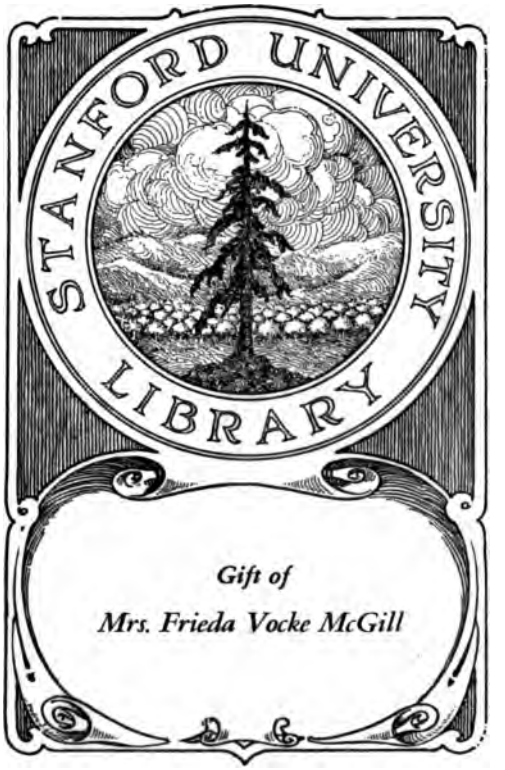
STANFORD UNIVERSITY
LIBRARY
Gift of
Mrs. Frieda Vocke McGill

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
ordentl. Professor an der Universität Breslau.

I.

Geschichte des Rathes in Strassburg

von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263

von

Georg Winter,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1878.

Geschichte

des

Rathes in Strassburg

von

seinen ersten Spuren

bis

zum Statut von 1263

von

Georg Winter,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1878.

Herrn Geh. Rath, Prof. Dr.

Leopold von Ranke

in dankbarer Verehrung

gewidmet.

Inhalt.

Berichtigungen.

S. 11 Z. 17 v. u. ist zu lesen statt Hofrathes: Hofrechtes.
S. 12 Z. 14 v. u. statt p. 16: p. 17.
S. 13 Z. 14 v. u. statt respublica: republica.
S. 15 Z. 18 v. o. statt p. 48: p. 28.
S. 18 Z. 21 v. o. statt sweite: zweite.
S. 19 Anm. 2 Z. 4 v. u. statt or: jor.
S. 20 Z. 13 v. o. statt p. 6: p. 3.
S. 21 Z. 9 v. o. statt consenso: consensu.
S. 21 Z. 11 v. o. statt unter dem: unter den cives.
S. 21 Anm. Z. 5 v. o. fehlt das g in ursprünglich.
S. 32 Z. 16 v. o. statt Friedrich II: Friedrichs II.

Einleitung.

Die historisch-kritische Arbeit hat sich in neuerer Zeit mit grosser Intensivität der Erforschung des mittelalterlichen Städtelebens und seiner höchst merkwürdigen Erscheinungen zugewandt. Aber obwohl gerade sehr bedeutende Forscher sich auf diesem Gebiete versucht haben, sind doch die Ansichten über die Entstehung und Bedeutung der städtischen Selbständigkeit die denkbar verschiedensten. Wenn dies einerseits Zeugniss für die grossen Schwierigkeiten der Aufgabe ablegt, so zeigt es doch andererseits die Fülle und Mannigfaltigkeit der Gesichtspunkte, von denen aus sich das zum Theil sehr fragmentarische Material betrachten lässt.

Wenn wir von den verschiedenen kleineren Differenzen absehen, so sind es, nachdem Heusler, wie mir scheint, die Behauptung von Maurers, dass die städtische Verfassung aus der Markverfassung hervorgegangen sei, völlig schlagend widerlegt hat, im Grossen und Ganzen zwei Ansichten, welche sich gegenwärtig noch schroff gegenüberstehen und durch die beiden Namen Arnold und Nitzsch gekennzeichnet sind. Die Städte, von denen beide ausgehen, sind die grossen Bischofsstädte. Da sind sie nun ganz verschiedene Wege gegangen.

Arnold (Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 1854) nimmt, ohne Zweifel mit Recht, von Anfang an neben der hofrechtlich-bischöflichen und der hofrechtlich-königlichen Gemeinde noch einen freien Theil der Bevölkerung, eine „altfreie Gemeinde“ an, welche durch ihren Zusammenhang mit der öffentlichen Gewalt die freiheitliche Entwickelung der späteren Zeit bedingt habe.

Im Gegensatz hierzu geht K. W. Nitzsch (Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert, 1859) von der nicht minder richtigen Thatsache aus, dass in der Stadt eine unter dem Hofrechte des Bischofs stehende Gemeinde existirt habe. Er nimmt dann an, dass die gesammte städtische Einwohnerschaft hofrechtlich organisirt war und dass aus diesen hofrechtlichen Instituten durch die grosse wirthschaftliche Entwickelung der Städte ihre spätere Verfassung hervorgegangen sei.

Neuerdings ist nun noch ein bedeutendes Werk über die städtische Verfassung hinzugekommen, nämlich Heuslers „Ursprung der Stadtverfassung".

Das Hauptverdienst dieses Buches besteht wohl darin, dass es zuerst mit völliger Klarheit und Sicherheit den in der späteren Zeit so scharf ausgeprägten Gegensatz zwischen Freistadt und Reichsstadt nachgewiesen hat. So interessant und lehrreich aber sonst die einzelnen Ergebnisse Heuslers sind — z. B. seine Ableitung des Rathes vom Schöffengericht, welche auch ich für Strassburg, wenn auch in etwas anderem Sinne, zu verfechten suchen werde —, so steht er doch in der erwähnten principiellen Grundfrage im Grossen und Ganzen auf demselben Boden wie Arnold.

Es kann nun natürlich nicht meine Aufgabe sein diese schwierige allgemeine Frage zu einer endgiltigen Entscheidung zu bringen; dazu reicht schon das Mass meiner Information nicht hin. Vielleicht aber ist es mir verstattet durch eine nähere Prüfung der angeführten Ansichten wenigstens einige Gesichtspunkte für eine mögliche dritte Ansicht beizubringen. Zunächst aber möchte ich die Bemerkung nicht zurückhalten, dass vielleicht der ganze Gegensatz der Auffassungen nicht zum geringsten Theil darauf beruht, dass man bisher stets angenommen hat, dass der Gang der Entwickelung in allen Bischofsstädten genau oder doch fast genau derselbe gewesen sei. Dem ist aber keineswegs so. Während z. B. in Köln das selbständige Auftreten der Bürgerschaft dem Bischof gegenüber ebenso wie in Worms [1]) in sehr frühe Zeiten hinaufreicht, ist der Beginn dieser Entwickelung in Strassburg und Basel erst viel später eingetreten. Und dieser chronologische Unterschied ist kein bloss äusserlicher, er hat die innere Entwickelung zum grossen Theil bedingt. In Köln und Worms konnte sich bis zum Erwachen der bürgerlichen Selbständigkeit sehr wohl ein Theil der Einwohnerschaft in seiner alten Freiheit erhalten, und für Köln halte ich dies nach den neuesten Ausführungen von Hegel [2]) für unbedingt erwiesen; in Strassburg aber hören wir noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts von hofrechtlichen Leistungen sämmtlicher Einwohner der Stadt [3]),

---

[1]) Ich erinnere hier nur an das bekannte Auftreten der Stadt Worms im Jahre 1073 in den Wirren unter Heinrich IV., welches eine entschiedene Bedeutung auch für die Verfassungsentwickelung derselben gehabt hat.

[2]) Verfassungsgeschichte von Köln im Mittelalter. Separatabdruck aus den „Chroniken der deutschen Städte." Köln, Bd. I u. III. Leipzig 1877; namentl. p. LX. f.

[3]) Ich denke hier namentlich an den Artikel 93 des ersten Stadtrechts; vergl. unten p. 17 u. p. 8, Anm. 1.

und keine Spur von einer Selbständigkeit der Bürgerschaft dem Bischof gegenüber lässt sich vor dem Ausgange des 12. Jahrhunderts nachweisen.

Aus diesem Grunde glaube ich auch, dass die Erkenntniss des mittelalterlichen Städtewesens erst dann eine vollkommene und exacte sein kann, wenn durch Monographien über die einzelnen Städte, wie sie z. B. von Heusler für Basel gegeben worden ist, die Entwickelung in ihren Einzelheiten und in ihren für jede Stadt individuellen Zügen aufgeklärt sein wird. Wenn die vorliegende Arbeit auch nur ein Geringes zur Erreichung dieses Zieles beitragen sollte, so sieht der Verfasser seinen Zweck für erreicht an.

So sollen denn auch die zunächst folgenden Ausführungen nicht eine allgemeine Giltigkeit beanspruchen, sondern zunächst nur ein Bild von dem Gange der Entwickelung in Strassburg geben. Wenn dabei hin und wieder einige allgemeinere Andeutungen nicht umgangen werden konnten, so liegt das an dem Charakter dieser Einleitung, welche es im Wesentlichen mit einer Prüfung der herrschenden Ansichten über diese Dinge zu thun hat.

Die Ansicht Arnold-Heuslers ist für die älteste Zeit auch für Strassburg unbedingt richtig, obwohl gerade diese Stadt am leichtesten zu der Behauptung von Nitzsch, dass das Hofrecht von Anfang an in den Städten bestanden habe, verleiten kann. Dass aber ursprünglich auch in dieser Stadt neben der bischöflichen Gemeinde auch eine vielleicht nicht unbedeutende Anzahl Freier sich in der Stadt angesiedelt hatten, ergiebt sich aus den von den Ottonen den Bischöfen verliehenen Immunitätsurkunden. Die Worte der für dieselben feststehenden Formel: aut homines ipsius ecclesiae tam ingenuos, quam et servos, super terram ipsius commanentes injuste distringendos etc. lassen darüber keinen Zweifel. Dass dem so war und so sein musste, ist auch ganz selbstverständlich. Wie die ländlichen Gemeinden ursprünglich ganz und auch noch zur Zeit der ersten Karolinger vorwiegend aus freien Bauern bestanden, so gehörte anfangs auch ein bedeutender Bestandtheil der städtischen Bevölkerung zu den Vollfreien. Erst später veranlassten die drückende Heerespflicht und andere in einander greifende Umstände, auf welche näher einzugehen hier nicht der Ort ist, viele jener vollfreien Grundbesitzer auf dem Lande wie in den Städten dazu sich in das mundiburdium der grossen Grundherren, namentlich der Kirchen, zu begeben. Sie behielten dabei zunächst ihre persönliche Freiheit bei und geriethen nur in eine dingliche Abhängigkeit. Indem sie so aus dem directen Zusammenhang mit der Reichsgewalt heraustraten, wurden sie von der Pflicht des Heerbannes und von den Bedrük-

kungen der Grafen frei; und damit war die Bildung grundherrlicher Territorien auf dem Lande und die Möglichkeit[1]) eines städtischen Hofrechtes gegeben. Gefördert wurde diese Entwickelung durch die Immunitätsurkunden, in welchen auch die noch übrigen freien Bewohner des vorzugsweise kirchlichen Immunitätsgebietes dem unmittelbaren Einfluss und den Uebergriffen des Grafen durch die Befreiung ab introitu judicum[2]) entzogen, wenn auch noch nicht direct der Gerichtsbarkeit des Grundherren unterstellt wurden.[3]) Dieser letztere Schritt, der nichts weiter als eine Consequenz der durch die Immunität begonnenen Entwickelung war, wurde dann durch die sogenannten[4]) ottonischen Privilegien gethan.

Diese Immunitätsurkunden sind nun aber darum für die städtische Verfassung von Bedeutung, weil eben das wesentliche Moment der letzteren darin liegt, dass die Hoheitsrechte des Königs zunächst eben durch die Immunitätsurkunden auf den Bischof und von diesem dann später auf den Rath übergingen. In diesen beiden Phasen vollzieht sich alle städtische Entwickelung.

Dass Nitzsch auf diese Immunitätsurkunden so wenig Gewicht legt, ist der Grund, weshalb ihm, so geistvoll seine Untersuchungen über die einzelnen Schichten der Ministerialität sind, doch der Irrthum begegnet ist, das die beiden hofrechtlichen Gemeinden, die bischöfliche und die königlich fiscalische von Anfang an die einzigen Bevölkerungsklassen gebildet hätten.

---

[1]) Die Möglichkeit, nicht die Nothwendigkeit. Je nachdem diese Möglichkeit zur Thatsache wurde, haben sich die Verhältnisse dann weiter ausgebildet.

[2]) Ich halte trotz des Widerspruchs von Waitz (deutsche Verfassungsgeschichte Bd. IV, p. 256 u. Bd. VII, p. 227—250) daran mit Heusler (a. a. O. p. 15—33) fest, dass dies und nicht die Freiheit von Steuern und Gerichtssporteln der wesentliche Inhalt der Immunität war, weil eben in den Urkunden selbst stets die Freiheit ab introitu judicum vorangestellt und damit schon äusserlich die Freiheit von den Gerichtssporteln als Folge derselben bezeichnet wird. Waitz leugnet auch, wie mir scheint, mit Unrecht den Unterschied zwischen den früheren und späteren Immunitätsurkunden (vgl. namentlich a. a. O. p. 232, Anm. 3 und die Anm. 4 dieser Seite.)

[3]) Die Ausschliessung des Eintritts der öffentlichen Gerichtsbeamten in das Gebiet der Immunität bedingt noch nicht eine Uebertragung der Gerichtsgewalt an den Immunitätsherrn; cf. Heusler a. a. O., dem ich hier vollkommen beistimme.

[4]) Dass übrigens diese Ausdehnung des Immunitätsbegriffs vereinzelt schon vor den Ottonen eintrat, ergibt sich aus einigen von Waitz angeführten Urkunden, z. B. der Ludwigs des Deutschen (Waitz, a. a. O. p. 229, Anm. 1), der p. 230, Anm. 2 u. a. m., jedoch ist wohl zu beachten, dass diese Urkunden, in denen die Uebertragung der Gerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird, den späteren Karolingern angehören, dass die merovingischen und früheren karolingischen bis auf Ludwig den Frommen nichts davon enthalten.

Die Uebertragung der Gerichtsbarkeit auch über die freien Einwohner des Immunitätsgebietes an den Bischof konnte dann in der That zu Zuständen führen — und in Strassburg ist das unzweifelhaft der Fall gewesen —, wie Nitzsch sie geschildert hat.

Heusler, der bei der Besprechung der ottonischen Privilegien mit aller Energie gegen die Möglichkeit der Nitzsch'schen Ansicht polemisirt, scheint mir doch an manchen Stellen mit sich selbst in Widerspruch gerathen zu sein. Während er nämlich a. a. O. p. 33 behauptet, die Immunität habe dem Hofrecht nicht den mindesten Vorschub geleistet[1]), erklärt er auf S. 114, er theile mit Nitzsch die Ansicht, „dass in den Bischofsstädten des 10. Jahrhunderts die ständischen Verhältnisse keine andern gewesen sind als in den Grundherrschaften des flachen Landes", ja er beschränke sich nicht auf die Standesverhältnisse, er habe auch keinen Grund zu beanstanden dass im 10. Jahrhundert die Verfassung von Worms und Speier und anderer Bischofsstädte eine im Wesentlichen gleiche war, wie die jener grossen stattlichen Abtei, welche Nitzsch zum Ausgangspunkt seiner Untersuchung nimmt, „St. Maximin bei Trier", ja er wolle sogar die von Nitzsch aufgestellte Grund- und Hofverfassung für die bischöflichen Städte acceptiren.

Waltet nun nicht zwischen diesen beiden Stellen ein offenbarer Widerspruch ob? Die Immunität soll also dem Hofrecht nicht den geringsten Vorschub geleistet haben, gleichwohl aber hat sich kurz nach Verleihung derselben in Stadt und Land das Hofrecht entwickelt? Immunität und Hofrecht stehen nur in dem Verhältniss zeitlicher Aufeinanderfolge, nicht aber in causalem Zusammenhang mit einander? Ich meine doch, dass da meine Auffassung, dass die Immunität und noch mehr die ottonischen Privilegien, indem sie die verschiedenen Einwohnerklassen, Freie und Hörige, unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs vereinigen, die Ausbildung eines Hofrechts zwar nicht nothwendig bedingt — denn nicht in allen Städten hat sich dasselbe entwickelt —, aber doch gefördert habe, näher liegt.

---

[1]) Die Unmöglichkeit dieser Ansicht ergibt sich schon aus folgender Erwägung: wenn durch die Immunität die freie Bevölkerung nicht um eine Stufe herabsank, sondern im Gegentheil die hörige Bevölkerung unter öffentliche Beamte trat d. h. der vollen Abhängigkeit von dem Bischof entzogen wurde, dann waren diese Urkunden keine Privilegien für den Bischof — und als solche werden sie immer bezeichnet —, sondern eine wesentliche Beschränkung seiner Befugnisse, ja ein Eingriff in seine privatrechtlichen Verhältnisse, welchen die Bischöfe nie geduldet hätten, während wir sie im Gegentheil um die Verleihung der Immunität bitten sehen.

So weit wird man also die Entwickelung der Städte[1]) und Landgemeinden im Ganzen als eine analoge bezeichnen können. Und nun erst, und zwar um die Mitte des 11. Jahrhunderts trat die wesentliche Divergenz ein, welche schliesslich zu einem vollkommenen Gegensatz zwischen beiden führte. Wodurch aber ist dieser herbeigeführt worden? Wie kommt es, dass sich aus denselben oder doch sehr ähnlichen Instituten hier die bürgerliche Selbständigkeit und ein mit souveräner Landeshoheit begabter Rath gebildet hat, dort aber die Censualenbevölkerung zu den Hörigen herabsank und jede Selbständigkeit, selbst die communale, zu der ein Ansatz sich auch in den Landgemeinden gebildet hatte, wieder verschwand?

Arnold und Heusler antworten darauf: die Reste der alten Freiheit[2]), die sich in einem Theile der Bürgerschaft erhalten haben, und der Zusammenhang mit dem Reiche, welcher durch die Vogtei aufrecht erhalten wurde, sind die Ursache gewesen, welche die bürgerliche Selbständigkeit dem Bischof gegenüber ermöglicht hat.

Nun gibt aber Heusler selbst zu, dass dieser Zusammenhang mit dem Reiche anfangs auch auf dem Lande bestanden hat. Die zum Theil wörtliche Uebereinstimmung der Immunitätsurkunden, für welche Heusler selbst die Belege zusammengestellt hat (in den beiden ersten Capiteln seines Werkes), beweist dies zur Genüge. Und dieses Institut (die Vogtei), welches den Städten und den Landgemeinden von seiner Entstehung an gemein war, sollte die freiheitliche Entwickelung der Städte und ihren Gegensatz zu den Landgemeinden begründet haben? Wenn die Vogtei dadurch, dass sie den Blutbann vom König erhielt und den Zusammenhang mit dem Reiche bewahrte, wirklich das bewegende Princip war, dann

---

[1]) Zunächst allerdings nur derjenigen, in denen wirklich eine Zeitlang hofrechtliche Verfassung bestand. Für unzweifelhaft halte ich dies in Strassburg, aber auch das Dienstrecht Burchards in Worms und das Baseler Dienstmannenrecht enthalten doch deutliche Spuren hofrechtlicher Abhängigkeit. Heusler selbst ist in seiner Verfassungsgeschichte von Basel dieser Erkenntniss an einigen Stellen sehr nahe gekommen; vgl. namentlich p. 70 ff., p. 94 u. s. m.

[2]) Diese Thatsache selbst will ich gar nicht leugnen; ich glaube, wie gesagt, im Gegentheil, dass sich in mehreren Städten in der That ein Rest der freien Bevölkerung erhalten hat, der dann durch Einwanderung von Freien aus dem flachen Lande nach der Stadt wieder vermehrt wurde. Nur das leugne ich, dass dieser Rest der Freien allein Träger der städtischen Selbständigkeit gewesen ist. Ich habe die nun folgenden Ausführungen allgemein halten zu dürfen geglaubt, weil doch die Emancipation von der bischöflichen Vogtei unzweifelhaft eine in allen Städten, von denen hier die Rede ist, wiederkehrende Phase der Entwickelung bildet.

ist es in der That unerklärlich, warum sie auf dem Lande nicht eben so gewirkt hat. Die Thatsache selbst ist ja unzweifelhaft, dass in den Städten der Zusammenhang mit dem Reiche wieder auflebte, während auf dem Lande die vollkommene Unterwerfung aller Elemente unter das Hofrecht des Grundherrn bestehen blieb. Aber diese Thatsache ist nicht der Grund des Gegensatzes, sondern sie ist der Gegensatz selbst, dessen innere Begründung sich nur erst aus der Beantwortung der Frage ergeben wird: wie kommt es, dass diese Thatsache eintrat? Der Irrthum Heuslers besteht also in der falschen Aufstellung der endgültig entscheidenden Frage.

Mir scheint nun das entscheidende Moment, das eigentlich zur Freiheit treibende Princip, welches in zweiter Linie, gewissermassen als Grund des Grundes, auch Arnold und Heusler anführen, namentlich aber Nitzsch mit Nachdruck betont, der Handel und der damit verbundene Wohlstand und Reichthum einerseits, die in der Natur der Sache liegende Stabilität der ländlichen Verhältnisse andrerseits zu sein. Und darum eben scheint mir eine Darlegung der wirthschaftlichen Entwickelung des Mittelalters, wie sie noch nie so klar und scharfsinnig im Zusammenhang gegeben worden ist, als von Nitzsch, von der höchsten Bedeutung.

Wenn Nitzsch von Heusler der Vorwurf gemacht wird, dass er das Wesen des Rathes nur in seinen communalen Functionen sehe, so möchte ich dem gegenüber bemerken, dass Nitzsch die städtische Entwickelung eben nur bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts verfolgen wollte, und dass sich in dem letzten Abschnitt, in welchem er von Friedrichs II. städtischer Politik handelt, an mehreren Stellen deutlich zeigt, dass ihm die politische Bedeutung der aufstrebenden Städte sehr wohl bekannt war. Nur hat er allerdings dem Reichsgesetze Friedrichs von 1232 eine zu bedeutende Wirkung auf die städtische Verfassung zugeschrieben, wenn er (p. 397) sagt: „Erzbischöfe und Bischöfe wurden unumschränkte Herren ihrer Städte.“ Dazu war die Entwickelung doch schon zu weit gediehen, als dass sie sich durch einen gesetzgeberischen Akt vollkommen hätte rückgängig machen lassen.

Die Wahrheit wird, wie so oft, auch hier in der Mitte zwischen den beiden extrem entgegengesetzten Ansichten liegen. Für manche Städte, namentlich für Köln, mag die Ansicht Arnold-Heuslers der Wahrheit näher stehen, für andere, und hier nenne ich vor Allen Strassburg, die von Nitzsch. Ohne Einschränkung richtig dürfte keine von ihnen sein.

Und vielleicht bietet die Ansicht, die sich mir aus meinen Untersuchungen über die Strassburgische Verfassung fast unwill-

kürlich aufgedrängt hat, auch die Möglichkeit einer zwischen beiden Extremen liegenden allgemeinen Anschauung der städtischen Verhältnisse dar. Darnach würde die städtische Verfassung weder in der continuirlichen Weiterbildung respective Beseitigung eines von Anfang an bestehenden Hofrechtes bestanden haben, noch auch in einem allmählichen Fortschreiten der nie ganz aufgegebenen Freiheit in Folge des Zusammenhanges mit dem Reiche, sondern sie würde in ihrer Entwickelung einen Kreislauf zurückgelegt haben und, nachdem sie ihn vollendet, über die alte Bahn der Kreislinie hinausgehend in immer freierer Ausbildung der vorhandenen Institute die Bahn ihres Fortschrittes immer mehr erweitert haben.[1])

Nach meiner Ansicht hat sich nämlich in Strassburg (und wahrscheinlich auch in Basel und Worms) die Entwickelung in folgender Weise vollzogen:

Nachdem anfangs die bischöfliche Immunitäts-, die königliche Palatialgemeinde und eine Gemeinde von vollfreien Grundbesitzern neben einander unter gesonderten Regierungs- und Gerichtsbehörden[2]) ohne jede feste organische Vereinigung bestanden hatten, wurde den in Folge dessen entstehenden mannigfachen Irrungen und Unzuträglichkeiten dadurch entgegen getreten, dass der König auf den grössten Theil seiner Rechte in der Stadt verzichtete und, namentlich in Bezug auf das Gerichtswesen, die verschiedenen Bestandtheile der Einwohnerschaft zu einem Ganzen vereinigte. Damit traf nun jene merkwürdige Bewegung zusammen, dass viele Freie ihr Eigenthum der Kirche übertrugen und so zinspflichtige Hintersassen des Bischofs wurden (die censuales). Diese beiden Momente

---

[1]) Ich leugne nicht, dass dem unbefangenen Blick zunächst die Ansicht näher liegen muss, dass in den Städten ein Rest der freien Bevölkerung zum Träger der freiheitlichen Entwickelung geworden sei. Allein dass auch damit die Sache nicht erklärt ist, dass der Hauptvertreter dieser Ansicht sogar mehrfach mit sich selbst in Widerspruch gerathen ist, glaube ich nachgewiesen zu haben. Für Strassburg aber halte ich darum mit der grössten Entschiedenheit daran fest, dass die gesammte Einwohnerschaft eine Zeit lang unter dem Hofrecht stand, weil mir der Artikel 93 des ersten Stadtrechts, welcher bestimmt, dass jeder Bürger 5 Tage jährlich in dominico opere operari soll, doch zu deutlich auf eine solche Entwickelung hinzudeuten scheint. — Ausserdem aber möchte ich noch darauf hinweisen, dass der Rath, an den sich doch die freiheitliche Entwickelung stets anlehnt, in allen Städten, anfangs aus ministeriales des Bischofs bestand und dass doch auch die später hinzutretenden burgenses kaum nur aus den „Altfreien" bestanden haben können. Oder sollten wirklich die censuales nicht in den Rath eingetreten sein?

[2]) Der tribunus, den wir in einer Urkunde vom 13. Mai 728 (Grandidier, histoire de l'église ... de Strassbourg I, pièces justific. no. 39) erwähnt finden und der offenbar der spätere Schultheiss ist, ist ein unzweifelhaft bischöflicher Beamter.

bewirkten, dass in Strassburg, wo eben der Rest der Freien, wenn überhaupt ein solcher blieb, weder an Zahl noch an Ansehen sehr bedeutend gewesen sein kann, die gesammte freie Bevölkerung nicht durch die ottonischen Privilegien, aber doch in Folge derselben im Laufe der Zeit in das Hofrecht des Bischofs eintrat[1]), eben weil sie durch diese rechtlich auf eine Stufe mit der Immunitätsgemeinde gestellt wurden. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass jeder Unterschied zwischen den ursprünglich Freien und den Hofhörigen des Bischofs vollkommen verwischt worden sei, aber dass die Entwickelung darauf hinging, sieht man am besten daraus, dass die bischöflichen Ministerialen bald die ursprünglich freie Censualenbevölkerung an Bedeutung und Ansehn überragten.

Schon in dies erste Stadium der Entwickelung fallen, wie wir sehen werden, in Strassburg die ersten Spuren des bischöflichen Gemeinderathes.

Nunmehr aber trat in Folge des zunehmenden Verkehrs und Wohlstandes eine allmählige Hebung der Censualenbevölkerung ein; dieselbe näherte sich immer mehr der Ministerialität und bildete dann, vereint mit den vom Lande in die Stadt ziehenden Freien[2]) die „Bürgerschaft" κατ' ἐξοχήν. Alle diese Elemente, Ministerialen, Freie und Censualen, vereinigen sich dann zu einer geschlossenen städtischen Aristokratie, welche dem Bischof die politischen Hoheitsrechte in der Stadt entreisst. Träger dieser Bewegung ist der Rath. Und darum fällt die Untersuchung der Entstehung der politischen Selbständigkeit der Städte zusammen mit der Untersuchung über die Entstehung und Entwickelung des Rathes.

Auch hier ist nun der Gang der Dinge nicht überall der gleiche gewesen, wenn auch die wesentlichen Züge, namentlich in der späteren Zeit, dieselben sind. Es ist der Zweck der nachstehenden Untersuchungen, den Spuren des Rathes in Strassburg bis in die frühesten Zeiten nachzugehen und durch eine genaue Untersuchung seiner Bestandtheile und seiner Competenzen einen kleinen Beitrag zu der Aufhellung dieser schwierigen Frage zu liefern.

Unter den früheren Arbeiten, welche diesen Gegenstand be-

---

[1]) s. die Anm. 1 der vorigen Seite.

[2]) So in Strassburg; in Köln, wo sich eine freie Gemeinde erhalten hat, mag diese den Grundstock der burgenses gebildet haben. Sicher zählten aber auch dort die censuales zu den burgenses; ich kann keinen Grund einsehen, weshalb Hegel (Verfassungsgeschichte von Köln p. LXXIV) die Bürger in einen Gegensatz zu den Censualen bringt. Die censuales waren ein Theil der burgenses.

handelt haben, nenne ich vor Allem Hegels Einleitung zum 8. Bande der Städtechroniken und die im 9. Bande derselben enthaltenen Beilagen. Doch ist der Zweck derselben gar nicht eine abschliessende Untersuchung über die Strassburger Verfassung, speciell den Rath, zu geben. Sie zeichnen nur in scharfen und meist gelungenen Zügen den Gang der Entwickelung und enthalten namentlich einiges sehr schätzbare urkundliche Material, welches ich in meiner Arbeit benutzt habe.

Die Einleitung zum Code historique et diplomatique de la ville de Strassbourg, die manche recht schöne Ausführungen enthält, ist für die Rathsverfassung schon darum nicht zu brauchen, weil sie von der vollkommen irrigen Annahme ausgeht, dass Strassburg nie bischöfliche, sondern immer freie Stadt gewesen sei (a. O. p. VIII), ein Irrthum, der sich aus den Arbeiten Schöpflins (Alsatia aevi Merovingici .... diplomatica, 2 Bde. und Alsatia ... illustrata, 2 Bde.) und Wenckers (im apparatus et instructus archivorum und in den Collectanea juris publici) noch in dies Werk verschleppt hat.

Grandidiers mit grossem Fleiss und grosser Gelehrsamkeit abgefasstes Werk: histoire de l'église de Strassbourg ist unentbehrlich durch seine mannigfachen urkundlichen Ergänzungen zu den Werken Schöpflins und Wenckers, aber seine Ausführungen über die Verfassung kranken alle an seinen ganz verkehrten chronologischen Angaben. Wenn er z. B. das erste Stadtrecht in das 9., das zweite in den Anfang des 11. Jahrhunderts setzt, so musste sich ihm natürlich ein völlig falsches Bild von der Entwickelung der verschiedenen Gewalten ergeben.

Dieser chronologische Irrthum Grandidiers hat auch auf das Werk Strobels: Vaterländische Geschichte des Elsasses, 2 Bde. eingewirkt. Auch hier ist viel werthvolles Material publicirt, allein dasselbe nun auch kritisch zu verwerthen und zu bearbeiten ist Strobel nicht gelungen.

Mancher wichtige urkundliche Beitrag konnte auch aus dem Werke Heuslers über die Verfassungsgeschichte von Basel entnommen werden. Dort sind namentlich einige Rathsverordnungen aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts zum ersten Male aus dem Strassburger Stadtarchiv publicirt. Das übrige urkundliche Material findet sich zum grössten Theil in der Alsatia diplomatica Schöpflins, ferner in den genannten Werken Wenckers und Grandidiers, endlich in der Einleitung zu Schilters Ausgabe des Königshoven. Doch ist für die Herausgabe des urkundlichen Materials, auch abgesehen von den oft recht fühlbaren Mängeln des Werkes Schöpflins, noch lange nicht genug gethan. Vielleicht hätten mehr Resultate und

mit grösserer Sicherheit gewonnen werden können, wenn es dem Verfasser vergönnt gewesen wäre in dem Strassburger Archive seine Studien fortzusetzen. Um so mehr aber fühle ich mich verpflichtet Herrn Professor Dr. Bresslau an dieser Stelle meinen besten Dank für die freundliche Theilnahme zu sagen, welche er meinen Studien gewidmet hat.

Bevor ich mich nun zu den speciellen Untersuchungen wende, möchte ich zunächst bemerken, dass ich die nur communale Behörde[1]), welche mitunter auch in den Landgemeinden hervortritt, durchgehends als „Gemeinderath", dagegen den daraus hervorgegangenen, der städtischen Bildung eigenthümlichen Rath schlechthin mit dem Namen „Rath" bezeichne. Eine möglichst genaue und präcise Scheidung dieser sehr von einander verschiedenen Institute ist darum wünschenswerth, ja nothwendig, weil gerade das Durcheinanderwerfen derselben mannigfache Irrthümer bei der Auffassung des sonst so klaren ersten Stadtrechtes veranlasst hat.[2])

Ich habe meiner Arbeit zeitlich eine bestimmte Grenze gesetzt; jedoch ist dieselbe keine willkürliche, sie beruht auf dem inneren Zusammenhange der Dinge. Ich schliesse meine Untersuchungen mit dem Statut von 1263, weil durch dasselbe die rechtliche Entwickelung der aristokratisch-oligarchischen Rathsverfassung abgeschlossen ist. Von da an beginnt das allmähliche Eintreten des tiers état in die städtische Verfassung; die hörige Handwerkerbevölkerung wirft die Fesseln des Hofrathes ab und wird rathsfähig. Dass damit eine vollkommen neue Epoche für die Geschichte Strassburgs beginnt, liegt auf der Hand, und meine Untersuchungen noch auf diese auszudehnen, dazu reicht das mir zugängliche Material nicht aus. Eine schöne Darstellung dieser zünftischen Bewegungen und der Weiterbildung der Strassburger Verfassung im 14. und 15. Jahrhundert hat Schmoller in seiner akademischen Rectoratsrede von 1875 gegeben, nachdem er schon im Jahre 1873 in der ebenfalls im Druck erschienenen Rede „Strassburgs Blüthe im 13. Jahrhundert" einen werthvollen Beitrag zu der wirthschaftlichen Entwickelung dieser wichtigen Stadt zur Zeit ihrer höchsten Blüthe gegeben hatte.

---

[1]) Der Ausdruck „Behörde" passt eigentlich nicht für dieses merkwürdige Institut; denn es fehlt demselben das eigentlich Charakteristische einer solchen, die Organisation. Man wird aber kaum einen anderen, präcisen Ausdruck dafür auffinden.

[2]) vgl. die Ausführungen auf S. 12 ff. dieser Abhandlung.

Capitel I.

Der bischöfliche Gemeinderath von seinen ersten Spuren bis zu dem ältesten Stadtrecht.

Arnold (a. a. O. Bd. I, p. 314) glaubt in dem ersten Strassburger Stadtrecht[1]), welches bisher immer denen, welche für die hofrechtliche Entwickelung der städtischen Einwohnerschaft eintraten, zur Hauptstütze gedient hat, nicht allein Spuren von einem Antheil der Bürger am Stadtregiment, sondern sogar einen förmlichen Rath zu finden. Zwei Fälle sind möglich: entweder meint Arnold, dass er in diesem ersten Stadtrecht schon einen Rath erkenne, wie er im Wesen der Stadtverfassung im Gegensatz zu der der Landgemeinden begründet ist, d. h. einen Rath mit politischen Befugnissen; dann ist die Ansicht entschieden unrichtig; oder er meint, dass sich Spuren eines bischöflichen Gemeinderathes finden, und dann enthält sie nichts Neues und Auffallendes; denn dass der Bischof in communalen Angelegenheiten die sapientiores seiner Unterthanen befragt, ist uraltes Herkommen und lässt sich in vereinzelten Spuren schon in viel früherer Zeit nachweisen; ja ein solcher Gemeinderath findet sich sogar auch in den doch unzweifelhaft nach Hofrecht organisirten Landgemeinden[2]). Arnold meint aber, wie ich unten (p. 16) zeigen werde, in der That nicht diesen Gemeinderath, sondern er behauptet die Existenz eines förmlichen städtischen Rathes in diesem Stadtrecht. Und doch muss er unmittelbar darauf zugeben, dass „das Stadtrecht von einem Rath als eigenthümlicher Obrigkeit der Stadt nichts wissen will"; „nur in bestimmten Fällen soll ein Ausschuss der Bürger das Interesse der Stadt berathen und deren Theilnahme an der Verwaltung vertreten".

Drei, oder wenn man will, vier Stellen jenes ersten Stadtrechtes sind es, auf welche sich Arnold zum Beweise seiner Ansicht beruft;

---

[1]) bei Gaupp, Stadtrechte des Mittelalters, Bd. I, p. 48—80.

[2]) Belege hierfür lassen sich leicht aus jedem Urkundenbuch zusammenstellen. Ich verweise im Allgemeinen auf Nitzsch a. a. O. Cap. 2, g u. h, wo diese Entwickelung an einem Beispiel, der Abtei St. Maximin bei Trier, nachgewiesen wird.

betrachten wir dieselben etwas näher. Im Artikel 84 heisst es: Quicumque molendinum facere voluerit, licenciam a Burcgravio et consensum burgensium queret; quibus duobus habitis aureum nummum Burcgravio dabit. Arnold meint, man dürfe sich diese Consensertheilung natürlich nicht so denken, dass etwa die gesammte Bürgerschaft in grosser Versammlung berathen und abgestimmt hätte, vielmehr könne man aus diesem Artikel auf das Vorhandensein eines Rathes schliessen. Ich kann diesen Schluss nicht billigen. Der Artikel spricht nur ganz unbestimmt von einer Hinzuziehung der Bürgerschaft in einer rein communalen, stadtpolizeilichen Angelegenheit. Will man Arnold selbst zugeben, dass an eine Versammlung der gesammten Bürgerschaft nicht zu denken sei, so ist doch hier noch viel weniger von einem geschlossenen Rath die Rede. Das ganze Stadtrecht ist durchweg in patriarchalem Tone gehalten; auch wissen wir, dass gerade die Strassburger Bürgerschaft von jenem grossen Conflict mit dem Bischof, welchen andere Städte zur Zeit Heinrichs IV. durchzumachen hatten, völlig unberührt geblieben war. Heusler betont mit Recht, dass es eine völlig irrige Auffassung der städtischen Entwickelung sei, wenn man annehme, die Einwohnerschaft der Städte habe sich von vornherein in schroffem Gegensatz zu dem Regiment des Bischofs befunden. Im Gegentheil lag ihm viel daran, dass die Stadt, die seine Residenz bildete, durch Handel und Industrie sich auszeichne. Und er sollte ihr allen Einfluss auf die communalen Angelenheiten, auf Verwaltung, Stadtpolizei etc. entzogen haben? Daraus, dass er dies nicht that, können wir doch wahrlich nicht schliessen, dass ein Rath in der Stadt vorhanden gewesen sein müsse. Der Bischof hatte eben kein grosses Interesse daran, wo eine neue Mühle angelegt werden sollte; er wird sich um derartige Dinge wenig oder gar nicht bekümmert, sondern dieselben ruhig dem Ermessen der Einwohner anheimgestellt haben, zumal ja ein entscheidender Einfluss dabei doch schliesslich bei dem Burggrafen stand, den der Bischof aus seinen Ministerialen ernannte (cf. Art. 7 des Stadtrechts).

Dasselbe lässt sich gegen die Stelle sagen, welche Arnold zuletzt in seiner Argumentation anführt, um das Vorhandensein eines städtischen Haushaltes und daraus eine selbständige Antheilnahme eines Rathes an dem Regiment zu erweisen. Artikel 107 lautet: Clausuras et cathenas ad portas civitatis obserandas, datis sibi de respublica sumptibus et expensis, facere (nämlich die Schmiede). Daran schliesst Arnold die Bemerkung: „hätte das ältere System der Verwaltung vollständig fortgedauert, so würde an unserer Stelle statt der respublica der Burggraf oder der Zollverwalter erwähnt

worden sein, da zwischen ihnen früher die gesammte Verwaltung der Stadt getheilt war. Es gab daher noch eine andere Gemeindeverwaltung, oder sie war wenigstens im Entstehen begriffen, und diese neue Verwaltung führte der Rath". In dieser Argumentation macht, denke ich, Arnold doch einen gewaltigen Sprung. Bis auf das letzte Sätzchen wird man seine Ausführungen ohne Bedenken acceptiren können. Eine Gemeindeverwaltung, an der die Bürgerschaft irgend einen, allerdings nur sehr unbestimmt angedeuteten Antheil hatte, muss allerdings nach diesem Artikel existirt haben. Geht aber daraus oder auch aus dem Umstand, dass sich hier ein Ansatz zu einem eigenen städtischen Haushalt findet, hervor, dass schon damals ein „Rath" bestanden haben muss? Wenn das Wesen des Rathes in solchen Functionen gelegen hätte, dann würde sich die städtische Verfassung nicht wesentlich von der Landgemeindenverfassung unterschieden haben. Erst nachdem die anfangs nur durch den freien Willen des Bischofs zur Berathung einiger Angelegenheiten herangezogene Bürgerschaft eine feste, vom Bischof anerkannte Organisation erlangt hatte, nachdem sie in Besitz der Gerichtsgewalt oder eines Theiles derselben und in Besitz wichtiger Regierungsrechte gekommen war, können wir von einem wirklichen Rathe reden. Aus der hier angeführten Stelle aber ergiebt sich weiter nichts, als dass die Stadt durch die Bestreitung einiger Ausgaben für die Sicherung des Verkehrs gesorgt hat, woran ihr mindestens eben so viel gelegen sein musste als dem Bischof selbst. Der Ausdruck respublica ist völlig unbestimmt und berechtigt zu keinerlei weitgehenden Folgerungen. Aber, könnte man einwenden, wenn eine städtische Kasse bestand, aus der derartige Ausgaben bestritten wurden, so musste doch eine Behörde vorhanden sein, welche dieselbe verwaltete. Dies stelle ich nicht in Abrede, wenn man auch über die Beschaffenheit derselben aus unserem Stadtrechte absolut keinen Aufschluss erhält; nur das bestreite ich, dass diese Behörde ein Rath im späteren Sinne des Wortes gewesen ist.

Ebenso wenig kann ich einen solchen in dem Artikel 61 anerkennen, in welchem festgesetzt wird, dass die Prägung der Münze per consilium sapientium verändert werden darf. Abgesehen davon, dass ich Arnold nicht zugeben kann, dass diese sapientes nicht die Münzer sein können[1]), so ist, auch wenn wir dies zugeben, doch

---

[1]) Ich halte das im Gegentheil für sehr wahrscheinlich; man wird bei einer Aenderung der Münze oder ihres Gewichtes (ursprünglich war eine solche überhaupt nicht gestattet, später nur dann, wenn die alte Münze von Falschmünzern nachgemacht worden war, cf. Art. 61 des Statuts) doch zunächst die befragt

an eine wirkliche Behörde hier eben so wenig zu denken wie in den vorigen Stellen. Gerade eine gewisse Stabilität und Gleichartigkeit der Münze war zur Sicherung des Handels und Verkehrs unbedingt erforderlich, und es war daher nach unserer Auffassung der Dinge sehr natürlich, dass der Bischof bei einer Aenderung die angesehenen Bürger, welche selbst activ an dem grossen Verkehr der Stadt betheiligt waren, hinzuzog, obwohl er sich doch oft damit begnügt haben wird die Münzer Hausgenossen hierbei zu Rathe zu ziehen, deren Meister ohnedies in derartigen Dingen eine weitgehende Competenz gehabt zu haben scheint. (Art. 59, 60, 65—71, 75 und 76.) Arnold ist überhaupt darin oft zu weit gegangen, dass er in den sapientiores oder meliores des 11. und 12. Jahrhunderts schon einen Rath erkennen will. Er vergisst dabei, dass diese Namen und noch mehr der der consules erst dann termini technici geworden sind, als der Rath die bischöfliche Vogtei abwarf und sich als selbständige Behörde constituirte. Arnold ist dazu eben dadurch veranlasst worden, dass er die Wormser Urkunde von 1156 noch für echt hielt (cf. p. 48 Anm. 1) und daher überall die Neigung zeigt den Rath weiter zurückzudatiren, als er nach unseren feststehenden urkundlichen Materalien zu verfolgen ist. Er hat hier, ebenso wie bei der Wormser Urkunde von 1106 und der Speierer von 1111, auf die er sich S. 171 ff. beruft, zwei wesentlich verschiedene Institute, die er an anderen Stellen wohl aus einander hält, mit einander verwechselt. Man kann den Gegensatz zwischen denselben nicht besser bezeichnen als durch die einfache Thatsache, dass der Gemeinderath, wenn wir diesen Namen nun einmal beibehalten, nur in vom Bischof ausgestellten Urkunden als berathend oder intervenirend vorkommt und dann auch in seinen einzelnen Vertretern, denen aber keine amtliche Benennung beiwohnt, in der Zeugenreihe der Urkunde steht, während der städtische Rath auf eigene Faust, ohne Einwilligung, oft auch ohne Wissen des Bischofs selbständig Urkunden ausstellt und sie mit dem Stadtsiegel versieht, Verträge abschliesst u. s. w. Beispiele hierfür werden wir unten noch zu betrachten haben (im zweiten und namentlich im dritten Capitel).

Viel mehr als die bisher erwähnten Stellen des Stadtrechts scheint der Artikel 43 für die Ansicht Arnolds zu sprechen. Derselbe lautet: Mortuo vero advocato, vel vacante advocatia quocun-

---

haben, welche in Folge ihrer practischen Erfahrung Kenntniss von dem Wesen derselben hatten. Erst in zweiter Linie wird man die Kaufleute und andere Bürger um Rath gefragt haben.

que modo, Episcopus nullum advocatum ponere debet sine electione et consensu canonicorum, ministerialium et burgensium. Wenn die burgenses, so argumentirt Arnold, bei der Wahl ihres obersten Richters mitgewirkt haben, so ist das gewiss ein wichtiges Recht. Nach seiner Ansicht sei dann die Sache so gewesen: Das Kapitel wählte, der Rath stimmte zu, und der Bischof bestätigte. Eine ähnliche Aufeinanderfolge möchte auch ich annehmen, nur sage ich statt: „der Rath stimmte zu" in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem Texte des Statuts: die Bürgerschaft stimmte zu; denn wenn ein so wichtiges Recht in der That von einem Rathe ausgeübt worden wäre, dann wäre das doch sicher in dem Stadtrechte gesagt und nicht mit so unbestimmten Worten angedeutet worden. Sowie man sich nun an den lateinischen Text hält und nicht seine eigene Auffassung in denselben hineinträgt, erscheint dann aber auch das hier statuirte Recht der Bürgerschaft nicht so bedeutend, wie Arnold annimmt. Das Kapitel wählt unter den von dem Bischof vorgeschlagenen Kanditaten einen — ich beziehe nämlich das electio auf die canonici, das consensu auf die Ministerialen und Bürger, was der Wortlaut nicht verbietet — und die Bürger übten dann eine natürlich rein formale Zustimmung aus, ebenso etwa wie in Rom die Curien durch Annahme der lex curiata de imperio die schon vollzogene Wahl ratihabirten oder wie uns mehrfach von einer Theilnahme des Volkes an der Königs- oder Pabstwahl berichtet wird. Niemand wird darin einen wirklichen, reellen Einfluss der Bürgerschaft auf die Wahl des Vogtes erblicken, wenn man auch annehmen kann, dass sich das Kapitel bei der Wahl nach dem Wunsche des Volkes einigermassen gerichtet hat. Jedenfalls aber ist nach dem Wortlaut des Artikels doch nur von einer Zustimmung der gesammten Bürgerschaft die Rede, nimmermehr aber von der eines fest organisirten Ausschusses derselben — und als solchen müssen wir uns doch einen Rath denken.

Auch sprechen andere Artikel, die uns die patriarchale und monarchische Gewalt des Bischofs sehr klar erkennen lassen, deutlich genug gegen die Ansicht Arnolds. Wenn es im Artikel 5 heisst: Omnes magistratus huius civitatis ad episcopi spectant potestatem, ita quod vel ipsemet eos instituet, vel illi, quos ipse statuit. Maiores enim ordinabunt minores, prout sibi subjecti sunt, und dies dann im Artikel 7 weiter ausgeführt wird: Quatuor autem Officiatos, in quibus urbis gubernatio consistit, episcopus manu sua investit, scilicet scultetum, Burcgravium, Thelonearium et monete magistrum, so sprechen diese Stellen so deutlich für unsere Auffassung, dass sie keiner weiteren Interpretation bedürfen. Ebenso wird im Artikel

11 bestimmt, dass der Bischof den Vogt einsetzt (postquam episcopus advocatum posuerit).

Allein nicht diese einzelnen Stellen sind es, die die Verwerfung der Arnold'schen Ansicht gebieterisch fordern, sondern das gesammte Bild, welches uns eben jenes Stadtrecht von den Zuständen in der Stadt entwirft, ebenso die einzelnen Züge vollkommener Abhängigkeit aller Einwohnerklassen von dem Bischof. Wenn im Artikel 93 festgesetzt wird, dass alle Bürger fünf Tage im Jahre in dominico opere operari sollen, so wird sich, mag man diese Verpflichtung auffassen, wie man will, damit ein aus der Bürgerschaft hervorgehender Rath mit wesentlichen Vorrechten nicht vereinbaren lassen.

Ich kann mich mit diesen wenigen, flüchtigen Zügen begnügen, eben weil nach meiner Ueberzeugung von einem Rath als organisirter Behörde in diesem Stadtrecht überall nicht die Rede ist.

Dass aber Arnold wirklich einen solchen und nicht jenen alten, ganz patriarchalen Rath, den der Bischof eben nur, wenn es ihm gut dünkte, zur Berathung heranzog, gemeint hat, ergibt sich klar aus seinen nachfolgenden Ausführungen. Er nimmt nämlich an, dass schon vor diesem Stadtrecht die Bürger eine beschworene Einung abgeschlossen haben, durch die ein jährlicher Wechsel der Rathmannen festgesetzt worden sei. Nach dieser Einung sei dann ein Kampf zwischen Bischof und Bürgern ausgebrochen [1]), und in diesen Zusammenhang falle das erste Stadtrecht. „Es ist ein Weisthum," sagt er p. 323, „über die städtische Verfassung, als die Gemeinde der Dienstmannen und Bürger wie in Speier und Worms eine genossenschaftliche Verfassung mit einem Rath an der Spitze durchgesetzt hatte, veranlasst vom Bischof als Zeugniss für seine herkömmlichen Rechte wie für diejenigen der Stadt." Und diese letztere sollte wirklich, wenn damals schon ein Rath bestand, ihre Zustimmung zu einem Statut gegeben haben, in welchem diese wichtige Errungenschaft, wenn überhaupt, nur in so unbestimmter Weise angedeutet war, wie dies in den von Arnold angezogenen Stellen der Fall ist? Man braucht die Frage nur aufzustellen, um die Unhaltbarkeit von Arnolds Ansicht zu erkennen.

Wir haben durch unsere bisherigen Untersuchungen zwei Resultate, ein negatives und ein positives, erhalten; einmal nämlich fanden wir, dass in dem ersten Stadtrecht von einem „Rathe" nicht die Rede ist d. h. doch also wohl, dass zu der Zeit seiner Abfassung

[1]) annal. Argent. bei Böhmer, fontes II, 99—100 und bei Pertz, SS. XVII, p. 89: Cunradus episcopus Argentinensis capitur a quibusdam ministerialibus ejusdem civitatis.

ein solcher noch nicht existirte; dann aber begegneten uns doch einige Andeutungen einer, wenn auch noch so unbestimmten, so doch nicht ganz wesenlosen Antheilnahme der Bürgerschaft oder gewisser Theile derselben an der städtischen Verwaltung; nur hat sich eben noch keine organisirte Behörde neben den bischöflichen Beamten für diese Functionen ausgebildet.

Es ergibt sich uns also zunächst die unabweisbare Frage, in welche Zeit denn nun dieses Statut gehört. Arnold setzt es, im Hinblick auf jene Streitigkeiten mit Bischof Conrad (s. d. Anm. der vor. Seite), bestimmt in das Jahr 1192 oder 1193.

Weit entfernt davon, das Verdienst Arnolds zu verkennen, dass er zuerst gesehen hat, dass das Stadtrecht einer so späten Epoche angehöre, während man es vor ihm bis in das 10. Jahrhundert zurücksetzte [1]), kann ich doch mit seiner speciellen Zeitangabe mich nicht einverstanden erklären, eben weil ich die Prämisse, auf der sie beruht, dass nämlich in dem ersten Stadtrecht schon eine „genossenschaftliche Verfassung mit einem Rath an der Spitze" enthalten sei, nicht als richtig anerkennen kann.

Dass das Stadtrecht in das zwölfte Jahrhundert gehört, dafür hat Arnold den Beweis unwiderleglich erbracht; allein seine Gründe passen eben so gut für die erste als für die sweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Da nun das zweite Stadtrecht, welches entschieden, wie wir noch sehen werden, den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts angehört, nicht nur einen Rath erwähnt, sondern uns schon ganz genau von dessen Kompetenzen und Rechten Kunde gibt, so können wir, wenn wir der Ansicht sind, dass in dem ersten Stadtrecht von einem Rath in diesem Sinne noch gar nicht die Rede ist, unmöglich zwischen dem ersten und zweiten Stadtrecht nur einen Zeitraum von etwa 15 Jahren, wie Arnold will, liegen lassen; wir müssen es weiter zurückdatiren.

Einen bestimmten terminus a quo haben wir bekanntlich in der Urkunde Lothars von 1129, in welcher er der Stadt das Privileg des eximirten Gerichtsstandes verleiht, welcher in dem Stadtrecht schon als vollkommen ausgebildetes Institut erscheint. (Art. 2, 13, 31.) Ich sehe nun keinen Grund ein, weshalb das Stadtrecht nicht unmittelbar nach diesem Privileg, etwa in das 4. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts gesetzt werden sollte. Arnold macht die Gründe, die er beibringt, selbst nur für die Behauptung, die ja unzweifelhaft richtig ist, geltend, dass das Stadtrecht überhaupt in das 12. Jahrhundert

---

[1]) So namentlich Grandidier im zweiten Bande der histoire de l'église de Strassburg, p. 42.

zu setzen sei. Der Stadtfrieden erscheint als völlig ausgebildetes Institut. „Die Ausbildung desselben gehört aber erst dem 11. und 12. Jahrhundert an; das Dienstrecht Bischof Burchards für Worms kannte noch nicht einmal den Namen"; sagt Arnold a. a. O. I, p. 90. Allein das Dienstrecht Burchards fällt auch schon in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts, und es ist daher sehr wohl möglich, dass uns in dem Strassburger Stadtrecht, auch wenn es nur ein Jahrhundert später fällt, doch der Friede schon vollkommen ausgebildet entgegentritt.

Einen wesentlichen Anhaltspunkt für die Bestimmung der Zeit, in welche unser Stadtrecht fällt, gewährt ferner die Erwähnung einer urbs nova oder exterior [1]) neben der urbs interior oder vetus. Es ist jedoch zweifelhaft, wann die erste Erweiterung der Ringmauern der Stadt erfolgte d. h. wann die Neustadt zur Altstadt hinzukam. Ich halte es für gewiss, dass dies schon im Laufe des 11. Jahrhunderts geschah. [2])

Ich glaube also, dass kein zwingender Grund gegen die Annahme spricht, dass das Stadtrecht in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts falle. Dann erhalten wir den genügenden zeitlichen Abstand zwischen demselben und dem vom Anfange des 13. Jahrhunderts, und dann ist auch die noch fast ganz monarchische Gewalt des Bischofs in der Stadt eher verständlich.

Suchen wir uns nun über die Art und Zeit der Entstehung des Strassburger Rathes klar zu werden.

Dass der Bischof die Bürgerschaft (natürlich nicht in ihrer Gesammtheit, sondern nur diejenigen Angesehenen, die ihm dazu geeignet schienen) schon zur Zeit des ersten Stadtrechts zur Be-

[1]) cf. Art. 9: Item ad causidicum pertinet statuere tres personas, quas Heymburgen dicimus, unum in interiori scilicet veteri urbe, et duos in exteriori etc. Daraus, dass in der Altstadt ein, in der Neustadt zwei Heimburgen eingesetzt werden, geht, wie Arnold richtig bemerkt, hervor, dass letztere schon bedeutender als die Altstadt war.

[2]) Die beiden Nachrichten, die uns von der ersten „Weiterung der Stadt" erhalten sind, stehen in offenbarstem Widerspruch mit einander, so dass mit ihnen eigentlich gar nichts anzufangen ist. Matth. Nuwenburg. berichtet einmal (Böhmer IV, 216), dass sie wahrscheinlich schon vor Karl dem Grossen erfolgt sei, zwei Seiten später aber setzt er sie ins Jahr 1250. Königshoven (bei Hegel Städtechr. Bd. 9, p. 718) sagt: „Dise erste witerunge der stette, dass die Oberstrasse, das dozûmole ein vorstat was, wart umbmuret und zû der alten stat begriffen, geschach von herzoge Adelbrecht noch gotz. gebürte uf syben hundert or. Da die zweite Erweiterung der Stadt in das 13. Jahrhundert (nach Königshoven ins Jahr 1200, nach Matth. Nuwenburg. ins J. 1300) fällt, so glaube ich, werden wir nicht allzu weit irren, wenn wir die erste, wie im Text geschehen, in das 11. Jahrhundert setzen.

rathung communaler Angelegenheiten hinzugezogen hat, geben wir Arnold nicht nur zu, sondern wir möchten sogar behaupten, dass ein solcher, allerdings anfangs nur aus Ministerialen bestehender Gemeinderath vorhanden gewesen ist, soweit unsere historische Kunde für Strassburg überhaupt zurückreicht. Bei der grossen Mangelhaftigkeit unseres Materials ist es allerdings sehr schwierig einen exacten Beweis dafür zu erbringen, allein betrachten wir die Verhältnisse näher, und wir werden uns dieser Erkenntniss nicht verschliesen können.

Da unzweifelhaft vor der Verleihung der ottonischen Privilegien neben der vom Bischofe abhängigen, theils dienstmännischen, theils hörigen Bevölkerung auch eine Anzahl freier Einwohner vorhanden war (vgl. die Einleitg. p. 6 ff), so muss sich der politische Einfluss des Bischofs bis dahin wesentlich auf seine speciellen Unterthanen erstreckt, für die schöffenbar Freien aber zunächst die königliche Gerichtsbarkeit des Grafen (Burggrafen) fortbestanden haben. Und eben diese Collision zwischen den verschiedenen Gerichtsgewalten hat die ottonischen Privilegien veranlasst. [1])

Schon in dieser Zeit hat nun der Bischof zuweilen bei der Ausführung wichtiger Rechtsgeschäfte erfahrene Leute aus seiner Umgebung zu Rathe gezogen. Und man braucht sich die Verhältnisse nur klar zu vergegenwärtigen, um das ganz naturgemäss zu finden. Die bischöflichen Hausbeamten, die sich stets um die Person des Bischofs befanden, müssen natürlich früh einen gewissen Einfluss auf dessen Entschliessungen ausgeübt haben, zumal sie seine unentbehrlichen Geschäftsträger, Boten etc. waren. [2])

In der That finden wir nun auch eine solche Einrichtung in einigen Urkunden des 8. Jahrhunderts, welche Grandidier in dem diplomatischen Anhang zu seiner histoire de l'église et des évêques-princes de Strassbourg publicirt hat, die aber bisher noch nie beachtet worden sind. Bd. I, pièces justif. No. 39 finden wir am

---

[1]) Ich fasse dieselben gewissermassen als einen Compromiss auf. Bisher hatte die hörige Bevölkerung des Bischofs unter dem Kirchenvogt, die freie Bevölkerung unter dem Grafen gestanden. Jetzt trat auch die letztere unter bischöfliche Vogtei, aber das Wesen des Vogtes ändert sich in sofern, als er durch die Uebertragung des Blutbannes von Seiten des Königs in Zusammenhang mit der öffentlichen Gewalt bleibt. Bekanntlich haben dann die Bischöfe die Vogtei meist den alten Grafen gegeben, erst später sie in grössere Abhängigkeit zu bringen gesucht.

[2]) Diese Entwickelung und Bedeutung der Ministerialität zuerst wirklich klar gelegt zu haben, ist das unbestreitbare, grosse Verdienst des Nitzsch'schen Buches.

Schluss einer Zeugenreihe, in der sich verschiedene weltliche und geistliche Würdenträger, Bischöfe, Aebte, Archidiakonen und Grafen finden, einige Namen ohne Titel, die Grandidier für cives quidam praecipui erklärt (p. LXVII, Anm. m). Es sind folgende: Hadalrich, Audachro, Nordold, Gundeberth, Withar, Wigrao, Lurdebert, Willibrord.

Weit merkwürdiger aber ist die Stiftungsurkunde des Bischofs Heddo für das Kloster Ettenheim vom 13. März 763 (a. a. O. Nr. 55). In derselben heisst es: Dedimus etiam ad ipsum monasterium cum consenso gloriosi Regis Pippini, atque fratrum, sive civium nostrorum in Episcopatu degentium, in stipendium. Ich meine, wir werden unter dem cives — das Wort wird in dieser Zeit noch nicht als Gegensatz zu ministeriales gebraucht, sondern bezeichnet nur allgemein Einwohner der Stadt — ebenso wie unter den titellosen Namen der vorigen Urkunde Ministerialen zu verstehen haben; die niederen Hörigen wird der Bischof wohl kaum um Rath gefragt haben, ebensowenig wahrscheinlich aber scheint es mir, dass er die freien Einwohner der Stadt, die damals seiner Herrschaft noch nicht unterstellt waren, sondern noch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Reiche respective mit dem Könige standen, bei derartigen Rechtshandlungen hinzugezogen haben sollte, abgesehen davon, dass er dieselben doch nicht hätte „cives nostri“ nennen können.

Ebenso erscheinen in den Urkunden No. 73, 80 und 81 aus den Jahren 778, 791, 801 in den Zeugenreihen Namen, die wir nur als solche von Ministerialen auffassen können. [1])

Einige Namen kommen wiederholt vor, so Hruotmund und Uton in den Urkunden No. 73, 80. Ob wir aber daraus schliessen dürfen, dass der Bischof überhaupt vorzugsweise gewisse Ministerialengeschlechter heranzog, ist doch sehr zweifelhaft, da zwischen den einzelnen Urkunden, die uns vorliegen, zu grosse Zeiträume liegen,

Diese Gewohnheit des Bischofs mag sich nun erhalten haben,

---

[1]) Auch Nitzsch fasst die Namenreihen in den frühesten Urkunden, in denen sich die Scheidung von ministeriales und burgenses noch nicht findet, als Ministerialen auf. Während er nun aber annimmt, dass diese sich später in Ministerialen und Bürger im engeren Sinne gesondert haben, behaupte ich, nicht dass die späteren burgenses ursprünlich auch ministeriales waren, sondern ich halte dieselben für die ursprünglich freie, dann zinshörige, schliesslich wieder zu Freiheit und Einfluss gelangte Censualenbevölkerung (cf. Einleitung p. 6 ff.) zu welcher dann natürlich die Reste der Freien, die sich etwa erhalten hatten, hinzutraten. Hier zeigt sich auch der Unterschied meiner Auffassung von der Arnold-Heuslers, welche annehmen, dass in dieser Censualenbevölkerung die alte Freiheit nie ganz untergegangen sei, während ich annehme, dass dieselbe eine Zeit lang unter dem Hofrecht des Bischofs stand, dann aber von Neuem emporstieg und zu neuer Freiheit erwachte.

als durch das Privileg vom 6. Januar 982 Otto II dem Bischof[1]) die Gerichtsbarkeit über die sämmtlichen Einwohner der Stadt eingeräumt hatte (Schöpflin, Alsatia diplomatica I, No. 162).

Wenn Arnold und schon vor ihm Gaupp die Ansicht aufgestellt haben, dass die ottonischen Privilegien nicht eine Ausdehnung der Immunität, sondern eine Aufhebung derselben gewesen seien, so glaube ich dagegen doch Folgendes erinnern zu müssen. Allerdings ist der Begriff der Immunität seit den Merovingern, von denen wir die ersten derartigen Privilegien haben, bis zu den Ottonen ein anderer geworden, allein doch können wir unmöglich sagen, dass Otto mit denselben Ausdrücken, die seine Vorgänger für die Verleihung der Immunität gebrauchten, deren Aufhebung bezweckt oder erreicht habe. Im Gegentheil, und das hat Arnold selbst bemerkt, Otto fasst die Gerichtsbarkeit gar nicht als etwas Neues auf, sondern als einen Ausfluss der Immunität, und so werden auch wir die ottonischen Privilegien auffassen müssen. Die Uebereinstimmung der karolingischen mit den ottonischen Immunitätsurkunden ist zu auffallend, als dass darüber ein Zweifel obwalten könnte.

Bleiben wir bei Strassburg stehen.

Am 30. März 841 hatte Ludwig der Deutsche dem Bischof die Immunität d. h. Befreiung ab introitu judicum gewährt[2]) (Grandidier

---

[1]) respective dem von ihm zu ernennenden Vogte; denn der Bischof selbst übte bekanntlich keine Criminalgerichtsbarkeit. cf. Art. 11 des ersten Strassburger Stadtrechts: „Illam enim potestatem, que spectat ad sanguinis effusionem, suspendendorum, decollandorum, truncandorum et hujusmodi pro qualitate delictorum Ecclesiastica persona nec habere, nec dare debet.“

[2]) Wir besitzen für Strassburg eine ganze Reihe von Immunitätsurkunden, zum Theil von denselben Herrschern ausgestellt. Der Verdacht liegt nahe, dass eine oder die andere gefälscht ist. Wenn die Urkunde Grand. II, 139 echt und richtig wäre, dann müssten alle Immunitätsurkunden vor dem Jahre 873 gefälscht sein; denn in derselben bestätigt Ludwig der Deutsche dem Bischof von Strassburg die Immunität seiner Kirche, weil die bisherigen Urkunden durch die Nachlässigkeit seiner Diener verbrannt seien, doch hat Sickel in den Beiträgen zur Diplomatik II, 131 ff. (Sitzungsberichte der Wiener Akademie von 1862) dieselben für unecht erklärt oder doch wenigstens starke Interpolationen in ihr nachgewiesen. Ich kann hier nicht näher auf diese Frage eingehen, da sie für uns nicht von Belang ist. Der Wortlaut der Immunitätsurkunden steht ohnedem fest, ebenso, dass dem Bischof die Immunität wirklich verliehen worden ist, und nur darauf kommt es uns an.

Auch für unsern Zweck interessant ist es aber, dass Ludwig der Deutsche indem er der Stadt die volle Immunität verleiht, sich auf das Privileg Ludwigs des Frommen (Sickel, Acta Ludovici, no. 287) bezieht, welches wieder nur eine Bestätigung des Privilegs Karls des Grossen (Grandidier, histoire etc. I, 68) ist, in welchem dieser nur der Stadt Strassburg, namentlich den Kaufleuten derselben, Freiheit von Zöllen und Abgaben auf ihren Reisen verstattet. Man

II, 105): praecipimus atque jubemus, ut nullus judex publicus vel quislibet ex judiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros, seu reliquas possessiones, quas moderno tempore in quibuslibet pagis vel territoriis infra ditionem imperii nostri, juste et legaliter memorata tenet vel possidet ecclesia, ... ad causas judiciario modo audiendas vel freda aut telonea exigenda, aut mansiones vel paratas faciendas, aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius ecclesiae tam ingenuos quam et servos super terram ipsius commanentes, injuste distringendos, nullasque redibitiones aut illicitas occassiones requirendas, nostris vel futuris temporibus ingredi audeat, nec ea, quae supra memorata sunt, penitus exigere presumat. Sed liceat memorato praesuli suisque successoribus res praedictae ecclesiae cum omnibus sibi subjectis, et rebus vel hominibus ad se aspicientibus vel pertinentibus sub tuitionis atque immunitatis nostrae defensione remota totius judiciariae potestatis inquietudine, quieto ordine possidere etc.

Vergleichen wir nun damit das Privileg Ottos von 982. Dort heisst es: firmiter jubemus, ne post hac, sicuti nostri predecessores statuerunt, aliquis dux vel comes, aut vicarius vel aliqua judiciaria potestas, infra prefatam Argentinensem civitatem, que rustice Strazburg vocatur, alio nomine, vel in suburbio ipsius civitatis aliquibus placitum vel districtum habere presumat, nisi ille, quem episcopus ejusdem civitatis sibi advocatum elegit etc. Dass durch den Zusatz nisi ille etc. etwas wirklich Neues geschaffen wurde, scheint mir unzweifelhaft, aber eben so wenig kann man in Abrede stellen, dass dieses Neue eben nur eine weitere Ausbildung der Immunität, welche durch die Macht der Verhältnisse geboten war, gewesen ist; und als solche hat Otto selbst sie bezeichnet, indem er an die Verleihungen seiner Vorgänger anknüpfte. Ich habe schon in der allgemeinen Einleitung hervorgehoben, dass nach meiner Ansicht in Folge der ottonischen Privilegien die städtische Bevölkerung in einen Zustand eintrat, den Eichhorn als „gemildertes Hofrecht" bezeichnet, Nitzsch aber für den von Anfang an bestehenden angesehen hat. Wenn nun von den Gegnern dieser Ansicht — zuletzt noch von Heusler — behauptet worden ist, dass sich durch alle Zeiten hindurch in „der altfreien Gemeinde" ein Rest der ursprünglichen Freiheit erhalten habe, dass diese Gemeinde nie ganz aufgehört habe frei und selbständig den im Hofrecht des Bischofs Stehenden gegenüberzustehen, so möchte ich dagegen eine Thatsache hervor-

---

sieht, wie dehnbar der Begriff der Immunität war. Er schwankt zwischen einer einfachen Befreiung von Zöllen und der vollkommenen Freiheit vom Eintritt öffentlicher Beamten in das Gebiet der Immunität.

heben, welche mir sehr bezeichnend zu sein scheint und welche mich wieder auf meine eigentliche Aufgabe zurückführt. Wenn nämlich die später κατ' ἐξοχήν sogenannten burgenses eine Gemeinde sind, die ihre Freiheit behauptet hat, wie kommt es dann, dass in den Zeugenreihen der Urkunden die bischöflichen ministeriales stets vor den burgenses genannt werden, und zwar schon in einer Periode, wo selbst die Reichsministerialen noch nicht zu einem niederen Adel geworden sind? Wie kommt es, dass die vom Bischof zu Rath gezogenen Vertrauenspersonen anfangs nur Ministerialen sind, dass erst später auch die burgenses zu der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten herangezogen werden und dass auch dann noch die ministeriales eine bevorrechtete Stellung vor den burgenses behaupten? Ich meine diese eine Thatsache lässt keinen Zweifel, dass eben die anfangs den Ministerialen doch mindestens gleichstehenden Vollfreien um ein Bedeutendes herabgesunken sind, dass sie aus Vollfreien „Zinsleute" des Bischofs geworden und als solche eben auch dem Hofrecht des Bischofs unterworfen gewesen sind.

Betrachten wir nun nach dieser kurzen und nothwendigen Abschweifung weiter, wie der Bischof den Einwohnern der Stadt immer mehr einen Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten einräumte.[1]) Leider besitzen wir in Bezug hierauf nun durch mehrere Jahrhunderte hindurch keine Materialien, die uns Aufschluss darüber geben könnten. Während in Mainz, Worms, Speier und Köln die Bürger schon im Laufe des 12. Jahrhunderts einen grossen Einfluss dem Bischof gegenüber gewannen, blieb es in Strassburg noch lange Zeit bei dem alten Zustand. Der Bischof zog wohl, wenn es ihm gut schien, die angeseheneren und allmählich zu ritterlichen Ehren emporsteigenden Ministerialen zu Rathe, allein nirgends finden wir eine Andeutung, dass durch eine Rechtsaufzeichnung die Art dieser Theilnahme näher bestimmt worden wäre. Im Gegentheil, wir haben schon gesehen, dass selbst in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts von einem organisirten, mit bestimmten Rechten ausgestatteten Rathe überall nicht die Rede ist.

Wir wissen wohl, dass sich die Stadt im 12. Jahrhundert durch ihre weitreichenden Handelsverbindungen eines nicht unbedeutenden

---

[1]) Von dem Rath, dessen erste Ansätze wir hier zu ermitteln suchen, wohl zu unterscheiden ist der nur aus Geistlichen und Beamten des Münsters bestehende geistliche Rath, den der Bischof bei den rein kirchlichen Angelegenheiten der Diöcese um Rath fragt und den wir in den Urkunden schon sehr früh erwähnt finden. Seine Competenzen sind dann später, namentlich in Folge des Vertrages zwischen Bischof und Stadt vom Jahre 1220 auf den städtischen Rath übergegangen. Vgl. unten p. 54 ff. und p. 63 ff.

Wohlstandes erfreute, so dass schon vor dem ersten Stadtrecht eine Erweiterung der Stadt nothwendig war, wir hören, dass die Strassburger Kaufmannschaft den Rhein auf ihre Kosten schiffbar machte, allein von einem rechtlich anerkannten politischen Einfluss der Bürgerschaft auf die Regierung und Verwaltung der Stadt findet sich keine Spur. Das mag damit zusammenhängen, dass Strassburg nicht wie andere Städte, namentlich Worms, Gelegenheit hatte, in der Zeit Heinrichs IV. durch ein selbständiges Auftreten dem Bischof gegenüber sich den Dank des Kaisers zu verdienen und dadurch in den Besitz wichtiger Privilegien zu kommen. Das erste, für die Verfassung der Stadt wichtige Privileg, welches Strassburg erlangte, ist das bald näher zu besprechende Lothars von 1129.

Wenn so ein Recht der Ministerialen und Bürger zur Berathung der öffentlichen Angelegenheiten zugezogen zu werden, bis an das Ende des 12. Jahrhunderts nicht bestanden hat, so können wir doch Spuren davon, dass der Bischof thatsächlich bei wichtigen Angelegenheiten Vertrauenspersonen aus seinen Ministerialen und später auch den burgenses um Rath gefragt hat, wie wir dies schon im 8. Jahrhundert verfolgen konnten, auch für die spätere Zeit nachweisen.

Im Jahre 1040[1]) beurkundet Bischof Wilhelm von Strassburg, dass er an Wezil und Hatto, zwei Männer conditionis ingenuae, 70 Mark Silbers gezahlt habe, wofür diese ihr Eigenthumsrecht an einem Gute bei Rochheim und eine halbe Hufe bei Wietersheim dem Kloster St. Peter[2]) geschenkt haben. Als Zeugen dieses Rechtsgeschäftes werden genannt: Hildewin, Hezil, Ebertgart, Walthere, Egiluatt, Heriger, Willibrecht, Gozzerat, Guanno, Hiccekint, Perihger, Isinhart et frater ejus Benzo, Alberich, Engilman, Bezelin, Walto et frater ejus Drudman, Gezman et frater ejus Benzo, Hesso, Hezil, Wolffgane, Burghart, Berenhart, Wezil, Reginold, Brenno, Hezil, Esscerich, Cuono, Benno, Odalrich, Herzekint, Alberich.

Ein Jahr darauf, 1041, finden wir in einer Schenkungsurkunde Folmars und dessen Gemahlin Heilicha's an das Kloster der heiligen Maria zu Strassburg folgende Zeugen: Vogt Heinrich, Graf Eberhard (wohl der Burggraf), Cuono comes, Luttold, Rudolf, Egino, Herrmann, Buggo, Burchard[3]) (offenbar der Burghart der vorigen

[1]) Schöpfl., Als. dipl. I, no. 201.

[2]) Neu (Jung) St. Peter stand damals noch ausserhalb der Stadt; denn es heisst in der Urkunde St. Peter ante portam Argentinae civitatis. Die Erweiterung der Stadt, durch welche dasselbe in den Bereich der Stadtmauern gezogen wurde, muss also später fallen.

[3]) Auch in späteren Urkunden finden wir mehrere Geschlechter, des

Urkunde), Diemar, Druhter, Adalbert, Sicco, Sigebert, Ruotbret, Luttolt, Adalbert, Meribot, Heremann, Utto, Billunc.[1])

Diesen letzteren finden wir in einer nicht viel späteren Urkunde[2]) neben einigen anderen (Landolphus, Hartbertus, Lantfridus, Bernherus, Eppo, Bernhardus, Couno, Anshelmus) als judex bezeichnet. Als anwesend bei der Ausstellung der Urkunde wird auch der Vogt (principalis advocatus ecclesiae) Heinrich[3]) genannt. Ich trage kein Bedenken die judices für Schöffen des Vogtgerichts zu halten.

Dies gibt uns vielleicht einen Anhaltspunkt für die Weiterentwickelung des Rathes.

Das Erwachen des selbständigen politischen Lebens in der Stadt vollzog sich, wie Heusler meiner Ansicht nach unwiderleglich nachgewiesen hat, durch die ununterbrochene Theilnahme am Gericht, d. h. sie ging von dem Institut der Schöffen aus, das auch in Strassburg bestanden haben muss, wenn gleich wir es in den Urkunden vor dem zweiten Stadtrecht nicht erwähnt finden.[4]) Es war ja das Natürlichste, dass der Bischof, nachdem die ursprünglich freie Censualenbevölkerung wieder auf fast gleiche Stufe mit den Ministerialen gerückt war, nunmehr nicht bloss seine Dienstmannen, sondern die aus beiden Einwohnerklassen — die Hörigen, d. h. zum grossen Theil die Handwerker waren natürlich ausgeschlossen — zusammengesetzten Schöffen zur Berathung öffentlicher Angelegenheiten heranzog. Sie waren die Einzigen, die durch ihre gerichtliche Thätigkeit in solchen Dingen Erfahrung und eine gewisse Routine besassen und deswegen zur Ausübung communaler und politischer Functionen allein geeignet erschienen.

Namens Burcard, von denen zwei, Burchardus puer und Burghardus vom Steinburgthor (de lapidea porta) Ministerialen sind, eins ein bürgerliches; vgl. die Urkunde Schöpfl. I, 368 und unsere Ausführungen auf S. 30.

[1]) Schöpfl. I, 215.

[2]) Schöpfl. I, 221.

[3]) Später sind die Herren von Lichtenberg im Besitz der Strassburger Vogtei. Auch zu dieser Zeit aber muss der Vogt ein adliger Herr gewesen sein; denn er steht immer in den Zeugenreihen mitten unter den comites; vgl. die Urkunden I, 215 (Heinricus advocatus, Eberhard comes, Cuono comes), I, 245 (comes Adelbero, Heinricus advocatus) I, 239 (Layci Sigebertus comes, Anselmus advocatus) u. a. m.

[4]) Die Thatsache halte ich mit Heusler für klar, nur sehe ich nicht in ihr das Movens der städtischen Entwickelung, sondern nur den Grundstock, an den sich dieselbe anlehnt. Erst, indem die Censualenbevölkerung durch den steigenden Verkehr zu erneuter Bedeutung sich emporgerungen hatte, war die Möglichkeit einer solchen Entwickelung gegeben. Auf dem Lande haben die Schöffengerichte keine ähnliche Erscheinung, wie den städtischen Rath gezeitigt. Vgl. meine Ausführungen auf p. 5 ff. der Einleitung.

Mit mathematischer Sicherheit lässt sich allerdings auch diese Entwickelung nicht nachweisen, da unsere Urkunden bis zum Schluss des 12. Jahrhunderts in den Zeugenreihen zwischen Ministerialen und Bürgern noch nicht unterscheiden. Ich setze den Beginn dieser Entwickelung in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, kurz nach dem ersten Stadtrecht, welches die Schöffen noch nicht erwähnt.

Das zweite Stadtrecht, welches wir bald näher zu betrachten haben werden, wird, denke ich bald den Beweis dafür liefern, dass der Rath in der That nur aus dem Schöffengericht des Vogtes hervorgegangen sein kann, ja dass er in Strassburg speciell nichts weiter gewesen ist, als ein Ausschuss der Schöffen, etwa wie die scabini in Köln, die anfangs die Regierung der Stadt in Händen hatten, sich aus den fratres scabinorum ergänzten.[1]) Ich vermuthe demgemäss, dass die in den Urkunden um die Mitte des 12. Jahrhunderts angegebenen Zeugen die jeweiligen Schöffen gewesen sind, die man als die geeignetsten und zuverlässigsten Beurkundungszeugen mit Recht ansah. Das lag um so näher, als der Bischof durch das Medium seines dem Schöffengericht vorsitzenden Vogtes in fortwährendem Contact mit den Schöffen stand.

Betrachten wir nun die uns erhaltenen Zeugenreihen weiter.

Schöpfl. I, 239 in einer Urkunde Bischof Cunos für das Kloster Bersch stehen unter den Laienzeugen nach einem Grafen Sigbert und dem Vogt Anselm: Hezel (einen Ministerialen gleichen Namens fanden wir auch in der Urkunde Schöpfl. I, 201), Hugo, Bertholdus, Conradus, Warnerus, Henricus, Manno, Ezel, Sigfrid, Herbo, Hugo, Hupert et turba civitatis multa. Als Intervenienten bei der in der Urkunde bestätigten Rechtshandlung erscheint u. A. wieder ein Billunc.

Wenn in der Urkunde I, 311 ausdrücklich gesagt wird, dass der Vergleich zwischen der Strassburger Kirche und der Abtei Mauersmünster consilio ministerialium abgeschlossen sei, so beweist das, obwohl die Urkunde von 1170 ausgestellt ist, doch nichts gegen unsere Ansicht, dass seit der Mitte des 12. Jahrhunderts vorzugsweise die Schöffen den Gemeinderath des Bischofs bildeten; denn einmal bezieht sich die Urkunde auf eine rein kirchliche Angelegenheit, bei denen selbst später der Rath nicht immer zugezogen wurde, dann aber hat man sich damals die Macht des Bischofs, diesem

---

[1]) cf. Hegel a. a. O. p. XCVI ff., welcher behauptet, dass die fratres scabinorum nie mit dem technischen Namen einer fraternitas bezeichnet worden seien.

Gemeinderath gegenüber, noch so selbständig zu denken, dass es ihm keineswegs benommen war, nach Belieben auch nur seine Ministerialen um Rath zu fragen. Von Rechten der Bürger ist ja hier überall noch nicht die Rede, sondern nur von einem sich allmählich immer fester gestaltenden Herkommen. Ist doch im Grossen und Ganzen die Rechtsentwickelung des Mittelalters meist der Art gewesen, dass nicht durch eine Rechtsaufzeichnung neue Institute ins Leben gerufen wurden, sondern dass herkömmlich Bestehendes nachträglich rechtlich bestätigt wurde.[1])

Auch in der wichtigen Urkunde Lothars von 1129, in welcher er der Stadt das Privileg des eximirten Gerichtsstandes verleiht, erscheinen, obwohl es sich doch um ein der ganzen Stadt ertheiltes Recht handelt, in der Zeugenreihe nach den geistlichen und weltlichen Grossen nur Ministerialen des Bischofs: De ministerialibus Sifridus, urbis prefectus[2]), Rudolfus causidicus, Adelbertus vicedominus, Gelfradus telonarius, Uodelricus, Wolframus (cf. Schöpfl. I, 245), Hadebertus, Johannes Herokerus, Volcmarus, Otto, Burchardus puer, Hugo, Walterus, Humbertus, Wichgramus, Hugo, Roho, Reimarus, Leutfridus, Heinricus.[3]) Dann heisst es weiter: Isti cum ceteris concivibus suis institutum hoc et jus a nobis promeruerunt. (Schöpfl. I, 255.)

---

[1]) Man denke nur an den Gang der Dinge in Worms. Es kann doch keinem Zweifel unterliegen, dass der Rath der 40 (12 Ministerialen und 28 Bürger) schon im Ausgange des 12. Jahrhunderts bestand. Gleichwohl erfolgte die erste wirkliche rechtliche Bestätigung desselben erst am 20. April 1220 durch Friedrich II. und auch von ihm nur, weil ihm eine angebliche Urkunde Friedrichs I. von 1156 vorgelegt wurde, die er alsdann bestätigte. (Ueber die Unechtheit der Urkunde von 1156 cf. Stumpfs Abhandlung: „Zur Kritik deutscher Städteprivilegien" in den Sitzungsber. d. hist. Klasse der Wien. Akad. d. Wissensch. 32, 603 ff.)

[2]) Der Burggraf ist in Strassburg, welches darin einen Gegensatz zu den meisten anderen Städten bildet, stets ein Ministerial. Seine Bedeutung scheint von Anfang an nicht eben gross gewesen zu sein. In den Zeugenreihen steht er anfangs vor dem Schultheiss, dann bald vor, bald hinter demselben, endlich finden wir ihn in der Urkunde Schöpfl. I, 368 vom Jahre 1200 mitten unter den Ministerialen: Waltherus et Rudolfus causidicus frater ejus, Burchardus puer, Burghardus de Steininburgedor, Deltricus Stehellinus, Albertus Begere, Gunteus, Burghardus burggravius. Die näheren Nachweise siehe bei Arnold a. a. O. I, 86 ff.)

[3]) Mehrere der hier mit dem bestimmten Beisatz de ministerialibus vorkommenden Namen haben wir schon in früheren Urkunden gefunden; so Wolfram; Uodelricus ist wohl der Odelrich der Urk. I, 245; derselbe befindet sich auch unter den Zeugen der Urk. I, 201. Dem Geschlechte Burchardus puer werden wir noch öfter begegnen.

Kurz darauf und vielleicht in Folge dieses Privilegs muss dann die eben angedeutete Praxis eingetreten sein, dass der Bischof als Rathgeber die Schöffen des Vogtgerichtes, welches durch eben dieses Privileg eine erhöhte Bedeutung gewann, heranzog. Ein neuer Grund für unsere Ansicht, dass das erste Stadtrecht in den Anfang des vierten Jahrzehnts und zwar unmittelbar hinter die Urkunde Lothars gesetzt werden müsse, da in demselben die Schöffen noch gar nicht erwähnt werden.

Capitel II.

Das zweite Strassburger Stadtrecht.

Wir nähern uns jetzt der Zeit, in der aus dem bischöflichen Gemeinderath der Rath im späteren Sinne als geschlossene Behörde mit anerkannten und fest bestimmten Regierungsrechten erwuchs oder, wie wir jetzt auch sagen können, in der eine bestimmte Anzahl von Schöffen zu Rathsmitgliedern wurde.

Die erste Urkunde, in der sich die bestimmte Scheidung zwischen ministeriales und burgenses und zugleich auch der erste Ansatz zu einem wirklichen Rath findet, ist die bei Schöpfl. I, 368 vom Jahre 1200. Es ist das ein Sühnevertrag zwischen dem Grafen Rudolf von Habsburg und dem Bischof Conrad von Strassburg. Der Bischof Conrad, von dem die Urkunde ausgestellt ist, sagt in derselben: Notum facimus tam praesentibus quam futuris, quod longam et antiquam discordiam, quae multisretro temporibus inter nos ac nostros antecessores et comitem Rudolfum de Habesburg, ejusque parentes fuerat, consilio fratrum nostrorum maioris ecclesiae, hominum quoque ministerialium et burgensium nostrorum taliter sedavimus et perpetua pace terminavimus etc.

Die Form, unter der der „Rath" der Ministerialen und Bürger hier eingeführt wird, ist nicht wesentlich verschieden von der früheren; der Unterschied, ja der Gegensatz liegt eben in der Handlung, zu der hier die Zuziehung erfolgt. Wir haben bisher die Rathgeber des Bischofs nur immer bei privaten Rechtsgeschäften, bei Schenkungen, bei Ertheilungen und Bestätigungen von Privilegien etc. gefunden; hier tritt die Bürgerschaft gewissermassen als selbständige neutrale Partei zwischen die uneinigen Gegner; sie wird von einem derselben und zwar von ihrem Bischof über die Modalitäten der Beilegung des Zwistes befragt. Das, meine ich, ist doch ein sehr bedeutender Fortschritt. Wie kam nun der Bischof dazu eine so wichtige Concession zu machen? Es hängt das mit den allgemeinen Verhältnissen Deutschlands zusammen, die wir deshalb hier kurz berühren müssen.

Aus den Annal. Argentinenses zum Jahre 1192 (Mon. Germ. hist. SS. XVII, p. 89, cf. oben p. 17), geht hervor, dass Bischof

Conrad am Anfange seiner Regierung in einen Streit mit den Bürgern gerathen war, der seine Gefangennehmung herbeiführte. Die weitgehenden Folgerungen, die Arnold aus dieser kurzen Notiz gezogen hat, scheinen mir doch etwas sehr gewagt. Einen Causalnexus zwischen dieser Differenz des Bischofs mit der Stadt und der Abfassung des ersten Stadtrechts vermag ich nicht einzusehn. Ich glaube im Gegentheil, dass die Bürgerschaft, nachdem es ihr gelungen war in diesem Kampfe den Bischof gefangen zu nehmen, mit einem solchen Statut, wie das erste Strassburger es ist, sicherlich nicht zufrieden gewesen wäre.

Später hat dann zwischen Bischof und Stadt das beste Einvernehmen geherrscht, und als im Jahre 1198 eine streitige Königswahl — Philipp und Otto IV. — eintrat, stellten sich beide einmüthig auf die Seite des letzteren. In Folge dessen unternahm Philipp 1198 und 1199 zwei verheerende Plünderungszüge in das untere Elsass (Böhmer a. O., 93 und 94), und die Stadt schloss unter Vermittelung des Herzogs Berthold von Zähringen einen Vergleich mit Philipp, durch welchen sie ihn als König anerkannte [1]). Dies gemeinsame Vorgehen und dies gemeinsame Missgeschick mag denn Bischof und Stadt einander näher gebracht haben, und nach meiner Ansicht ist es eben dieser Bischof Conrad gewesen, unter dem das für die Stadt so ungemein wichtige zweite Stadtrecht abgefasst ist. Das bedarf noch einer näheren Begründung, da man dies Statut bisher allgemein [2]) mit der grössten Bestimmtheit in die Zeit von 1214 bis 1219 gesetzt hat.

Prüfen wir zunächst die Gründe, welche für diese Ansicht beigebracht worden sind.

Im Jahre 1214 (7. März) entscheidet Friedrich II. den von beiden Theilen, dem Bischof und der Stadt, an ihn gebrachten Streit dahin, dass Niemand in der Stadt einen Rath oder ein Gericht einsetzen dürfe ohne Einwilligung des Bischofs: pro jam dicto episcopo lata fuit sententia, quod nullus in civitate Argentinensi consilium instituere debeat vel aliquod habere temporale judicium, nisi de consensu et bona voluntate ipsius episcopi et ejus concessione. (Schöpfl. I, 395, bei Huillard-Bréholles Bd. I, p. 292). Im Jahre 1219 aber erkennt Friedrich den Rath der Stadt schon an (Schöpfl. I, 411) und 1220 thut dies auch Bischof Heinrich selbst und trifft mit dem Rath eine Abkunft über die Vogtei der Stadt. (Schöpfl. I, 419).

---

[1]) Arnold I, 321.

[2]) Arnold I, 328. Gaupp, Stadtrechte des Mittelalters, I, p. 47. Hegel in den Beilagen zum 9. Bande der Städtechroniken, p. 928/29.

In einer Urkunde des Bischofs von 1215 (Würdtwein, nova subsidia diplomatica X, 287) kommen ferner als Zeugen vor Ulricus dapifer und Conrad Virnekorn (ein Ministeriale und ein Bürger) magistri burgensium. Demgemäss muss also im Jahre 1215 der Rath schon bestanden haben; denn magistri burgensium ohne Rath sind, so weit wir die Sache zu erkennen vermögen, nie vorhanden gewesen. Trotz dem argumentiren nun Gaupp, Arnold und Hegel, obwohl auch sie diese Urkunde kennen, so: da im Jahre 1214 von Friedrich II. ausdrücklich untersagt wird einen Rath zu wählen, derselbe aber 1219 schon vom Kaiser, 1220 vom Bischof selbst anerkannt wird, so muss die Abfassung des zweiten Stadtrechts, in welchem die Bestimmungen über den Rath die Hauptsache sind, in die Zeit zwischen 1214 und 1219 fallen. Man hätte aber, da in einer Urkunde des Bischofs von 1215 die Bürgermeister als Zeugen auftraten, vielmehr sagen müssen, dasselbe müsse unmittelbar nach dem Edict Friedrich II. von 1214 gegeben sein. Ich aber behaupte das Gegentheil. Das Stadtrecht muss schon bestanden haben, als das Edict von 1214 gegeben wurde; denn es ist doch sehr unwahrscheinlich, dass der Bischof im Jahre 1214 ein Edict des Kaisers gegen die Bildung eines Rathes sollte erwirkt und trotzdem bald darauf die Bürgermeister anerkannt und als Zeugen zu einer Rechtshandlung hinzugezogen haben.

Alles erklärt sich viel leichter, wenn wir das Stadtrecht in die ersten Jahre des 13. Jahrhunderts setzen. Dann liegt die Sache so: Die Bürger waren, wie es im ersten Artikel des Stadtrechtes heisst, cum consensu episcopi übereingekommen einen Rath von 12 honestae et idoneae personae einzusetzen. Bald hatte sich dann die Praxis ausgebildet, dass der alte Rath den neuen ernannte [1]), ohne den Bischof zu fragen, und gegen diesen Abusus rief der Bischof die Hilfe des Kaisers an. Dieser cassirte nicht einfach den Rath, sondern er gebot nur, dass derselbe mit Einwilligung des Bischofs eingesetzt werden sollte. Und dann ist es ganz wohl möglich, dass der Rath mit Einwilligung des Bischofs fortbestand, und dass der Bischof die Bürgermeister als Zeugen bei seinen Rechtshandlungen hinzuzog, wie es in jener Urkunde von 1215 geschah.

Bei der bisherigen Ansicht aber scheinen sich mir einige unlösbare Widersprüche zu ergeben. Einmal der, den ich schon angedeutet habe: es ist recht wohl möglich, dass, wenn durch ein Gesetz schon ein Rath bestand, die Art der Einsetzung desselben durch

[1]) Dass der Rath von der Bürgerschaft ernannt worden wäre, davon findet sich auch später keine Spur; seit dem Statut von 1263 aber ernennt der abgehende Rath den neuen.

den Kaiser genauer festgesetzt wurde [1]) und dass ihn der Bischof dann unter dieser Einschränkung bestehen liess, dagegen erscheint es mir undenkbar, dass der Bischof unmittelbar nach dem kaiserlichen Edict den Bürgern ein derartiges Statut concedirt haben sollte. Man hätte in diesem Falle doch wenigstens eine klare und unzweifelhafte Bestimmung über die Mitwirkung des Bischofs bei der Einsetzung des Raths erlassen müssen, statt darüber mit einem so ungewissen Ausdruck wie duodecim consules ponantur ohne Hinzufügung des ponens hinwegzugehen.

Unmöglich hätte auch der Bischof im Jahre 1215 nach dem Erscheinen des kaiserlichen Edictes, welches direct auf einen vorangegangenen Streit (lites) zwischen Bischof und Stadt hindeutet, dem Rathe, dessen oppositionelle Stellung ihm doch nicht verborgen bleiben konnte [2]), so ausgedehnte Befugnisse einräumen können, wie es in diesem Statut geschieht. Wenn Arnold und Gaupp trotzdem die Abfassung des Statuts in diese Zeit setzen, so mag das auch darin seinen Grund haben, dass sie beide nur die zwei von Grandidier selbst veröffentlichten Artikel desselben kannten. Die Herausgabe des ganzen Statuts ist erst nach Erscheinen ihrer Werke durch Liblin erfolgt. Und doch ist Arnold der Erkenntniss, dass das Statut schon früher abgefasst sein müsse, an einer Stelle sehr nahe gekommen, indem er nämlich p. 327 sagt: „Hätte das Bürgermeisteramt nicht bereits längere Zeit (ich füge hinzu: vom Bischof anerkannt) bestanden, so würde der Bischof damals gewiss nicht eine Errichtung desselben zugelassen haben, da in dem Amt so klar die städtische Selbständigkeit ausgesprochen liegt.“ Trotzdem sagt er aber p. 328: „Dass sie (nämlich die Abfassung des Statuts) in der Zeit von 1200—1214 stattgefunden haben sollte, ist sehr unglaublich, weil damals keine Veranlassung dazu vorhanden war“. Ich meine dieselbe eben in der freundschaftlichen Gesinnung, die zwischen Bischof Conrad von Hüneburg und der Stadt seit ihrem gemeinschaftlichen Auftreten für Otto IV. bestand, zu finden. Vor dem Jahre 1200 kann das Statut nicht wohl aufgezeichnet sein, da in der schon oben (p. 30) besprochenen Urkunde Schöpfl. I, 368 noch nicht ein geschlossener Rath von 12 consules erscheint, sondern 11 Ministerialen (de ministerialibus Waltherus et Rudolphus

---

[1]) Durch das Stadtrecht selbst ist das nicht geschehen, und eben das mag die Misshelligkeiten herbeigeführt haben, welche Bischof und Stadt dazu veranlassten die Frage dem Kaiser zur Entscheidung vorzulegen.

[2]) Dass nämlich schon vor Abfassung des Stadtrechts ein, wenn auch eben rechtlich vom Bischof nicht anerkannter, Rath in Strassburg existirte, kann man nach der Analogie anderer Städte als wahrscheinlich annehmen.

causidicus frater ejus, Burchardus puer, Burghardus de Steininburgedor, Dettricus Stehelinus, Albertus Begere, Guntarus, Burghardus burggravius, Dettricus frater ejus, Eberhardus filius Walteri, Sifridus de Uswiler) und 19 Bürger (de burgensibus Burchardus juvenis, Fridericus dispensator, Erbo et Wernherus Judices [1]), Rudolphus Mennelin, Alyoz, Burghardus Zipelin, Petrus, Reimbolt Virnekorn, Wernherus Vitulus, Harpertus de Spira, Johannes Reizere, Ortleb, Heinricus Lebelin, Fridericus Hissenmenger, Fridericus Thelonus, Ulricus Horbart, Cuno filius Dietmari, Rudolphus Wallerscere). Dass diese Urkunde aber den Uebergang von der alten zur neuen Epoche bildet, dass sich in ihr schon eine Spur der späteren Rathsverfassung findet, habe ich schon oben angedeutet. Ich setze demgemäss die Abfassung in das letzte Regierungsjahr Conrads (1201—1202). Vielleicht bezieht sich auf diese Nachgibigkeit des Bischofs in Betreff der Neuordnung der Stadtverfassung auch die Umschrift um sein Bildniss, welches am Speierthore angebracht war: Conradus de Huneburg fidelis Argentinensis episcopus.

Fassen wir nun, ehe wir zu der Besprechung dieses für unsere Frage geradezu entscheidenden Statuts selbst übergehen, die Ergebnisse unserer bisherigen Untersuchungen über den Rath kurz zusammen.

Schon zu der Zeit, als noch die bischöfliche Immunitätsgemeinde und eine Gemeinde von Vollfreien neben einander in der Stadt wohnten, als demnach auch zwei verschiedene Regierungsgewalten, die des Bischofs und die des königlichen Grafen, der offenbar später in die Stellung des in Strassburg wenig einflussreichen Burggrafen zurückgedrängt wurde, neben einander bestanden, fanden wir, dass der Bischof bei der Vollziehung wichtiger Rechtsgeschäfte oft die sapientiores seiner dienstmännischen Umgebung zur Berathung zuzog (der Gemeinderath der ältesten Zeit). Er behielt dies auch bei, als er durch das ottonische Privileg von 982 die gesammte Gerichts- und durch Uebertragung der Regalien die Regierungsgewalt auch über die freien Einwohner der Stadt erhalten hatte. Nun vollzog sich in der Einwohnerschaft jener merkwürdige Process des Herabsinkens der Vollfreien zu Zinsleuten (censuales) des Bischofs, die in dessen Hofrecht eintraten. Hand in Hand damit geht ein Emporsteigen der dienstmännischen Bevölkerung über diese Censualen. Allmählich bildete sich dann, als die Censualenbe-

[1]) Judices ist nicht auf alle Vorhergehenden, sondern nur auf Erbo et Wernherus zu beziehen, in deren Geschlecht jetzt Judex (in deutschen Urkunden „Richter") erblicher Beiname wurde und alle Beziehung auf eine richterliche Thätigkeit verliert.

völkerung in Folge des zunehmenden Wohlstandes wieder zu neuer Bedeutung gelangte, das Herkommen aus, dass der Bischof nicht mehr bloss seine Dienstmannen, sondern auch die nunmehr κατ' ἐξοχήν sogenannten burgenses zur Berathung der öffentlichen Angelegenheiten hinzuzog (der Gemeinderath des 12. Jahrhunderts). Und zwar lehnte sich diese Entwickelung an die Schöffengerichte an. In diese Epoche, d. h. etwa in das Jahr 1135, gehört nach unserer Ansicht das erste Stadtrecht. Das in demselben angeordnete Herkommen entwickelte sich nun immer weiter, und gegen Ende des 12. Jahrhunderts setzten wir den ersten Versuch der Bürgerschaft sich von der bischöflichen Herrschaft zu emancipiren. Hierauf wenigstens glaube ich die Gefangennahme des Bischofs Conrad durch seine Ministerialen, von der uns die Strassburger Annalen berichten, beziehen zu müssen. Und in der That sah sich dann der Bischof, zwar nicht sofort, aber doch kurze Zeit darauf, genöthigt, die Selbständigkeit der Stadt bis zu einer gewissen Grenze, die wir bald näher werden ziehen können, anzuerkennen, indem er dem von der Bürgerschaft entworfenen Weisthum zustimmte und es dadurch rechtskräftig machte.

Schon hierin liegt nun der grosse Fortschritt der bürgerlichen Selbständigkeit, gegenüber der Machtvollkommenheit des Bischofs. Das erste Stadtrecht war vom Bischof als Grundgesetz gegeben worden; die Zustimmung und Herbeiziehung der Bürgerschaft erscheint nur als accidentelles Moment. Jetzt ist die legislative Befugniss auf die Bürgerschaft übergegangen, und dem Bischof blieb nur die Anerkennung (consensus) des von dieser vereinbarten Gesetzes. Die Einleitung zu dem Statut spricht das deutlich genug aus: Notum sit omnibus ....., qualiter cives Argentinensis civitatis sapientiores et honorabiliores (sollte man nicht in ihnen den bisherigen Gemeinderath erkennen dürfen, der jetzt die Fesseln der bischöflichen Herrschaft abstreift?) tamquam justitiae et aequitatis amatores convenerunt et de consensu et consilio domini episcopi, advocati, omniumque majorum eandem civitatem colentium haec instituta statuentes describi fecerunt.

Und gleich der erste Artikel zeigt dann den principiellen Gegensatz der durch dies Gesetz constituirten Verfassung gegen die bisherige. Man könnte den Unterschied mit dem zwischen der ständischen und constitutionellen Monarchie der Neuzeit vergleichen, nur dass in der letzteren der König doch immer der Repräsentant der vollen Souveränität bleibt, während die Stellung des Bischofs nun bald zu einer blossen Ehrenstellung wurde, indem allmählich alle Souveränitätsrechte auf den Rath übergingen und dadurch

schliesslich eine republikanisch-aristokratische Verfassung entstand, die dann durch die Zunftbewegung in demokratischem Sinne umgestaltet wurde. —

Es wird nämlich in diesem Artikel eine fest organisirte, in sich geschlossene Behörde eingesetzt, welche aus Ministerialen und Bürgern zusammengesetzt ist und die Gerichts- und zum Theil die Regierungsgewalt in Händen hat. An ihrer Spitze steht ein, unter Umständen auch zwei Bürgermeister, welche von dem Rathe (hier zuerst heissen dessen Mitglieder consules) selbst gewählt werden. Sie sollen die Ehre des Bischofs, der Kirche und der Stadt wahren, die gesammte Einwohnerschaft gegen alle Unbill vertheidigen und nach dem wahren Sachverhalt gerecht richten.[1]) Das heisst doch nichts Anderes, als diese Behörde übernimmt die Garantie des schon im ersten Stadtrecht festgesetzten Stadtfriedens, über den bisher der Bischof mit seinen Beamten allein gewaltet hatte, sie übernimmt ferner die oberste Gerichtsgewalt, von der die ganze Regierungsgewalt des Bischofs über die Stadt ausgegangen war.

Die folgenden Artikel geben nun nach meiner Ansicht den unumstösslichen Beweis für den innern Zusammenhang des Rathes mit dem Schöffengericht; die gerichtlichen Functionen des Rathes erscheinen hier als die wesentlichen und massgebenden. Dadurch wird nun die Gewalt des Vogtes, der bisher dem Schöffengericht präsidirt hatte, zu einem Schatten herabgedrückt, sie geht auf die Vorsteher des Rathes, die Bürgermeister, über. „Sedebunt autem pro tribunali ad judicandum omni ebdomada duabus vicibus, scilicet in feria tertia et in feria quinta, nisi propter festos dies omittant. Magister vero judicabit, consules dabunt sententiam.“ Mit denselben Worten hätte man früher das Verhältniss des Gerichtsvogtes zu dem Schöffengericht ausdrücken können.[2])

Für dies Zusammenbrechen der Gewalt des Vogtes ist es sehr bezeichnend, dass derselbe in Art. 11 hinter dem Schultheissen genannt wird, obwohl wir wissen, dass auch in den folgenden Jahren noch die Vogtei sich in den Händen des adligen Geschlechts der Lichtenberger befand, während das Schultheissenamt stets Dienstmannen des Bischofs übergeben wurde.[3]) Möglich, dass die

---

[1]) Schon hier tritt ihr Zusammenhang mit dem Gericht deutlich hervor.

[2]) Leider kommt, wie erwähnt, in dem ersten Stadtrecht das Schöffengericht noch gar nicht vor, obwohl von den Functionen des Vogtes ausführlich gesprochen wird. Wir können dieses also nicht zur Vergleichung heranziehen. In dem zweiten Stadtrecht erscheinen die Schöffen als althergebrachtes Institut.

[3]) vgl. den Art. 6 des ersten Stadtrechts: Nulli autem episcopus officium

Lichtenberger schon damals für die Stadt einen Untervogt (subadvocatus) bestellten und dass dieser im Art. 11 gemeint ist, allein das würde an der Sache nicht viel ändern.

Der Schultheiss dagegen, der nach wie vor vom Bischof ernannt wurde, scheint, soweit die wenigen Andeutungen, die das Statut über ihn gibt, schliessen lassen, im Besitz seiner früheren Macht geblieben zu sein. Bei den vom Rath abgehaltenen Gerichtssitzungen präsidirte der Bürgermeister, und wir hören nichts davon, dass der Schultheiss zu denselben zugezogen worden wäre. Es muss also neben dem Rath noch ein besonderes Schöffengericht gegeben haben, in dessen Sitzungen der Schultheiss den Vorsitz führte. Eben diese Thatsache aber führt uns auf die Art der Entstehung des Rathes. Derselbe ist anfangs sicher nichts Anderes gewesen, als ein Ausschuss des Schöffengerichtes. Die richterliche Competenz wurde dann zwischen ihm und dem residuum der Schöffen getheilt. Der Rath trat in gerichtlicher Beziehung an die Stelle des Vogtgerichts, d. h. er entschied in Criminalsachen, vor Allem in Sachen, die an blutige Hand gingen, der Schultheiss übte die niedere Gerichtsgewalt; seine Gerichtsbeisitzer waren die übrigen Schöffen. Die Administrativgewalt dagegen fiel allein dem Rath zu. Auf diesen inneren Zusammenhang zwischen Rath und Schöffen deutet auch die Bestimmung des Art. 5 hin, dass bei Verhandlung wichtiger Geschäfte (die richterlichen werden hier kaum gemeint sein) die Schöffen zu den Rathssitzungen herbeigezogen werden sollen. [1])

Dieser Artikel giebt uns eine Andeutung politischer Rechte des Rathes, allein auch diese ist nur sehr unbestimmt gehalten. Dass aber die Rechte, die der Rath dann bald darauf in Anspruch nahm, politischer und zwar sehr weitgehend politischer Natur waren, wird der weitere Verlauf unserer Untersuchungen ergeben.

Es ist das erste Mal, dass uns das Institut der Schöffen in einer Rechtsaufzeichnung der Stadt Strassburg begegnet, und wir erhalten hier, in den Artikeln 23—27 unseres Statuts, näheren Aufschluss über das Wesen desselben.

---

publicum committere debet, nisi qui sit de familia ecclesiae suae. Dagegen heisst es in dem Vertrag zwischen dem erwählten Bischof Heinrich von Strassburg und der Stadt vom Jahre 1263: „Wenne so in ein nuve Herre wirt zu eime Bischoff, das er das Schultheissen Ambaht lihen soll eime Gottshuss Dienstmanne oder eime burgere“ etc. Wencker, Von Aussburgern p. 23.

[1]) Quandocunque ardua negotia coram Domino episcopo vel alibi sunt tractanda, consules primo congregabuntur ad invicem, et si opus fuerit, scabini vocantur ad consilium.

Ich möchte hier an das anknüpfen, was Heusler a. a. O. p. 183 ff. über die Officialen der Richerzechheit in Köln gesagt hat: er scheint mir dort den Nachweis, dass dieselben mit der Civilgerichtsbarkeit zusammenhängen und „besonders glaubwürdige Urkundspersonen sind, welche auch die Schreinbücher führen und Auszüge daraus mittheilen", vollkommen erbracht zu haben.[1])

Ganz ähnlich ist nun die Stellung der scabini in Strassburg. Sie sind Leute vite probabilis bonique testimonii (Art. 23) und schwören bei ihrer Wahl stets der Wahrheit gemäss Zeugniss vor dem Rath abzulegen.

Zweierlei ergibt sich aus dem Wortlaut dieses Artikels, einmal, dass die Schöffen gewählt werden (electi et statuti sunt), was, wie wir sehen werden, bei den Rathsmitgliedern nicht der Fall war, und zweitens, dass ihre Eigenschaft als Vertrauens- und Urkundspersonen als ihre wesentliche Befugniss erscheint. Was den ersten Punkt anbetrifft, so können wir nur wieder bedauern, dass das Statut über die Art der Wahl absolut keinen Aufschluss gibt. Und auch sonst haben wir über die Schöffen bis zu dem leider bisher noch nicht vollständig gedruckten[2]) Statut von 1322 keine urkundlichen Angaben. Und über die Wahl derselben erhalten wir auch dort keinen Aufschluss; wohl aber ist das Statut von 1322 für die Erkenntniss des Wesens der Schöffen überhaupt und namentlich ihres Verhältnisses zum Rath von Bedeutung. Darauf werden wir gleich noch zurückkommen.

Ich möchte mich nun allerdings bei der Unsicherheit der Ueberlieferung nicht zu weit in das Gebiet der Vermuthung hineinwagen, hier aber scheint mir doch nach Allem, was wir über die Strassburger Schöffen wissen, die Annahme sehr natürlich, dass dieselben in der That von der Bürgerschaft, zu der aber die Handwerker damals noch nicht gehörten, gewählt wurden. Wenn der Bischof sie eingesetzt hätte, dann hätte man unmöglich den Ausdruck „electi sunt" gebrauchen können.

Ist dem so, dann sind die Schöffen eine Vertretung der Gesammtbürgerschaft, was der Rath direkt ja nie gewesen ist[3]); sie

[1]) vgl. damit die Ausführungen Hegels über die Officiales de Rigirzegheide, a. a. O. p. CIV.

[2]) Theile desselben sind von Hegel in der ersten Beilage zum 2. Band der Strassburger Chroniken und von Heusler in der „Verfassungsgeschichte der Stadt Basel" p. 478 gedruckt, der Theil über den Ammanmeister bei J. Wencker, Collecta archivi jura, p. 151 ff.

[3]) d. h. so lange dem Handwerkerstande der Eintritt in denselben versagt war.

bildeten alsdann eine wesentliche Ergänzung der Verfassung, indem sie gewissermassen eine Controlle über den Rath ausübten, daher auch die Bestimmung des Art. 5, den wir eben besprochen haben, dass bei wichtigen Angelegenheiten die Schöffen zu den Rathssitzungen zugezogen werden müssen.

Diese letztere Bestimmung wird dann in dem Statut von 1322 noch präcisirt: Meister und Rath sollen, heisst es dort, den Ammanmeister, der um die Scheide des 13. und 14. Jahrhunderts den Schöffenmeister verdrängte, zur Berufung der Schöffen und Ammänner [1]) beauftragen, wenn es der Stadt Nutzen und Ehre erheischt. Der Ammanmeister soll den Schöffen, wenn er sie zusammenruft, sagen, weshalb dies geschehe: „zu glicher wis wanne man unsere stette almeinde enweg geben wil, versetzen oder verkoufen oder verwechseln, so sol man die scheffel besamnen, als vorgeschrieben stat."

Bei Gemeindeangelegenheiten, so heisst es in dem Statut von 1322 weiter, müssen die Schöffen zu den Rathssitzungen zugezogen werden, und nur dann soll darüber Beschluss gefasst werden, wenn mehr Scheffel als Rathsmitglieder anwesend sind.

Hier zeigt sich doch, meine ich, deutlich genug, dass die Bürgerschaft das Uebergewicht des Rathes, welches, wie wir aus dem Statut von 1249 ersehen, schon zu mancherlei Ausschreitungen geführt hatte, durch die Controllgewalt der Schöffen parallysiren wollte.

Der zweite Punkt, der sich klar aus dem Art. 23 des Statuts ergibt, rechtfertigt eben die Analogie, welche ich zwischen den Strassburger Schöffen und den Kölner officiales de Rigirzegheide gezogen habe.

Was nun den inneren Zusammenhang zwischen Schöffel und Rathmannen betrifft, so habe ich schon wiederholentlich meine Ansicht darüber geäussert. Heusler a. a. O. p. 203 vermuthet, dass der Rath schon früh die Beisitzer des Schultheissengerichts, d. h. eben nach

---

[1]) Schon aus dieser Fassung geht doch ganz unzweifelhaft hervor, dass Schöffel und Ammänner nicht, wie Hegel (a. a. O. p. 955) will, identisch sein können. Ebenso unzweifelhaft scheint es mir, dass „Ammanmeister" nicht nur ein anderer Name für „Schöffenmeister" sein kann. Zwar hat der Ammanmeister die Functionen des Schöffenmeisters, den er aus der Verfassung verdrängt hat, in sich aufgenommen; aber doch ist er ein wesentlich neuer Magistrat durch die mancherlei anderen, wesentlichen politischen Functionen, welche er hat und welche in gar keinem Contact mit dem Amt des Schöffenmeisters stehen. Es geht dies schon aus dem ganzen Wesen und der Bestimmung dieses auf demokratischer Basis ruhenden und doch fast autokraten Amtes hervor.

seiner und meiner Auffassung die Schöffen ernannt habe. Ich nehme gerade das Entgegengesetzte an: der Rath ist ein Ausschuss aus den Schöffen; nicht der Rath ernennt die Schöffen, sondern er wird aus den Schöffen ernannt. Vielleicht kommen wir dieser Behauptung näher durch eine Verordnung vom Jahre 1304, welche Heusler aus dem codex A der Rathsverordnungen auf der Strassburger Bibliothek in seinem Buche „Verfassungsgeschichte der Stadt Basel", p. 477, Anm. 3 zum Theil abgedruckt hat. Dort heisst es: „wer den statfriden brichet, sol zehen jar leisten; ist er aber des rates, so sol er zwanzig jar alse usse sin und sol sin scheffel ambaht verloren han". Ich meine, hieraus geht doch mit der grössten Klarheit hervor, dass die Rathsmitglieder zugleich Scheffel waren und es, wenn ihr Jahr vorüber war, wieder wurden. Nun hat es ja allerdings sein Bedenkliches, mit Zeugnissen aus späterer Zeit die historische Entwickelung der früheren nachweisen zu wollen, allein nachdem wir schon durch andere Anzeichen auf diese Spur gebracht waren, bildet doch dies Zeugniss eine willkommene Bestätigung unserer Ansicht.

Ueber die Art und Weise, wie nun die Schöffen als Vertrauensmänner und Zeugen bei Rechtshandlungen fungiren, gibt uns der Art. 24 näheren Aufschluss. Die Schöffen sollen bei allen rechtskräftigen Handlungen, Verkäufen und Käufen, Schuldsachen und deren Begleichung zugezogen werden. Und zwar sind sie dann von vornherein rechtsgiltige Zeugen; sie brauchen nicht bei jedem einzelnen Rechtsgeschäft, bei dem sie assistiren, einen Eid auf die Wahrheit ihrer Aussagen abzulegen, sondern es genügt der allgemeine Eid, den sie bei Antritt ihrer Function als Schöffen vor dem Rath abzulegen haben: qui in electione sua jurare debent coram consulibus testimonium veritati perpetualiter exhibere super omnibus que viderint et audierint. (Art. 23.)

Art. 25 bestimmt dann, dass das Zeugniss von zwei Schöffen oder zwei Rathsmannen in allen strittigen Fällen, deren einige Art. 25—27 angegeben werden, entscheiden sollten.

Auch hieraus ergibt sich nach meiner Ansicht, dass Rathmannen und Schöffen nicht nur aus denselben Elementen bestanden, sondern dass sie auch anfangs im Wesentlichen gleiche, und zwar gerichtliche Functionen hatten. Bei den Schöffen blieb es bei dieser Lage der Dinge, der Rath aber erhielt dann auch politische Rechte und wurde dadurch erst eine von den Schöffen specifisch verschiedene Behörde.

Hegels Behauptung, dass diese Schöffel von den Gerichtsschöffen verschieden seien, ist daher entschieden unrichtig.

Wir kehren nun zu dem Rathe zurück und betrachten zunächst, auf welche Rechtssachen sich die Competenz des neugeschaffenen (oder doch jetzt erst rechtlich anerkannten) Rathes erstreckt. Zunächst ahndet er die Uebertretungen des schon durch das erste Stadtrecht so energisch betonten Friedens in den Ringmauern der Stadt. Im Art. 7 wird bestimmt, dass der Rath den, der einen Andern mit einer Verbalinjurie beleidigt hat, wenn er vor dem Rath durch 2 Zeugen überführt wird, zu 30 solidi verurtheilen und ihn so lange aus der Stadt verbannen soll, bis er diese Busse bezahlt und dem Geschädigten Genugthuung gegeben hat. Wer aber einen Anderen beraubt oder mit der Faust oder sonst irgendwie verwundet hat, ohne dass Blut dabei geflossen ist, soll, wenn er durch zwei Zeugen dessen überwiesen ist, 5 Pfund büssen. (Art. 8.) Hat die Verwundung mit einer scharfen Waffe stattgefunden, so wird der Thäter zunächst so lange in Haft gehalten, bis sich herausgestellt hat, ob die Verwundung tödtlich ist oder nicht (Art 9). Im ersteren Falle wird er vom Rathe zum Tode verurtheilt, im letzteren aber wird ihm, nachdem das Urtheil im Gericht des Schultheissen gesprochen ist, im Stadtgefängniss die rechte Hand abgehauen.

Hier sieht man recht deutlich, wie die jurisdictionelle Gewalt des Vogtes in die Hand des Rathes übergegangen ist. Die Sachen, die an blutige Hand gehen, werden vom Rathe entschieden, während bisher hier die alleinige Competenz dem Vogte, der den Blutbann vom Kaiser hatte, zustand. Dagegen bleiben die anderen Verletzungen, wenigstens zum Theil, in der Hand des Schultheissen, der also nach wie vor die niedere Gerichtsbarkeit ausübt.

Dies völlige Insichzusammensinken der Gewalt des Vogtes wird sprechend durch die Artikel 11 und 12 illustrirt. Dort heisst es, dass, wenn der Thäter sich durch die Flucht der Bestrafung entzogen hat, sein Grundeigenthum eingezogen, sein Haus zerstört, oder, si consules et scultetus (der Vogt wird gar nicht erwähnt!) voluerint, Gemeindeeigenthum werden soll, bis der Angeklagte von dem Verletzten Verzeihung erlangt und dem Rath, dem Schultheiss und dem Vogt (man beachte, dass der Vogt hinter dem Schultheiss genannt wird; cf. oben p. 36) Busse gezahlt hat, und zwar an den Rath 5 Pfund, an Schultheiss und Vogt 30 Schillinge. Der Vogt erhält also nur noch einen, dem des Schultheissen gleichen, Theil des Strafgeldes, an den gerichtlichen Verfügungen selbst hat er keinen Antheil mehr. — Wenn der Verurtheilte kein Grundeigenthum besitzt, so zieht der Rath sein bewegliches Vermögen ein und befriedigt damit, soweit dasselbe ausreicht, die Ansprüche des Verlezten.

Auch Verhandlungen über „Frevel und Geldschuld“ werden vor dem Rath anhängig gemacht, doch bleibt hier die Entscheidung über die Höhe der Busse dem Schultheissen und dem Vogt überlassen, „als wenn die Verhandlung vor ihnen stattgefunden hätte“. (Art. 14.) —

Hausfriedensbruch ist so streng verpönt, dass derjenige, welcher einen, der widerrechtlich oder mit Gewalt in sein Haus eindringt, schlägt, deswegen nicht zur Verantwortung gezogen wird. Will der Geschlagene seine Unschuld beweisen und daher den, der ihn aus seinem Hause herausgetrieben hat, vor Gericht belangen, so steht es dem letzteren frei sich durch einen Eid zu reinigen.

Mit sehr erklärlicher Ausnahme dieses einen Falles aber wacht der Rath mit grösster Sorgfalt und Strenge über die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Stadt. Wer Jemand bei einem Hausfriedensbruch unterstützt, soll dreifache Busse (90 Schillinge) büssen.

Wenn ein Streit oder Kampf in der Stadt ausbricht, so soll Niemand die Waffen ergreifen, ehe nicht der Rath die Erlaubniss vor dem Münster der heiligen Maria gegeben hat (Art. 20; vgl. unten p. 43 über Art. 54). Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt und mit Waffen einen Freund im Kampfe unterstützt, soll der Stadtkasse 5 Pfund zahlen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit soll er so lange aus der Stadt verbannt werden, bis ihm der Rath die Rückkehr gestattet.

Wenn aber ein ausserhalb der Stadt Wohnender einen Insassen der Stadt in irgend einer Weise verletzt oder geschädigt hat, und bevor die Sache ausgeglichen ist, in die Stadt kommt, so ist es nicht strafbar, wenn der Verletzte oder einer seiner Freunde sich an ihm rächen. Doch muss die Klage gegen den Angreifer schon vorher beim Rathe eingebracht und nur noch nicht ausgetragen sein.

Aber auch der Fall kam vor, dass der auf Grund einer Klage Verurtheilte, um sich an dem Kläger zu rächen, diesen von Neuem zu schädigen suchte. Solches Verfahren musste natürlich dem Rathe als rechtsprechender Behörde doppelt strafwürdig erscheinen; und in der That würde alle rechtliche Sicherheit aufhören, wenn man ein solches Vergehen nicht auf das Strengste geahndet hätte. Deshalb war auch darauf die höchste Geldstrafe, die überhaupt in unserem Statut vorkommt, nämlich 15 Pfund gesetzt. (Art. 53.)

Um selbst die Möglichkeit nächtlicher Krawalle und Ruhestörungen zu verhüten, war es überhaupt untersagt, in der Nacht mit einem Messer oder irgend einer anderen Waffe versehen umherzugehen. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, muss sich gefallen

lassen, als verdächtig angehalten und bestraft zu werden, wenn er nicht im Stande ist sich zu rechtfertigen.

Bei diesen ausgedehnten Befugnissen des Rathes in Bezug auf das Gericht muss es auffallend erscheinen, dass die Dienstmannen des Münsters und der übrigen Kirchen der Stadt dem Urtheil des Rathes überhaupt nicht unterstellt sind, sondern vor dem kirchlichen Richter[1]) Recht geben. Allein es ist bekannt, dass uns diese merkwürdige Ausnahmestellung der kirchlichen Dienstmannen auch in anderen Städten begegnet, bis die immer weiter fortschreitende Macht des Rathes auch sie in den Kreis seiner Autorität bannte.

Dass der Rath übrigens auch über seine eigenen Mitglieder, wenn sie sich ein Vergehen zu Schulden kommen liessen, richtete, sieht man aus Art. 54 (vgl. auch Art. 20). Dort heisst es: „Wenn unter den Bürgern ein Streit ausbricht und Meister und Rath den Frieden wiederhergestellt haben, dann soll der, der denselben nicht hält, wenn er ein Rathmann oder Schöffe ist, seines Ehrenamtes verlustig gehen[2]), ist er das nicht, so soll er 5 Pfund zahlen und ein Jahr aus der Stadt verbannt sein.

Schliesslich enthält das Statut noch eine Anzahl sehr eigenthümlicher Verordnungen, welche in die Einrichtungen des täglichen Lebens und in die Privatangelegenheiten der einzelnen Bürger in ganz merkwürdiger Weise eingreifen und sich etwa mit den römischen Gesetzen über den Luxus vergleichen liessen; nur gehen sie viel weiter als jene. So sollen bei keiner Hochzeitfeier mehr als acht Männer und acht Frauen der beiderseitigen Verwandtschaft zugezogen werden. Nicht mehr als 4 Spielmänner sollen zum Tanz aufspielen. (Art. 47.) Das Schenken von Verlobungs- und Trauringen wird untersagt Art. 45), ebenso die Geschenke an Wöchnerinnen u. dgl. m. Zur Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen werden eigene „Hüter", zwei vom Rath und zwei von den Schöffen eingesetzt.

---

[1]) Dieser exemte Gerichtsstand der „Gotteshausleute" hat nicht lange mehr fortgedauert. Sicher wissen wir, dass sie durch das Zusatzstatut von 1276 (Briefbuch A No. 65 des Stadtarchivs, theilweis gedruckt bei Strobel, Geschichte des Elsass I, 556) der Gerichtsbarkeit des Rathes unterstellt wurden; die Bestimmung lautet: „Ein jeglicher unser burger, er sie gotshusdienstmann oder nüt, sol zu rehte stann vor dem meister und vor dem rate von Strazburg und ensol sich dez nicht weren".

Nicht für gerichtliche Entscheidungen über irgend welche Vergehen oder über Geldschuld, wohl aber für gewisse rein kirchliche Rechtsgeschäfte blieb aber auch später noch ein kirchlicher Richter, judex curiae genannt, bestehen. Vgl. die Urkunden Schöpfl. II, No. 857 u. 877 aus den Jahren 1311 und 1314.

[2]) Präciser und klarer ist diese Bestimmung in dem Statut von 1322 ausgesprochen; vgl. auch oben p. 40 über die Rathsverordnung von 1304.

Man sieht, noch ist selbst die Gesetzgebung bemüht Einfachheit der Sitten in der Stadt zu erhalten und dem beginnenden Luxus zu steuern. Man wird annehmen können, dass diese Bestimmungen auf Anregung des Bischofs und der Kirche erlassen wurden. Allein nicht lange liess sich der immer wohlhabender werdende Bürger und Kaufmann in solche Fesseln legen, und bald genug wurde gerade in den Kreisen am meisten Luxus getrieben, welche zur Aufrechterhaltung der Bestimmungen gegen denselben berufen waren. Das lag in der Natur der Dinge und liess sich durch Gesetze nicht aufhalten.

Nicht minder merkwürdig sind auch die Bestimmungen über den Verkehr, merkwürdig schon darum, weil derartige Verordnungen früher allein den Beamten des Bischofs, namentlich dem Burggrafen und dem Zöllner, zustanden. Die wichtigsten derselben sind folgende: Die Schiffer, die das Recht des Ueberfahrens vom Vogte erhalten haben, sollen die Bürger von Strassburg, mögen sie zu Fuss oder zu Pferd sein, unentgeltlich über den Fluss setzen. Auch die Kaufleute zahlen für ihre Person und für ihr Pferd kein Fahrgeld; wohl aber müssen sie solches entrichten, wenn sie so viel Waaren bei sich führen, dass sie dieselben nicht allein oder mit Hilfe eines Pferdes wegschaffen können. (Art. 33 u. 34.) Wer falsches Mass beim Wein anwendet, soll ein Talent Strafe zahlen. — Die Fleischer sollen in den Fleischbänken kein finniges Fleisch verkaufen. Sogar das ist bestimmt, wie breit eine Lage Tuch (panni grisei) sein müsse. Man sieht hier den steigenden Verkehr der grossen Handelsstadt auf seine eigne Sicherheit Bedacht nehmen und unredliche Mittel zum Gelderwerb auf das Strengste untersagen und zu verhüten suchen.

Andere minder wichtige Bestimmungen übergehe ich.

Vergegenwärtigen wir uns nun, nachdem wir die einzelnen Bestimmungen des überaus wichtigen Statuts durchgegangen sind, den Zustand, welcher durch dasselbe geschaffen wurde.

Die Vogtei des Bischofs ist fast vollständig vor der Macht des Rathes zurückgetreten; der Einfluss des Vogtes beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dass er in einigen Fällen einen Theil der Gerichtssporteln einzieht. Eine Zeit lang fristet er noch ein Scheindasein, bis um die Mitte des Jahrhunderts dies Amt, auf welchem die Oberhoheit des Bischofs vorzugsweise beruht hatte, gänzlich aus der Verfassung eliminirt wird.

Der Rath allein hat die Blutgerichtsbarkeit; in seinen Sitzungen wird er vom Bürgermeister geleitet; es ist klar, dass dieser im Grossen und Ganzen in die Stellung des Vogtes eingerückt ist, für

welchen, da die niedere Gerichtsbarkeit dem Schultheiss verbleibt, in der neuen Verfassung überhanpt kein Raum vorhanden ist.

Der Burggraf, der Zoller und der Münzmeister bestehen zwar fort[1]); allein der Burggraf hatte in Strassburg nie eine hervorragende Rolle gespielt; seine Gewalt beschränkte sich im Wesentlichen auf eine Oberaufsicht über die Handwerkerzünfte, und diese standen damals noch vollkommen ausserhalb der Bürgerschaft. Von einem Antheil derselben an dem Stadtregiment kann noch nicht entfernt die Rede sein. Der Zoller steht mit der Stadtverfassung als solcher ebenfalls nur in sehr geringer Berührung, und seine Einsetzung durch den Bischof ist daher für die Entwickelung der Verfassung von geringer Bedeutung. Auch das Münzregal blieb nicht mehr allzu lange im Besitz des Bischofs.

Dagegen nimmt der Rath nun schon eine ziemlich autonome Stellung ein; er ist der alleinige Wahrer der Ruhe und Ordnung in der Stadt, er giebt Anordnungen, die den Handel und Verkehr fördern, er wacht über die Strassenordnung, vor Allem aber, er ist die oberste richterliche Behörde in der Stadt. Und wie der Bischof nur durch die Uebertragung der Gerichtsbarkeit die Landeshoheit hatte erringen können, so ist auch die richterliche Competenz des Rathes der Ausgangspunkt für seine politische Macht geworden.

Je einflussreicher uns aber hier die Macht des Rathes entgegentritt, um so merkwürdiger ist es, dass über die Art seiner Einsetzung, über die, welchen das active und passive Wahlrecht zusteht, absolut keine Bestimmung getroffen ist. Und schon hieraus dürfte mit Sicherheit entnommen werden können, dass von einer Wahl des Rathes durch die Bürgerschaft nicht die Rede sein kann. Ich glaube im Gegentheil, dass sich der Bischof in Bezug hierauf noch einen Theil seiner früheren Rechte reservirt haben wird. Das ponantur im ersten Artikel (duodecim consules ponantur) scheint mir darauf hinzudeuten, dass er das Recht behielt, diejenigen, welche ihm dazu geeignet schienen, aus den Schöffen in den Rath einzusetzen oder wenigstens die neuen Rathsmannen, über deren Wahl wir dann gar nichts wissen würden, zu bestätigen. Man kann allerdings in mittelalterlichen Urkunden auf derartige Ausdrücke nicht allzu viel Gewicht legen, aber hier scheint mir doch zwischen dem ponantur, welches von den consules gebraucht wird, und dem eligantur, welches von den magistri civium, die ja offenbar von und aus den Rathmannen gewählt wurden, gesagt wird, ein

[1]) Sie werden allerdings in diesem Statut nicht erwähnt, wohl aber in dem von 1263. Auch sind diese Beamtungen an sich unentbehrlich.

beabsichtigter Gegensatz obzuwalten. Damit wäre allerdings dem Bischof noch immer ein ziemlich bedeutender Einfluss auf die Regierung der Stadt vorbehalten worden, allein dies dünkt mir auch mehr als wahrscheinlich. Es ist doch kaum anzunehmen, dass der Bischof, der bis dahin die alleinige Regierungsgewalt in der Stadt in Händen gehabt hatte, nun mit einem Male sich jedes Einflusses auf dieselbe begeben hätte. Auch ist das Recht, welches ihm damit eingeräumt wird, nicht so bedeutend, als es auf den ersten Blick scheinen könnte. War er doch auf die Personen, welche im Schöffengericht sassen, mit seiner Auswahl beschränkt, und da der Rath jährlich wechselte, so war es dem Bischof damit unmöglich gemacht, etwa einige ihm besonders nahestehende Familien fortwährend in den Rath zu wählen. Auf eine solche Vorsichtsmassregel gegen den Bischof glaube ich auch die Bestimmung des Artikels 4, dass niemals Vater und Sohn oder zwei Brüder zu gleicher Zeit im Rathe sitzen sollten, beziehen zu müssen, während Arnold meint, dass der jährliche Wechsel des Rathes auf eine misstrauische Stellung der Geschlechter unter einander hindeute. Ein Misstrauen zwischen den einzelnen Geschlechtern anzunehmen erscheint mir aber darum unthunlich, weil nur durch vereintes Vorgehen der patricischen Bürgerschaft die Einrichtung des Rathes in dieser Weise sich vollzogen haben kann.

Bei dieser Auffassung der Dinge verliert nun das Statut das ungemein Gewaltsame, das es sonst an sich trägt, wenn man es mit den bisherigen Zuständen, namentlich mit denen zur Zeit des ersten Stadtrechts, vergleicht. Es ist gewissermassen ein Compromiss zwischen Bischof und Bürgerschaft, nicht aber ein gewaltsames Verdrängen des Bischofs aus seinen Rechten. Sein Einfluss auf die Regierung der Stadt ist bedeutend vermindert, aber nicht völlig vernichtet.

Sehen wir nun, wie der Rath seine neu erworbenen Rechte angewendet, wie sich die weitere Entwickelung bis zur vollkommenen Loslösung der Stadt von der bischöflichen Oberhoheit und bis zur vollkommenen Ausbildung der Herrschaft der patricischen Ministerialen- und Bürgergeschlechter vollzogen hat.

Capitel III.

Die Ausbildung der Herrschaft des Raths in aristokratisch-republikanischer Richtung bis zum Statut von 1249.

Wir haben schon oben (p. 31) gesehen, wie die Stadt Strassburg im Verein mit ihrem Bischof anfangs gegen König Philipp aufgetreten war, sich dann aber durch die Vermittelung Bertholds von Zähringen wieder mit ihm ausgesöhnt hatte. Derselbe hat ihr dann im Jahre 1205 ein wichtiges Privileg verliehen, dessen Bedeutung man sich bisher noch nicht recht klar gemacht hat. Er nahm die Stadt nämlich cum omnibus ejus incolis sub specialem regie majestatis tuitionem. Man[1]) hat das wohl als eine Erklärung der Reichsunmittelbarkeit aufgefasst und gesagt, der König habe die Stadt dadurch dem Einfluss des Bischofs gänzlich entziehen wollen. Allein soweit werden wir doch nicht gehen dürfen. Ich meine, der weitere Inhalt des Privilegs lässt keinen Zweifel darüber, was der König mit jenen Worten bezweckt hat. Er sagt nämlich: de liberalitate regia hoc ipsi civitati indulgemus et in evum confirmamus, ut ubicunque vel ipsi burgenses vel etiam quicunque ipsius civitatis cives per totam provinciam Alsatie, proprietates aliquas sive quascunque possessiones habuerint, ut nemini licitum sit de hiis proprietatibus sive possessionibus, vel etiam eorum hominibus servitium aliquod accipere vel exigere, vel etiam cuiusquam precarie sive exactionis onus eis imponere, quoniam nos dictam civitatem cum omnibus ejus pertinentiis tam intra quam extra ad speciale obsequium imperii decrevimus reservare. Die ganze Urkunde enthält Befreiung der Strassburger Einwohnerschaft von Zöllen, Steuern und Servitien von ihren Besitzungen im ganzen Elsass. Auch die letzten Worte, die als Grund zu den vorhergehenden erscheinen, können sich nur auf etwas derartiges beziehen;

[1]) So Schöpflin und Schneegans in der Einleit. zum code historique et diplomatique de la ville de Strassb., namentlich p. VIII.

und da liegt es denn sehr nahe an die Steuer für den Hof- und Heerdienst, die der Bischof von den Censualen und auch von denjenigen, qui foro rerum venalium student (die übrigens natürlich auch Censualen sein konnten, zuweilen aber auch zur familia der verschiedenen Kirchen gehörten; vgl. Heusler und namentlich Nitzsch), einzog. Diese sollte nunmehr, das ist der Sinn der königlichen Verordnung, nicht mehr an den Bischof, sondern direkt an das Reich respective an den König gezahlt werden. Einen materiellen Vortheil gewährte also dies Privileg den Bürgern nicht direkt, aber es sollte ein Mittel sein den alten Zusammenhang der Stadt mit dem Reiche wiederherzustellen. Es kann jedoch zweifelhaft erscheinen, ob es dem König gelungen ist, das, was er verordnet, nun auch durchzuführen. Eine Grundsteuer z. B. ist sicher auch später noch an den Bischof abgeführt worden, und noch im Jahre 1261 bildete es einen wesentlichen Beschwerdepunkt des Bischofs gegen die Stadt, dass sie „widerrechtlich" Steuern eingetrieben habe. Doch erscheint das Besteuerungsrecht des Rathes in dem Statut von 1263 schon als anerkanntes Herkommen. — Dass das Privileg Philipps von 1205 irgendwie fördernd auf die Fortentwickelung der freien Verfassung in Strassburg gewirkt habe, werden wir kaum beweisen können. Die folgende Zeit hat nur die Keime, welche schon in dem Stadtrecht von 1201 enthalten waren, zur Reife gebracht, und zwar musste sie das mit Naturnothwendigkeit, sie hätte es auch ohne das Privileg Philipps gethan.

Man könnte nun gegen meine Behauptung, dass das zweite Stadtrecht und somit die Einrichtung eines Rathes schon in das erste oder zweite Jahr des 13. Jahrhunderts falle, einwenden, dass noch in einer Urkunde von 1209 (bei Schöpfl. I, 381) von dem Bischof nur Ministerialen als Zeugen herangezogen werden. Allein das beweist nichts; denn einmal bezieht sich diese Urkunde auf ein Rechtsgeschäft, das der Bischof allein in seiner Eigenschaft als geistlicher Vorsteher der Strassburger Diöcese ausführt (er bestätigt nämlich in der angedeuteten Urkunde dem Kloster Neuburg das Eigenthumsrecht an der villa Harthausen), und zweitens wäre es ganz wohl möglich, dass, auch wenn ein Rath bestand, der Bischof zur Beglaubigung aller seiner Urkunden, zur Assistenz bei allen seinen Rechtsgeschäften, auch den rein weltlichen, soweit sie nicht das Interesse der Gesammtbürgerschaft tangirten, die ihm persönlich nahestehenden Ministerialen heranzog, wenn auch bald sich das Herkommen ausgebildet haben mag, auch hier vorzugsweise Rathspersonen, aber nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Rathes, zu verwenden. Auch in unserer Urkunde sogar gehören die inter-

venirenden Ministerialen sämmtlich Geschlechtern an, die wir bald darauf als Rathsmitglieder nachweisen können; es sind: Wernherus marsalcus, Rudolfus vicedominus, Burchardus scultetus et frater ejus, Theodoricus, Burchardus puer, Burchardus de lapidea porta.

Nach dem Tode Philipps schloss sich nun die Stadt, wie alle andern, natürlich Otto IV. wieder an, und wir sehen dann, dass Otto ihr am 16. Juni 1211 ihre sämmtlichen Privilegien, welche sie von Kaisern und Königen erhalten hat[1]), bestätigt und somit den zur Zeit in der Stadt bestehenden Rechtszustand anerkennt.

Die bis dahin vorgeschrittene Emancipation der Stadt konnte nun durch den Rechtsspruch Friedrich II. von 1214, den wir schon oben besprochen haben, wohl einen Moment angehalten und gehemmt, nimmermehr aber völlig negirt und aufgehoben werden. Man hat viel darüber hin und her gestritten, ob die städtefeindliche Gesetzgebung Friedrichs II., auf die wir hier natürlich nicht näher eingehen können, als es die Geschichte der Strassburger Verfassung erfordert, auf die freiheitliche Entwickelung der Städte einen dauernden Einfluss gehabt hat oder nicht. Sei dem wie es wolle, in Bezug auf Strassburg ist es sicher nicht der Fall gewesen.[2])

Die schon besprochene Urkunde vom 7. März 1214 enthält übrigens gar nicht eine directe Aufhebung des Raths, wie sie etwa in Basel durch die Edicte von 1218 erfolgte, sondern sie trifft nur die Bestimmung, dass derselbe nur mit Einwilligung des Bischofs eingesetzt werden dürfe. Wenn wir nun die Auffassung des ersten Artikels des zweiten Stadtrechtes, welche wir aus dem Gegensatz der Ausdrücke ponantur und eligantur (cf. p. 45 und 46) schöpfen zu dürfen glaubten, beibehalten, dann enthält das Edict Friedrichs II. nichts weiter, als eine Bestätigung oder vielmehr Wiederherstellung des in jenem Statut festgesetzten Rechtszustandes. Wir werden dann anzunehmen haben, dass schon damals sich der Gebrauch zu bilden angefangen hatte, welcher erst durch das Statut von 1263 zum Gesetz erhoben wurde, dass nämlich der abgehende Rath selbst

[1]) Namentlich wird Lothar erwähnt und dessen Privileg des eximirten Gerichtsstandes der Stadt ausdrücklich hervorgehoben; dagegen wird die Urkunde Philipps von 1205 nicht namentlich erwähnt, ist aber in den Worten: concedimus et confirmamus omnes usus ipsorum et bonas consuetudines, quas habuerit temporibus antecessorum nostrorum dive memorie Romanorum imperatorum etc. mit inbegriffen. Schöpfl. I, 384.

[2]) Arnold p. 326 und 327 spricht sich ebenfalls für diese Auffassung aus, die für ihn noch naturgemässer war, da er das zweite Stadtrecht unmittelbar nach dem Edict Friedrichs abgefasst sein lässt. Ich habe schon ausgeführt, dass ich diese letztere Ansicht nicht theile, da sie mir eine sachliche Unmöglichkeit zu enthalten scheint.

den neuen erwählte. Dieser weitere Fortschritt der Selbständigkeit des Rathes sollte rückgängig gemacht, nicht aber der Rath selbst aufgehoben werden.

Wie aber steht es mit der zweiten, die Almende betreffenden Anordnung des Edictes? Hier lässt sich allerdings die Rechtsfrage weniger leicht beantworten. Unzweifelhaft ist es wohl, dass die Almende gleichbedeutend mit der alten Mark ist, d. h. doch also, dass sie als Gemeingut der Einwohner der Markgenossenschaft respective der Stadtgemeinde betrachtet wurde. Aber je grösser der politische und jurisdictionelle Einfluss des Bischofs auf die Stadt in den übrigen Beziehungen wurde, je mehr alle Angelegenheiten der Stadt von seinen Beamten geordnet wurden, je grösser und ausgedehnter sein und der Kirche Grundbesitz in der Stadt durch Schenkungen und Uebertragungen von Eigen wurde, um so mehr mag ihm auch die freie Verfügung über das Gemeindeland zugefallen sein. Als dann die Bürgerschaft um die Mitte des 12. Jahrhunderts zu selbständigerem Leben erwachte, mag sie auch hier ihren Einfluss wieder geltend gemacht haben, so dass wir auch hier einen Kreislauf der Entwickelung zu constatiren hätten. Aber so lange die Bürgerschaft noch keine rechtlich anerkannte Corporation bildete, wird ihr auch eine freie Verfügung über die Almende kaum zugestanden haben; wenigstens wird auch hier die Zustimmung des Bischofs erforderlich gewesen sein. Möglich, dass man bereits in einzelnen Fällen diese einzuholen unterlassen hatte, von einem wirklichen Eingreifen in die anerkannten Rechte der Bürgerschaft wird man auch hier kaum reden können. Noch im Jahre 1261 ist es einer der Beschwerdepunkte des Bischofs Walther von Geroltzeck, dass die Bürgerschaft sich die freie Verfügung über die Almende angemasst habe.

Ich sehe also in dem Edict von 1214 nur den Versuch einer Hemmung der Selbständigkeit der Stadt, nicht aber eine Unterdrückung derselben. Eine andere Frage ist es allerdings, ob diese Auffassung auch für die übrigen Städte, gegen welche sich die Gesetzgebung Friedrichs richtete, gelten kann. Und diese Frage werden wir unbedingt verneinen müssen.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass die andern grossen Bischofsstädte, vor allem Köln, Mainz und Worms, dann auch Speier, schon viel früher als Strassburg zu grosser Selbständigkeit dem Bischof gegenüber gelangt sind. Man braucht sich nur die Zustände zu vergegenwärtigen, welche in der Zeit, wo das erste Strassburger Stadtrecht, welches noch so entschieden hofrechtliche

Züge enthält, entstand, in Köln herrschten [1]), um den Gegensatz deutlich zu empfinden. Und auch nachdem die Urkunde Friedrichs I. von 1156 für Worms sich als gefälscht erwiesen hat [2]), werden wir doch zugeben müssen, dass der durch dieselbe gekennzeichnete Zustand spätestens zur Zeit der Fälschung bestanden haben muss, da sonst doch sicher der Bischof die Kaiser Friedrich II. vorgelegte Urkunde als falsch bezeichnet haben würde. Die Fälschung kann aber, da sie in das Diplom Friedrichs II. von 1220 herübergenommen ist, nicht später als um die Wende des Jahrhunderts gesetzt werden; folglich müssen wir annehmen, dass dem Herkommen nach der Rath der Vierzig in Worms wirklich schon am Ende des 12. Jahrhunderts bestand. Aehnlich verhält sich die Sache in Mainz und Speier. [3]) Hier musste also ein Edict, welches den Rath von der Einwilligung des Bischofs abhängig machte, in der That nicht bloss hemmend, sondern zurücktreibend auf die Stadtverfassung einwirken. Nicht so in Strassburg, und fügen wir hinzu, in Basel, wo der Rath in fester Organisation sich eben am Anfang des 13. Jahrhunderts gebildet hatte, wo daher seine Unabhängigkeit vom Bischof kaum factisch ausgebildet, viel weniger rechtlich anerkannt war. Hier wurde durch die fridericianischen Edicte [4]), wenn überhaupt etwas, höchstens die herkömmliche Entwickelung eines Jahrzehnts negirt, in den anderen Städten aber sollte die Verfassung auf einen Punkt zurückgeführt werden, welchen sie schon seit mehr als einem halben Jahrhundert überschritten hatte.

Aber Friedrich II. ging noch weiter; er cassirte durch das Edict von Ravenna von 1232 überhaupt jeden Rath, jede zünftische Vereinigung der Handwerker; er hob alle Privilegien, welche die deutschen Städte von ihm selbst und seinen Vorfahren erhalten hatten, auf. Das aber war ein zu gewaltsamer Bruch mit der gesammten Vergangenheit, als dass er hätte dauernden Erfolg haben können. Für den Augenblick hat die Massregel wohl ihre Ein-

---

[1]) Das angebliche Weisthum von 1169 ist allerdings unecht, allein dass in Köln schon im 12. Jahrhundert die Schöffen sich aus den Schöffenbrüdern selbst ergänzten, scheint mir nach den Ausführungen Hegels a. a. O. p. XCVI ff. unzweifelhaft.

[2]) cf. p. 28, namentlich die Anmerkung 1 dieser Abhandlung.

[3]) Ich muss in Bezug auf das Einzelne auf die schon in der Einleitung besprochenen Werke verweisen, mit denen noch der Anhang des zweiten Bandes von Hegels „Geschichte der italienischen Städteverfassung" und die schon mehrfach angeführte Verfassungsgeschichte von Köln von demselben zu vergleichen wären.

[4]) in Strassburg vom 7. März 1214, in Basel vom 12. u. 13. Sept.

wirkung auf die städtische Entwickelung geäussert, dann hat sie zu fortwährenden Conflicten zwischen den Bischöfen und ihren Städten geführt; die durch eine fast hundertjährige Entwickelung entstandene Basis der Stadtverfassung liess sich durch einen einfachen Rechtsspruch oder vielmehr widerrechtlichen Gewaltact nicht mehr umstossen. Friedrich II. selbst machte schon 1235 — im Mainzer Landfrieden — eine Wendung zu Gunsten der Städte, und als nach dem Tode Conrads IV. die Reichseinheit immer mehr dem Verfall und vollkommener Zerrüttung entgegeneilte, waren es namentlich die Städte, welche durch ein neues Element, das föderative, eine Wiederherstellung derselben möglich erscheinen liessen.

Kehren wir zum Strassburger Rath zurück. Die Urkunde von 1214 hat, wie wir sahen, auf die weitere Entwickelung desselben so gut wie gar nicht eingewirkt; schon 1215 fanden wir in einer bischöflichen Urkunde die Bürgermeister als Zeugen aufgeführt. Und dass Friedrich II. selbst in der That eine Aufhebung des Rathes gar nicht beabsichtigt hatte, sondern nur eine Zurückstauung der immer weiter vorwärtsdringenden Bewegung, sehen wir sehr deutlich aus einem Privileg, welches derselbe Kaiser der Stadt Strassburg im Jahre 1219 verliehen hat. (Schöpfl. I, 411.) Er bestätigt hier seinen dilectis fidelibus consilio et universis civibus Argentinensibus die Privilegien, die sie von seinen Vorfahren erhalten hatten, und verbietet namentlich, dass man von ihnen andere, als die althergebrachten Zölle und Steuern erhebe. (dat. 11. Januar 1219.) In einer zweiten Urkunde desselben Jahres bestätigt er ihnen die von Philipp ausgestellte Urkunde, durch welche ihnen Steuerfreiheit aller ihrer Güter im Elsass bewilligt wird. Hier hat er dann auch den Ausdruck Philipps „quoniam nos dictam civitatem cum omnibus eius pertinentiis, tam intus, quam extra ad speciale obsequium imperii decrevimus reservare“, den wir schon oben (p. 47 u. 48) besprochen haben, herübergenommen. Und merkwürdig ist es dann jedenfalls und scheint auf einen gewissen inneren Zusammenhang mit dieser Urkunde hinzudeuten, wenn der Bischof schon im nächsten Jahre den Bürgern das Recht Steuern zu erheben, indirekt zugesteht, während wir bisher von einem solchen Rechte der Bürger nichts hören. (s. unten p. 54.)

Man sieht, dass sich Friedrich noch immer nicht recht klar war über die Politik, die er den Städten gegenüber einzuschlagen habe. Ein ähnliches Schwanken zeigt sich auch in seinem Verfahren gegen die andern Städte. Der Stadt Basel z. B. bestätigt er im Jahre 1212 ihren vom Bischof unabhängigen Rath, und in den drei Edicten vom 12. u. 13. September 1218 hebt er nicht nur

dies sein letztes Privileg, sondern auch die seiner Vorgänger, wieder auf. Er verfährt also hier gerade umgekehrt wie in Strassburg. Offenbar aber stand sein Verfahren im Zusammenhang mit seiner sonstigen, namentlich mit der italienischen Politik. Um für diese die weltlichen und geistlichen Fürsten auf seiner Seite zu haben, opferte er eine Zeit lang die Städte auf, deren Wesen und Bedeutung für die Reichsverfassung seinem scharfen Auge keineswegs verborgen war.

Nachdem Strassburg so durch die beiden Urkunden vom 11. Januar und 11. September 1219 von dem Kaiser die Anerkennung seiner Verfassung erlangt hatte [1]), wurde bald darauf zwischen dem Bischof und dem „Rath der Ministerialen und Bürger" ein Vertrag abgeschlossen, der uns ganz deutlich zeigt, wie der Bischof sich genöthigt sah, der aufstrebenden Stadt immer mehr zu weichen; es war ihm jetzt nicht mehr möglich die gewaltige Strömung zurückzudämmen.

Im Jahre 1220 wurde nämlich zwischen Bischof und Rath folgendes eidlich bekräftigte Abkommen geschlossen (Schöpfl. I, 419):

Der Bischof Heinrich verpflichtet sich, die Vogtei über Strassburg nie einem Kaiser, König, Herzog oder einem aus dem Stamme eines solchen zu übergeben. Diese Bestimmung, deren Aufrechterhaltung dann auch das Domcapitel gelobt, gibt eine recht bezeichnende Illustration der Zustände, welche in dem zweiten Stadtrecht anerkannt worden waren. Die Vogtei war durch dasselbe auf ein Minimum der Macht herabgedrückt worden; ihre wesentlichen Functionen sind auf den Rath übergegangen. Nun wollte sich dieser natürlich auch dagegen sichern, dass etwa durch Uebertragung der Vogtei an eine persona illustris der alte Zustand wieder herbeigeführt werden möchte. Der Rath wacht eifersüchtig über die neu erworbenen Rechte, und der Bischof war ihm in dieser Hinsicht nicht entgegen; wissen wir doch aus der Geschichte der übrigen Bischofsstädte, wie sehr eine allzugrosse Ausdehnung der vogteilichen Gewalt, namentlich wenn sich dieselbe in der Hand eines mächtigen und vornehmen Herren befand, auch dem Ansehen und Einfluss des Bischofs zu schaden vermochte; und daher ist es auch zu erklären, dass die Bischöfe ihren Städten so gern gestatten (allerdings erst in etwas späterer Zeit), die Vogtei durch Kauf an sich zu bringen. Sie wollten die Vogtei lieber in den Händen der Stadt, mit der sie doch noch immer ein gemeinsames Interesse verband,

---

[1]) Eine solche lag schon darin, dass der Kaiser die Urkunden an den Rath von Strassburg adressirte.

als in den Händen übermüthiger Vögte wissen, die nicht nur die Einwohner durch fortwährende Steuern und servitia bedrückten, sondern auch dem Ansehen des Bischofs sich nicht immer unterordneten. Man denke nur an den Aufstand des Burgvogtes Dietrich gegen den Erzbischof Conrad von Trier.

Der Bischof musste in dem Vertrage von 1220 noch weitere Concessionen machen. Sehr merkwürdig erscheint es, dass ihm sogar die freie Verfügung über das Gut der Kirche entzogen wird, dass er auch bei dessen Verwendung an den Rath gebunden ist. Der Bischof verpflichtete sich nämlich, einmal dass er nie Besitzungen der Kirche verkaufen oder zu Lehen vergeben werde (scil. ohne Einwilligung des Rathes)[1]; zweitens aber darf er über das Geld der Kirche nur bis sur Summe von 50 Mark frei, d. h. ohne Zustimmung des Rathes verfügen. Diese in der That auffallende Bestimmung wird erst durch das in der Urkunde darauf Folgende verständlich. Der Rath seinerseits nämlich verpflichtet sich die Besitzungen des Bischofs und der Kirche unbehelligt im Genuss der Immunität und der Freiheit von Steuern zu erhalten und gegen Jedermann zu vertheidigen.[2])

Hier ist also das Recht des Rathes Steuern zu erheben, welches, wie wir sahen, bisher noch nie rechtlich zugestanden worden war, stillschweigend anerkannt, nur soll es nicht auf die Besitzungen der Kirche angewandt werden. Es ist die bedeutsame Frage über „das Ungelt", welche in diesem Vertrage ihre Antwort, im Ganzen zu Gunsten des Rathes erhält. Man weiss, wie sehr gerade diese Frage oft zu den erbittertsten Streitigkeiten geführt hat; wie Philipp und nach ihm Otto und Friedrich II. schon versucht hatten das Besteuerungsrecht dem Bischof wenigstens theilweis zu entwinden. Und später ist das Recht des Rathes noch einmal von dem schon erwähnten Bischof Walther von Geroltzeck in Frage gezogen wor-

---

[1]) Sub eodem etiam promisi sacramento, quod nunquam aliquam possessionem vel rem ecclesiasticam, quam presentialiter ad manus teneam, vel quam nunc ecclesia vacet Argentinensis sive ad praesens violenter ea spolier sive quiete possideam eandem, vendam, infeudabo, aut aliquatenus deinceps obligabo, excepta forte pecunia vel eius valentia sub aestimatione quinquaginta marcarum in summa, quam etiam summam nullo casu sine consensu, consilio ac voluntate plenaria predictorum (i. e. consulum) sub ejusdem juramenti sponsione nec debeo nec excedere possum.

[2]) ministeriales vero ipsius ecclesie ac burgenses civitatis ejusdem .... se astrinxerunt, quod personam, res, possessiones universas huius episcopi nunc residentis, ... salvas, illesas, intactas in omni emmunitate pariter et libertate quarumlibet exactionum infra civitatis ambitum fideliter et efficaciter contra quemlibet hominem defendent ac semper liberas conservabunt.

den, der von der Ausführung seiner Plane gegen die Selbständigkeit der Stadt nur durch seine Niederlage im Kampf mit derselben gehindert wurde.

Sehr bezeichnend für die völlig veränderte Stellung von Bischof und Rath, die sich eben mit Naturnothwendigkeit aus dem zweiten Stadtrecht ergab, ist es, dass der Bischof nicht mehr der Stadt Schutz zusichert, sondern dass im Gegentheil der Rath den Bischof gegen Jedermann zu beschützen und zu vertheidigen verspricht. Auch sorgt er (der Rath) für die Aufrechterhaltung dieses Vertrages durch die Bürgerschaft.[1])

Der Vertrag wird nun von Seiten der Bürgerschaft von folgenden Männern beschworen: Waltherus, filius sculteti quondam, Diethericus Stahelli, Diethericus burggravius, Ludovicus et Albertus Cagen, Albertus et Wernerus Beger, Murnhard, Herbo judex et magister tunc burgensium, Fridericus dispensator, Syvridus minister fratrum, Purcart Ripli, Wezel judex, Cuno et Erbo fratres filii Diemari, Nicolaus Loselin, Herbo juvenis, Rempot vitulus, C.(onradus) Vetus Frumentum (in anderen Urkunden Conrad W.(v)irnekorn). Diese Namenreihe führt uns nun zu einigen wesentlichen Thatsachen.

Selbstverständlich sind die hier aufgeführten Namen die der Rathsmitglieder; denn einer von ihnen wird als Bürgermeister bezeichnet, ausserdem aber ist der ganze Vertrag zwischen Bischof und Rath vereinbart.

Da sehen wir nun zunächst, dass die im zweiten Statut festgesetzte Zahl von 12 consules hier schon nicht mehr eingehalten ist; auch hatte sie das Statut selbst schon als nach Umständen modificirbar erklärt[2]); und wir finden dann in der Folgezeit, dass man sich in dieser Beziehung keineswegs an eine bestimmte Norm band, sondern bald mehr, bald weniger Rathsmitglieder einsetzte. In unserer Urkunde erscheinen als solche 7 Ministerialen und 12 burgenses. Dies Verhältniss der beiden Bestandtheile ist merk-

---

[1]) Consilium etiam 'civitatis quandocunque fuerint renovatum vel immutatum, universos, qui tunc erunt de consilio, nec non alios quoscunque tam ministeriales quam cives, quos ad horum conservantiam et stabilitatem processu temporis viderint vel credent expedire, aut quorum consilio vel auxilio supra memorata firma et salva consistere poterunt, bona fide, dolo pariter et fraude qualibet semota, ad idem sacramentum sub premissa forma omnino subeundum et eandem promissionem et obligationem tenendam et observandam perpetuo juxta id, quod sibi servari conditiones premissas diligenter inducent et studiose promovebunt.

[2]) Inter quos unus Magister vel duo, si necesse fuerit, eligantur etc. Art. 1 bei Grand. Oeuvr. hist. inéd. II, 188.

würdig genug, doch dürfen wir nicht allzu viel Gewicht darauf legen, da, wie ich bald zu zeigen hoffe, gerade in dieser Zeit der Gegensatz zwischen den beiden Elementen der städtischen Aristokratie sehr in den Hintergrund trat. In unserer Urkunde ist die Scheidung zwar nicht mehr ausdrücklich beibehalten, d. h. es wird nicht mehr hinzugefügt: de ministerialibus ....., de burgensibus; dass sie aber in der That noch bestand, sieht man am besten daraus, dass der Bürgermeister Erbo Richter nicht am Anfange der Reihe, sondern als burgensis erst hinter den ministeriales folgt. In dem officiellen Rathsverzeichniss von diesem Jahre aber (bei Schilter in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Chronik des Twinger von Königshoven § X) steht er an der Spitze der Rathmänner. Uebrigens stimmt das in unserer Urkunde vorliegende Verzeichniss mit dem bei Schilter nicht ganz überein. Einige Namen, die in diesem vorkommen, z. B. Ludwig und Albrecht Cagen, Werner Beger, Murnhard, kommen in jenem nicht vor; umgekehrt findet sich Hupertus Cidularius, der bei Schilter genannt wird, nicht in unserer Urkunde. Wie ist diese merkwürdige Thatsache zu erklären? Jch denke, sehr einfach durch die Annahme, dass wir bei Schilter das vollständige Rathsverzeichniss besitzen, dass aber in unserer Urkunde der Fall eingetreten ist, auf den das zweite Statut im Art. 5 Rücksicht nimmt, dass nämlich bei besonders wichtigen Geschäften oder Verträgen zu dem Rath eine Anzahl Schöffen hinzugezogen werden sollen; es hätten dann also unsern Vertrag ausser dem Rathe noch einige Schöffen beschworen.[1]) Dann ist aber diese Urkunde für unsere Gesammtauffassung nicht ohne Bedeutung; denn wenn die consules und scabini neben einander, ja unter einander gemischt, aufgezählt werden, dann ist doch wohl anzunehmen, dass sie aus gleichartigen Elementen bestanden. Das Schöffencollegium bildet eben eine Erweiterung des Rathes oder der Rath ist ein Ausschuss des Schöffencollegiums.

Eine Bestätigung findet diese unsere Auffassung durch die Urkunde Schöpfl. I, 421 von demselben Jahre 1220. Sämmtliche Namen, die hier als Zeugen de laicis ministerialibus et civibus vom Bischof zugezogen werden, finden sich in dem Rathsverzeichniss bei Schilter wieder; nur fehlt merkwürdigerweise der Name Erbos, den wir in der Urkunde Schöpfl. I, 419 als Bürgermeister gefunden haben. Nun erscheint es mir wenig glaublich, dass der Bischof

---

[1]) Die Nichterwähnung Huberts dürfte kaum auffallend sein, da es doch sehr leicht möglich ist, dass ein Rathsmitglied irgendwie behindert war, bei der Abschliessung dieses Vertrages zugegen zu sein.

zur Beglaubigung einer Urkunde den gesammten Rath mit alleiniger Ausnahme des Bürgermeisters hinzugezogen habe, während das Fehlen eines einzelnen Rathsmitgliedes nicht auffallend wäre. Vielleicht gelingt es uns diese auffallende Thatsache zu erklären, wenn wir eine Urkunde vom März 1252 herbeiziehen, welche Heusler zum ersten Male in seinem Buche „Ursprung der deutschen Stadtverfassung" p. 200 abgedruckt hat. Es heisst in derselben, der Vogt Heinrich von Lichtenberg und seine Brüder willigen in die Abtretung des Bannweins an die Stadt mediantibus et adstantibus hiis consulibus civitatis Argentin., quorum unusquisque per mensem unum magister fuit burgensium, videlicet (folgen die Namen).

Nehmen wir an, dass diese Einrichtung, dass jeder der Rathmannen nur einen Monat Bürgermeister war [1]), schon damals bestand, dann fällt das Auffällige, dass der Name Herbo in der zweiten von uns angeführten Urkunde ausgelassen ist, weg; wahrscheinlich war dann eben der dort zuerst genannte Waltherus de Strassburg [2]) z. Z. Bürgermeister.

Uebrigens ist die Urkunde Schöpfl. I, 421 noch in anderer Beziehung von Bedeutung und Interesse. Der Rath wird nämlich hier hinzugezogen in der Entscheidung über eine rein kirchliche Angelegenheit, nämlich über den Streit zwischen der Kirche des heiligen Thomas und der des heiligen Andreas über den Zehnten von St. Aurelia; ja unter den Schiedsmännern, die unter dem Vorsitz des Bischofs in dieser Angelegenheit Recht gesprochen haben, erscheinen ausser mehreren Geistlichen des Strassburger Münsters auch zwei consules, der Ministeriale Albert Beger und der burgensis Herbo Richter, der also bei der Rechtshandlung, welche sehr wohl noch in der Zeit, wo er Bürgermeister war, vollzogen sein kann, zugegen war, nicht aber bei der Ausstellung der Urkunde selbst [3]).

---

[1]) Das schliesst übrigens keineswegs aus, dass die Zahl 12 nicht doch überschritten werden konnte und auch oft überschritten worden ist, ja in jener Urkunde bei Heusler selbst erscheinen nicht 12, sondern 13 Rathsmitglieder; es ging dann das Bürgermeisteramt in monatlichem Wechsel in einem vorher bestimmten Turnus um; unter welchen Modalitäten dies geschah, lässt sich aus dem uns vorliegenden Material nicht erkennen; später, als meist zwei, von 1261 an sogar 4 Bürgermeister erscheinen, muss dann wieder ein neuer Modus eingeführt worden sein.

[2]) Ich halte denselben für identisch mit dem Waltherus, filius sculteti quondam der Urkunde Schöpfl. I, 419.

[3]) Dass dies sehr wohl möglich war, ja dass oft in Urkunden Leute als Intervenienten bei der Rechtshandlung genannt werden, die zur Zeit der Ausstellung der Urkunde gar nicht mehr am Leben sind, hat Ficker an einer Reihe sehr signifikanter Fälle in seinen 1877 erschienenen „Beiträgen zur Ur-

Es drängt sich uns hier nochmals die Frage auf, wie es kommt, dass der Bischof, nachdem er von Friedrich II. jenes Edict gegen die Selbständigkeit des Rathes erreicht hatte, ruhig mit zusieht, ja es selbst zu begünstigen scheint, dass der Rath die Kreise seiner Macht immer weiter zieht.

Zum Theil mag das allerdings einfach in den Machtverhältnissen des Bischofs gelegen haben; allein für das einzig Massgebende werden wir diese doch nicht halten können.

Nun ist es bekannt, dass, als im Jahre 1228 der Kaiser vom Papst Gregor IX. mit dem Bann belegt wurde, der Bischof von Strassburg in Gemeinschaft mit der Stadt sich sofort gegen ihn erklärte, und dass es in Folge dessen zu einem Kampfe mit Friedrichs Sohne Heinrich kam. Arnold a. a. O. p. 331 bemerkt mit Recht, dass diese Stellung zum Reich den Bischöfen Berthold von Teck (1223—1244) und Heinrich von Stahleck (1245—1260) ein friedliches Verhältniss zu der Bürgerschaft ihrer mächtigen und volkreichen Stadt sehr wünschenswerth erscheinen lassen musste, und sie haben nicht nur dies, sondern auch eifrige Unterstützung von der Stadt dadurch erlangt, dass sie die Fortentwickelung der städtischen Verfassung nicht zu hemmen versuchten.

Man hat nun dies Zerwürfniss von 1228 zwischen dem Bischof von Strassburg und dem Kaiserhause bisher stets für das erste gehalten, dabei jedoch einige Urkunden übersehen, welche uns darauf schliessen lassen, dass sich das intime Verhältniss, welches noch im Jahre 1214 zwischen Kaiser und Bischof bestand, schon im Anfange des dritten Jahrzehnts des dreizehnten Jahrhunderts wesentlich gelockert haben muss. Zwar bestand zwischen beiden keine direkte Feindseligkeit, allein doch immer eine wesentliche Differenz, welche leicht zu ernsteren Streitigkeiten hätte führen können und daher den Bischof schon damals Freundschaft mit der Stadt zu halten veranlassen musste.

Es handelte sich um eine Anzahl zwischen dem Kaiser und dem Bischof streitiger Rechte an Besitzungen im Elsass. Nur auf Bitten des Papstes liess sich der Kaiser bewegen die Angelegenheit einem Schiedsgericht, bestehend aus den Aebten von Murbach und Neuenburg und dem Grafen Siegibert von Werth, zu übergeben (Schöpfl. I, 427). Diese fällten auch in der That eine Entscheidung, die im Wesentlichen zu Gunsten des Bischofs ausfiel. (25. August 1221.) Der Kaiser hatte u. A. das Recht der Vogtei und des Pa-

---

kundenlehre" nachgewiesen. Das Buch ist für die ganze neuere Diplomatik von nahezu entscheidender Bedeutung.

tronates in Rheinau, Mühlhausen und Waselnheim beansprucht, dieselbe wurde aber dem Bischof als ad jus et dominium ecclesiae gehörig zuerkannt. Die detaillirten Bestimmungen des Sühneversuchs, welche die Stellung der in den genannten Ortschaften wohnenden Ministerialen und servientes betreffen, sind für unsern Zweck nicht von Bedeutung. Der Kaiser aber erkannte diese Entscheidung nicht an, er wollte auf die Rechte, die er zu haben glaubte, nicht verzichten. In der That war der Vertrag auch zu sehr zu seinen Ungunsten, namentlich die Schlussbestimmung, dass alle die Besitzungen im Elsass, von denen der Bischof eidlich versichere, dass sie ihm und der Kirche gehören, ihm überlassen werden sollten. [1])

Am 5. Mai 1223 wird ein neuer Versuch den Streit beizulegen gemacht (Schöpfl. I, 432) und wenigstens die Schlussbestimmung dahin abgeändert, dass ausser dem Bischof noch zwei Geistliche, zwei Ministerialen und zwei Bürger schwören sollten. [1]) Die realen Bedingungen des Vertrages aber wurden nicht wesentlich geändert, so dass der Kaiser auch auf diesen Vertrag nicht einging. Nunmehr mischte sich der Papst in die Sache und suchte den fortwährenden Zwist durch einen Legaten, den Bischof Conrad von Porto, beizulegen. Allein auch der von ihm zu Stande gebrachte Vergleich (Schöpfl. I, 436) erhielt nicht die kaiserliche Bestätigung.

Am 28. November 1226 kam dann ein vierter Vertrag zu Stande, und zwar durch Friedrichs Sohn Heinrich. Allein auch dieser wurde zunächst nicht bestätigt.

Nun erfolgte im Jahre 1228 die Bannung Friedrichs II. durch Gregor IX. In Folge dessen wandten sich, wie bemerkt, Bischof und Stadt von ihm ab und wurden deshalb von seinem Sohne Heinrich angegriffen. Derselbe konnte aber gegen die mächtige und wohlbefestigte Stadt nichts ausrichten, und es wurde dann auf beiderseitigen Wunsch durch Vermittelung des Abtes von St. Gallen eine Sühne geschlossen, welche der Kaiser am 28. August 1230 acceptirte. (Schöpfl. I, 459.) Erst nachdem diese allgemeine Sühne erfolgt war, bestätigte dann der Kaiser im Jahre 1236 den 10 Jahre

---

[1]) De villis vero comitie sic taxamus observandum, ut episcopus Argent (inensis) fide dignus, ut credimus, corporale super hoc prestet sacramentum et quecunque sub eodem juramento ad ecclesiam suam asserat pertinere, sibi et ecclesie sue perpetuo sine contradictionis remedio pleno jure dimittantur. In der Urkunde vom 5. Mai 1223 (I, 432) wird diese Bestimmung dann in folgender Weise abgeändert: sin dominus episcopus adhibitis sibi duobus canonicis ecclesiae suae, duobus ministerialibus, duobus civibus, quos sacramento praestito ad ecclesiam suam spectare probaverit, obtinebit.

vorher von seinem Sohne Heinrich vermittelten Vergleich mit einigen Modificationen. (Schöpfl. I, 480.) [1])

In diesen Verhältnissen liegt nach meiner Ansicht die Erklärung dafür, dass der Bischof der selbständigen Entwickelung des Rathes keine Hindernisse in den Weg legte, so dass sich die Emancipation desselben von den letzten Resten der bischöflichen Suprematie bis zum Jahre 1261 in ruhiger und gesetzlicher Weise vollzog. Der Rath schliesst selbständig mit andern Städten oder mit Fürsten Bündnisse, die Stadt führt eigene Fehden, unterstützt den Bischof zwar meist in den seinigen, scheint aber dazu nicht mehr verpflichtet gewesen zu sein, da es jedes Mal als ein Zeichen besonderer Treue der Stadt angeführt wird. [2])

Wie wir den ersten Ansatz der städtischen Selbständigkeit darin sehen können, dass sich der bischöfliche Haushalt vom städtischen sonderte, dass die Interessen des Bischofs sich nicht mehr mit denen der Stadt deckten (und dies ist der Fall, seitdem die Gerichtsbarkeit in die Hände des Rathes übergegangen ist), so werden wir in dem selbständigen politischen Auftreten des Rathes, in dem Beginn einer städtischen „äusseren Politik" den Ausdruck einer fast völligen Selbständigkeit finden können, einer Selbständigkeit, die dann zu dem trotz seiner Erfolglosigkeit doch immer grossartigen rheinischen Städtebund geführt hat.

Die erste deutliche Spur dieser Entwickelung finde ich denn auch in einer gerade in diese Zeit fallenden Urkunde (von 1228) bei Schöpfl. I, 455. Der Herzog von Lothringen hatte einen Einfall in das Elsass gemacht und die Bürger von Strassburg mehrfach geschädigt. Bei diesem Anlass waren die letzteren auch in Feindseligkeiten mit der Stadt Sarburg gerathen. [3]) Diese werden nun in unserer Urkunde beigelegt und zwar durch die Räthe der beiden Städte. Der Bischof erscheint zwar noch als persona honesta medians, aber die einzelnen näheren Bestimmungen des Vertrages

[1]) Die beiderseitigen Ansprüche werden dahin compensirt, dass der Kaiser die Stadt Mühlhausen, das Kloster Neuenburg u. s. mit allen Pertinenzen, also auch der Vogtei, von dem Bischof Berthold von Strassburg zu Lehen nimmt.

[2]) Allerdings werden wir hiebei darauf Rücksicht nehmen müssen, dass die Strassburger Historiographie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine durchaus städtische (bürgerliche) ist. Sowohl Ellenhard, als dann später Closener (im 14.) und Königshoven (im 15. Jahrhundert) haben von einem exclusiv bürgerlichen Standpunkt, zuweilen in schroffstem Gegensatz zum Bischof, geschrieben.

[3]) In welcher Weise dieselbe mit dem Einfall des Herzogs von Lothringen zusammenhängt, ist nicht zu sagen, da unsere Quellen darüber gänzlich schweigen und auch die in Rede stehende Urkunde keine näheren Angaben darüber macht.

werden von dem Rath völlig selbständig abgeschlossen und der Vertrag mit den Siegeln der beiden Städte, nicht aber mit dem des Bischofs, versehen.

Wird nun schon die Thatsache, dass der Rath ein eigenes Stadtsiegel führt, mit Recht als ein Zeichen seiner Selbständigkeit angesehen, so zeigen die näheren Bestimmungen des Vertrages, in welchem beide Räthe z. B. Verordnungen über den Zoll erlassen, der doch bisher gänzlich in der Hand des Bischofs [1]) gewesen war, deutlich, dass die Zustimmung oder Mediation des Bischofs in der That nur noch formeller Natur war.

An der Spitze derer, welche den Vertrag beschwören, erscheint auf Seiten Strassburgs der Bürgermeister Gosselin [2]), auf Seiten Sarburgs der Schultheiss Gottfried. [3]) Dann werden Bestimmungen über gegenseitigen Schadenersatz getroffen.

Der Schadenersatz soll auf die Weise geleistet werden, dass an den Markttagen in Strassburg und Sarburg die Kaufleute der ersteren Stadt von jedem Pfund Sarburger Münze 5 Denare, die Sarburger von jedem Pfund Strassburger Münze 1 Denar erhalten sollen, und zwar so lange, bis der Schaden ausgeglichen ist. [4]) Wer

---

[1]) respective in der des von dem Bischof eingesetzten Zollers und des Burggrafen; cf. Art. 47, 48, 49 des ersten Stadtrechts bei Gaupp, Stadtrechte I, 60 ff.

[2]) Wieder ist der Bürgermeister nicht ein ministerialis, sondern ein burgensis. Sehr bezeichnend ist es, dass er im Text der Urkunde vor den Ministerialen, in der Zeugenreihe aber wie früher (vgl. die Urkunde von 1220, p. 56) hinter denselben steht. Das Erstere bezeichnet seine Stellung im Rathe, das letztere aber gibt Zeugniss davon, dass die Ministerialen im Allgemeinen doch noch immer eine bevorzugte Stellung in der Einwohnerschaft einnehmen.

[3]) Dass in den nichtbischöflichen (d. h. also den landesherrlichen und den Reichsstädten) oft der villicus-scultetus die Stelle des Vogtes, respective später des Bürgermeisters, einnimmt, wissen wir auch von anderen Städten; vgl. z. B. § 13 des Colmarer Stadtrechtes von 1293 bei Gaupp, Stadtrechte des Mittelalters, Bd. I, 114 ff.

[4]) quod mercatores Argentinenses in nundinis a singula libra civium Sarburgensium V recipiant denarios, et econverso mercatores Sarburgenses de singula libra Argentinensium I denarium recipiant, quousque dampnificatis ex utraque parte ablata persolvantur. Man achte übrigens auch darauf, dass die mercatores es sind, welche das Geld erhalten sollen; sie müssen also auch die dampnificati gewesen sein.

Ganz klar sind die Bestimmungen übrigens nicht; deswegen habe ich Bedenken getragen irgendwelche Schlüsse daraus zu ziehen, und mich mit der Angabe der Bestimmungen selbst begnügt. Uebrigens ist für unseren Zweck das Wesentlichste, dass der Vergleich eben zwischen den Räthen der beiden Städte vereinbart wird.

diesen Zoll zu geben sich weigert, soll von seinen Mitbürgern gezwungen werden das Doppelte pro contumacia zu zahlen.

Wenn ein Bürger einer der beiden Städte von einem Bewohner der Provinz, sei es ein Ministeriale oder nicht, der keiner der beiden Städte als Bürger angehört, geschädigt worden ist, so ist die Stadt, in deren Gebiet das geschehen, zwar nicht gehalten Schadenersatz zu leisten, sie muss dies aber thun, wenn das Geraubte in ihrem Bereiche aufgefunden wird.

Noch in einer anderen Beziehung ist die Urkunde wichtig. Es heisst nämlich im Beginn der Zeugenreihe: In tempore horum consiliariorum Argentine, und als letzter dieser consiliarii wird Lentzelin, magister scabinorum, angeführt.

Est is das erste Mal, dass dies Amt urkundlich erwähnt wird, obwohl doch im zweiten Stadtrecht von den scabini ausführlich gesprochen wird.

Wir haben die scabini als die Beisitzer im Vogt- und Schultheissengericht aufgefasst und angenommen, dass der Rath anfangs nichts weiter war, als ein aus denselben hervorgegangener Ausschuss. Der letztere streifte nun seinen rein gerichtlichen Charakter immer mehr ab und wurde vorwiegend eine verwaltende Behörde, erwarb dann aber immer mehr und mehr auch die politischen Hoheitsrechte. Die unmittelbare Folge dieser Entwickelung des Rathes ist es nun meiner Ansicht nach gewesen, dass sich auch die Schöffen fester zusammenschlossen und organisirten. Der Schöffenmeister in Strassburg ist daher genau dasselbe für die Schöffen, wie der Bürgermeister für den Rath; möglich, dass er es dann vorzugsweise war, der, wenn ardua negotia vorlagen, an den Sitzungen des Rathes theilnahm. Rein gerichtlich können seine Functionen nicht gewesen sein; denn sonst müsste er, wie der Bürgermeister den Vogt, so seinerseits den Schultheissen zu einer untergeordneteren Stellung herabgedrückt oder ganz beseitigt haben, was, so viel wir erkennen können, nicht der Fall war. Leider besitzen wir aus der Periode, mit der wir es hier zu thun haben, absolut keine Materialien, die uns Aufschluss über dieses Amt geben. Erst die Rechtsaufzeichnungen des 14. Jahrhundert beschäftigen sich eingehend mit demselben; allein in dieser Zeit hatte es bereits eine durchgreifende Umwandlung erfahren, so dass wir jenes Material für diese Periode nicht verwerthen können.

Nachdem nämlich zu den Schöffen die zünftischen Ammänner hinzugekommen waren, ist aus den Schöffen der grössere, weitere Rath geworden, aus dem Schöffenmeister aber der Ammanmeister, welcher sich dann zur höchsten Centralgewalt in der Stadt ausbil-

dete. Diese letzte Phase der städtischen Entwickelung des Mittelalters beginnt jedoch erst mit den zünftischen Unruhen des 14. Jahrhunderts und liegt daher ausserhalb der Grenzen, welche sich der Verfasser gesteckt hat. Er glaubt es daher mit diesen wenigen Bemerkungen, die seine Auffassung der Sache charakterisiren, bewenden lassen zu dürfen, und wendet sich nun wieder zu der Verfassung des Strassburger Rathes.

Als ein gewichtiges Zeugniss für dessen immer höher steigende Bedeutung und für deren Anerkennung durch den Bischof ist es zu betrachten, dass der letztere jetzt selbst bei rein kirchlichen Angelegenheiten ganz regelmässig ausser seinen Geistlichen auch einige Mitglieder des Rathes hinzuzieht. Da dies eben vollkommen regelmässig geschieht, so werden wir wohl annehmen dürfen, dass es der Bischof nicht bloss aus freiem Willen that, sondern dass sich dafür ein bestimmtes Herkommen bildete, das der Bischof nicht wohl unbeachtet lassen durfte. Es ist dies durchaus nichts so Unerhörtes. Wir haben oben schon gesehen (p. 54), dass der Bischof im Jahre 1220 sich selbst urkundlich des Rechtes begibt über die Lehen und sonstigen Besitzungen der Kirche ohne Zuziehung des Rathes zu verfügen. (Schöpfl I, 419.) Warum sollte es nicht in Folge dessen üblich geworden sein, dass er bei allen wichtigeren Rechtshandlungen die Zustimmung des Rathes einholen musste? Damit wäre dann allerdings anerkannt worden, dass die Macht des Rathes nicht mehr bloss der des Bischofs ebenbürtig zur Seite stehe, sondern dass der Rath sogar schon eine gewisse Superiorität über den Bischof erworben habe. Aber selbst wenn wir die Nothwendigkeit der Zuziehung des Rathes nicht annehmen wollen, so lag doch schon darin, dass dieselbe eben vollkommen regelmässig erfolgte[1]), die Anerkennung seiner Macht durch den Bischof.

Wir müssen noch einen Augenblick bei den einzelnen Fällen der Art, von denen wir Kunde haben, verweilen, um uns ein Bild von der Ausdehnung dieser Competenz zu machen. Dieselben lassen sich im Grossen und Ganzen in vier Kategorien eintheilen. Die Zuziehung des Rathes erfolgt nämlich:

1) bei Sühneverträgen, die der Bischof entweder für sich oder

---

[1]) Den Rath in seiner Gesammtheit finden wir nur selten in den Zeugenreihen der bischöflichen Urkunden, dagegen stets mehre Mitglieder desselben; man wird sich eben damit begnügt haben die angesehensten Mitglieder die Gesammtheit vertreten zu lassen. In manchen Fällen, wenn nämlich die Abschliessung eines Vertrages ausserhalb Strassburgs stattfand, ergab sich diese Nothwendigkeit von selbst, da doch nicht wohl alle Rathsmitglieder von der Stadt abwesend sein konnten.

im Namen eines Anderen mit den adligen Herren der Umgegend, mit denen er einen Streit oder eine Fehde gehabt hat, abschliesst (ein solcher Fall begegnete uns schon im Jahre 1200; es handelte sich dort um Beilegung des Zwistes zwischen Graf Rudolf von Habsburg und Bischof Conrad von Strassburg. cf. Schöpfl. I, 368 und oben p. 30).

2) bei Uebertragungen von Lehen.[1])

3) bei Schenkungen, die der Kirche gemacht werden; endlich

4) bei Verleihung von Privilegien an die Stadt Strassburg selbst.

Für den ersten Fall sind mir folgende urkundliche Zeugnisse zur Hand:

Am 13. Januar 1223 (Grandidier, Oeuvr. hist. inéd. Bd. III, No. 271) beurkunden Bischof Heinrich und das Domcapitel von Strassburg, dass der Streit zwischen ihnen und dem Grafen Hugo von Lützelstein beigelegt sei. Letzterer sei nach Strassburg gekommen und habe in ihrer und der Ministerialen und der Bürger von Strassburg Gegenwart seine Burg Lützelstein mit Erlaubniss seines Bruders Conrad von Ristein zu Lehen übertragen. In dieser Urkunde erscheinen also Fall 1 und 2 gemischt. Die Urkunde ist, wie es am Schluss heisst, nicht nur vom Bischof und dem Domcapitel, sondern auch von der Stadt mit einem Insiegel versehen. Dass wir hier unter den ministerialis und burgenses, in deren Gegenwart die Belehnung erfolgt, keine Anderen zu denken haben, als die Mitglieder des Raths, liegt auf der Hand.

In einer undatirten, nach Grandidier ins Jahr 1227 gehörenden[2]) Urkunde (Grand. III, 300), in welcher ein Streit zwischen dem Strassburger Dompropste und dem Ritter von Bischofsheim über die Vogtei des St. Leonhard-Klosters beigelegt wird, erscheinen in der Zeugenreihe nach mehreren Geistlichen A. et B. Bäger, Erbo judex, Fridericus dispensator, Conradus Virnekorn, Rudolfus scultetus, Wezilo judex. Auch diese Urkunde ist vom Bischof, vom Domcapitel und von der Stadt besiegelt. Sämmtliche in unserer Urkunde als Zeugen vorkommende Bürger können wir selbst in unseren sehr unzureichenden Fragmenten von Rathsverzeichnissen mehrfach als Rathsmitglieder nachweisen.

Mir erscheint es auch ganz besonders bezeichnend, dass derartige Urkunden, welche Rechtshandlungen betreffen, die nur den

---

[1]) In diesem Fall war der Bischof durch den Vertrag von 1220 zur Herbeiziehung des Rathes rechtlich verpflichtet.

[2]) Ich nehme die Datirung Grandidiers ohne Weiteres an, da es hier zunächst gleichgiltig sein kann, ob die Urkunde ins Jahr 1227 oder etwas früher oder später fällt.

Bischof angehen, mit dem Siegel der Stadt versehen werden. Es ist das gleichsam ein Symbol für die Anerkennung der städtischen Selbständigkeit durch den Bischof.

Noch ein Beispiel nur will ich, um nicht durch eine lange Aufzählung zu ermüden, für den ersten der von mir bezeichneten Fälle anführen. Im Juni 1239 beurkundet Bischof Berthold von Strassburg (Schöpfl. I, 496), dass sein Streit mit dem Grafen Friedrich von Leiningen, seinem Vasallen, durch Vermittelung seiner prudentes consiliari dahin beigelegt worden sei, dass der benannte Graf auf die Befestigung in Girbaden mit dem nahe liegenden Weinberge, ebenso auf alle Dörfer im Thale der Breusch, auf Ringelstein und Reinichheim verzichtet habe. Dagegen belehnt ihn der Bischof mit Dagsburg, Dürrenstein und Collernthal mit ihren Pertinenzen, zahlt ihm ausserdem 630 Mark Silber, 430 in Gold und für den Rest (200 Mark) belehnt er ihn mit Göfferde und dessen Pertinenzen, unter Vorbehalt des Patronatsrechtes. Der Graf darf diese Lehne nicht ohne Einwilligung des Bischofs oder seiner Nachfolger verschenken oder verkaufen. Auch diese Urkunde ist von der Stadt mitbesiegelt.[1])

Das erste und letzte der angeführten Beispiele dienen zugleich als Belege für den zweiten Fall: dass nämlich auch bei Lehensverleihungen regelmässig einige Mitglieder des Rathes zur Beglaubigung hinzugezogen werden. Ich will jedoch noch ein Beispiel dafür anführen.[2])

Durch Urkunde vom 5. Juli 1228 (Grand. a. a. O. III, No. 307) gibt der Bischof von Strassburg dem Grafen Siegmund von Leiningen die Burgen Girbaden, Dagsburg, Reinechheim, Ulmburg[3]) u. a. unter der Bedingung zu Lehen, dass er dieselben weder veräussern noch verkaufen darf. Dafür stellen nun Beide Bürgen, und zwar der Bischof: den Kantor des Domcapitels Friedrich, den Scholastikus Ulrich, den Kämmerer Arnold, Friedrich von Hagenau, Burchard Knabe (puer), Friedrich von Offweiler, Theodor Stehellin, Wilhelm Beger, Schultheiss Rudolf, Sygdin[4]), Erbo den Jüngeren, Friedrich, Erbelin „den Kürzeren", Johannes Kälbelein (vitulus), Hartung, Syfrid.

---

[1]) vgl. noch die Urkunde Schöpfl. I, 413, wo unter den Zeugen vorkommen Walthaus de Argentina, A. u. W. Begere, O. Stehellinus u. a. m.

[2]) vgl. auch Schöpfl. I, 498.

[3]) vgl. die eben besprochene Urkunde Schöpfl. I, 496.

[4]) Jedenfalls beruht diese Schreibweise auf einem Versehen Grandidiers; der Name lautet sonst stets in den Urkunden Sygelin.

In der That mochten dann auch bei allen Rechtsgeschäften die angesehenen Bürger als ganz besonders geeignete Bürgen erscheinen; sie boten eben durch ihr Vermögen und ihren Einfluss genügende Garantien dar.

Als Beleg für unsere dritte Kategorie mag die Urkunde Schöpfl. I, 499 angeführt werden. Hier bestätigt Bischof Heinrich im Jahre 1240 eine Schenkung des Ritters Hartmann von Eckbolzheim und dessen Gemahlin Junta an das Kapitel der Thomaskirche. Unter den Laienzeugen erscheint an erster Stelle Conrad Virnekorn, der derzeitige Bürgermeister, ausserdem G. von Rymundheim, Erbo, Sohn Rüdegers von Freiburg u. a. m.

Für den vierten Fall bedarf es kaum der Beweise; denn es versteht sich wohl ganz von selbst, dass, wenn der Bischof der Stadt ein Privileg gibt, er entweder vom Rathe selbst dazu angeregt ist oder doch wenigstens denselben zur Begutachtung und Beglaubigung heranzieht. Ein sehr wichtiges Zeugniss hiefür kann uns schon der bereits besprochene Vertrag von 1220 geben, bei dem der Rath ja ebenfalls betheiligt ist. An diesen Vertrag schloss sich dann im Jahre 1249 ein neuer, in welchem Ludwig von Lichtenberg, Vogt von Strassburg und seine Söhne Heinrich und Ludwig, dem Bischof von Strassburg und dem Bürgermeister und Rath eidlich versprechen, dass sie die Vogtei behalten und keinem Andern auch nur vertretungsweise überlassen wollen. (Schöpfl. I, 535.) Hier ist naturgemäss der ganze Rath unterzeichnet.

Durch Urkunde vom 29. November 1243 befreit Bischof Berthold alle Besitzungen der Bürger in 15 genannten Dörfern von allen Steuern und Diensten irgendwelchen Namens mit Ausnahme der „Herberge". Zeugen sind u. A. Conrad Virnekorn, Gozbert, Erbo, Sohn des Richters, Friedrich von Hagenau, Rudolf, Sohn Lenzelins u. A. m.[1])

Die in der p. 65 besprochenen Urkunde (Grand. III, 307) aufgeführten Bürgen führen unsere Betrachtung nun einen bedeutenden Schritt weiter. Wir haben schon gefunden, dass noch um das Jahr 1220 eine deutlich erkennbare Scheidung zwischen den Geschlechtern der Ministerialen und der Bürger zu bemerken war und dass sich diese sogar in den Rathsverzeichnissen noch geltend machte, sofern der Bürgermeister, wenn er ein burgensis war, hinter den ministerialischen Rathsmitgliedern in den Zeugenreihen aufgeführt wurde.

---

[1]) Andere Fälle dieser Art, die ich hier übergehe, finden sich in den Urkunden Grandid. III, 292, 316, 361 u. a. m.

Es lag nun aber in der Natur der Sache, dass dieser schroffe Gegensatz sich immer mehr ausgleichen musste, seitdem Ministerialen und Bürger zusammen im Rathe der Stadt sassen und daher durch gemeinsame Interessen mit einander verbunden waren. Und gerade die durch die fridericianische Politik drohende Gefahr mag bewirkt haben, dass diese städtische Aristokratie sich enger zusammenschloss und sich in Folge dessen immer schroffer gegen die nicht zu ihr gehörigen Elemente der Bevölkerung abschloss. Je mehr der Gegensatz zwischen Ministerialen und Bürgern schwindet, um so schroffer wurde dieser Gegensatz zwischen ihnen und der Handwerkerschaft, die, obwohl auch sie durch den Handel und die Bedürfnisse des immer steigenden Luxus in den Reihen der Patricier zum Theil zu einer sehr hohen wirthschaftlichen Blüthe und technischen Fertigkeit gelangt war, doch von allem und jedem Einfluss auf die Regierung der Stadt ausgeschlossen war und blieb.

Schon in der Urkunde Grand. III, 316 sind die beiden Klassen der Aristokratie nicht mehr streng geschieden; Wezelo Richter und Sigelin Bruderdiener, welche zwei bekannten Bürgergeschlechtern angehören, stehen mitten unter den Ministerialen; die Zeugenreihe wird eingeleitet durch die Worte: de ministerialibus et civibus, welche also gewissermassen in einen Begriff zusammengefasst werden. In den früheren Urkunden hatte es geheissen de ministerialibus: (folgten die Namen), de civibus (folgten wieder die Namen), hier steht de ministerialibus et civibus zusammen voran und die Namen derselben folgen ohne strenge Scheidung. Der Standesunterschied ist zwar noch nicht aus dem Gedächtniss geschwunden, er hat ja nominell auch in späterer Zeit noch bestanden, aber die beiden Bevölkerungsklassen oder Stände, wenn wir sie so nennen wollen, waren von nun an eng durch gemeinsame Interessen verbunden, der Gegensatz, wenn auch nicht jeder Unterschied, zwischen ihnen hatte zu existiren aufgehört.

Zu derselben Bemerkung sehen wir uns veranlasst, wenn wir z. B. in der Urkunde Schöpfl. I, 499 den Bürger Conrad Virnekorn vor dem Ritter G. de Rymundsheim in der Zeugenreihe finden, oder wenn Schöpfl. I, 504 der Ritter Friedrich von Hagenau mitten unter den burgenses und zwar hinter Conrad Virnekorn, Gozbert und Erbo genannt wird. Im officiellen Curialstyl mag die strenge Unterscheidung noch eine Zeit lang beibehalten worden sein; wenigstens ist dies in der Urkunde von 1244 der Fall (Schöpfl. I, 508), in welcher das Domcapitel das Versprechen des Bischofs Heinrich von Vehringen, die Vogtei nie einer persona illustris verleihen zu wollen, feierlich und eidlich bestätigt. Allein schon in einer Urkunde

desselben Inhalts von 1247 (Schöpfl. I, 526), die von Bischof Heinrich von Stahleck und dem Domcapitel ausgestellt ist, finden wir die Scheidung nicht mehr. Der Bürger Erbo, Richters Sohn, steht an der Spitze der Laienzeugen; hinter ihm folgen die Ministerialen Johann von Königshoven, Albert Bagarius (Beger) der Weisse, Werner Cago u. a.; dann folgen wieder einige Bürger und mitten unter diesen die Ministerialen Rudolf von Vegersheim und Friedrich von Hagenau. Ja, selbst schon in einer Urkunde vom Jahre 1227 steht der Schultheiss, der doch in unserer Periode stets ein Ministeriale ist, erst hinter den Bürgern Erbo Richter und Conrad Virnekorn.

Wir können also jetzt eigentlich nur noch von zwei Einwohnerständen in der Stadt sprechen, die sich allerdings ungemein schroff gegenüberstehen; auf der einen Seite das aus Ministerialität und Bürgerschaft zusammengeschmolzene städtische Patriciat, das im alleinigen Besitz aller Regierungsrechte, das allein rathsfähig ist, auf der andern Seite eine durch den Handel wirthschaftlich gehobene, aber noch immer hörige, unter Hofrecht stehende Masse von Handwerkern. Dies Verhältniss musste natürlich, nachdem die Handwerkerschaft zum Bewusstsein ihrer faktischen Bedeutung für die bischöfliche Verwaltung und den städtischen Glanz und Luxus gekommen war, die Stadt in beständige Gährung und Bewegung versetzen. Die patricischen Geschlechter stellten sich den handarbeitenden Klassen immer schroffer und stolzer gegenüber, und schon damals müssen, wie wir aus dem Eingang des Statuts von 1249 ersehen, Gewaltthätigkeiten und Uebergriffe aller Art vorgekommen sein, welche die Handwerker in Aufregung und Erbitterung versetzten. Nimmt man hinzu, dass die letzteren schon seit einiger Zeit in ihren Zünften sich ebenfalls fester organisirt hatten, so mag man sich füglich darüber wundern, dass sie die Herrschaft der Patricier so lange duldeten und nicht schon früher einen Versuch machten eine Theilnahme an den Regierungsrechten in der Stadt zu erlangen. Dass dies nicht geschah, hat eben darin seinen Grund, dass die Majorität der Patricier in der Stadt durch das dritte Stadtrecht den Uebergriffen einer Anzahl ihrer Standesgenossen zu steuern suchte, und zwar mit Erfolg. Wir sehen das recht deutlich daraus, dass, als im Jahre 1261 die Stadt in einen offenen Krieg mit ihrem Bischof gerieth, die Handwerkerzünfte trotz wiederholter Aufreizungen von Seiten des Bischofs treu zu der bestehenden Regierung des Rathes hielten und tapfer mit gegen den Bischof, der die Selbständigkeit derselben bedrohte, kämpften.

Betrachten wir nun das merkwürdige Statut von 1249 etwas näher. Dasselbe enthält in 21 Artikeln im Wesentlichen eine Be-

stätigung der Befugnisse, die schon durch das zweite Statut dem Rathe überwiesen worden waren, doch erhalten wir auch einige wichtige Andeutungen über die Stellung, welche nunmehr Vogt und Schultheiss in der Stadt einnehmen; Burggraf, Zöllner und Münzmeister werden zwar nicht erwähnt, bestanden aber noch, wie sich im Laufe unserer weiteren Untersuchungen noch zeigen wird.

In der Einleitung[1]) heisst es, dass Bischof, Rath und Bürgerschaft die folgenden neuen Statuten vereinbart hätten, um den mannigfachen indiscipline et injurie et oppressiones mulierum et pauperum, die in der Stadt vorgekommen wären, entgegenzutreten.

Aus dieser Veranlassung zur Abfassung der Statuten ergibt es sich schon, dass es in diesem selbst namentlich darauf ankam, die Gesetze gegen derartige Uebelthaten zu verschärfen und den Rath zu energischem Eingreifen zu nöthigen. Diesen Charakter trägt nun auch das ganze Statut, welches wir deshalb als eine erfreuliche Erscheinung bezeichnen können, weil der Rath und die vornehme Bürgerschaft sich dadurch selbst Fesseln anlegte und gegen Missstände auftrat, welche ihren Sitz in ihren eigenen Reihen hatten.

Gleich im ersten Artikel wird die Bestimmung getroffen, dass, wenn irgend eine Gewaltthat oder „Unzucht“[2]) vorgekommen ist, der Bürgermeister mit dem Rathe in drei Tagen darüber aburtheilen müssen. Wenn sie dies aus Nachlässigkeit verabsäumen, so wird, wie Artikel 2 festsetzt, der Bürgermeister auf drei Monate aus der Stadt und deren Bannmeile verbannt. Dieselbe Strafe trifft jedes Rathsmitglied, wenn die Verzögerung durch seine Schuld eingetreten ist. (Art. 3.)

Nun folgen die einzelnen Strafbestimmungen, an welche sich der Rath bei den Aburtheilungen zu halten hat. Sie stimmen im Allgemeinen mit denen des zweiten Stadtrechtes überein.

Auf Nothzucht steht ein Jahr Verbannung; und auch nach Ablauf desselben ist dem Inculpaten die Rückkehr in die Stadt nur unter der Bedingung verstattet, dass er der Geschädigten volle Genugthuung geleistet hat. Eigenthümlich ist es, dass für Verwundungen, auf welche das zweite Stadtrecht je nach der Schwere des Vergehens eine Geldstrafe von 5 Mark oder Abhauen der Hand gesetzt hatte, die Verbannung aus der Stadt als Strafe bestimmt wird. Ueberhaupt spielt gerade diese Strafe in dem Statut eine ganz her-

---

[1]) Das Statut ist abgedruckt bei Gaupp, Stadtr[illegible] [illegible]alters, Bd. I, S. 82—89.

[2]) So übersetzt die aus dem Jahre 1[illegible] [illegible]ng den in dem lateinischen Texte stehende

vorragende Rolle. In der That mag dieselbe bei der stets wachsenden Bedeutung der städtischen Industrie und des städtischen Wohllebens, welche bewirkten, dass die Einwohner der Stadt in dieser die eigentliche Grundlage ihrer Existenz sahen, weit empfindlicher gewesen sein, als eine einmalige Zahlung von 5 Mark Strafe. Einem Industriellen, der seine Fabrikate oder Waaren in der Stadt aufgespeichert hatte, und theils in der Stadt selbst, theils von derselben aus seinen Handel betrieb, wurden dadurch geradezu die Mittel zu seiner Existenz geraubt, da nur der streng gewahrte Stadtfriede für Handel und Wandel die erforderliche Sicherheit bot.

Auch auf nächtliche Ruhestörung und auf das Tragen von scharfen Waffen bei Nacht steht Verbannung.

Die Geldstrafe besteht zwar noch, aber fast nur als Conventionalstrafe bei geringeren Vergehen. So hat Derjenige, welcher nach dreimaliger Vorladung nicht vor Gericht erscheint, dem Vogt und Schultheissen eine Geldstrafe zu büssen. (Art. 14.) Wenn er diesen nicht gehorcht, dann sollen ihn der Bürgermeister und der Rath zwingen die Schuld zu büssen.[1]) Dieser Artikel ist bemerkenswerth für die Stellung des Vogt- und Schultheissengerichtes dem Rath gegenüber. Der letztere erscheint als die oberste Instanz, und das entspricht auch ganz gut den Folgerungen, die wir aus den Bestimmungen des zweiten Stadtrechts gezogen haben, dass nämlich der Vogt so viel wie gar keine Bedeutung mehr hat und dass auch das Schultheissengericht bedeutend unter dem Rathe steht, der eben ausser der höchsten jurisdictionellen Gewalt, von der in den Städten stets die Regierungsgewalt ausgegangen ist, noch diese letztere in Händen hat und schon in Folge dessen sich über seine bisherigen Collegen, die Schöffen, emporgeschwungen hat.

Die ferneren Bestimmungen des Statuts enthalten nichts wesentlich Neues; sie sind zum grossen Theil aus dem zweiten Stadtrecht herübergenommen.

Eine wesentliche Erweiterung der Competenz des Rathes ist in diesem Statut nicht enthalten; es ist eben nur das Resultat der mannigfachen Bedrückungen der Armen durch die Reichen, die durch eine möglichst schleunige und gesicherte Rechtspflege abgestellt werden sollten und, wie es scheint, zunächst auch abgestellt worden sind.

Von der Vogtei ist ausser dem erwähnten Artikel 14, wo der

---

[1]) Art. 15: Quod si illis et judicio fuerit inobediens, magister civium et consules cogent eum ad satisfactionem, et propter inobedientiam et temeritatem suam manebit extra civitatem per sex ebdomadas usque ad satisfactionem condignam.

Vogt und Schultheiss gemeinschaftlich für einen bestimmten Frevel die Geldstrafe erhalten, gar keine Rede mehr. Ihr Einfluss ist auch in der That auf Null reducirt. Bald geriethen auch die Vögte, die Herren von Lichtenberg, in unerquickliche Streitigkeiten mit der Stadt, von denen wir durch eine Urkunde (Schöpfl. I, 584) Nachricht erhalten, in der ein Schiedsgericht zwischen beiden Parteien eingesetzt wird. Das Object des Streites sind gegenseitige Geldforderungen.[1])

Die Stellung der Vögte war eigentlich schon seit der Abfassung des zweiten Statuts eine unmögliche geworden. Nominell noch immer im Besitz des königlichen Bannes hatten sie in dem Gericht keine wesentlichen Functionen mehr, alle ihre Rechte und Pflichten sind an den Rath übergegangen, der nun, wie wir schon mehrfach sahen, eifrig darüber wachte, dass die Gewalt der Vögte nicht neuen Boden gewinne.[1])

Eins aber fehlte noch zur vollkommenen Selbständigkeit des Rathes, nämlich die Unabhängigkeit seiner Einsetzung von der Zustimmung des Bischofs. Dieser letzte entscheidende Schritt wurde in dem Statut von 1263 gethan.

---

[1]) Vgl. über das Verhältniss der Vogtei zur Stadt namentlich auch die Urkunde von 1220 (oben p. 53 ff.), ferner die Verträge zwischen Bischof und Stadt über die Verleihung der Vogtei (p. 66).

Capitel IV.

Das Statut von 1263.

Am 27. März 1260 wurde Herr Walther von Geroltzck zum Nachfolger des am 2. März verstorbenen Bischofs Heinrich von Stahleck gewählt. Aus einem reichen und vornehmen Geschlecht des Elsasses stammend war er ein abgesagter Feind aller bürgerlichen Freiheit und Selbständigkeit und betrachtete es als seinen Beruf, die aufstrebende Hauptstadt seiner Diöcese vollkommen in seine Gewalt zu bringen. Er ist gewiss trotz seines Starrsinns und seines oft übertriebenen Widerstandes gegen die Entwickelung der neuen Ideen, welche seine Zeit heranreifte, eine anziehende und interessante Persönlichkeit. Schon von Anfang an muss er in nachhaltige Differenzen mit den leitenden Geschlechtern der Bürgerschaft gerathen sein, und wenn wir die Urkunde lesen, in welcher er am 4. Juni 1261 dem Propst von Trautenhausen und dem Abt Peter von Neuburg seine Beschwerdepunkte gegen die Bürgerschaft mittheilt, so werden wir uns darüber nicht wundern können. Er verlangte nämlich in derselben ausser der Anerkennung seines Rechts der Einsetzung der Rathsmitglieder vollkommen freie Verfügung über die Almende, verbot überhaupt die Erhebung eines Ungelts und überhäufte die Bürger mit Vorwürfen aller Art wegen der mancherlei Bedrückungen, welche sie sich gegen die ärmeren und geringeren Bürger hätten zu Schulden kommen lassen. Er verlangte Abstellung aller dieser Uebelstände bis zum Pfingstfest, andernfalls werde er strenges Gericht halten. Formell war er im Recht. Noch war den Bürgern rechtlich nicht die freie Einsetzung des Raths zuerkannt, noch hatten sie auch das Verfügungsrecht über die Almende nicht erworben, allein konnten sie das, was im Laufe der Jahre nun einmal historisch geworden war, nun wieder aufgeben? Konnten sie wieder unter die Herrschaft des Bischofs zurückkehren, der sie sich entwachsen fühlten? Dass sie es nicht wollten, wer kann es ihnen zum Vorwurf machen?

Es kam, wie es kommen musste. Beide Theile beharrten auf ihren Ansprüchen, eine Aussöhnung der widerstreitenden Interessen war nicht möglich; der Krieg brach aus. Und hier zeigte sich nun, dass die blühende Stadt der Freiheit werth war, die sie beanspruchte, dass sie ihr „Recht" auch mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen vermochte. Die denkwürdige Schlacht bei Hausbergen am 8. März 1262 entschied zu Gunsten der Bürger; der Bischof, obwohl von zahlreichen Verbündeten unterstützt, erlitt eine vollkommene Niederlage, die den Krieg, wenn auch nicht gleich beendigte, so doch entschied. Die Bürgerschaft hatte die erste Probe ihres Muthes und ihrer militärischen Tüchtigkeit glänzend bestanden.[1])

Mit dieser völligen Niederlage des Bischofs und seiner Anhänger war nun auch die Rechtsfrage, welche den Kampf verursacht hatte, entschieden; sie wäre vielleicht nie aufgeworfen worden, wenn auf Heinrich von Stahleck gleich ein Mann wie Heinrich von Geroltzeck gefolgt wäre. Walther aber hatte den Geist der Zeit verkannt oder mit Absicht gegen ihn anzukämpfen gesucht. Er ist an diesem Versuche zu Grunde gegangen. Er selbst wurde zwar durch seinen am 21. Februar 1263 erfolgten Tod der Nothwendigkeit überhoben auf die Erfüllung seiner Forderungen Verzicht zu leisten, sein Nachfolger aber, der schon vor seiner Wahl zum Bischof in schroffe Opposition zu diesem Verfahren seines Vorgängers getreten war[2]), dachte nicht daran die städtische Selbständigkeit noch ferner niederzudrücken. Er wusste sehr wohl, dass er ungeachtet dessen oder gerade deshalb stets Einfluss auf die Politik der Stadt haben werde, und dass dieselbe im Stande war in Zeiten der Gefahr ihm energische Hilfe zu leisten, das hatte sie am besten durch den glorreichen Kampf bewiesen, in dem sie soeben seinen Vorgänger niedergeworfen hatte. Heinrich wusste sich diese Lehre zu Nutze zu machen, und er hat es nicht zu bereuen gehabt.

Das Statut, welches nun im Jahre 1263 als Friedensdokument zwischen dem Bischof Heinrich und der Stadt vereinbart wurde, ist, wie schon angedeutet, als der Schlusstein dieser ganzen Entwickelung zu betrachten. Mit der nächsten Veränderung der Verfassung

---

[1]) Vgl. den Excurs am Schluss dieser Abhandlung.

[2]) Als Walther am Beginn des Krieges allen Geistlichen befahl die Stadt zu verlassen, weigerte sich Heinrich diesem Befehl nachzukommen. Bellum Waltherianum bei Pertz, SS. XVII, 105. Ferner kommt hier in Betracht eine Urkunde, welche Heinrich den Bürgern am 8. November 1264 nach seiner Wahl ausstellte. Er sagt dort: „nostros cives Argentinenses, quibus etiam ante nostre tempus sublimationis contra suos adversaries fidele ac juramento vallatum conspirationis vinculum nos univit." (Schöpfl. I, 629.)

der Stadt tritt ein ganz neues Element in dieselbe ein. Auf die durchaus aristokratische Verfassung, deren äusserste rechtliche Ausbildung eben durch das Statut von 1263 vollendet ist, folgt eine entwickelte Demokratie, in welcher eine demokratische Magistratur, der Ammanmeister, wie es in dem Gesetz staatlicher Bildungen tief begründet ist, fast absolute Gewalt in Händen hat. Diese Phase der städtischen Entwickelung aber liegt ausserhalb der Grenzen, welche sich der Verfasser gestellt hat. Die Betrachtung des Statuts von 1263 bildet daher auch den Schluss seiner Untersuchungen.

Gleich in dem ersten Artikel ist das entscheidende Moment enthalten, welches den Kampf Walthers mit der Stadt in erster Linie hervorgerufen hatte. Dem Rath wird hier das Recht der Cooptation zugestanden und damit der wichtige Einfluss, den der Bischof bisher noch auf die regierende Behörde der Stadt ausgeübt hatte, völlig beseitigt. Der abgehende Rath creirt (aus den Schöffen) den neuen Rath. Damit ist dann zugleich ausgesprochen, dass nur die Geschlechter der Schöffen rathsfähig sind, die übrigen Einwohner weder actives noch passives Wahlrecht haben. Und in der That treffen wir als Rathsmitglieder stets Mitglieder desselben Geschlechtes. Als solche haben wir in unseren bisherigen Untersuchungen die folgenden kennen gelernt: Die verschiedenen Linien des Geschlechts der Burcarde, Burchardus puer, Burchardus de Steininburgthor, Burghardus der Burggraf, welche zu den Ministerialen, Burghardus „der Jüngling", Burghardus Zipelin, welcher zu den burgenses gehört; ferner die Ministerialengeschlechter der Stehellin, der Beger (welche wieder in B. albus und in die Beger ohne Zunamen zerfallen), das Geschlecht der Uswiler, die Bürgergeschlechter der dispensatores, der Judices (Richter), in dem namentlich der Name Erbo häufig wiederkehrt, das Geschlecht Wirnekorn (Vetus frumentum), namentlich die Conradi Wirnekorn, Lebelin, Hissenmenger, Zoller u. a. m. Diese Namen kehren sowohl in den Rathsverzeichnissen, welche bei Schilter publicirt sind, als in den Zeugenreihen der Urkunden stets wieder und geben uns das beste Zeugniss für die aristokratische Abgeschlossenheit des Rathes.[1])

---

[1]) Namentlich häufig treffen wir die Namen der Ministerialen Beger und Kago in den Urkunden und Rathsverzeichnissen. 1220 erscheint unter den Mitgliedern des Rathes Albertus Beger, 1230 Albertus der Weis-Beger und Werner Kago, 1231 Wilhelm Beger, 1233 Albert Beger (als Bürgermeister) und Gosbert Beger, 1234 wieder Gosbert Beger (wenn damals schon das Recht der Cooptation bestanden hätte, wäre das kaum möglich gewesen), 1239 Wilhelm Beger, 1245 und 46 Gosbert Beger, 1249 Albrecht der weisse Beger. Auch das Geschlecht der „Burggrafen" findet sich wiederholt.

Zunächst möchte ich nun hier noch im Zusammenhang ein paar Worte über die verschiedenen Modificationen der Zahl der Rathsmitglieder sagen. Wir sind hierfür allerdings wiederum auf die wenigen Rathsverzeichnisse und auf einige Urkunden angewiesen, welche vom Rathe selbst ausgestellt und von allen Mitgliedern desselben unterzeichnet sind.

Dass die in dem Statut von 1201 festgesetzte Zwölfzahl gleich von Anfang an nicht festgehalten worden ist, habe ich schon angedeutet (p. 55). Im Jahre 1220 besteht der Rath aus 14, 1230 aus 20, 1231 aus 16, 1233 aus 15, 1234 ebenfalls aus 15, 1237 aus 18, 1239 aus 20, 1240 aus 18, 1245 aus 15, 1246 aus 24, 1249 aus 23, 1271 aus 17 Mitgliedern. Irgend ein festes Princip kann man also hierbei nicht geltend machen. Doch meine ich, wird gerade um die Mitte[1]) des Jahrhunderts eine gewisse Stabilität in dieser Beziehung eingetreten sein; ja nach dem im Statut von 1263 angeordneten Modus der Cooptation, nach welchem jeder abgehende Rathsherr einen andern an seiner Statt creirte, muss man annehmen, dass stets gleich viele Rathsherren gewesen sind. Möglich, dass hin und wieder eine Ausnahme vorkam, dass der neu erwählte Rath dann etwa noch einige Schöffen cooptirte; wesentliche Differenzen können aber von da an, wenn die Bestimmung des Statuts, woran zu zweifeln wir keinen Grund haben, in Kraft getreten ist, nicht mehr vorgekommen sein. Leider kommt unter den von Schilter (a. a. O. § X) herausgegebenen Rathsverzeichnissen nur eines nach dem Jahre 1263 vor, so dass wir daran die Sache nicht näher controlliren können. Und auch mit dem urkundlichen Material, das uns hier Belehrung geben könnte, sieht es traurig genug aus. Im dritten Band von Grandidiers nachgelassenen Schriften finden sich auch mehrere vom Rathe ausgestellte Urkunden, die auf dem Strassburger Stadtarchiv sich befinden, allein leider hat Grandidier sich damit begnügt, nur kurze lateinische Regesten davon zu geben.[2])

Eben so wenig, wie in Betreff der Zahl der Rathsmitglieder, scheint bei der der Bürgermeister eine bestimmte Norm festgehalten worden zu sein. Doch können wir nach den uns vorliegenden Materialien wohl sagen, dass die Einzahl die Regel war. Wir sind

---

Bei dem Mangel an sonstigen Nachrichten bilden gerade diese Rathsverzeichnisse ein ganz unschätzbares Material für diese Dinge. Man kann daher nur bedauern, dass die bei Schilter publicirten bisher noch immer die einzigen sind.

[1]) Usuell muss die Cooptation schon vor 1263 bestanden haben. Das lehrt am klarsten die Urkunde Walthers vom 4. Juni 1261.

[2]) vgl. die Regesten no. 374, 375, 416.

schon früher (p. 57) auf die von Heusler veröffentlichte Urkunde von 1252 zu sprechen gekommen, in der ein monatliches Umgehen des Bürgermeisteramtes unter den Rathsmitgliedern festgesetzt wird, und wir sahen uns veranlasst anzunehmen, dass dieser Usus auch schon vor dem Jahre der Ausstellung dieser Urkunde bestand. Welches die Competenzen des Bürgermeisters waren, ergibt sich aus jener Bestimmung des zweiten Statuts: consules dabunt sententiam, magister vero judicabit. Wie hier der Bürgermeister als der Vorsitzende des Rathes in dessen Eigenschaft als höchste richtende Behörde erscheint, so muss er natürlich auch sonst wesentlichen Einfluss auf die Rathsverhandlungen gehabt haben, ja es scheint mir gar nicht unwahrscheinlich, dass der oder die Bürgermeister allein oft wichtige Befugnisse im Namen und Auftrage des Rathes auszuführen hatten. Wenn z. B. der schon angeführte Vertrag, welchen Strassburg am 5. Mai 1259 mit Sarburg abschliesst, von Strassburgischer Seite nur von zwei Männern, Heinrich Marsilius und Gerung von Hagenau, beschworen wird, so liegt es sehr nahe diese beiden als die Bürgermeister anzusehen.

Wir kehren nun zu dem Statut von 1263 zurück. Der Einfluss des Bischofs auf die Einsetzung des Rathes war also durch Art. 1 beseitigt worden; damit hatte der Bischof beinahe ganz aufgehört ein politischer Faktor in der Stadtverfassung zu sein. Doch blieben ihm noch manche nicht unwesentliche Ehrenrechte und einige Regalien — z. B. das Münzregal, welches aber auch bald an die Stadt veräussert wurde[1]) —; allein die Regierungsgewalt hatte von nun an der Rath allein in den Händen. Der Begriff „Freistadt", den zuerst mit überzeugender Klarheit bestimmt zu haben das grosse

---

[1]) Wir besitzen darüber zwei Urkunden aus dem 14. Jahrhundert, die erste ist am 29. November 1306 ausgestellt, die andere am St. Valentinstag (17. Februar) 1322. In der ersten (Schöpfl. II, no. 835) verkauft der Bischof Johann um 150 Mark Silber sein Münzrecht auf 6 Jahre zur Hälfte an den Bürgermeister und Rath, zur andern Hälfte an die Bürger Nicolaus von Kageneck, Burchard von Mühlheim, Peter von Dürningen und Claus von Roppen. Diese sollen dann auch das Recht haben den Münzmeister zu ernennen, dem aber der Bischof noch seine Bestätigung zu geben hat; ebenso wird ihnen die Münze zu Altorf überlassen.

Die zweite Urkunde (Schöpfl. II, 918) ist nicht vom Bischof, sondern von dem Bürgermeister Lentzelin und dem Rathe ausgestellt, welche dann einem „Herrn" Götze von Grostein zum Münzmeister für den Rest der 10 Jahre, auf welche sie die Münze von dem Bischof Johannes erkauft haben, bestellen. (Also war der Kaufvertrag von 1306 nach seinem Ablauf prolongirt worden.) Man sieht, dass auch in Strassburg finanzielle Verlegenheiten der Bischöfe den Anlass dazu gaben sich der Regalien zu entäussern.

Verdienst Heuslers ist, findet zwar in dem officiellen Styl erst viel später Eingang, thatsächlich aber ist Strassburg in diesem Moment aus einer bischöflichen Stadt eine freie Stadt geworden, und eben hierin liegt die grosse Bedeutung des Krieges der Stadt mit Bischof Walther.

Der Bischof hat sich jedoch noch eine repräsentative Stellung in der Stadt bewahrt, er nimmt in der Stadt jetzt etwa die Stellung ein, wie in späterer Zeit der Doge in Venedig. Der Rath kommt vor den Bischof und legt den Eid auf die Verfassung vor ihm ab.

Einen Rest der früheren Macht des Bischofs werden wir auch darin zu sehen haben, dass er, wie der Art. 2 bestimmt, das Recht hat den Schultheissen zu ernennen, und zwar steht es in seinem Belieben, ob er dazu einen Ministerialen oder einen Bürger ernennen will. — Der Schultheiss ernennt dann zwei Unterrichter, die Bürger sein müssen.

Auch der Burggraf, der aber, so weit wir erkennen können, politischen Einfluss in Strassburg nie besessen hat, wird vom Bischof ernannt. Derselbe hat noch die alte Function bewahrt über die Handwerkerzünfte Meister d. h. Zunftvorsteher zu setzen. Hier zeigt sich nun aber zum ersten Male schon ein Ansatz zu einer Hebung der Handwerkerbevölkerung. Bisher waren die Zunftvorsteher nämlich Ministerialen gewesen, nun aber wird die Bestimmung getroffen, dass der Burggraf zu Zunftvorstehern nur solche, die dem betreffenden Handwerk angehören, d. h. nur Zunftgenossen ernennen darf.

Der Zoller, der zunächst auch noch vom Bischof ernannt wird, soll stets ein Bürger sein. Im Art. 6 wird sodann den Bürgern die freie Disposition über die Almende zugestanden. Wir erinnern uns, wie das von Walther von Geroltzecke noch in der Urkunde vom 4. Juni 1261 perhorrescirt worden war, wie derselbe behauptet hatte, dass nur mit Einwilligung des Bischofs über die Almende verfügt werden dürfe. Und in der That war er rechtlich dazu befugt; denn seit dem Rechtsspruch Friedrichs II. von 1214, der verbietet, dass Jemand ein Recht sich anmassen solle über die Almende zu verfügen, ausser mit Einwilligung des Bischofs (s. oben p. 50) war eine rechtliche Entscheidung nicht erfolgt. Aber wenn wir schon im Jahre 1214 es als eine Härte bezeichnen mussten, wenn, entgegen dem Herkommen, welches sich ausgebildet hatte, den Bürgern gar kein Recht an der Almende zugestanden werden sollte, so war dies noch viel mehr im Jahre 1261 der Fall gewesen. Und unser Artikel 6 bestimmt denn auch: „Sie (näml. die burger) söllent och ir almenden besezen und entsezen ane menliches widerrede nach iren willen.“

Sodann bestätigt der Bischof der Bürgerschaft alle Privilegien, welche ihnen jemals von Kaisern und Päpsten verliehen worden sind (Art. 7); damit war vor Allem jene wichtige Verordnung, die wir zuerst unter König Philipp antrafen und die dann von Otto IV. und Friedrich II. bestätigt wurde, dass die Stadt sub speciali imperii tuitione stehen d. h. die Hof- und Heersteuer direkt an den Kaiser zahlen solle, anerkannt. Die Berechtigung der Stadt ihrerseits Steuern aufzulegen brauchte ihr nicht erst besonders zugestanden zu werden. Dieselbe war schon durch den Vertrag von 1220 durch Heinrich von Vehringen anerkannt worden.

Vollendet aber wird die völlige Selbständigkeit der Bürgerschaft, indem ihr im Art. 8[1]) das Recht der Legislative zugestanden wird. Praktisch geübt hatten sie es schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts; wir haben gesehen, dass das zweite Stadtrecht von den sapientiores et meliores cives abgefasst war und dann erst von dem Bischof bestätigt wurde; allein rechtlich anerkannt wurde die legislative Function des Rathes erst jetzt. Noch Walther von Geroltzecke hatte dieselbe entschieden bekämpft.[2]) Besonders wird ihnen nun noch gestattet Einungen abzuschliessen d. h. Bündnisse mit anderen Städten einzugehen und demgemäss — denn das resultirt daraus — selbständig Krieg zu führen. Wir finden denn auch in den nachfolgenden Kriegen, vor Allem in dem Kampfe zwischen Albrecht von Oesterreich und Adolf von Nassau, in dem Strassburg sehr energisch für den ersteren eintrat, sehr klar in unseren Quellen das Heer des Bischofs von dem der Stadt unterschieden.[3]) Die Stadt ist nicht mehr dem Bischof unterthan, sie ist eine

---

[1]) So ist öch ir reht und gewonheit, swenne ihre stat not und kumber angat, das sie eynunge und andere satzunge, ümbe ire stete not, machen mügent, ane menliches widerrede. Gaupp. a. a. O. p. 92.

[2]) Contra juramenta ab iisdem civibus praestita de novis statutis non ordinandis preter consensum episcoporum et capituli ecclesie Argentinensis statuta quedam perniciosa exemplo immo dampnosa populo Argentinensi, cuius nos curam non immerito habere debemus, ediderunt etc. Urk. vom 4. Juni 1261. Schöpfl. I, 597.

[3]) Das Verhalten Strassburgs zu dem Geschlecht der Habsburger ist höchst bemerkenswerth: die Vorliebe der Stadt für dieses Geschlecht ergibt sich schon aus der durchaus habsburgischen Stellung der Strassburger Historiographie. Nach dieser hätte der Bischof dem Herzog Albrecht in seinem Kampfe gegen Adolf 800 Mann, die Strassburger Bürgerschaft aber 10,000 Mann zur Verfügung gestellt. Die letztere Zahl mag etwas hoch gegriffen sein, allein auch die Kölner Chronik gibt 4000, die Reimchronik Ottocars gar „30,000 und mehr" an; vgl. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. 2, Buch 2 und J. Geisler, die Schlacht am Hasenbühel, Anm. 20. b.

neben ihm stehende, mit wenigen Einschränkungen gleichberechtigte Macht.

Endlich wird auch die jurisdictionelle Macht des Rathes nicht blos anerkannt, sondern bedeutend erweitert, indem im Artikel 9 festgesetzt wird[1]), dass das Stadtgericht von Strassburg der höchste Gerichtshof des Landes sein solle, an den von den Entscheidungen der ländlichen und übrigen städtischen Gerichte der Diöcese der Instanzenzug geht und dessen Rechtsspruch alle Streitigkeiten endgiltig entscheidet.

Die übrigen Bestimmungen des Statuts, dass z. B. der Rath die Pfleger über das städtische Spital setzen soll u. A. m. sind minder wesentlich und können hier füglich übergangen werden.

---

[1]) So ist öch ir reht, swanne der stette oder dörfer deheins, die das Bistum anhörent, an einer urteil zweifelnt, dasz sie das urtel für sie ziehent unde stete habent, also die bürgere von Straszburg sprechent.

Capitel V.

Resultate. Schluss.

Ich habe in den vorstehenden Untersuchungen die Entstehung und allmähliche Weiterbildung des Strassburger Rathes darzulegen versucht; es bleibt mir noch übrig eine Uebersicht über die Competenzen zu geben, welche derselbe im Laufe des Jahrhunderts erworben hatte und handhabte. Wir können hier von vornherein den gesammten Bereich seiner Befugnisse in drei Theile zerlegen, 1. den jurisdictionellen, 2. den communalen, 3. den politischen.

Die gerichtliche Competenz hat sich seit dem zweiten Stadtrecht nicht wesentlich verändert. Ihre Grundlage ist das von den Kaisern übertragene Privileg des exempten Gerichtsstandes, welches verhinderte, dass die Bürger gezwungen würden ausserhalb ihrer Stadtmauern bei einem anderen Gerichte als dem städtischen Recht zu geben und zu nehmen.[1]) Während dies aber anfangs nur die Folge hatte, dass der Vogt seine placita legitima im Umkreise der Stadt halten musste, gewann dies Vorrecht, nachdem der Rath die oberste Gerichtsbehörde geworden war, eine neue, erhöhte Bedeutung; denn nun ist der Bürgermeister im Grossen und Ganzen in die Stellung des Vogtes eingerückt, der Rath in die der Vogteischöffen.

Demgemäss sind die übrigen Schöffen die Urtheilsfinder in dem Gerichte des Schultheissen geworden. Da die jurisdictionelle Befugniss des Rathes diejenige ist, aus der die übrigen eigentlich erst

---

[1]) Zuerst wurde der Stadt dies Privileg von Lothar dem Sachsen im Jahre 1129 verliehen, (Schöpfl. I, 255); bestätigt wurde es von Philipp im J. 1205 (Schöpfl. I, 371), von Friedrich II. im J. 1219 (Schöpfl. I, 411) und 1236 (Schöpfl. I, 486). Von Bedeutung hierfür sind dann auch die schon angezogenen Urkunden von 1220 (Schöpfl. I, 419), 1244 (Schöpfl. I, 508), 1247 (Schöpfl. I, 526), in welchen Bischof und Domcapitel dem Rath versprechen die Vogtei nie einer persona illustris zu verleihen.

im Laufe der Zeit emanirt sind[1]) (das ergibt sich unwiderleglich aus dem zweiten Stadtrecht), so geht schon daraus, wie aus verschiedenen anderen Indicien, die wir oben weiter ausgeführt haben, das Gleichartige des Rathes und der Schöffen hervor, welches uns zu der Annahme führte, dass der Rath nur ein fest organisirter Ausschuss aus der Schöffenbrüderschaft war.

Das Nähere über die Rechtsprechung des Rathes und die Fälle, bei denen dieselbe in Anwendung kam, habe ich schon bei der Besprechung des zweiten Stadtrechts hervorgehoben.

In Bezug auf die communale Selbstverwaltung war offenbar die wichtigste Frage die der Erhebung des Ungelts. Schon im ersten Stadtrecht hat Arnold Spuren eines städtischen Haushalts nachgewiesen[2]), und in dem Vertrag von 1220 hat dann, wie wir sahen, der Bischof die Berechtigung des Rathes Steuern auszuschreiben, wenigstens indirekt, anerkannt. Wenn dann Bischof Walther von Geroltzeck noch einmal den Versuch machte, dem Rath diese Befugniss zu bestreiten, so hat dieses kläglich gescheiterte Unternehmen nur dazu beigetragen die Macht des Rathes auch in dieser Beziehung zu erhöhen.

Ausserdem stand dem Rath die polizeiliche Aufsicht über die Stadt (vgl. namentl. das zweite und dritte Stadtrecht), sowie gegen Ende unserer Periode, wie es scheint, auch das Recht zu, Zoll und Accise festzustellen. Ich schliesse dies aus dem schon besprochenen Vertrag zwischen Sarburg und Strassburg (p. 60).

Seine eigentliche Bedeutung aber erhält der Rath erst durch die allmähliche Erwerbung der politischen Souveränität; rechtlich anerkannt wurde dieselbe erst durch das Statut von 1263, indem durch dasselbe der Stadt das Recht Einungen und Bündnisse mit Fürsten und anderen Städten einzugehen zugestanden wurde, thatsächlich aber hat sie sich bald nach der festen Organisation des Rathes im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts vollzogen. Einen klaren Beweis dafür finde ich u. A. in der Einleitung zu dem Statut von 1249. Die vornehmen Bürger, d. h. doch eben die rathsfähigen Geschlechter haben sich mancherlei Bedrückungen gegen die Armen und gegen die Handwerker zu Schulden kommen lassen. Diesem Uebelstande soll abgeholfen werden. Der Bischof aber wagt nicht selbständig in die Verhältnisse der Stadt einzugreifen,

---

[1]) So wäre es sehr wohl möglich, dass das Recht der Steuerhebung von dem, die Gerichtssporteln einzuziehen, ausgegangen wäre.

[2]) Nur nimmt er vollkommen unberechtigt für dessen Verwaltung einen Rath an. Vgl. oben Cap. I, p. 13/14.

sondern er vereinbart, um den Bedrückungen und Uebergriffen der Vornehmen zu steuern, ein rechtliches Abkommen — mit eben den Leuten, gegen welche jene Beschwerden und Anschuldigungen vorliegen. Klarer konnte der Grundsatz, dass der Bischof ohne den Rath keine politischen Rechte mehr hatte, nicht ausgesprochen werden. Und bald genug ist es dahin gekommen, dass der Rath stets ohne den Bischof handelte und so die alleinige staatliche Gewalt in der Stadt repräsentirte.

Sehr merkwürdig für das Verhältniss der Macht des souveränen Rathes zu der des Bischofs und für den grossen Einfluss der Bürgerschaft auch auf die Besetzung des Strassburgischen Bisthums ist ein Vertrag, den die Stadt im Jahre 1263 noch vor der Wahl Heinrichs zum Nachfolger des inzwischen verstorbenen Walther mit der Stadt Regnichheim (Rheinheim?) geschlossen hat. Die Bürger Strassburgs lassen sich von jener Stadt schwören, dass sie nie einen Bischof anerkennen werde, den Strassburg nicht anerkenne.[1]) Es ist also hier geradezu die Möglichkeit ins Auge gefasst, dass die mächtige Stadt einem von der Geistlichkeit gewählten Bischof, der ihr nicht convenire, die Thore schliesse und den Gehorsam verweigere. Und in der That hat es dann die Strassburger Bürgerschaft erreicht, dass ein Mann zum Nachfolger Walthers gewählt wurde, der seine für die Stadt freundliche Gesinnung schon wiederholt bewiesen hatte. Auf den jäh aufbrausenden, herrschsüchtigen und stolzen Walther folgte der sanftmüthige, milde und friedliebende Heinrich von Geroltzeck, dessen erster Schritt es war, alle die Rechte zuzugestehen, die ihr Walther bestritten hatte und um die der heftige Kampf zwischen Bischof und Stadt entbrannt war.[2])

Das Ziel, das ich mir gestellt, die rechtliche Entwickelung des Strassburger Raths bis zu dem Vertrag von 1263 zu verfolgen, ist erreicht. Natürlich kann ich hier unmöglich eine Darstellung der politischen Ereignisse (namentlich des Städtebundes von 1254) geben, in denen Strassburg seine neu erlangte Selbständigkeit bewies und bewahrte, allein ich kann meine Untersuchungen nicht schliessen, ohne durch einige significante urkundliche Belege die

---

[1]) Schöpfl. I, 621. juramento fideliter promittimus — die Bürger von Regnichheim —, quod nunquam alicui electo Argentinensi, nisi de ipsorum voluntate et mandato, et ei, cui ipsi primo obedierint, aliquatenus obedientiam faciemus.

[2]) Von Wichtigkeit für die fernere Entwickelung der Stadt war es dann auch, dass Rudolph von Habsburg, der die Stadt in ihrem Kampfe gegen den Bischof unterstützt hatte (vgl. den Excurs) im Jahre 1273 zum König von Deutschland gewählt wurde.

völlig veränderte Stellung, welche die Stadt nunmehr dem Bischof gegenüber einnahm, skizzirt zu haben.

So ist es gewiss sehr bezeichnend, wenn in einem Brief, welchen die Baseler im Jahre 1269 an die Stadt Strassburg schreiben, die Rathsherrn und Bürger der Stadt mit domini, „Herren“[1]), und in einer andern Urkunde Frankfurts an Strassburg von 1284[2]) mit honorandi viri prudentes et discreti angeredet werden. Und in der That, die regierenden Geschlechter der Stadt fühlten sich nicht mehr bloss als gleichberechtigt mit den adligen Herren der Umgegend, sie waren es auch, und mancher von den adligen Herren bewarb sich, wenn er eine Fehde auszufechten hatte, eifrig um die Hilfe der mächtigen Stadt. So schlossen am 4. Mai 1268 die Bischöfe von Strassburg[3]) und Speier, die Grafen von Leiningen, Werner von Bolanden und Friedrich von Fleckenstein einen Bund mit der „Gemeinde von Strassburg“ zu gemeinschaftlicher Belagerung der Stadt Selz. Der Vertrag wird beschworen von dem einen der Grafen von Leiningen, von Werner von Bolanden und Friedrich von Fleckenstein einerseits, von Nicolaus Zorn und Johann „Jenseit Breusch“ (ultra Bruscam) andrerseits. (Schöpfl. I, 647.)

Hatten wir hier schon gesehen, wie der Bischof mit seiner Stadt wie Macht zu Macht verhandelt, so sehen wir ihn dann im Jahre 1315 als Obmann eines Schiedsgerichtes[4]), welches einen Zwist zwischen der Stadt Strassburg und dem Markgrafen Rudolf dem Aelteren von Baden schlichten soll. Als Schiedsrichter unter des Bischofs Vorsitz ernennt der Markgraf Herrn Bruno von Windeck und Heinrich von Selbach, die Stadt Strassburg Nicolaus von Kageneck und Reimbold Hüffelin. Wenn der Bischof das Amt des Obmannes nicht übernehmen will, so sollen die Vier einen Andern wählen.

Doch ist damit keineswegs ausgeschlossen, dass die Stadt den Bischof nicht oft in seinen Fehden unterstützt hätte; im Gegentheil, gerade durch das Statut von 1263 haben sich zwischen Bischof

---

[1]) Schöpfl. I, 650. Bekannt ist die Scene, die sich im Jahre 1308 nach der Wahl Heinrichs VII. zwischen diesem und den Boten der Stadt Strassburg abspielte; sie wird von Matthias Nuwenburgensis und von Königshoven berichtet. Cf. Arnold, a. a. O. p. 343/44.

[2]) Schöpfl. II, 738.

[3]) Schon aus der Thatsache ergibt sich die Anerkennung der Selbständigkeit der Stadt durch den Bischof. Denn wenn dieser die Bürger noch als seine Unterthanen betrachtet hätte, so konnte er kein Bündniss mit ihnen schliessen.

[4]) d. h. doch als ein dem Streite unparteiisch Gegenüberstehender; jedenfalls konnte dieser nicht der Landesherr der einen der beiden streitenden Parteien sein.

und Stadt sehr enge Beziehungen ausgebildet[1]), die dann namentlich in der gemeinschaftlichen Unterstützung der Bestrebungen Albrechts von Oesterreich ihren Ausdruck fanden.

Allein auch in solchem Falle erkennt man sofort, dass die Stadt ihrer alten Unmündigkeit entwachsen ist. Entweder schliesst sie mit dem Bischof ein förmliches Bündniss oder man sieht doch deutlich genug, dass sie nicht gezwungen, sondern aus freiem, selbständigem Entschluss dem Bischof Hilfe leistet, ebenso etwa wie sie mit einer andern Stadt ein Schutz- und Trutzbündniss eingeht. Recht lehrreich ist in dieser Beziehung eine Urkunde vom 7. Juni 1307 (Schöpfl. II, 839). Es wird ein Streit beigelegt, den der Bischof in Gemeinschaft mit den Städten Strassburg und Zabern gegen den Herrn Hugo von Herrenstein ausgefochten hatte. Zwar wird auch der Stadt Zabern eine Theilnahme an den Verhandlungen gestattet, allein sie zeigt sich im Wesentlichen in nicht anderer Stellung, als die übrigen Unterthanen des Elsass; der Schultheiss und die Schöffen von Zabern werden, wenn ich so sagen darf, in einem Athem mit den homines ecclesie genannt, ja selbst in dieselben mit einbegriffen[2]), dagegen erscheinen der Bürgermeister und die Rathsherrn von Strassburg als vollkommen unabhängige Macht; sie unterhandeln im Namen und Auftrage der Strassburger Gemeinde.[3])

Allein nicht solche vereinzelte Zeugnisse vermögen uns ein Bild von der Selbständigkeit und Macht, welche Strassburg im Laufe

---

[1]) Eine, wenn auch nur vorübergehende Störung scheinen dieselben im Jahre 1290 erlitten zu haben. Es war ein Zwist ausgebrochen zwischen dem Rath und der Bürgerschaft einerseits, dem Prior und Convent des Predigerordens in Strassburg andererseits. Beide compromittirten auf den Bischof, der zu Ungunsten der Bürger entschied, und zwar so, dass er die Mönche von einem Eide, den sie den Bürgern leisten sollten, befreite. (Die Bürger hatten nämlich verlangt, dass die Mönche auf das Erbschaftsrecht an den Besitzungen der Bürger Verzicht leisten sollten: quatenus iidem prior et fratres jure successionis non peterent heredetarias portiones ad civem vel cives Argentinenses pertinentes). Die Bürger glaubten sich durch diese Entscheidung in ihren Rechten verkürzt und erliessen daher folgenden Protest gegen dieselbe: Nos magister Reimboldus et consules et universitas civium Argentinensium decreto judicio, pronuntiationi seu arbitrio suprascriptis contradicimus, et decretum judicium, pronuntiationem vel arbitrium suprascriptum prefati dñi episcopi reclamamus eisdemque stare, parere vel obedire litteris presentibus recusamus. Der Entscheid des Bischofs ist vom 11. August, der Protest der Bürgerschaft vom 17. August 1290. (Schöpfl. II, 769.)

[2]) Das liegt wohl in den Worten sculteto, scabinis et universitati de Zabern et aliis hominibus ecclesiae Argentinensis.

[3]) Magistrum et consules Argentinenses suo et universitatis civium Argentinensium nomine.

des 13. Jahrhunderts erworben hatte, zu geben. Deutlicher als alles dies spricht das muthige und beherzte Auftreten der Stadt gegen Friedrichs II. Sohn Heinrich, der nichts gegen dieselbe auszurichten vermochte (cf. oben p. 58 u. 59), und ihre Theilnahme am Rheinbunde, den sie eine Zeit lang als eines der hervorragendsten Mitglieder angehörte. Es ist bekannt, wie dieser Städtebund in einer Zeit, in der alle Fürsten der Erneuerung einer centralen Reichsgewalt widerstrebten, durch eine Föderation, der dann auch viele Fürsten beizutreten sich veranlasst sahen, zunächst den Frieden aufrecht zu erhalten, dann aber auch dem Reiche ein neues Oberhaupt zu verschaffen strebte.

Wir wissen, dass Strassburg dem Städtetage beiwohnte, welcher im Juli 1254 zu Mainz stattfand und auf welchem ein allgemeiner Landfriede auf 10 Jahre beschlossen und beschworen wurde.[1]) Der Bund ist dann später auch von Wilhelm von Holland anerkannt worden. Nach seinem Tode ist es der Städtebund, der im Gegensatz zu den selbstsüchtigen Territorialfürsten die Sache der nationalen Einheit zu der seinen machte. Am 12. März 1256 versammelten sich Vertreter der rheinischen Städte in Mainz und fassten den Beschluss einen Brief an die deutschen Wahlfürsten abzusenden, in dem sie dieselben dringend zu einer einmüthigen Wahl ermahnten.[2]) Gleichzeitig fassten sie den Beschluss, dass, wenn trotzdem eine zwiespältige Wahl erfolgen sollte, sie keinem der beiden gewählten Fürsten den Eid der Treue leisten oder ihm gehorsam sein würden. Ihre Bestrebungen sind an der Selbstsucht der Fürsten gescheitert; diese liessen sich ihre Stimmen von fremden Throncandidaten geradezu abkaufen; die Wahl Richards von Cornwallis und Alfons X. von Castilien hat einen Erfolg des rheinischen Bundes unmöglich gemacht. Aber auch so ist derselbe eine erfreuliche Erscheinung in der sonst so trüben Zeit.[3])

---

[1]) Böhmer, Codex Moenofrancf. p. 89.

[2]) Ueber die Verhandlungen der Städte in dieser Beziehung s. Böhmer a. a. O. p. 103 ff.

[3]) Ich kann hier nicht näher auf diese Dinge eingehen. Das Material findet sich zum Theil bei Böhmer a. a. O., zum andern Theil im 2. Bande der leges (z. B. der Landfriede vom October 1254 l. l. II, 369—370), zum dritten Theil in den gleichzeitigen Städte-Annalen und -Chroniken, namentlich in Zorns Wormser Chronik. Im Allgemeinen verweise ich auf die Darstellungen von Arnold, a. a. O. p. 66—86, ferner auf Lorenz, deutsche Geschichte im 13. u. 14. Jahrhdt. Bd. I und auf die sehr lesenswerthe Monographie von Busson: Die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königthum Alfons X. von Castilien; endlich auf Schaab, Geschichte des rheinischen Städtebundes und A. Busson, Zur Geschichte des Landfriedensbundes deutscher Städte 1254.

Dass Strassburg an demselben theilgenommen, und zwar mit Eifer und Energie theilgenommen hat, beweist am besten, dass es seine Selbständigkeit zu vertreten und zu benutzen verstand.

Diese in der Unabhängigkeit des durchaus aristokratisch gebildeten Rathes culminirende Verfassung hat nun bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts unangefochten fortbestanden. Im Jahre 1270 hat man noch einmal eine deutsche Codificirung des gesammten bestehenden Rechtes vorgenommen, eine Sammlung aus der die deutsche Uebersetzung der früheren lateinischen Aufzeichnungen bei Gaupp entnommen ist: der beste Beweis dafür, dass sie eben nur das Bestehende anerkannte, nicht aber neue Bestimmungen traf.

Dann aber erwacht der bisher vollkommen niedergehaltene Handwerkerstand zu selbständigem Leben. Er wird zu energischem Handeln durch die Uebergriffe und den Uebermuth der Geschlechteraristokratie, welche sich nur kurze Zeit durch das Statut von 1249 im Zaume halten liess, gedrängt. Durch eine gewaltsame Umwälzung weiss er sich Eingang in den Rath und damit Theilnahme an der Regierung zu verschaffen. Damit ist das Grundprincip der bisherigen Verfassung, das aristokratisch-oligarchische, auf den Kopf gestellt. Eine neue Phase der Entwickelung beginnt, eine Verfassung auf breitester demokratischer Grundlage wird begründet. Aber damit hat die Stadt dann auch den Zenith ihrer Grösse und Macht überschritten. Als die Zeit des grössten Glanzes und der grossartigsten Ausdehnung der äusseren Politik und zugleich als die der höchsten wirthschaftlichen und industriellen Blüthe im Mittelalter wird man doch stets die Epoche zu betrachten haben, in der die Leitung der Stadt in der Hand der erfahrenen und anfangs sehr besonnenen bürgerlichen Aristokratie, unter der sich entschieden bedeutende Capacitäten befunden haben, lag. Von dem Moment an, wo die niederen, handarbeitenden Bevölkerungsklassen unmittelbar an der Regierung theilnahmen, ja sogar im Rathe die Majorität haben, hört jenes bei aller peinlichen Verfolgung der Sonderinteressen doch grossartige politische Leben auf. Die Bedeutung dieser neuen Epoche der Strassburger Geschichte hat, wie erwähnt, neuerdings Schmoller in seiner akademischen Rede „Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe“ eingehender behandelt. In das Gebiet, das wir uns darzustellen vorgenommen, gehört sie nicht mehr hinein.

Excurs zu S. 73.

Die hervorragende Bedeutung des Krieges zwischen dem Bischof Walther und der Stadt Strassburg ist zuerst mit Nachdruck hervorgehoben worden von C. H. Frhrn. Roth von Schreckenstein in der Monographie: Herr Walther von Geroldseck, Bischof von Strassburg (1261—1263). Tübingen 1857. Nach dieser Arbeit dürfen die früheren Darstellungen von Arnold, Grandidier, Lichnowsky und Kopp als antiquirt bezeichnet werden. Roth von Schreckenstein hat, was die Thatsachen anbetrifft, im Wesentlichen stets das Richtige getroffen und sämmtliches gedruckte Material mit grosser Sorgfalt und Vollständigkeit verwerthet. In Bezug auf den Verlauf des Krieges darf ich daher ausschliesslich auf seine Darstellung verweisen. Wo er aber auf verfassungsrechtliche Dinge kommt, kann er kaum als competent anerkannt werden. Was er über den Gang der Entwickelung der Strassburger Verfassung (p. 18 ff.) sagt, ist, wie er selbst angibt, im Wesentlichen nur ein Auszug aus Arnolds Geschichte der Freistädte. Aus diesem Grunde sind auch seine Ausführungen über die Ursachen des in Rede stehenden Krieges nicht immer richtig. So hält er die Stiftsministerialen auch noch in dieser Zeit für einen von den Bürgern wesentlich verschiedenen Stand, der in dem Kriege geschlossen auf der Seite des Bischofs gestanden habe, was in dieser Allgemeinheit keinesfalls richtig ist.

Die eigentlich treibenden Kräfte erkennen wir aus zwei sehr merkwürdigen Urkunden des Bischofs, deren eine (Schöpfl. I, 435) kurz vor Beginn des Krieges ausgestellt ist, (Datum Dabichenstein, 4. Juni 1261, cf. oben p. 72/73) während die andere, erst nach Beginn des Kampfes ausgestellt, ein in deutscher Sprache abgefasstes Manifest des Bischofs ist, welches vorzugsweise auf eine Aufwiegelung der unteren Bürgerklassen gegen die Herrschaft des Rathes berechnet ist.[1]) Diesen letzteren Zweck hat Roth von Schreckenstein, der

[1]) Die Urkunde ist ohne Angabe des Datums gedruckt bei Strobel, Geschichte des Elsasses, Bd. 2, p. 9—12. Roth v. Schreckenstein hat ebenfalls darauf verzichtet sie chronologisch einzureihen. Dass sie später ist, als jene erste, ergibt sich daraus, dass darin der auf den 6. Juni nach Weissenburg

p. 11 ff. und p. 31 ff. ein Excerpt aus beiden Urkunden gibt, zu wenig hervorgehoben. Er tritt fast in jeder Zeile zu Tage. Der Bischof weist darin nach, wie der Rath seine (des Bischofs) Boten daran verhindert habe, die Bürger über die wahre Lage der Dinge aufzuklären und sie von einem Kampfe abzuhalten, der für beide Theile schädlich, ja verderblich werden könne. In jener Urkunde, durch die er unter Vermittelung des Abtes von Neuenburg und des Propstes von Trautenhausen eine Versöhnung mit dem Rathe[1]) anzubahnen sucht, beschwert er sich darüber, dass der Rath überhaupt ein Ungelt erhebe, da er doch kein Recht habe, dies zu thun. Hier aber sagt er, er würde die Erhebung eines solchen recht gern gestattet haben, „swenne wir sehent, daz ez der stette notdurftic were; also daz unser gemeinen burger nicht damitte wurdent gearmert unn die gewaltigen gerichert. Daz leider noch vil bi unser vorvarn ziten beschehen ist, wider gots reht unn vorhte.“ Hier sucht er also die Sache so darzustellen, als ob er nicht das vom Rathe ausgeschriebene Ungelt principiell perhorrescire, sondern nur deshalb, weil damit die ärmeren Bürger ohne zwingenden Grund bedrückt würden und verarmten. Er will denselben zeigen, wie er gerade auf ihr Wohl bedacht sei, und wie es daher für sie besser wäre unter seine Herrschaft zurückzukehren.

Weiter: in der ersten Urkunde hatte er nur darüber geklagt, dass der Lauf der geistlichen Gerichtsbarkeit gehemmt worden sei. Hier weiss er auch mit dieser Beschwerde seine Sorge um das Wohl der ärmeren Bürger in Verbindung zu bringen. Er sagt: „So kunden wir uch och daz, daz unsere burgere gesworn hant gemeinliche zu rihtenne abe den die notzoc oder manslac tunt in der stat, odir verwundent die armen burgere. Unn abe den die vrewelliche der armen hüser ufbrechent, also daz man abe ienne rihte, und dise won

---

ausgeschriebenen Versammlung als einer vergangenen gedacht wird. Sie muss aber auch nach Beginn des eigentlichen Kampfes (12. Juni) gesetzt werden; denn es heisst, nachdem die Hauptbeschwerdepunkte aufgezählt sind: „Unn hant daz getan e wir deheine missehelle mit in gewunnen“. Am besten werden wir sie wohl in die Zeit des ersten Waffenstillstandes, welcher am 16. Juli „bis zur Erndtezeit“ geschlossen wird (Bellum Waltherianum bei Pertz SS. XVII, 106), setzen; hier müssen von beiden Seiten mehrfache Verhandlungen gepflogen worden sein; denn in eben dieser Zeit oder doch nicht viel später (18. September; Urkunde bei Schöpfl. I, 595) erfolgte der Uebertritt Rudolfs von Habsburg auf die Seite der Stadt.

[1]) Jene Urkunde schliesst mit der Aufforderung an die beiden Adressaten den Rath der Stadt zu einer satisfactio wegen des begangenen Unrechts zu veranlassen.

der stat tribe alse da gesezzet ist. Des enhant si niht behalten, unn hant unsir gerihte daran geirret wider irme eide."

Am bezeichnendsten aber scheint mir zu sein, wie er die Frage des Nutzungsrechtes an der Almende in den beiden Urkunden behandelt. In jener ersten hatte er sich auf die kaiserliche Verleihung der Almende an den Bischof[1]) berufen, um sein Eigenthumsrecht darzuthun und zu beweisen, dass der Rath nicht über dieselbe zu verfügen habe. Hier finden wir von seinem Eigenthumsrechte kein Wort; er beschwert sich nur darüber, dass die Machthaber in der Stadt die Almende zu Privatzwecken verwenden und die ärmeren Bürger, die doch ebenso gut ein Recht an derselben hätten, von der Benutzung ausschliessen. „Wir clagent och, sit die Almeinden gemeine sin arm und richen, so hant doch die gewaltifer von strazburc der almeinden vil under sich gezogen unn geteilet beide in der stat unn davor, al nach ir willen, unn damitte geirret gemeinen nutz der armen."

Erst nachdem er so darzuthun sich bemüht hat, wie die ärmeren Bürger von der Rathsherrschaft bedrückt werden und mancherlei Gewalt und Unrecht erleiden, geht er zu den Unbillen über, die die Vornehmen, welche die Macht der Stadt in Händen haben, ihm und seinen Geistlichen zugefügt haben. Die Darstellung dieser Thatsachen stimmt im Allgemeinen mit der der ersten Urkunde überein, nur stellt er hier die Behauptung auf, dass die Vornehmen zu solchen Unbillen gegen die Seinigen nur dadurch veranlasst worden seien, weil er eben die Rechte der niederen Volksklassen gegen die herrschenden Patriciergeschlechter habe wahren wollen.[2])

Dann aber wendet er sich noch einmal an die ärmeren Bürger und namentlich an die Handwerkmeister: er habe schon mehrfach versucht, ihnen durch Boten kund zu thun, dass er ihnen keineswegs feindlich gesinnt sei, sondern sich nur gegen die widerrechtlichen Anmassungen des Rathes richte, allein der Rath habe ihnen verboten seine Briefe dem Volke bekannt zu machen und ihnen auch bei Todesstrafe untersagt in der Herberge den Handwerkmeistern und den Bürgern diese Briefe zu verlesen. Durch seine und der Städte Worms, Mainz und Speier Bemühungen sei eine

---

[1]) Offenbar bezieht sich der Bischof hier auf die oben S. 49 ff. besprochene Urkunde Friedrichs II. vom 7. März 1214. (Schöpfl. I, 395. Huillard-Bréholles, hist. diplom.: Friderici II imperatoris, Bd. I, p. 292.)

[2]) „Und wand wir suslich unreht unn missetat niht wolten noch enwellen vertragen, so hant si ufgesetzet, wie si uns unn unsere tumherren man, unn dienstmann, unn allez daz lant becumbern unn besweren."

gemeinschaftliche Versammlung zur Berathung der Streitfragen auf den 6. Juni nach Weissenburg anberaumt worden, allein der Rath habe ihr Zustandekommen verhindert, indem er den dazu eingeladenen Städten in Briefen vorgespiegelt habe, die Fürsten wollten auf diesem Tage die Rechte und Freiheiten der Städte vernichten, was ihnen doch durchaus fern gelegen habe.

Dann schliesst die Urkunde mit folgenden Worten: Sit wir nu umbe diz offen unrcht und vrewele missetete den ban mohten han getan unn gottes dienst virslagen in der stat mit rehte, so hant wir doch dur der biderben unn getruwen burgeren willen, die hie mitte unschuldic sint, gelazen unce her unsir gerihte unn mannen uch daz ir uwer burgere die sich diz gewaltes an hant genommen underwisent, daz si uns unn unsir gotshus in unserme rehte lazen beliben. Wand wir vlizic iemer wellen sin, wie die stat von Strazburc in irme rehte belibe also billich ist.[1])

Wir werden zugestehen, dass die ganze Fassung der Urkunde ihrem Zwecke meisterhaft angepasst war, und wenn die Bedrükkungen des Rathes gegen die Armen Thatsache gewesen wären, auf welche der Bischof so grosses Gewicht legt, so hätte dieses Manifest die Leidenschaften der Menge entschieden im höchsten Grade erregen müssen; dass dies nicht geschah, dass wir im Gegentheil auch die Handwerkerbevölkerung mit Begeisterung und hohem Muthe für die Rechte des Rathes eintreten sehen[2]), das, meine ich, ist ein glänzendes Zeugniss für die Mässigung, mit der der Rath damals seine Herrschaft noch handhabte.[3])

Die beiden Urkunden, die wir eben mit einander verglichen haben, zeigen uns recht deutlich, worum es sich bei dem nun entbrennenden Kampfe handelt. Sie versetzen uns mitten hinein in das Treiben der aufstrebenden Stadt, welches wir, wenn wir uns

---

[1]) Man wird durch die Urkunde unwillkürlich an den Gegensatz zwischen den potentes et improbi und den pauperes et probi erinnert, welcher in der vita Heinrici IV. eine so grosse Rolle spielt und die Bestrebungen jenes Königs in einem ganz eigenthümlichen Lichte zeigt.

[2]) Im bellum Waltherianum (bei Pertz SS. XVII, 106) findet sich die merkwürdige Nachricht, dass der Angriff des Erzbischofs von Trier und seiner Leute gegen das weisse Thor von Strassburg von den Brodtbäckern (panifices) unter Reimbolts des Langen Führung zurückgeschlagen wurde. Es war dies die erste nennenswerthe Waffenthat in diesem Kriege.

[3]) Wir haben oben, S. 69 f., gesehen, dass das Stadtrecht von 1249 im Wesentlichen den Zweck hatte, den mannigfachen indisciplinae der Vornehmen zu steuern. Um so rühmlicher ist es für den Rath, dass er diese seine eigenen Anordnungen so gut befolgt hat.

die etwas zu dunkle Farbe, mit der der Bischof die Dinge darstellt, hinweg denken, mit grosser Klarheit vor Augen haben. Wir sehen die beiden entgegengesetzten Elemente vor uns, deren Widerstreit die städtische Verfassung im Mittelalter bedingt hat: die in communaler Hinsicht schon längst zu selbständigem Ansehen und grosser Bedeutung gekommene Bürgerschaft, die nun auch die politische Leitung der Stadt dem Bischof zu entreissen und in ihre eigene starke Hand zu nehmen trachtet, auf der einen, den Bischof, der starr an den bestehenden oder früheren Machtbefugnissen festhält und in vollkommener Verkennung der durchaus veränderten Sachlage den Zustand aufrecht zu erhalten oder zurückzuführen trachtet, der am Ende des 12. oder im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts bestanden hatte.

Die Machtbefugnisse, welche die erstarkte Bürgerschaft beanspruchte und dem Herkommen nach schon einige Zeit factisch ausübte, mussten schliesslich doch bewilligt werden, und es wäre doch ohne Zweifel für das Ansehen des Bischofs erspriesslicher gewesen, wenn sie freiwillig concedirt worden wären, statt dass sie nun in Folge einer politischen und militärischen Niederlage concedirt werden mussten.

Die Frage, welche von beiden Parteien in einem politischen Kampfe (und ein solcher war der in Rede stehende in eminentem Sinne) das Recht auf ihrer Seite hatte, mag vielleicht müssig erscheinen, allein sie ist doch von grossem Interesse, und wir wollen sie nicht ganz übergehen.

Wenn wir die Frage nach dem stren[illegible]schriebenen Rechte beurtheilen wollen, so werden wir un[illegible] meisten von dem Bischof aufgestellten Beschwerdepunkte[illegible]tscheiden müssen. Der letzte Rechtsspruch [illegible]rt [illegible]ung des Rathes ist der Friedrichs II. vo[illegible] Bischof mit Entschiedenheit das Rech[illegible]herren vindicirt worden. Allein wir [illegible] der Rath schon gegen die Mitt[illegible]lbständige Stellung dem [illegible]rden daher annehmen [illegible] der Erhebung Walthe[illegible]dus der Rathseinsetzu[illegible]263 sanctionirt wurde.[illegible]echtsleben der

[illegible]m Gegentheil in

Völker neben dem geschriebenen Recht nicht auch eine Bedeutung zuerkennen, zumal im Mittelalter, wo sich ja die Gesetzgebung im Grossen und Ganzen mehr bestätigend, als productiv erweist? Dasselbe gilt von der Almende. Auch hier hat sich der Rath, entgegen dem Rechtsspruch Friedrichs II., das Recht freier Disposition factisch erworben, wie eben die erste Urkunde Walthers selbst beweist. Rechtlich anerkannt war dies aber ebenso wenig, wie die Cooption der Rathsmitglieder. Und doch werden wir kaum sagen können, dass die Stadt ein Unrecht begangen hat, indem sie über die Almende ohne Einwilligung des Bischofs verfügte.

Der Verfasser ist gewiss weit entfernt, dem Satze: „die Macht hat das Recht" in seiner Allgemeinheit das Wort reden zu wollen, allein es liegt demselben doch bis zu einer gewissen Grenze eine grosse, tief im sittlichen Bewusstsein des Menschen begründete Wahrheit zu Grunde. Es tritt in jeder, namentlich in der politischen Entwickelung ein Zeitpunkt ein, in welchem das bestehende Recht den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht, wo ein Element des staatlichen Organismus, welches bisher verhindert worden war eine selbständige Rolle im politischen Leben zu spielen, zu neuer Entwickelung erwacht und die ihm aufgelegten Fesseln durchbricht. Sollen wir es darum verdammen? — In solcher Lage befand sich damals Strassburg. Die lange in ihrer Entwickelung zurückgehaltene, reiche und einflussreiche Bürgerschaft hatte ihre Macht erkennen gelernt, sie wollte nicht mehr bloss Pflichten, sie wollte auch Rechte haben und sie hat sie sich, da sie ihr nicht freiwillig eingeräumt wurden, mit einer gewiss anzuerkennenden Kraft und Energie erkämpft.

Ich möchte hier die Worte wiederholen, welche Nitzsch am Schlusse seines Werkes ausgesprochen hat, und welche den ganzen inneren Impuls dieser Bewegung in den Städten trefflich kennzeichnen: „dass die Bürgerschaften mehr durch die Verhältnisse und die natürliche Entwickelung des Verkehrs in eine Stellung gehoben werden, die den äusseren Formen ihres Rechtes nicht mehr entspricht, das ist der Gang menschlicher Dinge, und dass sie dann diese Stellung mit allen Kräften zu behaupten suchen, das ist der innere Trieb jeder wahren Menschennatur."

---

deheinem unserer Vorvaren nie geschach". Ich glaube aber, wir werden dieser Behauptung, wenn wir uns den allgemeinen Charakter jenes Schriftstückes vergegenwärtigen, nicht allzuviel Gewicht beilegen.

Druck von E. Gruhn in Warmbrunn.

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
ordentl. Professor an der Universität Breslau.

II.

Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven

bei Deutschen und Angelsachsen

von

Dr. Ignaz Jastrow.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1878.

Zur

strafrechtlichen

Stellung der Sklaven

bei

Deutschen und Angelsachsen

von

Dr. Ignaz Jastrow.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1878.

Verzeichniss der abgekürzt citirten Werke.

Davoud-Oghlou, Histoire de la législation des anciens Germains. Berlin 1845.
Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer. Breslau 1834.
Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen. Breslau 1837.
Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. 2. Ausg. Göttingen 1854.
Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon etc. publié avec des prolégomènes. Paris 1844.
Heywood, A dissertation on the distinctions in society and ranks of the people under the Anglo-Saxon government. London 1818.
Kemble, The Saxons in England. London 1849.
Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausg. von Arndts, Bluntschli und Pözl. München 1853 ff.
Lappenberg, Geschichte von England. I. Hamburg 1834.
Leo, Geschichte der italienischen Staaten. I. Hamburg 1829.
Maurer (Konrad), Ueber angelsächsische Rechtsverhältnisse in Krit. Ueb. I. II. III. 1853—56.
Osenbrüggen, Das Strafrecht der Langobarden. Schaffhausen 1863.
Richthofen, Zur lex Saxonum. Berlin 1868.
Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft. Braunschweig 1862 ff.
Schmid (Reinhold), Die Gesetze der Angelsachsen. 2. Aufl. Leipzig 1858. (Gl. = Glossar.)
Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens. I. Giessen 1857.
Sohm, Der Process der Lex Salica. Weimar 1867.
Sohm, Ueber die Entstehung der Lex Ribuaria in Z. f. R.-G. V. 1866.
Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung. I. Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Weimar 1871.
Stubbs, The constitutional history of England. I. Oxford 1874.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1844—1874 (I. II. in 2. Aufl. Kiel 1865. 70).
Waitz, Das alte Recht der salischen Franken. Kiel 1846.
Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Bonn 1857.
Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechts. I. (Das Strafrecht der Germanen.) Halle 1842.
Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Herausg. von Rudorff u. A. Weimar 1861 ff.

Verzeichniss der benutzten Quellenausgaben.

LL. = Monumenta Germaniae ed. Pertz. Leges.

Lex Frisionum ed. Richthofen in LL. III.
Leges Saxonum ed. Richthofen in LL. V.
Lex Angliorum et Werinorum id est Thuringorum ed. Richthofen in LL. V.

Lex Salica ed. Merkel. Berlin 1850.
Lex Salica ed. Behrend nebst den Capitularien bearb. v. Boretius, Berlin 1874, in Klammern [ ] citirt.
Lex Ribuariorum in Walter, Corpus juris Germanici antiqui. I. Berolini 1824.
Lex Francorum Chamavorum ed. Gaupp. Breslau 1855.

Lex Alamannorum ed. Merkel in LL. III.

Edictus Langobardorum ed. Bluhme in LL. IV.

Die Gesetze der Angelsachsen von Reinhold Schmid. 2. Aufl. Leipzig 1858.

Mit der Citirung der Gesetzesstellen beziehe ich mich gleichzeitig auf die Anmerkungen der Herausgeber.

§ 1. Die Aufgabe.

Die vorliegende Arbeit behandelt die strafrechtliche Stellung der Sklaven nach den Anschauungen der deutschen Volksrechte und der angelsächsischen Gesetze. Es sei mir gestattet, die Begrenzung des Themas kurz darzulegen.

Nur die Sklaven sind der Gegenstand der Arbeit, d. h. nur die unterste Klasse der Unfreien. Liten und Aldionen, sowie die günstiger gestellten Eigenleute des Königs und der Kirche habe ich grundsätzlich ausgeschlossen.

Ich habe es ferner nur mit ihrer strafrechtlichen Stellung zu thun; ich habe namentlich jeden Seitenblick auf die bisher fast ausschliesslich behandelte gesellschaftliche und wirthschaftliche Lage der Sklaven vermieden.

Ich habe es mir nicht zur Aufgabe gemacht, eine vollständige Sammlung aller strafrechtlichen Bestimmungen über die Sklaven zu geben. Es ist mir nur darauf angekommen, die diesen Bestimmungen zu Grunde liegenden Anschauungen festzustellen; ich habe in jedem einzelnen Falle gefragt: betrachtet das Gesetz den Sklaven hier als Vieh oder als Person? Die zuweilen recht unklare Bedeutung der Einzelheiten zu erklären, das positive Recht darzulegen, habe ich im Allgemeinen nicht für meine Aufgabe gehalten, insofern nur erwiesen war, dass die Auffassung nach der einen oder nach der andern Seite hin geht.

Ich habe mich endlich darauf beschränkt, die Anschauungen der deutschen Volksrechte und der angelsächsischen Gesetze darzulegen, nicht die Anschauungen der Zeit. Es geschieht daher mit voller Absicht, dass die Bestrebungen und Erfolge der Kirche nur nebenbei erwähnt werden, nur insoweit sie in das Volksrecht eingedrungen sind, und zwar zumeist so, dass sich erkennen lässt, wie fremdartig sie sich mitten in den germanischen Anschauungen ausnehmen, wie ihre Ansichten eigentliches Bürgerrecht in den Volksrechten noch nicht gewonnen haben. Hiermit will ich die Verdienste der Kirche um die thatsächliche Stellung der

Sklaven nicht im mindesten herabgesetzt, sondern nur constatirt haben, dass diese eben nicht Gegenstand meiner Arbeit ist.

Ich versuche, die Anschauungen der Volksrechte so wiederzugeben, wie ich sie in ihnen finde, nicht in die Begriffe der modernen Rechtswissenschaft eingezwängt. Ich habe in den Volksrechten eine Scheidung zwischen Strafrecht und Strafprocess nicht gefunden und darum diesen mitbehandelt; ich habe in ihnen ebenso wenig eine deutliche Scheidung der strafrechtlichen und der privatrechtlichen Folgen eines Delicts gefunden und darum die letztere von der Behandlung nicht ausgeschlossen; ich habe in ihnen endlich weder ein einheitliches, noch ein vollständiges Rechtssystem gefunden und darum weder das eine, noch das andere in meiner Darstellung zu geben versucht.

Als deutschrechtliche Anschauung habe ich das nicht geben dürfen, was sich in den von fremdem Recht beeinflussten burgundischen und westgothischen Gesetzen findet; aus ähnlichen Gründen habe ich auch das bairische Gesetzbuch unberücksichtigt gelassen (s. § 2).

Es frägt sich nun, ob die Frage in so enger Begrenzung überhaupt noch ein historisches Interesse gewährt; ich nehme nicht im geringsten Anstand, hierauf mit „nein“ zu antworten.

Wie die strafrechtliche Stellung der Sklaven gewesen, interessirt den Historiker nicht, sondern nur das Gesammtbild von der Lage der Sklaven. Die Anschauungen der Volksrechte interessiren den Historiker ebenfalls nicht, sondern nur das Gesammtbild von den Anschauungen ihrer Zeit. Es wäre auch nicht angemessen, die Antwort auf die so begrenzte Frage ohne weiteres als den Durchschnitt der thatsächlichen Verhältnisse anzusehen.

Aber ich glaube, dass die Erkenntniss der letzteren auf einem anderen Wege nicht erreichbar ist, als durch eine derartige Zertheilung des Materials. So bereitwillig ich daher zugestehe, dass die Frage an und für sich kein historisches Interesse hat, für ebenso wichtig halte ich sie, wenn sie den Gegenstand einer vorbereitenden, nicht einer selbständig abschliessenden Untersuchung bilden soll.

Der in den Quellen gebotene Stoff wird am besten nach vier Kategorieen geordnet:

1. Wergeld (und Persönlichkeit im Allgem.).

Das Vieh hat einen Sachwerth, die Person ein fixirtes Wergeld. Ist für die Tödtung des Sklaven eine Summe fixirt, so muss diese

noch nicht ein Wergeld darstellen; sie kann auch ein fixirtes capitale sein; nicht einmal die Bezeichnung als Wergeld ist an und für sich ein absolut gültiger Beweis; denn auch diese wird zuweilen auf Sachen angewendet. Es kommt darauf an, zu untersuchen, ob die Anschauung des Gesetzes dahin geht, dass die Summe ein Wergeld ist, oder nicht. Hierfür geben Anhaltspunkte: a) Die Anordnung; die Summe wird zuweilen an einer Stelle genannt, die auf einen Parallelismus mit dem Freienwergeld schliessen lässt. b) Die strafrechtliche Bedeutung der Summe; sie ist zuweilen weiter nichts, als ein an den Herrn zu zahlender Schadenersatz; es ist jedesmal zu untersuchen, ob sie auch in den anderen Beziehungen des Wergeldes vorkommt, ob sie als Auslösungsgeld dient, ob Quoten von ihr als Bussen genannt werden, ob diese den Quoten des Freienwergeldes entsprechen u. s. w.

Für die Beurtheilung der Persönlichkeit im Allgemeinen giebt die Anordnung (die Aufführung unter Sachen, oder unter Personen) den besten Anhaltspunkt.

2. Delicte des Sklaven.

Für das Vieh ist der Herr verantwortlich, die Person für sich selbst. Wenn der Herr wegen des vom Sklaven begangenen Delicts in Anspruch genommen wird: so ist zu untersuchen, ob der Herr (wie beim Vieh) eine von ihm selbst verwirkte Busse zu zahlen hat, oder ob das Gesetz sich gegen den strafbaren Willen des Sklaven richtet, ob der Herr der Schuldige ist, oder der Sklave, und der Herr nur sein Vertreter. Der blosse Ausdruck servus conponat kann nach dem Stil der „leges barbarorum“ nichts beweisen. Als Beweise dafür, dass das Gesetz eine eigene Verantwortlichkeit des Sklaven anerkennt, können gelten: a) Die Ausbildung eines besonderen Systems der Sklavenbussen parallel dem der Freienbussen. b) Die Anordnung von Leibesstrafen. Inwiefern die Klagen der modernen Historiker über diese Härte des Strafrechts begründet sind, ist eine Frage, die ganz ausserhalb meiner Aufgabe liegt. Mich interessirt an den Leibesstrafen nur, dass sie das erste unzweifelhafte Zeichen einer Anschauung sind, die sich unmittelbar (und zuweilen ausschliesslich) gegen den strafbaren Willen des Sklaven richtet und also seine Persönlichkeit anerkennt.

3. Delicte am Sklaven.

Ein Delict am Vieh ist nur insofern möglich, als dadurch das Eigenthum des Herrn verletzt wird. Ein Delict an einer Person ist jede Verletzung ihrer selbst, ihres Eigenthums, ihrer Persönlichkeit (Ehre u. s. w.).

Wenn bei gewissen Delicten ganz deutlich der Sklave nur als Object der am Herrn begangenen Missethat erscheint, so ist hieraus noch kein allgemeiner Grundsatz zu abstrahiren; auch eine freie Person kann das Object einer an einer andern Person begangenen Missethat sein.[1]) Ferner steht privatrechtlich das Eigenthum des Herrn an seinem Sklaven fest; eine Verletzung dieses Eigenthums ist eine Verletzung des Herrn; daraus folgt aber nicht, dass alle Delicte am Sklaven von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet werden.

Zu einem Urtheil kann man nur durch umfassende Prüfung aller einschlägigen Gesetzesstellen gelangen; und hierfür bieten sich drei Anhaltspunkte dar: a) Die Art der Anordnung. b) Die Art der Delicte; es ist schon ein Fortschritt, wenn Handlungen, die als Eigenthumsverletzungen gar nicht aufgefasst werden können, als Delicte gelten; c) Wo das Bussensystem besonders klar liegt, auch die Art der Busse, die Ausbildung eines Systems von Sklavenbussen, parallel dem der Freienbussen.

4. Verfahren.

Die Gesetze bieten nur Belege für das Verfahren aus dem Delict des Sklaven, nicht aus dem Delict am Sklaven.

Für den vom Vieh angerichteten Schaden wird der Herr beklagt; für die vom Freien begangenen Delicte muss dieser selbst oder durch einen andern vor Gericht einstehen.

Es ist nun zu untersuchen: a) ob der Sklave irgendwie in eigener Thätigkeit vor Gericht erscheint; b) ob die Processthätigkeit des Herrn eine Thätigkeit in eigener Sache oder in Vertretung seines Sklaven ist.

Dies sind im Grossen und Ganzen die Mittel, die der Forschung zu Gebote stehen. Nach der verschiedenen Natur der einzelnen Rechtsquellen kommt zwar hier und da noch ein neues Mittel hinzu: so viel ist indess schon klar, dass ich nur in wenigen Fällen mit voller Bestimmtheit zu einem Resultat gelangen kann. Ich bin in der Lage, Ansichten äussern zu müssen, die man nicht immer für erwiesen, zuweilen vielleicht nicht einmal für wahrscheinlich halten wird; ich bezeichne sie dann aber auch offen als das, was sie sind, als Vermuthungen.

---

[1]) Geschlechtliche Vergehen mit einer Freien sind Missethaten an ihrem Mundwald, s. § 3 A. 18.

§ 2. Die Quellen.

Die Gesetze des germanischen Alterthums sind nicht Rechtsquellen im juristischen Sinne; es fliesst aus ihnen nicht das Recht, sondern nur unsere Kenntniss desselben. Sie sind aber auch nicht Quellen im strengsten Sinne der historischen Wissenschaft[1]); sie sind nicht Ueberlieferungen zum ausschliesslichen Zweck der Erinnerung; diese Absicht hat bei ihnen nur daneben mitgewirkt: sie sind Rechtsdenkmäler. Insofern sind sie Ueberreste der Zeit ihrer Abfassung und legen Zeugniss ab von den Anschauungen ihrer Zeit.

Dieses Zeugniss ist je nach Zeit, Sprache und Art der Abfassung von verschiedenem Werthe.

Je genauer die Zeit des Ursprungs bestimmt ist, je mehr die verschiedenen Gesetze uns eine zusammenhängende chronologische Reihe bieten: desto mehr sind sie für die historische Forschung zu verwerthen.

Die Gesetze geben uns ferner von den Anschauungen der Zeit ein desto klareres und zuverlässigeres Bild, je unmittelbarer sie aus dem Rechtsleben des Volkes heraus geschrieben sind.

Es fällt daher zweitens ins Gewicht, ob die Sprache die Volkssprache oder eine fremde ist; ob sie die Fähigkeit besass, die rechtlichen Anschauungen des Volks richtig zum Ausdruck zu bringen; endlich ob sie auch von uns noch ganz verstanden werden kann.

Es ist drittens die Art der Abfassung zu betrachten. Als unmittelbarer Ausdruck der Anschauungen des Volks kann ein Gesetz nur dann gelten, wenn es nicht von aussen dem Volke aufgedrungen, sondern im Lande entstanden ist; wenn bei seiner Abfassung keine andere Rücksicht, als die Fixirung des damaligen Rechtszustandes obgewaltet hat. Jede Anlehnung an ein vorliegendes Muster, an eine ältere Recension desselben Gesetzes, ja selbst die Bestimmung zur Einreihung in einen Codex mindern den historischen Werth des Denkmals.

Nach allen drei Richtungen hin nehmen unbestritten den ersten Rang ein: die angelsächsischen Gesetze. Sie bieten uns eine zusammenhängende Folge einzelner Gesetze, die in der Sprache des Volkes geschrieben[2]), im Lande selbst entstanden sind; jedes angel-

---

[1]) Droysen, Grundriss der Historik. 2. A. Leipzig 1875. S. 14.

[2]) Ich habe diesen Vorzug aus Mangel an genügenden philologischen Vorkenntnissen nur insoweit ausnutzen können, als durch ihn eine so allgemein anerkannte Uebersetzung, wie die Schmid'sche ermöglicht wurde.

sächsische Gesetz steht für sich da als ein Ueberrest seiner Zeit und bietet uns den unmittelbaren Ausdruck der damaligen Anschauungen.

Die langobardischen Gesetze liegen uns ebenfalls in einer chronologisch zusammenhängenden Reihe vor; aber sie sind nicht in der Sprache des Volks, sondern in der lateinischen geschrieben; auch ist jedes Gesetz zur Einreihung in den Edictus bestimmt. Diese stete Rücksichtnahme auf die ältere Gesetzgebung gewährt zwar den Vortheil, dass wir diejenigen Aenderungen, deren sich die Redactoren bewusst waren[3]), deutlicher, als in irgend einer andern germanischen Gesetzgebung dargelegt finden; sie ist aber vielleicht mit daran schuld, dass wir von dem Wechsel in den Rechtsanschauungen, der sich den Zeitgenossen unbewusst vollzog, so wenig erfahren.

Bei den fränkischen Gesetzen tritt zunächst der Mangel hervor, dass wir nicht eine fortlaufende Reihe einzelner Gesetze haben. Von dem Fortschritt des salischen Rechts legen nur wenige Capitularien Zeugniss ab; und für ein noch jüngeres Stadium des fränkischen Rechts müssen wir ein anderes fränkisches Stammesrecht heranziehen; wo sich ein Fortschritt zeigt bleibt es zweifelhaft, oder wenigstens doch einigermassen unsicher, wieviel davon auf ursprüngliche Stammesverschiedenheit, wieviel auf Fortentwickelung des Rechts kommt.

Die Sprache ist nicht allein nicht die Volkssprache, sondern ein theilweise so barbarisches Latein, dass wir in ihr einen ungetrübten Ausdruck der Rechtsanschauungen des Volks gar nicht erwarten dürfen.

Die älteste Recension der lex Salica ist ohne Muster abgefasst; aus den jüngeren Recensionen aber lässt sich eben wegen ihrer Anlehnung an die ältere kein vollständiges Bild der Entwickelung abstrahiren. Werthvoller sind in dieser Beziehung die wenigen salischen Capitularien. Die lex Ribuariorum ist zwar zum Theil nach Muster der lex Salica abgefasst, aber mit einer so sorgfältigen Ausmerzung der salischen Eigenthümlichkeiten,[4]) dass dieses Vorbild keinen trübenden Einfluss auf die Quelle geübt hat.

In sehr hohem Grade ist dies aber bei den Gesetzen der Fall gewesen, die von den Franken den unterworfenen Stämmen gegeben wurden. Das Recht der Sachsen, Friesen und Thüringer haben sie nach ihren Anschauungen gruppirt. Die Anordnung beweist hier, nur insofern sie der fränkischen Anschauung widerspricht, für die Auffassung der Unterworfenen. Dies ist bei dem alterthümlichen

---

[3]) Wilda S. 107. [4]) Sohm in Z. f. R.-G. V. (1866).

Charakter dieser Rechtsbildungen dem fortentwickelten fränkischen Recht gegenüber nicht selten der Fall.

Verhängnissvoller ist diese Art der Abfassung dem alamannischen Recht gewesen. Dieses stand, wie es scheint, dem fränkischen Recht näher, und eben deswegen lässt sich in der vorliegenden Gestalt seiner Aufzeichnung kaum unterscheiden, was alamannisches Recht, was fränkische Auffassung ist.

Allen diesen Gesetzen gemeinsam ist der Mangel einer chronologischen Folge nach Art der angelsächsischen und langobardischen, oder auch nur der fränkischen Gesetzgebung. Die verschiedenen Recensionen der lex Alamannorum weichen nur unerheblich von einander ab.

Zu alle dem tritt bei dem bairischen Gesetzbuch noch der Einfluss einer wesentlich fremdrechtlichen Quelle, des westgothischen Gesetzes hinzu; hier ist die Cumulirung der Schwierigkeiten derartig, dass man auf eine Feststellung der Rechtsanschauungen wohl verzichten muss.

§ 3. Friesen, Sachsen, Thüringer.

Unter den uns erhaltenen Volksrechten gehören die der Friesen, Sachsen und Thüringer zu den jüngsten; sie sind alle erst in karolingischer Zeit aufgezeichnet worden. Dennoch sind es gerade diese Gesetze, die uns den alten Zustand am deutlichsten zeigen. Nächst der Verwandtschaft der drei Stämme ist ihr conservativer Charakter ein Hauptgrund für die Aehnlichkeit der Rechtsverhältnisse.[1])

1. Wergeld.

Der Sklave ist nicht Person, sondern Sache. Mit der Aufzählung der Edlen, Freien und Liten ist, auch in strafrechtlicher

[1]) Vgl. Wilda S. 94—106 und die Vorreden von Richthofen in den LL. Ueber die Entstehungszeit der l. Fris. hat de Geer (in seiner Ausgabe und danach) in der Z. f. R.-G. VIII. (1868) 134 ff. abweichende Ansichten ausgesprochen; einzelne Theile sollen erst aus dem 11. Jahrh. stammen (S. 151). Indess brauche ich bei dem stationären Charakter des friesischen Rechts auf diese Controversen gar nicht einzugehen. Gaupp, Thüringer stellt in seinem ganzen Buche die l. Thur. mit den fränkischen Rechten zusammen. Wilda nennt sie (S. 105) im Hinblick auf die Anklänge an das friesische und alamannische Gesetz „compilatorisch"; aber in ihren Anschauungen über unsere Frage stimmt sie durchweg mit den sächsisch-friesischen überein.

Beziehung, der Begriff des Volkes erschöpft.[2]) Der Sklave wird mit anderm Vieh zusammen unter Sachen aufgeführt.[3]) Demgemäss hat der Sklave nach ältestem friesischen Recht auch kein Wergeld, sondern nur einen Sachwerth, der, wie bei jeder andern Sache, durch Abschätzung gefunden wird.[4]) Nur haben die fränkischen Verfasser des Gesetzes die Tödtung des Sklaven ihrer Anschauung gemäss[5]) mit den Tödtungen anderer Personen zusammengestellt. In Ostfriesland ist die zu zahlende Summe bestimmt; es ist das halbe Litenwergeld;[6]) auch in Sachsen[7]) und Thüringen[8]) sind es bestimmte Summen. Aber mag man sie Wergeld[9]) nennen, oder nicht: ihre thatsächliche Bedeutung ist bis jetzt noch nicht über die eines fixirten capitale hinausgekommen. Von der sonstigen strafrechtlichen Stellung des Wergeldes tritt bei diesen Summen nichts hervor. Es werden nicht Quoten des Wergeldes als Bussen genannt, wie bei Freien; das Wergeld erscheint nicht als Auslösungsgeld, als Repräsentant der Persönlichkeit des Sklaven. Für Bussen und Auslösung steht bei den Friesen ein anderer Satz, die Summe von 4 s. und deren Vielfaches fest.[10]) Wir haben es hier also im besten Falle mit einem capitale zu thun, aus dem sich ein Wergeld entwickeln kann.

2. Delicte des Sklaven.

a) Eine Handlung auf Geheiss des Herrn kann nach germanischem Strafrecht (bei Freien, wie bei Unfreien) nur eine Missethat des Herrn, nicht des Sklaven sein. Letzterer kommt gar nicht in Betracht. Die Anschuldigung erfordert, dass der Herr sich reinigt; erst dadurch, dass der Herr sich gereinigt hat, kann der Thatbestand einer Missethat des Sklaven in Frage kommen.[11])

---

[2]) Fris. II. XXII, 90 (dagegen I. III, 5). C. d. part. Sax. 17. 19. 20. 21. l. Sax. 36. Cpt. Sax. 3. 5. Thur. 4—24. 42 (bei Thüringern auch keine Liten).

[3]) Fris. II 11. IV 1. Add. Sap. VII. VIII. [4]) Fris. I 11. [5]) s. u. § 6. 7. [6]) Fris. XV 4. I 12. [7]) l. Sax. 17. s. Richthofen. Zur l. Sax. S. 278 A. [8]) Thur. 3. [9]) so Gaupp, Sachsen S. 106; Thüringer S. 315. Zu pro weregildo servi (Fris. IX, 17) vgl. Richthofens Anm. S. 665 A. 85. Weswegen compositio in Fris. II, 11 gerade das Wergeld bedeuten soll (S. 660 A. 37), sehe ich nicht ein; Richthofens eigener Index s. v. S. 702 giebt zahlreiche Stellen, in denen compositio in ganz allgemeiner Bedeutung vorkommt.

[10]) Diese „mulcta" kommt vor Fris. IX 3. XIII. I 13. Add. VIII 2. Fris. XVIII 2, wo der Freie ebenfalls 4 s. zu zahlen hat. Uebrigens ist Fris. I 13 sehr unklar und Richthofens (S. 657. A. 17) Beziehung auf die mulcta von 4 s. durchaus nicht unbestritten.

[11]) Fris. I 14. l. Sax. 50. 52. vgl. 18. Gaupp, Thüring. S. 410. Wilda S. 632.

b) Der vom Sklaven angerichtete Schaden hat hinsichtlich der Haftpflicht des Herrn dieselben Folgen, wie der vom Vieh angerichtete.[12])

c) Während aber der vom Vieh angerichtete Schaden keine anderen rechtlichen Wirkungen hat, als die Schadenersatzpflicht des Herrn, geht die Wirkung der That des Sklaven doch weiter. Das Gesetz verlangt eine Bestrafung des Sklaven und erkennt somit einen strafbaren Willen an. Es zeigt sich dies entweder in einem für den Sklaven zu zahlenden Bussgeld,[13]) oder am deutlichsten in einer ihm auferlegten Leibesstrafe.[14]) Aber als eine Singularität darf es wohl gelten, wenn das friesische Gesetz sogar ein Verbrechen des Sklaven am eigenen Herrn behandelt, indem es für die Tödtung des letzteren die Todesstrafe festsetzt.[15]) Als den Verhältnissen angemessen kann man sich nur willkürliche Bestrafung durch die Erben denken.[16])

3. Delicte am Sklaven.

a) Die geschlechtlichen Vergehen mit der Sklavin gelten überhaupt nicht als Vergehen an ihr, sondern als gegen ihren Herrn

---

[12]) Die l. Fris. constatirt die Ersatzpflicht des Herrn nur bei Diebstahl III 5 und Raub IX 17. Das Princip ist deutlich ausgesprochen in l. Sax. 51—53. Thur. 59. Genau dasselbe wird von der Haftpflicht für Thiere gesagt l. Sax. 57. Thur. 52. Unter den Begriff des Schadenersatzes fällt im Allgemeinen auch die Zahlung des Wergeldes (Wilda S. 551); aber die Stelle der l. Fris. I 13 (mulctam eius pro servo bis simplum componat) ist unklar (vgl. Richthofens Anm. S. 657. A. 17); klar ist der alte Grundsatz für Ostfriesland ausgesprochen I 22.

[13]) Fris. IX 17 „pro weregildo servi" d. h. „statt eines Wergeldes" (Richthofen S. 665 A. 85). Der Freie hat nach Fris. IX 14. 15 sein Wergeld zu zahlen. Busse als Ablösung der Leibesstrafe: Fris. III 7. XVIII 2. Das spätere friesische Recht (Landrecht XII. Richthofen, friesische Rechtsquellen Berlin 1840 S. 60.) bezeichnet die That des Sklaven als „unweldige", für die kein Friedensgeld zu zahlen sei. Aber die betreffende Gesetzesstelle geht soweit, auch die Missethaten der Frauen mit unter diese Rubrik zu zählen; die Stelle spricht also dem Sklaven die Persönlichkeit nur insofern ab, als sie auch der Frau in der mund ihres Mannes fehlt.

[14]) Fris. III, 7. VIII 2 (vapuletur); vielleicht deutet „pro weregildo servi" (IX 17) auf Verwirkung des Lebens hin. In der l. Sax. werden besondere Sklavenstrafen nicht erwähnt. Da bei den Sachsen aber die Todesstrafe besonders häufig war (Richthofen Zur l. Sax. S. 218 ff.), so mag dieselbe für Freie und Unfreie gleich gegolten haben.

[15]) Fris. XX, 3.

[16]) Deswegen beziehen auch Gaupp, Sachsen S. 35 und Richthofen S. 62 A. 71, Zur l. Sax. S. 274 f. (gegen Wilda S. 815) l. Sax. 25. 26. (qui dominum suum occiderit etc.) nicht auf Sklaven.

verübte Missethaten;[17]) ebenso, wie die geschlechtlichen Vergehen mit der Freien nur als gegen ihren Mundwald verübte Missethaten gelten.[18])

b) Der Sklave steht im Eigenthum seines Herrn;[19]) es kann an ihm ein Diebstahl begangen werden, wie an einer Sache;[20]) wird er getödtet, so ist der Herr schadlos zu halten, sei es durch den Taxwerth, oder durch eine ein für allemal bestimmte Summe.[21]) Das deutliche Zeichen, dass wenigstens das friesische Gesetz nur das dem Herrn geschehene Unrecht bestraft, ist: dass es für den gestohlenen Sklaven dem Herrn dieselbe Genugthuung zu Theil werden lässt, wie für den getödteten;[22]) denn die Verletzung des Eigenthums ist dieselbe.

c) Nur ein Vergehen am Sklaven kennt das friesische Gesetz: den Verkauf unter die Heiden[23]), also ein Delict, das nur vom eigenen Herrn begangen werden konnte. Diese Bestimmung entspricht nicht dem altgermanischen Recht, welches in dem Sklaven nur des Herrn Vieh erblickt, sondern der kirchlichen Anschauung, die in dem Sklaven ebenso einen Christen sieht, wie in seinem Herrn.[24])

4. Verfahren.

Nur der Herr erscheint als Partei. Er ist der interpellatus,[25]) er schwört;[26]) was der Sklave sagt, hat nur Bedeutung, insofern es der Herr nicht bestreitet.[27]) Aber dennoch ist die Processthätigkeit des Herrn eine Thätigkeit „für seinen Sklaven“,[28]) und der Sklave wird einmal direct als der Bezichtigte genannt;[29]) auch kommt er im aussergerichtlichen Verfahren vor: der Herr nimmt ihn ins Gottesurtheil.[30])

---

[17]) Fris. IX 3. XIII. [18]) Wilda S. 817. 827. 838. Rive I 236. 272. vgl. auch I 90. [19]) Walter R.-G. II 5. [20]) Fris. II 11. Add. VII; Thur. 36 liest Gaupp (Thüring. S. 364) u. a. cervo statt servo. [21]) s. o. A. 4—8. [22]) Fris. IV. VII. [23]) Fris. XVII 5. Jud. Wul. c. 10 bezieht sich nicht auf Sklaven, sondern auf freie Handwerker s. Wackernagel in Haupts Ztschr. f. dtsch. Alterth. IX 538 Richthofen S. 700 A. 97. [24]) Walter R.-G. II 5. [25]) Fris. XII. [26]) Fris. I 15. 19. III 5. XII. [27]) Fris. I 14. [28]) Fris. I 15. 19. III 5. [29]) Fris. III 5. [30]) Fris. III 6 s. u. § 15 A. 1.

Franken.

§ 4. Das älteste salische Recht.

In dem ältesten Theil der lex Salica gilt noch im Allgemeinen

I. der Grundsatz, dass der Sklave rechtlich nicht Person sondern Sache ist.

1. Wergeld.

Der Sklave wird dem Vieh gleich gestellt;[1]) er hat kein Wergeld, wie es jede Person hat, sondern nur einen Sachwerth (capitale).[2])

2. Delicte des Sklaven.

Die vom Sklaven begangene Missethat ist nur insofern Gegenstand des Strafrechts, als der Herr für ihre Folgen einstehen muss. Er muss den vom Sklaven angerichteten Schaden ersetzen,[3]) die Busse bezahlen.[4]) Die Auslieferung des Sklaven an den Verletzten ist eine Strafe, die den Herrn ebenso trifft, wie die Auslieferung des Viehs.[5])

---

[1]) c. 10,1. Si quis servo aut caballo etc. Der Gedanke ist deutlich ausgesprochen in dem „Rechtssprichwort" (Gengler, Germ. Rechtsdenkmäler Erl. 1875 S. 41 A. 15) „theochotexaca ismala texacha nov. 106 [10 Zus. 4], Knechtsdiebstahl ist Kuhdiebstahl".

[2]) c. 25,3 [25,7]. Grimm R.-A. 342. Davoud-Oghlou I, 477.

[3]) c. 12, 25,3 [12,2. 25,7]. Allgemein ausgesprochen erscheint die Verpflichtung des Herrn zum Schadenersatz erst in karolingischer Zeit (bei Merkel S. 48 c. VIII. [fehlt bei B. vgl. S. 86]) vom liber homo, qui se loco wadii tradidit; wenn dieser damnum aliquod cuilibet fecerit: qui eum in loco wadii suscepit aut damnum solvat aut etc.

[4]) c. 35,4. 40,6 [35,5. 40,11].

[5]) c. 35,1. 4 [35,1. 5.]. vgl. c. 36. Zu c. 35,1 homicida illum domini inter se dividant macht Waitz Sal. R. S. 201 die Bemerkung „eine nicht ganz deutliche Bestimmung"; Davoud-Oghlou I 478 zweifelt, ob als Gegenstand der Theilung die 20 s. gedacht sind, die ein anderer (!) Codex als Busse (also doch zu zahlen, nicht zu theilen!) aufweist, oder ob das corpus inter creditores devidi der Zwölftafeln gemeint ist. Mir scheint, die Deutung ergiebt sich unmittelbar aus Form. Andegav. 37 = Rozière (recueil général des formules Paris 1859 Bd. I S. 465) No. 371: In loco pignoris emitto vobis statum meum medietatem (d. h. meine Freiheit zur Hälfte. v. Meibom, dtsch. Pfandrecht Marburg 1867 S. 33), ut in unaquisque septem [ana] ad dies tantis (= in jeder Woche so und so viel

3. Delicte am Sklaven.

An Sklaven verübte Handlungen sind nur strafbar, insofern sie als gegen den Herrn gerichtete Missethaten angesehen werden.[6]) Die Busse fällt an den Herrn.[7]) Nur sein Interesse ist massgebend.[8]) Es ist strafrechtlich gleich, ob der Sklave getödtet, gestohlen oder freigelassen wird, weil die Verletzung des herrschaftlichen Interesses in allen drei Fällen die gleiche ist.[9])

4. Verfahren.

Demgemäss ist das gerichtliche Verfahren unmittelbar gegen den Herrn gerichtet. Aussergerichtlich[10]) wird der Herr aufgefordert, den Sklaven herauszugeben; thut er es nicht, und geht der Kläger vor Gericht, so ist die Klage aus dem Delict gegen den Herrn anzustrengen; dieser haftet, als ob er selbst die That begangen hätte.[11]) Ein gerichtliches Verfahren gegen den Sklaven, in welchem der Herr etwa nur als sein Vertreter vor Gericht erschiene, ist der lex Salica unbekannt.

Tage), qualecumque onerem legitema mihi [in] iuncx[e]ris, facere debiammus. Die Theilung des Sklaven ist daher so zu vollziehen, dass er in der einen Hälfte der Woche (oder irgend eines andern Zeitraums) Sklave des einen, in der andern Hälfte Sklave des andern ist. — Zu demselben Resultat führt die rein juristische Betrachtung der Frage, indem man das gemeinschaftliche Eigenthum als ein „Miteigenthum" auffasst, welches „ohne Realtheilung eine auf einander folgende Nutzung" erfordert (Stobbe in Ztschr. f. Rechtsgesch. IV (1864) S. 228, vgl. Stobbe Handbuch des dtsch. Privatrechts. Berl. 1875 II 67. Gierke, d. dtsch. Genossenschaftsr. 1868/73 II 948). — Aus späterer Zeit ist in der That ein gemeinschaftliches Eigenthum an Sklaven nachweisbar. Dem Kloster Fulda werden a. 795 ausser mehreren ganzen Sklaven geschenkt $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ von einigen andern (et duas partes Meginheres et tertiam dimidiam. similiter et Tettae et filiae eius tertiam partem dimidiam Frehhalf etc). a. 824 ebenso $\frac{3}{8}$ (unius pueri communis duae partes nomine Ruadhelm), a. 585 ebenso $\frac{1}{2}$ (manipia quinque integra quorum nomina . . . . , sextum vero dimidium quod nominatur Adalbur) (Dronke, Codex dipl. Fuld. Cassel 1850 No. 110. 445. 585). Nach Arnold (die Ansiedelungen u. Wanderungen dtsch. Stämme, Marburg 1875 S. 278) sollten die Dienste und Abgaben zwischen dem Kloster und dem andern Grundherrn getheilt werden, für die Zeit der l. Sal. kommen nur die Dienste in Betracht.

[6]) Ueber Unzucht s. u. S. 15.

[7]) c. 25, 1. 3. 4 [25, 3. 7. 8] 35, 1 beweisen wegen der Sonderstellung der geschlechtlichen Vergehen (s. u. Anm. 18) nichts; auch nicht c. 25, 2 wo es der Herr der ancilla ist, dessen Sklave der Schuldige wird (s. Merkel S. 49 III [C. VII 3]). Ich nehme es ohne quellenmässigen Beweis nur nach der allgemeinen Stellung der Sklaven an.

[8]) Waitz Sal. R. S. 106. [9]) Grimm R.-A. 343 Guérard I 131.

[10]) Sohm G.-Verf. S. 392 A. 6 (gegen Sohm Proc. S. 130 A. 4 S. 157).

[11]) c. 40, 4. 5 [40, 6—10] . . . dominus servi non quale servus solvat, sed quasi ingenuus admisit totam legem super se solriturum excipiat.

II. Wenn gleich rechtlich der Grundsatz bestand, dass der Sklave dem Vieh gleich zu achten ist, so liess sich die Thatsache, dass er Mensch ist, dennoch nicht aus der Welt schaffen; dies ist auf das germanische Strafrecht von Einfluss gewesen.[12])

(Zu I,2.) Der Sklave kann Missethaten begehen, bei denen ein Schadenersatz entweder nicht möglich, oder nicht ausreichend ist: Unzucht[13]) und Diebstahl.[14]) Der Sklave hat einen Willen, man kann auf ihn durch Strafen einwirken; es wäre ungerechtfertigt, dieses Mittel der Fiction zu opfern, dass er nicht Person, sondern Vieh sei. Als Strafen gegen den Sklaven kommen vor: Hiebe[15]) und Castrirung.[16])

(Zu I,3.) Auch auf die Auffassung der vom Sklaven begangenen Delicte musste die Thatsache dass der Sklave Mensch ist, Einfluss üben: das Gesetz bestraft die Unzucht mit der Sklavin[17]) als ein Delict gegen ihren Herrn; dies mag allerdings der Analogie anderer Delicte am Sklaven entsprechen, die als Eigenthumsverletzung behandelt werden; aber es steht doch andererseits der Art, wie die geschlechtlichen Vergehen mit einer Freien als Missethat gegen ihren Mundwald betrachtet werden[18]) ebenso nahe.

---

[12]) Wilda S. 653. [13]) c. 25, 3. 4 [25, 7--9]. [14]) c. 12. [15]) c. 12; 25, 3 (statt dessen nov. 69 [25, 8*] Geldstrafe) [12, 1; 25, 7]. [16]) c. 12; 25, 3. 4 [c. 12, 2. 25, 7—9]. Beim schwersten Diebstahl kommt noch hinzu: capitali sententia feriatur, c. 40, 3 [40, 5]. Aber in der ältesten Zeit steht die Vollstreckung der Todesstrafe dem Kläger zu, dem der Delinquent übergeben wird, ut faciat exinde, quod voluerit (Ed. Hilp. 77, 7 [C. V, 7]. vgl. Sohm Proc. S. 177. Dies ist also dem Erfolge nach von einer noxae datio nicht zu unterscheiden. Guérard, Irm. I 328 führt trotzdem beides von einander getrennt auf. Soviel scheint mir in der That gewiss, dass ein Unterschied, wenn auch nicht in der Sache, so doch in der Auffassung bestand. Diese geht bei der noxae datio in erster Linie dahin, den Sklaven seinem Herrn zu entziehen und dem Beschädigten zuzuführen, bei der capitalis sententia hingegen dahin, den Sklaven mit dem Tode zu bestrafen. — Geldstrafen erscheinen als Lösungsmittel von der Leibesstrafe, es kann ein dahin zielendes Abkommen getroffen werden (si convenerit c. 40, 6 [40, 11]), dass sie der Herr zahlt; man denkt aber auch an die Möglichkeit, dass der Sklave selbst seine Haut löst c. 12 [12, 2]. Wer als der eigentlich Verpflichtete gedacht wird, lässt sich gar nicht feststellen, weil die Execution ausgeschlossen ist. Wird die Busse nicht gezahlt, so ist die Leibesstrafe eben nicht abgekauft und wird vollstreckt. Ueber die Fähigkeit des Sklaven, eine Busse zu bezahlen, d. h. über seine Fähigkeit zu Besitz und Eigenthum lässt sich auch heute noch nicht mehr sagen, als was Naudet in Histoire et Mémoires de l'Institut, Acad. des inscr. et belles-lettres VIII. (1827) S. 584 gesagt hat. „Les esclaves étaient propriétaires, et ils ne l'étoient pas". Es muss aber jedenfalls die Möglichkeit, dass der Sklave zahlt, schon zur Zeit der lex Sal. bestanden haben; sonst könnte sie nicht auf eine Ausdrucksweise, wie c. 12 kommen (servus . . . 6 s. reddat; dominus vero capitale etc.).

[17]) c. 25. [18]) Wilda S. 817. 827. 838. Rive I 236. 272. vgl. I 90.

(Zu I,4.) Der Sklave kann über die That vernommen werden. Man entschloss sich zwar ebensowenig, ihn als Angeklagten vor Gericht zu bringen,[19]) wie als Kläger oder Zeugen; man gestattete aber ein aussergerichtliches[20]) Verfahren vor dem Kläger; hier konnte der Sklave seine Schuld gestehen und dadurch seine Strafe erleichtern, oder es wurde mit der Folter versucht, ein Geständniss zu erpressen.

§ 5. Die Fortentwickelung des salischen Rechts.

Die strafrechtliche Stellung der Sklaven war nach ältestem salischen Recht bestimmt

1. durch die rechtliche Anschauung, dass der Sklave Vieh sei,
2. durch die Thatsache, dass der Sklave Mensch ist.

Dieselben beiden Momente sind für die Fortentwickelung des salischen Rechts massgebend gewesen.

I. Die Entwickelung des germanischen Rechts zeigt die Neigung, die Haftpflicht des Herrn für den von seinem Vieh angerichteten Schaden zu mindern.[1]) Nach dem ältesten Recht musste das Vieh, das einen Menschen getödtet hatte, übergeben und vom Herrn noch das halbe Wergeld gezahlt werden.[2]) Eine jüngere Recension des salischen Gesetzbuchs gestattet dem Herrn, den Nachweis zu führen, dass er an der Tödtung keine Schuld habe, und sich so von der Zahlung zu befreien.[3]) In gleicher Weise ändert sich naturgemäss auch die Haftpflicht für den Sklaven.[4])

II. Die Minderung der Haftpflicht für den vom Vieh angerichteten Schaden konnte an dem Wesen der rechtlichen Anschauung

[19]) Der Sklave ist vom Gericht ausgeschlossen. Grimm R.-A. 349.

[20]) S. o. Anm. 10. Ich glaube dies richtig rubrizirt zu haben; es gehört unter diejenigen Unterschiede in der Behandlung von Sklave und Vieh, die der Gesetzgebung durch die Verschiedenheit beider von selbst gegeben waren. Der Sklave erscheint auch in diesem Verfahren nur als ein redebegabtes Vieh, kaum als Person. Ueber das gesetzmässige Mass hinaus gestattet man seine endlose Folterung, wenn das Interesse seines Herrn durch Pfand sichergestellt ist. (v. Meibom's Auffassung, (dtsch. Pfandrecht, Marburg 1867. S. 255) beweist nichts für die Zeit der l. Sal.)

[1]) Wilda S. 558. 591. [2]) c. 36.

[3]) nov. 107. 108. [36*]. [4]) nov. 105. [35, 5*] s. u. Anm. 6.

nichts ändern. Anders beim Sklaven. Wenn trotz der erwiesenen Unschuld des Herrn die Uebergabe des Sklaven erfolgte, so war wenigstens die Möglichkeit vorhanden, diese als eine Strafe für den Sklaven, nicht blos für den Herrn aufzufassen; wenn die Verantwortlichkeit des Herrn ausgeschlossen und dennoch auf eine Strafe erkannt wurde, so war die Möglichkeit gegeben, bei dieser Strafe an eine eigene Verantwortlichkeit des Sklaven für seine Handlungen zu denken.

Dieser Umstand hat in Verbindung mit andern auf eine allmählige Umgestaltung des Verhältnisses eingewirkt.[5])

1. Delicte des Sklaven.

a) Die Fiction, dass der Sklave keine Person sei und keinen eigenen Willen habe, erscheint noch insofern lebendig, als die Annahme dafür spricht, dass der Sklave nur als Werkzeug des Willens seines Herrn gehandelt habe. Aber es ist nur noch eine Annahme, nicht mehr ein unbedingt geltender Satz.[6]) Der Herr kann den Nachweis führen, dass die Präsumption falsch ist.[7]) Er befreit sich dadurch von dem Theil seiner Verbindlichkeiten, der aus seiner Verantwortlichkeit für die Handlungen seines Sklaven hervorgeht.

b) Dagegen kann sich der Herr ebenso wenig, wie von seiner Schadenersatzpflicht, so von seiner Verbindlichkeit für die gegen den Sklaven erkannten Bussen befreien.[8]) Diese Verbindlichkeit

---

[5]) Ueber Wergeld und Delicte am Sklaven bieten die Quellen nichts. Bemerkenswerth ist, dass c. 75 [C. I, 11] die Kinderabtreibung hintereinander § 3 [3—8] bei der Freien, § 4 [9] bei der Letin, § 5 [10] bei der Sklavin behandelt; indess zeigt dies weniger das Princip der Gesetzgebung, als den Beginn der neueren Entwickelung.

[6]) Mit den römisch-rechtlichen Ausdrücken würde man die ältere Auffassung als eine praesumptio juris et de jure, die jüngere als eine praesumptio juris bezeichnen können.

[7]) So deutlich Ed. Hilp. = c. 77, 5 [C. V, 5]. Für die Befreiung des Herrn bildet hier die Voraussetzung: der Nachweis quod pura sit conscientia sua nec suum consilium factum sit nec voluntatem ejus; für dieselbe Befreiung ist vermuthlich dieselbe Voraussetzung gedacht in nov. 105 [35, 5*] „et si intellexerit de lege". Davoud-Oghlou's Erklärung (I 479) „Si l'esclave entend la loi" ist mir unklarer als der Text. Es lässt sich doch annehmen, dass dasselbe gemeint ist, wie in der analogen nov. 108 [36*] secundum legem exinde se potest defendere. Oder soll in „lex" etwa wie später in „recht" (Sachsenspiegel ed. Weiske s. v. recht in der 5. Aufl. 1876 S. 160) eine Hindeutung auf den eigenen Eid liegen?

[8]) Ed. Hilp. = c. 77, 7 [C. V, 7] tunc servus culpabilis judicetur et causa super domino magis non ascendat nisi quantum de servo lex est. Decr. Chl. c. 5 [IV, 12] . . . capitale dominus restituat. — c. 82 [C. VI, 5] Si quis cujus servus aliquid inputatum fuerit aut occiderit ancillam alienam 600 d. qui faciunt s. 15 c. j. et praetium quod mancipius valuerit.

lässt sich nur denken, als entstanden aus der eigenen Verantwortlichkeit des Sklaven für seine Handlungen und als auf den Herrn übergegangen wegen seiner Verpflichtung, für diese Verbindlichkeit nach aussen hin einzustehen.

c. Die Verantwortlichkeit des Sklaven erscheint unabhängig von der des Herrn. Selbst wo letztere ausgeschlossen ist, bleibt erstere bestehen.[9])

2. Verfahren.

a) Durch den Wegfall des aussergerichtlichen Verfahrens[10]) im fränkischen Recht ist auch das Verfahren gegen den Sklaven ins Gericht verlegt worden. An Stelle der aussergerichtlichen Folterung erscheint als Beweismittel das gerichtliche Gottesurtheil des Looses.[11])

b) Der Herr ist noch immer diejenige Person, an die sich das Gericht ausschliesslich hält. Nicht der Sklave wird aufgefordert, zu erscheinen, sondern der Herr, ihn zu schicken.[12]) Gegen den Herrn richtet sich die Execution.[13])

c) Demgemäss erscheint der Herr nicht mehr als der Schuldige, der sich nur durch Stellung seines Sklaven von der Schuld befreien kann; seine Stellung nähert sich schon mehr der eines Vertreters des Sklaven. Der Unterschied zeigt sich deutlich im Contumacialverfahren. Der alten Anschauung, die den Herrn als den eigentlich Beklagten ansah, entsprach die Contumacialverurtheilung zur Freienbusse[14]); wenn jetzt das Gesetz ausdrücklich vorschreibt,[15]) der Herr, der den Sklaven nicht geschickt hat, solle nur zur Sklavenbusse verurtheilt werden, so geht daraus klar hervor, dass der Process nur gegen den Herrn als Vertreter des Sklaven gerichtet ist.

Ferner ist mit diesem Contumacialerkenntniss und seiner Vollstreckung das Verfahren nicht beendigt. Zum deutlichen Zeichen,

---

[9]) s. o. S. 17. [10]) Sohm Process S. 196.

[11]) Ed. Hilp. = c. 77, 7. Pact. Child. Chl. c. 5. Decr. Chl. c. 4 (? mir nicht ganz verständlich) [C. V, 7. IV, 5. 12]; mallus bedeutet ausschliesslich den Gerichtstermin, placitum indess (c. 40) auch den aussergerichtlichen (Sohm G.-Verf. S. 58. 65. A. 25).

[12]) Ed. Hilp. = c. 77, 7 [C. V, 7] ut si servum sors nunciata fuerit de furtum, tunc dominus servi mittat servum ad sortem etc. ebenso Pactus. Child. Chl. c. 5. Decr. Chl. c. 5 [C. IV, 5. 12].

[13]) Ed. Hilp. = c. 77, 7 [C. V, 7] tunc servus culpabilis judicetur et causa super domino magis non ascendat nisi quantum de servo lex est, folgt die Execution.

[14]) s. o. [15]) s. die Anm. 13 angeführte Stelle; Pact. Child. Chl. c. 5 [C. IV, 5] ist unbestimmt: Et si dominus servum non praesentaverit, legem unde inculpatur conponat et de servo faciat cessionem. Ueber Decr. Chl. c. 5 [C. IV, 12] s. u. Es könnte höchstens der Schlusssatz hierhergezogen werden.

dass die Gesetzgebung eine eigene Verantwortlichkeit des Sklaven anerkennt, hat der Herr, wo er für seinen abwesenden Sklaven zahlt, diesen noch ausserdem an den Verletzten abzutreten,[16]) der, wo er ihn findet, ihn als sein Eigen behandeln und also auch bestrafen kann.

Nur ein Fall ist ausgenommen: wenn der Herr in böser Absicht seinen Sklaven nicht stellen will, so gilt er als der eigentlich Schuldige. In diesem Fall hat er die volle Freienbusse zu zahlen; von einer Abtretung des Sklaven ist dagegen keine Rede.[17])

Das jüngere salische Recht neigt also entschieden dazu hin, den Sklaven als den Schuldigen und den Herrn als seinen Vertreter anzusehen.

---

[16]) Pact. Child. Chl. c. 5 [C. IV, 5] legem unde inculpatur componat et de servo faciat cessionem. Decr. Chl. c. 5 [C. IV, 12]. Si servus ante admonitum dominum defuerit, capitale dominus restituat et de servo faciat cessionem [futurum] ut cum inventus fuerit, detur vindictam. Ed. Hilp. = c. 77, 5 [C. V, 5] dulgat servum, hoc est de licentia parentibus coram parentes qui hoccisus est, et de ipso quod volnerint faciant etc. c. 77, 7 [C. V, 7] et causa super domino magis non ascendat, nisi quantum de servo lex est, aut (nach dem Sinn der vorangegangenen Stellen muss dieses aut = et sein) ipsi (= ipse, i statt e, s. Waitz Sal. R. S. 300) servus decidat (wiederum i statt e, ferner Activ statt Passiv = cedatur s. Sohm Proc. S. 201 A. 3. S. 210 A. 24) aut dominus pro servo conponat hoc est solidos 12 et capitalem et dilaturam. Der Herr kann also seinen Sklaven um dessen Werth (s. Merkel in LL. III S. 48 A. 1; Guérard, Irm. I 295; Sohm Proc. S. 201 A. 5) auslösen.

[17]) Decr. Chl. c. 5 [C. IV, 12] quod si in statutum tempus intercedente conludio non fecerit (d. h. wenn der Herr den Sklaven nicht gestellt hat) status sui iuxta modum culpae inter freto et fedo conpensetur. Dass durch ein derartiges chicanöses Unterlassen die Schuld gewissermassen auf den Herrn abgewälzt wird, geht vielleicht auf einen allgemeinen germanischen Grundsatz zurück. Wenigstens findet sich eine ganz ähnliche Anschauung im langobardischen Recht Li. 84 extr. Si vero servus aut ancilla sine volontate dominorum suorum, et tantum ex sua auctoritatem ad ariolum aut ariola ambolaverit, similiter ad aliqua responsa accipienda, tunc dominus eorum venundare eos deveat foris provincia. Et si neglexerit dominus eorum hoc facere, suprascriptae (d. h. der Freienbusse) poenae subiaceat. — Dass in unserer Stelle nur das chicanöse Unterlassen gemeint ist, geht namentlich aus dem Gegensatz zu „Si servus ante admonitum dominum defuerit“ hervor. Dies hat Hartmann (in Forsch. zur dtsch. Gesch. XVI (1876) S. 611) übersehen, wenn er meint, die Stelle stehe noch auf dem Standpunkte des alten Rechts und müsse deswegen älter sein, als der Ed. Hilp.

§ 6. Das ribuarische Recht.

Die sichtliche Fortentwickelung des salischen Rechts erklärt uns den vorgeschrittenen Standpunkt, den das zweite, um mehr als ein Jahrhundert jüngere,[1]) fränkische Volksrecht einnimmt. Es zeigt uns einen höheren Grad derselben Entwickelung, freilich durch andere Momente, zum Theil durch ursprüngliche Verschiedenheit des Stammesrechts, mitbeeinflusst.

1. Wergeld.

Schon in einem Zusatz zur lex Salica wird einmal die Summe von 12 s. als diejenige genannt, für die der dem Tode verfallene Sklave auszulösen ist.[2]) Als dieselbe Summe erscheint bei Freien das Wergeld.[3]) Indess kann noch nicht davon die Rede sein, dass jene Summe dem Wergeld parallel steht. Sie stellt den gewöhnlichen Werth eines Sklaven dar,[4]) sein capitale.

Eine andere Stelle der l. Sal.[5]) bestraft das Stehlen eines Sklaven mit 30 s.; spätere Recensionen[6]) haben die Busse auf 35 s. erhöht und allgemein für Tödtung, Verkauf oder Freilassung eines fremden Sklaven bestimmt. Aber diese Summen sind kein Wergeld und kein capitale, sondern sie sind die Diebstahlsbussen der l. Sal., neben denen der Sachwerth besonders zu entrichten ist.[7])

Dennoch scheint sich aus dieser Busse die gesetzlich fixirte Summe von 36 s. entwickelt zu haben,[8]) welche in der l. Rib.[9]) für den servus in den meisten Fällen genau die Bedeutung hat, wie für den Freien das Wergeld.[10]) Das volle Wergeld wird gezahlt

---

[1]) Ueber die Abfassungszeit handelt Sohm in Z. f. R.-G. V. (1866) S. 380 ff. Er unterscheidet vier Theile. Für uns kommen nur die beiden ersten in Betracht, die nach Sohm Mitte und Ende des 6. Jahrh. abgefasst sind, sich also der Zeit nach an die eben besprochene salische Gesetzgebung anschliessen.

[2]) Ed. Hilp. = Sal. c. 77, 7 [C. V, 7].

[3]) Sohm in Z. f. R.-G. V. (1866) S. 412.

[4]) s. o. § 5 A. 16 a. E.

[5]) Sal. c. 10, 1. [6]) nov. 35 [10. 1 Zus. 1].

[7]) „excepto capitali et dilatura" Sal. 10, 2* (Ausg. v. Behrendt). Eher könnte man in Sal. 35, 5 [35, 6. 7] ein fixirtes capitale erblicken für den vassus ad ministerium; es ist mir aber nicht möglich, mit dieser Auffassung durch die zugehörige nov. 106 [10 Zus. 4] durchzudringen. Dass hier jedenfalls noch kein Ansatz zu einem Wergeld vorliegt, beweist das oben § 4 Anm. 1 citirte Rechtssprichwort.

[8]) Wilda S. 363. [9]) c. 8. 28.

[10]) c. 64 nennt als Litenwergeld auch nur 36 s. Davoud-Oghlou I 609 nimmt in der That an, dass letzterer nur gegolten habe, „comme un simple

für Tödtung und für Castrirung eines Freien,[11]) 36 s. für Tödtung und für Castrirung eines Sklaven,[12]) das halbe Wergeld für Lähmungen eines Freien,[13]) 18 s. (= $\frac{36}{2}$) für Lähmungen eines Sklaven.[14])

Von einer Vervielfachung der Summe von 36 s. hören wir indess nichts, wie z. B. die Verdreifachung des Wergeldes beim Mord nur beim Freien angeordnet wird.[15]) Möglich, dass hier die Summe von 36 s. auch an Stelle des dreifachen Wergeldes trat. Wenigstens ist es so im umgekehrten Falle, wo der Freie für eine Missethat sein eigenes Wergeld dreifach zu entrichten hat.[16])

2. Delicte des Sklaven.

a) Was der Sklave in Gemeinschaft mit seinem Herrn thut, ist nur Missethat des Herrn, nicht des Sklaven.[17])

b) Für geschlechtliche Vergehen im weitesten Sinne des Worts haben sich die alten Strafen an Leib und Leben erhalten.[18])

---

esclave," bis es Karl der Grosse geändert habe (Cap. Rib. c. 2. LL. I, S. 117). Gaupp, lex Franc. Cham. Bresl. 1855 S. 61 A. 1 nimmt an, dass hier mit litus etwas anderes, als Lite gemeint sei. Mir fehlt es an dem erforderlichen Ueberblick über die altgermanischen Gesetzgebungen, um feststellen zu können, ob dies etwa eine solche Singularität ist, dass es gestattet wäre, an unseren bisher allerdings noch nicht kritisch bearbeiteten Texten Anstoss zu nehmen.

[11]) c. 7. 6. [12]) c. 28. 27. [13]) c. 5, 1—4. 8. [14]) c. 26.

[15]) c. 15. Freilich ist das argumentum e silentio, wenn irgend wo, so bei den leges barbarorum ein schwacher Beweis. In karolingischer Zeit wird bei Ermordung des Sklaven das dreifache Wergeld gezahlt (Capit. Rib. extr. LL. I, S. 118).

[16]) vgl. c. 17, 1; 18, 1 mit 17, 2; 18, 2, auch c. 34, 1 mit 34, 4 (zu „de vita conponat" s. Sohm in Z. f. R.-G. V (1866) S. 412).

[17]) c. 41, 3 sed si unus homo cum satellitibus suis hominem ligaverit, aut ipsum excusare permittimus etc., es handelt also nur von den eigenen satellites (vgl. Wilda S. 632. Aber der allgemeine Satz, dass „Sklaven, die mit einem Freien eine Missethat begingen, nicht als Theilnehmer, sondern als seine Werkzeuge angesehen wurden" geht aus dieser Stelle nicht hervor; das Gegentheil ist der Fall im langobardischen Recht s. u. § 9 A. 10).

[18]) c. 34, 4; 58, 17. Hierher gehört auch die Ehe mit einer Freien, für die ganz besondere Bestimmungen getroffen sind. c. 58, 18. Quod si ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta fuerit, et parentes eius hoc contradicere voluerint, offeratur ei a rege seu a comite spata et conucula. Quod si spatam acceperit, servum interficiat. Si autem conuculam, in servitio perseveret. Davoud-Oghlou I 633 denkt an ein Loosordal, dagegen Wackernagel in Haupts Ztschr. f. dtsch. Alterth. IX (1853) S. 534 A. 22 und Grimm R.-A. S. 168. 171 an freie Wahl. Gegen Grimms Ansicht, dass Kunkel hier ausnahmsweise das Leben in der Knechtschaft bezeichne, weist Wackernagel auf das eheliche Verhältniss des Weibes hin. Aber auch Grimms Auffassung (der Wackernagel beizustimmen scheint), dass das Schwert hier die zu vollziehende Hinrichtung

c) Für die meisten Vergehen sind an die Stelle der Leibesstrafen prinzipiell (nicht subsidiär, wie früher) Geldstrafen getreten, die der Freienbusse zum Theil gleich, zum Theil geringer, als diese sind.[19]) Wo der Freie sein Wergeld verwirkt, verwirkt der Sklave 36 s.[20])

3. Delicte am Sklaven.

Der alte Standpunkt,[21]) die Handlung gegen den Sklaven nur insoweit zu bestrafen, als das Interesse des Herrn durch sie verletzt wird, ist vollständig aufgegeben. Das Gesetz bestraft selbst den unblutigen Schlag gegen den Sklaven und zwar mit derselben Busse, wie den gegen den Freien,[22]) den blutigen Schlag und den Knochenbruch mit dem vierten Theil dieser Busse.[23]) Für Tödtung des Sklaven tritt eine Busse von 36 s. ein, die wir nun berechtigt sind, eher mit dem Wergeld des Freien, als mit dem capitale des Viehs in Parallele zu stellen.[24])

Ein ganz besonderer Fortschritt zeigt sich in der Behandlung der Delicte von Sklaven an Sklaven; in der lex Salica bilden sie nur insoweit einen Gegenstand des Strafrechts, als es dabei zur Tödtung gekommen und also das Interesse eines Herrn verletzt ist.[25]) Die l. Rib. dagegen bestraft schon jede Verletzung, die von einem Freien am andern verübt das ganze oder halbe Wergeld kosten

---

bezeichnen soll, leuchtet mir insofern nicht ganz ein, als sie auf den Gegensatz von Schwert und Kunkel (wie in swertmage und kunkelmage Grimm R.-A. S. 163) kein Gewicht legt. Das auffallende ist aber, dass dieser Gegensatz hier geradezu auf den Kopf gestellt wird. Die Kunkel bedeutet, dass sie den Mann wählt, das Schwert, dass sie sich selbst wählt.

[19]) c. 21. c. 20 de sanguinis effusione. Der Freie zahlt 18 s., der Sklave 4 1/2 s. Dagegen sind die c. 1. und 19, 1—3 genannten Bussen einander gleich, nur dass dort die Busse für 1, 2, 3 Schläge mit 1, 2, 3 s. einzeln aufgeführt, hier dasselbe mit Distributivzahlen (für je 1 Schlag je 1 s.); der Unterschied, den Davoud-Oghlou I 610 in der Tabelle macht, muss daher auf einem Missverständniss beruhen. — c. 22 steht die Sklavenbusse von 36 s. entsprechend einer Freienbusse von 36 s. (c. 3); sie kann auch einer Freienbusse von 600 s. als dem 3fachen Wergelde entsprechen s. o. A. 16.

[20]) Auf Diebstahl steht Todesstrafe (c. 79 dazu Sohm G.-V. S. 537 A. 33 a. E.) d. h. das eigene Wergeld (Sohm i. Z. f. R.-G. V (1866) S. 412); der Sklave hat 36 s. zu bezahlen (c. 29).

[21]) s. o. § 4. [22]) c. 19, 1 vgl. c. 1.

[23]) c. 20, 2 (4 1/2 s.) vgl. c. 2 (18 s.); c. 21 (3 s.) vgl. c. 3 (36 s.).

[24]) c. 8. s. o. S. 20.

[25]) Sal. c. 35, 1. Man könnte auch hierherziehen Sal. c. 25, 3 [25, 7]. Si servus cum ancilla aliena mechatus fuerit, aber s. o. § 4 S. 15.

würde, mit dem Ganzen oder der Hälfte von 36 s.[26]) Kleine Verletzungen der Sklaven untereinander erwähnt die l. Sal. nicht einmal; die l. Rib. hält es schon für nöthig, ausdrücklich zu betonen, dass ein oder zwei Schläge unter Sklaven „nichts seien".[27]) Und gerade hierin zeigt sich sehr deutlich die Richtung der Zeit. Denn in karolingischer Zeit[28]) hat man dieser Stelle hinzugefügt: „aber um des Friedens willen soll er doch vier Denare bezahlen". In derselben Zeit ging man noch weiter und setzte Strafen für den blutigen Schlag und den Knochenbruch fest[29]) — beides nach ältestem Recht bei Sklaven unter einander straflos.

4. Verfahren.

Nach der Anschauung, die wir im Vorhergehenden von der Stellung des Sklaven im ribuarischen Strafrecht gewonnen haben, werden wir nunmehr auch die Stellung beurtheilen dürfen, die er im ribuarischen Strafverfahren einnimmt. Dieselbe lässt allerdings eine mehrfache Deutung zu.

Der Eid mit Helfern ist in der l. Rib. für Freie das regelmässige Beweis- d. h. Reinigungsmittel.[30]) Der Reinigungseid kann aber auch von einem andern, als dem Angeschuldigten geschworen werden.[31]) Ist eine Beschuldigung wegen der That eines Sklaven erhoben, so kann der Herr schwören „dass sein Sklave dies nicht gethan hat".[32]) Es ist also durch die Eigenthümlichkeit des Beweismittels bedingt, dass im Beweisverfahren die eigene Verantwortlichkeit des Herrn von seiner Stellvertretung für den Sklaven nicht geschieden erscheinen kann. Es folgt daraus nicht, dass dieser Unterschied rechtlich nicht besteht. Es lässt sich allerdings die Sache so darstellen, als ob der Herr für die Schuld seines Sklaven, wie wegen seiner eigenen Schuld in Anspruch genommen, sich von dieser Schuld durch seinen Eid reinigt.[33]) Indess steht der Annahme wenigstens nichts im Wege, dass die Anschauung der l. Rib. dieselbe ist, wie die des gleichzeitigen salischen Rechts: dass es sich

---

[26]) c. 26. 27. 28 vgl. c. 1—7. [27]) c. 23.

[28]) Sohm in Z. f. R.-G. V (1866) S. 455. [29]) c. 23—25.

[30]) Siegel G.-Verf. S. 264.

[31]) z. B. c. 41, 3 . . . aut proximus eius quod innocens ligatus sit, cum sex iuret.

[32]) c. 28, 3 . . . dominus eius culpabilis judicetur, aut cum sex iuret, quod servus eius hoc non fecisset. c. 19, 3; 20, 1; (irrthümlich 20, 2. 21 Siegel G.-Verf. S. 181 A. 14).

[33]) so Siegel G.-Verf. S. 181.

nämlich beim Process aus dem Delict eines Sklaven um die Schuld des Sklaven, nicht blos die des Herrn handle. Es zeigt sich diese Auffassung in folgenden Punkten:

a) Wer in eigener Sache beschuldigt ist, muss auf die Aufforderung zur Eidesleistung mit „Ja“ oder „Nein“ antworten. Für den vorliegenden Fall hat die Gesetzgebung mit voller Absicht[34]) eine andere Bestimmung getroffen, die zwingende Form der Frage (tangano) verboten und dem Herrn gestattet, zu antworten: „Ich weiss nicht, ob mein Sklave schuldig, oder unschuldig ist.“[35]) Es ist der Fall möglich, dass der Herr den Eid ablehnt und dennoch nicht bussfällig wird. In diesem Fall muss er den Sklaven zum Gottesurtheil schicken.[36]) Es erscheint hier aufs deutlichste der Sklave als der Schuldige, der Herr als sein Vertreter.

b) Davon, dass der Herr die Freienbusse zu zahlen hat, ist in der l. Rib. gar nicht mehr die Rede. Ergiebt das Gottesurtheil die Schuld des Sklaven, so ist die Sklavenbusse zu bezahlen.[37]) Der Herr ist aber derjenige, an den sich das Gericht für die Bezahlung dieser Busse hält. Dasselbe findet statt, wenn der Sklave überhaupt, auch im dritten Termin, nicht gestellt wird.[38]) Die Wirkung ist dieselbe, wie wenn der Freie im letzten Termin nicht erscheint. Ob am Nichterscheinen der Herr schuld ist, oder nicht, kommt jetzt ebenso wenig in Betracht, wie die Frage, was am Nichterscheinen des beklagten Freien schuld ist. Es wird in contumaciam erkannt, als ob die Schuld des Verklagten d. h. des Sklaven erwiesen wäre.

---

[34]) vgl. Sohm G.-V. S. 126. A. 74.

[35]) c. 30. Quod si quis in iudicio pro servo interpellatus fuerit, si servus talis non fuerit, unde dominus eius de fiducia securus esse possit, dominus eius in iudicio pro eo interrogatus respondeat et sine tangano loquatur, et dicat: Ego ignoro utrum servus meus culpabilis, an innocens de hoc extiterit.

[36]) c. 30 (31).

[37]) c. 30 (31 extr.). Vollständig ergiebt sich dieser Sinn, wenn man interpungirt: dominus eius, sicut lex continet de servo furti, culp. jud.

[38]) Deutlich ist dies nicht gesagt. Es heisst c. 30 (32) nach dem zweiten Termin: ut . . . . . eum repraesentare studeat; aut ipse in rem respondeat. Was mit dem respondere gemeint ist, ergiebt sich aber aus c. 30 (33, 2), wo vom homo ingenuus in obsequio alterius gehandelt wird. Ihm wird dieselbe Alternative gestellt und dann fortgefahren: Quod si eum non repraesentaverit, tale damnum incurrat, quale ille sustinere debuerat, qui in eius obsequio est inculpatus. Beide Fälle werden dicht hintereinander besprochen; und es lässt sich daher annehmen, dass ebenso wie beim Pfandnehmer das respondere darin besteht, dass er die Busse des Verpfändeten bezahlt, so beim Herrn darin, dass er die Busse seines Sklaven bezahlt.

Das Contumacialverfahren liefert also ebenfalls den Beweis, dass das Verfahren gegen die Person des Sklaven gerichtet ist; der Herr ist nur derjenige, der dem Gericht und der Parthei für die Zahlung haftet.

§ 7. Ergebniss. Karolingische Zeit.

Die im Vorhergehenden dargestellte Entwickelung des fränkischen Rechts umfasst einen Zeitraum von mehr als einem Jahrhundert.

Am Anfang der Periode erscheint der Grundsatz, dass der Sklave rechtlich dem Vieh gleich zu behandeln ist. Handlungen des Sklaven sind Missethaten, nur insofern man den Herrn als Schuldigen betrachtet; Handlungen gegen den Sklaven, nur insofern man den Herrn als Verletzten betrachtet. Das Verfahren aus dem Delict des Sklaven ist ein Verfahren gegen den Herrn. Es macht sich kaum mehr als der Unterschied geltend, der aus der Verschiedenheit von Sklave und Vieh sich fast von selbst ergiebt. Es kommen Vergehen in Betracht, die das Vieh nicht begehen kann; es werden Strafen angewandt; der Sklave wird vernommen, wenn gleich nur aussergerichtlich.

Zwei Momente haben hauptsächlich die folgende Entwickelung bestimmt: die Minderung der Haftpflicht des Herrn und der Wegfall des aussergerichtlichen Verfahrens.

Die Minderung der Haftpflicht führte zu einer Unterscheidung der Verantwortlichkeit des Herrn für die That seines Sklaven und seiner Verbindlichkeit für die vom Sklaven zu zahlende Busse. Die Trennung führt dazu, eine eigene Verantwortlichkeit des Sklaven für seine Handlungen vorauszusetzen. Der Sklave erscheint als verantwortlich, der Herr als derjenige, der die Verantwortlichkeit nach aussen hin zu vertreten hat.

Der Wegfall des aussergerichtlichen Verfahrens bringt den Sklaven vor das Gericht; der Sklave erscheint als Angeklagter, der Herr als sein Vertreter.[1])

Parallel dieser Entwickelung geht die Anerkennung des Sklaven als Person durch Bestrafung der an ihm begangenen Missethaten,

[1]) Guérard, Irminon I 315—318 behandelt sämmtliche Bestimmungen über die responsabilité des maîtres von der l. Sal. bis auf Karl den Grossen als ein System.

durch die Fixirung eines Quasiwergeldes, durch die Ausbildung eines Systems von Sklavenbussen.

Dies sind die Zielpunkte der Bewegung; sie sind nicht alle gleichzeitig erreicht worden. Die karolingische Zeit, die uns das Ergebniss der Entwickelung zeigt, bietet uns daher nicht einen Rechtszustand, der sich aus einem einheitlichen Princip ergiebt, sondern eine bunte Mischung verschiedener Anschauungen.[2])

In dem salischen Recht ist trotz aller humanen Fortentwickelung der Satz stehen geblieben, dass Tödtung, Verkauf und Freilassung eines fremden Sklaven strafrechtlich gleich sind, ferner, dass der Sklave, der einen Menschen getödtet hat, gleich dem Vieh auszuliefern ist.[3])

Dagegen hat das ribuarische Recht diesen letzteren Grundsatz schon lange vorher aufgegeben,[4]) den Sklaven in das Bussensystem der Freien und Liten eingereiht und Ansätze zu einem Sklavenwergeld geschaffen.

In einem dritten fränkischen Volksrecht karolingischer Zeit[5]) erscheint endlich ein ausgebildetes Sklavenwergeld in Proportion zum Wergeld der Freien und Liten.

Vollständig durchgedrungen ist endlich in karolingischer Zeit die Anschauung, dass im Prozess aus dem Delict eines Sklaven dieser der eigentlich Beklagte ist.[6])

---

[2]) Guérard, Irminon I 277 f. 387 ff. unterscheidet drei Stufen: esclavage, servitude, servage; aber (S. 270) ce serait une erreur de croire qu' il n' exista pendant chaque âge qu' une seule espèce de condition servile: au contraire, les trois conditions . . . . existèrent simultanément. Aber die Vermischung zeigt sich auch darin, dass in jeder einzelnen der 3 conditions serviles sich Bestandtheile der anderen zeigen. Was ich im Text anführe, beweist, dass der servus des salischen Rechts karolingischer Zeit zum Theil noch der esclavage angehört, obgleich man ihn im allgemeinen unter servitude rubriziren muss.

[3]) l. Sal. ed. Merkel S. 49 II. VII [C. VII, 2. 7]. Dass der letztere Grundsatz noch vollständig feststeht, zeigt sich darin, dass die Urtheiler in dem Weisthum (s. Boretius in Behrendts Ausgabe S. 113) eben nur daran zweifeln, ob man ihn auch auf Kirchen- und Königsleute anwenden soll.

[4]) Der betr. Theil der l. Rib. ist nach der l. Sal. gebildet, lässt aber die antiquirten oder bereits behandelten Stellen fort, darunter auch c. 35 (vgl. Sohm in Z. f. R.-G. V (1866) S. 389. 405); da dieses Capitel nicht zur letzteren Kategorie gehört, muss man es um so mehr zur ersteren rechnen, als dies vom § 1 in der That nachweisbar ist (vgl. Rib. c. 28); Rib. 46 handelt vom Vieh.

[5]) Franc. Cham. c. 6. Dazu Gaupps Anm. 1 S. 37; statt servus c. 25 mitten unter Thieren lesen Gaupp S. 73 und Zoepfl, Ewa Cham. Heidelbg. 1858 S. 55 cervus).

[6]) Dies beweisen aufs deutlichste die Immunitätsurkunden, die jede richterliche Zwangshandlung (distringere) gegen tam ingenuos, quam et servientes verbieten; gerade die betr. Stellen sind zusammengestellt bei Heusler, Ursprung

So erscheint zu Anfang der fränkischen Gesetzgebung der Sklave als Sache, in ihrer Blüthezeit als Person geringeren Rechts; zwischen beiden Anschauungen liegt eine lange Entwickelungsreihe.

Die l. Sal. erscheint auch für die vorliegende Frage als das Rechtsdenkmal, welches uns „nicht den Beginn des neuen, sondern den Abschluss der vorzeitlichen Entwickelung“ [7]) zeigt, und die fränkische Zeit auch hierin als „Mittelpunkt, von welchem aus wir die Abwandlungen des deutschen Rechts sowohl in der Urzeit, wie in der Folgezeit übersehen.“ [8])

---

§ 8. Alamannen.

Die Ueberlieferung des alamannischen Volksrechts gestattet uns keine fortlaufende historische Darstellung, kein sicheres Urtheil darüber, was an dem Zustand, in dem wir es kennen lernen, neu, was an ihm ursprünglich ist.[1])

1. Wergeld.

Der Sklave wird im alamannischen Gesetzbuch als Sache unter anderen Sachen aufgeführt;[2]) er hat kein Wergeld, sondern ein capitale,[3]) das auf 12 s. normirt ist.[4]) Sklaven mit besonderen

der deutschen Städteverfassung. Weimar 1872. S. 95 f.) — Für die Zustände in karolingischer Zeit scheinen mir besonders characteristisch zu sein die beiden Briefe Einharts 43. 44 (Jaffé, biblioth. rer. Germ. Berlin 1864 ff. IV, 469 f.): Ein Sklave hat seinen socius getödtet; Einhart bittet den Herrn, resp. dessen Vertreter, zu gestatten, dass seine Haut mit dem Wergeld des Getödteten gelöst wird. (Die Briefe beweisen also nichts für ein Begnadigungsrecht der Staatsbeamten (Waitz V.-G. IV 428 A. 1); ihr Gegenstand ist überhaupt nicht das öffentliche Strafverfahren, sondern das des Herrn gegen seine Sklaven). Dies beweist: 1. dass der Herr, wenn einer seiner Sklaven den andern tödtet, das Recht hat, nach Willkür zu strafen; 2. dass die Strafe an Haut bereits als Härte empfunden wird; 3. dass schon von einem Sklavenwergeld die Rede ist; letzteres auch Capit. Nov. a. 808 c. 2 LL. I, 152.

[7]) Sohm G.-V. S. 540. [8]) Sohm G.-V. S. 544.

[1]) Die ältesten Stellen citire ich nur nach dem Pactus, bei dem die abgeleiteten von Merkel angemerkt sind.

[2]) Pact. III, 19. Hl. 34. lib. sec. 89. 90, ein Sklave wird in Zahlung gegeben Hl. 55, 3.

[3]) Dass dies wirklich blos den Sachwerth des Sklaven darstellen soll, zeigen namentl. Hl. 8 A. (vgl. Hl. 7). Kar. 8. Es kann statt dessen auch ein gleichwerthiger Sklave gegeben werden. (s. auch Hl. 3.) [4]) Kar. 3, 3; 8.

Fähigkeiten haben einen höheren Werth;[5]) indem dieser später allgemein auf 40 s. bestimmt wird,[6]) nähert er sich mehr der Natur eines Wergeldes, da er dann gerade die Hälfte des Litenwergeldes beträgt.[7]) Das capitale aller Sklaven hat das mit dem Wergeld gemein, dass es als Auslösungssumme gilt.[8])

2. Delicte des Sklaven.

a) Eine Handlung auf Geheiss des Herrn kann nach germanischem Strafrecht (bei Freien, wie bei Unfreien) nur eine Missethat des Herrn, nicht des Sklaven sein.[9])

b) Den durch das Delict des Sklaven angerichteten Schaden hat der Herr zu ersetzen; der Sklave wird unter dasjenige Vieh gerechnet, für welches der Herr nur das halbe Wergeld zu zahlen hat.[10])

c) Daneben steht aber die Verantwortlichkeit des Sklaven für die von ihm begangenen Missethaten fest. Das Gesetz macht einen bewussten Unterschied zwischen dem Fall, wo der Herr wegen eigener Mitschuld Freienbusse zu zahlen, und dem Fall, wo er nur „die Gewaltthätigkeit des Sklaven" zu sühnen hat.[11]) Demgemäss werden auch Leibesstrafen über den Sklaven verhängt.[12])

3. Delicte am Sklaven.[13])

a) Der Sklave steht im Eigenthum seines Herrn.[14]) Eine Ver-

---

[5]) Pact. III 35. 36. vgl. Pact. III, 30. [6]) Lib. sec. 81.

[7]) Dieses betrug schon unter Hlothar nur 80 s., s. Merkels Anm. S. 37 A. 64.

[8]) Hl. 31, 2. [9]) Kar. 5, 3 vgl. Wilda S. 632.

[10]) Pact. III, 19. Si servus fuerit aut quemvis pecus, medium precium solvatur. Da vorangeht c. 17 Si canis alterius hominem occiderit, c. 18 Si caballus boves aut porcus hominem occiderit, so nehme ich an, dass in c. 19 servus aut quemvis porcus den Todtschläger bezeichnet. Grimm R.-A. S. 665 und Walter R.-G. II, 13 fassen den Sklaven als den Getödteten auf. Aus den eigenthümlichen Bestimmungen über das Aufhängen des Hundes c. 17 schliesst Grimm, dass hier Verwirrung vorliegt; anders Wilda S. 592 A. 3.

[11]) Kar. V, 3 „virtus servilis" conponi debet. . . . . Si dominus ex hac re inmunis fuerit ut iussio eius non esset, ei 4 s. in fredo exigantur. Also auch Friedensgeld für die Missethat des Sklaven.

[12]) Hl. 38, 2 vapuletur fustibus. Hierher gehört auch Hl. 31, 2 dominus eius aut redimat quod valet aut ipsum reddat. Dies ist nicht, wie Merkel sagt, eine noxae datio ex lege Romana. Nach dieser hat der Herr nur die Wahl, den Schaden zu ersetzen, oder den Sklaven zu übergeben; hier aber, ihn zu übergeben oder mit seinem capitale auszulösen. Diese Uebergabe ist identisch mit der Todesstrafe (Sohm Proc. S. 177).

[13]) Die domus servi (Lib. sec. 83) gehört doch jedenfalls dessen Herrn, und die Brandstiftung ist also ein Delict gegen diesen, nicht gegen den Sklaven.

[14]) Walter R.-G. II 5.

letzung dieses Eigenthums ist ein Delict gegen den Herrn, wie der Diebstahl,[15]) so auch die Tödtung.[16])

b) Daneben stehen Bussen, die für Verletzung des Sklaven zu zahlen sind; sie sind nicht nach diesen Rücksichten bemessen, sondern zeigen zum Theil ein bestimmtes Verhältniss zu den Freienbussen.[17])

c) An dem höheren Frieden der Frauen haben die Sklavinnen keinen Antheil. Delicte gegen die freie Frau sind nach alamannischem Recht doppelt so hoch zu büssen, wie die gegen den freien Mann,[18]) bei Mägden aber nur wie bei Knechten.[19])

d) Als Singularität erscheint es, wenn das Gesetz auch ein Delict des Herrn an seinem Sklaven aufgenommen hat; es ist dem Herrn verboten, seinen Sklaven ausser Landes zu verkaufen.[20]) Dies ist nicht germanische, sondern christliche Anschauung.[21])

4. Verfahren.

Im Prozess aus dem Delict des Sklaven erscheint nur der Herr. Er ist der Beklagte, er erhebt die Einwendungen.[22])

---

[15]) Hl. 7. Lib. sec. 88. 90.

[16]) Pactus III 35. 36 wird die Tödtung der höher geschätzten Sklaven unmittelbar hinter der Tödtung des Viehs besprochen.

[17]) Die Freien-, Liten- und Sklavenbusse steht im Verhältniss von 6:4:3 Pact. II, 27—29. 53—55; auch Add. 98 hat der Sklave die halbe Freienbusse. Ein anderes Verhältniss 40 (:13$^1/_3$) :12 Pact. II, 47—49. III 23—24. Hl. 50. — Jedenfalls scheint das Gesetz, wenn es für gewisse Sklaven Verdreifachung oder Verdoppelung sämmtlicher Bussen vorschreibt (Add. 101, 2. 3) ein vollständig ausgebildetes System von Sklavenbussen zur Voraussetzung zu haben.

[18]) Wilda. S. 571 A. 2 extr.

[19]) Pact. II, 34—35. 47—52. 56 (hier die Sklavin allerd. 4 statt 3 s.). Hl. 50.

[20]) Hl. 37. [21]) Walter R.-G. II, 5. Waitz V.-G. IV 300 A. 2.

[22]) Kar. 5, 3.

Langobarden.

§ 9. Das alte Recht der Langobarden.

Von dem ältesten langobardischen Recht haben sich keine Spuren erhalten; in ihrem ersten Gesetzbuch, dem König Rotharis[1]) finden wir die Rechtsanschauungen bereits in einem Uebergangsstadium begriffen.

1. Wergeld.

Die für Tödtung des Sklaven zu zahlende Summe erinnert noch insofern an das capitale, als sie kein festes Standeswergeld bildet, sondern nach den verschiedenen Klassen und Fähigkeiten verschieden ist,[2]) während der Freie und Edle sein Wergeld nur nach seinem Stande hat. Ja der alte Gesichtspunkt ist noch deutlich zu erkennen in der Behandlung des Sklavenkindes; es soll abgeschätzt werden nach dem Alter, das es hat, und nach dem Erwerb, den es machen kann,[3]) während bei Freien selbst dem ungeborenen Kinde die Hälfte des Wergeldes kraft Gesetzes zukommt.[4])

Quoten des Wergeldes erscheinen zwar bereits zuweilen als Bussen für Körperverletzungen, wie beim Freien;[5]) aber dieser Parallelismus ist noch keineswegs die Regel.

Endlich ist das Wergeld nicht Auslösungssumme, wie beim Freien;[6]) es ist also noch nicht der eigentliche Repräsentant der Persönlichkeit.

Die für Tödtung des Sklaven zu zahlende Summe ist kein blosses capitale, aber auch noch kein volles Wergeld.[7])

---

[1]) Nur wo die späteren Gesetze von diesem abweichen, behandle ich sie getrennt.

[2]) Ro. 130—136. [3]) Ro. 137. [4]) Ro. 75.

[5]) Ro. 105. 112. 113. 119.
vgl. Ro. 48. 62. 68.

[6]) Osenbrüggen S. 21 (Aber Ro. 280 begründet keine Ausnahme; der Rädelsführer braucht ebensowenig wie Ro. 279 ein Unfreier zu sein. Der lib. Pap. wenigstens (LL. IV, 373) denkt ihn als unmittelbar Beklagten, also als Freien.

[7]) wirigild Ratch. 7. bezieht sich wohl auf den Thäter, nicht auf den Sklaven; aber daraus, dass der Ausdruck bei Sklaven nicht vorkommt, darf man nicht mit Osenbrüggen S. 19 folgern, dass sie kein Wergeld haben. Aus-

2. Delicte des Sklaven.

a) Eine Handlung auf Geheiss des Herrn kann nach germanischem Strafrecht[9]) (bei Freien, wie bei Unfreien) nur eine Missethat des Herrn, nicht des Sklaven sein.[10])

b) Nach ältestem germanischem Recht hat der Herr den von seinem Sklaven angerichteten Schaden zu ersetzen, wie den von seinem Vieh und von ungefähr angerichteten.[11]) Auf diesem Standpunkt steht auch das langobardische Recht.[12]) Aber schon zeigt sich die reflectirende Thätigkeit der jüngeren Rechte,[13]) die den Grund hierfür in der Verpflichtung des Herrn, seinen Sklaven vom Unrecht abzuhalten, erblickt; die Haftpflicht des Herrn wird gemildert, wo eine solche Einwirkung unmöglich ist: wenn der Sklave sich auf der Flucht befindet,[14]) es sei denn, dass der Herr ihn wieder aufnimmt.

c) Neben der Schadenersatzpflicht des Herrn, die für Sklaven und Vieh gleich ist, steht aber bei Sklavendelicten noch die Bussfälligkeit. Die Ausbildung eines Systems von Sklavenbussen[15]) neben den Freienbussen ist die Anerkennung eines eigenen strafbaren Willens des Sklaven.

---

drücke, wie ut adpraetiatus fuerit, pro mortuo adpretietur weisen nicht im mindesten auf die Taxirung des Sachwerths hin, sind vielmehr auch vom Freienwergeld technisch (Ro. 48. 62. Osenbrüggen S. 16) und werden von Freien und Sklaven gemeinsam gebraucht (Ro. 19); aber der Sklave hat kein Standeswergeld; das seinige wird dem qualiter in angargathungi entgegengesetzt (Ro. 14). Sonstiges über die Persönlichkeit der Sklaven ergiebt die folgende Darstellung. Dass ein Unterschied nach Nationalitäten auch im Sklavenstande fortdauert, möchte ich nach der alleinstehenden und ihrer Bedeutung nach dunkeln (Leo I 91 A. 1) Stelle Ro. 194 nicht behaupten.

[8]) Ro. 13 (Si quis dominum suum occiderit) ist wohl nicht auf Sklaven zu beziehen s. o. § 3 A. 16. Die Bestimmungen über die servi regii in Ro. 370—373 sind nicht normal; vgl. Osenbrüggen S. 123.

[9]) Wilda S. 632.

[10]) Ro. 238. 241 und namentl. 249. Li. 21. 84. 121 143. Ah. 15. vgl. Osenbrüggen S. 44. 47. — Li. 121 zeigt bereits eine veränderte Auffassung; der Sklave muss in der Zahlung enthalten sein. — Wenn Wilda's Ansicht (S. 613), dass im germanischen Strafrecht Unfreie, die mit Freien zusammen eine Missethat begehen, nur als Werkzeuge der letzteren angesehen werden, richtig ist, so nimmt das langobardische Strafrecht einen besonders vorgeschrittenen Standpunkt ein; denn es bestraft die unfreien wie die freien Gefolgsleute (Ro. 263. 279); aber aus der von Wilda citirten l. Rib. c. 41, 3 folgt der Grundsatz nicht s. o. § 6 A. 17.

[11]) Wilda S. 653. [12]) Ro. 142. 256 Li. 11.

[13]) Wilda S. 653 f. [14]) Ro. 256. Li. 11.

[15]) meistens die Hälfte der Freienbusse: Ro. 33. 38. 40. 237. 239. 244. 254. vgl. Ro. 32. 37. 90. 236. 238. 244. 253.

Noch deutlicher liegt diese Anerkennung in den über den Sklaven verhängten Leibes- und Lebensstrafen. Für eine vom Sklaven begangene Tödtung hat der Herr das volle Wergeld zu zahlen; aber in dieser Zahlung muss der Sklave enthalten sein.[16]) Das Gesetz will also nicht blos den Herrn, sondern auch den Sklaven strafen. Die Uebergabe an den Kläger ist die älteste Form der Vollstreckung der Todesstrafe.[17]) Diese kommt auch sonst für Sklaven vor (als ablösbar):[18]) wo sie zugleich Freienstrafe ist,[19]) ist die Behandlung von Freien und Unfreien die gleiche. Ausserdem wird die Strafe des Handabhauens erwähnt,[20]) die ebenfalls nicht auf Sklaven beschränkt ist.[21])

3. Delicte am Sklaven.[22])

a) Das älteste Recht betrachtete den Sklaven als Vieh und die an ihm begangenen Delicte als Verletzungen des Eigenthums seines Herrn, und zwar nur unter diesem Gesichtspunkt. Diese Anschauung hat sich im langobardischen Recht gerade bei einem Delict erhalten, bei dem wo anders am frühesten die entgegengesetzte Anschauung sich Bahn gebrochen hat, bei der Kinderabtreibung.[23])

Da ferner der privatrechtliche Satz fest steht, dass der Herr Eigenthum an seinem Sklaven hat, so ist jede Verletzung dieses Eigenthums ein Delict am Herrn, ein Diebstahl.[24])

b) Geschlechtliche Vergehen mit einer Freien sind eine Verletzung des Mundwaldes,[25]) mit einer Sklavin Verletzung ihres Herrn.[26])

[16]) Ro. 142. vgl. Li. 121 s. o. Anm. 10.

[17]) Sohm Proc. S. 177.

[18]) Ro. 221. 237. 239. 254 Gr. 3. [19]) Ro. 211. 212.

[20]) Ro. 241. [21]) Ro. 242. 243.

[22]) Dieselben werden nicht behandelt in Ro. 269. 271. 272. 352, wo überall nur der Hoffriedensbruch bestraft wird; dass die Busse für denselben 20 s. betrug s. Ro. 277 und namentlich 380. Osenbrüggen S. 11. Auch der Diebstahl de lignario kann nur ein Diebstahl an des Herrn Eigenthum sein, welches sich bei ihm befindet (Ro. 281. vgl. 282. 283), enthält also kein Delict am Sklaven.

[23]) Ro. 334. vgl. 332. 333. s. o. § 5 A. 5.

[24]) Ro. 229. 270. — Der Gesichtspunkt des verletzten Interesses des Herrn blickt insofern noch überall durch, als die Busse selbst da an den Herrn fällt, wo das Gesetz seine Verletzung gar nicht im Auge haben kann z. B. die Wegsperre Ro. 28. Das ganz vereinzelte ei componat (von aldio und servus ministerialis Ro. 81) steht übrigens in den meisten Handschriften nicht.

[25]) Wilda S. 817. 827. Rive I 236. 272. vgl. auch I 90.

[26]) Ro. 194. 207. 209. 210. Ob die Busse von 20 s. identisch ist mit der für den Hoffriedensbruch, also gewissermassen eine Mundbrüchte? Nach Walter

c) Die Folgen der Tödtung eines Sklaven sind dieselben, wie die der Tödtung eines Freien: Zahlung des Wergeldes[27]), auch der Mordbusse,[28]) oder Fehde.[29]) Der Herr steht an Stelle der Magenschaft.[30])

d) Für Verletzungen des Sklaven sind im Ganzen dieselben Grundsätze massgebend, wie für Verletzungen des Freien.[31]) Auch zeigt es sich schon in der Anordnung, dass der Sklave als Mensch betrachtet wird.[32]) Der Unterschied ist nur noch ein quantitativer; die Bussen sind geringer; aber die Haussklaven (ministeriales) erscheinen in gleicher Linie mit den Aldionen.[33])

Eine verschiedene Behandlung findet bei Sklavinnen statt, insofern sie an dem höheren Frieden der Frauen keinen Antheil haben.[34])

Eine unjuristische Ausnahme ist es, wenn das Gesetz trockene Schläge unter Sklaven für straffrei erklärt.[35]) Wenn die Missethat des Sklaven und am Sklaven bestraft werden, wie die Missethat des

---

R.-G. II 16 A. 12; 33 A. 2 war das Ehebett des Sklaven auch gegen den Herrn geschützt; er beruft sich auf Ro. 213. Li. 66. 141. 142 = Ro. 212. Li. 66. 139. 140 (Bluhme). Aber in Ro. 212 ist in der kritischen Ausgabe von Bluhme von dem Sklaven nur als Ehebrecher die Rede, und Li. 66 beweist geradezu das Gegentheil (Leo I 106). Die jüngere Auffassung zeigt sich in Li. 140. s. u. § 10. S. 34. 35.

[27]) Ro. 130—136. [28]) Ro. 14 vgl. Osenbrüggen S. 62.

[29]) Ro. 143 — beweist gegen Osenbrüggen S. 20.

[30]) Dieser Parallelismus tritt auch sonst hervor, z. B. Ro. 19 extr. 33. (vgl. mit 32).

[31]) z. B. Ro. 127. vgl. mit 74 extr. Die gänzlich verschiedenen Grundsätze, welche für Verletzungen des Viehs gelten (Ro. 337. 339), zeigen, dass bei den Sklaven eben nicht wie bei diesem, nur das Interesse des Herrn in Betracht kommt.

[32]) z. B. Wegsperre: Ro. 27 Freie, 28 Sklave; Körperverletzungen: 43—75 Freie; 77—102 Aldionen und Ministerialen; 103—125 Niedere Sklaven, ebenso Ro. 377. 383.

[33]) Ro. 76 ff. — Die Bussen stehen in keinem bestimmten Verhältniss zu einander; es kommen vor 1:2:8, auch 1:2:6, auch ganz unproportionirte Zahlen (s. die Tabelle bei Davoud-Oghlou II, 37—40); dies erklärt sich zum Theil daraus, dass König Rothari die Bussen für Freie erhöht hat (74). — Dass das „siderare" der Hand eines Sklaven ebenso hoch bestraft wird, wie das Abschlagen (Ro. 126), die Blendung des Einäugigen, wie seine Tödtung (Ro. 377), während in beiden Fällen für Freie nur Quoten der betr. Summen zu zahlen sind (Ro. 62. 68. 377.), erklärt Osenbrüggen S. 73 damit, dass das Interesse des Herrn dies verlange.

[34]) vgl. Ro. 28 mit 26. Dass bei der Wegsperre die Magd der freien Frau gleich steht (Osenbrüggen S. 81), ist nicht richtig; sie steht Ro. 28 mit dem servus zusammen, Ro. 26 heisst es puella, nicht ancilla; — ebenso im alamannischen Recht s. o. § 8 S. 29.

[35]) Ro. 353.

Freien und am Freien, so ist ein juristischer Grund nicht einzusehen, weswegen die Missethat des einen Sklaven am andern anders stehen soll, als die Missethat des einen Freien am andern. Es zeigt sich hierin das Zögern der Gesetzgebung, auf dem einmal betretenen Wege bis zu dessen Endpunkten fortzuschreiten.[36])

4. Verfahren.

Nur der Herr erscheint als der in Anspruch genommene. Auch bei Leibesstrafen ist die Klage auf Herausgabe des Sklaven gerichtet[37]), also gegen den Herrn; der Herr hat den Beweis der Unschuld zu erbringen d. h. er leistet den Reinigungseid.[38])

Dennoch muss es schon irgend eine Möglichkeit gegeben haben, auch den Sklaven mit ins Verfahren zu ziehen; es wird einmal der Eid eines Hirten erwähnt.[39])

---

§ 10.

Spuren der Fortentwickelung des langobardischen Rechts.

Vielleicht würden wir in den langobardischen Rechtsanschauungen einen grösseren Wechsel beobachten können, lägen uns die Gesetze in einzelnen Denkmälern, nicht in einem Gesetzbuch vor; jedoch auch so lassen sich immerhin einzelne Spuren des Fortschritts bemerken.

Noch in einem Gesetz König Liutprands[1]) gilt es als möglich, dass der Herr mit der Frau seines Sklaven Kinder zeugt, und aus der ganzen Fassung des Gesetzes geht hervor, dass dies nicht im mindesten als Ehebruch angesehen wird. Aber eine gänzlich verschiedene (wohl kirchlich beeinflusste) Anschauung liegt einem nur neun Jahre jüngeren Gesetze desselben Königs zu Grunde.[2]) Der

---

[36]) Deutlich tritt dies im ribuarischen Recht bei ganz demselben Fall zu Tage s. o. § 6 S. 22. 23.

[37]) s. die oben A. 16 ff. angeführten Stellen.

[38]) Li. 11. — Dass auch bei Busszahlungen der Herr als der allein Verpflichtete erscheinen muss, folgt schon aus der absoluten Bezitzlosigkeit der Sklaven bei den Langobarden (vgl. Ahist. 12 und zur Erklärung Val de Liévre, Launegild und Wadia. Innsbruck 1877 S. 8.).

[39]) Ro. 344. s. u. § 10 S. 36 u. § 15 A. 1.

[1]) Li. 66. s. o. § 9 A. 26. [2]) Li. 139. 140. Für die folgenden Ausführungen vgl. Sohm Trauung und Verlobung Weimar 1876 S. 2 ff.

Herr erscheint hier im Verhältniss zu seiner Sklavin, wie die Familie zur Freien. Dem mundium, das der Patron für seine Aldionin, wie der Mundwald für die Freie erhält, wird der Kaufpreis gleichgestellt, der dem Herrn für seine verlobte Sklavin zu zahlen ist. Das Verhältniss des Sklaven zu seiner Ehefrau wird dem Verhältniss des Freien zu der seinigen genau gleichgestellt. Ist die Ehe zwischen den Nupturienten geschlossen, eine Uebereinkunft zwischen den Herren aber noch nicht getroffen, so ist der Fall derselbe, wie wenn eine Ehe zwischen Freien geschlossen, das mundium aber noch nicht bezahlt ist; der Herr hat seinen Anspruch auf den Kaufpreis, aber der mit der Verlobten (oder Ehefrau?) getriebene Ehebruch ist ein Delict gegen ihren Verlobten (oder Ehemann?), gegen den Sklaven.

Einem so fest geordneten Rechtsverhältniss entspricht es denn auch, dass nunmehr das Ehebett des Sklaven gegen seinen Herrn gesetzlich geschützt wird; der Ehebruch mit der Frau des eigenen Sklaven hat die Freilassung durch den König zur Folge. Das Gesetz kennt also bereits ein Delict des Herrn gegen seinen Sklaven.

König Grimoald empfindet die Härte der hohen Busse von 900 s. für die Herren der Sklaven; er führt für die entsprechenden Fälle eine Busse von 60 s. und Tradirung des Sklaven ein;[3]) ein neuer Beweis, dass das Strafgesetz sich mehr gegen den Sklaven, als gegen seinen Herrn richten will.

Unter Liutprand erscheinen die Verhaftung des Herrn für Schadenersatz und also[4]) auch für Zahlung des Wergeldes einerseits und die Bestrafung des Sklaven andrerseits vollständig getrennt. Der Herr soll das volle Wergeld zahlen und ausserdem den Sklaven tradiren. Die Tradirung hatte früher den doppelten Zweck, einen Theil des Wergeldes und eine Bestrafung des Sklaven zu bilden; jetzt ist die letztere ihr ausschliesslicher Zweck.[5])

Die Todesstrafe wurde aber bald in noch deutlicherer Form ausgesprochen. Man verlangte vom Herrn statt der Tradirung die

---

[3]) Gr. 3. [4]) Wilda S. 551 f.

[5]) Osenbrüggen S. 49. 66 meint, Li. 21 sei keine Aenderung von Ro. 142. Aber das Wort „insuper" ist zu deutlich; sicut antea fuit consuetudo lässt sich dagegen sehr leicht in dem Sinne auf conponat beziehen, dass es heisst: er zahle das gewohnheitsmässige Wergeld. — Auffallend bleibt, dass durch das neue Gesetz dem Herrn eine schwerere Leistung auferlegt wird, während die allgemeine Tendenz doch auf Erleichterung seiner Haftpflicht geht. Die Schädigung des Herrn, die in der Tradirung des Sklaven lag, empfand auch die Gesetzgebung. s. Adelch. 1.

Tödtung des Sklaven.[6]) Dies richtet sich unmittelbar und ausschliesslich gegen den verbrecherischen Willen des Sklaven.

Die unbedingte Gewalt des Herrn über seinen Sklaven[7]) wird so als Strafgewalt über denselben gebraucht. Wie die Tödtung verlangt man vom Herrn auch den Verkauf seines Sklaven über See.[8]) Bei der Bestrafung der Diebe spricht das Gesetz von dem Verhältniss des Herrn zu seinem Sklaven, wie von dem des Richters zu den Freien.[9])

So hatte sich das Verhältniss des Herrn allmählig geändert. Er kam nicht mehr blos als Eigenthümer in Betracht, seine Stellung musste sich der eines Gerichtsherrn nähern; namentlich, wenn er seine Rechte durch Stellvertreter d. h. durch Beamte wahrnehmen liess.

Wenn daher auch im öffentlichen Gericht gegen den Herrn geklagt wird,[10]) so muss es doch der Strafgewalt des Herrn entsprechend, auch irgend ein Strafverfahren vor dem Herrn gegeben haben, in welchem der Sklave als Angeklagter erschien. Die Andeutungen über dasselbe sind aber sehr spärlich.

Nach einem Gesetz Liutprands[11]) soll der Herr nur bei Lebzeiten des Sklaven belangt werden, da er nach dessen Tod ihn nicht „inquirere" kann. Dem Gerichtsverfahren ging also regelmässig die inquisitio servi voraus.

Worin aber bestand diese inquisitio? Nach einer andern Verordnung Liutprands[12]) wird der bestraft, der einen fremden Sklaven ohne den Willen seines Herrn zu Eid oder Gottesurtheil bringt. Es wird wohl gestattet sein, dies auf das „inquirere" zu beziehen[13]) und zu folgern, dass das Verfahren vor dem Herrn ein Verfahren mit Eid und Gottesurtheil ist.

Vielleicht ist das Institut älter, als seine Erwähnung in den Quellen; wenigstens ist nur so eine Möglichkeit gegeben, den Eid eines Hirten, der schon in Rotharis Gesetz[14]) vorkommt, zu erklären.

---

[6]) Li. 64; daneben aber auch noch die traditio. Li. 94 (?) Ah. 15. (Li. 94 spricht eigentlich gar nicht vom Sklavendelict).

[7]) Li. 87. [8]) Li. 84. [9]) Ah. 9.

[10]) Li. 11. 21. 88. 151. [11]) Li. 97.

[12]) Li. 50. — Walter R.-G. II S. 23: „Zum Eid und Gottesurtheil durfte er nur mit Zustimmung des Herrn gefordert werden;" aber nach ib. S. 325 stand der Eid den Rechtlosen und also (ib. S. 5) den Unfreien gar nicht zu. In dem Abschnitt über Rechtspflege, auf den er (A. 5) verweist, kommt er, soviel ich sehe, darauf nicht zurück.

[13]) Osenbrüggen S. 78 giebt keinen genügenden Aufschluss.

[14]) Ro. 344. s. o. § 9 A. 39. vgl. § 15 A. 1.

Vollständigen Aufschluss gäbe uns übrigens ein Fragment eines Gesetzes, wenn seine Restitution bei Baudi a Vesme nicht zum Theil auf einem späteren Capitulare beruhte.[15]) Der erhaltene, handschriftliche Theil[16]) verbietet den Richtern, Sklaven und Aldionen zu verhaften und lässt kaum eine andere Annahme zu, als dass man in dem herrschaftlichen Quasigerichtsverfahren ein Surrogat für die Thätigkeit des Richters gefunden habe.

---

[15]) Osenbrüggen S. 49. Er erwartet von Bluhme Auskunft. Dieser spricht sich aber nicht entschieden aus. p. XX. Indess ist der betreffende Codex zwischen 735 und 746 abgefasst und also den Gesetzen Liutprands selbst ziemlich gleichzeitig.

[16]) Liutpr. notitia de act. reg. c. 6 (S. 182).

Angelsachsen.[1])

§ 11. Kentisches Recht.

Die kentischen Gesetze sind die ältesten uns erhaltenen angelsächsischen. Dennoch zeigen sie uns nicht mehr den Typus des ältesten germanischen Rechts, sondern bereits ein Uebergangsstadium.

1. Wergeld.

Der Sklave hat nicht mehr einen Sachwerth, wie das Vieh, andererseits auch noch kein Wergeld, wie die Person. Er hat einen „Mannwerth",[2]) welcher dem Wergeld des Freien entspricht, ohne indess schon diesen Namen zu tragen. Der Mannwerth beträgt 60 s.[3]) Der Halsfang ist eine Quote des Wergelds, aber auch des Mannwerths; denn es ist technisch von einem Halsfang des Sklaven die Rede.[4]) Der Strafe des Halsfanges entspricht bei Sklaven die Strafe an Haut, die daher durch den eigenen Halsfang abgelöst werden kann; Halsfang und Hautgeld sind identisch.[5])

2. Delicte des Sklaven.

a) Eine Handlung auf Geheiss des Herrn kann nach germanischem Strafrecht (bei Freien, wie bei Unfreien) nur eine Missethat des Herrn sein.[6])

b) Für die vom Sklaven begangene Tödtung eines Freien hat sich ganz der alte Rechtszustand erhalten. Wie für das Vieh, scheint der Herr auch für den Sklaven mit dem Betrage des vollen Wergeldes zu haften. Aber auch hier zeigt sich schon eine Anerkennung der Persönlichkeit des Sklaven. Es genügt nicht, dass der Herr das volle Wergeld zahlt; das Gesetz verlangt auch eine Strafe für

---

[1]) Die verschiedenen Ansichten über Freiheit und Unfreiheit bei den Angelsachsen sind zusammengestellt bei Stubbs I S. 78 A. 1; ich folge ihm und lege meiner Darstellung die Bestimmungen über den þeôw, esne und wîte-þeôw zu Grunde. — Mit den Anmerkungen verweise ich gleichzeitig auf die in der Beilage gegebenen Erklärungen.

[2]) Aethb. 86 (vgl. 87). Hl. u. E. 1—4.

[3]) Aethb. 88. Hl. u. E. 1—4; vgl. aber Wihtr. 27.

[4]) Wihtr. 14. [5]) Wihtr. 10. 13. 15. [6]) Wihtr. 9. 14.

den Sklaven; er muss als ein Theil des Wergeldes mit in Zahlung gegeben werden. Die Auslieferung an den Kläger aber kommt nach ältestem Recht der Todesstrafe gleich. Das Gesetz verlangt diesen Zahlungsmodus, weil es ihm um die Bestrafung des Sklaven zu thun ist. Wenn der Herr ihn nicht erlangen kann, so genügt es nicht, dass er ihn durch den Mannwerth ersetzt, sondern er muss den Nachweis führen, dass er den Sklaven selbst nicht erlangen konnte.[7])

c) Bei andern Missethaten erscheint der Sklave in das Bussensystem als Person geringeren Rechts eingefügt. Beim Diebstahl hat der Freie dreifachen, der Sklave doppelten Ersatz zu leisten.[8]) Beim Diebstahl mit handhafter That scheint dieselbe Alternative wie beim Freien gestellt zu sein: Tödtung, Verkauf über See (?), Auslösung; die Auslösungssumme ist beim Freien das Wergeld, beim Sklaven der (ungefähre?) Mannwerth.[9])

Von Sklavenbussen wird nur eine erwähnt; sie beträgt die halbe Freienbusse.[10]) Hat ein Sklave den andern getödtet, so ist der Mannwerth, wie bei Freien das Wergeld, zu zahlen.[11])

Aber nicht blos Wergeld, Ersatzgeld und Busse ist für die Missethat des Sklaven zu zahlen, sondern auch die öffentliche Strafe, die Wette; und zwar kann gerade hier kein Zweifel sein, dass der Sklave selbst der Verurtheilte ist, und nicht sein Herr, denn er zahlt die Wette an seinen Herrn.[12]) In den drei Fällen, in denen von einer Wette des Sklaven gesprochen wird,[13]) ist die entsprechende Freienwette der Halsfang (20 s.) und demgemäss die Sklavenwette ebenfalls der Halsfang (6 s.).

Für den Fall der Insolvenz liegt aber das unabweisbare Bedürfniss nach einer Leibesstrafe vor; denn für die an den Herrn zu zahlende Wette fällt natürlich dessen Haftpflicht weg. Das Gesetz droht daher neben der Geldstrafe noch die Strafe an Haut an; beide treffen in gleicher Weise den Sklaven und zeigen, dass das Gesetz ihn und nicht seinen Herrn als den Schuldigen betrachtet und bestraft.

3. Delicte am Sklaven.

a) Geschlechtliche Vergehen mit einer Freien gelten als Missethaten gegen ihren Mundwald, geschlechtliche Vergehen mit der Sklavin als Missethaten gegen ihren Herrn. Es ist die Mundbrüchte

---

[7]) Hl. u. E. 1—4. [8]) Aethb. 90.

[9]) Wihtr. 27. [10]) Aethb. 89. [11]) Aethb. 86.

[12]) Wihtr. 10. [13]) Wihtr. 10. 13. 15.

an den Herrn zu bezahlen, oder bei geringeren Sklavinnen geringere Summen. Hierin liegt nicht der Ausdruck des Grundsatzes, dass alle Verletzungen eines Sklaven nur als Verletzung des Herrn erscheinen, sondern eher eine Gleichstellung mit den Freien und die Anerkennung eines dem mundium ähnlichen Verhältnisses zwischen Herr und Sklavin.[14])

Für das ausserehelliche Beilager mit der Sklavin bei Lebzeiten ihres Ehemannes ist die doppelte Busse zu entrichten; mit dieser Verdoppelung scheint das an dem Ehemann begangene Unrecht bestraft zu werden und hierin die Anerkennung eines Verhältnisses zu liegen, ähnlich dem mundium des Ehemannes über seine Ehefrau.[15])

b) Für die Tödtung des Sklaven ist sein Mannwerth zu entrichten, wie für die Tödtung des Freien sein Wergeld.[16])

c) Was bei nicht tödtlichen Verletzungen des Sklaven Rechtens war, lässt sich nicht feststellen. In einem Falle (unbefugtes Binden) ist, wie beim Freien der Halsfang zu zahlen;[17]) ein anderer Fall ist unklar und deutet vielleicht gar darauf hin, dass ein bestimmtes Compositionensystem hierfür noch nicht entwickelt war.[18])

4. Verfahren.

Die Unterscheidungen des materiellen Rechts haben Unterscheidungen im Verfahren zur Folge.

a) Hat der Sklave einen Freien getödtet, so ist der Herr zur Zahlung des Wergeldes und zur Auslieferung des Sklaven verpflichtet. Das Verfahren ist daher ausschliesslich gegen den Herrn gerichtet.[19])

b) Bei andern Delicten werden Sklaven als Partheien gedacht.[20]) Zu Prozesshandlungen sind sie aber nicht befähigt.

Das Verfahren gegen den Sklaven hat zwei Stufen:

1) Das aussergerichtliche Verfahren;[21]) der Herr ist verpflichtet, für Missethaten seiner Sklaven Genugthuung zu verschaffen und soll es nicht zur gerichtlichen Klage kommen lassen. Hierfür besteht ein aussergerichtliches Verfahren. Der Sklave erscheint als Angeklagter;[22]) er ist es, der zur Zahlung verurtheilt wird. Der Herr erscheint als Vertreter des Sklaven; er reinigt ihn durch seinen Eid.[23]) Der Herr erscheint aber zugleich als Quasigerichtsherr; denn an ihn fällt die Wette, wenn der Sklave eine solche zu zahlen hat.[24]) Dies zeigt

---

[14]) Aethb. 10—12. 14. 16. [15]) Aethb. 85.

[16]) Aethb. 86. [17]) Aethb. 88. [18]) Aethb. 87.

[19]) Hl. u. E. 1—4. [20]) Wihtr. 23. 24. vgl. 22.

[21]) Wihtr. 10. [22]) Aethb. 86. 90. Wihtr. 10. 13. 15. 23. 24.

[23]) Wihtr. 23. 24. [24]) Wihtr. 10.

aufs deutlichste, dass wo der Herr als Parthei auftritt, es nicht in eigener Sache geschieht, sondern nur zur Vertretung des Sklaven.

2) Das gerichtliche Verfahren war nothwendig, wenn sich der Kläger nicht beruhigte, oder wenn der Herr jede Genugthuung verweigerte. Für diese Periode fehlt es aber an Nachrichten über dieses Verfahren.

§ 12. Westsächsisches Recht.

König Ine's Satzungen, das einzige uns erhaltene westsächsische Gesetz, steht zwischen dem alten kentischen und dem späteren angelsächsischen Reichsrecht. Es zeigt dem ersteren gegenüber keinen durchgreifenden Unterschied, wohl aber eine Fortentwickelung in einzelnen Punkten.

1. Wergeld.

Der Mannwerth des Sklaven ist nicht nur der Sache, sondern auch dem Namen nach zu einem Wergeld geworden.[1]) Dies ist die volle Anerkennung der Persönlichkeit des Sklaven. Dieselbe tritt auch sonst hervor. Der Sklave gehört mit zum Volk, er wird als Landsmann bezeichnet;[2]) die Nationalitätsunterschiede dauern auch im Sklavenstande fort;[3]) das Band der Magenschaft wird durch den Eintritt in die Sklaverei zwar gelöst, aber nicht gänzlich zerrissen; der Zusammenhang wird nur auf die Dauer der Sklaverei suspendirt.[4])

2. Delicte des Sklaven.

a) Eine Handlung auf Geheiss des Herrn kann nach germanischem Strafrecht (bei Freien, wie bei Unfreien) nur eine Missethat des Herrn sein.[5])

b) Hat der Sklave einen Freien getödtet, so hat der Herr nicht mehr das Wergeld zu zahlen; es tritt auch keine noxae datio ein, wie beim Vieh. Das Gesetz geht ausschliesslich darauf aus, eine Genugthuung von Seiten des Sklaven in demselben Masse, wie von Seiten des Freien zu ermöglichen. Wie bei dem insolventen Freien heisst die Alternative: Auslieferung oder Auslösung mit dem eigenen Wergeld. Dem Gesetz geschieht aber ebenfalls Genüge, wenn der

[1]) c. 11 vgl. 23 § 3; 74. [2]) c. 11. [3]) c. 54 § 2.
[4]) c. 74 § 2. [5]) c. 3.

Sklave freigelassen und dadurch das Verfahren gegen ihn und seine freie Magenschaft ermöglicht wird.[6])

c) Für die übrigen Delicte des Sklaven sind die Sätze des kentischen Rechts auch im westsächsischen massgebend geblieben; genannt wird nur die Strafe an Haut,[7]) die Geisselung.[8]) Bemerkenswerth aber ist, dass das Gesetz ein Delict des Sklaven gegen seinen Herrn kennt; es bestraft die Flucht mit dem Strang.[9])

3. Delicte am Sklaven.

Nur ein Delict am Sklaven bespricht König Ine; aber es geschieht zum Schutze gegen den eigenen Herrn. Offenbar unter kirchlichem Einfluss wird es verboten, „seinen eigenen Landsmann, einen Hörigen (þeôw), wie einen Freien" über See zu verkaufen.[10])

4. Verfahren.

a) Das aussergerichtliche Verfahren ist keine Eigenthümlichkeit des Sklaven mehr; es ist für jeden abhängigen Freien der regelmässige Beginn des Processes.[11]) Es treten in ihm die Formen des gerichtlichen Verfahrens deutlich hervor: die Uebergabe des insolventen Todtschlägers,[12]) die Vollstreckung des Urtels durch den Kläger,[13]) die Bestimmung der Grösse des Eides nach der Strafe.[14]) Je mehr sich dieses Verfahren dem gerichtlichen näherte, desto mehr musste sich die Stellung des Herrn der eines Gerichtsherrn, die des Sklaven der einer selbständigen Parthei nähern.

b) Kommt es zum gerichtlichen Verfahren, so erscheint hier nur der Herr, aber nicht in eigener Sache, sondern als Vertreter seiner Leute („des Hörigen (þeôw) oder Freien"), für die er dingt.[15])

Im Verfahren ist, vom Recht der Eidesleistung abgesehen, zwischen der Stellung der Sklaven und der freien Hausdiener kein Unterschied.

---

§ 13. Angelsächsisches Reichsrecht.

In der dritten Periode, der des geeinigten angelsächsischen Reichs seit Alfred erscheint der Sklave strafrechtlich als Person geringeren Rechts.

---

[6]) c. 74. [7]) c. 3 § 1. [8]) c. 48. [9]) c. 24. [10]) c. 11.
[11]) c. 50. [12]) c. 74. [13]) c. 48. [14]) c. 54 § 2. [15]) c. 50.

1. Wergeld.

Das Wergeld hat der Sklave aus der vorigen Periode mitherübergenommen.[1]) Die hierin bereits ausgesprochene Anerkennung seiner Persönlichkeit ist weiter fortgeschritten. Der Sklave steht nicht mehr ausserhalb des Volks, sondern bildet einen Stand innerhalb desselben, der Unterschied zwischen Sklaven und Freien wird unter anderen Standesunterschieden aufgezählt, theils um die Unterscheidungen des Rechts mit der Verschiedenheit der Persönlichkeiten zu rechtfertigen,[2]) theils um solche Unterscheidungen ausdrücklich auszuschliessen.[3]) Das eine wie das andere beweist, dass das Recht in dem Sklaven eine Person erblickt. Die grosse Masse der abhängigen Freien ist so sehr gewachsen und so tief gesunken, dass die Annäherung des Sklavenstandes an dieselbe immer mehr erleichtert wurde. Schon werden die Grenzen zwischen Beiden nicht immer beobachtet, und die Gesetzgebung sieht sich genöthigt, dagegen einzuschreiten.[4])

Es besteht im Allgemeinen kein qualitativer Unterschied zwischen der strafrechtlichen Behandlung der Sklaven und der niedrigsten Klasse der Freien d. h. derjenigen Freien, die grundbesitzlos, eidesunfähig und von einem Herrn abhängig sind.

2. Delicte des Sklaven.

a) Eine Handlung auf Geheiss des Herrn kann nach germanischem Strafrecht (bei Freien wie bei Unfreien) nur eine Missethat des Herrn sein.[5])

b) Für die Missethat des Sklaven ist das Friedensgeld, die Wette, zu entrichten; sie beträgt nunmehr grundsätzlich die Hälfte der Freienwette.[6]) Die Ausbildung einer besonderen Sklavenwette ist die Anerkennung der eigenen Verantwortlichkeit des Sklaven. Die Verschiedenheit in der Behandlung des Sklaven und des Freien ist nur noch eine quantitative.

c) Das strenger gewordene Recht hat auch für Freie die Leibesstrafen eingeführt und so einen Unterschied des Strafprinzips zwischen Sklaven und Freien hinweggeräumt. Der Sklave erscheint unter der Kategorie derjenigen Leute, die beim Ordal für schuldig befun-

---

[1]) Aethst. IV, 6. § 6. 7. VI, 6. § 3 (Erkl. Beilage sub No. 1). vgl. Aethr. II, 5. § 1.

[2]) Cn. II, 68 § 1. III, 21.

[3]) Aethst. IV, 6 Pr. [4]) Cn. II, 20 § 1.

[5]) E. u. G. 7 § 2; Cn. II, 45 § 3; 54. vgl. Aethst. II, 3 § 1.

[6]) Aethst. II, 19.

den werden; innerhalb derselben besteht zwischen Sklaven und Freien nur noch der Unterschied, dass diesem beim ersten Mal eine Geldbusse statt der Leibesstrafe angedroht wird,[7]) dass er wohl auch das zweite mal noch mit der Verstümmelung davonkommt, statt die Todesstrafe zu erleiden;[8]) wo ihm aber das Gesetz die nicht mehr zu steigernde Strafe des Todes zuerkennt, da kann zwischen Freien und Unfreien (ausser etwa in der Art der Vollstreckung) kein Unterschied mehr bestehen.[9])

Noch eine Verschiedenheit bestand zwischen besitzlosen Freien und Sklaven; bei ersteren konnte das angelsächsische Bürgschaftssystem durch den Herrn, aber auch für den Herrn eine Sicherheit für die Zahlung der Busse schaffen;[10]) bei dem Sklaven scheint eine gleiche Möglichkeit nicht bestanden zu haben.[11]) Deswegen finden die Leibesstrafen beim Sklaven häufiger Anwendung: die alte Strafe an Haut (oder Hautgeld),[12]) Brandmarkung,[13]) Verstümmelung,[14]) Castrirung.[15])

Aber diese Verschiedenheit beeinflusst das Wesen der Verantwortlichkeit des Sklaven nicht; er erscheint durchweg als Person; es giebt aus unserer ganzen Periode nicht eine einzige Gesetzesstelle, die die Haftpflicht des Herrn für seinen Sklaven und für sein Vieh gleichstellt oder an eine solche Gleichstellung auch nur erinnert.

3. Delicte am Sklaven.

a) Der privatrechtliche Satz, dass der Herr Eigenthum an seinem Sklaven habe, äussert seine Wirkung auf das Strafrecht; es ist ein Diebstahl am Sklaven möglich, am Freien nicht.[16])

b) Die Nothzucht an der Sklavin bestraft das Gesetz wie die Nothzucht an der Freien mit Mundbrüchte und Wette; letztere, das Friedensgeld, zeigt, dass man das Delict in der That als eine Verletzung des Rechts an und für sich auffasste.[17])

---

[7]) Aethr. I, 2. Cn. II, 32. [8]) Cn. II, 32. [9]) Aethr. I, 2.

[10]) Maurer in Kr. Ueb. II, 34.

[11](Ob etwa eine Gesammthaftpflicht aller Sklaven eines Herrn angenommen werden soll s. zu Edm. III, 4. Edg. IV, 9.

[12]) E. u. G. 7 § 1; 8; Edg. IV B c. 9; VII, 2 § 4; Anh. z. Conc. v. Haba § 3; Cn. II, 45 § 2; 46 § 1.

[13]) Aethr. I, 2. Cn. II, 32.

[14]) (? extorpatio) Edm. III, 4. [15]) Aelfr. 25 § 1.

[16]) Aethst. VI, 6 § 3.

[17]) Aelfr. 25. Nothzucht durch einen Sklaven (also ein Delict unter Sklaven) ib. § 1.

c) Wiederum ist unter kirchlichem Einfluss ein Delict des Herrn an seinem Sklaven, oder vielmehr diesmal an seiner Sklavin, ins Volksrecht aufgenommen worden: das ausserehelichе Beilager eines Ehemanns mit einer Sklavin; diese soll frei werden und der Herr es „tief vor Gott und den Menschen büssen".[18])

4. Verfahren.

Im Verfahren zeigt sich die Gleichstellung der Sklaven mit der niedrigsten Klasse der Freien am deutlichsten.

a) Der Freie, der einen Herrn über sich hat, steht zunächst unter dessen Gerichtsbarkeit. Der Zunahme der abhängigen Bevölkerung geht die Territorialisirung der Gerichtsgewalt parallel.[19]) Das Verfahren vor dem Herrn konnte ursprünglich nur darin begründet sein, dass der Herr der eigentlich haftende war; es konnte zunächst nur ein rein privates sein; es wurde sodann ein geordnetes aussergerichtliches Verfahren; es war dem Gerichtsverfahren ähnlich; der Herr war Quasigerichtsherr. Jetzt war das königliche Gericht oft in seine Hände übergegangen; es muss zum mindesten fraglich erscheinen, ob seine Gewalt über die Untergebenen von seiner Gerichtsgewalt immer strenge unterschieden wurde. Zum mindesten musste seine Zwitterstellung als Quasigerichtsherr und als Vertreter des Sklaven sich immer mehr nach der ersteren Richtung hin entwickeln; je mehr der Herr aber als Gerichtsherr erschien, desto mehr musste der Sklave als die selbständig vor ihm agirende Parthei erscheinen.[20])

b) Für den des Eides unfähigen Freien gilt als Reinigungsmittel das Ordal. Gleichfalls mit dem Ordal reinigt sich der Unfreie.[21]) Früher reinigte ihn der Herr durch seinen Eid: ein neuer Beweis dafür, dass nunmehr die Stellung des Herrn als Vertreter des Sklaven vor seinem gerichtsherrlichen Amt zurückgetreten ist. Der Sklave agirt auch im Beweisverfahren als selbständige Parthei.

c) Der grundbesitzlose Freie muss einen Bürgen haben; insofern er einen Herrn hat, ist dieser zugleich Bürge für sein Wohlverhalten.[22]) Demgemäss erscheint nunmehr die Verpflichtung des Herrn,[23]) die von seinem Sklaven verwirkte Busse an den Verletzten

---

[18]) Cn. II, 54.

[19]) Maurer in Kr. Ueb. II, 33. 57; Stubbs I, 185.

[20]) Ueber die Execution (Hinrichtung) Aethst. IV, 6 § 5. 7.

[21]) Aethst. II, 19. Aethr. I, 2.

[22]) Maurer in Kr. Ueb. II, 34. Stubbs I, 79. 87.

[23]) Dass sie noch bestand, schliesse ich nur a minori ad maius aus der Haftpflicht für freie Diener.

zu zahlen, als eine Folge seiner Bürgenpflicht, nicht der Verantwortlichkeit für seinen Sklaven als sein Vieh.

---

§ 14. Ergebniss.

Schon das kentische Recht enthält die Keime zu der gesammten folgenden Entwickelung: den Mannwerth, die Einreihung des Sklaven in das Bussen- und Strafensystem, die Doppelstellung des Herrn als Vertreter des Sklaven und als Quasigerichtsherr.

Zwei Momente haben nun den Gang der Entwickelung bestimmt: die Hebung des Sklavenstandes, das Sinken der kleinen Freien.

Der Mannwerth des Sklaven bildet sich zum vollen Wergeld aus; bei den Delicten des Sklaven richtet sich das Gesetz nicht mehr gegen den Herrn als Zahlungspflichtigen, sondern gegen den Sklaven als Schuldigen. Die Kirche führt die Bestrafung einzelner Delicte des Herrn am Sklaven ins Volksrecht ein.

Die kleinen Freien verlieren immer mehr den Grundbesitz und müssen Bürgen für ihr Wohlverhalten stellen. Sie begeben sich massenweise in den Dienst von Herren, die so ihre Bürgen und Quasigerichtsherren werden. Die unglaubwürdigen Freien verlieren das Recht der Eidesleistung und müssen sich dem Ordal unterziehen. Die Leibesstrafen werden allgemein. So fallen prinzipielle Unterschiede in der Behandlung von Freien und Unfreien fort.

Der Sklave steht der niedrigsten Klasse der Freien gleich, nämlich denjenigen, die, wie er, ohne Grundeigenthum, eidesunfähig und von einem Herrn abhängig sind.

Je mehr sich durch den massenhaften Eintritt von Freien die quasigerichtsherrliche Stellung des Herrn hebt, desto mehr musste seine Stellung als Vertreter des Sklaven zurücktreten, der Sklave als selbständige Parthei erscheinen.

Die Entwickelung gelangt endlich zum Abschluss durch die Territorialisirung der Gerichtsgewalt, die auch das öffentliche Gericht in die Hand des Landherrn legt.

§ 15. Ueberblick.

Ein Ueberblick über die Ergebnisse der Untersuchung zeigt, dass wir in den verschiedenen Gesetzen verschiedene Entwickelungsstadien vor uns haben.

1. Wergeld.

Den denkbar alterthümlichsten Standpunkt finden wir im friesischen Recht. Der Sklave hat einen Sachwerth, der wie jeder andere, durch Taxirung gefunden wird. Im sächsischen und thüringischen Recht ist derselbe gesetzlich fixirt, aber er wird immer noch als Sachwerth betrachtet. Aehnlich ist es im älteren salischen und im alamannischen Recht, auch im ostfriesischen, obgleich hier der Sachwerth des Sklaven in Proportion zum Freien- und Litenwergeld steht. Andrerseits hat die nach der lex Rib. für Tödtung des Sklaven zu zahlende Summe ohne eine solche Proportion alle Functionen eines Wergeldes. Auf derselben Stufe lernen wir das angelsächsische Recht mit dem „Mannwerth" des Sklaven kennen, der sich von dem Wergeld nur durch den Namen unterscheidet; schnell entwickelt sich aber aus ihm ein echtes Wergeld, das auch technisch so bezeichnet wird: ein Standpunkt, den die Franken in der Karolingerzeit ebenfalls erreichen.

Ein Schwanken zwischen Sachwerth und Wergeld zeigt sich im langobardischen Recht.

2. Delicte des Sklaven.

Den vom Sklaven angerichteten Schaden hat der Herr zu ersetzen. Aber keine der in Betracht kommenden Rechtsquellen lässt es hierbei bewenden; keine steht auf dem Standpunkt, den Willen des Sklaven absolut zu ignoriren: Der Sklave wird bestraft. Es werden durchgehends Leibesstrafen über den Sklaven verhängt, daneben auch Busszahlungen. Für die letztere bildet sich allmählig ein eigenes System. Sie werden desto mehr zu eigentlichen Strafen für den Sklaven, je mehr sich ihre Besitz- und Eigenthumsfähigkeit entwickelt und eine Verminderung ihrer Habe als eine Schädigung ihres Eigenthums (nicht des Herrn) empfunden wird.

Indem endlich die Leibesstrafen auch Strafen für Freie werden (Angelsachsen), ist jeder qualitative Unterschied in der Bestrafung von Sklaven und Freien geschwunden.

3. Delicte am Sklaven.

Der Sklave steht im Eigenthum seines Herrn; eine Verletzung des Sklaven ist strafbar, insofern sie eine Verletzung dieses Eigenthums ist. Dies ist der einzige Gesichtspunkt, unter dem die friesischen, sächsischen, thüringischen Gesetze die Delicte am Sklaven behandeln.

Hierzu kommen zunächst, und zwar schon in der lex Salica die geschlechtlichen Vergehen, die bei freien Weibern als Verletzung der Familie (des Mundwalds), bei unfreien als Verletzung des Herrn bestraft werden.

In demselben Masse ferner, in dem sich ein eigenes Wergeld für Sklaven ausbildet, treten dessen Quoten, wie bei Freien, als Bussen für Verletzungen ein.

Daneben bleibt der ältere Gesichtspunkt der Eigenthumsverletzung bestehen; ja eine ähnliche Anschauung herrscht noch immer bei allen Delicten vor, selbst bei solchen, bei denen an eine Verletzung wirklicher Eigenthumsrechte gar nicht gedacht werden kann: Die Busse fällt stets (für den Continent wenigstens scheint mir dies sicher) an den Herrn. Der Fortschritt liegt nur darin, dass die der Busse zu Grunde liegende Anschauung eine andere ist; die Bedeutung dieses einen Fortschritts besteht aber namentlich darin, dass er in der Folge nothwendig zu dem zweiten führen musste, die Busse dem Unfreien selbst zukommen zu lassen.

Von einem gänzlich verschiedenen Gesichtspunkte geht die Kirche aus; sie erblickt in dem Sklaven, wie in seinem Herrn nur den Christen; sie kennt daher auch Delicte des Herrn an seinen Eigenleuten; durch ihren Einfluss ist hier und da eine dem entsprechende Bestimmung in die Volksrechte gekommen (Verkauf unter Heiden oder ausser Landes, ausserehelichen Beilager).

4. Verfahren.

Dem ältesten Recht gemäss kann das Verfahren aus dem Delict des Sklaven nur ein Verfahren gegen den Herrn sein; es ist gerichtet auf Schadenersatz, Zahlung der Busse, Herausgabe des Sklaven zur Strafe.

Je mehr das Strafrecht aber sich gegen den strafbaren Willen des Sklaven selbst richtet, desto mehr erscheint der Herr nicht als in eigener Sache Beklagter, sondern als Vertreter des Sklaven.

Im fränkischen Recht kommt der Sklave selbst zunächst im aussergerichtlichen Verfahren vor dem Kläger vor, dann, als dieses überhaupt in Wegfall kam, im gerichtlichen Gottesurtheil.

Im angelsächsischen und im langobardischen Recht dagegen zeigt sich die processuale Selbständigkeit des Sklaven in anderer Weise: hier hat sich, vielleicht aus gemeinschaftlicher Grundlage,[1] ein quasigerichtliches Verfahren vor dem Herrn entwickelt: je mehr sich hier die Stellung des Herrn der eines Gerichtsherrn nähert, desto mehr musste der Sklave als selbständig agirende Parthei erscheinen.

Dies sind im Grossen und Ganzen die Ergebnisse meiner Untersuchung: so viel an ihnen auch im Einzelnen fraglich bleiben mag: die Thatsache scheint mir doch festzustehen, dass der Gang der Entwickelung überall zu einer humaneren Auffassung hinführt. In den verschiedenen Volksrechten finden wir die verschiedenen Stadien dieser Entwickelung: freilich nicht so, dass das jüngere Recht den jüngeren Rechtszustand zeigt. Sachsen, Friesen und Thüringer sind um 800 noch nicht so weit, wie die Franken um 500.

Eine vollständige historische Darstellung müsste die willkürliche Beschränkung auf einen bestimmten Quellenkreis aufgeben. Es ist ein meiner Aufgabe nothwendig anhaftender Mangel, dass sie bei verschiedenen Völkern verschiedene Zeiten im Auge hat. Die angelsächsischen Verhältnisse erscheinen nicht blos deswegen in so viel besserem Lichte, weil ihre Entwickelung in der That eine weiter

---

[1] Es wäre jedenfalls interessant, die gemeinsamen Eigenthümlichkeiten der Sachsen, Angelsachsen und Langobarden noch um eine vermehrt zu sehen. Das Material liegt folgendermassen: Das Verfahren vor dem Herrn wird bei Langobarden, wie bei Angelsachsen zwar erst in späterer Zeit deutlich erwähnt, muss aber gleichwohl schon ihren ältesten Gesetzen zu Grunde gelegen haben (vgl. § 10 A. 14 und zu Wihtr. 10 Beilage S. 58). Aus der [illegible] thüringischen Gruppe weiss ich zwar nur eine Stelle anzuführen: Lex III. 6 (Si servus furti reus esse dicatur, coll. dier Herr [illegible] diebum Dei in aqua ferventi examinet. Aber [illegible] Möglichkeit irgend welchen rechtlich anerkannten Verfahrens [illegible] Herrn zur Voraussetzung, während nach fränkischem Recht [illegible] Möglichkeit radezu ausgeschlossen ist. Der Herr mag [illegible] zu [illegible] mag seinen Sklaven inquiriren [illegible] anerkannte Verfahren (das aussergerichtliche [illegible] mit der Aufforderung, den Sklaven [illegible] zum Lex Ripuaria 77. 7. Childb. Ch. [illegible]

fortgeschrittene ist, sondern auch, weil die angelsächsischen Gesetze in eine so viel spätere Zeit hinabreichen. Ich habe die Verhältnisse der Franken nur andeutungsweise über die lex Ribuariorum hinaus verfolgen dürfen, während die angelsächsischen Gesetze eine fortlaufende Reihe bis auf König Cnut geben. Wie sehr sich bis dahin auch bei den Franken die Verhältnisse geändert hatten, leuchtet sofort ein, wenn man nur daran denkt, dass nicht die Verfasser des ribuarischen Gesetzes die fränkischen Zeitgenossen Cnuts sind, sondern Burchard von Worms.

Beilage.

Æðelbirhtes dômas.	Aethelbirht's Gesetze.
c. 7. Gif cyninges ambiht-smið oðde lâad rinc mannan ofslehð, meduman leôdgelde forgelde.	Wenn des Königs Schmied oder Führer einen Mann erschlägt, vergelte er das entsprechende Leutegeld.

„medume" wurde früher mit „halb" übersetzt; dann könnte möglicherweise die Stelle einen Beweis dafür liefern, dass bei Tödtung durch Unfreie nur das halbe Wergeld zu bezahlen ist. „medume" bedeutet aber „dignus, conveniens" (Schmid zu Aethb. c. 21. 22. S. 5 und Glossar s. v. wergild S. 676); es ist also das volle Wergeld zu bezahlen. Die Stelle beweist aber für unsere Frage überhaupt nichts; denn ambiht bezeichnet sowohl das Dienstverhältniss der Freien, als das der Unfreien (Schmid Gl. s. v. S. 530). Sind letztere hier wirklich mitverstanden, so beweist dies nur dafür, dass die Königssklaven bereits eine höhere Stellung errungen haben. Für andere Sklaven gilt Hl. u. E. c. 1—4.

c. 10. Gif man wið cyninges mægden-man geligeð, L scillinga gebête.	Wenn Jemand bei einer Magd des Königs liegt, büsse er 50 Schillinge.
c. 11. Gif hiô grindende þeôwa sîo, XXV scillinga gebête. Siô þridde, XII scillingas.	Wenn sie eine Mühlenmagd ist, büsse er 25 Schillinge; die dritte 12 Schillinge.
c. 12 Cyninges fêdesl XX scillinga forgelde.	Des Königs „fêdesl" vergelte man mit 20 Schillingen.
c. 14. Gif wið eorles birele man geligeð, XII scill. gebête.	Wenn Jemand bei eines Eorles Schenkin liegt, büsse er es mit 12 Schillingen.

c. 16. Gif wiȝ ceorles birelan man geligeȝ, VI scillingum gebête; æt þære ôȝere þeôwan, L scætta; æt þære þriddan, XXX scætta.

Wenn Jemand bei eines Keorles Schenkin liegt, büsse er es mit 6 Schillingen; bei der andern Dienerin, 50 Skät; bei der dritten 30 Skät.

Diese Stellen bilden die einzigen Beweise für Konrad Maurers Behauptung (Kr. Ueb. I, 411), dass „die Verletzung eines Unfreien nur vom Standpunkt des dem Herrn zugefügten Schadens aus betrachtet und gebüsst" wurde, und dass in Bezug auf Verletzungen sich die zu entrichtende Busse „theils nach der Brauchbarkeit und Verwendung des Unfreien, theils nach dem Range seines Herrn" richtete. Es fällt indess gerade bei dem vorliegenden Delict schwer, an eine geringere „Brauchbarkeit" der Mühlenmagd zu denken. Ferner aber wird beim ausserehelichen Beilager überhaupt nicht die „Verletzung" des Weibes, sondern die Verletzung der mund bestraft; auch bei Freien fällt die Busse an den Mundwald (Rive, Gesch. d. dtsch. Vormundschaft. I, 236. 272. vgl. auch I, 90. Wilda S. 817. 827. 838). Die Strafe ist daher auch im vorliegenden Falle die Mundbrüchte: beim König 50 s. (vgl. c. 8), beim Eorl 12 s. (vgl. c. 13), beim Keorl 6 s. (vgl. c. 16); bei geringeren Dienerinnen wird die Mundbrüchte zu $^1/_2$ oder $^1/_4$ gezahlt. (c. 11 ist 12 s. jedenfalls von $12^1/_2$ s. abgerundet; c. 16 vermuthet Schmid Gl. s. v. Geldrechnung 6a S. 594 statt 50 scætt. 60, was = 3 s. wäre und dasselbe Verhältniss ergäbe.)

Für die Frage, wie das Gesetz die an Sklaven begangenen Delicte ansieht, ergeben diese Stellen nichts; denn in ihnen **kann** nur die Verletzung der mund in Betracht kommen (resp. derjenigen Seite der herrschaftlichen Gewalt, die der mund über Freie entspricht).

c. 12. „fêdesl" lässt Schmid unübersetzt. In seinem Citat „Grimm (Gött. gel. Anz. 1842 S. 352)" muss es 1841 heissen. (= Kleine Schriften V 317). Herr Professor Pauli in Göttingen ist so freundlich, mich darauf hinzuweisen, dass fêdesl von fêdan, passivisch genommen, auch eine ablactata, eine mit dem Könige zugleich ernährte und entwöhnte, seine Milchschwester bezeichnen kann.

c. 85. Gif man mid esnes cwênan geligeȝ be cwicum ceorle, II gebête.

Wenn Jemand bei eines Esnes Weib liegt, bei Lebzeiten des Mannes, büsse er es doppelt.

Davoud-Oghlou II, 337 beweist mit dieser Stelle, dass der esne ein ceorl ist; indess bedeutet ceorl hier nur maritus (Schmid Gl. s. v. S. 543), wie auch Davoud-Oghlou an anderer Stelle (II, 367) selbst übersetzt.

Die einfache Busse ist die Mundbrüchte an den Herrn (c. 10. 14. 16). Wenn dafür, dass die Beschlafene das Weib eines Unfreien

ist, noch eine zweite Busse gezahlt wird, so kann damit nur das an ihrem Ehemanne begangene Unrecht bestraft werden. Wenn es auch keine wirkliche mund ist, die dieser über seine Frau hat, so liegt doch die Anerkennung wenigstens eines ähnlichen Verhältnisses vor (vgl. Wilda S. 829 A. 3).

c. 86. Gif esne ôðerne ofslea unsynnigne, ealne weorðe forgelde.	Wenn ein Esne den andern, der ohne Schuld ist, erschlägt, gelte er den ganzen Werth.

weorð bezeichnet den Werth einer Sache, z. B. Aethst. VI, 6 § 3 den Kaufpreis. Als weorð eines Sklaven finden wir später (Ine c. 23 § 3) 60 Schilling ausdrücklich genannt; wir haben aber Grund zu der Annahme, dass diese Summe als Werth des Sklaven gilt und dem Freienwergeld parallel geht (s. zu c. 88); man wird daher auch hier in dem weorð sein Quasiwergeld zu erblicken haben. Konrad Maurer versteht (Kr. Ueb. I 411) hier unter weorð den „in jedem einzelnen Falle sich ergebenden Sachwerth" und erkennt den „ein für allemal bestimmten Preis" nur für die spätere Zeit an; hierzu liegt aber um so weniger Veranlassung vor, als auch noch in dieser späteren Zeit vom weorð des Sklaven die Rede ist (Aethst. VI 6 § 3).

Es ergiebt sich aus unserer Stelle, dass für die von einem Sklaven begangene Tödtung der volle Werth des Getödteten zu zahlen ist.

Es ergiebt sich indess nichts für die Frage, ob der Delinquent oder sein Herr der Verurtheilte ist; der blosse Ausdruck „forgelde" beweist noch nicht, dass sich das Gericht nicht doch nur an den Herrn hielt.

c. 87. Gif esnes eâge and foot of weorðeð âslagen, ealne weorðe hine forgelde.	Wenn eines Esne Auge oder Fuss aus- oder abgeschlagen wird, gelte man ihn zu seinem ganzen Werth.

Schmid (Anm.) meint, dass statt Auge und Fuss der volle Werth des Esne vergolten werden sollte und übersetzt demnach. Dies wäre mir räthselhaft, da für dieselben Verletzungen bei Freien nur $^1/_4$ oder $^1/_{16}$ des Wergeldes gezahlt wird (c. 43. 65). Ob vielleicht gemeint ist, dass der ganze Werth des Auges oder Fusses abzuschätzen ist? (Eine solche Abschätzung kommt z. B. auch c. 65 vor.)

Davoud-Oghlou II, 343 n. 2 versteht ealne weorðe dahin, dass in den Fällen des c. 86. 87 die volle Freienbusse zu zahlen ist; dies steht und fällt mit seiner Ansicht, dass der esne ein ceorl ist (s. o. zu c. 85 S. 52).

c. 88. Gif man mannes esne gebindeð, VI scill. gebête.

Wenn man Jemandes Esne bindet, büsse man es mit 6 Schillingen.

Es wird bestraft das Unrecht an einem Sklaven. Die Strafe kann nicht als Mundbrüchte erklärt werden; denn die Summe von 6 s. ist ohne Rücksicht auf den Stand des Herrn genannt, die Mundbrüchte aber ist je nach dessen Stande verschieden (s. o. zu c. 10—16 S. 52). Die Busse von 6 s. bildet auch keine Quote der entsprechenden Freienbusse von 20 s. (c. 24). Diese letztere aber bildet gerade den zehnten Theil des Wergeldes d. h. den Halsfang des Freien (Aethb. c. 22. Lappenberg I, 593. Wilda S. 415). Es liegt nahe, die hier genannten 6 s. ebenso zu erklären; in der That begegnet uns auch später das Zehnfache dieser Summe (60 s.) als der dem Wergeld entsprechende Werth eines Sklaven (Ine c. 23 § 3). Dass aber irgend eine feste Werthbestimmung auch schon im älteren kentischen Recht gegolten haben muss, zeigt Wihtr. c. 14, wo von einem Halsfang des Sklaven die Rede ist.

c. 89. Þeôwæs weg-reâf sê III scillingas.

Eines Hörigen Wegraub sei 3 Schillinge.

Mag man unter weg-reâf Wegraub zu verstehen haben (Schmid Gl. s. v. S. 674 und Davoud-Oghlou II, 411) oder Wegsperre (Wilda S. 909): es ist jedenfalls dieselbe Missethat, die c. 19 beim Freien mit 6 s. bestraft wird. Die Sklavenbusse beträgt hier also die Hälfte der Freienbusse; der Sklave erscheint in das Bussensystem eingefügt.

c. 90. Gif þeôw steleð, II gelde gebête.

Wenn ein Höriger stiehlt, büsse er es doppelt.

Die Strafart ist auch hier dieselbe, wie beim Freien (wenigstens nach kentischem Recht; der mehrfache Ersatz beim Diebstahl ist eine Eigenthümlichkeit desselben s. Schmid Gl. s. v. Diebstahl 3a S. 556). Der Freie hat das Gestohlene dreifach, der Sklave doppelt zu ersetzen.

Hlôðhæres and Eâdrîces dômas.

c. 1. Gif mannes esne eorlcundne mannan ofslhæð, þane þe sîo þreô hund scill. gylde; se âgend þone banan âgefe and dô þêr þriô man-wyrð tô.

Hlothar's u. Eadric's Gesetze.

Wenn Jemandes Esne einen eorlkunden Mann erschlägt, so betrage der Entgelt 300 Schillinge; der Eigenthümer liefere den Mörder aus und füge den dreifachen Mannwerth hinzu.

c. 2. Gif se bana ôðbyrste, feorðe man-wyrð. he tô-gedô, and hine gecænne mid gôdum æwdum, þæt he þane banan begeten ne mihte.

Wenn der Mörder ausbricht, füge er den vierten Mannwerth hinzu und reinige sich mit guten Eideshelfern, dass er den Mörder nicht erlangen konnte.

c. 3. Gif mannes esne frigne mannan ofslæhð, þane þe sîe hund scillinga gelde; se âgend þone banan âgefe and ôðer man-wyrð þær tô.

Wenn Jemandes Esne einen freien Mann erschlägt, dann betrage der Entgelt 100 Schillinge; der Eigenthümer liefere den Mörder aus und füge einen andern Mannwerth hinzu.

c. 4. Gif bana ôðbyrste, twâm man-wyrðum hine man forgelde, and hine gecænne mid gôdum æwdum, þæt he þane banan begeten ne mihte.

Wenn der Mörder ausbricht, vergelte man ihn mit zwei Mannwerthen und reinige sich mit guten Eideshelfern, dass er den Thäter nicht erlangen konnte.

Es ist zunächst festzustellen, ob die 300 und 600 s. das volle Wergeld sind. In späterer Zeit beträgt das Wergeld des ceorl 200 s. Für das kentische Recht fand Wilda (S. 409 A. 2) eine Beweisstelle in Aethb. c. 21, indem er übersetzte medume leôdgeld C scillinga: „ein halbes Leutegeld von 100 Schillingen.“ Da aber medume nicht „halb“, sondern „angemessen“ bedeutet (s. o. zu Aethb. c. 7 S. 51), so wird hier nicht das halbe, sondern das volle Wergeld auf 100 s. angegeben. Schmid (Gl. s. v. wer-gild. S. 676) schwankt nun, ob er C scillinga als missverständlichen Zusatz betrachten oder in der That ein älteres Wergeld von 100 s. annehmen solle; er entscheidet sich für ersteres. Dafür, dass in der älteren Zeit in Kent das Wergeld 200 s. betrug, spricht auch Aethb. c. 22, da in den hier genannten 20 s. der Halsfang zu erblicken ist (Lappenberg I 593 s. o. S. 54), dieser aber $^1/_{10}$ des Wergeldes betrug (Wilda S. 416). Ferner spricht dafür auch unsere Stelle c. 1. 3; denn wären 100 und 300 s. die ganzen Wergelder, so hätte der Herr für die vom Sklaven begangene Tödtung mehr zu zahlen, als wenn er sie selbst begangen hätte, nämlich ausser dem vollen Wergeld noch den Sklaven und seinen Werth, resp. ein Vielfaches davon.

Es fragt sich ferner, was unter dem man-wyrð zu verstehen ist. Davoud-Oghlou I S. XXXIV; II, 311 versteht darunter den Mannwerth des Freien, sein capitale; das Wergeld sei ein Vielfaches davon. Er versucht auch den Nachweis, dass die einzelnen Volksrechte ausser dem Wergeld noch eine Quote davon als capitale für den blossen Schadenersatz kennen; die von ihm angezogenen Stellen

werden indess jetzt ganz anders erklärt. Dass in dem Wergeld zwei Elemente enthalten sind (Schadenersatz und Friedensgeld Wilda S. 315), ist bekannt; dass aber die Volksrechte eine bewusste Trennung zwischen diesen beiden Bestandtheilen machen, dass sie neben dem Wergeld noch den bestimmt ausgebildeten Begriff eines capitale des Freien haben, kann ich nicht als bewiesen ansehen.

Ich folge daher der allgemeinen Ansicht (Schmid Gl. s. v. S. 630; Wilda S. 659 A. 3; Maurer in Kr. Ueb. I, 412) und verstehe unter man-wyrð den Mannwerth des Sklaven. Einen Beweis hierfür finde ich auch im c. 2, in welchem einfach statt des Sklaven der man-wyrð, also doch sein Mannwerth gegeben wird; dasselbe scheint in c. 4 der Fall zu sein; denn man muss dasselbe doch so verstehen, dass die zwei Mannwerthe gezahlt werden statt des Sklaven und eines Mannwerthes.

Welches ist aber der man-wyrð des Sklaven? Ich glaube gezeigt zu haben (oben zu Aethb. c. 88 S. 54), dass wir auch schon in der ältesten Zeit hierunter die später ausdrücklich genannte Summe von 60 s. zu verstehen haben.

Rechnet man nun den übergebenen Sklaven ebenfalls als 1 Mannwerth an, so hat der Herr zu zahlen bei Tödtung eines ceorl $100 + 2.60 = 220$ s., bei Tödtung eines eorl $300 + 4.60 = 540$ s. Diese Beträge weichen von den vollen Wergeldern (200 und 600 s.) allerdings nicht unerheblich ab, und es bleibt sehr auffallend, dass beim eorl nicht noch ein fünfter Mannwerth verlangt wird, da dieser die Summe von 600 s. genau vollmachen würde. Wenn ich trotzdem meine, dass nach dem ältesten angelsächsischen Recht der Herr für die vom Sklaven begangene Tödtung das volle Wergeld zu zahlen hat: so scheint mir dies wenigstens der Wahrheit näher zu stehen, als die herrschende Ansicht, es sei nur das halbe Wergeld zu zahlen. Wilda (S. 659 A. 3) stellt dieser Ansicht gemäss auch das angelsächsische Recht mit dem salischen auf eine Stufe und bemerkt nur beiläufig, dass nach jenem noch der Werth von 1 resp. 3 Sklaven hinzugefügt werden musste. Aber gerade hierin liegt ein erheblicher Unterschied.

Maurer (in Kr. Ueb. I, 412) erblickt in unserer Bestimmung eine Milderung der unbegrenzten Haftpflicht des Herrn. Es werde ihm „gestattet, durch Ueberantwortung des schuldigen Sklaven an die Verwandtschaft des Erschlagenen sich wenigstens von einem Theile der Wergeldszahlung frei zu machen, und es kommt ihm diese Milderung selbst in dem Falle zu gute, da die Auslieferung des Todschlägers ohne seine Schuld unmöglich wird.“ Indess ist

der Theil der Wergeldszahlung, von welcher sich der Herr durch Ueberantwortung des Sklaven frei macht, nur ungefähr so gross, wie der Werth des Sklaven d. h. es wird ein Sklave in Zahlung gegeben, wie dies auch sonst bei Busszahlungen vorkommt. (Letzteres geht schon daraus hervor, dass es für einen speziellen Fall verboten wird Aelfr. c. 18 § 1 und Schmids Anm.) Dieser Zahlungsmodus aber wird dem Herrn nicht gestattet, sondern geboten.

Es ergiebt sich nunmehr aus unserer Stelle Folgendes:

1. Für die von einem Sklaven begangene Tödtung ist das volle Wergeld zu bezahlen (ein Satz, der auch Aethb. c. 86 zu Grunde liegt), d. h. der Herr haftet ebenso wie für die von seinem Vieh begangene Tödtung. Diese letztere Haftpflicht erstreckt sich wenigstens nach dem ältesten germanischen (Wilda S. 556) und also auch nach dem ältesten angelsächsischen Recht auf das ganze Wergeld. (Aelfr. c. 24 giebt nur das jüngere angelsächsische Recht.)

2. Das Verfahren ist gegen den Herrn gerichtet; der Herr hat zu zahlen und den Sklaven auszuliefern.

3. In einem Punkte nur zeigt sich schon eine Anerkennung der Persönlichkeit des Sklaven. Der Herr kann nicht (wie dies noch später beim Vieh gestattet wird Aelfr. c. 24) einfach durch Zahlung des vollen Wergeldes die Sache erledigen. Das Gesetz verlangt die Auslieferung des Sklaven, die des Viehs nicht. Will der Herr statt des Sklaven seinen Werth geben, so muss er beweisen, dass „er ihn nicht erlangen konnte". Die Auslieferung des Sklaven ist nicht nur der Zahlungsmodus für den Herrn, sondern zugleich auch die Strafe für den Sklaven; dies um so deutlicher, als die Uebergabe des Verurtheilten an den Kläger die älteste Form der Todesstrafe ist (Sohm, Process S. 175 f.).

Wihtrædes dômas.	**Wihträd's Gesetze.**
c. 9. Gif esne ofer dryhtnes hâse þeôw-weore wyrce an sunnan æfen efter hire setl-gange ôð mônan æfenes setl-gang LXXX scill. se dryhtne gebête.	Wenn ein Esne gegen (muss heissen: „auf") des Herrn Geheiss Knechtsarbeit thut von Sonnenuntergang am Vorabend des Sonntags bis zum Vorabend des Montags nach Sonnenuntergang, der büsse dem Herrn (muss heissen „so büsse der Herr") 80 Schillinge.
c. 10. Gif esne dêð his râde þæs dæges, VI se wið dryhten gebête oððe sine hŷd.	Wenn es der Esne aus eigenem Willen an dem Tage thut, so büsse er es an den Herrn mit 6 (!) Schillingen oder mit seiner Haut.

Die Aenderungen in der Uebersetzung von c. 9 sind Schmids Anm. entnommen; sie widersprechen zwar geradezu dem Text, man wird aber seinen Gründen trotzdem beistimmen müssen. Die Zahl 8 in der Uebersetzung von c. 10 muss ein Druckfehler statt 6 sein.

Auf eine Erklärung der Summe von 80 s. muss ich verzichten. Eine Analogie aus der entsprechenden Freienbusse (c. 11) ist wegen Textesschwierigkeiten nicht möglich. Nach späterem Recht wird der Sklave frei, und der Herr hat ausserdem die Wette zu bezahlen (Ine c. 3. E. u. G. 7 § 2 Cn. II 45 § 3). Da die Wette im kentischen Recht regelmässig 12 s. beträgt (Hl. u. E. 11. 12. 13. Schmid Gl. s. v. wîte 2 S. 679) und ich den Werth eines Sklaven auf 60 s. fixirt annehme, so ergiebt dies nur 60 + 12 = 72 s. (Genauer stimmt die Rechnung, wenn man für den Sklaven die c. 27 genannte Auslösungssumme von 70 s. annimmt, die ich ebenfalls nicht zu erklären weiss).

Von strafrechtlichem Interesse ist, dass die That des Sklaven auf Geheiss seines Herrn, nur als Missethat des letzteren gilt (Wilda S. 632.).

Die Busse von 60 s. scheint auch hier wieder dem Halsfang des Freien (c. 11) zu entsprechen. Sie erscheint zugleich als hŷdgyld (vgl. zu Ine c. 23 § 3, unten S. 62).

Die Busse ist an den Herrn zu zahlen; es ist also jedenfalls von dem aussergerichtlichen Verfahren die Rede, zu welchem jeder Herr verpflichtet ist, um Klagen gegen seine Untergebenen (Freie wie Unfreie) nicht erst vor Gericht kommen zu lassen (Maurer in Krit. Ueb. II, 31), und in welchem ihm als dem Quasigerichtsherrn die Wette zufiel.

Eine solche Busszahlung des Sklaven an seinen Herrn liefert einen unumstösslichen Beweis, dass die Sklaven nicht nur besitz-, sondern auch eigenthumsfähig sind. Dies hat schon Sharon Turner betont (history of the Anglo-Saxons 5 A. London 1828 III, 93; vgl. Heywood, S. 395 f.); es ist auffallend, dass trotzdem Kemble, Saxons I, 210) sagt: „if hebe guilty of wrong, he cannot make compensation in money or in chattels; for he can have no property of his own save his skin.“ Stubbs (const. hist. I 79) führt es nur als eine unerklärliche Ausnahme an, dass sich Sklaven ihre Freiheit mit Ersparnissen erkaufen, „which in some unexplained way the law has allowed him to keep.“

c. 13. Gif þeûw deôflum geldaď, VI still. gebête oďďe his hŷd.	Wenn ein Höriger Teufeln opfert, büsse er es mit 6 Schillingen oder mit seiner Haut.

Die Busse von 6 s. ist auch hier der Halsfang (vgl. c. 12) und das hŷd-gyld. Per analogiam nehme ich an, dass es sich hier um dasselbe aussergerichtliche Verfahren, wie c. 10 handelt.

c. 14. Gif mon his heôwum in fæsten flǽse gefe, frigne ge þeôwne heals-fange âlŷse.	Wenn man seinen Hausleuten in den Fasten Fleisch giebt, löse man sie, den Freien wie den Hörigen, mit dem Halsfange aus.

Hier ist ausdrücklich von dem Halsfang eines Sklaven die Rede. Der Halsfang aber hat ein Wergeld oder doch wenigstens einen ihm entsprechenden, fest normirten Mannwerth zur Voraussetzung. Maurer berücksichtigt diese Stelle gar nicht.

c. 15. Gif þeôw ete his sylfes rǽde, VI scill. oðde his hŷd.	Wenn ein Höriger aus eigenem Antriebe isst, büsse er es mit 6 Schillingen oder mit seiner Haut.

Die entsprechende Strafe für den Freien ist nach späterem Recht die Wette (E. u. G. c. 8. Cn. II, 46). Ich will es dahingestellt sein lassen, ob man aus c. 14 entnehmen darf, dass nach älterem kentischen Recht für Freie der Halsfang die Busse bildete, und ob also unsere Stelle einen neuen Beweis dafür bildet, dass beim Sklaven 6 s. den Halsfang darstellten. — Ueber die Zahlung der Busse vgl. zu c. 13.

c. 22. Gif man biscopes esne tihte oðde cyninges, cænne hine an gerêfan hand, oðde hine gerêfa clênsie, oðde selle tô swinganne.	Wenn man den Esne eines Bischofs oder Königs bezichtigt, so reinige er sich in die Hand des Gerefen, oder der Gerefe reinige ihn, oder gebe ihn zur Geisselung.

Es handelt sich um dasselbe Verfahren, wie c. 10. Grossgrundbesitzer sollen dabei für ihre Vertretung durch praepositi sorgen (Aethst. III, 7 § 1). Ein solcher ist unser gerêfa (Schmid Gl. s. v. S. 599), nicht der Beamte des öffentlichen Gerichts. Von der Reinigung in diesem ist gar nicht die Rede. Aber auch in dem aussergerichtlichen Verfahren sind es nur die Bischofs- und Königssklaven, die zum Eide zugelassen werden, andere nicht (c. 23. 24).

Die Herausgabe zur Geisselung erfolgt an den Kläger; diesem steht die Vollstreckung zu (Ine c. 48).

c. 23. Gif man Gedes þeûwne êsne in heora gemange tihte, his dryhten hine his âne âðê geclænsie, gif he hûsl-genga sîe; gif he hûsl-genga nis, hæbbe him in âðe ôðirne æwdan gôdne, oððe gelde, oððe selle tô swinganne.

Wenn man einen hörigen Esne Gottes in ihrer Gemeinheit bezichtigt, so reinige ihn sein Herr durch seinen Eid allein, wenn er Abendmahlsgänger ist; wenn er kein Abendmahlsgänger ist, habe er einen andern guten Eideshelfer mit im Eide, oder zahle, oder gebe ihn zur Geisselung.

Ich verzichte auf eine Erklärung von „Gedes þeûwne êsne“ und „in heora gemange“ um so mehr, als diese Stelle für unsere Frage nichts neues bietet (vgl. c. 24).

c. 24. Gif folces-mannis esne tihte cirican-mannes esne, oððe cirican-mannes esne tihte folces-mannes esne, his dryhten hine âne his âðe geclênsige.

Wenn eines Volksmannes Esne eines Kirchenmannes Esne bezichtigt, oder eines Kirchenmannes Esne eines Volksmannes Esne, reinige ihn sein Herr durch seinen Eid allein.

Ob wir in der That immer einen Einzeleid anzunehmen haben, oder ob auch hier die Alternative des c. 23 gilt, brauche ich nicht zu entscheiden; wie der Herr seinen Sklaven reinigt, ist für unsere Frage unerheblich.

Die Stelle ist für die rechtliche Anschauung bezeichnend. Ein Sklave wird als Kläger, ein Sklave als Beklagter gedacht, aber im Verfahren muss der Herr seinen Sklaven vertreten.

c. 27. Gif þeûw stele and hi man âlêse, LXX scill. swâ hweðer swâ cyning wille, gif hine man âcwelle, þâm âgende hi man healfne âgelde.

Wenn ein Höriger stiehlt, und man ihn auslöst, 70 Schillinge, wie der König will; wenn man ihn tödtet, vergelte man ihn dem Eigenthümer zur Hälfte.

Zur Erklärung ist heranzuziehen:

c. 26. Gif man frigne man æt hæbbendre handa gefô, þanne wealde se cyning þreôra ænes, oððe hine cwelle, oððe ofer sæ selle, oððe hine his wer-gelde âlêse. Se þe hine gefô and gegange, healfne hine âge; gif hine

Wenn man einen freien Mann auf handhafter That ergreift, so habe der König von dreien [illegible] eines Gewalt, entweder [illegible] ihn, oder verkaufe [illegible] oder löse ihn [illegible] geld aus. W

man cwelle, geselle heom man LXX. scill.

hält, habe ihn zur Hälfte; wenn man ihn tödtet, zahle man ihm 70 Schillinge.

Es ist also von dem auf handhafter That ergriffenen Dieb die Rede. Ob der Verkauf über See auch beim Sklaven als Strafe angewandt wurde und hier zu ergänzen ist, will ich dahingestellt sein lassen. Sonst erscheinen jedenfalls für Sklaven und Freie die gleichen Strafen. Als Auslösungssumme werden aber für letzteren nicht 60, sondern 70 s. gezahlt, obgleich beim Freien die Were steht. Dies ist mir unerklärlich (vgl. zu c. 9); ebenso unerklärlich sind mir aber die 70 s. in c. 26, die ein halbes Freienwergeld darstellen sollen.

Wenn das Recht den Sklaven in dem Masse als für sich verantwortlich betrachtet, dass es im öffentlichen Interesse seinen Tod forderte: so wurde dadurch das Privatinteresse des Herrn verletzt; denn privatrechtlich steht es auch später noch fest, dass der Herr an seinem Sklaven Eigenthumsrecht hat (Maurer in Kr. Ueb. I, 410. Heywood, S. 378). Der Herr musste also schadlos gehalten werden; wie das geschah, zeigt Aethst. IV 6 § 6. 7. Dass hier der Eigenthümer nur den halben Werth bekommt, hat jedenfalls seinen Grund darin, dass, wie in c. 26 die andere Hälfte dem zufällt, der den Dieb ergriffen hat.

Ines cyninges âsetnysse.

c. 3. Gif þeôwmon wyrce on Sunnan-dæg be his hlâfordes hâse sîe he friôh and se hlâford geselle XXX scill. tô wîte.

§ 1. Gif þonne se þeôwa butan his gewitnesse vyrce, þolie his hŷde [oððe hŷd-gyldes].

König Ine's Satzungen.

Wenn ein Höriger am Sonntage auf seines Herrn Geheiss arbeitet, sei er frei, und der Herr zahle 30 Schillinge zur Wette.

Wenn aber der Hörige ohne dessen Willen arbeitet, so büsse er es mit seiner Haut (oder seinem Hautgelde).

Kemble I 212 folgert aus unserer Stelle: „the lord who compelled his þeów to labour between the sunset on Saturday and the sunset on Sunday, forfeited him altogether; probably at first to the king or the geréfa; but in the time of Canut the serf thus forfeited was to become folcfree.“ Mir ist dies unerklärlich; Ine sagt klar und deutlich, dass der Sklave frei sein soll.

Die Gewinnung der Freiheit beweist aufs Deutlichste, dass die Missethat auf Geheiss des Herrn nur diesem, nicht auch dem Sklaven

über das Verfahren zu Wihtr. c. 13.

c. 11. Gif hwâ his âgenne geleôd bebycgge, þeôwne oððe frigne, þeâh he scyldig sîe, ofer sæ, forgielde hine [be] his were, [and wið Godd deôplîce bête].	Wenn Jemand seinen eigenen Landsmann, einen Hörigen oder Freien, wenn er auch schuldig ist, über See verkauft, vergelte er ihn mit seiner Were (und büsse es tief vor Gott).

Wenn man annimmt, dass der Verkauf über See auch über Sklaven als Strafe verhängt wurde (s. o. S. 61 zu Wihtr. c. 27), so enthält c. 11 auch eine Aenderung im Strafrecht für Sklaven (Lappenberg, I, S. 575).

Unzweifelhaft aber fällt es unter diese Bestimmung, wenn ein Herr seinen eigenen Sklaven über See verkauft. Das Gesetz bestraft also ein Delict des Herrn am eigenen Sklaven. Es entspricht dies der kirchlichen Anschauung, die auch durch den Schlusssatz durchblickt. Vgl. Walter R.-G. II, 5, Waitz V.-G. IV, 300 A. 2.

Hervorzuheben ist schliesslich, dass hier von einer Were des Sklaven, wie des Freien gesprochen wird.

c. 23 § 3. Wealh gafol-gelda CXX scill., his sunu C. Þeôwne LX. Somhwelcne fîftegum. Weales hŷd twelfum.	Ein zinspflichtiger Wäle 120 Schillinge, sein Sohn 100. Einen Hörigen mit 60 Schillingen, einige mit 50; die Haut eines Wälen mit 12.

Die Bestimmung findet sich unter der Rubrik: „Be elþeôdies monnes slege“ „Vom Todtschlag eines Ausländers“. Auch der Fremde hatte nach ältestem Recht kein Wergeld (Grimm R.-A. 397), und man mag die Rubrizirung vielleicht als einen Beweis dafür ansehen dürfen, dass man den Mannwerth des Sklaven doch immer noch nicht als ein rechtes Wergeld, so gut wie jedes andere ansah. Indess beweist doch Ine c. 11 zum mindesten, dass die Entwickelung bereits sehr stark nach der entgegengesetzten Richtung neigte.

Des Wälen Haut wird auf 12 s. angegeben, d. h. auf seinen Halsfang. Nun kommen 6 s., des Sklaven Halsfang, öfter als Lösungssumme von der Strafe an Haut vor (Wihtr. c. 10. 13. 15); es ist ferner öfter von einem hŷd-gyld des Sklaven die Rede (E. u. G. 7 § 1, Cn. II 45 § 2. 46 § 1). Wir werden daher annehmen dürfen, dass auch beim Sklaven dieses hŷd-gyld mit dem Halsfang identisch ist (nur Aethst. II, 19 tritt statt des Hautgeldes das Ersatzgeld ein). Dies wird dadurch bestätigt, dass die (unbefugte) Geisselung des Freien ebenfalls mit dessen Halsfang (20 s.) zu büssen ist (Aelfr. 35 § 1).

c. 24. Gif wîte-þeôw Englisc-mon hine forstalie, hô hine mon and ne gylde his hlâforde.

Wenn ein strafhöriger Engländer sich wegstiehlt, hänge man ihn und gelte ihn seinem Herrn nicht.

Heywood S. 363 folgert aus dieser Stelle, dass der wîte-þeôw als Dieb strenger bestraft wird, als ein anderer þeôw; er ist hierzu durch die vetus versio verleitet, welche übersetzt „si Anglicus furetur" (vgl. Schmid's Anm.).

Maurer (Kr. Ueb. I 410) führt die Stelle als Beweis dafür an, dass der Sklave rechtlich als Sache gilt: „es kann an ihm ein Diebstahl begangen werden, und seine Flucht wird, wunderlich genug, als ein von ihm an sich selbst begangener Diebstahl bezeichnet." Ersteres trifft zu (Aethst. VI 6 § 3), letzteres nicht; denn dieselbe Ausdrucksweise findet sich auch c. 39, wo nach Maurer's eigener Ansicht (Kr. Ueb. II, 36) nicht gerade von Unfreien die Rede ist. Der Ausdruck scheint mir die heimliche Flucht im Gegensatz zur offenen zu bezeichnen.

Wenn der zu Wihtr. c. 27 angegebene Grund für die Vergeltung des Sklaven richtig ist, so erklärt es sich, weshalb dieselbe hier nicht zu erfolgen braucht, wo der Sklave wegen eines Delicts gegen seinen Herrn, also in dessen Interesse (vielleicht zur Abschreckung der anderen Sklaven), getödtet wird. Dann liegt aber aller Grund vor, anzunehmen, dass diese Bestimmung wie für den wîte-þeôw, so auch für jeden andern Sklaven galt.

c. 24 § 1. Gif hine mon ofslea, ne gylde hine mon his mægum, gif hîe hine on twelf môndum ne âliêsden.

Wenn man ihn erschlägt, gelte man ihn seinen Magen nicht, wenn sie ihn binnen 12 Monaten nicht auslösten.

Der Sklave gehört nicht zur Magenschaft der Freien, tritt aber nach Beendigung der Sklaverei wieder ein (vgl. c. 74). Die Tödtung des Sklaven wird jedenfalls dem Herrn vergolten. (So Maurer in Kr. Ueb. I 411 A. 6 gegen Phillips, Versuch einer Darstellung der Gesch. des angelsächs. Rechts, Gött. 1825 S. 123, und Lappenberg S. 575; vgl. unten zu c. 74 § 2.)

c. 29. Gif mon sweordes onlæne ôðres esne, and he losie, gielde he hine þriddan dæle. Gif mon spere selle, healfne. Gif he horses onlæne, ealne he hine gylde.

Wenn Jemand dem Knecht eines andern ein Schwert leiht, und dieser entflieht, so gelte er ihn zum dritten Theil; wenn Jemand einen Speer giebt, zur Hälfte; wenn er
gelte er ihn

Von den verschiedenen Deutungen dieser Stelle handelt Schmid; keine scheint mir den Inhalt für unsere Frage wichtig zu machen. Für die vetus versio, nach welcher vom Waffenleihen zum Zwecke eines Todschlages und von der Were des Erschlagenen die Rede ist, scheint mir auch Aelfr. c. 19 zu sprechen, wo gerade für diesen Fall dem Darleiher $^1/_3$ des Wergeldes auferlegt wird.

c. 33. Cyninges hors-wealh, se þe him mæge geærendian, þæs wer-gield bîð CC scill.	Des Königs Ross-Wäle, der für ihn Botschaft bringen kann, — dessen Wergeld beträgt 200 Schill.

Schmid (Gl. s. v. hors-wealh, S. 613) hält den Rosswälen für einen Unfreien. Maurer (Kr. Ueb. I 411 A. 4) führt die Stelle zum Beweis an, dass trotz des ein- für allemal festgesetzten „Preises" für den Sklaven, noch immer einzelne mit Rücksicht auf ihre geschäftliche Brauchbarkeit oder den Rang ihres Herrn „höher gestellt" wären. Da Maurer sonst gar kein Sklavenwergeld annimmt, so ist es gewiss ungerechtfertigt, hier nur den quantitativen und nicht auch den qualitativen Unterschied zu betonen. Des Königs Rosswäle hat nicht allein ein Wergeld, sondern sogar ein Freienwergeld. Er ist nicht blos ein höher gestellter Sklave, sondern eher schon aus dem Sklavenstande herausgetreten, mehr noch als der puer regis des fränkischen Rechts.

c. 48. Gif hwelc man bîð wîte-þeôw niwan geþeôwad, and hine mon betŷhð, þæt he hæbbe ær geþiêfed, ær hine mon geþeôwode, þonne âh se teônd âne swingellan æt him; bedrîfe hine tô swingum be his ceâpe.	Wenn Jemand erst kürzlich strafhörig geworden ist und man ihn bezichtigt, dass er gestohlen habe, ehe man ihn hörig gemacht, so steht dem Ankläger einmalige Geisselung gegen ihn zu; er bringe ihn zur Geisselung nach Verhältniss des Gestohlenen.

Die Bedeutung des Vorstehenden festzustellen, ist unmöglich, so lange es an einer genauen Feststellung der Diebstahlsstrafen fehlt. Was Schmid (Gl. s. v. Diebstahl 3 c. S. 557) nachgewiesen hat, ist nur, dass Schwankungen stattgefunden haben (vielleicht liesse sich aus den Urkunden manches genauer feststellen; so ergiebt z. B. die Urkunde Kemble cod. dipl. No. 328, dass die Vermögensconfiscation zur Zeit Alfred's nicht abgeschafft war).

Aus den Gesetzen geht nur hervor, dass die hier angedrohte Strafe nicht die entsprechende Freienstrafe ist Die entsprechende Sklavenstrafe zur Zeit Ines ist nicht bekannt; wenn etwa c. 59

23 der sog. leg. Heinr. eine alte Bestimmung enthält, so war die Geisselung die Strafe für den Diebstahl des Sklaven ohne handhafte That unter 8d. Es könnte sein, dass unsere Stelle nur bedeutet: wenn ein wîte-þeôw wegen Diebstahls bezichtigt wird, so erleidet er die Sklavenstrafe, auch wenn er zur Zeit des Diebstahls frei war.

Den Schlusssatz kann ich nur auf die Grösse des Eides beziehen, mit dem der Kläger den Schuldigen „zur Geisselung treiben" soll (derselbe Ausdruck im Text, hier und c. 54 § 2).

c. 50. Gif gesîðcund mon þingað wið cyning oðde wið kyninges ealdormannan for his inhîwan, oðde wið his hlâford for þeôwe oðde for frige, nâh he þêr nâne wîte-rêdenne, se gesîð, forþôn he him nolde êr yfles gestiêran æt hâm.

Wenn ein Gesithkundmann mit dem Könige oder des Königs Ealdermann für seine Hausgenossenschaft, oder mit seinem Herrn für einen Hörigen oder Freien (wegen Ausgleichung einer Rechtssache) dingt, so erhalte er da keinerlei Wette, der Gesith, weil er ihm früher zu Hause in seinem Unrecht nicht steuern wollte.

Es ist Pflicht des Herrn, wegen Missethaten seiner Untergebenen dem Kläger sofort volle Genugthuung zu verschaffen; in diesem (aussergerichtlichen) herrschaftlichen Verfahren fällt die Busse nicht an den König, sondern an den Herrn (s. o. zu Wihtr. c. 10). Der Herr soll es nicht zum gerichtlichen Verfahren kommen lassen; geschieht dies dennoch, so soll er die Wette nicht erhalten (Maurer in Kr. Ueb. I 31—33). Hierfür giebt das Gesetz als Grund an, „weil er ihm früher zu Hause in seinem Unrecht nicht steuern wollte", nicht für die Haftpflicht des Herrn, wofür es Wilda (S. 654 A. 2) citirt.

Im wirklichen Gericht ist der Herr der Vertreter seiner Leute; er dingt „für sie". Sein Verhältniss zu Freien und Unfreien erscheint hierbei ganz gleich. Die Stelle bietet wenigstens für ihre Zeit einen directen Beweis gegen Maurer's Ansicht (Kr. Ueb. II 35), dass der Herr beim Freien nur für die Stellung vor Gericht hafte, beim Unfreien dagegen „formell wie materiell" unmittelbar selbst Beklagter sei. (Ueber Cn. II. 20 § 1, worauf Maurer sich beruft, s. u. S. 80.)

c. 54 § 2. Wîte-þeôwne monnan Wyliscne mon sceal bedrîfan be twelf hîdum, swâ þeôwne, tô

Einen wälischen Strafhörigen soll man mit 12 Hyden, wie einen Hörigen, zur Geisselung

ein eben erst Freigelassener keine „Genossen“ hat, und dass er demgemäss für den ganzen Betrag zu „fliehen“ hat. Nun sagt aber Ine nicht, dass der Todschläger fliehen soll, sondern „dass seine Feinde sich vor ihm hüten mögen“. Um beides zu vereinigen, bleibt schwerlich eine andere Annahme übrig, als dass zwischen dem Todschläger und den Verletzten die Fehde bestehen soll (so auch Schmid Gl. s. v. Fehderecht S. 572). — Dass das Fliehen, d. h. also die Fehde, für $^1/_2$ oder $^1/_3$ des Wergeldes stattfinden soll, darf nicht auffallen; denn nach angelsächsischem Recht hatte die Fehde ein Ende, wenn die Summe der Wergelder der in faida Erschlagenen das Wergeld des zu Rächenden erreicht hatte (Schmid Anh. VIII. vom Eide § 1). Wir erfahren dies zwar erst aus einer späteren Rechtsquelle, und lex Saxonum II, 5 (= c. 18 LL.) wird man wohl nicht mehr mit Maurer (Kr. Ueb. I 58 A. 2) und Waitz (V.-G. I 71) als positiven Beweis für das hohe Alter dieser Bestimmung anführen können (s. Richthofen LL. V. 58 A. 45). Indess muss sie doch jedenfalls aus der Zeit vor dem Verbot König Edmunds (II 1 § 3), an einem andern, als dem Thäter Rache zu nehmen, erlassen sein (vgl. Schmid Einl. S. LXVI), und es liegt kein Grund vor, das Prinzip nicht zur Erklärung noch älterer Quellen zu verwenden. Ist dies gestattet, so würde Aelfr. c. 27 § 1 bedeuten, dass in diesem Fall der Tod des Mörders allein den Anspruch auf das restirende Drittel vollständig ausgleicht, und dass nicht eventuell noch einer seiner Magen erschlagen werden darf.

Der Zweck des Gesetzes ist, die Bestrafung des Sklaven zu ermöglichen. Die Alternative von Wergeld und Fehde steht auch hier, wie bei Freien fest, d. h. es tritt entweder das Verfahren gegen den insolventen Schuldner ein, oder es muss durch Freilassung Fehde oder Zahlung ermöglicht werden. Die Stellung des Herrn ist im Wesentlichen dieselbe, wie zu seinen freien Dienern (Aethst. VI. 1 § 4; vgl. Maurer Kr. Ueb. II 35), nur dass bei diesen neben dem Herrn die Magenschaft steht. Das Gesetz zeigt nicht eine Milderung der Haftpflicht, wie sie schon einmal in Hl. u. E. c. 1—4 eingetreten sei (Maurer in Kr. Ueb. I 412), sondern einen gänzlich veränderten Standpunkt. Es wird nicht dem Herrn die Wahl gelassen, durch Auslieferung oder Freilassung sich von der Haftung für das Wergeld des Erschlagenen frei zu machen; von dieser Haftung ist gar nicht mehr die Rede, und es ist nicht eine „ähnliche“, sondern geradezu die entgegengesetzte Bestimmung, die Aelfr. c. 24 vom Vieh getroffen wird: „Gif neât mon gewundige, weorþe þæt neât tô hondâ oðde fore þingie. Wenn ein Rind Jemanden verwundet, liefere man das Rind aus oder stehe dafür ein.“ Dies unterscheidet sich

in nichts von der römischen noxae datio. Als der Verpflichtete erscheint der Herr. Beim Sklaven aber haftet nur der Herr für die Verpflichtung des Delinquenten. —

c. 74 § 2. Ne þearf se frige mid þâm þeôwan mæg-gieldan, buton he him wille fæhðe ofâceâpian, ne se þeôwa mit þŷ frigean.	Es braucht kein Freier mit einem Hörigen als Mage zu zahlen, ausser, wenn er ihn von der Feindschaft loskaufen will, noch der Hörige mit dem Freien.

Schmid (Gl. s. v. Magenschaft 2 S. 626) ist der Ansicht, dass der Sklave nicht ganz ausserhalb der Magenschaft stand, und legt auf den Zusatz Gewicht: „ausser, wenn er ihn von der Feindschaft loskaufen will.“ Aber wenn dies irgend ein anderer thun will, so kann er es auch; der Zusatz stellt ausdrücklich die Zahlung in das Belieben des einzelnen, d. h. er negirt die Verpflichtung, und diese Negirung ist nur dann verständlich, wenn der Unfreie als nicht zur freien Magenschaft gehörig gedacht wird. Ine c. 24 § 1 beweist nicht für, sondern gegen Schmid. Die Stelle besagt nicht, dass „die Magen eines wîte-þeôw den Anspruch auf sein Wergeld erst dann verloren, wenn sie ihn binnen 12 Monaten nicht auslösten,“ sondern, dass sie den Anspruch nur dann wiedererwarben, wenn sie den wîte-þeôw auslösten, und dass sie dieses Auslösungsrecht nur innerhalb der ersten 12 Monate hatten. Es ist ferner nicht richtig, dass nach Edw. II, 6 „die Magen eines Mannes, der durch eine Diebstahlsinzicht seine Freiheit verwirkt hatte, nur dann den Anspruch auf die Were verloren, wenn sie ihn verliessen“; denn hier ist die Rede von einem Manne, der seine Freiheit eben dadurch verloren hat, dass ihn seine Magen verlassen, d. h. es ist ganz allgemein von einem Manne die Rede, der seine Freiheit verloren hat; denn wenn die Magen ihn nicht verlassen (sondern auslösen), so verliert Niemand seine Freiheit.

Edw. II, 6 und Ine c. 74 § 2 entsprechen sich einander sehr gut; dort wird festgesetzt, dass die freien Magen am Wergeld des erschlagenen Unfreien keinen Antheil haben; und hier, dass sie ihm, wenn er zu zahlen hat, nicht beizusteuern brauchen; letzteres ist um so sicherer, als ausdrücklich die Freilassung des Sklaven gefordert wird, um die Verpflichtung der freien Magenschaft wiederherzustellen.

Indess das beweisen Ine c. 24 § 1. 74 § 2 allerdings, dass die Zugehörigkeit zur Magenschaft durch Sklaverei nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt wird.

Ælfrêdes dômas. **Aelfred's Gesetze.**

Die bei Schmid als Einleitung gedruckten mosaischen Gesetze hat Heywood ganz so wie alle anderen Gesetze benutzt (z. B. S. 381. 387). Auch Sharon Turner (hist. of the Anglo-Saxons Lond. 1828. III, 97) meint, dass durch c. 11 dieser Gesetze die Ergebung in die Sklaverei abgeschafft und statt ihrer siebenjährige Knechtschaft eingetreten sei. Indess lässt sich wohl kaum darüber streiten, dass dies durch eine einfache Uebertragung von Exodus 21, 1—6 nicht möglich gewesen ist. So viel ich sehe, werden in den neueren Darstellungen diese Gesetze in der That nicht mehr berücksichtigt. Konrad Maurer in den Sitz.-Ber. d. phil. Classe der Münchener Akademie 1878 S. 23. 24 spricht seine Meinung nicht deutlich aus.

c. 25. Gif mon ceorles mennen tô nêd-hæmde geþreâhteð, mid V scill. gebête þâm ceorle and LX scill. tô wîte.

Wenn Jemand die Hörige eines Keorls durch Drohung nothzüchtigt, büsse er es mit 5 Schillingen an den Keorl und 60 Schillingen zur Wette.

Aethb. c. 10. 11. 14. 16 ist nur vom ausserehelichen Beilager, hier von Nothzucht die Rede. Die 5 s. entsprechen den 6 s. in Aethb. c. 16. Diese sind die Mundbrüchte des Keorls nach (älterem) kentischem, jene nach (jüngerem) westsächsischem Recht (Schmid Gl. s. v. mundbyrd S. 635, ähnlich Wilda S. 356). Das Strafrecht fasst auch bei der Nothzucht in erster Linie die Verletzung der mund ins Auge (Glanvilla, tractatus de legibus et consuetud. regni Angliae temp. regis Heinr. II. compositus XIV. 6 § 1 Raptus est crimen quod aliqua mulier imponit viro, quae proponit se a viro vi oppressam in pace domini; raptus hier = Nothzucht (Wilda S. 831 A. 3).

Neben der Mundbrüchte ist Wette zu zahlen. Das Verhältniss beider zu einander ergiebt sich am klarsten aus Ine c. 6. Beim Fechten in einem Hause ist Mundbrüchte und Wette zu entrichten, auf freiem Felde nur Wette. Die Mundbrüchte ist für Verletzung des individuellen Rechts (des Hauseigenthümers, des Mundwaldes) zu zahlen, die Wette „wegen Bruchs von Recht und Frieden an sich" (Wilda S. 440). Die Wette ist das Friedensgeld des angelsächsischen Rechts (Wilda S. 449). Dass das Recht also bei Nothzüchtigung einer Sklavin nicht blos Mundbrüchte, sondern auch Wette verlangt, ist ein Beweis dafür, dass es in ihr nicht blos eine private Verletzung des Herrn, sondern auch eine an und für sich strafbare Handlung erblickt.

Bei der Nothzucht an freien Jungfrauen ist nur die Busse angegeben (c. 11); Wilda (S. 837 A. 2) combinirt aus unserer Stelle,

dass auch Wette zu zahlen sei. Insoweit würde also die Behandlung von Freien und Unfreien übereinstimmen.

Schwieriger ist die Frage nach der Busse an die Genothzüchtigte selbst. Das germanische Recht betrachtet zwar auch bei der Nothzucht den Mundwald als den vorzugsweise und zunächst Verletzten, so dass er die Klage nicht für das misshandelte Weib, sondern im eigenen Namen anstellte und daher auch die Busse als Genugthuung für ein ihm angethanes Unrecht erhob. Allmählig aber tritt die Berechtigung der Frau immer selbständiger hervor, so dass sie die Busse vom Mundwald erst theilweise, dann ganz erhält (Wilda S. 838). Auf welcher Stufe aber das angelsächsische Recht steht, ist unklar. Aus Aelfr. c. 11 Pr. liesse sich wohl folgern, dass auch bei Nothzucht die Busse an die Verletzte falle; dagegen spräche, dass die Busse von 10 s. für den Versuch (c. 11 § 1) später (Wil. I, 18) als Mundbrüchte bezeichnet wird. Müsste man nun in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen Freien und Unfreien constatiren, so darf man ihn wegen der besonderen Stellung der geschlechtlichen Vergehen (s. zu Aethb. c. 10—16) nicht auf das gesammte Strafrecht ausdehnen.

c. 25 § 1. Gif þeôwmon þeôwne tô nêd-hâmde genêde, bête mid his eowende.	Wenn ein Höriger eine Hörige nothzüchtigt, büsse er es mit seinen Hoden.

Das Gesetz bestraft hier Delicte der Sklaven untereinander (vgl. Aethb. 86), aber mit einer ganz abnormen Strafe. Statt der Mundbrüchte und Wette, die der Freie zu zahlen hat, erleidet der Sklave eine Leibesstrafe, die in dieser Zeit sonst gar nicht vorkommt. Da die Leibesstrafen statt der Wette eingetreten sind (Wilda S. 484 ff., Maurer in Kr. Ueb. III, 56), so ist es allerdings nicht undenkbar, dass die Mundbrüchte noch daneben zu zahlen ist. Später erscheint Entmannung (so fassen Schmid Gl. s. v. Strafen 2a ð. S. 656 und Wilda S. 510 das „forfeit ad les membres" in Wil. I, 18 auf) als allgemeine Strafe für Nothzucht, während für den Versuch die Busse von 10 s. (Ine c. 11 § 1) stehen geblieben ist (als Mundbrüchte).

Inwiefern die Abkaufung der Leibesstrafe gestattet war, ist unklar; Aelfr. c. 6. 32 sind die einzigen anderen Leibesstrafen dieses Gesetzes. Beidemal wird die Lösung gestattet.

Eâdweardes dômas.	**Edward's Gesetze.**
II, 6. Gif hwâ þurh stæl-tihtlan freôt forwyrce and his hand on hand sylle, and hine his magas	Wenn Jemand durch Diebstahlsinzicht seine Freiheit verwirkt, und se nd

forlætan, and he nyte hwâ him fore-bête, þonne sŷ he þæs þeôw-weorces wyrðe, þe þær-tô gebyrige, and ôðfealle se wer þâm magum.

ihn seine Magen verlassen, und er nicht weiss, wer für ihn büsse, so sei er zu demjenigen Knechtsdienste verpflichtet, der sich dafür gebührt, und die Were entgehe den Magen.

S. zu Ine c. 24 § 1. 74 § 2.

Eâdweardes and Gûðrûmes dômas.

c. 7 § 1. Gif frigman freôls-dæge wyrce, þolie his freôtes oððe gylde wîte oððe lah-slite. Þeôwman þolie his hŷde oððe hŷd-gyldes.

§ 2. Gif hlâford his þeôwan freôls-dæge nŷde tô weorce, gylde lah-slitte inne on Deone-lage and wîte mid Englum.

Edward's und Guthrum's Gesetze.

Wenn ein Freier Feiertags arbeitet, verliere er seine Freiheit oder gelte Wette oder Brüchte. Ein Höriger entgelte es mit seiner Haut oder seinem Hautgeld.

Wenn ein Herr seinen Hörigen Feiertags zur Arbeit nöthigt, gelte er Brüchte innerhalb des dänischen Gesetzes und Wette bei den Engländern.

Vgl. zu Wihtr. 9. 10. Ine 3. Pr. § 1. — Da im letzteren Falle die Freilassung des Sklaven nachher (Cn. I 45 § 3), wie vorher erwähnt wird, so lässt sich wohl aus dem Schweigen dieser Stelle nichts schliessen.

c. 8. Gif frigman riht fæsten âbrece, gylde wîte oððe lah-slite. Gif hit þeôwman gedô, þolie his hŷde oððe hŷd-gyldes.

Wenn ein Freier die gesetzlichen Fasten bricht, gelte er Wette und Brüchte. Wenn es ein Höriger thut, entgelte er es mit seiner Haut oder seinem Hautgeld.

Vgl. zu Wihtr. c. 15.

Æðelstânes dômas.

II c. 3 § 1. And se hlâford, þe his þeôwan æt þŷfðe gewita sŷ, and hit him on open wurðe, þolige þæs þeôwan and beô his weres scyldig æt frum-cyrre. Gif he hit oftor dô, beô he ealles scyldig þæs þe he âge, and eâc swîlce cynges hordera....

Aethelstan's Gesetze.

Und wenn ein Herr Mitwisser eines Hörigen bei einem Diebstahl ist und dies von ihm offenkundig wird, verliere er den Hörigen und sei seine Were schuldig beim ersten Male. Wenn er es öfter thut, verliere er alles, was er hat, und ebenso geschehe dem Schatzmeister des Königs....

Es sind zwei Auffassungen möglich:

1. Der eigentliche Dieb ist der Sklave, der Herr hat aber um den Diebstahl gewusst, ohne ihn zu hindern. Wenn dann der Sklave wegen des Diebstahls hingerichtet wird, so soll dem Herrn kein Ersatz geschafft werden, wie es sonst geschieht (Aethst. IV 6 § 6. 7. vgl. zu Hl. u. E. c. 27. Wihtr. c. 24).

2. Der Herr hat dem Sklaven befohlen zu stehlen. In diesem Falle liegt nur ein Delict des Herrn vor (vgl. zu Wihtr. c. 9); dieser soll bestraft, der Sklave freigelassen werden (wie Ine c. 3 und Cn. II 45 § 3).

Nach der einen, wie nach der andern Auffassung aber bildet den Gegenstand der Bestimmung nicht die That des Sklaven, sondern die Schuld des Herrn (Mitwissenschaft oder Befehl).

c. 19. Ond we cwǣdon be þeôwan-men, gif he fûl wurðe æt þâm ordâle, þæt man gulde þæt ceâp-gild, and swinge hine man þriwa, oððe þæt ôðer gild sealde, and sŷ þæt wîte be healfum wurðe æt þâm þeôwum.

Und wir beschlossen über einen Hörigen, wenn er beim Ordal schuldig wird, dass man das Ersatzgeld zahle und man ihn drei mal geissele oder noch ein mal den Entgelt zahle; und es sei die Wette halb so gross bei dem Hörigen.

Als Lösungssumme von der Geisselung erscheint sonst stets das hŷd-gyld (s. o. zu Ine c. 23 § 3. S. 62); der hier genannte „Entgelt“ muss eine andere Bedeutung haben.

Nach Aethb. c. 90 ist die vom Sklaven gestohlene Sache doppelt zu ersetzen; dies ist indess eine Eigenthümlichkeit des kentischen Rechts (Schmid Gl. s. v. Diebstahl 3a S. 556). Aber gerade für den vorliegenden Fall, wo der Dieb leugnet und beim Ordal schuldig befunden wird, ordnet das allgemeine angelsächsische Recht einen doppelten Ersatz an. (Die Bestimmung findet sich zwar erst Aethr. II 1 § 5; aber sie liegt schon dem Anhang I zu Grunde, der speciell für die Dunseten verordnet c. 2: zwischen Wälen und Engländern soll nur das Ordal als Beweismittel dienen; aber c. 4: auch wenn die Reinigung fehlschlägt, zahle er doch nur einfachen Ersatz, „nichts von einem andern Entgelt“; dieser Zusatz ist nur erklärlich, wenn sonst noch ein anderer Entgelt stattfand. Ueber das Alter der Verordnung vgl. Schmid Einl. S. LXVI.) Für dieses zweite Ersatzgeld kann also die dreimalige Geisselung stattfinden.

Der Schlusssatz [illegible] dass auch für die Missethaten des Sklaven Wette zu zahlen [illegible] c. 25 § 1); in der Bestrafung

besteht zwischen ihm und dem Freien nur noch ein quantitativer Unterschied.

IV c. 6. Et sic fur, qui furatus est, postquam concilium fuit apud Þunresfeld, vel furetur, nullo modo vita dignus habeatur, non per socnam, non per pecuniam, si per verum reveletur in eo, sit liber, sit servus, sit comitum, sit villanorum, sit quicunque sit, sit handbabenda, sit non handhabenda, si pro certo sciatur, id est si aplata sit, vel in ordalio reus sit, vel per aliud aliquid culpabilis innotescat.

Schmid (Gl. s. v. Diebstahl 3c. S. 557) bezieht die Stelle auf wiederholten Diebstahl.

Bemerkenswerth ist die vollständige Gleichstellung von Freien und Unfreien, die nur als zwei Stände erscheinen, ebenso wie eorl und ceorl.

IV c. 6 § 5. Si servus homo sit, eant sexaginta et viginti servi et lapident eum; et si colpus alicui fallat ter, verberetur et ipse ter.

§ 6. Tunc quando furatus servus mortuus fuerit, reddat unusquisque servorum illorum tres denarios domino suo.

§ 7. Si serva ancilla sit, et ipsa furetur alicubi praeterquam domino suo et dominae suae, adeant sexaginta et viginti ancillae, et afferant singulae tria ligna et comburant eam unam ancillem, et conferant totidem denarios, quot servi deberent, aut verberentur, sicut de servis dictum est.

Die in diesem Gesetz angedrohte Todesstrafe wird nicht durch Uebergabe an den Kläger vollzogen, sondern es ist für die Vollstreckung von Amtswegen zu sorgen. Dies geht schon daraus hervor, dass auch für Freie eine bestimmte Todesart vorgeschrieben ist (§ 4). Da der Herr Klagen gegen seine Leute nicht vor das Gericht kommen lassen, sondern selbst Genugthuung verschaffen soll (s. o. zu Wihtr. c. 10 S. 58), so erfolgt die Hinrichtung durch seine Sklaven.

Die Summe, die die Sklaven zu zahlen haben, ist = 80. 3 d. = 240 d. = (den sol. zu 4 d. gerechnet, s. Schmid Gl. s. v. Geldrechnung 3 S. 592) 60 s. Dies ist gerade das Sklavenwergeld. Die ratio legis scheint also zu sein, dem Herrn für seinen Sklaven Ersatz zu verschaffen (s. o. zu Wihtr. c. 27 S. 61). Dass dieser Ersatz von seinen Mitsklaven verlangt wird, kann vielleicht darin seinen Grund haben, dass man überhaupt geneigt war, bei ihnen eine Mitschuld anzunehmen (vgl. unten zu Edm. III, 4).

Die letzten Worte (aut verberentur etc.) können sich nicht auf die unterlassene Zahlung, sondern nur auf die schlecht vollzogene Hinrichtung beziehen (§ 5).

VI 6 § 3. And we cwêdon be ûrum þeôwum mannum, þâ men hæfdon: gif hine man forstæle, þæt hine man forgulde mid healfan punde; gif we þonne gyld ârârdon, þæt him man ŷhte ufon on þæt be his wlîtes weorðe, and hæfdon ûs þone ofer-câcan, þe we þêr âbêdon. Gif he hine þonne forstalede, þæt hine man lêdde tô þêre torfunge, swâ hit êr geewædan wæs, and scute ælc man, þæt man hæfde swâ pænig swâ healfne be þæs gefêrscipes mænio, swâ man þæt weorð up-ârêran mihte. Gif he þonne ôðseôce, þæt hine man forgulde be his wlîtes weorðe, and we calle hine âxodan. Gif we him þonne tôcuman môston, þæt him man dyde þæt ylce, þe man þâm Wyliscean þeôfe dyde, oðde hine man anhô.

Und wir beschlossen über unsere hörigen Leute, die Jemand hat: wenn Jemand einen stiehlt, dass man ihn mit einem halben Pfund entgelte; wenn wir aber das Ersatzgeld erheben, so vermehre man ihm dieses darüber hinaus, je nach dem Werth der Person, und den Ueberschuss, den wir einforderten, mögen wir für uns behalten. Wenn er sich aber wegstehlen sollte, dass man ihn zur Steinigung führe, wie es früher verordnet war, und (dass) jeder, der einen Mann hat, einen Pfennig oder einen halben steuern soll nach der Zahl der Genossen, wie man den Werth aufbringen kann. Wenn er aber entflieht, dass man ihn nach Ansehen seiner Person vergelte und wir alle ihn suchen sollen. Wenn wir ihn aber erlangen können, dass man das Gleiche thun soll, was man einem wälischen Diebe thut, oder (dass) man ihn hänge.

Für die Erklärung dieses § scheint mir eine Beobachtung Konrad Maurers (in Kr. Ueb. I 94) besonders bemerkenswerth, dass nämlich das vorliegende Statut (Judicia civitatis Lundoniae) das Weisthum einer Genossenschaft sei, welches genossenschaftliches und Landrecht gemischt enthalte.

Es finden sich in dem § drei verschiedene Strafbestimmungen.

1) „über unsere hörigen Leute, die Jemand hat: wenn Jemand einen stiehlt", d. h. wenn Jemand von uns (ein Mitglied der Gilde) einen Sklaven hat und ihm dieser gestohlen wird. Da die Gilde eine Assecuranzgesellschaft gegen Beschädigungen durch Diebstahl ist (Maurer in Kr. Ueb. I 95), so ist dem Bestohlenen aus der Gildekasse eine Entschädigung zu zahlen.

Werth der gestohlenen Sache nicht ganz ersetzen und in der Regel $^1/_2$ Pfund nicht übersteigen (§ 4). In diesem Falle soll dem Bestohlenen von der Gilde $^1/_2$ Pfund gezahlt werden („dass man ihn mit $^1/_2$ Pfund vergelte"). Durch diese Zahlung ist der Bestohlene abgefunden, und der Anspruch an den (aufzufindenden) Dieb geht an die Gilde über; wird der Dieb gefangen, so ist der Fall gegeben, dass „wir (die Gilde) das Ersatzgeld erheben"; dann erhebt sie das Ersatzgeld voll (das halbe Pfund wird vermehrt „je nach dem Werthe der Person"), und der Ueberschuss kommt der Gildekasse zu gute, nicht etwa dem Bestohlenen.

Dieser ganze Absatz enthält also rein genossenschaftliches Recht; die einzige landrechtliche Bestimmung, die er zur Voraussetzung hat, ist die des Ersatzgeldes „nach dem Werthe der Person". (Denn was die Gilde von dem ausserhalb ihrer stehenden Diebe fordern kann, kann sie nur nach Landrecht fordern.) Diese Bestimmung erklärt sich dadurch, dass das Sklavenwergeld zwar auf 60 s. festgesetzt war, indess für einige doch nur 50 s. betrug (Ine. c. 23 § 3). Allerdings ist unsere Stelle die einzige, die diese Unterscheidung berücksichtigt; sonst finde ich nur Beziehungen auf das Wergeld von 60 s.

2. Weniger deutlich ist es, welchen Fall die zweite Bestimmung im Auge hat. Nach dem Texte und nach Schmids Uebersetzung ist von „Sichwegstehlen" die Rede (über den Ausdruck vgl. zu Ine c. 24 S. 63) d. h. also davon, dass der Sklave sich selbst stiehlt, im Gegensatze dazu (No. 1), dass ihn ein anderer stiehlt, oder von seiner heimlichen Flucht im Gegensatze zur (No. 3) offenen. Jedenfalls passt die Bestimmung sehr gut in den Text. Aber dieser ordnet für das „Sichwegstehlen" die Steinigung an, „wie es früher verordnet war"; soweit soll also die Bestimmung eine landrechtliche sein. Nun finde ich hierfür aber nirgends die Steinigung angedroht, sondern (Ine c. 24) Erhängen; ferner soll nach Landrecht (ebd.) in diesem Falle der Sklave seinem Herrn nicht vergolten werden, während unser Statut gerade die Vergeltung anordnet. Letzteres ist zwar nicht durchschlagend; denn die Bezugnahme auf das Landrecht muss sich nicht nothwendig auf die Vergeltung miterstrecken; es hätte auch nichts auffallendes, wenn für einen Fall, in dem das Landrecht die Vergeltung ausschliesst (d. h. doch wohl ohne sie zu verbieten?) die Gilde dennoch für die Schadloshaltung ihrer Mitglieder sorgte. Aber es ist doch bemerkenswerth, dass Steinigung und Vergeltung sich im Landrecht bei einem andern Delict, beim (wiederholten?) Di IV 6 Pr. § 5. 6.), und dass die vetus versio in der

he hine þonne forstalede" hat „si denique furtum faciat" (Ine c. 24 übersetzt sie „furetur", c. 39 unzweideutig „se furetur"). Ich habe indess die Frage nicht zu entscheiden, ob dem Text oder der vetus versio zu folgen ist. Im ersten Falle ist von heimlicher Flucht die Rede; die Strafe, Steinigung, müsste die landrechtliche sein; die Abweichung von der uns bekannten landrechtlichen Bestimmung (Erhängen Ine c. 24) ist für unsere Frage unerheblich; die Vergeltung des Sklaven ist dann aber nicht dem Landrecht entnommen, sondern Gilderecht. Im zweiten Falle ist von Diebstahl die Rede; die Bestimmung enthält fast nur Landrecht und bietet nichts Neues. Nur der Modus der Aufbringung des Ersatzgeldes enthält Gilderecht, da die Gilde den Zweck hat, dem Beschädigten selbst zu zahlen.

3. Wenn in der zweiten Bestimmung von heimlicher Flucht die Rede ist, so haben wir hier den Fall der offenen Flucht anzunehmen; handelt sie dagegen wirklich vom Diebstahl, so würde die dritte Bestimmung die Flucht des Sklaven im Allgemeinen behandeln; in jedem Falle enthält sie nur Gilderecht. Auf eine landrechtliche Satzung wird jedoch Bezug genommen „dass man das gleiche thun soll, was man einem wälischen Diebe thut, oder (dass) man ihn hänge." Die vetus versio übersetzt sicut de servo fure, und auch nach Schmid (Gl. s. v. 673) ist hier unter dem Wälen ein þeów zu verstehen. Als Sklavenstrafe für (wiederholten?) Diebstahl hat Aethst. IV 6 § 5 die Steinigung festgesetzt; die Strafe des Hängens erscheint nur für den senior der servi fures (Edm. III 4). Mag nun das „oder" disjunctiv oder epexegetisch zu fassen sein, d. h. mag das Statut die landrechtliche Strafe der Steinigung voraussetzen und nur wahlweise die des Hängens androhen, oder mag es den Strick als die Strafe des Landrechts zur Voraussetzung haben: — das eine ist für unsere Frage ebenso gleichgültig, wie das andere.

Das Ergebniss der Zerlegung des § ist also folgendes: ein Theil der Bestimmungen ist landrechtlich und bietet nichts neues; ein zweiter Theil weicht vom Landrecht ab, die Abweichungen sind aber unerheblich; ein dritter Theil geht über das Landrecht hinaus, er giebt aber nur Gilderecht.

VI c. 12 § 2 . . . . . and	**. . . . . und er stehe für seine**
stande on þeówete be his	**n Knechtschaft. Wenn er**
Gif he þonne ofer þæt	**der stiehlt, erschlage**
man hine oðde hê	**hänge ihn, wie es**
yldran êr dyde.	**geschah.**

Der § handelt von einem Freien unter 15 Jahren, der nicht getödtet, sondern wenn ihn Niemand auslöst, in Knechtschaft gegeben werden soll. Der nunmehr von ihm begangene Diebstahl ist ein Sklavendelict nnd daher Gegenstand dieser Untersuchung.

Der Schlusssatz ist mir unklar. Schmid erklärt yldran „älter als 15 Jahren". Aber was bedeutet dann „früher". Oder soll yldran vielleicht andeuten, dass er nach ehemaligem Stammesrecht seiner Ahnen beurtheilt werden soll, und soll Aethst. VI 6 § 3 (der allgemeinen Erklärung des Wealh zuwider) auf einen Unterschied zwischen Wälen und Engländern in der Art der Todesstrafe hinweisen?

Eâdmundes dômas. **Edmund's Gesetze.**

III (Conc. Culint.) c. 4. Et de servis, si qui furentur, senior ex eis capiatur et occidatur, vel suspendatur, et aliorum singuli verberentur ter, et extorpentur, et truncetur minimus digitus in signum.

Was „extorpentur" bedeutet, ist unklar (Schmid), jedenfalls eine Strafe an Leib oder Leben. Bedauernswerther ist eine andere Unklarheit, ob nämlich von einem Diebstahl des senior mit seinen untergebenen servi die Rede ist, oder ob, wenn irgend ein Sklave gestohlen hat (und der Thäter nicht bekannt ist) alle Sklaven und insbesondere der senior bestraft werden sollen (vgl. zu Edg. IV 9).

Eâdgâres dômas.

IV (Conc. Wihtb.) B. c. 9. Gif hit þonne ofer V niht ungecŷd on gemǣnre læse wunað, þolige þæs orfes, swâ we ǣr cwǣdon, and þâra hyrda ælc þolige þǣre hŷde . . . .

Edgar's Gesetze.

Wenn es [sc. das Vieh] aber fünf Nächte unverkündet auf gemeiner Weide bleibt, verliere er das Vieh, wie wir früher verordneten, und jeder Hirte büsse es mit seiner Haut.

Wie es scheint, sollen alle Hirten bestraft werden, weil sich der Schuldige nicht feststellen lässt (vgl. zu Edm. III c. 4).

Æðelrêdes dômas.

I c. 2. And gif þeôwman fûl wurðe æt þâm ordâle, mearcie man hine æt pâm forman cyrre, and æt ǣâm ôðran cyrre, ne sŷ þǣr nân ôðer bôt buton þǣt heâfod.

Aethelred's Gesetze.

Wenn ein Höriger beim Ordal schuldig befunden wird, brandmarke man ihn beim ersten Mal; und beim zweiten Mal gebe es keine andere Busse als das Haupt.

Der beim Ordal schuldig befundene Freie hat das erste mal Busse und Wette zu zahlen; das zweite mal ist die Strafe für Freie und Unfreie gleich (c. 1 § 5).

Auffallend ist, dass das Ersatzgeld nicht erwähnt wird. — Ebenso Cn. II, 32.

II c. 5 § 1. Gyf Englisc man Deniscne þrǽl ofslea, gylde hine mid punde, and se Denisca Engliscne eal swâ, gif he hine ofslea.

Wann ein Engländer einen dänischen Knecht erschlägt, gelte er ihn mit einem Pfunde, und der Däne den englischen ebenso, wenn er ihn erschlägt.

1 Pfund beträgt nur 48 westsächsische Schillinge (Schmid Gl. s. v. Geldrechnung 3 S. 592). Die Abweichung von dem gewöhnlichen Sklavenwergeld von 60 s. ist mir um so auffallender, als das c. 5 Pr. genannte Freienwergeld mit dem wirklich geltenden von Schmid (Gl. s. v. þegen S. 668) in Uebereinstimmung gebracht wird.

VII (Conc. ap. Habam) 2 § 3. Et sit omnis servus liber ab opere illis tribus diebus, quo melius jejunare possit, et operetur sibimet quod vult. Hi sunt illi tres dies, dies Lunae, dies Martis et dies Mercurii proximi ante festum Sancti Michaelis.

VII 2 § 4. Si quis jejunium suum infringat, servus corio suo componat, reddat liber pauper XXX d., et regis thaynus CXX sol., et dividatur haec pecunia pauperibus.

Anhang zum Concil von Haba (S. 242) § 3.

And gif hwâ þis ne gelǽste, þon gebête he þæt, swâ hit gelagod is, bunda mid XXX pen., þrǽl mid his hîde, þegn mid XXX scill.

Und wenn Jemand das [sc. die Fasten etc.] nicht leistet, dann büsse er es, wie es im Gesetz vorgeschrieben ist, der Bonde mit 30 Pfennigen, der Thräl mit seiner Haut, der Than mit 30 Schillingen.

Nach Schmid (Gl. s. v. bonda S. 539) entsprachen sich hier bonda (im allgemeinen = ceorl) und liber pauper. Die Rücksichtnahme auf die Armuth erklärt die verhältnissmässig geringe Summe von 30 d. Die 120 s. des Than sind sein Halsfang; dieser scheint nach Wihtr. 14 die ältere Busse für Verletzung der Fasten gewesen zu sein (sonst wird immer nur Wette und Brüchte genannt. E. u. G. c. 8 Cn. II c. 46). Wie viel der abweichenden Angabe von 30 s. zu trauen ist, weiss ich nicht.

Der Busse des Halsfangs entspricht die Strafe an Haut, da diese durch das Hautgeld abgelöst wird, letzteres aber mit dem Halsfang identisch ist (s. o. zu Ine c. 23 § 3 S. 62). — Dieselbe Strafe Wihtr. c. 15. E. u. G. c. 8. Cn. II, 46.

Cnutes dômas.	Cnut's Gesetze.
II 20 § 1. Manig strecman wyle, gif he mæg and môt, werian his man, swâ hwæðer him þincð, þæt he hine eâð âwerian mæge, swâ for frigne swâ for þeôwne. Ac we nellað geþafian þæt unriht.	Mancher Mächtige will, wenn er es kann und vermag, seinen Mann schützen, wie es ihn dünkt, dass er ihn leicht schützen kann, bald als Freien, bald als Knecht. Aber wir wollen dieses Unrecht nicht dulden.

Aus diesem § geht hervor, dass der Herr ein Interesse daran hatte, dieselbe Person bald als frei, bald als unfrei anzugeben; es frägt sich, worin dieser Unterschied bestand.

Nach Maurer (in Kr. Ueb. II, 35 haftete der Herr beim freien Mann nur für die Stellung vor Gericht, beim Unfreien dagegen sei er „formell, wie materiell unmittelbar selbst Beklagter.“ Indess begründet Maurer diese Behauptung aus den Quellen nicht; auch ergiebt sich aus unserer Stelle nicht, dass die Art der Haftpflicht für freie und für unfreie Diener eine verschiedene war; endlich ist es nach Maurers Ansicht unerklärlich, wieso der Herr ein Interesse daran hat, dieselbe Person bald als freie, bald als unfreie zu schützen und nicht vielmehr immer als unfreie, da die Haftpflicht für diesen die leichtere ist.

Es ist nicht gesagt, dass der Unterschied in der Art der Haftpflicht liegt; wir finden ihn aber leicht in ihrem Object, in der Höhe der Busse. Ist der Diener verletzt worden, so wächst die Busse mit dem Stande der Person, und der Herr hat ein Interesse daran, seinen Mann „als Freien zu schützen“ d. h. die höhere Busse (resp. den Antheil daran) zu fordern. Hat dagegen der Diener ein Delict begangen, so wächst die zu zahlende Busse oder Auslösungssumme ebenfalls mit dem Stande der Person, der Herr aber hat ein Interesse daran, seinen Mann „als Knecht zu schützen“ d. h. zu bewirken, dass nur auf die geringere Busse erkannt wird.

Ob diese meine Erklärung richtig ist, oder nicht, ist unwesentlich; es genügt, dass sie möglich ist. Sie beweist dann, dass wir nicht berechtigt sind, aus unserm § auch nur mit einiger Sicherheit einen Schluss auf die Art der Haftpflicht des Herrn für seine Sklaven zu ziehen.

Wenn aber die Gesetzgebung überhaupt genöthigt ist, gegen die Verwischung der Grenzen zwischen Freien und Unfreien einzuschreiten, so geht daraus hervor, dass die Gefahr einer solchen Verwischung bereits vorhanden war. Innerhalb der abhängigen Bevölkerung kann der Unterschied zwischen der niedrigsten Klasse

der Freien und den Sklaven nicht mehr seine volle Kraft behalten haben.

Der § ist aufgenommen in Henr. 78 § 2 im Anschluss an die Bestimmungen über Freilassung und Ergebung in Sklaverei.

II, 32 = Aethr. I, 2. Auch nach Cnut wird der Freie das erste mal milder bestraft; allerdings auch noch das zweite mal (c. 30 § 4).

II 45 § 2. Þeôw-man, gif he wyrce, þolige his hŷde oððon hŷd-gyldes, be þâm þe seô dæd sŷ.

§ 3. Gif hlâford his þeôwan freôls-dæge nŷde tô weorce, þolige þæs þeôwan and beô he syððan folc-frig, and gylde lahslit se hlâford mid Denum, wîte mid Englum, be þâm þe seô dæd sŷ, oðde hine gelâdige.

Ein Höriger, wenn er arbeitet [sc. an einem Feiertage], büsse es mit seiner Haut oder dem Hautgeld, je nachdem die That ist.

Wenn der Herr seinen Hörigen am Feiertage zur Arbeit nöthigt, verliere er seinen Knecht, und der sei fortan volkfrei, und es gelte der Herr Brüchte bei den Dänen und Wette bei den Angeln, je nachdem die That ist, oder er reinige sich.

vgl. Wihtr. 10. 9. Ine 3 § 1. 3. Pr. E. u. G. 7 § 1. 2. Kemble, the Saxons in Engl. I 212 A 1 citirt ausserdem noch Aethr. VIII, 2, wo aber nichts davon steht.

II 46 § 1 . . . . . Gif hit þeôwman gedô, þolige his hŷde oðde hŷd-gildes, be þâm þe seô dæd sŷ.

Wenn es ein Höriger thut (d. h. die Fasten bricht), büsse er es mit seiner Haut oder seinem Hautgeld, je nachdem die That ist.

vgl. Wihtr. c. 15. E. u. G. c. 8.

II 54 (55) Gif wîf-fæst wer hine forlicge be his âgenre wylne, þolige þære and bête for hine sylfne wið God and wið men.

Wenn ein verheiratheter Mann seiner hörigen Magd beiliegt, verliere er sie und büsse für sich selbst bei Gott und den Menschen.

Zwei Präsumptionen des germanischen Strafrechts stehen sich hier gegenüber: die eine betrachtet bei geschlechtlichen Vergehen die Frau als die vorzugsweise Schuldige (Wilda S. 817), die andere fingirt bei Delicten auf Geheiss des Herrn den Untergebenen als nichtschuldig (Wilda S. 633). Die erstere verschwindet allmählig unter dem Einfluss des Christenthums (Wilda S. 817), und die letztere erweist sich hier als stärker. Die Sklavin erleidet keine Strafe, sondern wird sogar, wie es scheint, freigelassen (Heywood S. 391) (vgl. c. 45 § 3 und die dort citirten Stellen).

II 68 § 1. Forþâm â man sceal þâm unstrangan men for Godes lûfe and ege lîðelîcor dêman and scrîfan, þonne þâm strangan, forþâm þê ne mæg se unmaga þâm magan, we witon full georne, gelîce byrðene âhebban, ne se unhâla þâm hâlan gelîce, and þŷ we scylon medmian and gesceâdlîce tôdælan ylde and geôgoðe, welan and wædle, freôt and þeôwet, hæle and unhæle. And ægðer man sceal, ge on godcundan scriftan ge on woruldcundan dôman, þâs þinge tôsceâdan.

Denn immer soll man aus Liebe und Furcht Gottes den schwachen Mann gelinder richten und mit Büssung belegen, als den Harten; denn es kann der Kraftlose nicht mit dem Kräftigen, wir wissen es wohl, die gleiche Bürde tragen, noch der Sieche mit dem Gesunden gleich, und darum sollen wir Mass halten und mit Unterschied zutheilen dem Alter und der Jugend, dem Reichthum und der Armuth, der Freiheit und der Knechtschaft, der Gesundheit und dem Siechthum. Und Jedermann sowohl bei geistlichen Bussauflagen, als weltlichen Urtheilen, diese Dinge unterscheiden.

III, 21. Poena et forisfactio non una eademque erit liberalis (quem Dani Ealderman vocant) et illiberalis, domini et servi, noti et ignoti.....

Das Strafgesetz erwähnt nichts von einem qualitativen Unterschied in der strafrechtlichen Behandlung der Sklaven und der Freien. Freiheit und Knechtschaft begründen nur persönliche Unterschiede, wie Armuth und Reichthum, oder einen Standesunterschied wie zwischen eorl und ceorl (= illiberalis s. Schmid Gl. s. v. S. 616). Das Gesetz will Milde üben gegen den Sklaven, wie gegen den Schwachen, d. h. es setzt seine eigene Verantwortlichkeit voraus. Der Sklave wird als derjenige gedacht, der die „Bürde“ der Strafe zu tragen hat.

III, 22. Si liber aliquis feram forestae ad cursum impulerit, sive casu sive praehabita voluntate, ita ut cursu celeri cogatur fera anhelare, decem solidis regi emendet; si illiberalis, dupliciter emendet, si servus careat corio.

Wenn der ceorl (= illiberalis s. Schmid Gl. s. v. S. 616) die doppelte Busse des eorl (liber) bezahlen soll, so widerspricht dies dem eben (II 68 § 1. III 21) ausgesprochenen Grundsatz; ich weiss aber keine andere Erklärung des „dupliciter emendet“; denn an einen doppelten Schadenersatz (für das blosse Scheuchen!) lässt sich doch nicht denken.

Hierzu kommt eine andere Schwierigkeit. Die Strafe an Haut entspricht dem Halsfang (s. o. zu Ine c. 23 § 3 S. 62). Unsere constitutio hat aber den dänischen Halsfang von 10 s. für den ceorl, nicht für den eorl zur Voraussetzung (Schmid s. v. healsfang S. 608).

III 23. Si vero harum aliquot interfecerit, solvat dupliciter et persolvat, sitque pretii sui reus contra regem.

Die Strafbestimmung ist für alle Stände die gleiche; ein Unterschied wird durch die Höhe des eigenen Wergeldes herbeigeführt, welches mit dem Stande fällt. Aber als Beweis dafür, dass das Strafrecht wirklich nur noch einen graduellen Unterschied zwischen Freien und Slaven macht, dass es insbesondere Sklavenwergeld und Freienwergeld vollständig parallel setzt, würde diese Stelle allein nicht dienen können; denn unsere constitutio denkt zuweilen (c. 15 f.) bei ihren Strafbestimmungen nur an Freie.

III c. 24. Sed si regalem feram quam Angli Staggon appellant, alteruter coegerit anhelare, alter per unum annum, alter per duos careat libertate naturali; si vero servus, pro utlegato habeatur, quem Angli Frendlesman vocant.

Die Strafe der Aechtung hat das germanische Strafrecht bei Sklaven mit voller Absicht (Maurer in Kr. Ueb., III 55; über Ine c. 74 s. o. S. 62) vermieden, da sie ihnen die Freiheit geben würde. Die Singularität wird wohl auf den compilatorischen und unofficiellen Charakter unserer constitutio zu schieben sein (s. Schmid Einl. S. LVI).

III. 25. Si vero occiderit, amittat liber scutum libertatis; si sit illiberalis, careat libertate; si servus, vita.

Die Strafe an Freiheit scheint der Todesstrafe am nächsten gestanden zu haben (Wilda S. 518); da jene beim Sklaven nicht anwendbar ist, so trifft ihn diese.

Druck von E. Gruhn in Warmbrunn.

Inhalt.

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
ordentl. Professor an der Universität Breslau.

III.

Das Beispruchsrecht

nach altsächsischem Recht

von

C. Fipper,
Appell.-Ger.-Referendarius.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1879.

Das Beispruchsrecht nach altsächsischem Recht.

Ein rechtsgeschichtlicher Versuch

von

C. Fipper,
Appell.-Ger.-Referendarius.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1879.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift verdankt ihren Ursprung der Lektüre der Quellen des alten deutschen Rechts, der die deutschrechtliche Abtheilung des juristischen Seminars zu Breslau, welcher der Verfasser während eines Theiles seiner Studienzeit angehörte, im Wintersemester 1876/77 oblag.

Die lebhafte Opposition, welcher damals der Verfasser mit seiner nachstehend weiter ausgeführten Interpretation der Kapitel 61, 62 und 64 der Lex der Sachsen bei einem Theile der übrigen Mitglieder jener Abtheilung begegnete, veranlasste den Herrn Regens der letzteren, dem Verfasser die Erklärung dieser Kapitel zum Thema für die statutengemäss zu liefernde sog. schriftliche Semesterarbeit zu stellen, infolge dessen derselbe dieses Thema im Laufe des gedachten Wintersemesters ausarbeitete.

In den nachfolgenden Erörterungen ist die damals eingereichte Seminararbeit fast durchweg getreu wiedergegeben. Die Abweichungen dieser Erörterungen von der letzteren sind meist stilistischer Art oder betreffen Kürzungen; doch sind hier und da einige Zusätze angebracht worden, die grossentheils durch die Benutzung neuer oder früher nicht zugänglich gewesener Hilfsmittel (z. B. v. Richthofen's Commentar zur lex Saxonum und Wilmans' Kaiserurkunden) veranlasst wurden. Zu einer Aenderung einzelner seiner Ansichten fand der Verfasser keinen Grund, obschon er dieselben im Sommer und Herbst 1878, soweit ihm seine Musse gestattete, einer sorgfältigen Prüfung unterzog. Gleichwohl verhehlt er sich nicht, dass manche seiner Ansichten die Billigung der Meister unserer Wissenschaft nicht finden werden, und dass seinen Ausführungen Lücken anhaften mögen. In dieser Erwägung glaubt er leider nur zu sehr berechtigt zu sein, diese Ausführungen als Versuch zu bezeichnen.

Was die Benutzung der einschlagenden Literatur anlangt, so hinderte schon 1876/77 eine erschöpfende Berücksichtigung der literarischen Hilfsmittel, insbesondere der Quellensammlungen, der Umstand, dass ein Theil derselben dem Verfasser nicht zugänglich, sowie dass ihm zur Anfertigung der Seminararbeit eine bestimmte, kurz bemessene Frist gestellt worden war. Wenngleich nun der letztere Uebelstand bei der Revision dieser Arbeit im Sommer und Herbst 1878 nicht Platz griff, so trat der erstere um so schärfer hervor, weil der Verfasser seit seinem Abgange von der Universität in einer kleinen, von der nächsten Universitätsstadt weit entfernten Provinzialstadt lebt, und schon deshalb die Erlangung der literarischen Hilfsmittel nur mit Ueberwindung grosser Schwierigkeiten möglich ist. Daher konnte der Verfasser die Literatur leider nicht in dem Maasse, wie er es wünschte, berücksichtigen, und er ist genöthigt, dieserhalb um Nachsicht zu bitten.

Möge den nachstehenden Erörterungen, dem ersten Versuche des Verfassers auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft, eine wohlwollende Aufnahme und eine milde Beurtheilung zu Theil werden.

Neustadt Ob.-Schles., im Februar 1879.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.

A. Einleitung. Quellen.

§ 1.

Zu den bestrittensten Lehren auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte gehört die Lehre von dem Beispruchsrechte der nächsten Erben; hat man doch, abgesehen von den zahlreichen Controversen in den Details dieser Lehre, selbst die Existenz des Beispruchsrechtes für die älteren Zeiten, und zwar sowohl für das gemeine deutsche Recht, als auch für die einzelnen Stammesrechte, bestritten, während noch in den drei ersten Decennien unseres Jahrhunderts allgemein gelehrt wurde, dass die Veräusserung des Grundeigenthums, gewisse Ausnahmefälle abgerechnet, schon in den frühesten Zeiten des deutschen Volkes zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Erben bedurft hätte.

Beseler[1]) war der erste, welcher gegen das Ende des 4. Decennium dieses Jahrhunderts behauptete, die Gültigkeit der Veräusserung des Grundbesitzes sei bei keinem deutschen Stamme ursprünglich an die Zustimmung der Erben gebunden gewesen; vielmehr hätten die Erben durch eine allmälige Usurpation sich diejenige Berechtigung verschafft, welche sie nach den Rechtsbüchern des Mittelalters, sowie nach den älteren Stadtrechten geniessen, und welche mit dem Worte Beispruchsrecht bezeichnet wird. Indessen wurde dieser Meinung gegenüber, welcher sich Albrecht[2]) anschloss, die ältere Ansicht von Eichhorn[3]), dem Vater der deutschen Rechts-

[1]) Erbverträge I S. 48—68.

[2]) in (Richter's und Schneider's) Kritischen Jahrbüchern f. d. Rechtswissenschaft. Jahrg. VI S. 4 ff.

[3]) Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. 5. Aufl. § 57, insbes. Anm. hh.; § 68 u. § 198.

geschichte, und mehreren Anderen[4]) festgehalten, während Andere[5]) hinwieder, die eine Disharmonie der Quellen für konstatirt hielten, zwischen den einzelnen Stammesrechten unterschieden wissen wollten.

Dies letztere Verfahren ist denn auch durchaus rationell. Denn so wenig man daraus, dass bei einzelnen Stämmen das Beispruchsrecht der Erben anerkannt ist, mit Sicherheit auf ein bei allen deutschen Stämmen in Gültigkeit stehendes Institut schliessen darf, ebenso wenig ist es zulässig, auf Grund des Umstandes, dass einzelne Volksrechte diese Berechtigung nicht kennen, ihre Existenz allgemein in Abrede zu stellen.

Im Folgenden soll das Beispruchsrecht nach einem einzelnen Stammesrechte, und zwar dem altsächsischen, dargestellt werden. Denn dieses Recht ist gerade dasjenige, welches dem Einfluss des römischen Rechts am wenigsten ausgesetzt war, und welches deshalb die alten Rechtssätze seines Volkes reiner darstellt, als dies bei irgend einem anderen Recht bezüglich des alten Rechtszustandes seines Volkes der Fall ist.

Leider sind die Quellen, aus denen man den im altsächsischen Recht hinsichtlich der Beispruchsberechtigung geltenden Rechtszustand kennen lernen kann, dunkel und wenig zahlreich.

Die Hauptquellen sind die Bestimmungen der lex Saxonum, capp. 61, 62 und 64, welche (nach der Angabe von Richthofen's in den Monumenta Germaniae, legum tomus V,) folgendermassen lauten:

cap. 61: Traditiones et venditiones omnes legitimae stabiles permaneant.

cap. 62: Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere, praeter ad ecclesiam vel regi, ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit, sustentetur. Mancipia liceat illi dare ac vendere.

cap. 64: Liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat, qui jam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille eam emere

---

[4]) Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Privat-Recht, I, 1837, S. 13 ff.; Gerber, Meditationes ad locum speculi iuris Saxonici I 52, Erlangae 1852.

[5]) Sandhaas, Germanistische Abhandlungen, S. 190 ff. Lewis, De origine facultatis heredibus in iure Germanico concessae prohibendi alienationes rerum immobilium. Berolini 1862. Alfred Pernice, in [Becker's und Pözl's] Kritischer Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, IX S. 67 ff.

noluerit, offerat tutori suo, vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est. Si nec ille voluerit, vendet eam cuicumque libuerit.

Neben diesen Bestimmungen, deren unleugbare Dürftigkeit zu mancherlei Meinungsverschiedenheiten Anlass gegeben hat, sind in umfassendem Masse die in den Urkunden vorliegenden Aeusserungen des thatsächlichen Rechtslebens zu berücksichtigen.[6]) Aber leider haben wir aus der Zeit vor Karl dem Grossen gar keine sächsischen Urkunden. Auch die Zahl der hier verwendbaren Urkunden aus dem Ende des 8., dem 9. und dem 10. Jahrhundert ist sehr unbedeutend[7]), weniger, weil mit dem Rückschreiten der Zeit die Zahl der erhaltenen Urkunden sich mindert, sondern vielmehr deshalb, weil damals ungleich weniger Urkunden, als später, ausgestellt wurden, indem theils viele Rechtsgeschäfte, für welche uns in späterer Zeit Beurkundungen in Menge vorliegen, überhaupt nicht schriftlich bezeugt wurden, theils die Rechtsgeschäfte, über welche Urkunden ausgestellt wurden, viel seltener vorkamen.[8]) Zahlreicher sind die Urkunden, welche aus dem 11., 12. und dem Anfange des 13. Jahrhunderts herrühren.

Von den späteren Rechtsdenkmälern wird wenigstens der Sachsenspiegel nicht unberücksichtigt bleiben können. Die noch jüngeren Rechtsbücher und Urkunden sind dagegen nur so weit anzuziehen, als sie zur Erklärung der Bestimmungen des Sachsenspiegels dienen. Denn bekanntlich traten gerade in der Zeit nach diesem grosse Veränderungen im deutschen Immobiliar-, wie Mobiliarsachenrecht ein.

Etwaige Bedenken dagegen, dass wir Rechtsdenkmäler aus dem 11., dem 12. und dem Beginn des 13. Jahrhunderts und selbst noch den Sachsenspiegel für die Erkenntniss des älteren sächsischen Rechts heranziehen, sind unbegründet. Denn einerseits ist die Rechtsentwickelung bei den Sachsen in den ersten zwei Dritteln des Mittelalters überaus langsam vor sich gegangen. Andererseits

---

[6]) Aus den Urkunden ersehen wir zugleich, wie schnell einzelne Bestimmungen der lex Saxonum ihre Geltung verloren.

[7]) Der grössere Theil der Urkunden aus dieser Zeit sind sog. Kaiserurkunden; diese betreffen Schenkungen der Könige an die Kirche oder an die Grossen, Bestätigungen verliehener Gerechtsame, u. s. w., und enthalten für die Lehre von dem Beispruchsrechte nur wenig.

[8]) Diejenigen Rechtsgeschäfte, über welche die Beurkundungen am zahlreichsten vorliegen, sind Vergabungen an die Kirche. Gerade diese sind aber, wie sich mit ziemlicher Gewissheit behaupten lässt, bei den zwangsweise zum Christenthum bekehrten Sachsen, bei denen sich noch später Reste des Heidenthums erhielten, im 9. Jahrhundert selten gewesen.

hielten die Sachsen, insbesondere der Adel, mit der grössten Anhänglichkeit an ihrem alten Recht fest, eine Anhänglichkeit, welche sie sogar veranlasste, sich die lex Saxonum, obschon deren Vorschriften sich durch eine oft bis zur Grausamkeit gesteigerte Härte auszeichnen, von dem Kaiser Konrad II., dem Salier, vor der Huldigung bestätigen zu lassen.[9])

[9]) Wippo sagt in der Vita Chuonradi, cap. 6 [Monum. Germ. histor. Scriptor. XI S. 263]: „Reversus rex de Ribuariis ad Saxoniam venit; ibi legem crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit."

B. Ausführung.

I. Ueber die Existenz und das Alter des Beispruchsrechtes im altsächsischen Recht.

§ 2.

„Niemandem", verordnet die lex Saxonum im cap. 62, „soll es, abgesehen von gewissen Ausnahmefällen, gestattet sein, durch Veräusserung der Immobilien", — denn diese bezeichnet das Wort hereditas, [1]) — „seinen Erben erblos zu machen."

Folgt schon aus diesen Worten eine Beschränkung des Eigenthümers bei der Veräusserung von liegenden Gütern, so ergiebt sich dieselbe auch aus der Schlussbestimmung des Kapitel 62: „Sklaven soll der Eigenthümer lukrativer und oneroser Weise frei nach seinem Belieben veräussern dürfen." Da nämlich die Lex in Betreff der Sklaven die Veräusserungsfreiheit ausdrücklich statuirt, so geht daraus zur Genüge hervor, dass hinsichtlich anderer Güter, unter denen nur die Immobilien verstanden werden können [2]), jene Befugniss dem Eigenthümer nicht unbeschränkt zusteht.

Freilich wird aus den angeführten Bestimmungen nicht klar, welcher Art jene Gebundenheit und Beschränkung des Eigenthümers war, m. a. W., welche Berechtigung der Erben der Veräusserungsbefugniss, die im Wesen des Eigenthums liegt, gegenübergestanden hat.

Dass die Berechtigung der Erben aber nicht in einem blossen Vorkaufsrechte, sei es persönlicher, sei es dinglicher Natur, bestand, erhellt daraus, dass der nächste Erbe dieses Recht im Falle der echten oder ehehaften Noth des Eigenthümers hat.[3]) Demnach müssen bei den freiwilligen d. h. den durch keine ehehafte Noth des Besitzers veranlassten Veräusserungen von Eigen die Erben ein

---

[1]) Vgl. v. Richthofen, Note 54 zu cap. 62 u. unten § 5. [2]) unten a. a. O.

[3]) Lex Saxonum cap. 64 und unten § 8.

Mehreres gehabt haben, als ein Vorkaufsrecht, da sonst zwischen diesen und jenen Veräusserungen kein Unterschied wäre. Dass nun dieses Mehrere das Ein- oder Beispruchs-Recht war, d. h. die Befugniss, durch Nichtertheilung der Einwilligung die Veräusserung ungültig zu machen, beweisen die Urkunden, in denen ausdrücklich bemerkt wird, die Einwilligung (consensus, collaudatio, licentia, assensus) der Erben sei eingeholt und ertheilt worden[4]), oder uns erzählt wird, dass die Erbin, „quod pater ejus secundum Saxonum legem absque ejus consensu et licentia nullam potuisset facere traditionem, totam patris sui donationem perduxit in errorem."[5]) Es sprechen ferner für jene Berechtigung der Erben diejenigen Urkunden[6]), in welchen des Konsenses der Erben keine Erwähnung geschieht, wohl aber der Grund hierfür mit den Worten angegeben wird: „cum adhuc heredes non haberent."[7]) Es beweist endlich die Existenz des Beispruchsrechts der Sachsenspiegel, welcher in seinem Landrecht, I 52 § 1, vorschreibt: „ane erven gelof unde ane echte ding ne mut nieman sin egen noch sine luede geven."

Einen mittelbaren Schluss auf die Existenz der Beispruchsberechtigung der Erben im altsächsischen Recht lassen die Verwünschungen, sowie die Androhungen von ewigen, geistlichen und Geld-Strafen zu, welche gegen diejenigen Erben gerichtet werden, welche das Rechtsgeschäft anfechten würden.[8]) Sehr bezeichnend

---

[4]) Jede Urkundensammlung bietet hierfür Beispiele in Fülle.

[5]) Urk. v. 996 bei Lacomblet, Urkunden zur Geschichte des Niederrheins, I No. 129. Vgl. ferner unten § 9 am Anfang.

[6]) Schenkungsurk. aus der Zeit von 965—973 bei Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch, I No. 40 (Vgl. unten § 7 bei Note 44). Urk. v. 1185 bei Kindlinger, Münsterische Beiträge, II Docc. No. 35. Noch andere hierher gehörige Urkunden s. bei Wilmans, Westphälisches Urkundenbuch, II No. 345 (aî 1170), No. 539 (aî 1194), III No. 187, No. 216 u. s. w.

[7]) nämlich die Veräusserer.

[8]) Seit dem 6. Jahrhundert hatte die Kirche, um ihren Besitzstand, insbesondere den an liegenden Gütern, zu schützen, auf ihren Synoden gegen alle diejenigen, welche in irgend einer Weise diesen Besitz anzutasten versuchen sollten, Verwünschungen, die Exkommunikation, und schreckliche Strafen im Jenseits ausgesprochen. (Vgl. Merkel, in den Mon. Germ., Legg. III S. 84 Anm. 2 u. S. 270 Anm. 10). Die hierbei üblichen Exekrationsformeln gingen in den mannigfachsten Wendungen in die Urkunden, welche über die der Kirche gemachten Schenkungen ausgestellt wurden, über, später aber auch in die Urkunden über Rechtsakte unter anderen Personen und über Rechtsgeschäfte der verschiedensten Art, und zwar nicht bloss in Bezug auf die Kontrahenten, welche der übernommenen Verpflichtung etwa nicht nachkommen würden; vielmehr sollte auch jeder Dritte, welcher das Rechtsgeschäft angreifen würde, den angedrohten Strafen verfallen sein.

ist es in dieser Hinsicht, dass selbst die Kirche, obschon zu ihren Gunsten die Veräusserung von Immobilien ohne die Einwilligung der Erben gestattet war[9]), sich dennoch gegen eine Anfechtung der Rechtsgeschäfte, die mit ihr geschlossen wurden, durch Verwünschungen und Strafandrohungen zu schützen suchte.[10]) Dergleichen wäre nicht geschehen, wenn überhaupt keine Berechtigung der Erben bestanden hätte. Allerdings konnte durch jene Androhungen kein Recht erworben werden.[11]) Auch war es öfters der Fall, dass trotz derselben eine Veräusserung angefochten wurde.[12])

---

[9]) Vgl. unten § 7.

[10]) Schenk.-Urk. aus der Zeit vor 819 (bei Kindlinger l. l. II No. 1): „Si quis hanc legem traditionis infringat, odium Dei et omnium sanctorum habeat et cum Juda Scarioth portionem accipiat." Urk. v. 851 (eod. No. 2): „Si quis ecclesiae invasor exstiterit, sive hujus voluntatis nostrae.. decreta infringere.. temptaverit, nisi pravos conatus emendarit, deleatur de libro viventium, et cum iustis non scribatur, sed cum iis portionem accipiat, quorum vermis non moritur, nec ignis exstinguitur: qui vero hanc voluntatem nostram observaverit, in sorte electorum in die domini inter benedictos veniat coronandus." Urk. v. 872 (bei Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, I S. 533): „Si quis vero, sive ego ipse..., aut ullus de propinquis meis, seu quaelibet opposita vel extranea persona contra hanc traditionem venire temptaverit, aut eam infringere voluerit, imprimis iram dei omnipotentis incurrat, et insuper auri uncias XII, argenti libras XX coactus persolvat, et, qui repetit, non evindicet." Eine besonders phantasiereiche Ausmalung der den Anfechtenden treffenden Strafen giebt die Urkunde bei Lacomblet l. l. No. 69 (aus dem 9. Jahrhundert). Noch im 12. u. 13. Jahrhundert sind die Verwünschungen und Strafandrohungen üblich. Vgl. Urk. v. 1120 u. 1147 bei Seibertz, Westfälisches Urkundenbuch, I No. 41 u. 47.

[11]) Es versteht sich von selbt, dass rechtmässige Ansprüche Dritter durch die Verwünschung nicht beseitigt wurden, noch ihre Geltendmachung die angedrohte Geldstrafe nach sich ziehen konnte. Indirekt weisen hierauf die Bestimmungen in Hlothar. Capit. III a. 823 cap. 1 (Mon. Germ. l. l. I S. 235) und Hlothar. Constit. Olonn. aî 825 cap. 10 (eod. S. 249).

[12]) Dies geht daraus hervor, dass die Erben nicht selten selbst gesetzmässig vorgenommene Veräusserungen anfochten. Graf Waltbert, ein Enkel des berühmten sächsischen Heerführers Widukind, hatte mit seiner Gemahlin Altburga i. J. 872 das Stift Wildeshausen im Lerigau zum Seelenheile seines Vaters Wikbert und seiner Mutter Odrad gestiftet, damit aber zugleich, gemäss der ihm ertheilten königlichen Immunität, eine Fundation zum Besten seiner Nachkommen verbunden. (Urk. v. 872 bei Wilmans, Kaiserurkunden, I S. 532 f.) Diese Familienstiftung, welche die üblichen Exekrationen und Strafandrohungen enthielt (cf. oben Anm. 10), hatte Waltbert von allen seinen damals lebenden Nachkommen und Verwandten unterzeichnen lassen, wie sich aus der gleich zu erwähnenden päpstlichen Bulle ergiebt. Trotzdem konnte es nicht fehlen, dass die dem Laienstande angehörenden Glieder seines Geschlechts eine solche Verminderung ihres Erbgutes, wie sie die Ausstattung von Wildeshausen er-

Indessen ist es andrerseits aber auch nicht zu bezweifeln, dass jene Androhungen bei der damaligen religiösen Bildung, sowie überhaupt durch den so energisch ausgesprochenen Willen des Veräusserers einen mächtigen Hebel zur Nichtanfechtung des Geschäftes bilden mochten.

Nach diesen Ausführungen kann es nicht zweifelhaft sein, dass das altsächsische Recht das Beispruchsrecht kennt.

Seit wann aber diese Berechtigung im altsächsischen Recht vorkommt, darüber besteht seit Beseler unter den Gelehrten eine grosse Meinungsverschiedenheit. Während man vorher, mochte man auch noch so sehr über die Abfassungszeit der oben angeführten Kapitel (61, 62 u. 64) der Lex der Sachsen streiten, allgemein nachgab, dass Karl der Grosse in ihnen nicht ein novum ius statuirt, sondern dass man es hier mit einem aus den früheren Tagen der Freiheit noch im Gedächtniss und in der Uebung bewahrten Ueberrest des alten sächsischen, ungeschriebenen Gewohnheitsrechtes zu thun habe, behauptete Beseler[13]), und nach ihm auch Lewis[14]), dass das Einspruchsrecht der Sachsen Karl dem Grossen seinen Ursprung verdanke.

---

fordert hatte, nur widerwillig ertrugen. Als Waltbert später — wir wissen nicht genau, in welchem Jahre — gestorben, und sein ältester, geistlicher Sohn Wikbert das Rektorat von Wildeshausen übernommen und zugleich den bischöflichen Stuhl von Verden bestiegen hatte, erlaubten sich seine Verwandten, insbesondere, wie es scheint, sein in der Urkunde von 872 erwähnter Bruder, Eingriffe in die Verwaltung der Stiftsgüter, die Wikbert nöthigten, unter Einsendung des Fundationsbriefes vom Jahre 872 den päpstlichen Schutz nachzusuchen. Diesen gewährte Papst Stephan VI. durch seine Bulle vom 1. Juni 891, (bei Wilmans l. l. S. 534), in welcher er das Stiftungsdiplom bestätigte und anordnete, „ut neque frater episcopi, nec aliquis de cognatione ejus vel aliqua persona.. hoc (die Stiftung) audeat infringere.“ — Nach einer Urkunde von 1135 (bei Lappenberg I No. 150) hatte ein Graf Huno „sub consensu legalis heredis sui, Frietherici comitis“, seine Herrschaft Radstedt mit allen Pertinenzen einem daselbst zu gründenden Kloster geschenkt. Nach dem Tode der beiden Grafen Huno und Friedrich „emerserunt quidam contradictores donationis praedictae, sc. dominus Theodericus de Almeshof, et filius ejus Milo, cupientes et satis elaborantes irritare per assertionem hereditarii iuris.“ — Abt H. von Arnsburg hatte 2 Mansi dieses Klosters mit zweien Ermenalds unter Einwilligung von dessen Söhnen eingetauscht. Nichts desto weniger „cavillatores quidam factum idem irritum deducere temptabant“, so dass der Abt sich genöthigt sah, diese Widersacher vor den Grafen zu citiren, wo aber „rationabilis et legitima fuit conventio iudicata et scripto ac sigillo firmata.“ (Urk. v. 1220 bei Baur, Urk.-B. des Klosters Arnsburg, No. 9.)

[13]) Erbverträge I S. 48—68, insbes. S. 58—63.

[14]) De origine facultat. u. s. w. S. 29—31, und „Succession des Erben in die Obligationen des Erblassers“ S. 16 f. u. S. 202.

Beseler hält die Worte „praeter ad ecclesiam vel regi“ in dem angeführten Kapitel 62 für interpolirt, und meint, dass die Veräusserung von Immobilien ursprünglich unbeschränkt war. Frühzeitig habe allerdings, fährt er fort, die Sitte zu Gunsten der Kinder eine Ausnahme gemacht; diese wären zu Veräusserungen hinzugezogen worden; indessen wäre die Zuziehung de iure nicht erforderlich gewesen. Erst als später die Vergabungen zu frommen Zwecken, die am öftesten durch das in schmutzige Habsucht ausartende Streben der Geistlichkeit, die Kirche zu bereichern, veranlasst worden seien, das Erbrecht der Kinder gefährdet hätten, habe Karl der Grosse bestimmt, dass die Veräusserung von Eigen nicht ohne Weiteres gestattet sei. Wenn Kinder gefehlt, hätte es leicht geschehen können, dass die Nächsten der Sippe ein ähnliches Recht herzuleiten suchten, und je häufiger sie an den Auflassungen Theil genommen, um so leichter hätte die Meinung entstehen können, dass ihre Zustimmung zur Gültigkeit der Veräusserung erforderlich wäre.

In dieser Ausführung ist die Voraussetzung, von welcher Beseler ausgeht, dass nämlich die Worte „praeter ad ecclesiam vel regi“ nicht von Karl dem Grossen herrühren, sondern eine Interpolation aus dem 9. Jahrhundert seien, keineswegs, wie Beseler meint, „unzweifelhaft“; vielmehr ist sie eine durchaus willkürliche Annahme, und für ihre Begründung nicht das Mindeste beigebracht. Ist schon hiermit Beseler's Ansicht der Boden entzogen, so lassen sich gegen sie noch manche andere Argumente geltend machen, welche ihre Unhaltbarkeit beweisen, welche aber passender erst unten [15]) erwähnt werden. Nur der Umstand möge hier berührt werden, dass es durchaus nicht einleuchtet, dass die, übrigens durch die von Beseler allegirten Stellen nicht erwiesene, Habsucht der Geistlichen die Ursache der gesetzlichen Fixirung des Beispruchsrechtes gewesen sei. Was nützte der Kirche die Habsucht einzelner ihrer Diener, wenn ihr auf der andern Seite nicht der Wille zu schenken entsprach? Dass die Freigebigkeit der Sachsen gegen die Kirche damals sehr gering gewesen, lässt sich, ganz abgesehen davon, dass wir verhältnissmässig sehr wenige Schenkungen aus dem 9. Jahrhundert urkundlich kennen, bei ihrer Abneigung gegen das Christenthum, das ihnen von ihren Erbfeinden aufgedrängt worden war, und das sie nicht mit Unrecht als die Grundlage der Fremdherrschaft ansahen, mit Sicherheit behaupten. Endlich ist, wenn man Beseler's Ansicht festhält, schwer zu erklären, wie sich die Ausbildung des Beispruchs zu einem Rechtsinstitut bei allen

---

[15]) Vgl. § 7 u. § 11.

Uebertragungen von Eigen vollzog, also auch bei Geschäften von Laien unter einander, und nicht bloss bei Schenkungen, sondern auch bei Kauf-, Tausch- und anderen onerosen Geschäften.[16])

Lewis, der die Schwäche der Beseler'schen Begründung einsehen mochte, sucht seine und Beseler's erwähnte Ansicht durch eine Hinweisung auf das angelsächsische Recht, und mit dem Bestreben Karls des Grossen, durch die angeführten Bestimmungen dem weiteren Verfalle des durch die vielen Kriege sehr heruntergekommenen sächsischen Volksstammes vorzubeugen, zu begründen.

Indessen ist das Heranziehen von angelsächsischen Gesetzen aus dem 9. und 11. Jahrhundert[17]) zur Erklärung des sächsischen Rechts nicht ohne Bedenken. Denn während in Sachsen das alte sächsiche Recht mit dem römischen noch nie in Berührung gekommen war, befand es sich in England bereits seit 4, bezw. 6 Jahrhunderten in stetem Contakt und in steter Friktion mit dem römischen Recht. Dass es dadurch mannigfache Wandlungen und Umänderungen erlitten, ist gewiss; erneuert sich ja doch dieser Vorgang später in Sachsen und in ganz Deutschland bei der Reception des römischen Rechts.

Ebenso wenig zwingend ist die aus dem angeblichen Zwecke des Gesetzes versuchte Begründung. Zur Erreichung dieses Zweckes waren die Bestimmungen des Volksrechts wenig geeignet. Unter den Sachsen mögen sich wegen der Aussaugung des Landes durch den fast dreissigjährigen Krieg wenig Laien befunden haben, welche Eigen gegen Baarzahlung zu kaufen im Stande waren, und es sind daher vermuthlich derartige Rechtsgeschäfte unter Laien selten gewesen. Aus jenem Grunde war man auf die Kirche angewiesen, (welche über grosse Reichthümer verfügte und, wie auch Lewis zugiebt, Eigen ohne den Beispruch der Erben gültig erwerben konnte); in der That betrifft der weitaus grösste Theil der Urkunden den Erwerb von Eigen seitens der Kirche. Es wäre nun, — mild gesprochen, — sonderbar, wenn ein Gesetz, das zu Gunsten der Erben erlassen ist, dies behauptet Lewis, den Veräusserungen von Grundeigenthum Grenzen zieht, die häufigsten und zugleich gefährlichsten aber, nämlich die an die Kirche, deren Bestreben, keine Gelegenheit zur Erwerbung von unbeweglichem Gut unbenutzt vorübergehen zu lassen, Kaiser Karl sehr gut kannte, ohne Beschränkung gestattet hätte.

Demnach wird man umgekehrt das Beispruchsrecht der Erben

---

[16]) Vgl. gegen Beseler auch v. Richthofen not. 56 zu cap. 62.

[17]) Lewis citirt Aelfreds englische Gesetze cap. 41 und Knuts Gesetze II cap. 79.

als seit der ältesten Zeit bei den Sachsen anerkannt ansehen müssen.

Die in der Lex statuirte Ausnahme zu Gunsten der Kirche erklärt sich aus Karls Bestreben, die eben bekehrten Sachsen in nähere Berührung mit der Kirche, und dadurch mit sich selbst, zu bringen, und den neu gegründeten Bisthümern, Pfarrkirchen und Klöstern eine genügende Dos in Grundbesitz zu verschaffen. Sie enthält überdies nur die Uebertragung eines auch in andern Theilen des Reiches geltenden Rechtssatzes auf Sachsen.[18])

Vollständig aber wird die in Rede stehende Ansicht von Lewis durch eine Urkunde aus dem Jahre 796 (bei Lacomblet a. a. O. I No. 6) widerlegt. In derselben erklärt ein sächsischer Freier[19]), dass er an den Erzbischof von Köln, zu dessen Sprengel Sachsen damals gehörte[20]), „particulam hereditatis et proprii laboris[21])", geschenkt habe, und erwähnt dabei ausdrücklich der Einwilligung seines Sohnes. Es bestand demnach das Beispruchsrecht bereits im Jahre 796, während Lewis, der ein Anhänger der Merkel'schen Dreitheilung der Lex der Sachsen ist, und als solcher die Abfassung der Kapitel 61—66 derselben frühestens in das Jahr 798 setzt, das Beispruchsrecht frühestens im Jahre 798 entstehen lassen kann.

Nach diesen Ausführungen liegt keine Veranlassung vor, von der alten Ansicht abzugehen, welche das Beispruchsrecht der Erben bei Veräusserungen von Eigen für ein ursprüngliches sächsisches Rechtsinstitut erklärt.[22]) Es sprechen für ihre Richtigkeit nicht bloss die bereits geltend gemachten Argumente, sondern auch der Umstand, dass, als zu Gunsten der Kirche die Lex die Veräusserung von Eigen unbeschränkt gestattete, sich sofort eine Reaction erhob, die sich auf das Rechtsbewusstsein des Volkes

---

[18]) Vgl. v. Richthofen, not. 55 zu c. 62.

[19]) Sachsen reichte seit dem Beginn des 8. Jahrhunderts südwestlich bis nahe an den Rhein, südlich bis an die fränkischen Hessen, östlich bis an die Harzgegenden und die Unstrut, und stiess etwa bei der Mündung der Saale an die Elbe, die nun die Grenze bildete, so jedoch, dass das alte, rechts von der Elbe gelegene Nordalbingien noch zu Sachsen gehörte. Im Norden bildete das Deutsche Meer (Nordsee) und im Osten die Friesen die Grenze. Später wurden die Grenzen nach Osten und Südosten bedeutend erweitert.

[20]) Nach neueren Forschungen gehört die Eintheilung Sachsens in 8 Diöcesen erst dem 9. Jahrhundert an. Vgl. Gfrörer, Kirch.-Gesch., II 2 cap. 1.

[21]) Diese Worte sind nicht mit Zimmerle a. a. O. S. 127 auf eine vom Schenkgeber selbst vorgenommene Rottung zu beziehen. Geschenkt wird ein Theil des durch Erbgang auf den Schenkgeber gediehenen, und des von ihm selbst gerotteten Landes.

[22]) Diese Ansicht wird jetzt auch von v. Richthofen in seinem Kommentar zur Lex Saxonum (bes. not. 53 u. 58 zu cap. 62) vertreten.

stützte[23]), und durch welche in nicht allzu langer Zeit jener Bestimmung derogirt wurde.

II. Ueber die einspruchsberechtigten Personen.

a) Der nächste Erbe als Einspruchsberechtigter.

§ 3.

Als einspruchsberechtigt wird im sächsischen Volksrecht, wie bereits bemerkt[1]), der „heres" oder „proximus" genannt. Allein so bestimmt dieses Volksrecht zur Gültigkeit einer Veräusserung von Immobilien den Konsens der Erben fordert, so ungewiss und unaufgeklärt lässt es uns bei der Beantwortung der Fragen: War zur Gültigkeit der gedachten Veräusserung die Zustimmung aller zur Zeit der Veräusserung vorhandenen Erben oder Verwandten erforderlich, — ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft oder die Reihenfolge, in welcher sie succedirten —, oder genügte die Einwillung des oder der zur Zeit der Veräusserung vorhandenen nächsten Erben? War ferner das Einspruchsrecht an einen gewissen Verwandtschaftsgrad geknüpft, so dass über diesen hinaus der Einspruch nicht berücksichtigt zu werden brauchte?

Die Beantwortung dieser Fragen erschwert die Ausdrucksweise vieler Urkunden, welche den Forscher über das Verwandtschafts-Verhältniss der konsentirenden Personen zum Veräusserer im Dunklen lassen, indem sie sich ganz allgemeiner Ausdrücke bedienen, oder sagen, die Zustimmung aller Verwandten oder Erben sei ertheilt worden.[2]) Zwar wird in manchen Urkunden der Ausdruck

---

[23]) Vgl. Urkunde v. 996 unten § 7.

[1]) Vgl. S. 6.

[2]) Die Veräusserung, heisst es in den Urkunden, ist vorgenommen worden „consensu omnium heredum", „consentientibus oder collaudantibus heredibus legitimis", „consensu omnium propinquorum" u. s. w. Vgl. beispielsweise Schenk.-Urk. v. 1035 (bei Lappenberg l. l. No. 76) Urk. v. 1085 (eod. No. 115), Tausch-Urk. v. 1184—1189 (eod. No. 283), Schenk.-Urk. v. 1146 (bei Möser, Osnabr. Gesch., II Docc. No. 53), Urk. v. 1186 (über einen Vergleich) (Seibertz, Urk.-Buch zur Gesch. Westfalens, I No. 91), Urk. v. 1196 (eod. No. 107), Urk. v. 1195 (bei Beckmann, Anhaltische Gesch., I S. 470). Urk. v. 1196 (Schenk. einer Mühle an ein Kloster, bei Falke, Codex traditionum Corbejensium, S. 776 No. 42), Urk.

omnes heredes genauer bestimmt, indem er näheren Verwandten, insbesondere den Kindern, Eltern und Geschwistern entgegengesetzt wird, also die entfernteren Verwandten bezeichnet [3]); aber da aus den Urkunden nicht erhellt, wie weit die entfernteren Verwandten mit jenem Ausdruck zusammengefasst wurden, ist für unsere Untersuchung nichts gewonnen. Ebenso wenig fördert der Ausdruck „consensu heredum et coheredum", wo heredes in der Regel die Descendenten, coheredes die Geschwister sind. [4]) Freilich erhellt hieraus, dass die Einwilligung dieser Verwandten eingeholt wurde. Aber dadurch, dass auch die Descendenten bisweilen coheredes genannt wurden [5]), und dass mitunter die coheredes auch den Geschwistern entgegengesetzt werden, mithin entferntere Verwandte bezeichnen [6]), verliert auch dieses Resultat wieder seine Bedeutung.

Ebenso lassen uns andere Urkunden, in denen die konsentirenden Verwandten zwar nach ihrem Verwandtschaftsverhältniss zum Veräusserer genannt werden, in denen aber zugleich Verwandte von verschiedener Gradesnähe und aus verschiedenen Parentelen als konsentirend erwähnt werden, hinsichtlich der Frage, ob des nächsten Erben Beispruch zur Gültigkeit der Veräusserung genügte, unaufgeklärt, ja scheinen für eine Verneinung dieser Frage zu sprechen. So werden beispielsweise neben einander als konsentirend erwähnt:

a) Söhne und Töchter [7]),

---

v. 1200 (bei Kindlinger l. l. II docc. No. 38), Urk. v. 1226 (Niesert, Münster. Urk.-Samml., II No. 92). Manche Urkunden sprechen sogar von „heredibus consentienbus praesentibus et successuris." Vgl. Urk. v. 1140 bei Falke l. l. S. 784 No. 55.

[3]) Urk. v. 1172 (bei Niesert l. l. II No. 52 „consensu parentum et heredum suorum"), v. 1227 (eod. No. 98, „consensu filiae suae Iuthae et ceterorum legitimorum heredum"). Im Jahre 1203 verkaufte Gottfried II. von Arnsberg dem Kloster Oelinghausen mehrere Güter „accedente fratris sui et omnium heredum suorum ad hoc consensu" (bei Seibertz l. l. No. 118).

[4]) Vgl. v. Sydow, Erbrecht des Sachsenspiegels, S. 204 Anm. 613.

[5]) Urk. v. 1228 (bei Möser l. l. No. 114).

[6]) Urk. v. 1196 (bei Seibertz l. l. No. 109), nach welcher Bernhard von der Harst „de voluntate fratris sui W. et coheredum suorum" 4 Mansi an das Nonnenstift St. Gertrud in Osnabrück verkauft hat.

[7]) Urk. v. 1096 (bei Möser II No. 44), nach welcher die hochbejahrte Wittfrau Schwanburg an die Kirche zu Osnabrück den Hof Nordenfelden mit 21 Leibeigenen und dem übrigen Zubehör „consensu et collaudatione legitimorum heredum suorum, i. e. Erphonis, filii sui, et Thetae, filiae suae, per manum mundiburdi sui, i. e. ejusdem Erphonis, qui heres et mundiburdus ejus erat", verschenkt. Vgl. ferner Urk. v. 1108 (eod. No. 47) u. v. 1189 (bei Lappenberg I No. 290). — Es ist zu berücksichtigen, dass nach altsächsischem Recht

b) Sohn und Enkel von demselben Sohn[8]),
c) Kinder (Söhne und Töchter) und Gattin[9]),
d) Sohn, Mutter, Schwester und Gattin[10]),
e) Sohn und Bruder[11]),
f) Sohn, Tochter, Bruder, Geschwisterkinder, und Gattin des Veräusserers[12]),
g) Gattin, Sohn, Tochter, Bruder mit Gattin und Kindern, Schwester mit Ehemann und Kindern, Söhne einer verstorbenen Schwester, Bruder der Mutter (avunculus), Kinder der Mutterschwester (consobrini) und ein cognatus[13])
h) Tochter, Bruder und Bruderssohn[14]),
i) Vater und Mutter[15]),
k) Bruder und Schwester[16]),
l) Bruder, Schwester, sowie Bruders- und Schwesterssöhne.[17])

Töchter Immobilien erst dann erben, wenn Söhne oder Sohnessöhne des Veräusserers nicht vorhanden sind. Vgl. Lex Sax. cap. 41, 44, 46. Vita Liudbergae (Monum. Germ. Script. IV 158). Sachsp. I 17 § 1. v. Sydow l. l. S. 78 u. 82 f., Siegel, Deutsch. Erbrecht, S. 48 u. 53.

[8]) Urk. v. 1222 (bei Wolf, Gesch. d. Eichsfeldes, I Urk. No. 17).

[9]) Urk. v. 1210 (bei Seibertz l. l. I No. 135). Urk. v. 1211 (bei Lappenberg, I No. 384).

[10]) Urk. v. 1196 (bei Kindlinger, III 1 No. 97). — Bekanntlich erben nach altsächsischem Recht die Angehörigen der 2. Parentel erst dann, wenn von denjenigen, die in der ersten stehen, Niemand vorhanden ist. Noch der Sachsenspiegel hält fest, dass in diesem Falle der Vater der allein Berechtigte ist; erst wenn dieser nicht mehr vorhanden, ist die Mutter Erbin, nach ihr sind es die Geschwister, und zwar wieder der Bruder mit dem ausschliesslichen Vorzugsrechte vor der Schwester. Vgl. Ssp. I 17 § 1: „Stirft die man ane kint, sin vader nimt sin erue, ne heuet he des vater nicht, it nimt die moder mit mereme rechte, dan sin bruder. — Doch nimt sones unde dochter kint erue vor vader unde vor muder unde vor suster.“ Vgl. noch Sydow l. l. S. 105 und Siegel l. l. S. 59.

[11]) Urk. v. 1166 (bei Kindlinger II Docc. No. 33).

[12]) Urk. v. 1221 (eod. III Docc. No. 57) u. v. 1226 (eod. III 1 No. 63, aus einem Versehen daselbst mit 42 verzeichnet).

[13]) Vgl. Tittmann, Heinrich der Erlauchte, S. 176 Anm. 974 und 975. In der daselbst angeführten Urkunde wird der Consens von 40 Personen erwähnt. Zu beachten ist, dass die Geschwister, abgesehen von den Eltern, allen Ascendenten und Seitenverwandten vorgehen. Sydow l. l. S. 103 ff. Siegel S. 58 f.

[14]) Urk. v. 1222 (bei Wolf l. l. No. 184).

[15]) Urk. aus dem Beginn des 12. Jahrhunderts (bei Kindlinger II Docc. No. 14).

[16]) Urk. v. 1233 (bei Haltaus, Glossar. German. med. aevi, (1758) S. 368).

[17]) Urk. v. 1205 (bei Kindlinger III 1 No. 46 (S. 123).

Alle diese Urkunden scheinen zu beweisen, dass zur Gültigkeit der Veräusserung die Einwilligung aller zur Zeit der Veräusserung vorhandenen erbberechtigten Verwandten erforderlich war, und dass die des nächsten Erben allein nicht genügte.[18]) Eine derartige Schlussfolgerung ist aber durchaus unzulässig, denn sie würde mit vielen anderen Urkunden[19]) in Widerspruch stehen.

Nicht alle zur Zeit der Veräusserung existirenden erbberechtigten Verwandten, ohne Rücksicht auf die nähere oder entferntere Successionsberechtigung, sind einspruchsberechtigt, sondern nur die zu jener Zeit vorhandenen nächsten Erben.

Für die Richtigkeit dieser Behauptung spricht[20]) der Umstand, dass bei echter Noth das Vorkaufsrecht nur dem proximus heres zusteht[21]), woraus folgt, dass bei freiwilligen Veräusserungen ebenfalls nur des proximus Zustimmung erforderlich war. Nicht ohne Absicht hat der Gesetzgeber den Superlativ, nicht ohne Absicht auch den Singular gebraucht.

Es beweisen ferner die Richtigkeit der gedachten Behauptung eine grosse Anzahl von Urkunden.

---

[18]) Diese Ansicht vertheidigt als richtig v. Sydow l. l. § 44, insbes. S. 214 und 218 f., und zwar mit Rücksicht auf Urkunden derjenigen Art, wie sie oben im Text angeführt sind, und von denen er eine grössere Anzahl aus dem 13. und 14. Jahrhundert allegirt. Auch der neueste Schriftsteller über deutsches Erbrecht, v. Amira, (Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung, München 1874, S. 131 a. E.) meint, es sei „ganz sicher, [?] dass das Einstands- und Einspruchsrecht dem nächsten Erben, und wenn dieser darauf verzichtete“ (d. h. wohl: den Beispruch ertheilte), „dem nächstfolgenden u. s. f. gebührte“, und führt als Beweis aus der Urk. bei Seibertz l. l. No. 40, aus dem Jahre 1119, die Worte an: „patre suo et ceteris propinquis et amicis suis adstantibus et consentientibus“, welche indessen ebenso wenig beweisen, als die oben S. 13 f. beigebrachten Urkunden. Weniger bestimmt vindicirt Gerber (Medit. p. 9) das Beispruchsrecht nicht blos den nächsten Erben, sondern überhaupt Erben in unbekannten und je nach den Gegenden verschiedenen Grenzen. Mit Recht bemerkt Siegel (l. l. S. 96) bezüglich der Ansichten Sydow's und Gerber's, — dasselbe gilt auch von Amira's, — dass sie sich schwerlich von dem Vorwurfe rechtfertigen lassen, dass sie das Thatsächliche mit dem, was Rechtens war, vermengen. Vgl. darüber unten.

[19]) Vgl. S. 16 ff.

[20]) Das Wort „primo“ in Lex Sax. cap. 64 beweist nichts für die Richtigkeit der im Text aufgestellten Ansicht. Denn es ist nicht das Adjektivum, sondern das Adverbium, wie theils aus dem Gegensatze: „Wenn dieser nicht kaufen will, so biete er (in zweiter Linie) dem Mundwalt an“, theils daraus hervorgeht, dass einige Handschriften „primum“ haben. — Andrer Meinung v. Richthofen not. 72 zu c. 64.

[21]) Vgl. S. 5 Anm. 3.

Nach einer Urkunde vom Jahre 1197 [22]) hatte ein Eigenthümer mit Einwilligung seines Sohnes mehrere Grundstücke verschenkt. Als später der Sohn des letzteren, also der Enkel des Veräusserers, das Rechtsgeschäft als ungültig anficht, weil man seinen Konsens nicht eingeholt habe, wird er mit der Klage abgewiesen, indem die Richter erkennen: „Cum secundum consuetudinem terrae et iuris ordinem, vivente patre suo, in bonis avi sui nihil iuris haberet: suus super eo nullus requirendus esset consensus."

Kurz darauf (1212) entschied in einem ähnlichen Falle der Bischof von Hildesheim: „quod quilibet homo, cujuslibet conditionis aut status existat, sua bona donando, vendendo aut permutando transferre potest libere in quamcunque voluerit ecclesiam et personam, solum cum consensu propinquissimorum heredum suorum, aliorum consanguineorum suorum consensu ad hoc minime requisito." [23])

Drei und zwanzig Jahre früher hatte der Bischof Herrmann von Münster bekundet, dass „vir nobilis advocatus de Rethe Widekindus et mater ejus Deo devota Lutrudis obtulerunt monasterio campi Sanctae Mariae universa, quaecunque proprietatis iure possederant infra terminos Angariae et Westfaliae... Ut autem rata permaneret.. oblatio, opus erat ampliori certidudinis argumento. Quapropter praedictus Widekindus .. et mater sua Lutrudis partem illam praediorum, quae sub iurisdictione comitis Rudolphi de Burbena sita fuit, cum propinquiorem heredem non haberent, mutua compromissione stabilierunt." [23a.])

Kann deutlicher gesagt werden, dass der Konsens des oder der nächsten Erben zur Gültigkeit der Veräusserung genügt!

Als ferner — vermuthlich gegen Ende des 11. oder beim Beginn des 12. Jahrhunderts — ein Graf Huno „sub consensu legalis heredis sui, Fritherici comitis", seine Herrschaft Radsted einem an diesem Orte zu gründenden Kloster geschenkt hatte, nach dem Tode dieser beiden Grafen Huno und Friedrich aber Dietrich von Almeshof und sein Sohn Milo i. J. 1135 die Schenkung „per assertionem hereditarii iuris" anfochten, ist das Resultat des Processes dies: „Justitia praevalente fraudati sunt a desiderio suo non bono

---

[22]) Bei Duncker, Gesammteigenthum, S. 121 Anm. 2, aus ab Erath, Cod. dipl. Quedlinburg., p. 107 No. 36. Dies ist die einzige sächsische Urkunde aus der Zeit vor dem Sachsenspiegel, welche man bisher für die im Text vertheidigte Ansicht anführte.

[23]) bei Haltaus, Glossar. S. 283.

[23a]) Urk. v. 1189 bei Kindlinger III No. 31.

Theodericus et Milo.“ [24]) Sie unterliegen also, ein Beweis, dass nur der nächste Erbe das Widerspruchsrecht hatte.

In einer älteren Urkunde aus dem Jahre 1091 [25]) wird uns mitgetheilt, dass Gerhard von Stampenhausen „cum matre sua, quae tum vivens erat, ejus heres verissima“, mehrere Güter an die Kirche von Bremen geschenkt hat. Weiter gegen Ende heisst es in der Urkunde: „Frater ipsius Gerhardi, Atholfus, praesens laudavit (sc. donationem), quamquam ad eum laudare non pertineret.“ Der Bruder des Veräusserers ist also bei Lebzeiten der gemeinschaftlichen Mutter nicht beispruchsberechtigt, weil letztere in diesem Falle, wie bemerkt wird, heres verissima des Veräusserers ist.

In einer anderen, im Jahre 1096 ausgestellten Urkunde [26]) bekundet der Osnabrücker Bischof Wido, dass die Wittfrau Schwaneburg „consensu et collaudatione legitimorum heredum suorum i. e. Erphonis filii et Thetae filiae“ den Hof N. der Kirche von Osnabrück geschenkt habe. Da der Schwaneburg von diesem Hofe aber nur zwei Drittheile eigenthümlich gehörten, der letzte Drittheil vielmehr, an welchem sie nur ein Leibzuchtsrecht hatte, Eigenthum ihres genannten Sohnes war: „Erpho filius ejus, ad quem pars illa tertia hereditario iure veniebat, consensu et collaudatione praedictae matris .. praedictae ecclesiae legitime vendidit.“ — Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass Erpho's Schwester, obwohl sie bei dem ganzen Akt zugegangen war, und obwohl bei der von ihrer Mutter vorgenommenen Veräusserung ihre Zustimmung ausdrücklich erwähnt wird, bei derjenigen ihres Bruders als einwilligend nicht genannt wird, was um so auffallender ist, weil jenes noch einmal in derselben Urkunde bei einer zweiten Veräusserung der Schwaneburg geschieht. Der Grund für die Nicht-Einholung des Beispruchs der Schwester bei der Veräusserung Erpho's kann nur darin liegen, dass ihr Konsens in diesem Falle nicht erforderlich gewesen, weil die Mutter die nächste Erbin war.

Hierher gehören noch mehrere Urkunden, in denen bei der Veräusserung der Konsens der nächsten Erben erwähnt wird, entferntere Erben aber am Schluss der Urkunden als Zeugen aufgeführt werden. Als der Edle Sigibert z. B. 1113 der Abtei Corvey seine Allodien aufliess, um sie mit anderen Gütern als Prekarie zurückzuerhalten, that er dies „collaudantibus filiabus suis, quae iusta successione heredes ejus exstiterant.“ Unter den Zeugen werden in der

[24]) bei Lappenberg I No. 150.

[25]) eod. No. 119.

[26]) bei Möser II Docc. No. 44.

über dieses Rechtsgeschäft ausgestellten Urkunde „Sigfridus et Thietmarus cognati ipsius Sigiberti" genannt.[27]) — Im Jahre 1108 legte der an der friesischen Grenze reich begüterte, sächsische Graf Egilmar „suadente et efficiente venerabili ejus coniuge Richeza, et laudantibus et consentientibus duobus eorum filiis .., Chr. et E..", zweien seiner Güter für das Kloster Iburg einen jährlichen Zins auf. „Hujus rei", heisst es in der betreffenden Urkunde, „testes sunt Gisilbertus, dictus frater ipsius comitis Egilmari ....."[28]) — Desgleichen wird, als Graf Gottfried II. von Arnsberg im Jahre 1210 „uxore Agnes comitissa et Alheit filia benivole consentientibus" 2 Höfe an das Kloster Oedinghausen schenkte, unter den Zeugen Gottfrieds Bruder, Ritter Heinrich der Schwarze von Arnsberg, erwähnt.[29]) Wäre die Einwilligung dieser als Zeugen aufgeführten entfernteren Verwandten erforderlich gewesen, so würden sie unter den Konsentirenden, und nicht unter den Zeugen, aufgeführt worden sein.[30])

Dazu kommt endlich, dass man schon an sich bei den Worten: „der (oder die) Erbe(n) Jemandes" [heres, proximus,] an diejenigen denkt, welche, wenn dieser jetzt sterben würde, ihm succediren würden, welche also gerade zur Zeit der Veräusserung die zur Erbfolge Berechtigten sind. Daher heisst es denn auch in denjenigen Urkunden, welche sich durch Genauigkeit und Bestimmtheit des Ausdruckes auszeichnen: „cum laude et consensu iusti ac proximi heredis sui, Hejo nominati;"[31]) „praesentibus et viva voce collaudantibus suis (des Veräusserers) tunc temporis (d. h. zur Zeit der Veräusserung) iustis heredibus";[32]) „consentientibus in eandem venditionem coheredibus ejus [des Verkäufers], ad quos post ejus mortem praedictum praedium devolvi debuisset, si ipse sine legitimis filiis moreretur"[33]) u. s. w.

Hiernach ist es nicht mehr zweifelhaft, dass nach altsächsischem

---

[27]) bei Kindlinger II No. 15.

[28]) Möser l. l. II No. 47.

[29]) Seibertz l. l. No. 135.

[30]) Noch manche andere Urkunden lassen schliessen, dass nur der nächste Erbe einspruchsberechtigt war; so z. B. alle diejenigen, in welchen nur einer oder mehrere zugleich erbberechtigte Verwandte als zustimmend erwähnt werden. Vgl. unten S. 26 ff. Denn es ist nicht wahrscheinlich, dass in diesen Fällen nicht noch entferntere Verwandte vorhanden waren, also z. B. Geschwister oder Geschwisterkinder, wenn der Konsens nur von Descendenten oder Vater oder Mutter erwähnt wird.

[31]) Urkunde von 1049 bei Möser II No. 22.

[32]) Urkunde von 1142 bei Niesert, II No. 29.

[33]) Urkunde von 1205 bei Kindlinger III No. 46.

Recht nur der, bzw. die zur Zeit der Veräusserung nächsten Erben einspruchsberechtigt waren.

Diesem Ergebniss widersprechen bei tieferer Erwägung nicht die oben[34]) angeführten, scheinbar das Gegentheil besagenden Urkunden, in welchen der Zustimmung nicht allein der nächsten Erben, sondern auch der entfernteren Erwähnung geschieht.

Eine grosse Anzahl von Urkunden geben uns die Gewissheit, dass von entfernteren Verwandten die Gültigkeit der in gesetzlicher Weise vorgenommenen Veräusserungen oft bestritten und angefochten wurde.[35]) Dem Erwerber musste aber daran gelegen sein, jedem Processe vorzubeugen, da dieser bei der damaligen Rechtsunsicherheit vielleicht nicht ungefährlich, jedenfalls aber unbequem war.[36]) Das einfachste Mittel aber, einem Processe vorzubeugen, bestand darin, dass der Veräusserer, welchem es ebenfalls nicht gleichgültig sein konnte, dass das Rechtsgeschäft später angegriffen wurde, da er dem Erwerber im Falle des Unterliegens mit der Fahrniss Eviktion leisten musste, nicht nur die nächsten erbberechtigten, sondern überhaupt alle oder möglichst viele Verwandte[37]) zum Konsens aufforderte.[38]) Bisweilen mochte freilich die Zuziehung der letzteren aus anderen rechtlichen Gründen, als des Einspruchsrechtes wegen, erfolgen, z. B. um Bürgen zu sein, oder weil sie Vormünder, Miteigenthümer u. s. w. waren,[39]) oder weil sie ein anderes dingliches Recht, z. B. ein Leibzuchtsrecht,[40]) an dem Grundstück hatten.[41]) Abgesehen von diesen speciellen Fällen aber, welche als

---

[34]) S. 12 ff.

[35]) Vgl. § 2, Anm. 12.

[36]) Hieraus erklären sich auch die zahlreichen Zeugenunterschriften, besonders der Grossen, die oftmaligen Bestätigungen früherer Veräusserungen durch Kaiser, Fürsten und edle Herren (wofür ein interessantes Beispiel die Urkunde von 889 bei Kindlinger II No. 5 und Wilmans, Kaiserurkunden, Anh. IV 3 lit. f., bietet), die Geldabfindungen an die Erben, um ihrem Verzichte mehr Stetigkeit zu geben, die Androhung ewiger und geistlicher Strafen, die eidliche Versicherung der Erben, die Veräusserung nicht anfechten zu wollen u. s. w. Belege hierfür finden sich in den einzelnen Urkundensammlungen in Fülle.

[37]) Die interessanteste Urkunde ist in dieser Beziehung die oben Anmerkung 13 angemerkte.

[38]) Mitunter heisst es deshalb in den Urkunden: „alii heredes, exceptis his, nulli penitus supersunt," (z. B. Kindlinger III Urkdb. No. 115).

[39]) Vgl. unten S. 23.

[40]) Urkunde von 1096 bei Möser II Docc. No. 44.

[41]) Hierauf möchte ich die in späteren Urkunden (vgl. v. Sydow l. l.

solche die allgemeine Regel bestätigen, ist daran festzuhalten, dass die Zuziehung der entfernten erbberechtigten Verwandten, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, eine rein thatsächliche Bedeutung hatte.[42]) Die Einholung ihres Beispruchs mochte oft sehr nützlich sein, war aber zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts keineswegs erforderlich.[43])

Damit, dass der nächste Erbe einspruchsberechtigt gewesen, ist aber nicht gesagt, dass lediglich die Successionsfähigkeit bei der Frage nach der Berechtigung zum Einspruch entschieden hätte, und auf die Parentel, in welcher der Erbe stand, bzw. auf den Grad der Verwandtschaft gar nichts angekommen wäre. Keineswegs waren die Erben jeder beliebigen Parentel oder von jedem beliebigen Verwandtschaftsgrade, selbst wenn sie in concreto zur Succession berechtigt waren, zu der Veräusserung zuzuziehen. Das Einspruchsrecht schloss vielmehr mit einem bestimmten Kreise, mochte dies nun eine Parentel, oder ein Grad der Verwandtschaft sein, ab, so dass derjenige, welcher jenseits desselben stand, nicht einspruchsberechtigt war; m. a. W.: jeder einspruchsberechtigte Erbe war zugleich nächster Erbe, aber doch nicht jeder nächste Erbe einspruchsberechtigt.

Die Nothwendigkeit, das Beispruchsrecht mit einem bestimmten Kreise abschliessen zu lassen, haben bereits Griesinger und Beseler

---

Anm. 681) bisweilen vorkommenden Worte: „consensu omnium heredum, quorum consensus de iure vel de facto fuerat requirendus“ beziehen.

[42]) Möglich ist es, dass die häufigen Anfechtungen entfernterer Erben selbst in den Fällen, wo der nächste Erbe eingewilligt, so wie die Zuziehung der entfernteren Erben zu den Veräusserungen, obwohl sie rechtlich nicht nothwendig war, einen Anhalt im Bewusstsein des Volkes hatten. Möglich ist es, dass das älteste Recht allen Erben die Anfechtung gestattete, und die Beschränkung der Einspruchsberechtigung auf den nächsten Erben erst späteres, jedenfalls aber schon lange vor der Abfassung der Lex geltendes Recht ist. Mit Sicherheit lässt sich diese Annahme aber nicht behaupten, und wird durch die uns bekannten Rechtsdenkmäler nicht im mindesten unterstützt; lediglich der Umstand, dass ein Blick auf die geschichtliche Entwickelung des Beispruchsrechtes, — abgesehen von der Stärkung bei den Veräusserungen an die Kirche, — eine stete Minderung und Schwächung desselben zeigt, lässt jene Annahme als einigermassen wahrscheinlich erscheinen.

[43]) Deshalb sprechen mehrere Urkunden bei der Zuziehung von entfernteren Verwandten zu Veräusserungen von einer „abundans cautela“ (Urk. v. 1217, bei Seibertz, Urkundenbuch, I No. 148) oder bemerken, beispielsweise, wenn der Bruder neben den Kindern als konsentirend erwähnt wird, ausdrücklich: der Bruder sei zugezogen worden, obschon ihm das Beispruchsrecht nicht zugestanden hätte. (Vgl. Urk. v. 1091 oben S. 17.)

gefühlt;[44]) sie zu begründen haben aber erst Gerber[45]) und Zimmerle[46]) versucht. Wäre das Beispruchsrecht, meinen diese beiden Rechtslehrer, nicht auf die Angehörigkeit zu einer bestimmten Parentel beschränkt gewesen, so hätte plötzlich ein Dritter, mochte er auch in einem noch so entfernten Verwandtschafts-Verhältniss zum Veräusserer stehen, und von dessen Existenz eben wegen der entfernten Verwandtschaft weder der Erwerber, noch der Veräusserer eine Ahnung hatten [?], auftreten und das bona fide abgeschlossene Rechtsgeschäft anfechten können. Auch hätte der Richter, um einen vor ihn gebrachten Rechtsfall entscheiden zu können, wissen müssen [?], mit welchem Grade der Verwandtschaft die Einspruchsberechtigung ende.

Diese aus Zweckmässigkeitsgründen hergeleitete Begründung halte ich für nicht stringent. Ich möchte mich für die Richtigkeit der in Rede stehenden Ansicht lieber auf die hin und wieder vorkommenden Urkunden berufen, in welchen die Zustimmung der Erben zwar nicht erwähnt, aber als Grund dafür angegeben wird, „cum propinquiores heredes non haberet" (nämlich der Veräusserer). Aus diesen Worten erhellt, dass der Veräusserer Erben hatte, dass aber diese keine propinquiores waren, weshalb ihr Beispruch nicht erforderlich war.

Dagegen lässt sich allerdings nicht mit Sicherheit angeben, welches der Kreis ist, mit dem die Beispruchsberechtigung abschloss.

Freilich behauptet Griesinger,[47]) dass lediglich die Descendenten das Einspruchsrecht gehabt hätten. Auch Beseler[48]) findet im Kapitel 62 der Lex der Sachsen eine Beschränkung der Veräusserungsfreiheit nur zu Gunsten der Descendenten eingeführt, und sucht diese Behauptung damit zu begründen, dass die übrigen[49]) Volksrechte kein Einspruchsrecht kennen. Man müsse demnach [?], so fährt er fort, die Bestimmungen des sächsischen Rechts als eine Singularität auffassen und sie restriktive interpretiren. Da nun bei einer Enterbung gewöhnlich und in der Regel Kinder und Descendenten überhaupt gemeint seien [?], könne man

---

[44]) Beseler a. a. O. I S. 50. Griesinger, in Danz' Deutsch. Privatrecht, Bd. X S. 210—215.

[45]) Gerber, Medit. S. 9.

[46]) Zimmerle l. l. S. 171.

[47]) a. a. O.

[48]) a. a. O.

[49]) Richtiger „einige".

die Bestimmungen der lex Saxonum nur auf die Descendenten beziehen. — Um die Unrichtigkeit dieser Argumentation zu zeigen, bedarf es keiner ausführlichen Widerlegung, denn jene leuchtet von selbst ein. Auch der von Griesinger vorgebrachte Grund, dass durch seine Interpretation allein das Recht zur Zeit des Sachsenspiegels mit dem des sächsischen Volksrechtes übereinstimmend erscheine, trifft nicht zu, weil nach dem späteren Recht der Beispruch nicht bloss den Descendenten zusteht.[50])

Spätere Rechtslehrer,[51]) welche die Frage, ob nur Descendenten, oder auch andere Verwandte, sofern sie nächste Erben waren, das Einspruchsrecht gehabt haben, berühren, glauben, dass diese Frage sich nicht unbedingt bejahen lasse. „Persuasum mihi est", sagt einer von ihnen, „ne valuisse quidem unquam regulam constanter adhibitam, qua dubia illa remota fuissent."[52]) Gewohnheitsrechte hätten einen verschiedenen Brauch erzeugt. Aber auch diese Ansicht ist unrichtig. Denn die Urkunden ergeben mit Gewissheit, dass auch Ascendenten und Seitenverwandte allgemein beispruchsberechtigt waren.[53])

Allein wenn auch unwiderleglich aus den Urkunden hervorgeht, dass nicht die Descendenten allein, sondern auch Ascendenten und Kollateralen das Einspruchsrecht gehabt haben, so lässt sich doch, wie bereits bemerkt, andererseits mit Bestimmtheit nicht angeben, bis zu welchem Grade der Verwandtschaft dasselbe ging. Der Kreis, mit welchem es abschloss, lässt sich nur dadurch mit Wahrscheinlichkeit finden, dass man prüft, welche Personen allein oder doch in erster Reihe als konsentirend erwähnt werden.

Von diesen Personen findet sich in einer grossen Anzahl von Rechtsdenkmälern die Ehefrau des Veräusserers aufgeführt. Ihr Einspruchsrecht beruht im Allgemeinen auf einer andern Basis, als das der nächsten Erben. Nur selten fliesst es aus ihrer Erbberech-

---

[50]) Vgl. Siegel, Erbrecht S. 95. Das schlesische Landrecht, Cap. 77, beschränkt allerdings das Beispruchsrecht ausdrücklich auf die Descendenz: „Wenne man eigin nicht muse gebin. Ane erbin gelob, und ane echte dink ne mak nymant seyn eygin noch sine leute vorgebin. Das ist also czu vernemen, daz keyn man mak vorgebin syn anirstorbin gut ane syner elichen kinder wille. Hette abir eyn man nicht eliche kinder und hette geswisterede adir andir moge und mogynne, mit den her gesundirt unde geteilet were, dy mogen im nicht geweren syn erbe noch syn gut czu vorgebin."

[51]) Gerber, Medit. S. 9. Zimmerle S. 172 f.

[52]) Gerber l. l.

[53]) Vgl. unten Anm. 77—86.

tigung; in der Regel gründet es sich auf ein besonderes, dingliches Recht, das ihr an dem zu veräussernden Grundstück zusteht.

Auf einem solchen präsenten dinglichen Rechtsanspruche auf das zu veräussernde Immobile beruhte der Konsens der Ehefrau, wenn ein ihr zur Aussteuer gegebenes,[54]) durch Erbgang vor oder während der Ehe auf sie gediehenes,[55]) durch Kauf, Schenkung, Mitbelehnung u. s. w. von ihr erworbenes, oder ein solches Grundstück veräussert wurde, an welchem sie ein Leibzuchts-[56]) oder ein anderes dingliches Recht i. e. S. besass.

Die so erworbenen Güter sind und bleiben das Eigenthum der Frau auch während der Ehe; dasselbe wird durch die Rechte des Mannes nicht absorbirt, obschon dieser auch nach altsächsischem Recht das Haupt, der Herr und Gebieter seiner Frau ist, die sich mit ihrer Person und mit ihrem Vermögen in seiner vormundschaftlichen Gewalt befindet. So ist zwar das Vermögen des Mannes und der Frau in der Hand des Ersteren vereinigt; diese Vereinigung bedeutet indessen keine Gütergemeinschaft, sondern nur eine Verwaltungsgemeinschaft. Das dem Manne zustehende selbstständige Verwaltungsrecht schliesst aber — abgesehen von Mobilien, deren Veräusserung man dem Manne wohl gestatten musste, weil ohne diese Befugniss eine geregelte Wirthschaft kaum zu denken war, —

---

[54]) Aus dem Schweigen der lex Sax. über die Aussteuer, sowie aus dem Umstande, dass die Angelsachsen eine Aussteuer wenigstens in der älteren Zeit nicht kannten, [Schröder, Eheliches Güterrecht I S. 120], und bei einem, dem Sachsenstamme angehörigen, in grosser Abgeschlossenheit lebenden Völkchen, den durch ihre Kämpfe gegen die Dänen so berühmt gewordenen Ditmarschen, noch im 15. Jahrhundert die Sitte herrschte, „ut nuptu tradant filias indotatas" [eod. S. 49], lässt sich nicht auf den Mangel des Instituts der Aussteuer bei den alten Sachsen schliessen. Denn einerseits giebt es noch manche andere Punkte, in denen das angelsächsische Recht von dem ihrer Stammesverwandten abweicht, andererseits ist es sehr fraglich, ob jene Sitte der Ditmarschen ein Ueberrest des gemeinen sächsischen Rechts ist. Die allgemeine Verbreitung der Gerade im späteren sächsischen Recht lässt auf das Gegentheil schliessen. In der That heisst es in einer Urkunde von 878 [bei Kindlinger, Hörigkeit, No. 1 b.]: „.... et quidquid Rutlied uxor mea in Albratchuson mihi tradidit dotis titulo in agris, campis, pratis, silvis, pascuis et mancipiis ...." Aus dieser Urkunde erhellt zugleich, dass vermögende Leute selbst Grundstücke ihrer Tochter in die Ehe mitgaben.

[55]) Das altsächsische Recht kennt keine Bestimmung, nach welcher Weiber von der Erbfolge in Eigen ausgeschlossen gewesen wären. Vgl. noch oben Anm. 7.

[56]) Zur Bestellung einer Leibzucht bestand kein rechtlicher Zwang; die Bestellung hing Anfangs vielmehr ganz und gar vom guten Willen des Mannes oder der Eheverabredung ab. Indessen pflegte die Leibzucht regelmässig be-

keine Veräusserungsbefugniss in sich. Die Veräusserung von Immobilien der Ehefrau stand dem Manne nicht zu; ebensowenig konnte er ihr die an seinem Vermögen eingeräumten Rechte entziehen. Zu beidem bedurfte er ihrer Zustimmung.

Jedoch beruhte, wie bereits bemerkt, nicht in allen Fällen das Beispruchsrecht der Frau auf einem der genannten dinglichen Rechte. Bisweilen floss es aus der Erbenqualität der Ehefrau. Es geschah dies — abgesehen von dem Falle, dass der Frau vertragsmässig ein Erbrecht zugesichert worden,[57]) — dann, wenn im Geltungsgebiet des westfälischen Rechts[58]) ein Grundstück der ehelichen Errungenschaft bei beerbter Ehe veräussert wurde. Denn bei bekinderter

stellt zu werden. Allmälig bildete sie sich zu einem organischen Institut des ehelichen Güterrechts aus. (Vgl. Agrikola, Gewere zu rechter Vormundschaft, S. 482. Urkunde v. 1187 u. 1197 bei Wilmans, Urkdb. zur Gesch. Westfal., II No. 473 u. No. 553. Urk. von 1222 bei Seibertz l. l. I No. 167. Urk. von 1231 bei Niesert, l. l. II S. 392 u. s. w.) Den Gegenstand der Leibzuchtsbestellungen bildeten in der Regel Grundstücke oder Immobiliarrechte; erst nach dem Sachsenspiegel kommen in den Städten auch Kapitalien als Objekt der Leibzucht vor. (Agrikola a. a. O. S. 498 ff. Labandt, Vermögensrechtliche Klagen, S. 402.) Besitz und Genuss an den zur Leibzucht bestellten Grundstücken erhielt die Frau freilich erst nach Auflösung der Ehe; jedoch stand ihr schon während der Ehe ein, allerdings der vormundschaftlichen Gewalt des Mannes untergeordnetes, dingliches Recht am Leibzuchtsgute zu (Labandt S. 401). — Urkunden, in denen des Konsenses der Frau wegen ihrer Qualität als Leibzüchterin Erwähnung geschieht, sind die von 1096 (bei Möser II Docc. No. 44), von 1189 (bei Hodenberg, Hoyer Urkdb. V No. 5), v. 1222 (bei Möser III 1 Docc. No. 123 u. 125. In der ersteren Urkunde verkauft Graf Herrmann von Blankena mehrere Güter, in dieser die Advokatie über 10 Höfe, die seiner Frau zur Leibzucht bestellt war. In beiden Urkunden heisst es gleichlautend: „praedictus Herrmanus advocatus uxorem suam Agnetem et filium suum Adolphum, quem tunc habebat unicum, adduxit et exibuit coram nobis Holthusen prope Blankena, ubi idem puer, si quid iuris habebat in praedictis advocatiis, et mater ejus similiter ius, quod in eisdem advocatiis tenuit, quod dicunt Lifftucht, in manus nostras libere et absolute resignarunt"). Urk. v. 1225 (bei Wilmans l. l. III No. 215). Vgl. auch noch die in dieser Anm. oben citirten Urkunden.

[57]) Urk. v. 1176 bei Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 1 Docc. No. 23.

[58]) Das alte Stammesrecht der Ostfalen und Engern, das sich später noch im Landrecht und dem Magdeburger Recht vorfindet, kennt kein Erbrecht der Ehefrau. Das Immobiliarvermögen der Eheleute fällt ihm zufolge bei Auflösung der Ehe nach seiner früheren Zuständigkeit auseinander, die Errungenschaft bleibt beim Manne bzw. seinen Erben. (Vgl. hierüber Agrikola l. l. S. 210, 219, 227, 230, 344; und Martitz, das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels, passim.) Demgemäss hatte der Mann über seine Immobilien, mit Einschluss der zur ehelichen Errungenschaft gehörigen, die freie Verfügung, insbesondere die Veräusserungsbefugniss; letztere war nur durch das Beispruchsrecht der Erben beschränkt. Die Frau dagegen blieb ausser Betracht, soweit

Ehe[59]) hatte die Frau an der ehelichen Errungenschaft, aber nur an dieser, nach altwestfälischem Rechte ein Erbrecht,[60]) weshalb ihr an den zur ehelichen Errungenschaft gehörigen Grundstücken auch ein Beispruchsrecht zustehen musste. — Seit dem 10. Jahrhundert breitete sich die eheliche Gütergemeinschaft bei den Westfalen weiter aus. Sie begann, sich auf alle Güter des Mannes, wie der Frau zu erstrecken, vorausgesetzt, dass Kinder aus der Ehe hervorgegangen waren. Die Frau konsentirt seit dieser Zeit auch bei der Veräusserung der vom Manne herrührenden Grundstücke, so bei der Veräusserung von Erbgut des Mannes,[61]) von Lehen desselben,[62]) von Kaufeigen[63]) u. s. w. Demgemäss finden wir seit dieser Zeit die Einwilligung der Ehefrau sehr häufig erwähnt, sei es, dass diese persönlich bei der Veräusserung mitwirkte,[64]) oder dass der Mann als Bevollmächtigter von Frau und Kindern,[65]) oder ein Sohn als Bevollmächtigter von Vater und Mutter,[66]) oder ein Dritter in Ver-

---

nicht durch Leibzuchts- und ähnliche Verträge ein Specialrecht für sie begründet war. (Agrikola a. a. O. S. 200—202.) Ueber das Eingebrachte der Frau konnte der Mann aber nur mit ihrer Zustimmung verfügen. (Vgl. Schröder II 3 S. 252 Anm. 92.) — Unter der „dos" im Kapitel 47 und 48 der Lex Sax. ist nicht mit der früher allgemein verbreiteten, neuerdings wieder von Martitz vertheidigten Ansicht die Leibzucht, noch viel weniger aber die Mitgift, sondern die Morgengabe zu verstehen. (Vgl. Schröder a. a. O. I S. 103 f. und die bei Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler, S. 401 Anm. 4 angeführte Literatur.) Als Morgengabe wurden in der alten Zeit Mobilien, erst seit dem 14. u. 15. Jahrhundert auch Grundstücke bestellt.

[59]) Die früher herrschende Ansicht nahm an, dass die Westfalen in alter Zeit die Errungenschaft auch bei kinderloser Ehe halb und halb getheilt hätten. Gegen die Richtigkeit dieser Ansicht spricht der spätere Rechtszustand, welcher bei kinderloser Ehe ein Erbrecht der Ehefrau auf die Hälfte der Errungenschaft nicht kennt. (Vgl. Schröder II 3, § 9 u. 10).

[60]) Lex Sax. cap. 48.

[61]) Urkunde von 1154 (Wilmans l. l. II No. 296), ferner die Urkunden daselbst III No. 171, 216 u. 264 aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts.

[62]) Wilmans II No. 430 (a. 1182) u. III No. 241 f.

[63]) Urkunde von 1227 (eod. III No. 237).

[64]) Urkunden bei Möser II No. 25 und 26 (a. 1070), No. 28 (a. 1074), No. 35 (a. 1086). Wilmans II No. 203 (a. 1127). Seibertz I No. 59 (a. 1168), No. 67 (a. 1174), No. 89 (a. 1186), No. 177 (a. 1225). Kindlinger III No. 11 (a. 1144).

[65]) Wigand, Traditiones Corbeiensens., 1843 No. 61, 68, 139. Seltener kam es vor, dass die Frau als Bevollmächtigte des Mannes und der Kinder veräusserte. Ein Beispiel hierfür bei Wigand l. l. No. 100.

[66]) eod. No. 210.

tretung der Ehegatten den Veräusserungsakt vollzog.[67]) Bei unbeerbter Ehe verfügte der Mann hingegen über die Güter der Frau nur mit ihrer Genehmigung,[68]) über seine eigenen aber einseitig,[69]) wiewohl vorsichtige Leute, die nie genug thun zu können glaubten, auch hier sich der Zustimmung der Frau[70]) versicherten.[71])

So häufig seit dieser Zeit (11. Jahrhundert) die Ehefrauen als konsentirend erwähnt werden, so selten hatten sie vorher ihren Beispruch zu ertheilen, und zwar, wie bemerkt, deshalb, weil ihnen nur nach dem westfälischen Stammesrecht ein Erbrecht, und auch nach diesem nur bei bekinderter Ehe und nur in die Hälfte der Errungenschaft, zustand.

Häufiger werden als beispruchsberechtigte Erben die Verwandten aufgeführt, und zwar

A) von denen aus der ersten Parentel

1. die Söhne.[72]) Sie sind die nächsten aller Erben, und ihre Zustimmung wird am häufigsten erwähnt.
2. die Töchter.[73]) Oft geschieht hierbei auch der Einwil-

---

[67]) eod. No. 121.

[68]) eod. No. 5, 18, 22, 92, 99, 102, 113, 148, 205 u. s. w. (pro coninge sua). Vgl. ausserdem daselbst No. 3, 17, 45, 47, 78, 82, 87, 103, 111, 118, 119, 134, 143 u. s. w. (pro se et coninge sua).

[69]) eod. No. 248, 260, 266.

[70]) Urk. v. 1161 u. 1227 bei Niesert II No. 211 u. No. 368. Regelmässig zogen die Grafen von Arnsberg ihre Gemahlinnen zu. Vgl. Seibertz I No. 117, 135, 148.

[71]) Noch weiter, als das Landrecht, gingen die Stadtrechte Westfalens und Engerns. So räumt das Soest-Siegen-Münsterer Stadtrecht, das sich nach Lüneburg verbreitete und in das Breslauer Landrecht überging, dem überlebenden Ehegatten ein Quotenerbrecht (gewöhnlich in ein Drittel) an dem Nachlass des Verstorbenen ein; ja andere Stadtrechte anerkennen ein Alleinerbenrecht des überlebenden Ehegatten. (Vgl. Schröder a. a. O. II 3 § 3 u. § 4.) Eben deshalb mussten die gedachten Stadtrechte auch bei kinderloser Ehe der Frau das Beispruchsrecht geben. Dies aber weiter auszuführen, liegt ausserhalb unserer Aufgabe. Altwestfälisches Recht enthalten diese Stadtrechte nicht, und noch viel weniger altes gemeines sächsisches Recht.

[72]) Urk. v. 796 (oben S. 11) von 834 (unten § 7); Urk. v. 935 (Lappenberg I No. 30); ferner die Urkunden bei Möser II No. 35, 36, 37, 38, 64, 67, 91, sowie III No. 106 u. 108 aus den Jahren 1086, 1087—1090, 1170, 1177, dem Ende des 12. Jahrhunderts, 1211 u. 1215. Seibertz I No. 18, 47, 82, 87, 137 aus den Jahren 1000, 1147, 1181, 1185, 1210. Ausserdem gehören hierher die Urkunden von 1139, 1144, 1154, bei Lappenberg l. l. No. 158, 175, 176, 204 u. a. m.

[73]) Urk. v. 860 (unten § 7) u. 996 eod.; von 1074 u. 1097 (bei Möser II No. 28 u. No. 46); von 1113 (bei Kindlinger II No. 15).

ligung ihrer Männer Erwähnung.[74]) Obwohl letztere nicht zu den Erben des Veräusserers gehören, ist ihre Zustimmung erforderlich. Denn den verheiratheten Frauenspersonen war jede Entsagung auf ein ihnen zustehendes Recht ohne die Genehmigung ihres Ehemannes, als ihres Mundwalts, verboten. Auch die unverheiratheten Frauenspersonen bedurften, um gültig konsentiren zu können, der Genehmigung ihres Mundwalts.[75])

3. Enkel,[76]) sowohl Sohnes- als Tochterkinder.

B. Aus der 2. Parentel werden erwähnt:

1. die Mutter,[77])
2. die Brüder,[78])

---

[74]) Urk. aus dem 12. Jahrhundert (angemerkt bei Tittmann; vgl. oben Anm. 13) und von 1219 (in den Origines Guelficae. Hannov. 1750 III S. 672).

[75]) Urk. v. 1087 (bei Möser II No. 36); von 1096 (eod. No. 44); von 1150 (eod. No. 56); von 1134 (bei Kindlinger III 1 No. 9). Vgl. noch Anm. 79.

[76]) Wigand l. l. No. 329: „Esic adhuc vivens tradidit pro se ad reliquias Sancti Stephani, quidquid proprietatis habuit in pago Tilgetti, ea tamen ratione, ut uxor ejus, quamdiu viveret, possideret.“ (Die Zustimmung der Erben wird nicht erwähnt, war also wohl nicht eingeholt worden.) „Igitur nepotes praedicti viri post obitum praefatae uxoris hanc traditionem irritam fecerunt, et sibi veluti iure hereditario violenter tenuerunt.“ Falke (Cod. trad. Corb. § 105) setzt die Entstehung dieser Urkunde in die Jahre 826—858; aber mit Unrecht. Denn damals waren die Veräusserungen an die Kirche noch unbeschränkt; die Enkel hätten also auch die Schenkung nicht mit Erfolg anfechten können. (Vgl. unten § 7.) Die genannte Tradition gehört vielmehr frühestens dem Ende des 10. oder dem Anfang des 11. Jahrhunderts an. Erst zu dieser Zeit war der Beispruch der Erben bei Veräusserungen an die Kirche wieder erforderlich geworden. (Vgl. unten § 7.) In dieselbe Zeit, aber aus anderen Gründen, versetzt Wigand die Entstehung jener Tradition. (Wigand l. l. Einleitung.)

[77]) Urk. v. 860 (Kindlinger II No. 4); von 1088 (bei Haltaus l. l. S. 367: „G. ... matrem suam ... praesentavit, quae ex lege Saxonum donationem confirmavit.“ Urk. v. 1132, 1137 u. 1144, (bei Lappenberg I No. 155, 156 u. 175); von 1096 (bei Möser II No. 44); von 1184 (bei Seibertz I No. 86); von 1189 u. 1197 (bei Kindlinger III 1 No. 31 u. No. 38). Vgl. endlich Weingart. monach. chron. de Guelfis, cap. 7 (unten § 7). — Merkwürdiger Weise ist in keiner, unzweifelhaft sächsischen Urkunde der Vater des Veräusserers als konsentirend zu finden. Es kommt dies wohl davon her, dass die Uebergabe des Gutes an den Sohn bei Lebzeiten des Vaters sehr selten war.

[78]) Urk. v. 889 (unten § 7); von 1074, 1090, 1091, 1146 (bei Möser II No. 28, 39, 40, 41 u. 53); von 1120 (bei Seibertz I No. 41); von 1142 u. 1197 (bei Lappenberg I No. 164 u. 313); von 1188 u. 1196 (bei Haltaus l. l. S. 366). Vgl. noch Niesert II No. 24 B., und Grupen, Origg. Hannov. II S. 375, ai 1015: „consensu et collaudatione legitimi heredis, videlicet dulcissimi germani, Tammonis comitis.“

3. die Schwestern, in der Regel in Verbindung mit ihrem Mundwalt, der nicht nothwendig ihr Erbe ist, oder doch wenigstens mit seiner Zustimmung.[79])
4. Geschwisterkinder, und zwar sowohl Kinder von Brüdern [Bruderssohn,[80]) Bruderstochter[81])] als auch von Schwestern.[82])

C. Von den in der dritten Parentel stehenden Verwandten werden als konsentirend genannt:
1. die Grosseltern [bzw. Grossmutter[83])].
2. Oheime [Vatersbruder,[84]) Muttersbruder[85])].
3. Vatersgeschwisterkinder.[86])

Entferntere Verwandte habe ich in den sächsischen Urkunden aus der Zeit vor dem Sachsenspiegel ausdrücklich genannt nicht gefunden.

Aus diesen Ausführungen, denen Urkunden zu Grunde liegen, die aus dem Herzen Sachsens, aus der brandenburgischen Altmark sowohl, wie aus den Gegenden an der Grenze Frieslands und Ripuariens, aus dem höchsten Norden, sowie dem tiefsten Süden Sachsens herrühren, ergiebt sich mit evidenter Sicherheit, dass die Angehörigen der ersten drei Parenteln nach gemeinem altsächsischen Recht[87])

---

[79]) Urk. v. 871 (bei Wilmans, Kaiserurkunden, I No. 36, unten § 7); von 1086 und 1087 (bei Möser II No. 34 und 36); und Grupen l. l. S. 39: „Sanctimonialis quaedam in Winnestorp, Rasmoda nomine, delegavit ecclesiae nostrae omnia praedicta, quae sibi avanculus suus Th. iure propinquitatis reliquerat. Hanc traditionem fecit praefata Rasmoda cum consensu et collaudatione mundiburdi sui Luidolfi, et cum consensu et collaudatione sororis suae, legitimae heredis, Berthae. Praebuit quoque praedictae traditioni consensum et collaudationem altera soror et legitima heres Rasmodae, nomine Wicburga."

[80]) 2 Urk. v. 1049 (bei Möser II No. 21 u. 22).

[81]) Urk. v. 1085 (eod. No. 33).

[82]) Urk. v. 1070 (eod. No. 27).

[83]) Urk. v. 1188 (bei Niesert II No. 66).

[84]) Urk. v. 1127 (bei Kindlinger III 1 No. 6).

[85]) Urk. v. 1118 (bei Beckmann, Anhaltische Gesch., I S. 44).

[86]) Urk. v. 1223 (bei Seibertz I No. 168).

[87]) Die oben S. 21 f. berührte Griesinger-Beseler'sche Ansicht ist daher durchaus unhaltbar; ebenso unrichtig aber auch die dort (S. 22) erwähnte Ansicht Gerber's und Zimmerle's. Mit welchem Recht letzterer (S. 173 Anm. 7) die Worte „secundum ius s. legem patriae, secundum iura terrae nostrae" auf das partikuläre Recht eines einzelnen Sachsenstammes, und nicht vielmehr auf das gemeine, in Sachsen (im Gegensatz zu Franken, Schwaben u. s. w.) geltende Recht bezieht, ist nicht einzusehen. Die daselbst angeführte Urkunde von 1089

einspruchsberechtigt gewesen sind, wofern sie nur zugleich nächste Erben waren.[88])

Schloss aber mit der dritten Parentel der Kreis der einspruchsberechtigten nächsten Erben ab, so dass ein der vierten Parentel angehöriger Erbe, selbst wenn er der nächste Erbe war, das Beispruchsrecht nicht hatte? Diese Frage wird man wohl bejahen müssen auf Grund der eben erwähnten Urkunden. Denn es ist kaum Zufall, dass in den Urkunden ein in der vierten Parentel stehender nächster Erbe als konsentirend nicht genannt wird. Dazu kommt, dass man Angehörige der vierten Parentel wohl nur mit Unrecht „propinquiores heredes“[89]) nennen könnte.

---

b) Der adelige Mundwalt und der königliche Güterpfleger als Einspruchsberechtigte.

§ 4.

Nach dem nächsten Erben stand bei der Veräusserung von Eigen seitens eines liber homo qui sub tutela nobilis cujuslibet erat, vorübergehend nach dem altsächsischen Recht dem nobilis tutor, vel ei, qui tunc — d. h. zu derjenigen Zeit, in welcher der adelige Mundwalt (nach der Meinung Anderer der Freie) in exilium missus ist, — a rege super ipsas res constitutus est, das Beispruchsrecht zu. Dem nobilis tutor, vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est, musste der liber homo, wenn echte Noth ihn zum Verkauf oder überhaupt zur Veräusserung seines Eigen nöthigte, dieses zum Verkauf anbieten,[1]) woraus folgt,[2]) dass jener bei den nicht aus ehe-

---

(Grupen l. l. S. 113) bezieht sich auf die corroboratio traditionis per digitum und beweist nicht, dass hinsichtlich des Kreises der beispruchsberechtigten Verwandten lokale Verschiedenheiten herrschten.

[88]) Nach diesem Resultat, und nicht, wie Manche wollen, nach dem Schlesischen Landrecht cap. 77 (oben Anm. 50) ist Ssp. I 52 § 1 „ane erbin gelof“ zu interpretiren. Demnach sind nach dem Ssp. nicht bloss die Kinder (Descendenten), sondern auch Ascendenten und Collateralen, soweit sie noch in die dritte Parentel gehören, als nächste Erben einspruchsberechtigt. Das schlesische Landrecht und die Goslarer Statuten, die hiervon abweichen (Zimmerle S. 172 Anm. 3) enthalten also neues Recht.

[89]) Vgl. oben S. 21.

[1]) Lex Saxonum cap. 64.

[2]) Vgl. § 2 S. 5 f.

hafter Noth vorgenommenen Veräusserungen die Einspruchsberechtigung besass.

Ueber diese Verhältnisse handelt das oben angeführte Kapitel 64 der Lex der Sachsen, dessen Auslegung überaus streitig ist.

Besonders heftig wird darüber gestritten, auf welches der vorhergehenden Worte sich der Relativsatz: „qui in exilium missus est", bezieht. Die ältere, und auch heut noch von der Mehrzahl der Germanisten[3]) vertretene Ansicht bezieht ihn auf den Friling [liber homo]; die andern Rechtslehrer und auch manche Historiker beziehen ihn dagegen auf den Edeling [nobilis], zu welchem der Friling sich in einem Schutzverhältniss [tutela] befand.[4])

Der Richtigkeit der herrschenden Ansicht steht der Umstand entgegen, dass, wie eine unbefangene Betrachtung ergiebt, die Worte „tutori suo, vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est," auf eine gerade in der Person des nobilis vorgegangene Veränderung hinweisen, was auch einzelne Gegner anerkennen[5]), sowie dass der zweite Relativsatz: „qui in exilium missus est," mit dem vorhergehenden: „qui sub tutela cet." durch eine kopulative Conjunktion nicht verbunden ist, wie es der Fall sein müsste, wenn man jenen Relativsatz auf den im Eingang des Kapitels erwähnten Friling beziehen sollte. Allerdings darf man aus der Zeit der Karolinger, namentlich hinsichtlich des Periodenbaues, kein Ciceronianisches Latein erwarten. Aber solche einfache Regeln, wie die, dass, wenn zwei Relativsätze sich auf ein und dasselbe Substantivum oder Demonstrativpronomen beziehen sollen, sie durch eine kopulative Conjunktion zu verbinden sind, waren unzweifelhaft den Geistlichen und anderen Gelehrten an Karls Hofe, von denen einer oder mehrere mit der Redaktion des sächsischen Volksrechts betraut gewesen, bekannt.

---

[3]) Gaertner, Lex Saxonum, S. 108 Anm. o. Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechts-Gesch., § 57 Anm. m. § 68 Anm. d. Hasse, im Rheinischen Mus. für Jurispr. II 2 S. 174. Beseler, Erbverträge I S. 61. Sandhaas, Germanistische Abhandlungen S. 189. Zimmerle, Stammgutssystem S. 44 ff. Lewis, dissertatio, S. 35 ff. v. Richthofen, zur l. Saxonum, S. 103—111, und not. 60 u. 68 zu c. 64. v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den alt-niederdeutschen Rechten, S. 134.

[4]) Gaupp, Recht u. Verfassung der alten Sachsen, S. 215. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch., III S. 140. Merkel, Lex Saxonum, Einl. S. 5. Stobbe, Zeitschrift f. D. R. XV S. 317 und Rechtsquellen I S. 192. Kentzler, in den „Forschungen zur deutschen Geschichte", XII S. 399 Anm. 2. Usinger, Forschungen zur Lex Saxonum, S. 14.

[5]) z. B. Zimmerle l. l. S. 45.

Dazu kommt, dass, wenn wir die herrschende Ansicht, nach welcher 1. der nächste Erbe, 2. der adelige Schutzherr, 3. der Vogt (Güterpfleger), dem von der Obrigkeit die Aufsicht über die Güter des exilirten Frilings übertragen worden war, einspruchsberechtigt waren, als richtig anerkennen wollten, in der Lex der Sachsen (cap. 64) eine Bestimmung enthalten wäre, für die ein vernünftiger Grund sich nicht denken, und die sich rechtlich nicht erklären lässt. Oder wie ist es zu erklären, dass der Vogt, der doch nur interimistisch mit der Verwaltung beauftragt war, bei der Veräusserung des von ihm verwalteten Gutes ein Einspruchsrecht hatte? Hat doch nach keinem Recht ein Verwalter als solcher ein dingliches Recht an den von ihm verwalteten Gütern, während das Vorkaufs- bzw. Einspruchsrecht diese Natur hat.[6])

Allen diesen — mild gesprochen — sonderbaren Consequenzen entgehen wir, wenn wir den Relativsatz: „qui in exilium missus u. s. w.“ auf das unmittelbar vorhergehende, substantivisch gebrauchte Adjektivum nobilis beziehen.

Hierzu nöthigt uns überdiess die Stellung des Relativum im zweiten Relativsatz; denn dieses bezieht sich, — wenn nicht aus der Verschiedenheit des Geschlechts u. s. w. das Gegentheil hervorgeht, — immer auf das zunächst vorhergehende Substantivum oder Demonstrativum, im vorliegenden Falle also auf nobilis. — Es wiederholen dann ferner die Worte „necessitate coactus“ keineswegs den vorhergehenden Relativsatz „qui in exilium u. s. w.“, sondern weisen auf alle Fälle hin, in denen echte Noth vorhanden ist, und fassen sie zusammen.[7]) — Endlich lässt sich, falls wir beim Edeling die in exilium missio stattfinden lassen, das Beispruchsrecht in der Hand des vom König über die Güter des Exilirten gesetzten Vogtes sehr gut begründen. Dieser hat nämlich dann das Beispruchsrecht nicht kraft eigenen Rechtes, sondern als Vertreter des Edeling, oder des Königs, falls nämlich, was ich bestreite, die Güter des exilirten Edeling konfiscirt wurden.

Die Einwendungen, welche man gegen die hier vertheidigte Ansicht erhoben hat, sind sämmtlich unzutreffend.

Wenn zunächst Beseler[8]) sagt, den Relativsatz „qui in exilium u. s. w.“ auf den nobilis zu beziehen, sei deswegen nicht angemessen, weil der später erwähnte tutor regelmässig mit dem proximus

---

[6]) Vgl. unten § 10.

[7]) Der Exilirte ist der Edeling, der von echter Noth Bedrängte der Friling, welcher sich in des exilirten Edeling Tutel befand.

[8]) Beseler, l. l. S. 61.

dieselbe Person sei, so ist diese Begründung unzweifelhaft irrig. Der tutor und der proximus sind, wie aus dem Zusammenhange des Kapitels 64 unwiderleglich hervorgeht, nicht identisch. Denn es soll das Gut bei einem Verkauf aus echter Noth zuerst dem proximus (nächster Erbe) angeboten werden, wenn dieser nicht kaufen will, dem tutor, vel ei qui u. s. w.[9])

Scheinbar zutreffender, aber doch nur scheinbar, sind v. Richthofen's Einwendungen.[10]) Die Worte vel ei qui tunc u. s. w., meint er, deuten unmöglich auf eine im Edeling vorgegangene Aenderung, weil der Tutor neben dem königlichen Güterpfleger des exul erwähnt sei, also offenbar von verschiedenen Personen geredet werde. Es sei anstössig, dass der Freie, welcher aus Noth sein Gut verkaufen will, dasselbe dem exilirten nobilis noch anbieten soll.

Dies letztere ist richtig, wird aber auch von den Gegnern Richthofens nicht behauptet, und hindert keineswegs, aus dem Worte „tunc" auf eine Exilirung gerade des Edeling zu schliessen.

Richthofen übersieht nämlich, dass in den in der lateinischen Sprache abgefassten Denkmälern jener Zeit das Wörtchen „vel" nicht nur „oder" heist, sondern auch die Bedeutung von „d. h.", „d. i.", „id est" hat.[11]) Gerade diese letztere Bedeutung hat vel im Kapitel 64,[12]) so dass das Kapitel 64 lautet: Will ein Friling, dessen adeliger Mundwalt exilirt ist, aus echter Noth Grundstücke verkaufen, so biete er sie zuerst seinem nächsten Blutsverwandten (Erben) an; will dieser sie nicht kaufen (oder ihm auf eine andere Weise nicht aus der Noth helfen), so biete er sie seinem jetztigen Tutor, d. h. dem vom König über die Güter des exilirten Edeling gesetzten Pfleger, an; will sie auch dieser[13]) nicht kaufen, so darf

---

[9]) Uebrigens scheint die von Beseler versuchte Begründung von den Neueren aufgegeben zu sein; keiner von ihnen nimmt auf dieselbe Bezug.

[10]) v. Richthofen, zur lex Sax. S. 107 und in den Noten zu cap. 64. Vgl. auch Zimmerle S. 45.

[11]) Dies ist allgemein bekannt, weshalb sich die Beibringung von Belägen erübrigt. Du Cange führt im Glossarium mediae et infimae latinitatis unter dem Artikel vel deren viele an. Vgl. auch noch die Urkunde No. 13 bei Lörsch und Schrader, deutsche Rechtsdenkmäler, I 1874, wo es heisst: „... veniens ille fidelis noster .. in praesentia nostra villas nuncupantes illas nobis per festuca visus est werpisse vel condonasse .....; .. voluntario ordine nobis visus est laesowerpisse vel condonasse."

[12]) Nichts spricht dagegen, wohl aber sprechen die folgenden Worte des Kapitels dafür.

[13]) Das Pronomen ille wird in der Bedeutung von „dieser" im Latein des 6. und der folgenden Jahrhunderte nicht selten gebraucht. Sehr häufig bezieht es sich in den Urkunden aus dieser Zeit auf das zunächst vorhergegangene Wort.

er sie jedem beliebigen Dritten veräussern." Es wird nach dieser Erklärung der Güterpfleger keineswegs neben dem adeligen Mundwalt erwähnt: das Kapitel redet nicht von drei Vorkaufsberechtigten (dem nächsten Erben, Edeling und Güterpfleger), sondern nur von zweien (dem nächsten Erben und dem Güterpfleger). Klar ergiebt sich dies auch aus dem letzten Satze des Kapitels 64: „Si nec ille voluerit." Denn wäre vorher ausser dem nächsten Erben noch von zwei anderen Einspruchsberechtigten (Edeling und Güterpfleger) die Rede gewesen, so müsste es „illi voluerint" in dem angezogenen Satze heissen; der Singular (ille voluerit) wäre dann durchaus unzulässig. Die Worte „tutori suo, vel ei, qui tunc a rege super ipsas res constitutus est," bezeichnen demnach nicht zwei von einander verschiedene Personen, sondern nur eine, was zugleich ein Beweis dafür ist, dass dieses vel die Bedeutung von „d. h." oder „d. i." hat. Aus diesen Gründen sind wir, trotzdem wir unter dem exul den Edeling verstehen, keineswegs, wie Richthofen meint, zu der Annahme genöthigt, dass der Edeling auch in seinem exilium (neben dem Güterpfleger) das Vorkaufs- bzw. Einspruchsrecht gehabt hat. Im Gegentheil muss man annehmen, dass dem Edeling in seinem Exil dies Recht nicht zustand. Denn in diesem Falle giebt, wie soeben bewiesen, das Kapitel 64 das Vorkaufs- (und Einspruchs-) Recht ausdrücklich nur dem nächsten Erben und dem Güterpfleger.

Gegen die Richtigkeit der hier vertheidigten Ansicht spricht nach v. Richthofens[14]) Meinung endlich der Umstand, dass ein solches Eingreifen des Königs in die Privatverhältnisse der Einzelnen, wie es in der Bestellung eines Güterpflegers für den exilirten Edeling liege, für die Zeit der Abfassung der Lex nicht anzunehmen sei. Dafür, dass das Gut eines exilirten Freien zeitweise unter der Aufsicht eines von der Obrigkeit dazu Ernannten stehen solle, fänden sich Analogieen im älteren und späteren Recht, schwerlich aber dafür, dass, wenn ein Edeling exilirt wurde, der ein Schutzverhältniss über einen Freien besass, für die Wahrnehmung der Tutel des Exilirten durch Ernennung eines Stellvertreters gesorgt worden wäre. — Diese Einwendungen sind leicht zu widerlegen. Von Richthofen verschiebt die Frage, um die es sich handelt. Denn der Güterpfleger wird nicht für die Ausübung der Tutel bestellt, sondern in erster Linie zur Verwaltung der Güter; verbunden damit ist die Ausübung der Tutel; doch ist dieser Zweig der Obliegenheiten des Güterpflegers gegenüber der Güterverwaltung von untergeordneter Be-

[14]) Zur lex Sax., S. 107.

deutung.[15]) Weshalb nun aber in der Bestellung eines Pflegers für die Güter des exilirten Edeling und für die Ausübung der Tutel desselben ein grösserer Eingriff in die Privatverhältnisse liegen soll, als wenn zur Verwaltung der Güter eines exilirten Freien ein Pfleger eingesetzt wird, ist nicht einzusehen. Allerdings ist im ersteren Falle die Wirkungssphäre des Pflegers eine ausgebreitetere. Denn während er in letzterem nur die Verwaltung der Grundstücke, Häuser, Mobilien u. s. w. hat, hat er in jenem noch die Tutel auszuüben, und ist vorkaufs- bzw. einspruchsberechtigt. Indessen ist dies nur ein thatsächlicher Unterschied. Denn diese Berechtigungen haften an dem verwalteten Gute und sind mit ihm verbunden. Es handelte sich demnach in beiden Fällen um eine Vermögensverwaltung. Dass diese nun in dem einen Falle durch die Befugniss zur Ausübung gewisser Rechte hinsichtlich der Objekte eine grössere, umfangreichere ist, als in dem anderen, ist, vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, von keiner Bedeutung. In beiden Fällen wird in die Privatrechtssphäre gleichmässig und gleich weit eingegriffen.

Nach diesen Ausführungen dürfte es nicht mehr zweifelhaft sein, dass unter dem in exilium missus des Kapitels 64 der Lex der Edeling, und nicht der unter der Tutel desselben befindliche Friling, zu verstehen ist.

Zugleich erhellt aus jenen Ausführungen, dass bei der von einem unter der Tutel eines Edeling befindlichen Friling vorgenommenen Veräusserung von Eigen ausser dem nächsten Erben, welcher an erster Stelle vorkaufs- und einspruchsberechtigt ist, an zweiter Stelle der Edeling ein Vorkaufs- und Widerspruchsrecht hat.[16]) Ist dieser exilirt, — aber nur in diesem Falle —, so hat dieses Recht anstatt seiner der vom König mit der Verwaltung seiner Güter Betraute. Der Edeling ist dann nicht berechtigt.[17])

---

[15]) Dies geht aus cap. 64 der lex Sax. hervor (super ipsas res constitutus).

[16]) Dies ergiebt sich arg. à contr. daraus, dass in dem Falle, wo der Edeling sich im Exil befindet, der Güterpfleger das oben genannte Recht hat, in dessen Hand es sich nur durch die Annahme erklären lässt, dass er es an Stelle des Edeling ausübt als ein dem verwalteten Gute anhaftendes Recht.

[17]) Nicht so klar ist das Verhältniss bzw. die Reihenfolge der Einspruchsberechtigten zu einander, wenn wir mit den Gegnern uns den liber homo als exilirt denken. Berechtigt sind alsdann der nächste Erbe (dieser in erster Linie), der adelige Mundwalt und der über die Güter des exilirten Friling gesetzte Vogt. Zweifelhaft bleibt aber bei dieser Erklärung, ob der Güterpfleger neben dem adligen Mundwalt vorkaufs- bzw. beispruchsberechtigt war, so dass zur Rechtsbeständigkeit der Veräusserung der Beispruch beider erfordert wurde. War, wenn man dies bejaht, an zweiter Stelle der Edeling, der Güterpfleger dagegen an dritter berechtigt, oder umgekehrt? Genügte, wenn man jenes

Bevor wir das Alter und den Untergang dieses den Edelingen bzw. den Güterpflegern zustehenden Beispruchsrechtes besprechen, dürfte es nicht unangemessen sein, zu untersuchen, wer unter dem liber homo, und wer unter dem nobilis tutor, die wir bisher mit Friling und Edeling bezeichnet haben, zu verstehen ist.

Mit Ausschluss der Knechte, die weder Ehre noch Freiheit genossen, etwas weder erwerben noch besitzen konnten, schied das sächsische Volk sich in den alten Zeiten in die drei Stände [18]) der Edelinge, Frilinge und Liten, oder in Grundherren, freie und zinspflichtige Bauern. [19])

Die Edelinge waren ein durch zahlreiche Geschlechter gebildeter, politisch höchst bevorrechteter, sich von den übrigen Ständen kastenartig abschliessender Erbadel.

Die Frilinge, über deren Ursprung sich etwas Bestimmtes nicht sagen lässt, [20]) waren mit den Liten der Kern des Volkes. Sie waren freie, in der weitaus grössten Zahl durchaus unabhängige Grundbesitzer. Nur einzelne von ihnen — nicht der Stand im Gan-

---

Dubium verneinend beantwortet, der Beispruch des (nächsten Erben und des) adligen Mundwalts, oder stand es im Belieben des Veräusserers, ob er dem Edeling oder dem Güterpfleger das Gut zum Vorkauf anbieten wollte, oder bestanden darüber gesetzliche Normen, und welcher Art mögen sie bejahenden Falls gewesen sein? — Manche Gegner berücksichtigen diese Fragen gar nicht (z. B. Zimmerle l. l. S. 45 f.); andere (wie v. Amira l. l. S. 134 und v. Richthofen, not. 65 zu cap. 64) meinen, dass nach dem Erben der Schutzherr, und erst nach diesem der Verwalter das Vorkaufsrecht genoss. Diese Ansicht wird durch das Kapitel 64 in keiner Weise unterstützt.

[18]) Vgl. die Translatio S. Alexandri des Mönches Rudolph in den Mon. Germ. SS. II S. 675. In der Lex Saxonum selbst wird nach dem servus a nobili occisus von dem servus a libero vel lito occisus gesprochen.

[19]) Nidhard, (gest. 858, Sohn des Grafen Angilbert und der Berchta, einer Tochter Karls des Grossen), Historiarum de dissensionibus filiorum Ludovici Pii libri quattuor. Lib. IV, cap. 4 § 2 [bei Gengler, German. Rechtsdenkmäler, S. 256]. Vgl. noch den Mönch Hukbald von St. Amand in Flandern (840—930) in seiner Lebensbeschreibung des heil. Lebuin [bei Gengler l. l. S. 394].

[20]) Manche neuere Historiker (z. B. Kentzler in den „Forschungen zur deutsch. Gesch.“ XII S. 403) meinen, nach der Eroberung des sächsischen Landes durch einen siegreichen Stamm, als dessen Zugehörige die sächsischen Adeligen, wie wir sie zur Zeit Karls des Grossen finden, anzusehen wären, sei dem Adel der unterworfenen Bevölkerung, welcher dann die Frilinge bildete, Land erblich unter der Bedingung belassen worden, dass dasselbe, ohne dass es zuvor dem Edeling, zu welchem der Friling in ein Schutzverhältniss getreten, zum Vorkauf angeboten war, von Andern nicht erworben werden konnte. Diese Ansicht, für deren letzten Theil Analogieen von fremden Völkern, wie Kentzler will, nicht vorliegen, ist ganz gewiss unrichtig. Vgl. die Ausführungen im Text und die folgende Anmerkung.

zen[21]) — standen in einem Schutzverhältniss zu einem Edeling, welches vermuthlich durch freiwillige oder erzwungene Ergebung in dasselbe entstanden war,[22]) und vermöge dessen der Edeling ein Beispruchs- bzw. ein Vorkaufsrecht bei den von ihnen vorgenommenen Veräusserungen von Eigen hatte.[23])

Die Liten waren Hintersassen des Adels, zinspflichtige Bauern, und ihre Güter Pertinenzen derer der Edelinge. Zu den jährlichen Versammlungen, in denen die Macht des souveränen Gemeinwesens sich bekundete, schickten die Liten ihre Vertreter in gleicher Anzahl, wie Edelinge und Frilinge, und beschlossen und beriethen in ihnen die allgemeinen Landesangelegenheiten mit; dafür wurden sie aber auch zu den öffentlichen Diensten und Leistungen herangezogen.[24])

Wer sind nun aber die nobiles in exilium jam missi?[25])

Merkel[26]) und Stobbe[27]) wollen darunter die seit 798 von Karl dem Grossen aus dem Lande geführten Geiseln verstehen,[28]) aber wohl mit Unrecht. Die Wegführung als Geisel ist keine Strafe, die der als Geisel weggeführten Person auferlegt wird. Die obsides

---

[21]) Dies geht aus dem Relativsatz: „qui in tutela nobilis cujuslibet erat", sowie aus dem Worte „cujuslibet" in lex Sax. cap. 64 hervor, die sonst müssig und überflüssig wären. Vgl. auch v. Richthofen not. 67 zu cap. 64.

[22]) Dafür sprechen Denkmäler aus dem verwandten Langobardischen Recht; dieselben sind angeführt bei Kraut, Vormundschaft, I S. 16 Anm. 20. Vgl. ferner v. Richthofen a. a. O., der mit Recht vermuthet, dass der deutsche Name für das mit tutela wiedergegebene Recht „mund" und für den liber sub tutela „mundman" gewesen sei, auch an die „plechhaften lüde" des Sachsenspiegels erinnert.

[23]) Abgaben und Zinse hatten die in der Tutel eines Edeling befindlichen Freien nicht zu entrichten. Vgl. auch Kentzler a. a. O. S. 404. Offenbar unrichtig ist die von Beseler a. a. O. S. 63 versuchte Erklärung der nobilis tutela als eines Dienstgefolges. Vgl. Gerber, l. l., S. 57 und Sandhaas, l. l., S. 187.

[24]) Ueber die im Text gegebene staatsrechtliche Stellung der Liten vgl. Vita Lebuini a. a. O. und Mon. Germ. SS. II S. 361.

[25]) Ohne die Bedeutung dieser Worte einer näheren Prüfung zu unterziehen, sprechen Aeltere z. B. Gaupp (Recht u. Verf. d. alt. Sachs. S. 215 und 217) von Verbannten.

[26]) Lex Sax. S. 6.

[27]) Rechtsquellen I S. 192.

[28]) Hieraus schliesst Merkel bekanntlich, dass die Kapitel 61—66 der Lex frühestens 798 entstanden sind. Die Unrichtigkeit dieser Folgerung hat v. Richthofen, zur lex Sax., S. 103 ff. und in der Einleitung zu seiner Ausgabe der lex Saxonum mit Rücksicht darauf, dass die im Jahre 798 und seitdem erfolgten Wegführungen keineswegs die einzigen gewesen, dass vielmehr Karl seit 772 vielfach Geiseln aus Sachsen fortgeführt hat, überzeugend dargethan.

waren dem Könige nur als Bürgen dafür überliefert worden, dass ihre Landsleute Frieden halten, die eidlich versprochene Treue bewahren oder sonst gegebene Versprechen erfüllen würden. Derartige Bürgen „in exilium missi“ zu nennen, scheint mir, — das exilium ist ja immer eine Strafe, — sehr bedenklich. — Ferner wurden als Geiseln nicht sowohl Hausväter, sondern vielmehr Kinder vornehmer Leute weggeführt; nur ausnahmsweise pflegte man im Mittelalter selbstständige Männer als Geiseln zu stellen. Auch Karl der Grosse wird von dieser Sitte nicht abgewichen sein. Giebt man dies zu, — und man muss es wohl thun, — so geräth man in einen Konflikt mit dem Wortlaut des Kapitels 64 der Lex. Aus demselben geht ziemlich deutlich hervor,[29]) dass Manche der weggeführten Edelinge eine Tutel über Frilinge hatten. Die als Geiseln weggeführten Kinder hatten aber offenbar regelmässig keine derartige Tutel; dieselbe konnte vielmehr nur deren Gewalthabern zustehen. Endlich ist es, wenn man annehmen wollte, dass Karl nur Männer als Geiseln genommen hat, höchst unwahrscheinlich, und in den Quellen in keiner Weise angedeutet, dass die Güter eines solchen obses einem vom König ernannten Verwalter übergeben worden wären; die Verwaltung der Güter übernahm in einem derartigen Falle unzweifelhaft Jemand aus der Verwandtschaft, vielleicht der nächste Erbe, wenn er dazu befähigt war. Und doch ist im Kapitel 64 von einem vom König eingesetzten Verwalter die Rede.

Abweichend von Merkel und Stobbe erklärt v. Richthofen[30]) die in exilium jam missi für Leute, die landflüchtig geworden, sei es, dass sie Friedlosigkeit, die für sie wegen eines Verbrechens eingetreten war, oder dass sie ein Straferkenntniss dazu nöthigte, durch welches ausdrücklich die Verbannung über sie verhängt worden war.

Auch diese Erklärung dürfte kaum als richtig zu bezeichnen sein, denn jene Worte sind, wie bemerkt, nicht auf den Friling, sondern auf den Edeling zu beziehen. Schwerlich aber haben so viele Edelinge Verbrechen begangen, schwerlich auch sind so viele Edelinge durch ein Kriminalerkenntniss der Volksversammlung im echten Ding verurtheilt worden, dass desswegen die ausdrückliche Sanktionirung der Bestimmungen des Kapitels 64 nöthig geworden wäre. Dazu kommt, dass nach altdeutschem Recht mit der Verbannung

---

[29]) Hätten nur einzelne wenige der weggeführten Edelinge eine Tutel gehabt, so wäre die Bestimmung, dass der Güterpfleger vorkaufs- bzw. einspruchsberechtigt sein solle, wohl unterblieben.

[30]) A. a. O. S. 110 und not. 69 zu cap. 64.

regelmässig die Güterkonfiskation verbunden war, und doch — nach v. Richthofens Interpretation — im Kapitel 64 dem exilirten Friling die Veräusserung seiner Güter gestattet ist.

Eine befriedigende Erklärung lässt sich für den Relativsatz „qui in exilium jam missus est" nur dann finden, wenn man unter den nobiles in exilium jam missi diejenigen Edelinge begreift, welche Karl theils in den früheren Kriegsjahren zur Strafe dafür, dass sie rebellirt, oder ihre Landsleute (Frilinge, Liten) dazu verleitet hatten, in Franken, Schwaben, Baiern, Gallien und andern Gegenden seines Reiches angesiedelt, theils bei den gegen das Ende des Krieges stattfindenden massenhaften Fortführungen von Sachsen mit weggeschleppt hatte.[31])

Diese in die aussersächsischen Theile der fränkischen Monarchie abgeführten Edelinge konnten mit vollem Recht in exilium missi genannt werden.

---

[31]) Ueber diese Wegführungen berichten die annales S. Amandi ad a. 776 [Mon. Germ. SS. I S. 12]: „...dederunt hospites".

aa. Petaviani ad a. 782 [eod. I S. 17]: „...multos vinctos Saxones adduxerunt in Francia".

aa. Mosell. ad a. 794 [eod. XVI S. 498]: „...Saxoniam usque prope Albiam pervagans, non modicam quantitatem nobilium atque ignobilium gentis illius secum (rex) adduxit".

aa. Fuldenses ad a. 794 [eod. I S. 350]: „Saxones in Sinitfelde a Carolo subacti sunt, et tertius ex iis homo translatus".

aa. Lauriss. (major.) ad a. 797 [eod. I S. 184]: „rex acceptis obsidibus, etiam et his, quos perfidissimos primores Saxonum consignabant..."

aa. Lauresham. ad a. 797 [eod. I S. 37]: „...et tulit (rex) inde illos capitanios, quos voluit, et de obsidibus, quantum ei voluntas fuit", und ad a. 799 [eod. I S. 38]: „et rex inde tulit multitudinem Saxonum cum mulieribus et infantibus, et collocavit eos per diversas terras in finibus suis, et ipsam terram eorum divisit inter fideles suos, i. e. episcopos, presbyteros, comites et alios vassos suos".

Noch 804 führte Karl aus dem damals unterworfenen Nordalbingien grosse Massen des Volkes fort; Eginhard spricht in seiner Lebensbeschreibung Karls (cap. 7) von zehn Tausend.

Dass unter den dergestalt Weggeführten sich Edelinge auch da befanden, wo die fränkischen Jahrbücher ihrer keine Erwähnung thun, unterliegt keinem Zweifel. Denn einmal wurden die Sachsen massenweise [vgl. die Ausdrücke: non modica quantitas, multos Saxones, tertius ex eis homo, multitudinem Saxonum] abgeführt, wobei man auf den Stand wenig Rücksicht nehmen mochte; sodann gab es, obschon die Mehrzahl der Edelinge sich nach den ersten unglücklichen Kriegsjahren an Karl angeschlossen hatte, einen, wenn gleich kleinen, Theil des Adels, der das Panier der Freiheit hoch hielt, und treu mit der grossen Masse des Volkes gegen die Feinde stand. Diese Patrioten wurden von den Franken unzweifelhaft mit besonderer Vorliebe nach Gallien und Süddeutschland abgeführt.

Schon auf dem im Jahre 777 zu Paderborn abgehaltenen Reichstage, auf welchem der gesammte Adel der Westfalen, Engern und Ostfalen bis zur Ocker hin sich einzufinden geladen war, hatte jeder der versammelten Edelinge geloben müssen, dass er auf seine Freiheit, sein Vaterland, sein Adelsgut, kurz auf seine ganze Stellung, für den Fall verzichte, dass er den christlichen Glauben und die Treue gegen den König, dessen Söhne und die Franken nicht bewahren würde.[32]) Diese Strafen brachte Karl zur Anwendung, als die Sachsen sich immer und immer wieder gegen ihn erhoben. Er raubte ihnen „patriam, ingenuitatem, libertatem", den Liten und Frilingen auch „omnem proprietatem", führte sie ausser Landes und siedelte sie in anderen Gegenden an, so dass auf die so Weggeführten die Bezeichnung „in exilium missi" sehr gut passte.

Was Karl mit dem Gute der hinweggeführten Edelinge gethan, ist in den Quellen nicht gesagt. Nur eimal, zum Jahre 799, erzählen die Jahrbücher der Abtei Lorsch,[33]) dass er die Güter der damals Deportirten unter seine Getreuen: Bischöfe, Priester, Grafen, vertheilt habe. Wahrscheinlich hat Karl an seine Getreuen nur das Gut von Frilingen und Liten verliehen.[34]) Kluge Berechnung nöthigte ihn, der sehr wohl einsah, dass er die Sachsen dauernd nicht anders bezwingen könne, als wenn er den Adel des Landes für sich gewänne, das Gut der exilirten Edelinge weder an Sachsen, noch an Franken zu vertheilen. Denn unzweifelhaft hätte Karl durch eine Vertheilung dieses Gutes sich die Anhänglichkeit mancher Edelinge, die sich ihm bereits angeschlossen hatten, oder dies zu thun im Begriff standen, verscherzt. Gar nicht selten mochte in einem Geschlecht ein Theil der Angehörigen auf der Seite des Königs stehen, der andere aber für Freiheit und Unabhängigkeit gegen denselben kämpfen, ohne dass durch diese Verschiedenheit der politischen Gesinnung die Verwandtenliebe aufgehoben wurde. Hätte nun Karl das Gut der zuletzt genannten Geschlechtsangehörigen,

---

[32]) Annal. Einhard. ad a. 777 [Mon. Germ. SS. I S. 159]: „...ut si ulterius sua statuta violarent, et patria et libertate privarentur." Die annal. Fuldenses erzählen zu demselben Jahre (eod. I S. 349): „Saxones ingenuitatem et omnem proprietatem suam secundum morem gentis abdicantes, regi tradiderunt, si a die illa et deinceps christianitatem et regi et filiis ejus fidelitatem abnegassent."

[33]) Vgl. oben Anm. 31.

[34]) Dafür spricht ausser dem Folgenden auch der Umstand, dass, als unter Ludwig dem Frommen die umfassenden Restitutionen der exilirten Edelinge erfolgten, und jeder derselben in seine paterna hereditas wieder eingesetzt wurde, kein Bischof, Graf oder Freier genöthigt war, etwas von den durch Karl den Grossen verliehenen Gütern herauszugeben.

die nach ihrer Besiegung nach Gallien oder sonst wohin hinweggeführt worden waren, an Franken oder an, ihm treu ergebene, sächsische Edelinge verschenkt, so hätte darin eine Verletzung des anderen Theils der Geschlechtsangehörigen gelegen. So lassen sich noch manche andere Gründe denken, die den König von der Vertheilung des Grundbesitzes der deportirten Edelinge abhielten, z. B. der, dass die Eifersucht und das Misstrauen des sächsischen Adels rege geworden wären, wenn fränkische Grafen oder Dienstleute oder einzelne sächsische Familien dasselbe erhalten hätten.

Indem nun der König das Gut der verbannten Edelinge nicht vertheilte, sondern sich die Verfügung darüber vorbehielt, — nur interimistisch bestellte er Aufseher (Pfleger, Vögte), welche jene Güter, wohl für ihn, verwalteten, — erreichte er vollständig seinen Zweck, sich eine starke Partei in Sachsen zu schaffen, und insbesondere den gesammten Adel für sich zu gewinnen. Zunächst verscherzte er durch jene Massregel nicht die Anhänglichkeit seiner bisherigen Parteigenossen. So lange das Gut des exilirten Verwandten nicht vertheilt war, durften diese und der Exilirte hoffen, dass der König ihn begnadigen werde. Jene wurden dadurch zugleich veranlasst, im Dienst des Königs eine noch grössere Thätigkeit zu entwickeln, als bisher, der Exilirte aber bewogen, Beweise einer Aenderung seiner Gesinnung abzulegen, wozu ihm der König Gelegenheit bieten mochte. Auch für die betheiligten Frilinge und die Liten[35]) konnte es für die Dauer nicht gleichgültig sein, ob die Tutel durch einen vom König bestellten Vogt, der jederzeit durch einen neuen ersetzt werden konnte, ausgeübt wurde, oder erblich war. Das Interesse aller dieser Betheiligten an der Restitution des exilirten Tutor gab sonach dem Könige zur Bestimmung des Verhaltens der Einzelnen und zur Zügelung empörerischer Gedanken ein vorzügliches Mittel in die Hand.

Diese Restitution erfolgte, nachdem schon vorher Einzelne auf ihre oder ihrer Verwandten Bitten in die paterna hereditas wieder eingesetzt worden waren,[36]) allgemein durch Ludwig den Frommen gleich nach seinem Regierungsantritt. Der anonyme Biograph des Kaisers berichtet hierüber: „Quo etiam tempore Saxonibus atque Frisonibus jus paternae hereditatis,[37]) quod a patre ob perfidiam

[35]) Die Liten standen ohne Ausnahme in einem Schutzverhältniss zu den Edelingen, das aber enger war, als das der Frilinge.

[36]) Vgl. beispielsweise die Urkunde bei Schaten, Annal. Paderb. (2. Ausgabe), I S. 43.

[37]) Ueber die vielfache Auslegung, welche die Worte „ius paternae hereditatis“ gefunden, s. Funck, Ludwig d. Fr., S. 53, 244 f.; Dümmler, Ostfrän-

legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia."[38]) Damit aber, dass Ludwig den exilirten Edelingen die paterna hereditas sammt der mit ihr verbundenen Mundschaft über Frilinge und Liten zurückgab, hatte das Institut der vom Könige zur Verwaltung der Güter der Exilirten ernannten Vögte, und das Beispruchsrecht derselben bei Veräusserungen von Eigen sein Ende erreicht.

Auch die Beispruchsberechtigung der Edelinge bei Veräusserungen, die ein unter ihrer Mundschaft stehender Friling vornahm, muss in den nächsten Decennien verschwunden sein. Dafür spricht der Umstand, dass sich keine einzige auf jenes Recht bezügliche Urkunde in den Sammlungen und keine Notiz in den aus der Zeit nach der Lex der Sachsen herrührenden Rechtsdenkmälern findet,[39]) was wohl nicht zufällig ist.[40])

Der Grund für dies so frühzeitige Wegfallen des Beispruchsrechtes der Edelinge lag in der Aenderung, welche in Sachsen seit dem Beginn des 9. Jahrhunderts in den Ständeverhältnissen erfolgte, d. i. in der Erhöhung des Adels, und der Unterdrückung des freien Bauernstandes, insbesondere in der Herabdrückung der unter der Tutel befindlichen Frilinge zu Liten, Ministerialen oder Knechten.

In Sachsen trat diese Aenderung in den Standesverhältnissen schneller und nachdrucksvoller ein, als anderwärts, wozu verschiedene Umstände beitrugen.

Zunächst war der Stand der Frilinge und Liten bereits durch den über dreissig Jahre dauernden, seitens der Franken mit der grössten Schonungslosigkeit geführten Unterjochungskrieg erschöpft. Als nun nach der Unterwerfung Sachsens noch bei Lebzeiten Karls die Avaren, Böhmen, Slaven und Dänen fast jedes Jahr in Sachsen einfielen und das Land verwüsteten, und daher fast jährlich gegen eine oder mehrere dieser Völkerschaften zu kriegen war,

---

kisches Reich, I S. 61 Anm. 84; Sybel, Ensteh. d. deutsch. Königth., S. 58; Waitz, Verf.-Gesch., I (1865) S. 187 u. III S. 142; Kentzler a. a. O. S. 406 Anm. 4.

[38]) Vita Hludovici cap. 24 in den Mon. Germ. SS. II S. 619.

[39]) Hin und wieder finden sich Urkunden über Veräusserungen, die ein liber homo (Friling) vorgenommen hat; jedoch wird in ihnen immer nur der Beispruch der nächsten Erben, nicht auch der des Edeling, erwähnt.

[40]) Seit dem 11. Jahrhundert wird bei den von Ministerialen vorgenommenen Veräusserungen von Eigen der Beispruch des Herrn genannt. (Vgl. Seibertz, l. l., I No. 47 u. No. 67.) Diese Berechtigung gehört aber nicht in den Kreis unserer Untersuchung, denn sie gehört nicht dem alten sächsischen Recht an. Sie scheint übrigens eine Reproduktion des alten Beispruchsrechtes der Edelinge zu sein.

wurde die Erschöpfung immer grösser; musste ja doch bei einem Kriegszuge gegen die Spanier oder Ungarn der sechste, bei einem Feldzuge nach Böhmen der dritte Mann, in einem Kriege gegen die Slaven und Dänen sogar das gesammte sächsische Aufgebot in's Feld ziehen. Dazu kamen die Lieferungen von Lebens- und Transportmitteln für die durchziehenden Truppen, die Ausbesserung von Wegen und Brücken, das Herbeischaffen von Futter und Streu für die Pferde, — Lasten, welche der Natur der Sache nach vorzugsweise auf den Schultern der Bauern ruhten —, und endlich die Unmöglichkeit, den Acker zu bestellen.[41])

Noch ärger freilich lasteten auf dem Bauernstande der Druck der königlichen Beamten und die Unbilden des Adels, aus welchem jene genommen wurden,[42]) die daher ihren Standesgenossen nicht entgegentraten. Um diesen Bedrückungen[43]) zu entgehen, begaben sich Viele in ein Schutz- und Treuverhältniss zu Edelingen oder geistlichen Stiftungen. Die Klagen über die Bestechlichkeit und Schlechtigkeit der Richter, über die Habgier der Bischöfe, Aebte, Grafen und Vögte, die „per malum ingenium den Armen verderben, um sein Gut an sich zu reissen", über die Habsucht einzelner Kleriker, die „durch Ränke jeder Art täglich ihr Besitzthum mehren und einfältige Leute durch Vorspiegelung himmlischen Lohnes oder der Strafen in der Hölle berücken, um ihr Erbe bringen und dadurch zu Freveln und Verbrechen treiben,"[44]) wurden in allen Bauerhöfen von der Nordsee bis in die Ebenen Italiens gehört; besonders laut aber hallten sie in Sachsen wieder, wo die Kluft zwischen den Edelingen einerseits, und den Frilingen und Liten andrerseits so tief, und der gegenseitige Hass so gross war, wie in keinem anderen deutschen Stamme zwischen den verschiedenen Ständen, und wo die Grossen das Erbe des Abwesenden eigenmächtig in Besitz nahmen, so dass die Beraubten entweder zum Bettelstab oder in der Verzweiflung zum Räuberhandwerk griffen.[45]) Darf es uns unter diesen Verhältnissen wundern, wenn Thegan von den Sendboten, welche

---

[41]) Die Lage der Frilinge und Liten hatte grosse Aehnlichkeit mit derjenigen der Plebejer in Rom bei Beginn der Republik, insbesondere vor der ersten secessio plebis in montem sacrum.

[42]) Schon zum Jahre 782 berichten die Lorscher Annalen [Mon. Germ. SS. I S. 33]: „Constituit (nämlich Karl) super eam (Saxoniam) ex nobilissimis Saxones genere comites."

[43]) Von welcher Art sie waren, ist bekannt.

[44]) Capitul. v. 805 [Mon. Germ. LL. I S. 134]. Cap. missis dominicis data (eod. S. 97); capit. de exped. exercitali v. 811 (eod. S. 167 f.) u. s. w.

[45]) Capit. v. 805 cit. § 16 [Mon. Germ. l. l. S. 134].

Ludwig der Fromme nach seinem Regierungsantritt nach Sachsen geschickt hatte, um den dortigen Zustand der Dinge zu untersuchen,[46]) sagt: „Invenerunt innumeram multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii aut exspoliatione libertatis, quod iniqui ministri comites et locopositi per malum ingenium exercebant.“[47]) Die Bestrebungen Ludwigs des Frommen, jenen Ungerechtigkeiten zu steuern, hatten keinen Erfolg. Vielmehr griff unter seiner und seines Sohnes Ludwig (des Deutschen) Regierung das Unwesen immer mehr um sich, so dass Hinkmar voll edlen Zornes den Adeligen vorwirft,[48]) „sie hätten ihre Gaugenossen erdrückt und entehrt, verheerten muthwillig die Felder und Weinberge, die Wiesen und Aecker derselben, fielen in die Heerden der Gemeinen, nähmen dem Bauer den Stier und die Frischlinge gewaltthätig weg, und hielten Gerichtstage, um die Parteien zu hetzen, und aus der Noth des Armen Nutzen für die eigene Tasche zu ziehen.“

Hatte trotzdem ein in der Tutel eines Edeling befindlicher Friling seine Freiheit und Unabhängigkeit bewahrt, so verlor er sie unzweifelhaft nach dem sogenannten Stellingaaufstande.[49]) Es war dies ein Kampf sämmtlicher Frilinge und Liten[50]) gegen den Adel zur Wiedererlangung der alten Unabhängigkeit, hervorgerufen durch Kaiser Lothar, welcher nach der Schlacht bei Fontenay dadurch den siegreichen Ludwig den Deutschen und den sächsischen Adel von der Verfolgung des Sieges abhalten wollte.[51]) Nachdem die Stellinga lange Zeit glücklich gekämpft hatten, unterlagen sie durch Lothar's Treulosigkeit, der sie beim Vertrage von Verdun der Rache seines Bruders Ludwig und der sächsischen Edelinge Preis gab. Diese richteten unter den Besiegten ein Blutbad an,[52]) das Nidhard, der

[46]) Funck, Ludwig d. Fr., S. 51.

[47]) Thegani Vita Ludovici cap. 13 in den Mon. Germ. SS. II S. 593.

[48]) In Baluzius' Kapitularien-Sammlung II 108.

[49]) Ueber die Bedeutung des Wortes Stellinga s. Kentzler a. a. O. S. 409 f.

[50]) Manche Annalisten jener Zeit (z. B. der von Xanten z. J. 814 u. 842) nennen die Aufständischen nur „servi“ oder „elati servi Saxonum,“ ein Beweis, dass seit der Unterwerfung durch Karl die Frilinge und Liten durch die Steigerung der Macht der Edelinge eine enorme Verschlimmerung ihrer Stellung erfahren hatten, wofür auch die bald zu erwähnenden (S. 44 f.) Worte Nidhards sprechen.

[51]) Die Hauptquelle für den Stellingaaufstand, die auch den obigen Bemerkungen zu Grunde liegt, ist Nidhard a. a. O. lib. IV cap. 2 ff. [bei Gengler, a. a. O., S. 257 ff.].

[52]) Schon vorher hatten die Edelinge einmal ihrer Rachsucht freien Lauf gelassen. Vgl. Prudentius (von Troyes) in den annal. Bertiniani ad a. 842 [Mon. Germ. SS. I S. 437] u. Nidhard a. a. O. cap. 4 [Gengler, l. l. S. 260].

vorsichtigste der damaligen Geschichtsschreiber, eine „nimia caedes“[53]) nennt, und „liessen,“ wie Prudentius von Troyes sagt, „weit und breit keinen zum Widerstand gegen sie Tüchtigen zurück“,[54]) so dass sich die Lage der Frilinge und Liten noch weit trauriger gestaltete, als sie vor dem Aufstande gewesen war.[55]) Unzweifelhaft traf dieses traurige Geschick insbesondere diejenigen Frilinge, welche unter der Mundschaft eines Edeling gestanden hatten. Denn auf sie mussten die Edelinge um so erbitterter sein, weil sie sich des genannten Verhältnisses ungeachtet dem Aufstande angeschlossen hatten. Dazu kam, dass eben das Schutzverhältniss eine bequeme Handhabe zur Unterdrückung bot.

Aus diesen Gründen nehme ich keinen Anstand zu behaupten, dass es um die Mitte des 9. Jahrhunderts keine tutela nobilis über Frilinge in dem alten Sinne und kein Beispruchsrecht der Edelinge bei Veräusserungen, die ein Friling vornahm, mehr gab. Diejenigen Frilinge, die unter der Tutel früher gestanden, waren jetzt zu Knechten oder zu zinspflichtigen Bauern herabgedrückt.[56])

Uebrigens hatte das Beispruchsrecht der Edelinge bzw. der Güterpfleger kein so hohes Alter, wie das des nächsten Erben. Die genannte Berechtigung des Güterpflegers verdankte unzweifelhaft erst Karl dem Grossen ihren Ursprung;[57]) die der Edelinge datirte allerdings schon aus der Zeit vor der Unterwerfung Sachsens durch Karl, mochte damals aber noch nicht sehr alt sein. Dafür spricht sowohl die Geschichte der Entstehung dieser Beispruchsberechtigung, als auch der Umstand, dass, wenn die Bildung derselben lange Zeit (etwa mehrere Jahrhunderte) vor jener Unterwerfung begonnen hätte, zu Karls Zeiten nicht ein verhältnissmässig unbedeutender Theil der Frilinge[58]) unter der Tutel gestanden hätte. Endlich lässt sich für die Richtigkeit jener Behauptung das Versprechen Kaiser Lothars anführen, welches er bei der Bildung des Stellingabundes den Frilingen und Liten durch seinen Sohn gleichen Namens gab. Damals versprach er ihnen nämlich, „dass er ihnen, wenn sie sich

---

[53]) Nidhard l. l. lib. IV cap. 6 [Gengler l. l. S. 262].

[54]) Prudentius l. l.

[55]) Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches I, S. 178 f.

[56]) Die Worte Heinrichs IV., welcher nach Lambert [Mon. Germ. l. l. IV S. 194] Saxones omnes servilis conditionis esse crebro sermone usurpabat, waren leider grösstentheils wahr. Zweifelhaft ist es, ob die in späteren Urkunden erwähnten „iamundling“ [Lappenberg, a. a. O., No. 31] mit den liberi sub tutela, (wie v. Richthofen, not. 67 zu cap. 64 annimmt) identisch sind.

[57]) Vgl. S. 39 f.

[58]) Vgl. oben S. 35.

für ihn erklärten, dieselbe Rechtsgewohnheit, welche ihre Vorfahren zu der Zeit, wo sie Götzendiener waren, gehabt hatten, für die Zukunft zum Besitz wieder einräumen wolle."[59]) Hätte die Tutel und das Beispruchsrecht der Edelinge in der heidnischen Zeit bereits in grösserem Umfange bestanden, so würde Lothar zweifellos deren Abschaffung ausdrücklich versprochen haben; da er aber diese Berechtigungen nicht erwähnt hat, muss man wohl annehmen, dass sie zu jener Zeit so selten gewesen waren, dass ihre ausdrückliche Erwähnung überflüssig erschien.

III. Die Objekte des Einspruchsrechtes.

§ 5.

Die Objekte, deren Veräusserung die Erben durch ihren Einspruch zu verhindern befugt waren, werden in dem sächsischen Volksrecht[1]) mit hereditas bezeichnet, ein Wort, welches die Einen, unter denen hauptsächlich Eichhorn,[2]) Gaupp[3]) und Pauli[4]) zu nennen sind, auf Erbeigen beziehen, während die Andern unter ihm Eigen schlechthin verstehen, also neben dem Erbeigen die nicht durch Erbfolge erworbenen Immobilien (Kaufeigen, gabhaftes Gut).[5])

Anlass zu dieser Meinungsverschiedenheit hat die mannigfache Bedeutung des Wortes hereditas in den altdeutschen Rechtsquellen gegeben. Bekanntlich bezeichnet hereditas[6]) 1) das gesammte Vermögen eines Lebenden; 2) die unbeweglichen Güter Jemandes, ohne

---

[59]) Nidhard a. a. O. lib. IV cap. 2 [bei Gengler S. 257]. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Sachsen mit diesem Versprechen zufrieden waren und etwas Weiteres nicht verlangten. „Die Frilinge und Liten", fährt Nidhard fort, „waren über alle Massen nach der Wiederherstellung dieser alten Verfassung begierig."

[1]) Kapitel 64.

[2]) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 68 No. I u. § 359.

[3]) Schlesisches Landrecht S. 105 ff.

[4]) Abhandlungen aus dem Lübischen Recht I S. 13 ff.

[5]) Diese Ansicht ist als die heut herrschende zu bezeichnen. Für sie sind, insbesondere mit Bezug auf das altsächsische Recht, hauptsächlich Gerber [Meditat. S. 5] und Zimmerle [Stammgutssystem S. 41] in die Schranken getreten. Vgl. auch v. Richthofen not. 54 zu cap. 62 und not. 70 zu cap. 64.

[6]) Vgl. hierüber Gengler, Germ. Rechtsalterthümer, Glossar. s. v. hereditas, und Du Cange, Glossar. med. et inf. latin., ed. Henschel 1840, s. ead. voce.

Rücksicht darauf, ob er sie durch eigene Thätigkeit oder durch Erbgang oder durch eine Schenkung erworben hat, also einfach: Grundbesitzthum;[7] [8]) 3) im engeren Sinne Immobilien, welche Jemand durch Erbfolge erworben (Erbeigen); 4) die Gesammtfahrnis.[9])

Bei der Frage, welche von diesen Bedeutungen dem Worte hereditas im Kapitel 62 der lex Sax. unterzulegen ist, können wir von der zuletzt und zuerst genannten Bedeutung absehen. Denn einerseits hat hereditas nur an sehr wenigen Stellen, zu denen sächsische Rechtsquellen nicht gehören, die Bedeutung von Gesammtfahrnis;[10]) andrerseits würde man, wenn man jenes Wort im vorliegenden Falle auf das Gesammtvermögen beziehen wollte, und somit zugäbe, dass die Erben nur bei Veräusserungen des gesammten Vermögens einspruchsberechtigt gewesen, — ganz abgesehen von Anderem[11]) — in Widerspruch mit den Quellen gerathen, welche auch bei partiellen Veräusserungen diese Berechtigung der Erben kennen,[12]) ein Beweis, dass es durchaus unstatthaft ist, hereditas im Sinne von Gesammtvermögen aufzufassen.

Ebenso unzulässig ist es, dem Worte hereditas im angeführten Kapitel 62 den Begriff von Erbeigen unterzustellen. Denn es ist durchaus nicht erwiesen, dass im altsächsischen Recht bezüglich der Veräusserung von Erbeigen und Eigen schlechthin verschiedene Grundsätze gegolten haben. Zwar meinen Manche, dass das alte deutsche Recht solche Grundsätze gehabt habe; indessen treffen die Stellen des burgundischen Volksrechts,[13]) auf welche man sich zum

---

[7]) Auch das altdeutsche Wort erbi, welches unzweifelhaft in der lex mit hereditas wiedergegeben werden soll, hat die im Text angegebene Bedeutung (vgl. Hêliand ed. Schmöller S. 101,22), während die engere die von Erbeigen ist.

[8]) Die Bedeutung von Eigen schlechthin hat hereditas an mehreren Stellen des sächsischen Volksrechtes, z. B. im cap. 41: „Pater aut mater defuncti filio, non filiae, hereditatem relinquant" und ebenso in cap. 44. Zu berücksichtigen ist, dass in Mobilien Töchter ein gleiches Erbrecht mit den Söhnen, ja hinsichtlich gewisser Arten sogar ein vorzugsweises, hatten.

[9]) Daneben bedeutet hereditas, wie im Lateinischen, Erbschaft. Vgl. cap. 47 der lex Sax.: „in hereditatem accipiat", te erbi niman, als Erbe nehmen. Diese Bedeutung ist im Text nicht erwähnt, weil sie offenbar nicht die von hereditas im Kap. 62 der Lex ist.

[10]) Vgl. Gengler a. a. O.

[11]) Vgl. unten § 6.

[12]) Darüber unten.

[13]) Es sind dies besonders tit. I § 1: („Quia nihil de praestita patribus donandi licentia vel munificentia dominantium legibus fuerat constitutum, praesenti constitutione omnium uno voto et voluntate decernimus, ut patri, etiam antequam dividat, de communi facultate et de labore suo cuilibet donare

Beweise hierfür beruft, nicht zu; übrigens wäre, selbst wenn man zugeben wollte, dass jene Stellen vom Erbeigen, im Gegensatz zum Eigen schlechthin, handeln, noch immer nicht dargethan, dass bei den alten Sachsen die gleichen Grundsätze in Geltung gewesen sind. Denn im älteren deutschen Recht darf man, wie bereits bemerkt worden, den Rechtszustand des einen Volkes nicht ohne weiteres als auch bei einem anderen Stamme existirend annehmen.[14]) Dazu kommt, dass sich die Zeit bestimmen lässt, in welcher der Unterschied von ererbtem und gewonnenem Gut auf das Beispruchsrecht Einfluss auszuüben anfing.

Erst nach dem Jahre 1000 wird ein solcher Einfluss sichtbar, und auch zu dieser Zeit zeigt er sich nicht in Sachsen, sondern in Franken, Baiern, Schwaben, deren Volksrechte vom römischen Recht schon lange afficirt waren. Als sich nämlich Handel und Verkehr hoben, machte sich das Bestreben geltend, auch Immobilien in ihren Bereich zu ziehen. Demnach gab man in den Städten, und fast gleichzeitig auch in den Hof- und Dienstrechten, das Beispruchsrecht der Erben, wenn auch nicht ganz, so doch theilweise preis: man behielt die Beschränkung der Veräusserungsbefugniss durch dieses

---

liceat, absque terra sortis titulo adquisita, de qua prioris legis ordo serabitur.") tit. XIV § 6 und tit. XXIV § 3. Die terra sortis titulo adquisita ist nicht, wie man früher annahm, ererbtes Gut, sondern ist der Inbegriff der den einzelnen Burgunden bei den Landvertheilungen zugefallenen Grundstücke. Darüber ist man heut einig.

[14]) Dies gilt insbesondere von der Uebertragung burgundischer Rechtssätze auf Sachsen. Seit ihrem ersten Erscheinen in den oberen Maingegenden blieben die Burgunder in fast ununterbrochener Berührung mit den Römern. Nachdem sie sich in der Provinz Germania prima (oder superior) angesiedelt hatten, standen sie zum römischen Reich im Verhältniss eines verbündeten Volkes und anerkannten die Oberhoheit Roms. Bei ihrer weiteren Wanderung zogen sie in die südwestlichen, von noch mehr Römern bewohnten Gegenden Galliens. Diese mannigfache Berührung und Verschmelzung erzeugte einen bedeutenden Einfluss des römischen Rechts und eine Zersetzung des altgermanischen Rechts, das die Burgunden aus ihren ehemaligen Wohnsitzen zwischen Oder und Weichsel mitgebracht hatten, insbesondere bezüglich des Beispruchsrechts der nächsten Erben. Sobald sich nämlich die deutschen Stammesrechte, welche — dies muss man wohl annehmen, — ursprünglich in ihrer grossen Mehrzahl die genannte Berechtigung der Erben anerkannten, durch die Niederlassung der Deutschen in römischen Provinzen mit dem römischen Recht berührten, dem eine derartige Beschränkung des Eigenthümers vollständig fremd war, da kam es zum Kampfe zwischen ihnen. Das Resultat dieses schweren und harten Kampfes, welcher auf der einen Seite von den Eigenthümern oder doch vom grössten Theile derselben, auf der andern von den Erben geführt wurde, und der einige Jahrhunderte später sich im rechtsrheinischen Deutschland wiederholte, war ein verschiedenes. Fast überall aber wurde das Beispruchsrecht be-

Recht bei den ererbten Grundstücken bei, gab sie aber bei den selbsterworbenen oder den gewonnenen auf.[15])

In Sachsen erhielt sich das Beispruchsrecht hinsichtlich der Veräusserung von gewonnenem Eigen länger. Am Ende des 12. Jahrhunderts zweifelte man, ob eine Veräusserung solchen Gutes ohne den Konsens der Erben gestattet sei, wie aus einer vom Abt Widukind von Corvey im Jahre 1190 ausgestellten Urkunde hervorgeht, woselbst es heisst: „In sententia quaesivimus, si bona per emtionem acquisita absque heredum possent resignari consensu? — Ac Heinricus de Emberike sententiam dedit, quod in hac resignatione et quorumlibet bonorum resignatione sic acquisitorum heredum convenientia non esset necessaria.“[16])

Aus dieser Urkunde erhellt, dass sich in den sächsischen Hofrechten erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts der Grundsatz ausbildete, dass zur Gültigkeit einer Veräusserung von gewonnenem Gut die Zustimmung der Erben nicht erforderlich sei, aber wohl gemerkt, der Grundsatz bildete sich damals erst. Denn wäre er schon allgemein anerkannt gewesen, so wäre die Anfrage sicher nicht erfolgt. Gerade die Anfrage beweist, dass zu Ende des 12. Jahrhunderts im Hofrecht über die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der ohne den Konsens der Erben vorgenommenen Veräusserungen von gewonnenem Eigen noch Zweifel obwalteten.

Im sächsischen Landrecht war dagegen noch im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts das alte Recht hinsichtlich der Objekte unerschüttert und unversehrt. Objekt des Einspruchsrechtes war noch immer das gesammte unbewegliche Gut.

Es beweisen dies sowohl Urkunden,[17]) als auch viele Stellen des Sachsenspiegels, in denen es heisst:

---

schränkt auf gewisse Arten von Immobilien, bei den Burgunden beispielsweise auf die sors, im späteren deutschen Recht auf das Erbeigen. Das derartig beschränkte Einspruchsrecht ist sonach als ein Ueberbleibsel der alten, umfangreicheren Befugniss, nicht als der Anfang oder der Keim einer neuen Berechtigung anzusehen. — In Sachsen hatte ein Kampf zwischen römischen und deutschen Rechtselementen vor oder bei der Abfassung der Lex nicht stattgefunden, wie es, wie gesagt, in Burgund der Fall gewesen war.

[15]) Die älteste Spur der gedachten Einwirkung auf das Beispruchsrecht habe ich in dem bekannten Wormser Hofrecht [bei Grimm, Weisthümer, I S. 804—808 cap. 2 u. cap. 6] gefunden, welches der Bischof Burchard von Worms 1024 unter der Zustimmung des Klerus, der Ritter und der Grundholden seiner Kirche für die letzteren erliess.

[16]) In Walter's deutsch. Rechtsgesch. I. Aufl. § 446 Anm.

[17]) bsw. Urk. v. 1227 [bei Wilmans, Westfäl. Urkdbch., III No. 237].

„Ane erven gelof unde ane echte ding ne mut nieman sin egen noch sine luede geven.“ [I 52 § 1.]

„Sver aber den andern gelobt ein eigen zu gebene vor gerichte, unde jener sin silber oder ander gut daruf gibt, stirbt jener danne, e ime die gave bestetiget werde: man sal ez sine erven leysten, als man jenem solde daz erz jenem vorgelde. Diz selbe sal man ouch tum umme icliche varnde habe.“ [I 9 § 1.]

„Kein wib mag irme manne cheine gave geven an irme eigene noch an irnder varnder habe, daz si ez iren rechten erven entverne nah irme tode.“ [I 31 § 1.]

In diesen und andern[18]) Stellen werden Eigen und fahrende Habe zur Bezeichnung der gesammten Sachenwelt gebraucht. Nehmen wir nun fahrende Habe in dem Sinne von beweglichem Gut, wie man unzweifelhaft thun muss, so bleibt für Eigen das unbewegliche Gut im Allgemeinen, und nicht bloss das durch Erbgang bzw. Erbfolge erworbene, übrig.

Demnach erscheint es unmöglich, aus dem Sachsenspiegel I 52 § 1 ein anderes Resultat zu gewinnen, als dass nach ihm die Gültigkeit der Veräusserungen von Liegenschaften überhaupt, also ohne Unterschied, ob sie ererbte[19]) oder gewonnene waren,[20]) durch die Einwilligung der nächsten Erben bedingt gewesen ist.[21])

---

[18]) z. B. Ssp. I 8, 21, 32, 34; III 83.

[19]) Nur auf diese will Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch., II § 359, die angeführten Stellen des Sachsenspiegels beziehen.

[20]) Gaupp, Schles. Landrecht, S. 104 ff. u. S. 113, giebt zu, dass die oben angeführte Bestimmung des Sachsenspiegels I 52 sich auf Eigen schlechthin erstreckt, will aber als Objekt des Einspruchsrechts dennoch nur Erbeigen angesehen wissen. „Dies“, meint er, „scheint dem innersten Geiste und dem gesammten Entwickelungsgange des deutschen Rechts bei weitem angemessener zu sein.“ Die das Gegentheil ausdrücklich bestimmenden Stellen des Sachsenspiegels sucht er durch die Behauptung zu beseitigen, dass sie den Gebrauch irgend eines Gerichts, mit dessen Praxis Eike von Repkow vorzugsweise vertraut gewesen sei, wiedergeben. Eine Widerlegung dieser Ausführungen erscheint überflüssig. Gaupp räumt selbst ein, dass er zur Begründung seiner Ansicht „sich in mancherlei Hypothesen hin- und herbewegt habe.“ [a. a. O.]

[21]) Freilich unterscheiden die meisten der nicht lange nach dem Sachsenspiegel abgefassten Landrechtsbücher, Stadtrechte und Urkunden zwischen ererbtem und selbsterworbenem Eigen. Sie gestatten zugleich die Veräusserung des „um wohlgewonnene Habe erkauften“ Eigens ohne Konsens der Erben und fordern nur bei dem einmal vererbten oder dem behufs Vererbung gekauften Eigen der erven gelof.

Zuerst vollzog sich diese Aenderung in den Stadtrechten. Zu diesen gehören das Ius Lubecense v. 1263 capp. 1, 4, 5 [bei Hach, Das alte Lübische

Hieraus ergiebt sich, dass auch mit dem Worte hereditas in der lex Saxonum die gesammten Immobilien bezeichnet werden.

Zu demselben Resultat führt uns endlich die Gegenüberstellung bzw. der Zusammenhang des Satzes: „Mancipia liceat illi dare ac vendere" im Kapitel 62 der Lex mit den übrigen Bestimmungen desselben, mag man nun die mancipia für das altsächsische Recht zu den Mobilien,[22]) oder, wie Manche wollen, zu den Immobilien[23]) rechnen. In dem ersteren Falle lassen sich die mancipia als pars pro toto (Mobilien) auffassen, so dass sich aus dem Gegensatze: hereditas — Knechte bzw. Mobilien, die Bedeutung der hereditas als des Inbegriffes der Immobilien ergiebt. In dem letzteren Falle lässt sich hingegen geltend machen, dass die Knechte, die nach dem Zusammenhange in der hereditas begriffen sind, im konkreten Falle

---

Recht, 1839, S. 185 f.], das Hamburger Stadtrecht v. 1270, art. 8, v. 1276, art. 6, die Statuta Goslariensia [ed. Göschen S. 26,35—42], u. s. w.

Von den Rechtsbüchern vgl. z. B. das Buch der Ausscheidungen (ed. Ortloff) I 45 dist. 2 u. 3. Selbst das vom Sachsenspiegel so selten abweichende Schlesische Landrecht folgt dem neueren Recht. Es bestimmt nämlich im Kapitel 77 [bei Gaupp a. a. O. S. 99]: „ane erbin gelob und ane echte dink ne mak nymant seyn eygin noch sine leute vorgebin, das ist also czu vernemen, das keyn man mac vorgebin syn anirstorbin gut ane syner elichen kinder wille; und hette geswisterede adir ander moge und mogynne, mit den her gesundirt unde geteilet were, dy mogin im nicht geweren syn erbe noch syn gut czu vorgebin." Noch andere Land- und Stadtrechte führt Sydow a. a. O. Anm. 551 ff. an.

Die älteste, mir bekannte Urkunde, welche sich auf das neue Recht bezieht, datirt aus dem Jahre 1265 und betrifft die Schenkung von Grundstücken an die Kirche zu Loth [Haltaus, Glossar., S. 282 f.]. In dieser Urkunde wird die Zustimmung der Erben nicht erwähnt, hingegen bemerkt: „... Cetera, quae donavimus, de manu illustris principis Alberti ducis in Brunsvick iure tenueramus feudali; sed nobis ea resignantibus, quae nulli heredum nostrorum unquam collata fuerant, dictus princeps una cum frate suo Ioanne .. liberaliter contulerunt. Nec est tacendum, ut credimus, quod omnia praedicta bona non de hereditate nostrorum progenitorum exstiterunt, sed nostra pecunia nostraque industria conquisita, propter quod ea resignandi seu donandi liberam magis habuimus facultatem."

[22]) Dies ist die Auffassung des Schwabenspiegels [cap. 355, ed. Lassb., cap. 289, ed. Wackernagel], und die im Rechtsbuche Ruprechts von Freisingen [II cap. 203, ed. Maurer] vertretene. In letzterem heisst es: „wir sprechenn das kain nutz noch gewer an aigen leutenn fürtrag (d. h. zur Erwerbung des Eigenthums führe), wer sy innen hat, wann es doch varenntz guet ist."

[23]) Der Sachsenspiegel I 52 § 1 u. 2 lässt nicht deutlich ersehen, ob die luede zu den Immobilien oder Mobilien zu rechnen sind; ebenso wenig thun dies gewisse in altsächsischen Urkunden überaus häufig vorkommende Ausdrücke, wie: „quasdam res proprietatis i. e. Hamele nuncupatum ... cum omni integritate sua (donavimus) i. e. cum omnibus adiacentiis vel compertinentiis suis, tam terris, quam edificiis, cultis et incultis, pratis, silvis, pascuis, aquis, aquarum decursibus, mancipiis utriusque sexus." [Urk. v. 777 bei Wilmans, Kaiser-Urk.,

oft noch nicht ein einziges Mal vererbt worden waren; und doch sind sie nach den Worten des Kapitels 62 der Lex allgemein zur hereditas zu rechnen.

Nach den bisherigen Ausführungen dürfte es nicht mehr zweifelhaft sein, dass nicht bloss bei der Veräusserung von Erbeigen, sondern bei der von Eigen schlechthin, also auch bei der von gewonnenen Gütern, die Erben nach altsächsischem Recht einspruchsberechtigt waren.

Unerheblich war es hierbei, ob das zu veräussernde Immobile eine körperliche oder eine unkörperliche Sache (Realrecht) war. Denn der Konsens der Erben wurde nach Ausweis der Urkunden nicht nur bei der Veräusserung von Grundstücken,[24]) Häusern,[25]) Mühlen,[26]) sondern auch bei der eines Zehnt-,[27]) Vogtei-,[28]) Patronats-[29]) oder eines andern dinglichen Rechts eingeholt.

So bestimmt man aber daran festzuhalten hat, dass die Erben bei allen Veräusserungen von Immobilien das Beispruchsrecht gehabt haben, so gewiss ist andrerseits, dass ihnen diese Berechtigung bei Mobilien-Veräusserungen nach altsächsischem Recht nicht zustand.

Darauf weisen die Worte hin: „Omnes legitimae traditiones stabiles permaneant",[30]) Worte, die sich auf im echten Dinge vor-

---

I No. 1.] „Tradimus curtim .. cum terris, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis, domibus vel aedificiis, mancipiis quoque diversi generis." Derartige Wendungen beweisen nämlich nur, dass die Knechte als Pertinenzen des Grund und Bodens, und zwar als sehr wichtige, angesehen wurden.

[24]) Mehr als drei Viertheile der in dieser Abhandlung angeführten Urkunden beziehen sich auf Grundstücke (praedia rustica).

[25]) Urk. v. 1120 [bei Möser a. a. O., II Docc. No. 50], v. 1180 [eod. No. 69]: „Ego Simon, ... comes de Teklenburg, una .. cum pueris meis .. domum quandam proprietatis nostrae in Damne sitam cum omnibus commodis ... coenobio S. Gertrudis .. libera donatione contulimus." Urk. v. 1204 [bei Seibertz, Urkundenb., I No. 122].

[26]) Urk. v. 1196 [bei Falke, Cod. tradit. Corbeiensium, S. 776 No. 42].

[27]) Urk. v. 1177 [bei Möser II No. 67 b.]: „Everhardus pincerna decimam cujusdam domus in Osde trium solidorum ad luminaria tradidit adstante et consentiente filio suo. Item Balduinus iudex decimam quandam in Trelia ... cum filia sua .. per manus obtulit nostras." Urk. v. 1223 [eod. III No. 124], v. 1179, 1197, 1214 [bei Seibertz l. l. I No. 78, No. 110, No. 140], Urk. v. 1189 [bei Lappenberg a. a. O. I No. 289].

[28]) Urk. v. 1189, 1222 u. 1223 [bei Möser II No. 88, III No. 123, 125, 126], ferner Urk. v. 1196, 1216 u. 1223 [bei Seibertz I No. 109, 143, 172].

[29]) Urk. v. 1231 [bei Seibertz I No. 196].

[30]) Lex Sax. cap. 61.

genommene Veräusserungen beziehen.[31]) Zur Gültigkeit einer Veräusserung von Mobilien war aber Auflassung im echten Ding nicht erforderlich; diese gingen vielmehr durch blosse Besitzübertragung auf Grund eines Veräusserungsgeschäftes in das Eigenthum des Erwerbers über. Dazu kommt, dass auch nach dem Sachsenspiegel die fahrende Habe nicht Gegenstand des Beispruchsrechtes der Erben ist. Derselbe bestimmt nämlich:[32]) „alle varende habe gift de man ane erven gelof in allen steden.“[33])

Bezüglich einer Klasse der Mobilien, nämlich der Mancipien, hat die Lex der Sachsen die unbeschränkte Veräusserungsbefugniss des Eigenthümers übrigens ausdrücklich statuirt in den Worten: „Mancipia liceat illi dare ac vendere.“[34])

Es durfte demnach nach dem sächsischen Volksrecht der Eigenthümer die Knechte veräussern, ohne auf den Fall der echten Noth angewiesen zu sein, und ohne den Konsens der Erben einholen zu müssen.

Abweichend hiervon lehren einige, insbesondere ältere, Germanisten, dass die Veräusserung der Knechte ohne die Zustimmung der Erben nur im Falle der ehehaften Noth gestattet gewesen sei, lesen im Kapitel 62 der Lex nicht „ut heredem suum cet.“, sondern „Nec heredem suum“, und stellen diese Worte mit den folgenden bis zu Ende des Kapitels als eine einzige Periode zusammen. Der Satz: „Mancipia liceat illi dare ac vendere“ würde darnach die Objekte angeben, durch deren Veräusserung der Besitzer sich bei echter Noth ohne vorgängiges Angebot an die Erben helfen kann.

Diese restrictive Auffassung ist indessen unrichtig. Zunächst hält die von du Tillet und Herold aufgenommene und noch von Eichhorn[35]) vertheidigte Lesart, wie von Richthofen[36]) überzeugend dargethan, vor der kritischen Sonde nicht Stand. Sodann lässt sich sehr bezweifeln, ob durch die Veräusserung von Knechten ihrem

---

[31]) Vgl. § 9 Anm. 5.

[32]) Ssp. I 52 § 2. Das Erforderniss einer gewissen Körperstärke interessirt hier nicht.

[33]) Der Grund, weshalb die freie und unbeschränkte Veräusserung der Mobilien gestattet wurde, war wohl der, dass diese den Grundstücken gegenüber, welche nicht blos die faktische, sondern auch die rechtliche Grundlage öffentlicher Rechte waren, keinen bedeutenden Werth hatten, und dass ihre Veräusserung die Stellung der Familie nicht gefährdete.

[34]) Lex. Sax. cap. 62 a. E. Vgl. v. Richthofen not. 60 ad h. c.

[35]) Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. I § 57 not. 7.

[36]) Zur lex Saxonum S. 74 u. 82, sowie not. 57 u. 60 zu cap. 62.

in Noth befindlichen Besitzer geholfen wurde, und endlich ist das Pronomen illi vor liceat, wenn man heredem liest, überflüssig und müssig, ja sogar störend.[37])

Demnach ist an der Ansicht festzuhalten, dass die Knechte nach sächsischem Volksrecht, auch ohne echte Noth und ohne irgend welche Beschränkung durch die Erben, vom Besitzer jederzeit veräussert werden durften.

Allmälig erlitt jedoch diese unbeschränkte Veräusserungsbefugniss eine Aenderung. Auch auf die Veräusserung der Knechte dehnten die Erben ihre Beispruchsberechtigung aus, und es entwickelte sich gewohnheitsrechtlich der Grundsatz, dass die ohne Konsens der Erben vorgenommenen Veräusserungen von Knechten ungültig seien.[38]) Wann die Bildung dieses Gewohnheitsrechtes erfolgte, bzw. beendigt war, lässt sich mit Bestimmtheit nicht angeben; vermuthlich geschah dies gegen Ende des 10. und bei Beginn des 11. Jahrhunderts; es ist dies die Zeit, wo die Reaktion der Erben gegen die Beschränkung ihres Einspruchsrechtes besonders stark war.[39]) In einer Urkunde vom Jahre 1096 wird der Einwilligung der Erben bei der Veräusserung einer Unfreien bereits ausdrücklich Erwähnung gethan.[40]) Dasselbe geschieht in einer Urkunde von

---

[37]) Durchaus unhaltbar ist Zimmerle's Ansicht. Er liest nicht nec heredem u. s. w., sondern ut heredem cet. und bringt diesen Satz in Zusammenhang mit den vorhergehenden Worten: Nulli liceat traditionem facere. Nichts desto weniger sagt er wiederholt [z. B. S. 39, 5. u. 4. Linie von unten, S. 48 lit. a.], dass nur im Falle echter Noth die Knechte ohne Rücksicht auf die Erben veräussert werden durften. Wie er bei der von ihm angenommenen Lesart diese Ansicht begründen will, ist unerfindlich. Der von Zimmerle in die Worte nisi forte famis necessitate ff. hineingetragene Sinn liegt in ihnen unzweifelhaft nicht. Es müsste alsdann vielmehr zwischen illi und liceat dare cet. ein non stehen, welches sich aber in keiner der bis jetzt bekannten Handschriften der Lex findet.

[38]) Unterstützt wurden die Erben in ihrem Bestreben, auch bezüglich der Veräusserungen von Knechten ein Beispruchsrecht zu erhalten, durch den Umstand, dass die Knechte bei der damaligen Art und Weise der Ackerbestellung die wichtigste Pertinenz des Grund und Bodens [vgl. Anm. 23] waren. Sie bauten das Land und vermittelten die Benutzung desselben für den Herrn. Ohne sie konnte dieser nichts anfangen. Was nützte es dem Erben, wenn er die Grundstücke durch das Einspruchsrecht sich wahrte, aber die Mittel zur Bebauung derselben, d. h. die Knechte, fehlten? — Wie zahlreich die Leibeigenen waren, ersieht man aus einer Urkunde von 1049 [bei Möser II No. 22], nach welcher der Edle Werembert dem Bischof Helferich von Osnabrück „cum laude et consensu iusti ac proximi heredis sui" 5 Mansi und eine Menge Knechte schenkt; 51 der letzteren werden mit Namen aufgeführt und noch hinzugesetzt: „et alia mancipia, quae habuit (Werembertus) et quorum nomina nescivit."

[39]) Vgl. auch unten S. 66 ff.

[40]) bei Möser II No. 44.

1181.[41]) Eike von Repkow hat endlich dieses Gewohnheitsrecht in den Sachsenspiegel aufgenommen, indem er bestimmt: „ane erven gelof unde ane echte ding ne mut nieman sin egen noch sine luede geven.“ [42])

IV. Ueber die Arten der Rechtsgeschäfte, zu deren Gültigkeit der Beispruch der Erben erfordert wurde.

§ 6.

Ist in den bisherigen Ausführungen festgestellt worden, dass den Erben nur hinsichtlich der Immobilien das Beispruchsrecht zustand, so ist nunmehr zu untersuchen, bei welchen Arten von Rechtsgeschäften der Konsens der Erben erforderlich war.

Die Lex der Sachsen [1]) deutet auf diese Rechtsgeschäfte nicht undeutlich durch die Worte „traditiones et venditiones“ hin. Sie gestattet ferner ein „dare ac vendere“ der Knechte, womit arg. a contrar. gesagt ist, dass ein dare ac vendere der Immobilien ohne die Zustimmung der Erben unzulässig war.

Zur Erklärung der Begriffe: „dare ac vendere“, „traditiones et venditiones“, dient die ratio legis, welche im Gesetze dahin angegeben wird: „ne heredem suum exheredem faciat“ [2]) (sc. der Veräusserer).

Der Ausdruck exheredem facere, exheredare, exhereditare hat in den germanischen Rechtsquellen zwar bisweilen die Bedeutung eines ausdrücklichen Ausschliessens von der Erbfolge,[3]) wie im römischen Recht; regelmässig bedeutet er aber: den Erben faktisch durch Weggabe der Sache an einen Dritten erblos machen, ihm durch Veräusserung der Sache die Möglichkeit entziehen, in ihren Besitz einst durch Erbfolge einzurücken. [4]) Da den Sachsen eine testamentarische Erbfolge und Testamente überhaupt unbekannt waren,

[41]) bei Seibertz U.-B. I No. 82.

[42]) I 52 § 1.

[1]) Lex Sax. cap. 62.

[2]) ebendaselbst.

[3]) Grimm, Rechts-Alterthümer, 1. Aufl., S. 482.

[4]) Dieselbe Bedeutung hat exhereditare z. B. in legg. Grimoaldi cap. 5; legg. Liutprandi cap. 105, ferner in capit. III Caroli M. aî 805 cap. 18; capit. Aquisgran. Ludov. Pii aî 817 cap. 7 [bei Beseler, Erbvertr., I S. 58 ff.]. Das kanonische Recht folgt demselben Sprachgebrauche, cf. cap. 1 X, qui filii sint legitimi, 4,17.

müssen wir den Worten „exheredem facere“ diese zuletzt gedachte, regelmässige Bedeutung unterlegen. Hierzu werden wir übrigens auch durch eine unbefangene Betrachtung der Bestimmungen des Kapitels 62 der Lex genöthigt. Denn daselbst wird als die ein exheredem facere zur Folge habende Thätigkeit des Eigenthümers ein dare ac vendere desselben, oder eine von ihm vorgenommene traditio vel venditio bezeichnet, woraus hervorgeht, dass die Worte exheredem facere sich nicht auf eine ausdrückliche Erbesausschliessung im vorliegenden Falle beziehen.

Der Zweck der angeführten Bestimmungen der Lex (Kapitel 61, 62, 64), insbesondere des Kapitels 62, ist demnach der, eine Erblosmachung des Erben zu verhüten.

Demgemäss sind die Worte „traditiones et venditiones“ zu interpretiren. Sie umfassen alle Arten von Rechtsgeschäften, durch welche eine Veräusserung des Gutes und somit eine Erblosmachung des Erben herbeigeführt wird. Unter traditiones hat man die lukrativen Veräusserungen zu verstehen, während mit dem Worte venditiones die onerosen zusammengefasst werden. Diese Auffassung ist ohne Zweifel statthaft. Man kann und darf annehmen, dass die venditio als pars pro toto erwähnt wird, zumal sie die bei weitem häufigste der onerosen Veräusserungen ist. Dazu kommt, dass das Wort „Kaufen“ in der Sprache unserer Vorfahren eine bedeutend weitere und umfangreichere Bedeutung hatte, als in der unsrigen. Damals wurde es allgemein für einen lästigen Vertrag gebraucht.[5]) Giebt ja doch auch Ulfilas durch „kaupôn“ nicht das griechische *πρίασθαι*, sondern *πραγματεύεσθαι* wieder. So umfasst ferner der „kaupmalabalcr“ des upländischen und südermanländischen Gesetzes zugleich die Vorschriften über Darlehn, Pfand, Miethe u. s. w. Hiernach dürfte es nicht zweifelhaft erscheinen, dass man die Worte „vendere“, „venditiones“ auf alle onerosen Veräusserungen beziehen darf. Dass umgekehrt traditiones sich auf die lukrativen Veräusserungen bezieht, erhellt aus der Gegenüberstellung von venditiones, sowie daraus, dass das kurz darauf folgende „dare“ in „dare ac vendere“ offenbar die „traditiones“ in „traditiones et venditiones“ wiederholen will, und endlich daraus, dass traditio in dem Sprachgebrauch jener Zeit nicht selten für gleichbedeutend mit donatio genommen wurde.[6])

---

[5]) Vgl. hierüber und über das Folgende Grimm a. a. O. S. 609 No. 4.

[6]) Vgl. z. B. Urk. No. 19 bei Niesert, Münster. Urk.-Samml., II: „Dominium Ludinchusen .. fuisse incorporatum primae hujus monasterii fundationi .. traditione sive donatione legaliter anno 801“ und Urk. v. 1089 unten § 9 Anm. 5 („traditionem seu donationem“).

Auch beweist ein reicher Schatz von Urkunden, dass sowohl bei lukrativen, als onerosen Veräusserungen von Immobilien der Konsens der Erben erforderlich war.[7])

Ueberaus häufig sind die Urkunden, welche diesen Konsens bei Schenkungen erwähnen. Unerheblich war es in dieser Hinsicht, ob die Schenkung inter vivos oder mortis causa stattfand,[8]) ob sie in der Hingabe von Grundstücken[9]) oder in der Verzichtleistung auf ein dem Veräusserer zustehendes (Real-) Recht bestand,[10]) und ob die Vergabung an einen nicht zur Verwandtschaft Gehörigen oder einen Verwandten erfolgte, falls letzterer nur nicht selbst nächster Erbe war.[11]) Selbst bei Schenkungen an die Kirche wird, obwohl diese de iure bis zur zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts auch ohne Einwilligung der Erben gültig waren,[12]) diese dennoch nachgesucht und ihre Ertheilung erwähnt.[13])

Was die onerosen Veräusserungen anlangt, so wird der Konsens der Erben am häufigsten in den Urkunden erwähnt, welche über Kaufs- bzw. Verkaufsgeschäfte ausgestellt worden sind:[14]) ein

---

[7]) Beseler [l. l. S. 50 und 59] bezieht das Kapitel 62 nur auf lukrative Veräusserungen, und meint, dass nur bei diesen die Erben einspruchsberechtigt waren. Diese Ansicht, der Gerber [Medit. S. 9] sich anschliessen zu wollen scheint, ist mit der ratio legis unvereinbar, verkennt den Zusammenhang des Kapitels 62 mit Kapitel 61, übersicht, dass das Wort traditionem in Kapitel 62 unzweifelhaft die Worte traditiones et venditiones zusammenfasst, sowie, dass am Schluss des Kapitels 62 von dare ac vendere gesprochen wird, und findet in den Urkunden, welche auch bei onerosen Veräusserungen den Beispruch der Erben kennen, ihre Widerlegung. Vgl. auch v. Richthofen, not. 50 zu cap. 61.

[8]) Urk. v. 1184 [bei Möser II No. 80]. Sachsensp. II 30.

[9]) Wohl die Hälfte der in dieser Abhandlung citirten Urkunden bezieht sich hierauf.

[10]) Urk. v. 1168 [bei Seibertz l. l. I No. 59] und v. 1223 [eod. No. 174]. Urk. v. 1189 [bei Lappenberg I No. 289]. Hierher gehören besonders die in den Quellen nicht selten vorkommenden Verzichte auf das Zehntrecht hinsichtlich der Güter, welche Klöstern und Kirchen geschenkt worden waren.

[11]) In diesem Falle wurde dem Erben nur gegeben, was ihm einst durch Erbgang zugefallen wäre.

[12]) Vgl. unten § 7, insbes. S. 63 f.

[13]) Vgl. unten S. 64 ff.

[14]) Urk. v. 1096 [bei Möser II No. 44]. Urk. v. 1045 [bei Lacomblet, Niederrhein. Urk.-Buch., I No. 180]. Urk. v. 1188 [bei Lappenberg, I No. 282], v. 1201 [eod. No. 329]. Urk. v. 1203 u. 1221 [bei Seibertz I No. 118 u. 163]. Henrici ducis Saxon. diploma ai 1209 [in den Origg. Guelf. Hannov., 1750, tom. III S. 672]. Aus der Zeit unmittelbar nach dem Volksrecht fliessen die Verkaufsurkunden sehr spärlich. Denn damals bildeten Grundstücke wohl nur sel-

Beweis, dass ihre Zustimmung bei diesen Geschäften erforderlich war.[15]) Ebenso erwähnen die Urkunden bei Tauschgeschäften diese Zustimmung.[16]) Ein Wegfallen des Beispruchsrechtes in den Fällen, wo der Minderwerth des eingetauschten Grundstückes einen bestimmten Betrag nicht überstieg, wie es im nordischen Recht der Fall war,[17]) ist dem sächsischen Recht unbekannt. Auch bei Belehnungen,[18]) bei Vergleichen über Immobilien,[19]) bei Auftragungen derselben, um sie als Lehen[20]) oder Prekarie[21]) zurückzuerhalten, wurde der Beispruch der Erben eingeholt, was wohl nicht geschehen wäre, wenn es nicht erforderlich gewesen sein würde.

Die Stärke des Beispruchsrechtes zeigte sich insbesondere darin, dass der Beispruch nicht nur bei unmittelbaren Veräusserungen von Grundeigenthum, sondern auch bei mittelbaren erfordert wurde. Zu jeder Bestellung eines dinglichen Rechtes war die Einwilligung der Erben erforderlich. So wird sie erwähnt bei einer Verpfändung,[22]) bei der Bestellung eines Zehntrechts,[23]) eines Leibzuchts-

---

ten den Gegenstand des Handels. Ueberdies war damals, wo Vieh, Früchte und Waffen wegen des Geldmangels dieses vertraten, jeder Kauf ein Tausch. [Vgl. auch Homeri Ilias 7,472 ff. u. § 2 (Justin) I. de emtione et venditione, 3,24.]

[15]) Bei einem Verkauf aus echter Noth war der Konsens der Erben nicht erforderlich; es genügte hier das Angebot zum Kauf. Von diesem Ausnahmefall gilt der Satz: „exceptio firmat regulam."

[16]) Urk. v. 995, 1139, 1154 [bei Lappenberg I No. 30, 158, 204], von 1096, 1150, 1204 [bei Möser II No. 45, 56, III 101], von 1127 [bei Kindlinger III 1 No. 6], von 1170 [bei Seibertz I No. 60] u. s. w.

[17]) Leg. Scaniae lib. III cap. 2 [bei Westphalen, Monum. inedita, tom. IV col. 2038]: „Quin autem praedium possit pro praedio, invitis consanguineis, commutari, dummodo non majus tribus marcis nummorum pretium adiungatur, non oportet in dubium revocari."

[18]) Urk. v. 1208 [bei Seibertz, Quell. zur Westfäl. Gesch., II (1860) No. 11 S. 466].

[19]) Urk. v. 1186 u. 1196 [bei Seibertz, Urk.-Buch zur Gesch. Westfal., I No. 91 u. 109]. Urk. v. 1209 [bei Möser III No. 104].

[20]) Zwei Urk. v. 1070 [bei Möser II No. 25 u. 26]. Urk. v. 1184 [eod. No. 75].

[21]) Urk. v. 1049 [bei Möser II. No. 21 u. 22], v. 1070 [eod. No. 23], v. 1074 [eod No. 27 u. 28], 1085 [eod. No. 33], v. 1086 [eod. No. 34], v. 1090 [eod. No. 39], v. 1091 [eod. No. 40 u. 41] u. s. w.

[22]) Urk. v. 1207 [Lappenberg I No. 358]. Vgl. auch Pauli, Abhandlgn. a. d. Lübischen Recht, I, Anm. 167 und 167 a.

[23]) Urk. v. 1177, 1211, 1213 [bei Möser II No. 67 b, III No. 106 u. 108].

rechtes,[24]) der Constituirung von Renten und Zinsen[25]) u. s. w., endlich auch bei jeder Eigenbegebung eines freien Mannes, wobei es unerheblich war, ob dieser in das Verhältniss der Hörigkeit[26]) oder der Ministerialität[27]) sich begab.[28])

Aus dem bisher Gesagten erhellt, dass auf die Art des Veräusserungsgeschäftes hinsichtlich der Ausübung des Einspruchsrechtes nichts ankommt. Jedes lukrative oder onerose Rechtsgeschäft, welches mittelbar oder unmittelbar eine Veräusserung involvirt, unterliegt der Beispruchsberechtigung der Erben.

---

[24]) Sachsensp. I 21 § 1: „Man mut ok wol vrowen geven egen to irme live mit erven gelove.“ Schles. Landrecht cap. 38. Wenn Sydow [S. 192] das Einspruchsrecht der Erben gegen die Constituirung einer Leibzucht in der Art beschränken will, dass ihnen nicht ein Widerspruch gegen die Bestellung an sich, sondern nur gegen die Grösse der Leibzucht zugestanden habe, — bei etwaigen Streitigkeiten soll der Richter hierüber eine causae cognitio gehabt haben, — so ist einzuwenden, dass eine derartige Beschränkung sich aus der Natur des Instituts nicht herleiten lässt, und dass sie in den Quellen keinen Anhang findet. Soll durch das Einspruchsrecht des Erben jede Veräusserung von Eigen ohne seinen Willen verhindert werden, so steht jenes Recht der Entziehung der Nutzniessung, — eine solche liegt in der Bestellung einer Leibzucht, — ebenso, wie der Bestellung irgend eines andern dinglichen Rechts, entgegen. — Nach dem im Jahre 1165 durch den Kölner Erzbischof Rainold erneuerten Statut der Stadt Medebach in Westfalen war selbst bei der Bestellung der Morgengabe die Einwilligung der Erben erforderlich. Dieses Statut bestimmt nämlich [bei Kindlinger III 1 No. 19]: „Qui uxorem legitimam vobiscum duxerit, quidquid primo mane coram paranymphis et concivibus suis uxori suae dederit, et illa ei, cum assensu heredum utriusque, quod tentonice morgengabe vocatur, uterque integra pace obtinebit.“ Wahrscheinlich wurden in Medebach bisweilen Immobilien als Morgengabe geschenkt.

[25]) Urk. v. 1108 u. 1184 [bei Möser II No. 47 u. 79]. Urk. v. 1189 [bei Niesert II No. 15 B.].

[26]) In einer Urkunde vom Jahre 937, in welcher König Otto I. die Freiheiten der Klöster der Hamburgischen Kirche bestätigt, spricht er [bei Lappenberg I No. 31]: „... Si vero aliquis ex libertis voluerit iamundling vel litus fieri, aut etiam colonus ad monasteria supradicta, cum consensu coheredum suorum, non prohibeatur a qualibet potestate, sed habeat licentiam nostra auctoritate.“ Zwei andere hierher gehörige Urkunden aus der Zeit von 1106 bis 1128 bei Kindlinger II docc. S. 130. Vgl. noch Sachsensp. III 32 § 7: „Sve sic vor gerichte to egene gift, sin erve mach it wol wederspreken mit rechte unde bringen ine weder an sin vri.“

[27]) Urk. v. 1119 [bei Seibertz I No. 40]: „Quidam fidelis homo, nomine Eilikin, cum esset liber, se sua voluntate et agros, quos possedit, patre suo et ceteris propinquis et amicis suis adstantibus et consentientibus beato Petro (Patron der Kirche von Osnabrück) mancipavit, ea videlicet conditione, ut in loco ministerialium haberetur.“

[28]) Meist mochte mit den Eigenbegebungen eine Veräusserung der Güter an denjenigen, in dessen Gewalt man sich begab, verbunden sein.

Ebenso war für diese die Grösse der zu veräussernden Immobilie ohne Einfluss. Die gänzliche, wie die theilweise Veräusserung der hereditas war bezüglich ihrer Gültigkeit an die Einwilligung der Erben gebunden.

Wenn im Gegensatz zu dieser Ansicht manche Germanisten[29]) lehren, dass zur Gültigkeit einer partiellen Veräusserung der Immobilien der Beispruch der Erben nicht erforderlich gewesen sei, so ist diese Behauptung[30]) ohne Zweifel unrichtig. Mit einer derart beschränkten Berechtigung wäre dem Erben nicht gedient gewesen, und hätte die ganze Massregel ihr Ziel verfehlt. Denn durch successive Veräusserungen von Theilen der hereditas konnte diese bis auf einen kaum nennenswerthen Ueberrest gemindert werden. Man muss sich demnach schon deshalb, weil „verba accipienda sunt cum effectu"[31]) gegen diese einschränkende Ansicht erklären, die denn auch den Quellenzeugnissen[32]) vollständig widerspricht.

---

[29]) Griesinger in Danz' Deutsch. Privatrecht, Bd. X, S. 210—215; Beseler a. a. O. S. 50 u. 59.

[30]) Griesinger versucht sie mit der Bemerkung zu begründen, dass die alten Sachsen gewöhnlich nur Ein Grundstück im Vermögen gehabt hätten (?) und daher (?) der Geist des Gesetzes dahin gehe, dass Niemand alle seine Liegenschaften veräussern dürfe. Diese Bemerkung ist nicht bewiesen, zugleich aber ihr Fundament so unwahrscheinlich, dass sie keiner Widerlegung bedarf.

[31]) Alexander III im cap. 4 X de clericis non resid. 3,4.

[32]) Im Jahre 834 schenkte der edle Sachse Wikbert zwei seiner Güter, die im Gau Instarhalake lagen, der Kirche zu Osnabrück mit Zustimmung seines Sohnes. [Vgl. unten S. 64 f.] Einige Jahrzehnte später (889) schenkte der Münsterische Bischof Wolfhelm mit Einwilligung seiner Brüder dem Stifte Werden an der Ruhr eines seiner Patrimonialgüter. [Vgl. unten S. 66 f.]. Aus dem 10. Jahrhundert führe ich beispielsweise eine Urkunde aus den Jahren 965—973 und eine andere von 996 an. [Vgl. unten S. 67 f.] Ferner gehören hierher Urkunden von 1049, 1146, 1150 [Möser II No. 21, 22, 53, 56: „patrimonii aliquantam portionem," „quandam patrimonii partem"], von 1200, 1202, 1203, 1204, 1210, 1214, 1217, 1223, [bei Seibertz I No. 112, 117, 118, 125, 135, 140, 148, 173]. Diese Seibertz entlehnten Urkunden betreffen sämmtlich Schenkungen der Grafen von Arnsberg und erwähnen ausdrücklich den Konsens der Erben. Vgl. noch Urk. v. 855 [bei Kindlinger a. a. O. II No. 3].

Fälle, in denen das Einspruchsrecht wegfiel.

a) Veräusserungen an die Kirche oder den König.

§ 7.

Als Resultat der vorstehenden Ausführungen lässt sich wohl mit vollem Recht die Behauptung aufstellen, dass nach dem altsächsischen Recht die nächsten Erben bei jeder Veräusserung von Eigen einspruchsberechtigt waren.

Dies war die Regel, von der es aber einige Ausnahmen gab. Unter den Fällen, in welchen die Beispruchsberechtigung der Erben wegfiel, nennt die Lex der Sachsen die Veräusserungen an den König und die Kirche. „Nulli liceat," sagt sie, „traditionem hereditatis suae facere, praeter ad ecclesiam vel regi, ut heredem suum exheredem faciat."[1])

Abweichend hiervon meint Beseler,[2]) dass die Veräusserungen an die Kirche und den König ursprünglich ebenso, wie die an eine andere Person, den Beispruch der Erben erfordert hätten. Die seiner Ansicht entgegenstehenden Worte: „praeter ad ecclesiam vel regi" seien, fährt er fort, „unbedenklich" nicht echt, sondern ein von irgend einem Cleriker herrührender Zusatz, der jünger ist, als die erste Redaktion des Gesetzes. Denn nur gegen die Kirche hätte damals die Beschränkung der Vergabungen durch das Einspruchsrecht der nächsten Erben gerichtet sein können; sie habe aber darnach gestrebt, diese Schranke zu brechen und habe zu ihrer Sicherung den König in ihr Interesse gezogen.[3])

Gegen diese Ansicht lässt sich aber Manches anführen.

---

[1]) Lex Sax. cap. 62.

[2]) Erbverträge S. 59 ff.

[3]) Auf einem Missverständniss beruht wohl die Aeusserung Zimmerle's in seinem Stammgutssystem S. 43, die oben erwähnte Ansicht von Beseler könne man um so weniger theilen, als dadurch eine völlige Enterbung zu Gunsten des Königs und der Kirche gestattet sein würde. Denn Niemand steht wahrlich dieser Ansicht ferner, als Beseler. Zimmerle scheint mit jenen Worten sagen zu wollen, dass nur ein Theil der hereditas an die Kirche ohne Einwilligung der Erben veräussert werden durfte. Dieser Folgerung widerspricht aber Zimmerle selbst a. a. O. S. 39, 40, 48.

So ist die Annahme, dass die Worte „praeter ad ecclesiam vel regi“ interpolirt seien, durchaus willkürlich. Alle Handschriften der Lex der Sachsen, von welchen einige bis nahe an die Entstehung derselben hinaufreichen,[4]) enthalten diese Worte, so dass jene Annahme auch völlig unwahrscheinlich ist.

Ferner ist die Anführung einiger Kapitularien, mit welchen das Kapitel 62, wenn man die Worte „praeter ad ecclesiam vel regi“ für echt halten wollte, angeblich disharmoniren würde, durchaus ungerechtfertigt. Denn jene Kapitularien sprechen von Verletzungen und Beraubungen, die „durch Berückung einfältiger Menschen,“ „Bedrückungen armer Leute“ und „Ausschluss der Erben auf fremden Betrieb“ geschehen.[5]) Sie sind also nicht gegen die Erwerbung von Gütern durch die todte Hand überhaupt gerichtet, sondern gegen Erwerbungen derselben durch Erbschleicherei und andere verwerfliche Mittel.

Im Gegentheil befindet sich das Kapitel 62 der Lex gerade dann, wenn man mit Beseler die oft angeführten Worte „praeter ad ecclesiam vel regi“ für interpolirt und die Bestimmung des Kapitels 62 also gegen die Kirche gerichtet hält, in Widerspruch mit allen Zeugnissen der Geschichte über die Bemühungen, welche sich Karl der Grosse um die materielle Sicherstellung der von ihm in Sachsen gegründeten Bisthümer, Klöster und Pfarrkirchen gab. Schon in dem sogenannten Paderborner Kapitulare von 785 (782?) hatte er

---

[4]) Der sogenannte Spangenberg'sche Codex, der jetzt im Britischen Museum zu London aufbewahrt wird, rührt aus dem Ende des 9. Jahrhunderts her [Pertz, in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften, 1857 S. 87, v. Richthofen, zur lex Sax., S. 21]. Die sogenannte Corveyer, jetzt im Besitz des Paderborner Domkapitels befindliche Handschrift stammt aus dem 10. Jahrhundert. Die Handschrift endlich, welche Herold seiner Ausgabe der Lex zu Grunde legte, ist, wenn man Usinger (zur lex Sax., S. 7) Glauben schenken darf, noch älter, als die Spangenberg'sche.

[5]) Die Capitularien sind angeführt bei Beseler l. l. S. 50 ff., 58 f. in den Anmerkungen und lauten: „.... suadendo de coelestis regni beatitudine, comminando de aeterno supplicio inferni, et sub nomine Dei aut cujuslibet sancti, tam divitem, quam pauperem opprimunt, qui simplicioris naturae sunt et minus docti atque cauti inveniuntur.“ „De oppressione pauperum liberorum hominum, ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra iustitiam oppressi, ita ut coacti res eorum vendant aut tradant. Ideo haec et supra et hic de liberis hominibus diximus, ne forte parentes contra iustitiam fiant exheredati.“ „Placuit nobis de orphanis et pauperibus, qui indebite dicuntur amisisse hereditatem; si alicubi inventi fuerint, quos patres vel matres propter traditiones illorum (bonorum) exheredes fecerunt, aliorum sc. suasionibus aut petitionibus aut aliquo malo ingenio, omnino volumus atque decrevimus emendari.“

die Ausstattung jeder Kirche mit einem Grundbesitz von mindestens 2 Hufen (mansi) und mit den erforderlichen Knechten angeordnet.[6]) Später schenkte er einen grossen Theil des Krongutes[7]) und des Gutes der exilirten Frilinge und Liten[8]) an jene Institute, bestimmte, dass von allen Einkünften des königlichen Fiskus,[9]) von allen Grundstücken und von dem Ertrage jeder Arbeit an die Kirche der Zehnten entrichtet werden sollte,[10]) und hielt dieses Gebot ungeachtet der Erbitterung und des hartnäckigen Widerstandes des Volkes[11]) und obgleich selbst in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers die Klagen über das Verfahren und die Bedenken gegen die ganze Massregel unumwunden ausgesprochen wurden,[12]) aufrecht. So gross war seine Sorge um die Sicherstellung der Kirche durch eine Ausstattung mit materiellen Gütern. Hierzu passt sehr gut die Ausnahmebestimmung im angeführten Kapitel 62 der Lex: „Veräusserungen an die Kirche bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung

---

[6]) Capit. de partibus Saxoniae § 15 (M. G. Leg. V S. 40).

[7]) Zahlreiche Belege hierfür im Beginn der Urkundensammlungen von Lappenberg, Seibertz, Wilmans, Kindlinger, Möser u. s. w.

[8]) Vgl. S. 39.

[9]) Cap. de partib. Sax. § 16 (M. G. Leg. V S. 40).

[10]) eod. § 17. Die Worte „decima pars substantiae et laboris“ dieses § sind kein ἓν διὰ δυοῖν. Es beziehen sich vielmehr die letzten Worte (et laboris) auf den Personalzehnten. Vgl. cap. de villis aî 812, cap. 6 (M. G. legg. III S. 81): „decimae ex collaboratu.“

[11]) Noch in einem Kapitulare von 829 § 7 (M. G. l. c. S. 343) heisst es von den Sachsen: „de decimis, quas populus dare non vult, nisi quolibet modo ab eo redimantur.“ Nach germanischen Begriffen galt es als ein Zeichen der Knechtschaft, von seiner Person oder seinem Grund und Boden eine Abgabe zu zahlen. Aus dieser Anschauung und der rücksichtslosen Art, mit welcher die Zehnten und die sonstigen Gebühren von den Dienern der Kirche eingefordert und beigetrieben wurden, erklärt sich der Widerstand.

[12]) „Wohl ist zu bedenken“, schreibt Alkuin an Karl [epist. I 33], „ob es nicht besser sei, dem Volke der Sachsen die Last des Zehnten abzunehmen, bis der Glaube fester in ihrem Herzen haftet, und ob die Apostel, als sie vom Herrn in die Welt geschickt wurden, Zehnten von den Völkern gefordert haben.“ „Der Zehnte“, heisst es bei Alkuin an einer andern Stelle (epist. I 28 a), „zerstört den Glauben in Sachsen. Wozu dem Nacken von Heiden das Joch des Zehnten auflegen, das selbst wir und unsere Brüder nicht tragen mögen? — Wollte man dem Sachsenvolk mit demselben Eifer das sanfte Joch und die süsse Bürde Christi predigen, mit dem man Zehnten eintreibt und bei dem geringsten Vergehen mit unerbittlichen Strafen verfährt, so würden sie sich nicht so hartnäckig der Taufe widersetzen. Wollten doch die Geistlichen, die man zu ihnen sendet, Verkünder des Evangelium, und nicht Räuber und Plünderer sein.“

des nächsten Erben nicht." Der Zusatz „vel regi" ist wenig auffallend, wenn man bedenkt, wie gross das Interesse des Königs sein musste, in Sachsen eine feste Stellung zu gewinnen. Zwar hatte dieser durch das massenhafte Abführen der Sachsen in andere Provinzen des Reiches ungeheure Strecken Landes gewonnen. Aber theils trug er sich mit der Absicht, den Edelingen, und auch wohl den Frilingen, die im Exil zu einer andern politischen Ansicht kämen, ihre Güter wieder herauszugeben,[13]) theils hatte er sie an weltliche oder geistliche Grosse oder niedere Dienstleute bereits verliehen,[14]) theils fuhr er mit dieser Verleihung noch fort. Er musste darnach streben, auch in Zukunft in Sachsen Landbesitz zu erwerben bzw. zu behalten.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, dass wir es in dem Kapitel 62 der Lex nicht mit einer fränkischen Verordnung gegen die Kirche, sondern umgekehrt mit einer Bestimmung zu thun haben, durch welche das alte sächsische Recht zu Gunsten der Kirche und des Königs modificirt wurde.

Dafür sprechen auch mehrere Urkunden aus dem 9. Jahrhundert, die Schenkungen an die Kirche betreffen, gleichwohl aber die Einwilligung der Erben nicht erwähnen, obschon solche, wie aus den Urkunden hervorgeht, vorhanden waren. Hierher gehören insbesondere Urkunden, aus den Jahren 801,[15]) 802,[16]) 819,[17]) c. 830,[18])

---

[13]) Vgl. S. 39 f.

[14]) Annal. Lauresham. maj. ad a. 797, oben § 4 Anm. 31.

[15]) bei Niesert II No. 1. Snelhard und Walfried übertragen das ihnen gemeinschaftliche Gut Lüdinghausen an den Abt Liudger. Erben sind als einwilligend nicht genannt. Dass sie vorhanden waren, ergeben die Worte: „quidquid abbas exinde facere voluerit, liberam et firmissimam a nobis et ab heredibus habeat potestatem" (eod.).

[16]) Niesert II No. 2. Diese und die in Anm. 15 erwähnte Urkunde sprechen gegen die Behauptung, dass die Lex der Sachsen erst nach 801 verfasst worden ist.

[17]) Kindlinger II No. 1.

[18]) In dem im 12. Jahrhundert verfassten catalogus donatorum Corbeiensium [bei Wilmans, Kaiserurkunden, Anhang III β No. 2, S. 509] heisst es: „Geroldus diaconus vir ... traditis S. Stephano et Vito omnibus, quae habebat, — inter quae obtulit Gudolmon et argenteam crucem XII librarum — iam Christi pauper se ipsum abnegans, libertatem secularem servitute Dei nobilitavit." Dieser Gerulf trat unter dem Abte Warin (826—856) in's Kloster Corvey, starb daselbst 834 [vgl. Wilmans a. a. O. SS. 66, 67, 69] und ist vermuthlich der Vater oder Grossvater desjenigen Gerulf, der im Jahre 889 vom Könige Arnulf im Kemenerlande reich mit Gütern beschenkt wurde. (Dümmler, Ostfr. Reich, II S. 205. A. M. Wilmans a. a. O. S. 69).

c. 840,[19]) 850,[20]) 851,[21]) 855,[22]) 871,[23]) 888,[24]) 888—891.[25])

Indessen trat gegen jene Bestimmung der Lex, wonach bei Veräusserungen an kirchliche Institute die Erben mit ihrem etwaigen Einspruch nicht berücksichtigt zu werden brauchten, frühzeitig eine Reaktion seitens der beeinträchtigten Erben ein. Daraus erklärt sich die Androhung von ewigen und zeitlichen Strafen für Jeden, der eine Vergabung (Veräusserung) an die Kirche anfechten würde,[26]) sowie der Umstand, dass die Erben zu der Veräusserung hinzugezogen, oder um ihre Zustimmung zu derselben ersucht, oder doch wenigstens vorher um ihren Rath befragt wurden.[27])

Als Wikbert, der Sohn des berühmten Sachsenherzogs Widukind, der neuerbauten Martinikirche zu Utrecht seine Güter Oster-

---

[19]) bei Wilmans a. a. O. S. 92 No. 26. Auf diese Schenkung bezieht sich auch die No. 357 der Traditiones Corbeienses (ed. Wigand). Schon früher hatte übrigens derselbe Schenkgeber das Kloster Corvey mit Gütern reichlich dotirt. In der darüber noch vorhandenen Notiz der Tradit. Corbeiens. (No. 247) wird ebenfalls kein Beispruch der Erben erwähnt.

[20]) Die traditio 435 der Tradit. Corbeienses lautet: „Tradidit Ludolphus comes pro filio suo Thancmaro mansum unum cum familia in D. et mansos duos cum familiis.“ Der Zustimmung von Erben wird nicht gedacht, und doch hatte Graf Ludolf noch einen Sohn, Namens Otto, welcher in einer Urkunde von 888 [bei Wilmans a. a. O. No. 47] erwähnt wird und der Vater Heinrichs, des Städteerbauers, war. [Wilmans l. l. S. 217 ff.)

[21]) Kindlinger II No. 2.

[22]) eod. No. 3.

[23]) Wilmans a. a. O No. 37 S. 174.

[24]) Als 888 Graf Otto (Anm. 20) mit dem Abte Bovo von Corvey einen Gütertausch dahin vornahm, dass das Kloster die von dem Grafen als königliche Lehen besessenen Güter zu Godelsheim erhielt, dagegen dem Könige seine im östlichen Deutschland jenseits der Ocker gelegenen Besitzungen abtrat, damit dieser sie dem Grafen Otto übertrage, wurde in der darüber ausgestellten Urkunde von 888 [bei Wilmans a. a. O. No. 47 S. 215] die Zustimmung von Otto's Sohne Heinrich, obwohl derselbe bereits am Leben war, nicht erwähnt.

[25]) Zwischen 888 und 891 schenkte Oda, die Wittwe des Anm. 20 u. 24 genannten Grafen Ludolf, dem Kloster Gandersheim die Güter, welche sie vom König Arnulf erhalten hatte. [Urk. bei Wilmans, No. 48.] Dies geschah ohne die Zustimmung ihres Sohnes, des Grafen Otto, und ihrer Tochter Gerberga, die jenem Kloster damals als Aebtissin vorstand; wenigstens wird deren Konsens in der Urkunde nicht erwähnt.

[26]) Vgl. die in Anm. 15—25 und die in § 2 Anm. 10 erwähnten Urkunden.

[27]) Die Urk. v. 796 bei Lacomblet I No. 6, in welcher der Konsens des Sohnes und Enkels des Veräusserers erwähnt wird, führe ich hier nicht an, weil sie, wie aus der Erwähnung des Konsenses hervorgeht, aus der Zeit vor der Redaktion der Lex stammt. Diese Urkunde spricht dafür, dass die lex Sax. nicht vor 796 entstanden ist.

lak und Prast geschenkt hatte, übergab er sie ihr 834 durch Vertreter. Letztere sprechen aber in der Stiftungsurkunde: „tradimus ad ecclesiam S. Martini, quae constructa est in castello Trajecto pro remedio animae Wibrehti, sicut nobis ipse ac filius ejus Waldbrehttus ad perficiendum legitime contradiderunt, quidquid in Osterlac et in Prast idem Wibreht videbatur possidere.“ [28]) Dass Wikbert [al. Wibrecht] damals bei der Uebergabe (834) schon verschieden gewesen, lässt sich aus den Worten „pro remedio animae Wibrehti“ nicht mit Sicherheit folgern, da es auch Seelenstiftungen gab, die noch bei Lebzeiten desjenigen, dessen ewiges Heil man im Auge hatte, gegründet wurden. Dass jene Urkunde eine derartige Stiftung betrifft, scheinen mir die Worte „sicut nobis ipse ac filius ejus W. ad perficiendum contradiderunt“, — schwerlich hätten nämlich die Aussteller der Urkunde unterlassen, Wikberts Tod zu erwähnen, wenn er damals bereits erfolgt wäre, — und die Worte „quidquid ... idem Wibreht“ (also nicht Waldbert) „videbatur possidere“ anzudeuten. Ausserdem lassen die Angaben der translatio S. Alexandri [29]) keinen Zweifel, dass Wikbert mindestens bis 843 gelebt hat. Als der Schenkgeber ist demnach Wikbert zu betrachten. Sein Sohn Waldbert, der bei Lebzeiten seines Vaters an jenen alten Familienbesitzungen kein Recht hatte,[30]) ertheilte also dadurch, dass er den Vertretern seines Vaters den Auftrag gab, auch „für ihn“ aufzulassen, zu jener Schenkung seine Zustimmung.

Ungefähr um dieselbe Zeit schenkte die Wittwe Addila für ihr eigenes Seelenheil, sowie für das ihres Mannes und ihrer verstorbenen Kinder dem Kloster Corvey mehrere Güter. Der Konsens von Erben wird in der Bestätigungsurkunde von 838[31]) nicht erwähnt. Dass aber ihr Bruder oder Vetter,[32]) der Abt Warin von Corvey, der nach dem Tode ihrer Kinder vermuthlich ihr nächster Erbe war, jener Schenkung zugestimmt, geht zur Genüge daraus hervor, dass er selbst die Bestätigung derselben beim Kaiser nach-

---

[28]) M. G. Script. II 217 ex cod. Lond. sec. XI.

[29]) Sie berichtet nämlich [M. G. l. l. S. 676, cap. 3), dass „Widekind's Sohn, Wikbert, nach seinen zeitlichen Gütern einen hohen Rang eingenommen und seinen Sohn Waldbert dem Könige Lothar, der damals über den Westen des Reiches geherrscht, übergeben habe.“ Dies kann frühestens 843 geschehen sein, da erst in diesem Jahre Lothar durch den Vertrag von Verdun das Westreich erhielt.

[30]) Vgl. Urk. v. 1197 oben S. 16.

[31]) bei Wilmans a. a. O. No. 18 S. 53.

[32]) Ueber das Verwandtschaftsverhältniss der Addila zu Warin s. Wilmans l. l. Exkurs II 1, u. S. 57 mit Dümmler, a. a. O. I S. 412 und S. 348.

sucht, die ihm denn auch zu Ingelheim am 14. November jenes Jahres ertheilt wurde.

Als 20 Jahre später eine Wittwe mit ihrer Tochter eine Schenkung an die Kirche vornehmen, thun sie dies „mutuo consensu.“ [33])

Eilf Jahre darauf bekundet Ludwig der Deutsche „qualiter Liuthardus, venerabilis ecclesiae Paderbornensis episcopus, suggessit serenitati nostrae, ut ei liceat construere quoddam monasterium sanctimonialium in loco, qui dicitur Herisi,...[34]) quod ipse et soror ejus, nomine Walburg, tradiderunt suam proprietatem ad praefatam sanctam ecclesiam Paderbornensem..... Simulque mansos X in villa nuncupata Hayonhus, quae [quos?] illuc venerabilis episcopus perpetualiter pertinenda concesserat, cum decimis villarum .. et cum appendiciis tradidit.“ [35]) Schenkgeber ist in beiden Fällen der Bischof. Für den ersten Fall geht dies aus den Worten „ut ei liceat“ sowie „simul.... tradidit“ hervor, für den zweiten ist es klar ausgesprochen.[36]) Beim ersten Fall nimmt die Schwester an der Uebergabe Theil, wodurch sie ihre Zustimmung zu erkennen giebt; im zweiten Fall thut sie jenes allerdings nicht, ist jedoch wegen ihrer Gegenwart (simul) und ihres Schweigens als konsentirend anzusehen.

Im folgenden Jahre, 872, gründete der bereits erwähnte Waldbert, ein Enkel des Widukind, mit seiner Gemahlin Altburga das Stift Wildeshausen im Lerigau und verband damit eine Fundation zum Besten seiner Nachkommen. Auch hier wurden die Angehörigen, insbesondere die Söhne, zugezogen und gaben ihre Zufriedenheit mit Waldbert's und Altburga's Disposition dadurch zu erkennen, dass sie die Stiftungsurkunde unterschrieben.[37])

Sehr interessant ist eine Urkunde aus dem Jahre 889,[38]) in welcher Folgendes bekundet wird. Der Bischof Wolfhelm von Münster hatte in einer Krankheit „consilio habito cum fratribus Aldrico et Walh“ der Kirche zu Münster eines seiner Patrimonialgüter, Namens Olfen, geschenkt, sich dabei aber das Recht

---

[33]) Urk. v. 860 bei Kindlinger II No 4.

[34]) Jetzt Neu-Heerse im Kreise Warburg zwischen Paderborn und Brakel in Westfalen.

[35]) Urk. v. 871 bei Wilmans l. l. No. 36.

[36]) Auch der Umstand, dass nach sächsischem Recht Schwestern Grundstücke erst dann erbten, wenn Brüder nicht vorhanden waren, spricht dafür, dass nur der Bischof der Schenkgeber war.

[37]) Vgl. oben § 2 Anm. 12.

[38]) bei Kindlinger II No. 5, u. Wilmans, a. a. O., Anh. IV, 3, lit. f. S. 528 ff.

vorbehalten, dasselbe, falls er wieder genese, einer anderen Stiftung zuwenden zu dürfen. Als Wolfhelm wieder gesund geworden, fand er nach reiflicher Ueberlegung mit seinen Brüdern, dass es besser sei, jenes Gut einem ärmeren Institute zuzuwenden; und zwar beschloss er, das Kloster des heil. Liudger damit zu beschenken.[39]) Er begab sich deshalb mit dem Abte dieses Klosters nach Frankfurt zum Könige Arnulph, vor dem er das Gut an den Abt aufliess. Als bei der Rückkehr der Bischof bei jenem Kloster vorbeikam, bestätigte er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Aldrik eines Sonntags vor versammelter Gemeinde und dem Convent die Schenkung;[40]) dasselbe that er in Münster auf einer Versammlung von vier Grafen, vieler Cleriker und des gesammten Volkes. An dem letzteren Orte, erzählt der Bischof, „per ordinem interrogavi, a maximo usque ad minimum, et publice fatebantur, secundum suum consensum et voluntatem rationabiliter gesta, ne cui patere possit ullus insidiarum locus et occasio hanc traditionem infringendi.“ Zum dritten Mal wiederholte schliesslich der Bischof, und mit ihm seine Brüder,[41]) die Auflassung im Stifte Werden. — Wie oft gaben nach dieser Urkunde die Brüder ihre Zustimmung zu Wolfhelm's Vorhaben zu erkennen! Sie rathen ihm zu demselben, nehmen an der Auflassung in dem genannten Kloster und zu Werden Theil, und schweigen, als er zu Münster Jedermann fragt, ob er gegen seine Schenkung etwas einzuwenden habe.

Stärker ausgebildet erscheint das Beispruchsrecht im 10. Jahrhundert. Die Urkunden, welche den Konsens der Erben erwähnen, werden immer zahlreicher, diejenigen, welche dies nicht thun, dagegen immer seltener; die Kaiser und Bischöfe bemerken in den Urkunden, dass sie die Schenkung, den Verkauf u. s. w. „de consensu heredum“ bestätigen, und erstere gestatten selbst die Eigenbegebung freier Leute an Klöster und andere kirchliche Institute, falls diese „cum consensu coheredum“ erfolge. Endlich werden die ohne die Zustimmung der Erben veräusserten Immobilien von letzteren wie ihr Eigenthum vindicirt.

Sehr gut veranschaulichen den Gang dieser Entwickelung folgende Urkunden.

---

[39]) „consiliumque repperi“, sagt der Bischof, „cum germanis meis, ut ad monasterium S. Liudgeri ipsam supradictam hereditatem donarem“ l. l.

[40]) „Ego Wolfhelmus et frater meus Aldric eandem traditionem denuo perfecimus,“ eod.

[41]) „Ego Wolfhelmus episcopus et mecum fratres mei Aldric et Walh.....“ eod.

In der Urkunde von 935,[42]) welche über den Tausch von 9 Dörfern des Edlen Willeri gegen gewisse Güter der Hamburgischen Kirche ausgestellt wurde, heisst es: „Tradidit praefatus Willeri cum manu Rasmodae coniugis suae et Thaadulfi, filii ejus, ad praedictum episcopatum, quidquid proprietatis in locis .... habere visus est, contra eam recompensationem, quam ab eodem episcopatu sibi traditam accepit."

Zwei Jahre darauf bestimmte der König Otto I.:[43]) „Si vero aliquis ex libertis voluerit iamundling vel litus fieri, aut etiam colonus ad monasteria supradicta, cum consensu coheredum suorum, non prohibeatur a qualibet potestate, sed habeat licentiam nostra auctoritate."

Manche Urkunden, welche den Beispruch der Erben nicht erwähnen, sagen, dass solche im vorliegenden Falle nicht vorhanden seien; so heisst es beispielsweise in der Stiftungsurkunde des Nonnenklosters zu Heslingen:[44]) „.... quidam comes, Hed nomine, ecclesiam in honorem Christi athletae, Viti, in Heslinge constructam, quia heredem non habuit, maxima totius proprietatis suae parte dotavit."

Als im Jahre 968 die edlen Wittwen B. und ihre Tochter H. den Kaiser Otto I. um die Bestätigung der Stiftung des Damenstiftes Borchorst bitten, bemerken sie ausdrücklich in dem Bittgesuche, dass sie „de consensu heredum" dies Stift gegründet hätten, und der Kaiser unterlässt nicht, die Ertheilung des Beispruchs der Erben in der Bestätigungsurkunde zu erwähnen.[45])

Wichtiger und interessanter indessen, als die bisher angeführten Urkunden, ist eine solche aus dem Jahre 996.[46]) Hiernach hatte der sächsische Graf Wichmann „magnam certae proprietatis (suae) partem" dem von ihm gegründeten Kloster Elten geschenkt, zu dessen Aebtissin er seine Tochter Liudgard ernannt hatte. Nach seinem Tode „altera suae procreationis filia, nomine Adela, quandam proprietatis iam traditae partem exposcens, dicensque, quod pater ejus secundum Saxonum legem[47]) absque ejus consensu

---

[42]) Bei Lappenberg I No. 30.

[43]) Urk. v. 937 (eod. No. 31).

[44]) eod. No. 40. Sie stammt aus den Jahren 965—973.

[45]) bei Niesert II No. 6.

[46]) bei Lacomblet I No. 129.

[47]) d. h. hier „nach sächsischem Recht", nicht aber „in Gemässheit der lex Sax." von Karl d. Gr.

et licentia nullam potuisset facere traditionem, totam patris sui donationem perduxit in errorem."

Aus dieser Urkunde ersieht man, dass die Zuziehung der Erben zu den Veräusserungen von Eigen im Laufe des 10. Jahrhunderts einen Rechtscharakter angenommen hatte. Wahrscheinlich erfolgte diese Umwandlung gegen die Mitte des 10. Jahrhunderts; dass sie erst 996 erfolgt sei, wird wohl Niemand behaupten wollen.

Nachdem das Beispruchsrecht der Erben bei Veräusserungen an die Kirche sich gewohnheitsrechtlich ausgebildet hatte, wurde ihm in der Folgezeit, so weit wir sie in den Kreis dieser Untersuchung zu ziehen haben, nie mehr derogirt, und zwar selbst dann nicht, als Kaiser Konrad der Salier die Lex der Sachsen bestätigte.[48]) Es beweisen dies eine grosse Anzahl von Urkunden.

So bestätigt Kaiser Otto III. im Jahre 1000 die Stiftung des Klosters Oedingen durch Gerberga, die Mutter des Grafen Herrmann von Arnsberg, „cum illius (des Grafen Herrmann) licentia et consilio, qui ejus (der Gerberga) heres fuit."[49]) Als ferner ein gewisser Liutprand im Jahre 1060 dem Bremer Bisthum im Dorfe Winterheim Land schenkte, unterliess er nicht, in der darüber gebildeten Urkunde zu bemerken, er habe jenes „nullo herede contradicente" gethan.[50]) Andere hierher gehörige Urkunden besagen: „Ego Th. cum consensu et permissu dilectae coniugis meae ceterorumque heredum meorum praedia ... pro marcis 150 ad monasterium ... contradidi."[51]) „...Tradidit idem libertus cum consensu atque firmissima collaudatione iusti heredis sui, fratris sc. sui filii, H. vocati, talem proprietatis suae curtim ..."[52]) „... Quidam F.. episcopo Bennoni II collaudatione legitimi heredis sui, curtim .. cum consensu uxoris suae B.. in proprium tradidit."[53]) „Idem V..... praedium delegavit ecclesiae cum consensu Avezae, legitimae heredis, simul etiam cum consensu Adalgeri, ejusdem Avezae heredis."[54]) „W. et H., quia ambo filiis orbati fuerant, excepta unica

---

[48]) Vgl. oben § 1 Anm. 9. Die Bestätigung der Lex schloss nicht nothwendig eine Wiederinkraftsetzung jeder einzelnen Bestimmung derselben in sich. Ein Analogon bietet die Reception des römischen Rechts in complexu und die Nichtgeltung einzelner Institute desselben.

[49]) bei Seibertz I No. 18.

[50]) bei Lappenberg I No. 82.

[51]) Urk. v. 1045 bei Lacomblet I No. 180.

[52]) Urk. v. 1049 bei Möser II No. 21.

[53]) Urk. v. 1070 (eod. No. 25).

[54]) Urk. v. 1070 (eod. No. 26).

filia, nomine Emma, ipsa vero praesente et consentiente atque conlaudante ... tradiderunt."[55]) „Domina G., nobilis femina, cum consensu et collaudatione iustae heredis suae, O. sc. filiae fratris sui G. tradidit"[56]) u. s. w.[57]) War eine Veräusserung an die Kirche ohne der Erben Einwilligung vorgenommen, so fochten diese sie mit Erfolg an. So hatte ein Graf Dodiko und sein Bruder aus ihren „bonis hereditariis" eine Schenkung an die Kirche von Paderborn ohne die Einwilligung der nächsten Erben gemacht. „Itaque quidam propinquorum, Berno nomine, traditionem infirmare iudicio saeculari attentavit; et multis conciliis habitis, ad ultimum in praesentia Heinrici imperatoris, omni querela postposita, plenaria reconciliatione pacatus cessavit et 83 libras ab episcopo accepit, in Gandersheim 20 uncias auri, 46 libras argenti, unum pallium pro 4 libris, et 30 equas."[58]) Wären die Ansprüche des Klägers nicht begründet gewesen, so hätte sich die Kirche wohl kaum zur Leistung einer so enormen Entschädigung verstanden. — Etwa 30 Jahre später fühlte Herzog Welf III. seinen Tod herannahen. Deshalb[59]) schenkte er „omne patrimonium suum cum ministerialibus" an das Kloster Altorf, „quia heredem ex se non habuit", und bestellte zwei seiner Grossen zu Vollstreckern seines Willens. „Mox expleta sepultura, quibus iniunctum fuerat, donationem perficere volentes prohibiti sunt. Mater enim ipsius sciens, se heredem habere ex filia,[60]) missis in Italiam legatis, iussit eum adduci et veniens penitus donationem interdixit, et se certum et verum esse heredem[61]) proclamavit." —

Weit spärlicher sind die Urkunden, welche die Veräusserung von Eigen an den König betreffen. Ich habe nur eine einzige derartige Urkunde aus der Zeit nach der Entstehung der lex Saxonum bis zum Sachsenspiegel finden können. Es ist dies eine Urkunde

---

[55]) Urk. v. 1074 (eod. No. 28).

[56]) Urk. v. 1085 (eod. No. 33).

[57]) Urk. v. 1087 (eod. No. 36, 37, 38), v. 1096 (eod. No. 44 u. 45), v. 1091 (eod. No. 40 u. 41), v. 1097 (eod. No. 46).

[58]) Vgl. Vita Meinwerci episcop. Paderb. cap. 72, ai 1022 (M. G. SS. XI S. 145).

[59]) Weingart. monach. chronic. de Guelfis cap. 7 a. 1055 [bei Leibnitz, Scriptores rerum Brunsvicensium I 774].

[60]) Dieselbe war an den Markgrafen von Este verheirathet.

[61]) Nächste und alleinige Erbin war in dem vorliegenden Falle in Gemässheit des gemeinen sächsischen Rechts die Mutter des verstorbenen Welf. Vermuthlich hatte diese mit Rücksicht auf ihr hohes Alter ihr Recht ihrem Enkel abgetreten, oder es galt schon damals bei den Welfen eine besondere Successionsordnung.

von 889,[62]) welche unsre obige Behauptung, dass (nach der genannten Lex) in dem in Rede stehenden Falle der Beispruch der Erben nicht erforderlich war, bestätigt. In derselben sagt der König Arnulf: „Notum sit omnibus, qualiter quaedam religiosa femina, Friduwi nomine, nostram adiit serenitatem, petens, ut ei liceret omnem sui iuris hereditatem nostrae potestati tradere, quatinus nostrae auctoritatis permissione daretur ei licencia construendi in eadem hereditate puellaris monasterii, quod ... sub nostra defensione ac tuitione susceptum ipsi diebus vitae suae habere liceret, et quamdiu quaelibet ex ipsius prosapia in eodem monasterio aptae ad hoc invenirentur personae, ipsae in ejus regimen sibi succedere permitterentur. Cuius petitioni assensum praebentes, omnem ipsius hereditatem in nostrum jus nostraeque protectionis munimen suscipimus..." In der Urkunde wird des Konsenses der Erben keine Erwähnung gethan, und doch sind solche vorhanden, wie sowohl aus den Worten der Urkunde selbst (quaelibet ex ipsius prosapia), als auch aus dem Umstande hervorgeht, dass bis gegen das Ende des 9. Jahrhunderts sich Nachkommen der Stifterin in der Regierung des Klosters erhielten.[64]) Allmälig scheint sich aber auch bei den Veräusserungen an den König — und zwar vermuthlich um dieselbe Zeit, wie bei denen an die Kirche, — das Beispruchsrecht der Erben gewohnheitsrechtlich entwickelt und ausgebildet zu haben. Als Eike von Repkow den Sachsenspiegel abfasste, nahm er dieses Gewohnheitsrecht, sowie das bei den Veräusserungen an die Kirche stillschweigend in denselben auf, indem er die Gültigkeit aller Veräusserungen von Immobilien von dem Beispruch der Erben abhängig machte[65]) und des Vorrechtes der Kirche[66]) und des Königs,[67]) welches ihnen die Lex der Sachsen zugesprochen hatte, mit keiner Silbe erwähnte. Später wurde an manchen Orten Sachsens die Veräusserung von Grundstücken an die Kirche selbst

---

[62]) bei Wilmans a. a. O. I No. 51 S. 238 f.

[63]) Friduwi trug ihr Gut dem Könige, und nicht direkt dem Bischof der Diöcese, in welcher Metelen (so hiess die neue Stiftung) lag, auf, weil sie dadurch grössere Rechte für dieselbe, bzw. eine grössere Exemtion von der bischöflichen Gewalt zu erlangen hoffte. Vgl. Wilmans l. l. S. 239 ff.

[64]) Vgl. Wilmans l. l. S. 241.

[65]) Sachsensp. I 52 § 1.

[66]) Dies war wohl der Grund, weshalb Ssp. I 52 § 1 von Gregor IX, und später vom Baseler Concil reprobirt wurde. Vgl. Gaertner's Ausgabe des Ssp. (1732) S. 528 No. 14 u. S. 529 No. 13.

[67]) Die Zustimmung der Erben bei einer Veräusserung an den König ist in einer Urkunde v. 1237 [bei Kindlinger II zu No. 8 S. 46] erwähnt.

bei Ertheilung des Beispruches der Erben untersagt.[68]) Diese spätere Rechtsentwickelung aber weiter zu verfolgen, liegt ausserhalb des Rahmens dieser Untersuchung.

b) Veräusserungen in echter Noth.

§ 8.

Neben der Veräusserung an die Kirche oder den König kennt das altsächsische Recht noch einen Fall, nämlich den der echten oder ehehaften Noth,[1]) in welchem die Ausübung des Beispruchsrechts wegfiel. Die Lex bestimmt über diesen Fall Folgendes: „Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere, nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit, sustentetur.“ „Liber homo ... si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille emere noluerit, offerat tutori suo, vel ei, qui tunc a rege super ipsas res constitutus est. Si nec ille voluerit, vendet eam, cuicunque libuerit.“[2])

Bei echter Noth des Besitzers minderte sich sonach das Beispruchsrecht zu einem Vorkaufsrechte. Der in jener Noth befind-

---

[68]) So war es nach dem Lübischen Statut von 1266 [bei Hach, Das alte Lübische Recht, I S. 26] bei Strafe verboten, Immobilien kirchlichen Instituten zuzuwenden. Jene sollten an Laien verkauft und nur der Erlös der Kirche gegeben werden.

[1]) Der technische Ausdruck des deutschen Rechts war offenbar schon früh der im Sachsenspiegel gebrauchte „echte“ oder „ehehafte not“, wie dies die Uebersetzung mit „legitima necessitas“ in so vielen Gesetzen und Urkunden zeigt (denn ehe, ê, ewa ist pactum, foedus und weiter judicium, forum, jus, lex). Daneben findet sich aber auch „manifesta“, „magna“ necessitas oder eine nähere Beschreibung (wie in cap. 62 lex Sax.).

[2]) Lex Sax. c. 62 u. 64. Mit Recht erklärt v. Richthofen in seinem Kommentar not. 59 es für wahrscheinlich, dass die Berücksichtigung der echten Noth bereits dem alten Recht angehört hat und nicht zu den erst von Karl dem Gr. eingeführten Neuerungen gehört. Sehr mit Unrecht aber will er nur die in cap. 62 erwähnte necessitas als „echte“ Noth verstehen, um die in cap. 64 ausgedrückte necessitas auf die durch das angebliche exilium des Verkäufers hervorgerufene Zwangslage zu beziehen. Wenn er in not. 71 ausführt, dass necessitas ohne weiteren Zusatz nicht „echte“ Noth heissen könne, so übersieht er, dass einerseits auch in cap. 61 die technische Bezeichnung fehlt, andererseits in cap. 64 nach dem ganzen Zusammenhange die kurz vorher vollzogene Charakterisirung der erforderlichen necessitas (durch den Hauptfall der famis) nicht wiederholt zu werden brauchte. Vgl. noch unten S. 76.

liche Besitzer hatte die Befugniss und die Pflicht, vor einer Veräusserung sein Grundstück dem Einspruchsberechtigten zum Kauf anzubieten, welchem alsdann freistand, durch Erfüllung derselben Bedingungen, unter denen ein Dritter sich zum Abschluss des Veräusserungsgeschäftes bereit erklärt hatte, oder durch Befreiung des in ehehafter Noth befindlichen Besitzers jenes Gut an sich zu bringen. Wollte der Einspruchsberechtigte von dem Vorkaufsrechte keinen Gebrauch machen, oder beseitigte er nicht sonstwie die Noth des Eigenthümers, dann war dieser berechtigt, ohne Rücksicht auf einen etwaigen Einspruch des Erben das Grundstück einem Dritten zu veräussern.[3])

Das Vorkaufsrecht hatten alle und nur die Einspruchsberechtigten. Es hatte dasselbe demnach der nächste Erbe des Eigenthümers. Bei der Veräusserung, die ein unter der Tutel eines Edelings stehender Friling vornahm, hatte es an zweiter Stelle der Schutzherr. War dieser exilirt,[4]) so hatte es statt seiner der vom König über die Güter des Verbannten gesetzte Vogt. Da das Einspruchsrecht in dem erwähnten speciellen Falle (der von einem unter dem gedachten Gewaltverhältniss stehenden Friling vorgenommenen Veräusserung) schon sehr früh wegfiel, erlosch ebenfalls frühzeitig das mit dem Einspruchsrecht zusammenhängende Vorkaufsrecht der Edelinge und königlichen Vögte. Hingegen erhielt sich das Vorkaufsrecht der nächsten Erben[5]) in voller Kraft. Noch die Rechts-

---

[3]) Im langobardischen Recht hatte derjenige, zu dessen Gunsten eine Vergabung von Todes Wegen vorgenommen worden war, eine ähnliche Berechtigung, wie im sächsischen die Erben. Der Vergabende blieb zwar bis zu seinem Tode im Besitz der vergabten Sache, durfte sie aber nicht doloser Weise veräussern. „Et si talis", bestimmte der edictus Rothar. c. 173 weiter, „evenerit necessitas, ut terra cum mancipia aut sine mancipia vindere aut locum pigneris ponere debeat, dicat prius illi, cui thingaverit: „„Ecce vedis, quia necessitate compulsus res istas vado dare; si tibi vedetur, subveni mihi, et res istas conserva in tuam proprietatem."" Tunc si noluerit subvenire, quod alii dederit, sit illi stabilem et firmum, qui acceperit."

[4]) Hier wiederholt sich die oben S. 30 ff. erörterte Controverse.

[5]) In den Urkunden, welche sich auf die Veräusserung in echter Noth beziehen, wird des Konsenses der Erben oder des vorgängigen Angebots an sie nicht gedacht, da es sich entweder von selbst verstand, dass sie zugestimmt hatten, oder, wenn sie auf den Vorkauf verzichteten, ihre Zustimmung rechtlich indifferent war. Allein wegen des Strebens nach grösstmöglicher Sicherstellung des Erwerbers kann es nicht auffallen, wenn neben der ehehaften Noth auch noch der Beispruch der Erben erwähnt wird, wie dies in der No. 19 der Traditiones Paderborn. [in Wigand, Archiv für Westf., V 114—131] aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts geschieht („quidam vir 15 agros cum uxore suimet possedit. Qui videlicet vir paupertatis nimietate constrictus, illos praedictos agros,

bücher des Mittelalters[6]) und die älteren Stadtrechte[7]) anerkennen dasselbe. Im späteren Recht herrschten bezüglich der Zahl der Erben, denen angeboten werden musste, partikularrechtlich abweichende Bestimmungen.[8]) Indessen brauchte nach dem alten sächsischen Recht das zu veräussernde Gut unzweifelhaft nur dem nächsten Erben zum Vorkauf angeboten werden. Die Lex, die ausdrücklich „proximo suo"[9]) sagt, gebraucht den Singular nicht ohne Absicht. Hätte sie allen Verwandten ein Vorkaufsrecht einräumen wollen, so hätte sie wohl im Plural (heredibus) geredet, und zwar um so eher, als dieser Numerus auch im Kapitel 62 gebraucht worden war. Allerdings mag in concreto das zu veräussernde Gut oft mehreren

---

ad honorem S. Mariae cum consilio et voluntate iustae heredis, suimet uxoris, in proprium tradidit"). Vgl. ausserdem noch Urk. v. 1127 u. 1180 [bei Wilmans, Westfäl. Urkundenbuch II No. 203, No. 412 u. 413.] Der Konsens der Erben, bzw. seine Erwähnung, beweist jedenfalls, dass ihnen das Gut zum Vorkauf angeboten worden war, oder dass sie auf ihr Vorkaufsrecht verzichtet hatten.

[6]) Vgl. sog. vermehrt. Sachsensp. I 45 dist. 3. Kleines Kaiserrecht II 12: „durch die hochste not mag der vater der kinder erbe angriffen." Der Sachsenspiegel erwähnt zwar der Befugniss des Eigenthümers in der echten Noth nicht ausdrücklich; indessen sagt Pauli [Lüb. Abhandlgn. I S. 115] mit Recht: es liege diese Ausnahme so sehr in der Natur der Sache, und sie nicht zu gestatten, würde zu einem so furchtbaren Resultate führen, dass in der That Alles dafür spricht, sie auch im Sachsenspiegel als stillschweigend vorausgesetzt anzunehmen.

[7]) Goslarer Statuten [ed. Göschen S. 26, 37—40]: „Me ne mach nen erve gut laten ane der erven lof sunder lives not. Nen erve mach men bekomeren oder vorköpen ane der erven lof; men ne wille dat irwern uppen hileghen, dat it ime lives not: so vorkoft het oder bekomeret it wol." Lüb. Stadt-Recht Art. VII [bei Westphal, Monum. ined., III S. 600]: „Ne man mach vorsetten, noch vorkopen, noch vorgeven torfhacht egen, dat he mit sineme wif heft genomen sunder sines wiwes willen, und erer kindere, — it ne do eme echt not, vangnisse oder hunger, ofte dat men ene to egene geven sole umme gelt vor gerichte." Lüb. O. St. B. Inskr. v. 1321 [bei Pauli I Anm. 199], Nordhäuser Statuten [bei Senkenberg, Visiones diversae, Lips. 1785, S. 330]: „Si aliquis vir vel mulier habet bona hereditaria, et si patitur defectum rerum, potest ea vendere salvo iure, et si heredes emere noluerint, et si defectus ostensus fuerit coram iudicio."

[8]) So verlangen die Bremer Statuten von 1303 [bei Berck, Bremisches Güterrecht, Anm. 223], dass das zu veräussernde Gut den zwei nächsten Erben zum Vorkauf angeboten wird; das Hamburgische Recht bestimmt Anbietung des Gutes zum Vorkauf an einen nächsten Erben von väterlicher und einen von mütterlicher Seite [s. Trummer, Hamburgisches Erbrecht, § 77 f.]. Nach einem aussersächsischen, nämlich dem jütischen, Gesetzbuche soll nicht blos den nächsten Erben, sondern allen Verwandten in der Reihenfolge, in welcher sie zur Succession berufen sind, das Gut zum Vorkauf angeboten werden. [Guta Lagh cap. 38 § 1 bei Pauli I Anm. 270].

[9]) Lex Sax. cap. 64.

Verwandten zum Vorkauf angeboten worden sein. Sicher ereignete es sich öfters, dass der nächste Erbe wegen eigener Mittellosigkeit von dem Vorkaufsrechte keinen Gebrauch machen konnte. In diesen Fällen hiess die Verwandtenliebe den Eigenthümer, das Gut den entfernteren, pekuniär vielleicht besser situirten Erben anbieten, bevor er dasselbe einem Extraneus veräusserte. Eine Rechtspflicht zum Angebot an entferntere Erben war aber in diesen Fällen nicht vorhanden.

Das Anbietungsrecht wurde vom Eigenthümer gewöhnlich wohl im echten Ding ausgeübt. Denn einerseits fand hier jede Veräusserung von Immobilien statt, andrerseits konnte so ein etwa nöthiger Zeugenbeweis für den Fall, dass der Einspruchsberechtigte die erfolgte Anbietung später leugnete und die Veräusserung anfocht, am schnellsten und leichtesten erreicht werden. Dies mag gemeines Recht in Sachsen gewesen sein, wovon partikularrechtlich wohl Abweichungen [10]) vorgekommen sein mögen. Die Urkunden geben über diesen Punkt keinen Aufschluss.

Letztere lassen uns auch bei der Beantwortung der Frage, ob eine Frist bestand, innerhalb deren der Erbe sich über die Anbietung bzw. den Vorkauf erklären musste, und wie lange sie eventuell währte, unaufgeklärt. Dass die Erben eine Frist zu jener Erklärung gehabt haben, erscheint unzweifelhaft. Denn sofort diese Erklärung abzugeben, sind die Erben wohl nur selten in der Lage gewesen. Ueber die Grösse der Frist mögen billiges Ermessen und partikularrechtliche Bestimmungen entschieden haben. Die Frist von 4 Wochen, welche für das spätere Recht als die gemeinrechtliche angenommen wird, dürfte für das ältere Recht zu lang gewesen sein. Bei den damaligen, einfachen Vermögensverhältnissen kannten die Verwandten, also auch der Erbe, sehr gut die pekuniäre Lage des Eigenthümers; sie konnten sich daher in der Regel im Voraus für die Entscheidung rüsten.

Uebrigens minderte sich nicht in jeder Noth das Einspruchsrecht zu einem Vorkaufsrecht. Die Noth musste vielmehr eine echte Noth, eine ehehafte (legitima s. manifesta necessitas) d. h. eine vom Gesetz als solche (als Noth) anerkannte sein. Zu ihrem Begriff wurde vor Allem erfordert, dass sie ohne Verschulden des Eigenthümers eingetreten war. Die einzelnen Fälle, in denen die ehehafte Noth begründet war, sind in den alten Rechtsquellen, insbesondere

---

[10]) Vielleicht genügte an manchen Orten schon damals, wie später [vgl. Pauli l. l. I. Anm. 203] das Angebot an den Erben in Gegenwart von 2 oder 3 „guten", d. h. vollberechtigten und zum Zeugniss fähigen, Männern.

im Volksrecht, nicht besonders erwähnt. Die Lex spricht im Kapitel 62 von einer „famis necessitas", ist aber unzweifelhaft weit entfernt, auf diesen einzigen Fall die ehehafte Noth zu beschränken. Sie führt den „Hunger", d. h. den Zustand derartiger Verarmung, dass man sich nicht die nöthige Nahrung verschaffen kann, nur beispielsweise an. Dies folgt aus den Urkunden, in welchen z. B. eine drückende Schuldenlast ausdrücklich als ehehafte Noth anerkannt wird.[11]) Man wird daher nicht irren, wenn man die Fälle der echten Noth, die im späteren Recht anerkannt waren, nämlich Hunger oder Mangel an Kleidung, drückende Schuldenlast, und Fangniss (sowohl die Kriegsgefangenschaft, als die Schuldknechtschaft) auch für diejenigen des älteren Rechts hält.

Behauptete der Eigenthümer, dass einer dieser Fälle bezüglich seiner Platz greife, so musste er selbstverständlich dies beweisen.

Ueber die Mittel, durch welche dieser Beweis geführt wurde, enthalten die Lex der Sachsen und die Urkunden keine Andeutung. Vermuthlich hat sich hier in der älteren Zeit, ebenso wie dies später geschah,[12]) das Partikularrecht frei entfaltet. —

Die Natur des Vorkaufsrechtes des nächsten Erben im Falle der echten Noth des Eigenthümers ist nicht dieselbe, wie die des römischen und gemeinrechtlichen ius protimeseos; sie weicht vielmehr von der des letzteren durchaus ab. In jenem Vorkaufsrechte liegt nicht, wie in diesem, eine Bevorrechtung des Vorkaufsberechtigten, sondern eine Schmälerung bzw. Minderung des ihm zustehenden [Einspruchs-] Rechtes. Der Eigenthümer, der zur Veräusserung von Immobilien der Einwilligung des Erben bedarf, erhält im Falle der echten Noth eine unbeschränkte Veräusserungsbefugniss, wenn er anbietet und der Erbe entweder den Kauf ablehnt oder sonst die Noth nicht beseitigt. Ferner hat nach dem römischen und gemeinen Recht der Vorkaufsberechtigte nur einen persönlichen Anspruch gegen den Eigenthümer, und gar keinen gegen den Dritten, wenn der Eigenthümer, ohne dies Vorkaufsrecht zu berücksichtigen, die Veräusserung vorgenommen hat. Nach dem sächsischen Recht [und überhaupt den Rechten, welche das Beispruchsrecht kennen],

---

[11]) Vgl. die in Anm. 5 angeführten Urkunden.

[12]) Zur Zeit der Rechtsbücher genügte nach manchen Quellen [Richtsteig, Landr. cap. 27, Verm. Sachsensp. I 45 § 3, Goslarer Statuten ed. Göschen S. 26, 37—46 und Lübisches Recht (Pauli I S. 118 ff.)], der Schwur des Eigenthümers, dass er sich in ehehafter Noth befinde; andere Quellen [Hamburger Stadtrecht von 1270, Dortmunder Sprüche, bei Pauli l. l. Anm. 191, Nordhäuser Statuten bei Siegel, Erbr. Anm. 444] begnügen sich aber damit nicht, sondern verlangen Beweisführung durch andere Beweismittel, zumeist durch Zeugen.

bleibt das Einspruchsrecht des nächsten Erben in diesem Falle, weil eine der beiden Voraussetzungen zur Minderung jenes Rechts, nämlich das Angebot zum Vorkauf, fehlt, in voller Kraft bestehen. Der Erbe hat demnach eine dingliche Klage,[13]) mit der er das veräusserte Immobile von jedem dritten Besitzer vindicirt.

Auch von dem im späteren deutschen Rechte auftretenden Retraktsrechte, dessen Quelle es allerdings ist, weicht das Vorkaufsrecht des nächsten Erben vielfach ab. Vor Allem hat der Retraktsberechtigte, um die Herausgabe des veräusserten Immobile zu erlangen, dem Besitzer des retraktspflichtigen Grundstückes den Kaufpreis, die durch den Kauf sonst verursachten Kosten und die nothwendigen Impensen zu ersetzen und muss in alle gegen den Veräusserer übernommene Verbindlichkeiten des Beklagten eintreten. Der vorkaufsberechtigte Erbe hingegen vindicirt, wenn ihm das veräusserte Gut vorher nicht zum Vorkauf angeboten worden war, dasselbe, ohne den Dritten durch Zahlung des Kaufpreises, Ersatz der Impensen und sonstigen Auslagen schadlos halten zu müssen. Dieser dritte Besitzer kann sich znm Zweck seiner Schadloshaltung nur an das Mobiliarvermögen des Veräusserers halten.

V. Ort und Art der Ertheilung des Beispruchs.

§ 9.

Die Ertheilung des Beispruchs stand unzweifelhaft im freien Belieben der Erben. Denn wäre dem nicht so gewesen, so würde das Rechtsinstitut müssig gewesen und der ihm zu Grunde liegende Zweck nie erreicht worden sein. Ueberdies ist jenes in den Urkunden[1]) ausdrücklich ausgesprochen, welche von der Veräusserung sagen, sie sei „permissu heredum", „licentia heredum", „de heredum beneplacito et consensu voluntario", „heredibus voluntarium dantibus consensum" geschehen.

Regelmässig ertheilten die Erben den Beispruch persönlich. Jedoch war schon in den frühesten Zeiten[2]) bei der Ertheilung des-

---

[13]) Vgl. unten § 10.

[1]) Dieselben finden sich in jeder Urkunden-Sammlung in Fülle, weshalb ein Allegiren einzelner Urkunden überflüssig erscheint.

[2]) Vgl. Urk. von 834 oben S. 64 f.

selben Stellvertretung zulässig,[3]) wovon nicht selten Gebrauch gemacht wurde.[4])

Der Ort, wo der Erben Beispruch ertheilt wurde, war nicht bestimmt. Gewöhnlich wurde derselbe indessen dort abgegeben, wo die Veräusserung des Grundstücks erfolgte, also im echten Ding vor dem Grafen, oder vor dem König. Denn im echten Ding musste das Grundstück, — dies ist für das alte sächsische Recht festzuhalten, — dem Erwerber aufgelassen werden,[5]) falls

---

[3]) Das Gegentheil scheint in einer Urkunde von 1091 ausgesprochen [bei Möser II No. 41]. In derselben wird erzählt, dass ein Herr Eberhard seinen Hof Bevern dem Bischof von Osnabrück aufgelassen und ihn von diesem als Prekarie zurückerhalten habe, und folgendermassen fortgefahren: „Sed cum haec res minorem firmitatem habere videretur, eo, quod iustus heres, frater videlicet Tamo, utpote vulnerum infirmitate detentus, praesens non esset, sed nuntius eius, iterum constituto die, in loco R., in comitatu Adalgeri idem Everhardus praesente et consentiente et collaudante fratre ejus Tamone, iusto herede, supradictam curtem . . . . M. episcopo perpetuo iure tradidit.“ Lediglich dem Streben der Kirche, sich möglichst sicher zu stellen, und Alles zu beseitigen, was irgendwie geeignet war, einen, wenn auch erfolglosen Streit herbeizuführen, ist die Wiederholung der Auflassung und die Konsensertheilung durch den Erben selbst, nachdem bereits vorher sein Vertreter den Beispruch in seinem Namen ertheilt hatte, zuzuschreiben.

[4]) Vgl. die Urk. oben § 3 Anm. 65—68.

[5]) Während die herrschende Meinung die Nothwendigkeit der gerichtlichen Vornahme der Tradition (Auflassung) für das altsächsische Recht in Abrede stellt [Beseler, Erbv. I S. 15, S. 24 Anm. 11; Stobbe, Jahrbücher für Dogmatik, VII S. 144; Heusler, Gewere S. 148], vertheidigen Sandhaas [Germanistische Abhandlgn. S. 25]; Gerber [Meditt. S. 6] und einige Andere die entgegengesetzte Ansicht; sie finden dieselbe in den Worten: „Omnes legitimae traditiones et venditiones stabiles permaneant“ [lex Sax. cap. 61] ausgesprochen. Hiergegen ist zu bemerken, dass in den altdeutschen Rechtsquellen „legitima traditio“ allerdings öfters gleichbedeutend mit „traditio in mallo publico facta“, also für Auflassung im echten Ding, gebraucht wird, daraus jedoch nicht folgt, dass das Wort legitimus diese Bedeutung auch in den vorhin erwähnten Worten [des Kapitels 61 der Lex] hat. Die legitima traditio ist hier vielmehr nichts weiter, als eine den Gesetzen entsprechende, eine gesetzmässige Veräusserung. Vgl. v. Richthofen, not. 51 zu cap. 61. Zu den Erfordernissen der Gesetzmässigkeit ist aber ausser dem im Kapitel 62 genannten Beispruch die Vornahme der Veräusserung im echten Ding zu rechnen. Dass hier die Tradition vorgenommen wurde, ergeben zur Genüge die Urkunden.

Als im Jahre 801 Snelhard und Walfried ihre Güter in Lüdinghausen dem Abte Liudger schenkten: „acta . . est traditio publice in ipso loco Ludinchusen“ [Urk. bei Niesert l. l. II No. 1]. In Lüdinghausen sass aber ein Graf der die Gerichtsbarkeit hatte, weshalb „publice“ auf „Ding“ sich beziehen [illegible]

Aehnlich heisst es in einer Urkunde v[illegible]
„Hoc quippe notandum, quod hereditat[illegible]

dies nicht vor dem König[6]) geschah. Da im echten Ding sämmtliche Gerichtseingesessenen erschienen, so bot sich die beste Gelegenheit, später bei einem Streite darüber, ob die Einwilligung vom nächsten Erben ertheilt worden, die Beweismittel (Zeugen), welche zur Feststellung der Wahrheit erforderlich waren, leicht und schnell zu finden.

Waren die Erben im echten Ding zugegen, — dies wird meist der Fall gewesen sein, wenn sie überhaupt zum Erscheinen in demselben befähigt und berechtigt waren —, so konsentirten sie in der Regel ausdrücklich.[7]) Doch war zur Gültigkeit der Veräusserung keineswegs erforderlich, dass die Einwilligung der Erben ausdrücklich [durch Worte] ertheilt wurde. Der ausdrücklichen Konsenserteilung wurde vielmehr eine stillschweigende gleichgestellt. Eine solche lag vornehmlich in der Theilnahme an der bei der Auflassung üblichen Uebergabe eines Symbols, in der Auflassung communicata oder coadunata manu,[8]) sowie darin, dass die Erben die über die

---

sequestravit, et ipse supradictus ejus filius in traditione publica ei affirmavit, ut nisi victum atque tegumentum post ejus discessum habere potuissent....."

Ferner gehören hierher Urkunden von 1070 [bei Möser l. l. II No. 25]: „Quidam nobili progenie natus, nomine F., collaudatione legitimi heredis sui curtem .... ecclesiae Osnabrugensi in proprium tradidit. Istud constitutum Notanbeki in Placito Adalgeri comitis", von 1074 [eod. No. 28]: „Dominus W. et domina H. duo haec loca ... in comitatu Waldrici comitis, in loco Lathara in haec verba regali banno a comite firmata tradiderunt, ut...." Urkunde von 1087 [eod. No. 36]: „Hildeberga quaedam loca mundiburdi et heredum suorum .. praesentia et collaudatione Bennoni II. episcopo in placito Wecelonis comitis habito Eppirslot contradidit", von 1089 [bei Grupen, Antiquitat. Hannov., S. 113]: „Anno 1089 venit Reginilda in mallum W. comitis .. ibique ... traditionem seu donationem a se factam ecclesiae nostrae legitima stabilitate corroboravit." Urkunde von 1090 [bei Möser l. l. No. 39], von 1092 [bei Kindlinger, l. l., No. 11], von 1096 [Möser l. l. No. 44], 1097 [eod. No. 45], von 1144 [bei Gudenus, codex diplom., I No. 49]: „traditio coram indicibus juxta leges Saxonum acta est" u. s. w.

[6]) Vgl. die oben § 7 Anm. 15, 16, 17, 19, 21—25, 31, 33, 35, 38 erwähnten Urkunden, sowie auch die bereits gedachten von 935 [bei Lappenberg l. l. I No. 30], von 968 [Niesert l. l. II No. 6], von 1000 [bei Seibertz, Westf. Urkundenbuch, I No. 18] u. s. w.

[7]) Hierauf beziehen sich die in den Urkunden [vgl. z. B. Urk. von 1074, Anm. 5, 69 u. von 1091, oben § 9 Anm. 3] so häufig vorkommenden Ausdrücke: „heredum suorum praesentia et collaudatione" „cum consensu et laude heredis" „cum assensu et verbo filiorum suorum", „filio, legitimo herede, praesente et consentiente et collaudante" „praesentibus et viva voce collaudantibus suis ... ."

de von 834 [oben § 7 S. 64 f.], von 838 [oben S. 65], von 871 889 [eod.], Urk. von 935 [bei Lappenberg l. l. I No. 30]: „tra-

Auflassung aufgenommene Urkunde unterschrieben.[9]) Auch wurde der Erbe als einwilligend angesehen, wenn er bei dem gerichtlichen Akte zugegen war und schwieg. Deshalb wird in den Urkunden öfters bloss die Gegenwart der Erben erwähnt,[10]) oder bemerkt, die Veräusserung sei „non obstante alicujus contradictione" „absque omni contradictione", „nullo herede contradicente" erfolgt.[11]) In den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters ist jener Grundsatz des Sich-Verschweigens, wie bekannt, ausdrücklich anerkannt[12]) worden.

Auch hing die Gültigkeit der Veräusserung keineswegs davon ab, dass der Konsens gleichzeitig mit der Tradition (im echten Ding) ertheilt wurde: dieselbe Kraft hatte vielmehr eine ausser-gerichtliche, vorhergehende[13]) oder nachfolgende[14]) Einwilligung. Freilich suchte man, wenn es irgend möglich war, die Erben zu einer Verzichtleistung im echten Ding zu bewegen.[15]) Konnte die Einwilligung des Erben aus irgend einem faktischen Grunde nicht

didit W. cum manu Rasmodae conjugis suae et filii ejus Th.", von 1046 [bei Möser, l. l., II No. 21]: „statimque iuxta legem et ritum Westphalensium ejusdem rei investituram digito suo promisit. Id ipsum etiam heres ipsius absque omni contradictione perfecit." Urk. v. 1179 [bei Seibertz, l. l., I No. 78]: „Lutfridus partem decimarum de Olenkhusen resignavit et exfestucavit. Similiter quoque omnes heredes sui super eadem decimatione fecerunt, renuntiantes omni iure suo super ea." Vgl. ferner Urk. von 1196 [eod. No. 109] und von 1200 [bei Kindlinger l. l. II No. 38].

[9]) Urkunde von 872 [oben S. 66], von 1185 [Seibertz, l. l. No. 154], von 1203 [Niesert l. l. II No. 84].

[10]) Urkunde von 1143 [bei Seibertz, l. l., I No. 44] „legavit coram filiis."

[11]) z. B. Urkunde von 1060 [oben S. 69].

[12]) Sachsensp. II 6 § 4: „Svelke gaue, die man suit, oder svelke ordel, die man vinden hort, ne weder redet, he des tohant nicht dar ne mach hes nicht weder reden." Verm. Sachsensp. [ed. Ortloff] I 46 § 4: „wer hyrczu (Auflassung) kegenwärtigk ist unde san swigt, der sal imer swigen."

[13]) Urkunde von 1092 [Kindlinger, l. l., II No. 11]: „Hoc (der Verkauf eines Gutes) primum collaudatum est, secundo, iure Westphalorum confirmatum in placito comitis Dodekind."

[14]) Urkunde von 1217 [bei Niesert, l. l., II No. 88 S. 344] und ausserdem die Anführungen unten Anm. 20 u. S. 81.

[15]) Der Bremer Erzbischof Limar sagt in einer von ihm im Jahre 1088 ausgestellten Urkunde [bei Haltaus, l. l., S. 367): „Post idem (d. i. der Schenkung) G. decimo die ex condicto nostro matrem suam, verissimam ejus heredem, nobis praesentavit, quae ex lege Saxonum donationem ejus ore laudavit et digito confirmavit." Urk. von 1130 [bei Kindlinger, l. l., III No. 8]: „Abbas ... dedit ipsos 4 mansos Luitgardae viduae pro tribus mansis, filio ejus Bertoldo praesente et hanc traditionem primo coram altari sanctorum apostolorum Petri et Pauli, secundo Balbornon in placito Widekindi advocati ecclesiae haec sub regali banno suscipientis et confirmantis una cum matre laudante."

eingeholt bzw. nicht ertheilt werden, z. B. weil sein Aufenthaltsort unbekannt war, so stellte der Veräusserer für die künftige Ratihabition des Erben Bürgen.[16])

Oft mochte es sich ereignen, dass der nächste Erbe nicht aus faktischen, sondern aus rechtlichen Gründen an der Ertheilung des Beispruchs zur Zeit der Veräusserung gehindert war, weil ihm die Handlungsfähigkeit, insbesondere die Veräusserungsbefugniss fehlte.

Hauptsächlich war dies der Fall, wenn der nächste Erbe unmündig war. Denn der Unmündige hat wegen der ihm fehlenden Veräusserungsbefugniss nicht die Fähigkeit, auf das ihm gegen den Veräusserer zustehende Erbrecht, das durch den Einspruch geschützt werden soll,[17]) zu verzichten. Eben so wenig war der Gewalthaber befugt, Namens seines unmündigen Gewaltbefohlenen den Beispruch zu ertheilen.[18]) Es blieb demnach nichts übrig, als die Grossjährig-

---

[16]) Urkunde von 1205 [Kindlinger, l. l., No. 46], von 1224 [eod. II No. 42]: „.... Habuit etiam femina eadem sororem, de qua, ubi esset, ignorabatur; pro qua, si compareret aliquando, Willekinus se stare promisit militibus praefatis." Ein Jahr vorher hatte sich, als Graf Gottfried II von Arnsberg und die Gebrüder Ritter von Erwitte dem Kloster Oelinghausen einige Höfe übertragen hatten, der eine dieser Ritter, Namens Gottschalk, für seinen, dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Bruder Herrmann verbürgt [Urk. von 1223 bei Seibertz, l. l., No. 173: „Gottscalco dicto pro fratre ipsorum Herrmanno milite ratihabitionem in id spondente"]. Ebenso versprach Graf Adolf von Waldeck, als er im Jahre 1231 auf das Patronatsrecht über die Kirche zu Medebach zu Gunsten des Klosters Qu. verzichtete, die Einwilligung seiner Brüder H. und V. nachzubringen, und leistete hierfür Bürgschaft [Urk. von 1231 bei Seibertz l. l. No. 196].

[17]) Vgl. unten S. 91.

[18]) Das Gegentheil scheint in einer Urkunde von 1211 [bei Lappenberg l. l. No. 384] ausgesprochen zu sein, in welcher der Graf Moritz von Oldenburg bekundet, dass er seinen Hof zu Nienstedt dem Kloster Bassum „cum heredibus" verkauft habe, und in der er folgendermassen fortfährt: „Quia vero quidam de antedictis heredibus meis, cum haec agerentur, ad annos suae discretionis non pervenerint, propter abundantiorem cautelam promisi et in manus Ludolfi, militari fide data, firmavi, Brunsteno de Aldenborg et Winando, meo tunc dapifero, et R. de Menslage, militibus, pro me fideiubentibus et simili sponsione se obligantibus, quod, cum ipsi ad annos discretionis pervenerint, contractum huius venditionis consentiendo ratum habeant." — Vermuthlich war der Graf Moritz überzeugt, dass seine Nachkommen, welche nicht konsentirt hatten, seine Rechtsgeschäfte nicht anfechten würden; das Kloster Bassum mochte indessen zu diesen Erben nicht dasselbe Zutrauen haben, und suchte deshalb von dem Grafen Moritz Garantieen für die dereinstige Ertheilung des Beispruchs derselben und die damit zusammenhängende Rechtsbeständigkeit des Verkaufes zu erlangen. Der Graf willfahrte dem Kloster, indem er ihm den angesehensten seiner Dienstleute Bürgschaft leistete, hielt die-

keit des Erben abzuwarten und dann seine Einwilligung zu der früher vorgenommenen Veräusserung einzuholen. Ob der Erbe zu diesem Zeitpunkt seinen Beispruch ertheilen wollte oder nicht, hing lediglich von seinem Ermessen ab.[19]) Es lassen sich Urkunden für die spätere Genehmigung des Veräusserungsgeschäftes,[20]) dagegen aber auch andere für die Nicht-Genehmigung[21]) nachweisen. Um indessen dem Erwerber, der bei onerosen Veräusserungen wegen der Ungewissheit der späteren Genehmigung seitens des unmündigen Erben öfters zum Abschluss jenes Geschäftes nicht sonderlich geneigt sein mochte, gewisse Garantieen dafür zu bieten, dass der Erbe nach erreichter Mündigkeit das Geschäft ratihabiren werde: wurde hierfür vom Veräusserer, seinen Verwandten oder anderen angesehenen Personen Bürgschaft geleistet.[22]) Dadurch

---

wegen jenes Vertrauens zu seinen Erben für „eine überflüssige Vorsichtsmassregel." Die Worte „propter abundantiorem cautelam" geben demnach lediglich die subjektive Ansicht des Veräusserers für den vorliegenden Fall wieder, keineswegs aber eine allgemeine Rechtsüberzeugung. Wollte man dies nicht annehmen, so würde diese Urkunde in Widerspruch stehen mit den in den folgenden Anm. 22 u. 27 genannten. — Wäre der Gewalthaber berechtigt gewesen, (im Namen des Erben) den Beispruch zu ertheilen, so hätte es nahe gelegen, sich bei den Fällen, in welchen der nächste Erbe minderjährig war, durch Zuziehung des Gewalthabers zur Veräusserung zu helfen. Und doch bietet keine Urkunde, — selbst nicht die soeben besprochene, — ein Beispiel hierfür. Aus diesem Schweigen wird man schliessen dürfen, dass der Gewalthaber jene Befugniss nicht hatte.

[19]) Urkunden von 1217, 1219 u. 1222 in Anm. 22.

[20]) Urkunde bei Guden., l. l., I No. 154 S. 432 und die bei v. Sydow, Erbr., Anm. 590, angeführten.

[21]) Urkunde von 1216 [Haltaus, l. l., S. 373]: „Postea vero hanc donationem pueri, cum adolescerent, suadentibus stultis hominibus, nolebant habere ratam."

[22]) Urkunde von 1189 [Möser, l. l., II No. 88]: „Wicbold de Horstmaria et uxor sua B., et filii ejus, sc. Wilhelmus et Bernardus, pro consensu tertii fratris, adhuc pueri in maturitate annorum suorum faciendo spondentes, hereditariam possessionem, quam habuerunt in ecclesia R., ad honorem Dei ... pro salute et redemtione animarum .... renunciaverunt." Urkunde von 1209 [eod. III No. 104]. In dieser Urkunde lässt das Kapitel zu W. sich 4 Ritter als Bürgen stellen, „qui sposponderunt pro Ottone domicello adhuc infantulo, quod factum matris et fratris, cum ad annos discretionis pervenerit, ratum esset habiturus." In einer Goslarer Urkunde von 1217 [Haltaus, l. l., S. 364] versprechen die Eltern: „quia, quorum consensus erat in hoc facto requirendus, tempore illo, quo hoc factum fuit, ad annos discretionis non pervenerunt: quod eos inducerent ad renunciandum et perducerent tunc, cum de iure consentire et renunciare possent." Zwei Jahre später [Urkunde von 1219 in den Origg. Guelf. III 672] verkaufte die Edelfrau Algisa mit Einwilligung ihres Gemahls, ihrer Mutter

wurde das Recht des Erben allerdings nicht beeinträchtigt, und die Ratihabition nach erreichter Mündigkeit unterlag seinem Belieben; aber doch war die Lage des Erwerbers durch jenes Mittel eine weit sicherere geworden. Denn die Bürgen mussten dem Erwerber bei Eviktion des erworbenen Gutes mit ihrer Fahrniss Schadenersatz leisten, hatten also ein Interesse an der dereinstigen Beispruchsertheilung, die sie wegen ihres Einflusses auf den Erben [23]) eher, als Andere, herbeizuführen geeignet waren. Um den Bürgen ein noch regeres Interesse einzuflössen, wurde häufig auch das Einlager als Strafe für sie ausbedungen, falls der Erbe nicht, sobald er dazu fähig sei, konsentiren würde. [24])

Ebenso, wie in dem besprochenen Falle, konnte der Beispruch nicht sogleich bei der Veräusserung ertheilt werden, wenn zur Zeit derselben ein nasciturus vorhanden war, der nach seiner Geburt der nächste Erbe des Veräusserers wurde. Auch auf einen solchen nasciturus war bei der Veräusserung Rücksicht zu nehmen. Er war ebenso, wie der unmündige nächste Erbe, befugt, dereinst das zu derjenigen Zeit, wo er noch venter war, von seinem Erblasser vorgenommene Veräusserungsgeschäft anzufechten, [25]) was in

---

und ihrer Schwester Alena einen Theil ihres väterlichen Erbgutes dem Bischof von Verden. „Verum quia“ heisst es in der Urkunde weiter, „eadem Alena tunc ex marito suo filium habebat, Th. nomine, qui ejus ferebatur heres proprius, et in tali aetate constitutus, quod adhuc legitimum non haberet consensum, promisit pro eo pater ejus, quod idem filius, quam cito veniret ad annum legitimum, quo consentire possit, consentiat huic renuntiationi, a matre et patre factae, et ratam habebit eam, et quod nec ipse nec filius ejus veniet contra eam. Promiserunt etiam, quod, si praedictus filius legitimo tempore non confirmaret hoc factum matris suae, intrent Brunsvick, inde non exituri, nisi in gratia et voluntate episcopi Verdensis.“ Urk. von 1222 [Falke, Cod. tradit. Corbeiens., S. 780 No. 49]: „.... et quia tres filii sui ad perfectam discretionis aetatem nondum pevenerant, duodecim posuit fideiussores (die Verkäuferin), quorum nomina sunt haec ..... Si autem filii praedictae dominae (Verkäuferin) ad annum venerint discretionis et praedictam venditionem ratam habere noluerint, praenominati fideiussores Huxariam simul ingrediantur, inde non egressuri, nisi praedicto contractui voluntarium praebuerint consensum et assensum.“ In einer Urkunde von 1231 [Seibertz, l. l., I No. 197] über den Verkauf eines Zehntrechts geht das Versprechen der Bürgen dahin: „quod cum Joannes filius eorum (der Veräusserer) ad annos debitae pervenerit aetatis, eandem decimam resignabit et factum parentum ratum habebit.“

[23]) Nur einflussreiche Leute wurden ausser den Verwandten als Erben gestellt. Vgl. Urkunde von 1211 [oben Anm. 18] u. von 1219 u. 1222 [Anm. 22].

[24]) Urkunden von 1219 und 1222 in Anm. 22.

[25]) v. Sydow, Erbr. S. 202 scheint dies — mit Unrecht — bestreiten zu wollen.

der That öfters geschah,[26]) und weshalb man sich auch für die dereinstige Beispruchsertheilung seitens des nasciturus von dem Veräusserer Bürgen stellen liess.[27])

Fähig zur Ertheilung des Beispruchs bzw. zur Anfechtung des ohne seine Zustimmung abgeschlossenen Veräusserungsgeschäftes wurde der Erbe, sobald er „zu seinen Jahren gekommen" war, d. h., sobald er das 12. Lebensjahr zurückgelegt hatte. Für das spätere sächsische Recht (nach den Rechtsbüchern) ist dies bestritten;[28]) für das ältere Recht aber lassen die Urkunden keinen Zweifel an der Richtigkeit jenes Satzes. Denn in ihnen verpflichten sich die Bürgen „pro consensu pueri (d. i. des Erben) in maturitate annorum suorum faciendo" oder „quod (heredes) cum ipsi ad annos discretionis pervenerint, contractum . . venditionis consentiendo ratum habeant;"[29]) dass mit den Worten „in maturitate annorum suorum" und „ad annos suae discretionis pervenire" das „zu seinen Jahren Kommen" bezeichnet wird, ist bekannt. Ueberdies sagt eine Urkunde von 1144:[30]) „Dominus Otto de Vespette sex mansos . . consensu uxoris suae Gertrudis et filii sui, qui duodecim annos impleverat, legitima largitione contradidit." Es genügte also, dass der Erbe das 12. Lebensjahr zurückgelegt hatte.

---

[26]) Urkunde von 1196 [Haltaus, l. l., S. 373]: „B. ecclesiam in H. impetiit, quod pater suus bona quondam ipsi ecclesiae vendidit, asserens se et sororem suam B., quae tunc gestabatur in utero vel fortasse in cunabulis vagiebat, ius validum habere ..."

[27]) In der Urkunde von 1224 [Seibertz, l. l., I No. 177] wird bekundet, dass Dietrich von Bilstein eines seiner Güter mit Einwilligung seiner Erben dem Kloster Rumbeck verkauft habe, und sodann fortgefahren: „Uxor etiam praedicti Theodorici in castro Bilstene, praesente marito suo, venditionem et donationem ipsius confessa est se ratam habituram; simulque ibidem cum filio suo Henrico allodium praedictum ecclesiae praedictae contulit in proprietatem, et tam ipsa, quam maritus ejus pro puero, quem tunc vivum, sicut putabatur, ipsa gestabat in utero, promittebat, quod, dum natus esset, ad idem faciendum eum inducerent." Der Ausdruck „dum natus esset" ist ungenau.

[28]) v. Sydow, l. l., Anm. 590.

[29]) Vgl. die in Anm. 18 u. 22 angeführten Urkunden.

[30]) bei Kindlinger, l. l., III No. 11.

VI. Die Folgen einer ohne den Beispruch vorgenommenen Veräusserung und die Klage des nächsten Erben.

§ 10.

Die ohne den Beispruch der Erben vorgenommene Veräusserung von Eigen sollte nach den Bestimmungen der Lex der Sachsen[1]) nicht in Kraft bleiben. Der Erbe, dessen Recht durch jene Veräusserung verletzt worden war, hatte zu ihrer Anfechtung eine Klage. Dieses Klagerecht hat er aber nicht etwa zu dem Zwecke, um das bisherige Verhältniss, infolge dessen er ein Anwärter (Wartender) war, wiederherzustellen; vielmehr geht das Klagepetitum darauf, dass das ohne seine Zustimmung veräusserte Immobile ihm zu Eigenthum vom Gericht zugesprochen werde. Es ist demnach seine Klage eine Eigenklage, mit welchem Namen sie im späteren Recht auch ausdrücklich bezeichnet wird, indem es bspw. im Richtsteig[2]) heisst: „Clagen umb eigen, die gescheen, kummun zu in funferley weisz .... Die dritt ist davon, daz ein izlicher sein eigen aus seinen geweren lat an erben gluebd.“ Es wird also ein Uebergang des Eigenthums an der veräusserten Sache auf den nächsten Erben angenommen, was neben der Nichtigkeit der angefochtenen Veräusserung eine Fiktion des Todes des Veräusserers voraussetzt. Der Sachsenspiegel sagt hierüber: „.... Gift he't (der Eigenthümer Eigen) weder rechte sunder erven gelof, die erve underwinde's sic met ordelen, als of he dot si jene de't dar gaf, so he's nicht geven nicht mochte“[3]) und des Landrechts Richtsteig: „Hat einer sein eigen ausz den gewerenn gelassen an deinen willen, das auf dich ersterben mag, so frag: nach dem das er das vor gericht bekant das er es aufgegeben hat, ob ich mich es nicht pillich mit recht underwinden muge, also ob er todt wer, nach dem als er es vergab, als er es nicht vergeben mocht. Das findet man.“[4]) Dieselbe Anschauung bezüglich des Todes des Veräusserers bestand schon mehrere Jahrhunderte vor dem Sachsenspiegel, wie eine aus dem 10. Jahrhundert stammende Traditionsurkunde[5]) beweist, die fol-

---

[1]) Lex Sax. cap. 61: „Omnes traditiones et venditiones legitimae stabiles permaneant.“ Dazu, dass eine traditio oder venditio eine legitima war, gehörte, abgesehen von anderen Erfordernissen, auch das, dass sie mit Zustimmung des nächsten Erben erfolgte. Vgl. § 9 Anm. 5, u. v. Richthofen, not. 51 zu cap. 61.

[2]) Richtsteig Landrecht cap. 23a [ed. Unger].

[3]) Sachsensp. I 52 § 1.

[4]) Richtsteig Landrecht cap. 25 [ed. Unger].

gendermassen lautet: „Commemoratio traditionis, quam olim fecit Esic. Nam ipse adhuc vivens tradidit pro se ad reliquias S. Stephani, quidquid proprietatis habuit in pago F., ea tamen ratione, ut uxor ejus, quamdiu viveret, possideret. Igitur nepotes praedicti viri hanc traditionem irritam fecerunt, et sibi velut iure hereditario violenter tenuerunt."

Da also nach einer ohne den Beispruch der nächsten Erben erfolgten Veräusserung von Eigen der Eigenthümer als todt und der Eigenthumsübergang als auf den Erben erfolgt angesehen wurde, hatte der anfechtende Erbe ausser der Veräusserung seine Qualität als nächster Erbe nachzuweisen.[6]) Gelingt ihm dieser Beweis, so wird der Beklagte, falls er nicht etwa einwendet und beweist, dass der Erbe den Beispruch ertheilt hat, zur Herausgabe des erworbenen Eigens verurtheilt. Der Erwerber kann sich dem vindicirenden Erben gegenüber nicht auf den Veräusserer als seinen Gewährsmann berufen. Denn dieser gilt, wie bemerkt, rechtlich als gestorben. Da aus eben diesem Grunde der Veräusserer nicht Subjekt von Rechten sein kann, fällt das herauszugebende Eigen nicht an ihn, sondern geht in das Eigenthum des Erben über,[7]) der jenes nun „iure hereditario"[8]) besitzt. Einen Ersatz für den Kaufpreis und

---

[5]) Traditiones Corbeienses [ed. Wigand] No. 329. Nach Falke, Cod. trad. Corb., § 104, stammt diese Urkunde sogar aus dem 9. Jahrhundert.

[6]) Urkunde von 1055 [oben S. 70]: „... veniens penitus donationem interdixit et se certum et verum esse heredem proclamavit." — Ueber diesen und viele andere der oben in diesem Paragraphen berührten Punkte geben die Lex der Sachsen und die Urkunden nur einen ungenügenden Aufschluss. Sehr selten sind die Urkunden, aus denen sich Detailbestimmungen, welche bei der Anfechtungsklage des Erben galten, entnehmen lassen. In der Regel geben die Verfasser der Urkunden über das Resultat des Streites die dürftige Notiz: „donationem (traditionem) impedierunt, impugnaverunt, irritam fecerunt, in errorem perduxerunt, nolebant eam ratam habere" (nämlich die Erben). Dazu kommt, dass die meisten Anfechtungsklagen sich auf Veräusserugen an die Kirche bezogen, und dass diese, wenn sie merkte, dass der Erbe obsiegen werde, oder wenn er bereits ein obsiegendes Urtel erstritten hatte, ihn durch Geld, Anweisung anderer liegender Gründe oder durch sonstige Mittel zu bewegen wusste, von der Anstellung der Klage, bzw. der Realisirung des Urtels Abstand zu nehmen. [Urk. von 1022 oben S. 70.] Auch aus den diesbezüglichen Urkunden lässt sich für die oben behandelte Lehre wenig oder Nichts entnehmen.

[7]) Urkunde von 1055 [oben S. 70] Tradit. Corb. [ed. Wigand] No. 329. Auch die oben S. 85 angefürten Stellen des Sachsenspiegels und des Richtsteigs gehören hierher.

[8]) Tradit. Corb. [ed. Wigand] No. 329. Dass in derselben von einem „veluti iure hereditario tenere" gesprochen wird, findet seine Erklärung darin, dass der Verfasser der Urkunde ein Cleriker war, der als solcher das römische

etwaige Verwendungen hat der Erbe dem beklagten und verurtheilten Erwerber[9]) nicht zu leisten. Dieser konnte sich mit seinen Ansprüchen nur an den Veräusserer halten, der ihm aber nur mit der empfangenen Gegenleistung, soweit diese noch vorhanden war, und mit seiner Fahrniss haftete.[10])

Zur Anstellung der Klage brauchte der Erbe keineswegs den Tod des Veräusserers abzuwarten. Die Klage war vielmehr schon von dem Augenblick an, wo die Veräusserung widerrechtlich vorgenommen war, begründet; es war von diesem Zeitpunkt an actio nata. Die Anfechtung und Vindikation des Erben konnte deshalb noch bei Lebzeiten des Veräusserers erfolgen[11]) und wurde zu dieser Zeit wirklich angestellt.[12]) Oefters machte der Erbe allerdings erst nach dem Tode des Veräusserers aus Pietät gegen diesen von seinem Rechte Gebrauch.[13])

Das Forum für die Anstellung der Klage ergab sich aus ihrem Wesen als einer dinglichen von selbst. Es war das forum rei sitae. Deshalb wurde die Klage vor dem König[14]) oder dem echten Ding

---

Recht, nach welchem die Kirche lebte, einigermassen kannte, und dem es sonderbar dünkte, wie man noch bei Lebzeiten des künftigen Erblassers (Veräusserers) als Erbe in das Eigenthum der von ihm veräusserten Immobilien einrücken könnte. Noch weniger auffällig ist der in jener Urkunde gebrauchte Ausdruck: „violenter tenere.“ Denn dem Cleriker erschien jede Anfechtung einer an die Kirche erfolgten Veräusserung, sowie jede Störung des kirchlichen Besitzstandes als ein gottloses und gewaltthätiges Unternehmen [vgl. oben § 2 Anm. 10]; es war demnach auch der Besitz der vom Richter dem Erben durch Urtel zugesprochenen Sachen nach der Anschauung der Kirche und ihrer Diener ein „violenter tenere.“

[9]) Beklagter war immer der Erwerber oder sein Besitznachfolger, kurz der jedesmalige Besitzer. Dies ergiebt sich aus dem Wesen der Klage als einer dinglichen.

[10]) Da die Verpflichtung zum Schadenersatz in dem in Rede stehenden Falle nicht auf einem Contrakt, sondern auf einem Delikt beruhte, und demnach eine rein persönliche ist, geht sie auf die Erben des Verpflichteten nicht über. Nur wenn der Dritte gegen den Veräusserer noch bei dessen Lebzeiten die Klage anhängig gemacht haben sollte, würde der Erbe mit der vom Veräusserer ererbten Fahrniss haften. Dies ergiebt sich aus den Grundsätzen, welche im altdeutschen Recht bezüglich des Ueberganges der Verpflichtungen des Erblassers auf den Erben galten.

[11]) Dies ergeben die S. 85 citirten Stellen des Sachsenspiegels und des Richtsteigs.

[12]) Tradit. Corbeiens. [Wigand] No. 329 [oben S. 86]. Urk. v. 1101 [bei Seibertz, l. l. No. 37 in Verbindung mit No. 36 eod.].

[13]) Urkunden von 872 und 892 [oben § 2 Anm. 12], von 996 [oben S. 68], von 1022 [oben S. 70], von 1055 [eod.] und von 1224 [Möser, l. l., III No. 133].

[14]) Urkunden von 1022 [oben S. 70].

angestellt. Nach dem Fortfall des echten Dinges traten an seine Stelle, entsprechend den verschiedenen Ständen, mehrere Fora, z. B. für die Ritter und Freien das Landgericht oder der König; jedoch gehört die Darstellung des späteren Rechtszustandes nicht hierher.

Ob nach dem älteren sächsischen Recht die Klage des Erben durch den Ablauf einer gewissen Frist,[15]) binnen welcher der Erwerber eine rechte Gewere erlangte, ebenso wie dies später der Fall war,[16]) ausgeschlossen wurde, lässt sich bei dem Mangel jeder Notiz in den Quellen nicht feststellen.

Aus den bisherigen Erörterungen geht hervor, wie die Eigenklage in der Person des Erben, der doch vor der Veräusserung kein Eigenthum an dem litigiosen Immobile hatte, zu erklären ist. Die Berechtigung des Erben zur Anstellung der Eigenklage beruht, — diese Ansicht haben schon v. Sydow[17]) und Albrecht[18]) gehabt, — auf einer anticipirten Erbfolge. Dies beweisen sowohl die bereits[19]) citirten Bestimmungen des Sachsenspiegels und des Richtsteigs („als of he dot si"), als auch der Umstand, dass der Erbe ausser der behaupteten Veräusserung nur zu beweisen hat, „se verum esse heredem",[20]) und dass er die ihm durch Urtel zugesprochenen Immobilien noch bei Lebzeiten des Veräusserers „iure hereditario" besitzt.[21])

Abweichend hiervon nimmt Eckardt als Princip der Klage des Erben an, dass „durch den Verzicht des Veräusserers auf sein Eigenthum dem Eigenthum des Erben Platz gemacht worden" sei, und sucht diesen Satz durch das kleine Kaiserrecht II cap. 103 zu beweisen.[22]) Indessen trifft dieses Allegat nicht zu, weil es von der Veräusserung eines den Söhnen verfangenen Gutes handelt.

---

[15]) Die Frist währte im späteren Recht Jahr und Tag (ein Jahr sechs Wochen drei Tage). Bei ehehafter Noth, Abwesenheit ausserhalb des Landes, Nicht-Wissenschaft von der Veräusserung und Unmündigkeit des Erben begann die Frist erst dann zu laufen, wenn diese Hindernisse beseitigt waren. Vgl. Zimmerle, l. l., S. 225 f. Siegel, l. l., S. 121 f.

[16]) Sachsensp. III 83 § 12. Vermehrt. Sachsensp. I 39 § 2. — Vgl. Laband, Vermögensr. Klagen, S. 295 ff.; Heusler, Gewere, S. 88 ff. und 237 ff.

[17]) Erbrecht S. 220.

[18]) Gewere S. 36.

[19]) oben S. 85. Warum diese Stellen mit den Worten „als of he dot si" keinen inneren juristischen Grund abgeben wollen, wie die Gegner behaupten, ist nicht einzusehen.

[20]) oben S. 86.

[21]) eod.

[22]) Zeitschrift für deutsches Recht X S. 446 ff.

Sodann ist es zwar richtig, dass jede, auch nur theilweise, Veräusserung eines Immobile einen verhältnissmässigen Verzicht des Veräusserers auf den Inhalt des Eigenthums in sich schliesst. Allein daraus folgt noch nicht, dass dieser verloren gehende Inhalt des Eigenthums vom Veräusserer auf den nächsten Erben übergeht und so dessen Klagrecht begründet. Es wird ja doch nicht ihm, sondern einem Dritten veräussert. Endlich wird durch Eckardt's Ansicht nicht erklärt, weshalb in den Fällen, in denen der Eigenthümer nicht das Eigenthum veräussert, sondern nur ein dingliches Recht bestellt, in denen er also nur auf eine der im Eigenthumsbegriff liegenden Funktionen verzichtet, doch das Eigenthum, d. h. die Gesammtheit der in diesem enthaltenen Beziehungen, und nicht blos die veräusserte Funktion, auf den Erben übergeht.

Aus diesen Gründen hat Siegel[23]) mit Recht Eckardt's Ansicht verworfen. Nach Siegel ist die Unterwindung des Erben eine Anerkennung des angeblich im deutschen Recht geltenden Princips, dass derjenige, welcher sich ein grösseres Recht anmasst, als ihm zusteht, auch diejenigen Befugnisse verliert, in Betreff deren er bisher des Rechtsschutzes genoss, und dass dagegen der andere beschränkt Berechtigte nunmehr der einzig Berechtigte wird. Dieses Princip, meint Siegel, lasse sich aus den oben[24]) angeführten Worten des Richtsteigs: „ich (mag) mich es .. pillich mit recht underwinden .., also ob er todt wer, nach dem als er es vergab, als er es nicht vergeben mocht", herleiten, und sei auch darin ausgesprochen, dass nach dem Sachsenspiegel derjenige, welcher ein Leibzuchtsrecht an einem Immobile hat, sich aber das Eigenthum desselben anmasst, zur Strafe jenes Recht verliere.[25]) — Indessen enthalten die Worte des Richtsteigs jenes angebliche Princip nicht, sondern sie sagen lediglich aus, dass der Veräusserer nach der ohne den Beispruch des Erben erfolgten Veräusserung eines Immobile bezüglich dieses als todt gilt. Was sodann die eben angeführte Bestimmung des Sachsenspiegels angeht, so ist rechtlich doch sehr genau zu unterscheiden, ob ein Leibzüchter sich das Eigenthum der seinem Niessbrauch unterworfenen Sache anmasste, oder ob der Eigenthümer ohne Konsens der Erben eine Immobilie veräusserte, und infolge dessen der Erbe das Eigenthum erhielt. In dem ersteren Falle masste sich der Leibzüchter, der eben nur zur Nutzniessung des zur Leibzucht bestellten Grundstückes berechtigt ist, durch die

[23]) Erbrecht S. 118.

[24]) S. 85.

[25]) Sachsenspiegel I 21 § 2.

Veräusserung desselben ein Mehr (nämlich das Veräusserungsrecht) an. In dem letzteren Falle machte der Eigenthümer dagegen nur ein Recht geltend, das im Eigenthum liegt und ein Ausfluss desselben ist, im vorliegenden Falle allerdings durch das Recht der Erben beschränkt war. Von dieser Beschränkung suchte er sich zu befreien; das Recht der Erben masste er sich aber nicht an, wiewohl er es verletzte. Demnach ist auch Siegel's Ansicht, weil in den Quellen nicht begründet, nicht zu billigen; vielmehr ist daran festzuhalten, dass die Eigenklage in der Person des Erben bei Lebzeiten des Veräusserers auf einer anticipirten Erbfolge beruht.

Die obigen Ausführungen lassen zugleich die Natur des Beispruchsrechtes erkennen. Es ist dasselbe als ein dingliches Recht zu bezeichnen. Dies geht daraus hervor, dass die Unterwindung des Erben zu den Eigenklagen gerechnet und als solche bezeichnet wurde,[26]) ferner daraus, dass der Erbe das ohne seine Einwilligung veräusserte Immobile aus der Hand jedes dritten Besitzers vindiciren und an sich nehmen konnte,[27]) sowie endlich daraus, dass in den Urkunden das Beispruchsrecht als ein „Recht am Grundstück" bezeichnet wird.[28])

War so das Einpruchsrecht auf objektiver Seite ein dingliches Recht, so hatte es auf subjektiver Seite den Charakter einer höchst persönlichen Befugniss. Es stand nämlich dem nächsten Erben als solchen zu, beruhte also auf einem rein persönlichen Verhältnisse. Mit dieser Stellung wurde es erworben, — weshalb man bei einem Streit um dasselbe nur zu beweisen hatte,[29]) dass man nächster Erbe ist, — und ging mit ihr zugleich verloren. Wegen seiner Eigenschaft als eines höchst persönlichen Rechts war es untheilbar, — diese Untheilbarkeit hinderte aber selbstverständlich nicht, dass es Mehrere in solidum haben konnten, — und unübertragbar, weshalb der nächste Erbe auf seine Ausübung zwar verzichten, dasselbe aber nicht auf einen Andern übertragen konnte.

Ertheilte der nächste Erbe zu einer Veräusserung seine Zustimmung, so lag darin einerseits ein Aufgeben seines gegenwärtigen

---

[26]) oben S. 85.

[27]) oben S. 87, insbes. Anm. 9.

[28]) Nach einer Urkunde von 1197 [oben S. 16] wurde ein Enkel, der eine von seinem Grossvater vorgenommene Veräusserung, zu welcher der Vater (des Enkels) zugestimmt hatte, anfocht, abgewiesen, „cum vivente patre suo in bonis aviti sui nihil iuris haberet," womit zugleich gesagt ist, dass er, wenn er nächster Erbe gewesen wäre, ein solches „ius in bonis" gehabt hätte. Vgl. noch Urk. von 1179 [oben § 9 Anm. 8]: „jure super ea (sc. decimatione)."

[29]) oben S. 86.

Einspruchsrechtes bezüglich des den Gegenstand der Veräusserung bildenden Immobile, andrerseits ein Aufgeben der Beerbung bezüglich desselben.[30]) Beides steht in engem Zusammenhange mit einander; das Einspruchsrecht soll dem Erben die Möglichkeit wahren, nach dem Tode des jetztigen Besitzers in seine Immobilien zu succediren. Deshalb entsprach der Umfang des Verzichts auf das Erbrecht (Beerbungsrecht) genau dem Umfange des ertheilten Beispruchs. Ertheilte der Einspruchsberechtigte seine Zustimmung zur Veräusserung eines Theiles der hereditas, so lag darin ein Verzicht auf das Erbrecht nur hinsichtlich dieses Theiles; im Uebrigen blieb dasselbe unversehrt.

---

[30]) Die letztere Behauptung wird von Gerber [Deutsch. Priv.-R., 11. Aufl., S. 722, Anm. 1] und Zimmerle [l. l., S. 162] angegriffen, aber von Beseler [Deutsch. Priv.-R., 3. Aufl., S. 582] und mehreren Andern vertheidigt. Aus der Polemik Zimmerle's [a. a. O.] vermag man nicht die Ueberzeugung von ihrer Unrichtigkeit zu gewinnen.

C. Schluss.

Die Veranlassung zur Bildung des Beispruchsrechts.

§ 11.

Den Schluss der Erörterungen über das altsächsische Beispruchsrecht der nächsten Erben mögen einige Bemerkungen über seinen Ursprung, bzw. das ihm zu Grunde liegende Princip, bilden.

Die Quellen geben über das letztere keinen Aufschluss. Dies gilt insbesondere von den Worten des sächsischen Volksrechts: „Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere ..., ut heredem suum exheredem faciat“,[1]) da wir weiter fragen müssen: Warum sollte der Eigenthümer seinen Erben ohne dessen Einwilligung nicht erblos machen dürfen durch Veräusserungen von Immobilien?

Mit Rücksicht auf dieses Schweigen der Quellen darf man sich nicht wundern, dass die Ansichten der Rechtslehrer über das gedachte Princip[2]) weit aus einander gehen.

Die frühere, allgemein gebilligte Lehre glaubte dasselbe darin finden zu dürfen, dass das Eigenthum am Grund und Boden nicht dem jeweiligen Besitzer, sondern allen Familiengliedern, also der gesammten Familie, zugestanden habe. Diese Theorie des Gesammteigenthums der Familie,[3]) welche im 18. Jahrhundert von einigen Romanisten zur Erklärung des Intestaterbrechts aufgestellt worden war, aber wegen ihres Widerspruchs mit klaren Quellenaussprüchen des römischen Rechts bei den Lehrern desselben und bei den Civilisten keinen Beifall fand, gelangte auf dem Gebiete des deutschen Privatrechts zu grossem Ansehen und blieb bis zu Ende des vorigen

---

[1]) Lex Sax. cap. 62.

[2]) Eine gute Zusammenstellung und Kritik der bis zu seiner Zeit aufgestellten Theorieen giebt Zimmerle a. a. O. §§ 15—20, auf welche hiermit verwiesen wird.

[3]) Duncker, Gesammteigenthum, 1843, passim.

Jahrhunderts unangefochten. Nachdem aber zuerst Majer und Runde sie als „eine weder durch die Geschichte, noch durch die Natur der Sache zu rechtfertigende, überflüssige Hypothese“ angegriffen hatten, wandten sich die meisten und angesehensten Rechtslehrer von ihr wegen ihrer Unbestimmtheit ab. Seit etwa 30 Jahren konnte sie als allgemein aufgegeben betrachtet werden:[4]) nur Lassalle hatte in jüngerer Zeit ihren Grundgedanken seinen geschichts-philosophischen Erörterungen über den Gegensatz des römischen und des germanischen Erbrechts, jedoch nicht mit besonderem Glück, zu Grunde gelegt.

In der neuesten Zeit hat indessen v. Amira in seiner bereits mehrfach erwähnten, scharfsinnigen, aber vielfach zu Widerspruch herausfordernden Schrift[5]) die erwähnte Theorie mit schärferer Formulirung und versuchter quellenmässiger Begründung von Neuem aufgestellt. Er leitet alles germanische Erbrecht aus einer gesammten Hand des von ihm konstruirten „engeren Erbenkreises“ her. Die Gesammthand sei eine Vermögensgemeinschaft mit geordneter Vertretung gewesen, und ihre Theilnehmer seien als „Mitherren“ gedacht, während die draussen stehenden Verwandten des „entfernten Erbenkreises“ als „Nichtherren“ betrachtet worden seien. Eine Wirkung der Vermögensgemeinschaft sei u. A. das Beispruchsrecht. Es habe daher auch nicht der alleinige Verzicht des nächsten Erben ausgereicht, um dieses Gesammteigenthum illusorisch zu machen; vielmehr sei die Verfügungsgewalt des Erblassers bei Lebzeiten an den Beirath aller näheren Verwandten gebunden gewesen. Hiernach werde das Mehr, was der Erblasser vor den Erbwarten voraus hatte, auf ein blosses Vertretungsrecht zusammengedrängt. Er habe die Gesammtheit der einspruchsberechtigten Magen mit Einschluss seiner selbst in der Ausübung der Herrschaft, welche ihnen allen gemeinschaftlich zugestanden habe, nach aussen repräsentirt. Die Erbfolge in Liegenschaften sei daher bei den einspruchsberechtigten Magen „Succession in die Vertretung und in die Verwaltung eines bereits erworbenen Rechts“ gewesen. Dass dadurch zugleich die Erbfolge in die sonstigen Vermögensrechte sich regelte, sei eine nothwendige Folge der wirthschaftlichen Verhältnisse der älteren Zeit gewesen.

Diese Ausführung blendet und besticht vielleicht, leidet jedoch,

---

[4]) Zuletzt hielten an ihr fest: Unger, Altdeutsche Gerichtsverfassung (1842), § 2. Phillips, Deutsches Priv.-R., II (1838) § 86. Warnkönig, Französ. Staats- und Rechtsgesch., II S. 443.

[5]) Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung, passim, insbes. S. 134 ff.

obschon sie manches Richtige enthält, an vielen Widersprüchen und Unklarheiten und hält vor der kritischen Sonde nicht Stand.

Abgesehen davon, dass es vor Allem unklar bleibt, ob die von Amira aufgestellte Vermögensgemeinschaft eine faktische oder juristische ist, abgesehen ferner von der inneren Unmöglichkeit der Verknüpfung der Idee der Gesammthand mit der Basis der genannten zwei koncentrischen Kreise, und der von Amira beliebten Abgrenzung der letzteren,[6]) ist schon die Hypothese, welche gewissermassen die Grundlage aller anderen bildet, nämlich die Behauptung, dass nicht blos die in concreto nächsten Erben, sondern alle innerhalb des engeren Kreises stehende Magen in der historischen Zeit einspruchsberechtigt gewesen seien, durchaus unrichtig und quellenwidrig. Dies ergiebt sich aus unsern obigen Ausführungen.[7]) Die Quellen sagen ferner, dass die Magen bei Lebzeiten des nächsten Erben an den Immobilien des Erblassers gar kein Recht („nihil iuris“)[8]) haben. Sie können demnach an ihnen zur historischen Zeit auch kein Eigenthum gehabt haben, wie es v. Amira ihnen vindicirt, so dass der Erblasser (Veräusserer) vor ihnen nur die Ausübung der im Eigenthumsbegriff enthaltenen Befugnisse nach aussen gehabt hätte. Richtig ist es allerdings, wenn Amira sagt, ein Gesammteigenthum der Familie, welches durch den Verzicht des nächsten Erben allein hätte illusorisch gemacht werden können, hat es niemals gegeben. Es konnte jenes Gesammteigenthum durch diesen Beispruch (Verzicht) deshalb nicht illusorisch gemacht werden, weil es überhaupt nicht existirte. Lediglich die nächsten Erben hatten ausser dem Eigenthümer in der historischen Zeit ein Recht an den Immobilien; ertheilten sie den Beispruch, so ging dasselbe in ebendemselben Umfange, als der letztere ertheilt wurde, unter.[9]) Ferner sollte man, wenn die Magen zur historischen Zeit noch Eigenthümer der Immobilien waren, erwarten, dass ihnen mindestens dieselbe Befugniss, wie dem nächsten Erben, zugestanden habe, m. a. W., dass sie ebenfalls neben oder nach dem nächsten Erben einspruchsberechtigt waren;[10]) und doch war dies nicht der

---

[6]) Vgl. hierüber Gierke, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. XII S. 479 ff.

[7]) oben § 3. Für die vorhistorische Zeit dürfte v. Amira's Ansicht grossentheils beizutreten sein.

[8]) Urkunde von 1197, oben § 3 S. 16.

[9]) oben § 10.

[10]) v. Amira nimmt a. a. O. dies in der That an.

Fall.[11]) Ebenso erwartet man, die Richtigkeit der v. Amira'schen Ansicht vorausgesetzt, dass eine Veräusserung seitens des Eigenthümers unter Zustimmung des nächsten Erben allein ungültig gewesen sei, was ebenfalls in der historischen Zeit nicht der Fall war.[12]) Auffallend ist es auch unter der gleichen Voraussetzung, dass dem Eigenthümer (Erblasser) in echter Noth, abgesehen von der Verpflichtung des Anbietens zum Verkauf, die freie Veräusserungsbefugniss zustand; denn man kann nicht annehmen, dass die (vorübergehende) Noth eines einzelnen Familiengliedes das Gesammteigenthum der Familie aufhob.[13])

Den ersten Versuch, den Ursprung des Einspruchsrechtes anders zu erklären, als dies die Familien-Gesammteigenthums-Theorie thut, machte Eichhorn.[14]) Er hält die Rechte der nächsten Erben darum für unverletzlich, weil mit dem Recht auf die Erbschaft (Beerbung) auch die Verpflichtung zur Blutrache und zur Bezahlung des Wehrgeldes in Verbindung gestanden habe. Die Entschädigung, oder besser, das Korrelat dieser Pflichten[15]) sei das Erbrecht gewesen und infolge dessen auch das Einspruchsrecht, ohne welches das erstere hätte vereitelt werden können.

Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht that Beseler[16]) dar, indem er an dem salfränkischen Recht zeigte, dass die Pflicht zur Blutrache und zur Bezahlung des Wehrgeldes keineswegs mit dem Erbfolgerecht und der Einspruchsberechtigung in derselben Person zusammengefallen sei. Ausserdem verwies Pauli[17]) auf das dänische Recht,

---

[11]) oben § 3 S. 15 ff. [12]) § 3.

[13]) Ueber die Unzulänglichkeit der v. Amira'schen Hypothese als allgemeiner Begründung des Erbrechts vgl. Gierke, a. a. O.

[14]) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., I § 57.

[15]) Eichhorn a. a. O. geht — dasselbe thut Kraut, Vormundschaft, I S. 11 Anm 6; SS. 31 u. 168 — von der Voraussetzung aus, dass nur der nächste Verwandte zur Zahlung des Wehrgeldes und der Busse verpflichtet, bzw. zu ihrem Empfange berechtigt gewesen sei. Richtiger stellt man indessen den nächsten Verwandten als Nächstberechtigten und Nächstverpflichteten, neben oder nach ihm aber alle anderen Magen als berechtigt und verpflichtet hin. Tacitus (Germania, cap. 21) sagt ausdrücklich: „satisfactionem recipit universa domus."

[16]) Erbverträge, I S. 49 ff.

[17]) Lüb. Abhdlgn. I S. 13, Anm.

[18]) Eichhorn's Ansicht hat v. Sydow, Erbrecht S. 181, mit geringen Modifikationen adoptirt. Der Verpflichtung zur Zahlung des Wehrgeldes substituirt er die Familienbürgschaft. Das Eigen des besitzenden Familiengliedes (Erblassers) und das Einspruchsrecht haben nach seiner Meinung die Sicherstellung der Familien bezweckt, weil diese der Gemeinde für die von den einzelnen Familienangehörigen verwirkten Bussen und Wehrgelder Gewähr zu lei-

in welchem nicht blos die nächsten Erben, sondern auch die entfernteren Verwandten väterlicher- und mütterlicherseits an der compositio Theil nahmen, während das Einspruchsrecht nur dem nächsten Erben zustand. Auch hat man, und zwar nicht mit Unrecht, gegen Eichhorn die Frage aufgeworfen, warum gerade das Einspruchsrecht der Pflicht zur Bezahlung des Wehrgeldes und der Busse entsprochen haben soll. Der Verpflichtung, den Genossen durch Zahlung des Wehrgeldes zu lösen, entsprach — wenn man eine Correspondenz von Rechten und Pflichten für das ältere deutsche Recht annehmen will, — das Recht auf Empfang des Wehrgeldes und der Busse, die für die Tödtung oder Verletzung eines Familiengliedes gezahlt wurde. Mindestens liegt es näher, das Recht auf den Empfang des Wehrgeldes als Korrelat der Pflicht zur Zahlung desselben anzusehen.[18])

Beseler begnügte sich nicht damit, die Unrichtigkeit der Eichhorn'schen Theorie nachzuweisen, sondern stellte anstatt ihrer eine eigene auf. Es sei, behauptet er,[19]) wie bereits mehrfach erwähnt wurde, die Veräusserung des Grundbesitzes ursprünglich nicht beschränkt gewesen; aber die Liebe zum ererbten Eigen, der Wunsch, für die Seinigen etwas zu erarbeiten, also die natürliche Neigung, die Sitte habe es unnatürlich erscheinen lassen, dass die Eltern den Kindern durch Freigebigkeit das Vermögen entzogen. Demnach wäre lediglich die elterliche Liebe der Anfang und der Grund der rechtlich nicht nothwendigen Zuziehung der Kinder zu den Veräusserungen gewesen. Später indessen hätten die Vergabungen zu frommen Zwecken, die oft durch Frömmigkeit, öfter aber durch das in Habsucht ausartende Streben der Geistlichkeit, die Kirche zu bereichern, veranlasst worden wären, jenes Erbrecht gefährdet. Wenn Kinder gefehlt, hätte es leicht geschehen können, dass die Nächsten der Sippe aus der ähnlichen Lage ein gleiches Recht herzuleiten suchten, und, je häufiger sie an den Auflassungen Theil genommen, desto leichter hätte die Meinung entstehen können, dass ihre Zustimmung zur Gültigkeit der Veräusserung rechtlich nothwendig sei.

Einwendungen, die sich gegen diese Ausführungen erheben las-

---

sten gehabt haben. Diese Ansicht, welche auf der irrigen Voraussetzung beruht, dass nicht der nächste Erbe allein, sondern mit ihm andere Verwandte einspruchsberechtigt waren, trifft der Einwand, dass das Korrelat der gedachten Pflicht das Recht zur Empfangnahme der Busse bei Verletzungen von Familiengliedern, nicht das Einspruchrecht war.

[19]) Erbvertr. a. a. O.

[20]) Vgl. oben SS. 9, 22, 61 ff..

sen, wurden bereits mehrfach[20]) erwähnt. Hier sind noch einige andere anzuführen, welche dieselben treffen. Zu ihnen gehört der Umstand, dass die Verwandtenliebe, insbesondere die der Eltern zu den Kindern, nicht unseren Vorfahren allein eigen war, sondern allen Völkern gemeinsam ist, und man demnach erwarten dürfte, dass dasselbe oder ein ähnliches Institut sich bei anderen Völkern entwickelt hätte, was aber nirgends geschehen ist. Sodann sprach die elterliche Liebe und die Neigung zu den Verwandten sicher ebenso stark dafür, auch die Fahrniss den Erben zu erhalten. Warum hat sich nun hinsichtlich der Veräusserung dieser nicht eine ähnliche oder dieselbe Sitte gebildet? Ferner wird durch Beseler's Ausführungen nur die Zuziehung der Erben zu unentgeltlichen Veräusserungen erklärt, dagegen bleibt die Nothwendigkeit des Beispruchs zur Gültigkeit auch der entgeltlichen Veräusserungen unerklärt. Bei vielen der letzteren, nämlich in allen denjenigen Fällen, in denen das Geschäft für den Veräusserer vortheilhaft war, und demnach durch seinen Abschluss dem Erben einst ein grösseres Vermögen hinterlassen wurde, forderte die Verwandtenliebe die Zuziehung des Letzteren nicht, und doch fand sie statt. Endlich ist, wenn man Beseler's Ansicht festhält, unerklärlich, weshalb das Beispruchsrecht sich erst nach dem Jahre 1000, wie Beseler[21]) und Andere annehmen, gebildet hat. Die Vergabungen an die Kirche standen keineswegs im 10., 9. oder 8. Jahrhundert in ihrer höchsten Blüthe, sondern hatten unter den Merowingern vor der Säkularisation unter Karl Martell's Söhnen ihren Höhepunkt erreicht.[22]) Wenn irgend jemals, so that damals die Ausbildung des Einspruchsrechtes Noth. Und doch war ein solches Recht, wie Beseler behauptet, dem salfränkischen Volksrechte und überhaupt den Franken unbekannt.

Diese Mängel mochte Pauli einsehen, als er eine neue Begründung des Beispruchsrechtes versuchte.[23]) Ihm „scheint der Grund desselben hauptsächlich in der tief im germanischen Leben ruhenden Ansicht zu liegen, dass der Einzelne nur mit dem durch eigene Kraft und Thätigkeit Erworbenen frei schalten und walten darf, das ihm ohne sein Zuthum durch die von einer höheren Hand ge-

---

[21]) Erbvertr. S. 59.

[22]) Damals gab es in Gallien Klöster, welche 7, 10, ja sogar 15 Tausend Mansi Grundeigenthum besassen, und gehörte der dritte Theil des gesammten Grund und Bodens der Kirche. Vgl. hierüber und über das im Text Bemerkte Roth, Beneficialwesen, passim, insbes. S. 246 ff., 256 ff., 260 ff.

[23]) Pauli a. a. O. S. 13 ff.

ordneten Verhältnisse und infolge des vom Volksrecht bestimmten Erbganges Zugefallene aber als ein geliehenes Gut zwar zu benutzen, dagegen nicht nach Willkür darüber zu verfügen befugt sei, und dass er dasselbe so, wie er es überkommen, auch seinerseits wieder dem Erbgang überlassen müsse."

Auch diese Erklärung ist zu verwerfen. Ihre Unrichtigkeit erhellt schon aus der irrigen Voraussetzung, es habe das Einspruchsrecht den Erben von jeher nur bei Veräusserungen von Erbgut, nicht Eigen schlechthin, zugestanden. Diese Ansicht ist, wie oben[24]) gezeigt wurde, für das altsächsische Recht durchaus unhaltbar.

Einigermassen der Beseler'schen Theorie verwandt ist die von Sandhaas[25]) aufgestellte. Nach seiner Ansicht muss man bei der Frage nach dem Grunde des Einspruchsrechts zwischen „sittlichen" und „eigentlich rechtlichen" Ansprüchen des Erben unterscheiden. Der Grund der ersteren sei in der Innigkeit des alten Familienbandes zu suchen, die vorzüglich durch die hohe politische Bedeutung der alten Familie gegeben worden wäre. Durch die allmälige Auflösung der politischen Bande der Familie sei jene Innigkeit allerdings geschwächt worden, doch nicht untergegangen. Wenn trotzdem die Ansprüche der Erben bestehen blieben, ja sogar zu rechtlichen geworden seien, so sei der Grund dafür „in der Idee" zu suchen, „dass es Aufgabe des Sachenrechts sei, nicht bloss einem Theile der Staatsangehörigen, etwa den gegenwärtigen Besitzern, sondern allen Gliedern des Rechtsvereins, insbesondere auch den künftigen Geschlechtern, die sachliche Bedingung eines vernunftgemässen Daseins zu gewähren."

Eine Reihe von Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Ausführungen, die theilweise die richtige Ansicht streifen, sind bereits von Zimmerle[26]) erörtert worden. Deshalb genüge es hier, noch darauf hinzuweisen, dass sich gegen Sandhaas einwenden lässt, was er gegen Beseler ausgeführt hat: „dass man sich vergeblich nach einem Grunde umsieht, der eine so tief eingreifende Veränderung — die Umwandlung bloss sittlicher Ansprüche in rechtliche — zu erklären im Stande wäre", sowie darauf, dass das angebliche Bestreben, durch das Einspruchsrecht einer Verarmung der künftigen Generationen vorzubeugen, zu allgemein ist, um die Existenz eines specifisch deutschen Rechtsinstitutes zu erklären.

---

[24]) Vgl. § 5.

[25]) Germanistische Abhandlungen S. 203 ff.

[26]) Zimmerle a. a. O. § 18 S. 110 ff.

[27]) Succession des Erben in die Obligationen des Erblassers, S. 212.

Unhaltbarer, als alle bisher erwähnten Theorieen, ist die in neuerer Zeit von Lewis[27]) veröffentlichte Ansicht, wonach das Recht der lex Saxonum in Betreff der Veräusserungen von Grundeigenthum vom Beispruchsrecht der Erben wesentlich verschieden ist. Diese Lex, fährt Lewis fort, verbiete derartige Veräusserungen schlechthin, nicht nur mit Rücksicht auf die Familie, sondern auch, und noch mehr im öffentlichen Interesse. Demnach sei nicht nur der beeinträchtigte Erbe befugt, eine solche Veräusserung anzufechten, sondern es könne dies auch von Staats Wegen geschehen, und eine Veräusserung konvalescire nicht schon dadurch, dass die Erben ihren Konsens geben; es müsse vielmehr noch die Ratihabition des Staatsoberhauptes hinzukommen.

Leider hat Lewis unterlassen, Beläge aus den Quellen für die Richtigkeit seiner Behauptungen beizubringen, obschon dies wegen der Schärfe des Contrastes, in welchem sich seine Ansicht zu den bisherigen Anschauungen befindet, durchaus nothwendig erscheint. Auch wird es Lewis niemals gelingen, jenen Nachweis zu führen. Die Quellen enthalten nicht die geringste Andeutung dafür, dass eine ohne Zustimmung des nächsten Erben erfolgte Veräusserung von Eigen auch von Staats Wegen angefochten werden konnte, sowie dass zur Gültigkeit einer solchen Veräusserung auch die Genehmigung des Staatsoberhauptes erforderlich war; sie sprechen vielmehr klar und deutlich aus, dass zur Konvalescenz einer derartigen Veräusserung die (nachträgliche) Genehmigung seitens des nächsten Erben genügte.[28])

Den richtigsten Aufschluss über den Ursprung des Einspruchsrechtes, bzw. die ihm zu Grunde liegende ratio dürfte bisher Gerber[29]) gegeben haben, dessen Ansicht sich Zimmerle[30]) angeschlossen hat. Gerber findet diese ratio in dem Bestreben, den Familiengliedern die aus dem Besitz des Grundeigenthums fliessenden öffentlichen Rechte zu wahren. Den Erben und den weiteren Generationen sollte durch das Einspruchsrecht die politische Existenz im Staate erhalten und bewahrt werden. Damit war allerdings, jedoch erst an

---

[28]) Vgl. die in § 9 Anm. 14 und S. 82 ff. angegebenen Urkunden.

[29]) Meditat. p. 10 sq.

[30]) Stammgutssystem S. 121.

[31]) Vgl. Waitz, Das alte Recht der sal. Franken, S. 126 und S. 134; Verfass.-Gesch. (2. Aufl.) I S. 120 und 324; II 36, 212 ff., 464 ff. In der allerältesten Zeit scheint nicht der Grundbesitz, sondern die persönliche Freiheit die Basis aller Rechte und Pflichten gewesen zu sein. Vgl. Gierke, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. XII S. 474.

zweiter Stelle, das Bestreben verbunden, auch die Mittel zur natürlichen (materiellen) Existenz den Erben zu erhalten.

Welch' grosse Bedeutung der Besitz von Liegenschaften nach altdeutschem Rechte für die Zuständigkeit und Ausübung politischer Rechte hatte, ist bekannt, und hier nicht ausführlich zu erörtern. Es genüge, daran zu erinnern, dass der Besitz eines Hofes die Voraussetzung der Vollfreiheit und der Theilnahme am politischen Verbande war.[31]) Nur wer in der Hundertschaft angesessen war, und über eine Hofstätte als freies Eigenthum zu verfügen hatte, war vollfrei und durfte an der Versammlung der Hundertschaft und des Gaues, und damit zugleich an der Gesetzgebung und der Ausübung der übrigen ihr zugewiesenen Befugnisse (Berathung über Krieg und Frieden, Wahl der Vorsteher, Solennisirung gewisser Rechtsgeschäfte, wie Wehrhaftmachung eines Freien, Eingehung der Ehe, Ertheilung der Freiheit u. s. w.) Theil nehmen. Nur der freie Grundbesitzer war fähig, in der Volksversammlung seine und der Seinigen Freiheit und Rechte zu wahren. Alle auf der Familie beruhenden Rechte setzten Grundeigenthum in der Hand des Familienoberhauptes voraus. Durch letzteres wurden die Familie und die Familienglieder in politischer, wie rechtlicher Hinsicht vertreten. Somit entbehrte die Familie des gerichtlichen Schutzes, sobald ihr Oberhaupt aufhörte, ein „bonus vir", ein angesessener Mann zu sein, und deshalb hatte sie ein sehr lebhaftes Interesse daran, dass Letzteres nicht eintrat.[32]) Ebendeshalb beschränkte das Einspruchsrecht den Eigenthümer in der Veräusserung über das Grundeigenthum. Ohne diese Schranke hätte es in der Hand des Familienoberhauptes gelegen, durch eine Veräusserung von Eigen die Familienglieder ihres politischen und rechtlichen Daseins zu berauben.

Das Bestreben, den Familienangehörigen durch die Erschwerung der Veräusserung des Grundeigenthums die auf diesem beruhenden

---

[32]) Auch im späteren Mittelalter hat der Besitz von Eigen seine ehemalige Bedeutung nicht verloren. Sachsensp. I 34 § 1; III 45 § 5; III 61 § 3, III 81 § 1. Vetus auctor de benef. cap. I § 37. Selbst in den Städten, in deren Ringmauern die Fahrniss zuerst eine grössere Bedeutung erlangte, bis letztere die des Grundeigenthums übertraf, ging die politische Bedeutung desselben nicht unter. So war nach Lübischem Recht [Pauli a. a. O. I S. 15] nur der Grundeigenthümer zum Erscheinen im echten Ding berechtigt, und fähig, in den Rath gewählt zu werden, nur ein Angesessener war, einzelne Ausnahmefälle abgerechnet, als Zeuge vor Gericht zulässig, und befähigt, als Schöffe das Recht zu finden.

[33]) Objekte des Beispruchsrechtes mochten damals die Mobilien sein; in diese hat es auch früher ein Erbrecht gegeben, als in Grundstücke. Vgl. Gierke, a. a. O. S. 481.

Rechte zu erhalten, war jedoch nicht die einzige Veranlassung zur Ausbildung des Beispruchsrechts; neben jenem Bestreben, ja sogar schon bevor dieses sich geltend machte,[33]) — dieses übersehen Gerber und Zimmerle, — wirkte auf die Ausbildung dieses Rechts die eigenthümliche Organisation des altgermanischen Hauses[34]) hin. Während bei den Römern der pater familias der alleinige Inhaber alles Rechtes und alles Vermögens, ja sogar der Personen der Familienangehörigen war, in der Familie demnach sein Wille allein und fast absolut herrschte, war das Haus, welches nicht ein Inbegriff gewisser Verwandtschaftsgrade war, sondern nur so weit reichte, als sich die thatsächliche Gemeinschaft des häuslichen Heerdes erstreckte, nach germanischen Begriffen ein Verband mehrerer berechtigter Glieder. Letztere waren allerdings nicht gleichberechtigt mit dem Hausherrn; sie konnten dies schon deshalb nicht sein, weil, wenn man die sämmtlichen Mitglieder des Hauses neben dem Hausherrn als Subjekte des Eigenthums am Hausvermögen dachte, und den letzteren nur als primus inter pares ansah, man dadurch in einen Widerspruch mit dem Leben getreten wäre.[35]) An dem Hausvermögen besassen die Hausangehörigen ein gewisses Anrecht;[36]) der alleinige Eigenthümer jenes war aber der jeweilige Hausherr; er war dies jedoch nicht bloss als Individuum, sondern zugleich in seiner hiervon untrennbaren Stellung als Haupt und Repräsentant des Hauses. Durch diese hausväterliche Stellung, vermöge deren er die Hausangehörigen kraft eigenen Rechtes schützte und vertrat, war sein Eigenthum beschränkt. Die von ihm vertretenen und geschützten Hausgenossen hatten ein Recht darauf, dass das Hausvermögen für die Bedürfnisse und Zwecke des Hauses verwaltet und verwendet wurde. Gerade dies ist der Grund, weshalb das alte, deutsche Recht Testamente, Legate oder ähnliche Rechtsinstitute nicht kannte, und sie von anderen Völkern erst spät annahm. Denn durch derartige Institute, durch welche dem Hausherrn Gelegenheit geboten wurde, seinem individuellen Willen eine über seinen Tod hinausreichende Macht zu verleihen, hätte sehr leicht das Hausvermögen gänzlich oder theilweise den Hausangehörigen entzogen werden können. Veräusserungen unter Lebenden, von denen dieselbe

---

[34]) Ueber die altgermanische Hausgenossenschaft s. Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. I u. II, passim. Sie war auch der Ausgangspunkt des Erbrechts. Vgl. Gierke, in der Zeitschrift für Rechtsgesch., Bd. XII S. 481 ff.

[35]) Gierke, a. a. O.

[36]) Das rechtliche Verhältniss der Hausangehörigen zum Hausherrn bezüglich des Vermögens lässt sich weder als Gesammthand, noch als Vermögensgemeinschaft bezeichnen. Vgl. Gierke, a. a. O., S. 482 f.

Gefahr drohte, konnte man jedoch nicht, wie die von Todes Wegen, unbedingt untersagen; man konnte nur Mittel auffinden und anwenden, um einer hierbei sich geltend machenden Willkür des Hausherrn vorzubeugen. Das vorzüglichste Mittel war in dieser Hinsicht das Beispruchsrecht, welches später auch den nicht zum Hause gehörigen Verwandten gegeben wurde, als sie ein Erbrecht erhielten.

Auffallend ist es allerdings, dass zu derjenigen Zeit, aus welcher die Quellen stammen, nicht alle, auch die entfernteren, Familienglieder einspruchsberechtigt waren, wie dies lange vor der historischen Zeit der Fall gewesen sein mag, sondern nur die nächsten Erben dieses Recht hatten. Dieses dürfte indessen darin seine Erklärung finden, dass in der ältesten Zeit vermuthlich alle zur Hausgenossenschaft gehörigen Verwandte im Besitz des Beispruchsrechtes waren, der Kreis der einspruchsberechtigten Personen aber im Laufe der Zeiten einerseits sich erweiterte, indem auch solche Personen, die nicht zur Hausgenossenschaft gehörten, das Einspruchsrecht erhielten, wofern sie nächste Erben waren, andrerseits sich verengte, so dass auch die Hausangehörigen jene Befugniss nur dann erhielten, wenn ihnen zugleich die Qualität als nächste Erben zukam. Hierfür spricht der Umstand, dass die Entwickelung des in Rede stehenden Instituts, so weit sie sich an der Hand der Quellen verfolgen lässt, im Grossen und Ganzen eine stetige Abnahme seiner Intensität und Ausdehnung zeigt.

Dass übrigens das Einspruchsrecht zur Erreichung seiner Zwecke durchaus geeignet war, kann bei Erwägung der damaligen wirthschaftlichen Verhältnisse kaum einem Zweifel unterliegen. Allerdings hat man bisweilen geäussert,[37]) das Einspruchsrecht sei über das Bedürfniss hinausgegangen, dem es habe abhelfen sollen. „Das Bedürfniss", pflegte man zu sagen, „ging unzweifelhaft nur so weit, dass durch liberale Verfügungen, sei es unter Lebenden oder von Todes Wegen, die Kinder, bzw. die Verwandten, nicht des ganzen Erbes beraubt würden; nicht aber ist es auf Vernichtung des Rechtes zu liberalen Veräusserungen überhaupt, oder gar auf die Aufhebung der Befugniss zu onerosen Veräusserungen des Grundeigenthums abgesehen worden. Nichts desto weniger haben die Erben die Befugniss erhalten, jede Veräusserung von Eigen anzufechten."

Hiergegen ist indessen daran zu erinnern, dass nur dadurch, dass alle Veräuserungen von Eigen ohne Einwilligung der nächsten Erben untersagt waren, die dem Einspruchsrecht zu Grunde liegenden Zwecke erreicht wurden, denn durch successive Veräusserungen

[37]) So insbes. Sandhaas, a. a. O., S. 181.

einzelner Theile hätte der Eigenthümer schliesslich den gesammten Grundbesitz den Erben entziehen oder ihnen einen kaum nennenswerthen Rest hinterlassen können. Auch darf man nicht ausser Acht lassen, dass das Einspruchsrecht kein völlig unbeschränktes war, sondern dass es sich im Falle der echten Noth des Besitzers zu einem Vorkaufsrecht minderte. Endlich mochte der billige Sinn der Verwandten etwaige Härten, falls sich solche einmal zeigten, wohl zu mildern wissen. Ein Vorwurf der Härte erscheint demnach unbegründet.

Druck von E. Gruhn in Warmbrunn.

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
ordentl. Professor an der Universität Breslau.

IV.

Das Heerwesen unter den späteren Karolingern

von

Alfred Baldamus,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1879.

Das

Heerwesen

unter

den späteren Karolingern

von

Alfred Baldamus,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1879.

Seinem verehrten Onkel

HERRN GEH. COMMERZIEN-RATH

Dr. Ferdinand Baldamus.

Einleitung.

Der Angelpunkt des mittelalterlichen Staates ist das Lehnswesen. Will man also heute, wo nach Ueberwindung des Mittelalters ein Verständniss desselben erst wahrhaft möglich geworden ist, dies Verständniss auch wirklich gewinnen, so kommt es wesentlich auf die Klarlegung dieses Instituts an. Seine Erforschung ist demnach auch mehrfach[1]) als die erste Aufgabe der Geschichtswissenschaft bezeichnet und als solche behandelt worden. Da aber die genaueste Kenntniss der Grundlage eines Instituts nothwendige Vorbedingung für das Verständniss seiner ganzen Entwickelung ist, so hat sich die Forschung zunächst die Untersuchung der Anfänge des Beneficialwesens, der Vassallität etc. in der Merowinger- und Karolingerzeit angelegen sein lassen. Die Erörterungen auf diesem Gebiete drehen sich, weil das Heer der mittelalterlichen Feudalstaaten der verkörperte Ausdruck ihrer lehnrechtlichen Organisation war, auch wesentlich um die Entwickelung des Heerwesens. Dabei haben sich die hier in erster Linie zu nennenden Forscher, Waitz und Roth, für die Geschichte der Umbildung des Heeres im Grossen und Ganzen auf die Zeit bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts beschränkt und hier wieder vorzugsweise die Zeit Karls des Grossen berücksichtigt: deshalb soll die folgende Betrachtung versuchen, vorwiegend aus der Periode von Ludwig dem Frommen bis Heinrich I. einen wenn auch noch so unbedeutenden Beitrag zur Geschichte jener wichtigen Entwicklung zu gewinnen.

[1]) P. Roth: Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert. Erlangen 1850. p. IV. G. Waitz: Ueber die Anfänge der Vassallität. Göttingen 1856. p. 3.

Capitel I.

Die Dienstpflicht der Freien.

Dem kriegerischen Geist[1]) der alten Germanen, so wie dem Grundcharakter ihrer Rechtsanschauungen, in denen sie das Persönliche über das Sachliche setzten[2]), entspricht es als etwas einfach Gewordenes, dass jeder Freie, — denn auf der Freiheit ruhten alle staatlichen Rechte[3]) — sobald er Waffen tragen konnte, Glied des Heeres und, da das Volk das Heer war[4]), Glied des Volkes in seiner staatlichen Verbindung wurde[5]). Trotz der entgegenstehenden Ansicht[6]), welche schon in der frühesten Zeit den Grundbesitz als Bedingung des Heerdienstes einzuführen sucht, nehmen wir also mit Roth[7]) als das gewohnheitsrechtlich Entstandene die allgemeine Dienstpflicht oder besser das allgemeine Dienstrecht jedes freien Germanen an.

Unter den Merowingern blieb dieser Grundsatz in Geltung[8]): das Volk war noch das Heer und die auf dem Märzfeld vereinigte Heerversammlung war zugleich Volksversammlung[9]). Ob und in

---

[1]) Tac. Germ. cap. 14. Pigrum quin immo et iners videtur sudore acquirere quod possis sanguine parare. Ebenso cap. 31.

[2]) Vgl. das Beweisrecht, die Personalität der Volksrechte u. s. w.

[3]) Germ. c. 25. Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate. — impares libertini libertatis argumentum sunt.

[4]) G. Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte I, 375

[5]) Germ. c. 13. Ante hoc (Wehrhaftmachung) domus pars videntur, mox reipublicae.

[6]) Waitz. V. G. I, 376.

[7]) Beneficialwesen p. 33 ff.

[8]) Ueber Einzelnes siehe Roth a. a. O. Buch III, c. III.

[9]) Waitz. V. G. II, 521. Greg. Tur II, 27 (Bouq. II, 175) iussit omnem cum armorum apparatu advenire phalangem, ostensuram in campo Martio suorum armorum nitorem.

wie weit schon damals Verleihungen zu Lehn vorkamen[10]), ist für uns gleichgiltig; das bleibt sicher, dass der Heerdienst mit dem Grundbesitz rechtlich nichts zu thun hat[11]), sondern eine persönliche Leistung jedes freien Unterthanen ist.

Auch für die Zeit der ersten Karolinger halten wir gegen Waitz das von Roth aufgestellte Resultat der allgemeinen Dienstpflicht aller Freien fest. Volksversammlung und Heerversammlung sind noch dasselbe[12]), jeder freie Franke ist dienstpflichtig, und die sogenannten Reformen Karls des Grossen, welche niedergelegt sind in dem cap. Theod. 805 (LL. I p. 134), cap. Aqu. 807 c. 2 (LL. I p. 149) und cap. de exerc. prom. 803[13]) c. 1 (LL. I p. 119), sind nur durch die wirthschaftliche Nothlage seiner Unterthanen[14]) gebotene Erleichterungen, welche nothwendig waren, wenn die alte Heerverfassung nicht ganz zerfallen sollte, welche aber nicht bestimmt waren, das Princip der allgemeinen Dienstpflicht zu durchbrechen[15]). Für diese Auffassung der hier vorliegenden Gesetze Karls, wie sie von Roth aufgestellt ist, spricht das, was Boretius in Bezug auf alle jene karolingischen Capitularien dargethan hat[16]). Wenn nämlich diese Bestimmungen Karls nicht den Charakter dauernder Gesetze tragen, sondern nur eine zeitlich, oft auch zeitlich und räumlich, beschränkte Geltung hatten, meist als Instructionen für die königlichen missi, so kann aus ihnen um so weniger ein Beweis dafür entnommen werden, dass die Dienstpflicht verfassungsmässig auf dem Grundbesitz geruht habe, sondern sie werden um so zweifelloser die von Roth behauptete Bedeutung haben müssen. Andererseits aber darf

---

[10]) Roth: Beneficialw. Buch III, c. III. Waitz. V. G. II, 225 ff.

[11]) Waitz. V. G. II. 251.

[12]) Ann. Petav. 781 (SS. I, 16). Sine hoste fuit hic annus, nisi tantum Vurmacia civitate venerunt Franci ad placitum. Ann. Mosel 791 (92) (SS. XVI, 498) exercitus Francorum tempore aestivo more solito convenit. Acta SS. Octob. I, p. 145. Ludovicus rex, ut omnium armorum nitorem videret, omnem exercitum iussit cum armorum apparatu venire secundum morem in campo Martio —. Quem conventum posteriores Franci Maii campum, quando reges ad bella solent procedere, vocari instituerunt.

[13]) Diese Ansetzung ist falsch. Roth: Beneficialw. p. 397 ff. setzt es 811, Boretius: Beiträge zur Capitularienkritik. Leipzig 1874. p. 84 ff. schiebt es bis 808 zurück.

[14]) Roth a. a. O. 395—397, cap. de exp. exerc. 811, p. 168.

[15]) Vgl. im Einzelnen Roth a. a. O. Buch IV. c. III. Waitz. V. G. IV, 449—534.

[16]) Vgl.: die Capitularien im Langobardenreich. Halle 1864. p. 15 ff. und: Beiträge zur Capitularienkritik.

nicht verkannt werden, dass sich auch in diesem Verhältniss der Uebergang zu dem Neuen anbahnte, wie noch mehr in der von Roth mit dem Namen Seniorat belegten Erscheinung, die ebenfalls dazu diente, das fränkische Heer zu erhalten, indem sie einen Theil der Grafenrechte, die Anführung des Heerbanns, auf die grossen Lehnsherren übertrug[17]), und so deren Vassallen dem Reichsheer zu erhalten suchte, ohne indess die Dienstpflicht dieser Vassallen auf ihr Lehn zu gründen.

Nach dieser gedrängten Uebersicht der vorhergehenden Entwickelung wenden wir uns zu dem ersten Theil unserer Aufgabe und betrachten, wie sich diese allgemeine Dienstpflicht der Freien weiter gestaltet hat.

War schon unter Karl dem Grossen durch die Entwickelung des Seniorats und die zeitweilige Beschränkung des Heerdienstes auf eine bestimmte Grösse des Grundbesitzes der eigentliche Charakter der Verfassung verwischt, so sind in der Folgezeit wegen des immer mächtigeren Eingreifens des Lehnswesens die Spuren der alten Ordnung natürlich noch schwerer zu erkennen, als bisher. Trotzdem aber wird sich zeigen, dass auch jetzt noch die Gemeinfreien durch ihre Freiheit zum Heerdienst verpflichtet sind. Das erste Capitular, welches hier Berücksichtigung verdient, stammt von Lothar[18]). Es ist ein Aufgebot zu einem Feldzug nach Corsica, dessen beide ersten Paragraphen von den königlichen und geistlichen Vassallen handeln, während der dritte für die Freien bestimmt ist[19]). Dabei werden drei Klassen der Freien, hier bharigildi[20]) genannt,

---

[17]) Alles Weitere bei Roth a. a. O.

[18]) Da es sich bei unserer Aufgabe um die Weiterentwickelung der fränkischen Verfassungsverhältnisse seit dem Tode Karls des Grossen handelt, so müssen auch die italienischen Rechtsdenkmäler herangezogen werden, so weit sie deutsches Recht enthaltend fränkische Institutionen weiterbilden.

[19]) ed. de cap. Cors. 825. c. 3, pag. 242 und in besserem Text Boretius p. 166: Ceteri vero liberi homines quos vocant bharigildi volumus, ut singuli comites hunc modum teneant: videlicet ut qui tantam substantiae facultatem habent, qui per se ire possint et ad hoc sanitas et viris utiles adprobaverit, vadant; illi vero qui substantiam habent et tamen ipsi ire non valent, adiuvet valentem et minus habentem. Secundi vero ordinis liberis, qui pro paupertate sua per se ire non possunt et tamen ex parte possunt, coniungantur duo vel tres aut quattuor (alii vero, si necesse fuerit), qui iuxta considerationem comitis eunti adiutorium faciant, quomodo ire possit. Et in hunc modum ordo iste servetur usque ad alios, qui pro nimia paupertate neque ipse ire valent neque adiutorium eunti prestare. A comitibus habeatur excusatus post antiqua [m] consuetudo [inem] eis fidelium [ibus] comitibus observanda [m].

[20]) Ueber diesen Namen siehe Waitz. V. G. IV. 281 n. 5. Vgl. dazu die

unterschieden, von denen die erste die umfasst, welche reich genug sind, um selbst ausziehen zu können, und bei körperlicher Tüchtigkeit auch selbst ausziehen, bei körperlicher Untüchtigkeit einen Tüchtigen allein ausrüsten sollen. In der zweiten Klasse vereinigen sich zwei, drei, vier oder mehr nach Urtheil der Grafen zur Darbietung des adiutorium. Noch Aermere sollen in dieser ihrer Armuth nach alter von den pflichttreuen Grafen zu beobachtender Gewohnheit einen genügenden Entschuldigungsgrund für ihr Nichterscheinen haben. Diesem sehr ähnlich ist ein anderes Capitular Lothars aus demselben Jahre 825[21]). Auch dies theilt die Freien in drei Klassen, von denen die erste Eigengut genug besitzt, um selbst in's Feld zu ziehen, die zweite die nach comitum fidelitas zu bestimmenden mediocres umfasst, von denen zwei, drei, vier oder noch mehr einem, qui melior esse videtur, das adiutorium geben sollen; die dritte endlich solche, welche zu arm sind das adiutorium zu leisten und deshalb befreit bleiben sollen, bis sie Besitz zu gewinnen vermögen. — Diesen italienischen Capitularien zur Seite steht aus dem Gesammtreich eine in vierfacher Fassung überlieferte[22]) Instruction für missi, von Boretius[23]) in das Jahr 829 gesetzt, welche den Auftrag zur Anfertigung von Stammrollen der Militärpflichtigen enthält[24]). Die erste Fassung scheidet die Freien in solche, die aus eigenen Mitteln selbst ausziehen können, und solche, die zu zwei, drei, vier oder fünf zusammentreten müssen, damit einer den Kriegsdienst leisten kann. Die zweite Form lässt den Fall,

---

barscalci: Meichelbeck hist. Fris. Instr. I, p. 255. N. 481. Mon. Boica XIII, p. 310. Ferner die arimanni cap. 889. c. 3, p. 557, cap. 898 c. 3, 5, 6, p. 564. Mon. patriae hist.: cod. diplom. Langobardiae p. 522, N. 309 und öfter.

[21]) cap. 825, c. 1, p. 251, mit besserem Text Boret. p. 167: Statuimus, ut liberi homines, qui tantum proprietatis habent, unde hostem bene facere possint —. De mediocribus quippe liberis hominibus, qui non possunt per se hostem facere, comitum fidelitati committimus u. s. w.

[22]) So meint wenigstens Boretius: Beiträge p. 126.

[23]) a. a. O. p. 90.

[24]) Alle vier Fassungen sind zusammengestellt bei Boret. p. 162, ich beschränke mich darauf, die erste aufzunehmen (LL. I, 328): iubemus, ut missi nostri diligenter inquirant, quanti homines liberi in singulis comitatibus maneant, qui per se possint expeditionem facere, vel quanti de his quibus unus alium adiuvet, quanti etiam de his qui a duobus tertius adiuvetur et praeparetur, necnon de his qui a tribus quartus adiuvatur et praeparatur, sive de his, qui a quattuor quintus adiuvatur et praeparatur, ut eandem expeditionem et exercitate opus facere possint, et eorum summam ad nostram notitiam deferant. Die übrigen Fassungen ausser bei Boretius noch LL. I, 354 und Walter: corp. iur. germ. II, p. 387. c. 3.

dass zwei den Dienst gemeinsam leisten, fort und fügt den hinzu dass sechs zur Ausrüstung zusammensteuern; die dritte kennt neben den Reichen nur das von zweien einem dritten gegebene adiutorium die vierte endlich nur die selbst ausziehenden Freien. — Für das Westreich werden diese Grundsätze noch aus der wörtlichen Wiederholung des ersten der hier angeführten Capitularien durch Karl den Kahlen [25]) als geltend bewiesen.

Bei Betrachtung aber aller dieser Capitularien fällt besonder der Umstand auf, dass, während die Abgrenzung der darin angegebenen Klassen nach dem Vermögen erfolgen soll, doch kein Massstab des Vermögens angegeben wird, der in den Capitularien Karls des Grossen [26]), an welche diese sich anschliessen, nicht fehlt. Es ist nun möglich, dass sich diesen Bestimmungen Karls gemäss gewohnheitsrechtlich ein Mass für die in Betracht kommenden Vermögensabstufungen gebildet hatte; oder aber, was für die zweite Klasse ausdrücklich gesagt wird, es wurde der considerationi oder fidelitati comitum [27]) überlassen, die Klassen abzugrenzen. Die stets bleibende Unbestimmtheit indess beweist, und das ist für uns die Hauptsache, dass aus diesen Stellen nichts gefolgert werden kann für die principielle Anknüpfung des Heerdienstes an das Vermögen oder gar an den Grundbesitz: es wird hier nur ausgesprochen, was sich ziemlich von selbst versteht, dass nur die ausziehen sollen, welche ausziehen können, zugleich aber einer allzugrossen Schwächung des Heeres vorgebeugt durch Festhalten an dem von Karl eingeführten adiutorium. Dass principiell der Standpunkt der allgemeinen Wehrpflicht beibehalten wurde, erhellt auch daraus, dass sogar der völlig Arme, um vom Dienst frei zu sein, immer noch auf die Pflichttreue des Grafen [28]) angewiesen ist, durch welche derselbe die Armuth als Entschuldigung gelten lässt. Das Capitular von 829 spricht von der gänzlichen Dienstfreiheit überhaupt nicht, doch erklärt sich dies daraus, dass es sich hier um Stammrollen der Wehrpflichtigen handelt. — Aus dem für die Betrachtung des Verhältnisses von Dienstpflicht und Vermögen gewonnenen Gesichtspunkte fällt übrigens noch ein anderes Licht auf das Fehlen des Massstabes zur Bestimmung jener Vermögensklassen. Dies Fehlen erscheint als ein Nichtvorhandensein. Nach der verschiedenen wirthschaftlichen Lage einzelner Gegenden und nach ihrer Entfernung vom voraussichtlichen Kriegs-

[25]) ed Pist. 864. c. 27, p. 495.

[26]) LL. I, p. 119, 149.

[27]) siehe n. 19 u. 21.

[28]) siehe n. 19.

schauplatz musste eben der Massstab für das Können[29]) ein sehr verschiedener sein und seine Feststellung deshalb dem die jeweiligen Verhältnisse kennenden Grafen überlassen bleiben. Wenn man dieser Ansicht die Aufstellung des Massstabs unter Karl dem Grossen entgegenhalten wollte, so muss man in Bezug auf das Capitular, welches die Anlegung der Stammrollen fordert, bedenken, dass dies für das Gesammtreich galt, während jene Capitularien Karls des Grossen nur ein beschränktes Geltungsgebiet hatten; für die italienischen Capitularien aber noch Folgendes berücksichtigen. Karl nimmt seinen Massstab vom Grundbesitz: dass jemand ohne Grundeigenthum vermögend sein könne, erscheint so sehr als Unmöglichkeit, dass er diese Klasse im cap. de exerc. prom.[30]) überhaupt nicht erwähnt; wo aber das bewegliche Vermögen berücksichtigt wird[31]), dies an letzter Stelle geschieht und so, dass die nur dies Besitzenden als die ganz Armen bezeichnet werden. Dies Verhältniss war in Italien ein anderes: in diesem alten Culturlande hatte die bewegliche Habe von jeher grössere Bedeutung; und deshalb ist schon in langobardischer Zeit[32]) das Mobiliarvermögen bei Regelung des Heerdienstes berücksichtigt, und deshalb finden sich hier jene unbestimmten Formeln: qui tantam substantiae facultatem habent, qui — possint oder tantum proprietatis habent, unde — possint.

Ein anderes Capitular, in dem ein Vermögensmass angegeben ist, stützt die vorgeführte Ansicht und beweist zugleich, dass, wollte man die obigen Bestimmungen allein auf den Grundbesitz beziehen[33]), dieser doch nicht allein herangezogen wurde. Das Aufgebot Ludwigs II. gegen Benevent vom Jahre 866[34]) beruht auf denselben

[29]) Man muss dabei berücksichtigen, dass Ausrüstung und Verproviantirung auf bestimmte Zeit Sache des Einzelnen war. Vgl. Waitz, V. G. IV, 455.

[30]) LL. I, p. 119.

[31]) cap. Aq. 807. c. 2, p. 149. Et qui sic pauper inventus fuerit, qui nec mancipia nec propriam possessionem terrarum habeat.

[32]) Vgl. Hegel: Geschichte der Städteverfassung von Italien. Leipzig 1847. I, p. 431. Boretius: Capitularienkritik 131 ff.

[33]) Waitz, V. G. IV. 281 fasst bharigildi als freie Grundbesitzer.

[34]) const. de exerc. Benev. prom. 866 c. 1, p. 504 u. Boret. p. 167: Quicunque de mobilibus widrigeld suum habere potest, pergat in hoste: qui vero medium widrigeld habet, duo iuncti unum qui utilior est instruant, ut bene ire possit. (So liest Boretius. Die Handschrift hat duos iuncti in unum qualitatem instruant — possint, was freilich sinnlos ist. Würde aber nicht vielleicht die Conjectur duo iuncti in unum utiliorem instruant — possit einen ebenso guten Sinn geben und der Ueberlieferung weniger Gewalt anthun?) Pauperes vero personae ad custodiam maritimam vel patriae pergant; ita videlicet, ut

Grundsätzen, wie die früheren, nimmt aber den Massstab des Vermögens vom Mobiliargut. Es setzt den Besitz des eigenen Wergeldes als Bedingung der persönlichen Leistung fest, während von den Besitzern des halben Wergeldes je zwei zu einem verbunden den von ihnen Tüchtigeren ausrüsten, die Besitzer von über zehn Schilling den Wachtdienst übernehmen, noch Aermere ganz frei sein sollen. Für das Mobiliarvermögen wird hier also ein Massstab angegeben, und dies ist deshalb möglich, weil nur der Werth des Mobiliarvermögens durch rein quantitative Bestimmung genügend geschätzt ist, der des Grundeigenthums zu seiner Schätzung Berücksichtigung der Qualität desselben verlangt. Da diese damals wohl nur dem der Gegend Kundigen möglich war, so musste auch aus diesem Grunde bei Berücksichtigung des Grundbesitzes die Feststellung des Massstabes für die Leistungsfähigkeit der consideratio oder fidelitas der Grafen überlassen bleiben. —

Dass aber, worauf es ankommt, bei allen diesen Capitularien nicht der Grundbesitz als belastet hingestellt wird, sondern principiell die Verpflichtung Aller festgehalten wurde, geht auch noch daraus hervor, dass häufig[35]) den Kriegsdienst vertretende Leistungen derer, welche nicht zum Heere ziehen können, erwähnt werden.

Zur Erläuterung des hier aufgestellten Verhältnisses von Heerdienst und Vermögen mag ein Analogon dienen, in dem ebenfalls ein Recht, welches der Person als solcher zukommt, aus praktischen Gründen an ein gewisses Vermögen geknüpft wird. In einem Capitular Lothar's vom Jahre 825[36]) wird die Möglichkeit, als Zeuge aufzutreten, davon abhängig gemacht, dass der Zeuge reich genug sei, um im Fall des falschen Zeugnisses die gesetzliche Busse erlegen zu können: und doch wird man gewiss principiell das Zeu-

---

qui plus quam decem solidos habet de mobilibus, ad eandem custodiam vadant; qui vero non plus quam decem solidos habet de mobilibus, nil ei requiratur.

[35]) z. B. fährt ed. Pist. 864 c. 27, p. 495 nach Wiederholung der n. 24 angeführten Bestimmungen fort: ut illi, qui in hostem pergere non potuerint, — ad civitates novas et pontes ac transitus paludium operentur et in civitate atque in marcha wactas faciant. Noch beweisender würde die Stelle sein, wenn man die folgende Strafbestimmung: et qui de talibus hostem dimiserint, heribannum — persolvant auch auf die Leistungen dieser Aermeren beziehen dürfte. Es spricht dafür, dass in dem Capitular wohl noch eine Strafe für das Fehlen bei der Landwehr angesetzt wird, eine solche für Nichtleistung dieser Pflichten aber fehlt. Trotzdem scheint es mir jedoch nicht sicher, ob dieselben hier als hostis bezeichnet sind.

[36]) cap. 825 c. 7, p. 252.

genrecht als das persönliche Recht jedes freien Deutschen ansehen müssen. —

Durch die betrachteten Capitularien wird also der Heerdienst der Freien nicht an ihren Grundbesitz geknüpft: das Folgende wird für diese Persönlichkeit des Dienstes noch einige andere Beweise beibringen. Einen solchen bieten zunächst einige weitere Paragraphen der schon behandelten italienischen Capitularien. Das Lothar's vom Jahr 825 bestimmt[37]), dass, wenn zwei Brüder das väterliche oder mütterliche Erbe nicht theilen, damit nur einer zum Heere zu ziehen brauche, beide auszuziehen haben, von dreien oder mehr immer einer zur Bewirthschaftung des Gutes zu Hause bleiben solle. Dieselbe Bestimmung bietet das Aufgebot Ludwigs II. vom Jahre 866 und zwar mit direkter Bezugnahme auf dies Capitular Lothar's[38]). Es handelt sich also hier um mehrere Brüder, die sich bis auf einen dem Kriegsdienst dadurch zu entziehen suchen, dass sie ihr Gut nicht theilen, einen als nominellen Besitzer bezeichnen[39]), und nun nach den obigen Bestimmungen nur dieser zum Heerdienst gefordert werden könnte. Dieser Versuch beweist recht, dass die Person als solche verpflichtet war: denn hätte der Dienst als Reallast auf einem bestimmten Besitz gelegen, so hätte ja nun der rechtlich alleinige Besitzer so oft einen Mann stellen müssen, als er jetzt zum Dienst verpflichtende Vermögenseinheiten sein nannte. Dem war aber nicht so: er allein wäre verpflichtet gewesen, mochte er nun die Kosten des Dienstes mit Mühe oder mit Leichtigkeit aufbringen. Dies Capitular aber, welches einem solchen Versuche entgegentritt, bekundet auch den eigentlichen Zweck der oben besprochenen Capitularien recht deutlich, indem es sie ausser Kraft setzt, wo sie diesem Zweck nicht entsprechen: sie sollen diejenigen, denen es praktisch unmöglich ist, ihrer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, auch

---

[37]) cap. 825 c. 6, p. 251 u. Boret. p. 167: de fratribus namque qui simul in paterna seu materna hereditate communiter vivunt, nolentes substantiam illorum dividere hac occasione, ut unus tantum eorum in hostem vadat, volumus ut si solus est vadat; si autem duo sunt, similiter; si tres fuerint, unus remaneat, et si ultra tres numerus fratrum creverit, unus semper propter domesticam curam adque rerum communium excolentiam remaneat. Si vero inter eos aliqua orta fuerit contentio, quis eorum expeditionem facere debeat, prohibemus ut nemo illorum remaneat.

[38]) const. 866 c. 1, p. 504. Boret. p. 168.

[39]) Dieser Gedanke muss eingeschoben werden; denn, wollte man sie rechtlich als gemeinsame Besitzer betrachten, so wäre kein Grund zu finden, durch den sie hätten hoffen können, sich dem Dienst zu entziehen: dann hätte ja auch jeder Einzelne Vermögen und würde deshalb zum Dienst herangezogen werden.

rechtlich lösen; hier, wo ihre wörtliche Interpretation rechtlich solche befreien würde, welche praktisch ihrer Verpflichtung genügen können, werden sie suspendirt. Auch die übrigen Brüder, welche nur faktisch nicht nominell Besitzer sind, werden herangezogen, und nur aus wirthschaftlichen Gründen einer von drei oder mehr Brüdern daheim gelassen. Dass aber auch dieser rechtlich verpflichtet war, beweist die Drohung am Schluss des Paragraphen, nach der alle Brüder ausziehen müssen, sobald ein Streit unter ihnen ausbricht darüber, wer ausziehen soll, eine Drohung, welche unmöglich wäre, wenn das Zurückbleiben des einen Bruders mehr als eine Vergünstigung wäre.

Dieselbe Beeinträchtigung rechtlicher Verhältnisse aus wirthschaftlichen Ursachen zeigt eine andere, der vorigen sehr ähnliche, Bestimmung desselben Capitulars[40]): Der heerpflichtige Vater kann durch seinen tüchtigeren Sohn vertreten werden; hat der Vater aber mehrere Söhne, so ziehen sie zum Heere bis auf einen, den untüchtigsten, welcher beim Vater zurückbleibt. Diese Anordnung ist gar nicht zu verstehen, wenn man den Heerdienst als Reallast fasst, denn dann dürfte stets nur einer ausziehen; wohl aber, wenn man bedenkt, dass ein Mann, der kriegstüchtige Söhne hat, doch selbst nicht mehr jung sein kann, und nun die Befreiung des einen Sohnes als eine Vergünstigung zur Sorge für das Haus[41]) ansieht.

Als weiterer Beweis für die persönliche Verpflichtung kann folgende Stelle hierher gezogen werden. Karl der Kahle kauft im Jahre 866 die Normannen ab und schreibt zu diesem Zweck eine allgemeine Steuer aus[42]). Diese ruht zunächst auf dem Grundbesitz, dem Gut der Kaufleute und Geistlichen; dann aber muss jeder Franke den Heerbann zahlen. Diese letztere Abgabe erscheint also im Gegensatz zu den ersteren als Kopfsteuer, die erhoben wird ohne Rücksicht auf Besitz. Der Heerbann aber ist ursprünglich die Strafe für Vernachlässigung des Kriegsdienstes: Es ergiebt sich

---

[40]) const. 866 c. 1, p. 504. Boret. p. 168: Si pater quoque unum filium habuerit, et ipse filius utilior patre est, instructus a patre pergat. Nam si pater utilior est, ipse pergat. Si vero duos filios habuerit, quicunque ex eis utilior fuerit, ipse pergat; alius autem cum patre remaneat. Quod si plures filios habuerit, utiliores omnes pergant; tantum unus remaneat, qui inutilior fuerit.

[41]) siehe n. 37.

[42]) ann. Bert. 866 (SS. I, 471) de unoquoque manso ingenuili exiguntur sex denarii et de servili tres et de accola unus, et de duobus hospitiis unus denarius, et decima de omnibus quae negatiatores videbantur habere, sed et a presbyteris secundum quod unusquisque habuit vectigal exigitur, et heribanni de omnibus Francis accipiuntur.

also daraus, dass die Zahlung des Heerbanns hier als persönliche Leistung erscheint, mit Nothwendigkeit, dass auch der Kriegsdienst selbst eine persönliche Leistung ist.

Sehr deutlich läst sich auch wenigstens die negative Seite unserer Behauptung als richtig erweisen aus den beiden Theilungsurkunden von 817 und 830[43]). In beiden wird bestimmt, dass der Vassall, um Zwietracht zu vermeiden, Lehngut nur im Reiche seines Herrn haben dürfe; Eigengut dagegen, in welchem der drei Reiche er wolle, mit voller Sicherheit besitzen könne. Aehnlich verfügt Karl der Kahle[44]), dass der, welcher Geistlicher werden wolle, seine Lehn einem Sohne oder Verwandten, der die Staatspflichten erfüllen könne, übertragen solle, auf seinem Allodialgut aber ruhig wohnen dürfe, ohne zu einer Leistung, abgesehen von der Landwehr, herangezogen zu werden. Aus dieser letzten Stelle folgt doch direkt, dass auf dem freien Eigengut keine Staatslasten lagen. Das scandalum aber, von welchem die divisio spricht, kann doch nur darin bestehen, dass zugleich mehrere Könige, in deren Reichen der betreffende Vassall Lehn hat, Erfüllung der Lehnspflichten, zu denen auch die Leistung des Heerdienstes gehörte, fordern könnten. Ist eine solche Gefahr nicht vorhanden, wenn ein Vassall des einen Königs im andern Theilreiche Allodialgut besitzt, so folgt daraus, dass Eigengut nicht zu Staatsleistungen, welche mit den Lehnspflichten collidiren könnten, verpflichtete. Hält man dieser Argumentation entgegen, dass ja nach sonstigen Gesetzesbestimmungen der Besitzer eines bestimmten Vermögens heerpflichtig gewesen sei, und dass es doch wohl natürlich sei, dem verpflichtet zu sein, in dessen Reich der Besitz liege, so ist zu antworten, dass der Besitz, wie gesagt, nie Grund der Verpflichtung, sondern nur Be-

---

[43]) div. imp. 817 c. 9, p. 199: Praecipiendum etiam nobis videtur, ut post decessum nostrum uniuscuiusque vasallus tantum in potestate domini sui beneficium propter discordias evitandas habeat et non in alterius. Proprium autem suum et hereditatem, ubicunque fuerit, salva iustitia cum honore et securitate secundum suam legem unusquisque absque iniusta inquietudine possideat. div. imp. 830 c. 5, p. 357: ut post nostrum — discessum hominus uniuscuiusque eorum accipiant beneficia, unusquisque in regno domini sui et non alterius, ne quando per hoc, si aliter fuerit, scandalum aliquod possit accidere. Hereditatem autem suam habeat unusquisque, in quocunque regno hoc eum legitime habere contigerit. Dies ist entnommen aus div. imp. 806 c. 9, p. 142.

[44]) cap. 877 c. 10, p. 539. Si aliquis ex fidelibus nostris — seculo renuntiare voluerit et filium vel talem propinquum habuerit, qui rei publicae prodesse valeat, suos honores — ei valeat placitare. Et si in alode suo quiete vivere voluerit, nullus ei aliquod impedimentum facere praesumat, neque aliud aliquid ab eo requiratur, nisi solummodo, ut ad patriae defensionem pergat.

dingung der möglichen Pflichterfüllung gewesen ist. Der Grund der Verpflichtung war vielmehr der Fidelitätseid, welcher dem König seitens seiner Unterthanen geschworen wurde: und nun muss man aus den Bestimmungen der divisio schliessen, dass jemand, der sich z. B. dem westfränkischen König commendirte und den Lehnseid leistete, trotz eines Allodialbesitzes in Baiern vom ostfränkischen Könige zum Unterthaneneide nicht herangezogen wurde. In Betreff dieses verpflichtenden Unterthaneneides sei hier[45]) nur erwähnt, dass zwei jener Instructionen, in denen den missis die Anfertigung von Stammrollen aufgetragen wird, mit dem Befehl schliessen, diejenigen, welche den Fidelitätseid noch nicht geschworen hätten, ihn schwören zu lassen[46]).

Wie dieser Eid des Volkes allmälig dem Lehnseide der Grossen wich, werden wir noch zu betrachten haben; an dieser Stelle, wo er mit der Wehrpflicht der Freien in engste Verbindung gebracht wird, haben wir es entschieden mit dem alten Unterthaneneid zu thun. Ebenso unzweifelhaft handelt von dem Unterthaneneid eine Verfügung Karls des Kahlen von 873[47]), durch die alle freien Einwohner und Eigenthümer im Reiche angehalten werden, den Fidelitätseid zu schwören, wen immer sie als Lehnsherr anerkennen mögen. Damit wird freilich die Bestimmung der Theilungsverträge zu Gunsten eines einheitlicheren Staatsganzen durchbrochen. Wa[illegible]r es nämlich nach diesen einem Vassallen des ostfränkischen Königs noch gestattet, in Westfranken Eigengut zu besitzen, so wurde die[illegible] jetzt unmöglich, da nun die durch den Fidelitätseid begründete Unterthanenpflicht mit der auf dem Lehnseid ruhenden Vassallenpflicht collidiren musste, wenn nicht direkt oder indirekt König und Lehnsherr dieselbe Person waren.

Allen Zweifel aber über die Art der Verpflichtung der Freien hebt Karlmann, indem er direkt ausspricht[48]), dass die Aftervassa[illegible]

---

[45]) Ueber die frühere Zeit vgl. Roth, Beneficialw. p. 108 ff., 386 ff.

[46]) cap. 829 c. 5, p. 355. Boret. 162: Et qui necdum nobis fidelitate promiserunt, cum sacramento nobis fidelitatem promittere faciant; ebenso Wal[illegible]r corp. iur. germ. II, p. 387 c. 3. Boret. 163. Vgl. auch cap. 865 c. 2, p. 5[illegible] Ut omnes, qui fidelitatem nobis adhuc promissam non habent, fidelitatem no[illegible] promittant.

[47]) cap. Car. 873 c. 4, p. 519: Ut unusquisque comes in comitatu s[illegible] magnam providentiam accipiat, ut nullus liber homo in nostro regno immor[illegible] vel proprietatem habere permittatur, cuiuscunque homo est, nisi fidelitatem no[illegible] promiserit.

[48]) Urk. vom Jahre 884. Bouq. IX, p. 434. No. 18: Si vero quaelibet persona libera a Praelatis praescripti Monasterii ex rebus eiusdem quippiam

len nicht wegen ihres Lehns dienen müssen, sondern wegen ihrer Freiheit, die sie im Unterthanenverbande geniessen. Da wir auf das Verhältniss der Aftervassallen noch zurückkommen müssen, entnehmen wir dieser Stelle hier nur, dass, wenn sogar sie zum Kriegsdienst verpflichtet sind pro persona libertatis, von den alten Gemeinfreien, die nicht Vassallen sind, dieser Satz doch erst recht gelten muss. —

Nachdem wir so erkannt haben, dass sich der urgermanische Grundsatz der auf dem Fidelitätseid ruhenden persönlichen Dienstleistung der Freien principiell bis in unsere Periode erhalten hat, werden wir jetzt sehen, wie dieser Grundsatz allmälig mehr und mehr durchbrochen und praktisch ziemlich vernichtet wird.

---

beneficiario munere assecuta fuerit, pro persona libertatis suae iter exercitale sicut caeteri homines faciat und weiter unten: caeteri vero pro persona ingenuitatis suae, sicut diximus, itinera hostilia exerceant.

Capitel II.

Die Entwickelung des Vassallenheeres.

Ueber die Vorgeschichte des Lehnswesens, d. h. also namentlich über die Anfänge der Vassallität und des Beneficialwesens, sind die Ansichten sehr getheilt. Ein näheres Eingehen indess auf diese vornehmlich von Roth und Waitz erörterten Fragen würde zu weit in Zeiten, die vor der hier zu betrachtenden Periode liegen, zurückführen und muss deshalb hier ausgeschlossen bleiben: einige Worte jedoch zur Fixirung des einzunehmenden Standpunktes sind unumgänglich.

Bei Beurtheilung aller dieser Verhältnisse muss als oberste Richtschnur die Grunderkenntniss dienen, dass Verfassungen in Zeiten der ersten Entwickelung eines Volkes nicht gemacht werden, sondern allmälig werden, so dass die Gesetzgebung das schon Gewordene meist nur zu sanctioniren oder höchstens im Einzelnen auszubauen hat: dass, um Jnama-Sterneggs[1]) Worte zu gebrauchen, „die Rechtsordnung nur ein Product bestimmter allgemeiner Wirthschafts- und Culturzustände ist, dass sie aber dann allerdings auch wieder, mehr im Einzelnen als im Ganzen, mehr im Kleinen als im Grossen zur Ursache socialer und wirthschaftlicher Zustände und deren Veränderung werden kann.“

Nun behauptet Roth[2]), dass der Kriegsdienst der Geistlichen eine von den Karolingern eingeführte Neuerung gewesen sei, eingeführt, um dem drohenden Verfall des Heerwesens vorzubeugen, indem die hohe Geistlichkeit jetzt in die Grafenrechte eingetreten sei und die Führung ihrer Vassallen und Hintersassen übernommen habe. Waitz[3]) tritt dieser Auffassung sehr energisch entgegen, in-

---

[1]) Jnama-Sternegg: Ueber die Quellen der deutschen Wirthschaftsgeschichte in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie (phil.-hist. Classe) 1876. Band LXXXIV p. 155 und Separatausgabe Wien, 1877, p. 23.

[2]) Beneficialw. p. 153 ff. 371 ff. 403 ff.

[3]) Vassallität p. 75. V. G. IV, 499 ff.

dem er den Kriegsdienst der Geistlichkeit als älter betrachtet. Und in der That stehen der Roth'schen Ansicht Capitularien aus der Karolingerzeit[4]) entgegen, in denen den Geistlichen der Kriegsdienst untersagt wird, mit welchen sich also eine planmässige Einführung desselben nicht verträgt; andererseits aber hat Roth doch die Bedeutung des immer weitern Umsichgreifens der Theilnahme der Geistlichen am Heerdienst richtig gewürdigt. Nimmt man also das Roth'sche Seniorat nicht als planmässige Verfassungsänderung, sondern als eine durch die Macht der Verhältnisse allmälig gewordene Thatsache, so wird man sich schliesslich auch mit Waitz in Uebereinstimmung finden und das Wichtigste der Roth'schen Ansicht gerettet haben.

Roth[5]) will ferner Verleihung zu Beneficium erst in die Karolingerzeit setzen und unter den Merowingern nur solche zu echtem Eigen annehmen, Waitz[6]) dagegen schiebt die Entstehung des Lehns in die Merowingerzeit hinauf. Hier wird man zwar Roth zustimmen müssen, indess bei dem allmäligen Werden der Verhältnisse auch für einige Lehnsverleihungen der Merowingerzeit, wenn auch nur als Ausnahmen, Platz behalten.

Schliesslich sieht Roth[7]) in der Vassallität die Fortsetzung der alten von Verleihungen ganz unabhängigen Gefolgschaft, eine Ansicht, der Waitz[8]) ebenfalls energisch entgegentritt. Wenn dieser aber endlich sagt: „Die Vassallität ist also nicht die Fortsetzung der alten Gefolgschaft; man kann höchstens sagen, dass sie an die Stelle derselben getreten ist, sie mehr und mehr verdrängt, in gewissem Sinne in sich aufgenommen, absorbirt hat“, so ist doch wenigstens zugegeben, dass der Gehalt der Vassallität und Gefolgschaft derselbe ist, wenn dieser auch den veränderten Verhältnissen gemäss einen andern Ausdruck erhalten hat, und wenn somit auch richtig ist, dass die Vassallität nicht direkte Fortsetzung der Gefolgschaft ist.

So viel zur Orientirung: für uns genügt es, alle diese Verhältnisse beim Beginn unserer Periode als vorhanden allseitig anerkannt zu wissen, es ist nur unsere Aufgabe, ihre allgemeine Ausbreitung zu verfolgen.

---

[4]) cap. 753, c. 16, p. 23. cap. 769, c. 1, 2, pag. 33. cap. 789, c. 69, pag. 64.

[5]) Beneficialw. 203 ff., 416 ff.

[6]) V. G. II, 225 ff.

[7]) Beneficialw. 382.

[8]) Vassallität 50 ff.

Das Heer aufzubieten, war uraltes Königsrecht[9]). Das gilt noch in unserer Periode; und auch jetzt, wie früher, wird es ausgeübt durch die den König auch sonst vertretenden Grafen. Sie rufen im königlichen Auftrag in den oben[10]) angeführten Capitularien die Freien zum Heere, und werden von den Quellen in dieser Thätigkeit häufig erwähnt. Die sogenannten Annalen Einhard's[11]) erzählen: „Iussum est ab imperatore, ut Saxones et Abodriti ad hanc expeditionem praepararentur. — Tunc omnes Saxonici comites omnesque copiae cum legato imperatoris Baldrico — in terram Nordmannorum perveniunt.“ Derselbe Autor sagt, bei einem Aufstand der Abodriten sei den sächsischen Grafen der Auftrag geworden, ihr Land zu schützen[12]). Ein anderes Zeugniss bietet uns Rudolf von Fulda, der in der Schlacht am Ries die Grafen als Heerführer erwähnt[13]). Diese Stellen aus Schriftstellern, die leicht vermehrt werden könnten, mögen genügen; da die Sache unbestritten ist, so soll nur noch ein direkter Aushebungsauftrag eines Königs an die Grafen Erwähnung finden. Karl der Kahle giebt im Jahre 877 auf der grossen Reichsversammlung zu Quiercy den Grafen den Auftrag, die Heerpflichtigen ihrer Grafschaften zur steten Kriegsbereitschaft aufzurufen[14]).

Diese alte Ordnung, deren Spuren wir soeben noch in unsere Zeit verfolgen konnten, wurde schon seit dem Beginn der Karolinger durchbrochen durch die Ausbildung des Beneficialwesens. Die Beneficiare[15]), welche anfangs nicht Vassallen zu sein brauchten, und die Vassallen, welche als persönlich mit ihrem Herrn durch die

---

[9]) Waitz, V. G. II, 521 ff.

[10]) siehe cap. I, n. 18 und 21. Auch in n. 24 sollen die missi die Wehrpflichtigen nach den Grafschaften, in denen sie wohnen, aufzeichnen.

[11]) ann. 815. (SS. I, 202.)

[12]) ann. 817, p. 204.

[13]) ann. Fuld. 841. (SS. I, p. 362.)

[14]) cap. 877, c. 18, p. 540: Comites quoque per suos comitatus — omnibus qui hostem debent, denuntient ut parati sint, quatinus, si necessitas fuerit in Dei et nostrum servitium pergere valeant.

[15]) Auch Waitz, V. G. II, 261 sagt jetzt: „Dass diejenigen welche in den Schutz des Königs treten, zugleich Land empfangen oder die welche Königsland besassen sich um deswillen commendiert, in eine Schutz- oder Vassallitätsverbindung zu dem König begeben haben, dafür findet sich in dieser Zeit kein Zeugniss,“ während er früher (Vassallität p. 24) zwar zugegeben, dass die Vassallen nicht Beneficium zu haben brauchten, aber behauptet hatte, dass alle Beneficiare sich auch commendieren mussten, und (p. 48) sogar den Empfang von Beneficium bei den Vassallen als Regel aufgestellt hatte.

Commendation verbunden, nicht nothwendig Lehn erhielten, waren im Grossen und Ganzen verschmolzen, und zwar verschmolzen, weil sich der wirthschaftliche Grundsatz, dass der Arbeit ein Lohn gebühre, immer mehr Geltung verschaffte. — Die Lehnsherren nun wurden an der Stelle der Grafen die Führer ihrer Mannen; und wenn oben auch Roth's Ansicht einer planmässigen Einführung dieser Aenderung seitens der Karolinger aufgegeben werden musste, so bleibt doch zu fragen, ob die von ihm als Gründe dieser Einrichtung angeführten Thatsachen auch noch in unserer Periode als Ursachen der Entwickelung weiterwirken.

Wenn man bedenkt, dass Ausrüstung und Verproviantirung auf bestimmte Zeit Sache der Ausziehenden war, und hinzunimmt, dass das Fernsein des Besitzers und Bebauers von seinem Gut an und für sich schon die Familie ärmer machen musste, so wird man Roth[16]) beistimmen, wenn er in dem unentgeltlichen Heerdienst eine drückende Last für die minder Begüterten sieht. Muss nun das Vorhandensein dieser Last aus den später zu erwähnenden Massnahmen, sich ihr zu entziehen, und aus den schon betrachteten Erleichterungen in den Aufgebotsbriefen der Könige seit Karl dem Grossen erschlossen werden, ohne dass dafür, weil sie eine rechtmässige war, ein direktes Quellenzeugniss erbracht werden kann, so stehen für andere Bedrückungen des kleineren gemeinfreien Grundbesitzers, die hier, weil sie denselben Einfluss wie jene rechtmässige Last übten, erwähnt werden müssen, zahlreiche Beweise zu Gebote. Da indess diese Zustände durch die vorzügliche Darstellung Dümmlers[17]) bekannt genug sind, so beschränken wir uns auf einige wenige Stellen. Zunächst sind die Capitularien der Zeit voll von Verboten der Könige, welche die Bedrückung der Kleinen seitens der Grossen hindern sollen, namentlich italienische und westfränkische, wie ja die Gesetzgebung dieser Lande in unserer Zeit überhaupt viel reichhaltiger ist, als die Deutschlands. Ludwig II. verlangt 850[18]) von den Grafen ein Gutachten, wie die Grossen verhindert werden könnten, im Umkreis ihrer Wohnungen Bedrückungen gegen die Aermeren auszuüben, ihr Vieh auf deren Weiden grasen zu lassen, im Winter für ihre Pferde Futter von jenen zu fordern und ihnen bei ihren Reisen durch Einlager lästig zu werden. In demselben Jahre spricht Ludwig dieselben Klagen

[16]) Beneficialw. p. 395.

[17]) Geschichte des ostfränkischen Reiches. Berlin 1862—1865. I, 183, 306. II, 9, 232 und öfter.

[18]) cap. 850. c. 2, 3. p. 405.

nochmals aus in den wohl durch die Gutachten der Grafen veranlassten Gesetzen[19]), auf deren Massregeln wir noch zurückkommen werden. Ja dieses halbe Raubritterthum der Grossen geht so weit, dass sie, wenn sie sich auch noch scheuen, selbst als Räuber aufzutreten, den Räubern doch Schutz gewähren und dafür einen Antheil am geraubten Gut erhalten[20]). Auch für die Reise zur Synode von Ticinum wird den Reichen von den Bischöfen besonders eingeschärft, den Armen kein Unrecht zuzufügen[21]). Für Frankreich mag eine Stelle[22]) genügen, in der die Bedrückung der umwohnenden Kleinen verboten und befohlen wird, dass jeder unter Wahrung des Friedens das Land mit seinen Mannen durchreisen soll. Diese Zustände werden auch für Deutschland belegt, obwohl dies Land bei dem strafferen Regiment hier hinter Italien und Frankreich zurückgestanden haben mag. Enhard[23]) erzählt, dass Ludwig der Fromme als erstes und also doch wichtiges Regierungsgeschäft nach dem Reichstag von Aachen Legaten durch sein ganzes Reich gesandt, um die Bedrückungen der Bevölkerung zu heben, und vielen das ihnen entrissene väterliche Erbe zurückgegeben habe. Auch die sonst so dürftigen Annalen von Lobbes[24]) halten diese Massregel Ludwigs zum Schutz der Schwächeren und Aermeren für wichtig genug, um sie als einziges Ereigniss zum Jahre 819 mitzutheilen. Sogar die oben[25]) erwähnte Theilnahme der Grossen an Räubereien findet sich auch für Deutschland bestätigt, allerdings, charakteristisch genug, erst 70 Jahre später, als in Italien. Der Fortsetzer des Regino, eine freilich erst aus der Mitte des zehnten Jahrhunderts stammende, aber doch gut unterrichtete Quelle, meldet zum Jahre 920[26]), dass König Heinrich seine Regierung mit Her-

---

[19]) leg. 850. c. 4, 5. p. 406.

[20]) a. a. O. c. 3. p. 406: Audivimus quoque, quod quidam domos et possessiones habentes concilient sibi atque consotient latrones aliunde venientes eosque occulte foveant et solatium dent at tale facinus perpetrandum, ut quidquid ipsi ex pernitioso opere adquisierint, cum eis parciantur. Vgl. dazu Regin. 866. (SS. I, 677.)

[21]) conv. Tic. 855. c. 3. p. 431.

[22]) cap. 860. c. 6. p. 474. Vgl. vita Walae II. c. 15. (SS. II, 561.)

[23]) ann. Fuld. 814 (SS. I, 356).

[24]) ann. Lob. 819 (SS. II. 195).

[25]) siehe n. 20.

[26]) cont. Reg. 920 (SS. I. 615): Heinricus initium sui regni disciplina servandae pacis inchoavit. Multi enim illis temporibus, etiam nobiles, latrociniis insudabant.'

stellung des Friedens begonnen habe, welcher damals sogar von vielen als Räuber lebenden nobiles gebrochen sei. Die Unsicherheit des Besitzes und der Strassen ferner durch die grosse Zahl der berufsmässigen Landfriedensbrecher, der latrones, war so arg, dass Nithard[27]) es für ein grosses von Gott gewirktes Wunder hält, als einige Aquitaner glücklich von Aquitanien nach Chalons gelangen, und das ganze Heer Karls, zu dem sie kommen, daraus Muth und Hoffnung schöpft. — Im Anschluss hieran mag noch kurz der Mittel gedacht werden, durch welche die Könige die Armen gegen die Grossen zu schützen suchten, die aber sämmtlich nicht allzu viel genützt haben mögen. Ludwig II. bestimmt in den schon angeführten Gesetzen von 850[28]), dass die zu Hof Reisenden, wenn sie nicht von Freunden bewirthet werden, für Mannen und Rosse bezahlen und, falls Verdacht gegen sie vorliege, etwas mit Gewalt genommen zu haben, am Hofe sich und ihre Mannen durch den Eid eines glaubwürdigen Mannes reinigen oder das Genommene zurückerstatten sollen. Diese Bestimmung erneuert dann König Wido im Jahre 888[29]). Ebenso verordnet Karl der Kahle[30]), dass Bischöfe und Grafen bei benachbarten Armen nur herbergen sollen, wenn sie von diesen selbst geladen werden, weil wegen des Einlagers die meisten Zwietrachten entstanden seien. Wenn diese Zwietracht nun auch zwischen den Grafen oder Bischöfen der benachbarten Gebiete ausbricht, so beweist doch die alleinige Erwähnung der Aermeren als solcher, bei denen die fremden Grafen und Bischöfe herbergen, dass es sich auch hier um eine Belastung der Kleinen handelt. Das wichtigste Mittel aber gegen diese Bedrückung, welches zugleich einen grossen wirthschaftlichen Fortschritt enthält, ist von Karl dem

---

[27]) hist. II, 8 (SS. II).

[28]) leg. 850, c. 4, p. 406: praecipimus, ut omnis fidelis noster, quicunque ad nostram praesentiam properat, nihil in veniendo aut revertendo ab aliquo violenter tollat, set suis hominibus et equis, nisi forte ab amicis stipendia acciperit, ab hospitibus suis praecio iusto comparet. Nam quicunque huius mali famam habuerit, cum ad nos venerit, veracem hominem volumus ut det, qui pro suis omnibus iuret, nihil eos in itinere tulisse. Et si forte in aliquo se suosque obnoxios recognoscit, donet idoneum hominem qui iuret, et cuncta restituat his quibus abstulisse visus est. Vgl. auch c. 5.

[29]) elect. 888, c. 7, p. 555.

[30]) cap. 876, c. 13, p. 531: Ut episcopi et comites in suis ministeriis commorantes in suis consistant domibus cum suis vasallis neque praesumant occasione ospitii in pauperioris cuiuspiam vicini domo, nisi rogati, commorari; quia ob hoc maxime depraedationes et discordias actenus pululasse manifestum est. Vgl. conv. Car. 877, c. 20, p. 540.

Kahlen[31]) angewandt, indem er Herbergen bauen liess, von deren einer freilich berichtet wird, dass sie schon nach einem Jahre durch die Rohheit der Reisenden zerstört gewesen sei und wieder hätte erbaut werden müssen. Dies veranlasste ihn nun allerdings, die Benutzung derselben von seiner besonderen Erlaubniss abhängig zu machen, wodurch die Wichtigkeit der Anlage wieder bedeutend vermindert wurde. Selbstverständlich war damit dem Unwesen nicht gesteuert und so suchte denn Karlmann 884[32]) Abhülfe zu schaffen, indem er die Priester und unter ihrer Leitung die Mitglieder ihrer Parochien zur Aufnahme jedes Reisenden verpflichtete, zugleich aber zur Vermeidung jeder Gewaltthat streng verbot, höhere Preise, als die Marktpreise, von den Reisenden zu verlangen. Dies Mittel war wirksamer, als das vorige, weil es Priester ja überall gab, die königlichen Herbergen aber doch nur zerstreut liegen konnten. Dafür aber wird nun den Bürgern die Selbsthilfe gegen solche Bedrückungen durch eigene Vereinigungen (Gilden) untersagt[33]), deren Vorhandensein eben wieder recht beweist, wie schwer diese Bedrückungen auf dem Volke lasteten.

Die erwähnten Massregeln der Staatsgewalt richten sich eigentlich nur gegen die Last der Beherbergung, gegen die sonstigen Quälereien der Grossen hat die Staatsgewalt im Grunde nur Verbote gehabt, die, obwohl sie oft mit grosser Energie[34]) ausgesprochen sind, ziemlich wirkungslos verhallten. Die sich so ergebende Ohnmacht der Staatsgewalt diesen unsicheren Zuständen gegenüber hat zur Wei-

---

[31]) ed. Pist. 864, c. 37, p. 498: et quoniam — heribergum nostrum, quod praeterito anno hic fieri iussimus, homines de illa parte Sequanae in istas partes venientes et de istis partibus in illas partes euntes destruxerunt — et nunc ist — ud heribergum non sine labore et dispendio fidelium nostrorum fieri fecimus, volumus et expresse mandamus, ut sicut nec in nostro palatio, ita nec in isto heribergo aliquis alius sine nostra iussione manere praesumat nec illud aliquis destruat.

[32]) cap. 884, c. 12, p. 553: Ut autem omnis occasio rapinae tollatur, volumus, ut presbyteri, qui bonum exemplum [caritatis] omnibus ostendere debent, hospitales existant — quam (sc. hospitalitatem) praebeant iter facientibus, quia per illam placuerunt quidam Deo, angelis hospitio susceptis. c. 13: Placuit nobis — ut prebyteri suos parochianos admoneant, ut et ipsi hospitales existant et nulli iter facienti mansionem denegent. Et ut omnis occasio rapinae tollatur, nihil carius vendatur transeuntibus, nisi sicut in mercato accipiunt. Quod si carius vendere voluerint, ad presbyterum transeuntes hoc referant et illius iussu cum humanitate eis vendant.

[33]) a. a. O. c. 14: Volumus, ut presbyteri et ministri comitum villanis praecipiant, ne collectam faciant, quam vulgo geldam vocant, contra illos qui aliquid rapuerint.

[34]) cap. 850, c. 3, p. 406: Quod genus malefactorum pessimum iudicamus.

terbildung des Seniorats und zur Stärkung der Macht der Grossen wesentlich beigetragen. Denn je nach der Grösse des Besitzes, den die Schwächeren hatten, wurden sie entweder Hörige oder aber Hintersassen oder Vassallen der Grossen, indem sie diesen ihr Land übertrugen und es als Zinsgut oder Lehn unter dem Schutz derselben zurückerhielten[35]. Eine Andeutung dieses Verhältnisses bietet das Gesetz von 876[36]), durch das discordiae et depraedationes verhütet werden sollen, indem den Grossen die Einlage bei benachbarten Kleinen verboten wird, weil sonst deren Herren aus Rache das Gebiet jener Grossen verwüsten würden. Am vortheilhaftesten war es, Vassall oder Hintersasse geistlicher Grossen zu sein. Wurde doch das geistliche Gut nicht nur durch die physische Macht seiner Herren geschützt, sondern wohl noch mehr durch die heilige Scheu vor Allem, was mit der Kirche und ihren Dienern, welche für jetzt und ewig verdammen konnten, in Zusammenhang stand. Zudem war diese Tradition an Kirchen ein gutes Werk, durch das die Frommen eine ewige Belohnung zu erlangen hofften; und endlich bot die Unterordnung unter die Kirche noch die Hoffnung, sich dem drückenden Kriegsdienste zu entziehen. Für diesen letzten Punkt, der für uns der wichtigste ist und der zugleich beweist, dass auch der zu Recht bestehende Kriegsdienst, wie oben freilich ohne direkten Quellenbeweis behauptet wurde, eine Last war, mögen noch einige Belege hier Platz finden.

Die Quellen hierfür sind die Capitularien, in denen schon Karl der Grosse nur zu häufig[37]) gegen dolose Traditionen, die nicht aus Frömmigkeit geschähen, sondern mit der Absicht, sich den Staatspflichten zu entziehen, eifern musste; und die auch unter seinen Nachfolgern voll von solchen Bestimmungen sind. Wiederum bietet ein italienisches Capitular den ersten Beweis, das schon öfter citirte Lothars aus dem Jahre 825. Dieses bestimmt zunächst[38]), dass

---

[35]) Für das Heerwesen wichtig sind nur Vassallen und Hintersassen, auf die wir uns deshalb im Folgenden beschränken: Die Hörigen mussten aber erwähnt werden, weil eine grosse Anzahl der alten das Heer bildenden Gemeinfreien in diesem Stande verschwand, und dadurch die Macht des Grossen sehr wuchs.

[36]) siehe n. 30.

[37]) z. B. cap. 803, c. 16. p. 111.

[38]) cap. 825, c. 2, p. 251 Boret. p. 167: Placet nobis ut liberi homines qui non propter paupertatem sed ob vitandam reipublicae utilitatem fraudolenter ac ingenuose res suas ecclesiis donant easque denuo sub censu utendas recipiunt, ut quousque ipsas res possident hostem et reliquas publicas functiones faciant. Quod si iussa facere neglexerint, licentiam eos distringendi comitibus permittimus per

solche Freie, die nicht aus Armuth, sondern um den Staatslasten zu entgehen, ihr Gut an Kirchen tradirten und es dann als Zinsgut zurückerhielten, behandelt werden sollten, wie andere Freie, die Eigen genug besässen, um den Heerdienst zu leisten; und dass die Grafen das Recht haben sollten, Ungehorsame bei ihrem Besitz zu belangen ohne Rücksicht auf die den Kirchen gewährte Immunität. Der folgende Paragraph[39]) behandelt dieselben Verhältnisse, sobald Laien die Herren eines Freien geworden, und mag deshalb in diesem Zusammenhange betrachtet werden: Sobald jemand das Eigengut eines andern, der Kriegsdienst leisten könnte, durch Kauf oder auf andere Weise an sich gebracht, es jenem aber zum Niessbrauch (als Lehn oder Zinsgut) überlassen hat, so soll der alte Eigenthümer unter dem Grafen ausziehen und, thut er es nicht, bei seinem alten Besitz belangt werden. Dasselbe Capitular berichtet noch von einem anderen Kunstgriff, durch den man sich dem Dienst zu entziehen suchte: es bestimmt[40]), dass, wenn von zwei Brüdern einer Mönch werde und nun der andere den Heerdienst nicht leisten wolle unter dem Vorwand, sein Bruder sei Besitzer des väterlichen Erbes und er habe, wenigstens im Reiche Lothars, nichts, wovon er dienen könne, dann der Graf das Recht haben solle, ihn, wo er ihn finde, zu belangen. Dieses Streben, den Heerdienst abzuwälzen, ging so weit, dass sich Lothar im Jahre 832[41]) genöthigt sah, eine alte Bestimmung zu erneuern, durch die die Uebernahme des Mönchgelübdes von der königlichen Erlaubniss abhängig gemacht wurde. Ein ähnlich instructives Capitular, wie das Lothars, besitzen wir

---

ipsas res, nostra non resistente emunitate, ut status et utilitas regni huiusmodi adinventionibus non infirmetur.

[39]) a. a. O. c. 3: Volumus ut similis mensura in laicali ordine de hac re servetur; videlicet si quis alterius proprietatem qui hostem facere potest emerit, aut quovis modo ad eum pervenerit, eique ad utendum eas dimiserit, si neglegens de hoste fuerit, per ipsas res a comite distringatur, ut in quocunque publica non minoretur utilitas.

[40]) a. a. O. c. 4: Precipimus de his fratribus qui — paternae seo materne succedunt hereditati, si contigerit, quod unus eorum ecclesiasticae miliciae sit mancipatus, et idcirco is qui seculariter militare debuerat, ut se ad defensionem regni nostri subtrahad, in nostris finibus partem substantiae in portionem suscipere dissimulaverit, idcircum ut nequead constringi; ubicunque comis suus eum invenerit, licentiam distringendi ei concedimus. Vgl. auch cap. I n. 37.

[41]) cap. 832, c. 20, p. 363: De diversis hominibus qui ad servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulentur. Hoc ideo, quia audivimus aliquos ex illis non tam de causa devotionis, quam exercitia seu aliam functionem regali fugiendo.

auch von Karl dem Kahlen aus dem Jahre 865. Dies erklärt[42]) die Traditionen, die gemacht seien an Frauen oder anderen Personen, um sich der Leistung der Fideliltätspflicht und dem ordentlichen Grafengericht zu entziehen, für nichtig und bestimmt, dass die Traditores behandelt werden sollen, als ob sie die Allode noch besässen. Den Abschluss dieser Darlegung mag eine direkte Quellenstelle des Güterverzeichnisses von St. Germain bilden, welche, wenn sie auch nach Guérard erst 100 Jahre später, als der übrige Text geschrieben zu sein scheint, die Sache doch sehr treffend bezeichnet. Sie[43]) lautet: Isti homines fuerunt liberi et ingenui; sed quia militiam regis non valebant exercere, tradiderunt alodos suos sancto Germano.

Diese Bedrückungen der Kleineren sind also eine der wichtigsten Ursachen für das immer weitere Umsichgreifen der Traditionen zu Vassallität oder Hintersassenschaft und die dadurch immer mehr wachsende Bedeutung der Grossen. Diese eine Ursache musste deshalb hier ausgeführt werden, weil sie das von Roth Hervorgehobene bestätigt und zum Theil aus dem Heerwesen selbst hervorwuchs, dessen Organisation sich hier selbst bekämpfte.

Vermöge der Immunitätsprivilegien waren die öffentlichen Beamten von den geistlichen Gebieten ausgeschlossen. Wenn dieses Verbot, Immunitätsland zu betreten, sich auch zunächst nur auf Gerichtssachen[44]) bezog, so musste es doch für einen mächtigen geistlichen Grossen sehr leicht sein, entweder den Grafen auch als den Aufbieter des Heerbanns fern zu halten, um so mehr, da nach canonischem auch von den fränkischen Königen anerkanntem Recht die Geistlichkeit überhaupt keine Waffen tragen durfte; oder, falls er sich über diese Verfügung hinwegsetzte, selbst die Führung seiner wehrhaften Mannen[45]) zu übernehmen und so wiederum seine Macht

---

[42]) cap. 865, c. 5, p. 502: Ut illae traditiones iniustae et a nostris antecessoribus atque a nobis prohibitae quae factae sunt aut mulieribus aut matribus aut quibuscunque personis, ut liberius ipsi traditores nostram infidelitatem perficere possint, aut ut iustitiam in comitatibus non reddant, tanquam factae non fuerint, pro nihilo habeantur. Et sicut ipsi ipsos alodes in sua manu tenuissent, ita de ipsis alodibus fiat.

[43]) Polypticon Irminonis III, 61, bei Guérard (Polyptique de l'abbé Irminon. 2 Bde. Paris 1844) II, p. 31.

[44]) Die stehende Formel aller Immunitätsurkunden lautet: ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate in aecclesias — audeat ingredi. Vgl. dazu Ekkeh. cas. s. Galli. SS. II, 83: Quorum utrorumque multa dicioni subtracta sunt per munificentias regias in utrosque episcopos. Vgl. auch n. 38.

[45]) Des kürzeren Ausdrucks wegen sind im Folgenden in der Bezeichnung Mannen oder Vassallen auch die heerpflichtigen Hintersassen mitbegriffen, deren Scheidung auch in den Quellen nicht streng durchgeführt ist. Vgl. Waitz Vassallität p. 35.

sehr zu verstärken. Wurde den weltlichen Grossen das erste schwieriger, da sie meist die Immunität nicht hatten, so musste ihnen das zweite leichter werden, da keine Gesetze ihnen das Waffenhandwerk verboten. Aus diesen Voraussetzungen spielt sich ein Conflict, der schon unter den ersten Karolingern beginnt und eben aus dem Wesen einer Uebergangsperiode, in der die Dinge im Fluss sind, hervorwächst, in unserer Periode weiter. Wollen die Könige das alte auf dem Unterthanenverbande ruhende direkt verpflichtete Heer retten, so müssen sie trotz Immunität und grosser Senioren den Grafen ihre Rechte zu wahren suchen; wollen sie dagegen ein starkes Heer haben, so müssen sie die alte Ordnung durchbrechen und, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, die Senioren als Heerführer in die Organisation einordnen und den alten Grafen gleich stellen. Dabei ergiebt sich in Bezug auf die geistlichen Grossen noch der Widerspruch, dass die Einordnung hier geschehen muss trotz entgegenstehender canonischer und staatlicher Vorschriften.

Diesen Gegensatz eines alten und neuen Princips bieten denn auch die Quellen unserer Periode dar, doch so, dass das alte Princip dem neuen gegenüber immer mehr an Boden verliert. Im Folgenden sehen wir von der Art der Verpflichtung der Vassallen noch völlig ab und betrachten nur, wer sie führte. — In dem Aufgebotsbriefe Lothars für seinen beabsichtigten Feldzug gegen Corsica sollen die Vassallen der Bischöfe und Aebte ausziehen mit ihren Grafen [46]). Lothar scheint in diesem Jahre überhaupt versucht zu haben, durch gesetzliche Bestimmungen die alte Ordnung zu retten. Denn auch das zweite Capitular aus dem Jahre 825 [47]) stellt die Grafen als die Beamten hin, welchen es obliegt, die Vassallen der grossen Geistlichen und Laien ins Feld zu führen. Dass es sich dabei um solche handelt, welche sich durch ihre Tradition an die Grossen der Heerpflicht entziehen wollten, beweist eben nur, dass das neue Princip noch nicht durchgedrungen war. Diese Bestimmungen Lothars erscheinen als der letzte Versuch dieser Art, wenigstens berichten unsere Quellen nicht mehr direct, dass auch die Aftervassallen den Grafen unterstanden hätten, lassen vielmehr eher auf das Gegentheil schliessen, was ja auch schon vor diesen Verfügungen Lothars in Uebung war.

Direkt ausgesprochen wird der Grundsatz, dass im ordentlichen Kriege die Senioren ihre Vassallen ins Feld führen sollen, für alle

---

[46]) cap. 825, c. 2, p. 242, Boret. p. 166: Homines vero episcoporum seu abbatum — volumus ut cum comitibus eorum vadant.

[47]) siehe n. 38 und 39.

drei Reiche nach der Zusammenkunft der Brüder in Meersen von 847[48]). Oft mag einem einzelnen Senior die Führerschaft im Felde durch besondere Urkunde zugestanden worden sein, wenigstens enthält ein Immunitätsprivileg für Worms von 814[49]) die Bestimmung, dass der Bischof seine Mannen im Kriege führen soll. Ein so klarer Ausspruch des Princips und solche Spuren der Entwickelung sind zwar in den Quellen selten, dafür erscheinen aber um so häufiger Bischöfe, Aebte und weltliche Grosse, welche, wie die Grafen, ihre Mannen zum Heere aufbieten und führen. In den Capitularien werden sie oft neben den Grafen genannt, was ihre Stellung gleichsam als königliche Beamte charakterisirt. So in einem Capitular Karls[50]): fideles nostri tam episcopi quam abbates et comites et abbatissarum homines, sed et ipsi comites et vassi nostri, wo die Lehnsleute der Aebtissinnen wohl unter von diesen gewählten Führern stehen, und unter den vassi nostri weltliche Grosse zu verstehen sind. In demselben Capitular[51]) sind dann nochmals zusammengestellt episcopi et comites ac vassi nostri. Zu diesen Capitularienstellen treten im Folgenden noch einige Belege aus den Schriftstellern der Zeit hinzu. Rudolf von Fulda[52]) erzählt, dass gegen die Böhmen ein zahlreiches Heer unter Führung von Grafen und Aebten ausgesandt sei; Hincmar[53]), dass das Heer Karls, mit dem er im Jahre 866 nach Metz marschirte, hauptsächlich von Bischöfen aufgeboten sei. Auch die Annalen von St. Vaast sprechen häufig von der Theilnahme Geistlicher an den Kämpfen der Zeit[54]). Ekkehard von St. Gallen berichtet von Soldaten der Abteien und des

---

[48]) adn. Kar. 847, c. 5, p. 395: Et volumus, ut cuiuscunque nostrum homo in cuiuscunque regno sit cum seniore suo in hostem vel aliis utilitatibus pergat. Vgl. v. Noorden: Hincmar, Erzbischof von Rheims, Bonn 1863. p. V über die Deutung des cuiusqunque nostrum und in cuiuscunque regno sit.

[49]) Schannat. hist. Worm. II, p. 3, No. 2: Hostem vero hominibus suis non requirant (sc. iudices, die Grafen), nisi quando utilitate regum necessitas fuerit simul cum suo episcopo pergant.

[50]) cap. 865, c. 13, p. 502.

[51]) a. a. O. c. 14, p. 503.

[52]) ann. Fuld. 849 (SS. I, 366): comites non pauci atque abbates cum exercitu copioso mittuntur. Der dabei auch als Truppenführer erwähnte dux steht verfassungsrechtlich nicht in demselben Verhältniss, wie Grafen und Aebte: wir werden an anderer Stelle auf ihn zurückkommen. Vgl. auch ann. Bert. 858 (SS. I, 452).

[53]) ann. Bert. 866 (SS. I, 473).

[54]) z. B. ann. Ved. 879 (SS. I, 518), 880 p. 518, 882 p. 521.

Bisthums Constanz[55]), und Richer[56]) lässt die Piraten im Jahre 925 mit dem Heere zweier Grafen und zweier Bischöfe zusammenstossen und grosse Verluste erleiden. Diese Stellen wären leicht weiter und weiter zu vermehren[57]), indessen ist die Sache so bekannt, dass es überflüssig ist, noch mehr zusammenzutragen: angeführt sind die beigebrachten mehr zur Illustration, als zum Beweise, und um diese Praxis der Theorie, in der das Waffenhandwerk der Geistlichen verworfen wurde, entgegen stellen zu können. Auf die darauf bezüglichen Capitularienbestimmungen ist schon hingewiesen, hier soll nur noch eine Stelle Hincmars[58]) erwähnt werden, in der er das Waffentragen eines Bischofs als grosses Verbrechen bezeichnet.

Schon aus der Verbindung, in der diese grossen Lehnsherren mit den alten königlichen Beamten, den Grafen, erschienen, ist eine Art Beamtenstellung auch für sie in Anspruch zu nehmen. Für diese Stufe der Entwickelung muss noch ein weiterer Beweis beigebracht werden, da gerade das Aufhören dieser Beamtenstellung den vollen Durchbruch des Lehnswesens und die gänzliche Vernichtung des alten Unterthanenverbandes bezeichnet. Dieser Beweis ergiebt sich daraus, dass auch die Aftervassallen dem König noch direkt verpflichtet sind, d. h. also, dass principiell ihre Dienstpflicht ebenso wenig auf ihrem Lehn, wie die der Gemeinfreien auf ihrem Eigen, ruhte. Wäre die Dienstpflicht eine Reallast gewesen, so hätte der König die Aftervassallen nie und nimmer direkt belangen können, sondern allein der Herr, von dem sie ihr Lehn empfangen haben. Der beste Beleg gegen die Auffassung der Dienstpflicht als einer Reallast würde sein, wenn noch, wie in älterer Zeit, das Vassallitätsverhältniss ein rein persönliches gewesen wäre: jetzt war indess seine Verbindung mit dem Beneficialwesen schon eine, wenn nicht rechtlich, so doch praktisch überall durchgeführte. Deshalb müssen als Beweis die zahlreichen Fälle dienen, in denen die Aftervassallen direkt vom König entboten werden und auch ohne ihre Senioren im Felde erscheinen. Zunächst ist hierher zu ziehen eine Bestimmung Ludwigs des Frommen[59]), nach der neben seinen Vas-

---

[55]) Ekkeh. cas. s. Galli (914) SS. II, p. 87.

[56]) Rich. hist. I, c. 49 (SS. III).

[57]) Dümmler: Ostfränk. Reich II, 637 bemerkt, das „in einem Zeitraum von noch nicht dreissig Jahren nicht weniger als zwei deutsche Erzbischöfe und acht Bischöfe im Kampfe gegen die Heiden gefallen sind.“

[58]) ann. Bert. 882 (SS. I, 514) Walam, Mettensem episcopum, contra sacram auctoritatem et episcopale ministerium armatum et bellantem.

[59]) cap. 817, c. 27, p. 218: Ut vassi nostri et vassi episcoporum, abbatum,

sallen auch die der Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen und Grafen, welche nicht ins Feld gerückt seien, direkt von den missis zur Zahlung des Heerbanns herangezogen werden sollen. Letzterer aber war eine vom König auferlegte Strafe, welche mit dem Lehnrecht absolut nichts zu thun hat: wurden jene Vassallen also von königlichen Beamten staatsrechtlich zur Strafe gezogen, so mussten sie auch staatsrechtlich verpflichtet gewesen sein. Auf dem Concil in der Pfalz Verneuil vom Jahre 844[60]) machen die Bischöfe Karl dem Kahlen den Vorschlag, dass diejenigen Bischöfe, welche theils wegen Krankheit, theils in Folge königlicher Dispensation am Feldzuge nicht theilnähmen, ihre heerpflichtigen Vassallen einem seiner Getreuen übergeben sollten, damit sie sich ihrer Pflicht nicht entziehen könnten. Aehnlich verfügt Karl[61]), dass, sobald necessitas einträte, der Senior, selbst wenn er im Königsdienst anderweitig in Anspruch genommen sei, seine Mannen doch alle zum Ort der Gefahr senden solle, damit sie dem König gebührende Treue übten. Denn auf dem Treueid, den sie wenigstens rechtlich dem König noch zu leisten hatten[62]), beruhte die Dienstpflicht der im Vassallitätsverhältniss stehenden Freien, wie die der Gemeinfreien. Und dass diese Heranziehung der Aftervassallen nicht blos ein unerfüllter Wunsch der Könige war, das bezeugt Hincmar, indem er erzählt[63]), dass er bei einem Normanneneinfall, da seine Mannen mit König Karlmann im Felde gestanden hätten, den Leichnam des heiligen Remigius und die Kostbarkeiten der Rheimser Kirche fliehend habe retten müssen. Und nun mag zum Schluss noch auf jene schon oben[64]) erwähnte Urkunde Karlmanns hingewiesen wer-

---

abbatissarum et comitum, qui anno presente in hoste non fuerunt, heribannum reuadient.

[60]) cap. 844, c. 8, p. 385: Quoniam quosdam episcoporum ab expeditionis labore corporis defendit imbecillitas, aliis autem vestra indulgentia cunctis optabilem largitur quietem, praecavendum est utrisque, ne per eorum absentiam res militaris dispendium patiatur. Itaque si vestra consentit sublimitas, homines suos reipublicae profuturos cuilibet fidelium vestorum, quem sibi utilem iudicaverint, commitant, cuius diligentia, ne se ab officio subtrahere valeant, observetur.

[61]) cap. 865, c. 14, p. 503: Et si nos eum specialiter ad nos venire mandaverimus, aut ipse nobis necessariam causam de nostra fidelitate nuntiare voluerit, plenitudinem hominum suorum illic ad nostrum fidelitatem exequendam dimittant.

[62]) siehe I, n. 47.

[63]) ann. Bert. 882 (SS. I, 515). Freilich war Hincmar damals schon altersschwach.

[64]) I, n. 48.

den, die es direkt ausspricht, dass die Vassallen nicht ihres Lehns wegen im Felde zu erscheinen haben, sondern pro persona libertatis.

Indessen mag auch der hier bezeichnete Standpunkt principiell festgehalten sein, so wurde er doch kaum praktisch. Denn ähnlich wie in ältester germanischer Vergangenheit jeder Freie als solcher zwar zum Waffendienst verpflichtet war, thatsächlich aber auch Grundbesitz hatte, so war jetzt jeder Vassall zwar nicht seines Lehns wegen verpflichtet, besass aber thatsächlich stets Lehn. Wie so durch das sich immer mehr Geltung verschaffende Princip von Leistung und Gegenleistung diese Beamtenstellung der Senioren allmälig dem Rechtsbewusstsein verloren geht und sie auch in ihren staatlichen Functionen mehr und mehr als privatrechtliche Herren ihrer Vassallen erscheinen mussten, wird am besten klar werden durch einen kurzen Blick auf die Thatsache, dass das Lehnswesen in unserer Periode allmälig alle Verhältnisse durchdringt. — In der Theilungsurkunde von 817[65]) wird ausdrücklich ausgesprochen, dass jeder Freie, der nicht schon Vassall sei, sich einem der drei Brüder commendiren dürfe. Ebenso erlaubt Karl der Kahle nach der Zusammenkunft mit den Brüdern zu Meersen im Jahre 847[66]), dass jeder Freie sich ihm oder einem seiner Grossen commendiren dürfe, und verfügt weiter[67]), dass kein Vassall seinen Herrn ohne rechten Grund verlassen, und niemand einen solchen Vassallen annehmen solle, wenn der Grund des Verlassens nicht durch die alte Ordnung der Väter[68]) als zu Recht bestehend anerkannt sei. Daran knüpft er die Aufforderung, dass, wie er und seine Getreuen, so auch Senioren und Vassallen in Eintracht leben sollen[69]), eine Aufforderung des Staatsoberhauptes, die natürlich erst dann nöthig wurde, wenn das einst persönliche Band zwischen Senior und Vassall zur Grundlage des Staates werden sollte. Dass

---

[65]) div. imp. 817, c. 9, p. 199: licentiam habeat unusquisque liber homo, qui seniorem non habuerit, cuicunque ex his tribus fratribus voluerit, se commendandi. Ebenso div. imp. 830, c. 6, p. 357.

[66]) adn. Kar. 847, c. 2, p. 395: Volumus etiam, ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem, qualem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat. Ueber volumus vgl. Roth: Beneficialw. 381. v. Noorden: Hincmar p. V.

[67]) a. a. O. c. 3. Vgl. auch cap. 856, c. 13, p. 446.

[68]) cap. Aqu. 813, c. 16, p. 189.

[69]) adn. 847, c. 4, p. 395: Et volumus, ut sciatis, quia nos fidelibus nostris rectum consentire volumus et contra nationem eis facere non volumus. Et similiter vos ac caeteros fideles nostros admonemus, ut vos vestris hominibus rectum consentiatis et contra rationem illis non faciatis.

dies hier angebahnt wurde, erhellt auch aus der Bestimmung, dass, im Fall eines regelrechten Krieges, die Vassallen mit ihren Senioren zu Felde ziehen sollen[70]). Wichtig für diese Entwickelung waren die Ansiedelungen der Normannen, denen man das Land, das man ihnen nicht versagen konnte, doch sicher nicht gern zu Eigen gab, sondern so, dass sie sich dem König oder den Grossen des Landes commendirten: in diesem Falle war dies ja die einzige Form, sich des Gebietes wenigstens rechtlich nicht völlig zu entäussern. Obwohl deshalb 853[71]) gesagt wird, dass die Normannen auch ohne Commendation Land gewonnen hätten, so wird doch eben hier auch der entgegengesetzte Fall berücksichtigt und in einem andern Capitular von 864[72]) vorausgesetzt, dass alle jene Ankömmlinge Senioren haben.

Nimmt man nun hierzu, dass auch die Grafen zu Senioren[73]) werden mussten, um so mehr, da zu Grafen doch selbst nur grosse Grundbesitzer des Landes gemacht werden konnten, und man schon anfing, das Grafenamt selbst als Lehn zu betrachten[74]), so wird es fast selbstverständlich erscheinen, wenn in den Quellen an Stelle der Grafen, Bischöfe, Aebte der früheren Zeit mehr und mehr einfach die Senioren genannt werden. Von vielen Belegstellen mögen zwei hier Platz finden. In einer Reichsversammlung Karl des Kahlen[75]) sind die Senioren die Berathenden, und in den gemeinsamen Beschlüssen der drei Brüder zu Meersen wird bestimmt[76]), dass, wenn einer der Unterthanen den Abmachungen zuwiderhandle, die Senioren ihn zur Rechenschaft ziehen sollen, füge sich aber einer der

---

[70]) siehe n. 48.

[71]) cap. 853, c. 1, p. 418: Quid etiam Nortmannis per nostram commendationem sive sine nostra commendatione datum sit.

[72]) cap. 864, c. 31, p. 496: De adventiciis istius terrae, quae a Nortmannis devastata est, constitutimus, ut — unusquisque comes de suo comitatu et nomina eorum et, qui sunt eorum seniores, describi faciant.

[73]) Vgl. n. 60 vassi comitum. cap. 877, c. 9, p. 539: nomites — hominibus suis.

[74]) siehe unten.

[75]) cap. 853, c. 1, p. 424: Nostri seniores — parabolaverunt simul et consideraverunt. Vgl. auch v. Noorden: Hincmar p. 336, A. 1.

[76]) cap. 851, c. 8, p. 409: Et si aliquis de subditis — huic communi decreto contradixerit, seniores cum veraciter fidelibus suis haec — exsequantur. Et si aliquis de senioribus huic communi decreto — contradixerit — eorum, qui haec observaverint, seniorum consilio et episcoporum iudicio ac communi consensu, qualiter de eo — agendum sit, — decernemus. Die namentliche Erwähnung der Bischöfe schwächt die Beweiskraft der Stelle nicht.

Senioren nicht, so solle mit Hülfe der übrigen treuen Senioren über ihn abgeurtheilt werden. Für diese Entwickelung zum vollen Alles umspannenden Lehnswesen spricht auch die Furcht der Bischöfe in ihrer schon oben[77]) angeführten Resolution, dass beim Fehlen des Seniors auch die Vassallen im Heere fehlen könnten; den Abschluss aber erreichte diese Entwickelung, indem der König zum obersten Senior seiner Unterthanen ward, was im Laufe unserer Periode geschah.

Das Krongut, ob zu Eigen oder zu Lehn gegeben, diente von Anfang an dazu, verdiente Unterthanen zu belohnen oder sich andere besonders zu verbinden[78]). Je mächtiger nun die Grossen wurden, um so mehr musste es im Interesse der Könige liegen, sich dieselben durch ein festes Band zu verknüpfen, und eine Gewähr für ihre Treue zu haben. Dazu erschien nichts geeigneter, als die Uebertragung königlicher Lehn, durch welche die Grossen nicht nur in Folge des damit verbundenen Commendationseides moralisch gebunden waren, sondern auch wegen der Möglichkeit der Einziehung in materieller Abhängigkeit gehalten wurden[79]). Schon oben[80]) sahen wir deshalb, dass neben Bischöfen und Aebten häufig vassi als Senioren erwähnt werden. Unter diesen sind als Gegensatz zu den geistlichen Senioren die weltlichen Grossen zu verstehen, welche Vassallen des Königs und Senioren zahlreicher Aftervassallen waren[81]). Diesem Bestreben des Königs musste die Neigung der Grossen entgegen kommen, welche aus der Commendation materiellen Gewinn davontrugen; und diese Neigung wurde auch nicht etwa dadurch gemindert, dass eine gewisse Unehre an dem Eintritt in die Mannschaft haftete: im Gegentheil standen die Königsvassallen nach gemeinsamen Urtheil aller Quellen und aller neueren Darsteller

---

[77]) sie n. 60.

[78]) Wilmanns: die Kaiserurkunden der Provinz Westphalen I, Münster 1867. No. 12, p. 36: Imperialis celsitudinis moris est fideles suos donis multiplicibus et honoribus ingentibus honorare atque sublimare. Vgl. Hincmar de ord. pal. c. 26 (Walter: corp. cur. germ. III, 768).

[79]) Vgl. z. B. ann. Fuld. 881 (SS. I, 394): Rex — Hugonem — in suum suscepit dominium et ei abbatias et comitatus in beneficium dedit, ut ei fidem servaret.

[80]) siehe p. 25.

[81]) Zuweilen (ed. 861, p. 476: comites et vasalli dominici) werden diese auch vassi dominici genannt, ein Ausdruck, der aber in den meisten Fällen nicht die uns hier beschäftigenden grossen Lehnsträger des Königs bezeichnet, sondern die unteren Hofdiener: siehe unten.

n hohem Ansehn[82]). Nimmt man dazu den Einfluss des sich ntwickelnden Princips, dass der Leistung ein Lohn gebühre, sowie inige politische Constellationen, wie die Bürgerkriege der Söhne Ludwigs, in denen die Grossen fortwährend von beiden Seiten um lie Wette mit Versprechungen umworben wurden, und die Niederassungen der Normannen, die, wie gesagt, nur in dieser Form renigstens scheinbar der Oberhoheit der fränkischen Könige untertellt werden konnten, so wird man sich nicht wundern, wenn das Vassallitätsverhältniss und der Besitz königlicher Lehn an Stelle les Unterthanenverbandes und Unterthaneneides trat, d. h. die Grundage des Reichs aus einer staatsrechtlichen eine mehr pri-atrechtliche wurde.

Langsamer, als bei allen anderen geistlichen und weltlichen Grossen ging diese Entwickelung bei den Grafen[83]) vor sich: mochen sie indessen ihren ursprünglichen Charakter als Staatsbeamte mmerhin lange bewahren, allmälig wurde doch durch den mit dem Amt verbundenen Besitz, der lehnrechtlich verliehen wurde, auch las Amt selbst zum Lehn. Als Beweis möge dafür die Entwickeung der Bedeutung von honor genügen: dieses Wort, welches anangs das Amt und die Rechte des Grafen bezeichnete, wird seit ler Mitte des neunten Jahrhunderts mehr und mehr ganz identisch nit beneficium gebraucht und kennzeichnet so am besten die eingetretene Veränderung[84]).

Dieser Gesammtentwickelung entsprechend wurden denn auch lie Lehn mehr und mehr Grund der Anhänglichkeit in den Augen ler Grossen selbst: sie schwören den alten Treueid nicht mehr dem König als Staatsoberhaupt, sondern als ihrem Senior, oder besser gesagt, der Vassallitätseid tritt an die Stelle des Unterthaneneides. In der Versammlung von Quiercy[85]) bezeichnen die Grossen ihren Eid als Grundlage ihrer Treue, und dieser charakterisirt sich durch die sofort erwähnten Schenkungen des Königs als Vassallitätseid. Herzog Bernhard von Septimanien, um eines von den vielen Bei-

---

[82]) Vgl. Waitz: Vassallität, p. 18, V. G. IV, 229.

[83]) Waitz. V. G. VII, 54.

[84]) Es genügt hier zu verweisen auf Roth: Beneficialw. 430. Dümmler: Ostfränk. Reich II, 630, n. 22. Waitz: V. G. IV, 183. Vgl. n. 79: comitatus i beneficium dedit.

[85]) cap. 877, c. 4, 537: quia sunt sacramenta quae vobis fecimus — et est perdonatio, quam dominatio vestra nobis fidelibus vestris et perdonavit et subscripsit. Vgl. Andreae Berg. hist. c. 9 (SS. rer. Lang. p. 227): oblitus est tantorum beneficiorum, quod ei imperator tribuit, et sacramenta, quas dederat, irrita fecit.

spielen aus Nithard[86]) anzuführen, will zwar, dass sein Sohn sich dem König Karl unterwerfe, macht aber die Bestätigung seiner Lehn in Burgund zur Bedingung, wodurch die Unterwerfung zur Commendation wird. Ebenso schickt Salomon, Herzog der Britten, seinen Sohn zu Karl, um sich ihm zu commendiren und den Treueid zu schwören[87]). Ja bald wird sogar im officiellen Huldigungseid dem König und Senior oder auch nur dem Senior Treue versprochen. Die uns zum Jahre 870 von Hincmar von Rheims[88]) überliefert Form des Treueides lautet: Ego — amodo et deinceps domno seniori meo, Carolo regi, fidelis et obiens ero. Schon im Jahre 872[89]) fehlt dann die Bezeichnung rex überhaupt, im Ganzen aber bleibt die eben angegebene Form mit unwesentlichen Modificationen bestehen[90]). In strenger Consequenz dieser Entwickelung schwört bald nicht mehr das ganze Volk den Huldigungseid, sondern nur noch die Grossen: ist nämlich der König Lehnsherr und die Unterthanen in abgestufter Folge Lehnsleute, so ergiebt sich nothwendig daraus, dass jeder Vassall nur seinem Lehnsherrn schwört, dem obersten Lehnsherrn nur die Vassallen, denen er direkt Lehn gegeben hat. Bezeichnend dafür ist es, dass Nithard, bei dem beide Formen noch zu wechseln scheinen[91]), bei Gelegenheit der Strassburger Eide[92]) utrorumque populus und primores populi identisch setzt. Dadurch musste sich natürlich auch die Stellung der Aftervassallen zum König verschieben. Hielt man auch principiell ihre direkte Verpflichtung fest, so wurde dies Princip praktisch jedenfalls oft durchbrochen, ja die Logik der Thatsachen forderte diese Durchbrechung, da die Grundlage des Staates eine materielle geworden war. So ist denn auch schon in der Resolution der Bischöfe[93]), die zur Feststellung der direkten Verpflichtung der Aftervassallen herangezogen werden konnte, die Furcht ausgesprochen, dass beim Fehlen der Senioren auch die Vassallen fehlen würden; Karlmann

---

[86]) Nith III, c. 2, (SS. II). Vgl. auch II, c. 1.

[87]) ann. Bert. 873 (SS. I, 496). Vgl. 837, p. 431.

[88]) ann. Bert. 870, (SS. I, 487). In der Form eines Vassalleneides schliesst schon der Eid, den Karl der Grosse nach seiner Kaiserkrönung schwören liess, siehe cap. 802, p. 98.

[89]) cap. 872, p. 518: Sic promitto ego, quia de isto die inantea isti seniori meo, quandiu vixero, fidelis et obediens et adiutor.

[90]) Vgl. cap. 876, p. 529. ann. Bert. 877 (SS. I, 505).

[91]) Nith. I, c. 2 (SS. II). II 7, IV, 2 und I c. 5, c. 8.

[92]) III c. 5.

[93]) siehe n. 60.

aber ist im Jahr 882 ohne Heer, als einige Grosse ihm ihre Hilfe versagen[94]).

Ihren vollsten Ausdruck findet diese Entwickelung darin, dass der König nicht nur in dem Treueid seiner Vassallen, sondern auch im ganzen Sprachgebrauch der Zeit einfach als Senior bezeichnet wird. In den Strassburger Eiden[95]) steht im französischen Text des Volkseides Karlus meos sendra, im deutschen Ludhuwig min herro. Im Jahre 843[96]) erscheint neben der königlichen Ehre und der königlichen Würde der dem Senior geschuldete Gehorsam; in der Botschaft aber an die abgefallenen Franken und Aquitaner wird Karl der Kahle einfach als Senior[97]) bezeichnet, dem Wortlaut nach zwar als Senior der abgesandten Boten, dem Sinne nach aber wird damit zugleich die Würde genannt, durch die er das Recht hat, den Abgefallenen zu befehlen. Den Vertrag von 870[98]) zwischen Karl und Ludwig schliessen die beiderseitigen Bevollmächtigten im Namen ihrer Senioren, und in der oft erwähnten Versammlung von Quiercy[99]) sprechen die Grossen die Hoffnung aus, einst dem Sohn Karls als ihrem Senior Treue bewahren zu können. Ebenso wird Wido, nachdem die Bedingungen seiner Wahl festgesetzt, schliesslich zum König und Senior erwählt[100]). Auch Nithard gebraucht diese Bezeichnung, denn als die Abgesandten Lothars und die Ludwigs und Karls im Jahre 842[101]) nicht zur definitiven Einigung gelangen können, schliessen sie wenigstens Frieden, bis sie die Absichten ihrer Senioren kennen gelernt hätten; und ebenso gebraucht

---

[94]) ann. Bert. 822 (SS. I, 514): Ein analoges Verhältniss bezeichnet folgende Stelle: ed. Pist. 864, c. 28, p. 495: Ut illi Franci qui censum de suo capite vel de suis rebus ad partem regiam debent, sine nostra licentia ad casam dei vel ad alterius cuiuscunqe servitium se non tradant, ut respublica, quod de illis habere debet, non perdat. Hier gefährdet also das Vassallitätsverhältniss die königlichen Einnahmen.

[95]) Nith. III, 5 (SS. II).

[96]) cap. 843, c. 2, p. 377: Honor etiam regius et potestas regali dignitati competens atque sinceritas et obtemperantia seniori debita.

[97]) cap. 856, c, 1, p. 444: Mandat vobis noster senior. Dazu c. 2, 8.

[98]) ann. Bert. 870 (SS. I, 487): Sic promitto ex parte senioris mei illius, quod senior meus — lautet der Anfang der gegenseitigen Eide.

[99]) cap. 877, c. 4, p. 538: de filio vestro, quem — futurum seniorem post vos habere volumus.

[100]) cap. 888, c. 9, p. 555: ideo nobis omnibus complacuit, eligere illum in regem et seniorem. Vgl. elect. decr. p. 555: Karoli gloriosi imperatoris et senioris.

[101]) Nith. IV, 5 (SS. II).

Flodoard den Ausdruck senior ganz gleichbedeutend mit rex[102]), und in einer Urkunde des Papstes Johann von 920[103]) erscheint auch der deutsche König als senior seiner Unterthanen. Diese Stelle ist besonders deshalb erwähnenswerth, weil, abgesehen von der noch mehrdeutigen deutschen Fassung des Strassburger Eides und der Vertragsformel von 870, dies aus älterer Zeit das einzige freilich unsichere Zeugniss dieser Ausdrucksweise für Deutschland ist. Leider fliessen eben die ostfränkischen Quellen für diese Entwickelung sehr sparsam. Deshalb musste der Gang derselben aus den westfränkischen klargelegt werden: in Deutschland ist er, so naturgemäss er ist, derselbe gewesen, aber später eingetreten und vollendet, als im Westfranken, wo bei der Schwäche des Königs die Macht der Senioren immer grösser wurde und immer breitere Zugeständnisse erlangte.

So war der neue Staat geworden: der König ist der oberste Senior seiner Unterthanen, die sich abstufen nach der Zahl der Zwischenglieder, durch die ihr Lehn zu einem vom König verliehenen wird. Karl der Kahle erkannte, wie sich mehrfach zeigte, diese neue Staatsordnung rechtlich an. In seiner Verfügung von Quiercy, die gewissermassen sein politisches Testament enthält, deutet er sogar schon die Weiterbelehnung der Grafschaften und sonstigen königlichen Lehn an die Söhne als das Natürlichste[104]) an und fügt hinzu, dass es die Bischöfe, Aebte und Grafen mit ihren Getreuen ebenso halten sollen. — Auf das Heerwesen wirkte diese Umbildung des Staatswesens naturgemäss so zurück, dass die Verpflichtung zum Dienst allmälig wenigstens faktisch sich an den Besitz von Lehn knüpfte[105]), und so aus der persönlichen Verpflichtung, oder besser, dem persönlichen Rechte der alten Zeit eine Reallast ward. Auch wo bei dem Umsichgreifen des Lehnswesens sich noch spärliche Reste von Gemeinfreien erhielten, erschienen sie doch bald durch die Vassallenstellung der sie auf-

---

[102]) Flod. ann. 922 (SS. III, 370): Franci Rotbertum seniorem eligunt ipsique se committunt. Rotbertus itaque rex — constituitur.

[103]) Wartmann: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Zürich 1863. No. 778, p. 377 (920 Febr. 23) cum licentia senioris sui Chuonradi.

[104]) Vgl. darüber den Excurs.

[105]) So verlangt schon Karl der Grosse von dem Stellvertreter eines Hofvorstehers nur dann Heerdienst, wenn dieser dafür ein besonderes Lehn empfange (cap. 812, c. 10, p. 182) und Arnulf von Kärnthen befreit den Abt von Werden vom Kriegsdienst, falls ihm nicht dazu ein besonderes Lehn verliehen werde (Lacomblet: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I, No. 76).

bietenden Grafen in derselben Lage, wie die Vassallen der eigentlichen Senioren. Dies erhellt deutlich daraus, dass den Grafen sogar verboten werden muss[106]), die Gemeinfreien ihren Lehnsleuten zugleich mit Lehngut auszuthun. — Es spiegelt sich diese Entwickelung schliesslich ausser in der schon besprochenen Gefahr, dass die Aftervassallen nur mittelbar zu belangen waren, auch in dem Eintritt von Unfreien ins Heer, vornehmlich aber in der Strafe, welche auf die Versäumniss der Heerpflicht gesetzt wurde.

Anfangs war es ein Vorrecht jedes Freien, Waffen zu tragen, so dass die Unfreien vom Heere ausgeschlossen blieben. Auch für unsere Periode ist dies noch angedeutet in dem Capitular Lothars vom Jahre 825[107]), wo von Freien die Rede ist, die sich in die Knechtschaft begeben hätten, um den Staatslasten zu entgehen. Aber wie schon in ältester Zeit die libertini, die rechtlich im Staate nichts zu bedeuten hatten, durch ihre Verbindung mit dem Könige zu hohem Ansehn stiegen[108]), so erlangten auch jetzt die Unfreien, indem sie zur Belohnung treuer Dienste oder aus sonstigen Gründen zur Commendation zugelassen wurden, das Recht Waffen zu tragen. Mochte es also auch als Regel[109]) gelten, dass sich nur Freie commendirten, und mochte demnach auch der Kern der Heere nach wie vor aus Freien[110]) bestehen, so finden wir doch schon Spuren, dass auch Knechte im Heere dienen. Dies wird bewiesen durch eine Stelle eines Capitulars von 786[111]), in der von Knechten die Rede ist, welche durch den Empfang von Lehn oder Eintritt in das Vassallitätsverhältniss das Waffenrecht erlangt haben[112]).

---

[106]) conv. Rav. 838, c. 3, p. 564: Ut nullus comitum arimannos in beneficia suis hominibus tribuat.

[107]) cap. 825, c. 10, p. 252, Boret. 167: Videtur nobis, ut quicunque liber ingeniose se in servicio tradiderit.

[108]) Tac. Germ. c. 25: liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt.

[109]) Waitz, Vassallität 7, V. G. IV, 213.

[110]) Regino (chron. 889, SS. I, 601) erzählt mit einem gewissen Staunen: (Ungarii) liberos ac servos equitare et sagittare magna industria docent.

[111]) cap. 786, c. 7, p. 51: servi qui honorati beneficia — tenent vel in bassallatico honorati sunt cum domini sui et caballos, arma, et scuto et lancea, spata et senespasio habere possunt.

[112]) Diese Verhältnisse werden uns noch einmal zu beschäftigen haben; hier sei nur noch bemerkt, dass die in Ludwigs II. Aufgebot zum Zuge nach Benevent (cap. 866, c. 10, p. 505) erwähnten Knechte nicht hierher gehören, da sie den übrigen Kriegern nicht gleich stehen. Ebenso wenig können die durch die Noth der Zeit bewaffneten oder die in die Heere von Empörern eingereihten

Auch die Geschichte der Strafen für Infidelität und Versäumniss der Dienstpflicht trägt den Charakter der Uebergangsperiode an sich. Die alte Strafe für Nichtleistung der Dienstpflicht war der Heerbann, eine Summe von 60 Schilling[113]), die aber schon von Karl dem Grossen nach dem Vermögen der Einzelnen herabgesetzt wurde[114]); die alte Strafe für Infidelität aber war der Tod, Güterconfiscation oder Verbannung[115]). Beide Strafen finden sich noch in unserer Zeit. Lothar verfügt[116]), dass die Freien, welche selbst ihrer Wehrpflicht nachkommen können, wenn sie dem Rufe zum Heere nicht Folge leisten, nach ihrem Volksrecht bestraft werden sollen, beim zweiten Mal nach Königsrecht mit 60 Schillingen, beim dritten all ihren Besitz verlieren oder verbannt, also als infideles behandelt werden sollen, freilich mit Aufgebung der Todesstrafe. In der dritten Bestimmung liegt eine Verschärfung der Strafe, die wohl nöthig war, weil die Leistung dieser Geldbusse leicht missbraucht werden konnte, sich gleichsam vom Heerdienst loszukaufen. An einer andern Stelle wiederholt Lothar[117]) fast wörtlich die alte Verfügung Karls, dass der Besitzer von 6 Pfund an beweglichem Vermögen den vollen Heerbann, 3 Pfund = 60 Schilling zahlen soll, der Besitzer von 3 Pfund nur 30 Schilling, der von 2 Pfund nur 10, der von einem Pfund nur 5; also mit einem höhern Procentsatz für die Reichen, als für die Armen. Diese Strafe hielt auch Karl der Kahle im Jahre 864[118]) aufrecht in der von Karl dem Grossen verfügten Abstufung. — Ebenso blieb noch die Todes—

Hörigen hier Berücksichtigung finden. Diese Verhältnisse kommen hier nur so weit in Betracht, als sie dazu mitwirkten, Hörige zur Belohnung in die Zahl der Vassallen aufzunehmen.

[113]) cap. 811, c. 1, p. 172.

[114]) cap. 805, c. 19, p. 134.

[115]) Roth: Beneficialw. 388 ff.

[116]) cap. 825, c. 1, p. 251, Boret. 167: Statuimus ut liberi homines, qui tantum proprietatis habent, unde hostem bene facere possint, et iussi facere nolunt, ut prima vice secundum legem illorum statuto damno subiaceant; si vero secunda inventus fuerit neglegens, bannum nostrum id est 60 solidos persolvat; si vero tertio quis in eadem culpa fuerit implicatus, sciat se omnem substantiam suam amissurum aut in exilio esse mittendum.

[117]) cap. 832, c. 21, p. 363: ut hominem abentem libras sex — legitimum aribannum vel libras 3. Qui vero non habet amplius nisi libras tres — solidos 30 ab eo exigant. Qui autem non habuerit amplius nisi libras duas, solidos 1 Si vero unam habuerit, solidos quinque.

[118]) ed. Pist. 864, c. 27, p. 495: Et qui de talibus hostem dimiserint, heribannum iuxta discretionem quae in progenitorum nostrorum tertio libro capitulorum capitulo 14 continetur, persolvant.

strafe mit Güterconfiscation resp. die Verbannung als Strafe für den Treubruch, das Majestätsverbrechen, bestehen. Einhard[119]) erzählt, dass Bera, als Majestätsverbrecher rechtlich zum Tode verurtheilt, vom Kaiser begnadigt und in die Verbannung geschickt sei. Ebenso berichtet er[120]), dass die Urheber der Verschwörung Bernhards und dieser selbst zum Tode verurtheilt, geblendet, die Bischöfe abgesetzt und in ein Kloster geschickt, die übrigen theils verbannt, theils ins Kloster gesandt seien. Aehnlich bestimmt Karl der Kahle[121]), nachdem er dolose Traditionen für nichtig erklärt hat, dass die, welche dadurch nicht zur Treue zurückgeführt würden, ihrer Güter beraubt und verbannt werden sollten; und Ludwig II. verfügt[122]), dass schon der, welcher sich ohne sunnis dem Heerdienst entziehe, mit Güterconfiscation und Verbannung bestraft werden solle. Muss hierin eine Verschärfung erkannt werden, so war diese wohl geboten durch die immer grössere Neigung, sich dem Dienst zu entziehen, was noch besonders deutlich wird durch die dieser Bestimmung hinzugefügte Drohung[123]), dass Ludwig nicht, wie es üblich gewesen sei, ihnen ihr Gut aus Mitleid lassen würde. Diese Strenge ist auch ein Zeichen für den Verfall des alten Heerwesens; denn wo Karl der Grosse Milde in Einforderung des Heerbanns übt, thut er es nicht, wie Ludwig im analogen Fall meint, aus Mitleid, sondern um den Säumigen fähig zu erhalten, später seiner Pflicht zu genügen[124]). Jetzt konnte man dies von einem einmal Säumigen überhaupt nicht mehr annehmen, und da wurde für den Herrscher die Strenge zur Pflicht.

Wenn auch so die Bestrafung nach Staatsrecht noch vorwiegend war, ihre strengere Handhabung aber zugleich als ein Zeichen ihres Verfalls gelten musste, so wird andererseits auch schon die lehnrechtliche Bestrafung angewandt. Als eine Art Verbindung beider

---

[119]) Einh. ann. 820 (SS. I, 206). Vgl. ann. Fuld. 820 (SS. I, 557).

[120]) a. a. O. 818 (SS. I, 205).

[121]) cap. 865, c. 5, p. 502.

[122]) cap. 866, c. 1, p. 504, Boret. 168: Quicunque enim contra hanc institutionem remanere praesumpserit, proprium eius a missis, quos subter ordinatum habemus, praesentaliter ad nostrum opus recipere iussimus et illum foras eicere.

[123]) a. a. O.: Omnibus enim notum esse volumus, quia iam a prioribus nostris iuxta hanc institutionem tultae fuerunt, sed pro misericordia recuperare meruerunt. Nunc autem certissime scitote, cuiuscunque proprietas tulta fuerit, vix a nobis promerebitur recuperationem.

[124]) cap. 805, c. 19, p. 134 sagt er, nachdem er den Heerbann nach dem Vermögen bemessen: ita ut iterum se valeat praeparare ad Dei servitium et nostram utilitatem.

erscheint es, wenn Wido[125]) als Strafe für Versäumniss der Dienstpflicht die Zahlung des Wergeldes ansetzt. Nimmt man dazu jene Bestimmung Lothars[126]), in der das Wergeld als Vermögenseinheit für den Kriegsdienst festgesetzt wird, so besteht hier, wie später bei Entziehung des Lehns, die Strafe in dem Verlust dessen, wodurch die Befähigung zum Dienst erwiesen war. Andererseits aber könnte die Zahlung des Wergeldes als ein Abkauf der Todesstrafe gedeutet werden, da das Wergeld die Schätzung der Person enthielt; und dann würde Wido hierbei von der Anschauung, Heerversäumniss sei Infidelität, ausgegangen sein[127]). Unzweideutig bieten folgende Stellen lehnrechtliche Bestrafung. Einhard[128]) erzählt, dass Legaten, die ein Heer nach Spanien geführt, und Herzog Baldrich, schlechter Amtsführung schuldig befunden, mit dem Verlust ihrer Lehn bestraft seien. Lothar aber nimmt denjenigen, welche sich nicht zu ihm wenden wollen, die Lehn, die sie vom Vater erhalten haben[129]), und ebenso denen, welche während seiner Abwesenheit von ihm abgefallen sind[130]). Auch der treulose Bernhard verliert, wie Hincmar[131]) berichtet, seine Lehn, wie denn überhaupt die Einziehung und Vergabung von Lehn in der von Parteikämpfen zerrissenen Zeit als wichtigstes Mittel zur Stärkung der eigenen Partei diente. Es hat sich aber hier nicht blos aus einer als günstig befundenen und deshalb geübten Praxis ein strafrechtlicher Grund-

[125]) cap. 889, c. 4, p. 557: Si igitur ex praecepto imperiali comes loci ad defensionem patriae suae suos arimannos hostiliter proparare monuerit —— et aliquis eorum remanserit exceptis his, quos episcopus in sua degerit necessitate aut comes dimittere voluerit — widrigeld suum componat. Wenn hier der Wortlaut auch auf Landwehr hinzuweisen scheint, so passen doch die Bestimmungen, dass der Graf nur nach speciellem Auftrag aufbietet, Bischöfe und Grafen gewisse Leute für sich befreien können, wie sich noch ergeben wird, besser auf den gewöhnlichen Heerbann.

[126]) Siehe I, n. 34.

[127]) In älterer Zeit wird diese Wergeldstrafe als Strafe ungetreuer Beamten erwähnt. Vgl. ed. Liutpr. c. 83 (LL. IV, p. 140. Boret. Capitularienkritik 164).

[128]) ann. 828, (SS. I. 217): legati — culpabilis inventi — honorum amissione multati sunt. Similiter et Baldricus — honoribus quos habebat privatur. Dass hier unter honores auch Lehn zu verstehen sind, zeigen die folgenden Worte: et marca quam solus tenebat inter quatuor comites divisa est. Vgl. Astron. vita Hlud. 42 (SS. II, 631).

[129]) Nith. II, c. 2, (SS. II).

[130]) a. a. O. IV, c. 50. Vgl. auch cap. 866, c. 4, 5, p. 505.

[131]) ann. Bert. 864 (SS. I, 466): honores quos ei dederat rex recepit et Rotberto fideli suo donavit.

satz herausgebildet, sondern derselbe ist auch die logisch nothwendige Consequenz der Umbildung des Staatsverbandes. Waren die Lehn die Grundlage des Staates, so forderte die Logik der Thatsachen Entziehung der Lehn für Umgehung der Staatspflichten. In unserer Periode liegt nur der Anfang dieser Entwickelung; dass im späteren Mittelalter dies Princip als rechtlich anerkanntes[132]) ganz geherrscht hat, ist allgemein bekannt.

Auch die beiden zuletzt erwähnten Verhältnisse werden noch ein weiteres Kennzeichen des immer weiteren Umsichgreifens des Lehnswesens dargeboten haben. Der ganzen Umbildung gemäss aber mussten die Herren mehr und mehr nicht aus persönlich verpflichteten von Grafen geführten Gemeinfreien bestehen, sondern aus belehnten von ihren Senioren geführten Vassallen.

---

[132]) Waitz, V. G. VIII, 145.

Capitel III.

Umfang des Aufgebots.

Nachdem wir bisher gesehen haben, wer zum Heerdienst pflicht-ig war, fragen wir nun, wer im Kriegsfall auch wirklich auszog. Die-se zu bestimmen, ist in unserer Periode, wie früher, Königsrech-ht, das sich zunächst darin äussert, dass der König eine Anzahl d-er Heerpflichtigen vom Dienst entbindet. Solche Befreiungen[1]) ve-r-langen jetzt eine kurze Betrachtung.

In einer Instruction für missi vom Jahre 817[2]) werden die Th-at-sachen aufgezählt, welche nach alter Ordnung Karls des Grossen [3]) vom Heerdienst lösen sollen. Diese Bestimmung zeigt so recht, da-ss es sich hier um Ansnahmen handelt: es sind necessariae res, welc-he dazu zwingen, von der Regel abzugehen, damit die Civilverwaltu-ng nicht gestört und das Hauswesen nicht vernichtet wird. Zurüc-k-gelassen dürfen werden vom Grafen Leute zur Wahrung des Lan-d-friedens und zum Schutz seiner Gattin und seines Hauses, von d-en Bischöfen, Aebten und Aebtissinnen zur Wahrung des Landfrieden-s, zur Sammlung der Ernte, zur Ueberwachung der Hörigen, zur A-f-nahme königlicher missi. Es waren dies Leistungen, welche au-h für das Gesammtwohl wichtiger waren, als der Heerdienst der Leu-te, welchen diese Leistungen oblagen. Der Aufgebotsbrief Lothars v-on

---

[1]) Eine von der hier zu behandelnden verschiedenen Art von Befreiun-gen ist cap. I bei Klarlegung der Beziehung von Heerdienst und Grundbesitz be-trachtet worden.

[2]) cap. 817, c. 27, p. 218, Boret. 162: Ut vassi nostri etc. heribannum re-wadient; exceptis his, qui propter necessarias causas et a domno ac genit-ore nostro Karolo constitutas domi dimissi fuerunt, id est, qui a comite prop-ter pacem conservandam et propter coniugem ac domum eius custodiendam et ab episcopo vel abbate vel abbatissa similiter propter pacem conservandam et propter fruges colligendas et familiam constringendam et missos recipien-dos dimissi fuerunt.

[3]) Vgl. Waitz, V. G. IV, 493 ff.

825[4]) theilt die königlichen Vassallen in Austalden[5]) und Beneficiare. Von den ersteren befreit er die, welche im Palastdienst beschäftigt sind, völlig, unterwirft die auf Eigengut Sitzenden der speciellen Auswahl des Königs, während er die Beneficiare fern vom Palast für nicht befreit erklärt. Weiter[6]) erlaubt Lothar den Bischöfen und Aebten von den fern wohnenden Vassallen zwei und von den freien Austalden vier zu Hause zu behalten[7]). In einem andern Capitular[8]) befreit Lothar zwei Vögte für jeden Bischof, Abt und jede Aebtissin völlig vom Dienst, doch nur, so lange sie im Amte sind. Als allgemeines Princip mag hier gegolten haben, dass die vom Heerdienst befreit wurden, deren Dienste auf anderen Gebieten erforderlich waren. Aber auch dann noch, wenn aus diesem Grunde eine Befreiung als nöthig anerkannt war, blieb es das Recht des Königs, die Zahl der zu Befreienden festzusetzen. Ludwig II. bestimmt im Jahre 866[9]), dass alle Pflichtigen ausziehen sollen, dass der Graf, Gastalde oder deren Beamte zum Schutz jeder Grafschaft je einen, zum Schutz der Gattin zwei zurücklassen, die Bischöfe

---

[4]) cap. 825, c. 1, p. 242, Boret. 166: Ut dominici vassalli, qui austaldi sunt et in nostro palatio frequenter serviunt, volumus ut remaneant [eorum homines quos antea habuerunt qui propter hanc occasionem eis se commendaverunt cum eo]. Könnte diese von Boretius anscheinend aufgegebene Stelle nicht geheilt werden, indem man vor eorum ein ‚et' einschiebt und ‚non' für cum eo setzt? Sie würde dann lauten remaneant et eorum homines, quos antea habuerunt; qui propter hanc occassionem eis se commendaverunt, non und die homines der austaldi mitbefreien, zugleich aber verhindern, dass diese Befreiung durch ad hoc geleistete Commendationen eine bequeme Gelegenheit biete, sich dem Dienste zu entziehen. Das Capitular fährt fort: Qui autem in eorum proprietate manent, volumus scire qui sint et adhuc considerare volumus, qui eant aut qui remaneant. Illi vero qui beneficia nostra habent et foris manent, volumus ut eant.

[5]) Ueber diese siehe unten.

[6]) a. a. O. c. 2: Homines vero episcoporum seu ablatum [et] qui foris manent, volumus ut cum comitibus eorum vadant, exceptis duobus quos ipse elegerit; et eorum austaldi liberi, exceptis quattuor, volumus ut pleniter dirigantur.

[7]) Diese und die folgenden Capitularien sind hier nur zur Darlegung des Princips der Befreiung erwähnt: wir kommen noch auf sie zurück.

[8]) cap. 825, c. 4, p. 249: Singulis episcopis, abbatibus, abbatissis duos concedimus advocatos eosque, quamdiu advocatiam tenuerint, ab hoste relaxamus.

[9]) cap. 866, c. 1, p. 504, Boret. 168: de qua conditione (Leistung der Heerpflicht) volumus, ut neque per praeceptum neque per advocationem aut quamcunque occasionem excusatus sit, aut comes aut gastaldus vel ministri eorum ullum excusatum habeant, praeter quod comes in unoquoque comitatu relinquat qui eundem locum custodiat, et duos cum uxore sua: episcopi ergo nullum laicum relinquant.

aber überhaupt keine Laien befreien dürfen, jedenfalls weil sie genug Geistliche zur Verwaltung haben. In eben diesem Aufgebotsbriefe, durch den ein möglichst zahlreiches[10]) Heer zusammengebracht werden sollte, werden auch zugleich die Strafen für pflichtvergessene Beamte festgesetzt. Die missi[11]), welche solchen, die zurückgeblieben sind, nicht ihre Güter genommen und sie in die Verbannung geschickt haben[12]), verlieren selbst ihr Eigengut; der Graf[13]) aber, welcher ausser den oben Befreiten einen Vassallen als entschuldigt zu Hause gelassen, verliert sein Amt, ebenso bei demselben Vergehen seine Unterbeamten Eigen und Amt. Und weiter[14]) sollen wegen Krankheit zu Hause bleibende und somit für sich entschuldigte Grafen und königliche Vassallen, ferner Aebte und Aebtissinnen, wenn sie ihre Vassallen nicht vollzählig zum

---

[10]) a. a. O. c. 7, Boret. c. 6: Et ut certissime sciatis, quia hanc expeditionem plenissime explere volumus.

[11]) a. a. O. c. 4, Boret. c. 3: Hi (sc. missi) volumus ut populum eiciant. — Nam si missus aliquis ausus fuerit praetermittere qui non ii, qui remanserit, presentaliter proprium tollat et eum foris eiciat. (So liest Boretius, während der Text bei Pertz überhaupt sinnlos ist. Eine andere Conjectur der sehr verderbten Stelle würde sein: quin ominibus, qui remanserint, praesentaliter proprium tollat et eos foris eiciat. Diese soll nur wegen des handschriftlichen qui nominibus erwähnt, nicht aber der des Boretius vorgezogen werden: beide geben übrigens denselben Sinn.) et si inventus fuerit ipse missus, proprium suum perdat.

[12]) Siehe II, n. 122.

[13]) a. a. O. c. 4, Boret. c. 3: Et si comes aliquem excusatum (die Handschrift hat hier ein auch von Boretius stehen gelassenes aut: dies ist wohl zu streichen) basallum suum, praeter quod superius diximus, dimiserit, honorem suum perdat; similiter eorum ministri, si aliquem dimiserint, et proprium et ministerium perdant.

[14]) a. a. O. c. 5, Boret. c. 4: Quod si comes aut bassi nostri aliqua infirmitate (das von Boretius gegen die Handschrift hier eingeschobene non ist zu streichen: nur ohne non ist es möglich, die Grafen und königlichen Vassallen mit den Aebtissinnen in eine Linie zu stellen) detenti remanserint, (aut aliquem excusatum retinuerint folgt in der Handschrift und bei Boretius. Diese Worte sind wohl durch ein Versehen des Abschreibers aus dem vorigen Paragraphen hier eingesetzt, und wären dann zu streichen. Will man sie aber halten, so muss man lesen: Quod si comes aut bassi nostri, qui aliqua infirmitate detenti remanserint, aliquem excusatum retinuerint. Welche Lesart die bessere ist, wage ich nicht zu entscheiden, am wenigsten ohne Einsicht der Handschriften; beide geben denselben Sinn, die erstere freilich etwas präciser, die letztere in ähnlicher Form, wie dasselbe am Schluss des Paragraphen in Bezug auf die Bischöfe gesagt ist.) aut abbates vel abbatissae: si plenissime homines suos non direxerint, ipsi suos honores perdant, et eorum bassalli et proprium et beneficium amittant. De episcopis autem cuiuscunque bassallus remanserit, et proprium et beneficium perdat.

e entsandt haben, ihre Lehn verlieren, diesen Vassallen selbst soll Lehn und Eigen genommen werden. Dieselbe Strafe trifft n Vassallen des Bischofs, der zu Hause geblieben, weil sein hof, dieser natürlich mit Recht, nicht zum Heere gezogen ist; aber[15]) der Bischof ohne offenbare Krankheit zu Hause geblie-, so soll er seine Schuld dadurch büssen, dass er die Mark so ige besetzt hält, bis ein neues Heer zur Ablösung dahin geschickt rd. Diese Bestimmungen sind sehr streng, nicht nur, weil sie e Dispensationsbefugniss der Grafen etc. sehr beschränken, sonern auch der hohen Strafen wegen, welche sie auf die Ueberchreitung dieser Beschränkungen setzen; sie dürfen durchaus nicht als allgemeingültig angesehen werden, sie sollten, wie gesagt, nur für diesen Feldzug ein starkes Heer zusammenbringen, beweisen aber jedenfalls, dass das Dispensationsrecht ein freies Recht des Königs war. — Selbstverständlich galt als sunnis, als ehehafte Noth, auch Krankheit; wie denn bei einem Feldzug Karls gegen die Normannen ein Fussleiden den Abt Hugo von der Theilnahme befreit[16]). Das strenge Aufgebot Ludwigs[17]) aber nimmt auch diesen Entschuldigungsgrund nicht ohne Weiteres hin, sondern verfügt, dass Bischöfe, Grafen und Vassallen, wenn ihre Krankheit nicht unzweifelhaft gewesen sei, schwören sollen, dass sie nur wegen unzweifelhaftester Krankheit zu Hause geblieben seien, und zwar solle der Bischof schwören durch einen glaubwürdigen Mann als Abgesandten, der Graf und die Vassallen aber persönlich[18]). — Der

---

[15]) a. a. O. c. 6, Boret. c. 5: Si quoque episcopus absque manifesta infirmitate remanserit, pro tali neglegentia ita emendet, ut in ipsa marcha resideat, donec alia vice exercitus illuc pergat.

[16]) ann. Ved. 885 (SS. I, 522): praeter Hugonem abbatem, qui dolore pedum ab hac profectione se abstinuit.

[17]) cap. 866, c. 7, p. 505 Boret. c. 6, p. 169: constituimus, ut episcopus, comes aut bassus noster, si in infirmitate incerta (Boretius liest gegen die Ueberlieferung: si in certa infirmitate. Wozu aber ein Eid, wenn die Krankheit unzweifelhaft war? Nur wenn sie angezweifelt werden konnte, war ein Eid als Reinigungseid gegen den Vorwurf, sich der Heerpflicht unrechtmässig entzogen zu haben, nöthig und machte dann die „incerta“ infirmitas zur „certissima“.) detentus fuerit, episcopus quippe per suum missum, quem meliorem habet, comes vero et bassi nostri per se ipsos hoc sub sacramentum affirment, quod pro nulla occasione remansissent, nisi pro certissima infirmitate hoc agere non potuissent.

[18]) Das hier behandelte Capitular fordert, wie wir sehen, auch in der von Boretius abgedruckten Form die Conjecturalkritik noch stark heraus. Zur weiteren Rechtfertigung der gegebenen Lesarten wird eine Uebersicht über den im Einzelnen erörternden Inhalt des ganzen Capitulars nöthig sein. Danach werden

eben schon erwähnte Ausdruck sunnis ist seit alter Zeit die zusammenfassende Bezeichnung für alle gesetzlich anerkannten Entschuldigungsgründe der Person, welche von der Erfüllung der Staatspflichten entbanden. So findet sich diese allgemeine Bezeichnung auch in einem Capitular Widos[19]) und befreit dort diejenigen von Strafe, welche noch ausser den durch besondere Gesetzesbestimmungen vom Heerdienst Befreiten zu Hause geblieben sind.

Es ist hier auch wohl der rechte Ort, auf den Heerdienst der Geistlichkeit noch einen kurzen Blick zu werfen. Schon oben wurde erwähnt, dass es den Geistlichen nach canonischem Recht verboten gewesen sei, Waffen zu tragen, und dass dies Verbot auch seitens der weltlichen Gewalt mehrfach[20]) bestätigt worden sei, weil es unmöglich schien, zugleich Kriegsmann Gottes und der Welt zu sein: es lehrte aber auch die Geschichte des Seniorats schon, dass diese Bestimmungen Bischöfe und Aebte wenigstens nicht hinderten im Felde zu erscheinen, obwohl Pippin[21]) von den Aebten nur die Absendung ihrer Mannen gefordert hatte. Von den Mönchen wurde kein Heerdienst verlangt. Dies geht ausser dem oben[22]) erwähnten

---

zunächst die überhaupt Heerpflichtigen festgesetzt (I. n. 34, 40, 38), die möglichen Befreiungen verfügt (III. n. 9), die Strafe für die Versäumniss und die Executoren dieser Strafe bestimmt (II. n. 122) und der Vollzug der Strafe als streng angedroht (II. n. 123). Darauf werden die Strafen für die pflichtvergessenen Beamten festgesetzt. Zunächst für die als Strafvollzieher bestellten missi, wenn sie die Schuldigen ungestraft lassen (III. n. 11), sodann für die Grafen, wenn sie mehr, als erlaubt ist, zu Hause lassen (III. n. 13), für die Senioren, die ihre Vassallen nicht vollzählig schicken, wenn sie selbst mit Recht zu Hause bleiben und für diese zu Hause bleibenden Vassallen selbst (III. n. 14), da sie in diesem Fall doch weniger schuldig sind, als bei anderer Versäumniss. Nun folgt als Ergänzung der schon oben für die Versäumniss angesetzten Strafen eine besondere für einen unentschuldigt fehlenden Bischof (III. n. 15) wohl, weil bei ihm das foras eicere nicht recht anwendbar war. Zum Schluss wird dann nach der Angabe, dass das Heer ein möglichst starkes werden soll (III. n. 10) noch bestimmt, dass im Fall zweifelhafter sunnis die Senioren einen Reinigungseid zu leisten haben (III. n. 17). So gefasst scheint dieser Aufgebotsbrief am besten alle vorkommenden Fälle zu berücksichtigen.

[19]) cap. 889. c. 4, p. 557: Si — aliquis remanserit —, nisi aliquis sunnis et ceteris impedimentis, quae legibus continentur, detentus fuerit, widrigeld suum componat. Vgl. II. n. 125.

[20]) In unserer Periode z. B. von Karl dem Kahlen in cap. 846. c. 37, p. 39[illegible]: Ut quicunque ex clero esse videntur, arma non sumant nec armati incedant. Quod si contempserint, tanquam sacrorum canonum contemptores et ecclesiastice sanctitatis profanatores proprii gradus amissione multentur, quia non possunt simul Deo et seculo militare.

[21]) cap. 744. c. 3, p. 21.

[22]) II. n. 41.

Verbot, ohne die königliche Erlaubniss die Tonsur zu nehmen, auch daraus hervor, dass in St. Gallen beim Ungarneinfall für den Abt zwar eine Rüstung vorhanden ist, für die Brüder aber erst Waffen gefertigt werden müssen[23]). Eben dahin gehört jene Stelle des Ermoldus Nigellus[24]), in der er von sich sagt, vor seinen Schlägen habe sich niemand gefürchtet, Pippin aber den waffentragenden Mönch verspottet und an die Bücher weist. Zuweilen macht es den Eindruck, als sei den Geistlichen nicht die Theilnahme am Feldzug, sondern nur das Waffentragen verboten gewesen[25]), doch ist wohl kaum anzunehmen, dass die Anführer der Heeresabtheilungen waffenlos gewesen seien, und man hat sich Bischöfe und Aebte[26]) gewiss ebenso gerüstet zu denken, wie die übrigen Senioren, mit denen sie so oft verbunden genannt werden.

Dagegen finden sich mehrere Beispiele, dass die Immunität geistlicher Gebiete auch auf den Kriegsdienst ausgedehnt wurde, dass entweder alle Vassallen eines Stiftes oder mindestens ein Theil derselben, der aber grösser ist, als die Zahl derer, die der Regel nach[27]) befreit waren, den Heerdienst nicht zu leisten brauchten. Zu den letzteren gehören die von Waitz[28]) angeführten Stellen, nach denen ein Mal für ein Jahr 20 und ein ander Mal dauernd 12 Vassallen eines Stifts vom Heerdienst befreit werden[29]). Ob sonstige Befreiungen so entstanden sind, dass die betreffenden Geistlichen dieselben als Ausfluss der Immunität in Anspruch nahmen,

---

[23]) Ekkeh. cas. S. Galli c. 3 (SS. II, 104).

[24]) carm. IV, 135 (SS. II, 504).

[25]) II. n. 59. Astron. vita Hlud. c. 19 (SS. II, 616).

[26]) Siehe n. 23.

[27]) Siehe n. 2.

[28]) V. G. IV, 499. n. 2.

[29]) Muratori SS. II. 2, p. 399 (Urk. Ludwigs II.): ut viginti homines chartulati, qui ad ipsum monasterium pertinent, hoc anno ab omni hostili expeditione securi et quieti remaneant. Muratori Antiqu. II, p. 53 (Urk. Lothars): duobus suis advocatis — et duobus cancellariis atque duodecim liberis hominibus — concedimus omnem exercitalem expeditionem seu publicarum rerum functionem, quatenus deinceps immunes exercitali expeditione seu ceteris functionibus consistere — liceat, illis quiete residere. Dieser Art ist auch die von Karlmann der Rheimser Kirche für die auf bestimmten ihrer Güter sitzenden Vassallen gewährte Dienstfreiheit: Flod. hist. Rem. II, 17 (Maxima bibliotheca Patrum. Tom. 17. Lugduni 1677, p. 542): de militibus, qui in villa Iwiniaco residentes erant super terram sanctae Mariae et sancti Remigii, concessa remissaque ipsis omni quam debebant exactione militiae. Item aliud de his, qui in Cruciniaco, Curba villa vel in omni pago Tardonensi infra terram Remensis ecclesiae residebant.

oder ob stets besondere Privilegien ertheilt wurden, ist praktisch nicht überall zu entscheiden: rechtlich war ein besonderes Privileg nöthig, doch bleibt es ja möglich, dass die Macht der Geistlichkeit sich zuweilen über diese Schranke hinwegsetzte. Dass aber der Heerdienst rechtlich nicht schon durch die Immunität aufgehoben wurde, zeigt die im Jahre 817 aufgestellte Liste von Klöstern[30]. Diese theilt die Klöster in drei Klassen, von denen die erste Abgaben und Kriegsdienst, die andere nur Abgaben, die dritte keines von beiden zu leisten hat. Hier finden sich unter der ersten solche, die nachweislich[31]) im Besitz der Immunität sind. — Von einigen geistlichen Stiftern ist uns genauer bekannt, wie sie vom Heerdienst befreit wurden.

Dem neu in Sachsen gegründeten Kloster Corvei hatte Ludwig der Fromme über „die den fränkischen Klöstern sonst verliehene Immunität"[32]) hinaus in einem uns verlorenen Privileg[33]) Dienst-

---

[30]) const. de serv. mon LL. I, 223: quae monasteria in regno vel imperio suo dona et militiam facere possunt, quae sola dona sine militia, quae vero nec dona nec militiam, sed solas orationes pro salute imperatoris vel filiorum eius et stabilitate imperii.

[31]) Für Corbie z. B. sind Immunitätsprivilegien erhalten von Pippin (Sickel: Beiträge zur Diplomatik V. p. 389 No. 1 in: Wiener Sitzungsberichte phil.-hist. Classe 1865, Band 49) von Karl dem Grossen (Bouq. V, p. 715, No. 4) von Ludwig dem Frommen (Sickel: Beiträge V, 399 No. 9).

[32]) Wilmanns: Kaiserurkunden No. 8, p. 22.

[33]) Roth: Feudalität u. Unterthanenverband. Weimar 1863. p. 236. Wilmans p. 186 ff. gegen Waitz, V. G. IV, 508. Mann könnte gegen die Annahme eines besondern Privilegs einwenden, dass in der bei Wilmanns unter No. 10, p. 28 (siehe n. 35) abgedruckten Urkunde von der Verletzung eines praeceptum die Rede ist, welche in der Aufbietung zum Heerbann und in der Ladung vor Gericht seitens des Grafen besteht. Letzteres könnte man nun auf die Immunitätsurkunde (Wilm. No. 8, p. 22) beziehen und folgern, dass auch das Erstere in diesem praeceptum mitenthalten gewesen sein müsse. Indessen wird dieser Grund die ihm entgegenstehenden um so weniger aufwiegen können, als es ja möglich, dass auch im Dienstprivileg der Graf als Gerichtsbeamter nochmals ausgeschlossen ist. Dass aber eine besondere Urkunde vorhanden gewesen, dafür kann zu den bei Roth und Wilmanns angeführten Beweisen noch ein anderer beigebracht werden. König Arnulf bestätigt im Jahre 887 (Wilm. p. 209 No. 46) den Klöstern Corvei und Herford die ihnen von seinen Vorgängern gewährte volle Immunität (ut utrumque coenobium — plenissime immunitatis securitate fruatur, sicut ab antecessoribus nostris eis concessum fuerat) und fügt dann die Dienstfreiheit für Corvei besonders hinzu (siehe unten n. 40). Dies wäre überflüssig gewesen, wenn aus dem Immunitätsprivileg für Corvei auch die Dienstfreiheit geflossen wäre. Dieser Beweis ist um so sicherer, als auch die hier zur Immunität hinzutretende Dienstfreiheit auf Privilegien der Vorgänger zurückgeführt wird (sicut antea eis a predecessoribus nostris concessum fuit. Dazu vergleiche man noch, dass Corvei im Jahre 823 (Wilm., p. 22 No. 8) tales

freiheit verliehen, und zwar, um dem Kloster seine schwierige Aufgabe unter den eben erst bekehrten Sachsen möglichst zu erleichtern[34]). Einige Grafen nun belästigten das Kloster trotzdem mit der Aufbietung zum Heerbann, und so sieht sich denn Ludwig bald[35]) genöthigt, das Kloster durch seinen missus, den Bischof Baduard von Paderborn, gegen diese Uebergriffe durch Hinweisung auf seine Privilegien zu schützen. Die Immunität wird dann 840 von Ludwig dem Deutschen[36]) bestätigt und 873[37]) bei einer andern Streitfrage anerkannt, dass Corvei auch Dienstfreiheit geniesse. Ebenso bestätigt Karl III. im Jahre 882[38]) nur die Immunität und erkennt 887 die Dienstfreiheit des Klosters seit seiner Gründung besonders an[39]), verfügt aber zugleich, dass wegen der drückenden Nothlage des Reichs, welche alle Kräfte zum Schutz der Kirche gegen die Barbaren fordern, nur 20 Edle zur Ausführung der kaiserlichen Botschaften im Inlande, mehr, wenn die Botschaft ins Ausland gehe, zurückbleiben, die übrigen aber zum Heere ausziehen sollen. Diese Beschränkung des Privilegs solle währen, so lange die Gefahr der Kriege dauere. Weiterhin bestätigt Arnulf im Jahre 887 durch eine Urkunde die Immunität für Corvei und Herford und fügt dann besonders hinzu[40]), dass die edlen Vassallen der Abtei Corvei alle vom Heerdienst befreit, die niedriger Stehenden zur königlichen Botschaft verwandt werden sollen. Diese Urkunde soll offenbar die vorige aufheben und ist jedenfalls auf dringende Bitten des Abtes erlassen worden. Freilich sieht sich derselbe König im Jahre 897[41]) genöthigt, diese Dienstfreiheit der Klostervassallen den Grafen und sonstigen Beamten in Sachsen nochmals einzuschär-

---

immunitatem erhält, qualem omnes ecclesiae in Frantia habent; dieselbe Immunität verleiht Arnulf dem Bisthum Osnabrück (Wilm., p. 252 No. 53: sicut reliquae Dei ecclesiae, quae per totam Franciam et Saxoniam emunitatis tuitione — consistunt) und fügt als besonderes Privileg die Dienstfreiheit hinzu (siehe unten n. 55): war diese also im Osnabrücker Privileg nicht enthalten, so konnte sie auch nicht als in dem gleichen Corveier einbegriffen von Ludwigs Nachfolgern anerkannt sein.

[34]) Transl. S. Viti c. 8. (SS. II, 579): ut liberius sanctum opus implere quivisset.

[35]) Wilm. I, p. 28 No. 10.

[36]) Wilm., p. 77 No. 22.

[37]) Wilm., p. 180 No. 39.

[38]) Wilm., p. 191 No. 41.

[39]) Wilm., p. 197 No. 43.

[40]) Wilm., p. 209 No. 46.

[41]) Wilm., p. 263 No. 56. Ueber die Zeit siehe Wilm., p. 265.

fen, weil er gehört, dass sie die Klosterleute mehr als billig zum Heere herangezogen hätten[42]). Noch einmal wird die Dienstfreiheit von Ludwig dem Kind im Jahre 900[43]) bestätigt in einer Urkunde, die interessant ist, weil sie die Vassallen des Abtes von denen des Klosters streng scheidet, was selten vorkommt. Die Geschichte dieser Dienstfreiheit macht den Eindruck, als ob die Nachfolger Ludwigs versucht hätten, das Dienstprivileg in Vergessenheit gerathen zu lassen. Sie bestätigen zuerst immer nur die Immunität, können dann aber nicht umhin, bei Vorlegung der Urkunde seitens des Abtes auch die Dienstfreiheit zu bewilligen, wobei schon Karl III. den Versuch macht, das Gegebene wieder halb zu nehmen, und es Arnulf mit seiner Bestätigung auch wohl nicht voller Ernst war[44]). In der Folgezeit aber wird zwar Abgabenfreiheit u. dergl. bestätigt, nicht mehr die Dienstfreiheit, schon nicht in den Urkunden Conrads I. (904)[45]) und Heinrichs I. (922)[46]). So ist es erklärlich, dass im Jahre 946 der Abt von Corvei beim Heere ist[47]), worauf Baltzer[48]) im Gegensatz zu Weiland[49]), der Corvei als erst unter den Staufern wieder herangezogen annimmt, hingewiesen hat, freilich ohne auf diese Urkunde Rücksicht zu nehmen. Diese Geschichte der Corveier Dienstfreiheit ist etwas eingehender verfolgt, weil dieselbe ein interessantes Streiflicht auf die Art der Verwaltung, auf die Stellung des Königs zu den Klöstern und zu seinen Beamten wirft.

War die Befreiung Corveis aus einem für das erste Gedeihen des Klosters nothwendigen, dann aber aus rechtlichen Gründen immer wieder abgezwungenen Privileg hervorgegangen, so ist die folgende Dienstfreiheit bewilligt in Folge wirthschaftlicher Nothlage.

---

[42]) a. a. O.: Quod sint inter vos, qui militiam coenobii, quod vocatur Nova Corbeia, id est vasallos eiusdem abbatis plus iusto in hostem ire compellant.

[43]) Wilm., p. 265 No. 57.

[44]) Dies beweist vielleicht schon die Nothwendigkeit der Einschärfung seines Privilegs. Waitz, V. G. VIII, 150 macht ausserdem darauf aufmerksam, dass wegen des „plus iusto“ (n. 42) die Gewährung einer unbedingten Freiheit nicht anzunehmen sei.

[45]) Erhard: cod. dipl. Westph. Münster 1847. I, p. 40 No. 46.

[46]) a. a. O. p. 41 No. 47.

[47]) Widuk. III, 2.

[48]) „Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II.“ Leipzig 1877. p. 33 n. 7.

[49]) „Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis auf Heinrich VI.“ in: Forschungen zur deutschen Geschichte VII, p. 139.

Ludwig der Fromme befreit im Jahre 834[50]) die Abtei Kempten, „weil sie sehr arm ist und dort eine zahlreiche Schaar Gott dienender Mönche sich ernähren muss“[51]), von allen öffentlichen Leistungen und den Abt mit seinen Zinspflichtigen von jedem Kriegsdienst. Wie sehr wir es auch hier mit einer wirthschaftlichen Massregel zu thun haben, zeigt der Schluss der Urkunde, durch den die vornehmeren und mithin wohl auch reicheren Beneficiare des Klosters, welche also im Stande sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, in diese Befreiung nicht eingeschlossen sein, sondern den Dienst, wie andere Belehnte, leisten sollen[52]). — Ein Privileg Pippins von Aquitanien aus dem Jahre 827[53]) befreit das Kloster St. Maixent aus ähnlichen Gründen[54]) von jedem öffentlichen Dienst und besonders vom Kriegsdienst. Eben auf wirthschaftlicher Grundlage ruht auch die Befreiung, welche König Arnulf dem Bisthum Osnabrück[55]) für alle Kriege mit Ausnahme der Däneneinfälle gewährt: er thut es, weil das Bisthum so viel Einkünfte an Corvei und Herford verloren hat. — Bei allen diesen Befreiungen liegt also ein besonderes gewährtes Privileg vor, und wenn ein Princip dabei

---

[50]) Mon. Boica 28. 2, p. 26 No. 17: ab omnibus publicis functionibus immunem facere. — Memoratum quoque Tudonem venerabilem abbatem suosque successores ab omni hostili expeditione facienda cum tributariis — liberum esse constituimus.

[51]) a. a. O.: quod rebus pauperrimum est et non modica pars monachorum in eo ad deo deserviendum conlocata habetur. Dieselben Gründe sind massgebend, das Kloster Hasenried von allen öffentlichen Leistungen, mithin wohl auch vom Kriegsdienst zu befreien. Mon. Boica 30. 1, p. 63 No. 27: quia idem ipse locus rebus pauperrimus erat et turma religiosorum virorum — deo militancium ibi non modica habebatur.

[52]) a. a. O.: Nobiliores quoque personae de rebus memorati monasterii beneficia habentes ab exercitalibus expeditionibus faciendis non excludimus, sed ad ea solvenda sicut et ceteri beneficiati praeparati habeantur.

[53]) Bouq. VI, p. 665, No. 5: eum cum portione rerum, quas nunc possidet, ab omnibus saecularium impeditionibus, id est ab expeditione exercitali et bannis atque heribannis — absolutum et quietum esse omnimodis praecipimus. Wörtliche Bestätigung durch Ludwig und Lothar schon aus demselben Jahre. Bouq. VI, p. 553, No. 144. (Sickel: Regesten der Urkunden der ersten Karolinger. Wien 1867. L. 252.)

[54]) a. a. O.: quia portionem rerum praedicti monasterii, quam adhuc constat esse in beneficium, praedicto monasterio propter quandam utilitatem sive necessitatem regni nostri — reddere praesentialiter nequimus.

[55]) Wilm. p. 252, No. 53: maximae scilicet ex quantitate et numero partes (sc. decimarum) — inter monachos Huxilienses et inter puellas Herifurdenses — divisas esse. — Vgl. dazu den Klagebrief des Bischofs Egilmar bei Erhard I, p. 35, No. 41.

aufgestellt werden soll, so ist es das schon öfter erkannte, dass diejenigen vom Heerdienst befreit werden, welche entweder wichtigere Dienste zu leisten haben (Corvei und in gewissem Sinn St. Maixent) oder zu arm sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen (Kempten u. s. w.).

Ausser diesen mehr oder weniger persönlichen Befreiungen bestand eine andere Befreiung in der schon von Karl dem Grossen[56]) eingeführten Aufbietung des Heerbanns gemäss der Lage des Kriegsschauplatzes, die sich auch in unserer Periode erhielt. Es fehlt hierfür zwar an ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen, die Chronisten aber lassen an der Festhaltung dieses ja auch so natürlichen und praktischen Grundsatzes keinen Zweifel aufkommen. Von zahlreichen Belegstellen mögen einige genügen. Im Jahre 815 werden gegen die Dänen Sachsen und Abodriten aufgeboten[57]), 816 gegen die Sorben Sachsen und Ostfranken[58]), 820 gegen den Slaven Liudewit drei Heere aus Sachsen, Ostfranken, Alamannien, Baiern und Italien[59]); 834 ziehen gegen die Brittanische Mark alle zwischen Seine und Loire Wohnenden[60]), 872 gegen die Mähren Thüringer und Sachsen[61]), 884 treten den in Sachsen einfallenden Normannen die Ostfranken entgegen[62]), 894 zieht Arnulf mit einem alamannischen Heere nach Italien[63]); 858 aber werden die am weitesten entfernt Wohnenden zuerst nach Hause entlassen[64]). Indessen ist dies nicht unumstössliche Regel, sondern nur ziemlich selbstverständlich entstandene Gewohnheit, die auch durchbrochen wurde, wenn eine andere Art des Aufgebots praktischer erschien. So führt Arnulf im Jahre 891, als ihm während seiner Kämpfe mit den Slaven der Normanneneinfall gemeldet wird, ein Heer aus den östlichen Reichstheilen an die Maas[65]). — Dem gegenüber finden sich auch zahlreiche Quellenstellen, welche ein Aufgebot des gesammten Heerbannes bezeugen. Auch von diesen können nur einige wenige hier

---

[56]) Waitz, V. G. IV, 476 ff.

[57]) ann. Einh. 815 (SS. I, 202).

[58]) a. a. O. 816, p. 203.

[59]) a. a. O. 820, p. 207.

[60]) Nith. I, 5 (SS. II).

[61]) ann. Fuld. 872 (SS. I, 384).

[62]) a. a. O. 884, p. 399.

[63]) a. a. O. 894, p. 409. Vgl. ferner ann. Bert. 839 (SS. I, 436) 867 p. 474. vita Hlud. 62 (SS. II, 646).

[64]) ann. Fuld. 858, p. 372.

[65]) Regin. 891 (SS. I, 603).

angeführt werden. 841 bieten Ludwig und Karl gegen Lothar das ganze Heer auf[66]), ebenso Lothar im Jahre 867[67]); auch Kaiser Karl III. greift 882 die Normannen mit dem Heerbann des ganzen Reiches an[68]). So lag es auch hier im Willen des Königs, je nach der Grösse der Gefahr, den Theil des verpflichteten Heeres zu bestimmen, der aufgeboten werden sollte, wenn es auch gewohnheitsmässig, ja selbstverständlich war, dass zuerst die dem Kriegsschauplatz Benachbarten[69]) entboten wurden.

Bisher ist nur das regelrechte Heer betrachtet worden, es wird nöthig sein, noch einen kurzen Blick auf die Landwehr und Landfolge[70]) zu werfen. Waren zum gewöhnlichen Heerdienst anfangs alle Freien, allmälich wesentlich die Vassallen verpflichtet, so mussten zur Landwehr, d. h. zur Vertheidigung gegen einen plötzlichen Ueberfall, alle Einwohner ohne Ausnahme erscheinen. Karl der Kahle bestimmt 847[71]), dass zur Landwehr omnis populus ausziehen solle; dasselbe verfügt er „nach alter Gewohnheit" 853[72]), indem er der Vertheidigung des Vaterlandes die der christlichen Kirche gleichsetzt, und diese Pflicht schärft er 864[73]) mit Ausschliessung jeder Entschuldigung nochmals ein. Trotzdem aber sieht er sich schon 865 genöthigt, noch ausdrücklich zu bestimmen[74]), dass bei

[66]) a. a. O. 841, p. 568.

[67]) a. a. O. 867, p. 578.

[68]) a. a. O. 882, p. 593. Vgl. ferner ann. Fuld. 882 (SS. I, 393), ann. Ved. 885 (SS. I, 522), Einh. ann. 817 (SS. I, 204), 829 p. 218, Flod. ann. 932 (SS. III, 381), ann. Bert. 830 (SS. I, 423).

[69]) Dass die Sachsen in dieser Zeit fast nur zur Vertheidigung ihrer Grenzen herangezogen wurden, und dass dies mit zur Sonderentwickelung derselben beitrug, ist bekannt. Vgl. Dümmler: Ostfränk. Reich I, 355.

[70]) Ueber diesen Namen siehe Baltzer: Kriegswesen p. 1.

[71]) conv. Marsn. 847, c. 5, p. 395: nisi talis regni invasio, quam lantweri dicunt, quod absit, acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat. Vgl. II, n. 48.

[72]) conv. Siev. 853, c. 10, p. 425: cuncti siut praeparati ad quamcunque necessitatem imminentem, ut secundum consuetudinem, — ad defendendam sanctam dei ecclesiam et regnum omnes sint praeparati.

[73]) ed. Pist. 864, c. 27, p. 495: ad defensionem patriae omnes sine ulla excusatione veniant.

[74]) cap. 865, c. 14, p. 503: quia — quidam — cum necessitas venit, dicunt se in nostrum venire servitium, nolumus ut aliquis de his, qui — terram contra inimicos nostros defendere debent, deinceps hanc occasionem habet. — Et si nos eum specialiter ad nos venire mandaverimus — plenitudinem hominum — dimittat. — Aliter autem in nullam partem de illa terra pergat, nisi cum communi consilio vel commendatione missorum nostrorum aut reliquorum fidelium nostrorum, qui illam terram defendere debent.

eintretender necessitas ein Gang an den königlichen Hof nicht als Vorwand dienen solle, sich der Vertheidigung des Landes zu entziehen, und dass, habe er durchaus jemand in seinem speciellen Dienst nöthig, dieser doch seine Mannen schicken solle, dass aber sonst Niemand ohne Berathung oder Auftrag der königlichen missi oder der gesammten Getreuen des Landes ausser Landes gehen dürfe. Derselbe verfügt schliesslich 877 [75]), dass ein Geistlicher im Uebrigen frei, zur Landwehr aber herangezogen werden könne. Dem entsprechend berichten auch die Schriftsteller öfter von Rüstungen zur Landwehr. So ruft z. B. Lothar 867 zur Vaterlandsvertheidigung auf [76]), und der Abt von St. Gallen bewaffnet 924 beim Ungarneinfall ausser den Mannen auch seine Mönche und Knechte, wie Ekkehard [77]) sehr anschaulich schildert. — Die Strafe für den, der dem Ruf zur Landwehr nicht folgte, war der Tod. Lothar hält diese Strafe fest [78]), doch soll sie nur dann vollzogen werden, wenn der Feind auch wirklich ins Land einfalle, geschähe dies nicht, so solle jeder Ungehorsame nach seinem Volksrecht büssen: der Tod war also eine Strafe nach Königsrecht. — Zur Landwehr aufrufen konnte der Graf [79]) oder der königliche missus [80]), also einer der alten königlichen Staatsbeamten: erklärt doch Karl der Kahle [81]), dass die vassallitische Gliederung des Heeres nur gelten solle für die ordentliche Heerfahrt, bei der Landwehr aber aufhöre. Trotzdem kommt es vor, dass die Grossen selbstständig [82]) rüsten, wohl weil Schnelligkeit in solchem Fall das erste Erforderniss ist. Das

[75]) conv. Car. 877, c. 10, p. 539: Si aliquis — seculo renuntiare voluerit — nullus ei aliquod impedimentum facere praesumat, neque aliud aliquid ab eo requiratur, nisi solummodo ut ad patriae defensionem pergat.

[76]) ann. Bert. 867, (SS. I, 475).

[77]) cas. s. Galli c. 5 (SS. II, 104).

[78]) const. Olon. 823, c. 11, p. Boret. 166: Quicunque enim liber homo a comite suo fuerit ammonitus aut ministris eius ad patriam defendendam et ire neglexerit et exercitus supervenerit ad istius regni vastationem vel ad contrarietatem fidelium nostrorum. capitali subiaceat sententiae. Similiter observandum est, si vocati fuerint audito inimicorum nostrorum adventu et ita contigerit quod hostes non supervenerint, hi qui vocati fuerint et venire noluerint, unusquisque secundum legem suam hoc emendet.

[79]) siehe n. 78.

[80]) cap. 865, c. 14, p. 503: cum necessitas fuerit — ad missos nostros et ad pares suos occurrant.

[81]) siehe n. 71 und die dieser Stelle vorhergehenden Worte II, n. 48.

[82]) ann. Bert. 882 (SS. I, 513): Primores autem regni expeditum nuntium miserunt ad Carolomannum mandantes, ut — ipse — venire festinaret, quoniam hostiliter ipsi praeparati erant in occursum Nortmannorum.

ist auch der Grund, weshalb Karl der Kahle[83]) seinem Sohn räth, bei plötzlichem Einfall von Feinden nicht zu warten, bis alle Getreuen versammelt seien, sondern mit den Tüchtigsten schnell die Feinde zu überfallen, und die übrigen nachkommen zu lassen, wenn es noch nöthig sei.

An die Landwehr reiht sich ein anderer Fall an, in dem das Heer zur Anwendung kam, nämlich seine Aufbietung zur Verfolgung von Landfriedensbrechern. Es gehört dies freilich eigentlich in eine Geschichte des Polizeiwesens, indessen ist die damalige Vermischung dieser beiden Gebiete, ja ihr Zusammenfallen, indem die infideles den auswärtigen Feinden gleichgeachtet wurden, so charakteristisch, dass diese Thätigkeit des Heeres nicht übergangen werden darf. Dass die Strassen in unserer Periode sehr unsicher waren, ja dass man schon von einer Landplage selbst adliger Räuber reden konnte, ergab sich schon. Von sonstigen theilweise schon oben erwähnten Mitteln dagegen sehen wir hier ab und betrachten nur noch, wie das Heer gegen sie angewandt wurde. Ludwig verfügt im Jahre 850[84]), dass gegen Strassenräuber, die, wenn sie sich dem Gericht entzogen, forbanniti waren[85]), die Grafen und Schultheissen nicht nur ihre eigenen Vassallen, sondern auch die der Bischöfe — denn so muss doch die Stelle interpretirt werden — aufbieten können. Ein diese Verhältnisse bis ins Einzelne ordnendes Capitular besitzen wir von dem fruchtbarsten Gesetzgeber unserer Periode, von Karl dem Kahlen, aus dem Jahre 865[86]). Danach sollen, wenn sich eine

---

[83]) conv. Car. 877, c. 16, p. 540. Si subito evenerit in aliqua parte regni necessitas, videtur nobis, ut — filius noster — non omnes fideles nostros aequaliter faciat laborare, sed — acceptis secum strenuis viris — inimicis nostris insperate superveniat — et qui cum eo ire non potuerint, mittant cum eo electos viros, prout necessitas fuerit. Eine andere Deutung dieser Stelle siehe unten. Vgl. die Markenkriegsverfassung Waitz, V. G. IV. p. 518.

[84]) cap. 850, c. 1, p. 405: eos, qui Romam orationis causa pergunt vel qui negotiandi gratia per regnum nostrum discurrunt, collecti latrones diripiant. — Ideo volumus, ut comites nostri eorumque sculdassi adiunctis secum vasallis episcoporum, si necessitas fuerit, — eos capiant atque distringant.

[85]) cap. 883, c. 3, p. 550: Eum autem, qui iustitiam fugerit, sciant omnes esse forbannitum, ita ut nullus eum nisi ad praesentandum recipiat.

[86]) cap. 865, c. 13, p. 502: Ut si infideles nostri se adunaverint ad devastationem regni nostri, fideles nostri tam episcopi quam abbates et comites et abbatissarum homines, sed et ipsi comites ac vassi nostri seu ceteri quique fideles Dei ac nostri de uno missatico se in unum adunare procurent. Et missi nostri de ipso missatico providentiam habeant, qualiter unusquisque episcopus vel abbas seu abbatissa cum omni plenitudine et necessario hostili apparatu et ad tempus suos homines illuc transmiserit, — et qualiter ipsi comites et vassi

Schaar von Landfriedensbrechern zusammengerottet hat, die Manne[illegible] der Bischöfe, Aebte, Grafen und Aebtissinnen, die Grafen un[illegible] königlichen Vassallen selbst und alle übrigen Getreuen, also de[illegible] ganze Heerbann aus einem Missaticum zusammenkommen; und zwa[illegible] sollen die missi sorgfältig Controle üben, dass die Vorgenannten i[illegible] voller Zahl und voller kriegerischer Ausrüstung erscheinen. Genü[illegible] gen aber diese nicht zur Unterdrückung der Räuber, so soll de[illegible] ganze Heerbann eines andern Missaticum herbeigerufen werden, un[illegible] genügt auch diese Macht noch nicht, dann soll man es dem Köni[illegible] melden, damit dieser ihnen die nöthige Hülfe senden könne. Dies[illegible] Vorsichtsmassregeln tragen den Charakter grosser Energie, zeige[illegible] aber auch nur zu deutlich, wie wenig die öffentliche Sicherheit g[illegible] schützt war. Ebenfalls hierher gehört eine Verordnung Widos vo[illegible] Jahre 889[87]). In dieser rufen die Grafen alle Laien, Freie sowob[illegible] wie Unfreie, auf, innerhalb der Grafschaft gegen Räuber zu dienen[illegible] leisten diese aber dem Rufe nicht Folge, so büssen die Freien m[illegible] einem Drittel ihres Mobiliarvermögens, die Unfreien mit 60 Schlägen[illegible]

In diesen Fällen diente also das Heer gleichsam als Polizei[illegible] mannschaft und konnte dazu in seiner vollen Stärke entbote[illegible] werden.

---

nostri seu ceteri quique Dei fideles ad hoc occurrerint. — Et si de uno mis[illegible] tico ad hoc praevalere non potuerint, ad alium missaticum celeriter missos su[illegible] dirigant, et omnes, sicut praediximus, de alio missatico — praeparati occurra[illegible] Et si illi duo missatici ad hoc non suffecerint, nobis ad tempus hoc mand[illegible] qualiter — eis necessarium solatium transmittamus, quatenus in regno nost[illegible] nullus noster infidelis vel contrarius locum nocendi habeat. Vgl. auch cap. 8[illegible] c. 13, p. 531. conv. Car. 877, c. 19, p. 540.

[87]) cap. 889, c. 2, p. 556: Quicunque igitur ex laicali ordine tam lib[illegible] quam servi homines — a proprio comite vel a publica parte — ammoniti fueri[illegible] — si non adiuvaverint — contra supervenientes praedones in suo comita[illegible] tertiam partem liberi ex suis mobilibus componant, servi autem 60 ictos [illegible] pulentur.

Capitel IV.

Aufgebot, Organisation und Rüstung des Heeres.

Nach der Erörterung über die Verpflichtung zum Dienst und den Umfang des Aufgebots drängt sich die Frage auf, wie das sich nach den dargelegten Bestimmungen verfassungsmässig bildende Heer im Kriegsfall entboten wurde, organisirt und gerüstet war, eine Frage, auf die wir, freilich nur kurz, jetzt eingehen müssen.

Sollte ein ordentlicher Feldzug unternommen werden, so erfolgte die Ansage desselben seitens des Königs[1]), wohl meist unter Angabe eines bestimmten Sammelplatzes[2]). Wenn auch diese Ansage gewöhnlich für einen bestimmten gerade zu führenden Feldzug erfolgte[3]), so ist doch auch ein Beispiel bekannt, dass Karl der Kahle[4]) seinen Mannen befiehlt, ohne ein besonderes Aufgebot, freilich aber beim Eintreten eines ganz bestimmten Falles zu ihm zu stossen. Wie Karl hier eine kriegsbereite Mannschaft im Lande zurücklässt, so finden sich auch noch andere Spuren, dass der nicht gleich ins Feld rückende Theil des Heerbanns ebenfalls zur steten Kriegsbereitschaft entboten wird und damit, so zu sagen, in Reserve steht. Ludwig schickt im Jahre 867 zunächst nur Sachsen und Thüringer gegen die Abodriten, befiehlt aber auch den Uebrigen[5]) stets kampfgerüstet zu sein, damit sie ihm sofort zu Hülfe ziehen können; und

---

[1]) ann. Bert. 873 (SS. I, 496): Carolus hostem denunciat versus Britanniam.

[2]) ann. Fuld. 810 (SS. I, 354).

[3]) siehe z. B. n. 1. Vgl. ferner oben p. 50.

[4]) conv. Car. 877, c. 25, p. 540: Et si neputes nostri — contra nos insurgere voluerint, non expectetur ut commendemus fidelibus nostris ut nobis occurrant, sed — statim — nobis in adiutorium — veniant, et ad hoc omnes semper warniti sint.

[5]) ann. Bert. 867 (SS. I, 474): Hludovicus, rex Germaniae, Hludovicum filium suum cum Saxonibus et Toringis adversus Abodritos hostiliter dirigit; et reliquum populum regni sui paratum esse praecipit, quatenos mox, ut ipse iusserit, praeparati movere hostiliter possint.

im Jahre 925 werden auf königlichen Befehl die Rekruten nachträglich binnen 15 Tagen ausgehoben[6]). Es möchte hier nun noch die Frage aufzuwerfen sein, ob zwischen Ansage der Heerfahrt und Aufbruch des Heeres vom Sammelplatz ein stets gleicher gesetzlich fixirter Zeitraum verflossen sei. Zur Entscheidung der Frage genügen die im Folgenden beigebrachten Fälle, bei denen eine Berechnung dieses Zeitraums möglich ist.

Nach Einhards Bericht[7]) wird im Februar 821 auf einer Reichsversammlung zu Aachen eine Heerfahrt gegen Liudewit für den kommenden Sommer, also auf mindestens drei[8]) Monate später, beschlossen. Im Jahre 833 empfängt Ludwig in Aachen wohl Anfang Februar[9]) die Kunde vom Abfall der Söhne[10]), hält darauf ein consilium, in dem jedenfalls der Kriegszug gegen sie beschlossen wird, zieht nach Worms, feiert dort Ostern und Pfingsten und bricht nun mit dem Heere gegen die Söhne auf. Da Pfingsten in diesem Jahre auf den 1. Juni fällt, der Kaiser aber noch am 10. Juni eine Urkunde in Worms[11]) ausstellt, so liegen hier zwischen Ansage und Aufbruch ungefähr vier Monate. Im Jahre 858[12]) beschliesst Ludwig der Deutsche in Frankfurt die Aufbietung dreier Heere. Dies geschah Ende April oder Anfang Mai, und die Heere sind dann im Juli versammelt, also nach 2 bis $2^1/_2$ Monaten. Karl der Kahle kündet 867[13]) ungefähr Anfang Juli[14]) eine Heerfahrt an

---

[6]) Richer I, c. 49 (SS. III): edicto regio tirones ex citeriori Gallia intra dies 15 collegit.

[7]) Einh. ann. 821 (SS. I, 207): Conventus mense Febr. Aquis habitus — ac tres exercitus ordinati, qui futura aestate perfidorum agros — vastarent.

[8]) Vgl. das auf das Maifeld zu beziehende tempore aestivo in I n. 12.

[9]) Nach Sickel: Regesten I, p. 180 No. 310 ist er am 20. Jan. noch in der Pfalz Vern.

[10]) ann. Bert. 833 (SS. I, 426).

[11]) Sickel p. 181 No. 316.

[12]) ann. Fuld. 858 (SS. I, 371): Rege — ante dies letaniarum (nach der Note von Pertz 25 Apr.) ad condictum locum (sc. Coblenz) veniente. Qui cum se vidisset inlusum esse, reversus in Franconofurt — decrevit tres exercitus in diversos regni sui terminos esse mittendos. — Mense autem Julio collectis et ordinatis exercitibus.

[13]) ann. Bert. 867 (SS. I, 474): Et generaliter per omne regnum suum hoste denunciata placitum suum Kalendis Augusti — condixit. populus autem in hostem denunciatam interim paratus domi resideat, usque quo, si — rex demandaverit, 8 Kal. Sept. Carnutum hostiliter veniat.

[14]) Jedenfalls zwischen dem 20. Mai und 1. August. Nach Hincmar ist er am 20. Mai in palatio Salmuntiaco, dann in Attigny, dann in Metz (Böhmer regesta Carolorum Frankfurt 1833 p. 161) und nun folgt die obige Stelle.

und bestimmt, dass das Heer sich am 25. August versammeln solle, also nach circa $1^1/_2$ bis 2 Monaten. In den angeführten Fällen schwankt demnach die Zwischenzeit zwischen $1^1/_2$ und 4 Monaten, woraus wohl erhellt, dass hier keine gesetzlich fixirte Frist gegolten, sondern der König je nach den Umständen dieselbe im einzelnen Falle bemessen hat. Dieser Satz wird noch deutlicher dadurch bewiesen, dass das Heer zuweilen nach alter Weise noch ohne Verzug aus dem versammelten Volk hervorging, Volksversammlung und Heerversammlung also identisch waren.

Nach dem Bericht des Astronom[15]) versammelt sich 819 das Volk zu Ingelheim und empfängt dann dort als Heer die Boten, welche in der Angelegenheit des Liudewitus ausgesandt waren; kurz darauf[16]) versammelt der Kaiser wieder das Volk zu Aachen und gewährt dann dem Kroatenfürsten Borna sofort ein grösseres Hülfsheer. Am bezeichnendsten aber ist eine andere Stelle derselben Quelle[17]). Im Jahre 832 sagt der Kaiser ein placitum nach Mainz an; dahin strömt alles „Volk" zusammen, der Kaiser aber überschreitet schon am folgenden Tage mit einem starken „Heere" von Franken und Sachsen den Rhein und Main[18]). —

Auf die organisatorischen Einrichtungen im Kriegswesen übergehend, ist zunächst ein Punkt erwähnenswerth, aus dem zugleich auf die gesammte wirthschaftliche Entwickelung ein Streiflicht fällt, nämlich die Bestimmungen über die Verproviantirung. Dass bei den Feldzügen auch zur Bestreitung des Unterhaltes geraubt und geplündert wurde, und zwar mit Alles vernichtender Grausamkeit, ist nur zu bekannt[19]); indessen ist diese Art der Verproviantirung für uns gleichgültig, es kommt auf die gesetzliche Regelung derselben an. Im Einzelnen nun alle Leistungen für das Heer, das

---

[15]) vita Hlud. c. 32 (SS. II, p. 624): in Hengelimheim palatio populus eius invenit ad eum. Ibidemque exercitus nuntios recepit.

[16]) a. a. O. c. 33, p. 625: imperator coadunari populi fecit frequentiam. eo tempore Borna — magnas ab imperatore suscepit adiutorii copias.

[17]) a. a. O. 832 p. 425: Imperator cum Maguntiam venit, ubi et ad placitum, quod eis constituerat, omnis populus occurrit, mox in crastinum cum vastatione Francorum et Saxonum manu Reno et Moin fluminibus transitis.

[18]) Dem entsprechend gebrauchen auch die Quellen häufig noch populus und exercitus als identisch, z. B. ann. Boret. 830 (SS. I, 423), 833 p. 426, 841 p. 437. Am längsten hielt sich dies Verhältniss bei den Sachsen, doch muss diesen Betrachtung hier ausgeschlossen bleiben.

[19]) ann. Fuld. 875 (SS. I, 389): Exercitus — versus ad praedam cuncta, quae invenit, diripuit atque vastavit.

hostilitium und carnaticum, zu betrachten, würde zu weit führen[20]), wirthschaftlich am wichtigsten ist das Folgende. Es ist bekannt, dass unter Karl dem Grossen[21]) die Mitglieder des Heeres selbst für Kleidung und Proviant, wenigstens auf bestimmte Zeit, zu sorgen hatten. Ludwig II.[22]) hält auch diese Bestimmung fest, indem er Kleidung auf ein Jahr und Lebensmittel bis zur nächsten Ernte fordert; dann aber[23]) verbietet er jeden Raub bei Strafe von dreifachem Ersatz und der armiscara für Freie, d. h. der Strafe, einem Sattel am Nacken zu tragen, von Schlägen und Haarscheerung für Unfreie, und bestimmt zugleich, dass die Lebensmittel von den Umwohnenden gekauft werden sollen, und zwar so, dass diesen verboten wird, an das Heer theurer als an ihre Nachbarn zu verkaufen. Derselbe Grundsatz leuchtet aus der Erzählung der Annalen von Fulda[24]) hervor, nach dem das nach dem Tode Ludwigs des Stammlers in Frankreich einrückende Heer Ludwigs des Jüngeren erst da sich zum Requiriren gewandt habe, als die Einwohner ihm die Lebensmittel für einen gebührenden Preis nicht hätten verkaufen wollen. Diese Verordnungen stimmen sehr gut zu den oben[25]) angegebenen Gesetzen über den Unterhalt der zu Hof Reisenden; und entspringen aus dem schon öfter erkannten wirthschaftlichen Princip der Leistung und Gegenleistung.

Nur vorübergehend und ohne näheres Eingehen auf jede einzelne Stelle sollen hier noch einige bei dem Heerwesen vorkommende Beamte erwähnt werden. Es ist bekannt, dass die von Karl dem Grossen aufgehobenen Stammesherzogthümer gegen den Schluss u

---

[20]) Vgl. darüber Guérard polyptique I, § 360, 361. Waitz V. G. IV, [illegible] ff. und die Güterverzeichnisse der Zeit. Futter für die Pferde wurde von den Aeckern genommen. Einh. ann. 820 (SS. I, 206) ann. Fuld. 876 (SS. I, 39[illegible]).

[21]) Waitz, V. G. IV, 455.

[22]) cap. 866, c. 9, p. 505: Vestimenta autem habeat ad annum unum, [illegible] tualia vero, quousque novum fructum ipsa patria habere poterit.

[23]) a. a. O. c. 10: Quicunque caballum, bovem, friskingas, vestes, [illegible] vel alia mobilia tollere ausus fuerit, triplici lege componat; et liberum [illegible] cara, id est sella ad suum dorsum, ante nos a suis senioribus dirigatur et us[illegible] ad nostram indulgentiam sustineat. Servi vero flagellentur et tundantur [illegible] illorum domini, quae ipsi tulerunt, restituant. c. 11: Et hoc constituimus [illegible] ex utraque parte iustitia servetur. Videlicet nostri, sicut circavicini, quae ne[illegible] saria sunt, emenda. Vicini autem nullatenus carius quam suis circavicinis vend[illegible] praesumant. Vgl. auch conv. Tic. 855, c. 5, p. 433.

[24]) 879 (SS. I, 392): Exercitus — quoniam a civibus illis sibi victui [illegible] cessaria iusto precio emere non potuisset, versus est ad praedam.

[25]) siehe p. 19, 20.

er Periode wieder anfingen in's Leben zu treten[26]). Wo Herzöge ·handen sind, erscheinen sie dann als Führer der einzelnen mme, welche auch vorher trotz Aufhebung der Stammesherzog- mer zusammen aufgeboten waren und gemeinsame Anführer unter n Namen duces — natürlich nicht in der Bedeutung Herzöge — ıabt hatten[27]): wichtiger wird die Herzogswürde natürlich erst späterer Zeit[28]). Ueber die Grafen und Senioren als Heerführer schon genügend gehandelt; daneben findet sich ein princeps mi- ıe[29]), welcher einmal[30]) die Kerntruppen bei sich hat, dessen sammtfunktionen aber nicht genau abzugrenzen sind. In Italien ·d häufig der gastaldus, gastaldeus, gastaldio genannt. Er ist :er dem Grafen bei der Aushebung thätig[31]), an einer Stelle ist auch vicecomes[32]), doch rangirt er unter dem Schultheissen[33]). ;ine bestimmten Beamten sind wohl unter den bei Erchempert[34]) rkommenden magistri militum und praeceptores pedestres zu ver- ·hen; dies scheint allgemein Anführer von Reiterei und Fussvolk ›ersetzt werden zu müssen. Einmal[35]) wird ein guntfanonarius,

---

[26]) Waitz, V. G. VII, 96. Dümmler: Ostfränk. Reich II, 560, 632.

[27]) Waitz, V. G. III, 310. Dümmler a. a. O.

[28]) Waitz, V. G. VIII, 175.

[29]) z. B. ann. Fuld. 866 (SS. I, 379): Heinricum principem militiae.

[30]) a. a. O. 880, p. 394: principe militiae — qui robur exercitus secum tenuit.

[31]) const. 866, c. 1, p. 504: aut comes aut gastaldus vel ministri eorum um excusatum habeant.

[32]) Historiae patriae Monumenta XIII (cod. dipl. Langobardiae) p. 341, . 207: Waldericus gastaldus et vicecomis.

[33]) a. a. O. p. 431, No. 255: sive sint praesules, sive duces, sive comites, e sculdassiones, sive gastaldiones; ebenso p. 811, No. 468. Ausserdem tritt als Privatsecretär der Kaiserinnen auf, für die er Rechtsgeschäfte abschliesst a. O. p. 460, No. 273: Martino, gastaldeo domne Anchelberge — relicta ›ndam Hludowici imperatoris nimmt für diese eine Gütertradition vor. Vgl. 561, No. 334, p. 553, No. 329) und erscheint in manchen anderen Stellungen, ·rall als höherer Beamter. (cod. dipl. Lang. p. 536, No. 319, gastaldio de te nostra. Ed. Roth. 375, LL. IV, 87: gastaldius — post susceptas aut amissas ad gobernandum curtes regis et causas regis. Vgl. cod. dipl. Lang. 223, No. 126. Als Haupt einer Stadt Erhemp. hist. Lang. c. 38 (SS. rer. ng. p. 249) c. 65, p. 260, c. 69, p. 261). Ueber die älteren Beamten dieses mens handelt Pabst: Geschichte des langobardischen Herzogthums in For- ungen zur deutschen Geschichte II, p. 442, 469, 482.

[34]) hist. Lang. c. 8, 27, 39, 44 (SS. rer. Lang. 237, 244, 249, 251) und 61, p. 259.

[35]) cap. 865, c. 13, p. 502: episcopus vel abbas seu abbatissa — homines ıc transmiserit cum guntfanonario, qui se suis paribus cum missis nostris tionem habeat.

ein Bannerträger, als Mittelsperson zwischen den zur Landfolge aufgebotenen Vassallen und den königlichen missis erwähnt, der aber selbst Vassall eines Grossen ist. — Sonst hatte jede Heeresabtheilung ein signum oder vexillum, was daraus erhellt, dass häufig von einem Erheben der signa oder vexilla gesprochen wird, wenn das Heer zum Marsch oder Kampf aufbricht[36]). Aber auch das ganze Heer hatte ein signum oder vexillum regium, welches gleichsam die Person des Königs vertrat[37]). Die Fahnenträger, signiferi, waren im Heere sehr angesehen: 876 wird das Heer durch den Fall der signiferi zur Flucht gebracht[38]). Besonders war es ein Ehrenamt, des Königs Fahne zu tragen: 876 trägt sie ein Graf[39]), 891 der König selbst[40]), und Richer[41]) erzählt die Ernennung Ingos zum königlichen Bannerträger durch König Odo, aus der das Ansehen dieses Amtes am klarsten hervorgeht. Nur weil kein Adliger[42]) unverwundet war, wurde durch besondere Gunst des Königs und der Grossen Ingo trotz mangelnder Ahnen aus Noth zum signifer erkoren. —

Wichtiger, als die betrachteten Einzelheiten, ist die Frage nach der Rüstung des Heeres, da an diesem Punkte sich im Laufe unserer Periode eine einflussreiche Aenderung vollzieht.

Waitz[43]) hat der älteren Ansicht entgegen darauf hingewiesen, dass die Heere der ersten Karolinger schon grösstentheils aus Reiterei bestanden hätten. Wir entnehmen hieraus, dass die Reiterei in den Heeren Karls des Grossen schon zahlreich gewesen ist, ohne im Einzelnen zu erörtern, wie sich ihre Zahl zu der des auch vor-

---

[36]) ann. Bert. 876 (SS. I, 501): levatis vexillis, ebenso Regin. 891 (SS. I, 603). Richter I, 46: signis infestis, und öfter.

[37]) Regin. 876, p. 589: regium vexillum.

[38]) ann. Fuld. 876 (SS. I, 390): Franci — signiferis Karoli occisis ceteros fugere compulerunt.

[39]) Regin. 876 (SS. I, 589): Reginarius comes, qui regium vexillum ferebat.

[40]) ann. Fuld. 891, p. 408: me — signa manu praeferentem sequimini sagt Arnulf vor der Schlacht von Löwen.

[41]) I, 9 (SS. III): cum agitaretur, quis regium signum efferret, eo quod in tanta nobilium manu nullus sine vulnere videbatur — e medio omnium Ingo prosilit ac militatum sese offerens — dixit: Ego ex mediocribus regis agasco, si maiorum honori non derogatur, signum regium per hostium acies efferam. — Ad haec Odo rex: Nostro, inquit, dono ac principum voluntate signifer esto.

[42]) Vgl. auch ann. Fuld. 844 (SS. I, 364): Rhabean — signifer cum aliis multis ex nobilibus.

[43]) V. G. IV, 458.

handenen Fussvolkes gestellt hat, und betrachten, was die Quellen unserer Periode über diesen Punkt sagen. Einhard berichtet zum Jahre 820[44]) von einem Gottesgericht, welches zu Ross ausgefochten sei; dazu bemerkt aber der Astronom[45]), dass dies geschehen sei, weil beide Kämpfer Gothen gewesen seien; ein Beweis, dass der Rosskampf bei den Gothen in Spanien schon sehr ausgebildet war, nicht so bei den Franken. Nithard dagegen versteht unter den fränkischen Heeren meist Reiterheere, betrachtet Ross und Waffen als das unentbehrlichste Bedürfniss[46]) und bemerkt, sehr charakteristisch für den Gang dieser Entwickelung, dass Ludwig der Deutsche den grössten Nachtheil gehabt durch den Mangel an Reiterei[47]), während er Karls Heer als beritten einführt[48]). So lässt auch Hincmar[49]) aus der Schlacht von Andernach einige mit Hülfe ihrer Pferde das nackte Leben retten; Erchempert[50]) aber erzählt, dass im Jahre 886 die Vertheidiger von Monte Casino beritten gewesen seien, doch erwähnt er sofort auch einen praeceptor pedestris, woraus erhellt, dass neben der Reiterei ein Fussheer vorhanden gewesen, wie derselbe Autor[51]) ja auch das Heer von Neapel und Malfi in Reiterei und Fussvolk theilt. Karl der Kahle aber rühmt sich in Italien[52]), er werde gegen Ludwig den Deutschen ein so grosses Heer zusammenbringen, dass die Rosse das Wasser des Rheins aussaufen und er trocknen Fusses hinüberziehen würde. Richer[53]) erzählt, König Odo habe im Jahre 892 die milites und pedites von Aquitanien aufgeboten, worauf dann 10000 equites und 6000 pedites zusammengekommen seien, eine Stelle, welche nicht

---

[44]) Einh. ann. 820 (SS. I, 206).

[45]) vita Hlud. 33 (SS. II, 625): quia uterque Gothus erat, equestri proelio. Vgl. Simson: Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen. Leipzig 1874. I, 154.

[46]) Nith. II, 8 (SS. II): neque — quicquam absque quod corpore gerebant et absque armis et equis habebant. Ebenso c. 9. Eingehender über die hierher gehörenden Stellen Nithards handelt Meyer von Kronau: Ueber Nithards vier Bücher Historien. Leipzig 1866. p. 144 f. Vgl. ann. Ved. 885 (SS. I, 522): arma et equos.

[47]) a. a. O. II, 10: Lodhuvicus et sui — maxime equorum inopia attriti.

[48]) II, 6.

[49]) ann. Bert. 876 (SS. I, 501).

[50]) hist. Lang. c. 61 (SS. rer. Lang. p. 259).

[51]) a. a. O. c. 27, p. 244.

[52]) ann. Fuld. 876 (SS. I, 389).

[53]) I, c. 7 (SS. III): (Odo) congregari precepit milites peditesque — Quibus collectis in decem milibus equitum, peditum vero sex milibus erat.

so sehr durch die Zahlen, die vielleicht nicht genau sind, als durch den Sprachgebrauch, der milites völlig gleich equites setzt, das Uebergewicht der Reiterei beweist. Noch bezeichnender ist wohl der Sprachgebrauch an einer andern Stelle Richers[54]), wo er von einer Sammlung der copiae und cohortes spricht und die so Vereinigten dann einfach als equites bezeichnet. Konrad von Lothringen hat in Hessen eine grosse Schaar Fussvolk und Reiterei zusammen[55]), wobei vielleicht absichtlich für Deutschland das Fussvolk zuerst genannt wird; und Adelbert vernichtet in der folgenden Schlacht (906) eine grosse Anzahl, zumeist Fussvolk[56]). Flodoard aber erzählt zum Jahre 925[57]), dass zwar Fussvolk im Heere vorhanden, der grösste Theil des Heeres aber, der den König umgeben, beritten gewesen sei. Diese Stellen, welche leicht vermehrt werden könnten, werden genügen, um zu zeigen, dass in unserer Periode der Rossdienst das Gewöhnliche war[58]), dass er aber am frühsten im Süden, dann in Frankreich, Lothringen und endlich in Deutschland durchgebildet ist. So ist es auch erklärlich, wenn das Herabspringen vom Ross schon im Jahre 881 als Zeichen von Kühnheit gilt[59]), Arnulf in der Schlacht bei Löwen sich erst nach längerem Schwanken zum Fusskampf gegen die Normannen[60]) entschliesst

---

[54]) I, 28: Dux — copias collegerat. — Aderant etiam — quatuor cohortes. — Sicque totus ducis exercitus in 40000 equitum consistebat.

[55]) Regin. 906 (SS. I, 611).

[56]) a. a. O.: Adalbertus — innumeram multitudinem, maxime peditum, gladio prostravit.

[57]) ann. 925 (SS. III, 374): ab his — pedestri pugna certatum — illi, qui erant cum rege, pars scilicet exercitus maxima, — neque equis desilire temptarent.

[58]) Nicht übergangen werden darf ein Capitular Karls des Kahlen, welches entweder die dienstpflichtigen freien Bauern auf die Zahl derer beschränkt, welche reich genug sind, um zu Ross zu dienen, oder diese doch in besonderen Schutz nimmt und dadurch ihre Wichtigkeit beweist. Es lautet (ed. Pist. 864, c. 26, p. 494): Ut pagenses Franci qui caballos habent vel habere possunt, cum suis comitibus in hostem pergant; et nullus — talibus Francis suas res aut caballos tollat, ut hostem facere — non possint.

[59]) ann. Ved. 881 (SS. I, 520): nisi rex citius equo descendens — audaciam suis donaret.

[60]) Auch bei diesen gewinnt der Kampf zu Ross eine immer grössere Bedeutung. Vgl. dazu ann. Bert. 855 (SS. I, 449): pedestri itinere. 865 p. 469: pedestri ordine. ann. Fuld. 881 (SS. I, 394): novem milia equitum. Regin. 881 (SS. I. 592): peditum et equitum ann. Ved. 883 (SS. I, 521): cum equitibus et peditibus und öfter. Ferner Adrevald miracula S. Bened. IV, 17 (Acta SS. Mart. III, 312): primo pedites quidem, eo quod equitandi peritia deesset, deinde equis evecti more nostrorum omnia pervagantur.

und seine Franken erst dazu ermuntern muss, da sie, wie der Autor ausdrücklich[61]) bemerkt, nicht gewohnt waren, zu Fuss zu streiten. Die so immer grösser werdende Beweglichkeit der Heere bewirkte zunächst, dass die anfangs sehr grossen Traincolonnen bald anstatt von Ochsen von Pferden gezogen wurden, und selbst immer geringer wurden. Demnach trat, wie sich dies besonders aus den Güterverzeichnissen ergiebt, an Stelle der Lieferung von Ochsen pro hostilitio die von Pferden. Im Einzelnen hierauf einzugehen, würde zu weit führen[62]); eine Stelle wird genügen, den Unterschied zu kennzeichnen. Die Annalen von Fulda[63]) berichten: pestilentia equorum — excrevit, ita ut totus pene exercitus supellectilem suam inconsueto more per sellatos more equitum boves trahebant. Hier ist also das Gepäck schon so gering geworden, dass an Stelle der mit Ochsen bespannten Wagen Pferde, die an den Sätteln Körbe hängen haben, zu seiner Beförderung genügen.

Neben diesem Gegensatz zwischen Reiterei und Fussvolk deuten unsere Quellen an einigen Stellen noch einen andern Gegensatz in der Ausrüstung an. Die hierher zu ziehenden Stellen sind folgende: Regino[64]) erzählt, dass König Lothar im Jahre 866 gegen den abgefallenen Abt Hucbert dreimal ein Heer (exercitus) ausgesandt habe und oft eine geordnete Schaar Bewaffneter (armati). Ebenso berichtet er[65]), dass gegen die Normannen eine zahllose Schaar Fussvolk von Aeckern und Höfen zusammengekommen sei, spricht von dieser dann sehr verächtlich, indem er sagt, es habe geschienen, als hätten sie kämpfen wollen, die Normannen aber hätten sie als ignobile vulgus verachtet und hingeschlachtet.

Das Unterscheidende dieser beiden Klassen im Heere muss in der Art der Ausrüstung gelegen haben, da die eine durch die Bezeichnung „armati" gekennzeichnet wird. Die Rüstung der Mannschaften Karls des Grossen, ja schon der alten Ger-

---

[61]) ann. Fuld. 891 (SS. I, 407): non donatur facultas equitibus aggredi, oculis, cogitatione, consilio huc illucque pervagabatur, quid consilii opus sit, quia Francis pededemptim certare inusitatem est. Vgl. Regin. 891 (SS. I, 603) Liudp. Art. I, 27 (SS. III, 282).

[62]) Es handelt darüber Guérard polyptique I, 661 ff. Vgl. Nitzsch Ministerialität und Bürgerthum p. 37 ff.

[63]) a. 896. SS. I, 411.

[64]) 866 (SS. I, 577): Hlotarius rex semel, iterum atque tertio exercitum produxit, frequenter etiam cum ducibus armatorum multitudinem direxit.

[65]) 882, p. 592: innumera multitudo peditum ex agris et villis in unum agmen conglobata eos quasi pugnatura aggreditur. Sed Nordmanni cernentes

manen[66]) bestand nun im Wesentlichen aus Schild und Lanze[67]). Diese Waffen blieben zunächst auch in unserer Periode. Das Kloster St. Julien de Brioude soll nach einer Urkunde von 825[68]) zu keiner andern Leistung verbunden sein, als zur Lieferung von einem Pferd nebst Schild und Lanze, das Kloster St. Gallen soll, wie die übrigen Klöster, zwei Rosse mit zwei Schilden und Lanzen liefern[69]). Auch die Chroniken der Zeit sprechen häufig von diesen Waffen. Die Annalen von Fulda[70]) lassen den Gundacar, den Vassall Karlmanns, sagen, die Heiligen hielten seinen Schild und seine Lanze, so dass er nicht mehr kämpfen könne; und erzählen[71]) von dem Geräusch der getroffenen Schilde. Hincmar von Rheims[72]) spricht von Kaufleuten, welche dem Heere mit Schilden folgen, und Richer[73]) erwähnt, dass das Fussvolk Odos mit gefällten Lanzen auf die Feinde eingedrungen sei. — Zu diesen Rüststücken trat nun der Panzer, lorica oder Brünne genannt, hinzu, der im Grunde ja nur eine Weiterbildung des Schildes ist, und ausserdem der Helm. Beide Schutzwaffen schlossen aber noch nicht unmittelbar aneinander; denn sonst hätte der später üblich werdende Panzer nicht zur Unterscheidung von den jetzt aufkommenden den Namen halsperg erhalten können[74]). Die Einführung der Brünne, welche den Soldaten einen grossen Vortheil gewähren musste und für die Zeit entschieden als ein technischer Fortschritt zu betrachten ist, begann schon unter Karl dem Grossen. Dieser erkannte den Werth derselben und verfügte[75]) deshalb, dass der Besitzer von 12 Hufen mit

---

ignobile vulgus non tantum inerme quantum disciplina militari nudatum — tanta caede prosternunt, ut bruta animalia, non homines mactari viderent ur.

[66]) Tac. ann. II, 14. Germ. c. 6.

[67]) cap. 813, c. 9, p. 188. cap. 806, p. 145. spata, semispatus, arcus pharetrae cum sagittis können als für die Weiterentwickelung, auf die doch Alles ankommt, gleichgültig hier übergangen werden.

[68]) Boug. VI, p. 547, No. 135: nisi tantum ad partum regis annuatim caballum unum cum scuto et lancea praesentassent.

[69]) UB. v. St. Gallen p. 53, No. 434: ut annuatim iude dona nostrae serenitati veniant, sicut de ceteris monasteriis, id est caballi duo cum scutis et lanceis. Vgl. Ratpert c. 8 (SS. II, 69).

[70]) 869 (SS. I, 381).

[71]) 894, p. 409.

[72]) ann. Bert. 876 (SS. I, 501).

[73]) I, 8 (SS. III).

[74]) Baltzer: Kriegswesen p. 54 ff. Lan Marte: Zur Waffenkunde des ältern deutschen Mittelalters. p. 33.

[75]) cap. 805, c. 6, p. 133. cap. 811, c. 10, p. 173.

der Brünne angethan zu Felde ziehen solle, käme er ohne dieselbe, so solle er Brünne und Lehn verlieren; habe aber ein Kloster mehr Brünnen, als es für seine Mannen brauche, so solle der Abt dieselben den königlichen Beamten zur Verwendung überlassen. Es erhellt hieraus, dass die Brünne nicht nur in militärischer Beziehung, sondern auch im Handel sehr werthvoll war, da nur ein Reicher in Stande war, sich dieselbe zu beschaffen. Demgemäss erliess Karl, um ihren Preis wo möglich herabzudrücken, ein Ausfuhrverbot in Betreff der Brünnen[76]). Dies erneuerte Karl der Kahle im Jahre 864[77]), verschärfte aber wegen der Normanneneinfälle die auf Uebertretung des Verbots gesetzte Strafe und dehnte es auch auf Pferde aus: als Strafe setzt er fest Güterverlust und Tod und verfügt sogar eine Prämie für die Anzeige der Gesetzübertreter, nämlich ein Viertel der confiscirten Güter. Man ersieht hieraus das Streben der Staatsgewalt, diese verbesserte Bewaffnung, so weit als irgend möglich, ins Heer einzuführen. Dem entsprechend erwähnen denn auch die sonstigen Quellen der Zeit diese Waffen. Eine italienische Urkunde von 847[78]) erwähnt die Waffen, Brünnen und Pferde neben einander. Nach den Annalen von Fulda[79]) rüstet sich Ludwig der Jüngere, als er von dem beabsichtigten Ueberfall Karls des Kahlen hört, mit dem Harnisch, und nach der Schlacht von Andernach erbeutet das siegreiche Heer Ludwigs neben Gold, Silber, Kleidern auch Waffen, Harnische und Rosse[80]). Richer[81]) erzählt, König Robert sei mit einer Lanze verwundet, welche ihm durch den Aermel seines Panzers in die Seite gedrungen. Weniger häufig wird der Helm erwähnt, der auch wohl erst langsamer allgemein zur Anwendung kam. So werden z. B., als bei dem Ungarneinfall von 924 die Abtei St. Gallen sich zur Abwehr der Feinde rüstet, zwar loricae, nicht aber Helme genannt[82]). Nach

[76]) cap. 779, c. 20, p. 38. cap. 803, c. 7, p. 115. cap.. 805, c. 7, p. 133.

[77]) ed. Pist. 864, c. 25, p. 494: ut quicunque — Nortmannis — vel pro redemptione vel pro aliquo pretio bruniam vel quaecunque arma aut caballum donaverit, sicut proditor patriae et expositor christianitatis — sine ulla retractione vel redemptione de vita componat und vorher ut omnis substantia eorum auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii, alia vero medietas inter missos regios et inventorem dividatur.

[78]) cod. dipl. Lang. p. 278, No. 272: cum armis et brumis necnon et caballis.

[79]) 876 (SS. I, 390).

[80]) a. a. O.

[81]) I, 46 (SS. III).

[82]) Ekkeh. cas. s. Galli c. s. (SS. II, 104).

Reginos[83]) Erzählung aber legt Herzog Robert im Kampf gegen die Normannen wegen grosser Hitze Helm und Panzer ab und wird so beim plötzlichen Angriff der Feinde getödtet; und Liudprand[84]) berichtet, wie im Ungarnkampf die starken Harnische gespalten werden und die Helme von den Schwertschlägen ertönen.

So mit Lanze, Schwert, Schild, Harnisch und Helm — letztere beide wohl meist aus Leder oder Metall — ausgerüstet hat man sich die zu denken, welche in der obigen Stelle als armati[85]) bezeichnet werden und in dieser Bewaffnung die Vorläufer der schweren Ritterheere sind. Unter dem diesen entgegenstehenden exercitus sind dann die zu verstehen, welche die neue schwere Rüstung, Harnisch und Helm, noch nicht angenommen hatten und wohl meist auch nicht beritten waren.[86]) Dass aber der mit den neuen Waffen Versehene einen grossen Vortheil vor dem nicht so Geschützten hatte, ist selbstverständlich und wird auch von Regino selbst ausgesprochen.[87]) Andererseits aber erforderte diese bessere Bewaffnung wieder grössere Ausgaben von den in's Feld Ziehenden, und deshalb wird man nach dem oben[88]) Erörterten auch in dieser technischen Weiterbildung ein neues die Entwickelung des vassallischen Heeres förderndes Moment erblicken, freilich auch das Lehnswesen als zur technischen Fortbildung mitwirkend anerkennen müssen: solche Entwickelungen befördern sich eben gegenseitig.

---

[83]) chron. 867 (SS. I, 578).

[84]) Antop. II, 4 (SS. III).

[85]) siehe n. 63. Vgl. noch Nith. II, 10 (SS. II) Lotharius — armatus excessit. Richer I, 29 (SS. III).

[86]) siehe n. 64.

[87]) siehe n. 64. So versteht auch Richer, wenn er (I, 44) erzählt, dass unter 10000 Mann nullus militiae ineptus gewesen sei, unter dieser kriegerischen Untüchtigkeit jedenfalls die mangelhafte Rüstung; denn dass kein Krüppel im Heere gewesen sei, wäre doch zu wahrscheinlich, um gesagt zu werden.

[88]) cap. II.

Capitel V.

Die Anfänge der späteren Ministerialen.

Die Ritterheere des spätern Mittelalters setzten sich zusammen aus Vassallen und Ministerialen. Nachdem also die Entwickelung zum vassallitischen Heere dargelegt ist, bleibt noch die Frage, wo die Anfänge des zweiten Bestandtheils der späteren Heere zu suchen sind, eine Frage, deren Erörterung zuweilen ein Zurückgreifen vor unsere Periode nöthig machen wird.

Der Name ministerialis findet sich zunächst in den Volksrechten und bezeichnet hier einen unfreien persönlichen Diener[1]). Ohne aber diesen Begriff genau fixiren zu können, muss doch wenigstens bemerkt werden, dass Fürth denselben zu weit zu fassen scheint: er muss auf den wirklich persönlichen Diener beschränkt werden. Fürth rechnet nach einer Stelle der lex Salica im Herold'schen Text[2]) zu den Ministerialen den Meier, Truchsess, Schenken, Marschall, Rosselenker, Eisenschmied, Goldarbeiter, Wagenschmied, Kellermeister und Schweinehirten, weil diese Stelle bei Aufzählung dieser Leute hinzufügt: vel ministerialem. Gerade aber ein solcher Ausdruck scheint den zu den vorher genannten addirten ministerialis jenen eher gegenüberzustellen, als sie alle als genereller Begriff zu umfassen. Es werden hier am Hofe nothwendige Beamte und Handwerker aufgezählt und die persönlichen Diener des Herrn ihnen rechtlich gleich gestellt. Eine feste Terminologie ergiebt sich freilich nicht, wie denn auch an einer andern Stelle[3]) dem vassus ad ministerium nur der Eisenschmied, Goldarbeiter, Schweinehirt, Kellermeister und Rosselenker an die Seite gesetzt werden, und

[1]) Waitz. Verfassungsgeschichte II, 171. Fürth: Die Ministerialen. p. 16 ff.

[2]) lex Sal. (ed. Behrend. Berlin 1874) X. Zus. 4*. p. 14: Si quis maiorem, infestorem, scantionem, mariscalcum, stratorem, fabrum ferrarium, aurificem sive carpentarium, vinitorem vel porcarium vel ministerialem furaverit.

[3]) a. a. O. XXXV, 6. p. 44: Si quis vasso ad ministerium aut fabrum ferrarium vel aurifice aut procario vel vinitorem aut stratorem furaverit.

deshalb wird man eben mit der Bezeichnung „persönlicher Hausdiener“ zufrieden sein müssen. Durch die Beziehung zum König erhalten diese Hausdiener und ebenso die Hausdienerinnen ein höheres Ansehen, als die übrigen Unfreien; was sich in ihrem Wergeld zeigt, dessen Summe, zwar nicht in allen Volksrechten gleichmässig, überall aber das Wergeld des gewöhnlichen Unfreien übersteigt[4]). Diese Ministerialen lebten als persönliche Diener meist im Hofe des Herrn[5]), doch scheint es auch auf andern Höfen, wohl den Absteigequartieren des Herrn, solche Ministerialen[6]) gegeben zu haben, welche an einer Stelle[7]) als Ministerialen zweiter Ordnung und doch diesen Namen führende erscheinen, aber nur das halbe Wergeld der eigentlichen Ministerialen haben. Diese älteste Ministerialität umfasst also unfreie[8]) persönliche Diener und Dienerinnen, vorzüglich die im Wohnsitz des Herrn.

In der ersten Karolingerzeit, besonders unter Karl dem Grossen, erweiterte sich dieser Begriff bis zur Unfassbarkeit. Er bezeichnet hier, wie sattsam bekannt ist, alle möglichen Staats-, Hof- und Hausbeamte jedes Standes, deren Aufzählung hier wohl unterbleiben

---

[4]) a. a. O. X, Zus. 4, 5. XXXV, 6. Ed. Roth. 130, 131 (LL. IV. p. 30), 376 (p. 87), 76 (p. 24). Lex Burg. X, 1 (LL. III, p. 537). Lex Alam. lib. I, XXXIII (LL. III, p. 55). In der letzten Stelle: De feminis qui in ministerio duci sunt. Si illis aliquid contra legem factum fuerit, qui hoc fecerit, omnia tripliciter eas componat, sicut alias Alamannorum in compositum est denkt Waitz (V. G. II, 169 n. 4) an Freie: Dies ist wohl nicht nöthig, da es sich doch blos um das dreifache Wergeld des Königsschutzes handelt, welcher ja auch das Wergeld des Antrustio verdreifachte (Marculf I, 18 bei Rozière: recueil des formules I, p. 9, N. 8), und nach einigen Texten des salischen Volksrechtes sogar die Busse für den Stier (l. Sal. III, 6, Zus. 4) und das Pferd (XXXVIII, 2, Zus. 2) erhöhte.

[5]) Ed. Roth. 76 (LL. IV p. 24): De — servus ministeriales. De illos vero ministeriales diximus qui docti domui nutriti aut probati sunt.

[6]) a. a. O. enthalten 77—102 Bussansätze für Verletzungen der in voriger Note erwähnten Ministerialen, dann folgt 103 (p. 27): De servus rusticanus und nun geben 104—128 Bussansätze derselben Verletzungen, wenn sie diesen Unfreien zugefügt werden, welche meist die Hälfte der Bussätze jener Hausministerialen betragen. Offenbar bilden hier illi ministeriales qui domui nutriti sunt und die servi rusticani die beiden Unterabtheilungen der an der Spitze des ganzen Gesetzesabschnittes (n. 5) genannten servi ministeriales.

[7]) a. a. O. 130, p. 30: Si quis servum alienum ministerialem occiserit probatum, ut supra, aut doctum, componat sol. 50 und im Gegensatz dazu 131: Si alio vero ministeriale qui secundus ei invenitur, tamen nomen ministerialem habet, si quis occiderit, componat sol. 25. Vgl. das in voriger Note Bemerkte. Nur die ancilla regis hat stets dasselbe Wergeld (a. a. O. 376 p. 87).

[8]) Der Ausdruck dominicus ist wohl ein Ehrentitel. Waitz. V. G. II, 412.

kann[9]). Von einem Stande der Ministerialen kann hier nicht die Rede sein, wo zu ihnen der Graf und der Zolleinnehmer gehört; denn dass alle eben ein ministerium haben, begründet doch noch keinen Stand im eigentlichen Sinne des Wortes.

Auch in der Periode der späteren Karolinger bleibt die Bedeutung des Wortes ministerialis noch dieselbe, wie Waitz[10]) gegen Fürth[11]), der schon „bald nach dem Tode Karls des Grossen" eine Aenderung in der Bedeutung des Wortes annimmt, richtig hervorgehoben hat. — Als Resultat ergiebt sich also zunächst ein negatives, nämlich das, dass in diesen Ministerialen nicht der Ursprung der späteren Ministerialen ohne Weiteres gesehen werden kann, sondern dass er in engerem Rahmen gesucht werden muss. Dieser Versuch ist von Nitzsch dahin gemacht, dass in den karolingischen scarariis und caballariis die späteren Ministerialen zu finden seien; es wird deshalb zunächst darauf ankommen, die Stellung dieser Leute zu untersuchen.

Der Name scararii ist abgeleitet von scara, und wurde davon auch schon in jenen Zeiten selbst abgeleitet, wie die Stelle des Urbars von Prüm[12]): scaram facit, sicut ceteri scararii unzweifelhaft beweist: es handelt sich also zunächst um Feststellung der Bedeutung von scara.

Mit Recht hat nun Nitzsch[13]) gegen Fürth eine Bedeutung des Wortes scara, in der es mit dem Wald in Verbindung steht und die Schur[14]) bezeichnet, von vorn herein bei dieser Betrachtung ausgeschlossen, und somit bleibt nur die Reihe von Stellen zu berücksichtigen, in denen das Wort in anderer Bedeutung vorkommt.

Nitzsch[15]) sowohl, wie Waitz[16]) behaupten, dass scara in den karolingischen Quellen einfach das Heer bezeichne, ohne jedoch die hierher gehörenden Quellenstellen wirklich beizubringen; bei Her-

---

[9]) Waitz. V. G. III, 338, 344, 441, 451. IV, 122, 292. Fürth. p. 24 ff.

[10]) V. G. V, 295. Vgl. Guérard: polyptique d'Irmin. I, § 215, p. 431.

[11]) p. 39.

[12]) Reg. Prum. II (Beyer: Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien. Coblenz 1860. I, p. 147).

[13]) Ministerialität und Bürgerthum p. 24.

[14]) Fürth p. 222. Zu den hier angegebenen Stellen vergleiche noch cod. dipl. Lang. p. 706: scarios II und die Note des Herausgebers, der scara durch silva ad incrassandum porcos erklärt. Fürth p. 217 ff. stellt übrigens alle verschiedenen Ansichten über scararii zusammen.

[15]) p. 27.

[16]) V. G. IV, 515.

anziehung derselben wird diese Ansicht etwas modificirt werden müssen. Nitzsch weist besonders auf die Lorscher Annalen hin, und in der That sprechen diese am meisten für eine einfache Gleichsetzung von scara und exercitus. Im Jahre 766[17]) schickt Pippin nach der Unterwerfung von Aquitanien Franken dorthin, um es zu halten, und legt ebenso zu den Biturigern eine fränkische scara: Einhard[18]) übersetzt scara hier durch praesidium. Ebenso von Einhard wiedergegeben erscheint das Wort in derselben Quelle zum Jahre 776[19]), wo fränkische scarae in die im Sachsenlande angelegten Castelle zur Behauptung des eroberten Landes gelegt werden. Bei beiden Stellen muss besonders festgehalten werden, dass es sich nicht um ein Heer im Felde zur Unterwerfung von Feinden, sondern um eine Schutzmannschaft zur Wahrung von etwas schon Gewonnenem handelt. In andern Fällen scheint die Uebersetzung durch Heer geboten. Karl schickt im Jahre 774[20]) nach seiner Rückkehr aus Italien vier scarae in das aufgeregte Sachsenland, von denen drei mit den Sachsen ins Gefecht gerathen, im Jahre 778[21]) ebenfalls gegen die rebellischen Sachsen scaram Franciscam, ebenso im Jahre 784[22]) seinen Sohn mit einer scara nach Westphalen und 785[23]) von der Ernsburg aus häufig scarae nach Sachsen hinein: Einhard übersetzt hier meist exercitus oder noch allgemeiner. Aufschluss über diese Stellen giebt eine Stelle der annales Lauresha-menses[24]), in der es heisst, das Jahr 803 habe Karl ohne Feldzug hingebracht, abgesehen davon, dass er seine scarae im Umkreis ausgesandt habe, wo es gerade nöthig gewesen wäre. Diese Stelle gewährt zwei Resultate, einmal das, dass die scarae, und zwar als

---

[17]) ann. Laur. 766 (SS. I, 144): Pippinus — Francos misit Aquitaniam continendo, similiter et in Biturigas Francorum scaram conlocavit.

[18]) Einh. ann. 766 (SS. I, 155): deposito — ibi necnon et in Biturica civitate Francorum praesidio.

[19]) ann. Laur. 776 p. 156: perfecta supradicta castella et disposita per Francos (Francorum) scaras residentes et ipsa custodientes. Einh. ann. p. 157: in utroque (castello) non modico praesidio relicto.

[20]) a. a. O. p. 152: mittens quatuor scaras in Saxoniam, tres pugnam cum Saxonibus inierunt. Einh. p. 153: tripertitum — misit exercitum.

[21]) a. a. O. p. 158: mittens scaram Franciscam, ut — festinaret ad resistendos supradictos Saxones. Einh. p. 159: Francos — misit.

[22]) a. a. O. p. 166: filium suum — dimisisset una cum scara contra Westfalaos. Einh. p. 167: cum parte exercitus.

[23]) a. a. O. p. 166: multotiens scara misit.

[24]) 803 (SS. I, 39: sine hoste fecit eodem anno, excepto quod scaras suas transmisit in circuitu, ubi necesse fuit.

„des Königs“ auch vorhanden sind, wenn ein wirkliches Heer nicht aufgeboten ist, und zweitens das, dass die Aussendung der scarae dahin, wo es nöthig ist, nicht eigentlich als Krieg angesehen wird. Damit muss eine ähnliche Stelle der annales Guelferbytani[25]) verglichen werden, nach der Karl von Regensburg aus „seine scara“ aussendet, wohin es nöthig ist. Ebenso als königliche Sendschaar erscheint die scara in zwei Stellen der Chronik von Moissac. Einmal[26]) sendet Karl „seine scarae“ aus, um ein Volk in ein anderes Gebiet zu verpflanzen, und ein ander Mal[27]) schickt er sie von Aachen aus in die Marken. Karl der Kahle[28]) aber sendet eine scara gegen den Bischof Hincmar von Laon, der des Landfriedensbruches beschuldigt auf wiederholte Ladungen nicht erschienen war, um ihn nun mit Gewalt vor Gericht zu bringen. — Bei Betrachtung aller dieser Stellen fällt auf, dass diese scarae meist zum sofortigen Abmarsch bereit sind, so oft sie aber auch als scarae suae vom König ausgesandt werden, dieser selbst nie mitzieht, dass sie meist als Schutzwache im jeweiligen Nothfall, ja im Polizeidienst, gebraucht werden, kurz, dass sie doch nicht so recht den Charakter eines ordentlichen karolingischen Heeres tragen. Dazu kommen noch wenn auch nur wenige Stellen, in denen sie dem Heere geradezu entgegengestellt werden. In der Theilungsurkunde des Herzogthums Benevent vom Jahre 851[29]) gesteht Radelgis dem Siginulf das Recht zu, mit Heer und scara durch sein Land zu ziehen. Und sollte diese Entgegenstellung noch unsicher erscheinen, so ist sie ganz sicher in einer Urkunde Lothars[30]), in der das iter exercitale und die scarae in einer Reihe von Leistungen genannt werden, welche fünf dem Kloster Murbach geschenkte Freie, wie

---

[25]) 793 (SS. I, 45): Karolus resedit in Reganespuruc; inde transmisit scara sua ubi necesse fuit.

[26]) chron. Moiss. 804 (SS II, 257): inde misit imperator scaras suas in Wimodia — ut illam gentem foras patriam transducerent.

[27]) a. a. O. 809, p. 258: Karolus — sedit apud Aquis palatium et — misit scaras suas ad marchias.

[28]) ann. Bert. 869 (SS. I, 480): scaram ex quamplurimis comitibus regni sui confectam Laudunum misit, ut ipsum episcopum ad eum violenter perducerent.

[29]) div. duc. Benev. 851, c. 3 (LL. IV, 221): et vos vestrumque populum liceat per terram meam transire contra illos hostiliter et cum scara ad vindicandum.

[30]) Bouq. VIII, p. 366, No. 2: de itinere exercitali seu scaras vel quamcunque partem quis ire praesumat, aut mansionaticos aut mallum custodire, aut navigia facere vel alias functiones vel freda exactare: et quidquid ad partem comitum ac iuniorum eorum seu successorum exigere poterat.

früher dem Staate, so jetzt dem Kloster leisten sollen[31]). Unzweifelhaft aber ist der Gegensatz in einem Beschluss der Reichsversammlung von Quiercy ausgesprochen. Der nach Italien aufbrechende Karl fragt seine Grossen, wie es gehalten werden solle de scaris ordinandis und in dem Fall, dass seine Neffen ihm in Italien grosse Schwierigkeiten bereiten würden; und die Grossen antworten[32]), dass dann der König bestimmen solle, wer im Reich zurückbleiben und wer ihm nach Italien zu Hülfe ziehen solle. Hier bleiben also im Gegensatz zum Heere, welches ausrückt, die scarae gerade im Lande zurück.

Alle angeführten Stellen sind verständlich, wenn man scara nicht einfach als Heer fasst, sondern darunter eine bewaffnete Schutz- oder Polizeimannschaft resp. einen solchen Dienst versteht. Diese bewaffnete Mannschaft wird zum Schutz des Landes zurückgelassen, dient zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und wird von dem König zu dem Zweck dahin gesandt, wo sie gerade nöthig ist. Diese Polizeimannschaft, „die Schaarwache", wurde wohl zuerst zur Unterdrückung von Landfriedensbrechern[33]) aufgeboten, ehe man zu der die wirthschaftliche Wohlfahrt des Landes doch sicher sehr beeinträchtigenden Aufbietung des Heeres gegen sie schritt. Gerade die Verquickung des Polizei- und Heerwesens aber, die sich uns darin zeigt, dass man gegen Landfriedensbrecher das Heer wie gegen auswärtige Feinde entbot, machte es möglich, dass diese Polizeimannschaft als Theil des Heeres angesehen wurde, oder besser gesagt, dass man die Leistung der scara nicht von der Leistung der Heerpflicht trennte, und somit an einzelnen Stellen scara und exercitus als völlig gleichbedeutend angewandt wurde. So an den folgenden. Nach der Chronik von Moissac[34]) sendet

[31]) a. a. O.: ut illud quod ad partem publicam facere consueverant, ad praedictum monasterium fecissent.

[32]) conv. Car. 877, c. 7, p. 538: De scaris ordinandis et de adiutorio, si aliquis de nepotibus, vestris aut inter vias aut in Italia vobis aliquod impedimentum facere voluerit, in vestra dispositione erit, qui in isto regno remaneant vel qui post vos in vestrum adiutorium pergant.

[33]) Vgl. n. 28. Ferner das scara ad vindicandum der n. 29. Vielleicht sind hierher auch die strenui viri des conv. Car. 877, c. 16, p. 540 zu ziehen, die, wie Karl der Kahle seinem Sohne räth, im Fall eines plötzlichen feindlichen Einfalls zuerst entboten werden müssten. (Vgl. c. III, n. 83.)

[34]) 812 (SS. I, 309): Misit Karolus — tres scaras ad illos Sclavos — Unus exercitus eius — et duo.

[35]) ann. Bert. 876 (SS. I, 501): Imperator — dispositis scaris suis nocte surrexit, et levatis vexillis — pervenit. Ebenso 882, p. 513: scaram hostilem — in adiutorium illorum contra Nortmannos disposuit.

Karl z. B. drei scarae gegen die Slaven, und von ihnen wird dann einfach als exercitibus weiter berichtet. Ebenso erzählt Hincmar[35]), dass Karl der Kahle 876 seine scarae geordnet, die Feldzeichen erhoben und nach Andernach gekommen sei, ein Zug, bei dem man sicher an ein ordentliches Heer zu denken hat. An einer andern Stelle[36]) spricht derselbe Autor sogar von einer scara der Normannen, wie Erchempert[37]) von einer solchen der Saracenen redet.

Hierher muss auch ein sicher von derselben Wurzel stammendes, meist in italienischen Quellen vorkommendes Wort scario gezogen werden. Aus Deutschland ist mir in unserer Periode nur eine Erwähnung bekannt, da aber bestätigt sein Auftreten die von uns gegebene Erklärung der scara. Es[38]) lässt nämlich der Bischof einen bedeckten Hauptes in der Kirche Stehenden durch einen Thürhüter oder scario ergreifen. Dieser erscheint also hier als Diener der öffentlichen Ordnung, als Polizist; und diese Grundbedeutung hat das Wort „Scherge"[39]) bis heute behalten. Dass indess das Wort scario in Deutschland nicht sehr üblich war, zeigt schon die Erklärung aus altrömischen Verhältnissen, zu der sich der Mönch von St. Gallen veranlasst sieht. Häufiger, wie gesagt, wird er in italienischen Quellen genannt, und zwar hier in höherer Stellung, so dass Bluhme[40]) das Wort durch praefectus scarae erklärt. Jedenfalls bestätigt sich auch hier die für das Wort scara angenommene Grundbedeutung, denn der scario erscheint gleichsam als Polizeipräfekt einer villa, der die Ordnung dort aufrecht zu erhalten hat, und wird als solcher häufig bestimmter als hovescario (Hofpolizist) bezeichnet. Bei Processen, in die ein königlicher Hof verwickelt ist, soll nach einer Verordnung Aistulfs[41]), falls auf dem königlichen Hof die Leistung eines Eides lastet, bei wichtigern Sachen der hovescario schwören. Ebenso beschwören

---

[35]) a. a. O. 882, p. 515: Scara — de Nortmannis.

[37]) hist. Sang. c. 35 (SS. rer. Lang. 248): super Saracenorum scaram irruit.

[38]) Mon. Lang. gesta Karoli I, 18 (SS. II, 738): ad hostiarium vel scarionem suum, cuius dignitatis aut ministerii viri apud antiquos Romanos [edilicium] edituorum nomine censebantur. Vgl. Waitz V. G. III, 420, n. 2.

[39]) Grimm: Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1854. p. 766. Graff: Althochdeutscher Sprachschatz. Berlin 1854. VI, p. 531.

[40]) LL. IV, 677 sub voce scario.

[41]) Aist. leges a. 755. 20, 9 (LL. IV, 203): Si quis cum curte regis causam habuerit, et evenerit ut pars curtis regis sacramentum deducere debeat: si maior causa fuerit, per sacramentum ovescarioni cum actoribus finiatur. Ein Glossator des liber Papiensis erklärt dat Wort mit custodia regis (lib. Pap. 11. LL. IV, 483).

die scariones[42]) für die Mönche von Monte Casino den Verlust ihrer Habe; jeder jedenfalls für die dem Kloster gehörende villa, in der er die polizeiliche Oberaufsicht gehabt hatte.

Dieser Schutz- und Polizeidienst, in dem wir die Grundbedeutung der scara sehen mussten, war eine Leistung, wie der Wachdienst, Hülfe beim Brückenbau, Kriegsdienst und manche andere, und so entsprechen dann der gegebenen Erklärung auch einige von Waitz in seiner Kritik[43]) des Nitzsch'schen Werkes beigebrachte Stellen. In der einen[44]) befreit Karl der Grosse von der scara und stellt sie dem Wachtdienst zur Seite, in der andern[45]) erscheint sie neben dem Heerdienst, in der dritten[46]) werden Kaufleute unter andern Leistungen auch von der scara befreit, in der vierten[47]) erscheint die Befreiung von ihr als ein Theil der Immunität. Alle diese Stellen bieten durchaus keine Schwierigkeit, wenn man scara in der angegebenen Bedeutung nimmt: es handelt sich dann eben um eine Befreiung von der Schutzpflicht der öffentlichen Sicherheit u. dergl., gewährt durch besonderes königliches Privileg, wie ja der König auch von andern Leistungen entbinden konnte.

Hierbei sind noch einige ebenfalls von Waitz[48]) ohne genügende Erklärung beigebrachte Stellen zu beachten. Karl befiehlt im Jahre

---

[42]) Erch. hist. Lang. c. 78 (SS. rer. Lang. 263): monachos beati Benedicti pro rebus perditis iurare compulit, quibus cessum fuerat — sacramentum per se nulli homini dandum nisi per scariones. Vgl. chron. Vulturn. Muratori SS. I, 2, p. 372: nullus audeat abbates vel monachos eiusdem coenobii ad iurandum quaerere — sed per scariones — finem faciant. Ebenso kommt er vor Brunetti: codice diplomatico Toscano. Firenze 1806. I p. 442: Preto senex, scario egis de curte que dicitur Sexiano. p. 554: abiscario. p. 557: da parte ecclesia — Audaci scario et da parte curtis domni regis — Taupert scario. Fumagelli: codice diplomatico sant'Ambrosiano. Milano 1805. p. 173, N. 4: domnus scario beschwört, dass eine villa einen bestimmten Besitzstand habe. p. 207, N. 47: bonus actor et scario. Memoire del ducato di Lucca. V, 2, p. 3: scario vestro.

[43]) Göttinger gel. Anzeigen 1859. Stück 173, p. 1726.

[44]) cap. 811, c. 2, p. 173: nec de wacta nec de scara nec de warda heribannum exactare praesumat.

[45]) siehe n. 30.

[46]) Bouq. VI, 649, N. 31: iubemus, ut — neque scaram facere neque heribannum aut alios bannos ab eis requirere vel exactare praesumatis.

[47]) Beyer. MR. UB. I, p. 33, N. 28: iubemus, ut neque vos — neque la publica iudiciaria potestas — in villis — ingredere aut freda exigere — nec scaras.

[48]) V. G. IV, 516.

805[49]) seinen Grossen, zur Reichsversammlung mit ihren excarritis zu kommen, wenn er nicht vorher im Kriegsfall ein Gesammtaufgebot fordern würde. Desgleichen bestimmt Ludwig II.[50]), dass sie nur mit den scaritis kommen sollen, wenn nicht ein Feldzug mehr Leute erfordere. Andererseits aber erscheinen die scariti als Schutzmannschaft der Marken[51]), wie schon oben die scarae, und schliesslich[52]) als Unterbeamte der Pfalzgrafen, an dessen Stelle sie eventuell sogar richten sollen. Eine einheitliche Erklärung der scariti ist hier nur möglich bei Zugrundelegung der für scara angenommenen Bedeutung: die als Wächter der öffentlichen Sicherheit Entbotenen schützen ihren Herrn auf Reisen, die Marken gegen Landfriedensbruch[53]) und dienen der Justizübung.

Die bisherigen Erörterungen aber werden erst dann ein befriedigendes Resultat bieten, wenn die Betrachtung der scararii und des scaram facere der Güterverzeichnisse, besonders des Prümer dieselbe Grundbedeutung ergeben haben wird. Unter den Leistungen der abhängigen Leute des Klosters Prüm begegnet nämlich unzählbar oft[54]) das scaram facere, und für die, denen diese Leistung obliegt, der Name scararii. Zur Erklärung dieser Leistung geht Nitzsch aus von der Deutung des Cäsarius von Haisterbach[55]) Scaram facere est domino abbati, quando ipse iusserit, servire et nuncium eius seu litteras ad locum sibi determinatum deferre. Aus dem ersten Theil dieser Interpretation ist nichts Bestimmtes zu entnehmen, der zweite weist auf Botendienste hin, welche der scararius dem Herrn zu leisten hat. Diese Botendienste sind von Nitzsch eingehend behandelt, und deshalb ist diese Erklärung hier zunächst

---

[49]) cap. 805, c. 2, p. 130: Ut — cum excarritis hominibus ad nos esse debeant, si antea iussio nostra ad eos non pervenerit pro aliqua necessitate.

[50]) conv. Tic. 855, c. 5, p. 433: ni generalis exigat utilitas, ut cum scaritis veniat.

[51]) cap. Bai. 803, c. 9, p. 127: Ut marca nostra, secundum quod ordinatum vel scaritum habemus, custodiant.

[52]) conv. Car. 877, c. 7, p. 540: Adalardus comes palatii remaneat — Et si ipse pro aliqua necessitate defuerit — vel unus eorum qui cum eo scariti sunt, causas teneat.

[53]) Die ordinati in n. 51 würden vielleicht auf das noch neben der scara bestehende Heer als praesidium zu beziehen sein.

[54]) Viele Stellen werden noch im Laufe der Darstellung herbeigezogen werden, ausser diesen vergleiche noch reg. Prum. II (Beyer: MR. UB. I, p. 147) scaram facit, sicut ceteri scararii. VII, p. 148: est ibi scararius. XXII, p. 152 scararii duo.

[55]) Reg. Prum. V note (Beyer I, p. 147).

angeführt mit dem Vorbehalt, ihre Richtigkeit später zu prüfen. — Wichtiger, als dieser eventuelle Botendienst, ist eine von Nitzsch zu wenig beachtete Bedeutung des scaram facere, bei der unter ihm die Leitung von Gütertransporten verstanden wird. Diese Bedeutung ergiebt sich unzweideutig aus Stellen, wie folgende[56]): scaram facit ad vinum ducendum, d. h. also, „er leistet die Schaarwache (Schutzpflicht) bei Ueberführung des dem Herrn zu liefernden Weines.“ Dieser Stelle gemäss muss auch in zahlreichen andern Stellen, selbst wenn scaram facere nicht ausdrücklich dabei steht, das ducere der Güterverzeichnisse mit „geleitend beschützen“ übersetzt werden. Alle diese Stellen, in denen von einem ducere bestimmter Waaren die Rede ist, hier beizubringen, würde zu weit führen; zur Erhärtung des Gesagten mag es genügen, noch einige zu erwähnen, in denen es mit der scara in unmittelbaren Zusammenhang gebracht wird. Einmal[57]) heisst es, dass zwei Schaarwächter fünf Karren Heu geleiten sollen, und dabei ist gerade diese Geleitspflicht die sie positiv charakterisirende und von andern unterscheidende Leistung, während sie sonst nur von allerhand Leistungen befreit werden und nur noch die Ernte selbst zu besorgen haben. Aehnlich wie hier sind die Bestimmungen über zwölf scararii in Walmersheim[58]), wo als die gemeinsame Leistung aller neben der Heuernte die Geleitung des Heus erscheint. Zu bemerken ist noch, dass zuweilen Anfangsstation[59]) oder Endstation[60]) des scaram facere ausdrücklich angegeben wird, und dass es zu Fuss, zu Ross und zu Schiff erfolgen konnte[61]). In eine Art Botendienst geht

---

[56]) benef. fisc. reg. desc. form. LL. I, p. 177. Guérard: polyptique [illegible] § 423 lässt die scara bestehen à porter des messages, des paquets, des fardeaux à conduire des denrées, escorter un convoi, accompagner quelqu'un, faire les corvées, enfin exécuter sur-le-champ les ordres qui leur étaient donnés. Man dieser Erklärung unzweifelhaft Mangel an Präcision vorwerfen, so ist dieselbe andererseits von Nitzsch wieder zu sehr eingeschränkt.

[57]) Reg. Prum. III (Beyer p. 147): Sunt ibi scararii duo, qui similiter serviunt, nisi quod suales nec pullos nec ova non solvunt. Lignarium non faciunt nec wactas neque dies, panem et cervisam non faciunt. De prato Mebahc ducunt de feno carras V ibique secant una die altera die colligunt.

[58]) a. a. O. VI, p. 148: Sunt ibi scararii XII. — Omnes enim de Rumerheim etc. — fenum secant, colligunt et ducunt.

[59]) siehe n. 57, 58.

[60]) a. a. O. LV, p. 175: facit scarum ad Prumiam, ad Aquisgrani, ad Coloniam, ad Bunnam, ad s. Goarem sive cum eco sive cum pedibus.

[61]) siehe n. 60. a. a. O: LXVII, p. 180: Scaram pedestriam. LXIX scaram cum nave. Vgl. Guérard II, p. 802.

dies scaram facere über, wenn[62]) es zu Pferde geleistet wird, und der Reiter nur verpflichtet ist, so viel, z. B. an Kleidungsstücken, mitzubringen, als das Pferd tragen kann, doch ist auch dann noch das Geleiten der Waaren die Hauptsache[63]). Meist liegen den scarariis noch andere Leistungen ob[64]), zuweilen jedoch sind sie durch die scara von andern Diensten befreit[65]).

Die oben gegebene Deutung des Wortes scara passt also auch für die scara der Güterverzeichnisse sehr gut. In jenen Tagen, wo die Wege so unsicher waren, mussten die Geleitsmänner[66]) natürlich bewaffnet sein, und die Geleitspflicht war eine polizeiliche Schutzpflicht. Damit würde denn für die scara der Chroniken und die der Güterverzeichnisse eine einheitliche Grundbedeutung, die Waitz[67]) leugnet, gewonnen sein.

Diese Schaarwache kann aber vielleicht nur im Staatsdienst als stehend[68]) angenommen werden, sonst war, wie gesagt, die scara eine momentane Leistung, wie unzählig viele andere; falls man nicht etwa in denen, die nur[69]) scaram faciunt, eine stehende Polizeimannschaft der Privatbesitzungen erblicken will[70]). Verpflichtet zu dieser Leistung waren meist Unfreie[71]), indess galt dieselbe, wohl wegen des damit verbundenen Waffentragens, als höher, wie die übrigen Dienste der Unfreien[72]), so dass man sich nicht wundern darf, wenn

---

[62]) a. a. O. CXIIII, p. 197: scaram facit cum suo caballo ad Prumiam et portat aut VI sarciles aut VIII camsiles aut VI salmones.

[63]) a. a. O.: Debet ad proximum mansionaticum senioris aut cum carro vel cum caballo quicquid ei praecipitur portare.

[64]) a. a. O. p. 160, 177, 179, 180, 183: scaram facit et omnia opera servilia.

[65]) a. a. O. II, V. p. 147: similiter servire debuissent ut superiores et modo scaram faciunt. VIII, p. 149: modo scaram facit.

[66]) Das wactas facit et scaram (a. a. O. XXXII, p. 161) ist durchaus nicht Leistung einer Frau, wie Fürth p. 225 annimmt: so grammatisch richtig ist das registrum nicht geschrieben.

[67]) V. G. IV, 515. n. 2.

[68]) siehe p. 117. Auch hier wohl nur beschränkt, wenigstens scheint die n. 28 erwähnte Aussendung der scara gegen den Bischof von Laon ein Aufgebot der dazu Verpflichteten vorauszusetzen.

[69]) siehe n. 65.

[70]) Dafür spricht das pleniter scaram facere, welches Reg. Prum. XXIII, p. 153 erwähnt wird.

[71]) a. a. O. V, p. 147: mansa servilia V que — scaram faciunt. Vgl. n. 64.

[72]) a. a. O. XV, p. 151: ante servilem servicium faciebat et modo scaram facit und dazu die Note des Cäsarius v. Haisterbach: Notandum est, quod liber presens — sepius — dicat de scarariis — qui magnam libertatem habere se dicunt et satis parvum servitium de suis feodis se debere recognoscunt.

auch Freie sie leisten: im Reichsdienst[73]) scheint das Letztere fast die Regel zu sein.

Nitzsch[74]), der ja ohne Grund unter scaram facere nur Botendienste zu Ross sehen will, bringt damit das equitat quocunque illi praecipitur in der Beschreibung der königlichen Fisci[75]) in Verbindung, setzt dafür dann caballicare, zieht die caballarii des Aufgebotes Karls des Grossen an den Abt Fulrad[76]) herbei, identificirt so scararii und caballarii, sieht in diesen lediglich die Begleiter der Traincolonnen und macht daraus einen besondern Bestandtheil der karolingischen Heere. Waitz[77]) bestreitet, dass der Reiterdienst in der Beschreibung der Fisci etwas mit der scara zu thun habe und sieht dann in den caballarii des Aufgebotes nicht bloss Trossknechte, sondern leicht bewaffnete Berittene überhaupt. — Erkennt man nun, wie Waitz[78]) thut, an, dass mit dem scaram facere Botendienste gemeint seien, so ist nicht recht abzusehen, wie man das equitare, quocunque praecipitur davon trennen will, denn auch dies kann doch nur Botendienste bezeichnen. Will man also die Scheidung beider Leistungen aufrecht erhalten, so muss man die oben[79]) angeführte Erklärung des scaram facere, welche Cäsarius giebt, verwerfen und in der scara nur die Geleitung und Beschützung von Gütertransporten sehen, wobei freilich auch die Güter, mit denen die Pferde bepackt werden, eingeschlossen wären. Um diese Frage zu erledigen, sind zunächst noch einige Stellen zu erwähnen, in denen von Botendiensten die Rede ist. Als Leistung erscheint in den Güterverzeichnissen neben equitare häufig solvere de caballo, facere cum caballo oder caballicare[80]), Ausdrücke, die an diesen Stellen entschieden auf Botendienst zu beziehen sind. Ausserdem

---

[73]) siehe oben, besonders n. 30.

[74]) pag. 25.

[75]) benef. fisc. reg. descr. form. LL. I, 177.

[76]) enc. 806. p. 145.

[77]) G. G. A. 1859. Stück 173. p. 1727.

[78]) V. G. IV, 22 n. 4.

[79]) siehe p. 124.

[80]) polypt. Irm. IX, 146 (Guérard II p. 96): facit — cum caballo suo. 147: prosolvit — de caballo suo. Stat. s. Petri Corb. IV (Guérard II, 310): vel equitando vel aliud servitium faciendo. fragm. polypt. Sith. 7 (Guér. II, 398): si non caballicat. 20 (p. 403): caballicat. Als das älteste Zeugniss dieser Art des Dienstes kann vielleicht der servus expeditionalis der lex Burg. X, I (LL. III, 537) angesehen werden. Vgl. auch die Verleihung einer scuria bei Zeuss: Traditiones Wirziburgenses p. 227.

spricht das Polyptichon von St. Remi einmal[81]) von der Leistung der caballeritia und ein ander Mal[82]) von dem Aufbruch zur ambasciatura, was wohl nicht so streng von einander geschieden werden darf, wie Waitz[83]) es thut. Weiter findet sich in diesen Quellen der Name caballarii[84]) und wohl auch hierher gehörend veredarii oder paraveredarii[85]). — Präcisirt würde nun der Gegensatz zwischen scara und Botendienst sein in einer der Bestimmungen für die Abtei Corbie[86]), wo die Müller von dem Dienst mit dem Karren und dem zu Ross (Geleitspflicht und Botendienst) befreit werden[87]). Obwohl nun dieser Botendienst meist von Freien oder Colonen[88]) geleistet wird, während zur scara im Privatdienst meist Hörige[89]) verpflichtet waren, und man auch dies für eine scharfe Trennung anführen könnte, so darf man dieselbe doch nur als theoretische aussprechen. Wie schon bemerkt, handelt es sich hier nicht um dauernde Amtspflichten, sondern um jeweilige Leistungen. Wie man nun einen Unterschied statuiren muss zwischen Abgaben in Geld und Naturallieferungen, dann aber finden wird, dass derselbe Zinspflichtige bald Geld zahlt, bald Getreide etc. liefert, so wird man auch trotz Cäsarius von Haisterbach im Princip Botendienst und Schaarwache trennen müssen, praktisch aber wird wohl der zur Schaarwache Verpflichtete auch einmal Botendienste gethan und der, dem Botendienste oblagen, auch einmal einen Transport geleitet haben. Jenen Namen: scararii, caballarii, veredarii u. s. w. darf eben kein grosser Werth beigelegt werden, da sie nicht besondere Amts- oder Klassen-

---

[81]) polypt. s. Remigii XXII, 7 (ed. Guérard p. 82) facit pro eo caballeritia.

[82]) a. a. O. XXVIII, 48 (p. 104): vadit in ambasciaturam qua parte sibi iniungitur.

[83]) G. G. A. a. a. O. p. 1728. Vgl. auch Guérard: polypt. s. Remigii. p. XXXV.

[84]) Polypt. Sith. an vielen Stellen (Guérard II, 397 ff., 293 ff).

[85]) Polypt. Irm. IX, 148 (Guérard II, p. 96), Waitz, V. G. IV, 23. Indessen könnte man diese Ausdrücke vielleicht auch auf Pferdelieferungen beziehen (siehe n. 98).

[86]) sat. s. Petri Corb. VII (Guérard II, 313) ut ullum alium servitium nec cum carro nec cum caballo — faciat.

[87]) Indessen ist auch dies nicht sicher, weil auch von einem portare cum caballo (n. 63) die Rede ist.

[88]) polypt. s. Remigii XXII, 7 (ed. Guérard p. 82): Hrotbertus ingenuus tenet mansum ingenuilem — facit pro eo caballeritia. XXVIII, 48 p. 104: Accolam dimidiam ingenuilem tenet Hunulfus colonus — vadit in ambasciaturam Polypt. Irm. IX, 146, 147 (Guérard II, 96) und öfter.

[89]) siehe p. 77.

namen sind. — Dieser Gesichtspunkt muss auch festgehalten werden in Bezug auf den Kriegsdienst der caballarii. Dies Wort bezeichnet eben nur Reiter und ist entnommen aus einer augenblicklichen Thätigkeit. Aus ihm ergiebt sich also durchaus nicht, dass die caballarii der Güterverzeichnisse und die des karolingischen Aufgebots[90]) dieselben sind: unter letzteren sind vielmehr nicht blos Trossknechte, sondern das gewöhnliche Aufgebot zu verstehen. Nitzsch[91]) behauptet, die caballarii würden hier den hominibus, dem echten Aufgebot, entgegengesetzt; Waitz[92]) hat schon darauf aufmerksam gemacht, dass auch sie als homines, freilich als homines hominum, als Aftervassallen, erscheinen, welche durch die Anwesenheit ihres jedesmaligen dominus, eines homo des Abtes, vom Uebelthun abgehalten werden sollen. Ja, man könnte sogar behaupten, dass auch die homines des Abtes caballarii genannt werden, denn „der Abt soll mit seinen hominibus so gerüstet kommen, dass jeder caballarius einen Schild etc. habe.“ Da liegt es doch am nächsten, die homines und caballarii als dieselben zu fassen, ja dies wird durch das ita-ut fast gefordert. Dass aber die caballarii nicht bloss Trossknechte, sondern die regelrecht Entbotenen sind, beweist am besten eine Stelle Hincmars[93]), in der er bei einer Klage über die Zügellosigkeit der Soldaten die caballarii und Trossknechte einander gegenüberstellt. Waitz[94]) andererseits möchte in ihnen leichter Bewaffnete sehen; dagegen steht fest[95]), dass die im Aufgebotsbrief erwähnten Waffen der caballarii die gewöhnlichen waren; freilich auch[96]), dass die Bewaffnung mit der Brünne dem Kaiser Karl sehr erwünscht war. Wenn er nun auch nicht mehr verlangen konnte, als die gewöhnliche Bewaffnung, so ist doch anzunehmen, dass die Reichen[97]) sich

[90]) enc. 806, p. 145: praecipimus tibi, ut pleniter cum hominibus tuis bene armatis et preparatis — venire debeas. Ita vero preparatus cum hominibus tuis — venies — ita ut unusquisque caballarius habeat scutum et lanceam et spatam et semispatum, arcum et pharetras cum sagittis. — uniuscuiusque vestri homines una cum carris et caballariis suis vadant, et semper cum eis sint usque ad locum predictum, quatinus absencia domini locum non det hominibus eius mala faciendi.

[91]) p. 26.

[92]) G. G. A. 1859. Stück 173, p. 1727.

[93]) Hincm.: de coercendis militum rapinis (opuscula et epistolae ed. Sirmondi. Lutetiae. 1645, II No. 5, p. 144): per villas, in quibus non solum homines caballarii, sed etiam ipsi cocciones rapinas faciunt.

[94]) G. G. A. a. a. O.

[95]) siehe p. 63.

[96]) siehe p. 64.

[97]) Wohl die Inhaber von 12 Hufen (siehe IV, n. 75).

auch mit der Brünne rüsteten. Dass dadurch zunächst die homines des Abtes schwerer gerüstet waren, als die homines dieser homines, auf die Waitz ja die Bezeichnung caballarii beschränkt, ist selbstverständlich: nur nicht etwa deshalb, weil sie direkte Vassallen des Abtes waren, sondern einzig uud allein, weil sie Vermögen genug besassen, sich eine Brünne zu kaufen. Von einem besondern „Bestandtheil der karolingischen Heere" kann also bei den Ausdrücken scararii und caballarii in keiner Hinsicht, weder in dem Sinne, den Nitzsch, noch in dem, welchen Waitz damit verbindet, die Rede sein: wenn es auch vorkommen mochte, dass dieselben Leute im Felde Soldaten, im Frieden Schaarwächter (Schutz- und Geleitsmänner) oder Boten waren — denn Bewaffnung war ja zu allen diesen Leistungen nöthig —, so beruhte dies nicht auf einem rechtlichen Zusammenhang, sondern auf zufälligem Zusammentreffen [98]).

Da es sich in all diesen Verhältnissen also nicht um eine bestimmte Klasse von Leuten handelt, so muss die Annahme, als seien die scararii oder caballarii die rechtlichen Vor-

---

[98]) Bei der aufgestellten Ansicht über den Werth aller jener Namen wird das in Bezug auf die caballarii der fränkischen Heere gewonnene Resultat nicht beeinträchtigt, wenn es polypt. Sith. c. 1 (Guérard II, p. 397) heisst: villas absque his quae in aliis ministeriis erant distributae, vel quae militibus et cavallariis erant beneficiatae: unter letzteren sind hier, wie sonst (n. 84) in dieser Quelle, wohl zu Botendienst Verpflichtete zu verstehen; Waitz (G. G. A. 1859. St. 174, 175, p. 1729) sieht freilich auch darin leichtbewaffnete Reiter. Wollte man aber hier aus der Bezeichnung ministerium diesen Botendienst als Amt erschliessen, so müsste man auch den Dienst eines stehenden Heeres in den Kauf nehmen. — Wenn ferner Nitzsch (p. 26) den Satz aus der Beschreibung der Fisci (LL. I, 177): Quando in hostem non pergunt, equitat quocunque illi praecipitur hierher zieht, um den Botendienst und Kriegsdienst in rechtliche Beziehung zu bringen, so beruht dies auf einer falschen Interpunction von Pertz: es muss offenbar bezogen werden: dant inter duos in hoste bovem I, quando in hostem non pergunt. Equitat quocunque illi praecipitur. Vgl. Guérard II, p. 298. — Die von Nitzsch herbeigezogenen häufig vorkommenden Pferdelieferungen brauchen hier nicht berücksichtigt zu werden, weil darin eben wieder nur eine der verschiedenen Formen der Abgaben gesehen werden muss, nicht aber an eine besonders dazu verpflichtete Klasse von Leuten zu denken ist. (Lex Baiu. XIII, LL. III, 279: parafretos donant aut ipsi vadant LL. I, 177: scaram facit, parafredum donat). Dass Boten auf längeren Reisen hier und da frische Pferde finden mussten, ist ja selbstverständlich; und deshalb kommt diese Leistung sehr häufig in den Güterverzeichnissen vor. Ebenso war solche Stellung von Pferden im Königsdienst nöthig (cap. 865, c. 8, p. 502. Wirtemb. UB. I, No. 136, p. 160), und auch von dieser Leistung, wie von jeder andern konnte der König durch Privileg dispensiren (cod. dipl. Lang. No. 123, p. 219). Ueber den Reichsbotendienst siehe Waitz, V. G. IV, 33.

gänger der spätern ministeriales gewesen, entschieden zurückgewiesen werden. Natürlich bleibt nach unserer ganzen Darstellung möglich, dass die spätern Ministerialen auch Manches leisteten, was vorher die scarari geleistet hatten, Geleitspflicht, Schutz der öffentlichen Ordnung, Botendienste, nur darf man nicht an die Fortsetzung und Entwickelung einer rechtlich abgegrenzten Klasse, eines Standes denken: und dies gilt trotz der von Nitzsch[99]) beigebrachten Urkunden und der Noten des Cäsarius[100]), in denen ein im einzelnen Falle faktisches Verhältniss durch Gleichsetzung von scarari und ministeriales zum rechtlichen gestempelt wird.

Da also dieser Versuch, die spätere Ministerialität an die scarari als solche anzuknüpfen, als mislungen anzusehen ist, so bleibt die Frage, ob ein anderes Institut in unserer Periode zu finden ist, aus dem heraus sich die Ministerialität des spätern Mittelalters entwickelt hat. Oben[101]) wurde bemerkt, dass der Name Ministerial auch in der späteren Karolingerzeit noch Personen der verschiedensten Stellung bezeichne, dass er sowohl die hohen Staatsbeamten, als die im Herrenhof beschäftigten Diener umfasse. Diese letzteren müssen wir noch kurz betrachten unter der steten Berücksichtigung, dass wir es hier nach dem Sprachgebrauch unserer Zeit nur auch[102]) mit Ministerialen zu thun haben. Solche Haus- und Hofdiener gab es natürlich sowohl in den königlichen Pfalzen, als auf den Sitzen der Grossen. Die Zahl der in den königlichen Pfalzen weilenden muss nach Hincmars Bericht[103]) eine sehr grosse gewesen sein, und demgemäss finden sie sich auch häufig in den Quellen der Zeit erwähnt. Ludwig der Fromme[104]) scheidet seine Vassallen

---

[99]) p. 23. Jene Urkunden sind jetzt gedruckt bei Beyer I No. 261, p. 318. No. 301, p. 353. No. 345, p. 401. No. 346, p. 404. No. 360, p. 416. No. 406, p. 465. No. 423, p. 484. No. 434, p. 495. No. 483, p. 538. Ebenso No. 382, p. 439.

[100]) reg. Prum. I, (Beyer p. 145, n. 3): scararii id est ministeriales. V. p. 147, n. 1: scararios modo ministeriales appellamus. Dass das reg. Prum. II. p. 148 selbst unter der Ueberschrift: de feodis ministerialium fortfährt: sunt ibi scararii XII, beweist nichts, da ministerialis noch jeden Diener bezeichnet, wie ja das Registrum selbst dies Wort auch auf andere, als auf scararii, anwendet (III, p. 147).

[101]) p. 69.

[102]) Dies hat Fürth p. 39 ff. nicht beachtet.

[103]) de ord. pal. c. 27 (Walter corp. iur. germ. III, 769): illa multitudo quae in palatio semper esse debet. Vgl. auch Dronke: codex diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850. p. 226, No. 513: innumerabilibus vasallis dominicis.

[104]) cap. 821, c. 4, p. 230: De vassis nostris, — qui in longinquis regionibus sua habent beneficia vel res proprias, vel etiam nobis assidue in palatio nostro serviunt.

solche, welche in fernen Gegenden Lehn oder Eigen besitzen, d solche, welche im Palast dienen. Auf der Versammlung von ernay[105]) machen die Bischöfe Karl dem Kahlen Vorschläge, e er domestici für sein Haus beschaffen könne; und dieser selbst richt von seinen und seiner Gemahlin famulantes[106]), König Wido er von den palatini[107]) und Lambert von den imperiales homines[108]). ich die Chronik von Moissac[109]) erzählt von den armen Vassallen Palast, die von Karl nicht als missi benutzt würden, weil sie h bestechen lassen könnten. Sonst erscheinen die Diener der Herhöfe als Inhaber einer casa dominicata[110]), als homines casati[111]), mancipia infra curtem[112]), in oder infra domo[113]), als familia[114]), milia intra villam[115]). Alles im Gegensatz zu den extranei[116]). hon hieraus geht hervor, dass diese Leute, wie gesagt, Einsitzer r herrschaftlichen Höfe sind. Dies ganze Verhältniss wird aber ch klarer durch die Betrachtung der haistaldi oder, wie sie in alien heissen, austaldi. Dieser Name begegnet öfter im Prümer egister[117]), und Cäsarius sagt zu seiner Erklärung[118]): haistaldi est qui non tenent a curia hereditatem, quia communionem haent in pascuis et aquis nostris und an einer andern Stelle[119]):

---

[105]) cap. 846, c. 20, p. 389: quoniam domestica domus vestra aliter obseiis domesticorum repleri non poterit.

[106]) ed. Pist. 854, c. 4. p. 489: vasalli nostri nobis et nostrae coniugi famulantes.

[107]) elect. 888, c. 6, p. 555: Palatini — suis contenti stipendiis.

[108]) cap. 898, c. 2, p. 564: imperiales homines — suis stipendiis sint contenti.

[109]) 802 (SS. I, 306): noluit de infra palatio pauperiores vassos suos ransmittere ad iustitias faciendum propter munera. Vgl. ferner vita Hlud. 59 (SS. II, 643) ann. Bert. 867 (SS. I, 474).

[110]) fragm. polypt. Sith. 13 (Guérard II, p. 400) 18 p. 402.

[111]) stat. s. Petri Corb. II c. XVII (Guérard II, p. 334): vassi vel casati mines.

[112]) Mon. Boica XI, p. 110. (Mon. Niederaltac. No. 8.) Vgl. Meichelbeck t. Fris. I No. 534, p. 281: mancipiis infra casa manentibus.

[113]) Mon. Boica IX, p. 13 (Mon. Schlehdorf. No. 6): mancipia in domo tam villis manentibus. Vgl. Meichelb. hist. Fris. I, p. 155, No. 289.

[114]) Meichelb. a. a. O. I, p. 142, No. 251. p. 145, No. 259. p. 172, No. 323. 214, No. 404. Vgl. polypt. Irm. XII, 97 (Guérard II, p. 240) Beyer. MR. B. I. No. 71. Regin. 892 (SS. I, 604).

[115]) polypt. s. Remigii I. 13—16 (ed. Guérard p. 2) V, 2, p. 6, XVIII, 6. p. 60.

[116]) Siehe vorige Note.

[117]) XXIIII. (Beyer I, p. 155), CIIII (p. 129), CV (p. 193) u. öfter.

[118]) reg. Prum. I, p. 145, n. 3.

[119]) a. a. O. XXIV, p. 156, n. 2.

haistaldi apellantur homines habitantes in curiis nostris non habentes hereditatem ex eis nisi hareas tantum et communionem in pascuis in aquis et silvis. Nach diesen Erklärungen werden diejenigen als haistaldi bezeichnet, welche auf den herrschaftlichen Höfen sitzen, kein Lehn (hereditatem ex eis), zuweilen vielleicht ein kleines Eigengut besitzen[120]) und erhalten werden aus den Ernteerträgen des Hofes. Dieselbe Erklärung ergiebt sich aus der Erwähnung der austaldi in Lothars Aufgebot gegen Corsica[121]). Hier werden den austaldi qui in nostro palatio frequenter serviunt zuerst freilich austaldi qui in eorum proprietate manent[122]), besonders aber illi qui beneficia nostra habent et foris manent und dann den homines episcoporum seu abbatum qui foris manent die austaldi eorum entgegengestellt. Deutlicher als in den angeführten Stellen kann es nicht ausgedrückt werden, dass der Nichtbesitz von Lehn und der Sitz auf dem Herrenhofe resp. in der königlichen Pfalz[123]) das Charakteristische dieser Leute ist, und nach diesem Gesichtspunkte müssen auch Zusammenstellungen verstanden werden, wie vassi et austaldi nostri[124]) und mansuarii et haistaldi[125]).

Diese Leute mussten also, da sie kein Lehn besassen, im Herrenhof erhalten werden, und wenigstens für die in der königlichen Pfalz weilenden wissen wir durch Hincmar[126]) die Art und Weise, wie dies geschah. Die einen, die stets bereiten milites, sollen ausser der

---

[120]) Waitz, V. G. IV, 290, n. 2.

[121]) siehe III n. 4 u. 6.

[122]) Dies muss als Ausnahme gelten: Es fehlt auch in der ersten Erklärung des Cäsarius.

[123]) Auch die, welche Eigengut besitzen, stehen noch denen entgegen, qui beneficia habent et foris manent. Dass Lehnbesitz bei ihnen zur Ausnahme gehörte, beweist auch das tamen des cap. Bon. 811, c. 7, p. 173: De vassallis dominicis, qui adhuc intra casam serviunt et tamen beneficia habere noscuntur.

[124]) cap. 802, c. 10, p. 104.

[125]) reg. Prum. X (Beyer p. 150).

[126]) de ord. pal. c. 27, 28. (Walter: corp. iur. germ. III, 769): Et ut illa multitudo quae in palatio semper esse debet, indeficienter persistere posset, his tribus ordinibus fovebatur. Uno videlicet, ut absque ministeriis expediti milites (anteposita dominorum benignitate et solicitudine [qua] nunc victu nunc vestitu, nunc auro nunc argento, modo equis vel caeteris ornamentis, interdum specialiter, aliquando prout tempus, ratio et ordo condignam potestatem administrabat, saepius porrectis) in eo tamen indeficientem consolationem nec non ad regale obsequium inflammatum animum ardentius semper habebant, quod illos praefati capitanei ministeriales certatim de die in diem, nunc istos nunc illos ad mansiones suas vocabant et non tam gulae voracitate quam veraci familiaritatis seu dilectionis amore, prout cuique possibile erat, impendere studebant

Güte und den zahlreichen und mannigfaltigen Geschenken des Königs dadurch noch ihren Unterhalt und einen diensteifrigen Sinn erhalten, dass die hervorragendsten Hofbeamten sie abwechselnd zur Tafel ziehen und mit freundlicher Milde behandeln. Als zweite Klasse sollen andere als Lernende in den einzelnen Verwaltungszweigen den Lehrern beigegeben[127]) und von diesen unterhalten werden. Eine dritte Klasse wird gebildet von den Dienern und Vassallen der Grossen am Hof; diese müssen von ihren Herren unterhalten werden, und jeder der letzteren darf nur so viel haben, als er ohne Räubereien erhalten kann. Es erhellt hieraus, dass die Erhaltung dieser Hofdiener mit Schwierigkeiten verbunden war, und es kann deshalb auch nicht wunderbar erscheinen, wenn selbst die des Königs trotz der Ehre, die sie geniessen[128]), doch pauperiores[129]) genannt werden.

Eine ähnliche Stellung, wie diese Haistalden, wie wir sie kurz nennen wollen, nehmen auf den königlichen Gütern die fiscalini ein, welche als die sie Bewirthschaftenden zu den Gütern gehören, auch dort erhalten werden und gewisse sie auszeichnende Vorrechte besassen[130]).

Aus diesen beiden Klassen, von denen die erste aus Hörigen und Freien[131]), die zweite aus Hörigen bestand, sind die späteren Ministerialen hervorgewachsen.

Waren von den Haus- und Hofdienern die Freien als solche principiell zum Heerdienst verpflichtet, so waren die Unfreien des Waffenrechts untheilhaftig; dieser Rechtsmangel erschien jedoch bald als ein Vorzug, und so wurde er als Dienstfreiheit auf alle in dieser Stellung Befindlichen ausgedehnt: wenigstens kommt unter den viel-

---

bant: sicque fiebat, ut rarus quisque infra hebdomadam remaneret, qui non ab aliquo huiusmodi studio convocaretur.

Alter ordo per singula ministeria discipulis congruebat, qui magistro suo singuli adhaerentes et honorificabantur locisque singuli suis, prout opportunitas, occurrebant [Walter hat occurebat], ut a domino videndo vel alloquendo consolarentur. Tertius ordo item erat tam maiorum quam minorum in pueris vel vasallis, quos unusquisque prout gubernare et sustentare absque peccato, rapina videlicet vel furto, poterat, studiose habere procurabat.

[127]) Vgl. dazu Hincm. de ord. pal. c. 32 (Walter III, 770).

[128]) ed. Pist. 864, c. 4, p. 489: vasalli nostri nobis et nostrae coniugi famulantes condignum apud omnes honorem habeant. Vgl. cap. 884, c. 11, p. 553.

[129]) siehe n. 109.

[130]) Vgl. über sie Waitz V. G. IV, 294 ff. Dazu noch cap. 829, c. 9, p. 352. cap. 856, c. 12, p. 443. Meichelb. I p. 91, No. 120. Ekkeh. cas. s. Galli (SS. II, 86).

[131]) austaldi liberi oben (III, n. 6) cod. dipl. Lang. p. 533, No. 317: familias utriusque sexus, lideros, libellarios, servos, ancillas et aldiones.

fachen Klagen über den Verfall des Heerwesens auch die Klage vor[132]), dass Bischöfe, Aebte, Grafen und Aebtissinnen ihre freien, also heerpflichtigen, Mannen auf ihren Höfen zu Dienern machen und so dem Heer entziehen. Diesem Uebel abzuhelfen, und zugleich als ein Vorrecht, welches dem grösseren Ansehen, das diese Leute schon genossen, entsprach, war daher schon 786[133]) den Unfreien, welche ein ministerium erhielten, gestattet, Waffen zu tragen. Karl der Grosse aber verfügte[134]) schon, dass von den casatis hominibus (haistaldis) der Grafen zwei zum Schutz der Frau, andere zur Wahrung der gräflichen Amtsgeschäfte und zwar zwei für jedes Amt, von denen der Geistlichen aber überhaupt nur zwei zu Hause bleiben, alle übrigen aber ausziehen sollten. Auf diese Weise wurden die Haus- und Hofdiener, welche anfangs des Waffenrechts entbehrten, allmälig wegen des Amtes verpflichtet zum Heerdienst; indem einerseits das Waffentragen aus einem Vorrecht zu einer Last wurde, andererseits bei der aus eben diesem Grunde repressiven Form des oft[135]) wiederholten Gesetzes Karls des Grossen nicht ihre Heranziehung, sondern ihre Befreiung dem Rechtsbewusstsein als Ausnahme erscheinen musste. Wurden diese Unfreien aber durch ihr ministerium zum Heerdienst berechtigt und dann verpflichtet, so erklärt sich der Name ministeriales in der späteren Bedeutung ganz von selbst[136]).

---

[132]) cap. 811, c. 4, p. 168: Quod episcopi et abbates sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium. Similiter et abbatissae.

[133]) cap. 786, c. 7, p. 51: fiscalini et coloni et ecclesiastici [s] adque servi, qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in basallico honorati sunt cum domini(s) sui(s) et caballos, arma et scuto(a) et lancea(s), spata et senespasio(ta) habere possunt. Die belehnten Unfreien können uns hier nicht beschäftigen, über die fiscalini und coloni siehe unten. Dass neben dem königlichen servis namentlich die ecclesiastici erwähnt werden, ist erklärlich aus der Gleichstellung, welche diese beanspruchten (Fürth, p. 33). Deshalb tritt bei diesen beiden die fragliche Entwickelung wohl früher ein, als bei denen der übrigen Grossen.

[134]) cap. de ex. prom. 803, c. 4, p. 119: De hominibus comitum casatis. Isti sunt exipiendi et bannum rewadiare non iubeantur: duo qui dimissi fuerunt cum uxore illius et alii qui propter ministerium eius custodiendum et servitium nostrum faciendum remanere iussi sunt. In qua causa modo praecipimus, ut quanta ministeria unusquisque comes habuerit totiens duos homines ad ea custodienda domi dimittant, praeter illos duos quos cum uxore sua. Ceteros vero omnes secum pleniter habeat. — Episcopus vero vel abbas duo tantum de casatis et laicis hominibus suis domi dimittant.

[135]) siehe p. 40 ff.

[136]) Diese neue Bedeutung der ministeriales konnte sich um so eher herausbilden, als die höheren Beamten mehr und mehr zu Lehnsträgern wurden.

Ist dies in kurzen Zügen der rechtliche Gang der Entwickelung, so musste sich faktisch das Waffentragen dieser Diener ganz von selbst ergeben. Hatten sich diese täglichen Diener als treu bewährt, so erschien es ja zu selbstverständlich, aus ihnen seine natürlich bewaffnete Reisebegleitung zu nehmen. Da indess in den Quellen meist einfach von militärischer Begleitung die Rede ist und diese natürlich nicht absolut sicher auf haistaldi zu beziehen ist, wie die Abmachung[137]) zwischen Karl und Ludwig beweist, nach welcher keiner von ihnen mehr als 30 Ministerialen und Vassallen zur Zusammenkunft nach Meersen mitbringen darf: so müssen wir auf die Herbeiziehung weiterer Stellen[138]) verzichten und uns damit begnügen, dass eben diese Erzählung Hincmars gerade wieder die Anwesenheit unserer Austalden im militärischen Gefolge beweist. Sehr viel zur immer weiteren Bewaffnung der Unfreien trugen auch die Bürgerkriege bei, in denen jeder nach einem möglichst zahlreichen Heere strebte. Es ist wahrscheinlich, dass sich die Leibwache des Königs und „seine scara" vielfach aus diesen Leuten rekrutirten, um so wahrscheinlicher, als Hincmar in der oben[139]) angeführten Stelle absque ministeriis expediti milites im Palast erwähnt, also das Vorhandensein von Leuten bezeugt, die nur die Verpflichtung hatten, stets bereite Soldaten zu sein, und ein ander Mal[140]) von den jährlichen Geschenken an die milites spricht. Dass diese Leute als königliche Leibwache dienten, darauf weisen die Annalen von Fulda[141]) hin, wenn sie erzählen, dass die palatini milites vor dem König kämpften; und auf eine Verbindung derselben mit der königlichen scara lässt Hincmar[142]) schliessen, wenn er davon spricht, dass die Haistalden oft bei plötzlicher necessitas genügt hätten.

---

[137]) ann. Bert. 870 (SS. I, 408): ut unusquisque — inter ministeriales et vassallos triginta tantummodo ad idem colloquium ducerent.

[138]) Vgl. indess Mon. Sang. gesta Karoli I, 18 (SS. II, 739). Ekkch. cas. S. Galli 3 (SS. II, 98) Wirtemb. UB. No. 69, p. 77. No. 82, p. 95, cod. dipl. Lang. p. 535, No. 318.

[139]) siehe n. 126.

[140]) de ord. pal. c. 22 (Walter p. 767): de donis annuis militum absque cibo et potu vel equis.

[141]) 894 (SS. I, 409) Vgl. auch Liudpr. Ant. III, 11 (925) (SS. III): regis milites.

[142]) de ord. pal. c. 28: In quibus scilicet denominatis ordinibus — erat delectabile, quod interdum et necessitati, si repente ingrueret, semper sufficerent. Natürlich ist diese Art der Verbindung grundverschieden von dem durch Nitzsch behaupteten Zusammenhang zwischen scararii und ministeriales.

Die Quellen für die betrachtete Entwickelung fliessen nicht sehr ergiebig, noch weniger Anhaltspunkte bieten sie für die Weiterbildung der fiscalini und der ihnen gleichstehenden coloni dar. Am wichtigsten ist auch hier wieder jenes Capitular von 786[143]), durch das ausser den servi auch die fiscalini und coloni in Folge eines ministerium das ihnen anfangs nicht gebührende Waffenrecht erhalten und nun denselben Rechtsgang bis zur Verpflichtung durchmachen, wie die Haistalden. Bei ihnen ist das ministerium natürlich ein solches auf den Domänen, nicht im Palast. Weiterhin müssen die agrarii milites[144]), aus denen Heinrich I. die Besatzung seiner Burgen bildet, entschieden für solche fiscalini königlicher Güter gehalten werden, da es freie Leute wegen der familia, zu der sie verbunden sind, nicht sein können, haistaldi aber in jenen Gegenden nicht sein konnten, wenigstens nur solche der dort residirenden Grossen, und Heinrich doch wohl nur königliche Hörige in dieser Weise verpflanzen konnte[145]). Endlich mag hier noch die Klage Ekkehards von St. Gallen[146]) erwähnt werden, dass die Vorsteher der Höfe anfingen, Waffen zu tragen.

So würden denn auch die Anfänge des zweiten Bestandtheils der späteren Heere, der Ministerialen, so weit es die Andeutungen der Quellen gestatten, dargelegt sein. Der erst betrachtete Bestandtheil, die Lehnsleute, entwickelt sich wesentlich aus den alten Freien, der zweite aus Hörigen, welche durch ihr ministerium die Waffenfähigkeit erlangten; dabei aber konnten einerseits auch Hörige durch Lehnsempfang in die erste und andererseits Freie durch ein ministerium in die zweite Klasse treten. Das ganze Verhältniss aber ist eine Erscheinungsform des Grundsatzes der Leistung und Gegenleistung[147]), der sich wegen der in jenen Zeiten schwan-

---

[143]) siehe n. 133.

[144]) Widukind I, 35 (SS. III): ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut caeteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret.

[145]) Wenn Waitz (Heinrich I, p. 101, n. 7, V. G. V, 298, 348) sie Ministerialen nennt, so ist mit dieser Bezeichnung nicht viel gesagt: er hat Recht, redet aber zu allgemein, wenn er dem Sprachgebrauch unserer Periode folgt, Unrecht, wenn er darunter königliche Hausdiener versteht, ebenfalls Recht, doch mit einem Anachronismus, wenn er den Sprachgebrauch des späteren Mittelalters anwendet.

[146]) cas. s. Galli c. 3 (SS. II, 103): maiores locorum, de quibus scriptum est „quia servi, si non timent, tument", scuta et arma polita gestare incoeperunt.

[147]) Charakteristisch dafür ist die Bedeutung von stipendium, welches aus dem römischen Kriegswesen entlehnt jetzt nur „Unterhalt" bedeutet, wie fol

kenden Grenzen zwischen staatsrechtlichen und privatrechtlichen Verhältnissen auch auf einen ihm eigentlich nicht gebührenden Gebiete Geltung verschaffte. Modificirt aber wurde die Wirkung dieses Grundsatzes durch die in unserer Periode herrschende Naturalwirthschaft. Soll er sich nämlich in einer solchen Zeit geltend machen, so kann es nur so geschehen, dass er den Arbeitgeber zwingt, dem Arbeitnehmer entweder bestimmte Einkünfte in natura anzuweisen oder ihn selbst zu unterhalten. Dies ergiebt, auf den vorliegenden Fall angewandt, Güterverleihung von Lehn oder Unterhalt auf den Gütern des Herrn[148]) als Bedingung des Heerdienstes; mit andern Worten: belehnte Vassallen und Ministerialen als Bestandtheile des Heeres.

---

gende Stellen beweisen cap. 850, c. 4, 9, p. 406, 407. cod. dipl. Lang. p. 535, No. 318. Wilmanns I, p. 46, No. 15. Mon. Boica XXX, 1, p. 63, No. 27. Mabillon de re dipl. p. 524: militiae angariam quae tamen nostris stipendiis honoretur. Vgl. ferner Hincm. opp. II, No. 29, p. 325: ad vos se reclamavit de beneficio militiae quasi de stipendiis et roga, quae antea, sicut hodieque fit alibi, dabantur militibus de publico.

[148]) Ausgesprochen ist das hier geltende Princip in dem tamen der Stelle (cap. 811, c. 7, p. 173): De vasallis dominicis, qui adhuc intra casam serviunt et tamen beneficia habere noscuntur.

Excurs zu Seite 34.

Ueber die rechtliche Anerkennung der Erblichkeit der Grafschaften und Lehn durch Karl den Kahlen im Jahre 877.

Man hat bisher angenommen[1]), dass im Westreiche schon Karl der Kahle die Erblichkeit der Grafschaften und Lehn im weitesten Umfang rechtlich anerkannt habe, und stützte sich dabei auf die Stelle: cap. 877 c. 3, p. 542, welche als Artikel eines Auszuges aus den Beschlüssen des Reichstags von Quiercy galt, der auf Befehl Karls sofort nach dem Reichstage angefertigt und durch den Kanzler Gauzlin dem Volke verlesen sei. Eine genauere Betrachtung wird die Sache etwas anders stellen.

Von den vier Capiteln, welche der fragliche Auszug umfasst, enthält das erste Bestimmungen über den Schutz der Kirchen und entspricht wörtlich dem ersten Capitel der Reichstagsbeschlüsse (p. 537); das zweite verspricht die Rechte der königlichen Getreuen, je nach ihrem Stand, zu wahren, entspricht allerdings keinem Artikel der Reichstagsbeschüsse, ist aber so allgemein gehalten, dass man trotzdem annehmen kann, es sei von Karl vor seinem Aufbruch nach Italien veröffentlicht. Anders steht es mit dem dritten, dem wichtigsten Capitel. Dies entspricht dem c. 9 der Reichstagsakten, (p. 539), aber mit einigen Zusätzen und Aenderungen. Zur Klarstellung des Verhältnisses beider Fassungen zu einander ist es nöthig, dies c. 3 hier so wiederzugeben, dass die Zusätze cursiv erscheinen, und, falls sie an Stelle anderer Worte des Reichstagsschlusses getreten sind, die letztern in Klammer daneben gestellt werden:

Si comes *de isto regno* obierit cuius filius nobiscum sit, filius noster cum ceteris fidelibus nostris ordinet de his qui *eidem comiti* (illi) plus familiares et propinquiores *fuerunt* (fuerint) qui cum ministerialibus ipsius comitatus et *cum* episcopo, *in cuius parochia fuerit ipse comitatus,* ipsum comitatum praevideant, usque dum nobis re-

[1]) v. Noorden: Hincmar, p. 337. Dümmler: Ostfr. Reich II, 46.

nuntietur, *ut filium illius, qui nobiscum erit, de honoribus illius honoremus.* Si autem filium parvulum habuerit, isdem *filius eius* cum ministerialibus ipsius comitatus et cum episcopo, in cuius parochia consistit, eundem comitatum praevideant, donec *obitus praefati comitis* ad notitiam nostram perveniat *et ipse filius eius per nostram concessionem de illius honoribus honoretur.* Si vero filium non habuerit, filius noster cum ceteris fidelibus nostris ordinet, qui cum ministerialibus ipsius comitatus et *cum* episcopo *proprio* ipsum comitatum praevideat, donec iussio nostra inde fiat. Et pro hoc *ille non* (nullus) irascatur, *qui illum comitatum praeviderit,* si eundem comitatum alteri, cui nobis placuerit, dederimus, quam illi, qui eum *catemus* (hactenus) praevidit. Similiter et de vassallis nostris faciendum est. Et volumus atque *praecipimus* (expresse iubemus), ut tam episcopi quam abbates et comites seu etiam ceteri fideles nostri *hoc erga homines suos studeant conservare* (hominibus suis similiter conservare studeant).

Die meisten der Zusätze und Aenderungen berühren den Sinn der Verfügung gar nicht, sondern sind nur erläuternde Erweiterungen und könnten immerhin bei Veröffentlichung für das Volk zur grösseren Klarheit von Karl selbst angeordnet sein. Einige andere Zusätze aber modificiren den Sinn ganz wesentlich, und auf sie müssen wir deshalb hier noch eingehen.

Nach der ursprünglichen Fassung verfügt Karl, dass beim Tode eines Grafen, dessen Sohn mit in Italien sei, der Königssohn Ludwig mit den Getreuen einen Verwandten des Grafen bestimmen solle, der mit den Ministerialen der Grafschaft und dem Diöcesanbischof die Verwaltung der Grafschaft zu übernehmen habe, bis der Tod des Grafen dem König gemeldet sei. Habe der Graf einen noch unmündigen Sohn, so solle ein in derselben Weise bestimmter Verwandter die Grafschaft in derselben Weise verwalten, bis der Tod des Grafen nach Italien gemeldet sei. Habe er keinen Sohn, so solle die Verwaltung ebenso durch den Königssohn provisorisch geregelt werden, bis Karl anders befohlen habe. Dann aber solle keiner grollen, wenn der König die Grafschaft nach Belieben einem andern übertrage, als dem, der sie provisorisch verwaltet habe. Ebenso solle es mit den königlichen Vassallen gehalten werden, und ebenso sollten es die grossen Senioren mit ihren Vassallen halten.

Die Erbfolge des Sohnes in der Grafschaft und den Lehn wird also hier nicht direkt ausgesprochen und garantirt, sondern höchstens angedeutet. Anders die zweite Fassung: sie sagt in den beiden ersten Abschnitten, die provisorische Verwaltung solle dauern, bis der Tod des Grafen dem König gemeldet sei „und dieser den Sohn

des Grafen belehnt habe.“ Diese Aenderung stellt also die Erblichkeit der Grafschaften als rechtlich garantirt hin.

Hierher könnte man noch Folgendes ziehen. Die zweite Fassung ändert nullus irascatur in ille non irascatur, qui illum comitatum praeviderit und bezieht dadurch den folgenden Satz, welcher die Vergabungsfreiheit des Königs ausspricht, präcis auf den Fall, dass kein Sohn vorhanden ist. Wenn nun auch die Deutung ausgeschlossen werden muss, dass nach der ersten Fassung dieser Satz auch auf die Fälle zu beziehen sei, wo ein Sohn vorhanden — denn dann hätte doch höchstens der Sohn grollen können, wenn er die Grafschaft nicht erhalten hatte —, so ist doch anzunehmen, dass der Verfasser der zweiten Fassung die vorliegende Aenderung vorgenommen habe, entweder weil er den Satz der Akten selbst so weitgehend interpretirt hat oder um einer solchen Deutung für jeden Fall vorzubeugen. Indessen soll hierauf nicht viel Gewicht gelegt werden, genügen doch für unsern Zweck die ersterwähnten tendenziösen Aenderungen.

Schon diese weisen nämlich darauf hin, dass diese Fassung der Beschlüsse nicht von Karl herrührt, der doch schwerlich den Grossen nachträglich mehr zugestanden haben würde, als sie ihm auf dem Reichstage abgerungen haben. Unzweifelhaft aber wird dies Capitel als Fälschung erwiesen durch einen, vielleicht absichtlichen, Interpretationsfehler. Im zweiten Abschnitt des Capitels bezieht sich in der ersten Fassung das „isdem“ auf einen in derselben Weise, wie oben, von Ludwig eingesetzten Grafschaftsverwalter; die zweite Fassung dagegen bezieht es durch den Zusatz von „filius eius“ auf den unmündigen Sohn und setzt diesen als provisorischen Grafschaftsverwalter ein. Dies ist ein offenbarer Fehler, der unter Karls Autorisation nie hätte gemacht werden können; aber auch er kann von dem Fälscher beabsichtigt sein und würde dann derselben Tendenz seinen Ursprung verdanken, wie die erst betrachteten Aenderungen, nur über diese noch hinausgehen, indem er sogar auf die provisorische Verwaltung das Erbrecht ausdehnte, und zwar auch dann, wenn für den provisorischen Verwalter erst wieder ein Stellvertreter bestellt werden müsste. Mir erscheint das Letztere doch etwas zu unwahrscheinlich, und ich bin deshalb geneigter, hierin einen dem Fälscher untergelaufenen Fehler zu erblicken. Dass aber dies den Sinn verwirrende filius eius nicht von Karl herrühren kann, ist klar, und daraus folgt zweifellos, dass wir es hier mit einer Fälschung zu thun haben, die natürlich von den nach Erblichkeit ihrer Lehn strebenden Grossen ausgegangen ist.

Dies sichere Resultat wird nun auch noch dadurch bestätigt,

dass dies dritte Capitel und das folgende des Auszuges in der Pariser Handschrift des zehnten Jahrhunderts, in der die ersten beiden Capitel und die echten Reichstagsbeschlüsse erhalten sind, fehlen, wie Pertz p. 542 angiebt. Leider ist aber aus der Ausgabe nicht zu ersehen, woher dieselben, welche hier nur Beluze nachgedruckt sind, eigentlich stammen.

Natürlich würde hieraus auch für c. 4 die Fälschung folgen. Obgleich nun aus ihm selbst nicht so schlagende Beweise entnommen werden können, so steht diesem äussern Grund doch auch nichts entgegen, er wird vielmehr dadurch noch gestützt, dass auch dies Capitel seiner Vorlage gegenüber starke Zusätze enthält, welche bezwecken, den nach der ersten Fassung den geistlichen Stiftern beim Tode ihrer Vorsteher zugesicherten Schutz auch auf die Besitzungen der weltlichen Grossen im Todesfall des Besitzers auszudehnen, und somit derselben Tendenz, Schutz der Erbfolge, dienen würden durch den Schutz der zu vererbenden Gebiete.

Man wird also künftig unter Karl dem Kahlen noch keine rechtliche Anerkennung der Erblichkeit der Lehn annehmen können, sondern nur sagen dürfen, dass er die Belehnung des Sohnes als das Natürlichste angedeutet habe. Dies aber muss man zugeben wegen der ganzen Fassung des Beschlusses und deshalb, weil der Fall, dass ein erwachsener Sohn in der Heimath ist, gar nicht vorgesehen wird. Trotzdem aber — und darauf kommt es an — hält Karl in seinem politischen Testament rechtlich die Vergabungsfreiheit noch fest, auf die er, wäre jene zweite Fassung echt, verzichtet haben müsste.

Inhalt.

Druck von E. Gruhn in Warmbrunn.

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
ordentl. Professor an der Universität Breslau.

V.

Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg

vom Ende der römischen Herrschaft bis zur Kodifikation des zweiten Stadtrechts im Jahre 1276

von

Dr. Ernst Berner.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1879.

Zur

Verfassungsgeschichte

der

Stadt Augsburg

vom Ende der römischen Herrschaft bis zur Kodifikation
des zweiten Stadtrechts im Jahre 1276

von

Dr. Ernst Berner.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1879.

Meinem Vater,

dem Königlichen Konsistorialrath, Superintendenten
und Pfarrer,

Herrn H. Berner

Ritter des rothen Adlerordens

zu

BERLIN.

Inhalts-Verzeichniss.

Vorwort.

In der vorliegenden Arbeit gehe ich von der Anschauung aus, dass die Lösung des Streits, welcher noch heut über die Entwicklung der Städte des deutschen Mittelalters herrscht, nur dann endgiltig gefunden werden wird, wenn die Rechts- und Verfassungsinstitute einer jeden der in Betracht kommenden Städte einzeln und für sich betrachtet werden; erst wenn diese Arbeit gethan ist, glaube ich, ist es Zeit, eine Gesammtgeschichte der sogenannten Freistädte, eine solche der Bischofsstädte, der Königsstädte u. s. f. zu schreiben, und erst dann, wenn sich anders die Möglichkeit dazu ergiebt, eine Gesammtgeschichte der deutschen Städte des Mittelalters im Allgemeinen. Aber dieser Weg bedingt auch, dass man, ohne durch den Streit zwischen Arnold und Nitzsch befangen zu sein, das Material jeder einzelnen Stadt für sich prüft und deshalb zunächst von jeder Analogie einzelner Verfassungsinstitute in der zu behandelnden Stadt mit ähnlichen in anderen Städten absieht, es sei denn, dass die Verhältnisse durch solche Spezialarbeiten schon völlig klar und durchsichtig geworden sind. Gewiss, dieser Weg ist weit, mancher mag ihn auch für einen Umweg halten, und ich selbst sehe sehr wohl, welch reichen Materials ich mich durch das Einschlagen dieses Weges beraube; aber gerade die Benutzung der Analogie zum Theil ganz dunkler und unklarer Verhältnisse hat der einen wie der anderen Anschauung wie auch den Mittelgliedern zwischen beiden Beweisstellen zugeführt, es dahin gebracht, dass der Streit noch heut nicht ausgetragen ist. Erst wenn die Verfassungsverhältnisse jeder einzelnen der hierher gehörigen Städte durch die Bearbeitung des für jede Stadt einzeln vorliegenden

Materials soweit möglich klar gelegt sind, scheint mir die Analog zur Aufklärung der dunkel gebliebenen Punkte, deren sich noc viele finden werden, am Platze; erst durch solche vorbereitend Spezialarbeiten kann die Analogie für die städtischen Ding historisches Material werden, heut ist sie es noch nicht. Bis dies geschehen, halte ich daher den angedeuteten Weg für den allein gangbaren, weil allein sicher zum Ziele führenden.

Dass gerade Augsburg hier gewählt ist, wird Niemand missbilligen, der die grossen Meinungsverschiedenheiten gerade über die Verfassung dieser Stadt kennt.

Es ist mir eine Ehre, auch an dieser Stelle Herrn Professor Dr. *Bresslau*, auf dessen Anregung die Arbeit entstanden ist, und dessen Theilnahme derselben stets fördernd und rathend zur Seite gestanden hat, meinen aufrichtigsten und verbindlichsten Dank zu sagen, und nicht minder bin ich auch Herrn Professor Dr. *Gierke* für manchen Wink in Bezug auf schärfere juristische Präzision wie der äusseren Form zu lebhaftem Dank verpflichtet.

Zur Quellenkritik und Literatur.

I. Die Quellen, aus denen die Betrachtung der Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg bis zum Jahre 1276 geschöpft werden muss, sind zunächst eine Reihe von den in den Monumenta Germaniae veröffentlichten Scriptores rerum Germanicarum. Da uns dieselben jedoch nur wenig Einzelheiten bieten — selbst das Chronicon Urspergense liefert nur eine interessante und wichtige Notiz — so sind wir einer Kritik dieser Schriftsteller überhoben, zumal der Werth derselben ja durch die Vorreden zu den Publikationen wie durch Wilhelm Wattenbachs Buch „Die deutschen Geschichtsquellen des Mittel-Alters" völlig bekannt ist. Leider besitzt der Augsburg auch auffallend wenig Lokalquellen. Die wichtigste derselben ist die Vita sancti Oudalrici[1]), verfasst von einem jüngeren Zeitgenossen des Bischof Ulrich am Ende des 10. Jahrhunderts, die für die Zeit, welche sie behandelt[2]), von hervorragender Wichtigkeit ist. Sodann liefert uns für den Kampf zwischen Staat und Kirche im beginnenden 12. Jahrhundert, der sich in Augsburg zu einem sehr lebhaften Streit zwischen dem Bischof und dem Abt des Klosters S. Ulrich und Afra gestaltet, die Arbeit eines Mönchs Walschalk „De Eginone et Hermanno"[3]) werthvolles Material.

Dagegen sind die beiden Annalenwerke, die in Augsburg entstanden sind, die Annales Augustani maiores[4]) und minores[5]) nur von untergeordneter Bedeutung, namentlich aber die letztere von

---

[1]) ed. Waitz M. G. SS. 4, 377 ff. cf. Wattenbach a. a. O. I, 291 und Giesebrecht Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1, 783.

[2]) 890—982.

[3]) ed. Jaffé SS. 12, 429 ff. cf. Wattenbach a. a. O.

[4]) ed. Pertz SS. III, 123 ff. vgl. Wattenbach a. a. O. und Giesebrecht a. a. O. III, 1038.

[5]) SS. 10, 8—11 vgl. Wattenbach a. a. O. und Frensdorff Einl. zu den Städte-Chron. 4.

der äussersten Dürftigkeit, und endlich die wenigen noch aus Augsburg stammenden Biographien, Heiligen- und Wunder-Geschichten entbehren jedes historischen Werths.

Ausser diesen gleichzeitigen Geschichtswerken haben wir aber noch unser Augenmerk auf eine grössere historische Arbeit des 16. Jahrhunderts, auf Achillis Pirminii Gassari Annales Augstburgenses[6]), zu richten. Präsumtiv würde diese Arbeit wohl schon ihrer Entstehungszeit wegen einfach zu ignoriren sein, da aber Arnold und Heusler durch Vermittlung von Stetten mehrere Nachrichten über die Augsburger Vogtei derselben entnehmen, Nachrichten, die zudem den Anschauungen, welche wir aus den gleichzeitigen Quellen extrahiren zu müssen glauben, zu widersprechen scheinen, so müssen wir wenigstens einige Andeutungen über diese Arbeit geben und dadurch unser Ignoriren derselben zu rechtfertigen suchen.

Gassar übersendet sein Werk im Mai 1576 dem Augsburger Magistrat mit einem Schreiben, welches Mencken ebenfalls publicirt hat.[7]) Wir entnehmen demselben, dass Gassar, der ungefähr seit

---

[6]) ed. Mencken Scriptores rerum Germanicarum etc. I, 1317—1952.

[7]) Nähere Angaben über Gassars Leben und Schriften s. bei Mencken a. a. O. in der praefatio sub No. XVII.

Das erwähnte Schreiben findet sich bei Mencken als Appendix zu dem Werk Gassars p. 1951 ff. Da dasselbe selbst die trefflichste Kritik des Werkes giebt, aber nicht gerade leicht zugänglich sein dürfte, so geben wir hier dasselbe ganz wieder und begnügen uns im Text mit ganz kurzen Bemerkungen. Es lautet:

Magnificis ac nobilitate generis virtute honesta sapientiaque praestantissimis curatoribus, consulibus ac toti patrum conscriptorum reipublicae Augstburgensis ordini, dominis et patronis suis observandissimis Achilles Pirminius Gassarus Lindaviensis medicus salutem plurimam dicit.

Cum professionis negotiorumque meorum actiones, viri amplissimi et colendissimi, vobis notae sint, statui etiam hac epistola otii mei aliquam rationem loco praefationis reddere. Quod ne gravatim audire velitis plurimum rogo. Anni iam triginta sunt elapsi, quo civis vester honesto connubio effectus sum, ac statim tunc eruditissimus vir Sebastianus Muensterus, Basileia huc quoque veniens, pro adornanda cosmographia sua opem et operam apud vos quaesivit. Verum quam praeter civitatis ichnographiam, senatus impensis adeptam, neminem alium ad institutum suum vel faciliorem vel commodiorem, hic reperiret pro inita inter nos amicitia protinus mihi iniunxit, ut quemadmodum iam antea sibi in delineandis describendisque patria mea Lindoa, Feldkirchio et curia Rhetiae adiacentibusque territoriis operam praestitissem, idem nunc quoque in praeclarissima hac urbe facere non gravarer aut cunctarer. Ad quam petitionem, ut animo quidem paratus eram, ita sentiebam onus id humeris meis paulo gravius futurum, tumque elegantia stili, quae cum primis ad tale opus requiritur, mihi deesset, tunque historiae Augstbur-

1546 als Arzt in Augsburg lebte, bevor er das hier vorliegende Werk verfasste, für die Münstersche Kosmographie einen Artikel

gensis nulla ferme certa cognitio praeter unum aut alterum germanice impressos et eos non valde authenticos libellos mihi adesset. Vicit tamen novi domicilii amor, illique gratificandi studium me eo pertraxit, ut tanto labori qualicunque praesidio hilariter me accinxerim. Et quia clarissimus iureconsultus vetus meus commilito atque amicus, doctor Claudius Pius Peutingerus annotatiunculas ad propositum meum servientes communicando, stimulum etiam currenti adderet: coepi succivis horis paucula ea de Augstburgense civitate colligere ac literis committere quae haud multo post tempore ipse Muensterus in cosmographiam suam collocare et invulgare non dubitavit.

Et quia manca et admodum ieiuna pro tanta urbe sunt et quasi nil nisi ecclesiastica continent, coactus pudore atque amicorum hortatu sum, eadem sub incudem revocare et licet laboriosum fuerit, nequaquam molestum ducere, donec liber in plurimum augeretur et in immensum, ita tamen ut quo plura scriberem et quae dispersa erant sub unum aspectum ponere sat agerem, semper tamen plurima desiderare opus id animadverterem. Ibi neminem non auxilium et consilium rogare me puduit, quo tandem inceptos annales [nam de integra historia texenda iam hastam abieceram] pro mea Musa plenius absolvere possem. Quo in labore Clemens Venatorius, publicus senatus minister, me non parum, praesertim in praefectorum et consulum catalogo iuvit. Quin item postea nobilis prudentissimusque vir Johannes Baptista Hainzelius, collega nunc vester non postremus, ad opus illud perficiendum me non solum verbis incitavit, sed etiam innumeros de hominum vestrorum rebus gestis libros, nec non quorumcunque civium privata et domestica chronica vetustasque tabulas undique eruendo, de facto adegit opusque illud candide promovit. At quia maiores nostri, aeque ac omnes alii Germani, ad fortia exercenda facta magis strenui quam ad condendas pro posteris historias diligentes, aut etiam apti extiterunt, rarissime vel certos magistratus vel temporum momenta nullis fere in rebus adnotarunt. Unde in parandis hisce annalibus, iterum non parva mihi difficultas incubuit: vix enim ad CCCC retroactos annos civilia gesta aliasque politicas res suo ordine habere potui. Assidua tamen cura nec exiguo labore confusum antiquissimorum manuscriptorum et tantum non linteorum librorum de nostris civibus chaos, partim ex aliorum historiographorum chronologorumque additis lucubrationibus, qui nonnumquam paucula de civitate vestra recitant, partim ex episcoporum, reliquorumque ecclesiasticorum, qui paulo attentius sua annotarunt, fastis per diu evolutis Augstburgensis reipublicae annales hos iuxta seriem annorum a nativitate domini nostri et servatoris Christi ad Romanorum imperatorum Francicorumque regum, qui certe merum et mixtum imperium hisce in regionibus tenuerunt, tempora atque aetates, in tam accuratissimum — absit invidia dicto — ordinem in nostrum usque aevum digessi, qualem vix alium hactenus edidisse, aptioreque continuatione consignasse video. Eum itaque commentarium nisi rhapsodiam aut centonem adpellare malueritis, in eum usque annum absolutum, quo novum Caesarem, novum episcopum ac novum civitatis curatorem adde et consulem hic bonis quod dici-

über die Stadt Augsburg geschrieben hat, der ihn jedoch wegen seiner Dürftigkeit so wenig befriedigte, dass er sich entschloss,

tur avibus accepimus: vobis, viri illustres ac patres prudentissimi summa observantia iam dedicare et qua possim reverentia offere volui, quo meam erga vos, totamque rempublicam, gratitudinem animique benevolam promptitudinem et studium testarer, notamque magis facerem. Complexus vero vasto hocce codice sum, diligentissime pariter ac simplici orationis genere (id quod veritas unice requirit) primo probatiores de loci et habitationis huius origine, de nominis diversitate vetustateque assignationes quasdam, in quibus suum cuique iudicium liberum relinquo. Deinde scripsi situs urbis amoenitatem aedificiorum, publicorum amplitudinem, templorum ac privatarum aedium splendorem, aliorumque non ignobilium quasdam, nam universas non potui, structuras. Adhaec de indigenarum advenarum atque civium per omnes fortunae casus rebus gestis dictis et factis, negotiationum per totum terrarum ambitum magnitudine nec non de religionum mutationibus, plurima praeclara scituque dignissima, pleraque item non inutilia, aut etiam iniucunda sed et levicula quoque ac ridicula, quae cum maiores diserte adnotasse non piguerit, neque me eadem transsumere puduit, dilucide quoad eius tanto temporis intervallo ceterisque animae accidentibus ex diversis idiotismis, obscurisque subinde inferendis cartulis fieri potuit ad nullius ignominiam succincto descripsi calamo, vel potius ab aliis magna ex parte iam olim conscripta denuo in praesens volumen aggregata collegi. Postremo cum ad nostrae memoriae annos perventum est, certe operam maximam adhibui, ne, quod historia lex unice praecipit, quid veri omitterem, aut falsi adderem, quin cuncta fideliter et absque fuco tali ratione complecterer, ut posteris clare constaret, quam mille artifex Sathanas, coluber ille antiquus ac humanae salutis irreconciliabilis versutissimusque hostis, semper tam bello quam pace, calcaneo filii dei insidiari omniaque recta et tranquilla perturbare consueverit. Id quod non moroso lectori perlegendo evidenter patebit. Quia vero errare humanum est, egoque nihil humani a me alienum puto, facile fieri in tanta rerum varietate occupationibusque solet, ut interdum me hallucinatum esse peritiores comperiant. Veruntanem, cum id non de industria et praeter animi voluntatem acciderit, si modo accidit, vos viros magnificos pro vestra facilitate et integritate maiorem in modum oro atque rogo ut illud quicquid fuerit, certius et cum iudicio exactiore emendare atque in dubiis me plenius instruere, omnia denique placide et amice interpretari velitis. Probus namque vir mendacium dicere potest, at mentiri nequaquam debet. Ceterum perfacile auguror, qui hodie sunt hominum mores, me dum benigniorum aures demulcere gestrio, tetricis bilem in nare loquendi libertate citurum esse, et enim veritas nusquam non odium parit. Sed quid facerem? Dum maxima, mediocria et minima, sacra item et profana prout perpetrata sunt, libere et citra maledicendi libidinem recensere pergo, non potui non aliquos offendere, quis enim sine crimine vivit? Ante omnia autem illis qui me maiorum aut etiam pontificum famam arrosisse culpant, respondeo, me non panegyricos sed annales scripsisse de quibus rectissime Claudianus poeta cecinit: Annales veterum delicta loquuntur. Quod licet me non raro fecisse in hoc opere non negem, parenthesi tamen id ita inclusi, ut molliculus tenerior lector, si libuerit, levi saltu transilire queat. Quicquid itaque talium odiosarum rerum incidit, venia dignum existimo, cum nihil ex memet finxerim, authoresque omnium habeam. Veruntamen ut res se habeant, aequum lectorem hortor atque rogo, ut dum vel hancce farraginem meam vel aliorum historias

denselben noch einmal unter den Ambos zu legen und ihn so lange zu bearbeiten, bis aus demselben ein möglichst dickleibiger Foliant — eben das uns vorliegende Annalenwerk — geworden sei.

Die Quellen, die Gassar für die Zeit bis 1276 benutzt hat, sind nach diesem Briefe nur Folgende: 1. die Mittheilungen seiner Zeitgenossen, auf die heut, soweit sie sich auf die von uns zu behandelnde Zeit erstrecken sollten, Niemand Werth legen wird. 2. unzählige Bücher, Haus- und Familienchroniken einzelner Bürger, aber über deren Entstehungs-Zeit und Art erfahren wir Nichts und über ihren Inhalt giebt Gassar selbst an, dass sie die Namen der Beamten sehr selten, Thatsachen jedoch fast nie berichten. 3. einige Historiographen und Chronographen, in denen sich bisweilen Einiges über die Stadt findet. 4. Kataloge der Geistlichen, die einige Bemerkungen über die Kirchengeschichte der Stadt geben.

Unter den alii historiographi chronologique mögen uns bekannte Schriftsteller mit verstanden sein, und in der That erinnert wenigstens hin und wieder eine Aeusserung an Lambert und an Hermann von Reichenau; soweit uns unbekannte Schriftsteller darunter zu verstehen sind, kennen wir deren Werth nicht, aber schon das hinzugefügte additis lucubrationibus scheint sie zu verdächtigen, wir wissen auch nicht, welche Zeit sie behandeln, noch wann sie entstanden, und endlich zeigt die Bemerkung „qui nonnumquam paucula de civitate vestra recitant", dass der etwaige Verlust derselben nicht schwer zu verschmerzen ist.

Ferner: wir wissen über die ältesten Zeiten der Stadt wenig, wir beklagen die geringe Anzahl von Lokalquellen, aber Gassar,

---

evolvit, semper Polybii gravissimi historici sententiam ob oculos ponat, qua is praecipuam annalium utilitatem esse iudicat, ut boni sui similium laudibus ad virtutem inflammentur, scelerati vituperatione et infamia terreantur. Jam quod ad elocutionem et dicendi genus, atque ad germanicas nomenclaturas, quibus libenter ac studiose utor, attinet, non dubito, nasutulos quosdam me quoque reprehensuros, et si admitterem, exagitaturos, aut si queant, omnino exsibilaturos, vel eo nomine esse, quod eruditi nihil magis insipidum nuda historia censeant, hanc ipsam censuram, existimo mihi magis quam istis patrocinari, neque abunde excusare, ubi meas exclamationes meaque nonnumquam interposita iudicia, quis accusare aut in crimen vocare ausus fuerit, talium itaque vitilitigatorum iudicia tanquam bellum grammaticale pro Achilleo ingenio, non modo parvi, sed plane flocci facio. Sufficit namque mihi, si paucis bonis ac honestis placuero et pro viribus reipublicae huius laudem honoremque etiam crassa Minerva ebuccinavero. Quod ut bene cedat, faxit optimus maximus deus, in cuius gratiam vos vestramque civitatem commendo. Bene valete viri augustissimi meque veteranum militem in favore vestro porro, uti hactenus, benigne complecti ne dedignabimini. In urbe vestra mense Maio anno salutis MDLXXVI.

so viel er über diese Zeiten auch erzählt, kennt selbst dies Wenige nicht, keine Spur deutet darauf hin, dass er die Augsburger Annalen, oder eine der Vitae Oudalrici oder Udalschalks Leben des Egino kennt, ja selbst das erste Stadtrecht kennt er nicht, sondern nur eine tendenziöse Bearbeitung desselben, oder er selbst hat, wenn er es gekannt hat, was allerdings nicht wahrscheinlich ist, dasselbe absichtlich und tendenziös entstellt. Was er kennt, ist nur, wie wir anderwärts erfahren, ein Fragment einer Vita Oudalrici[8]) und schon allein die Mittheilung von seiner Freude über diesen Fund würde, wenn wir dies auch sonst nicht sähen, zeigen wie wenig er das uns in den lokalen Geschichtswerken vorliegende Material kennt.

Positiv wissen wir sodann, dass Gassar bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts gar kein urkundliches Material hatte. Von der Zerstörung der Stadt durch Herzog Welf i. J. 1088 berichtet nämlich Gassar selbst[9]), die Feinde hätten in der Stadt so arg gehaust „ut... etiam ex archivis rei publicae cuncta tam civitatis privilegiorum dyplomata quam tabularum publicarum protecola, una cum rerum gestarum annalibus instrumentisque quibuscunque et quae vocant registris aerarii secum avexerint.“ Die Urkunden seien später auf die Burg Rotenfels gebracht und hätten dort zum Leidwesen der Vorfahren Jahrhunderte hindurch verborgen gelegen, bis endlich zu seiner, Gassars, Zeit der Magistrat sie vom Grafen Welf von Montfort zurückgefordert hätte, unglücklicherweise seien sie aber kurz vor der Auslieferung durch ein in der Burg ausbrechendes Feuer völlig vernichtet worden. Zweifellos ist also, um auf die rerum gestarum annales kein Gewicht zu legen, da er diese auch sonst hätte erhalten können, dass der Autor bis zum Ende des 11. Jahrhunderts hin kein anderes urkundliches Material hatte, als wir, wenn er anders auch nur dies kannte.

Auch dürfte endlich, um auch dies noch zu erwähnen, kein Gewicht darauf zu legen sein, dass Gassar von den benutzten Werken als tantum non linteorum librorum, als von noch nicht auf Linnenpapier geschriebenen Büchern spricht, denn auf Pergament schrieb man selbst noch zu Gassars Zeit.[10])

Demnach sind also die Quellen Gassars jedenfalls nur als sehr

---

[8]) De Odalrico episcopo nostro fragmentum quod misisti, Gassaro pergratum fuit — schreibt der in Gassars Schreiben genannte Hainzelius an einen Freund. Mencken a. a. O. in der praefatio zu Gassars Werk.

[9]) a. a. O. p. 1408.

[10]) vgl. Wattenbach Schriftwesen p. 93 ff.

dürftige zu bezeichnen, und beachtet man hierzu noch die Selbstkritik Gassars, das offene Geständniss über seine Art zu arbeiten, so denken wir, genügen diese Angaben vollständig, um die Benutzung dieses Schriftstellers für die von uns zu behandelnde Zeit als höchst bedenklich erscheinen zu lassen, ja wir unsrerseits möchten kaum Scheu tragen, alle Nachrichten des 16. Jahrhunderts über Ereignisse des früheren und frühesten Mittelalters als historisch zu wenig gesichert über Bord zu werfen, denn eine Nachricht aus dem 16. Jahrhundert ist kein Boden, auf dem wir auch nur einen Stein zum Aufbau des früheren Mittelalters einzusetzen wagen, und selbst die Nachrichten, die allenfalls wahr sein können, haben deshalb noch keinen Anspruch, auch für wahr zu gelten.[10a])

Bei der eminenten Bedeutung aber, die die von Arnold und Heusler benutzten Angaben Gassars über die Vogtei haben, müssen wir doch auf das Werk noch näher eingehen. Dabei kann es allerdings nicht unsere Aufgabe sein, dasselbe vollständig quellenmässig zu analysiren; in dieser Beziehung genüge das oben Gesagte. Es kann auch nicht unsere Aufgabe sein, den Inhalt des Werks ganz durchzugehen, zumal der grösste Theil desselben für die Zeit, welche wir behandeln, nur Reichsgeschichte enthält, und hier ein Blick genügt, um vor der Benutzung der unglaublichen Thorheiten Gassars geradezu abzuschrecken. Es kommt uns hier nur auf die Angaben über die Lokalgeschichte an und auch von ihnen lassen wir den grössten Theil unbeachtet, da derselbe nur die Geschichten der einzelnen Kirchen und Klöster, wunderbare Himmelszeichen und andere Wundergeschichten, die Gassar zwar bisweilen verspottet, aber doch in Rücksicht vielleicht auf das zu schaffende immensum volumen aufnimmt, enthält, für die Verfassung der Stadt aber ganz irrelevant ist. Uns interessiren hier nur die für die Verfassung der Stadt zu beachtenden Nachrichten, speciell die über die Vogtei.

Schon die Reihenfolge der Bischöfe ist — um von den durch die kirchliche Tradition erfundenen Bischöfen vor Wikterp, deren Anführung wir unserem Schriftsteller nicht verargen würden, ganz abzusehen — auch in historischer Zeit mehrfach unrichtig. So lässt er p. 6 Nitgar erst nach Udalgerus (864—869) folgen, während wir ihn 822 nachweisen können, 979 schaltet er einen unbekannten Udalmannus ein, auf Heinrich, den Nachfolger des heiligen Udalrich lässt er einen Udalgerus II. folgen, während die Vita Oudalrici den Nachfolger Heinrichs Wernher nennt, auf Liudolf († 996) folgt bei ihm ein uns unbekannter Walther II. († 998) und dessen Nachfolger Gebhard lässt er 1003 statt 1000 sterben.

[10a]) vgl. auch Waitz G. G. A. 1855 p. 274 u. Wattenbach a. a. O.

Ueberhaupt hat Gassar ein grosses Interesse daran, ununterbrochene Kataloge der für Augsburg wichtigen Gewalthaber herzustellen, so ausser den der Bischöfe die der römischen Präfekten, an die sich die fränkischen Könige unmittelbar anschliessen, die der Herzoge von Schwaben, der advocati maiores sive praefecti provinciae Augstburgensis vulgo Landvögt dicti, der subpraefecti seu praetores urbani qui vulgo Stadtvögt vocantur, auch der Aebte und Aebtissinnen verschiedener Klöster in der Stadt.

Was die Herzogsreihe betrifft, so giebt er zunächst für die Zeit der von ihm erfundenen fränkischen Könige vor der Zeit Karls des Grossen Dietbrechtus, Dietbaldus, Hildbrechtus, Dietbrechtus II., Degobrechtus, Huldrychus 26 Namen von Herzogen, unter denen sich nur drei befinden, die in der That einmal Namen von alamannischen Herzogen waren, Lanfredus Huntzelinus, Cuntzo, während wir aus denselben Zeiten thatsächlich ungefähr zehn andere von ihm nicht genannte alamannische Herzoge kennen.[11]) Dass aber das Land während der ganzen Zeit der karolingischen Herrschaft durch königliche Sendboten verwaltet wurde, Herzoge überhaupt nicht existirten, weiss Gassar nicht, sondern er lässt immer wieder Herzoge sterben, neue Herzoge folgen. Ferner dass Erchanger sich als Herzog proklamiren liess, ist ihm unbekannt, dagegen schaltet er nach Burchard († 926) noch einen Herzog Ernestus ein, der den Bischof Ulrich veranlassen muss, durch gütliche Vermittlung einen von Gassar erfundenen Aufstand eines Herzogs Arnold von Baiern, den Gassar wieder erfindet, beizulegen. So im Katalog und im Text p. 1377, während er p. 1380 nach dem c. 925 erfolgten Tod Herzogs Burchard einen Herzog Eberhard durch König Heinrich eingesetzt und dann in der Folge durch Otto I. bestätigt werden lässt, einen Herzog, der wieder nie existirt hat. Dann schaltet er im Katalog nach dem Herzog Otto, Liudolfs Sohn, († 983) und vor dem Herzog Konrad, der im September 983 auf dem Reichstage zu Verona das Herzogthum erhielt, einen Burghardus IIII. ein, im Text dagegen erwähnt er diesen Herzog nicht. Von Rudolf von Rheinfelden lässt er einen Gegenherzog Hermann ernannt werden, von dem wir zwar Nichts wissen, Gassar aber erzählt, dass derselbe 1080 — also zu einer Zeit, in der schon der Hohenstaufe Herzog war — in Augsburg ein Tournier gefeiert habe; Rudolfs Sohn Berthold dagegen kennt er gar nicht, Friedrich, den zweiten Herzog aus dem hohenstaufischen Hause, lässt er 1118 statt 1105 das Herzogthum übernehmen — und so finden sich noch viele Un-

[11]) vgl. Stälin Wirtemb. Geschichte 1965 und 16 I, ff.

regelmässigkeiten. Für diese Dinge hat Gassar also nicht nur ganz schlechte Quellen gehabt, sondern er arbeitet auch leichtsinnig und ohne Kummer um etwaige Widersprüche, — wenn er nur ein immensum volumen zu Stande bringt.

Wenden wir uns nun zu dem was Gassar über die Vögte angiebt, so ist es ganz unzweifelhaft, dass Gassar von den hier in Betracht kommenden Verhältnissen überhaupt Nichts weiss. Stadtvögte von Augsburg kennt er schon seit Anfang des 8. Jahrhunderts und zwar sind dies bis ins 10. Jahrhundert hinein die Herzoge von Schwaben. Aber unter den vier Herzogen, die nach ihm auch die Augsburger Vogtei inne hatten, sind drei nie alamannische Herzoge, also auch nie Vögte von Augsburg gewesen, und was von dem vierten Herzog erzählt wird, ist sicher falsch.[12]) Ferner während Gassar die Bannbelehnung des Vogts durch den Kaiser nie erwähnt, also eine Verwechslung der kaiserlichen Ernennung und kaiserlichen Bannbelehnung sehr wohl vorliegen könnte, herrscht gerade in Betreff der Ernennung der Vögte die grösste Konfusion, bald lässt er sie durch den Kaiser[13]), bald durch

[12]) Die vier Fälle sind: 1. u. 2. Pipin habe den Herzog Gottfried (dux Sueviae civitatisque huius patronus seu ut usitato vocabulo utar advocatus) wegen einer Empörung vertrieben und mit Ausschluss der beiden Söhne Gottfrieds Ernhold zum Herzog von Schwaben und Vogt von Augsburg eingesetzt. Mencken a. a. O. p. 1355. Einen Herzog Gottfried von Alamannien hat es allerdings gegeben († 708 oder 709), was aber von ihm gesagt wird, ist sicher falsch. vgl. Stälin a. a. O. 1, 179; ein Herzog Ernhold dagegen hat überhaupt nicht existirt. 3. Ludwig der Deutsche habe dem Berechtmairus Herzogthum und Vogtei koncedirt. Mencken a. a. O. p. 1369. 4. Zur Zeit des Bischof Hiltine (910—924) sei Ernst, der letzte aus dem Geschlecht der Hiltenbrandiner(?), Herzog von Schwaben und Vogt des Augst-Gaues und der Stadt Augsburg gewesen. Mencken a. a. O. p. 1377. Auch diesen Herzog und Vogt Ernst kennt die Geschichte ebensowenig, wie jenen Berechtmairus. c. 910—917 hat Erchanger die herzogliche Gewalt in Händen, 917—926 ist Burchard I. als Herzog anerkannt.

[13]) p. 1397 Heinrich IV. ernennt 1058 den Grafen Swigger zum Vogt. Dies ist aber die einzige kaiserliche Ernennung, die Gassar erwähnt. Arnold berichtet nur nach von Stetten Gesch. der Stadt Augsburg, der aus Gassar schöpft und hier jedenfalls ungenau erzählt, vgl. unten und Heusler p. 71, der sogar von vielfachen kaiserlichen resp. herzoglichen Verleihungen spricht, von denen Arnold berichte, vgl. Arnold I, 107 und 108. Thatsächlich werden übrigens nicht unerhebliche Bedenken gegen diese kaiserliche Ernennung zu erheben sein. Denn selbst Arnold und Heusler bezweifeln nicht, dass der Bischof von Augsburg auch das sog. ius comitem eligendi erhalten habe, nur sagen sie, de facto konnte er es nicht ausüben. Es muss doch aber ganz undenkbar erscheinen, dass die Kaiserin Agnes — und sie handelt ja hier im Namen des Kaisers — ihrem Freund, dem Bischof Heinrich von Augsburg, eins seiner wichtigsten Rechte genommen haben soll, und das zu einer Zeit, in der das Kaiserthum in tiefster Schwäche darniederlag, die Macht der Fürsten triumphirte! vgl. unten Anmerk. 17.

den Herzog[14]), bald durch den Bischof[15]) ernannt werden, ja es fehlt sogar nicht an Bemerkungen, aus denen man auf die Erblichlichkeit des Vogtamts schliessen könnte,[16]) wonach allein schon einleuchtet, dass die von Arnold und Heusler benutzten Fälle gar nicht in Betracht kommen können. Sodann lässt sich von einigen der von Gassar erwähnten Vögte auch abgesehen von jenen fabelhaften Herzogen und Vögten mit ziemlicher Sicherheit sagen, dass sie niemals Vögte von Augsburg gewesen sein können.[17])

Einen Unterschied zwischen Vogtei und Burggrafschaft kennt

---

[14]) p. 1384 (a. 982 richtiger 983 u. 984) p. 1386 (a. 697).

[15]) p. 1410 Bischof Hermann (1096—1133) ernennt Adalgetzus von Schwabeck zum Vogt, und dieser wird dann durch den Herzog Friedrich von Schwaben c. 1121 bestätigt! p. 1415.

[16]) p. 1355 ... per Pipinum ... exclusis filius (nämlich des vertriebenen Herzogs und Vogts Gottfried) Ernholdus ... civitatis Augstburgensis advocatus substitutus est. p. 1409 Successit .... Wernherus ... in Augustanae tum provinciae tum civitatis maiore advocatia sive praefectura (c. 1090). Dies ist der von Arnold a. a. O. als zweite kaiserliche Vogtsernennung angeführte Fall.

[17]) p. 1390 ad a. 1012 Sub quo (sc. Ernesto Sueviae duce) et Welfo II. Ambronum et Lycatium apud Bojaros comes, Augustanae dioecesis advocatus fuit factus. Welf, der gefährlichste Feind des Bischofs und der Stadt, der Genosse Herzogs Ernst im Aufstande gegen Konrad ist aber sicher nie Vogt von Augsburg gewesen.

Im Katalog führt Gassar Mangold als Vogt an, im Text p. 1392 erwähnt er nur dessen Antheil an der Niederwerfung des Aufstandes Herzogs Ernst. Auch kennen wir 1104 einen Vogt Mangold in Ausgsburg, während jener Mangold 1030 fällt.

Zum Jahre 1058 berichtet Gassar (p. 1397), wie oben bemerkt, habe Heinrich IV. den Sachsen Swigger von Baltzhausen zum Grafen in Schwabeck und zum Vogt der Provinz und Stadt Augsburg ernannt. Zweimal wird dieser Swigger noch erwähnt (vgl. unten), beide Mal wird er aber nicht als Vogt bezeichnet, was sehr auffallen muss, da diese Stellen eine solche Bezeichnung, falls er Vogt gewesen wäre, mit Sicherheit erwarten lassen sollten. Ferner ist Gassar gerade hier mindestens ungenau, denn noch zu Lebzeiten dieses Swigger († 1774 s. unten) lässt er Swigger II. Vogt sein (p. 1400) und zu derselben Zeit (c. 1071) ist dann noch der Graf Aschuwinus von Schwabeck Vogt von Augsburg. Wie sich Gassar die Chronologie dieser drei Vögte denkt, bleibt völlig im Dunkel; übrigens kennen wir 1104 einen comes Ascabinus als Vogt, nur ist er nicht Vogt von Augsburg, sondern von Straubingen, einem Gut des Domkapitels. Endlich aber finden wir im Jahre 1071 urkundlich einen Adalgozus advocatus frater Wernharii advocati (M. B. 33ª 6). Keineswegs dürfen wir also jenen Swigger auf guten Glauben annehmen.

Gassar überhaupt nicht, der Name burggrafius kommt bei ihm erst im ersten Stadtrecht vor, sonst nennt er die Vogtei advocatia, praefectura, ius tutelare u. ä., im Katalog kennt er nur eine Scheidung von Land- und Stadtvögten, während die Landvögte doch erst eine Institution Rudolfs von Habsburg nach dem Aufhören der herzoglichen Gewalt in Schwaben sind. Andrerseits aber erscheint es aus der ganzen Art und Weise, mit der er von den Stadtvögten und dann vom burggrafius spricht, unzweifelhaft, dass seine Stadtvögte die Burggrafen sein sollen.[18]) Dann aber ist zu bemerken, dass die von ihm namhaft gemachten uns sonst nie begegnen, wohl aber eine ganze Reihe anderer und zwar theilweise zu einer Zeit, in der jene ihr Amt verwaltet haben sollen.[19]) Dazu mag man denn auch noch beachten, dass er allen, die er Vögte oder Untervögte sein lässt, Familiennamen giebt, während solche doch mit Ausnahme für die Grafen erst im 13. Jahrhundert üblich werden.[20]) Nimmt man zu alledem dann noch die sonstigen mannigfachen Wunderlichkeiten, die Gassar in Betreff der städtischen Ver-

---

[18]) So auch P. von Stetten Gesch. der etc. Stadt Augsburg passim. Vgl. bes. den Bericht Gassars über das erste Stadtrecht.

[19]) Wir stellen hier kurz die uns urkundlich überlieferten Namen der Burggrafen (vgl. die betreffenden Stellen unten im Text) denen, welche Gassar nennt, gegenüber:

Durch Urkunden überliefert sind	Gassar nennt:
1067 Hiltebrant	c. 1085 Friedrich von Riethaima. Ihm succedirt advocati autoramento
	— c. 1125 Dielboldus, welcher c. 40 Jahre das Amt verwaltet
1129 — c. 1150 Witigowe	1135 Wernher a Schwangovia, vom Vogt ernannt
c. 1126—1179 Luipold, Gerbolt und Dipoldus.	c. 1150 war Wernher ab Andloa Prätor.
	c. 1162 wird Konrad vom Kaiser ernannt.

Zu bemerken ist dabei, dass nach den urkundlichen Belägen (vgl. Lang. Reg. B. p. 215 ad 1154 u. M. B. 22, No. 181, 184, 187, 192, 194). Diepold erst seit c. 1150 das Burggrafenamt zu verwalten scheint, mindestens die Chronologie also bei Gassar sehr wahrscheinlich falsch ist. Sicher unrichtig ist dann auch dass Kaiser Friedrich II. Konrad zum Burggrafen ernannt habe. (Vgl. auch Wirtemb. U. B. II 142), ebenso werden die beiden Wernher, da sie uns nie begegnen, andere Namen sich aber so oft finden, Phantasiegebilde sein.

[20]) Oefter lassen sich übrigens auch positiv falsche Namen nachweisen, so nennt z. B. er den Grafen Mangold, der im Kampf gegen Herzog Ernst von Schwaben fällt, ab Entzberga, während derselbe ein Graf von Nellenburg ist. p. 1392 vgl. Stälin a. a. O. I.

fassung berichtet, wie dass der Bischof Bruno von Augsburg (1006 bis 1029) zuerst von allen Bischöfen und Geistlichen Jagdrechte erhält und dann auch die Jurisdiktion über die Stadt, das Bisthum aber durch ihn zu einem Fürstenthum erhoben wird, (imperatoris clementia in principatum Germanici imperii evexit), dass dann Heinrich III. die Stadt in sein mundeburdium nimmt, und später für das Gericht des Klerus und Volks (praefectis stertentibus) auf die umsichtigste und liebevollste Weise sorgt, dass aber 1079 (p. 1403) die Bürger von Augsburg, wie ausdrücklich gesagt wird, noch unter herzoglich schwäbischer Jurisdiktion stehen, dagegen 1090 oder 1110[21]) „in violando dyplomate" wiederum vom Kaiser die trefflichsten Bestimmungen über die Jurisdiktion des Bischofs, die Einkünfte der Kanoniker, die Dienste und Belohnungen der Ministerialen, das Amt des Vogts und der Burggrafen und die alten Privilegien der Bürger in Betreff aller Strafsachen getroffen werden, dass endlich die Ereignisse der Jahre 1104 und 1156 (p. 1409 und 1424) völlig ungenau und entstellt wiedergegeben sind, so meinen wir, steht jedenfalls fest, dass die Benutzung der Annalen Gassars für die von uns zu behandelnde Zeit unbedingt ausgeschlossen ist.

II. Was sodann das urkundliche Material betrifft, so ist da heut noch vorhandene wohl vollständig publicirt, so dass eine selt ständige Benutzung des Augsburger Archivs nicht erforderlic schien. Es kommen hier zunächst die Monumenta Boica, hau sächlich Band 33a, in dem die Monumenta episcopatus August edirt sind, wie die bezüglichen Kaiserurkunden aus Band 29a u 30a, wie noch hin und wieder ein oder der andere Band in B tracht. Sodann das durch die grosse Liberalität der gegenwärtig Augsburgischen Stadtbehörden mit ungemeiner Eleganz ausgestatte Urkundenbuch der Stadt Augsburg, herausgegeben von Christi Meyer (Augsburg 1874 4°), das aber in Bezug auf manches Reg nur mit Vorsicht zu benutzen ist und das statt manchen Regest wohl auch den vollständigen Abdruck der Urkunde hätte bring dürfen; auch sind die Angaben, an welchen Stellen die nur registr ten Urkunden gedruckt zu finden, nicht durchweg zuverlässig, d Monumenta Wittelsbacensia sind z. B. gar nicht citirt worden. D neben finden sich noch einige Urkunden in dem ebenfalls von Ch Meyer herausgegebenen Augsburgischen Stadtbuch (Augsburg 187

[21]) Gassar erwähnt, dass andere Schriftsteller dies Jahr angeben und fü hinzu „nec omnino male."

in von Stetten Geschichte der Geschlechter der Stadt Augsburg, in Nagel Origines domus Boicae, in den Monumenta Wittelsbacensia (Quellen und Forschungen zur bairischen Geschichte V), in Gaupp Stadtrechte des Mittelalters II, und endlich ist für die politische Geschichte der Stadt zur Zeit Friedrich II. noch eine grosse Zahl von Urkunden aus Huillard-Bréholles Historia diplomatica Friderici II. heranzuziehen.

III. Von der Literatur zur Geschichte und Verfassung der Stadt ist anzuführen:

von Stetten, Geschichte der ... Stadt Augsburg, 2 Theile. Frankfurt 1743, 58. 4°.

von Stetten, Geschichte der Geschlechter der Stadt Augsburg. Augsburg 1762. 4°.

Braun Geschichte der Bischöfe von Augsburg, 4 Theile. Augsburg 1813, 15. 8°.

Jäger, Geschichte der Stadt Augsburg. Darmstadt 1837. 8°.

Gebele, Leben des Bischofs Hermann von Augsburg. Augsburg 1870. 8°.

Steichele, Beiträge zur Geschichte des Bisthums Augsburg, 2 Theile. Augsburg 1850, 52.

Steichele, Archiv für die Geschichte des Bisthums Augsburg, 3 Bände. Augsburg 1856—60.

Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I, 107 ff. Hamburg und Gotha 1854.

Hegel, Kieler Allg. Monatsschrift 1854 p. 167 ff. in der Anzeige des Arnoldschen Buchs.

Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum p. 284 ff. Leipzig 1859.

Gaupp, Stadtrechte des deutschen Mittelalters II, 199 ff. Breslau 1852.

Hegel, Deutsche Städtechroniken IV. Augsburg herausgegeben von Frensdorff, in der Einleitung.

Heusler, der Ursprung der deutschen Stadtverfassung p. 76 ff. Weimar 1872.

Chr. Meyer Augsburgisches Stadtbuch. Augsburg 1872. Einleitung.

Chr. Meyer Beiträge zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Stadt Augsburg in der Zeitschrift des historischen Vereins für

Schwaben und Neuburg, vierter Jahrgang, drittes Heft. Aug burg 1877.[22])

Dagegen gehen die umfangreicheren Werke über die Geschich der Stadt von Gullmann (6 Bände, Augsburg 1818) und Wange seil (4 Bände, Augsburg 1819) nicht näher auf die von uns zu b handelnde Zeit ein.

---

[22]) Ob es angemessen erscheinen konnte, nachdem der um die Geschich Augsburgs so verdiente Chr. Meyer diesen Aufsatz, dem neuerdings ein zweit über die ältesten Gewerbe in Augsburg gefolgt ist, veröffentlicht hat, dieselb Dinge noch einmal zu behandeln, muss ich dem Urtheil der sachkundigen Les überlassen; zu einer Kritik dieses Aufsatzes ist hier nicht der Ort.

I. Periode.

'om Ende der römischen Herrschaft bis zum ersten Stadtrecht.

Abschnitt I.

Bis zur Kodifikation des ersten Stadtrechts.

I. Theil.

Aeussere Geschichte.

Die Gründung der Stadt Augsburg sowie die Entwicklung und :schichte derselben während der römischen Herrschaft übergehen r hier, da uns einerseits das genügende Material hierfür mangelt, drerseits und hauptsächlich aber heut kein Zweifel mehr darüber n kann, dass ein noch von Savigny angenommener Zusammen- ng zwischen den Verfassungen der deutschen Städte des Mittel- ers und denen der römischen Zeit in keiner Weise stattfindet.[1]) ir wollen hier nur daran erinnern, dass von Maurer in einer ademischen Rede „Ueber bairische Städte und ihre Verfassung ter der römischen Herrschaft" (München 1829 4°) auf Grund ıer Abhandlung von von Raiser „Die römischen Alterthümer zu ıgsburg und andere Denkwürdigkeiten des Donaukreises" (Augs- rg 1820 4°) nachzuweisen sucht, dass Augsburg in der Zeit der nischen Herrschaft eine — vermuthlich mit dem ius Italicum aus- ıstattete — Kolonie gewesen, die eine selbständige Verfassung, einen ;enen Municipalrath und eine eigene städtische Gerichtsbarkeit tte.

Mit dem Zusammenbruch des alten Römerreichs, mit den Stür- n der Völkerwanderung verschwinden dann alle Nachrichten, ım dass wir den Namen Augsburg oder allenfalls dann den Na-

---

[1]) Vgl. z. B. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II 230 ff., VII 400 ff.

men eines Bischofs feststellen können. Was uns erhalten, reducirt sich, soweit ich sehe, auf folgende Notizen.

Zunächst ist Augsburg auf der tabula Peutingeriana durch zwei Thürme ausgezeichnet. Einer gelegentlichen Notiz aus dem 6. Jahrhundert entnehmen wir, dass damals schon der Kultus der heiligen Afra in Augsburg gepflegt wurde.[2])

Im Jahre 739 fordert Papst Gregor III. die Bischöfe Baierns und Schwabens Wigo, Luido, Rudolt und Vivilo zum Gehorsam gegen Bonifaz auf, und allgemein wird angenommen, dass der erste derselben, Wigo, Bischof von Augsburg gewesen sei.[3]) In diesem Schreiben wird Augsburg vom Papst auch als ein Ort ins Auge gefasst, in dem Bonifaz ein Koncil abhalten könne.[4]) Auf den Rath dieses Bischofs Wigo oder Wikterp sollen auch die Mönche von Benediktbeuren den heiligen Bonifaz gebeten haben, ihre Kirchen und Klostergebäude zu weihen, und Wikterp soll bei dieser Einweihung zugegen gewesen sein.[5]) Das Todesjahr Wigos ist nach den Annales Petaviani,[6]) die von ihm besonders rühmen, dass er schreiben konnte, 756, während das chronicon Elwacense[7]) ihn erst im Jahre 781 den Bischofsstuhl besteigen lässt.

Zum Jahre 787 wird uns berichtet, dass Karl der Grosse auf seinem Zuge gegen Thassilo sich selbst mit einem Theil des Heeres

---

[2]) Venantius Fortunatus ruft seinem Werke De vita S. Martini lib. IV zu:

Pergis ad Augustam, quam Virdo Lycusque fluentant
Illic ossa sacrae venerabere virginis Afrae.

Vgl. Rettberg, Kirchengeschichte I, 144 und 219. Frensdorff in Hegel, Städtechronik IV, Einl. Uebrigens mag hier auch folgende Stelle aus einem Bischofskatalog aus dem 12. Jahrhundert (Eccard Corpus hist. medii aevi II) erwähnt werden .... initio et in primordio Christianae fidei, quae in Augusta temporibus Diocletiani exorta est. ....

[3]) Vgl. Jaffé, Papstregesten No. 1731 Episcopis in provincia Bagoariae et Alemanniae constitutis Wigoni (Augustensi) Luidoni (Spirensi) Rudolto (Constantiensi) et Vivilo (Passaviensi) praecepit, ut ...., die dort angeführten Literaturangaben, und Riezler, Geschichte von Baiern I, 108.

[4]) et in quo vobis loco ad celebranda concilia convenire mandaverit, sive iuxta Danubium sive in civitate Augusta .... Vgl. auch Riezler, Geschichte von Baiern I, 108.

[5]) Chron. Benediktb. Pertz SS. 9, 213—15, 230. Vgl. auch den betreffenden Abschnitt bei Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg.

[6]) Aber in einem Nachtrage, von dem in der Ausgabe bei Pertz SS. 3 170 nicht zu erkennen ist, aus welcher Zeit er stammt. Anno 756 anno 5 regante Pipino rege obiit Wicterbus episcopus et abbas S. Martini. Fuit autem Bangoarius genere Heilolvingus senex et plus quam octogenarius usque ad id tempus licebat et propria manu scribens libros.

[7]) SS. 10, 35.

nach Augsburg wandte, um von hier aus gegen Thassilo zu operiren.[8]) Ebenso setzt Karl der Grosse nach dem von Waitz als glaubhaft bezeichneten Theil der Translatio S. Magni[9]) den Bischof Sindpert in Augsburg ein, bestätigt ihm die von Pipin der Kirche gemachten Schenkungen und fügt neue hinzu.[10]) Sindpert erbaut nach derselben Stelle[11]) die Kirche der heiligen Afra und erneuert das Kloster des heiligen Magnus in einer fast dreissigjährigen Regierung.[12]) Auf ihn folgt nach derselben Translatio Hanto, er hat im Jahre 808 nach dem rotul. hist. von Benediktbeuren[13]) die dem Kloster Benediktbeuren entzogenen Güter demselben auf kaiserlichen Befehl wieder restituirt, und im Jahre 812 wird er von Karl zugleich mit dem Erzbischof von Mainz, den Bischöfen von Worms und Würzburg für die Ausgleichung des Streits zwischen dem Abt und den Mönchen von Fulda zum Schiedsrichter ernannt;[14]) eine Nachricht endlich aus dem 15. Jahrhundert schreibt ihm einen Theil an der Gründung des Klosters Dissen zu.[15]) Seinen Nachfolger Nidgarius finden wir 822 in einer Urkunde[16]) erwähnt, von Lanto weiss die

---

[8]) An. Bertin. SS. 1, 425. An. Lauriss. SS. 1, 170/172. Tunc domnus rex Carolus una cum Francis, videns iusticiam suam, iter coepit peragere partibus Baioariae cum exercitu suo et per semet ipsum venit in loco ubi Lechvelt vocatur super civitatem Augustam.

An. Einh. a. a. O. p. 171/173 Ipse (sc. Carolus) cum exercitu, quem secum duxerat, super Lechum fluvium, qui Alamannos et Baioarios dirimit, in Augustae civitatis suburbano consedit. — Vgl. Riezler a. a. O. I, 198 Anmerk. 1, Dümmler Otto I. I, 69—82, 91 ff., 123 ff. und Simson Ludwig der Fromme II, 18 ff., 45 ff., 174 ff.

[9]) translationis historia ... fidem mereri videtur SS. 4, 382.

[10]) vgl. auch Sickel Acta Carol. II, 362.

[11]) a. a. O. p. 425 construens basilicam sanctae Afrae et restaurans coenobium sancti Magni.

[12]) vgl. Abel, Karl der Grosse I, 494 ff. — Hirsch, Jahrbücher Heinrich II. II, 254 Anmerk. 2 nimmt Sindpert auch als Erbauer der Augsburger Kathedrale an (Gass. An. Augsb. bei Mencken a. a. O. p. 1365), jedenfalls sei diese in den letzten Zeiten Karls des Grossen erbaut. Die Translatio schweigt über diesen Bau. — Die von Maurer benutzte Notiz bei Gassar a. a. O. p. 1363 über eine Eroberung der Stadt durch die Hunnen und Avaren im Jahre 794, den Wiederaufbau und die Vergrösserung derselben durch Karl den Grossen ist nicht historisch beglaubigt.

[13]) SS. 17, 319 ff.

[14]) An. Lauriss. SS. 1, 121.

[15]) Notae Dissenses SS. 17, 329.

[16]) Meichelbeck, Hist. Frising I, 105 u. I, 2, 247, Harzheim Conc. Germ. II, 152. Die Urkunde betrifft die Entscheidung des königlichen missus Hatto über einen Streit des Bischofs Nitgar mit Hitto von Freising.

Translatio S. Magni, dass er c. 840 von Ludwig dem Deutschen zum Bischof ernannt worden ist, auch findet sich sein Name unter dem Schreiben, welches die 847 in Mainz unter dem Vorsitz des Erzbischofs Rhaban tagende Provinzialsynode an Ludwig den Deutschen erliess.[17])

Der Name der Stadt wird in dieser Zeit bei Gelegenheit des Krieges der Söhne Ludwigs des Frommen gegen den Vater zweimal genannt, 832 schlägt Ludwig seine Söhne Ludwig und Pipin bei Augsburg, 839 droht Ludwig der Fromme seinem Sohne bei Augsburg Anfang September eine Schlacht zu schlagen.[18]).

Der Bischof Widgar erscheint vom 2. Februar 858 bis 8. Juli 860 als Kanzler Ludwigs des Deutschen, vom 15. April bis 13. September 877 als Kanzler Karls des Dicken,[19]) 868 war er auf der Synode zu Worms.[20]) Der Papst Johann IIX. ladet ihn persönlich durch ein Schreiben, das sonst nur an die drei deutschen Erzbischöfe gerichtet ist, ein, an den Verhandlungen der Synode zu Troyes Theil zu nehmen; der Papst stellt also den Augsburger Bischof den drei Erzbischöfen an Bedeutung zur Seite.[21]) Den Tod Widgars berichtet Regino[22]) zum Jahre 887. Ihm folgt nach derselben Stelle Adalbero, nächst Hatto gewiss der bedeutendste Staatsmann seiner Zeit. Aber so hervorragend sein Einfluss auf die Staatsregierung [23]) war, so viel Rühmliches wir auch von seiner Gelehrsamkeit hören, [24]) von seiner Thätigkeit für Augsburg erfahren wir Nichts. Noch weniger wissen wir von dem Bischof Hiltine; in einer Urkunde Ludwigs des Kindes[25]) erscheint er als Intervenient und die Vita

---

[17]) Harzheim, Conc. Germ. II, 152.

[18]) Vgl. Näheres bei Simson, Ludwig der Fromme II, 20 und 213, auch Dümmler a. a. O. und Riezler a. a. O. I, 198. Die Vita Hludowici schreibt den Namen „Hausburg."

[19]) Sickel in W. S. B. 36, 399 ff. und 39, 168 ff. Dümmler, Ostfr. Jahrb. II, 293 Anm. 97.

[20]) Hansiz, Germ. Sacra I, 161; aber die Unterschriften geben nur [illegible] Namen, nicht die Diöcesen der Bischöfe an.

[21]) Dümmler a. a. O. II, 82. Jaffé a. a. O. No. 2385 vom 12. Juli Luitbertus Moguntino, Williberto Coloniensi, Bertulfo Trevirensi archiepiscopis et Witteche[illegible] episcopo.

[22]) SS. I, 597.

[23]) vgl. namentlich Dümmler, Ostfr. Jahrb. II, 400, 486, bes. 496 und 5[illegible] auch Waitz, V. G. 6, 210.

[24]) vgl. auch Wattenbach, Quellenk.

[25]) 913, März 12., Trouillat Mon. de Bâle I, 127.

Oudalrici fällt ein nicht gerade günstiges Urtheil über ihn,[26]) bei keinem für Schwaben wichtigen Ereigniss jener Zeit wird seiner gedacht.[27]) Noch auffallender aber ist es, dass wir in den Berichten über die verheerenden Züge der Ungarn in der ersten Zeit dieses Jahrhunderts, an denen doch Schwaben in gutem und bösen Sinne so hervorragenden Antheil hatte, — weder bei der grossen Niederlage 910 nahe der Mündung des Lech, noch bei dem Kampfe Erchangers und Arnulfs 913, noch bei der Verwüstung Schwabens 915, noch endlich bei den letzten Kämpfen vor dem Waffenstillstand 924,[28]) — dass wir bei all diesen Gelegenheiten von der Stadt Augsburg nichts hören. Möglich, dass dies wenigstens theilweise seinen Grund in der Kampfesart der Ungarn, in der Unkenntniss der Kunst einer regelmässigen Belagerung und der dadurch hervorgerufenen eventuellen Sicherheit der Städte hat. Nur einmal finden wir den Namen der Stadt wenigstens genannt,[29]) bei der grossen Niederlage am Lech 910.

Etwas klarer werden dann endlich die Verhältnisse in der Regierung des Bischofs Udalrich, namentlich in den späteren Jahren dieses Bischofs, da wir für diese Zeit in Gerhards Biographie des heiligen Udalrich eine vortreffliche Lokalquelle haben.

Gegen Ende des Jahres 924 wurde Udalrich auf den bischöflichen Stuhl erhoben,[30]) geweiht nach der Vita am 28. Dezember 924.[31])

---

[26]) qui tamen tantae non fuit celsitudinis, ut suo se vellet applicuisse servicio (sc. Oudalricus).

[27]) Selbst nicht bei der Synode zu Althaim im J. 916, vgl. Waitz, Jahrb. p. 31 und Hefele, Conciliengesch. IV, 553 ff., Pertz, Legg. 4, 554 ff.

[28]) Dass aber Augsburg von den Ungarnzügen nicht verschont geblieben, lehrt die Bemerkung der Vita Oudalrici, dass beim Regierungsantritt Udalrichs Wälle und Mauern der Stadt zerstört gewesen seien ... quia in his temporibus Ungrorum sevitia in istis provinciis more demoniorum crassabatur. Vgl. unten.

[29]) Liutprand Apod. II, cap. 3 SS. 3, 288 ad a. 910 Rex Hludowicus collecta multidudine Augustam venerat.

[30]) Der Herausgeber der Vita erinnert in der Anm. 1 an einen von Welser mitgetheilten Stammbaum der Grafen von Kiburg, nach dem Udalrich zu diesem Geschlecht gehört. Die Vita sagt nur excelsa prosapia Alamannorum ex religiosis et nobilibus parentibus ortus cap. 24 p. 409. Vgl. Herm. Aug. SS. 5, 16 ad a. 973. Grafen von Kiburg existirten damals noch nicht, Udalrich stammt vielmehr aus dem Geschlecht der Grafen von Dillingen. Vgl. Näheres bei Pl. Braun, Gesch. der Grafen von Dillingen und Kiburg. Hist. Abhandl. der Münchener Akad. der Wissensch. 5, 379 ff. und bei Ekk. Casus S. Galli, herausgeg. von Meyer von Knonau in den Mitth. zur vaterl. Gesch. des histor. Vereins in St. Gallen passim. — Vgl. auch Stälin, W. G. I, 561 ff., bes. 563 Anm. 11.

[31]) Wenn die An. Col. max. SS. 17, 739 — soweit ich sehe allein — das

Im Jahre 926 fand wahrscheinlich[32]) jener berühmte Einfall der Ungarn statt, der die Zerstörung des Klosters S. Gallen herbeiführte. Nach Ekkehard Casus S. Galli[33]) soll damals auch Augsburg lange Zeit hindurch von den Ungarn belagert, endlich aber durch die Gebete des heiligen Udalrich errettet worden sein. Da dies sonst aber nirgends bestätigt wird,[34]) namentlich aber die Vita Oudalrici hierüber völlig schweigt, so möchten wir doch an eine Verwechslung mit der Belagerung von 955 denken, jedenfalls diese Belagerung von 926 nicht als historisch sicheres Faktum bezeichnen.[35])

Jahr 925 angeben, so wird Mabillon Acta V. wohl Recht haben, wenn er diese Differenz auf die verschiedene Berechnung der Jahresanfänge zurückführt. Wenn Mabillon auch den Tag der Weihe, den die Vita angiebt (in die solemnitatis innocentium) bezweifelt, weil dieser Tag im Jahre 924 auf eine feria tertia fiel, die kanonischen Regeln aber eine dies dominica für diese Feier vorschreiben, so mag man dies, falls man nicht eine Abweichung von den kanonischen Regeln konstatiren will, für eine Ungenauigkeit der Ueberlieferung ansehen, sachlich ist die Frage für uns ohne Bedeutung.

[32]) vgl. Waitz, Jahrb. Heinrich I., 1. u. 2. Ausgabe.

[33]) Meyer von Knonau a. a. O. cap. 51 p. 193.

[34]) Der Bericht der An. Palid. SS. 16 zum Jahre 926 verdient kaum einer Erwähnung. Zur Zeit des Bischofs Udalrich, heisst es, sei nach einer Belagerung der Stadt Augsburg und einer völligen Niederlage der Deutschen, nicht nur Augsburg, sondern ganz Deutschland den Ungarn tributär geworden, Arnulf, der letzte Karolinger, und sein Nachfolger Konrad mussten den Ungarn gehorchen. Das sind die Folgen einer Niederlage im Jahre 926!

[35]) Waitz behauptet zwar in der ersten Ausgabe der Jahrbücher (vgl. auch 2. Ausg. p. 88 ff.), Ekkehard unterscheide zwischen beiden Belagerungen bestimmt genug und berufe sich für die erste auf Volkslieder, aber wenn dem so auch sein sollte, (es heisst nur quae de eo (sc. Oudalrico) concinnantur vulgo et canuntur) macht uns gerade die Berufung auf Volkslieder bei dem völligen Schweigen der Vita diese Belagerung sehr wenig probabel. Auch Meyer von Knonau a. a. O. Anm. 662 nimmt mit Rücksicht auf den scharfen Tadel, den Ekkehard (cap. 60 p. 220) gegen die Verfasser der Biographieen Ulrichs wegen ihres Schweigens über diese Belagerung erhebt, eine Belagerung Augsburgs im Jahre 926 an, glaubt, dass Ekkehard hier eine bestimmte Tradition vor sich gehabt habe, weist aber doch auch auf jenen fabelhaften Bericht der Pöhlder Annalen hin. Ausser dem ist aber noch zu beachten, dass Ekkehard die Biographen Ulrichs ebenso tadelt, weil sie die Wunderthaten dieses Bischofs verschweigen, und dass die Stadt garade durch ein Wunder — und zwar ein etwas komisches — des Bischofs gerettet wird. Und die Volkslieder, der Tadel gegen die Biographen, besonders aber deren Schweigen machen es fast unzweifelhaft, dass es sich hier um eine Sage handelt; als historisches Resultat der Angaben Ekkehards möchte ich annehmen, dass die Ungarn 926 bei Augsburg vorbeigestürmt sind, ohne jedoch wie man fürchtete, eine Belagerung zu versuchen; dass Udalrich wegen der Gefahr besondere Gebete angeordnet habe, ist auch nicht zu bezweifeln,

Waitz a. a. O. p. 92 hält Udalrichs Anwesenheit auf dem Reichstage von Worms 926 für wahrscheinlich, weil derselbe in einer hierhergehörigen Urkunde genannt werde.[35a])

Sicher ist dagegen Udalrich auf dem allgemeinen Concil zu Ingelheim im Jahre 948 zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Hugonen und König Ludwig, an dem 32 oder 34 Bischöfe theilnahmen, anwesend.[36])

Von besonderem Interesse sind dann für die Stadt die Kämpfe zwischen Liudolf und seinem Vater, überhaupt die Ereignisse, die sich nach Ottos erstem italienischen Zuge in Deutschland abspielen. Es ist bekannt, dass Otto zum 7. August 952 Reichstag und Koncil nach Augsburg berief, dass Berengar hier noch einmal in feierlichster Form seine Unterwerfung bezeugen musste, dass hier für die deutsche wie die italienische Kirche die wichtigsten Beschlüsse gefasst wurden.[37]) Und wenn auch die Gunst der hierher führenden Strassen[38]) wohl für die Wahl des Ortes mit entscheidend war, so zeugt diese Wahl andrerseits doch gewiss auch für die Bedeutung und Grösse der Stadt. Bekannt[39]) ist auch, dass als ganz Schwaben und Baiern auf Liudolfs Seite trat, Udalrich allein mit zwei ihm verwandten Grafen, Dietpold und Adalbert,[40]) der kaiserlichen Fahne treu blieb, dass Augsburg aber diese Treue des Bischofs mit einer völligen Plünderung durch den Pfalzgrafen Arnulf zu büssen hatte, bekannt ist die Belagerung Udalrichs in Mantahinga[41]) durch Arnulf, seine Befreiung durch die Grafen Dietpold und Adalbert, bekannt endlich ist die Belage-

---

machte die Sage dann aus der Befreiung von der Furcht einer Belagerung, die gewiss gross genug gewesen ist, eine Befreiung von der Belagerung selbst und schrieb natürlich, da der Ausgang derselben Niemanden bekannt war, diesen einem Wunder des Bischofs zu.

[35a]) vergleiche jedoch Sickel, Kaiserurkunden der Schweiz p. 24, Stumpf No. 12.

[36]) Flodoard SS. III, 395 Cont. Regin. ad a. 948 SS. I, 620. Vgl. Köpke, Jahrb. Ottos I. p. 73 und Dümmler, Otto der Grosse, 162 ff.

[37]) Die Akten des Koncils bei Pertz, Legg. II, 27. Vgl. Dümmler a. a. O. p. 205 ff.

[38]) Vgl. unten.

[39]) vgl. für das Folgende Dönniges Jahrb. Ottos I., Giesebrecht a. a. O. I, 392 ff., Dümmler a. a. O. p. 225 ff., Riezler a. a. O. I, 344 ff.,

[40]) Riezler a. a. O. p. 345 hält sie für Grafen von Dillingen.

[41]) Dümmler a. a. O. p. 230 hält Mantahinga für Schwabmünchen, wogegen Riezler a. a. O. 344 u. Ak. 2 erklärt, es sei an Merching an der oberen Paar oder an Merching an der unteren Paar zu denken. Vgl. Steichele, Geschichte des Bisthums Augsburg II, 479.

rung Augsburg durch die Ungarn im Jahre 955,[42]) die Befreiung der Stadt wie ganz Deutschlands durch Ottos Sieg auf dem Lechfelde. Ueber all diese Dinge und den Antheil Udalrichs an ihnen äussert sich die Vita sehr ausführlich, indessen ist hier nicht der Ort auf sie ausführlicher einzugehen und einzelne Ungenauigkeiten der Ueberlieferung hervorzuheben und zu berichtigen.[43])

Im August 961 ist Otto wieder in Augsburg, um von hier aus seinen zweiten italienischen Zug anzutreten,[44]) wie denn nun naturgemäss Augsburg der Sammelpunkt für fast alle italienischen Züge wird.

Die Vita giebt dann noch Nachricht von dem Plan Udalrichs, während seiner Lebenszeit die weltlichen Geschäfte seinem Neffen Adalbero zu übergeben, sich selbst aber in ein Kloster zurückzuziehen, von Ottos in Ravenna gegebener Zustimmung zu diesem Plan, von dessen Scheitern durch die Renitenz der deutschen Bischöfe, die auf der Synode zu Ingelheim 972 ein solches Verfahren als gegen die kanonischen Regeln erklärten, und durch den plötzlichen Tod Adalberos selbst.[45])

Nach Udalrichs Tode (973 Juli 13) wusste die arnulfingische Partei[46]) einem der Ihrigen, dem Grafen Heinrich, einem Schwestersohn der Herzogin Judith von Baiern, einem Vetter also Heinrichs des Zänkers und Hedwigs von Schwaben wie auch Ottos II. das augsburger Bisthum zu verschaffen, und Heinrich, der vollständig in den Ideen des arnulfingischen Hauses lebte, sprach zunächst den Neffen Udalrichs, des energischen Bekämpfers seines Hauses, Mangold und Hupald, die seine milites genannt werden,[47]) ihre Lehen ab und zog sofort, als Heinrich der Zänker 976 aus Ingelheim entflohen, sein Schwert gegen den Kaiser für die arnulfingische Sache.[48]) Indessen die Haft, in die ihn Otto nach Niederwerfung des Aufstandes beim Abt von Werden übergab und, wie angegeben

---

[42]) Die Schilderung dieser Belagerung ist zwar in der Vita sehr detaillirt, trotzdem aber giebt sie kein klares Bild von der Belagerung. Vgl. auch Dümmler a. a. O. p. 250 ff.

[43]) Man vergleiche nur die angeführten Schriften von Dönniges, Giesebrecht, Dümmler, Riezler.

[44]) vgl. Stumpf, Reichskanzler No. 295 d. d. 961, August 15., Ougesburc.

[45]) Vita Oud. a. a. O. cap. 24, 25. Vgl. Herm. Aug. SS. 5, 116, Chron. Ottenbur. SS. 23, 616. Dümmler a. a. O. p. 509.

[46]) Die Vita rechnet die Schuld dem greisen Herzog Burchard von Schwaben († 973) zu. Vgl. Riezler a. a. O. I, 359 u. 60.

[47]) Offenbar hatte ihnen Udalrich bischöfliche Lehen gegeben.

[48]) Ob er schon 974 bei der Verschwörung Herzogs Heinrich und Abrahams von Freising thätig war, habe ich nicht bestimmen können, bestraft scheint er nicht zu sein.

wird, Bedrückungen von Seiten des Herzogs Otto veranlassten ihn dann sich immer fester der kaiserlichen Politik anzuschliessen, bis er diese mit seinem Tode auf dem Schlachtfelde gegen die Araber im Juli 982[49]) besiegelte.

Von seiner Thätigkeit für die Stadt selbst ist aber noch hervorzuheben, dass er von der Stadt aus zu dem am jenseitigen Ufer des Lech gelegenen Kloster S. Ulrich und Afra eine Brücke schlagen liess, auf der zwar ein Zoll erhoben wurde,[50]) der aber nur zum Almosengeben dienen sollte.

Aus der folgenden Zeit hören wir wieder sehr wenig von der Stadt wie von ihren Bischöfen, auf die Reichsangelegenheiten scheinen diese keinen Einfluss geübt zu haben, kein Schriftsteller, keine Urkunde giebt uns von einer Anwesenheit des Königs in Augsburg Kunde. Doch aber können die Bischöfe keine unbedeutenden Leute gewesen sein; von Liudolph hören wir, dass er 993 die Kanonisation Udalrichs auswirkt,[51]) dass er von der Kaiserin Adelheid die Mittel zum Neubau der 994 eingestürzten Kathedrale erhielt,[52]) von Siegfried I. (1000—1006) hören wir, dass er mit Otto III. nach Italien gezogen, dass er bei dem Transport der Leiche thätig gewesen, worauf ein Theil der Gebeine (interiora) Ottos in Augsburg beigesetzt sei, und die Augsburger Kirche von Heinrich II. besondere Geschenke erhalten habe, wir hören, dass Heinrich II. vor seiner Wahl sich gerade um die Stimme Siegfrieds eifrig bemühte, dass Siegfried allein es ist von allen Bischöfen, der Heinrich in dieser Beziehung eine bestimmte Zusage machte.

Nach der Unterwerfung des Gegenkandidaten Herzogs Hermann berührt König Heinrich auf der Reise vom Rhein (Bruchsal) nach Regensburg Augsburg.[53])

Von wie hervorragender Bedeutung das Bisthum damals war, zeigt sich auch darin, dass nach Siegfrieds Tode (Ende 1006) Bruno, der bekannte Bruder Heinrichs II. es ist, der den bischöflichen Stuhl bestieg. Aber so gross auch Brunos Einfluss auf die Reichsangelegenheiten sowohl unter Heinrich II. wie unter Konrad II. ist,[54])

[49]) An. Aug. mai. a. h. a. und an anderen Stellen.

[50]) Vita Oud. SS. 4, 417 (Heinricus episcopus) ..... super Licum fluvium ad sanctam Aframpontem composuit, et ut nullus ex familia de ponte teloneum aut ullam redibitionem acciperet praecepit, sed in elemosinam eius quicunque voluissent, sine contradictione et occupatione pergerent.

[51]) Vita Oud.

[52]) An. Aug. mai. a. h. a.

[53]) vgl. Stumpf 1327 u. 1328 d. d. 1002 Oct. 31. u. Nov. 1.

[54]) Es sei nur erwähnt, dass er vom Mai 1005 bis April 1006 Kanzler

so wenig hören wir von seiner Thätigkeit für das Bisthum od[redacted]er die Stadt. Zu bemerken ist nur, dass Heinrich II. im Jahre 10[redacted]21 sich in Augsburg zu seinem dritten italienischen Zuge rüstete,[redacted][55]) dass sich Herzog Ernst von Schwaben in Augsburg auf dem Reic[redacted]hs-tage von 1025 seinem Stiefvater unterwerfen muss, dass aber [redacted]als Konrad im Februar[56]) des folgenden Jahres nach Italien gezoge[redacted]n, und Bischof Bruno ihm dorthin gefolgt war, nun auch Augsbu[redacted]rg von dem neu ausbrechenden Aufstande getroffen wurde, dass Gr[redacted]af Welf, nachdem er das Bisthum plündernd durchzogen, die Sta[redacted]dt selbst einnahm und erst nach des Kaisers Rückkehr zur Unterw[redacted] er-fung und zur Leistung einer Entschädigung an Augsburg genöth[redacted]igt werden konnte.

Bruno seinerseits erbaut in Augsburg die Moritzkirche[57]) u[redacted]nd richtet an derselben ein Kollegiatstift ein; von besonderer Bed[redacted]eu-tung aber war, dass er den Kanonikern der Domkirche noch k[redacted]urz vor seinem Tode das Gut Straubingen vermachte,[58]) worauf [redacted]wir noch zurückkommen.

Konrad II. war zur Zeit Brunos wie es scheint nur noch [redacted]in-mal in Augsburg, Ende Dezember 1028, Anfang Januar 1029,[redacted][59]) dann als Bruno Ende April 1029 gestorben war,[60]) Bischof E[redacted]er-hard ihm gefolgt war, finden wir Konrad noch einmal, im Febr[redacted]ar 1036, in Augsburg,[61]) Heinrich III. im Januar 1040,[62]) Weihnach[redacted]ten 1043,[63]) im Februar 1045,[64]) im September 1046,[65]) im Mai 1047[redacted][66])

---

seines Bruders war, im Uebrigen verweisen wir in Bezug auf die grossar[redacted]tige Thätigkeit Brunos für und auch gegen das Reich auf Hirsch, Jahrbuch H[redacted]in-rich II. Vgl. auch Riezler a. a. O. I, 441.

[55]) vgl. auch Stumpf, 1775 u. 1776. Riezler a. a. O. I, 423.

[56]) Stumpf 1902—1904, d. d. 1026, Febr. 14., Augsburg.

[57]) Ueber den Zwiespalt, in den er dieses Baues wegen mit Heinrich [redacted]II. gekommen sein soll, vgl, Hirsch, Jahrb. II, 261.

[58]) vgl. die Urkunde bei Nagel, Orig. dom. Boic, p. 273 ff.

[59]) Stumpf, 1984 d. d. Dezember 1028, Bollingen bei Augsburg. Stu[redacted]pf 1985 u. 86, 1028 Dezember 30. u. 1029 Januar 1. Augsburg.

[60]) An. Aug. mai. a. h. a.

[61]) An. Hildesh. und An. Saxo a. h. a. Stumpf, 2072 u. 73.

[62]) id. und An. Alth. (Illico devenerunt legati Italorum expetentes re[redacted] iudicia). Stumpf, 2156—67 u. 69 Januar 11.—19.

[63]) An. Saxo SS. 6, 686. An. Magdeb. SS. 16 a. h. a.

[64]) An. Alth. (Ubi Langobardorum conventum habuit et cum eis de ill[redacted] regni ordinatione disposuit). Stumpf, 2270 u. 71 vom 22. Februar.

[65]) An. Alth. (8. Sept.) Stumpf 2305—13 vom 7. September.

[66]) Wipo u. Lambert, auch Herm. Aug. a. h. a.; An. Alth. irrthümli[redacted] April 14. Vgl. die Anmerk. SS. 20 p. 00.

Vom Bischof Eberhard wissen wir nur sehr wenig. Die Urkunde in den Mon. Boic. 22, 4 mit dem Datum 1031, durch die derselbe dem Kloster S. Ulrich und Afra die Lechbrücke ausserhalb der Stadt mit dem Zoll schenkt, und der ein ausführlicher Zolltarif angehängt ist, ist augenscheinlich ein möglichst ungeschicktes Machwerk frühestens des 14. Jahrhunderts.[67]) Dagegen berichtet uns der oben erwähnte Bischofs- und Abtskatalog aus dem 12. Jahrhundert die Schenkung selbst auch als Thatsache.[68])

Ferner wissen wir, dass Eberhard mit dem Bischof Nitker von Freising über einen gewissen Decem einen Vertrag schloss.[69])

Wichtiger ist, dass wir aus seiner Regierungszeit die erste Kaiserurkunde für das Bisthum haben, wenn auch dieselbe nur von untergeordneter Bedeutung ist. Heinrich III. bestätigt am 2. März 1040 zu Rotweil der Augsburger Kirche die von Otto III. dieser gemachte Schenkung eines Gutes in villa Scerdistein in pago Cunigessundera in comitatu Sigifridis comitis situm.[70])

Während der Anwesenheit Heinrich III. — 1047 — in Augsburg stirbt Eberhard, und Heinrich setzt sogleich seinen Kaplan Heinrich, den Domprobst von Goslar zum Bischof ein, der den Kaiser soeben als Kanzler nach Italien begleitet hatte.[71])

In den nächsten Jahren hat das Bisthum einige Fehden auszukämpfen. Zunächst berichten die Annales Augustani maiores zum Jahr 1055 Augustae pugna cum Babenbergibus, eine Nachricht, die wir nirgends einzureihen wissen.[72])

Im Jahre 1059 zogen die Grafen Dietpold und Ratpoto wegen einer dem Bisthum urkundlich überwiesenen Grafschaft im Bunde mit den Baiern gegen den Bischof zu Feldc, belagern Mantichingen, werden aber von den Augsburgern (ab Augustensibus) geschlagen und endlich, nachdem sie zwar Mantichingen und andere Orte verbrannt haben, durch die Kaiserin Agnes zum Frieden gezwungen.[73])

Heinrichs Stellung zur Reichsregierung, sein Verhältniss zur

---

[67]) vgl. auch Stälin a. a. O. II, p. 19.

[68]) Eccard Corp. hist. med. aev. Hic. (sc. Eberhardus) dedit sanctae Afrae pontem Lici et Harenam.

[69]) Meichelbeck, Hist. Frising. I, 2, 511.

[70]) M. B. 29ª 69. Stümpf 2173.

[71]) vgl. Giesebrecht a. a. O. 3, 61.

[72]) Möglich, dass diese pugna zu den durch den abgesetzten und exilirten Herzog Konrad von Baiern aus dem Hause der lothringischen Pfalzgrafen von Zütphen, durch Gebhard von Regensburg und Herzog Welf im Jahre 1055, als der Kaiser in Italien weilte, inscenirten Unruhen gehört.

[73]) An. Aug. mai. a. h. a.

Kaiserin Agnes, sein Einfluss auf die Wahl von Kadalus, auf die Synoden von Basel (1061) und Augsburg (1062), endlich Heinrichs Beseitigung durch Anno sind bekannte Thatsachen.

Während Heinrichs Regierung ist Heinrich III. in Augsburg im Februar 1051 zugleich mit Leo IX.,[74]) und Leo IX. berührt im Februar 1053 noch einmal die Stadt, Heinrich IV. ist im Jahre 1058[75]) und 1059[76]) in Augsburg.[77])

Von grösserem Interesse ist, dass wir aus Bischof Heinrichs Regierungszeit mehrere Kaiserurkunden für das Bisthum haben. 1059 Februar 5 Mogentiae giebt Heinrich IV. dem Bischof einen, wie es nach den angegebenen Grenzen scheint, sehr ausgedehnten Wildbann,[78]) 1061 September 21 Langene und 1062 März 17 Paderborn eine Reihe von Gütern und Weinbergen und bestätigt überdies Schenkungen seiner Mutter an das Bisthum.[79]) Die interessanteste Urkunde aber ist 1061 März 7 Nowrenberg,[80]) denn sie ist die einzige urkundliche Nachricht, die wir über die Verleihung eines königlichen Regals an die Augsburger Bischöfe haben, eine Bestätigung des der Kirche von Otto I. verliehenen Münzregals.

Im September 1063 stirbt der Bischof Heinrich, Embriko, ein Mainzer Präpositus wird sein Nachfolger.[81])

Die furchtbaren Wirren unter Heinrich IV., der Streit zwischen Kaiser und Pabst, wie die gräuelvollen Parteiungen und Kämpfe im Innern Deutschlands berühren in der ersten Zeit Embrikos Augsburg nur wenig, später, als Embriko hervortritt, zeigt er eine durchaus königliche Gesinnung, bewährt sich als einer der besonnensten aber auch entschiedensten Anhänger Heinrich IV.

Bis zu diesem Zeitpunkt können wir nur die Anwesenheit des Königs in Augsburg konstatiren. 1064 Anfang Februar,[82]) 1065 Pfingsten,[83]) 1066,[84]) um den Herzog Gottfried zu erwarten,

---

[74]) Herm. Aug. SS. 5, Wiberti Vita Leonis SS. 9, Harzheim Conc. Germ. III, 117.

[75]) An. Alth., Stumpf 2254—57.

[76]) An. Aug. mai. a. h. a.

[77]) Braun führt noch zwei Schenkungsurkunden des Bischofs Heinrich an die Domkirche aus dem Augsburger Stadtarchiv an, die mir aber nicht zugänglich sind.

[78]) M. B. 29ª 142. Stumpf 2568.

[79]) M. B. 29ª 154 u. 156, Stumpf 2596 u. 2606.

[80]) M. B. 29ª 150, Stumpf 2593, vgl. unten.

[81]) An. Aug. mai. und Lambert a. h. a.

[82]) An. Aug. mai. (2. Febr.), Stumpf 2640, 41 vom 4. u. 8. Februar.

[83]) An. Aug. mai., Stumpf 2665—67 vom 20. Mai.

[84]) Chron. Casin. SS. 3, 222 ff.; in den An. Aug. mai. fehlt dies Jahr.

1067 Ende Januar, um den Römerzug anzutreten, der dann, weil Herzog Gottfried nicht erschien, unterblieb,[85]) 1068 Anfang September[86]) 1070 wieder zu Mariä Reinigung[87]) und 1071 im Mai.[88])

Als Heinrich IV. bei Beginn des Jahres 1074 von den Fürsten genöthigt wurde, vom Kampfe gegen die Sachsen abzustehen und sich in Unterhandlungen mit diesen einzulassen, gehörte wahrscheinlich auch Embriko zu den vier Bischöfen, die Heinrich als Gesandte in das sächsische Lager schickte, um die Verhandlungen einzuleiten, oder wenigstens zu den fünfzehn Bischöfen, die dann diese Verhandlungen in dem Gerstunger Vertrage zum Abschluss brachten.[89]) Ebenso als umgekehrt sich die Sachsen im Oktober des folgenden Jahres veranlasst sahen, lieber mit Heinrich zu paktiren, als es auf eine Schlacht ankommen zu lassen und sie durch Gesandte dem Könige fünf Männer bezeichnen, die sie zu Unterhändlern wünschen — quod hos constantissimae fidei et veritatis esse compererant, et quicquid hi spopondissent ratum fore haud dubio credebant — befindet sich auch Embriko unter diesen.

Schon im Dezember 1074 war Embriko durch jenes Schreiben Gregors[90]) wie so viele deutsche Bischöfe, als der Simonie ver-

---

[85]) An. Aug. mai. (ante purificationem Mariae).

[86]) An. Aug. mai. in nativitate Mariae d. i. am 8. September. Die An. Alth. geben Mariä Reinigung an, was der Herausgeber in einer Anmerkung für eine Verwechslung mit 1067 erklärt.

[87]) An. Aug. mai.

[88]) An. Aug. mai.

[89]) Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob Embriko bei dieser Gesandtschaft betheiligt war, da Lambert und Berthold nur sagen, vier und dann fünfzehn Bischöfe waren Gesandte, ohne die Namen zu nennen, wohl aber 1075 Embriko persönlich erwähnen, die Augsburger Annalen dagegen, die einzige Quelle, die von der Gesandtschaft Embrikos im Jahre 1074 weiss, von einer solchen im Jahre 1075 nichts berichten. Indessen einmal geben die Augsburger Annalen das richtige Datum des Gerstunger Vertrages (2. Februar) und zweitens ist die Form, in der dieselben die Gesandtschaft vom Jahre 1074 berichten — Favente Deo per Embriconem Augustensem pontificem in purificatione sanctae Mariae cum rege idem Saxones et multi coniurationis eiusdem auctores vix pacificantur — eine solche, dass sie wohl auf die Zeit des den König so demüthigenden Gerstunger Vertrages, schwerlich aber auf das Jahr 1075, da die Sachsen durch die völlige Unmöglichkeit den Krieg fortzusetzen, zur bedingungslosen Unterwerfung gezwungen waren, zu beziehen sein wird. Endlich aber berichten auch die An. Aug. mai. zum Jahr 1075: Saxonica gens infida et rebellis a rege et a Randolfo duce prosternitur, fugatur, plurimi ex nostris interficiuntur. Deshalb erachten wir die Theilnahme Embrikos an den Gesandtschaften im Jahre 1074 für wahrscheinlich.

[90]) Reg. II, 28, 29. Jaffé II, 141.

dächtig, geladen, sich auf der nächstjährigen Fastensynode in Rom zu stellen. Ob er diesem Befehle Folge geleistet, wissen wir nicht, denn während wir nach dem Beispiel der anderen vorgeladenen Bischöfe präsumiren möchten, er sei nicht nach Rom gegangen, haben wir in den Annales Augustani maiores zum Jahr 1075 die Notiz Embrico episcopus a Longobardis capitur, wonach also Embriko jedenfalls die Reise angetreten haben müsste. Auch dürfte wohl kaum an eine etwaige Verwechslung der Annalen mit dem Jahre 1077 gedacht werden. Embriko nämlich begleitete Heinrich IV. auf der Fahrt nach Kanossa, wurde aber von Gregor nicht absolvirt, sondern ergriff heimlich von Kanossa aus die Flucht.[91]) Da aber Embriko schon vor Rudolfs Erscheinen in Augsburg im April 1077 dort anwesend war, jedenfalls mit Rudolf zusammen, während er im Jahre 1075 erst im Oktober wieder auftritt, so möchten wir die einzige Nachricht über das Ereigniss im Jahre 1075 nicht über Bord werfen, die Motive der Gefangenschaft, die Art der Freilassung bleiben freilich dunkel. Die Flucht Embrikos aber von Kanossa, der Widerwille Gregors, ihn vom Bann zu lösen, bleiben ein beredtes Zeugniss für Embrikos entschiedenes Auftreten zu Gunsten der deutschen Staatsgewalt.

Dieselbe Gesinnung bethätigt er auch bei Rudolfs Anwesenheit in Augsburg, denn trotz der grossen Gefahr der unmittelbaren Nähe Rudolfs und seiner Anhänger, denkt Embriko zunächst nicht daran, ihn anzuerkennen, nur das zur Hofhaltung Nöthige lässt er ihm reichen, im Uebrigen will er ihn nicht einmal sehen.[92]) Dann aber musste er doch, von der Gewalt bedrängt, Rudolf anerkennen; kaum aber hatte Heinrich den deutschen Boden wieder betreten, Rudolf Augsburg verlassen, als Embriko zu Heinrich nach Augsburg eilte und hier öffentlich vor allem Volk zum Zeugniss, dass Heinrichs Sache die gerechte sei, das Abendmahl nahm. Bald darauf am 30. Juli 1077 starb jedoch Embriko, und seine Feinde versäumten natürlich nicht, den plötzlichen Tod als das gerechte Strafgericht Gottes zu preisen.[93])

Dieses energische Festhalten des Bischofs an der Sache der königlichen Gewalt zeigt aber jedenfalls, dass der Bischof der festen

---

[91]) Berthold SS. 5, 290: Ex quibus Augustensis episcopus absque licentia noctu inde clandestina fuga non reconciliatus evaserat.

[92]) Casus mon. Petersh. SS. 20: ... set Imbrico eiusdem urbis (sc. Augustae) episcopus noluit eum nec videre nec salutare, set quae necessaria erant, iussi abundanter ministrare.

[93]) Berth. SS. 5, 295 u. 96.

Zustimmung und des lebhaften Beifalls der Augsburger Bürger zu dieser Politik völlig sicher gewesen ist, dass auch die Stadt unbedingt der Fahne Heinrichs folgte, worauf wir noch zurückkommen.[94])

Hervorzuheben ist endlich von Embriko die grosse Mühe, die er auf den Bau von Kirchen in seiner Residenz verwandte. So fing er im Jahre 1064 einen vollständigen Neubau der Kirche S. Ulrich und Afra an und beendete ihn im Jahre 1071[95]), in demselben Jahr weiht er die Kirche S. Gertrud[96]), restaurirt und erbaut dann die Kirche S. Stephan, S. Martin wie auch andere Kirchen- und Klostergebäude, hinterliess auch sonst durch Stiftungen und Almosen ein gutes Andenken[97]), so dass während die Augsburger Annalen (zum Jahre 1063) ihn nur einführen als vir ad id temporis admodum religiosus, selbst das Urtheil Lamberts sehr anerkennend lautet — er nennt ihn vir pontificalis modestiae et gravitatis.

Nach Embrikos Tode wurde die Stadt ganz und gar in den Streit zwischen Königthum und Papstthum hineingezogen, und wenn die Treue der Stadt Worms gegen Heinrich so hoch gerühmt wird, Augsburg war nicht minder treu, nur waren die Bürger hier nicht genöthigt gegen ihren rechtmässigen Bischof zu Felde zu ziehen, wohl aber gegen einen von der antikaiserlichen Partei aufgestellten Gegenbischof.

Es ist bekannt, dass Heinrich, als er im September 1077 in Augsburg war, seinen Kaplan Siegfried zum Bischof einsetzte[98]), dass dagegen die Heinrich feindlich gesinnte Partei unter den Kanonikern einen ihrer Brüder, Wigold, zum Bischof wählte.[99]) Wigold wird

---

[94]) vgl. auch Giesebrecht III, 438.

[95]) An. Aug. mai. ad hos annos.

[96]) An. Aug. mai. a. h. a. und Urkunde d. d. 1071, November 23., M. B. 33a 18.

[97]) Embrico praesul beatae memoriae plenus operibus bonis et elemosinis S. Oudalrici, S. Afrae, S. Stephani, S. Martini, S. Gertrudis ecclesiis a fundamento constructis aliarum vero aedificiis et claustris restauratis et tribus adiectis vocatione felici 3. Kal. Augusti migravit ad Dominum. An. Aug. mai. ad a. 1077.

[98]) Berthold setzt dieser Nachricht hinzu: „non ut aecclesiam regeret (sc. Sigefridus) sed ut sibi ad ingruentia bella ope individua praesidio assisteret. Quod deinceps ita res probavit.“ Es ist derselbe, den Heinrich 1073 im August nach Bruno mit dem Herzog Berthold als Gesandten zu den Sachsen geschickt hatte.

[99]) Bertholds Bericht, Wigold — venerabilis multum et bene litteratus clericus — sei gewählt „revera primum canonice a clero et a populo et a meliori et maiori parte aecclesiasticae militiae“, wird gewiss nicht als zutreffend erachtet werden können, wenn man bedenkt, (auch Ekk. SS. 6, 207) dass weder im Bischofskatalog noch im Nekrolog des Domkapitels sein Name genannt wird, und dass in der Reihe der Bischofsbilder im Dom sein Bild fehlt.

auch Ostern 1078 vom Erzbischof Siegfried geweiht und kurz darauf von Rudolf investirt, während dem Bischof Siegfried und seinen Anhängern mit der Exkommunikation gedroht wird, falls sie nicht Wigold anerkennen wollen. In der That aber muss Wigold vor Siegfried weichen und sich auf ein welfisches Kastell bei Füssen zurückziehen, wo er aber doch noch allerlei Bedrückungen und Belästigungen durch die Bürger zu ertragen hat, bis endlich Herzog Welf, auf dessen Betreiben Wigold gewählt war, energisch für seinen Schützling auftritt. Im Jahre 1080, als Heinrich in Sachsen weilt, durchzieht er plündernd und sengend Schwaben, verwüstet und verbrennt die Augsburger Vorstädte.[100]) Im folgenden Jahr rückt sogar der neue Gegenkönig Hermann vor die Stadt, muss aber nach einer Belagerung von drei Wochen und nachdem auch er die Vorstädte angezündet, die Umgegend geplündert hat, in Verhandlungen mit der Stadt treten und dann ohne Erfolg abziehen.[101]) Herzog Welf aber setzt seine Züge gegen die Augsburger, so gut er vermochte, fort; im Jahre 1082 hören wir, dass er einige Leute, die der Augsburger Kirche angehören, aus einem Hinterhalt hervorbrechend aufgriff, die einen tödtete, die anderen gefangen fortschleppte, 1083 wird Schwaben aufs Neue verheert, ganze Ortschaften werden verbrannt, selbst der Kirchen wird nicht geschont, und im Jahre 1084 gelingt es endlich durch Verrath[102]), Augsburg selbst zu nehmen; durch Nachschlüssel, heisst es, hätten Verräther die Thore den Feinden geöffnet. Die furchtbarste Verwüstung folgt natürlich, kaum dass man den Bürgern das nackte Leben lässt, die Gebäude der Kanoniker, drei Kirchen, S. Michael, S. Peter, S. Laurentius, alle drei in curte episcopali gelegen, wie der bischöfliche Palast selbst werden ein Raub der Flammen.[103])

---

[100]) An. Aug. mai. a. h. a. An. Mellic. SS. 9, 499.

[101]) An. Aug. mai. a. h. a. Herimannus a Suevis rex constitutus cum marchione Liupaldo et aliis nequitiae eorum fautoribus Augustam invadens per tres hebdomadas obsedit, suburbana succendit loca vicina vastat et incendi nihilque proficiens cum pactione fraudulenta discedit multis ad depulsionem eius fautorum illius confluentibus.

[102]) Dolis quorundam fraudulentorum urbs Augusta civibus nichil timentibus hostibus angusto introitu clavis adulterinis aperitur.

[103]) Victores ingressi victis praeter miseram animam nil reliqui fecerunt hostili rapacitate cuncta vastantur et diripiuntur, claustrum canonicorum despoliaverunt .... In curte episcopali tres ecclesiae S. Michaelis, S. Petri, S. Laurentii cum palatio aliisque aedificiis concrematae sunt. An. Aug. mai. ad a. 1084, während Ekkehard dies und die Rückkehr Wigolds zum Jahre 1085 berichtet.

Wigold selbst kam nun nach Augsburg, um endlich seinen bischöflichen Stuhl in Besitz zu nehmen und trefflich weiss er die Zeit seiner Herrschaft zu benutzen; schrecklich soll er gehaust haben, selbst den Schatz, den Embriko den Kanonikern hinterlassen und den anzutasten er bei Strafe des Anathems verboten haben soll, verwendet er für sich.[104]) Doch schon rückt Heinrich IV. aus Italien über Regensburg heran, am Lech wird er zwar durch ein vorgeschobenes Korps vierzehn Tage aufgehalten, aber in der Nacht vor dem Tage der heiligen Afra d. h. dem 7. August giebt sowohl dieses Korps wie die Besatzung von Augsburg selbst, ohne dass ein Grund hierfür zu erkennen wäre,[105]) ihre Positionen auf, und ohne Schwertstreich zieht Heinrich von dem Jubel der Bürger begrüsst in Augsburg ein. Nunmehr wird auch Siegfried endlich und zwar durch den von Heinrich ernannten Gegenerzbischof Werner von Mainz am 2. Februar 1085 geweiht.[106])

Es folgen die weiteren Bürgerkriege in Deutschland, 1087 wird — wiederum mit verrätherischer Hülfe — ein Schlag gegen Augsburg versucht, aber die Tapferkeit der Bürger weiss denselben zurückzuschlagen.[107]) Im April des folgenden Jahres dagegen gelingt es den Feinden — wieder aber nur durch Verrath — in einer hellen Mondnacht die Mauern der Stadt mit Leitern zu erklimmen, die Stadt aufs Neue zu verwüsten, Siegfried gefangen abzuführen, Wigold wieder einzusetzen. Doch war nun die Verwüstung eine zu grosse, so dass Wigold nichts mehr zu erpressen hoffen konnte, oder war die Furcht vor der Rache der Bürger zu lebendig in ihm: er verliess die Stadt und zog sich wieder nach Füssen zurück, wo er kurz darauf starb.[108]) Zweimal stellte ihm die antikaiserliche Partei noch einen Nachfolger auf, Werner und dann den Abt Ekkehard von Reichenau, beide aber starben kurz nach einander und sind ohne Bedeutung. Vielmehr gab Welf 1090 den Bischof Siegfried gegen ein bedeutendes Lösegeld frei, und dieser kehrte nach Augsburg zurück, trotzdem Urban V. schon im April 1089 seinem

---

[104]) An. Aug. mai.

[105]) „ex divino nutu et miseratione subitaneo quodam tremore et metu agitati et mente consternati“ sagen die An. Aug. mai.

[106]) An. Aug. mai., An. Magdeb. SS. 16 a. h. a.

[107]) Augustam ex quibusdam perfidis proditam atque promissam adversarii, invadentes civibus repugnantibus frustrati discesserunt. An. Aug. mai.

[108]) An. Aug. mai. a. h. a. Ekk. SS. 6, 207 a. h. a. Bernold SS. 5, p. 455 Hits. Welfor. SS. 21, p. 461.

neuen Legaten Gebhard von Konstanz die anderweitige Besetzung des Augsburger Bischofstuhles übertragen hatte.[109])

Im Jahre 1093 überfallen die Baiern aufs Neue die Stadt, und so eilig sich auch die Bürger bei der Kathedrale sammeln, so werden sie doch theils niedergehauen, theils in die Flucht getrieben, und Welf behauptet die Stadt. Auch der italienische Kanzler Heinrichs, der Bischof Oger von Ivrea, den Heinrich, um hier einzugreifen, über die Alpen sendet, vermag nichts zu ändern, da er schon in den Alpenpässen von dem neuen Gegenbischof, dem früheren Abt Eberhard von Kempten, gefangen genommen wird.[110]) Auch dieser Gegenbischof stirbt übrigens wieder kurz nach seiner Wahl noch im Jahre 1094.[111])

Im Jahre 1094 fand nach den An. Aug. mai. auch eine Zusammenkunft der Schwaben in Augsburg Statt, deren Grund ich nicht sicher bestimmen kann.[112])

1095 berichten die Augsburger Annalen wieder von einem fast vollständigen Abbrennen der Vorstädte und Kirchen, ohne jedoch dessen Ursachen anzugeben.

Siegfried stirbt im December 1096[113]), und wenn man auch manche Uebertreibungen in dem Bericht der Augsburger Annalen über seine Regierungszeit wird zugestehen müssen, so ist doch nicht zu verkennen, dass der Bischof sowohl wie die Stadt der Sache des deutschen Königthums mit hervorragender Treue und ohne vor den schwersten Opfern zurückzuschrecken zur Seite gestanden haben.

Der Nachfolger Siegfried II., Hermann, tritt uns in einem ganz anderen Lichte entgegen, und wir würden uns bei der interessanten Rolle, die Hermann in den Wirren der folgenden Zeit spielte, das Näheren mit ihm zu beschäftigen haben, namentlich da wir über einen Theil seiner Regierungszeit in Udalschalks „De Eginone abbate“[114]) eine zwar im höchsten Maasse gegen Hermann eingenommene, doch aber sehr instruktive Lokalquelle besitzen. Indessen hat d[illegible]

---

[109]) vgl. den Brief Urbans an Gebhard vom 18. April 1089 bei Bernu[illegible] SS. 5, 448. Harzheim Conc. Germ. Braun a. a. O. II, 15.

[110]) vgl. auch Giesebrecht III, 654 ff. u. p. 1170, Riezler a. a. O. p. 555.

[111]) An. Aug. mai. a. h. a.

[112]) Colloquium Suevorum in Augusta circa festum S. Galli — vielleic[illegible] in Zusammenhang mit dem zu Ulm im November 1093 aufgerichteten schwäbischen Landfrieden.

[113]) An. Aug. mai a. h. a.

[114]) s. oben pag. 2.

Benediktinerpriester Gebele in Augsburg in seiner Schrift „das Leben und Wirken des Bischofs Hermann von Augsburg vom Jahre 1096—1133.“ Augsburg 1870, eine so ausführliche Darstellung dieser Regierungszeit gegeben, dass wir auf sie verweisen dürfen. Wir deuten hier nur an, dass wenn irgend ein Bischof, so Hermann durch Simonie auf den bischöflichen Stuhl gekommen ist, dass er fast wie Siegfried von Mainz, nur vielleicht mit etwas redlicherem Willen aber um so grösserer Kurzsichtigkeit und Beschränktheit, — bald die vollste Ergebenheit für den Papst und die kirchlichen Reformen zeigte, bald wieder ganz auf kaiserlicher Seite stand; ein Bischof, wie ihn das Schisma wohl erzeugen musste; dass er bei diesem Schwanken fast in fortwährendem Streit mit seinem Domkapitel, noch mehr aber mit dem Abt des Klosters S. Ulrich und Afra, der mit der äussersten Energie die päpstlichen Forderungen begünstigte, verwickelt war, dass dieser Streit vornehmlich dadurch von Interesse ist, als er ein entschiedenes Auftreten der Mehrzahl der Bürger zu Gunsten des Königs zeigt, wenn auch etliche derselben, sei es aus Hass gegen Hermann sei es aus Dankbarkeit gegen das Kloster, dieses gegen den Bischof unterstützten und ihrerseits einen Putsch, wenn man so sagen darf, gegen Bischof Hermann auszuführen versuchten — wobei aber natürlich nur an eine eventuelle Erhebung gegen die Person Hermanns, nicht gegen die episkopale Gewalt als solche, zu denken ist.

Nach Heinrich V. Tode trat Hermann auf die Seite Lothars, während die Bürger den Staufen treu blieben, daher denn Lothar, da die Bürger sogar noch den zu ihm reisenden päpstlichen Legaten Azo von Acqui ausgeplündert hatten, bei seiner Anwesenheit in Augsburg einen an sich unbedeutenden Zwist zwischen seinem Gefolge und den Bürgern benutzte, um über seine Gegner ein allgemeines und furchtbares Strafgericht zu üben und jenes entsetzliche Gemetzel, jene gräuelvolle Zerstörung der Stadt befahl.[115])

Bischof Hermann starb kurz nach dieser Katastrophe am 19. März 1133, ihm folgt Bischof Walther, der am 8. September auf dem Reichstag zu Würzburg von Lothar bestätigt wird.[116])

---

[115]) vgl. Gebele a. a. O. p. 100 ff. Nitzsch a. a. O. p. 253. Giesebrecht 4, 76, ff. Jaffé, Gesch. des deutschen Reichs unter Lothar dem Sachsen 122 ff. An. Hildesh. SS. 3, 115, Erphesf. SS. 6, 539. Can. Wisigrad. Cont. Cosmae SS. 9, 138, Honorii Summa SS. 10 und Vita Nortb. archiep. Magdeb. SS. 12. Bischof Nortbert soll übrigens dies Ereigniss vorhergesagt haben.

[116]) vgl. Gebele a. a. O. p. 106. An. Saxo SS. 6, 768. An. Magdeb. SS. 16 a. h. a. Chronogr. Heimonis SS. 10 a. h. a.

Aus den folgenden zwanzig Jahren dieser Periode sind nur noch folgende Einzelheiten zu erwähnen.

Als die Leiche Lothars von Tyrol nach Königslutter gebracht wurde, kam der Zug auch durch Augsburg.[117])

Im Jahre 1138 bestimmte Konrad III. Augsburg als Ort, wo er mit Heinrich dem Stolzen verhandeln wollte.[119])

Im Jahre 1151 fand zu Augsburg unter dem Vorsitz des Kardinals Oktavian und des Bischofs Walther eine Synode statt.[118])

Im folgenden Jahre legt Bischof Walther — nimio confectus senio — sein Amt nieder und der bisherige Diakon in Konstanz, Konrad, tritt an seine Stelle und wird auch vom Papst, zu dem er sich nach Rom begiebt, anerkannt.[120])

Im Uebrigen ist nur noch eine mehrfache Anwesenheit Kaiser Friedrichs in Augsburg zu konstatiren, so im Oktober 1152[121]), im Juli 1153, um zum Römerzuge zu rüsten und 1155 auf dem Zuge von Trient nach Regensburg zur curia generalis.

---

[117]) Ott. Fris. Chron. lib. 7, 21.

[118]) vgl. Giesebrecht 4, 176.

[119]) An. Isengrim. mai SS. 17 a. h. a.: Factus est Augustae conventus clericorum sub cardinali Octaviano et Walthero eiusdem civitatis episcopo, ubi de suspensione officiorum et beneficiorum subdiaconorum diaconorum et presbyterorum concubinas habentium et de filiis sacerdotum confirmata sunt decreta.

[120]) An. Isengr. mai. SS. 17 a. h. a. An. Benedictob. SS. 17 a. h. a.

[121]) nach Stumpf im Juli, das Weitere s. unten.

II. Theil.

Zur Verfassung der Stadt.

Kapitel I.

Bis zur ottonischen Zeit.

Gemäss dem uns vorliegenden lückenhaften Material, ist auch unsere Erkenntniss von der Verfassung der Stadt bis zu den Ottonen hin nur eine höchst dürftige.

Die Gründung des Bisthums ist chronologisch nicht mehr zu fixiren, die kirchliche Tradition kennt zwar schon im 4. Jahrhundert im Anschluss an das Martyrium der heiligen Afra einen Bischof Dionysius, den Oheim der heiligen Afra, der bevor er den bischöflichen Stuhl bestieg, den Namen Zosimus geführt haben soll[1]), allein der erste historisch beglaubigte Bischof ist jedenfalls, wie wir sahen, erst Wiggo c. 740. Möglich ist, dass wie Frensdorff will und wie auch in den Jahrbüchern Heinrich II. angenommen wird, der Kultus der heiligen Afra den Keim des Bisthums bildete[2]),

[1]) vgl. Catal. episc. Aug. bei Ecc. Corp. II No. 22 nach der Translatio S. Magni, Mabillon Acta V., vgl. auch Braun a. a. O. I, p. 59 ff.

[2]) Städtechron. 4, Einl. und Jahrb. Heinrich II. II, 254. Wurzel und für lange Zeit der Mittelpunkt des Bisthums, heisst es in den Jahrbüchern, war die Stiftung von S. Afra, und zwar stützt sich diese Ansicht auf die Erzählung in dem Bischofs- und Abts-Katalog bei Eccard, von dem zwar anerkannt wird, dass er aus den fabelhaften Akten der Vita S. Magni geschöpft sei, in dem es aber doch von der Zeit Pipins sicher mit Recht heisse: .... agnosci potest sedem episcopalem tam ad S. Afram quam ad S. Mariam tunc temporis fuisse, — die Stifter zu S. Maria und zu S. Afra, heisst es, scheinen ein Ganzes zu bilden, bis sich der lange andauernde Gegensatz zwischen Kloster und Bisthum entwickelte, der erst durch Bischof Bruno, der die letzten Mönche als Kanoniker aufnahm und das Kloster mit Mönchen aus Tegernsee besetzte, beigelegt wurde. Vgl. auch Riezler, der a. a. O. I, 109 u. 284 ganz analoge Verhältnisse bei Salz-

aber ein nicht unwichtiges Motiv für die Gründung des Bisthums darf man vielleicht in der ausserordentlich günstigen Lage der Stadt sehen, denn hier kreuzten sich die drei bekannten römischen Militärstrassen — von Vindonissa nach Regensburg, von Como, Chiavenna, Thur, Bregenz nach Augsburg, von Trient über Botzen, den Brenner, Inspruck nach Augsburg. In der hierdurch bedingten Bedeutung der Stadt, die sich während des ganzen früheren Mittelalters erhält, möchte ich viel eher ein Motiv zur Gründung des Bisthums erkennen, als in dem Kult der heiligen Afra, wenngleich zweifellos das Bisthum an diesem zunächst Stütze und Anknüpfung gesucht und gefunden haben wird.

So dürftig nun aber unsere Quellen aus jener Zeit über Augsburg sind, so giebt dies doch keinen Grund auf die geringere Bedeutung des Bisthums zu schliessen. Der Grundbesitz der Kirche zunächst scheint recht bedeutend gewesen zu sein, denn wenn auch die in der Translatio S. Magni erwähnten Güterschenkungen Pipins Fabeleien sind, berichten doch die beneficiorum fiscorumque regalium describendorum formulae[3]), das Augsburger Urbar, wie Nitzsch sagt, über Augsburg „Restant enim de ipso episcopatu curtes 7, de quibus hic breviatum non est, sed in summa totum continetur. Habet quippe summa Augustensis episcopatus mansos ingenuiles vestitos 1006 absos 35 serviles vero vestitos 421 absos 45. Inter ingenuiles autem et serviles vestitos 1427 absos 80.“ Auch haben wir eine Urkunde des Bischofs Adalbero[4]) in welcher er seine Kirche auf das Reichlichste, mit sieben genannten, ihm von Arnulf übergebenen Ortschaften beschenkt. Ebenso spricht für die Bedeutung Augsburgs auch der Umstand, dass unter den wenigen nachweisbaren Bischöfen der Zeit zwei von so hervorragender Bedeutung für den Staat waren wie Widgar und Adalbero. Auffallend dagegen bleibt es, dass wir nicht nur keine kaiserliche Urkunde für Augsburg aus dieser Zeit haben, sondern auch nur zwei, die in Augsburg ausgestellt sind, eine

---

burg, Regensburg, Freising schildert. Doch glauben wir daran erinnern zu müssen, dass es ein Mönch von S. Afra ist, der jenen Bischofskatalog verfasst hat, und dass man das Bisthum der Mutter Gottes weihte, also in entschiedenem Gegensatz zu dem Kloster handelte. Aeusserlich hat das Bisthum aber wohl sicher an S. Afra angeknüpft, denn das werden wir wohl der Tradition glauben dürfen, dass das Bisthum vor dem Bau der Kathedrale, der erst im 7. oder 8. Jahrhundert erfolgt zu sein scheint, gegründet wurde.

[3]) Pertz, Legg. I, 175 ff.

[4]) Chron. Lauresh. SS. 21, 381 aus den Jahren 895—909, Mai 20.

Ludwig des Deutschen vom Februar 874[5]) und eine Arnulfs für das Hochstift Eichstädt vom 8. Dezember 889.[6])

Ueber den Umfang und die Grösse der Stadt lässt sich in dieser Periode Nichts feststellen, den Namen civitas giebt ihr schon Einhard, den deutschen Namen Augustburg finde ich zuerst in der Vita Hludowici[7]), urkundlich bezeugt ist derselbe schon in der eben angeführten Urkunde Ludwig des Deutschen von 874.

Was die Verwaltung betrifft, so ist in merowingischer und karolingischer Zeit weder an eine selbständige kommunale Verwaltung[8]) noch eine selbständige Gerichtsbarkeit[9]) zu denken. Die Städte waren eben damals noch nicht aus dem allgemeinen Verwaltungskörper ausgeschieden, sondern unterstanden wie das flache Land der Gaueintheilung, Augsburg dem Augstgau. Dass Augsburg späterhin mit seiner unmittelbaren Umgebung einen eigenen Grafschaftsbezirk gebildet habe, wie es bei andern Städten der Fall ist, lässt sich nicht nachweisen. Der Augstgau, der für uns hier kein Interesse erweckt, da er für die Entwicklung der städtischen Verfassung kein erkennbares Motiv abgegeben hat, wird zuweilen erwähnt.[10]) Ein Burggraf wird in dieser Periode noch nicht genannt, es muss also dahingestellt bleiben, ob es damals schon einen Augsburger Burggrafen gab, oder nicht, ebenso ob, wenn es einen gab, derselbe königlicher oder bischöflicher Beamter war und welche Funktionen derselbe zu versehen hatte. Wohl aber wird ein Vogt genannt. In der schon erwähnten Urkunde[11]) vom 31. August 823, durch die der Streit zwischen Hitto von Freising und Nitkar von Augsburg über die Kirche zu Chenperc durch den missus dominicus

---

[5]) Böhmer, Reg. Karol. No. 840. Sickel, W. S. B. 39, 176. Reg. Lud. d. Deutschen No. 126. Ried. Cod. dipl. Ratisb. I, 53: Actum Augustburc ...

[6]) Böhmer, No. 1075. Schütz, Corp. I, 22. — Augusta civitate.

[7]) SS. 2, 634. S. oben p. 18 Anm. 18.

[8]) vgl. die oben genannte Schrift von Maurers und Waitz V. G. II, 330—333.

[9]) Maurer behauptet a. a. O., dass schon in dieser Zeit der Burggraf in Augsburg öffentliche Gerichtsversammlungen gehalten habe und zieht zum Beweise eine Urkunde vom Jahre 871 bei Ried, Cod. dipl. Ratisb. I, 53 heran. Dies muss aber auf einem Irrthum beruhen, denn die allegirte Urkunde ist nur die Bestätigung eines Vergleichs zwischen dem Bischof Engilmar von Regensburg und dem Diakon Engilmar durch Ludwig den Deutschen.

[10]) Urk. vom Jahre 888 M. B. 28ª 83: Groseshusa in Pago Ogasgouwae in comitatu Rudolfi comitis.

[11]) Meichelbeck, Hist. Fris. I, 2, 247.

Hitto und dem iudex publicus[12]) Kysahardus zu Gunsten des ersteren in placito publico entschieden wird, vertheidigt Anthugi, defensor eius (sc. Nitkeri) die Rechte des Augsburgischen Bischofs. Ebenso tradirt Adalbero in der auch schon erwähnten Urkunde[13]) seine Besitzungen cum manu advocati mei Herigeri. Wir treffen also schon im Anfang des 9. Jahrhunderts zu Augsburg einen Vogt und zwar lediglich als Rechtsbeistand des Bischofs, und Niemand wird folglich in dem Augsburger Vogt einen ursprünglich königlichen Beamten sehen wollen.

Kapitel II.

Die ottonische Zeit.

Für diese Zeit erhalten wir zwar durch die Vita Oudalrici einen etwas genaueren Einblick in die Verfassungsverhältnisse der Stadt, indessen einen Ersatz für die fehlenden Gerichtsurkunden oder gar für die ebenfalls fehlenden Immunitätsurkunden giebt sie uns nicht.

Zunächst das Aeussere der Stadt. Beim Regierungsantritt Udalrichs war Augsburg nur von unzureichenden kleinen Wällen und morschen Pallisaden von Holz umgeben, die Kirchen und Häuser waren verfallen oder ganz zerstört. Udalrich ruft deshalb Architekten herbei, zieht die zerstreuten Hörigen zur Dienstleistung heran und baut Kirchen und Häuser wieder auf. Dann aber fasst er auch den Plan, die Stadt mit Mauern zu umgeben, energisch in's Auge.[14]) Zwar fehlen noch, als die Ungarn 955 heranstürmen, die nothwendigen Befestigungsthürme und die Stadt an sich ist dem Anprall der Ungarn nicht gewachsen, aber mit Hülfe der in grosser Zahl herbeigezogenen Vassallen gelingt es doch, die Stadt bis zu Otto's Ankunft zu halten,[15]) und wenn Herzog Arnulf so schnell die Stadt

---

[12]) Vgl. über den iudex publicus jetzt auch Riezler a. a. O. I, 262.

[13]) Chron. Lauresh. SS. 21, 381.

[14]) Otio inani, sagt Udalrichs Biograph, nullo tempore animum suum subiacere patiebatur, nisi aliquod utilitatis excogitaret aut perpetraret .. — qualiter civitatem, quam ineptis valliculis et lignis putridis circumdatam invenit muris cingere valuisset, quia in his temporibus Ungrorum sevitia in istis provinciis more demoniorum crassabatur.

[15]) quae (sc. Augusta civitas) tunc imis sine turribus circumdata munita firma ex semet ipsa non fuit. Sanctus autem antistes magnam valde multi

erobern konnte, so hatte dies eben darin seinen Grund, dass Udalrich fast die ganze kriegerische Mannschaft nach Mantahinga gezogen hatte. Ueberdem werden bei der Belagerung durch die Ungarn auch schon aussen liegende Befestigungen, Forts,[16]) erwähnt und ebenso auch zwei Thore, die porta ubi maximus aditus intrandi manebat und die porta orientalis plagae, unde itur ad aquam d. h. zum Lech. Vielleicht können wir in dieser ersten Periode auch noch ein drittes Thor, um dies gleich hier zu erwähnen, nachweisen, wenn in der Urkunde, d. d. 1143, September 24., Augustae[17]) ein Marquart de porta aquilonari genannt wird, und uns dann noch sehr oft ein Geschlecht de porta oder iuxta portam civitatis oder mit ähnlichen Bezeichnungen entgegentritt, so dass man hier versucht ist, an eine porta κατ' ἐξοχήν zu denken; indessen lässt sich nicht entscheiden, ob dies eins der genannten zwei Thore, oder ein drittes Thor ist, oder ob diese Geschlechter jene Bezeichnung in Folge der Bewachung der Stadtthore überhaupt führten.

Das Bild, das uns die Vita sodann für die Verwaltung der Stadt bietet, leidet scheinbar darunter, dass dieselbe zwischen der Verwaltung der Stadt und der des Bisthums keinen Unterschied macht, aber gerade dieser Umstand giebt schon das wesentlich bestimmende Element der Verwaltung, zeigt schon, dass die Stadtverwaltung noch nicht von der bischöflichen Territorialverwaltung getrennt war. Denn das geht zweifellos aus der Vita hervor: der Bischof ist unbedingt allein der Herr in der Stadt, nicht anders als auf dem flachen Lande, der Bischof allein treibt Politik, er ist der Herr über Krieg und Frieden, die Stadt gehorcht, der Bischof ist Kommandant der Stadt, seine Vassallen vertheidigen die Stadt, er befiehlt die Art der Vertheidigung, den Wiederaufbau der umgestürzten Befestigungswerke. Ebenso als Udalrich dem König wider Liudolf zu Hülfe zieht, lässt er sich von einem Theil seiner Vassallen begleiten, einen anderen Theil lässt er in Augsburg zum Schutz der Stadt zurück, Arnulf führt nach der Eroberung nur quosdam milites episcopi fort, nach Menchingen zieht sich Udalrich mit seinen Vassallen zurück, die herbeigerufene familia muss den Ort auf seinen Befehl befestigen. Man sieht, der Bischof ist unbedingt Herr der Stadt, die Gewalt ruht allein in seinen Händen, die Bürger, als solche, werden als Vertheidiger gar nicht genannt,

dinem optimorum militum secum intra septa civitatis collocatam habebat, ex quorum agilitate et audacia fortiter firmata Deo iuvante consistebat.

[16]) domus belli in circuitu civitatis.

[17]) M. B. 33a 22.

und doch ist es gewiss keinem Zweifel unterworfen, dass sie als solche sehr entschieden in Betracht kamen, nur stehen sie ganz unter dem Oberbefehl des Bischofs, werden als zur familia gehörig, als Mannschaften des Bischofs angesehen. Ebenso werden die Bürger, als solche, auch völlig ignorirt, als Udalrich mit kaiserlicher Genehmigung seinem Neffen Adalbero die weltlichen Regierungsrechte überträgt; Adalbero lässt sich wohl von den versammelten milites und der familia den Fidelitätseid schwören, von einer Huldigung der Bürger wird aber nichts gesagt trotz der gerühmten allgemeinen Freude, mit der Udalrich und Adalbero damals aufgenommen werden.

Zu welcher Kraft und Bedeutung aber der Augsburgische Bischofsstuhl in der Zeit der Ottonen gelangt ist, davon geben uns, auch von den Berichten aus der Zeit Udalrichs abgesehen, die Numeri loricatorum a principibus partim mittendorum partim ducendorum[18]), die der Herausgeber wohl mit Recht in das Jahr 980 setzt, beredtes Zeugniss. Augsburg steht hier mit Mainz, Köln und Strassburg auf der ersten Stufe, Trier, Regensburg, Worms, Konstanz erscheinen viel weniger bedeutend, Augsburg wird allein mit Mainz, Köln, Strassburg auf 100 loricati veranschlagt, während Trier, Salzburg, Regensburg nur je 70, Würzburg und Verdun nur je 60, Konstanz und Worms gar nur 40 loricati stellen.

An seiner Seite hat der Bischof — abgesehen von einem Rath für die geistlichen Angelegenheiten des Bisthums, auch Rathgeber für die weltlichen Regierungsgeschäfte. Diese nimmt er aber aus seinen Vassallen, die er jedoch offenbar nur nach seinem Belieben und je nach Bedürfniss heranzieht; insofern aber, als es ausdrücklich heisst, solche Rathgeber hätten den Bischof beständig umgeben, darf man doch vielleicht von einem feststehenden Rath sprechen, wenn auch deren Mitglieder durchaus nach Belieben des Bischofs wechselten.[19])

Von den beiden Beamten aber, die vorwiegend unser Interesse erregen, hören wir in der ottonischen Zeit fast Nichts. Nur der Vogt wird wenigstens einige Male erwähnt, und zwar wird er vom Bischof herangezogen, als dieser eine Güterschenkung an das Kloster

---

[18]) Jaffé, Bibl. V, 471.

[19]) Similiter et de vassallis suis semper secum aliquos sapientissimos habere voluit, si ei aliquod negotium de accclesiasticis rebus vel de secularibus ad tractandum deveniret, ut eorum consilio caute tractare et regere semper paratus esset. Auch sonst wird noch erwähnt, dass Udalrich prudentiores et veraciores zur Berathung heranzieht, indessen dies bezieht sich nur auf die Visitationsreisen des Bischofs, ist also für die Verfassung der Stadt ohne Bedeutung.

Kempten macht, Udalrich schenkt adiuncta manu Salechonis advocati.[20]) Ferner heisst es in der Vita,[21]) nach dem Tode Udalrichs seien einige Kleriker mit dem Vogt und anderen Ministerialen zum Kaiser gezogen, um von diesem die Einsetzung eines neuen Bischofs zu erbitten.[22]) Danach steht über den Vogt wenigstens so viel fest, dass er ein bischöflicher Ministerial war und als Rechtsbeistand des Bischofs fungirte.

Höchst bedauerlich und sehr auffallend bleibt es dagegen, dass wir auch in dieser Zeit niemals einen Burggrafen in Augsburg erwähnt finden, während doch gerade die ottonische Zeit diejenige sein soll, in der das burggräfliche Amt in seiner Blüthe steht[23]), mag man nun mit Nitzsch der Meinung sein, der Burggraf sei ursprünglich der vom König zur Vertheidigung der Burg und zur Verwaltung der aus den Pfalzen fliessenden königlichen Einkünfte eingesetzte Beamte gewesen, oder mag man in ihm mit Arnold und Heusler den für das Stadtgebiet vom König eingesetzten Gaugrafen, den Richter für die Freien in der Stadt sehen. Denn gerade an militärischen Erzählungen ist die Vita Oudalrici, wie wir sahen, sehr reich und doch erwähnt sie nie den Burggrafen, so detaillirt die Kämpfe mit den Ungarn und den Aufständischen im Reich auch geschildert werden. Ferner hören wir gerade in dieser Zeit zweimal[24]) von

---

[20]) Vita Oud. SS. 4, 412 Ak. 62 und M. B. 33ª 2. Die Vita berichtet a. a. O. p. 418 in einer mitgetheilten Urkunde noch, dass Bischof Heinrich c. 980 sein Gut Geisenhausen den Kanonikern in manum Werenharii advocati geschenkt habe, und derselbe Vogt Wernher wird als erster in der Zeugenreihe der Urkunde unter den Isti de provincia Alamannorum mit der Bemerkung qui hanc traditionem accepit genannt. Da wir aber in späterer Zeit besondere Vögte des Domkapitels treffen, so lässt sich hier nicht mit Gewissheit sagen, ob Wernher zugleich Vogt des Bischofs oder nur Vogt des Domkapitels war.

[21]) Vita Oud. SS. 4, 418.

[22]) Quidam clerici advocato et aliis quibusdam militibus de eodem episcopatu secum comitantibus ad curtem imperialem baculum episcopalem ferendo iter agere coeperunt.

[23]) vgl. Nitzsch a. a. O. z. B. p. 152, 153, „.. dass der Burggraf als städtischer Beamter am bedeutendsten in der ottonischen Periode erscheint.“ Heusler a. a. O. z. B. p. 54 „.. vom 9.—11. Jahrhundert, also gerade zu der Zeit, da das Burggrafenamt entsteht und blüht...“

[24]) 962, Febr. 21. Riana Stumpf 301. Bresslau Centum diplom. p. 11. Otto I. schenkt der Konstanzer Kirche ein Gut, damit sie dasselbe so besitzen solle ut ipse prenominatus habere videbatur Guntrammus antequam in nostrum regium ius in nostro palacio Augustburg iudicata fuissent pro ipsius commissu ... und 972, November 1, Strassburg M. B. 31ª 211, Otto I. befreit Ottenbeuren vom Herren- und Hofdienst und bestimmt eine Abgabe, die a venatoribus regis ad ores aule in Ulma vel ad Augustensis curie portam erhoben werden soll.

der Existenz einer königlichen Pfalz in Augsburg, und die zweite Stelle handelt gerade von der königlichen Finanzverwaltung in der Stadt, diese übt aber nicht ein Burggraf, sondern venatores regis. Gab es also damals schon einen Burggrafen in Augsburg, so muss es doch als höchst unwahrscheinlich bezeichnet werden, dass er dann ein königlicher militärischer Burgbeamter war, der zugleich die königlichen Finanzen in der Stadt zu verwalten hatte. Ebenso wenig aber werden wir berechtigt sein, in dem Augsburger Burggrafen ursprünglich einen für das Stadtgebiet bestellten Gaugrafen zu sehen. Denn wenn man auch annehmen möchte, aus den fehlenden Gerichtsurkunden würde sich dies ergeben, so werden wir doch sehen, dass in späterer Zeit es nicht der Burggraf ist, welcher die hohe Gerichtsbarkeit in Händen hatte, sondern der Vogt, und wir sind jedenfalls nicht berechtigt, einer blossen Theorie wegen zu sagen, es ist im Laufe der Zeit oder auch mit Bewusstsein eine solche Veränderung mit beiden Aemtern vor sich gegangen, und daraus dann weitere Folgen zu ziehen, sondern wir müssen uns bescheiden, den Ursprung der Augsburger Burggrafen nicht zu kennen.

Ob es überhaupt eine sogenannte „altfreie Gemeinde" in Augsburg gab, lässt sich zwar nicht mit Sicherheit nachweisen, doch aber wird an der Existenz einer solchen kaum zu zweifeln sein, denn, um von den allgemeinen, von Arnold und Heusler angeführten Gründen, deren Beweiskraft doch nicht geleugnet werden kann, ganz abzusehen, so folgt meines Erachtens, wenn Gerhard in der Vita den späteren Bischof zum Papst [25]) sagen lässt, De provincia Alamannia et de civitate Augusta oriundus sum, und Udalrichs freie Geburt unzweifelhaft feststeht, dass, selbst wenn man die Angabe für thatsächlich unrichtig halten will, Gerhard die Geburt eines freien Mannes in Augsburg für möglich, ja selbstverständlich hielt, dass also auch freie Geschlechter in Augsburg ihren Wohnsitz hatten.

Viel mehr treten in der Vita natürlich die Kleriker, die Ministerialen (milites) und die familia des Bischofs hervor, ohne dass wir indessen etwas Genaueres über ihre Stellung erführen. Censualen und Dageskalken sind in der Vita nicht getrennt, sie werden kurz als familia bezeichnet. Für sie [26]) sorgt der Bischof mit

---

[25]) Welcher Papst es gewesen, ist für uns indifferent.

[26]) Laici autem sua dominatione subiecti semper cum eo omni honore et laetitia commemorabantur, nullam deceptionis fraudem ab illo fieri timentes, sed firmiter credentes atque certe scientes: quicquid eis promiserat, hoc

grosser Treue. Wer von derselben sich bei dem Bischof beklagte über ungerechte Bedrückungen durch seinen Herrn oder Mitsklaven oder andere, dem verschaffte der Bischof Recht und Hülfe, das herkömmliche Recht der familia hält er energisch aufrecht, besonders sorgt er dafür, dass seine Diener nicht mehr als den rechtmässigen Census von der familia erhoben.[27])

Neben dieser bischöflichen familia wird es dann endlich auch eine königliche Palatialgemeinde gegeben haben, ob sie indessen von Bedeutung auch nur der Zahl nach war, muss billig bezweifelt werden, da wir ausser den beiden oben angeführten Stellen gar nichts mehr von der Pfalz des Königs hören, dieselbe also wohl thatsächlich für die Verfassung der Stadt nur von untergeordneter Bedeutung war.

Der Name cives, den schon die Vita benutzt[28]), ist zweifellos die allgemeine Bezeichnung für die Einwohner der Stadt.

---

domino annuente compendiose perfecerat. De familia autem ei commissa quicunque ante eum venerat, se exclamando iniuste esse oppressum vel exspoliatum aut aliquo modo iniuriatum de domino proprio, cui in beneficium concessus erat, sive de conservo eius vel de alio aliquo, ad rationem eius caute auscultavit; et ubi cognovit, iniuste contra eum factum fuisse, firmiter confestim praecepit, utiniquitas ei facta cito emendaretur, et non omisit, donec perficeretur. Legitimum vero ius totius familiae quo pro antecessoribus suis utebatur, firmiter eam concessit et nullius potestatis hominem sub suo regimine degentem hoc ei tollere permisit, et non nisi rectum censum de omnibus locis aliquem suorum ministrorum ab ea exigere consensit. p. 390.

[27]) Zu bemerken ist noch, dass sich in den Miracula sancti Oudalrici episcopi SS. 4 p. 420 unter No. 10 ex familia episcopi Heinrici ein similiarius, d. h. ein Weizenmehlbäcker, unter No. 14 quidam faber Herevunt vocatus findet und in No. 15 ein Razo qui tunc potens episcopi minister fuit, der sich sehr ungläubig gegen die Wunder zeigt und deshalb sofort in göttliche Strafe fällt; ob mit diesem Ausdruck aber ein Amtscharakter, und wenn, so welcher ausgedrückt werden soll, habe ich nicht erkennen können.

[28]) ... civibus qui in civitate remanserant .. si iungere voluerunt cap. 4 p. 391 heisst es bei der Beschreibung der von Udalrich abgehaltenen Processionen.

Kapitel III.

Die Zeit der fränkischen Könige.

§ 1. Der Bischof und sein Verhältniss zur Stadt.

Aus den Kämpfen zur Zeit des Schisma dürfte trotz des auch in dieser Periode noch höchst ungünstigen Materials zunächst das hervorgehen, dass wenn auch der Bischof ganz unzweifelhaft der Herr der Stadt bleibt, und wenn auch die immer erneuten Plünderungen und Verwüstungen der Stadt einer ruhigen Entwicklung der Verfassung Eintrag thun mussten, andrerseits gerade durch diese Kämpfe das Interesse der Bürger am öffentlichen Leben in hohem Grade geweckt werden, und gerade durch diese Kämpfe der Entwicklung zu einer freien Verfassung Vorschub geleistet werden musste. Es sei in dieser Beziehung nur auf Folgendes hingewiesen.

Wenn in den Kämpfen in und um Augsburg zur Zeit Udalrichs allein die Ministerialen und — in untergeordneter Stellung — die episkopale familia als die Vertheidiger der Stadt uns entgegentreten, die Bürger gar nicht erwähnt werden, so sind umgekehrt in den Kämpfen im 11. Jahrhundert nach den grösseren Augsburger Annalen, also auch einer Arbeit von geistlicher Hand, allein die Bürger die Vertheidiger der Stadt, und der Vassallen und Ministerialen als solcher wird nicht gedacht. So wird 1084 die Stadt von den Feinden überrumpelt civibus nichil timentibus, 1087 ein Angriff auf die Stadt civibus repugnantibus abgeschlagen, und ebenso 1089 civibus pro copia temporis confluentibus et prope basilicam S. Mariae collectis. So erzählt auch Udalschalk in der Biographie des Abtes Egino, dass als bei der Einweihung einer Kirche plötzlich der Ruf erscholl „die Feinde kommen", die suburbani zu den Waffen stürzen und auf den Kampfplatz eilen.[29]) So erschienen endlich auch in dem Aufstande gegen Lothar 1032 nur Bürger im Kampfe gegen die homines regis, von irgend einem Eingreifen bischöflicher Truppen hören wir nichts, nur bittend und flehend sucht Bischof Hermann — und auch das vergeblich — seinen Einfluss geltend zu machen.

Auf der andern Seite aber hat trotz dieses unleugbaren Fortschritts zwischen der Vita und den Quellen dieses Zeitraums Nitzsch doch unzweifelhaft Recht, wenn er behauptet[30]) „die An. Aug. mai.,

[29]) Der „locus certaminis" ist nach dem Zusamenhang wohl auch hier der Platz an der Kathedrale. [30]) Ministerialität und Bürgerthum pag. 293.

allerdings eine Arbeit der Augsburger canonici, stellen die Stadt immer als ganz bischöflich dar". Es kann keinem Zweifel unterworfen sein, dass diese Darstellung dem thatsächlichen Zustand durchaus entspricht, denn abgesehen davon, dass wir im ersten Stadtrecht die nachdrücklichste Bestätigung hierfür finden, erfahren wir nicht das Geringste von einer Opposition der Bürger gegen den Bischof, als den Inhaber der öffentlichen Gewalt. Der Kampf gegen Wigold ist die Unterstützung des rechtmässigen Bischofs und des Kaisers gegen einen Afterbischof und die antikaiserliche Partei, das Auftreten gegen Hermann ist eine von der streng kirchlichen Partei hervorgerufene Auflehnung einiger Bürger gegen einzelne Regierungshandlungen des Bischofs ohne jede principielle Basis, und endlich die wider Hermanns Willen gegen Lothar ausbrechende Revolte hat gewiss nichts mit der Frage der öffentlichen Gewalt in der Stadt zu thun. Nirgend finden wir auch nur eine Spur von einer Bewegung der Bürger, zum Zweck einen Antheil am Stadtregiment zu erlangen oder auch nur die Abänderung einer bischöflichen Massregel in Betreff der städtischen Verwaltung herbeizuführen. Von einem Streben nach bürgerlicher Selbständigkeit, wie in Köln, ist demnach soweit wir urtheilen können, in Augsburg zu dieser Zeit noch nicht die Rede, die Stadt untersteht vielmehr völlig der episkopalen Gewalt.

Demnach wird es auch kaum in Frage zu stellen sein, ob die Augsburger Bischöfe die Immunität besessen haben. Wir besitzen freilich, wie bemerkt, weder eine Urkunde, durch die dieselben die eigentliche — merowingisch-karolingische — Immunität erhalten haben, noch auch ein sog. ottonisches Privileg für Augsburg, noch endlich irgend eine Gerichtsurkunde oder auch nur eine einigermassen greifbare Notiz über die Thätigkeit des Vogts oder des Burggrafen, aus der wir einen Schluss auf diese Verhältnisse ziehen könnten, aber man wird andrerseits in Rücksicht auf die ganze Politik Ottos I. in Betreff der Immunitäten, auf die angesehene Stellung, die Udalrich bei Otto einnahm, auf die Thatsache, dass Bischof Ulrich zuerst von allen deutschen Kirchenfürsten das Münzregal ausübt, auf die thatsächliche Machtstellung, in der uns der Augsburger Bischof später — im ersten Stadtrecht — entgegentritt, kaum zweifeln dürfen, dass auch die Augsburger Bischöfe die Immunität wie das ius comitem eligendi erhalten haben — und das letztere sehr wahrscheinlich von Otto I. selbst.[31]) Da sich jedoch im wei-

[31]) Wir erwähnen hierbei Folgendes. Den Kampf den Bischof Heinrich 1059 mit den Grafen Dietpald und Radpoto zu bestehen hatte, und dessen wir

teren Verlauf der Arbeit keine Gelegenheit findet, auf diese Frage zurückzukommen, so erscheint es rathsam, hier die sich später etwa findenden Stellen über die Immunität und das ius comitem eligendi zusammenzustellen; es sind, soweit ich sehe, nur folgende zwei, beide aus dem 13. Jahrhundert. 1264 Februar 6. Augustae[32]) versprechen Konradin und der Pfalzgraf Ludwig, Herzog von Baiern, der Stadt unter Anderem .... et eidem civitati extunc omnia iura seu immunitates sibi a nostris progenitoribus competentes dato sibi super hoc privilegio nostro conservabimus illibatas .... und 1266 Oktober 3 in gradibus ecclesiae Augustensis[33]), durch welche Urkunde der Bischof Hartmann Konradin zum Vogt ernennt, lautet der erste Artikel der Verpflichtungen, die Konradin übernehmen muss: Primo videlicet (sc. Conradus permittit) ut libertas antiqua et approbata nobis et capitulo nostro ac ministerialibus nostris totique clero civitatis in ecclesiis, monasteriis, officialibus personisque eorum familiis, rebus curiarum et domorum emunitatibus conservetur, curie quoque et domus in Herbergas hospitibus non tradentur, nec in eis preconum et iudicum seculiarium iudiciis vel edictis ac captivatione hominum perturbentur — eine Stelle, die namentlich im Zusammenhange mit dem Zweck der Urkunde überhaupt — eine Vogtsernennung durch den Bischof — zeigt, dass derselbe im vollsten Besitz der Immunität war.

Die Frage, welche Regalien die Augsburger Bischöfe besassen, ist wie oben bemerkt, nur dahin zu beantworten, dass Heinrich IV.[34]) dem Bischof das Münzregal, das seine Kirche seit der Zeit des

---

oben (p. 25) gedachten, führen die An. Augsb. mai. ein mit den Worten: Seditio inter Heinricum Augustae episcopum et Dietpaldum comitem pro comitatu ad altare sanctae Mariae per cartae firmitatem tradito. Vielleicht möchte man hier praesumiren, wenn der Augsburger Annalist von comitatus schlechtweg spricht, so meine er diejenige Grafschaft in der Augsburg selbst liegt, das ius comitem eligendi sei folglich — denn anders sei der Kampf der Grafen Dietpald und Ratpoto nicht zu verstehen — erst kurz vor 1059 den Augsburger Bischöfen übertragen. Indessen gegenüber der hohen Wahrscheinlichkeit, dass die Bischöfe von Augsburg die vollen Grafschaftsrechte schon früher erhalten haben, bleibt jene Annahme doch eine zu schwache Basis auch nur zu irgend einer Vermuthung; wie auch sonst Bischöfe ganze Grafschaften vom Kaiser erhalten haben, so wird auch Agnes dem Bischof Heinrich eine Grafschaft — wir wissen nicht näher welche — übertragen haben, weitere Folgerungen aus dieser Stelle müssen, soweit ich urtheilen kann, der thatsächlichen Bedeutung des Augsburger Bisthums wie der Stellung der ottonischen Politik zur Frage der Immunität gegenüber blasse Vermuthungen bleiben.

[32]) M. B. 30a 337. [33]) M. B. 30a 344.

[34]) 1061 März 7 Novrenberg. M. B. 29a 150 Stumpf 2593.

heiligen Udalrich besessen habe, bestätigt, und die noch erhaltenen Münzen uns die Ausübung dieses Rechts schon durch den Bischof Udalrich, als des ersten unter allen deutschen Kirchenfürsten, zeigen.[35])

§ 2. Die Beamten.

I. *Der Vogt.* In Bezug auf die für die Verfassungsfragen wichtigen Beamten kommen wir auch in dieser Periode zu keinen bestimmteren Resultaten als in den früheren. Sowohl der Vogt wie namentlich der Burggraf werden zwar häufig erwähnt, aber in so unbestimmter Weise, dass über den Charakter beider, wie über ihre Funktionen kaum Etwas zu schliessen ist.

Der Vogt zunächst erscheint als Zeuge bei Güterübertragungen in Urkunden aller Art[36]) besonders aber auch in dem bisher wenig beachteten, im zwei und zwanzigsten Bande der Monumenta Boica edirten Traditionskodex von S. Ulrich und Afra.[37 38]) Während aber

---

[35]) vgl. Dannenberg Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit p. 379 ff., der des Weiteren ausführt, dass Augsburg numismatisch nicht zu Schwaben, sondern zu Baiern gehöre, dass Bischof Ulrich zuerst von allen Kirchenfürsten Münzen geprägt habe, dass die Augsburgischen Münzen sich durch ihre gute Prägung und deutlichen Inschriften auszeichnen, auch, was sonst in Deutschland ausser Baiern eine Seltenheit ist, den Münzmeister nennen und endlich eine genaue Beschreibung der erhaltenen bischöflichen, (vom heiligen Udalrich allein zwölf No. 1018, 1019, 1019 a—h, 1020, 1021) kaiserlichen und herzoglich schwäbischen wie herzoglich bairischen (vgl. No. 1041, 1041 a u. b, 1042) aus Augsburg stammenden Münzen aus der Zeit der sächsischen und fränkischen Bischöfe giebt.

[36]) So 1046 M. B. 33a 5 Adalgozo tunc temporis ecclesiae advocato, 1071 November 23 (Embriconis fundatio ecclesiae S. Gertrudis — M. B. 33a 8) Adalgoz advocatus frater Wernharii advocati, 1154 August 11 (Konrad für das Kloster Steingaden — M. B. 6, 483) Adalgoz advocatus ecclesiae Augustensis, 1130 Februar 6 (Lang. Reg. Boic. 131, vgl. Braun a. a. O. II, 73) erwähnt Bischof Hermann, dass Wernherus Augustensis advocatus, der Stifter des Klosters Ursperg dieses der Augsburger Kirche übertrage.

[37]) Obwohl dieser die Jahre 1126—1179 umfasst, also über die Kodifikation des ersten Stadtrechts hinausgeht, musste es doch als richtig erscheinen, denselben auch hier schon in Betracht zu ziehen, besonders weil in den aus ihm zu entlehnenden Urkunden ein Einfluss der Bestimmungen des ersten Stadtrechts nicht zu erkennen ist und weil für die weitaus meisten Fälle die Chronologie der Urkunden nicht mit Sicherheit zu bestimmen ist.

[38]) So No. 7 Wernherus advocatus Augustensis eiusdem ecclesiae (sc. S. Oudalrici et S. Afrae), No. 22 Wernherus advocatus Augustensis, No. 19 Advocatus Werinherus qui ante altare S. Oudalrici predictum praedium suscepit, No. 31 Wernherus advocatus, No. 44 Hoc autem predium Wernherus advocatus in eodem loco cum Eginone abbate accepit, No. 47 Luitpolt advocatus, No. 58 Adal-

schon jene Stellen über die Amtsthätigkeit des Vogts gar keinen Aufschluss gaben, ist es bei den Angaben im Traditionskodex sogar sehr zweifelhaft, ob Vögte des Bisthums oder des Klosters gemeint sind, oder ob etwa zeitweilig beide Vogteien vielleicht in Personalunion stehen. Doch wie dem auch sein mag, so resultirt aus all diesen Stellen nur, was wir schon in der früheren Zeit konstatiren konnten, dass der Vogt als Rechtsbeistand des Bischofs fungirt und der bischöflichen Ministerialität angehört.

Zum weiteren Aufschluss ist jedoch von Gaupp, Arnold, auch Nitzsch eine Urkunde aus dem Jahre 1004 benützt worden, und wir haben daher dieselbe näher in Betracht zu ziehen.

In dem Abschnitt über die äussere Geschichte der Stadt haben wir in Rücksicht auf die Schrift von Gebele es unterlassen, auf die Streitigkeiten des Bischofs Hermann mit dem Domkapitel näher einzugehen, wir haben aber hier daran zu erinnern, dass die Kanoniker, um die endgiltige Restitution der ihnen vom Bischof Hermann entzogenen Güter zu bewirken, im Anfang des Jahres 1104 zwei ihrer Genossen, Konrad und Walther, denen sich eine grosse Zahl anderer Kanoniker anschloss, als Gesandte an Heinrich IV. zum Reichstage nach Regensburg schickten, und dass diese Gesandtschaft ihren Zweck auch erlangte, wie die Urkunde d. d. 1104 Januar 14 in civitate Ratispona[39]) beweist. Gleichzeitig aber wurde auf Betrieb derselben Gesandtschaft eine andere Urkunde für das Augsburger Domkapitel ausgestellt — mit dem Datum 1104 indictione XII in civitate Ratispona presente et decernente Heinrico imperatore tercio rege vero quarto.[40]) Diese Urkunde handelt

---

gerus advocatus, qui hoc idem praedium suscepit, No. 95 124 (a. 1147) 142, 147, 156 Adalgerus nur als Zeuge genannt, No. 77 Adalgozus advocatus, qui idem praedium suscepit, ebenso No. 82, jedoch ohne den Zusatz advocatus, No. 116 Heinrich advocatus, 186 Purchart advocatus, 188 Waltherus advocatus.

[39]) Ein Regest derselben in der M. B. 33[a] p. 13 No. 14, völlig abgedruckt ex apographo coaevo vel suppari bei Nagel Orig. dom. Boic., p. 276 und hiernach bei Gaupp Deutsche Stadtrechte des Mittelalters II, p. 200 Anmk. 1.

[40]) Obwohl diese Urkunde in den M. B. 33[a] p.13 No. 15 vollständig abgedruckt ist, so kennen sie doch Gaupp und Chr. Meyer nur in der Gestalt, wie sie in das erste Stadtrecht aufgenommen ist, und selbst Stumpf scheint sie nicht gesehen zu haben, denn No. 2968, wo er ein Regest derselben giebt, datirt er dieselbe vom 14. Januar und giebt als Editionsstelle auch Nagel Or. dom. Boic. p. 276 an; vom 14. Januar ist aber nur die Urkunde über die Güterrestitution datirt und bei Nagel findet sich ebenfalls nur die Urkunde über die Güterrestitution abgedruckt. Ebenso giebt Stumpf No. 3747 — das Regest des ersten Augsburger Stadtrechts — an, der erste Theil desselben sei nur eine Bestätigung der von Heinrich IV. am 14. Januar gegebenen Urkunde d. h. der über die

über die Amtsbefugnisse der Vögte des Augsburger Domkapitels und wurde bei der Kodifikation des ersten Stadtrechts mit in dasselbe aufgenommen. Der Inhalt derselben ist kurz folgender:

Die Augsburger Kanoniker Konrad und Walther, Männer von gutem Rufe, heisst es, seien als Gesandte ihrer Mitbrüder nach Regensburg gekommen, um die Freiheiten und Rechte ihrer Brüder zu wahren[13]) — sie hätten Klage geführt über die Bedrückungen des Bischofs Hermann und der Vögte der Augsburger Kirche, hätten den Kaiser gebeten, durch seine Macht diesen Bedrückungen ein Ende zu machen und die Vogteibefugnisse, welche Manegold in Augsburg, der Graf Aschabinus in Strubingen, Erich in Gysenhausen auszuüben berechtigt seien, fest zu bestimmen und zu begränzen.[14]) Darauf folgt die Bestimmung, dass alle Dingsassen irgend eines[15]) Augsburger Vogts nur einmal im Jahre, wann es befohlen wird[16]) an bestimmten Dingstätten — nämlich in Aitingen, Strubingen und Geisenhausen sich versammeln sollen, dass die Vögte auf diesen Dingen nicht mehr zu fordern haben, als zwei Mass Weizen, zwei Schweine, drei Mass Wein und Meth, zehn Mass Bier und fünf Mass Hafer. Auch gebührt ihnen der dritte Theil des Bannes, die Busse für den Frevel nach Abzug des Schadens, den die Kanoniker durch den Frevel erlitten haben, wogegen das ganze Wergeld allein den Kanonikern zusteht und mancipium pro mancipio. Ausserdem kann der Vogt vom Dompropst oder den Kanonikern zur Abhaltung besonderer Gerichtstage aufgefordert werden, hat sich bei diesen aber mit den ihm freiwillig gebotenen Gaben zu begnügen.

Soweit der Inhalt der Urkunde. Was folgt nun aus derselben für die Betrachtung der Vogtei? Doch nur, dass neben dem Vogt der Stadt Augsburg und neben dem zu vermuthenden Klostervogt noch verschiedene Vögte des Domkapitels vorhanden waren, in der That aber für den eigentlichen Stadtvogt gar nichts, von diesem

---

Güterrestitution, während thatsächlich hier die Urkunde über die Funktionen der Vögte inserirt ist, welche keine Angabe über Tag und Monat der Ausstellung hat. Dies Missverständniss hat auch auf die Erklärung des ersten Stadtrechts schädigend eingewirkt.

[13]) pro obtinenda iuris sui libertate.

[14]) missi sunt .... ut episcopi et advocatorum prefate (sc. Augustensis) ecclesie diu seviens in predia fratrum iniuria regia potestate principumque auctoritate sedaretur, ipsisque advocatia, quam Manegoldus in Augusta et comes Aschabinus in Strubingen et Erich in Gysenhusen habuit, determinaretur.

[15]) cuiuslibet Augustensis advocati.

[16]) quando praeceptum fuerit.

wird hier gar nicht gehandelt, und mit Unrecht ist daher diese, die Rechte der Stiftsvögte behandelnde, Urkunde für den Vogt der Stad benutzt worden. Denn zunächst ist zu konstatiren, dass di hier genannten Vögte im guten Einvernehmen mit dem Bischof handeln, sodann dass nicht ein Vogt, sondern drei Vögte und zwa mit ihren Namen als advocati Augustenses aufgeführt werden dass wir auch nicht in einem derselben, etwa in Manegold, de eigentlichen Stadtvogt und in den beiden andern etwa Untervögt sehen dürfen, denn die Dingstätte des ersteren liegt nicht i Augsburg sondern in Eitingen[17]), und die beiden anderen er scheinen mit diesem in durchaus paralleler Stellung mit gleiche Rechten, gleichen Pflichten. Ferner die Kanoniker, nicht die Bürge klagen gegen den Vogt, die Kanoniker vertheidigen ihre Rechte ihnen gehören die Güter, auf denen die Vögte ihr Amt ausüben[18]) die Bürger stehen der Verhandlung völlig indifferent gegenübe Vor allen Dingen aber kommt die Inserirung in das erste Stadt recht und der Umstand in Betracht, dass sich in diesem ein be sonderer Abschnitt über den Vogt findet, der Bestimmungen triff die den unseren ganz diametral entgegengesetzt sind. Hier werde die Vögte auf einen Gerichtstag im Jahre beschränkt, dort sind ihn die tria placita legitima vollständig gewahrt, diese haben ihre Ding stätten in fremden Ortschaften, nicht in Augsburg, jener in Augs burg, hier hat der Vogt bestimmten Antheil an den Strafgeldern, do wird darüber wenigstens nichts gesagt, hier bestehen die Abgabe an den Vogt nur in Naturalien, dort nur in Geld, hier zahlen offen bar alle Dingsassen, dort nur bestimmte Leute, die Gesammthei hat nur eine indirekte Steuer aufzubringen. Kurz man sieht Be stimmungen, die einander ganz entgegengesetzt sind, einander völli aufheben. Ueber ein Amt aber können sich in einer Urkunde ge wiss nicht so verschiedene Bestimmungen finden, sondern es müsse zwei Aemter sein, und zwar ist es dort die Vogtei der Stadt Augs

---

[17]) Auch ist es zweifellos, dass der Kaiser Heinrich IV. die Dingstätt der Augsburger nicht ausserhalb der Stadt, nach Eitingen, verlegt hat, den noch 1156 z. B. ist dieselbe in Augsburg; vielmehr bezieht sich diese advocati offenbar auf die in Augsburg wohnenden Kolonen des Domkapitels, die viel leicht schon ihrer geringeren Anzahl wegen oder auch um den Vogt dem Ein flusse des ihn gegen das Kapitel unterstützenden Bischofs zu entziehen, mit de Kolonen zu Eitingen gerichtlich als eine Gemeinde behandelt wurden.

[18]) vgl. z. B. die Bestätigung der Güter des Domkapitels, unter dene auch die hier genannten aufgezählt werden, durch den Papst Cölestin II. 114 November 26 Laterani M. B. 33a 24.

burg, hier, wie aus dem Inhalt klar ersichtlich ist, sind es die Vogteien des Domkapitels, über die verfügt wird.[19])

Dass diese Vögte sodann nicht, wie Nitzsch meint, bischöfliche Vögte[20]) sind, ergiebt sich unsers Erachtens nach schon aus der Urkunde d. d. 1209 Juli c. 24 Augustae[21]), durch die Otto IV. auf das Recht der Vogtei in Eitingen verzichtet, dasselbe auf die Augsburger Kanoniker überträgt, und wenn der Bischof hierzu seinen Konsens ertheilt, so ist dies nicht eine Verzichtleistung seinerseits auf ein Recht, sondern nur die formelle Genehmigung des geistlichen Oberhirten zu einem Erwerb seiner Untergebenen, wie dies auch sonst bei Schenkungen Dritter an das Kapitel üblich ist.

Demnach sind wir hier in der eigenthümlichen Lage, Genaueres wohl über die Vögte des Domkapitels, dagegen so gut wie Nichts über den eigentlichen Stadtvogt zu wissen.

II. *Der Burggraf.* Auch über den Burggrafen lässt sich wenig mehr als in der ottonischen Zeit sagen; aber wir treffen ihn doch jetzt als Zeugen[22]) und erfahren, dass er zur bischöflichen

---

[19]) Arnold a. a. O. I, 109 sagt: „Die Urkunde" (nämlich das Stadtrecht) „enthält zuerst die auf dem Reichstage zu Regensburg i. J. 1104 neu erlassene Bestimmung über die Rechte des Vogtes, namentlich über dessen Antheil an den Gerichtsgefällen, und sodann das erste Stadtrecht selbst. Es handelt in vier Kapiteln von der Gerechtigkeit der Stadt, des Bischofs, des Vogtes und des Burggrafen." Den Gegensatz zwischen beiden Bestimmungen übersieht Arnold ganz. Gaupp a. a. O. II, 194 ff. meint, die Gerichtsbarkeit des Vogts beschränke sich nicht auf die Stadt, sondern auch ausserhalb derselben hatte der Vogt an verschiedenen Ortschaften das hohe Gericht, dort dreimal im Jahr, hier jährlich einmal und zwar, wie er nun konsequent vermuthet, für die ausserstädtischen Dingsassen.

[20]) vgl. a. a. O. p. 294.

[21]) M. B. 29a 553. (id. 33a 52 Regest) Augustae .... preposito et canonicis eiusdem ecclesiae omne ius advocatie nostre in universo predio eorum in Aitingen in perpetuum eis pacifice possidendum recognovimus et auctoritate regalis nostre munificentie pleno iure contradidimus accedente consensu ac peticione Sifridi tunc temporis eiusdem ecclesie episcopi, qui tunc episcopali auctoritate hoc ipsum eis ius recognovit et privilegio suo confirmavit, ita quidem ut nullus officialis noster vel successorum nostrorum aliquam sibi disponendi exigendi vel aliquid ibi faciendi vendicet potestatem, sed quicunque per successionem in ecclesia Augustensi fuerit prepositus cum canonicis eiusdem ecclesie nobis et nostris in eadem advocatia successoribus statutam frumenti et ab antiquo determinatam persolvat.

[22]) 1067 Juni 29 M. B. 33a 6 Hiltebrant urbis praefectus in der Urkunde des Bischofs Embriko über die Schenkung des Grafen Swigger an S. Peter, und zwar keineswegs in bevorzugter Stelle, sondern unter der allgemeinen Bezeichnung asscripto etiam fidelium nostrorum nobiliumque virorum, nec non servientium nostrorum testimonio folgt der Burggraf erst als zwölfter nach den

Ministerialität gehört.[23]) Nur eine Bemerkung scheint aus den Erwähnungen des Burggrafen gefolgert werden zu müssen.

In der Urkunde M. B. 22, N. 185 schenkt nämlich Kuonradus urbis prefectus dem Kloster ein Gut und einer der ersten Zeugen der Tradition ist Diepaldus prefectus. Wir treffen hier also in Augsburg ganz unzweifelhaft gleichzeitig zwei Burggrafen[24]) und

---

Zeugen, die offenbar die nobiles viri darstellen — sie führen alle neben dem Vornamen noch eine weitere Bezeichnung mit de — und es folgen auf ihn nur Swigger, Herpolt et iterum Herbolt, Sigeboto, Steuen et alii quam plurimi. Dies ist die erste Erwähnung des Augsburger Burggrafen. Am häufigsten treffen wir die Burggrafen Witigowe und Konrad, Witigowe: 1129 Juli 26 M. B. 10, 452 als ersten Zeugen unter der Klasse ex ecclesiae ministerialibus nach der Klasse ex ecclesiae militibus Witigowe urbis praefectus. 1130 Februar 16 Augustae in einer Urkunde Bischof Hermanns, die ich nur nach dem Regest bei Lang N. 131 und nach dem deutschen Auszug bei Braun a. a. O. II, 73 kenne, Witigowe Präfekt als ersten unter den von Braun als Dienstmänner der Kirche den „Adelichen" gegenüber bezeichneten Zeugen. 1135 Oktober 1 in einer Urkunde Bischof Walthers für das Kloster Kaisheim als ersten unter den Dienstleuten Witegou Praefect Lang 139 Braun II, 92. 1143 Sept. 24 Augustae M. B. 33a 22 (Walther bestätigt eine Schenkung als erster unter den Ministerialen) Witigowe prefectus, endlich M. B. 22 No. 60, 61, 71, 86, 97, 98, 108, 137, 145, 152, 161 — also zwischen 1126 und 1179 — und zwar mit Ausnahme von No. 60, wo er mitten unter den übrigen Zeugen steht, jedesmal als ersten Zeugen. Konrad finden wir c. 1150 in einer Urkunde des Bischofs Konrad für das Kloster S. Georg — Lang N. 199, Braun II, 107, — c. 1154 in einer Urkunde Konrads für den Präpositus von Steingaden — M. B. 6, 482 — als ersten Zeugen nach den Geistlichen und M. B. 22 No. 88, 92, 115, 147, 149, 154, 156 (a. 1150—1167), 165, 173, 176, aber nur in No. 149, 165, 173, 176 als ersten der Zeugen, No. 88 und 114 allerdings gleich nach demjenigen Zeugen qui idem praedium delegavit, sonst aber keineswegs an hervorragender Stelle. Daneben treffen wir noch M. B. 22 N. 47 als Zeugen Heinrich urbis praefectus an erster Stelle vor Liutpold advocatus, No. 77 Gerboldus urbis praefectus in letzter Stelle weit nach Adelgozus advocatus und endlich Diepoldus urbis praefectus in M. B. 22 No. 181, 184 (185), 187, 192, 194 und zwar 181 und 187 an erster Stelle, sonst mitten zwischen den übrigen Zeugen, und denselben Dyeboldus urbis praefectus 1154 bei Lang p. 215 als einzigen Zeugen in einer Urkunde des cellerarius für das Kloster S. Georg.

[23]) cf. z. B. die Urkunde vom 26. Juli 1129 M. B. 10, 452 und M. B. 22, 185 Konradus urbis praefectus predium suum et ecclesiam in Flien presentibus et adiuvantibus eum in id ipsum concivibus suis ministerialibus sancte Augustensis ecclesie ....

[24]) vgl. auch die in das Jahr 1154 gesetzten Urkunden M. B. 6, 482 und Lang pag. 215.

Vielleicht würde man zur Erklärung dieser überraschenden Thatsache auf Folgendes hinweisen wollen. M. B. 22, 144 heisst es Konradus filius praefecti, N. 69 Witegou et filius urbis praefecti, ferner finden wir in No. 147, 149, 156 gleich nach Konradus urbis praefectus einen Diepoldus iuvenis (oder puer 149)

erhalten überdem auch im ersten Stadtrecht die Bestimmung, dass der Bischof auf Verlangen der Ministerialen, der Bürger und des ganzen Volks nur einen Burggrafen einsetzen soll.[25]) Die Thatsache, dass gleichzeitig mehrere Burggrafen in Augsburg fungirten, wird also nicht zu bezweifeln sein, nur wird man nach dem Wortlaut im ersten Stadtrecht sagen dürfen, es war ein Missbrauch und wurde als solcher vom Volk wohl empfunden.

Was endlich den Charakter des Burggrafen anbetrifft, so sind wir, da er zur bischöflichen Ministerialität gehört, wohl zu der Vermuthung berechtigt, er sei ein bischöflicher Beamter, eine Vermuthung, die durch das erste Stadtrecht ihre volle Bestätigung erhält. Ueber den Ursprung der burggräflichen Gewalt findet sich dagegen auch in fränkischer Zeit kein Indicium.

III. Ferner treffen wir in dem Traditionskodex noch mehrere Male einen Schultheissen, so No. 42 u. 83 einen Marchwardus scultheizze und ebenso No. 95 Marchwardus de Husen scultheizze. Indessen glauben wir in ihm nicht einen städtischen, sondern einen auswärtigen gaugräflichen Beamten sehen zu sollen, denn No. 95 tradirt nobilis quidam de Bawaria Adalbertus nomine coram duce Noricorum et Saxonum ein Gut an das Kloster. Da das Gut aber[26]) in der Grafschaft Bertholds von Andechs lag, so sollte es noch einmal in Gegenwart des Grafen oder seines Stellvertreters, des Schultheissen, Namens Marchward, und der Schöffen jener Grafschaft tradirt werden. Ebenso wird No. 8 bei der Besitzeinweisung des Abts in ein ihm vom Kaiser Konrad III. geschenktes Gut in Buten-

als Zeugen aufgeführt. Eine Möglichkeit ist es, in diesem Diepoldus den dann so oft genannten Burggrafen zu sehen, möglich ist es auch, in Witigowe, Konrad, Diepold Vater, Sohn und Enkel zu sehen, und dann möchte man vielleicht sagen: entweder wie es bei Herzogen und Pfalzgrafen Sitte wurde, den Söhnen, auch wenn der Vater das Amt verwaltete, den Titel, der nur dem Vater zukam, beizulegen, so mag es auch hier gewesen sein, Diepold sei nur Burggraf genannt, weil es sein Vater war, zumal wenn man etwa annehmen will, man konnte damals präsumiren, Diepold würde dem Vater im Amt einst folgen — oder man kann vielleicht sogar sagen, der Titel Burggraf sei hier schon Familienname geworden. Indessen ist die Basis dieser Vermuthungen eine so schwache, dass sie der Bestimmung des Stadtrechts gegenüber nicht in Betracht kommen kann.

[25]) Stadtrecht von 1156 art. 3 § 2 Episcopus ministerialium urbanorum et totius populi civitatis peticione praefectum unum tantum dare debet.

[26]) Sed quia hoc idem praedium in comitatu Bertholdi de Andehsen situm est, placuit, ut hec eadem delegatio que ante ducem acta est, etiam coram ipso comite vel eo presente, qui vicem eius teneret scultheizen nomine Marchwardo presentibusque iudicibus illius comitatus, qui vulgo scephen vocantur, publice confirmaretur, quod et factum est.

hausen erwähnt (illo) qui vicem comitis tenebat sculthеizzen nomine Marchwardo. Es wird also kein Zweifel sein, dass dieser Schultheiss nicht ein städtischer, sondern ein auswärtiger gaugräflicher Beamter war.

IV. Endlich finden wir hier und da noch einige andere Beamtentitel, so namentlich den monetarius M. B. 22, 78 Rudolf filius monetarii, 156 Gerbolt monetarius, 163 und 169 Luipolt monetarius als Zeugen mitten unter Leuten, die wir wohl als Bürger anzusehen haben, so auch 1162 März 23[27]) Gozwin monetarius unter den cives. Möglich dass auch der in der Zeugenreihe der Urkunde von 1046[28]) unter den laici als erster genannte Wigolt quaestor ein bischöflicher Münzbeamter war, da — abgesehen von dem Namen — auch im zweiten Stadtrecht von 1276 a. 8 § 3 der quetzaer als zur Münze gehörig aufgeführt wird.

Wir treffen ferner in M. B. 22 No. 122 einen Friderichus pontenarius und 146 einen Oudalricus pontenarius. Darf man aber aus der unechten Urkunde von 1031 und der oben angeführten Stelle des Bischof- und Abtskatologes aus dem 12. Jahrhundert entnehmen, dass das Faktum der Brückenschenkung an das Kloster im 12. Jahrhundert bereits vollzogen ist, so wird der pontenarius nicht ein Beamter des Bischofs sondern des Klosters gewesen sein. In M. B. 22 No. 108 finden wir unter den letzten Zeugen Pertholt waibel und in der Urkunde d. d. 1162 März 23[29]) Pertholt der waibel unter der Rubrik der cives im Gegensatz zu den Ministerialen; vielleicht darf man in ihm den später unter diesem Namen vorkommenden Unterbeamten des Burggrafen sehen. Einen thelonearius finden wir dann wohl M. B. 22, 209 aber erst in einem aus dem Jahre 1204 herrührenden Schenkungsakt, und in No. 55, aber hier unter den ministeriales regis.[30])

§ 3. Die Bevölkerungsklassen.

Wenden wir uns nun von den Regierenden zu den Regierten, zu den Bevölkerungsklassen, so sind wir hier in der glücklichen Lage, in dem Kodex von S. Ulrich und Afra aus den Jahren 1126—1179 in mehr als zweihundert Nummern eine fast überreiche Nomenklatur von wohl 2—3000 Namen zu besitzen[31]), aber derselbe verliert dadurch an Werth leider ganz ausserordentlich, dass

---

[27]) M. B. 33a 42. [28]) M. B. 33a 5. [29]) M. B. 33a, 42.

[30]) Aus Opportunitätsrücksichten lassen wir die Besprechung der Frage, ob sich bereits in dieser Periode Keime des späteren Raths zeigen, der über die Bevölkerungsklassen folgen.

[31]) M. B. 22, p. 2. ff.

er fast niemals den Stand der genannten Leute, besonders nicht den der Zeugen angiebt. Zur Ergänzung dienen natürlich die wenigen uns aus dieser Zeit überlieferten bischöflichen Urkunden, zu denen wir jedoch noch einige aus der nächsten Zeit nach der Kodifikation des ersten Stadtrechts glauben mit heranziehen zu dürfen, da wir einmal auch bei dem Kodex in den weitaus meisten Fällen nicht im Stande sind, anzugeben, ob die bezüglichen Akten sich auf Schenkungen vor oder nach dem Jahre 1156 beziehen, und da andererseits die Bevölkerungsverhältnisse zu konstante sind, als dass sie in wenigen Jahrzehnten eine wesentliche Umgestaltung erfahren haben sollten.

I. *Freie.* Sehen wir uns zunächst nach Freien in Augsburg um, so nennt uns zwar der Kodex sowohl als Schenkende, wie als Zeugen mehrfach nobiles viri, aber niemals wird einem solchen die Bezeichnung de Augusta gegeben, sondern immer de mit einer anderen Ortsbezeichnung, und wir haben daher das Domicil dieser Leute nicht in Augsburg zu suchen, im Gegentheil muss im Gegensatz zu Arnold[32]) betont werden, dass diese Namen, welche dem Vornamen mit einem de hinzugefügt werden, keineswegs Familiennamen Augsburger Bürger sind, wie Arnold für Regensburg annimmt; sie bezeichnen noch lediglich die Herkunft oder das Domicil, wie dies schon hervorgeht aus dem häufigen Zusatz de eodem loco[33]), oder noch mehr daraus, dass der Sohn nicht selten einen anderen Zunamen führt als der Vater[34]), und ebenso Brüder verschiedene Zunamen tragen.[35 36])

Der Kodex bezeichnet uns also Freie in Augsburg nicht mit ausdrücklichen Worten, und wir werden uns solche auch nicht

---

[32]) a. a. O. II, 199.

[33]) z. B. No. 5 Walther de Snaitpach, Engilmar de eodem No. 36 Heinricus et frater eius Oudalricus de Gnozzesheim, Dietricus de eodem loco, N. 41 Routpertus de Stainbach, Kounr. de eodem loco, N. 42 Magonsone de Riete Heinrico de eodem, N. 51 Gensicus de Turginvelt, Routpertus et frater eius Pero de eodem loco, N. 53 dieselben, N. 58 Testes predii quod dedit Sigewinus de Asaheim per manum Riwini de eodem loco, N. 73 Harthmann de Inningen, Werinher iuvenis de eodem loco u. s. f.

[34]) z. B. No. 47 Ratwin et uxor eius Hiltegunt de Waleshoven, ihr Sohn ist Berthold de Husen, No. 73 Testes predii quod dedit Werinher de Purchperch pro filio suo Harthmann de Inningen, No. 148 Gerhart de Stetten et filius eius Werinher de Celle. Auch No. 192 matrona Macthilt nomine de Ainlingen pro remedio animi viri sui Oudalrici de Husen ist zu beachten.

[35]) z. B. No. 101 Diepoldus de Scovenhusen, Oudalricus frater eius de Aergisingen.

[36]) Vielleicht kann man, wenn aus Bezeichnungen wie de Althaim, de

d. d. 1129 Juli 26[45]): Ex ministerialibus[46]) Witigowe urbis praefectus, Dietpold, Hermann, Udalrich, Marquart camerarius, Adalprecht, Sigevolch.

4. In einer Urkunde d. d. 1143 September 24[47]) bestätigt Bischof Walther die Schenkung, welche quidam ministerialis ecclesie nostre Diepolt videlicet et mater sua Luizila nomine per manum cuiusdam ministerialis nostri Ebonis de meridionali porta civitatis ad baptismalem ecclesiam in minori Offingen sitam gemacht haben, und als Zeugen werden dann nach den Klerikern genannt: Ex ministerialibus Witigowe urbis prefectus, Arnolt camerarius, Wimar castinarius, Heinric., dapifer, Marquart de porta aquilonari, Chunrat maior villicus, Algoz.

5. In einer Urkunde d. d. 1162 März 23[48]) durch welche der miles Pillungus de Katericheshoven zu Gunsten der Kirche S. Maria in Gunzenburch auf einen Censualen Namens Hunold Verzicht leistet, werden im Gegensatz zu den canonici und den cives als Zeugen genannt: Ministeriales Arnolfus camerarius . . . . . et Marquardus filius eius, Cunradus prefectus, Cunradus de Hurnenloch.

Im Kodex wird die Bezeichnung ministerialis nur dreimal angewandt. No. 145 (Kuonradus de Erringen schenkt dem Kloster ein Gut in Bobingen) beginnt die Zeugenreihe Adalger advocatus, Heinr. frater predicti Kuonradi, qui hoc idem predium coram advocato suo et ceteris ministerialibus subscriptis post mortem fratris sui eisdem sanctis donavit. Man wird also die folgenden Namen für solche von Ministerialen anzusehen haben, es sind Sigefrid de Donnersperch, Kuonrad urbis prefectus, Diepoldus invenis, Wortwin de Emersachern, Arnold camerarius, Ruodolph de Porta, Witegou de Ribelingen, Oudalr. de Androna, Wimar pechstain, Adalger castenarius et filius eius Werinherus, Perthold de Inningen, Willihalm et frater eius ad Strazza, Liupolt frater Liutfridi, Heinr. Jachintin Ruodiger, Marchw. Marchw. filius Adalberonis, Oudalr. Rufus, Werinherus prepositus eiusdem K.[49])

No. 185 schenkt Kuonradus urbis prefectus presentibus et ad-

---

[45]) M. B. 10, 452.

[46]) Und zwar im Gegensatz zu den ecclesiae milites, die vor den Ministerialen genannt werden.

[47]) M. B. 33a 22.

[48]) M. B. 33a 42. Wenn auch der Aussteller der Urkunde nicht genannt ist, so kann doch kein Zweifel sein, dass sie im Namen des Bischofs ausgestellt wird.

[49]) Kuonradi (?).

Bei dieser Sachlage werden wir uns also bescheiden müssen, Augsburg nicht in den Kreis derjenigen Städte zu ziehen, aus denen wir auf die Zahl der Freien und den etwaigen Einfluss derselben auf die Gestaltung der städtischen Verfassung einen Schluss ziehen können, vielmehr müssen meines Erachtens nach die Augsburgischen Verhältnisse in dieser Frage ausser Acht gelassen werden, da das Material doch nur als ein höchst ungenügendes bezeichnet werden kann.

II. *Die Ministerialen.* Im Gegensatz zu den Freien können wir zwar eine ziemlich grosse Zahl von Ministerialen nachweisen, aber bei vielen von ihnen bleibt es doch zweifelhaft, ob sie in Augsburg sesshaft sind, auch lässt es sich nicht immer mit Gewissheit entscheiden, ob sie Ministerialen des Bischofs oder des Klosters[42]) sind und endlich über die rechtliche Stellung der Ministerialen oder gar deren Bedeutung für das Verfassungsleben der Stadt erhalten wir keinen Aufschluss. Die folgende Besprechung des uns vorliegenden Materials wird hierfür den Beweis liefern.

Die in M. B. 22 No. 55 als Zeugen aufgeführten ministeriales regis sind wohl ausser Acht zu lassen, da sie uns nur noch in No. 56, welche Nummer von der Schenkung eines der in No. 55 als Königsministerialen Genannten Zeugniss giebt, wieder begegnen, und wir daher gar keinen Grund haben, die Sesshaftigkeit dieser Leute in Augsburg zu suchen.

Abgesehen vom Kodex werden uns nun folgende Ministerialen genannt:

1. In einer Schenkungsurkunde des Augsburger Kanonikers Helmbert an die Kirche S. Maria vom Jahre 1121[43]): De ministerialibus vero aderant Adalbertus dapifer de Liutreheshoven, Marquardus camerarius, Wernherus de Inningen et frater eius Hartmannus, Erchenbolt de Rechenriet et filii eius duo Magiens et Heinricus Adalhoch et Liutfrit de Sulzebach, Willehalm et Rudinc de Wezzinescella.

2. In einer Urkunde des Bischofs Hermann, d. d. 1129 März 13[44]): Ex ministerialibus Vodalrich de Husen, Udalrich de Althaim, Sygevolch, Marquart camerarius, Marquart de Oberndorf.

3. In einer Urkunde des Bischofs Hermann für Kloster Scheyern

---

[42]) Dass das Kloster solche gehabt, ergiebt sich z. B. schon aus M. B. 22, N. 11, wonach Uto de Starchandeshoven dem Kloster mehrere mancipia tradirt eo tenore, ut ea lege fruantur, quam ceteri eiusdem altaris ministeriales.

[43]) M. B. 33ª 16.

[44]) M. B. 33ª 17.

wohnerschaft der Stadt gehören, schon wegen des auch hier sehr oft vorkommenden Zusatzes de eodem loco und weil, wie wir gleich sehen werden, sehr viele andere Namen den Zusatz de Augusta oder Augustensis führen. Bei denjenigen allerdings, die sehr oft vorkommen — und gerade sie sind naturgemäss in den Anmerkungen berücksichtigt — wird aus dem oben angeführten Grunde die Präsumtion für die Annahme ihrer Sesshaftigkeit in Augsburg sprechen, und bei denen die in M. B. 22 N. 185 angeführt sind, wird das Augsburger Domicil durch das concivibus bewiesen, und wenn dies durch dieselbe Urkunde für Rudolf de Porta bewiesen ist, so folgt dasselbe unseres Erachtens nach ganz zweifellos auch für diejenigen, welche denselben oder einen ähnlichen Namen führen, so namentlich für den so oft erwähnten Ebo de Porta, als dessen Sohn Rudolf N. 57 und 86 angegeben wird[54]), für Werinher de

Stainbach, Stuophen, Wolleibeshusen u. A., die immer wieder als Zeugen auftreten. So ferner von den vielen Leuten, die einen Zunamen ohne Anknüpfung mit de führen, wie Diepolt Basemer No. 88, Marquart Boning 64, 71, 72, 78 (und 1159 Mai 25 M. B. 33a 40), Siegeboto Clocher 145, 175, Heinr. Ciche 120, Otto Cignus 1169 M. B. 22, p. 179, Hartwich Crembil 126, Otto Crisauerer 156, Marchwardus Fabianus 74, 83, 86, 87, 92, 108, 109, 112, 115, 126, 134, 141, 146, 152, 153, 156, 162, 173, 178, 180, 182, 186, 188, 192 u. s. w. Oudalricus Gruober 76, 85, 93, 149, 167, Heinricus Holle 121, 126, 153, 154, 169, 176, 178, 179, 183, 194, Pertholt Helbelinch 91, 121, 122, 156, 162, 163, 165, 168, 182, Dietpoldus oder Herimannus Longus 44, 47, 77, 177, 181, 182, 187, 190, 191, 193, 199, Kuonradus Lupus 110, Marchwardus Mille 65, 75, Diepoldus Puer 1157, M. B. 33a 39, 1159 Mai 25 M. B. 33a 40, M. B. 22 h. 149. Kuonr. Sacho 125, Heinr. oder Kuonr. Semeler 125, 186, H. der Spinnelare z. B. 156 und 1162 März 23 M. B. 33a 42, Heinr. Suluan 64, 67, Wortwin Toummaier oder Tumaier 63, 77, Heinrich Tobizize z. B. 158, 162, 189, Siegfried und Reinboto Wilde 90, 154, 119, 120, 121, 163, Oudalricus Wiltwercher 91, 93, u. s. w. u. s. w. —: auch von diesen Leuten würden sich viele als Ministerialen nachweisen lassen, so Marchward Boning, der z. B. 71, zwischen dem Burggrafen und Ebo und Rudolf de Porta steht, Marchwardus Fabianus, der z. B. No. 86 zwar nach dem Burggrafen und dem Kämmerer, aber auch vor Ebo und Rudolf de Porta und vor Hartmann de Inningen erscheint, Pertholdus Helbelinch, der z. B. No. 91 als erster Zeuge, deren Reihe mit Oudalricus Rufus schliesst, aufgeführt wird, von Heinr. Hollo, der z. B. No. 154 vor Heinr. Jachint. und Oud. Rufus genannt wird, von Diepoldus Longus, der z. B. No. 29 zwischen Adalb. de Liutricheshoven und Ebo iuxta portam steht, von Wortwin Toummaier, der z. B. No. 77 neben Adalbertus de Liutricheshoven am Anfang einer Zeugenreihe sich findet, die der Burggraf schliesst. Solche Beispiele könnten wir noch mehr anführen, auch die Präsumtion für die Genannten durch weitere Nummern erhöhen, doch glaube ich, folgt hieraus schon, dass wir wenigstens keinen Grund haben für die anderen Leute, die einen solchen Namen führen, einen anderen Stand als den der Ministerialen zu vermuthen.

[54]) Ebo de Porta meridionali 1143 September 24 M. B. 33a 22, Ebo iuxta

Porta[55]) und Marchwardus de Porta[56]), der wohl mit dem in der Urkunde d. d. 1143 September 24[57]) genannten Marquart de Porta aquilonari identisch ist, für Waltherus de Porta civitatis[58]), für Burchwardus ante Portam oder Porticum[59]), für Kuonradus ante Portam[60]), für Dietpold[61]), Reinhart[62]), Ludevicus[63]) ante Portam.

Ebenso werden wir bei denjenigen, die den Namen de lapidea domo führen, allein aus dem Namen schliessen dürfen, ihr Wohnsitz sei in Augsburg[64]) und wohl auch bei denen, die als de gradibus oder ante gradus[65]) vielleicht auch als supra valle bezeichnet werden. Dass ferner diejenigen Leute, deren Zunamen ohne ein de angeknüpft sind, Augsburger Bürger sind, beweist mir — abgesehen von dem häufigen Vorkommen einer Reihe derselben — der Umstand, dass bei ihnen jede Ortsangabe fehlt, einen Oudalricus Rufus, einen Diepoldus Longus u. s. w. mochte es überall geben, nannte man aber in Augsburg einen solchen ohne weitere Bezeichnung, so war er eben Jedermann bekannt, lebte in Augsburg, ja wir haben sogar mehrere Beispiele im Kodex, in denen trotz der Angabe des Vor- und Zunamens noch das Domicil genannt wird[66]), und endlich für die in No. 185 genannten H. Buochalar et filius eius Adalpreht, Heinr. Grille et fratres sui Sigifridus et Witegou, Heinr. Albus, Kuonr. Hardera ist die Eigenschaft als Augsburger Bürger durch das concivibus wieder bewiesen.

Portam civitatis (M. B. 22 No. 29), Ebo (et filius eius) ad Portam (M. B. 22, No. 152) ist wohl derselbe Ebo.

55) z. B. id. No. 31, 44.

56) z. B. id. No. 71, 73, 76, 87.

57) M. B. 33a 22.

58) 1169 M. B. 22, p. 179.

59) id. No. 87 resp. 69.

60) id. No. 118, 120, 157.

61) id. No. 141, 144.

62) id. No. 119, 133.

63) id. No. 125, 133.

64) So Marchwardus z. B. id. No. 149, 187, 192, Oudalricus 1156 M. B. 22 p. 172 und 1169 id. p. 179. Für das Aeussere der Stadt folgt übrigens aus diesem Namen, dass Häuser von Stein damals noch zu den Seltenheiten in Augsburg gehörten.

65) So Ludevicus 89, 93, 146, 156, 168, Kounradus 89, 93, 146, 149, 166, 174, 175, 176 u. s. w.

66) z. B. id. No. 66 Marchw. Scaden de (eodem) Gunzeburch und Marchw. et Oudalrich Holder et Hilteboldus Turso de Gunzeburch, No. 81 Oudalrich Unger de Hage, Heriman Kevergrave de Celle, Gerolt Chruotane de Dachowe.

Drittens aber trafen wir oben in der Urkunde Bischof Hermanns d. d. 1129 März 13 unter den Ministerialen noch einfache Namen ohne einen weiteren Zusatz nämlich Dietpolt, Heriman, Uodalrich, Adalpreht, Sigevolch, und ebenso war in der Urkunde Walthers d. d. 1443 September 24 quidam ministerialis ecclesie nostre Diepolt genannt. Solche einfache Namen finden sich nun im Kodex noch in ungemein grosser Anzahl, fast bei jedem Akt werden etliche erwähnt; in den meisten Fällen aber haben sie hier den Zusatz de Augusta oder Augustensis, so dass bei ihnen wenigstens unbedingt feststeht, dass sie Einwohner von Augsburg sind. Aber über den Stand dieser Leute haben wir keine Notiz; nur kann man vielleicht sagen: da uns Ministerialen mit einfachen Namen als solche bezeichnet werden und da sich im Kodex diese Namen sehr oft eingestreut unter Ministerialen finden[67]), andere am Ende der Zeugenreihen stehen, so werden jene wohl Ministerialen sein; aber mehr als eine solche Vermuthung wird man nicht aussprechen dürfen, namentlich nicht einmal die Vermuthung, die letzteren seien Censualen, denn dafür würde es jedes positiven Anhalts ermangeln. Wenn ferner zuweilen einfache Namen die Zeugenreihe beginnen, so wäre es nach dem Beispiel des oben genannten Hermann[68]), eine Möglichkeit in ihnen Freie zu sehen, aber auch hier würde jede Spur eines Beweises fehlen.

Als Anhang zu den Ministerialen ist darauf aufmerksam zu machen, dass auch milites des Burggrafen[69]), des Kämmerers[70]), dann auch anderer Personen[71]) erwähnt werden. Dass wir in ihnen Ministerialen des betreffenden Herrn, vielleicht Aftervassallen des Bischofs zu sehen haben, wird kaum zu bezweifeln sein, ungewiss dagegen bleibt es, ob diese Leute in Augsburg ihr Domicil haben, für die milites des Burggrafen und mehr noch des Kämmerers spricht vielleicht eine Vermuthung.

III. *Censualen.* Solche werden uns weder in unserm Kodex noch in den gleichzeitigen Urkunden mit Namen bezeichnet, dagegen erhalten wir, was wir bei den Freien und Ministerialen so schmerzlich vermissen, doch mehrere Notizen über die rechtliche

---

[67]) So z. B. id. No. 60, 61, 62, 63, 66, 68, 69, 74, 78, 83, 96, 98, 99, 102, 114, 136, 137, 138, 142, 145, 161, 177 u. s. w.

[68]) 1067 Juni 29 M. B. 33a 6 liber quidam Heriman.

[69]) z. B. 22 No. 108 Wolfram et Ludewicus milites urbis praefecti Witigowe.

[70]) No. 125 Arnoldus camerarius et miles suus Kuono.

[71]) z. B. No. 156 Heinricus de Ubingen et miles eius Hartlleib, No. 164 Siegeboto filius Adalgeri et miles eius Gerungus.

Stellung dieser Klasse, und gewiss sind uns diese weit willkommner, als jene langen Zeugenlisten.

Zunächst finden wir vielfach, dass Jemand dem Kloster eine Schenkung auf den Todesfall macht und sich zugleich verpflichtet, dem Kloster eine bestimmte jährliche Abgabe zu zahlen, oft auch mit der Bestimmung, dass mit dem Tode erst der nächsten Erben oder gar erst der Erben dieser Erben das Gut, von dem die Abgabe zu leisten ist, in das Eigenthum des Klosters übergehen, oder auch, dass dies schon dann eintreten soll, wenn die Erben der ihnen auferlegten Verpflichtung, die jährliche Abgabe dem Kloster zu leisten, nicht regelmässig nachkommen — kurz Schenkungen allgemein bekannter Art. Die so Verpflichteten sind Censualen, aber gewiss sind dieselben für persönlich freie Leute zu halten, nur ist ihrem Besitzthum, wenn wir so sagen dürfen, eine ideelle Hypothek auferlegt, sie zahlen Zinsen, ohne ein Capital erhalten zu haben, wenn man nicht den geistlichen Schutz, der allerdings nie besonders erwähnt wird, als solches ansehen will, die Nichtzahlung dieser Zinsen aber zieht den Sequester nach sich. Wenn daher direkt Censualen als solche verschenkt werden — nicht ein Gut, um den Eigenthümer zum Censualen zu machen — so wird der Stand derselben dadurch in keiner Weise afficirt, sie haben vielmehr nur die Abgabe an einen anderen Herrn (hier das Kloster) zu zahlen, und es ist nicht ein Verfügen über die Leute selbst und ihren socialen Stand, sondern nur ein Cediren einer Forderung Seitens des Herrn oder Gläubigers, ja umgekehrt ist die Erhebung eines Hörigen in den Stand der Censualen eine Art der Freilassung.[72])

Der Census scheint in der Regel nur einen Denar betragen zu haben[73]), doch kommen auch andere Summen wie M. B. 22, No. 95 quattuor nummos, und auch noch reine Naturallieferungen, wie No. 156 duos modios tridici vel quattuor modios siliginis in Betracht.

IV. *Die Hörigen.* Oefter werden uns ferner im Kodex Hand-

---

[72]) M. B. 33a 5 Urkunde vom Jahre 1046 Notum sit.... qualiter Lantuvin et filius eius Hiltewic petitione coniugis suae Wolfinde de proprietatis suae familia servum nomine Ruthardum, et ancillam Engilhilt dictam Dicerade, filios pro animarum suarum absolutione sine omni contradictione ad altare sanctae Mariae contradiderunt, ea videlicet pactione, quatenus post obitum eiusdem Lantuvini et uxoris suae praefatae Wolfinde lege censualium tam ipsi quam posteri eorum indissolubiliter fungentes annis singulis denarium unum pro requie animarum eorum in testimonium manumissionis suae ad idem altare persolvant.

[73]) z. B. M. B. 22 No. 197, 204 und die Stelle aus Anmerkung 1.

werker genannt[74]), aber es fehlt jede Bezeichnung über den socialen Stand derselben, es fehlt vor allen Dingen jede Beziehung derselben zum Burggrafen, doch wird man wohl nicht fehl gehen, nach dem aus anderen Städten Feststehenden in ihnen nicht mehr Censualen, sondern Hörige, wirklich Unfreie zu sehen. Als solche völlig Unfreie sind jedenfalls die mancipia zu betrachten, die ohne Rücksicht auf ihr künftiges Geschick von ihrem bisherigen Herrn dem Kloster geschenkt werden, und wenn dieselben mit einfachen Namen ohne nähere Angabe ihres Wohnsitzes vom Bischof verschenkt werden[75]), so werden wir auch annehmen dürfen, dass dieselben in Augsburg sesshaft seien. Sie gelten nicht mehr als Personen, sondern schlechthin als Sachen, als glebae adscripti, die mit dem Gut veräussert werden[76]), oder sie haften nicht einmal an Grund und Boden, sind lediglich Leibeigene, nur veräusserliche Sachen.[77])

---

[74]) So 162 M. B. 33a 42 Anshalm pellifex, Oudalr. aurifex und M. B. 22, 197, coci No. 95, 116, 152, 153, 154, 156, 164, 165, 168, 182, piscatores 94, pistores 89, 90, 116, 156, 168, 176 u. s. w. sutores 87, 95, 118, 121, 152, 164, 165, 166, 168, 176; vielleicht gehören hierher auch Oud. (91, 93) und Pertolt (156) Wiltwarcher, Gozelin et filius eius Walcher, Oud. Silberfloch 166, Kounr. Sateler 151.

[75]) z. B. M. B. 22, 188.

[76]) So z. B. No. 95 wird das Gut veräussert cum omnibus appendiciis, utriusque sexus mancipiis, areis, aedificiis u. s. w. in der üblichen Formel.

[77]) So tradirt No. 188 und 200 der Bischof Hartwich nur mancipia und ebenso 199 derselbe zur Zeit, als er noch nicht Bischof war. Hierbei glauben wir auf die mancipia in No. 95 besonders aufmerksam machen zu sollen. Abgesehen nämlich von der schon an sich bemerkenswerthen Thatsache, dass hier 11 Männer dagegen 23 Frauen genannt werden, erscheint es doch sehr auffallend, dass bei den 11 Männern niemals die gleichzeitige Schenkung von Kindern erwähnt wird, dass dies dagegen von den 23 Frauen bei 11 geschieht. Auch sonst finden wir nur einmal bei einem Manne die gleichzeitige Schenkung von Kindern erwähnt (No. 125 Kuonr. villicus et filius eius Kuonr. und vielleicht noch No. 188 Kuonr. Marquart, Gerunc, Alberich, Adelheit, Gertrud, Irmingart cum omni posteritate), bei Frauen dagegen abgesehen von diesen Fällen noch No. 188 Azila cum filiis suis und 199 Hilteburch cum filiis suis. Andere Verwandtschaftsgrade finden sich nur noch in No. 125 Reinpreht et Kounegunt uxor sua et soror eius Maehtilt filii ipsius Pertholt, Otto, Udalr., soror eorum Kuneg. Maethilt Winbirga. Bei diesem Verhältniss wird man sich nicht dem Eindruck entziehen können, dass die Frauen, die mit ihren Kindern veräussert werden, diese von einem Manne besseren Standes hatten, dass also auch hier der Grundsatz galt, die Kinder folgen der ärgeren Hand, oder dass die Väter dieser Kinder zu den mancipia anderer Herren gehörten, und also der Herr der die Kinder gebärenden Frau diese als sein Eigenthum anzusprechen hatte.

In diese Klasse der Hörigen gehören schliesslich noch ein servus camerarii oder andere ähnliche Personen, die zuweilen erwähnt werden.[107])

V. Der Begriff cives scheint in dieser Zeit noch kein festgeschlossener zu sein, man scheint noch nicht zur Klarheit darüber gekommen zu sein, ob allein die urbani — nach dem Ausdruck des Stadtrechts von 1156 — oder ob auch die ministeriales zu den cives zu rechnen seien. Wenn in M. B. 22 No. 195 der Burggraf Konrad ein Gut presentibus et adiuvantibus eum in id ipsum concivibus suis ministerialibus sanctae Augustensis ecclesie schenkt, so wird man unbedenklich die Ministerialen zu den cives rechnen. Dagegen wird in der Zeugenreihe der Urkunde Bischofs Hermann d. d. 1129 März 13[108]) der Rubrik ex ministerialibus eine Rubrik ex concivibus entgegengestellt mit nur einfachen Namen ohne jeglichen Zusatz. Ebenso werden in der Urkunde von 1162 März 23[109]) den als ministeriales bezeichneten Zeugen die als concives bezeichneten gegenübergestellt, unter jenen der Burggraf, Kämmerer und Conradus de Hurnenloch genannt, unter diesen aber wieder kein Zeuge, dessen Namen mit de angeknüpft wäre, sondern es sind die Namen Heinrich Fluche, Pertholdus Helbilinch, Heinrich der Spinnelare, Dietrich von Berne, Pertholt der waibel, Udalricus Urman, Gozwin monetarius, Anshalm pellifex.

Diese entschiedene Gegenüberstellung der cives und ministeriales zeigt sicher, dass man thatsächlich einen Unterschied fühlt, sich des Gegensatzes bewusst wird, während die Notiz aus dem Kodex denselben vollständig verwischt, die Ministerialen als cives bezeichnet. Man wird demnach das Verhältniss zwischen beiden nur als ein noch nicht fertiges ansehen können, und den Begriff cives als einen noch ziemlich vagen auffassen, der bald die gesammte Einwohnerschaft umfasste, bald nur diejenigen Einwohner, welche dann später die Bürgerschaft bildeten.

So haben wir zwar für die Bevölkerung Augsburgs im 12. Jahrhundert ein scheinbar reiches Material, in der That aber bietet uns dasselbe nur ein höchst mangelhaftes und ungenügendes Resultat; was wir erfahren, sind fast nur einzelne abgerissene Notizen ohne festen inneren Zusammenhang. Wir glauben aber noch ein-

[107]) Die Urkunde d. d. 1067 Juli 29 M. B. 33a p. 6 ff., durch welche der Graf Swigger von Baltzhausen und Schwabeck der Kirche S. Peter in Perlaich bei Augsburg mehrere Güter und servi schenkt, bietet für die Erkenntniss der Augsburger Bevölkerung kein neues Material.

[108]) M. B. 33a 17.

[109]) M. B. 33a 42.

mal darauf aufmerksam machen zu sollen, dass aus dem so häufigen Vorkommen vieler Zeugen in unserem Kodex mit der grössten Wahrscheinlichkeit auf deren Sesshaftigkeit in Augsburg selbst geschlossen werden muss; dann aber wird es auch nahe liegen aus dem Namen der Zeugen zu folgern, dass auch hier jenes massenhafte Hineindrängen der bisherigen Landbewohner in die Stadt stattfand, sei es nun, um in der bischöflichen Ministerialität Karrière zu machen, sei es, um an dem Handel der Stadt[110]) theilzunehmen, oder sonst in der Stadt die materielle Lage zu heben, und dies würde uns dann auch, ganz abgesehen von der äusseren Geschichte Augsburgs und von dem Zustandekommen des ersten Stadtrechts, das, wie sich zeigen wird, schon ein lebhaftes Bewusstsein der Bürgerschaft von ihrer Macht voraussetzt, ein deutlicher Fingerzeig sein, ein wie lebhaftes Treiben, ein wie reger Verkehr und ein wie schnell pulsirendes Leben damals in Augsburg zu suchen ist.

§ 4. Ueber den Ursprung des späteren Raths.

Wenn wir nunmehr die Frage aufwerfen, ob sich in dieser Zeit in Augsburg schon Keime des späteren bürgerlichen Raths finden, so leuchtet nach dem Gesagten schon so viel a priori ein, dass sich ein exakter Beweis für das Vorhandensein eines solchen nicht führen lässt. Aber die Anschauung, welche den Keim des späteren Raths in einem bischöflichen Gemeinderath sieht, der aus Männern bestand, welche der Bischof zunächst nach seinem Belieben zur Anhörung ihrer Ansichten über Fragen der städtischen Verwaltung zusammenrief, welche dann in diesen Männern die Gerichtsschöffen, als die am meisten hierzu geeigneten Personen, sieht, und welche endlich aus den Namen ohne Titel, die sich in den Zeugenreihen der bischöflichen Urkunden finden, dieselben Männer erkennen will: diese Anschauung hat doch soviel Gewicht, dass wir den Spuren, welche dieselbe auch für Augsburg rechtfertigen können, nachgehen müssen.

---

[110]) Vom Handel hören wir leider, da jene Urkunde über den Zoll der Lechbrücke erst in das 14. Jahrhundert zu setzen ist, gar Nichts; nur dass in der erwähnten Urkunde von 1162 die Zeugen durch den Zusatz vendentes fenum näher bezeichnet werden, und dass in der Vita Eginonis cap. 29 von einigen Mönchen, die dem verbannten Abt Egino nachziehen wollen, berichtet wird, sie hätten diesen Vorsatz durch den Anschluss an Kaufleute ausgeführt — alii quoque fratres monachi habitu deposito negotiatoribus iunguntur. Danach müssen wir auf eine auch nur annähernde Kenntniss des Handels der Stadt verzichten.

1. In der Urkunde vom Jahre 1046[111]) erscheinen als Zeugen nach den Geistlichen unter dem Rubrum Nomina laicorum Wigolt quaestor, Tucco, Manegolt, Pucco, Winizo, Udalrich, Wolizzo, Ozzo, Adalmot.

2. In der Urkunde Embrikos vom Jahre 1067[112]) sind Hiltebrant urbis praefectus, Swigger, Herpolt et iterum Herbolt, Sigeboto, Steven (et alii quam plurini) die letzten Zeugen, und da die vorhergehenden Zeugen sämmtlich einen Zunamen mit de führen, die Zeugenliste aber mit den Worten Asscripto etiam fidelium nostrorum nobiliumque virorum nec non servientium nostrorum eingeleitet wird, so sind aus den genannten Namen ohne Zweifel die servientes zu erkennen.[113])

3. In der bischöflichen Fundationsurkunde für das Kloster S. Gertrud[114]) vom Jahre 1071 werden nach den Geistlichen und nach dem Vogt genannt Wolfdrigel, Godebolt, Seurit, Gebeno, Gerpolt, Marcwart, Sigepodo, Merepodo Wezell et alii plures.

4. Die Urkunde Bischofs Hermann für den Kustos der Domkirche von 1099[115]) schreibt ... hanc traditionem confirmavit astantibus et collaudantibus ... (folgen Kleriker) Laicis vero Werenhario, Richardo, Hilteboldo.

5. Im J. 1121[116]) stellt der Augsburger Kanoniker Helmbart Herimanno venerabili episcopo astante nec non praesenti pagina confirmante eine Urkunde aus, unter deren Zeugen der Ministeriale Sigemar genannt wird.

6. Die schon genannte Urkunde Hermanns vom Jahre 1129

---

[111]) M. B. 33a 5. Wenn es auch nicht völlig zweifellos ist, ob die Urkunde vom Bischof selbst ausgestellt ist, so bezieht sich dieselbe doch, wie schon oben bemerkt, gewiss auf Augsburger Verhältnisse, da die Schenkenden nur als Lantuvin et filius eius Hiltevic bezeichnet werden. Dagegen bieten uns die beiden Urkunden aus der früheren Zeit, die überhaupt in Betracht kommen könnten, für die vorliegende Frage kein Material, da die eine vom Jahre 980 (M. B. 22, 1) eine Schenkung des Edlen Reinhart von Reinhartshoven ist, und die andere vom Jahre 982 (Nagel Or. dom. Boic.) ihre Zeugen in isti de provincia Noricorum und isti de provincia Alamannorum theilt, so dass wir in beiden Fällen nicht sicher sind, ob die betreffenden Zeugen in Augsburg ihren Sitz haben.

[112]) M. B. 33a 6.

[113]) Die nobiles reichen bis zum Burggrafen, mit diesem beginnen die servientes, fideles nostri ist trotz der Verbindung mit .... que und nec non die allgemeine Bezeichnung, die natürlich kein Unterthanenverhältniss andeutet, sondern nur soviel wie die uns Ergebenen besagt.

[114]) M. B. 33a 8.

[115]) M. B. 33a 12.

[116]) M. B. 33a 16.

für die Domkirche[117]) nennt nach den Geistlichen und Ministerialer als Zeugen ex concivibus Marti, Ruotperht, Hezil, Adalbero, Adalgoz, Perhtolt.

7. In der Urkunde Hermanns für das Kloster Scheyern d. d. 1129 Juli 26[118]) lautet der Schluss der Zeugenreihe ex ministerialibus Witigowe urbis praefectus, Dietpolt, Heriman, Udalrich, Marquart camerarius, Adalprecht, Sigevolch.

8. In der Urkunde Bischofs Walther d. d. 1143 September 24[119]) erscheint als letzter Zeuge der als Ministeriale bezeichnete Algoz.

9. Die Urkunde des Bischofs Konrad d. d. 1153 September 7[120]) für die Aebtissin in Chubach nennt nach den Geistlichen Merboto laicus.

10. Die Urkunde Konrads d. d. 1156 Mai 29[121]) schliesst die Zeugenreihe Marchward Fabianus, Oudalricus de lapidea domo, Eberhard.

Hierzu kommen nun noch aus dem Traditionskodex diejenigen Zeugen, bei denen der Wohnsitz in Augsburg bewiesen ist, da es einleuchtet, dass auch zu den dem Kloster gemachten Schenkungen nicht solche Zeugen genommen werden konnten, die etwa der Bischof principiell als solche ausschloss, wie dies übrigens auch durch das Vorkommen der im Kodex genannten Zeugen in den bischöflichen Urkunden erwiesen ist, dagegen ist allerdings zu bemerken, dass in den citirten Urkunden sich nie Wiederholungen von Namen finden, indessen ist der zeitliche Abstand dieser Urkunden von einander so gross, die Zahl derselben überhaupt so gering, dass hierauf gewiss kein Gewicht zu legen ist.

Dürfen wir nun aber in diesen Zeugen auch Rathgeber des Bischofs sehen? In nur zwei der allegirten Urkunden wird ein Herbeiziehen von Laien zur Berathung ausdrücklich erwähnt: die Fundation für S. Gertrud vollzieht der Bischof ex communi familiarium nostrorum consensu et concilio, und die Entscheidung für die Aebtissin in Chubach trifft der Bischof (nos) in generali capitulo residentes cum choro maioris ecclesie et celebri spiritualium patrum presentia ac innumera multitudine reliquorum sacerdotum

---

[117]) M. B. 33a 17.

[118]) M. B. 10 452.

[119]) M. B. 33a 22. — Bei den übrigen Urkunden Walthers lässt sich wenigstens nicht mit Sicherheit entscheiden, ob die angeführten Zeugen Geistliche oder Laien sind.

[120]) M. B. 33a 35.

[121]) M. B. 22, p. 173.

atque clericorum vel[122]) magna nobilium atque illustrium virorum.[123]) Aber diese beiden Stellen genügen auch unserer Auffassung nach, um, zumal da die Urkunden sogar rein geistliche Dinge betreffen, es als feststehend betrachten zu dürfen, dass der Bischof auch Laien als Rathgeber annahm, und dies um so mehr, als schon die Vita Oudalrici angab, dass der Bischof stets einige seiner Vassallen zur Berathung um sich hatte.

Weiter aber haben wir uns zur Beantwortung der Frage, ob wir in den Zeugen diese weltlichen Rathgeber erkennen dürfen, über den Stand derselben klar zu machen. Dass zunächst Freie und Ministerialen zu diesen Rathgebern gehörten, ist aus den ausdrücklichen Worten der citirten Zeugenlisten erwiesen. Wenn aber die Urkunde von 1067 das concilium familiarium nostrorum erwähnt, so können als dessen Mitglieder sowohl Ministerialen wie Censualen ja auch Hörige gemeint sein, denn wenn z. B. im Traditionskodex so vielfach einfache Namen oder nur mit der Bezeichnung de Augusta genannt sind, so glauben wir oben mit Recht gesagt zu haben, dass kein Grund vorliegt, aus diesen nur Ministerialen erkennen zu wollen, wenn aber der Traditionskodex auch Handwerker, ja einen servus camerarii u. a., also Hörige in grosser Zahl als Zeugen nennt und nicht angenommen werden kann, dass hier Leute, die für bischöfliche Rechtsakte nicht als zeugnissfähig angesehen wurden, als Zeugen benutzt sind, so müssen wir behaupten, dass der Bischof aus allen Klassen der Gesellschaft seine Zeugen berief, wen er gerade im betreffenden Falle für geeignet hielt.

Ist dies aber der Fall, so wollen wir zwar nicht leugnen, dass der Bischof die Gerichtsschöffen, weil diese gewiss die verhältnissmässig grösste Erfahrung hatten, in erster Linie als Zeugen herangezogen haben wird, im Gegentheil haben wir sogar im Traditionskodex immerhin solche Fälle, in denen die iudices oder scabini der Grafschaft, in der das geschenkte Gut liegt, die Schenkung bezeugen[124]): wir müssen aber doch zugestehen, dass es nicht allein die Gerichtsschöffen waren, welche zum Zeugnissablegen geeignet erschienen, da ja Unfreie niemals Gerichtsschöffen waren, so dass danach sich folgende Alternative herausstellt: Entweder man sieht

---

[122]) sic!

[123]) Einmal wird dann noch eine peticio von Laien erwähnt, nämlich in der Urkunde von 1129 durch die der Bischof Hermann dem Domkapitel eine Kapelle übergiebt, indessen diese Laien sind die Gründer der Kirche, und die Rechtshandlung selbst vollzieht der Bischof iuxta ecclesie nostre consilium.

[124]) z. B. M. B. 22, No. 8 und 42.

in den Schöffen den Kern, um den sich der spätere Rath angesetzt hat und lässt den Bischof seine Rathgeber nur aus dem Schöffenkolleg rekrutiren, dann muss man aber sagen, die einfachen Zeugennamen sind nicht unbedingt zur Herstellung des bischöflichen Raths zu verwenden, da sich unter diesen auch Hörige befinden, oder man verwerthet die Zeugenlisten zur Herstellung des bischöflichen Raths, dann muss man aber von der Meinung abstehen, dass der Bischof seine Rathgeber nur aus dem Schöffenkolleg nahm.

Hier zu entscheiden, ist uns nach der Lage der Ueberlieferung unmöglich, und wir glauben deshalb sagen zu müssen, da der bischöfliche Laienrath uns in seiner Zusammensetzung nicht klar vor die Augen tritt, oder da er wirklich auch Hörige in sich schliesst, so ist, um die früheren Spuren des späteren Augsburger Raths, der völlig frei von hörigen Elementen ist, aufzufinden, auf denselben gar nicht zu rekurriren; vielmehr wird man, wenn man in früheren Institutionen Keime des Raths finden will, sich lediglich an das Schöffenkolleg halten dürfen. Und in der That ist dies auch viel ansprechender, denn wenn einerseits es unbedingt fest steht, dass der bischöfliche Laienrath zunächst nur nach dem Willen des Bischofs ohne jegliche Organisation besteht und andererseits doch nicht geleugnet werden kann, dass der Bischof in diesem Rath auch oder vielleicht sogar in erster Linie Mitglieder des in sich fest organisirten Schöffenkollegs berief, und also die Schöffen auch Verwaltungsangelegenheiten zu berathen und mit zu entscheiden hatten, so sehen wir bei einem später etwa eintretenden Zwiespalt zwischen Bischof und Bürgerschaft die Möglichkeit einer Opposition des Raths gegen den Bischof gegeben, während eine solche bei dem völlig unorganisirten und vom Bischof abhängigen Rath ganz ausgeschlossen erscheinen muss. Trotzdem aber sind wir durch die wohl als Beweis geltende Annahme der Zuziehung der Schöffen zum bischöflichen Laienrath nicht in die Lage versetzt, eine bisher ganz unbekannte, nur zum Zweck der Opposition gegen den Bischof eingesetzte Institution plötzlich auftauchen zu sehen, vielmehr meinen wir, dass die Schöffen durch die Heranziehung zum bischöflichen Laienrath an die Erledigung von Verwaltungsgeschäften gewöhnt, durch den Bischof selbst für diese erzogen, in den Stand gesetzt wurden, nunmehr auch selbständig in ihrem Schöffenkolleg zu berathen und damit dann auch Opposition zu machen.

Doch Heusler hat gewiss Recht, wenn er behauptet, die ganze Frage sei nicht von der Bedeutung, zu der sie leicht aufgebauscht wird. Der Grund, auf dem die Stadt ihre spätere Selbständigkeit aufgebaut hat, ist weder der bischöfliche Laienrath noch auch das

Schöffenkolleg, sondern, wie sich zeigen wird, ein ganz anderer, und unser Interesse für den Rath liegt weniger in seinem Ursprung, als in der Macht und den Kompetenzen, die er dann ausübt. Bischöflicher Rath und Schöffenkolleg sind höchstens äussere Punkte, an die sich der spätere Rath ansetzt, aber nicht das treibende Motiv zur Entwickelung der städtischen Verfassung, und aus ihnen resultirt gewiss nicht die spätere Stellung des Raths. Der weitere Verlauf unserer Betrachtung wird diese Verhältnisse weiter verdeutlichen.

Abschnitt II.

Das erste Stadtrecht.

A. Vorbemerkungen zur äusseren Geschichte des ersten Stadtrechts.

Die Echtheit der ersten Kodifikation des in Augsburg geltenden Rechts[1]) ist zwar von dem Herausgeber der Monumenta Boica und auch von Lang[2]) in seinen Regesten einigermassen bezweifelt worden, indessen hat Niemand, der die Urkunde benutzt hat, diese Zweifel getheilt: Hormayr, Gaupp, Arnold, Nitzsch, Hegel,[3]) Stumpf,[4]) Ficker[5]) und Meyer haben die Urkunde entweder unbedenklich benutzt oder ihre Echtheit für positiv feststehend erklärt.

---

[1]) Gedruckt bei Hormayr Ueber die Mon. Boic. Vorlesung in der Münchener Akademie 1830 p. 50 Anmerk. 12; dann in den Mon. Boic. 29 p. 327, wonach Gaupp dasselbe noch einmal in den Stadtrechten des deutschen Mittelalters (1851) II p. 199 ff. abgedruckt und es in Artikel und Paragraphen getheilt hat. Endlich hat Meyer dasselbe in seiner Ausgabe des Stadtbuchs von Augsburg (1872) p. 309 ff. mit der Gauppschen Eintheilung, und ohne diese zuletzt noch in seinem genannten Aufsatz in der Zeitschrift des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg edirt, und zwar direkt nach dem in München befindlichen Original, indessen sind die Abweichungen vom Text der Mon. Boic. und von Gaupp völlig untergeordneter Art, so dass wir ohne Bedenken nach der bequemen Eintheilung Gaupps citiren werden, wenn auch diese, wie auch Waitz V. G. 7, 410 bemerkt, nicht gerade glücklich gemacht ist. Zu erwähnen ist noch eine schlechte deutsche Uebersetzung aus späterer Zeit bei Lori Geschichte des Lechrains II p. 2 ff. Regesten finden sich bei Lang. Reg. Boic., Böhmer Reg. Fried. I, No. 2361, Stumpf 3747.

[2]) Er fügt seinem Regest das bescheidene non suspicione maior hinzu.

[3]) passim in den genannten Schriften.

[4]) In dem Regest giebt Stumpf an, dass nach seiner im Herbst 1857 vorgenommenen Prüfung die Echtheit der Urkunde unzweifelhaft sei.

[5]) Rainald von Dassel Reg. No. 17. Urkundenlehre I § 164, 272, 453.

Anders dagegen steht es mit der Frage der Kompilation und der Entstehung der Urkunde, sie ist weder durch Gaupp noch durch Meyer ausgetragen worden, und zwar zum Theil deshalb nicht, weil sie, wie oben erwähnt, nicht das gesammte Material benutzt haben.

Die Urkunde trägt zunächst das Datum: Datum Nurenberc XI. Kal. Julii Indictione V anno dom. incarnationis MCLVI regnante domno Friederico Romanorum imperatore invictissimo Anno regni eius VI. imperii vero III. Ausserdem giebt die Narratio der Urkunde an, dass die die Abfassung der Urkunde vorbereitenden Ereignisse im J. 1152 geschehen seien und endlich werden durch die Bemerkung, dass das auf dem Regensburger Reichstage bestätigte Recht gegeben werden solle und durch die Thatsache der Inserirung der Urkunde von 1104 über die Vögte auch die Ereignisse des Jahres 1104 mit in die Betrachtung zu ziehen sein.

Gaupp und auch Meyer sind der Meinung, dass die uns als ältestes Stadtrecht von Augsburg vorliegende Urkunde nur die Bestätigung einer im Jahre 1104 auf dem Reichstage zu Regensburg von Heinrich IV. gegebenen Urkunde durch Friedrich I. sei, dass daher in dem uns vorliegenden Statut Nichts als das Eingangsprotokoll und die Narratio d. h. art. 1 und die Schlussformeln (nach art. 6) von Friedrich I. herrühren, alles Andere von Heinrich IV. Mit diesen beiden Forschern stimmen mit mehr oder minder starken Einschränkungen fast sämmtliche anderen überein. Hormayr[6]) hält es für einen grossen Schreibfehler, wenn die Urkunde die im art. 1 erzählten Ereignisse ins Jahr 1152 statt 1104 setze. Die Monumenta Boica wollen ebenfalls 1152 in 1104 verbessert sehen. Hegel[7]) setzt die Entstehung der Urkunde ins Jahr 1104 und lässt sie 1152 von Friedrich I. bestätigt werden. Stumpf registrirt: Friedrich I. erneuert die Verordnung Heinrich IV. von 1104 Januar 14. Waitz drückt sich wohl etwas unbestimmt aus, wenn er[8]) sagt: „Sie gehört ohne Zweifel erst in die Zeit Friedrich I.“ und dann „die sogenannte iusticia Augustensis gehört offenbar erst ins Jahr 1152, wenn sie sich auch auf ältere Vorgänge bezieht.“ Arnold[9]) endlich und vor ihm schon Braun[10]) nehmen das von der Urkunde

---

[6]) a. a. O. p. 50.

[7]) Kieler Allg. Monatsschrift 1854 p. 167.

[8]) V. G. 7, 409 Ak. 7.

[9]) a. a. O. p. 109 Ak. 2.

[10]) a. a. O. p. 127.

gegebene Datum 1156 an, Arnold verbessert sogar die in der Narratio gegebene Jahreszahl MCLII in MCLVI.

In der Datirungsformel der Urkunde ist zunächst mindestens ein Fehler, wenn die Inkarnationsjahre auf 1156 angegeben werden, während die Indiktion, die königlichen und kaiserlichen Regierungsjahre nur für den Juni 1157 passen. Da nun nach den Fickerschen Untersuchungen kein zu grosses Gewicht auf den Umstand gelegt werden darf, dass Friedrich im Juni 1157 in Sachsen und nicht in Nürnberg weilte, da ferner Friedrich im Juni 1156 allerdings wohl in Nürnberg nachweisbar ist, Ficker aber die sehr verdächtigende Angabe macht, das XI Kal. Julii sei auf Rasur geschrieben, so werden wir es wohl unentschieden lassen müssen, ob die formelle kaiserliche Bestätigung im Jahre 1156 oder 1157 vollzogen ist.

Fragen wir nun weiter, was von der uns vorliegenden Urkunde ins Jahr 1104 gehört, so halten wir die Ansicht, dass die gesammte Urkunde aus dem Jahr 1104 stamme, für durchaus unrichtig. Das einzige Moment, welches die Entstehung der Urkunde i. J. 1104 wahrscheinlich machen könnte, hat schon Gaupp vorgebracht, wenn er sagt, der Artikel 1 erkläre ausdrücklich, auch das Recht der Vögte, Burggrafen, Bürger und aller Stände solle in Folgendem angegeben werden, wie es auf dem Reichstage in Regensburg bestätigt sei[11]), und die Worte lauteten so, dass dabei nicht nur an eine in Regensburg erfolgte Bestätigung des ungeschriebenen Rechts der Stadt Augsburg gedacht werden könne, vielmehr seien die einzelnen Gegenstände dieses Augsburger Rechts so genau hervorgehoben, dass eine schon 1104 vorgenommene Aufzeichnung desselben kaum zu bezweifeln sei. Wir bezweifeln dies nicht nur, sondern sind vielmehr der Meinung, dass in das Jahr 1104 nur art. 2 d. h. die oben besprochene Urkunde über die Stiftsvögte gehöre, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Wir besitzen aus dem Jahre 1104 den art. 2 unserer Urkunde als eine selbständige Kaiserurkunde, die Gaupp wie Meyer und auch Stumpf nur soweit berücksichtigen, als sie in unser Statut aufgenommen ist, obwohl sie sich durch die Art der Inserirung als eine selbständige Urkunde auch nach Gaupps und Stumpfs Meinung manifestirt.[12]) Dagegen besitzen wir kein Dokument aus dem Jahre 1104 über art. 2—6 und gewiss liegt gar keine Berechtigung vor, dasselbe für verloren zu halten.

---

[11]) „und dass eben nur dieses schon damals bestätigte Recht jetzt auch durch König Friedrich von neuem bekräftigt sei“ trägt Gaupp dagegen nur hinein, im Text steht Nichts davon.

[12]) cf. oben.

2. Wenn i. J. 1156 resp. 1157 eine Urkunde auch für art. 2—6 aus dem Jahre 1104 vorhanden war, so ist es sehr auffallend, dass man die Urkunde über die Stiftsvögte mit dem gesammten Formelapparat aufnahm, dagegen die über das eigentliche Stadtrecht, die jene an Bedeutung unendlich überbot, ganz ohne denselben, dass uns ferner in dem Statut von 1156 resp. 1157 sowohl die Erzählung von dem Zustandekommen der Urkunde über die Stiftsvögte wie des Statuts von 1156 mitgetheilt ist, dagegen die über die Aufzeichnung des fingirten Stadtrechts von 1104 nicht. Gewiss eine sehr auffallende Inkonsequenz, die aber durch die völlig verschiedene Fassung beider Urkunden noch eklatanter gemacht wird, es als sehr wahrscheinlich erscheinen lässt, dass die Urkunden nicht zu gleicher Zeit redigirt worden sind.[13])

3. Die Narratio des Statuts, der Tenor des art. 1, zeigt aufs Evidenteste, dass wir hier nicht die Bestätigung einer Urkunde haben, sondern die Kodifikation eines 1152 von den Augsburgern promulgirten Weisthums, die Kodifikation eines bisher geltenden Gewohnheitsrechtes. Die Besprechung der Narratio wird uns den Beweis liefern.

a) Tandem ... pio imperatore Friderico manum consolationis porrigente ... iubare gloriosi iuris est illustrata. (sc. Augusta civitas.) Endlich wurde Augsburg durch Kaiser Friedrich mit dem Glanze eines herrlichen Rechts geziert: eine solche Aeusserung zeigt, meinen wir, klar, dass dies herrliche Recht etwas Neues ist, dass Augsburg zur Zeit Friedrichs noch keine schriftliche Gesetzgebung hatte.

b) .... Cuonradus episcopus cum universo eiusdem civitatis clero et populo se ei (sc. imperatori) repraesentaret, et lacrimabilem querimoniam super hoc moveret, quod civitas nullo certo iuris ordine vel termino fungeretur. Also Bischof, Klerus und Volk erklären dem Kaiser übereinstimmend, dass sie keine feststehende Rechtsordnung haben, denn unter nullo certo iuris ordine vel termino fungi nur thatsächliche Zuwiderhandlungen und Ueber-

---

[13]) Wir machen in dieser Beziehung nur darauf aufmerksam, dass im art. 2 d. h. in der uns aus dem Jahre 1104 erhaltenen Urkunde stets für die Leistungen, die der Vogt oder die Dingsassen zu machen haben, der Coniunktiv Praesentis gebraucht ist (conveniant, exigant, restituantur, sint, exigant, accipiant), dagegen in art. 2—6 stets der Indikativ Futuri oder debet zuweilen auch das Gerundivum, ganz zu schweigen von den höchst eigenthümlichen Ausdrücken wie Iusticia Augustensis civitatis haec est, Nunc de moneta dicamus etc. — alles Dinge, die bei einer gleichzeitigen Aufzeichnung beider Urkunden sehr auffallend wären.

schreitungen eines Kaisergesetzes verstehen, heisst den gegebenen Worten den grössten Zwang anthun, und ist schon deshalb gewiss unrichtig. Weiter aber bliebe es völlig unbegreiflich, warum dann die Augsburger nicht, wie wir es ja in so unendlich vielen Fällen kaiserlicher Bestätigungen sehen, den Kaiser um die Bestätigung des alten Kaisergesetzes ersuchen, sondern den Kaiser zu einem ganz anderen Verfahren nöthigen.

c) Proinde pius et catholicus imperator .... eos (sc. episcopum, clerum, populum) ex communi consilio, quo iure ex antiqua et legali institutione gubernari deberent, pronunciare praecepit. In diesem nach abgehaltenen Rath erlassenen Befehl des Kaisers liegt zweifellos auch von kaiserlicher Seite die Anerkennung, dass ein kodificirtes Recht bisher in Augsburg noch nicht existirte, sonst hätte der Kaiser nur die Vorlegung desselben Behufs Durchsicht und Bestätigung, nicht aber die Promulgation eines Weisthums befohlen.

d) At illi nichil novitatis excogitantes, nichil antiquae institutioni attentes (addentes) ius advocatorum, urbis praefecti, civitatensium, omnium ordinum tocius civitatis Adelgozo advocato et Cuonrado praefecto praesentibus et nichil contradicentibus, in curia Ratisponae confirmatum, ut haec subscripta pagina testatur, promulgabant et rex id ipsum auctoritate sui privilegii confirmabat. Wir ziehen hier aus dieser Stelle nur die Bemerkung, dass es unmöglich ist zu sagen, jene erdachten sich nichts Neues, noch fügten sie dem alten Recht etwas Neues hinzu, wenn sie nur eine alte Urkunde vorzulesen hatten, denn ein Blick in diese hätte sie sofort, wenn sie es gegen den kaiserlichen Befehl gewagt hätten, der Schuld überführt, und es ist ebenso unmöglich zu sagen, jene promulgirten das alte Recht, wenn sie nur eine alte Urkunde vorzulesen hatten. Wäre dem Kaiser nur eine alte Urkunde zur Bestätigung vorgelegt, so hätte man dies vermuthlich in der Narratio gesagt, sicherlich aber nicht das Gegentheil.

e) Was nun den von Gaupp aus den Worten in curia Ratispona confirmatum hergeleiteten Einwand betrifft, so könnten wir zunächst Gaupp ja zugeben, dass das Statut auf einem Regensburger Reichstag bestätigt worden ist, warum es aber auf dem Reichstage von 1104 geschehen sein soll, giebt Gaupp nicht an, das Statut widerspricht dieser Auffassung geradezu. Denn, um von dem schon Gesagten abzusehen, so ist erstens auf dem Reichstage zu Regensburg 1104 die Urkunde über die Stiftsvögte (art. 2) nicht vom Kaiser bestätigt, sondern damals überhaupt erst gegeben worden. Zweitens aber, wenn man das in curia Ratispona confirmatum auf

das ius advocatorum, urbis praefecti etc. beziehen will, so muss man es natürlich auch auf das schon äusserlich dicht neben demselben stehende — Adelgotzo advocato et Cuonrado praefecto praesentibus et nichil contradicentibus beziehen. Nun aber können wir i. J. 1104 weder einen Vogt Adalgoz noch einen Burggrafen Konrad nachweisen, merkwürdiger Weise aber beide in den fünfziger Jahren des Jahrhunderts.[14]) Drittens bezieht man das in curia Ratispona confirmatum in dieser Weise, so bleibt es völlig unbegreiflich, warum unter den promulgirten iura, nicht auch die iusticia domni episcopi angegeben ist, während sie doch gewiss einer der wichtigsten Theile des Stadtrechts ist.[15]) Viertens muss man dann zum mindesten einen Fehler des Redaktors annehmen, denn das ist ja klar ersichtlich und wird von keiner Seite bezweifelt, dass wenn art. 3—6 i. J. 1104 aufgezeichnet ist, dies in einem von der in art. 2 mitgetheilten Urkunde getrennten Statut geschehen sein muss. Dann handelt es sich also nicht um eine, sondern um zwei Urkunden und es dürfte nicht heissen ut haec subscripta pagina testatur, sondern ut hae subscriptae paginae testantur, da das Folgende nicht bezeugen soll, dass jene promulgirt haben, sondern das von jenen Promulgirte selbst geben soll. Endlich aber bliebe die Verschiedenheit in der Aufnahme der Formelapparate völlig unerklärlich.

Danach wird es also sicher sein, dass art. 3—6 nicht auf dem Regensburger Reichstage i. J. 1104 verzeichnet ist, es wird ferner höchst wahrscheinlich sein, dass wir das in curia Ratispona confirmatum überhaupt nicht auf art. 3—6 beziehen können, denn der einzige Regensburger Reichstag, an den man nach dem Gesagten allenfalls noch denken könnte, wäre der i. J. 1152 abgehaltene. Friedrich urkundet aber noch am 18. Mai 1152 in Merseburg[16]), dann vom 29. Juni bis 5. Juli in Regensburg[17]), am 28. Juli in Ulm, aus Augsburg dagegen haben wir erst eine mit Idus Octobris datirte Urkunde, das Stumpf in Idus Julii ändert. Danach darf man jedenfalls, selbst wenn die Emendation von Stumpf richtig ist, nicht annehmen, dass der Kaiser auf dem Wege nach Regensburg Augsburg berührt habe, sondern die in der narratio des Status erzählten Vorgänge spielen sich erst nach dem Regensburger Reichs-

---

[14]) cf. oben pag. 47 Ak. 10 und p. 51 Ak. 22.

[15]) Wenn dieselbe bei Gaupp nicht einen besonderen Artikel, sondern § 8 art. 3 bildet, so ist das eben ein Fehler Gaupps.

[16]) Stumpf 3626, 3627.

[17]) Stumpf 3635 ff.

tage ab, und das in curia Ratispona confirmatum ist nicht auf art. 3—6 zu beziehen.

Freilich müssen wir dann auch zugestehen, dass die Urkunde nicht sehr genau und sorgfältig kompilirt ist, aber namentlich in Rücksicht auf das Adelgotzo advocato et Cuonrado praefecto praesentibus, in Rücksicht auf die mancherlei Ungenauigkeiten der Kompilation überhaupt und auf die keineswegs systematische Anordnung des Stoffs[18]) werden wir auch diese Ungenauigkeit hinnehmen müssen.

Liegt demnach kein Grund vor, der die Aufzeichnung des Stadtrechts i. J. 1104 auch nur möglich macht, liegen aber gewichtige Gründe vor, welche die Annahme der Entstehung von art. 2—6 für die Jahre 1152—1156 gebieterisch fordern, — wir erinnern noch einmal nur daran, dass wir wohl art. 2 als eine besondere Urkunde aus dem Jahre 1104 besitzen, aber keinerlei Aufzeichnungen von art. 2—6, dass Bischof, Klerus und Volk gemeinsam dem Kaiser klagen, sie hätten keine feste Rechtsordnung, dass der Kaiser diesen befiehlt, ein Weisthum zu promulgiren, und dass dieses in Gegenwart des Vogts Adalgoz und des Burggrafen Konrad geschieht, — so werden wir die Entstehung des Stadtrechts auch unbedenklich in die Jahre 1152—1156 resp. 1157 zu setzen haben.

Wenn dieser Zeitraum für die Entstehung des Stadtrechts etwas lang erscheint, so ist daran zu erinnen, das Bischof, Klerus und Volk gemeinsam die Klage erheben, dass sie gemeinsam das Gewohnheitsrecht angeben sollen, dass es sich also um eine Auseinandersetzung zwischen diesen drei Faktoren über Rechte, die sie theils über theils unter einander haben, handelte, dass Friedrich, der wohl wissen musste, wie oft schon die Städte in der hohen Politik den Ausschlag gegeben, Augsburg aber gerade für die Kämpfe in Italien wie für den ganzen Süden Deutschlands von eminenter Bedeutung war, das lebhafteste Interesse daran haben musste, gerade hier die öffentliche Gewalt in möglichst zuverlässigen Händen zu wissen, so dass es sehr wohl denkbar erscheint, dass sich die Promulgation i. J. 1152 nur auf allgemeine Grundzüge beschränkte, dass Friedrich nur solche sanktionirte mit dem Versprechen auch einem auf Grund dieser allgemeinen Principien ausgearbeiteten Verfassungsgesetz die kaiserliche Genehmigung zu ertheilen. Diese Ausarbeitung mag dann bei den Betheiligten auf Schwierigkeiten und Hindernisse gestossen sein, Friedrich mag im Sturm und Drang der Reichspolitik keine Musse für die Ordnung der municipalen

---

[18]) vgl. unten pag. 79 ff.

Angelegenheiten gefunden haben, oder was sonst die Gründe gewesen sein mögen: die kaiserliche Ratifikation erfolgte, wofür sich ja auch sonst Beispiele finden,[19]) erst mehrere Jahre später.

Diese Anschauung von der Entstehung der Urkunde führt allerdings dahin anzunehmen, dieselbe sei nicht in der königlichen Kanzlei redigirt worden, sondern von den Petenten selbst, die königliche Kanzlei habe nur die Bestätigung hinzugefügt. Dass dies aber thatsächlich der Fall ist, dafür liefert uns die Urkunde selbst den unbedingten Beweis, wenn sie allem Kanzleigebrauch des Mittelalters entgegen vom Kaiser nicht in der ersten, sondern durchgehends in der dritten Person spricht, ja sogar von anderen Personen, den Augsburgern, in der ersten Person: eine Abnormität, für die sich unsers Wissens aus sämmtlichen Kaiserurkunden schlechterdings kein Analogon finden lassen wird, eine Abnormität, die wohl den Herausgeber der Monumenta Boica und Lang zu begründeten Zweifeln an der Echtheit Veranlassung sein musste. Aber wir haben in dem Statut eben nicht eine Kaiserurkunde i. e. S., sondern ein vom Kaiser genehmigtes und dadurch Gesetz gewordenes Weisthum des Augsburger Klerus und Bürgerstandes, und eben weil dieses erst mit der kaiserlichen Ratifikation volle Gesetzeskraft erhält, ist es auch erst von dieser zu datiren.

Da die Urkunde aber auch den Anspruch erhebt, nur das von Alters her geltende Gewohnheitsrecht zu geben, so werden wir bei der sachlichen Besprechung immer im Auge zu behalten haben, dass das hier Festgesetzte auch schon früher in Augsburg galt, wenn auch durch Missbräuche oft verdunkelt, und darum erschien es auch angemessen, mit diesem Stadtrecht die erste Periode zu schliessen, nicht die zweite zu beginnen.

B. Der materielle Inhalt des Stadtrechts.

Von der Besprechung des materiellen Inhalts des Statuts von 1156 resp. 1157 scheiden wir zunächst art. 2 aus, da derselbe, als in das Jahr 1104 gehörig, schon oben berücksichtigt ist.[20]) Das übrig bleibende Statut zerfällt bei Gaupp in die Artikel 3, 4, 5 und

---

[19]) z. B. Stumpf 3762.

[20]) vgl. oben pag. 48 f.

6, indessen diese Eintheilung ist, wie wir schon sahen, willkürlich und steht nicht in strengem Anschluss an die Urkunde. Diese behandelt zunächst unter dem Rubrum Iusticia Augustensis civitatis haec est einige Hauptpunkte des öffentlichen Rechts: den Stadtfrieden und die Einsetzung einiger Beamten, dann die Münzverhältnisse unter dem Rubrum Nunc de moneta dicamus, die dem Bischof zustehenden Abgaben und Gefälle und ein ihm gebührendes Recht unter dem Rubrum Nunc de iusticia domni episcopi, sodann giebt sie unter einem vierten Rubrum Et haec est urbana iusticia einen Theil des in Augsburg geltenden Privatrechts speciell Personenrechts, behandelt unter einem fünften Rubrum — De iusticia advocati die Ausübung der vogteilichen Gerichtsbarkeit und der daraus resultirenden Rechte und Pflichten zwischen Vogt und Dingsassen und in einem sechsten endlich — Nunc etiam de praefecti iusticia dicemus das Jurisdiktionsrecht des Burggrafen und das Verhältniss zwischen diesem und den Handwerkern, und hieran schliesst sich in einem Annex noch die Regulirung einiger weiterer Fragen, nämlich des Gefängnisswesens, der bischöflichen Gastwirthschaft, der bischöflichen Hof- und Heerfahrt, der Reise des Bischofs nach Rom zur Konsekration, der Disciplinargewalt über Vogt und Burggraf und der Bestrafung von Verbrechen, die im Auslande an einem Augsburger Bürger von einem Ausländer verübt worden sind.

Wie man sieht, ist also hier keine sachliche Eintheilung durchgeführt, und wir behandeln daher wie bisher erst die Regierung und ihre Organe, dann die Regierten, das Volk.

I. Theil.

Die Regierung und ihre Organe.

I. Kapitel.

Der Bischof.

§ 1. Als Herr der Stadt erscheint in unserm Statut ganz unzweifelhaft der Bischof. Gleich der erste Satz des Statuts giebt ihm eine Machtstellung, wie sie gegen Ende des 12. Jahrhunderts wohl nur noch wenigen Bischöfen gegönnt war.[1]) Denn wenn es heisst, wer den Frieden der Stadt bricht, hat die Busse in Geld- oder Leibesstrafe dem Bischof zu geben[2]), so ist, da ja jedes Verbrechen einen Friedbruch involvirt, der Bischof als der Vertreter und Inhaber der öffentlichen Gewalt anerkannt, und ebenso ist er als solcher anerkannt, wenn ihm jede aus Civilprocessen fällige Busse zugesprochen wird.[3]) Wenn dann aber bei dieser Stelle hinzugefügt wird: excepta temeritate et iniusticia et his etiam exceptis, qui morte plectendi sunt vel truncandi, so wird uns auch dies nicht in der Meinung irre machen, dass der Bischof oberster Gerichtsherr, der höchste Bewahrer der Ruhe und Ordnung sei, denn wenn irgend ein Verbrechen eine violatio pacis ist, so ist es gewiss das mit dem Tode zu bestrafende, und einen so entschiedenen Widerspruch in einer Urkunde, zu deren Konception vier Jahre gebraucht sind, kann man unmöglich den Redaktoren zutrauen; vielmehr ist diese Ausnahme nur ein Ausdruck für die allgemeine Theorie[4]), dass ein Geistlicher nicht den Blutbann haben kann, dass auch, wenn der

---

[1]) vgl. z. B. Heusler a. a. O. p. 181.

[2]) art. 3 § 1 Quicunque violator urbanae pacis exstiterit, domno episcopo X talentis satisfacere debet, quae si non habuerit, corio et crinibus puniendus est.

[3]) art. 3 § 13 Preterea omnis satisfactio in civitate bonis redimenda ad episcopi iusticiam pertinet.

[4]) vgl. z. B. Strassburger Stadtrecht XI bei Gaupp I p. 51.

Bischof die Richter ganz nach seinem Ermessen ernennt, diese doch nur vom Kaiser den Blutbann erhalten können, aber auch erhalten müssen. Thatsächlich aber wird sich bei den weiteren Betrachtungen zeigen[5]), dass auch die Bussen für jene Verbrechen in letzter Instanz dem Bischof zu Gut kamen, dass es seine Beamten waren, denen sie zustanden, so dass hier also an einen Widerspruch ganz nicht zu denken ist.

§ 2. Wenn ferner dem Bischof das Geleitsrecht zugesprochen wird[6]), so ist der Bischof wie der Bewahrer des Stadtfriedens im Allgemeinen zunächst auch der Bewahrer des Marktfriedens, der Beschützer der Fremden d. h. vornehmlich natürlich der fremden Kaufleute, und in seinen Händen ruht damit der Schutz für den Handel, für das Emporwachsen der Stadt überhaupt. Zweitens aber folgt aus dem Geleitsrecht, dass der Bischof auch die Thore der Stadt in seiner Gewalt hat[7]), — denn ohne dies wäre das Geleitsrecht völlig illusorisch, — dass dann aber neben der bischöflichen keine andere militärische Macht in der Stadt Raum hatte, dass alle disponiblen militärischen Kräfte unter dem Kommando des Bischofs standen, der Bischof also der höchste Kriegsherr in der Stadt war.

Dagegen werden die Bürger, als solche, dem Bischof nicht zu persönlichen militärischen Leistungen verpflichtet sein, sie werden sehr wahrscheinlich als Soldaten nur, im Fall die Stadt selbst zu vertheidigen war, herangezogen sein. Feststeht jedoch allerdings nur soviel, dass der Bischof, wenn er vom Kaiser zu einer Heerfahrt über Berg entboten wird, sich bittweise an die Bürger um Hülfe und Unterstützung zu wenden hat[8]), also nur das Recht hat, mit den Bürgern über die Aufbringung einer Heersteuer zu verhandeln, die Höhe derselben bestimmt aber die Bürgerschaft.

§ 3. Ferner ist der Bischof — und das zeigt unserer Meinung nach in der charakteristischsten Weise seine oberherrliche Machtstellung — der oberste Grundherr der Stadt, denn noch sind sämmt-

---

[5]) vgl. unten pag. 99.

[6]) art. 3 § 10 Episcopus ducatum ingredientibus egredientibusque dabit.

[7]) Wie wir auch schon oben durch die Zugehörigkeit des Geschlechts de Porta zur bischöflichen Ministerialität sahen.

[8]) art. 3 § 11 ... et quando Romam ibit in expeditionem (vel ad suam consecrationem), tunc iustum est, quod civitatenses praebeant ei subsidium prout apud eos peticione poterit obtinere. Der Wortlaut, die Stellung des quod ... subsidium (gleich „was an Hülfe"), und die Gleichstellung der Heerfahrt über Berg mit der Fahrt nach Rom zur Konsekration lässt uns nicht daran zweifeln, dass diese Unterstützung der Bürger nur in Geld und Kriegsbedarf, in Subsidien aller Art, aber nicht in persönlichem Dienst als Kriegsknechte bestand.

liche Höfe pflichtig, ihm jährlich zu Michaelis eine fest auf vier Talente bestimmte Grundsteuer zu zahlen.[9]) Heusler will zwar[10]) in dem Martinszins, in der von jeder Hofstatt dem Bischof zu entrichtenden Steuer eine Abgabe sehen, die dem Bischof nicht kraft seines Grundeigenthums, sondern in recognitionem seiner Vogtei gezahlt werde, denn er ruhe auch auf dem Eigen der Bürger. Dagegen möchten wir doch mit Waitz[11]) betonen, dass der von den Häusern und Höfen dem Herrn der Stadt gezahlte Grundzins voraussetzt, dass der Grund und Boden — auch des sogenannten Freiguts — im Eigenthum des Herrn stand.

§ 4. Das Münzregal befindet sich noch in den Händen des Bischofs, aber hier sind doch schon Beschränkungen mancherlei Art eingetreten. Der Bischof ist zwar noch oberster Münzherr, denn noch setzt er den Münzmeister ein, Münzdefraudationen des Münzmeisters ziehen — von der kriminellen Bestrafung abgesehen — die Konfiskation seines gesammten Vermögens zu Gunsten des Bischofs nach sich, die Münze steht unter dem besonderen Frieden des Bischofs, und wer das zu Recht bestehende Asylrecht der Münze verletzt, gewaltsam in dieselbe einbricht, verliert die Gnade des Bischofs und ebenso, wer innerhalb derselben jemanden verletzt, oder jemanden gewaltsam aus derselben entfernt, bricht, wie es heisst, die Kammer des Bischofs d. h. auch die Bussen für diese Verbrechen stehen dem Bischof zu; wer endlich ohne Erlaubniss des Münzmeisters Silber wechselt — mit Ausnahme der nach Köln Handel Treibenden, denen bis zur Höhe von zehn Mark zu wechseln gestattet ist,— bricht ebenfalls das Recht der bischöflichen Kammer[12]), d. h. auch die Bussen für diese Verbrechen stehen dem Bischof zu.

Dagegen steht aber den Ministerialen, Bürgern wie allen Einwohnern der Stadt bei der Ernennung des Münzmeisters insofern schon eine gewisse Mitwirkung zu, als ihnen ausdrücklich das Recht zugesprochen wird, bei dem Bischof um eine solche Ernennung zu petitioniren, und als der Bischof auf diese Petition hin einen Münzmeister ernennen muss.[13])

---

[9]) art. 3 § 9 De curtilibus episcopo ad festivitatem sancti Michaelis IIII talenta dabuntur.

[10]) p. 101 a. a. O.

[11]) V. G. 5, p. 355. Vgl. auch die Beispiele in Anmk. 3 und 4. Auch Gaupp a. a. O. p. 190 ff. sieht hierin einen wahren Grundzins, zu welchem die einzelnen Häuser und Höfe nach ihrer Beschaffenheit und Grösse steuern mussten, ohne dass die Art der Vertheilung angegeben wird.

[12]) art. 3 § 6 und 5.

[13]) art. 3 § 2 Episcopus ministerialium, urbanorum et totius populi civi-

Das nähere Verhältniss zwischen dem Bischof und dem Münzmeister erscheint jedoch nicht mit voller Klarheit. Denn wenn der Münzmeister aus der bischöflichen Kasse zehn Mark erhalten, selbst aber jährlich dem Bischof zehn Talente und dem Kaplan des Bischofs fünf solidi zahlen soll[14]), so ist der Rechtsgrund der Zahlung des Münzmeisters nicht klar ersichtlich, vielleicht darf man aber auf Folgendes hinweisen. Aus einer Urkunde d. d. 1274 März 1[15]) erhellt, dass damals die Mark Silber und das Talent in Augsburg ziemlich gleichwerthig waren, es wäre nun recht wohl denkbar, wenn man, was wohl nicht zu bezweifeln, das „singulis annis" auch auf die bischöfliche Zahlung zu beziehen hat, dass der Bischof dem Münzmeister jährlich zehn Mark Silber zum Ausprägen in Augsburgische Pfunde gegeben hat, und dieser die Ausprägung dieser Barren für den Bischof ohne Schlagschatz zu leisten hatte, während z. B. in Strassburg[16]) der Münzer, auch wenn der Bischof prägen lässt, von jeder Mark zwei pfundige Denare als Schlagschatz oder Prägelohn[17]) zurückbehielt. Lässt aber der Bischof in einem Jahr mehr als zehn Mark ausprägen, so hat er vermuthlich denselben Schlagschatz zu zahlen wie jeder Privatmann, der münzen lässt. Diese Erklärung würde allerdings voraussetzen, dass der Münzer, wenn auch unter obrigkeitlichem Schutz des Bischofs und im Auftrage des Bischofs, so doch zu eigenem Nutzen und auf eigene Gefahr die Münze verwaltet, indessen würde sich gegen diese Annahme wohl Nichts einwenden lassen, fraglich bliebe nur die gleichzeitige

---

tatis peticione ... monetarium dare debet. Ob aus diesem „debet" Schlüsse für das Verhalten des Bischofs in früherer Zeit zu ziehen sind, muss dahingestellt bleiben.

[14]) art. 3 § 4 Ex camera episcopi monetario X marce dabuntur et econtra monetarius singulis annis episcopo X talenta dabit et capellario quinque solidos.

[15]) M. B. 33a 131. Auf diese Thatsache hat schon Zeumer Deutsche Städtesteuern in Schmoller Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen I, 1 p. 141 aufmerksam gemacht, vgl. unten.

[16]) Strassburger Stadtrecht c. 70 Gaupp a. a. O. I, 60.

[17]) Waitz V. G. 8, 340 Ak. 3 erhebt Einspruch gegen den von Hegel Städtechron. II, 988 gebrauchten Ausdruck Schlagschatz, da ein Schlagschatz, wenn der Herr der Münze prägte, wegfallen musste. Die Münze wird eben nicht mehr in vollem Eigenthum des Strassburger Bischofs gestanden haben, denn sonst sehe ich keinen Grund zur Zahlung der beiden Denare an den Münzer, ich kann mir nur denken, dass es ein Prägelohn, Ersatz für die Fabrikationskosten und den durch das Prägen erhöhten Werth der Metalle, also ein Schlagsatz ist.

Abgabe des Münzers an den Kaplan und die Gleichstellung des Münzfusses von 1274 mit dem von 1156.

§ 5. Ueber den Zoll erfahren wir nur, dass dem Bischof von demselben sechs Pfund, einige Gewandstücke und seinem Kaplan 40 Denare[18]) gegeben werden sollen. Bei diesem Wortlaut scheint es fast unmöglich, den Zoll für bischöflich zu halten, man könnte höchstens ein Verhältniss wie bei dem Münzer voraussetzen, dass also der Zöllner vom Bischof ernannt wird, das Amt aber zu eigenem Nutzen verwaltet, dem Bischof nur diese bestimmte Abgabe schuldig ist. Dies ist auch die Ansicht Frensdorffs, der dann noch hinzufügt, der Bischof habe noch in späterer Zeit das Zollrecht besessen.[19]) Diess letztere muss jedoch ein Irrthum sein; auch in späterer Zeit lässt sich nicht mehr als ein Antheil des Bischofs am Zoll nachweisen, und ich sehe daher keinen Grund, ein solches Verhältniss anzunehmen, denn der Münzer zahlt unserer Anschauung nach auch nicht eine Abgabe, und wenn der Zoll bischöflich war, so ist nicht abzusehen, warum man die Auseinandersetzung zwischen dem Bischof und seinem Zöllner nicht den Betheiligten überliess, noch welches Interesse die Stadt daran haben konnte, wieviel der bischöfliche Zöllner seinem Herrn von der Zolleinnahme zu entrichten hatte, viel eher würde man dann gewiss eine Bestimmung über die Höhe des Zolls erwarten.

Dass aber der Zoll etwa königlich sei, ist trotz des im Traditionskodex unter den Königsministerialen aufgeführten Bertholdus thelonearius gewiss nicht anzunehmen, denn für diese Annahme müsste man ein ganz singuläres kaiserliches Privileg fingiren, nach

---

[18]) art. 3 § 8 De theloneo VI talenta dabuntur episcopo et quociens Auguste balneaverit duo cingula et ad mandatum vestiri debent XII pauperes et capellario XL denarii. — Hierbei ist zu bemerken, dass das quociens Auguste balneaverit nicht wie Gaupp und Frensdorff wollen mit „so oft er in Augsburg ein Bad nimmt“ resp. „badet“ zu übersetzen ist, sondern dass balneare auch hier wie gewöhnlich — vgl. Du Cange s. h. v. — verbum transitivum ist, bei dem sich das Object der Natur der Sache nach ganz von selbst verstand, nämlich pauperes oder genauer pedes pauperum, zumal die pauperes ja sofort genannt werden. Aus der Vita Oudalrici (cf. SS. 4, 391 und 392 und Urkunde von 980 SS. 4, 417) wissen wir, dass der heilige Udalrich nach dem Beispiel Christi und des Papstes in der Fastenzeit zwölf Armen die Füsse wusch und sie dann neu einkleiden liess. Wohl möglich daher, dass die Augsburger Bischöfe dieses von ihrem heilig gesprochenen Vorgänger eingeführte Zeichen christlicher Demuth beibehielten, und dann ist es wenigstens nichts Absonderliches, wenn sie die Bekleidung der Armen von sich auf die Schultern der Bürger, auf den Zoll, abgewälzt haben.

[19]) Städtechron. IV. p. XX und Anmk.

dem der Kaiser dem Augsburger Bischof nur eine gewisse Abgabe vom Zoll zugesteht, den Grundstock des Zolls aber sich vorbehält; überdem aber ist es ja völlig unbekannt, wo Berthold das Amt eines königlichen Zöllners versah.

Ob man vielleicht jetzt schon an einen Uebergang des Zolls vom Bischof an die Stadt denken darf? So würde sich die Abgabe des Zöllners an den Bischof als ein von diesem sich gerettetes Reservatrecht erklären, und die Aufnahme dieser Bestimmung in das Stadtrecht wäre motivirt. Auch Gaupp sagt, die Abgabe vom Zoll könnte zu der Vermuthung führen, dass die Zölle der Stadt gehörten, welche aber davon dem Bischof die genannte Summe abzuzahlen hätte. Auch sei es bemerkenswerth, dass ein bischöflicher thelonearius unter den Beamten nicht erwähnt werde. Dieser Umstand ist allerdings umsomehr zu beachten, als man bei den Abgaben in Gewandstücken doch kaum daran denken wird, sie seien von einem königlichen oder bischöflichen Beamten zu leisten — gerade sie könnten beim Uebergang des Zolls an die Stadt festgesetzt sein — und als uns auch abgesehen vom Stadtrecht nie ein thelonearius genannt wird.[20])

Allein mehr als dass die Abgabe vom Zoll an den Bischof zur Vermuthung führen kann, der Zoll sei städtisch, werden wir nicht sagen dürfen, zumal wir Bedenken tragen, Stellen aus späterer Zeit[21]), wenn diese auch dafür zu sprechen scheinen, dass der Zoll schon jetzt zur städtischen Verwaltung gehöre, heranzuziehen, da zwischen ihnen und unserem Statut der gewaltige Kampf um die öffentliche Gewalt zwischen Bischof und Bürgerschaft liegt.

§ 6. Endlich hat der Bischof noch bei jeder Hoffahrt, die er auf Befehl des Königs oder im Interesse seiner Kirche antritt, von den Bürgern eine auf 10 Pfund fest normirte Steuer zu erheben, bei seiner Reise nach Rom dagegen zur Einholung der päpstlichen Konsekration bestimmen wie bei der Heerfahrt die Bürger die Höhe der zu bewilligenden Steuer.

Ein sehr wichtiges Recht besteht sodann in seinem Oberaufsichtsrecht über Mass und Gewicht. Wer wissentlich falsche Gewichte hat, oder bei wem solche auch nur gefunden werden, beraubt die

---

[20]) Bertholt kommt nicht in Betracht, da er mindestens nicht als Augsburger Zöllner nachzuweisen ist.

[21]) Urkunde d. d. 1254 Mai 4 — Augsb. Urk.-Buch p. 12 — das vom Bischof und den Bürgern eingesetzte Schiedsgericht habe entschieden: quod nos (sc. episcopus) non debemus accipere thelonium in civitate vel extra, nisi quod episcopi Augustenses consueverunt ab antiquo.

bischöfliche Kammer und hat dem Bischof 15 solidi zu zahlen; auch hier tritt uns also der Bischof ganz entschieden als der Inhaber der öffentlichen Gewalt in der Stadt entgegen; durch welchen Beamten aber der Bischof dies Recht ausübt, ist nicht angegeben, vielleicht durch den Burggrafen, da diesem die Bestrafung der Gastwirthe, die unrechtes Mass führen, obliegt.

Ueber die Gastwirthe hat der Bischof auch noch besondere Rechte: von der Steuer, die sie zu zahlen haben, gebühren ihm zwei Drittel, ja der Bischof hält selbst noch eine Gastwirthschaft, die er für jährlich 30 solidi und wöchentlich ein Mass Bier zu verpachten scheint.

Die vorzüglichsten Rechte, die das Statut dem Bischof zuweist, die Ernennung des Burggrafen, das Absetzungsrecht des Vogts und des Burggrafen, können erst später behandelt werden.

Kapitel II.

Der Vogt.

§ 1. Wir betrachten zweitens den Vogt und fragen zunächst nach der Quelle seines Rechts, suchen also zu bestimmen, ob er ein königlicher oder bischöflicher Beamter war, und geben zunächst die bisher hierüber aufgestellten Ansichten wieder.

Arnold[22]) behauptet, dass es keinen Unterschied mache, ob der oberste Vogt von dem Bischofe oder Herzoge ernannt wurde, da derselbe thatsächlich, wie man bei anderen Städten sähe, ein königlicher Beamter blieb, und er fügt dann zwei Vogtsernennungen Seitens Heinrich IV. aus den Jahren 1058 und 1090 an, die aber gewiss nicht als historisch irgendwie beglaubigt für uns gelten werden.[23])

Auch Nitzsch[24]) hält, weil der Vogt nach Jägers Geschichte der Stadt Augsburg p. 36 u. 89 noch am Schlusse des 15. Jahrh. aktiv als Vogt des Königs auftritt, daran fest, „dass der Augsburger Vogt immerdar nicht ein vom König belichener bischöflicher, sondern durchaus ein unmittelbar königlicher Vogt war“ und p. 237 nimmt Nitzsch sogar eine Angabe von Stettens auf, nach der es

---

[22]) a. a. O. I, 107 und 108.

[23]) vgl. oben pag. 9 Ak. 13 und p. 10 Ak. 17.

[24]) a. a. O. p. 288.

in Augsburg einen Königshof gab, der mit dem Königsthurm Sitz des Stadtvogts war. Aber da sowohl bei Stetten wie bei Jäger jeder Quellenbeweis fehlt, da es uns überdies sehr zweifelhaft erscheint, von welcher Zeit Stetten an der Stelle spricht, da ferner noch im Jahre 1184, als das officielle Verlobungsfest Heinrichs mit Konstanze in Augsburg gefeiert wird, dies nicht in der königlichen, sondern merkwürdiger Weise in der bischöflichen Pfalz geschah[25]), endlich aber, doch zwischen unserer Zeit und dem Ende des 15. Jahrhunderts die ganze Reihe von Kämpfen zwischen Bürgern und Bischof, dann zwischen Geschlechtern und Zünften liegt, bei denen, wie wir sehen werden, auch der Charakter der Vogtei die grössten Veränderungen und Erschütterungen erlitt, da endlich auch gerade im 15. Jahrhundert die Frage nach dem Herrn der Vogtei in Augsburg eine im höchsten Mass bestrittene war, so dass der Bischof sogar päpstliche Hülfe zur Behauptung seines Rechts in Anspruch nahm, so werden wir uns nicht für berechtigt halten dürfen, aus dem Ende des 15. Jahrhunderts auf unsere Zeit einen Rückschluss zu machen.

Hegel[26]) spricht sich ebenfalls für die königliche Eigenschaft der Vögte aus, freilich ohne näher auf die Frage einzugehen „An die Stelle des früheren Grafen", sagt er „kamen hier vielmehr die vom Kaiser ernannten Schirmvögte, welche Stadtvögte von Augsburg zu Stellvertretern hatten."

Auch Frensdorff[27]) vermuthet, dass die Vogtei, soweit sie sich auf die Stadt bezog, ursprünglich eine königliche Beamtung war, und nimmt auch für unsere Zeit diese noch in Anspruch, denn die ganze Urkunde verrathe die Tendenz, die Gewalt des Vogts einzuengen, und dies wäre um so mehr geboten gewesen, da die Vogtei in dem Bischofe unerreichbaren festen Händen ruhte; hätte dem Bischof das Recht der Vogtei zugestanden, oder beigelegt werden sollen, dies Recht wäre nicht unerwähnt geblieben; doch aber habe sich die Vogtei schon mindestens ein Jahrhundert lang in den Händen eines benachbarten Herrengeschlechts, derer von Schwabeck, befunden und den Charakter eines Lehens angenommen. Dieser Anschauung schliesst sich auch Meyer in dem dem Stadtbuch vorgedruckten Aufsatz[28]) an, doch ohne für dieselbe einen Beweis zu bringen, nur reducirt er das Jahrhundert auf mehrere Jahrzehnte.

---

[25]) An. Aug. mai. a. h. a.

[26]) Kieler Allg. Monatsschr. 1854 p. 167.

[27]) a. a. O. p. XXI.

[28]) a. a. O. p. XVII.

Dagegen hat nun schon Gaupp[29]) aus allgemeinen, aber nicht namhaft gemachten Gründen, und weil dem Bischof das Recht zustehe, den Vogt abzusetzen, den Vogt für einen bischöflichen Beamten erklärt, jedoch ist ihm in dieser Anschauung nur Walter in seiner Deutschen Rechtsgeschichte[30]) gefolgt.

Gewissermassen zwischen beiden Ansichten steht die von Heusler vertretene. Auch Heusler[31]) lässt sich wie Arnold durch die von von Stetten aus Gassar angeführten kaiserlichen zwei Ernennungen eines Vogts täuschen und sucht dann das Absetzungsrecht des Bischofs mit dem Ernennungsrecht des Kaisers dadurch zusammen zu reimen, dass er sagt, auch in Augsburg sei die hohe Gerichtsbarkeit d. h. das ius comitem eligendi zwar auf den Bischof übergegangen, aber der letztere habe dies nicht in vollem Umfange verwirklichen können, sondern der Herzog von Schwaben, später der König, habe mit der Bannbelehnung auch das Ernennungsrecht verbunden, weshalb der Vogt hier nicht wie anderwärts reiner bischöflicher Beamte wurde, sondern in einen Gegensatz zur bischöflichen Herrschaft trat.

Demnach meinen wir, dass die Frage nach der Quelle, aus der der Vogt sein Recht ableitet, noch keineswegs ausgetragen ist: alle Meinungen mit Ausnahme der Gaupps gehen davon aus, dass, da der Burggraf unbestritten ein bischöflicher Beamter ist, der Vogt ein königlicher, ob nun de iure oder de facto sein müsse. Von solchen, aus der Allgemeinheit, aus der Analogie mit anderen Bischofsstädten geschöpften Anschauungen müssen wir uns jedoch vollständig emancipiren und uns lediglich an die uns für Augsburg speciell glaubwürdig überlieferten Nachrichten halten; dann kann aber unserer Anschauung nach über die bischöfliche Beamtung des Vogts gar kein Zweifel sein. Um die Frage jedoch genauer zu präcisiren, ist es nothwendig zu sagen, dass wir allein die Ernennung des Vogts im Auge haben; während wir, wenn wir es auch für Augsburg nicht speciell nachweisen können, doch als principaliter feststehend ansehen, dass der Vogt vom König den Bann erhielt, in letzter Instanz also der König die Quelle seines Rechts war, da der Bischof ja den Blutbann weder erhalten noch ertheilen konnte. Es handelt sich also lediglich um die Frage, wer ernennt den Vogt, und das ist unserer Ansicht nach der Bischof. Beweis:

1. art. VI § 10 lautet: Si universalis querimonia domino epis-

---

[29]) a. a. O. p. 191. [30]) p. 233 Ak. 24.

[31]) a. a. O. p. 76 ff. Die oben pag. 10 Ak. 15 aus Gassar angeführte bischöfliche Vogtsernennung ist von Arnold und Heusler übersehen.

copo fuerit facta ex culpa de advocato vel etiam de praefecto et post legitimas inducias satisfacere neglexerint, potestate sua illos privabit. Also der Bischof hat das Recht, den Vogt abzusetzen, er ist der Richter über den Vogt. Ja der Bischof macht sogar den Augsburger Bürgern die Koncession, ihre allgemeine Klage gegen einen Vogt soweit zu berücksichtigen, dass er denselben auf eine solche hin, falls der Vogt eine ihm zu bewilligende Frist nicht zur Genugthuung benutzt, absetzen wird. Dass der Bischof mithin allein die oberherrliche Gewalt über den Vogt hat, und die Vogtei keineswegs in „dem Bischofe unerreichbaren, festen Händen ruhte", noch der Vogt etwa faktisch vom Bischof unabhängig war, ist ganz unzweifelhaft. Weiter aber zeigt diese von den Bürgern durchgesetzte Koncession des Bischofs auch deutlich, dass dies die einzige Möglichkeit war, durch die die Bürger ihrem Widerwillen gegen einen Vogt thatsächlichen Ausdruck zu geben vermochten, hätte ihnen eine andere Rekursinstanz zu Gebote gestanden, so wäre diese mehr oder minder überflüssig gewesen, hätte also etwa der Kaiser den Vogt eingesetzt, so konnte er ihn auch ebenso gut absetzen. Aber gerade das bischöfliche Absetzungsrecht zeigt mit unabweislicher Gewissheit auch sein Einsetzungsrecht, und es ist völlig undenkbar, dass der Kaiser selbst einem Dritten und namentlich einem Bischof das Recht eingeräumt habe, den von ihm eingesetzten kaiserlichen Beamten abzusetzen. Ein solches Verhältniss besonders zwischen Kaiser und Bischof gleich nach und noch in der Zeit der furchtbarsten Kämpfe zwischen Staat und Kirche, ist undenkbar und hätte nur zu den grössten Ungereimtheiten führen müssen. Wir kennen wenigstens kein einziges Analogon für ein solches Verhältniss aus der Verfassungsgeschichte des Mittelalters und halten daher daran fest, dass — wenigstens präsumtiv — das Absetzungsrecht das Einsetzungsrecht in sich schliesst. Wenn man aber sagt, das Absetzungsrecht des Bischofs bezog sich nur auf den vom Schirm- oder Obervogt ernannten Untervogt, so unterstellt man der Urkunde Begriffe, die sie nicht kennt, denn die Urkunde spricht lediglich vom advocatus; mit welchem Recht man dies in ein subadvocatus verwandeln, es mit „Untervogt" übersetzen will, bleibt uns völlig unerfindlich, zumal wir von einem Obervogt gar Nichts, von einem Untervogt wenigstens auch nichts Sicheres hören.

Aber selbst wenn diese Uebersetzung möglich wäre, der sachliche Widerspruch bleibt bestehen: dass der Kaiser einem Bischofe das Recht gegeben habe, auch nur einen Unterbeamten seines kaiserlichen Beamten abzusetzen, scheint uns eine unmögliche Behauptung.

Will man aber aus dem Schweigen der Urkunde über die Ernennung des Vogts das Recht des Bischofs verneinen, dagegen das Recht des Königs deduciren, so ist dies sicher kein überzeugender Beweis. Denn wenn Frensdorff zur Erklärung hinzusetzt, die ganze Urkunde verrathe die Tendenz, die Gewalt des Vogts einzuengen, und man hätte deshalb gewiss ein Ernennungsrecht des Bischofs ausdrücklich angegeben, so wäre einmal erst zu beweisen, dass in der Ernennung des Vogts durch den Bischof im Jahre 1156 überhaupt eine Einschränkung der vogteilichen Befugnisse gelegen, also etwa der Bischof auch vorher nicht das Ernennungsrecht gehabt, und sodann, dass bei der Aufstellung des Statuts zunächst der Bischof das Interesse gehabt, die vogteilichen Befugnisse einzuschränken, während doch offenbar an dem Zustandekommen desselben Bischof, Klerus und Bürger ein ganz gleich grosses Interesse haben.[32]) Will man dann eine weitere Bekräftigung dieses argumentum e silentio darin sehen, dass die Einsetzungsbefugniss des Burggrafen und Münzmeisters in der Urkunde besonders hervorgeboben ist, die des Vogts dagegen verschwiegen, so können wir auch dies nicht als beweiskräftig anerkennen. Will man aus der Stelle[33]) überhaupt Etwas über die Einsetzung des Vogts folgern, was wir nicht für richtig halten, so folgt daraus doch höchstens, dass bei der Einsetzung des Vogts die peticio der Ministerialen, der Bürger und des Volks ausgeschlossen ist, dass der Bischof durch die peticio dieser Leute wohl zur Einsetzung eines Burggrafen und Münzmeisters, nicht aber eines Vogts gezwungen werden konnte; es folgt aber gewiss nicht daraus: also hat nicht der Bischof, sondern der König das Recht, einen anderen Beamten — nämlich den Vogt — einzusetzen. Im Gegentheil will man einem argumentum e silentio überhaupt Beweiskraft zugestehen, so musste unserer Meinung nach, da das Absetzungsrecht des Bischofs ausdrücklich angegeben wird, hinzugesetzt werden: aber das Ernennungsrecht steht nicht dem Bischofe, sondern dem Könige zu. Wir bleiben daher dabei stehen: das Absetzungsrecht schliesst das Ernennungsrecht ein, das eine Recht ohne das andere wäre ein Unding, wäre ein faktisch unmöglicher Zustand.

2. Man legt, wie wir sahen, grosses Gewicht auf den Untervogt, ja will sogar das Absetzungsrecht des Bischofs auf ihn allein beziehen. Was wir über einen Untervogt wissen, reducirt sich nun

---

[32]) vgl. oben pag. 75 ff.

[33]) art. 3 § 2 Episcopus ministerialium, urbanorum et totius populi civitatis peticione praefectum unum tantum et monetarium dare debet.

aber darauf, dass, wie oben bemerkt, in einer Urkuude d. d. 1162 März 23[34]) als erster Zeuge unter den Ministerialen Arnolfus camerarius qui tunc temporis fuit in vice advocati genannt wird. Uns erscheint es zunächst allerdings ungewiss, ob wir in diesem einen Untervogt erkennen sollen, oder aber einen Stellvertreter des Vogts, der, sei es nun einer augenblicklichen Verhinderung des Vogts wegen, sei es, weil das Amt augenblicklich nicht besetzt war, zeitweilig als Vogt fungirt. Doch wie dem auch sei, so darf man doch nicht vergessen, wer als solcher erscheint: Der Kämmerer Arnolf, dessen Stellung als Ministeriale des Bischofs unbedingt feststeht. Nun denke man sich, der König, oder der königliche Vogt, oder auch der Vogt, der die Vogtei zu eigenem Recht besass und der deshalb vom Bischof in möglichst enge Schranken gewiesen wird, ernennt einen bischöflichen Ministerialen, ja sogar den bischöflichen Kämmerer zu seinem Untervogt oder zu seinem Stellvertreter! Wir meinen, wenn irgend etwas den bischöflichen Charakter der Vogtei dokumentiren kann, so ist es dieser Umstand, dass wir einen Unterbeamten oder Stellvertreter des Vogts aus den Reihen der bischöflichen Ministerialen nachweisen können, und dies zu einer Zeit unmittelbar nach der Edition des Stadtrechts.

3. Durch diese beiden Punkte halten wir den bischöflichen Charakter der Vogtei für evident bewiesen, machen jedoch noch darauf aufmerksam, dass nach art. 5 § 3 ausser der indirekten Steuer, die alle Bürger dem Vogt zu entrichten haben, gewisse Handwerker, nämlich die Bäcker, Schlächter, Gastwirthe d. h. aller Wahrscheinlichkeit nach ein Theil der bischöflichen Hörigen dem Vogt noch besondere Abgaben schuldet, und dass ein solches Verhältniss gewiss auch darauf hindeutet, dass der Vogt ein vom Bischof ernannter Beamter ist, denn bei einem vom König ernannten Vogt wären solche Abgaben völlig unmotivirt.

4. Wir haben uns schliesslich noch die von Arnold, Frensdorff und Meyer vorgetragene Behauptung, die Vogtei sei schon seit einem Jahrhundert oder seit mehreren Jahrzehnten, erblich im Hause der Grafen von Schwabeck gewesen, klar zu machen. Die Beweise für diese Ansicht, die Ausgangspunkte, die zu dieser Meinung geführt haben, werden wir uns selbst aufsuchen müssen, denn weder Frensdorff noch Meyer geben sie an, und Arnold verweist nur auf die von Stetten angeführten königlichen Vogtsernennungen. Aber selbst wenn wir von der unsicheren historischen Basis dieser Angaben absehen wollten, beweist eine dreimalige, und

---

[34]) M. B. 33a 42.

in so grossen Zwischenräumen erfolgte, Ernennung gewiss nicht Erblichkeit!

Man sagt vielleicht weiter: da wir im Jahre 1064 einen Adalgozus ecclesiae advocatus, 1071 einen Adalgozus advocatus (frater Wernharii advocati), 1154 einen Adalgozus advocatus ecclesiae, gefunden haben, da auch unser Statut den Vogt Adalgoz nennt, und ebenso endlich auch der Ursperger Chronist in einer gleich näher zu besprechenden Stelle zum Jahre 1168 einen Vogt dieses Namens erwähnt, so ist zu präsumiren dass — ähnlich wie man z. B. bei den Vornamen Emicho auf die Grafen von Leiningen schliessen kann — alle diese Leute einer Familie angehörten, und zwar den Grafen von Schwabeck, denn diesen Zunamen giebt der Ursperger Chronist seinem Vogt Adalgoz. Aber zunächst wird der Name Adalgoz in dem Traditionskodex von S. Ulrich und Afra so häufig erwähnt, dass gewiss kein Grund vorliegt, aus ihm auf eine bestimmte Familie zu schliessen.

Sodann aber trafen wir 1130 Febr. 16 einen Wernherus advocatus, und dieser ist vermuthlich auch ein Graf von Schwabeck, denn im Chron. Ottenbur.[35]) werden in den Jahren von 1130—1145 Güterschenkungen an das Kloster Seitens eines Wernherus advocatus de Swabegge erwähnt. Ferner publicirt der Bischof Embriko, wie schon erwähnt, in der Urkunde d. d. 1067 Juni 29[36]) gewisse Schenkungen eines Swigger an die Kirche S. Peter, und von diesem Swigger steht es fest, dass er ein Graf von Schwabeck war.[37]) Embriko nennt ihn aber nicht advocatus, was, wenn derselbe wirklich Vogt von Augsburg war, gewiss auffällig ist, und Praschius giebt in seiner Epitaphia Augustana[38]) eine Inschrift aus derselben Kirche S. Peter an, nach der diese Kirche i. J. 1074 gegründet wurde per nobilem dominum Schwigkerum comitem de Baltzhausen residentem in Schwabegk, qui obiit anno domini MLXXIIII II. Id. Apr., cuius ossa in hec sunt recondita fossa: die Identität dieser beiden Personen wird nicht zu bezweifeln sein, und auf dem Grabstein eines Grafen von Schwabeck wird derselbe also wohl als Graf von Schwabeck, aber nicht als Vogt von Augsburg bezeichnet, und dies in einer in der unmittelbaren Nähe von Augsburg gelegenen Kirche, deren Gründer derselbe Graf war. Wir hätten demnach nur eine ganz sichere Nachricht, dass ein Graf Adalgoz von Schwa-

---

[35]) SS 23 p. 618.

[36]) M. B. 33a 6.

[37]) vgl. auch die Ak. 1 der Mon. Boic.

[38]) (d. a. 1624) I, p. 55.

beck Vogt von Augsburg war[39]), dagegen eine eben so bestimmte Nachricht, dass ein Graf Schwabeck nicht Adalgoz sondern Swigger hiess und die bestimmte Vermuthung, dass dieser nicht Vogt von Augsburg war. Da wir sonst aber keine Nachrichten haben, dass ein Schwabeck Vogt von Augsburg war, noch überhaupt über die Grafen von Schwabeck Weiteres hören, und da endlich und vor allen Dingen dem Bischof das Absetzungsrecht des Vogts ausdrücklich zugesprochenwird, so lehnen wir jede Vermuthung, dass in dieser Familie die Vogtei erblich gewesen sei, als nicht hinreichend gesichert ab.

5. Endlich vermuthen wir, dass man für die Erblichkeit der Vogtei die erwähnte Stelle aus dem Ursperger Chronisten herangezogen hat. Doch glauben wir, aus derselben folgt nur ein neuer Beweis, dass die Vogtei nicht königlich sei, sondern — da wir dafür, dass die Grafen von Schwabeck sie zu eigenen Recht besassen, gar keinen positiven Anhalt haben — dass sie bischöflich gewesen sei.

Die Stelle lautet ad a. 1168[40]) Jisdem quoque temporibus, mortuo Adelgozo de Suabegge sine herede, qui fuit advocatus Augustae, ipse imperator tam advocatiam quam alia predia ipsius sibi vendicavit sive ex concessione episcopi, qui tunc erat, sive successione fiscali aut hereditaria. Zunächst müssen wir es ganz entschieden abweisen, das sine herede vorzüglich auf die Vogtei zu beziehen, ja, der Umstand, dass das Amt als Vogt nur in einem Relativsatz angegeben ist, „welcher Vogt von Augsburg gewesen" könnte zweifelhaft machen, ob der Chronist das sine herede überhaupt auf die Vogtei bezog; jedenfalls ist der Ausdruck durch die Gütereinziehung vollständig motivirt. Ferner sagt die Stelle ausdrücklich, Friedrich I. habe nach dem Tode eines Vogts die von diesem verwaltete Vogtei an sich gerissen, bis dahin also hat der Kaiser die Vogtei nicht besessen, sie hat in anderen und zwar nach unseren Beweisen ad 1 und 2 in bischöflichen Händen geruht. Nur über den Rechtsgrund, auf den Friedrich es that, könnte man aus der Stelle einen Zweifel ziehen; doch würde es uns nicht irre machen können, wenn ein Mönch fünfzig Jahre nach einer That die staatsrechtliche Grundlage derselben nicht genau kennt. Wir glauben aber gar nicht, dass der Mönch zweifelt, sondern vielmehr dass er sive — sive als „theils — theils" angesehen, dass er das erste sive ex concessione episcopi auf das erste tam advocatiam, das zweite sive ex iure fiscali aut hereditaria auf das zweite quam alia predia bezieht, und

[39]) chron. Ursperg. [40]) Sep. Ausg. pag. 49.

das fiscali aut hereditaria unterstützt diese Erklärung. Dann zog also Friedrich nach dem Ursperger Chronisten die Vogtei mit der Zustimmung des Bischofs ein. Und wörtlich dasselbe sagt weiter eine Stelle aus dem Chartularium decanat. Aug.[41]), über dessen Ursprung wir freilich nichts Sicheres wissen. Hiernach wäre also die Vogtei 1167 noch bischöflich gewesen. Nimmt man hierzu nun noch, dass wir aus der Vita Oudalrici die Vogtei als bischöflich kennen, dass auch, wie wir sehen werden, die Bischöfe sich im 13. Jahrh. der Vogtei wieder unterwinden, nimmt man endlich hinzu, dass diese Einziehung einen — freilich in der Nähe von Augsburg schreibenden — Chronisten der Reichsgeschichte unter Friedrich von solcher Wichtigkeit schien, dass er sie in diese Geschichte aufnahm, während er sonst von Augsburg nur Fabeleien aus der Römerzeit zu erzählen weiss, dass endlich die Einziehung von Lehnen (und das konnte die Vogtei für die Grafen von Schwabeck doch nur sein) und Gütern eines kinderlos sterbenden Edlen gewiss nicht Absonderliches war, dass dagegen die Einziehung einer bischöflichen Vogtei freilich ein enormes Aufsehen erregen musste, denn das hiess die ottonischen Privilegien kassiren, und dem Bischof das Recht der hohen Gerichtsbarkeit nehmen; erinnert man sich alles dessen, so kann unserer Meinung nach gar kein Zweifel darüber sein, dass der Bischof das Recht hat, den Vogt zu ernennen, und dass also die Vogtei eine bischöfliche Beamtung war.

§ 2. Was nun die Kompetenzen des Vogts anbetrifft, so ist zunächst zu konstatiren, dass derselbe nicht in Augsburg selbst seinen Sitz hat, sondern ausserhalb der Stadt wohnt[42]), das Gericht dagegen in Augsburg selbst abzuhalten hat; die Gerichtseingesessenen der Stadtvogtei haben nicht etwa, wie die Dingsassen des Domvogts nach Eitingen, sich nach einem anderen Orte zu begeben, sondern in Augsburg selbst, unter dem Schutz ihrer Mauern und umgeben, wir möchten fast sagen, bewacht von ihren Mitbürgern haben sie Recht zu geben und Recht zu nehmen. Weiter ist das Vogtding beschränkt der Zeit nach: nur dreimal im Jahre darf der Vogt in Augsburg Gericht abhalten, nur die tria placita legitima sind ihm gestattet, sonst darf er nur auf speciellen Ruf nach Augsburg kommen und Gericht halten.[43])

---

[41]) Nach Braun a. a. O. II, 141 aus Khamm Hierarchia Augustana III, welcher Band mir nicht zu Gesicht gekommen ist. Hic (scilicet episcopus Hartwicus) primus advocatiam Friderico imperatori at filiis suis Friderico duci Sueviae Conrado et Philippo concessit.

[42]) et numquam.... Augustam veniet art. 5 § I.

[43]) art. 5 § 1 Advocatus tria legitima placita Augustae in omni anno

Das Gesetz, nach dem er sich zu richten, ist lediglich die urbanorum iusticia d. h. das in der Stadt geltende Recht. Ohne Frage ist er aber auch nur Vorsitzender des Gerichts, die Urtheilfinder werden, wie im gesammten deutschen Mittelalter die Schöffen sein, und so mag Meyer[44]) auch den Beisitz der Schöffen mit unter urbanorum iusticia verstehen, in erster Linie aber bedeutet es gewiss das städtische materielle Gewohnheitsrecht, von dem einzelne Punkte ja auch in unserm Stadtrecht kodificirt sind unter dem Kapitel et haec est urbana iusticia.

Die Straffälle, für die das Gericht des Vogts kompetent ist, werden dagegen genau angegeben art. V § 2 Ad iusticiam advocati pertinet temeritas, iniusticia, monomachia. Man kann nicht sagen, dass über diese Ausdrücke, über die Verbrechen, die sie bezeichnen sollen, besonderer Streit herrscht; man begnügt sich hier vielmehr mit einem non liquet, oder mit Erklärungen für die man auch nicht einmal einen Beweis versucht. Viel weiter kommen wir freilich auch nicht.

Zunächst den letzten Ausdruck monomachia erklärt Arnold für gerichtlichen Zweikampf und Gaupp und Meyer sind ebenfalls der Meinung, dass der Ausdruck alle diejenigen Verbrechen bezeichne, bei denen der Beweiss durch gerichtlichen Zweikampf zu führen war. Aber abgesehen davon, dass die Tendenz der Städte schon damals dahin ging, sich von dem gerichtlichen Zweikampfe möglichst zu befreien[45]), so ist der gerichtliche Zweikampf doch kein Verbrechen, sondern ein Beweismittel, und bei der prägnanten Kürze und Knappheit der Bestimmung ist doch kaum daran zu zweifeln, dass drei Verbrechen, nicht zwei Verbrechen und ein Beweismittel genannt werden sollen. Sodann ist der Zweikampf aber auch nur ein sekundäres Beweismittel, es hätte danach der Prozess erst vor den Vogt kommen können, wenn von einem anderen Gericht erkannt worden wäre, dass auf dem gewöhnlichen Wege durch Eid und Zeugen die Schuld oder Unschuld des Beklagten sich nicht erweisen lasse. Ausserdem konnte aber umgekehrt auf gerichtlichen Zweikampf auch durch Gerichte ohne Königsbann erkannt werden[46]);

---

habere debet, et tunc nullum debet facere iudicium nisi urbanorum iusticia et numquam iudicandi causa Augustam veniet, nisi vocatus, exceptis suis tribus placitis legitimis.

[44]) Stadtb. XV.

[45]) vgl. z. B. Walter, Deutsche Rechtsgesch. § 626 § 215, Anmk. 30 § 218, Anmk. 13.

[46]) vgl. Walter a. a. O. § 628.

der Zweikampf hätte also gar kein Kriterium für das Vogtsgericht abgegeben, wie ja auch art. VI § 8 dem Burggrafen das Recht giebt, ein Gottesurtheil zu verhängen. Ferner würde monomachia in der Bedeutung gerichtlicher Zweikampf eben nur das Gottesurtheil durch Kampf angeben, alle anderen Gottesurtheile würden bei der Kürze unserer drei Angaben vom Vogtsgericht ausgeschlossen sein. Wir müssten also auch, da zum gerichtlichen Zweikampf ja nur Freie zugelassen wurden, die Konsequenz ziehen, dass Hörige für alle Verbrechen, die nur durch Gottesurtheil zu beweisen möglich war, vor dem Vogt nicht dingpflichtig waren, wozu wir gewiss nicht berechtigt sind.[47]) Demnach können wir zwar unter monomachia nicht die durch einen gerichtlichen Zweikampf zu erweisenden Verbrechen sehen, müssen aber auch eingestehen, selbst keine ausreichende Erklärung geben zu können, denn wie vorgeschlagen ist, monomachia nur für Schlägereien oder Raufereien anzusehen, scheint uns deshalb schon nicht richtig, weil für solche Dinge die drei jährlichen Gerichtstage des Vogts doch kaum ausgereicht hätten. Jedenfalls wird aber a. 3 § 13 heranzuziehen sein da wir glauben, hier dieselbe Dreitheilung[48]) wie dort sehen zu sollen, und danach wird die Vermuthung nahe liegen, monomachia als die Verbrechen, die mit der Todes- oder Leibesstrafe zu belegen sind, anzusehen, also nicht als „kampfwürdige Verbrechen", sondern als Handlungen die mit Kämpfen verbunden sind, und eben dadurch zu Verbrechen werden, der Specialname monomachia würde also eine generelle Bedeutung erhalten haben. Uns erscheint diese Erklärung, gegen welche sich sachlich wohl nichts einwenden lassen wird, wenigstens ansprechender als jene, ohne dass wir freilich einen Anspruch auf unbedingte Richtigkeit machen wollen.

Noch übler aber steht es mit der temeritas und der iniusticia. Gaupp bespricht sie gar nicht, Arnold sagt, „die schweren Verbrechen", Frensdorff „Gewalt und Ungericht", Osenbrüggen[49]) dagegen hält temeritas für die lateinische Uebersetzung von „Frevel"[50]), worunter er leichtere Verbrechen versteht, und iniusticia sei vielleicht gleichbedeutend mit „Ungericht", der Bezeichnung für schwere Verbrechen. Diese Bestimmungen erklären freilich die Ausdrücke

---

[47]) vgl. unten.

[48]) art. 3 § 18 Omnis satisfactio in civitate bonis redimenda ad episcopi iusticiam pertinet exceptis temeritate et iniusticia et his etiam exceptis qui morte plectendi sunt vel truncandi.

[49]) Alamann. Strafrecht p. 196 ff.

[50]) Waitz, Verfass. VIII 64 scheint sich

nicht, falsch scheint uns aber jedenfalls die Osenbrüggensche Uebersetzung von temeritas mit Frevel, denn für leichtere Verbrechen war ein dreimaliger Gerichtstag im Jahre gewiss nicht ausreichend, sondern schwere Verbrechen sind ohne Zweifel mit allen drei Ausdrücken bezeichnet. Auch wir müssen uns mit einem non liquet begnügen, vielleicht aber dürfen wir wenigstens auf Folgendes aufmerksam machen:

1. Es ist eine bekannte Sache, für die jedes Urkundenbuch die Belege liefert, dass in den Poenalformeln sowohl kaiserlicher, wie päpstlicher und bischöflicher Urkunden sehr oft gesagt wird, wer die getroffene Bestimmung temerarie verletzt, den soll die Strafe der kaiserlichen Ungnade, oft auch eine hohe Geldstrafe resp. ewiges Anathem und Verdammniss d. h. die Strafen des Hochverraths treffen. Ob man an diesen oder etwas Aehnliches bei der temeritas wird denken dürfen? Oder ob temeritas, was sehr nahe liegt, wofür ich aber keine Beweise bringen kann, vielleicht Nothzucht ist?

2. Der Gegensatz zu iniusticia ist offenbar iusticia, und dies ist in unserm Stadtrecht der Ausdruck für das vor Gericht geltende Recht; ob also der Gegensatz die Verweigerung des vor Gericht geltenden Rechts, Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung bedeuten kann? Danach wäre allerdings der Vogt eine Art höherer Instanz, oder er hätte eine mit anderen Gerichten konkurrirende Gerichtsbarkeit, indessen dies Institut ist dem deutschen Recht ja überhaupt sehr geläufig, und die Stellung des Vogts im zweiten Stadtrecht ist eine ähnliche.

Doch, wie gesagt, wir müssen uns bescheiden, die Verbrechen, die vor dem Vogt abzuurtheilen sind, nicht genau bestimmen zu können. Das aber macht unserer Ansicht nach die Festsetzung auf nur drei Vogtdinge im Jahre unzweifelhaft, dass es nur Verbrechen schwerer Art, Verbrechen i. e. S. sein können.

Die Abgaben, die dem Vogt zu zahlen sind, sind fest fixirt: — jeder Fleischer zahlt zwei Denare, jeder Bäcker einen Denar, von der von den Gastwirthen zu zahlenden Steuer erhält der Vogt ein Drittel zu den drei Gerichtstagen, ebenso erhält er von jedem Mass Salz einen halben Denar[51]); dies letzte ist also die einzige Abgabe der Bürger an den Vogt und auch sie ist nur eine in-

[51]) art. 5 § 3 Et ad tria placita illa quilibet carnifex ad Servitium advocati duos tantum denarios dabit, et quilibet panifex Bannorum tabernariorum duae partes episcopo, tercia ad illa tria placita et de quolibet modio, in quibus est habebit ad servicium advocati.

directe. Sie scheint allerdings kolossal hoch zu sein, indessen das „ad tria illa placita“ macht es doch sehr wahrscheinlich, dass auch sie nur während der einzelnen Gerichtssessionen zu zahlen ist. Die Art dieser Abgaben zeigt sodann deutlich, dass der Vogt in früherer Zeit während der Gerichtstage nur die Verpflegung in Anspruch zu nehmen hatte, dass man es aber für gut befunden hat, dieselbe nun in Geld umzusetzen — vermuthlich weil der Vogt und sein Gefolge, so lange die Abgaben in Naturalien, in der Verpflegung, bestanden, dieselben ins Unermessliche steigern konnte. Ob aber der Vogt die in seinem Gericht auferlegten Bussen oder einen Theil derselben zu beziehen hat, wird nicht angegeben. Wenn jedoch in der schon öfter citirten Stelle a. 3 § 13 dem Bischofe omnis satisfactio in bonis redimenda zugesprochen wird, exceptis temeritate et iniusticia et his etiam exceptis qui morte plectendi sunt vel truncandi, und wenn wir in diesen Verbrechen gerade die vom Vogt abzuurtheilenden Verbrechen zu sehen haben, und sonst absolut nicht wüssten, wer diese Bussen erhalten haben sollte, so ist es allerdings sehr wahrscheinlich, dass dem Vogt auch diese Bussen — und dann ganz zustanden.

Auf die Frage, wer die Dingsassen des Vogts sind, welche Stände vor seinem Gericht zu erscheinen pflichtig sind, wird uns ebenfalls keine direkte Antwort gegeben. Eben weil aber hierüber Nichts gesagt wird, wohl aber die Verbrechen, über die der Vogt zu urtheilen hat, genau angegeben werden, Verbrechen, welche von Leuten jedes Standes begangen werden können, weil wir überhaupt keinen besonderen Gerichtsstand der Bürger erwähnt finden, ist es undenkbar, dass die Aburtheilung der im Allgemeinen dem Vogt zugewiesenen Verbrechen je nach Ständen vor einem verschiedenen Forum erfolgt sein sollte. Namentlich aber erscheint es uns auch weiter undenkbar, dass die Bürger, nachdem ihnen auf ihre Klage über den schlechten Rechtszustand die Aufzeichnung dieses Statuts gestattet ist, dies trotz der vierjährigen Frist und trotz der bestimmten Erklärung, das ius omnium ordinum tocius civitatis angeben zu wollen, so nachlässig gethan haben sollten, dass sie in Betreff des Gerichtsstandes nur für einige oder eine, vielleicht gar nur eine der niederen Klassen eine Bestimmung getroffen haben sollten. Wir glauben, hier ist der Beweis e silentio in der That zwingend und nehmen daher die Dingpflichtigkeit sämmtlicher Einwohner im Vogtsgericht an, können daher auch Nitzsch a. a. O. p. 219 nicht zustimmen, wenn er den Vogt als einen einfachen advocatus für die Censualen ansieht. Aus der von Nitzsch angeführten Stelle folgt unserer Anschauung nach nur, dass auch die Censualen

Dingsassen des Vogts sind, worüber noch weiter unten zu handeln sein wird.

Kapitel III.

Der Burggraf.

§ 1. Der Charakter des burggräflichen Amts ist durch das Stadtrecht selbst festgesetzt, es ressortirt allein vom Bischof. Der Bischof setzt den Burggrafen ein, übt die Disciplinargewalt über den Burggrafen, und setzt den Burggrafen ab. Doch aber ist der Bischof in gewisser Beziehung sowohl bei der Einsetzung, wie bei der Absetzung beschränkt, von der letzten gilt dasselbe wie vom Vogt: auf eine allgemeine Klage gegen den Burggrafen wird der Bischof auch ihn vom Amte entfernen, dagegen muss der Bischof auch auf die petitio der Ministerialen, Bürger und des ganzen Volks hin, einen und zwar nur einen Burggrafen ernennen[52]) und fast legt uns die Form dieser Bestimmung die Vermuthung nahe, dass das Recht dieser allgemeinen peticio weniger auf die Ernennung des Burggrafen überhaupt als vielmehr darauf, dass der Bischof nur einen Burggrafen ernennen soll, zu beziehen sei. Doch ob der peticio auch die Kraft der Ernennung eines Burggrafen überhaupt zuzuschreiben ist: jedenfalls zeigt das „unum tantum", dass zu gleicher Zeit in Augsburg zuweilen mehrere Burggrafen waren, und dass die Bürger und Ministerialen hierin einen Missbrauch Seitens des Bischofs sahen.

§ 2. Unter den Funktionen des Burggrafen ist zunächst gewiss als die vorzüglichste die anzusehen, dass er täglich Gericht zu halten hat und zwar auch allein nach der urbanorum iusticia.[53]) Welche Rechtsverletzungen er abzuurtheilen hat, wird allerdings nicht speciell angegeben, da aber, wie bemerkt, kein exemter Gerichtsstand für die Bürger vorhanden ist, da der Vogt nur dreimal im Jahre Gericht hält, und seine Kompetenzen in Bezug auf Verbrechen streng festgestellt sind, da endlich der Burggraf täglich Gericht halten muss, so tragen wir kein Bedenken, ihm ausser der monomachia, temeritas und iniusticia sämmtliche übrige Processe zuzutheilen, also die geringen Delikte, die Vergehen überhaupt, vor

---

[52]) Episcopus ministerialium, urbanorum et totius populi civitatis peticione praefectum unum tantum et monetarium dare debet. Vgl. oben p. 52 Ak. 24.

[53]) art. 6 § 1 ... Urbis praefectus cottidie in iudicio sedere debet secundum urbanorum iusticiam.

allen Dingen aber sämmtliche Civilklagen und die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Bussen, auf die im burggräflichen Gericht erkannt wird, gehören nicht dem Burggrafen, sondern dem Bischof als dem obersten Gerichtsherrn.[54])

Auf die Frage, wer im burggräflichen Gericht dingpflichtig ist, können wir, da die Verhältnisse hier ganz dieselben wie beim Vogte sind, auch nur dieselbe Antwort geben: Der Präsumtion nach werden es alle Einwohner der Stadt sein.

Einkünfte scheint der Burggraf nur aus seiner zweiten Amtsfunktion, aus seiner Thätigkeit als oberster Polizeibeamter der Stadt bezogen zu haben. Als solcher tritt uns der Burggraf wenigstens in seinem Verhältnisse zu den Handwerkern entgegen, denn über diese übt er namentlich soweit es sich um die Zubereitung der Lebensmittel handelt, ein weitgehendes Aufsichtsrecht aus und empfängt von diesen dafür eine Reihe von Abgaben, während er selbst umgekehrt auch ihnen wieder gewisse Abgaben, um diesen Ausdruck zunächst einmal zu gebrauchen, entrichtet.

Gehen wir näher ins Detail, so treffen wir zunächst die sonderbare Bestimmung, dass der Burggraf in jedem Monat befehlen soll, panes probaticii secundum iudicium frigide aque zu backen, und dass der Bäcker, der diese Brote schlecht backt, im ersten und zweiten Fall dem Burggrafen fünf solidi Strafe zahlen muss, im dritten dagegen an Haut und Haar und durch die Entziehung der Gewerbekonzession bestraft wird. Wir können dieser Bestimmung nur das mit Sicherheit entnehmen, dass hier nicht das gewöhnliche Brot gemeint sein kann, da der Burggraf das Backen desselben in jedem Monat zu befehlen hat, dass also an eine besondere, zu irgend einem bestimmten Gebrauch gebackene Art von Broten zu denken ist, dass dieser Gebrauch aber einen ziemlich grossen Umfang gehabt haben muss, und endlich dass das Backen dieser Brote in irgend einer Beziehung zum iudicium frigidae aquae gestanden haben muss, vielleicht der, dass dem angeklagten Bäcker im äussersten Fall der Beweis seiner Unschuld durch die Kaltwasserprobe zugestanden war.[55])

---

[54]) art. 3 § 13.

[55]) art. 6 § 1.... et semper in unoquoque mense praecipiet (sc. urbis praefectus) decoqui probaticios panes secundum iudicium frigide aque, et quicunque panifex hos panes vilicaverit, praefecto quinque solidos dabit, et si secundo fecerit, iterum praefecto quinque solidos, et si tercio, urbanorum iusticia cute et crinibus punietur et tunc abiurabit penitus, decoqui panes in civitate.

Gaupp schlägt vor, an ein gemeinschaftliches Mahl aller bei dem erwähnten Gottesurtheil der Kaltwasserprobe betheiligten Personen zu denken.

Jeder Bäcker hat dem Burggrafen sodann zu Weihnachten und Ostern je vier Denare, zur Fastenzeit (in depositione carnium)

---

nach dem glücklichen Ausgange des Gottesurtheils eingenommen wurde; allein abgesehen davon, dass wir von einer solchen Sitte Nichts wissen, erklärt dies doch keineswegs, wie Gaupp meint, den Verbrauch der grossen Quantität Brote, den die Stelle zweifellos voraussetzt.

Osenbrüggen — a. a. O. p. 348 — erklärt diese Ansicht für Phantasieschwung von Gaupp, der gegenüber sich seine Erklärung sehr prosaisch ausnehme. Er übersetzt nämlich panes probaticii nicht wie Gaupp mit „Beweisbrot" sondern mit „bewärt Brot" und meint dann, dass die probatio sich nicht auf das Gewicht der Brote, sondern auf das Garsein derselben beziehe, und dies habe man daran erkannt, dass man das zu prüfende Brot in Wasser warf, worin dann das schlecht gebackene Brot, weil schwerer, leichter unterging als das gut ausgebackene. Allein einmal ist gewiss nicht zu glauben, dass wenn der Burggraf den Bäckern befiehlt, Brot zu backen, damit er es prüfe, die Bäcker dies Brot nicht probemässig angefertigt haben werden, noch dass der Burggraf überhaupt einen solchen Befehl ertheilt, sodann aber sind wir gewiss nicht berechtigt, einer im Mittelalter als technischen Ausdruck so feststehenden Bezeichnung, wie iudicium frigidae aquae ist, eine derartig abgeblasste Bedeutung beizulegen.

Der Herausgeber dieser Untersuchungen, Herr Professor Dr. Gierke, hat die Geneigtheit gehabt, mir folgende Interpretation, mit der Erlaubniss, dieselbe mitzutheilen, zuzusenden. „Der Burggraf wird — wie er überhaupt die Gewerbepolizei handhabt — monatlich Vorschriften über das Backen probehaltiger Brote erlassen, d. h. Gewicht und Gehalt des zu einem bestimmten Preise zu liefernden Gebäcks festsetzen. Diese Anordnungen erfolgen nach dem Recht des Wasserurtels d. h. die wegen Uebervortheilung angeschuldigten Bäcker haben (wenn das Brot bereits verzehrt ist) als letztes Reinigungsmittel das Gottesurtheil der kalten Wasserprobe. (Vgl. auch Maurer Stadtr. III S. 726 No. 13.) Den schuldigen Bäcker treffen im ersten und zweiten Fall Geldstrafen, im dritten Fall Strafe an Haut und Haar und Verlust des Gewerberechts. Für diese Auslegung spricht neben der Analogie der unmittelbar sich anschliessenden Bestimmungen anderer Gewerbe die Fassung des späteren Stadtbuchs (bei Meyer S. 197 § 10). Hier werden betrügerische Bäcker mit der „Schuphen" bedroht. Die „schuphe", noch im 15. Jahrh. in Augsburg auf Bäcker angewandt, ist eine eigenthümliche Strafe, bei welcher der Schuldige ins Wasser geschnellt oder gestossen wird. (ib. S. 52 No. 1.) Sehr häufig haben untergegangene Wasserurtel in Wasserstrafen fortgelebt. (Beispiele von schlagender Evidenz bei Maurer a. a. O. III S. 728—729.) Es ist daher in hohem Grade wahrscheinlich, dass die schuphe, nachdem inzwischen die Gottesurtel in Augsburg ausser Gebrauch gekommen, an die Stelle des iudicium aquae frigidae getreten ist. Vielleicht liesse sich auch an andern Orten eine ähnliche Herkunft dieser seltsamen Strafe nachweisen: bemerkenswerth ist hierfür jedenfalls, dass dieselbe gerade bei ehemals hörigen Gewerken sich findet."

Wir glaubten diese Stelle des zweiten Stadtrechts nicht zur Erklärung heranziehen zu sollen und können auch jetzt noch einige Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung nicht unterdrücken. Zuvörderst ist uns die Uebersetzung des praecipiet decoqui panes probaticios mit „Vorschriften erlassen über das Backen des Brotes" statt „befehlen, dass Brot gebacken werde" nicht

eine Henne zu geben. Von den Fleischern erhält er Martini Rindfleisch im Werthe von 32 Denaren und Weihnachten von jedem Fleischer zwei Schulterbläter eines Rindes, endlich von jedem Wurstmacher Martini 6 Rindsköpfe. Diese wenigen Abgaben stellen die ganze Einnahme des Burggrafen dar; nur einige Handwerker sind ihm zu Leistungen verbunden, die Bürger, als solche, dagegen nicht.

Ferner hat der Burggraf auch die Aufsicht zu führen über die Wirthe: wer von ihnen schlechtes Bier braut, oder zu geringes Mass giebt, wird in derselben Weise, wie der Bäcker, der die panes probaticii nicht ordnungsmässig bäckt, bestraft, in den beiden ersten Fällen mit fünf solidi, im dritten an Haut und Haar und mit

---

unbedenklich. Sodann sehen wir auch keinen Grund, warum der Burggraf in jedem Monat besondere Vorschriften über das Backen des Brotes geben soll; im zweiten Stadtrecht werden solche einmal im Jahre, zu Jakobi, nach der Erndte erlassen. Ferner die Analogie, dass den Brauer, der schlechtes Bier braut, genau dieselben Strafen treffen, ist, glauben wir, auch nicht heranzuziehen, da hier gerade die beiden auffallenden Umstände, der allmonatliche Befehl zur Herstellung der zu prüfenden Gegenstände und das iudicium frigidae aquae fehlt. Es ist dann auch auffallend, dass nur die Strafen für schlechtes Backen der „probehaltigen Brote" angegeben wird, während die Bäcker bei diesem sich doch gewiss vor Betrug möglichst gehütet haben werden.

Wenn wir auch daher das decoqui .... secundum iudicium frigide aque so auffassen wollen, dass dem angeklagten Bäcker als letztes Reinigungsmittel die Kaltwasserprobe zugestanden wird, so können wir doch nur die schuphe auf diese zurückführen und hier einen weiteren Beweis für den Uebergang der Wasserurtheile in Wasserstrafen sehen, aber die drastische Strafe des schuphens erklärt unsere Stelle doch noch nicht, erklärt namentlich nicht den allmonatlichen Befehl des Burggrafen zum Backen der Brote, vielmehr zwingt uns dieser, die panes probaticii als eine besondere Art von Brot, und nicht als das zum gewöhnlichen Gebrauch bestimmte Brot zu betrachten.

Vielleicht darf wenigstens der Vorschlag gemacht werden, unter den panes probaticii Hostien d. h. Brot, welches die Unschuld vor Gott oder die Versöhnung mit Gott beweisen soll, zu verstehen. Die Beziehung zum iudicium frigidae aquae würde hier durch die Gierkesche Erklärung gerechtfertigt sein, der Verbrauch der grösseren Quantität dadurch, dass wie wir aus den Akten der Synode de villis aus der Zeit des heiligen Ulrich — vgl. Braun a. a. O. I, 266 und dessen Angaben — wissen, dass in Augsburg an allen Sonn- und Festtagen das Abendmahl vertheilt wurde, und endlich der specielle Befehl des Burggrafen vielleicht dadurch, dass dies Brot getrennt von dem zum gewöhnlichen Gebrauch bestimmten, auch wohl von besonderem Mehl und dgl. gebacken werden musste.

Oder aber ob man, was gewiss zur Vergleichung sehr nahe liegt, wofür mir aber die weiteren Kenntnisse fehlen, an das „bernbrot" des — zeitlich von unserem Statut nur wenig getrennten — Strassburger Stadtrechts, also an zu einer Abgabe bestimmtes Brot denken darf? (Gaupp I p. 62 art. 55, vgl. Lexner Mitt.-hochdeutsch. Lexikon s. h. v.)

Verlust der Wirthschaftskoncession; das schlechte Bier oder das in zu geringen Massen verschenkte Bier wird überdem unbrauchbar gemacht, oder den Armen gegeben. Dagegen erhält der Burggraf von den Gastwirthen keine besonderen Abgaben, sondern nur der Bischof und der Vogt, und zwar erhält jener zwei Drittel, dieser ein Drittel dieser Abgaben, deren Höhe nicht angegeben ist.

Ferner zeigt sich auch die Handel treibende Bevölkerung in einer gewissen Abhängigkeit vom Burggrafen.

§ 4 lautet nämlich: Et de quolibet potu empticio praefecto denariata dabitur, et praeconibus potus cervisiae. Bei diesem potus empticio liegt der Ton jedenfalls nicht auf dem Substantiv, sondern dem Adjectiv, und es ist nicht von einer Leistung der Gastwirthe die Rede, denn diese wäre unerschwinglich, sondern jedenfalls von einem Kauf vor Zeugen, die dann auf der Trinkstube in der auch sonst üblichen Weise vom Käufer bewirthet werden, von einem solchen öffentlichen Geschäft bezieht der Burggraf einen Denar. Möglich, dass früher diejenigen Geschäfte, welche man öffentlich zu schliessen wünschte, nur vor Gericht geschlossen werden konnten, und als dann der Kauf vor Zeugen in Gebrauch kam, der Burggraf in dieser Weise sich seine Sporteln ersetzen liess.

Dagegen hat der Burggraf nun noch selbst eine Reihe von Zahlungen zu leisten. So hat er zunächst dem Bischof, sobald derselbe sich zu einer Hof- oder Heerfahrt oder zur Reise nach Rom begiebt, um die Weihe einzuholen, zwei Handschuhe und einen Hut zu liefern et insuper suum subsidium. Dies subsidium besteht aber wohl nicht in eigener kriegerischer Hülfsleistung des Burggrafen, da dasselbe ja auch für die Reise ad curiam und ad consecrationem zu geben ist, und der Burggraf ja täglich zu Gericht sitzen musste, sondern wohl in Hülfsleistungen bei der Verpflegung und Ausrüstung des bischöflichen Gefolges, vielleicht ist auch der Burggraf der bischöfliche Commissar, der den Bürgern die peticio des Bischofs wegen der städtischen Beisteuer zu den Reisen ad expeditionem und ad consecrationem überbringt und die diesbezüglichen Verhandlungen mit den Bürgern leitet, oder endlich es ist nur seine Quote des allgemein zu entrichtenden subsidium gemeint.

Sehr auffallend ist es dagegen, dass der Burggraf an zwei Fleischer zu Michaelis 26 Denare, an jeden salsuciarius 6 nummi zu geben hat, während die sämmtlichen Fleischer ihm doch gleich nach Michaelis, zu Martini, Fleisch im Werthe von 32 Denaren, und die salsuciarii, die Wurstmacher, zu Michaelis selbst sex bovina capita cum omni iure zu geben haben. Worauf basirten diese Leistungen des Burggrafen, und warum kompensirte man sie nicht

mit den ihm zu leistenden Abgaben? So viel ist, glaube ich, sicher, dass diese burggräflichen Leistungen, wie auch Gaupp annimmt, ein Aequivalent bilden für besondere von den beiden carnifices und jedem salsuciarius im öffentlichen Interesse zu leistenden Dienste. Auch giebt das Statut von den salsuciarii solche an, indem es ihnen die Bewachung sämmtlicher Gefangenen überträgt, die Leistungen der Fleischer werden uns dagegen nicht angegeben.[56])

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass auch ein praeco erwähnt wird, in dem wir wohl einen Unterbeamten des Burggrafen, einen Frohnboten oder Schergen zu sehen haben[57]), da auch ihm wie dem Burggrafen eine Einnahme an dem Kaufgeschäft vor Zeugen zugesprochen wird.[58])

Capitel IV.

Der Rath.

Ein Rath wird in unserm Statut mit keinem Wort genannt, und an einen Rath mit selbstständigen politischen Rechten ist auch, da der Bischof und seine Beamten als die Herren der Stadt erscheinen, gewiss nicht zu denken. Dagegen wird es doch der Mühe lohnen, zu untersuchen, ob sich nicht Andeutungen in dem Stadtrecht finden, die auf einen kollegialischen Ausschuss der Bürger hinweisen, ob sich Bestimmungen in demselben finden, die einen solchen zur Voraussetzung haben.

Wenn wir lesen, dass der Bischof mit dem gesammten Klerus und Volk dem Kaiser entgegenzieht, um ihm den trostlosen Rechtszustand der Stadt zu klagen, so haben wir hier gewiss nicht an eine Vertretung des Volks, sondern vielmehr an das gesammte Volk zu denken. Wenn dann gesagt wird, es seien dem Bischofe, so oft er die Fusswaschung der Armen vornimmt, zwei Gürtel zu reichen, seinem Kaplan 40 Denare zu geben und auf seinen Befehl 12 Arme einzukleiden, es seien ihm, wenn er eine Hoffahrt unter-

---

[56]) art. 6 § 7 Et si aliquis in civitate captus fuerit vel pro pace vel etiam si cuiquam reddere debet, salsuciari eum custodiri debent. Stadtrecht von 1276 art. 92 sind noch die sulzer die Hüter der gelegten Leute.

[57]) Waitz V. G. 8, 49.

[58]) vgl. pag. 104.

nimmt, zehn Talente zu steuern, so lässt sich denken, dass die Quotisirung dieser Abgaben durch die Beamten oder Ministerialen des Bischofs erfolgt. Wenn es ferner heisst, dass der Bischof peticione ministerialium urbanorum et tocius populi civitatis einen Burggrafen und einen Münzmeister ernennen und auf Grund einer universalis querimonia Vogt und Burggrafen absetzen soll, so sind wir auch hier noch nicht berechtigt, den Gedanken an eine allgemeine Volksversammlung, die die peticio oder querimonia vor den Bischof bringt, auszuschliessen. Ebenso liesse es sich endlich denken, dass die Steuern, die dem Bischof zu Heer- oder Weihefahrten, wenn der Ausdruck gestattet ist, zu leisten sind, und deren Höhe die Bürgerschaft auf Grund einer bischöflichen peticio festsetzt, in einer allgemeinen Volksversammlung berathen und normirt wurden, obgleich das Unpraktische dieser Einrichtung bald in die Augen springen musste. Aber es lässt sich auch andererseits nicht verkennen, dass solche Volksversammlungen ohne irgend eine Organisation nicht denkbar sind, es lässt sich ferner nicht verkennen, dass diese Organisation nicht in den Händen des Bischofs liegen kann, denn in einem Fall erscheint er als der mit den Bürgern paktirende, von ihnen etwas fordernde Theil, in dem andern ist er derjenige, dem die Bürgerschaft mit einer Forderung gegenüber tritt, in beiden Fällen sind also Bischof und Volk selbständige Faktoren. Auch lag nicht einmal die Einberufung einer solchen Versammlung in den Händen des Bischofs und seiner Beamten, denn der Bischof wird nicht eine Versammlung berufen, die eine Forderung an ihn stellen will, die er dann auch wider seinen Willen erfüllen muss.

Sodann bedingt das Zustandekommen des ganzen Statuts unserer Meinung nach nothwendig die Existenz eines wenn auch nur auf eine Zeit eingesetzten Ausschusses der Bürger. Es ist zwar denkbar, dass bei der Klage vor dem Kaiser sich das ganze Volk betheiligt, aber es ist nicht denkbar, dass der ganzen Gemeinde die Mittheilung des Gewohnheitsrechts übertragen ist, es ist nicht denkbar, dass die Verhandlungen zwischen dem Volk und dem Bischof und seinen Beamten von der gesammten Gemeinde geführt sind, es ist endlich nicht denkbar, dass in der gesammten Gemeinde die Aufzeichnung des Statuts vollzogen ist. Hier ist ohne Zweifel das Vorhandensein eines Ausschusses der Bürger wenn auch nur ad hoc anzunehmen.

Nimmt man hierzu noch das Steuerbewilligungsrecht der Bürger, so setzt dies doch einen schon völlig erzogenen Gesammtwillen voraus, es setzt voraus, dass die Bürger angeleitet waren, etwas zu wollen, diesem Willen Ausdruck zu geben und ihn dann durch-

zukämpfen. Dies Steuerbewilligungsrecht macht es sodann auch höchst wahrscheinlich, dass auch Quotisirung und Erhebung dieser Steuer Sache der Bürger war, und welchen wohlgeschulten Verwaltungsapparat setzt dies voraus! Ist dies aber so gewesen — und wir glauben hier in der That nicht, mit blossen Vermuthungen zu operiren, sondern nur die reale Basis herzustellen, auf der das Zustandekommen unseres Statuts überhaupt erst möglich war — so gewinnt auch Gaupps Vermuthung, der Zoll sei, da an seinem bischöflichen Charakter zu zweifeln, städtisch, neues Licht. Jedenfalls aber ist das sicher, dass eine Organisation der Bürger vorhanden war, welche in finanzieller Beziehung zu thun hatte, und welche die Volksversammlungen, wenn wir denn solche annehmen wollen, berief und leitete, die allgemeine peticio wie querimonia dem Bischof überbrachte, überhaupt die verschiedenen Verhandlungen der Bürgerschaft mit dem Bischof leitete.

Selbstverständlich ist dies aber noch kein Rath im späteren Sinne mit politischen Rechten, eine aus der Bürgerschaft hervorgegangene Regierungsbehörde — denn der Bischof, sahen wir, ist noch vollständig der Herr der Stadt — was wir annehmen müssen, ist vielmehr nur ein Ausschuss der Bürger zur Wahrnehmung kommunaler Interesen, zur Vertretung der Bürgerschaft vor und auch gegen den Herrn der Stadt, mit der Aussenwelt hat ein solcher Bürgerausschuss nicht das Mindeste zu thun, die Vertretung der Stadt nach Aussen hin ist selbstverständlich Sache des Herrn d. h. des Bischofs.

Dass es uns als sehr wahrscheinlich gilt, dass die Mitglieder dieses Ausschusses sich aus dem Schöffenkolleg rekrutirten, haben wir oben auszuführen gesucht, während andererseits aus dem hier Gesagten unsere obigen Bemerkungen zu ergänzen und zu erweitern sind — wie ja sämmtliche Punkte des ersten Stadtrechts ihr rückstrahlendes Licht auf die frühere Zeit werfen.

II. Theil.

Die Einwohnerklassen.

Ueber die ständischen Verhältnisse giebt uns das Statut von 1156 fast gar keinen Aufschluss, nur in Betreff der Censualen wird für einen speciellen Fall nähere Bestimmung getroffen, und die Inserirung der Urkunde über die Stiftsvogte belehrt uns, dass auch damals noch ein Theil der Einwohner Augsburgs dem Domkapitel unterstand. Sonst führt das Statut für uns nur möglichst undeutliche Gattungsnamen an: auser dem Klerus und den Ministerialen werden genannt urbani, civitatenses und totus oder universus populus civitatis, sodann censuales, einige institutores (institores) und Handwerker. Die Hauptfrage wird hier wieder die sein, welche Stände zählen zu der eigentlichen Bürgerschaft, unter welcher der genannten Bezeichnungen, ob unter urbani oder civitatenses haben wir diese zu suchen, und damit im Znsammenhang, was ist das ius civitatis und wie erlangt man dies, namentlich da Hegel a. a. O. p. 168 sagt, das besondere Recht des Bürgerstandes, als durch den Eintritt in das Stadtrecht erworben, sei hier am deutlichsten ausgesprochen.

Zunächst verweisen wir vorzugsweise auf unsere obigen Ausführungen, namentlich da das dort benutzte Material seiner Natur nach für die Zeit des Stadtrechts vollkommen in Geltung ist, wir können nur die wenigen positiven Nachrichten zur Ergänzung des oben Gesagten anführen.

Als einzige positive Nachricht über die Ministerialen ist das Recht derselben angeführt, sich an der peticio der urbani und des totus populus civitatis an den Bischof um Einsetzung eines Burggrafen oder Münzmeisters zu betheiligen und daraus folgt wohl auch dasselbe Recht bei der universalis querimonia um Absetzung des Vogts oder Burggrafen. Hier treten also die ministeriales neben die urbani. Wenn es dagegen keine Frage ist, dass der Theil der Ministerialen, welcher nicht ritterliche oder höfische Dienste leistete,

sondern etwas Handel trieb, jedenfalls bei der Heersteuer mit veranlagt wurde, wenn die Ministerialen jedenfalls sowohl im Vogt- wie im Burggrafengericht dingpflichtig waren, und ein so inniger Zusammenhang zwischen Gericht und Steuerleistung bestand, wie ihn Zeumer[1]) nachweist, wenn wir ferner bedenken, dass, trotzdem das ius civitatensium, omnium ordinum tocius civitatis kodificirt werden soll, keinerlei Vorrechte eines Standes angegeben werden, dass vielmehr die angegebenen Rechte der urbani und der ministeriales dieselben sind, und dass endlich, wie wir oben sehen, die Urkunde M. B. 22 No. 175 den Burggrafen Konrad und andere Ministerialen der Kirche als cives bezeichnet: so wird kein Zweifel sein, dass, wenn man sich auch des Unterschiedes von urbani und ministeriales völlig bewusst war, man unter den civitatenses, welche das Steuerbewilligungsrecht haben, doch die Ministerialen mit verstand, sie also im allgemeinen Sinne des Wortes auch zur Bürgerschaft zählte.

Die zweite positive Nachricht betrifft, wie bemerkt, die Censualen, sie ist etwas ausführlicher und hat daher auch schon mehrfach Besprechung gefunden. Wir geben zunächst den Text selbst: art. IV § 3 Item si censualis talem habet uxorem, quod filii eius aecclesiae sunt, et censualem nummum dederit, et ad tria legitima placita advocati venerit, ultra non est iniuriandus, nisi quod in fine vitae suae ad curiam optimum iumentum dabit et vestimenta, in quibus operari solebat, praeconi suo. Et quisquis ei hanc iusticiam infringet, episcopus eius defensor erit, et ubicunque census deciderit, totum quod habet in episcopi potestate erit.

Nitzsch[2]) erklärt, um nachzuweisen, dass die königliche Gewalt deshalb an Stelle des Burggrafenthum die Vogtei, zum Theil mit Eigenschaften, die ursprünglich dem Burggrafenthum zukamen, schuf, weil das Hofrecht der alten Pfalzstadt in zwei Hälften zerlegt sei, deren eine, die censualische, dem Könige verblieben, die andere, die eigentlich hörige, dem Bischof zugefallen sei, diese Censualen für königliche Censualen, und versteht die Stelle so: Ein Censuale, der so verheirathet ist, dass seine Kinder an die Kirche fallen, hat seinem eigenen Herrn, also nicht der Kirche, den Zins, die drei Dinge, das Besthaupt, ausserdem seine Arbeitskleidung dem praeco zu leisten; kann er den Zins nicht zahlen, oder giebt er selbst sein Verhältniss als Censualis auf, so könne weder im ersten Falle sein Herr in seine Habe greifen, noch im letzteren er selbst

[1]) Deutsche Städtesteuern p. 47 ff.

[2]) a. a. O. p. 289.

ein neues Recht eingehen, sondern sein ganzes Vermögen fällt an den Bischof, der auch sein berechtigter defensor ist, wenn ihm Jemand sein Recht bricht. Es sei also klar, dass diese Censualenschaft nicht der Kirche gehöre, sondern, da das Stadtrecht gleich von dem königlichen Vogt fortfahre, dem Könige, und endlich sei die curia, an die das Besthaupt dieser Censualen falle, nicht der Hof des Bischofs, sondern des Königs, ihr praeco sei ein officialis des Königs, wie denn ja auch Conradin 1266[3]) solche als seine officiales erwähne.

Dem gegenüber müssen wir doch mit Frensdorff, Heusler und auch Meyer entschieden daran festhalten, dass diese Censualen nicht königlich, sondern bischöflich sind, schon deshalb, weil wir den Vogt trotz des öffentlichen Charakters, den er durch die Bannbelehnung Seitens des Königs erhält, für einen vom Bischof ernannten und also bischöflichen Beamten halten müssen.[4])

Sodann ist gar nicht abzusehen, warum der Bischof einen in seinem Recht gekränkten königlichen Censualen vertheidigen soll, im Gegentheil würde wahrscheinlich Niemand geneigter gewesen sein, das Recht eines königlichen Censualen, der eine Frau aus der bischöflichen familia geheirathet, diese also geschädigt hat, zu verletzen, als gerade der Bischof. Ganz unerklärlich bliebe uns endlich, warum der König dafür, dass ihn sein Censuale durch Nichtentrichtung der schuldigen Abgaben schädigt, selbst bestraft werden soll, warum bei Insolvenz eines königlichen Censualen das Gut desselben, das doch des Königs ist, dem bischöflichen Fiskus zufallen solle. Im Gegentheil diese beiden Punkte: die eventuelle Vertheidigung der Censualen durch den Bischof und der eventuelle Heimfall des censualischen Gutes an den Bischof zwingen uns dazu, in diesen Leuten Censualen des Bischofs zu sehen. Die eigentliche Schwierigkeit der Stelle scheint uns vielmehr in den Eingangsworten si censualis talem habet uxorem, quod filii eius aecclesiae sunt zu liegen. Ist hier noch ein censuales zu ergänzen, heisst es also: Ist ein bischöflicher Censuale mit einer bischöflichen Censualin verheirathet, und werden mithin seine Kinder wieder bischöfliche Censualen? oder heisst es: Ist ein bischöflicher Censuale mit einer bischöflichen Hörigen verheirathet, werden also seine Kinder Hörige der Kirche? Ist also hier nur ganz im Allgemeinen von den Ver-

---

[3]) M. B. 22, p. 221.

[4]) Braun übersetzt übrigens quod filii eius mit „ihre Kinder" und aecclesiae sunt mit dass „ihre" (d. h. der Frau) Kinder Hörige „einer" Kirche werden — denkt also an andere Augsburger Kirchen als die Kathedrale.

pflichtungen der Censualen die Rede oder von einem besonderen Fall? Wir sind geneigt das Letztere für die richtige Erklärung zu halten. Sprachlich zunächst glauben wir, kann man das quod filii eius aecclesiae sunt sehr wohl übersetzen, „dass seine Kinder Hörige der Kirche sind.“ Uebersetzen wir es dagegen, „dass seine Kinder Censualen der Kirche sind,“ so hätten wir hier den Fall, der in Augsburg wie aller Orten der gewöhnliche ist, dass die Kinder dem Stande ihrer Eltern folgen, und die Bestimmung würde sich auf alle Censualen beziehen, es wären nur im Allgemeinen die Rechte und Verpflichtungen der Censualität angegeben.[5]) Warum dann aber die gewiss überflüssige Einleitung „Wenn ein Censuale eine solche Frau hat, dass seine Kinder wieder Censualen werden“? Warum ist nicht einfach gesagt, „das Recht der Censualen ist der Schutz durch den Bischof, die Verpflichtung derselben aber die Leistung des census und des mortuarium“? Das wäre doch in diesem Falle das einzig Denkbare, aber die Leistungen der Censualen waren eben, wie mir scheint, überhaupt nicht zweifelhaft; was zweifelhaft war und was jetzt entschieden werden soll, ist vielmehr, wie mir die Einführungsworte censualis si talem uxorem habet klar zu sagen scheinen, das für Mischehen geltende Recht, und da die bischöfliche Censualität des Mannes feststeht, die Kinder aber an die Kirche fallen, so kann meiner Anschauung nach bei seiner Frau nur an bischöfliche Hörigkeit gedacht sein. Die Heirath eines Freien mit einer Unfreien würde also in Augsburg nicht, wie sonst so oft, für jenen den Verlust der Freiheit nach sich ziehen, sondern der ihn treffende Rechtsnachtheil würde nur die Verpflichtung zur Leistung des mortuarium, — des Besthaupts an den Bischof, der Arbeitskleidung an den Frohnboten — sein. Wenn sonst die Zahlung des Besthaupts eine in jener Zeit fast überall allen Censualen obliegende Verpflichtung ist, so würde ein solcher Analogieschluss uns noch keinen sicheren Gegenbeweis liefern, und vielleicht dürfen wir zur Unterstützung unserer Ansicht noch daran erinnern, dass auch nach der Vita Oudalrici die episkopale familia nicht mehr als den rectus census zu zahlen hat[6]) und dass unter den Traditionsurkunden an das Kloster St. Ulrich und Afra sich sehr viel Beispiele finden, dass sich Freie in die Censualität des Klosters begeben, nirgends aber zugleich das mortuarium koncedirt wird. Ob man auch hieraus wird schliessen dürfen: die Censualen im Allge-

[5]) Auch scheint Waitz, V. G. 7, 411, die Besti Censualen gleichmässig umfassende zu halten.

[6]) Vgl. oben pag. 43, Ak. 27.

waren in Augsburg von der Abgabe des mortuarium befreit, und nur derjenige Censuale zahlte dasselbe, der durch die Heirath mit einer Hörigen den Bischof thatsächlich in seinem Vermögen schädigte? Doch wie dem auch sei, immerhin nöthig ist uns die Einführung der Bestimmung „Wenn ein Censuale eine Frau von dieser Art hat“ dazu, hier eine Spezialbestimmung über censualische Verhältnisse zu erwarten, und wenn man dagegen anführt, dass die auch hier getroffene Bestimmung, bei Insolvenz der Censualen falle das Gut an den Herrn zurück, für alle Censualen gelte, so ist das zweifellos richtig, da aber gerade ein Censuale durch die Heirath mit einer Hörigen, also mit einer vermögenslosen Frau viel leichter in Insolvenz gerathen konnte als sein Genosse, der sich wieder mit einer Censualin verheirathete, da ferner der Censuale, dessen Kinder Hörige der Kirche wurden, also das censualische Gut des Vaters nicht erbten, an der Melioration und Instandhaltung des Guts kaum noch ein Interesse haben konnte, also die Gefahr der Insolvenz hier sehr nahe lag, so ist die Aufnahme dieser Bestimmung sehr erklärlich. Der Kern der Verfügung liegt demnach darin, dass in Augsburg nicht das „Trittst du mein Huhn, wirst du mein Hahn“ gilt, dass die Heirath mit einer Unfreien für den Freien nicht den Verlust der Freiheit nach sich zieht, wohl aber, dass der Grundsatz gilt, die Kinder aus gemischten Ehen folgen der ärgeren Hand.

Daher werden wir es also auch für falsch halten müssen, wenn Nitzsch[7]) die Stellung der Censualen noch auf der niedrigsten Stufe der Entwicklung findet, wenn Frensdorff[8]) die Stellung der Censualen schlechter als die der Handwerker findet, wenn endlich auch Meyer[9]) den Censualen ihren Platz „zu unterst“ anweist. Was wir allgemein für die Censualen der Urkunde entnehmen können, ist nur, dass dieselben zur Zahlung eines census und zur Gestellung vor dem Vogtsgericht pflichtig sind.

Ueber die Handwerker giebt das Statut keinen weitern Aufschluss. Es spricht überhaupt nur von einigen Handwerkern und von diesen erfahren wir nur, wie bemerkt, dass sie zu besonderen Abgaben an den Vogt und den Burggrafen verpflichtet sind, event. auch Dienste im öffentlichen Interesse zu leisten haben. Für diese letzteren ist jedenfalls hofrechtlicher Ursprung anzunehmen; ob diese Handwerker aber noch z. Z. des Statuts Unfreie sind, lässt sich

---

[7]) a. a. O. p. 292.

[8]) a. a. O. Einl. p. XXIII.

[9]) Stadtb. p. XV.

nicht mit absoluter Sicherheit erkennen, da man das Schweigen der Urkunde über etwa täglich zu leistende Dienste sowohl auf den Wegfall derselben, als auch darauf, dass sie sich von selbst verstehen, deuten kann.

Endlich ist noch art. 4 § 2 zu erwähnen, nach dem Jeder, der einmal das Bürgerrecht erlangt hat, von seinem Herrn nur nach dem in der Stadt geltenden Recht angesprochen werden darf, eine Bestimmung[10]), wie sie sich ähnlich so oft findet und die den Zuzug in die Stadt erleichtern sollte.[11]) Dass das ius civitatis eben die uns vorliegende Augustensis iusticia mit dem übrigen nicht kodificirten Recht der Stadt ist, leuchtet ein; wie dagegen das ius civitatis erlangt wird, wer es ertheilt[12]), und welche Fragen sich sonst noch an das ius civitatis knüpfen: auf diese Fragen erhalten wir keine Antwort.

---

[10]) Bei der aber zu beachten ist, dass nicht, wie sonst wohl üblich, eine gewisse Zeit festgesetzt ist, während welcher man in der Stadt gelebt haben muss, um vor den Requisitionen des früheren Herrn geschützt zu sein.

[11]) Item quicunque ius civitatis nactus est, nullus eum impetere debet de iure proprietatis vel beneficii nisi secundum urbanorum iusticiam.

[12]) Wodurch Hegel zu seiner oben erwähnten Behauptung, dass hier das durch den Eintritt in das Stadtrecht erworbene Recht des Bürgerstandes besonders deutlich hervortritt, veranlasst wurde, sehe ich nicht.

III. Theil.

Einzelne Bestimmungen des Statuts.

Wir bringen in diesem Abschnitt noch die wenigen Notizen, die uns das Stadtrecht sonst noch giebt: Notizen, die sachlich von hohem Interesse sind, die aber doch zu abgerissen und knapp sind, um in einen systematischen Zusammenhang gebracht werden zu können.

1. Der letzte § des Statuts bringt, wie oben angegeben, eine Bestimmung über das in Augsburg geltende Strafrecht: Verbrechen eines Ausländers, im Auslande an einem Inländer begangen, werden eventuell nach dem im Inlande geltenden Recht bestraft.[1])

2. Von dem gesammten Privatrecht findet sich im Statut nur eine Bestimmung, was aber nicht auffallen kann, da ja die Bürger das Schöffenkolleg bildeten, ihnen also auch die Anwendung und Ausbildung des Privatrechts völlig und unbeschränkt freistand. Die Bestimmung ist die[2]), dass derjenige, der während Jahr und Tag ohne rechte „Widersprache" eine Hofstätte besitzt, gegen jede Anfechtung Dritter geschützt ist, nur für Unmündige und für mit Grund Abwesende läuft die Präklusionsfrist erst vom Tage der Mündigkeit resp. der Rückkehr an, wir haben also hier in Augsburg das Institut der „rechten Gewere" in voller Ausbildung.

---

[1]) Si aliquis Augustensium civium spoliatus fuerit extra civitatem, spoliator si civitatem intraverit, secundum urbanorum iusticiam antequam exeat, satisfacere debet.

[2]) Si quis curtile annum et diem sine contradictione possederit, quod de cetero nullius impeticioni respondeat, nisi hoc impetitor probaverit, quod causa hostilis necessitatis vel inopiae absens proclamare non potuerit vel quod nondum annos discretionis habuerit.

II. Periode.

Die Zeit vom ersten bis zum zweiten Stadtrecht (1156—1276).

I. Theil.

Die äussere Geschichte der Stadt.

Die äussere Geschichte der Stadt Augsburg in dieser Periode ist zum grössten Theil so innig mit dem Verfassungsleben der Stadt verwachsen, dass wir, um Wiederholungen zu vermeiden, uns hier meist mit möglichst knappen Andeutungen begnügen müssen.

Aus der Zeit Friedrich I., die durch die Kodifikation des Stadtrechts und die Einziehung der Vogtei Seitens des Kaisers für die Stadt von so hervorragender Bedeutung war, ist noch nachzutragen, dass Friedrich i. J. 1158 in Augsburg zum Römerzug rüstet[1]), und der Bischof Konrad den Kaiser auf diesem begleitet[2]); auch wurde Konrad während des Römerzuges i. J. 1162 — wie es scheint erst im Mai, nach der Eroberung Mailands, — vom Kaiser aufgefordert[3]), des Schisma wegen nach S. Jean de Losne zu kommen. Endlich berichtet die Historia Welforum noch auf-

[1]) Urk. d. d. 1158 Juni 14 Stumpf 3802. Ueber Ragewins Nachricht, die päpstlichen Gesandten Heinrich und Hyazinth hätten den Kaiser noch in Augsburg getroffen, vgl. Ficker, Rainald von Dassel p. 25 Ak. 5. Otto Fris. et Ragew. Gesta Frid. imp. III, 17.

[2]) Wenigstens ist Konrad nach Vincenz von Prag — SS. 17 ad a. 1158 — bei der Belagerung von Mailand (5. August bis 8. September) gegenwärtig und Ragewin IV, 2 bemerkt Konrads Anwesenheit auf dem Ronkalischen Reichstag (Nov.).

[3]) Stumpf 3948. Stumpf vermuthet, dass das Schreiben aus dem Mai herrühre. Ob der Bischof Konrad dem Kanzler Rainald im September nach S. Jean de Losne zu der Unterredung mit König Ludwig gefolgt ist, ob er den Reichstag in Dôle, der noch einmal die Anerkennung Victors und den Bann über Alexander aussprach, besuchte, wissen wir nicht.

fallender Weise von Konrad, dass er auf der Seite des Herzogs Welf stand, als dieser i. J. 1164 jenen unglücklichen Zug gegen den Grafen von Tübingen und Herzog Friedrich von Schwaben unternahm.

Vom Kaiser dagegen wissen wir noch, dass er auch später öfter in Augsburg gewesen ist, wenigstens urkundet er hier noch ziemlich oft[4]) und ein Theil dieser Urkunden betrifft auch Augsburger Verhältnisse aber nur in untergeordneter Art; es sind Schenkungen an das Kloster S. Ulrich und Afra, die wohl mit dem Brande des Klosters[5]) und den darauf erfolgten Neubau desselben[6]) — und zwar jetzt innerhalb der Stadtmauern — zusammenhängen. Bei der Einweihung des neuen Klosters und der damit verbundenen pomphaften Translation der Gebeine des heiligen Udalrich soll auch der Kaiser mit seinen Söhnen zugegen gewesen sein und sich selbst an der Translation betheiligt haben[7]), endlich beging Friedrich in Augsburg auch das feierliche Fest der Verlobung seines Sohnes Heinrich mit Konstanze von Sicilien[8]).

Heinrich II. scheint dagegen als Kaiser nie in Augsburg gewesen zu sein, keine seiner Urkunden ist aus Augsburg datirt, keine seiner Urkunden betrifft die Stadt, und nur die Nachricht haben wir aus seiner Zeit, dass sein Bruder Philipp 1187 hier sein Hochzeitsfest begeht[9]), und diese Nachricht scheint gewiss für ein zwischen dem Kaiser und der Stadt fortdauernd gutes Verhältniss zu sprechen. Dasselbe bezeugt auch eine weitere kleine Notiz, die wir endlich über die Bischöfe — von denen wir sonst nur die Regierungszeit angeben können[10]) — erhalten. Wenn es nämlich zweifelhaft bleibt, ob Bischof Uodalschalk gleich, als Philipp sich

---

[4]) Stumpf 3980, 4076, 4126, 4291, 4292, 4279, 4476.

[5]) J. J. 1177. An. Scheftlar. SS. 17 a. h. a.

[6]) An. SS. Udalr. et Afrae — SS. 17 p. 428 ff. (aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh.!) ad a. 1187 Eodem anno dedicatio monasterii sanctorum Udalrici et Afre infra muros civitatis Auguste sub praefato huius loci venerabili abbate Heinrico III).

[7]) Vgl. z. B. Braun a. a. O. II, 159. Stumpf 4476.

[8]) An. Argent. — Böhmer Fontes III, 81 — und An. August. min. [illegible] richten dies Fest zum Jahr 1185, Abel Philipp der Hohenstaufe p. [illegible] hält jedoch an der Angabe der An. Murbac. 1184 fest.

[9]) Chron. Ursp. ad a. 1197 (Separ. Ausg. p. 70) Sequenti quo tempore pascali ... festum nuptiarum celebravit .... apud Augustam, magno qui dicitur Conscio legis. An. Admunt. Cont. SS. 9, 588.

[10]) Bischof Konrad starb 1167, auf ihn war Hartwig [illegible] Januar 1184 Uodalschalk gefolgt. Vgl. Braun a. a. O. II 137.

genöthigt sah, um seinem Neffen die Krone zu erhalten, selbst nach dieser zu greifen, auf Philipps Seite trat, so unterzeichnete er doch jene zwei geharnischten Briefe der deutschen — geistlichen und weltlichen — Fürsten an den Papst Innocenz[11]), als dieser sofort nach seiner Wahl den Staufern feindlich gegenüber trat.

Daher bezeugte Innocenz, als nach Uodalschalks Tode 1202 wieder ein gut staufischer Bischof, Hartwig, gewählt worden war, auch sehr wenig Neigung, diesen zu bestätigen, beauftragte vielmehr den Erzbischof von Mainz, den Bischof von Würzburg und den Abt von Salem die Wahl zu prüfen, da zwar Alter, Kenntnisse und Begabung Hartwigs den kanonischen Vorschriften entsprächen, nicht aber dessen uneheliche Geburt[12]). Im Herbst des folgenden Jahres erst erfolgte die päpstliche Bestätigung[13]), ohne dass wir jedoch sagen könnten, ob dieselbe als Lockspeise für den vorzunehmenden oder als Preis für den erfolgten Uebertritt Hartwigs zu König Otto anzusehen ist, wenn auch die Verhältnisse an der Grenzscheide der Jahre 1203 und 1204 es nicht unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass Hartwig den Welfen wenigstens keine Opposition machte; jedoch traute Philipp der Stadt, als seine Macht sich von Neuem hob, wieder vollständig und hielt i. J. 1206[14]) und 1207[15]) hier die Reichstage ab.

Sonst ist von Hartwig nur zu melden, dass er in einer kaiserlichen Urkunde[16]), in einer Urkunde des Herzogs Ludwig von Baiern[17]) und in einer des Berthold von Habechisberg[18]) als Zeuge erwähnt wird, und dass er selbst zwei Urkunden ausstellt[19]).

---

[11]) Mon. Germ. Legg. II, 201, vgl. Abel Philipp p. 102 und 139 nebst den bezüglichen Anmerkungen und Ficker Urkundenlehre p. 5, wo von einem sicheren Ergebniss gesprochen wird.

[12]) Böhmer Reg. Innoc. No. 107. Potthast 1750 Bréquigny Innocentii III. epistolae II, I, 169.

[13]) Schreiben des Papstes an das Augsburger Kapitel d. d. 1203 Oktober 13 Anagnie bei Böhmer Reg. 138, Potthast, 2008. Bréq. II, I, 359 und ein päpstliches Schreiben an den Erzbischof von Mainz bei Böhmer 139, Potthast 2014 (noch ungedruckt).

[14]) Vgl. über den Zeitpunkt — ob im August oder September? — Abel a. a. O. p. 192 und 202.

[15]) An. Col. max. SS. 17 ad a. 1207 November 30 curia in Augusta in Gegenwart der päpstlichen Legaten de pace et compositione regni inter papam et reges.

[16]) 1204 August 24 Ox. [illegible]

[17]) M. B. 22 p. 20[illegible]

[18]) Gerbert Hist. [illegible] dipl. II, 207.

[19]) 1202 Juni 20 [illegible] 114 nach Braun a. a. O.

Nach Hartwigs — am 30. März 1208[20]) eingetretenen Tode wurde Bischof Siegfried III. aus dem Geschlecht der staufischen Ministerialen de Rechberg[21]) gewählt, so dass, da Philipp am 22. Juni ermordet wurde, und es nicht wahrscheinlich ist, dass zur Zeit als die Staufen völlig darniederlagen, ein staufischer Ministeriale den Augsburger Bischofsstuhl unangefochten besteigen konnte, Philipp aber gerade in der letzten Zeit seines Lebens auf der Höhe seiner Macht stand, die Wahl Siegfrieds im April oder Mai erfolgt sein wird. Auch hat Siegfried zunächst jedenfalls auch nach Philipps Tode noch seine staufische Gesinnung bezeugt, denn noch zum Jahre 1209 berichtet der Ursperger Chronist[22]), dass der Bischof die Burg Schwabeck wegen der von den urbani den Gütern seiner Kirche in Menchingen und anderen Orten zugefügten Schäden vollständig zerstört habe, weshalb er, der seine wahren Herren, die Staufer, mehr als den Kaiser liebte, diesen immer fürchtete. Zunächst ist hierbei jedoch zu bemerken, dass dies Ereigniss noch im Jahre 1208 geschehen sein muss[23]), da sich Siegfried spätestens Ende 1208 oder im Anfang 1209 mit Otto ausgesöhnt hat, denn Weihnachten 1208 kam Otto schon persönlich nach Augsburg, hielt in den ersten Tagen des folgenden Jahres hier einen Reichstag[24]) ab, auf dem die Mörder Philipps zum zweiten Mal geächtet wurden, im Mai 1209 ist Siegfried dagegen auf dem von Otto zu Würzburg abgehaltenen Reichstage[25]), im Juni ist Otto wieder in Augsburg, rüstet hier zur Romfahrt, lässt hier die Weihe der neuen Königin, zu der auch Siegfried befohlen wird, vollziehen und zieht dann, von Siegfried begleitet, über Insbruck, den Brenner, die Veroneser Klause nach Italien[26]).

Die weiteren Fragen aber, die diese Notiz anregt — ob Otto etwa Schwabeck eingezogen hatte, ob als kaiserliches Lehen oder

---

[20]) vgl. Braun a. a. O. nach dem Nekrolog des Domkapitels.

[21]) Vgl. die folgende Anmerkung.

[22]) Separ. Ausg. p. 89. Eo tempore Sifridus Augustensis episcopus muros castri in Swabecka deiecit et ipsum castrum destruxit propter insolentias, quas urbani in prediis ecclesiae suae in Menchingin et alibi consueverunt exercere. Unde ipse postmodum semper timuit imperatorem, et quia suos veros dominos plus dilexit, erat enim ministerialis Philippi de Rechberc oriundus.

[23]) Auch der Herausgeber setzt 1208 f. an den Rand des Textes.

[24]) Vgl. Chron Ursp. p. 90 u. a.

[25]) Arn. Chron. Slavor. SS. 21.

[26]) Arn. Chron. Slavor. cap. 17, 19. Cont. Admunt. SS. 9. Otto Fris. cap. 52 (SS. 20) vgl. Abel Otto IV. und Friedrich II. p. 35 ff. und p. 122 No. 9 und Winkelmann Otto IV.

als ehemals staufisches Besitzthum, wer die urbani sind, ob die Bewohner von Schwabeck oder ob dem Ursperger Chronisten urbani schlechtweg die Augsburger Bürger sind, ob diese etwa mit der Wahl Siegfrieds unzufrieden waren, ob sie die welfische Partei begünstigten: diese Fragen lassen sich nicht beantworten.

Auf dem Römerzuge i. J. 1209 hätte Siegfried, wie das chron. Ursp.[27]) meldet, übrigens sehr leicht seinen Tod finden können, da er, während der Kaiser mit dem Heere vor Rom lag, aus Uebermuth und um die Stadt zu sehen, mit wenigen Begleitern sich in dieselbe begab, die Römer aber einen Theil derselben und namentlich mehrere Ministerialen der Augsburger Kirche erschlugen.

Otto scheint übrigens auffallender Weise wirklich geglaubt zu haben, die Stadt Augsburg und ihr Bischof würden ihm trotz der früheren Anhänglichkeit an die Staufer treu bleiben. Denn in dem Vertrage, den er nach der 1211 erfolgten Wahl des jungen Friedrich durch die deutschen Fürsten am 20. März 1212 mit dem Herzog Ludwig von Baiern schliesst, trifft er mit diesem die Verabredung[28]), der Herzog solle, falls er seinen Schwur bricht, zwölf seiner Dienstleute in Augsburg Einlager halten lassen, während doch vorauszusehen war, dass die Stadt Augsburg mindestens nach dem Uebertritt des mächtigen Baiernherzogs zur staufischen Partei sich für diese erklären würde, wie Augsburg ja in Wirklichkeit auch sofort, als Friedrich in Deutschland einrückte, für diesen Partei nahm, und Friedrich schon ein Jahr nach jenem Vertrage und dann bis zu seinem ersten Römerzuge so sehr oft in Augsburg geurkundet hat[29]) und umgekehrt Bischof Siegfried fast beständig

---

[27]) Chron. Ursp. Sep. Ausg. p. 91 Cumque exercitus imperatoris maneret extra civitatem, quidam milites et alii lascivientes gratia spectandi decreverunt venire in civitatem, cum quibus erat etiam domnus Sifridus Augustensis episcopus. Ast occasione nescio qua nacta cives insurrexerunt contra illos interfectique sunt quidam ministeriales nobiles de Augustensi dioecesi et plurimi vulnerati. Heinricus quoque de Bobingen ministerialis vulneratus domum quidem rediit, sed post in brevi vitam finivit et curias quasdam in loco qui dicitur Super Egge ecclesiae nostrae contradidit.

[28]) Vgl. Schirrmacher Kaiser Friedrich II. I, 73.

[29]) 1213 März 22 Huillard-Bréholles Historia diplomatica Friderici II. I p. 255, 256, 914. 1214 Febr. 14 ib. p. 285, Febr. 19 Augustae in curia solemni ib. p. 286, Febr. 19 ib. p. 288, Febr. 20 ib. p. 289, Febr. 22 apud Augustam in curia generali ib. p. 289, 1215 April 2 ib. p. 366, April 5 ib. p. 367; 1217 Mai 25 ib. p. 511, Juni 8 ib. pp. 513, 1218 September 27 ib. p. 566, 1219 Mai ib. p. 631, 1219 Dezember 29 ib. p. 711, Dezember 31 ib. p. 713, 1219 Februar 28 ib. p. 713. 1220 Juli 27 ib. p. 806, Juli 28 ib. p. 809, Juli 30 " p. 809, Juli 31 ib. p. 811, Juli ? ib. p. 812, August 3 ib. p. 814, August " ib. p. 816, 817, 818.

bei Friedrich gewesen zu sein und in gutem Ansehen gestanden zu haben scheint, wie die vielen Erwähnungen Siegfrieds in kaiserlichen Urkunden[30]) bezeugen. Auch auf dem Römerzuge, den Friedrich im August 1220 aus Augsburg über den Brenner antrat[31]), begleitet Siegfried den König und bleibt bis nach der Kaiserkrönung (20. November) bei ihm[32]), geht dann aber im Auftrage des Kaisers mit Herzog Ludwig nach Aegypten zum Kreuzheer[33]), welches damals vor Damiette stand, und erst im Mai 1222 treffen wir ihn wieder in Deutschland, und zwar erscheint er hier nun wieder ziemlich oft in Urkunden Königs Heinrich[34]), während dieser nur seltener selbst nach Augsburg kam[35]), Siegfried jedoch noch mehrere Male nach Italien zu Friedrich zog, so im Januar 1223[36]), im Sommer 1225[37]) und 1226[38]), ja 1227 noch einmal sich zur Theilnahme am Kreuzzuge rüstete, aber noch vor der Einschiffung in Apulien starb[39]).

Von Siegfrieds Nachfolger Siboto[40]) und seiner Zeit können

---

[30]) 1213 im März Huill.-Bréh. I p. 257, 258, 259, 261, im April ib. p. 263; 1214 (s. d. c. l.) ib. p. 305, im September p. 313; 1215 im April ib. p. 364 366, 367, im Juni ib. p. 388, im Juli ib. p. 402; 1216 im Januar ib. p. 438, im Mai ib. p. 453, 461, 463, im Juli ib. p. 477, im Dezember ib. p. 490; 1217 im Januar (?) ib. p. 493, 495, im Februar ib. p. 497, 499, 917, im Mai ib. p. 510, 512, im Dezember ib. p. 528; 1219 im November ib. p. 695, 697, 700; 1220 im Februar ib. p. 736, im Juli ib. p. 806, 809, 812, im August ib. p. 817, 818.

[31]) Huill.-Bréh. I p. 818.

[32]) Im September Huill.-Bréh. p. 828, 833, 836, 847, 849, 855, im Oktober ib. p. 861, 864, 865, 867, 874, im November ib. II, p. 17, 19, 23, 32, 36, 40, 50, 52, 56, 57, 64, 66.

[33]) Chron. Ursp. p. 110.

[34]) 1222 im Mai Huill.-Bréh. II, 741, 746, im Juni ib. p. 748, 1223 im März ib. 754, im Mai ib. 758, 1224 im April ib. 794, im Mai ib. 796, 797, im Juli ib. 799, 802, 803, im Dezember ib. 819, 820, 1225 im Januar ib. 828, 830, im Dezember ib. 866, 867, 1226 im Juni ib. 877, im August ib. 879, 883, im Oktober ib. 886, im November 894, 897, 899, 901, im Dezember — vgl. ib. 901 die Anmerkung, 1227 im April ib. 910, im Juni ib. 905.

[35]) 1223 März 16 Huill.-Bréh. II p. 754, 1224 Juli 23 ib. p. 800, 1225 Februar 11 ib. p. 832, 1226 November 13 ib. p. 888, 1227 März 20 ib. p. 909.

[36]) Huill.-Bréh. II p. 294.

[37]) Im Juni ib. p. 488.

[38]) Im Juni ib. p. 610.

[39]) An. Rudb. Salisb. SS. 9, Chron. Elwac. aus An. Neresheim.

[40]) Möglich ist, dass nach Siegfrieds Tode eine Doppelwahl stattfand; es findet sich nämlich in einer Urkunde des Königs Heinrich d. d. 1227 Dezember 20 (Huill.-Bréh. III, 364) als Zeuge Heinricus Augustensis und in dem

wir nur melden, dass Heinrich öfter aus Augsburg urkundet[41]) und umgekehrt Siboto öfter als Zeuge in Heinrichs Urkunden erscheint[42]).

Auch schreibt König Heinrich, wie die An. Scheftlar. zum Jahre 1231 melden, zur Unterdrückung der Raub- und Plünderungszüge der schwäbischen Edlen, von denen Augsburg gewiss auch zu leiden hatte, nach Augsburg einen Fürstentag aus.

Besonders zu bedauern ist, dass wir über das Verhalten des Bischofs und der Stadt bei dem Aufstande Heinrichs gegen seinen Vater nichts Näheres[43]) wissen, für die Theilnahme des Bischofs wenigstens scheinen Indicien vorzuliegen. Schon dass Heinrich den Aufstand mit einer bei Augsburg abgehaltenen Musterung beginnt, von hier aus zunächst gegen den treusten Anhänger seines Vaters, Herzog Otto von Baiern, zog[44]), ist nicht unbedenklich. Ferner aber liegen uns zwei Schreiben des Papstes Gregor vor, eins vom 13. März 1235[45]) an den Bischof von Regensburg und eins vom 24. September 1235[46]) an diesen und den Bischof von Hildesheim, in welchen er die Adressaten beauftragt, gegen mehrere Bischöfe, unter denen auch Siboto genannt wird, die Untersuchung zu eröffnen, ob dieselben in der That die Empörung Heinrichs begünstigt hätten, und falls sich dies herausstellen sollte, die angeschuldigten Bischöfe nach Rom zu senden. Dagegen haben wir

---

in der Urkunde Heinrichs für die Mainzer Kirche vom Juli 1228 Nürnberg — ib. p. 378 — genannten Zeugen Heinricus maioris ecclesiae Augustensis praepositus et protonotarius imperialis aulae vermuthet der Herausgeber auch diesen erwählten Bischof von Augsburg. Vgl. aber auch die Urkunde Heinrichs a. a. O. p. 350 vom 1. Oktober 1227 und p. 351 und 353 vom 10. Oktober 1227. Braun a. a. O. II, 243 folgert übrigens wohl mit Unrecht aus einer Urkunde Sibotos, in der derselbe von einem fratruelis noster de Sevelt spricht, der Bischof stamme aus der Familie de Sevelt, jedenfalls hat das Chron. Elwac. zum Jahre 1227 bei der Erwähnung Sibotos — ich weiss nicht woher? — die Bemerkung ut puta de Gundelfingen natus.

[41]) 1231 Oktober 19 Huill.-Bréh. III 556, November 11 ib. p. 557 (cf. 950), 1232 Februar 25, März 17, April 18 p. 563—568.

[42]) 1228 Mai 14, 1231 April 29 und 30, Mai 1 (zwei Urkunden), August 9 (zwei Urkunden), Huill.-Bréh. III 452, 454, 459, 460, 472, 475.

[43]) Schirrmacher Kaiser Friedrich II. berührt diesen Punkt nicht.

[44]) An. Col. max. SS. 17. In campis itaque Lici secus Augustam fere sex milia, militum in exercitu regio sunt inventa. Inde profectus brevi tempore subiugit et ducem in deditionem recepit.

[45]) Huill.-Bréh. IV, 531.

[46]) ib. p. 577.

allerdings keine Nachricht, dass Siboto bestraft worden ist[47]), Friedrich hält vielmehr, als er zur Unterdrückung des Aufstandes nach Deutschland zurückkehrt, in Augsburg einen Fürstentag ab, urkundet von hier aus vom 25. Oktober bis Ende November[48]), und Siboto erscheint schon in den aus dem Oktober datirten Urkunden als Zeuge[49]), so dass er, wenn auch sein Benehmen nicht frei von Tadel gewesen sein mag, doch im Oktober schon[50]) mit dem Kaiser seinen Frieden gemacht haben muss.

Friedrich ist dann im Juni 1236[51]) in Augsburg, um zum Römerzuge zu rüsten, und zugleich die Acht gegen den dreimal vergeblich — einmal auch nach Augsburg — vorgeladenen Herzog Friedrich von Oesterreich auszusprechen und ebenso berührt er im August 1237[52]), nachdem er bei Beginn des Jahres aus Italien zurückgekehrt war, die Stadt. Siboto, der schon im Mai in einer aus Ulm datirten Urkunde als Zeuge auftritt, bezeugt auch die beiden im August vom Kaiser aus Augsburg datirten Urkunden.

Sehr charakteristisch ist eine Aeusserung, die das chron. Rolandini Patavini zum Jahre 1235 macht[53]), indem dasselbe der

---

[47]) Vgl. Raumer Gesch. der Hohenstaufen III, 374, nach den An. Wormat. und der Hist. dipl. IV, 2, 731, 946 seien nur die Bischöfe von Worms, Speier und Würzburg bestraft.

[48]) Huill.-Bréh. IV p. 783 ff. Die Angabe der An. S. Ruodb. Salisb. SS. 9, dass Friedrich seine Hochzeit mit Isabella von England in Augsburg gefeiert habe, wird den An. Wormat.-Böhmer Fontes 2, 164 — und den An. Col. max., die dieselbe nach Worms verlegen, gegenüber doch nicht aufrecht zu halten sein.

[49]) Vgl. wieder Huill.-Bréh. IV p. 783 ff.

[50]) Vgl. die Anmerk. Huill-Bréh. IV p. 786.

[51]) Vgl. An. Scheftlar., An. Col. max. und den Brief Friedrichs an den Grafen Gaboard de Harnesten in den An. Placent. Gibell. SS. 18, 474 (Data apud Augustam 11. Julii indictione 9. 1236). In einem Brief aus dem Mai 1236 — An. Placent. Gibell. SS, 18, 473 — an den Bischof von Kumä giebt Friedrich an: Nos .... in festo sancti Johannis proxime venturo ... signa nostra movebimus ab Augusta. Noch am 23. Juli urkundet er jedoch in castris in praediis Augustae. Huill.-Bréh. IV, 883—895.

[52]) In einem Brief des Deutschmeisters an den Patriarchen von Aquileja und den Erzbischof von Mizina, den auch die An. Placent. Gibell. mittheilen, heisst es: quod dominus serenissimus imperator iam versus partes Auguste se contulit, ut deinde cum victorioso repetat Lombardiam. Chron. Salisb. Imperator in partibus superioribus milite collecto premissa imperatrice Lombardiam impetravit. Vgl. Huill.-Bréh. V p. 28, p. 102 und 110 (hier in castris apud Augustam aus dem September).

[53]) Chron. Roland. Patav. lib. III, 9 (SS. 19) Tiso germanus Ecelini de Romano habe mehrere Gesandten mit Briefen abgeschickt et crediderunt quidam, quod ivit personaliter ad Augustam, civitatem scilicet imperatoris in Alemanniam et semper imperii mansionem.

Stadt Augsburg die Bezeichnung civitas scilicet imperatoris in Alemannia et semper imperii mansio giebt, der Italiener sieht also Augsburg fast als die Residenz der deutschen Kaiser an.

Sonst sind nur noch einige von Konrad IV. aus Augsburg datirte Urkunden[54]) zu erwähnen, während wir, wie über so Vieles, so auch nicht einmal über die Stellung Sibotos oder der Stadt zur Wahl Heinrich Raspes Etwas erfahren und nur bemerken können, dass weder Siboto unter den Fürsten, die die Wahl des Pfaffenkönigs (am 22. Mai 1246 zu Veits Höchheim bei Würzburg) zu Stande bringen, genannt wird, noch auch die Stadt unter den Städten, welche ihren zu Heinrich Raspe abgefallenen Bischöfen Opposition machten.

Im Mai 1248 resignirte Bischof Siboto und es wurde nun Graf Hartmann von Dilingen zum Bischof gewählt, der jedoch erst acht Jahr später — wir wissen nicht, ob etwa seiner staufischen Gesinnung wegen, oder wie Braun will, weil Siboto trotz der Resignation noch einzelne Funktionen ausübte — die Weihe erhalten zu haben scheint; erst im Dezember 1256 nennt er sich, soweit wir sehen, Hartmanus dei gratia ecclesie Augustensis episcopus[55]).

Mit der Regierung dieses Bischofs erhält die Geschichte der Stadt nun ein ganz anderes Gepräge, denn während wir bisher gar Nichts über die innere Politik der Bischöfe, noch über die Entwicklung der Stadt selbst erfahren und daraus fast schliessen möchten, dass sich in Augsburg auf der Grundlage des Stadtrechts von 1156 eine ruhige und gleichmässige Entwicklung des Verfassungslebens vollzogen habe, finden wir gleich nach der Wahl Hartmanns die lebhafteste Gährung unter den Bürgern, und bald schlägt diese in den erbittertsten Kampf zwischen Bürgern und Bischof um, und je später hier der Kampf im Verhältniss zu anderen Städten beginnt, um so gewaltiger und energischer wird er geführt, von den Bürgern mit immer neuen Prätensionen, immer neuen Forderungen, von dem Bischof mit immer rücksichtsloserer Energie, immer festerer Zähigkeit, aber der Strom der Zeit hatte die Bürger so mächtig ergriffen, das Gefühl ihrer Kraft und Bedeutung so lebhaft geweckt, dass alles Ankämpfen des Bischofs vergeblich war, die Bürger endlich triumphirten.

---

[54]) 1245 Mai Huill.-Bréh. VI 861, vier Urkunden aus dem August und September 1246 ib. 873 ff., eine vom 10. Mai 1248 und eine vom März 1250.

[55]) Noch 1254 Mai 4. — Augsb. Urk.-Buch p. 12 — nennt er sich nur electus et confirmatus ecclesiae Augustensis episcopus. Urkunde d. d. 1256 Dezember 8 in den Mon. Boic. 33a. 82.

Indessen können wir den Gang dieses Kampfes hier nicht im Einzelnen schildern und zwar weniger des freilich auch hier höchst lückenhaften Materials wegen, sondern weil die einzelnen Momente der Friedensinstrumente, wenn wir diesen Ausdruck für die Vergleiche zwischen Bischof und Bürgern gebrauchen dürfen, die zugleich fast die alleinige Quelle unsrer Kenntniss dieser Dinge bilden, in die Besprechung der Verfassung der Stadt gehören, und wir uns daher hier besser mit mehr summarischen Angaben begnügen.

Wir möchten bei diesem Kampf zwei Perioden unterscheiden, die sich dadurch von einander unterscheiden, dass in der ersten Bischof und Bürger allein ihre Sachen ausmachen, in der zweiten dagegen, wie es scheint, beide Theile die Hülfe auswärtiger Mächte in Anspruch zu nehmen suchen. In der ersten (bis 1226) suchen die Bürger durch Unruhen und Revolten Privilegien, oder die Anerkennung ihrer Prätensionen zu erreichen, der Bischof aber sucht seinen Geldmangel durch immer neue Verpfändungen der gewagtesten Art zu heben, denn gerade dieser Geldmangel ist, wie wir sehen werden, der getreueste Bundesgenosse der Bürger[56]). Gleich

---

[56]) Da wir auf diesen Geldmangel des Bischofs im Verlauf unserer Betrachtung nicht näher eingehen können, andrerseits eine Zusammenstellung namentlich der vom Bischof kontrahirten Schulden doch vielleicht von Interesse ist, so geben wir hier eine solche:

Im August 1253 (M. B. 33a. 81) verpfändet er für (theilweise schon vom Bischof Siboto aufgenommene) 150 Pfund an Heinrich Schongauer eine bischöfliche Mühle und einen halben mansus, aus einer Urkunde vom 8. December 1256 ersehen wir, dass er für 225 Mark Silber dem Albert de Sumerowe die Patronatsrechte und den Besitz der Kirche in Seege verpfändet hat, am 2. Januar 1259 (M. B. 33a. 90 u. 92) verpfändet er an Heinrich Schongauer den pons Vindelice mit den zugehörigen Einkünften und einem Meierhof für 270 Pfund, ausserdem den ihm am Zoll von Altersher zustehenden Antheil für 100 Pfund, 1262 für 250 Pfund das Burggrafenamt an Heinrich Schongauer auf 12 Jahre, 1263 Mai 13 (M. B. 33a. 101) bis zur Zahlung von — schon von seinem Vater aufgenommenen! — 450 Mark Silber Güter in Neresheim an den Grafen Ludwig von Oettingen, 1264 Juli 21 (M. B. 33a. 104) für 40 Pfund dem miles Heinricus de Schepach Gütereinkünfte in Screzheim und Husen, 1264 November 28 pro certa summa pecunie ... recepta wieder das Burggrafenamt auf weiter vier Jahre an die Söhne Heinrichs Schongauer. Besonders kostspielig war dann der Krieg mit Herzog Ludwig von Baiern (1268—1270), denn ganz abgesehen von den Seitens der Bürger hierfür verwandten Summen gestattet der Bischof volentes nos et ecclesiam nostram ab onere debitorum tempore belli novissime contractorum die Erhebung eines Ungelds auf fünf Jahre, und die Ueberlassung des Judenschutzes für jährlich 10 Pfund und des Münzregals sind wohl auch als Folgen dieser Schulden anzusehen, und doch ist der Bischof 1274 nicht einmal im Stande die Kosten einer Hofreise zu tragen, son-

bei Antritt des Episkopats muss Hartmann den Bürgern ein Privileg[57]) geben, im Mai 1251, durch neue Unruhen in Bedrängniss gekommen, sehr bedeutende Koncessionen machen, ihnen namentlich die Bewachung der Stadtthore und damit, wie oben ausgeführt, die militärische Macht in der Stadt überlassen, nur sollen die Geistlichen wie die bischöfliche familia die Thore ungehindert passiren dürfen[58]), ähnlich wiederum im Mai 1254, während hier auch umgekehrt die Bürger sehr viel nachgeben müssen, im Jahre 1257 muss aber der Bischof den Bürgern wieder Zugeständnisse der demüthigendsten Art machen, 1260 dagegen sind offenbar wieder die Bürger im Nachtheil[59]). Vielleicht steigert sich dieser im Laufe der nächsten Jahre noch so, dass gerade dadurch zunächst die Bürger veranlasst werden, 1264 mit Konradin und dem Herzog Ludwig von Baiern einen Vertrag zu schliessen, dessen Spitze aller Wahrscheinlichkeit nach gegen den Bischof allein gerichtet ist, wo-

---

dern Bürger und Kapitel müssen wenigstens die vorläufige Deckung derselben übernehmen, auch schuldet der Bischof aus jenem Kriege noch seinem Bundesgenossen, dem Markgrafen von Burgau, Geld und muss diesem (1274 März 1 M. B. 33a. 131) die bischöflichen Güter in Teigenhausen und Gunzeburch verpfänden.

Zu diesen Angaben ist dann noch das unten über die Steuern und Zölle der Stadt Mitgetheilte zu vergleichen.

[57]) Von diesem wissen wir allerdings nur aus der Bemerkung Hartmanns in der Urkunde d. d. 1254 Mai 4 — A. U. B. p. 12. .... quod nos ratum habeamus privilegium quod nos civibus ipsis in principio introitus nostri contulimus non obstante quod nos praeposuimus quandoque, quod multis de capitulo nostro absentibus fecimus id coacti.

[58]) ..... ut videlicet ipsi cives portas urbis seu civitatis nostrae universas constructas et construendas in sua potestate teneant in futurum et de nostra concessione sibi a nobis facta eas pro nobis et se ipsis fideliter custodiant et observent, taliter provisuri ne nobis aut nostris seu clericis quibuslibet et claustralibus nec non et familiae ipsorum per eas intrare et exire volentibus ab ipsis civibus malitiose aliquo tempore precludentur.

[59]) A. U. B. 12: Der Bischof entscheidet — habito consilio capituli nostri — einen Streit der Bürger mit dem Peterskloster über eine bei der domus civium gelegene area. Nach dieser Entscheidung erhalten die Bürger nur einen Zugang zu der domus civium, dürfen auf der area nur mit Zustimmung des Klosters bauen, das Kloster hingegen an diesem Zugang und an dem Graben, an dem früher das praetorium stand, ganz nach Belieben. Die vier Verkaufsstellen am Kloster sollen aber von Niemand entfernt werden, und die beweglichen mit Leinwand bedeckten Verkaufsbuden, wie bisher vom Donnerstag bis Sonntag zum Nutzen des Klosters ohne Widerspruch der Bürger aufgeschlagen werden, und ausserdem haben die Bürger noch dem Kloster eine jährliche Abgabe zu entrichten.

gegen denn der Bischof wieder die Verhältnisse zu benutzen, Konradin von dem Bündniss mit der Stadt abzuziehen und durch einen Vertrag im Jahre 1266 auf seine Seite zu locken weiss.

Obgleich der Bischof aber um dieselbe Zeit in einen Streit mit dem miles de Mindelberch geräth, der für ihn so unglücklich ablief, dass nicht nur seine Burg Strazberch erobert und verwüstet wurde, sondern er selbst sogar in die Gefangenschaft des Mindelberch gerieth und er sowohl wie das Kapitel in dem endlich durch Vermittelung des Bischofs von Konstanz und des Abts von St. Gallen abgeschlossenen Vertrage auf jede Vergeltung verzichten müssen[60]), so finden wir doch nicht, dass sich die Bürger an diesem Kampfe irgendwie betheiligt hätten, oder Nutzen aus ihm zu ziehen versucht hätten: im Gegentheil schliessen Bischof und Bürger im Oktober 1267 einen Vertrag, in dem diese die Rechte des Bischofs völlig anerkennen, der Bischof aber der Stadt das Recht koncedirt, ihrerseits selbständig mit anderen Potenzen Verträge zu Schutz und Trutz zu schliessen, ja als Konradin entgegen der mit dem Bischof getroffenen Verabredung die ihm von Konradin übertragene Vogtei an Herzog Ludwig von Baiern verpfändete, und hierüber[61]) nach Ludwigs Rückkehr ein Kampf zwischen diesem und dem Bischof entbrennt, (1268), steht die Stadt als solche — nur wenige Bürger, die namentlich aufgeführt werden, gehen zu Ludwig über, — auf der Seite des Bischofs, schliessen mit diesem ein Bündniss, und die einzige Schlacht, von der wir aus diesem Kriege wissen, bei Hamel an der Schmutter[62]), muss für den Bischof und die Stadt sehr günstig ausgefallen sein, denn in dem Friedensinstrument vom Jahre 1270 verzichtet Ludwig[63]) auf alle seine Rechte und erlangt da-

---

[60]) 1266 Oktober 24 Augustae — M. B. 33a. 111. — Vgl. über den Verlauf des Kampfes besonders die Bemerkung .... quod idem (sc. S. iunior de Mindelberch) cum suis complicibus eundem episcopum Augustensem non sine manuum iniectione violenta caplivarat et captivatum aliquamdiu detinuerat, castrumque suum in Strazberch hostiliter irruens incendio devastarat .....

[61]) cf. auch An. Scheftlar. in SS. 17 ad a. 1268. Item eodem anno maxima gwerra fuit inter Hartmannum episcopum Augustensem et Ludovicum ducem Bavariae.

[62]) ..... occisione concivium suorum apud Hamel perpetrata .....

[63]) 1270 März 31 apud Augustam — M. B. 33a. 118, viel besser jedoch in den Mon. Wittelsbac. in Quellen und Forschungen zur bair. Gesch. V. 1, p. 238, welcher Abdruck bei dem ungenügenden Regest im Augsb. Urkb. nicht angegeben ist. Wir führen, um zu zeigen, wie völlig Ludwig besiegt war, hier die wichtigsten Bestimmungen, auf die wir nicht zurückkommen, an. Beide

gegen nur Verzeihung für jene zu ihm übergetretenen Bürger. Zweifellos zeigt dieser Kampf, in dem Bischof und Stadt allerdings noch durch den Burggrafen von Burgau unterstützt sind, die grosse Bedeutung der Stadt, denn Ludwig war jedenfalls damals der erste Fürst im ganzen Süden, andrerseits hat der Kampf aber dem Bischof wie der Stadt bedeutende Geldmittel gekostet, und dennoch zeugen die Massnahmen, diese wieder zu ersetzen, zweifellos gleichzeitig von dem lebhaften Handel, den die Stadt trotz des herrschenden Interregnums und all seiner Folgen pflegt und zu mehren sucht. Noch in demselben Jahr muss der Bischof der Stadt die Erhebung eines Ungelds von allen Waaren, die in die Stadt gebracht werden, auf fünf Jahre gestatten, und ferner die Juden in der Stadt von allen Diensten bis Martini 1272 befreien gegen eine Abgabe von jährlich 10 Pfund Seitens der Bürger: eine Abgabe, die, da die Urkunde auf den besonderen Wunsch der Stadt ausgestellt wird, die Vermuthung hervorruft, dass die Bürger durch die Juden und zwar wohl durch den Handel derselben Vortheil zu erlangen hoff-

---

Parteien, von denen eine ziemlich grosse Zahl einzeln mit Namen angeführt wird, sichern sich zunächst völlige Freundschaft und vollständiges Verzeihen aller einander im Kriege zugefügten Unbilden und Schäden zu, vor dem Beginn des Krieges dagegen von den Herzoglichen dem Kapitel zugefügten Schäden sollen nach dem von Hartmann und Herzog Heinrich von Baiern, der den Frieden vermittelt, zu treffenden Schiedsspruch gebüsst werden. Alle gegenseitigen Streitigkeiten über Güter und Lehen wolle man nach Recht und Billigkeit entscheiden. Die Gefangenen sollen mit Ausnahme derjenigen, die vor diesem Friedensschluss in die Hände eines andern als desjenigen, der sie gefangen hat, ein besonderes Gelöbniss abgelegt haben, gegenseitig ausgeliefert, ebenso auch alle Sachen, die man vom Gegner noch besitzt, zurückgegeben werden. Die Bürger aber, denen wegen ihres Uebertritts zu Herzog Ludwig vom Bischof verziehen wird, sollen weder gerichtlich belangt noch auch nur mit Hass verfolgt werden, vielmehr sollen sie in alle ihre Besitzungen, Rechte und Ehren wieder eingesetzt werden, und nur für den Fall, dass sich jemand von ihnen wegen eines Todschlages nicht reinigen kann (— d. h. also wohl, man hat den Krieg auch zur Verfolgung von Privatrache benutzt, und es ist hier an Mordanfall zu denken —) soll den nächsten Verwandten das Recht der Blutrache — man beachte, dass diese hier also noch sanctionirt wird! — respective der gerichtlichen Verfolgung offen stehen. Auch sollen diese Bürger von dem Eide, den sie gezwungen dem Bischof und der Stadt geleistet haben, frei sein. Dagegen verzichtet Ludwig nun auf die ihm durch Konradin übertragenen Rechte an der Vogtei und verspricht ausserdem, die Bürger auch wegen ihres Salzlagers bei Friedberg in keiner Weise zu belästigen, ihnen vielmehr denselben Schutz wie andern Kaufleuten in seinem Gebiet zu gewähren, wie auch die bairischen Unterthanen im Augsburger Diöcesansprengel durch den Bischof geschützt werden sollen.

ten.[64]) Weiter überlässt der Bischof im Jahre 1272[65]) den Bürgern auf drei Jahre die Ausübung des Münzregals zum gemeinen Besten und zwar so, dass die Denare bis zum 24. April 1273 in der alten Weise sub eodem ferro et eadem forma monete geprägt werden sollen, während für die beiden übrigen Jahre die Bürger ganz frei über die Münze verfügen dürfen, der Bischof sich nur seinen Rath vorbehält.

Wie sehr die Bürger, begünstigt offenbar durch solche Privilegien, den Handel ihrer Stadt gehoben haben, zeigt der Vertrag, den Herzog Ludwig von Baiern im Herbst 1272[66]) durch seine

---

[64]) A. Stadtb. p. 336. Der Bischof stellt die Urkunde aus „auf beger und aus lieb unserer geliebten und getrewen burger zu Augspurg." Auch befiehlt er die Juden in den Schutz seines Vogts, des Bürgermeisters, des Raths und der ganzen Gemeinde, Klagen gegen die Juden sollen nur nach den allgemein geltenden Grundsätzen angebracht werden, und besonders soll Niemand den Juden todte Körper in die Höfe oder Häuser werfen, ein Schimpf, der den Juden, um sie zu verunreinigen, bekanntlich oft angethan wurde. Ob Meyer Recht hat, wenn er hier den Uebergang des Judenregals vom König auf den Bischof konstatirt sieht und diesen Uebergang in Verbindung mit den Streitigkeiten über die Vogtei bringt, muss dahingestellt bleiben, schon weil wir über das Verhältniss der Augsburger Juden nur aus dem Jahre 1266 eine Nachricht haben, und diese wenigstens noch die Ausübung des Judenregals in die Hand des Königs legt. Am 30. November 1266 — M. B. 30a. 356 — nämlich befreit Konradin die in der Stadt wohnenden Juden bis auf Georgi über fünf Jahr von allen schuldigen Diensten gegen eine Zahlung von 30 Pfund Augsburgisch für das erste und eine Zahlung von 10 Pfund für jedes folgende Jahr, befiehlt ausserdem sie und alle etwa zuziehenden Juden auf den gedachten Zeitraum in den Schutz seines Vogts, des Bürgermeisters, des Raths und der ganzen Bürgerschaft (..... Judeos in Augusta residentes et illuc venientes ..... advocato nostro, magistro civium, consulibus et communitati totius civitatis Auguste commisimus) und trifft endlich die Bestimmung, dass die Dienste und Abgaben, die ihm neu zuziehende Juden während dieser Zeit schuldig sein sollen, durch einen Beschluss der Bürger Chuonrad dictus Hurnloher und Ulricus dictus Claindienst wie der Juden Davyd und Liebermann festgesetzt werden sollen. Immerhin könnte demnach jene Urkunde Hartmanns auch eine Folge der kaiserlosen Zeit und Rudolf in die alten Rechte der königlichen Macht auch hier wieder eingetreten sein. Wenn wir übrigens im Text äusserten, die Bürgen würden vermuthlich aus Handelsinteressen jene Abgaben zu Gunsten der Juden übernommen haben, so geschah dies, weil wir sonst absolut keinen Grund hierfür sehen können, es ist aber daran zu erinnern, dass 1266 die Juden selbst die bezügliche Summe haben zahlen müssen (... Judei .... persolverunt et ..... component ...) und dass die Juden auch 1272 jedenfalls haben mit der Stadt „heben und legen" müssen, also auch jene Abgabe mindestens theilweise selbst aufbringen mussten.

[65]) M. B. 33a. 126.

[66]) 1272 Oktober 17 — A. U. B. p. 32.

Kommissare, den Präpositus Albert von Ilmonster, Hermann von Hagenberg, Winhard von Rorbach und Arnold von Messenhausen, mit der Stadt auf zwei Jahre schliesst. Zwar müssen die Bürger dem Herzoge eine Summe von 400 Pfund für diesen Vertrag in zwei Raten zahlen, aber der Herzog verspricht ihnen dagegen, namentlich aber denjenigen von ihnen, die nach Baiern Handel treiben, seinen Schutz, verpflichtet sich, die Rechte der Augsburger ebenso zu wahren wie die der Münchener Bürger, ja auch ein auf nicht bairischem Gebiet den Bürgern, sei es persönlich, sei es an ihren Waaren, zugefügtes Unrecht zu rächen[67]), wogegen denn die Bürger sich zur Hülfeleistung für alles bairischen Unterthanen oder deren Gütern zugefügtes Unrecht, wie überhaupt für alle Kriege Ludwigs bereit erklären und dem Herzog demgemäss jederzeit den Eintritt in ihre Stadt und die Verpflegung seiner Leute in Augsburg gegen Bezahlung gestatten wollen.[68]) Auch wird ein Modus zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Bürgern und bairischen Unterthanen festgesetzt, das gegenseitige Schuldverfahren geregelt und endlich namentlich den Bürgern zugesichert, dass sie für die von ihrem Bischof bei bairischen Unterthanen kontrahirten Schulden nicht haftbar sein und von den bairischen Schuldnern des Bischofs nicht gepfändet werden sollen.[69])

Damit ist das schon 1264 angebahnte, durch den Krieg von 1268—1270 unterbrochene, gute Verhältniss der Stadt mit dem

---

[67]) ..... quod eosdem cives ..... in nostram tuitionem recepimus et gratiam specialem et eosdem, ubicunque in nostro dominio, ubi nostra potestas extenditur, cum suis mercimoniis vel in negotiis aliis processerint in aquis et in stratis nostris debemus defendere et tueri ac ipsorum iura conservare sic fideliter sic sincere contra quoscunque ipsorum offensores nobis subiectos quemadmodum de Monaco et alios nostrarum in Bawaria cives protueri consuevimus civitatum ..... Insuper si quid damni vel gravaminis extra dominium nostrum ipsis civibus in persona illatum fuerit vel in rebus, id secundum quod ipsorum iuri competit emendare, promisimus bona fide et ad emendam eorum damnorum sic solicite intendere ac si nobis inferatur damna eadem sive nostris.

[68]) Adiectum est etiam quod si forte per nostros emulos qualescunque in terra aut in hominibus nostris atque bonis impugnacionem aliquam vel damnum sustinuerimus, dicti cives in hoc nobis cooperare debebunt secundum quod ipsorum honestatis ac sue fidei condecet pietatem, et in quocunque casu introitum et exitum sue civitatis nobis pandere et disponere, qui ad educendum et emendum nobis dentur in ipsa civitate absque impedimento quolibet res venales.

[69]) .... nec etiam consentire, quod per nostros fideles sive ministeriales racione pignoris in bonis suis damnificentur ob aliquam causam seu impeticionem, si quam forte ipsi nostri fideles et ministeriales contra ipsorum dominum episcopum habent proponere aut habebunt.

Herzog und ein sicherer Handelsverkehr zwischen Augsburg und Baiern wieder hergestellt, und da der Bischof unter den Zeugen dieses Vertrages erscheint, so wird man annehmen dürfen, dass auch er mit demselben einverstanden war, wie denn auch ein gutes Einvernehmen zwischen Stadt und Bischof noch im April 127 herrscht, da damals die Bürger gemeinsam mit dem Domkapitel die vorläufige Bezahlung der von dem Bischof Behufs einer Reise zum Hof Rudolfs gemachten Auslagen übernehmen.[70])

Trotz dieser Anzeichen eines guten Einvernehmens zwischen Stadt und Bischof wird andererseits doch kein Zweifel sein, dass immer wieder Kompetenzstreitigkeiten und Konflikte aller Art vorkamen, und dass sowohl in Folge der keineswegs immer klaren Festsetzungen zwischen beiden Parteien wie auch in Folge der allgemeinen damaligen Zustände in Deutschland überhaupt noch immer mannigfach Rechtsunsicherheit und ein verworrenes Schwanken der Kompetenzen beider Parteien herrschte, nur hat der bisherige Kampf die Geister soweit abgekühlt, dass nicht mehr die Geissel des Bürgerkrieges den Frieden erzwingen musste, sondern zunächst beginnen die Bürger selbständig Theile des Rechts wie gerichtliche Urtheile zu kodificiren, und ein Streit über ein nicht genanntes Privileg des Bischofs an die Bürger giebt diesen dann Veranlassung, die Sachlage dem Könige bei dessen Anwesenheit im März 1276 vorzutragen. Der König entscheidet, da der Bischof wie das Kapitel anerkennen müssen, dass jenes Privileg zu Recht bestehe, zunächst zu Gunsten der Bürger, gewährte ausserdem den Bürgern gegen Zahlung von 400 Pfund eine mehrjährige Steuerbefreiung, vor allen Dingen aber sanktionirte er die bisherigen rechtlichen Aufzeichnungen der Bürger durch seine königliche Approbation, erlaubte ihnen, mit diesen Aufzeichnungen fortzufahren und sicherte ihnen auch hierfür seine königliche Sanktion zu. So entstand das zweite, das grosse Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1276.[71])

---

[70]) 1274 April 5 M. B. 33a. 132, A. U. B. 36.

[71]) Vgl. über die letzten Angaben die drei Urkunden Rudolfs für die Stadt d. d. 1276 März 9 im Augsb. Urkb. p. 36, 37, 38.

Ueber das Verhältniss des Augsburger Stadtrechts zum Schwabenspiegel vgl. die bekannten Aufsätze von Rockinger in den Abhandl. der [illegible] Akademie vom Jahre 1867 ff. und Ficker W. S. B. 23, 231 und [illegible]

Zweiter Theil.

Zur Verfassungsgeschichte.

Kapitel 1.

Der Vogt.

§ 1. Der Charakter der Vogtei.

Die Vogtei ist, wie schon bemerkt, mit Beginn dieser Periode durch Friedrich I. ein königliches Amt geworden, auch haben wir noch eine, von dem Herausgeber in die Jahre 1167—1191 gesetzte Urkunde[1]), die es sehr wahrscheinlich macht, dass damals Herzog Friedrich von Schwaben die Vogtei in Händen hatte. Derselbe fordert hier nämlich die dilecti urbani sui in Augusta auf, die Brüder von S. Georg in dem ruhigen Besitz des ihnen seit der Zeit der letzten drei Bischöfe und Vögte am pons Vindelice zustehenden Antheils nicht zu stören, und der Ausdruck „etiam sub me et per me" in Verbindung mit dem „tribus advocatis" (sc. ultimis) macht es, denke ich, fast zweifellos, dass Friedrich damals Vogt von Augsburg war.

Aber schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts scheint die Vogtei wieder ein bischöfliches Amt geworden zu sein. In einer Urkunde[3]) des Bischofs Siboto nämlich von

---

[1]) Augsb. Urk.-B. p. 1.

[2]) quod fratres de sancto Georgio quicquid a ponte Vindelice superius in latum et in longum sub tribus episcopis et tribus advocatis usque ad mea tempora quiete possederunt, etiam sub me et per me de cetero possideant.

[3]) Wenn in der Urkunde von 1241 — Mon. Boic. 33a. 67 — durch die der Augsburger Archidiakon Ulrich in Gegenwart des Bischofs Siboto dem Nonnenkloster in Meinharteshoven eine Schenkung macht, die Burg Schwabeck als castrum regium bezeichnet wird, so ist daraus gewiss für die Vogtei Nichts

1237[4]) erscheinen als Zeugen Heinricus Gula, Heinricus filius eius advocatus Augustensis, ebenso in einer Urkunde des oben erwähnten Swigger de Mindelberc vom Jahre 1246[5]) Heinricus Gula advocatus Augustensis und zwar nicht an bevorzugter Stelle sondern nach drei, je als liber bezeichneten Personen — und eben dieser Heinricus Gula wird dann in einer bischöflichen Urkunde vom 13. März 1250 als bischöflicher Dienstmann bezeichnet.[6]) Obgleich es unter den anomalen Verhältnissen um 1250 noch eher als zur Zeit Friedrich I. denkbar wäre, so wird es doch immer im höchsten Grade auffallend sein, einen bischöflichen Ministerialen in einem königlichen Amt zu sehen. Die Präsumtion — und es fehlt jeder Anhalt für das Gegentheil — spricht viel eher dafür, dass das Amt seinen Charakter geändert habe, und die Vogtei wieder bischöflich geworden sei.

Weiteren Aufschluss über die Vogtei erhalten wir in der Urkunde vom Jahre 1257.[7]) Wie an anderen Orten so scheint es auch hier zu einer Erhebung des Vogtes gegen den Bischof gekommen zu sein, bei der der Vogt die energische Hülfe der Bürger fand, während hier der Hauptkämpfer des Bischofs sein Kämmerer, Heinrich von Wellenburg, ist. Je lebhafter aber dieser den Kampf geführt zu haben scheint, um so unglücklicher für ihn und seinen Herrn, um so glücklicher für die Bürger endete derselbe. Denn der Bischof wird gezwungen, den Kämmerer an die Bürger gefangen auszuliefern[8]), damit diese die Sühne bestimmen, welche der Kämmerer dem Vogt und den Bürgern zu leisten hat und zwar sowohl für den geschehenen Schaden wie auch für das Unrecht, das etwa vom Kämmerer in Zukunft den Bürgern zugefügt werden sollte; und vollauf wissen die Bürger nun diese Sachlage zu benutzen. Zur Sicherheit für genügende Satisfaktion für ein vom Kämmerer

---

zu folgern; denn dass diese Burg eine Pertinenz der Vogtei sei, dürfen wir keineswegs annehmen, sondern sie gehörte zu den alia praedia der Grafen von Schwabeck, was daraus, dass die Grafen nach dieser Burg sich nannten, deutlich erhellt.

[4]) M. B. 6, 522.

[5]) Huill.-Bréh. 6.

[6]) Braun II, 328 ff. citirt diese Urkunde nach einem Manuskript, ein Abdruck ist mir nicht bekannt. Bischof Hartmann verschenkt hier ein Gut, das früher Eigenthum seines Dienstmannes Heinricus Gula gewesen sei.

[7]) Augsb. Urk.-B. p. 15.

[8]) quod ..... episcopus .... dominum Heinricum camerarium de Wellenburc nobis civibus Augustensibus personaliter captum nostre custodie commiserit ...

der Stadt oder dem Vogt zugefügten Schaden sollen, falls derselbe weniger als zehn Pfund beträgt, vier Ministerialen, beträgt der Schaden aber zehn oder mehr Pfund, zehn genannte Ministerialen, Verwandte des Kämmerers, binnen 14 Tagen, nachdem der Schaden geschehen ist, in Augsburg Einlager halten, bis dass die Satisfaktion, welche zwar von zwei Bürgern und zwei Leuten des Kämmerers festzusetzen ist, doch so, dass die Meinung der Bürger jedenfalls entscheidend ist, geschehen ist[9]); leistet der Kämmerer aber diese nicht, so wird er als meineidig „elose unde rehtlose".[10]) Charakteristisch ist dann noch die Festsetzung einer besonderen Strafsumme für einen durch die Schuld des Kämmerers am Vogt oder dessen Leuten oder an einem Bürger verübten Todtschlag.[11]) So feindlich war also schon die Stimmung, dass man selbst die Möglichkeit eines Todtschlages berücksichtigen musste.

Obwohl demnach der Vogt ein bischöflicher Beamter ist[12]),

---

[9]) Item dicti fideiussores monendi sunt, ut infra spacium quattuordecim dierum pro dicto dampno illato se recipiant Auguste, numquam abunde nisi prius plene satisfacerint, recessuri. Quod si hoc adimplere neglexerint, periuri manebunt, et tamen ab ipsis quam a camerario tamquam a veris debitoribus nostris omne dampnum nostrum plenarie requiremus. Und ferner: Item statutum est, quod si dampnum aliquod infra numerum decem librarum Spannagelo aut nobis ex parte camerarii fuit illatum, pro eo satisfaciendum hos posuit fideiussores: Wernherum de Bazinhoven, Marquardum de Bazinhoven, Sifridum de Liutrichishoven et Heinricum de Clichirshoven milites, ita tamen, ut secundum estimacionem horum duorum civium scilicet Sibotonis Curialis Cervi et Volcwini et duorum hominum camerarii scilicet Wernheri de Bazzenhovin et Sifridi de Liutrichishovin milites ad hoc electi, idem dampnum persolvatur. Si vero homines camerarii cum hiis duobus civibus in taxatione dampni non fuerint concordes, predicti duo cives, prout ipsi dampnum tunc taxaverint, id ipsum a fideiussoribus certo citius est solvendum. Sciendum est etiam, quod hii duo cives singulis annis vel quocumque tempore placuerit, sunt cum duobus aliis variandi.

[10]) ... tamquam fractor voti ad omnes actus legitimos inabilis et despectus quod vulgariter subintelligendum est elose unde rehtlose.

[11]) Si camerarius ex culpa sua in Spannagelum aut suos homicidium commiserit, si de hoc sententialiter fuerit convictus, quingentas marcas argenti solvit heredi interfecti. Quod si vero in aliquem civium nostrorum homicidium perpetraverit, similiter fiet debitor quingentarum marcarum argenti heredibus mortui et civitati. Verum quod si camerarius pro homicidio commisso, ut dictum est, pecuniam illam dare recusaverit, monendi sunt fideiussores ut infra spacium quattuordecim dierum Augustam veniant, ibi tam diu manentes quousque eadem pecunia totaliter persolvatur.

[12]) Dass der Vogt noch bischöflicher Beamter ist, wird uns übrigens zum Ueberfluss auch noch dadurch bewiesen, dass Konrad Spannagel in der einen Stelle, in der er sonst noch genannt wird, nämlich in der Urkunde d. d. 1246 März 18 Augustae (M. B. 33a. 71) als bischöflicher Ministeriale oder genauer als miles bezeichnet wird. Sonst wird er noch erwähnt, ohne dass etwas zu folgern

steht derselbe doch in dem entschiedensten Gegensatz zu dem Bischof, und die Bürger haben — wohl gerade mit Hülfe dieser Feindseligkeit — den weitgreifendsten Einfluss auf die Vogtei errungen, der Vogt, offiziell der höchste Beamte des Bischofs, ist der Schützling der Bürger geworden, und der Bischof, statt seine Rechte gegen seinen rebellischen Beamten wahren zu können, muss sich dem Spruch der Bürger über eben diesen seinen Beamten fügen.

Ferner erkennen wir diesen Einfluss der Bürger auch daraus, dass in dieser Zeit die Vogtei selbst von Bürgern der Stadt versehen wurde, so 1253, 1260, 1263—1265[13]). Noch mehr aber wächst der Einfluss der Bürger auf die Vogtei, als Konradin und Herzog Ludwig von Baiern 1264 gegen eine jährliche Zahlung von 300 Pfund Augsburgisch die Stadt in ihren Schutz nehmen und hierbei neben anderen Zusagen den Bürgern folgendes Versprechen geben: Item quod si de advocatia ipsius civitatis iudicio principum, quos ad hoc curia edicta solempniter evocari consuetum est, intromittere nos contingat, nullum eidem advocacie vice nostra donec ad festum beati Georii sequens proximum proponemus et eidem civitati extunc omnia iura seu immunitates sibi a nostris progenitoribus competentes dato sibi super hoc privilegio nostro conservabimus illibatas deputaturi eisdem nichilominus tres defensores, duos in Bawaria et unum in Swewia, qui in absentia nostra vices nostras subpleant in predictis cum de hoc fuerint requisiti.

Aus diesem Versprechen erhellt jedenfalls, dass Konradin, als er die Regierung über Schwaben antrat, auch die an dasselbe von Reichswegen geknüpften Ansprüche auf die Augsburger Vogtei wieder geltend zu machen suchte, und Herzog Ludwig unterstützte ihn darin, wie er — wohl in Rücksicht auf die ihm schon damals

---

wäre, 1241 M. B. 33a. 67 und 1246 April 15 M. B. 33a. 73. Uebrigens finden wir auch schon 1183 (M. B. 6, 492) einen Konrad Spannagel.

[13]) 1253 August — M. B. 33a. 81 — Otto advocatus Augustensis als erster der als cives Augustenses bezeichneten Zeugen. 1260 Juni 29 — von Stetten Geschichte der Geschlechter von Augsburg p. 366 — Leupoldus Curialis Cervus tunc advocatus civitatis nostre, 1260 — A. U. B. p. 19 — dom. L. advocatus Aug. nach dem Burggrafen, 1260 — A. Stadtb. p. 324 Leupoldus (.... Curialis Cervus), wenn wir mit dem Herausgeber in diesem denselben Vogt sehen dürfen, auch ohne dass er als solcher ausdrücklich bezeichnet ist; 1263 — von Stetten Gesch. d. Geschl. v. A. p. 367 — Siboto tunc advocatus Augustensis, 1263 Oktober 23 — A. U. B. p. 22 — Siboto tunc advocatus Augustensis, 1264 Oktober 7 — A. U. B. p. 23 — Siboto Curialis Cervus advocatus Augustensis 1264 Oktober 25 — A. U. B. p. 25 — Siboto Curialis Cervus tunc temporis advocatus Augustensis, 1265 — A. Stdtb. p. 323 — Siboto Curialis Cervus advocatus.

von Konradin urkundlich gegebene Versicherung der eventuellen Erbfolge in sämmtliche staufische Besitzungen — in jener Zeit überhaupt die Sache seines Neffen verfechten zu wollen schien. Der Bischof seinerseits erkannte zunächst diese Ansprüche noch keineswegs an, vielmehr sprechen die Herzoge in der Urkunde ausdrücklich von den „quaestiones, quas cum dilecto nostro venerabili patre domino Hartmanno Augustensi episcopo ad presens habemus".[14]) Aber auch die Bürger sind durchaus nicht zur vollen Anerkennung dieser Ansprüche bereit, und bei der Schwäche Konradins und der Bosheit Ludwigs gewiss nicht mit Unrecht, sondern nur soviel koncediren sie, dass über die Frage, von welcher Gewalt, ob vom Reich d. h. im vorliegenden Falle, dem Herzog Konradin, oder ob vom Bischof, die Vogtei über ihre Stadt ressortire, auf einer curia berathen werden solle, bedingen sich aber gleichzeitig für den Fall einer für die Ansprüche Konradins günstigen Entscheidung dieser curia die strikte Beobachtung aller ihrer Privilegien und für den Fall der Abwesenheit der Herzoge die Ernennung besonderer Schirmvögte aus.

Natürlich aber, dass der Bischof diesen Einfluss der Bürger auf die Vogtei zu untergraben und der Gefahr der Entscheidung eines Fürstentages über den Charakter der Vogtei vorzubeugen suchte. Im Oktober 1266 schliesst er mit Konradin einen Vergleich, in dem den Ansprüchen Konradins allerdings nachgegeben, der bischöfliche Charakter der Vogtei aber doch völlig gewahrt wird. Hartmann erklärt in der Urkunde vom 3. Oktober 1266[15]), dass er auf den Rath und mit Zustimmung des Kapitels und der Ministerialen Konradin zum Vogt über die Stadt, den dazu gehörigen Gehöften und anderen Annexen erwählt und als solchen belehnt habe, aber mit dem ausdrücklichen Zusatz, dass er nur der Person

---

[14]) Danach erscheint es wenig wahrscheinlich, dass wie von Raumer Geschichte der Hohenstaufen IV p. 351 nach von Stetten a. a. O. I 75 anführt, Hartmann schon damals von dem jungen Konradin Geschenke und Privilegien angenommen und sich für die hohenstaufische Sache erklärt habe. Auch Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen, führt keinerlei Beziehungen zwischen Konradin und Hartmann an; nur die beiden Testamente Konradins, wenn wir so sagen dürfen, sind aus Augsburg datirt — 1265 Oktober 24 — Quellen und Erörterungen zur bair. Gesch. Mon. Wittelsb. V, 219 — und 1266 Oktober 24 — M. B. 31a. 354. — Erst im Oktober 1266 treten sich Konradin und Hartmann nachweislich einander näher. Vgl. unten.

[15]) Ausgestellt in gradibus ecclesiae Augustensis — M. B. 30a. 344 — vom Herzog Konradin, thatsächlich jedoch rühren von Konradin nur die Eingangs- und Schlussformeln her, im Uebrigen nimmt Konradin nur eine Urkunde Hartmanns und zwar mit dem gesammten Formelapparat auf.

Konradins, nicht aber der königlichen oder einer anderen Würde Konradins dies Amt übertrage[16]) und mit dem ferneren Zusatz, dass später die Vogtei nur an die legitimen Söhne Konradins fallen solle.[17])

Damit ist nun jedenfalls erreicht, was Hartmann zunächst nur erstreben mochte: der bischöfliche Charakter der Vogtei ist vollständig hergestellt, der Herzog von Schwaben, ja der präsumtive künftige König hat denselben durchaus anerkannt und sich selbst mit der Vogtei vom Bischof belehnen lassen. Kapitel und Ministerialen sind selbstverständlich mit dieser Politik ihres Oberhauptes einverstanden, zumal sie zunächst jedenfalls in der Person des schwachen Konradin den Vogt nicht zu fürchten hatten. Dass dagegen die Bürger schon jetzt konsentirt hätten, glauben wir, ist um so mehr zu bezweifeln, als eine solche Zustimmung in der Urkunde nicht erwähnt ist. Indessen auch diese Zustimmung erfolgte, als Konradin trotz des dem Bischof gegebenen Versprechens die Vogtei an Herzog Ludwig von Baiern für 2000 oder 3000 Pfund verpfändete[18]) und dieser sich gewaltsam in den Besitz derselben zu setzen suchte. Damals treten, wie oben bemerkt, die Bürger auf die Seite des Bischofs, geloben[19]) ihm eidlich ihre Hülfe zur Aufrechterhaltung des bischöflichen Charakters der Vogtei, die der Bischof hier als „advocatia ecclesie nostre tam in civitate quam extra nobis

---

[16]) .... Cuonradum .... nobis eligimus advocatum persone dumtaxat ipsius domini Cuonradi, non regie vel cuiquam alii sue dignitati advocatiam nostre civitatis et villarum cum suis attinentiis eidem advocatie pertinencium in feudum conferentes.

[17]) Ipsa quoque advocatia ad nullum nisi ad ipsius domini Cuonradi legales filios, qui per eum progeniti fuerint, devolvatur.

[18]) 1268 Januar 10. Es sind zwei Urkunden vorhanden, von denen die eine — M. B. 30a. 365 — die Verpfändungssumme auf 2000 Mark, die andere von dem Herausgeber der Mon. Boic. als weniger klare bezeichnete, auf 3000 Mark angiebt. Dagegen drucken die Mon. Wittelsbac. in Quellen und Forschungen zur bair. Gesch. V p. 224 nur diese letztere Urkunde ab. Wenn übrigens diese Urkunde vom Jahr 1267 datirt ist, so erklärt sich diese Differenz natürlich wie schon bemerkt ist, dadurch, dass hier nach italienischer Sitte der Jahresanfang erst vom 25. März gerechnet ist.

[19]) 1269 Oktober 24 — M. B. 33a. 166. Im Augsb. Urkb. p. 30 nur ein unvollständiges Regest, obwohl der Abdruck der Mon. Boic. in keiner Weise genügen kann. Die betreffende Stelle lautet: Cives quoque tam ecclesie nostre quam sua commoda affectantes primum per fideles nostros ..... ac deinde per consules alios quodquod habeant pro se et universitate civium et deinde ipsa universitas, ut nobis super premissis dent fidele consilium, auxilium et favorem armatorum, verum et personarum expositione, fideiussione, obligatione seu qualibet alia subventione adhereant et intendant, iuramento corporaliter

vacans et pertinens" bezeichnet, erkennen ausdrücklich den Bischof als ihren Herrn und die Vogtei als bischöfliches Amt an und verpflichten sich trotzdem, wie es heisst[20]), dem Bischof die gewohnten Abgaben und Dienste zu leisten, wogegen der Bischof ihnen die Zusage macht, die Vogtei an Niemand als an den auch vom Papste anerkannten römischen Kaiser oder König zu veräussern.

Bis zur Zeit Rudolfs bleibt dann die Vogtei auch bischöflich, die Ansprüche des Baiernherzogs sind durch dessen Besiegung völlig beseitigt, und noch i. J. 1272 haben wir das ausdrücklichste Zeugniss für die Anerkennung des bischöflichen Charakters Seitens der Bürger. „Pura etiam" heisst es in der Urkunde, d. d. 1272 Februar 27 Augustae[21]), durch die der Bischof den Bürgern die Ausübung des Münzregals überlässt, „fide duximus promittendum quod advocatiam civitatis nostre ab instante festo pentecostes ad unum annum nulli extraneo locabimus, nisi alicui de maturo consilio de civibus castellanis vel familia nostra, qui nomine nostro praesideat et ad cameram nostram cottidie serviat de eadem": ein Ausdruck, der da er in einem Privileg für die Bürger steht, deren Zustimmung implicite in sich trägt und der den bischöflichen Charakter der Vogtei auf das Entschiedenste betont.

Wenn also auch in der ersten Hälfte dieser Periode die Vogtei

---

prestito se firmiter et fideliter astrinxerunt. Die premissa d. h. der bisherige Inhalt der Urkunde ist der, dass der Bischof den Bürgern verspricht, die Vogtei nur an den auch vom Papst anerkannten römischen König und auch dies nur mit ihrer, des Kapitels und der Ministerialen Zustimmung zu veräussern (.... ut advocatiam ecclesie nostre tam in civitate quam extra nobis et ecclesie nostre vacantem nulli omnino hominum donemus impignoremus vel in feodum conferamus, aut alio quolibet alienationis modo in personam aliam transferamus, nisi forte imperatori vel regi Romano potenti, Sedis apostolice gratiam habenti de capituli nostri ministerialium ac civium nostrorum pociorum consilio et assensu . . .) zur Bekräftigung dieses Versprechens einen körperlichen Eid leistet (tactis sanctis evangeliis corporale prestitimus sacramentum), und ebenso das Kapitel, welches ebenfalls die Oberherrlichkeit über die Vogtei in Händen des Bischofs wissen will (.... idem capitulum ferventer aspirat, ipsam advocatiam aput ecclesiam remanere), dem Bischofe jegliche Hülfe für diesen Zweck (ad cuius advocatie nostre, ut aput nos et ecclesiam nostram remaneat, defensionem et obtentum) eidlich zusichert, ja ihm eventuell (si pro obtentu eiusdem advocatie nostre nobis contentio, adversitas, seu quecunque necessitas imminebit) die Verfügung über das gesammte Vermögen der Korporation wie der einzelnen Mitglieder überlässt.

[20]) Ceterum cives nostri nos dominum et advocatum suum recognoscere debent et nobis tamquam domino et advocato parere fideliter et intendere et nichilominus consueta ac debita servitia exhibere.

[21]) M. B. 33a. 126.

ein königliches Amt war, so ist dieselbe doch seit der zweiten Hälfte erst faktisch, dann auch theoretisch durchaus wieder zu einem bischöflichen Amt geworden und die Gerichtsherrlichkeit, die so lange zwischen Bischof und König zweifelhaft war, ist nun ohne Zweifel wieder bischöflich, denn der Vogt übt das richterliche Amt im Namen des Bischofs und schuldet dem Bischof tägliche Abgaben. Dagegen hat die Bürgerschaft — offenbar begünstigt durch jenes schwankende Verhältniss — doch unzweifelhaft sowohl auf die Gerichtsherrlichkeit wie auf das richterliche Amt Einfluss gewonnen. Hinsichtlich der Gerichtsherrlichkeit greift sie oft entscheidend in die Verhältnisse zwischen König und Bischof ein und erzielt zuletzt vom Bischof das Versprechen, dieselbe an Niemand als den König zu veräussern, und hinsichtlich der Besetzung und Verwaltung des Amts greift ihr Einfluss so weit, dass endlich fast regelmässig ein Bürger das Amt versieht, jedenfalls aber dasselbe nach ihrem Willen gehandhabt wird.

§ 2. Die Kompetenzen des Vogts.

Im ersten Stadtrecht war, wie wir sahen, ausdrücklich wenigstens dem Vogt nur die Gerichtsbarkeit über temeritas, iniusticia und monomachia an drei in Augsburg abzuhaltenden Gerichtstagen zugewiesen. Nur wenige Urkunden dieser Periode geben weiteren Aufschluss. Der Vogt erscheint fast nur als Zeuge, oder es wird auch gesagt, er solle sich seines Rechts bedienen.[22]) Nur in fünf Urkunden erscheint der Vogt selbst handelnd, und von diesen fünf ist noch eine in Abzug zu bringen, da der Vogt hier nicht als solcher, sondern als Privatmann auftritt.[23]) Drei von den übrigen vier Urkunden stellt der Vogt gemeinsam mit den Konsuln und der gesammten Bürgerschaft aus: in der ersten[24]) publiciren Siboto Curialis Cervus adovcatus consules et universi cives Augustenses einen Vergleich zwischen dem Domkapitel, dem S. Katharinenkloster und dem Kloster zum heiligen Geist über eine Kloakenleitung und beide, Vogt und Stadt, besiegeln die Urkunde; in der zweiten[25])

---

[22]) vgl. den Schiedsspruch von 1254 ... utetur iure suo.

[23]) 1264 Oktober 25 — A. U. B. p. 25 — Der Vogt verzichtet auf Rechte, die ihm etwa an einem Gut vor den Mauern Augsburgs in der Ortschaft Musel, mit dem ein Heinricus de Sevelt einen Weber (textor) Heinricus Pauwarus und dessen Lehnserben belehnt, zustehen.

[24]) 1264 Oktober 7 A. U. B. p. 23.

[25]) 1265 A. Stdtb. p. 323.

verkünden wieder Siboto Curialis Cervus advocatus consules et universi cives Augustenses ein Urtheil, durch welches einer Wittwe die derselben von ihrem Schwager angefochtene, in Grundeigenthum bestehende, Morgengabe des verstorbenen Gatten zugesprochen wird, und ebenso genehmigen in der dritten[26]) Urkunde Fridericus dictus Burcgravius[27]) advocatus consules et universi cives Augustenses den Verkauf eines vor dem Gögginger Thore gelegenen Gutes Seitens eines Bürgers, H. de Wilhaim, an dessen Enkel Siboto Curialis Cervus. In der vierten[28]) endlich publiciren der Propst Ludwig, der Dekan Siboto eine von Fr. nunc advocatus ceterique consules civitatis Augustensis gemeinsam vollzogene Schenkung von zwei Mansen an S. Georg, die sie zu diesem Zweck für 48 Pfund Augsburger Denare von Siboto[29]) Curialis Cervus gekauft haben zur Genugthuung für einen von ihnen den Kanonikern gemeinsam zugefügten, nicht näher bezeichneten Schaden.

Demnach handelt hier der Vogt jedesmal gemeinsam mit der Bürgerschaft, er und die universi cives erscheinen als die für eine Veränderung des Grundeigenthums kompetente Behörde, sowohl für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie für das streitige Grundeigenthum, und zwar ist der Vogt, wie auch durch seine Stelle, in den Namen und Titeln der die Urkunde Publicirenden ersichtlich ist, jedesmal der Vorsitzende des betreffenden Gerichts[30]).

Wenn wir später zwar sehen werden, dass diese Gerichtsbarkeit auch ohne den Vogt ausgeübt werden kann, so ist doch dadurch die Stellung des Vogts eine ganz andere geworden, denn nicht nur, dass wir ihn als Vorsitzenden des Forums für freiwillige Gerichtsbarkeit und Grundeigenthum nachweisen können, sondern gerade aus der Ausübung dieser Funktionen folgt, dass der Vogt jetzt auch ständig in Augsburg selbst wohnen muss, wie dies auch dadurch bestätigt wird, dass wir Bürger der Stadt als Vögte finden, und namentlich auch durch den Zusatz in der Urkunde Hartmanns d. d. 1272 Februar 2 Augustae „qui (sc. advocatus) nomine nostro praesideat et ad cameram nostram cottidie serviat de eadem.“ Der

[26]) 1268 August A. U. B. p. 29.

[27]) cf. unten.

[28]) M. B. 33a. 114.

[29]) S. = Siboto?

[30]) Auf die Bedeutung des Vogts für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit deutet übrigens gewiss auch, was wohl nicht übersehen werden darf, der Umstand, dass der Vogt so häufig in solchen Urkunden als Zeuge erwähnt wird.

Richter für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das streitige Grundeigenthum, der Beamte des Bischofs, der demselben täglich Abgaben zu entrichten hat[31]), muss selbstverständlich in der Stadt residiren.

Dass ferner zu diesen vogteilichen Funktionen auch nach wie vor das Gericht über die iniusticia, temeritas und monomachia gehört, ist, wenn auch nicht ausdrücklich bezeugt, so doch um so weniger zu bezweifeln, als wir von einer Abzweigung dieser Funktionen Nichts hören, und andrerseits kein anderes besser geeignetes Gericht für diese Verbrechen in Augsburg nachweislich ist, und endlich der Vogt auch nach dem zweiten Stadtrecht der Inhaber der hohen Kriminalgerichtsbarkeit ist.[32])

Besonders hervorzuheben ist noch die innige Verknüpfung, in der der Vogt, der Beamte des Bischofs, gerade in der letzten Zeit der Periode mit den Bürgern erscheint. Die Bezeichnung advocatus ceteri que consules lässt auch den Vogt als einen der Konsuln erkennen, er und die Konsuln repräsentiren zusammen die Stadtgemeinde, und auch faktisch sind beide offenbar nur ein Rechtssubject, denn ganz abgesehen von jener Bezeichnung macht die Urkunde vom 7. März 1269 es wenigstens sehr wahrscheinlich, dass der Vogt und die übrigen Konsuln eine gemeinsame Finanzverwaltung haben: da sie miteinander, wie die Urkunde berichtet, den Kanonikern Unrecht gethan haben, so kaufen sie gemeinsam für 48 Pfund von Siboto Curialis Cervus ein Gut und schenken dies gemeinsam den Kanonikern als Satisfaktion.

Endlich aber sind zur Bestimmung der vogteilichen Kompetenzen auch die Zusicherungen, die Konradin, als er vom Bischof mit der Vogtei belehnt wird, diesem geben muss, zu beachten, während die Versprechungen Konradins und Herzogs Ludwig an die Stadt sich nur auf die Beobachtung der städtischen Privilegien im Allgemeinen beziehen, und die zwischen dem Bischof und der Stadt getroffene Vereinbarung nur die Person des Vogtes im Auge haben.

Konradin verpflichtet sich namentlich die Immunität[34]), die dem Bischof am Zoll, an der Münze, am Burggrafenamt, an der Gastwirthschaft und am Burgfrieden zustehenden Rechte nicht zu verletzen[35]), so dass also die Vermuthung nahe liegt, dass die Vögte

---

[31]) So ist wohl das ad cameram nostram servire zu verstehen.

[32]) cf. z. B. art. 9.

[33]) M. B. 33a. 114. Auch betheiligt sich noch ein Priester Eberhard an der Schenkung.

[34]) Vgl. oben pag. 46.

[35]) .... promisit, ut officiis thelonei, monete, prefecture, caupone, quod

ihre Uebergriffe auch namentlich auf diese wichtigsten bischöflichen Rechte ausgedehnt haben. Wenn dann Konradin weiter erklärt[36]), die ausserhalb der Stadt auf Kirchengütern, die noch zur Vogtei gehören, wohnenden Kolonen, Inquilinen und Censualen durch keinerlei neue Steuern oder Dienstleistungen zu bedrücken, sondern sich mit dem von Altersher dem Vogt schuldigen Abgaben und Leistungen zu begnügen, so sind also auch diese Leute dem Vogt zu gewissen Leistungen verpflichtet, und auch hier haben die Vögte Uebergriffe versucht, so dass der Bischof fürchtet, auch Konradin könne mit Hülfe der königlichen Macht solche versuchen und wohl durchsetzen.

Dagegen bleibt es zweifelhaft, wie weit dem Vogt die in seinem Gericht verhängten Straf- und Bussgelder zufallen, das „ad cameram nostram cottidie servire" macht es wenigstens nicht wahrscheinlich, dass sie ihm voll und ganz zustehen, sondern auch der Bischof von diesen einen Theil bezieht.

§ 3. Der sogenannte Untervogt.

Einen Untervogt im Sinne eines Unterbeamten des Inhabers der Vogtei, der auf Spezialbefehl des Vogts diese oder jene Funktion des Vogts ausübt, also dem Vogt unterstellt und diesem verantwortlich ist, können wir auch jetzt nicht nachweisen, wohl aber einen Stellvertreter des Vogts oder einen vom Vogt wieder mit der Vogtei Belehnten. Wenn die Herzoge von Schwaben und Baiern im Februar 1264 versprechen „quod si de advocatia ..... nullum eidem advocacie vice nostra donec ad festum beati Georii sequens proximum proponemus", so folgt daraus nur, dass sie eventuell nach dem genannten Termin das Recht haben, an ihrer Statt eine andere Persönlichkeit als Vogt vorzuschlagen, nicht aber einmal zu er-

---

thaverne nuncapatur, pacis urbane, que Burcfriede dicitur et in aliis ecclesiam nostram contingentibus nobis iura debita conserventur.

[36]) Item ut extra civitatem in curiis villicalibus officiis dothariis possessionibus tam nostre quam aliis ecclesiis pertinentibus, hominibus quoque colonis, inquilinis, censualibus in ipsius advocatie districtu residentibus preter ius advocaticium antiquum et debitum, quo contentus esse debet, exactiones nulle fiant, nec eis per ipsius domini regis officiales et nuncios inconsuete angarie et onerosa servicia imponantur. Ueber das Versprechen Konradins, die Hälfte aller auf Grund welches Rechtstitels auch immer zu erhebenden Steuern dem Bischof überlassen zu wollen, ist auf die spätere Darstellung der Steuern zu verweisen, nur dies sei schon hier bemerkt, dass wir zweifeln, ob diese Steuern wirklich für vogteiliche zu halten sind.

nennen, von einem Unterbeamten der Herzoge als der Inhaber der Vogtei ist aber nicht die Rede. Wenn es ferner in der Urkunde über die Belehnung Konradins mit der Vogtei aus dem Jahre 1266 heisst: „Item ordinatum est, ut advocatia predicta per prefatum dominum Cuonradum neque in toto neque in parte nec in civitate nec extra feudi pignoris seu alio quovis alienationis titulo ad manus alias transferatur; nec cuiquam alii nisi ministeriali ipsius domini regis vel ecclesie Augustensis aut civi dicte civitatis committatur, nisi forte dominum regem ad terras longinquas transire contigerit. Tunc cuicunque terram suam a tergo gubernandam commiserit, poterit et advocatum predictum sub dictis observanciis usque ad reditum commendare," so ist hier auch nur das Verbot ausgesprochen, das vom Bischof übertragene Recht über die Vogtei auf irgend eine Weise zu veräussern, denn dadurch wäre eben das bischöfliche Recht über die Amtshoheit verletzt worden, es sei denn für den Fall der Abwesenheit Konradins, in welchem derjenige, der den Herzog in seinem Lande vertreten soll, auch in dieser Beziehung des Herzogs Stellvertreter sein darf, es ist ferner bestimmt, dass der Herzog das Amt, das er selbst nicht wohl verwalten konnte[37]), nur einem Ministerialen des Königs, des Bischofs oder einem Bürger übertragen solle; von der Bestellung eines vogteilichen Unterbeamten ist aber auch hier nicht die Rede, sondern der vom Herzog Kommittirte übt die Amtsfunktionen nur vice advocati, nicht aber als subadvocatus. Wenn die Urkunde dann weiter bestimmt: „Ceterum cum ecclesia nostra in premissis tam in civitate quam extra unum advocatum habere velit et debeat ipse dominus rex prefatam advocatiam in partibus suis et hominibus censualibus distractam, impignoratam seu quoque modo alienatam tenetur in integrum pro viribus revocare, ut in unius advocati regimine gubernetur," so folgt unserer Anschauung nach daraus nur, dass eine theilweise Veräusserung der Vogtei schon früher erfolgt war, und man die Möglichkeit, solche Zersplitterung zu verhüten, in der Hand behalten wollte. Es ist hier nur eine besondere Art der an sich schon verbotenen Veräusserung der Vogtei, jedoch nicht die Bestellung eines Untervogts ins Auge gefasst, nur darf Konradin, so lange nicht das Gegentheil erfordert wird, mehrere mit seiner Stellvertretung beauftragen.[38])

---

[37]) Daher spricht Konradin z. B. in der Urkunde d. d. 1266 November 30 — M. B. 30a. 355 — von advocatus noster. Vgl. oben.

[38]) Vielleicht darf man an besondere Vogteien „Augsburg Stadt" und „Augsburg Land" denken, auch gab es vielleicht auf den verschiedenen bischöflichen

So kann man wohl von einem Stellvertreter oder auch einem Afterlehnsmann bei der Vogtei sprechen, aber über einen Unterbeamten, der etwa die niedrigeren Dienste im Vogtsgericht übt oder sonst dem Vogt, als seinem Vorgesetzten, zu Dienstleistungen verpflichtet ist, erfahren wir ebenso wenig Etwas, wie wir früher Etwas über den Centenar hörten.

§ 4. Die Vogtei des Domkapitels.

Ueber die Vogtei des Domkapitels wissen wir ausser der oben[39]) besprochenen Urkunde von 1104 und der dort gleichfalls schon erwähnten Schenkung der Vogtei zu Aitingen durch Otto IV. im Jahre 1209[40]) und des bischöflichen Konsenses zu derselben[41]), dass Friedrich II. dem Domkapitel dieselbe Schenkung macht[42]), und Heinrich VII. dieselbe zweimal bestätigt[43]), Friedrich sowohl aber wie Heinrich beziehen sich dabei nicht auf die Schenkung Ottos IV., sondern auf eine uns unbekannte Urkunde König Philipps desselben Inhalts.[44])

Das Wesen dieses den Kanonikern geschenkten ius advocatie ist nach der ottonischen Urkunde die Bestimmung[45]), dass weder er noch seine Nachfolger die Macht haben sollen, in dem Vogteigebiet irgend eine Anordnung zu treffen, eine Steuer einzutreiben noch überhaupt irgend Etwas zu thun, sondern sich mit der Erhebung der in alter Zeit bestimmten Getreideabgaben[46]) begnügen sollen; der König überträgt also gegen eine geringe Abgabe das Recht den Vogt zu ernennen, d. h. die Gerichtsherrlichkeit auf die

---

Gütern besondere Vogteien. Vgl. auch das ius advocaticium, das die Kolonen, Inquilinen und Censualen, die ausserhalb der Stadt aber noch innerhalb der Vogtei auf Kirchengütern sassen, zu entrichten hatten.

[39]) p. 51.

[40]) M. B. 29a. 533.

[41]) M. B. 33a. 52.

[42]) 1220 Mai 18 apud Hagenowe M. B. 30a. 100.

[43]) 1220 September 1 Ulmae M. B. 30a. 105 und 1222 Mai 29 M. B. 30a. 110.

[44]) Ob dies etwa darauf hindeutet, dass man die Rechtsakte Ottos IV. zu ignoriren suchte, als nicht zu Recht bestehend?

[45]) Vgl. oben p. 51 Ak. 21 in der ottonischen Urkunde unklare Ausdruck statutam frumenti et determinatam persolvat wird in dem

em erklärt.

an Getränken und Schweinen

Kanoniker, und diese mögen nun die Vogtei nach ihrem Gutdünken verwalten lassen. Wenn nun aber der Bischof in seinem Konsens sagt, er wolle nur denjenigen mit der Vogtei belehnen, der das jetzt stipulirte Verhältniss respektire[47]), so können wir dies allein so erklären, dass der Bischof der oberste Lehnsherr auch dieser Vogtei ist, dass Otto IV. und die späteren Kaiser diese Vogtei vom Bischof zu Lehen getragen haben, und der Bischof verspricht, nunmehr nur noch die so beschränkte Vogtei d. h. thatsächlich nur die Abgaben zu verlehnen, die eigentliche Gerichtsherrlichkeit aber wie die Ausübung der vogteilichen Funktionen dem Propst und dem von diesem eingesetzten Vogt zu überlassen. Dass dieses aber in Wirklichkeit auch so wurde, zeigen die Urkunden Friedrichs[48]) und Heinrichs.

Zu bemerken ist noch, dass Friedrichs Urkunde von den advocatie de Aitingen spricht und Heinrichs Urkunden diesen Ausdruck erklären durch den Zusatz advocacie utriusque ville Aitingen; es wird also, wie es zwei Ortschaften dieses Namens, Gross- und Klein-Aitingen, gab, auch die Vogtei in zwei Aemter gespalten sein. Da ferner, so oft uns ein solcher Vogt namentlich genannt wird, dieser der König und zugleich Herzog von Schwaben ist, so ist wenigstens die Vermuthung auszusprechen, dass der Bischof vornehmlich diesen und wahrscheinlich in der letzteren Eigenschaft mit der Vogtei belehnte. Endlich ist darauf aufmerksam zu machen, dass Bischof Siegfried 1220 Juni 6 „propter graves oppressiones pariterque indebitas advocatorum exactiones“ dem Kapitel alle alten Rechte, Gewohnheiten und Kirchen bestätigen muss, also, auch das dem Kapitel so oft koncedirte Recht, selbst den Vogt zu ernennen, wenn anders es überhaupt beachtet wurde, doch nicht vor den immer wieder beklagten vogteilichen Erpressungen schützte.

---

[47]) ... ut (si predicta advo)catia vacare contigerit neque nos neque aliquis successorum nostrorum illam infeudare cuiquam presumat, nisi primo ius eiusdem advocatie canonicis recognoscat quemadmodum in privilegio supradicto eis indultum repperitur ...

[48]) ..... quod nos dilecto capellano nostro R(apotoni) maioris Augustensis ecclesie preposito et eiusdem ecclesie canonicis dilectis fidelibus nostris pro salute nostra et ob remedium animarum progenitorum nostrorum concessimus et habendas dimisimus advocatias de Aitingen sub ea pensione, qua eas a rege Philippo instite recordationis patruo nostro et postmodum etiam iam dicti prepositi antecessores habuerunt. Quapropter mandamus sub interminacione gratie nostre districte precipientes, ut nullus sit, qui de eisdem advocatiis aliquatenus se intromittat vel memorato preposito aut ecclesie Augustensi ammodo in ipsis dampnum inferat vel gravamen.

Kapitel II.

Der Burggraf.

Das Burggrafenamt bleibt auch in dieser Periode, so weit wir sehen können, zunächst durchaus ein lediglich vom Bischof abhängiges Amt, jedenfalls ist der Burggraf zunächst immer ein bischöflicher Ministeriale[49]), und schon dadurch wird es unwahrscheinlich, dass im Verhältniss des Burggrafen zum Bischof besonders in der Befugniss des letzteren, den Burggrafen ein- und abzusetzen, eine Aenderung eingetreten sein sollte. Wie unumschränkt aber der Bischof über das Amt verfügen konnte, beweisen vor allen anderen jene beiden Urkunden, in denen Hartmann dem Bürger Heinrich Schongauer und dessen Söhnen gegen eine Zahlung von 500 Pfund Denaren das Burggrafenamt auf zwölf Jahre überlässt, und dann gegen eine neue Summe diese Zeit auf weitere vier Jahre verlängert.[50])

Damit ist also auch die Verwaltung des zweiten Amts in die Hände eines Bürgers übergegangen, und zwar nicht nur mit dem Rath und der Zustimmung des Kapitels und bischöflicher Ministerialen[51]), sondern auch unter deren ausdrücklicher Garantie, ja der Bischof erklärt sich und seine Kirche zur Aufrechthaltung der getroffenen Verabredungen für in solidum verpflichtet, stellt das Kapitel wie den Kämmerer Heinrich von Wellenburg, den Dapifer Heinrich und die Marschälle Siegfried und Heinrich von Donnersberg als ebenfalls in solidum haftende Bürgen auf[52]) mit der Ver-

---

[49]) Als Zeugen begegnen uns in dieser Zeit: 1231 — M. B. 33a. 62 — und 1233 — M. B. 22, 208 — Luipoldus puregravius, 1258 Dezember 29 — M. B. 33a. 88 — Otto puregravius Augustensis, in den drei Urkunden vom 2. Januar 1259 — M. B. 33a. 90, 92, 94 — in der vom 5. Juli — M. B. 33a. 95 — und vom 28. Juni 1260 — von Stetten, Gesch. der Geschlechter von A., p. 366 — derselbe Otto puregravius jedesmal unter den milites.

[50]) 1262 Juli 26 und 1264 November 28 — M. B. 33a. 97 und 106.

[51]) .... quod nos deliberacione matura tocius capituli nostri et quorundam ecclesie nostre ministerialium accedente consilio et assensu Heinrico Schongowario ciui nostro nec non Hainrico et Sibotoni et Johanni filiis eius ..... officium prefecture nostre civitatis pleno iure sub omni utilitate et honore quibus idem officium prefecti seu burgravii Augustensis hactenus tenebant, contulimus et conferimus ..... libere ac pacifice possidendum.

[52]) Ut igitur hec omnia prefatis personis et eorum successoribus firma et stabilia conserventur, nos et ecclesiam nostram ipsis in solidum obligamus, eisque capitulum nostrum, Hainricum camerarium de Wellenburc, Hainricum dapiferum, Sifridum et Hainricum marscalcos de Donresperc in solidum fideiussores constituimus, qui fide vice sacramenti praestita servare fideiussionem

pflichtung, sobald vom Bischof oder seinen Nachfolgern die übertragenen Rechte in irgend einer Weise verletzt werden, sofort in von Heinrich Schongauer zu bestimmenden Häusern der Stadt Einlager zu halten bis zum völligen Schadensersatz durch den Bischof. Und diese Rechte Heinrichs Schongauer sind im höchsten Masse umfangreich. Denn nicht nur, dass Heinrich Schongauer das Amt nach seinem Belieben verwalten und geniessen darf, darf er es vielmehr vermiethen oder verkaufen, und — was uns am meisten interessirt — darf sich einen Substitutus, einen Unterburggrafen, ernennen, nur soll dieser dann nicht ein homo maioris condicionis sein, hingegen soll die Ernennung dieses Substituten auch Geltung haben ohne Rücksicht auf die — wie wir hier erfahren — alte Observanz, wonach die Ernennung des Burggrafen nur auf die Regierungszeit des ernennenden Bischofs erfolgt, und das Amt auch bei einer eventuellen Statusveränderung des ernannten Burggrafen an die Kirche zu neuer Besetzung zurückfiel[53]). Nur für den Fall, dass eine Vernachlässigung des Amts durch den Substitutus ganz klar erwiesen ist, soll Heinrich Schongauer einen anderen an dessen Stelle setzen[54]).

Bei dieser Gelegenheit erfahren wir dann noch, dass die Thätigkeit des Burggrafen — wenigstens vornehmlich — in iudiciis faciendis et penis sumendis debitis besteht, denn aus einer Vernachlässigung dieser Pflichten durch den Viceprätekten solle weder diesem noch Heinrich Schongauer ein Schaden oder Präjudiz entstehen[55]) —

---

huiusmodi promiserunt. Quod si premissa in toto vel in parte per nos vel quemlibet successorum nostrum aut capitulum prefatum non fuerint observata, extunc requisiti omnes, qui pro tempore de capitulo presentes fuerint et dicti ministeriales sub debito fidei prestite intrabunt Auguste domos aliquas, que a predictis sibi denominate fuerint, expensas de bonis episcopalibus facturi et a civitate non exituri, quousque premissa omnia observata fuerint et dampna secuta ex eis integraliter resarcita.

[53]) Dans eis ius utendi, fruendi, locandi, substituendi, vendendi seu quovis alio modo ordinandi de ipso officio quod voluerint tam in morte quam in vita nostra usque ad dictum terminum liberam potestatem dummodo idem officium maioris condicionis hominibus non tradetur, non obstante quocunque casu de nobis emergente seu quod idem officium tam ex morte quam mutacione status tam conferentis quam recipientis illud ex antiqua et approbata consuetudine ad ecclesie nostre redire consueverit libertatem. Eine mutacio status des Bischofs kann wohl nur eine eventuelle Resignation des Bischofs bedeuten, während das Erlöschen des Amts bei einer Statusveränderung des Burggrafen recht deutlich zeigt, dass bisher nur Ministerialen zu Burggrafen ernannt wurden.

[54]) Sed tantum probata vel constante eius negligentia, alium substituant ydoneum et probatum.

[55]) Ceterum adicimus concedentes quod si vicepraefectus in faciendis iudi-

abgesehen natürlich von eklatanten Fällen, in denen der Burggraf einen neuen Substitutus ernennt. Der Burggraf erscheint also noch als der Inhaber einer richterlichen und einer exekutiven Gewalt, ohne dass wir jedoch ausser den Bestimmungen im ersten Stadtrecht näher sagen könnten, worauf sich dieselben erstrecken.

Uebrigens glauben wir aus der Erklärung des Bischofs, für eine Nachlässigkeit des Burggrafen im Urtheilsprechen oder Strafeeinziehen demselben keinen Schaden zufügen zu wollen, schliessen zu sollen, dass wenigstens ein Theil dieser Strafgelder in die bischöfliche Kasse floss, da nur so eine hier doch vorausgesetzte Schädigung des Bischofs durch den Burggrafen in der genannten Richtung denkbar erscheint.

Endlich aber glauben wir, noch einen Punkt, der einen Schluss auf die allgemeine Stellung des Burggrafen zulässt, hervorheben zu sollen. Wenn nämlich bestimmt wird, dass für den Fall des Absterbens Heinrichs Schongauer und seiner drei Söhne, ohne dass von denselben testamentarisch über das Amt verfügt wäre, dasselbe wie jedes andere hinterlassene Gut auf ihre nächsten Erben übergehen solle[56]), so zeigt uns dies zunächst, wie wir beiläufig wohl erwähnen dürfen, dass damals auch in Augsburg die Anfertigung von Testamenten — in welcher Form auch immer — ganz üblich war, dass aber auch die Intestaterbfolge und eine Intestaterbfolgeordnung gewohnheitsmässig feststand. Dagegen glauben wir aus dieser Angabe noch nicht auf Erblichkeit des Burggrafenamts schliessen zu dürfen, da der Hauptinhalt der Urkunde, die Uebertragung des Amts auf Heinrich Schongauer das Gegentheil indicirt, und die hier getroffenen Bestimmungen doch zunächst nur auf zwölf Jahre Gültigkeit haben. Andrerseits ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass Fridericus dictus Burcgravius advocatus, consules et universi cives im August 1266[57]) den Verkauf eines Gutes genehmigen, und dass in dem Vergleich zwischen dem Bischof und dem Herzog Ludwig vom 31. März 1270[58]) unter denjenigen Bürgern, die der Bischof, obwohl sie zu Herzog Ludwig gehalten hatten,

---

ciis et penis sumendis debitis negligens fuerit et remissus, nullum ex hoc eis vel vicepraefecto dampnum seu preiudicium generetur.

[56]) Man sieht übrigens besonders aus dieser Bestimmung, wie vorsichtig Heinrich Schongauer dem Bischof gegenüber glaubt sein zu müssen, denn wie unwahrscheinlich musste der Fall erscheinen, dass der Vater und drei Söhne innerhalb 12 Jahren sterben werden!

[57]) A. U. B. p. 29.

[58]) M. B. 33a. 118.

wieder in Gnaden annehmen will, Fridericus et Johannes dicti Burggravii genannt werden.

An eine Vereinigung der Aemter des Vogts und des Burggrafen haben wir im ersten Falle gewiss nicht zu denken, jener Friedrich wird damals Vogt gewesen sein, Burcgravius kann hier nur Name sein; das zeigt schon das dictus, und das dicti im zweiten Falle lässt diesen Namen mit hoher Wahrscheinlichkeit sogar als Familiennamen erscheinen. Darauf deutet ferner der Umstand, dass damals ja Heinrich Schongauer das Burggrafenamt verwaltete, und auch 1273 dessen Sohn Heinrich als Inhaber des Amts genannt wird, jener Friedrich also Substitut des Burggrafen gewesen sein müsste, was, da derselbe doch muthmasslich zu den homines maioris condicionis zu zählen ist, nicht wohl angenommen werden darf.

Ist nun aber diese Bezeichnung Familienname geworden, so schliesst dies eine genauere Zugehörigkeit dieser Familie zum Burggrafenamt in sich, und damit die Wahrscheinlichkeit, dass wenigstens faktisch die Burggrafen aus dieser Familie ernannt worden sind.[59]) Dass aber das Amt auch rechtlich erblich wurde, verhinderte schon der oben konstatirte Umstand, wonach die Ernennung des Burggrafen höchstens auf die Lebensdauer des Burggrafen Gültigkeit hat.

Endlich ist auch das Versprechen des Bischofs, etwa zwischen ihm und der Bürgerschaft ausbrechende Streitigkeiten nicht zum Schaden Heinrichs Schongauer benutzen zu wollen[60]), insofern zu beachten, als dies auf irgend ein näheres Verhältniss des Burggrafen zur Stadt deutet, ohne dass wir zu sagen wüssten, welcher Art dies gewesen sein kann; vielleicht, dass der Burggraf ähnlich wie der Vogt[61]) von der Freundschaft der Bürger mehr Vortheil erwartete als von der des Bischofs, und namentlich Heinrich Schongauer war, da er gleichzeitig, wie wir sehen werden, das Amt eines Bürgermeisters versah, bei solchen Streitigkeiten allerdings in übler Lage und hielt muthmasslich eher zu den Bürgern als zum Bischof.

Die Verlängerung des Burggrafenamts für die Söhne Heinrichs Schongauer auf weitere vier Jahre bringt uns keine weitere Angaben über das Amt selbst, und die letzte Notiz, die wir noch anzuführen haben, nennt uns nur den Namen Sigepreht tunc pur-

---

[59]) Vgl. auch die Indicien der früheren Periode.

[60]) Et inimicicias si que inter nos et cives ac civitatem nostram, quod absit, emerserint, eis non imputabimus, nec ex illis contra eos occasionem sumemus eis in dicto officio malignandi.

[61]) Man denke an Konrad Spannagel.

gravius Augustensis[62]), ohne dass wir sagen könnten, ob derselbe ein Vicepräfekt Heinrichs Schongauer war, oder ob dieser etwa in dem ruhigen Besitz der Burggrafschaft gestört worden, und Sigebrecht also ein Gegenburggraf war.[63])

Kapitel III.

Der Rath.

Wir stellen zunächst wieder diejenigen Urkunden zusammen, aus deren Zeugenreihen man etwa auf Bürger schliessen kann, die der Bischof zu seinem Rath herangezogen hat.

1. In der Urkunde 1157[64]) werden nach den Ministerialen Sigefrit de Donresberch, Counrat de Erringin, Diebaldus Puer, Witegou de Richen et filius eius Witegou, Otto de Bobingen als Zeugen genannt: Herman, Wernher, Siboto, Heinrich, Siebolt.

2. In einer Urkunde des Bischofs Siboto vom Jahre 1231[65]) betreffend die Schenkung einer curia in Gugenrieth Seitens des Cunradus de Erringin treten neben vielen anderen als Zeugen auf: Koppo und Bertoldus Ubellin, in der Urkunde, welche Bischof Siboto über die schiedsrichterliche Entscheidung zwischen den Plebanen von Rote und von Babenhausen publicirt[66]), unter vielen anderen: Hainricus Auca, Hainricus Ruotmunt, Rudolfus Vogelwic, in der Urkunde der Ita uxor Conradi iunioris de Massensiez von 1246 März 18 Augustae[67]) nach einer Reihe von Geistlichen und milites noch Hainricus de Schongov civis Augustensis.

Ferner in Urkunden des Bischofs Hartmann erscheinen zunächst in dem ersten Privileg[68]), das wir von ihm für die Bürger haben, als Zeugen nach den Klerikern: Chounrado Cervo seniore, Chounrado

---

[62]) Urkunde von 1265 A. Stadtb. p. 323.

[63]) Bezüglich der Kompetenzen des Burggrafen, über die wir in dieser Periode nichts Näheres erfahren, ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass 1262 dieselben wohl ganz unzweifelhaft waren, da sonst der vorsichtige Heinrich Schongauer wohl Bestimmungen über diese in seine Verpfändungsurkunde hätte aufnehmen lassen.

[64]) M. B. 33a. 39. Die Urkunde ist zwar nicht vom Bischof selbst ausgestellt, sondern von einem Privatmann, der nur durch ein H. bezeichnet ist, aber dieser lässt die Urkunde durch das Siegel der Kirche bestätigen.

[65]) M. B. 33a. 62.

[66]) M. B. 33a. 63.

[67]) M. B. 33a. 71.

[68]) A. U. B. 9. 1251 Mai 9 Augustae.

Barba, Hainrico de Wilhaim, Hainrico de Wizzenhorn, Volkwino, Hartmanno Notkouf, Chounrado Cervo iuniore, Sibotone Cervo, Heinrico Noringense, Hainrico Sparrario civibus Augustensibus, in der Urkunde von demselben Tage, durch die das Domkapitel seinen Verzicht auf ihm etwa gegen die Bürger zustehenden Klagrechte erklärt[69]), schliesst die Zeugenreihe mit den Worten: civibus autem eiusdem civitatis Ulrico Fundano, Chuonrado Cervo seniore, Chuonrado Barba, Hainrico de Wilhaim et aliis quam pluribus honestis viris ad hoc presentibus et rogatis. Die Urkunde Hartmanns über die Verpfändung einer bischöflichen Mühle bei Augsburg[70]) bezeugen ausser dem Vogt Otto: Ulricus Fundanus, Counradus Curialis Cervus, Conradus senior Barba, Hainricus de Wilheim, Wernherus cancellarius, Volquinus cives Augustenses et alii quam plures, die Urkunde, durch die Hartmann den Zoll an der Wertachbrücke an Heinrich Schongauer verpfändet[71]) ausser Geistlichen und milites: Ulricus Fundanus, Conradus senior et Conradus filius eius. Dieselben Zeugen, auch in derselben Reihenfolge, finden wir wieder in der Urkunde von demselben Tage, in der Hartmann seinen Antheil am Zoll der Stadt verpfändet[72]), während in dem Konsens des Kapitels zu diesen beiden Verpfändungen[73]) kein Bürger als Zeuge erscheint. Dagegen erscheinen in der Schenkungsurkunde Hartmanns vom 5. Juli desselben Jahres[74]) wieder Ulricus Fundanus, Conradus Cervus, Conradus Barba iunior, cives Augustenses et alii plures, ebenso in der Urkunde, welche die bischöfliche Entscheidung über den Streit zwischen den Bürgern und dem Peterskloster giebt[75]), dominus Ulricus Fundanus, dominus Siboto Cervus et duo fratres ipsius, dominus Cunradus et dominus Heinricus, Volcwinus, dominus C. Barba, dominus canzellarius et alii quam plures und in der bischöflichen Bestätigung einer Schenkung des Vogts Luipoldus Curialis Cervus an die Kirche S. Maria von 1260[76]) nach einer Anzahl von Geistlichen und einigen Ministerialen: Heinrich Schongoven, Siboto Curialis Cervus, Heinricus Caupo et Heinricus filius eius. Die Uebertragungsurkunde des Burggrafen-

---

[69]) M. B. 33a. 79.

[70]) M. B. 33a. 81. 1253 August.

[71]) M. B. 33a. 90. 1259 Januar 2.

[72]) M. B. 33a. 92.

[73]) id. 94.

[74]) M. B. 33a. 95.

[75]) A. U. B. 19. 1260.

[76]) von Stetten Geschl. von A. p. 366.

amts dagegen bezeugen wieder keine Bürger, die Schenkungsurkunde Hartmanns aber für Petrissa, relicta Hetwici dicti Dymen zu Regensburg [77]) wieder Heinricus Schongawerius, Ulricus Fundanus, Chunradus Uttentaler, Ulricus Bruggehaige, Hainricus Haerphaerius at alii quam plures.

Zunächst darf es bei diesen Zeugenreihen nicht auffallen, dass wir in dem weitem Zeitraum von 1260—1273 keine von Bürgern bezeugte bischöfliche Urkunde haben, da sich dieser Umstand leicht dadurch erklärt, dass dies gerade die Zeit des schlimmsten Konflikts zwischen Bischof und Bürgern war, in welcher der Bischof keine Neigung haben konnte, die Bürger zur Bezeugung oder gar zur Berathung seiner Rechtshandlungen heranzuziehen. Derselbe Grund mag auch bei der Ausstellung der Uebertragungsurkunde des burggräflichen Amts mitgewirkt haben.

Dagegen finden wir in den Urkunden, die durch Bürger bezeugt werden, auch dieselben Namen zu wiederholten Malen, so dass es unzweifelhaft ist, dass der Bischof die Bürger zur Bezeugung seiner Urkunden heranzog und zwar, wie leicht zu vermuthen ist, mit Vorliebe möglichst dieselben Personen, und da mag es dann auch, wie wir oben ausführten, ansprechend sein, in diesen Personen vornehmlich Schöffen zu sehen. Ob wir dagegen deshalb in ihnen bischöfliche Rathgeber sehen dürfen und weiter den Keim zur städtischen Rathsbehörde, oder zu dieser Zeit vielmehr diese selbst, da eine solche schon i. J. 1156 sicher bestanden hat, ist schon deshalb zu bezweifeln, weil die Rathsbehörde, die wir i. J. 1156 annehmen zu müssen glaubten, im Gegensatz zum Bischof handelt, und weil in allen hier in Betracht kommenden bischöflichen Urkunden vom Jahre 1156 an niemals der Beirath von Bürgern, als solcher erwähnt wird, wohl aber der Beirath und die Zustimmung von Kapitel und Ministerialen fast in allen wichtigeren Urkunden [78]).

---

[77]) M. B. 33a. 127. 1273 Mai 16.

[78]) So 1159 Mai 25 — M. B. 33a. 40 communicato ministerialium consilio, 1197 — M. B. 6, 504 — 1209 Juli 24 — M. B. 33a. 49 — consilio et coniventia nostri capituli et ministerialium 1259 Januar 2 — M. B. 33a. 90 accedente maturo capituli nostri assensu und de communi et bona nostri capituli voluntate, 1262 Juli 26 — M. B. 33a. 97 — deliberacione matura tocius capituli nostri et quorundam ecclesie nostre ministerialium accedente consilio et assensu, 1264 November 26 — M. B. 33a. 106 — de capituli nostri consilio et assensu, 1266 Oktober 3 — M. B. 30a. 344 — in der in Konradins Urkunde inserirten bischöflichen Urkunde maturo capituli nostri ministerialiumque nostrorum accedente consilio et assensu, 1272 Februar 27 — M. B. 33a. 126 — capituli nostri consilio accedente, 1273 Mai 16 — M. B. 33a. 127 — de communi capituli nostri assensu

Da wir nun aber jene als Zeugen aufgeführten Personen als Mitglieder des städtischen Raths wiederfinden und nach der richterlichen Thätigkeit, die der Rath übt, es nicht zweifelhaft sein kann, dass die Mitglieder des Raths aus dem Schöffenkolleg hervorgehen, so kommen wir zu unserer schon oben ausgeführten Ansicht zurück, nach der wir in dem bischöflichen Laienrath nicht den eigentlichen Kern sehen, um den sich der spätere Rath gebildet, sondern höchstens eine Schule, in der die Schöffen thatsächlich auch zur Erledigung von Verwaltungs- und Regierungsgeschäften erzogen wurden.

Die Thätigkeit dieses Raths ist zunächst eine richterliche, die sich sowohl auf die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie auf den bürgerlichen Process erstreckt und gemeinsam vom Vogt und dem Rath ausgeübt wird, während die Bürger als Gerichtsumstand selbstverständlich Zutritt zu diesem Gericht haben. So beurkunden z. B. 1239[79]) Hainricus dictus Vraz advocatus omnesque burgenses et populus Augustensis die Schenkung eines Augsburger Kanonikers und eines Edlen an das Nonnenkloster zum heiligen Geist bei Augsburg, als Zeugen erscheinen: Heinricus dictus Vraz, Liupoldus burggravius, Conradus Koppe, Ebirhardus de Wizzingen, Rudolfus de Sunderhaim, Ulricus Fundanus, Conradus Barba, Hainricus Schogoare cancellarius, Hesse, Ulricus de Stainkirche, und besiegelt ist die Urkunde vom Vogt und von der Stadt.[80]) Dass also die bürgerliche Rathsbehörde es ist, welche mit dem Vogt den Gerichtshof für die freiwillige Gerichtsbarkeit bildet, unterliegt hiernach um so weniger einem Zweifel, als das „sigillo advocati et nostro" zeigt, dass die bürgerliche Behörde selbst die Urkunde ausstellt. Denselben Gerichtshof treffen wir in der Urkunde vom August 1268[81]), welche Fridericus dictus burggravius advocatus, consules

---

Allerdings finden wir in dem Bündnisse Hartmanns mit der Stadt von 1269 Oktober 24 das Versprechen des Bischofs, die Vogtei nur zu vergeben de capituli nostri ministerialium ac civium nostrorum pociorum consilio et assensu, hier liegt aber eine bischöfliche Koncession für einen einzelnen Fall vor, was gewiss nicht auf ein reguläres Hinzuziehen der Bürger zum Rath des Bischofs, sondern eher auf das Gegentheil deutet. Ausserdem wird in dem bischöflichen Privileg für die Bürger der Ausdruck gebraucht consilio et bona voluntate capituli nostri et aliorum prudentum virorum; eben weil es aber ein Privileg für die Bürger ist, wird man in diesen prudentes viri kaum Bürger sehen wollen, noch weniger aber werden wir in den prudentes viri, nach deren Rath der Bischof den Streit zwischen den Plebanen von Rote und Babenhusen, also zwischen Geistlichen schlichtet, Bürger sehen dürfen.

[79]) A. U. B. 2.

[80]) .... hanc literam sigillo advocati et nostro eis dedimus communitam.

[81]) A. U. B. 29.

et universi cives ausstellen. Hainricus de Wilhaim noster concivis hat, wie die Urkunde angiebt, vor mehreren Jahren die ihm gehörenden Zinslehen vor dem Gögginger Thore auf seinen Todfall d. h. also testamentarisch verschrieben, sieht sich jedoch jetzt durch Noth gedrängt, diese zu verkaufen und wendet sich deshalb an das bürgerliche Gericht[82]) mit der Bitte, die frühere Bestimmung zu kassiren. Dies geschieht durch die vorliegende Urkunde, deren Zeugenreihe uns die bekannten Namen giebt, die aber dadurch ein besonderes Interesse erhält, dass sie uns, wovon wir sonst Nichts wissen, einen besonderen städtischen Siegelbewahrer und einen besonderen städtischen Notar nennt.[83])

Sodann haben wir noch drei weitere Urkunden über die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die augenscheinlich vom publicum iudicium ausgestellt werden, aber eine Anwesenheit oder Theilnahme des Vogts am Gericht nicht voraussetzen, so dass wir die Anwesenheit des Vogts bei der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht für absolut erforderlich, sondern mehr für gelegentlich halten und die bürgerliche Behörde auch allein für competent in Fragen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ansehen.

Die drei Urkunden sind nun folgende:

Die erste aus dem Februar 1236[84]) nennt allerdings den Aussteller nicht ausdrücklich, derselbe ist aber nicht zu verkennen. Heinricus Gienger verkauft nämlich in publico iudicio coram civibus curiam et hospitium quod ipse inhabitat cum horreo et domum amatoris et omnes pertinentias et iura totius curie für 22 Pfund an die Kirche S. Moriz und empfängt das Kaufobjekt gegen eine halbjährliche Abgabe von einem Pfund als Zinslehen von der Kirche zurück, es handelt sich also um den Uebertritt eines Freien in die Censualität. Besiegelt ist die Urkunde mit dem Siegel der Morizkirche und der Stadt[85]), so dass die Vornahme der Rechtshandlung vor der städtischen Behörde keinem Zweifel unterliegt, eine Statusveränderung also die Sanktion der Bürgerschaft haben muss.

Sodann haben wir eine Urkunde aus dem Jahre 1273[86]), durch welche Marquart der Baiers son auf das Gut seiner Eltern even-

[82]) ad iudicium veniens in presentiam nostram.

[83]) Testes vero sunt hii: Volcuinus, Conradus, Siboto Curiales Cervi, Liupoldus sartor, Conradus Hollo, qui tunc temporis habuit sigillum civitatis, Conradus notarius civitatis et Conradus Ulumtaler.

[84]) A. St. B. 320.

[85]) sigilla ecclesie sancti Mauricii et civitatum (sic!) sunt appensa.

[86]) A. U. B. 35.

tualiter Verzicht leistet; auch sie ist von Marquart selbst ausgestellt[87]), aber es kann kein Zweifel sein, dass auch diese Verfügung erst durch die Zustimmung der Bürger rechtskräftig wird, denn diese sucht Marquart nach und lässt die Urkunde zum Beweise der erfolgten Zustimmung mit dem Siegel der Stadt versehen, wie auch die angeführten Zeugen jedenfalls Mitglieder des Raths sind[88]).

Die dritte Urkunde[89]) endlich ist von den consules et universi cives Augustenses selbst ohne Mitwirkung des Vogts ausgestellt, ja wenn wir, wie gesagt, in dem neben anderen Curiales Cervi als Zeugen aufgeführten Leupoldus den in einer bischöflichen Urkunde desselben Jahres[90]) genannten Leupoldus Curialis Cervus tunc advocatus sehen dürfen, so zeigt das Verschweigen des Vogts in der Angabe der die Urkunde Publicirenden und der Umstand, dass er auch in der Zeugenreihe nicht als Vogt, sondern als Privatmann auftritt, gewiss evident, dass seine Anwesenheit zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht unbedingt erforderlich ist, obwohl er auch diesem Gericht präsidiren kann, wie denn auch die Urkunde nur von der Stadt gesiegelt ist[91]) und als Zeuge ausser den erwähnten Siboto, Leupoldus, Cunradus, Hainricus Curiales Cervi nur noch Volquinus frater Cunradus de Schonenvelt erscheint.

Ueber die eigentlich gerichtliche Thätigkeit der Bürger wie des Vogts erfahren wir dagegen nur wenig. Kriminalfälle sind uns gar nicht erhalten, Civilfälle auch nur zwei. Die erste von diesen ist die schon erwähnte Verzichtleistung des miles de Katerichershoven[92]) auf die Ansprüche, die er unrechtmässiger Weise an einen Censualen der Kirche S. Maria in Gunzeburg, Namens Hunold, gestellt hat. Diesen Verzicht nun leistet Pillung benigne coram

---

[87]) Ich Marquart des Baiers son gruze alle die die disen brief lesen .....

[88]) Daz minen vater unde miner muter unde auch mir allez daz staete beliebe, alz ez darvor geeriben ist unde betutet, unde niman zerbrechen muge, so han ich in disen brief geben unde in beten gevestent mit der stat yesigel, daz daran gehangen ist. Und des sind auch geziuge: herre Hainrich der Schongower burcgraeve unde burgaermaister, herre Volkwin der alte, herre Liupolt der Schrotaer, herre Bertolt der Hurnlocher des Langen tochterman, Conrat der Lange, Otto der Lange, Ulr. der iunge wirt, Hilteprant der Hitzpacher unde ander erbaer lute genuge. — Urich der iunge wirt ist vermuthlich der oben genannte Caupo.

[89]) 1260. A. U. B. 324. Die Urkunde betrifft übrigens die Schenkung eines Schusters (cerdo) Reingozus an das Cisterzienserkloster zu Ober-Schönfeld für den Fall, dass dieser selbst, seine Gattin und sein Enkel gestorben sind.

[90]) von Stetten Geschlechter von Augsburg p. 366.

[91]) sigillo nostrae civitatis corrobore dedimus .... solidatum.

[92]) 1162 März 23. M. B. 33a. 42. cf. oben p. 58 Ak. 48.

multis Augustensium civibus legitime, also zweifellos im bürgerlichen Gericht, zumal auch die Zeugenreihe nur aus zwei Kanonikern und vier Ministerialen, dagegen aus siebzehn Bürgern besteht[93]). Hier also schon erscheint die bürgerliche Behörde für Fälle kompetent[94]), die die Kirche interessiren, Fälle, die der Bischof doch gewiss, wenn es rechtlich möglich gewesen wäre, vor sein Forum gezogen hätte.

Der zweite Fall aus dem Jahre 1265[95]) ist auch schon oben erwähnt, Vogt und Bürger entscheiden über die einer Wittwe bestrittene Morgengabe[96]). Wir haben also auch hier einen Fall, den der Rath mit dem Vogt entscheidet und einen, bei dem dieser nur unter den videntes et audientes testes erscheint, so dass also der Rath auch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, sei es nun mit dem Vogt, sei es ohne denselben, als die kompetente Behörde erscheint. Demnach scheint die freiwillige Gerichtsbarkeit und ebenso die civilrechtlichen Streitigkeiten, bei denen die Parteien zum Vergleich geneigt sind, vom Gericht auf den Rath übergegangen zu sein, die Theilnahme des ursprünglichen Richters, des Vogts, an der Ausübung derselben nur noch insofern stattzufinden, als der Vogt dem Rath, der Verwaltungsbehörde präsidirt, und es zeigt sich auch hier, wie die Stellung des Richters mehr und mehr die Bedeutung des eigentlich obrigkeitlichen Amts verliert, dagegen eine Verwaltungsbehörde, der Rath, Obrigkeit wird.

Dass aber die Bürger auch die Leitung der Kriminalgerichtsbarkeit in Händen hatten, wird, obwohl uns kein specieller Fall vorliegt, nicht anzunehmen sein; hier wird der Rath nur wie die Bürger überhaupt, als Schöffen, als Urtheilfinder, fungirt haben. Die einzige Notiz, die wir in Bezug auf diese Justiz haben, giebt uns über die Leitung dieses Gerichts keinen Aufschluss. Denn wenn in dem Friedensinstrument zwischen Hartmann und dem Herzog

---

[93]) vgl. oben.

[94]) vgl. auch das legitime bei den im Text citirten Worten.

[95]) A. Stadtb. p. 323.

[96]) coram nobis (sc. Sibotoni Curiati Cervo advocato consulibus et universis civibus Augustensibus) in publico iudicio.

Von Interesse ist, dass der Kläger, der Bruder des verstorbenen Gatten, nicht selbst seine Klage führen kann, sondern sich hierzu einen Patron annehmen muss (patrono assumpto), über dessen Eigenschaften wir zwar Nichts wissen, der aber vielleicht nur Augsburger Bürger zu sein brauchte, da schon aus dem Namen des Klägers Counradus filius Counradi Cincerlin de Lougingin und aus der besonderen Hervorhebung, dass die Beklagte Tochter eines Augsburger Bürgers sei, es wahrscheinlich wird, dass er selbst nicht Augsburger Bürger gewesen sei.

Ludwig von den Bürgern, die auf des Herzogs Seite gestanden haben und denen der Bischof dies verzeihen soll, gesagt wird: nec ab ipso episcopo vel universitate civium trahentur in causam invidie vel iudiciarie potestatis pro occisione concivium suorum apud Hamel perpetrata... so erfahren wir mit Sicherheit doch nur, dass Bischof wie Bürgerschaft Kläger sein können, das Forum für die Klage kann aber sowohl jenes Rathsgericht sein, wie ein rein vogteiliches, an dem die Bürger nur als Schöffen theilnehmen, der Rath aber nicht Gerichtsherr ist. —

Ein anderes Feld, auf das sich die Thätigkeit des Raths erstreckt, ist das der Finanzen, und wir glauben hier am zweckmässigsten das uns über die Finanzen der Stadt überhaupt vorliegende Material zu betrachten.

Die erste Stelle, die wir über städtische Steuern haben, ist in der Urkunde Heinrich (VII.) d. d. 1231 November 22 apud Ulmam[97]), in welcher es heisst .... quod nos (sc. Heinricus) recognoscimus ecclesie Augustensi medietatem precariarum seu collectarum, quas a civibus Augustensibus deinceps duxerimus exigendas, volentes, ut dilectus princeps noster Siboto Augustensis ecclesie episcopus et quilibet successorum suorum in ipso episcopatu medietatem recipiat sine maliciosa diminucione. Statuimus etiam et sub interminacione gratie nostre inhibemus, ne quis officiatorum nostrum in premissa recognitione impedire audeat seu molestare. Quod cum de iure sit ipsius ecclesie nobiscum precarias sive collectas proporcionaliter a premissis civibus recipere, ipsam medietatem ipsi ecclesie et episcopis ibidem constitutis confirmamus.

Zeumer[98]) sieht in dieser Steuer eine Heinrich dem VII., als Vogt, zustehende Steuer, die dann die Basis für die spätere regelmässige Reichssteuer der Stadt gebildet habe, und hält es für sehr wahrscheinlich[99]), dass diese Steuer, welche bis zur Zeit Rudolfs zur Hälfte an die königliche Vogtei zur Hälfte an den Bischof gezahlt wurde, schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine wesentlich feste d. h. fest normirte Jahressteuer der Stadt an das Reich geworden sei.

Hiergegen ist jedoch zu bemerken, dass es zunächst keineswegs feststeht, dass Heinrich (VII.) Vogt von Augsburg war. Denn wenn auch Herzog Friedrich von Schwaben am Ende des 12. Jahr-

---

[97]) M. B. 30a. 180.

[98]) Deutsche Städtesteuern in Gustav Schmoller Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen I, 2 p. 30 ff.

[99]) id. p. 28.

hunderts noch Vogt von Augsburg gewesen ist, wenn auch Konradin vom Bischof mit der Vogtei belehnt wird und bei dieser Belehnung genau dasselbe Versprechen wie hier Heinrich (VII.) geben muss[100]), wenn auch der Bischof den Bürgern die Zusicherung ertheilt, die Vogtei an Niemand als an den auch vom Papst anerkannten römischen König zu verlehnen, wenn man auch endlich mit Zeumer aus dem in dem Defensivbündniss der Stadt mit den Herzogen Ludwig und Konradin gebrauchten Ausdruck „ratione huiusmodi defensionis" eine Art von vogteilichem Schutzverhältniss herauslesen wollte: so ist damit doch noch nicht ein so inniger Zusammenhang zwischen der Vogtei über die Stadt Augsburg und dem Königthum dargethan, dass man unbedenklich annehmen dürfte, Heinrich (VII.) sei Vogt von Augsburg gewesen, zumal Heinrich die Urkunde nur als „divina favente clementia rex et semper augustus" ausstellt, in keiner Weise andeutet, dass er Vogt der Stadt sei, oder dass er diese Steuerbestimmung als Vogt treffe, zumal endlich auch, wie wir sahen, sehr bald nach dieser Zeit die Vogtei wieder bischöflich war.

Aber selbst den Fall angenommen, Heinrich sei Vogt von Augsburg gewesen und habe namentlich vorliegende Urkunde nicht, wie er angiebt, qua König, sondern trotz seines Schweigens darüber qua Vogt ausgestellt, so steht doch soviel fest, dass noch im Jahre 1156 und den Festsetzungen des ersten Stadtrechts zufolge der Vogt keineswegs berechtigt war, Steuern aufzuerlegen, dass wir auch sonst keinen strikten Beweis für das Besteuerungsrecht des Vogts haben, die Steuern also, die Heinrich jetzt eventuell ins Auge fasst, nur zu jenen so oft und schwer beklagten „iniquae atque indebitae exactiones" der Vögte gehören könnten, und der Bischof dies dann allerdings sonderbare Abkommen mit dem Vogt getroffen hätte, um sich wenigstens einen Antheil an dem unredlichen Gewinn zu sichern.

---

[100]) Item ut quocunque modo seu nomine publice seu privatim precarie sive stiure imponantur, medietas cedat episcopo Augustensi. Da sich diese Stelle in der Urkunde findet, durch die Konradin vom Bischof mit der Vogtei belehnt wird, so könnte gerade sie am meisten herangezogen werden, um diese Steuer als eine vogteiliche zu beweisen. Da aber Konradin hier zweifellos Versprechungen theils in seiner Eigenschaft als Vogt, theils in der als König macht und trotz der ausdrücklichen Erklärung des Bischofs, nur der Person Konrads nicht seiner königlichen oder anderen Würde die Vogtei zu übertragen, doch die Kompetenzen beider, des Königsthums und der Vogtei, wie es ja auch durchaus natürlich ist, verwischt sind, so halten wir es nicht für richtig, zu grosses Gewicht hierauf zu legen, sondern lassen die Entscheidung dahingestellt.

Vielmehr sollen wir im Gegentheil erwarten, dass der Bischof die von seinem Vogt zu erhebenden Steuern und die ihm selbst von diesen schuldigen Abgaben fest normirt. Dies ist aber trotz der von Zeumer aufgestellten Beweise keineswegs der Fall, dagegen sprechen Ausdrücke wie .... precariarum seu collectarum, quas .... duxerimus exigendas und quocunque modo seu nomine publice seu privatim precarie sive stiure imponantur zu bestimmt. An eine jährliche und fest normirte Steuer zu denken, ist hier doch unmöglich, und wenn die Bürger 1254 dem Bischof versprechen, ihm jährlich zu Johannis 100 Pfund Augsburgisch zu zahlen, es sei denn dass der König selbst in der Stadt sei, in welchem Fall der König wie der Bischof sich seines Rechtes bei der Erhebung der Steuer bedienen soll[101]), so sind diese 100 Pfund doch nur eine jetzt „provida deliberatione" festgesetzte Summe, während ausdrücklich gesagt ist, dass auch der König seinerseits Steuern erhob, und wir doch nicht, während nur vom rex die Rede ist, schliessen dürfen, derselbe erhob die Steuern nicht qua König, sondern qua Vogt. Einen Zusammenhang dieser 100 Pfund mit jener Steuer können wir daher nicht konstatirt sehen und dürfen mithin auch nicht annehmen, weil damals Konrad IV. gerade in Italien war, also jene Steuer nicht erhoben werden konnte, so werden jene 100 Pfund die Hälfte dieser Steuer sein, und also diese im Ganzen 200 Pfund betragen haben; vielmehr liegt hier nur eine wohl auch nur zeitweise Fixirung der dem Bischof schuldigen Steuer vor und neben dieser läuft die Reichssteuer.

Ebenso irrt Zeumer unserer Anschauung nach, wenn er meint, die in dem Traktat zwischen den Bürgern und den Herzogen Ludwig und Konradin stipulirte Summe entspreche ebenfalls jenen 100 Pfund, als der medietas precariarum seu collectarum. Denn zunächst liegt hier nur ein Bündniss der Stadt mit den Herzogen vor, nicht die Uebertragung der Vogtei an die Herzoge, zu der die Stadt doch auch in keiner Weise berechtigt war. Sodann aber muss der Abdruck der Urkunde bei Hugo Mediatisirung, nach dem Zeumer citirt, wohl eine Ungenauigkeit enthalten, wenigstens heisst es in dem Abdruck der Monumenta Boica[102]) sehr bestimmt: promittentes insuper pensionem trecentarum librarum Augustensium,

---

[101]) quoadusque dominus rex personaliter veniat et tunc non teneantur (sc. cives) summam solvere pretaxatam sed utrique videlicet tam nos quam dominus rex in perceptione collecte utetur iure suo. Danach erheben also der Bischof wie der König selbständig Steuern.

[102]) id. 30a. 337.

quam nobis ratione huiusmodi defensionis singulis annis trium predictorum ultro se promiserunt et spontanee soluturos quocunque casu emergante medio tempore non augere. Es werden also nicht, wie Zeumer angiebt, jährlich nur 100, sondern jährlich 300 Pfund an die Herzoge gezahlt, ja die Bürger fürchten sogar noch eine Erhöhung auch dieser Summe; es ist also auch die hier getroffene Bestimmung für die Fixirung der städtischen Steuern nicht in Betracht zu ziehen.

Endlich scheint es uns auch unrichtig, wenn Zeumer aus der Urkunde Rudolfs vom 16. März 1276[103]) über die Steuerbefreiung der Stadt wieder einen Beweis zu ziehen sucht[104]), dass die Steuer der Stadt fest normirt sei, da sie noch zu Rudolfs Zeiten ebensoviel betragen habe, wie zu jener Zeit, als sie zur Hälfte an den Bischof, zur Hälfte an den königlichen Vogt fiel. Rudolf befreit nämlich die Stadt für Zahlung einer Summe von 400 Pfund Augsburgisch auf ein Jahr, dagegen für die Kassirung einer Schuld des Königs an die Stadt von 350 Mark Silber nebst den aufgelaufenen Zinsen auf zwei Jahre von jeder Steuer wie von jedem servitium.

Denn wenn wir auch die Annahme Zeumers, die Schuld werde von Rudolf bei Gelegenheit des Augsburger Reichstages im Mai 1275 kontrahirt sein, als möglich zugeben wollen, wenn wir uns auch mit dem von Zeumer angenommenen Zinsfuss von 7 % einverstanden erklären wollen, es auch für fast gesichert ansehen, dass die Mark Silber damals dem Augsburgischen Pfund ziemlich gleich an Werth war[105]), so erscheint es uns zunächst doch unzulässig mit Zeumer stillschweigend zu präsumiren, die Schuld sei von der Stadt zwar im März 1276 erlassen, Rudolf aber zur Zinszahlung bis zum Termin der Steuerbefreiung d. h. bis zum 24. April 1277 verpflichtet gewesen, denn zu einer solchen Vermuthung können wir gar keine Berechtigung erkennen, und sonach würde uns der von Zeumer angenommene zweijährige Zeitraum zur Zinsberechnung fehlen, die Zinsen also nicht etwa 50 Mark, und das von der Stadt geschenkte Geld nicht 400 Mark oder Pfund betragen haben und die darauf gebaute Annahme, die von der Stadt dem Könige jährlich schuldige Steuer sei 200 Pfund und somit wieder die dem Bischof zugesprochene Hälfte der Steuer 100 Pfund hoch gewesen, also die ganze Steuer schon 1231 als eine fest normirte anzusehen, hinfällig sein. Vor allen Dingen aber ist doch bei dieser Urkunde nicht zu

[103]) A. U. B. 9.

[104]) a. a. O. p. 140 ff.

[105]) vgl. oben pag. 84.

übersehen, dass die Stadt auch abgesehen von der Steuer noch von jedem servitium befreit wird, und ferner, um für das erste der drei Jahre Steuerfreiheit zu erhalten, nicht nur 200 sondern 400 Pfund hat zahlen müssen, also die doppelte Summe; dass dies aber wie Zeumer annimmt, die Steuer von zwei Jahren, nicht von einem Jahre sei, dürfen wir um so weniger annehmen, als Rudolf am 4. November 1289 die Bürger für eine Zahlung von 300 Mark Silber auf zwei Jahre von jeder Steuer befreit, und Zeumer selbst nachweist, dass wir es hier nicht etwa mit einer Extrasteuer, sondern mit der gewöhnlichen Steuer zu thun haben, die Bürger also pro anno hier 150 Mark oder Pfund zahlen, und als ferner vom Jahre 1301 gerade die Zahlung von 400 Pfund die regelmässige Jahressteuer der Stadt an das Reich wird. Sonach glauben wir bis zum Ende des Jahrhunderts die Steuer noch nicht als fixirt ansehen zu dürfen und zweifeln auch deshalb, ob hier die Reichssteuer wirklich in der Vogtssteuer ihren Ursprung habe.

Die Erhebung dieser Steuern geschieht 1231 noch, wie aus der Bemerkung ne quis officiatorum .... episcopum .... in premissa recognitione impedire audeat seu molestare hervorzugehen scheint, durch die Beamten des Königs. Indessen könnte das impedire der officiati des Königs auch nur auf die Auszahlung der bischöflichen Hälfte der dem Könige schon übermittelten Gesammtsumme sich beziehen, die Erhebung aber selbst schon damals durch die Rathgeber der Stadt erfolgt sein. Späterhin zur Zeit Konradins sind es unzweifelhaft die consules der Stadt, welche und zwar zunächst gemeinsam mit einigen bischöflichen Räthen Umlage und Erhebung der Steuer besorgen[106]), im zweiten Stadtrecht ist dann aber auch von einer Mitwirkung bischöflicher Beamten nicht mehr die Rede.

Ob diese Steuer übrigens als Gesammtsteuer auferlegt wurde, oder ob noch einzelne der Bürger hin und wieder allein besteuert wurden, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; die Bemerkung „quoquo modo seu nomine, publice seu privatim" deutet wohl noch das letztere Verhältniss an.

Dass aber der Bischof thatsächlich auch noch bis zu Rudolfs Zeiten ausser der ihm zugesprochenen Hälfte selbständig Steuern durch seine Beamten zu erpressen suchte und den Bürgern oft wohl

---

[106]) Que precarie sive stiure sunt de consilio eiusdem episcopi Augustensis, qui pro tempore fuerit, per ipsius domini Cuonradi regis consules ecclesie nostre consiliariis presentibus sine dolo et fraude qualibet imponende. In der Bezeichnung consules regis glauben wir übrigens nicht mit Zeumer einen Hinweis auf „direkte Abhängigkeit", sondern nur eine Bezeichnung wie etwa fideles regis suchen zu sollen; wie auch das officiati regis vielleicht nur dies besagt.

auch zur Strafe ihrer Renitenz und Opposition Exaktionen aller Art auferlegte, ist uns ganz unzweifelhaft, und zum Ueberfluss haben wir dafür noch besondere Zeugnisse, wenn Konradin, als er mit der Vogtei belehnt wird, versprechen muss, keine der vom Bischof in der Stadt oder ausserhalb derselben von Juden oder Christen erhobenen Steuern rückgängig zu machen[107]) und Konradin und Ludwig der Stadt[108]) die Aufhebung aller neuen vom Bischof oder anderen auferlegten Steuern verheissen müssen.

Ferner aber legt auch der Rath unzweifelhaft selbständig den Bürgern Steuern auf, und der Bischof seinerseits muss dies Besteuerungsrecht völlig anerkennen, nur dass er sich, seine familia und die gesammte Geistlichkeit von der Pflicht, der Stadt zu steuern, zu eximiren sucht. In der Urkunde vom 9. Mai 1251[109]) schreibt Hartmann den Bürgern vor, dass die Ministerialen und Freien (?) keine anderen kommunalen Lasten als die Bürger tragen dürfen[110]), und von den in Augsburg wohnenden Geistlichen und milites[111]) wird ausdrücklich bemerkt, dass sie dem bürgerlichen Gemeinwesen keine Abgaben schuldig sind[112]), ebenso sollen die bischöflichen Beamten, die bischöfliche familia wie die der Kanoniker von der Stadt nicht besteuert werden, es sei denn, dass sie etwa Handel treiben[113]), endlich sollen auch die Besitzungen und

[107]) Adiectum est ettiam et promissum, ut quicquid per nos vel alios nomine vel iussu nostro in civitate vel extra a fidelibus vel iudeis exactum est vel receptum nec restitutionis beneficio nec alio quoquo modo in ure (sic!) vel extra repetatur. — Ure ist wohl nur ein Druckfehler für urbe, oder vielleicht hat sich auch der Herausgeber verlesen und es steht in der Urkunde, oder sollte vielleicht dort stehen, nra, nostra (sc. civitate); der Sinn kann jedenfalls nicht zweifelhaft sein.

[108]) Tollentes omnes iniquas exactiones que vulgo dicuntur ungelt per supradictum episcopum vel alium quemcunque de novo in ipsius civitatis preiudicium institutas; nichil etiam talium ab eis per nos ipsos aliquatenus exacturi.

[109]) A. U. B. 9.

[110]) Circa ministeriales vero et liberas personas hec volumus observari, ut nichil aliud persolvant, quam ceteri cives persolvere consueverunt in communi.

[111]) Milites = unfreie Ritter. vgl. Otto von Zallinger Ministeriales und milites, Innsbruck 1878.

[112]) de quibus nichil ad cives pertinet.

[113]) Idem volumus circa officiales nostros et familiam nec non canonicorum nec claustralium quorumlibet ipsius civitatis inviolabiliter observari, adeo ut nec stiuram ullam persolvant, nisi forte tales fuerint, qui negotiationes consueverint exercere. Diese Ausnahme zeigt übrigens, wie uns deucht, auch hier den öfter nachweisbaren Missbrauch, dass sich Personen, nur um, ohne die Steuern der Stadt zu zahlen, Handel treiben zu können, in die Censualität oder

das Vermögen des Bischofs, der Kanoniker und der Klosterleute von jeder Steuer und Bedrückung frei sein.

Diese sorgfältige und genaue Aufzählung der Steuerexemtionen zeigt aufs Evidenteste, dass die Stadt selbst Steuern auferlegte, und der Bischof dies Recht der Stadt völlig anerkennen musste, nur die res et personae circa sacra gelingt es ihm von der Steuer zu eximiren.

Welcher Art diese Steuern sind, wird uns zwar nicht gesagt, zu ihnen gehörte aber jedenfalls auch das theloneum und das ungelt. Ueber diese Abgabe oder Abgaben haben wir nun folgende Bestimmungen.

Zunächst bestimmt das zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Bischof und Bürgern 1254 eingesetzte Schiedsgericht ... quod nos (sc. episcopus) non debemus accipere thelonium in civitate vel extra, nisi quod episcopi Augustenses consueverunt recipere ab antiquo. Et quod nos cives ipsos in perceptione thelonei quod vulgariter ungelt dicitur, non debeamus ad decem annos a primo die nostri introitus impedire.

Am 2. Januar 1259 belehnt Hartmann Heinrich Schongauer und dessen Söhne gegen Zahlung von 270 Pfund Augsburgisch mit dem pons Vindelice und den von demselben ihm zustehenden Einnahmen und einer curia villicalis, und an demselben Tage überlässt er ihnen gegen eine weitere Zahlung von 100 Pfund Augsburger Denaren und ein jährlich am Gründonnerstage den Armen zu gebendes Almosen von drei Pfund thelonium nostre civitatis ecclesie nostre pertinens ab antiquo aber mit dem für uns heut nicht mehr klaren Zusatz salvo per omnia iure dicto civi (sc. Heinrico Schongawerio patri), quod in eodem thelonio sibi dudum apud nos requisivit sicut in instrumento inde confecto plenius est expressum.[114])

Ferner gehört hierher das Versprechen der Herzoge Ludwig und Konradin an die Stadt, alle unbilligen vom Bischof oder anderen der Stadt neu auferlegten Ungelt genannten Exaktionen, aufzuheben[115]) und endlich die vom Bischof der Stadt zur Ablösung[116]) der von ihm im Kriege mit Ludwig von Baiern kontrahirten Schul-

---

in ein anderes Verhältniss zu einer Kirche begaben, gegen welchen Missbrauch die Bürger hier einen Riegel vorzuschieben suchen.

[114]) Da wir diese Urkunde nicht mehr besitzen, so kennen wir auch diese Rechte Heinrichs Schongauer am Zoll nicht.

[115]) omnes iniquas exactiones, que vulgo dicuntur ungelt per supradictum episcopum vel alium quemcunque de novo in ipsius civitatis preiudicium institutas.....

[116]) 1270 Mai 30. M. B. 33a. 121.

den ertheilte Erlaubniss: indebitum quod ungelt dicitur singularum portarum civitatis nostre vini et mercium quarumcunque in subventionem civitatis nostre de maturo consilio nunc impositum in solutionem predictorum debitorum colligendum et recipiendum provida deliberatione duximus committendum, ita ut a festo sancti Georii nuper transacto ad quinque annos, nisi forte iuxta eorum fidei pretium breviori spatio id fieri possit, a dictis debitis integraliter nos et se absolvant, et si quid insolutum remanserit, nostre gratie consistat, et premissa omnia nullo impediente obstaculo ad antiquum libertatis statum ab omnibus dimittantur salvis etiam nobis et ecclesie nostre iuribus aliis et instrumentis pro nobis et ipsa ecclesia conscriptis et confectis.

Zunächst wird es sich fragen, ob unter den hier gebrauchten Ausdrücken theloneum und ungelt nur eine oder zwei Abgaben zu verstehen sind, und ob dieselben wirklich von der Stadt auferlegt sind. Wenn der Bischof 1251 sich mit seinem Antheil am Zoll begnügt, wenn dies in einem Schiedsspruch zwischen Bürgern und Bischof geschieht, also auch eine Koncession der Bürger in sich schliesst, wenn der Bischof 1259 den Söhnen Heinrichs Schongauer wieder nur seinen Antheil am Zoll verpfändet, so dürfen wir wohl den Zoll als eine städtische Abgabe hier konstatirt sehen.

Wenn ferner der Bischof 1254[117]) den Bürgern verspricht, sie in der Erhebung des Ungelt genannten Zolles während zehn Jahre nicht zu stören, wenn in dem Defensivvertrag der Stadt mit den Herzogen von Baiern und Schwaben „iniquae exactiones que vulgo dicuntur ungelt" gesagt wird, und ebenso in der Urkunde Hartmanns „indebitum quod ungelt dicitur", das Ungelt also als eine mit Unrecht erhobene Abgabe bezeichnet wird, der Zoll aber doch jederzeit als eine an sich rechtmässige Abgabe betrachtet ist, wenn ferner der Bischof die Erhebung des Ungelts 1254 auf zehn Jahre und 1270 wieder auf fünf Jahre gestattet, während der Zoll höchst wahrscheinlich schon 1156 städtisch war, so werden wir das ungelt doch als eine von dem theloneum verschiedene Abgabe anzusehen haben. Dass es aber in der That doch auch ein Zoll ist, zeigt schon der Ausdruck ... „thelonei quod vulgariter ungelt dicitur" und die ausdrückliche Erklärung in der Urkunde von 1270, dass es die an den einzelnen Stadtthoren von Wein und Viktualien erhobene Abgabe ist; wir werden also besonders auch in Rücksicht auf das

[117]) Et quod nos cives ipsos in perceptione thelonei quod vulgariter ungelt dicitur, non debeamus ad decem annos a primo die nostri introitus impedire.

indebitum und die iniquae exactiones in dem ungelt einen ausserordentlichen und ungewöhnlichen Zuschlag zum Zoll zu sehen haben[118]), und es wäre erklärlich, wenn der Rath, um einen solchen Zuschlag zu erheben, die Erlaubniss des Bischofs einholen musste, aber auf der anderen Seite ist es auch sehr wohl möglich, dass der Rath dies nur that, um, da ja die Einführung jeder neuen Steuer missliebig ist, wenigstens von bischöflicher Seite vor Opposition gesichert zu sein und, durch die Zustimmung des Bischofs im Rücken gedeckt, die Bürgerschaft leichter zur Zahlung bewegen konnte.

Noch eine Steuer wird endlich zweimal erwähnt, ohne dass mit Sicherheit zu sagen wäre, ob dieselbe eine bischöfliche oder kommunale sei. In einer Urkunde von 1246[119]) ist von einem eventuellen Gutsverkauf die Rede, der geschehen soll secundum ius commune Auguste quod vulgariter dicitur burchrecht videlicet due auce annuatim in festo sancti Michaelis, und 1260[120]) wird der jährlich zu Pfingsten fällige Zins, der von dem Besitzer eines in das Eigenthum des Nonnenklosters der Cisterzienser zu Ober-Schönfeld übergegangenen Gutes festgesetzt auf ein Pfund Augsburger Denare „et sex", wie es weiter heisst, „denarios pro censu seu iuris civily quod volgariter dicitur burchrecht." Vielleicht steht dieser Burgrechtszins in Beziehung zu dem noch 1156 dem Bischof zustehenden Michaelisgrundzins, vielleicht stand auch der Grundbesitz in der Stadt in näherer Beziehung zum Bürgerrecht, oder auch der Michaelisgrundzins war in städtisches Eigenthum übergegangen, jedenfalls ist nicht an eine einfache censualische, sondern an eine im öffentlichen Interesse zu leistende Abgabe zu denken.

So gross nun aber auch die Einnahmen aus dieser indirekten Verkehrssteuer gewesen sein mögen, so können dieselben doch zur

---

[118]) Somit stimmen wir hier mit Zeumer pag. 91 ff. überein, der ebenfalls in dem Ungelt einen unregelmässigen Zuschlag zu dem alten Zoll sieht: nur dass wir diesen in Augsburg weder für königlich noch für bischöflich, sondern für städtisch halten, also auch vom ungelt nicht die Verwendung für der Stadt Bestes als charakteristisch hervorheben können, denn dazu diente unserer Anschauung nach auch der alte Zoll, wenn dieser auch durch den bischöflichen Antheil eine Einbusse erlitt. Das Charakteristische des Ungelts scheint uns vielmehr nur das indebitum, die unregelmässige, durch besondere Umstände veranlasste Erhebung zu sein. Auch die Urkunde von 1270 deutet keineswegs an, dass der Bischof selbständig ein ungelt auferlegen kann, sondern es geschieht nur im vollsten Einverständniss mit dem Rath, und der Rath selbst erhebt dasselbe ja allein, und verwendet die aus der Erhebung desselben fliessenden Einnahmen.

[119]) A. U. B. 5.

[120]) A. Stadtb. p. 324.

Deckung der städtischen Ausgaben namentlich in Kriegszeiten in keiner Weise genügt haben. Dies zeigt schon ein Blick nur auf die uns thatsächlich überlieferten Ausgaben der Stadt[121]), und auf die vom Bischof 1251 so genau festgesetzten Steuerexemtionen, beide

[121]) Wie gross die städtischen Ausgaben sind, zeigen uns die aus den letzten zwanzig Jahren dieser Periode überlieferten Nachrichten: Im Jahre 1257 verpflichten sich die Bürger zu sofortiger Zahlung der von einer Kommission ihnen eventuell auferlegten Summe. Wenn die Abgaben vom pons Vindelice, welche an Heinrich Schongauer (1259 Januar 2) verpfändet werden, auf 52 Mass Weizen und sechs Pfund Augsburger Denare normirt sind, so ist eine solche Zahlung vom Zoll der Brücke an den Pfandgläubiger nur aus einer gemeinschaftlichen städtischen Kasse, nicht aber durch Zahlung der einzelnen Pflichtigen, etwa der die Brücke Passirenden denkbar. Ferner verbinden sich die Bürger 1260 bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten mit dem Peterskloster diesem für den Konsens zu diesem Vergleich jährlich 15 solidos Augustensis monete et unam libram sepi maioris ponderis quod vulgariter dicitur wage (?) am S. Gallustage zu zahlen. In dem Defensivtraktat der Stadt mit den Herzogen von Baiern und Schwaben (1264) verpflichtet sich die Stadt jährlich bis 1267 diesen 300 Pfund zu zahlen. Im J. 1267 kaufen der Vogt und die übrigen Konsuln ein Gut für 48 Pfund und verschenken dann dasselbe. Wenn die Bürger 1269 Oktober 24 sich verpflichten ut . . . . dent fidele consilium auxilium et favorem armatorum, rerum et personarum expositione, fideiussione, obligatione seu qualibet alia subventione adhereant et intendant und wenn sie die Bestimmung über die Art und Weise der im gegebenen Fall zu prästirenden Hülfe einer hierfür eingesetzten Kommission überlassen, so setzt auch dies die Möglichkeit, bedeutende Summen aus dem Stadtseckel zu zahlen, voraus. Wieviel aber der Kampf mit Herzog Ludwig der Stadt in Wirklichkeit gekostet hat, lässt sich nicht mehr bestimmen, spätere Urkunden, die sich auf Finanzverhältnisse der Stadt beziehen, werfen nur ein unklares Licht hierauf zurück. Jedenfalls haben die Steuern der Stadt nicht zur Deckung der Kriegskosten ausgereicht, sondern hier hat die Stadt schon Anlehen aufnehmen müssen, und zur Subvention für die Abzahlung dieser Schulden wird ihr vom Bischof die Erhebung eines Eingangszoll von sämmtlichen in die Stadt kommenden Waaren gestattet. Im J. 1271 verpflichten sich (A. Stadtb. p. 336) die Bürger dem Bischof für die Befreiung der Juden auf fast zwei Jahre von allen Diensten zweimal (am 24. April 1271 und 1272) zehn Pfund zu zahlen. Auch wenn Hartmann 1272 Februar 27 den Bürgern auf drei Jahre das Münzrecht überlässt, so geschieht dies nicht nur, um den Bürgern die Abzahlung der Kriegsschulden zu erleichtern, sondern es bedingt auch das Vorhandensein einer regelmässigen städtischen Finanzverwaltung. Trotz dieser Verlegenheiten übernimmt aber die Stadt doch noch i. J. 1272 die Verpflichtung, dem Herzog von Baiern 400 Pfund in zwei Raten (Martini 1272 und 1273) zu zahlen und ausserdem ihm eventuell kriegerische Hülfsleistung zu stellen (secundum quod ipsorum honestatis ac sue fidei condecet pietatem) und endlich übernehmen die Bürger 1274 April 5 M. B. 33a 130) gemeinsam mit dem Domkapitel die Bezahlung der dem Bischof durch seine Hoffahrt zum König Rudolf entstandenen Kosten.

Einen Ueberblick über den städtischen Ausgabeetat ermöglichen uns diese Angaben allerdings noch nicht, nur soviel erhellt, dass derselbe schon sehr bedeutend gewesen sein muss.

bedingen ganz unzweifelhaft das thatsächliche Vorhandensein einer gewiss nicht geringen direkten, vom Rath selbständig für die Bedürfnisse der Stadt erhobenen und verwalteten Steuer.

In welcher Weise jedoch diese Verwaltung geübt wurde, ist uns nicht überliefert; nur soviel ist aus der gelegentlichen Bemerkung, eine Summe solle eventuell sofort durch die Konsuln gezahlt werden[122]), ersichtlich, dass der Rath selbst die Finanzverwaltung führte, und wenn es von der den Herzogen Ludwig und Konradin zu zahlenden Summe heisst, ihre Höhe sei „de voto communi" bestimmt worden, so wird man auch der gesammten Bürgerschaft eine gewisse Einwirkung auf diese Verwaltung nicht absprechen können.

In Betreff der übrigen Thätigkeit des Raths verweisen wir auf das bei der äusseren Geschichte Gesagte, aus dem klar hervorgeht — wir erinnern nur noch einmal daran, dass der Rath durch die Uebertragung der Bewachung aller Thore im Mai 1251 Seitens des Bischofs die militärische Macht in seine Hände bekam und dass der Rath sowohl mit dem Bischof wie mit auswärtigen Mächten Krieg führt und Frieden schliesst — dass die Stadt die episkopale Herrschaft vollständig abgeworfen und diese auf ihren Rath übertragen hat, dass somit also nicht mehr der Bischof und seine Beamten, sondern die städtische Verwaltungsbehörde, der Rath, die städtische Obrigkeit bildet. Es erübrigt daher nur noch ein Wort über die Zusammensetzung des Raths zu sagen.

Die Zahl der Mitglieder des Raths betrug 1269 jedenfalls mehr als sechs, wie die Urkunde vom 24. Oktober 1269 zeigt, in der die Bürger dem Bischof eidliche Zusicherungen geben und zwar zunächst durch sechs vom Bischof als fideles nostri bezeichnete Leute[123]) „ac deinde per consules alios." Jedenfalls also gab es damals mehr als sechs Konsuln in Augsburg, vielleicht war auch, wenn man das per alios consules als „die anderen Konsuln" auffassen darf, ihre Zahl bestimmt, und dann liegt es nahe, an die Bestimmung des grossen Stadtrechts zu denken, wonach mindestens zwölf Konsuln sein mussten.

Durch welchen Modus aber dieser Rath zusammengesetzt wurde, ob durch Wahl der Bürger oder durch Kooptation Seitens des bestehenden Rathes wird uns nicht überliefert, doch scheint aus dem

---

[122]) 1257 — A. U. B. 15..... prout ipsi dampnum taxaverint, id ipsum a consulibus certo citius persolvatur.

[123]) H. Schongauer, Ulr. Fundanus, Volkwin. Berthold Vaelmannus, Liupold Schrotaer, Konrad Hollo.

in der eben genannten Urkunde gebrauchten Ausdruck assumendi consules[124]) auf den letzteren Wahlmodus mit ziemlicher Sicherheit geschlossen werden zu können. Zu welcher Zeit aber diese Kooptation geschah, beim Ableben eines Mitgliedes, oder ob die Rathsmitglieder nur zeitweise ihr Amt bekleideten, zu einer gewissen Zeit etwa ein Theil des Raths ausschied und der übrige Theil dann neue Mitglieder ernannte, ist eine Frage, auf die wir keinerlei Antwort erhalten.

An der Spitze des Raths steht zweifellos ein magister civium, ein Bürgermeister: 1266 werden die Juden von Konradin und 1270 vom Bischof namentlich auch dem Schutz des Bürgermeisters empfohlen, ebenso wird 1266 Oktober 23[125]) das Kloster S. Ulrich und Afra durch Konradin namentlich auch von der Jurisdiktion des Bürgermeisters befreit, und in der Urkunde Marquard des Baiern erscheint der Bürgermeister als Zeuge. Seine Bedeutung für die Stadt hängt natürlich ganz von dem Wachsen des Raths ab, je mehr der Rath den Vogt verdrängt, um so mehr bisher vogteiliche Funktionen übt dann der Bürgermeister.[126])

Schliesslich erinnern wir noch einmal an den lebhaften Einfluss, den die Bürger in dieser Periode auf die Vogtei gewonnen haben, und an den dadurch hervorgerufenen Konnex zwischen Vogt und Rath und endlich auch daran, dass uns sowohl ein cancellarius wie ein notarius civitatis in dieser Periode begegnet ist.

---

[124]) ..... et assumendi consules in futurum ..... promissa et iuramenta servare, sub iuramento simili astringantur, während die neu erwählten Bischöfe in eorum electione und ebenso die eligendi canonici dasselbe schwören sollen.

[125]) M. B. 22, 223.

[126]) vgl. oben. Auch scheint in Augsburg schon früh ein Rathhaus gewesen zu sein, jedenfalls wird in der Urkunde von 1260 — A. U. B. p. 19 — schon ein altes praetorium genannt, das bei einem Graben stand, an dessen Stelle jetzt eine in der Nähe des Petersklosters gelegene domus civium erbaut zu sein scheint. Auch wird hier ein besonderer domus procurator erwähnt, vielleicht ist dieser einer der Konsuln, da die von der Stadt dem Peterskloster schuldige Abgabe durch ihn dem Kloster ausgezahlt werden soll.

Nachtrag zu pag. 2 Ak. 7.

Zu den genauen Angaben Menckens über das Leben und die Schriften Gassars sei uns gestattet, hier noch eines Briefes zu erwähnen, den der Kurfürst Johann Friedrich der Grossmüthige an Gassar geschrieben hat und der von dem bedeutenden Ruf, in dem Gassar seiner Gelehrsamkeit wegen stand, Zeugniss giebt.

Dieser Brief, dessen Original im Augsburger Stadtarchiv beruhen soll, ist im 17. Jahrhundert von Gottlieb Spitzel publicirt unter dem Titel: „Fürstliche Helden-Schrifft, Oder Abtruck eines hochbedencklichen Brieffes, Welchen pp. Johann Friederich der Grossmüthige, pp. Churfurst zu Sachsen pp. Aus Inssbruck pp. an den Hochgelahrten Herrn D. Achillem Gassern Seel. Augspurgischen Medicum geschrieben pp. Nun zum ersten mahl auss dem Original an den Tag gegeben, und mit nothwendigen anmerckungen versehen. Gedruckt zu Augspurg bey Johann Schultes. Im Jahr 1665.“ Der Brief ist datirt: „Datum Insbruck 27. Januarii Anno Domini M. D. und CII.“ und adressirt: „Dem Hochgelahrten unserm lieben besondern Achilles Gasser Doctor zu Augspurg.“

Der Kurfürst übersendet mittelst dieses Briefes an Gassar „ein Schreiben, so ein Doctor über unser nativitet gemachet“ und obwohl er auf solche Dinge nichts halte, vielmehr „solches vor Sachen, die vor einen Heydnischen Philosophume wol, aber wenig vor einen Christen dienen“ achte, „derhalben wir uns auch die Zeit unserer Regierung und Lebens nie keine nativitet haben wollen machen lassen“, so begehre er doch, da ihm diese ohne sein begehrung zugekommen sei, Gassar solle dieselbe fleissig übersehen und bewegen „wofür sie euch euer Kunst nach ansehen thut, und uns dasselbige zu erkennen geben, und uns mit inliegender Schrifft überschicken.“

Die Antwort Gassars kenne ich nicht.

Aus den Anmerkungen Spitzels wäre zu Menckens Angaben etwa noch nachzutragen, dass ein kleiner Theil der Annalen Gassars durch Wolffgang Hartmann in deutscher Sprache publicirt worden ist; das Jahr der Edition ist nicht angegeben.

Druck von E. Gruhn in Warmbrunn.

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
ordentl. Professor an der Universität Breslau.

VI.

Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes

nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters

von

Gustav Hertz.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1879.

Die

Rechtsverhältnisse

des

freien Gesindes

nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters.

Gekrönte Preisschrift

von

Gustav Hertz.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1879.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Eingehung des Dienstverhältnisses.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse während der Dauer des contractlichen Bandes.

Dritter Abschnitt.

Lösung des Dienstverhältnisses.

Vorwort.

Monographische Darstellungen des mittelalterlichen Gesinderechts sind nicht vorhanden. Die älteren Arbeiten über Gesinde und Gesinderecht, die zahlreichen Schriften der Juristen des vorigen Jahrhunderts, geben das geltende Recht der einzelnen Territorien, ohne nach einer geschichtlichen Grundlage zu suchen. Einzelnen Seiten des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde ist in neuerer Zeit eine mehr oder weniger erschöpfende Behandlung zu Theil geworden, so namentlich durch Stobbe, Löning, Sickel.

Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts, 1855.

Löning, Der Vertragsbruch im deutschen Recht, 1876.

Sickel, Die Bestrafung des Vertragsbruches und analoger Rechtsverletzungen in Deutschland, 1876.

Auch auf den dritten Band des Stobbe'schen Handbuches konnte hier und da verwiesen werden.

Die vorliegende Arbeit, durch ein Preis-Ausschreiben der juristischen Facultät der Universität Breslau veranlasst, stellt die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes dar, wie dieselben in den Quellen des mittelalterlichen Rechts seit dem 13. Jahrhundert sich ausgebildet finden. Der Ursprung und die Entwickelung des Gesindewesens sollen, so weit sie sich verfolgen lassen, Gegenstand eigener Untersuchungen werden.

Die Zeit, bis zu welcher die Untersuchung erstreckt werden durfte, war durch die gestellte Aufgabe gegeben. Es sind benutzt worden die Quellen des späteren mittelalterlichen Rechts bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts. Die grösseren Kodifikationen der

zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die Reformationen, Landes- und Polizeiordnungen, werden nur vereinzelt zur Vergleichung herangezogen.

Es sei mir an dieser Stelle erlaubt, meinem hochverehrten Lehrer dem Herrn Professor Dr. *Otto Gierke* den schuldigen Dank für vielfache Förderung in meinen beginnenden Studien auszusprechen. Als ein Zeichen ehrfurchtsvoller Verehrung und tiefer Dankbarkeit möge Er diesen meinen ersten literarischen Versuch entgegennehmen.

Abkürzungen in den Quellencitaten.

Archiv — für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, herausgegeben von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.
Archiv für schweiz. Gesch. — herausg. von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.
Auer — das Stadtrecht von München, 1840.
Bair. Landr. — Kaiser Ludw. Rechtsbuch von 1346 (v. Freyberg IV, 1834).
Basler Rechtsquellen — Rechtsquellen von Basel Stadt und Land, 1856—65.
Behrend — Stendaler Urtheilsbuch, 1868.
Böhme — Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte.
Codex Augusteus — herausg. von Lünig, 1724.
Codex Halensis — codex juris municipalis Halensis, 1838.
Dähnert — Sammlung Pommerscher und Rügischer Landesurkunden III, 1769.
v. Daniels — Dat buk wichbelde recht, 1853.
v. Daniels-v. Gruben — Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters, 1858.
Dreyer — Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer, 1754—63.
Dsp. — Der Spiegel deutscher Leute, herausg. von Ficker, 1859.
Fabricius — Das älteste Stralsundische Stadtbuch 1270—1310, 1872.
Feith — Selwerder Landregt. Landregt des Oldenamptes.
Fidicin — Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, 1837.
Fink — Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Baiern, 1822.
Förstemann — Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen, Band III, 1836.
Franck — Geschichte der Reichsstadt Oppenheim, 1859.
Francke-Frensdorff — Hansische Geschichtsquellen I, 1875.
v. Freyberg — Sammlung historischer Schriften und Urkunden, 1836.
Gaupp — Deutsche Stadtrechte des Mittelalters.
Gengler — Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1852.
Glog. Rbuch — Das Glogauer Rechtsbuch (s. Wasserschleben).
Görlitz. Landr. — Das Görlitzer Landrecht, bei Homeyer, Sachsenspiegel II. 2.
Görlitzer Willkür — Weinert, Rechte und Gewohnheiten der Ober- und Nieder-Lausitz IV, 1793.
Göschen — Die Goslarischen Statuten, 1840.
Grimm — Weisthümer, Band I—VI, 1840—69.
Hach — Das alte Lübische Recht, 1839.

Haan Hettema — Het Fivelingoër en Oldenampster Landregt, 1841.
Hänselmann — Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, 1873.
Keyserrecht — Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372, herausg. von Endemann, 1846.
Kothing — Das Landbuch von Schwyz, 1850.
Kothing, Rechtsquellen — der Bezirke des Kantons Schwyz, 1853.
Kraut — Das alte Stadtrecht von Lüneburg, 1846.
Kulm. Recht — Das alte Kulmische Recht, herausg. von Leman, 1838.
Lappenberg — Hamburgische Rechtsalterthümer, 1845.
Magd. Blume — Die Blume von Magdeburg, herausg. von Boehlau, 1868.
Magd.-Breslau — Gaupp, Das alte Mageburgische und Hallische Recht, 1826.
Magd. Fragen — Behrend, Die Magdeburger Fragen, 1865.
Magd.-Görlitz — Gaupp, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht.
Meyer — Das Stadtrecht von Augsburg, 1872.
Michelsen — Rechtsdenkmale aus Thüringen, 1863.
Michelsen — Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen, 1842.
Michnay-Lichner — Das Ofner Stadtrecht von 1244—1421, 1845.
Mone — Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.
Mylius — Corpus constitutionum Marchicarum V, 1742.
Niesert — Münsterische Urkundensammlung III, 1829.
Oelrichs — Sammlung alter und neuer Gesezbücher der Stadt Bremen, 1771.
Ortloff — Sammlung deutscher Rechtsquellen I 1836, II 1860.
Ostfr. Landr. — Das Ostfriesische Landrecht, herausg. von Wicht, 1746.
Pufendorf — Observationes juris universi, IV Bände, 1744—70.
Purgoldts Rbuch — (s. Ortloff II).
Rauch — Rerum Austriacarum scriptores III, 1794.
Rechtsb. nach Distinct. — (s. Ortloff I).
Reyscher — Sammlung altwürttembergischer Statutarrechte, 1834.
v. Richthofen — Friesische Rechtsquellen, 1840.
Richtst. Landr. — Der Richtsteig Landrechts, herausg. von Homeyer, 1857.
Rockinger — Sitzungsberichte der philos.-philologischen und historischen Klasse der Königl. Akademie der Wissenschaften zu München III, 1873.
Rössler — Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I 1845, II 1852.
Rüg. Landgebr. — Wendisch-Rügianischer Landgebrauch, herausg. von Gadebusch, 1774.
Ruprechts Rbuch — v. Maurer, Das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing, 1839.
Schauberg — Zeitschrift für schweizerische Rechtsquellen.
Schmid — Die Gesetze der Angelsachsen, 1858.
Schmid UB. — Urkundenbuch in der Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen.
Schott — Sammlung zu den deutschen Land- und Stadtrechten, III Theile, 1772—75.
Schuster — Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch, 1873.
Seestern-Pauly — Die Neumünsterschen Kirchspiels- und Bordesholmischen Amtsgebräuche, 1829.
Seibertz — Urkundenbuch zur Landes- uud Rechtsgeschichte Westfalens II, 1843.
Siebenkees — Beyträge zum teutschen Recht, 1786.
Siegel-Tomaschek — Die Salzburger Taidinge, 1870.
Senkenberg — Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum, 1765.

Ssp. — Sachsenspiegel, herausg. von Homeyer, 1861.
Steffenhagen — Weichbildrecht (in der Zeitschr. für Rg. XII, 1876).
Swsp. — Schwabenspiegel, herausg. von Lassberg, 1840.
System. Schöffenr. — Laband, Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht, 1863.
Toeppen — Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des deutschen Ordens 1233—1435, Band I, 1878.
Tomaschek — Deutsches Recht in Oestreich, 1857.
Tomaschek, Oberhof — Der Oberhof Iglau und seine Schöffensprüche, 1868.
Walch — Vermischte Beiträge zu dem deutschen Recht, 1771—93.
Wasserschleben — Sammlung deutscher Rechtsquellen, 1860.
Westenrieder — Beiträge zur vaterländischen Historie VII, 1803.
Wolff UB. — Urkundenbuch in der Geschichte der Stadt Duderstadt.
Wuttke — Städtebuch des Landes Posen, 1864.
Zeitschr. für schw. Recht, Band I—XI.
v. Zingerle-v. Inama Sternegg — Die Tirolischen Weisthümer, 1875—77.
Zoepfl — Bamberger Recht, 1839.

Erster Abschnitt.

Eingehung des Dienstverhältnisses.

§ 1.

Gesinde und Gesindevertrag.

Gesinde[1]) nennen die Rechtsquellen des späteren Mittelalters freie Personen, welche unter Eintritt in den Hausverband die continuirliche Leistung ländlicher oder häuslicher Arbeiten für eine längere contractlich bestimmte Zeit gegen Entlohnung übernehmen.

Dem Verhältnisse zwischen Herrschaft und Gesinde liegt zu Grunde einerseits ein obligatorischer, auf Arbeit gegen Lohn gerichteter Vertrag, andererseits ein über den obligatorischen Nexus hinausragendes, die Persönlichkeit der Contrahenten unmittelbar ergreifendes Moment: die Gemeinschaft des Hauses, der gemeinsame Herd. Rechte und Pflichten eigener Art — Treue und Ergebenheit, Schutz und Gewalt — sind nothwendige und unmittelbare Ausflüsse der begrifflich und ökonomisch postulirten Verbindung durch Haus und Herd.

Für die Stellung des Gesinderechts im Systeme ist der obliga-

---

[1]) Andere in den Quellen vorkommende Namen: denst, thianst, denstvolck, dinstboten; brotetere, brotess, brotpot; ehehalte (Süddeutschland); volste (Dithmarschen); maghet — knecht; diern — knecht; diener — dienerinn; knapa — fanna (Friesland); servus, serviens, servitor, ancilla, famulus, mercenarius. Vgl. weiter die Noten 4 und 16. — Ueber die Ableitung des Wortes „gesinde" und die Bedeutung, in welcher es in den Quellen der fränkischen Periode gebraucht wird, vgl. Graff, althochdeutscher Sprachschatz VI 231 ff., Grimm, Rechtsalterthümer, S. 318; Du Cange, III 490; Lexer, mittelhochd. Wörterb. I S. 914; Waitz, Verfassungsgeschichte II S. 175 N. 1, IV S. 206 N. 3.

torische Gehalt des Institutes bestimmend. Arbeit gegen Lohn, Leistung gegen Leistung, ist wie Grund und Zweck der gegenseitigen Verpflichtung, so principaler Inhalt des begründeten Verhältnisses. Der Gesindevertrag ist ein eigen gearteter Arbeitsvertrag.[2])

Im Einzelnen ist als characteristisch hervorzuheben:

1. Die Arbeiten werden von freien Personen vertragsmässig übernommen. Die Stellung des Gesindes der Herrschaft wie Dritten gegenüber unterscheidet der obligatorische Gehalt des Verhältnisses wesentlich von der der Leibeigenen und der zum Zwangsdienste verpflichteten Hörigen. Freie und unfreie Diener werden einander in den Quellen ausdrücklich gegenüber gestellt, Umschreibungen zur Bezeichnung der einen und der anderen gebraucht, welche die rechtliche Natur der Verbindung im concreten Falle anzudeuten bestimmt sind.

So unterscheidet die Ssp. Glosse II 32 § 1:

Nun solt du wissen — das *knechte sein zweyerley:* eygentlichen zu sprechen, so heyssen knechte, die eygen sein; die andern heyssen dyener vnd seind frei lewte die vns dienen.

So ferner die Glosse zum Sächs. Weichbildr. Art. 77:

Ir sollit wissin: wy lange eyn fryknecht vns dynet, domit wirt er nicht vnser eygen, vnd darvmme spricht er: *eyn fryer knecht.*

Keyserrecht II. 28:

Ein iglich man, dem got hat beschert, daz er hat gesinde — der en hat *kein recht vber sie dan alz vil alz im ir dienst geuellet um sinen lon.*[3]) [4])

2. Der Vertrag wird für eine bestimmte Zeit eingegangen:

Die knechte (die diener heyssen) die dienen vmb lon *tzu eyner zeit tzu der ander.* (Ssp. Glosse II 32 § 1.)

Die Bestimmung der Vertragsdauer ist im Allgemeinen der Normirung der Contrahenten überlassen. Sehr kurze Miethtermine sind durch die wirthschaftliche Natur des Vertrages ausgeschlossen, werden hier und da unter Androhung von Strafen ausdrücklich verboten. So verbieten die Posener Statuten von 1462 die Dingung des Gesindes auf Wochen (Wuttke S. 154):

---

[2]) Vgl. Stobbe, Handbuch III S. 268 f.

[3]) Vgl. noch: Richtst. Landr. cap. 41 § 5, Iglauer Schöffenspruch (Tomaschek No. 41, S. 65).

[4]) Hierher gehörige unterscheidende Zusätze: fryer knecht, gedinget knecht, gemiette boten, knechte dy vns dinen vm lon, tzu eyner zeit tzu der ander, mercenarius, servus conductitius, serviens pro precio u. A.

Item nullus civis aliquem famulum aut ancillam serviles *septimanatum audeat convenire sub pena unius marce*, sed super certum tempus, videlicet annum vel medium.

In Frankenhausen (Michelsen, Rechtsdenkmale, S. 480) hat der Rath in Erfahrung gebracht, „das etliche muthwillige dinstgesinde sich nicht anderst wan auf eine wochen vnd vmb wochenlon vermiethen wollen," und verordnet 1534 bei Strafe:

das hinfurder sich keiner *vnther einem halben jar* vermiethen sal.[5])

Auf der anderen Seite werden Vermiethungen für die Lebenszeit, weil die persönliche Freiheit gefährdend, für unzulässig erklärt:

Nun möchst du fragen, ob einer sein erbeit moege vormyten ewiglich? Ich gleub, neyn. Wenn so dis wer, *so wer eynen sein freyheit vnnütz* (Ssp. Glosse II. 33).

Regelmässig wird der Vertrag für ein Jahr eingegangen, so dass die Quellen fast durchweg, anstatt von der Verpflichtung, die vertragsmässige Zeit auszudienen, von der Verpflichtung, das „Jahr" auszuhalten, nicht aus dem „Jahr" zu gehen, sprechen.[6])

Kündigungsfristen begegnen selten, gehören da, wo sie sich finden, der späteren mittelalterlichen Rechtsbildung an.[7])

3. Die Dienstleistungen werden gegen Entlohnung übernommen. Die Entlohnung besteht in Geld, welches regelmässig nach Ablauf

---

[5]) Vgl. weiter: Ständetag zu Marienburg 1393, Landeswillkür von 1420 (Toeppen No. 40 S. 66, No. 286 S. 352). — Vgl. auch § 3. — Das mittelalterliche Recht stellt fremdes Gesinde, welches in Diensten der Stadtbürger steht, für die Zeit dieser Dienste den Bürgern gleich; es gewährt den erhöhten Rechtsschutz aber nur dem Gesinde, welches in bleibenden Diensten von einer bestimmten Dauer sich befindet: Stadtrecht von Brilon Art. 13 (Uebersetzung der lateinischen Redaction von 1290, Seibertz I S. 532): Vort mer haue wy gesath, dat megede — *de in eynen vnsteden denste synt*, also dat se de eyne wile dem eynen deynet, ind de anderen tyt dem anderen — *de en sullen nicht gebruken des vurgeschr. stades rechten.*" Statuten von Nordhausen (Förstemann I Art. 126 mit II Art. 47): „Swaz busze ein burgere an dem anderen vorwirkit, daz vorwirkit he an eins burgers gesinde — *also daz su or brot ezin sin vnde gemit ein virteil iaris edir me.*"

[6]) Hierauf ist es zurückzuführen, dass der Lohnforderung der Dienstboten nur in Höhe eines Jahrlohnes eine exceptionelle Stellung im Processe eingeräumt, nur in dieser Höhe eine schnellere und gesichertere Beitreibung gewährt, nur bis zu diesem Betrage bei Concurrenz mit anderen Forderungen eine Bevorzugung zugestanden wird. Näheres §§ 12 u. 13.

[7]) Vgl. § 10 Note 2.

der contractlichen Zeit zu entrichten ist, und Gewährung von Kost und Kleidung.[8] [9])

Die Entgegennahme von Lohn für geleistete Dienste wird nicht selten als das die Stellung der Person im Hause wie Dritten gegenüber entscheidende Moment angesehen.[10])

Die Bestimmung der Lohnhöhe ist der freien Vereinbarung der Contrahenten überlassen. Obrigkeitlich normirte Lohntaxen, deren Ueberschreitung die Bestrafung der Herrschaft wie des Gesindes zur Folge hatte, begegnen in den Quellen des mittelalterlichen Rechts nur selten, werden erst mit der nachmittelalterlichen Rechtsbildung allgemein herrschend.[11])

---

[8]) Zahlreiche Einträge in dem Zinsbuche der Teutschherren zu Weinheim aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts (Mone I S. 191 flg.). Ich lasse einige derselben hier folgen: „Die kochin Margareth gedingt für 1½ pf. 4 schill. fur alle ding; schuhe, schlewer, leybath (Leinwand), alt conventrock.“ „Anno 1516 ist gedingt Peter der hauszknecht ein iar 6 pf., 2 paar hoszen, 1 willens vnd 1 leinens, 2 hembder, 4 par schu vnd die gelüemelt vnd ein gippen (Wamms).“ — Man sieht, Grimm's Worte (Rechtsalterthümer S. 357) — „noch im Mittelalter war alles Hausgesinde nach unserm heutigen Massstab äusserst wohlfeil. Der Lohn war die Kost, jährlich ein Hemd oder schlechtes Kleid und einige Schillinge Geld“ — sind für diese Zeit nicht mehr ganz zutreffend.

[9]) Die Kleider sollen durch den Dienst „verdient“ werden. Sie gehen nicht sofort mit der Uebergabe in das Eigenthum des Gesindes über. Die Quellen gewähren dem Dienstherrn ein Vindicationsrecht gegen dritte Personen, an welche die „unverdienten“ Kleidungsstücke durch eigenmächtige Veräusserungen des Gesindes gelangt waren. So das Augsburger Stadtrecht Art. 130 (Meyer S. 215): „Verspilt ein ehalte sin gewant, *das er umbe sin herschaft nicht verdient hat* — daz sol man dem herren wider geben, ob er bereit, *daz erz umbe in nicht verdinet habe.*“

[10]) Vgl. weiter unten.

[11]) Landesordnung der Herzöge Ernst und Albrecht zu Sachsen 1482 (Lünig, Codex Augusteus, S. 5—6): „So aber jemand — mit mehr geloben vnd geben überfahren — der soll seinem herren *vor einen groschen, den er mehr gegeben, einen gulden geben; vnd der dinstbote, der das empfangen, soll alsdann demselben herren sein jahrlohn verlohren haben.*“ Stadtrecht von Zittau (Schott I S. 131): „Es soll auch niemand unterstehen der dienstbothen lohn zu erhoehn — *bey straff eyns w. schocks.*“ Vgl. weiter: R. P. O. von 1530 XXXI § 2; Ausschreiben des Kurfürsten Moritz und Herzogs August zu Sachsen von 1550 (Codex Augusteus S. 35): Polizeiordnung der Mark Brandenburg von 1550 (Mylius V cap. 1, No. 2 S. 21); Mecklenburgische Policey- und Landesordnung von 1562, S. 114—115. — Obrigkeitliche Fixirungen der Lohnsätze werden herrschend mit der Ausbildung eines eigenen Gesindestandes und seiner Unterstellung unter öffentlich-polizeiliche Controle. Aus früherer Zeit lassen sich nur vereinzelte Quellenzeugnisse anführen. Die ersten Versuche obrigkeitlicher Einwirkung gehören der Mitte des 14. und dem Anfange des 15. Jahrhunderts an: Statut der Salzbeerbten zu Sassendorf von 1350 (Seibertz II S. 419 Art. 17):

Der Lohnbetrag brauchte nicht von vornherein fixirt zu sein; er konnte in die „gnade", das billige Ermessen der Herrschaft gestellt werden.[12])

Die Lohnforderung war nach verschiedenen Seiten bevorzugt; sie erscheint „im rechten hoeher dan andre gmein schuldt gefryet.[13])

4. Der Vertrag ist nicht auf einzelne verabredete Leistungen gerichtet. Volle Hingabe der Arbeitskraft für die Förderung der Interessen der Dienstherrschaft entspricht allein dem zu Grunde liegenden wirthschaftlichen Gedanken. Der Dienstbote „vormytet nicht sein erbeit" — wird die Natur des Vertrages treffend characterisirt —, sondern er „vormytet sich selber." „Nach seiner hoechsten vormoeglichkeit" soll er den Interessen der Herrschaft dienen, „ihren schaden wenden vnd ihren nuz fürderen als wer es sein aigne sach."[14])

In grösseren Haushaltungen ist es natürlich, dass den einzelnen Personen engere Wirkungskreise, der Gattung nach bestimmte Dienste angewiesen werden. Aber auch dann ist nicht die Meinung, dass lediglich die Verrichtung der Dienste der genannten Art übernommen werden sollte.[15])

„Vortmer so en sall neyn bur seynen salterknechten anders geyn lon offte vormede geven, *den dey eyn alse dey andere.*" (Vgl. das. Art. 18, Art. 62, S. 419, 423). Ständetag zu Marienburg von 1418 (Toeppen S. 317): „Man sal keynem dinstboten — *groszer lon geben* by dem nuwen gelde *denne man obir acht adir czehen jaren gegeben hat;* wer darobir groszer lon nympt, der sal der hirschaft eyn iar umbesust dynen." Detaillirte Lohnsätze stellen fest die Verordnung von 1406, der Ständetag zu Marienburg von 1420, die Landeswillkür von 1420 (Toeppen S. 105, 343, 359) wohl die ältesten Beispiele gesetzlicher Taxen. Indessen scheinen die Festsetzungen nicht von Erfolg gewesen zu sein, wie die wiederholten Klagen der Stände beweisen: „Item so clagen alle erbare luthe, fryen und gebuwer, vmb dinstboten, den man grosz lon mus geben, — so sint dinstbote so tuwer, — sol das czugeen, das also dy dinstbothen das lant sollen twingen, so wirt das land groslich vorterbet." (Bericht des Comthurs zu Balga an den Hochmeister über die Klagen des Landes und der Städte von 1425, Klagen der Gewerke der Neustadt Thorn von 1425, Landesordnung der Niederlande von 1427, Toeppen S. 439, 442, 469).

[12]) Vgl. § 10 No. 3.

[13]) Vgl. § 13.

[14]) Ehehaltenordnung zu Thierhaupten (Grimm VI S. 200 § 1); Klosterordnung zu Blaubeuren von 1558 (Reyscher S. 332 Art. 12).

[15]) Gesindeordnung zu Königsbrück (15. Jahrh., Mone I S. 188 § 50): „die knechte sollen auch thun *wes man sie heist, vnd sich keiner arbeit entslagen,* die gebürlich zu thun ist, vnd nit sagen, er si nit zu diszem oder dem gedingt, sondern *nach sinem vermögen das best thun.*" Ehehaltenordnung zu Thierhaupten 1475 (Grimm VI S. 200 § 4): „Ein iedlicher ehalt soll willig thuen, was er gehaiszen wirt, *sich nit entschlagen, sprechend, man hat mich nit darzue gedingt.*" —

Die Arbeiten müssen, da die Persönlichkeit des Arbeitenden in erster Linie in Betracht kommt, von ihm selbst verrichtet werden. Es steht dem Gesinde nicht das Recht zu, durch Stellung anderer Personen sich von der übernommenen Verbindlichkeit zu befreien.

Ssp. Glosse II 33:

Vnterscheyde diss: entzwer eyner vormytet sich selber oder sein erbeit. Vormiet ehr sein erbeyt — do magk er eynen anderen zuschicken. *Vormyet ehr sich selber — so en darff er es by pflicht nicht thun.*

5. Mit dem Eintritt in das Dienstverhältniss und für die Dauer desselben büsst der Dienstbote die volle Selbständigkeit seiner Person ein. Dem häuslichen Verbande des Brodherrn angehörend, wird er von ihm nach aussen vertreten und geschützt, ist er nach innen seiner hausherrlichen Gewalt unterworfen.

Freyberger Stadtr. 1294 cap. 49, 5 (Schott I S. 281):

Hat ein man gesinde, is si knecht oder mait, di in sinem brote sin, he habe si gemietit oder vngemietit: *di heissen sin gewalt, also dasz her vor si klagen vnd antwerten mac.*

Rechtsbrief für Passau 1300 (Gengler S. 352 § 42):

Wirt eins burger knecht — gefangen des nachtes auf der strasse an liecht: *den sol man füren an seines herren tür, und so sol er in zu recht stellen.*

Gesetze des Marktes Grösten (Archiv XXV S. 103 § 34):

Schlecht jemand sein knecht oder diern mit rueten: *den sol der richter nicht richten, wann niemand mag gewissen, was inner haus ein wüert mit seinen gesind zu schaffen hat.*

Absorbirt auch das Unterwerfungsverhältniss, in welchem der freie Diener steht, seine Persönlichkeit nicht in dem Masse, wie dies dem unfreien Knechte gegenüber der Fall war, so afficirt sie doch dieselbe für die Dauer des contractlichen Bandes in mannigfachen und wichtigen Beziehungen. Wir werden sehen, dass der Hausherr zur gerichtlichen Vertretung des Gesindes aus eigenem Rechte berechtigt, dass er für die Handlungen des Gesindes unter gewissen Voraussetzungen einzustehen verpflichtet ist. Wir werden

---

Der Verpflichtung, Dienste jeder Art zu leisten, wird beim Abschlusse der Verträge häufig ausdrücklich gedacht. Aus dem Zinsbuche der Teutschherren zu Weinheim (Mone I S. 191): „den Josten Francken zu eynem furknecht gedingt fur 13 pf. heller — fur alle ding: vnd soll, so er von holtz kompt, *andere arbeit tun, wesz man in anricht.*“ „Die feiste Ane kochin von Heydelberg gedingt fur 5½ gulden *fur alle ding.*“ „Leonharten Cappan zu eynem wingartknecht — vnd *ander arbeiten, wor zu man in anricht.*“

als Folge der häuslichen Gemeinschaft wie die Ausschliessung vom Zeugnisse zu Gunsten der Herrschaft, so die Befreiung von der Zeugnisspflicht wider die Herrschaft betrachten dürfen. Wir werden in der häuslichen Gemeinschaft den Grund für die herrschaftliche Strafgewalt zu suchen haben.[16])

Ja, die Unterwerfung unter fremde Gewalt war nicht allein für das Verhältniss zur Dienstherrschaft bestimmend: sie beeinflusste und verrückte auch die Stellung der Person Dritten und der Gemeinde gegenüber, indem sie den Werth der Persönlichkeit bald erhöhte, bald erniedrigte. So wird in zahlreichen Stadtrechten fremdem Gesinde, welches sich in Diensten der Stadtbürger befindet, für die Zeit dieser Dienste bald unbedingt, bald Nichtbürgern gegenüber der gleiche Rechtsschutz wie den Bürgern zu Theil. Die gegen sie begangenen Verletzungen sind zu sühnen, wie wenn sie gegen Bürger verübt worden wären.

Statuten von Nordhausen (Förstemann I Art. 126):
Swaz busze ein burgere an dem andern vorwirkit, daz vorwirkit he an eins burgers gesinde.

Weisthum von Hofheim (Grimm VI S. 96 § 26):
Eines ieden hausgenosz sohn, tochter — knecht oder magd *haben alle freiung, die ein gelobter hausgenosz hat.*

Hamburger Stadtr. 1270 VIII. 4 (Lappenberg S. 48):
So welk knape an unser borghere denste is vnde syn knecht heuet gewesen, worde he wundet ofte dot geslagen, de wile he in sines heren denste were, buten desser stad: *vnde ne were de knecht nen borghere, id were doch an liken steden ofte he borghere were, de wilde dat he vnserem borghere denede.*[17])

Die Uebernahme von Gesindediensten gegen Lohn mindert andererseits den Werth der Person, setzt auch den Bürger, den Verwandten, welche in ein Dienstverhältniss treten, dem unabhängigen Bürger gegenüber auf die Stufe des Gastes, des Fremden herab.

---

[16]) Ausdrücke, welche die Verbindung durch Haus und Herd andeuten: brodede ghesinde, gesinde, di in sinem brode sin, sinem degeliken brode, de by ihm isset, trinket und slafet, syn brod esset und mit ym in seiner ynnunge tag und nacht wonet; paneus servus, servus commensalis, familiaris domesticus, familia, quae pane (alicujus) vescitur u. A.

[17]) Vgl. weiter: Goslarische Statuten (Göschen S. 49 ff., 84 f.); Hamburger Stadtr. 1292 K. 4, 1497 F. 6, auch 1292 N. 10 (Lappenberg S. 141, 234, 154); Bremer Statuten von 1303 Ord. 86 (mit Hamburger Stadtr. 1270 VIII. 4 übereinstimmend), 1428 Art. 43 (Oelrichs S. 117, 340); Stat. von Stade VIII. 4, von Verden 124 (Pufendorf I App. S. 218, S. 117).

Bremer Statuten von 1303 (Oelrichs S. 44):
So welc borghere sec vorveit — in eneme knechte, the an theneste begrepen si, *theme scal he beteren like eneme gaste.* Thenet oc *en borghere ether enes borgheres sone umme lon, ed scal in theneste wesen;* hevet oc en man *enen mach,* then he set to siner boden tafle, *the loon opnemet, the scal oc in theneste wesen.*[18])

§ 2.

Abschluss des Vertrages.

1. Neben dem von der Herrschaft entgegengenommenen Versprechen des Dienstboten, in das Dienstverhältniss eintreten zu wollen, geschieht in einer Reihe unserer Rechtsquellen bei Fixirung des Momentes der Gebundenheit der Contrahenten einer hinzutretenden symbolischen Handlung Erwähnung. Unter verschiedenen Benennungen gedenken die Quellen einer kleinen Geldsumme, welche von der dingenden Herrschaft dem Dienstboten übergeben wird, in verschiedenen Wendungen sprechen sie es aus, dass der Dienstbote, welcher das Handgeld angenommen hat, den Dienst anzutreten verpflichtet ist.[1])

Westerwolder Landr. cap. X § 10 (v. Richthofen S. 269):
Item wel ene knecht of maget wint *endese die wynkoep ontfangen, soe sintse schuldick to denen.*

Stat. von Cossfeldt cap. 23 (Niesert III S. 171):
Idt sollen die dienstmegede vnd knechte schuldig sin *bei den gennen, welchen sie dienst thogesagt vnd deren medepenninck entfangen, ere tidth vth tho deinen.*

Stadtr. von Duderstadt (Wolff UB. S. 71):
Welk knecht oder maget sek vormydet — *und ore dranckpenninge darrp nympt, dey knecht eder maget schullen dat dinst eder lovede holden.*

---

[18]) Stat. von Verden 126 (Pufendorf I App. S. 117); von Hannover (Pufendorf IV App. S. 213); vgl. auch Stadtr. von Enns 1212 Art. 11, von Wien 1221 Art. 21 (Gaupp II S. 214, S. 243). — Das Rechtsbuch von Memmingen (v. Freyberg V. S. 282) unterscheidet zwischen Bürgern und Nichtbürgern: „Wer ains andern gedingt maegt oder knecht mit fraefeln worten oder werken, *die nit burger oder burgers kind sint,* an den verliuret man gelt, aber weder iar noch manod."

[1]) Die in den Quellen für das Handgeld vorkommenden Benennungen sind: medepenning, mietgeld, meigeld, mitgroschen, vormede, vorwist; gottesgeld, hileghen gheystes penninch, dranckpenning, winkop, litkauff.

Stadtr. von München Art. 209 (Auer S. 81):
Wann es darzuo chümpt, daz sich ein knecht oder ein diern verdingt hat — *und einen pfenning oder me darumb einnimpt, der sol dan dem selben man oder fraun treuleichen dienen.*

Stadtr. von Zittau (Schott I S. 131):
Welcher dienstbothe seinen mitgroschen auf den dienst empfangen und genomen, der sol an seinen dienst zu gehen die zeit der mittunge — schuldig seyn. [2])

Man hat über die rechtliche Natur der symbolischen Leistung gestritten.[3]) Die mitgetheilten Quellenzeugnisse ergeben, dass in der Hingabe und Annahme des Handgeldes nicht eine in das Belieben der Contrahenten gestellte, für das Zustandekommen des Ver-

---

[2]) Vgl. weiter: Stat. von Münster 1390 (Niesert III S. 121); Landrecht der sieben Freyen, Forstding auf dem Harz zu Goslar Art. 13 (Grimm III S. 67, S. 262); Bürgersprache zu Bielefeld (Walch III S. 75); Stat. von Zelle Art. 8 § 2, Hadeler Landr. II tit. 20, Eimbecker Stat. cap. XX Art. 3, Göttinger Stat., Lüneburger Stadtref. IX tit. 2 (Pufendorf I App. S. 231, S. 24; II App. S. 227; IV App. S. 235, S. 797); Ehaft-Recht der Vogtey Hahnbach Art. 17 (Fink S. 368).

[3]) Bis in die neueste Zeit wurde für das deutsche Recht das Princip der Formlosigkeit der Verträge allgemein behauptet. In Uebereinstimmung hiermit sah man in der bei Vertragsschlüssen so oft bezeugten Anwendung von Symbolen Bestärkungsmittel der bereits abgeschlossenen Verträge, „Zeichen und Bestärkung des vollendeten Contracts, des in allen Punkten übereinstimmenden Willens der contrahirenden Parteien.“ So noch Stobbe, Vertragsrecht S. 50 ff. und Siegel in seiner germanistischen Studie: Das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht, S. 27 ff. — Mit vielem Nachdruck gegen die herrschende Ansicht haben sich namentlich Sohm und in neuester Zeit Stobbe ausgesprochen. Sohm (Die deutsche Rechtsentwickelung und die Codificationsfrage in Grünhut's Zeitschrift I S. 246 f. und Das Recht der Eheschliessung 1875) stellt die Sätze auf: „Es giebt nach deutschem Recht nur Formal- und Real-, keine Consensualcontracte.“ „Der Rechtssatz von der Verbindlichkeit auch des formlosen obligatorischen Willens ist erst durch die Reception in das deutsche Recht gekommen.“ So berechtigt die Opposition gegen die herrschende Lehre, so werden doch die Sätze, so scharf formulirt, dem späteren mittelalterlichen Recht, namentlich den Grundsätzen des Sachsenspiegels gegenüber nur schwer zu halten sein. (Vgl. auch Stobbe, Reurecht und Vertragsschluss nach älterem deutschen Recht, zwei Theile, Leipziger Decanatsprogramme 1876, § 2 S. 10 f., § 3 S. 12 ff., § 15 S. 21). In der Arrha sieht Sohm mit Recht das Mittel, „nicht den Vertrag zu bestärken, sondern den Vertrag zu schliessen.“ Den durch die Arrha eingegangenen Vertrag construirt er nicht sowohl auf formaler, als vielmehr auf realer Basis: „Die Arrha ist die Scheinleistung, welche rechtlich, d. h. für die Gültigkeit des Geschäfts, so gilt, als wenn eine wirkliche Leistung erfolgt wäre.“ (S. 28 f.; dazu Stobbe, a. a. O. § 10 N. 2). — Im Wesentlichen gelangt auch Stobbe in den angeführten Programm-Abhandlungen zu gleichen Resultaten wie Sohm.

trages irrelevante Förmlichkeit gesehen werden darf. Die sentenzartige Form, die präcise Ausdrucksweise der Quellenaussprüche erweisen vielmehr, dass man gerade in dem Geben und Nehmen jener kleinen Geldsumme das rechtlich bindende Moment erblickte, das Moment, welches den an sich nicht verbindlichen Consens der Contrahenten zur formalen und damit rechtlichen Perfection erhob.

So lange das Handgeld nicht gegeben und genommen, liegt eine Gebundenheit der Contrahenten nicht vor, kann jeder von ihnen, ohne sich den Rechtsfolgen des Vertragsbruches auszusetzen, seine Willenserklärung als nicht abgegeben betrachten.[4]) Mit der Hingabe und Annahme des Handgeldes, erst mit dieser und sofort mit ihr, wird der Vertrag vollendet, entstehen auf beiden Seiten Rechte und Verbindlichkeiten. Zahlreich sind die Quellenzeugnisse, welche die Strafbarkeit der Nichterfüllung des Dienstversprechens ausdrücklich davon abhängig machen, dass ein Handgeld gegeben worden sei, zahlreich die Quellenaussprüche, welche die mehrfache Verdingung, welche die Abdingung nur dann unter Strafe stellen, wenn der erste Vertrag unter Annahme eines Handgeldes abgeschlossen worden war. Hier nur einige Beispiele:

Stat. von Münster 1390 (Niesert III S. 121):

Ock welck knecht off magd de sick kegen ein tiedt tween tho denste vermedde *vnd wienkoep entfenghe, de em sall er geinen deinen vnd sall Münster ein iahr entberen.*

Landrecht der sieben Freyen (Grimm III S. 67):

Die nicht zu dienste kompt, dei gemeiet *und meigelt gegeven, vnd töge to enen anderen, sall die dienstbothe* meinem gnedigen hern *die hochste broeke schuldig sein.*

Ehaft-Recht der Vogtey Hahnbach Art. 17 (Fink S. 368):

Das kainer dem andern seinen dienstehehalten — die zuor den leinkauff (!) uff ihre dienst eingenomen vnd ein zeit zu dienen versprochen hatten, *abdinge.*

Lüneburger Stadtrref. IX tit. 2 (Pufendorf IV App. S. 797):

Und wer einen solchen dienstboten, der allbereit von einem andern das gottesgeld empfangen hätte, wissentlich würde dingen, soll uns 10 mark zu strafe geben.

---

[4]) Die Vertheidiger der Ansicht, dass der Vertragsschluss schon in dem formlosen Consense liege, sprechen, „so lange als nicht das Haftgeld gegeben und genommen“ von einem „Reurecht nach geschlossenem Vertrage“, und zwar, da die Ausübung desselben von keinen Vermögensnachtheilen begleitet ist, von einem „unentgeltlichen“ Reurechte, im Gegensatz zu dem „entgeltlichen“, welches nur gegen eine pecuniäre Aufopferung geübt werden könne. So Siegel S. 28 ff., 33 ff.; gegen Siegel: Sohm S. 29 N. 4, Stobbe § 2 S. 10, § 16 S. 24.

Nicht ein Bestärkungsmittel des bereits abgeschlossenen und schon an sich bindenden Vertrages, sondern die die rechtliche Wirksamkeit bedingende Abschliessungsform selbst wird man demnach in dem Handgelde zu sehen haben.

Exceptionell und vereinzelt finden sich Bestimmungen, welche den Vertrag zwar durch Hingabe und Annahme des Handgeldes zu Stande kommen lassen und so die formale Natur desselben festhalten, während einer bestimmten Frist aber den Contrahenten ein Rücktrittsrecht einräumen, sie dann erst für unwiderruflich gebunden erklären, wenn sie diese Frist, ohne das Handgeld zurückzugeben resp. zurückzufordern, haben verstreichen lassen.

So das Lübecker Recht II. 117 (Hach S. 306):

So we so deme anderen gift des hileghen gheystes penninch op enen koop (oder op lofte, op hure, op denst) dat is also stede alse he hebbe den litkop gegheuen, *it ne si also dat er em den penning weder gheue eder de andere ene weder esche er se sic vullen scheden.*[5])

So ferner das Stadtrecht von Zelle Art. 8 § 2 (Pufendorf I App. S. 231):

Es sollen die diensten, *bey denen der gottes — oder miedespfenning benachtet,* demiennigen, dem sie sich verpflichtet, dienste halten.

Auch Göttingen scheint das Rücktrittsrecht gekannt zu haben, bis es durch einen Rathsbeschluss vom Jahre 1400 ausdrücklich aufgehoben wurde.

Göttinger Stat. (Pufendorf App. S. 215):

Is nyge vnd olt rad ouerkomen: welk maget sek vormedet *vnd* medepenninge opnomet, *deme schal se deynen, efte se ome de medepenninge ioch wol wedere sende eder brechte.*

Die Fristen sind ungleich bemessen. Während das Stadtrecht von Zelle als entscheidend ansieht, dass das Handgeld bei dem Dienstboten „benachtet" sei, gestattet das Lübecker Recht den Contrahenten den Rücktritt „er si sic vullen scheden", nur so lange, als sie noch nicht auseinander gegangen waren.[6])

---

[5]) Vgl. die Parallelstellen: I. 72, III. 16 (Hach S. 207, S. 384); Revidirtes Lüb. Recht III. 6, 6: Wenn einer auff gethanen kauff, pact, miete oder dienst den gottespfennig oder arrham gibt, so ist solches alles kräftig, es wäre dann dasz alsofort bald und ehe sie scheiden in continenti die arrha wiederum zurückgegeben und gefordert würde.

[6]) Man wird auch in diesen Fällen das Perfectionsmoment des Vertrages in das Geben und Nehmen des Handgeldes stellen, nicht auf einen späteren Zeitpunkt verlegen. Anders, wie mir scheint, Stobbe (Reurecht § 8 S. 25). Es wird sich die formale Natur des Vertrages, die Bedeutung des Handgeldes

Den Quellenaussprüchen, welche eines Handgeldes als Eingehungsform des Vertrages gedenken, steht eine Reihe anderer gegenüber, welche den Dienstboten durch sein blosses Versprechen gebunden sein lassen, die von einer hinzutretenden symbolischen Leistung nichts wissen.[7]) Man kann zweifelhaft sein, ob man in diesen entgegengesetzten Zeugnissen den Ausdruck localer Verschiedenheiten der Rechtsbildung zu sehen, oder aber den letztgedachten Aufzeichnungen den Vorwurf einer weniger genauen Fassung zu machen habe. Wiewohl es bei der wenig präcisen Art der späteren mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen nicht ungewöhnlich ist, dass hier ein das Rechtsverhältniss wesentlich characterisirendes Moment in die definirenden Umschreibungen nicht aufgenommen worden, dort ein rechtlich irrelevantes in denselben hervorgehoben wird, so ist es doch nicht unbedenklich, ohne positiven Anhalt einer solchen Annahme Raum zu gewähren. Dass der Formalismus des alten Rechts, wenn er allgemein bestanden hatte, auf manchen Gebieten verhältnissmässig früh abgestreift wurde, dafür liefert den unzweifelhaften Beweis das Recht des Sachsenspiegels, dessen Bestimmungen gerade die Veranlassung waren, dass man für das deutsche Recht das Princip der Formlosigkeit der Verträge zum allgemeinen Dogma erhob. Dass das spätere mittelalterliche Recht das Verständniss für die Strenge und Bedeutung der Formen immer mehr verlor, ist eine weitere be-

---

als Abschliessungsform nicht festhalten lassen, wenn man den Vertrag nicht „durch", sondern „nach" Hingabe des Handgeldes „entstehen" lässt. Die von Stobbe herangezogene Analogie, dass auch beim Handschlage der Contract perfect werde, wenn die Contrahenten die Hände losgelassen, oder ein Dritter sie auseinandergeschlagen habe, trifft für das Lübische Recht — hier wie dort lässt sich eine Einheitlichkeit des Actes behaupten — vielleicht zu, aber viel weniger für das von ihm mitgetheilte Schweizer Weisthum und das im Texte angeführte Zeller Stadtrecht, wo bei der weiten Fassung der Termine, bis zu welchen ein Rücktrittsrecht eingeräumt ist, eine Einheitlichkeit der Handlung nicht wird angenommen werden können. Ich möchte also in diesen vereinzelten Fällen immerhin ein „unentgeltliches" Reurecht anerkennen. (Vgl. übrigens Stobbe § 16 S. 24).

[7]) Um einige Beispiele zu geben: Bamberger Stadtr. §§ 392, 393 (Zoepfl S. 109): Wo ein knecht adir ein meit einem geloben odir gereden zu dienen — vnd welicher knecht oder meit des gelubes den nit laugent, die sullen ez halten. — Ostfries. Landr. II 282: Alle denstboden — soelen deniennen dienst holden, dair se sich to bestadet hebben. — Braunschweiger Echteding von 1532 Art. 22 § 132 (Hänselmann S. 337): Welck dienstknecht edder magedth szick vormedeth vnd darnha eynem andern szick de suelfften tidth ock vormedeth, de schal de ersten medynge holden.

kannte Thatsache, zu deren Illustration hier noch auf ein Beispiel verwiesen sein mag.

Bürgersprache zu Bielefeld 1578 (Walch III S. 75):

Off ock iennige dienstmagk oder knecht sich vermiedet *vnd des einen weinkauff entpfangen oder doch sonder weinkauff zu frieden wurde* vnd einen dienst lohnen auszgesagt — sollen sie holden, dar sie sich erst vermiedet.

So wird man nicht umhin können, eine Verschiedenheit der Rechtsbildung für das spätere Recht anzuerkennen: der Vertrag hat regelmässig die formale Natur gewahrt, er ist hier und da zu einem Consensualvertrage geworden.

2. Nach einzelnen Rechten wird der Consens der Eltern zum Abschlusse des Vertrages gefordert. Das ohne Einwilligung der Eltern eingegangene Verhältniss kann durch dieselben gebrochen werden. Die Zuwiderhandelnden verfallen einer Strafe.

Landesordnung für Samland, Natangen, Ermland von 1427 (Toeppen No. 363, Art. 5, S. 469):

Item das kein Prewsch knecht oder magt sich czu eyme andern Prewssen sulle vormitten *ane irer eldern wille vnde wisse. — Gescheys ane der eldern wissen, die mogen die mitte brechen vnde widerrufen* vnde ire kynder weder czu yn nemen.

Desglich sal es auch mit dem Deutschen czugehen, *die weille vater vnde muter leben, so sal die busse stehen an der herschaft.*[8])

§ 3.

Abdingung und Doppelverdingung.

1. Die Verwirklichung der hervorragenden Bedeutung, welche dem Gesindewesen für das wirthschaftliche Leben der Einzelnen zukommt, ist durch eine längere Dauer des Vertragsverhältnisses bedingt. Nur eine längere Dauer des contractlichen Bandes wird Vertrauen auf der einen und der anderen Seite wecken und befestigen, wird der Dienstherrschaft die Sorge für das Wohl des Gesindes, dem Gesinde die Förderung der Interessen der Dienstherrschaft zur Pflicht machen. Frühzeitig zeigt daher die Gesetzgebung das Bestreben, auf eine längere Dauer der Verbindung hinzuwirken. Wir haben bereits gesehen, dass die Statuten der Stadt Posen und die der Stadt Frankenhausen die Dingung des Gesindes auf Wochen

---

[8]) Vgl. die Verordnung von 1406 (Toeppen No. 72 S. 104). — Vgl. auch § 4 No. 3.

unter Strafandrohung verbieten.[1]) Wir werden weiter unten sehen, dass Rechte, welche den Dienstboten, der den Dienst anzutreten sich weigert, bestrafen, ihn von der Strafe freisprechen, wenn er vertragsbrüchig wird, um bei seiner früheren Herrschaft im Dienste zu verbleiben, dass andere Rechte, welche zwar auch in dem letzteren Falle gegen das schuldige Gesinde einschreiten, die Strafe geringer normiren, als wenn ihm jenes mildernde Moment nicht zur Seite steht.[2]) Vereinzelt stellen spätere Zeugnisse für längeren Dienst bei derselben Herrschaft positive Vortheile in Aussicht.[3])

Derselbe Gedanke nahm aber in viel umfassenderem Masse die Thätigkeit der Gesetzgebung in Anspruch. Um der Lösung der bestehenden Dienstverhältnisse nach Möglichkeit vorzubeugen, die Eingehung neuer zu erschweren, wird das Dingen des Gesindes nicht eher für zulässig erklärt, als bis dasselbe die für den bestehenden Dienst zugesicherte Zeit ausgedient, oder doch — wo mit der fortschreitenden Entwickelung Kündigungsfristen üblich geworden waren[4]) — das bisherige Vertragsverhältniss gekündigt hatte. Das Miethen des Gesindes, während es sich noch in den Diensten eines Anderen befindet resp. ehe es seine Absicht, diese Dienste aufzugeben, erklärt hat, wird nicht selten, dem Dienstboten vortheilhaftere Bedingungen eröffnend, allein die Veranlassung zur Lösung des ursprünglichen Vertragsbandes abgegeben haben, und gegen dieses vorzeitige Miethen hat die mittelalterliche Gesetzgebung frühzeitig und allgemein sich strafend gewendet. Es galt, das wirthschaftliche Interesse des Dienstherrn, der das Gesinde „in denste vnd gewynne" hatte und der es „tho beholdende neger were", gegen Schädigung durch Eingreifen Dritter zu schützen.[5])

Lüb. Recht III. 193 (Uffenbach'scher Codex, Hach S. 442): Nement mach deme anderen sine denstbaden entmeden *sunder der heren edder der vrouwen orlof.*

[1]) Vgl. § 1 No. 2.

[2]) Vgl. § 4 unter No. 3.

[3]) So das Stadtr. von Zelle Art. 1 § 7 (Pufendorf I App. S. 229): „Es soll eine dienstmagd, so ferne sie drey iahr stets nach einander bey einem bürger alhie gedienet, dessen an den burgergeldern zu geniessen haben." Vgl. noch das Stadtr. von Brilon 1290 Art. 13 (Seibertz I S. 532); die Stat. von Nordhausen von 1308 Art. 47 (Förstemann S. 11—12).

[4]) Vgl. § 10 No. 1.

[5]) Die für das vorzeitige Miethen, das Ausmiethen, in den Quellen begegnenden Bezeichnungen sind: abdingen, aufreden, ausfreyen, aufbesprechen, abspannen, abmiethen, zu sich ziehen, abzeuchen, ablungern, abthättigen, abwerben, entfremden, entwinnen, verlocken, abtrünnig machen, abspenstig machen abhändig machen, (nach den Dienstboten) stellen, werben.

Berlinisches Stadtbuch 1397 (Fidicin I S. 48):

Nymand sal des anderen gesinde myden oder vntspennen, *sy genemen dan met willen ut deme dinste,* so mach id wol syn.

Stat. der Salzbeerbten zu Sassendorf 1350 Art. 61 (Seibertz II S. 423):

So soll neyn bur des andern knehte, *dey hey in denste vnd gewynnen hevet,* to denste vnd in syne mede nemmen, *dat iair en sy umme und sy myt willen des ghennen, dey sey in denste hedde offte gewynnet hevet.*

Stat. von Blankenburg und Rudolfstadt (Walch S. 108, S. 63):

Es soll keiner dem andern sein gesinde — *vor ausgang der dienstzeit vnd ohne vorwissen der herren vnd frauen, darbey sie dienen,* abmiethen.

Lüneburger Stadtrref. IX tit. 2 (Pufendorf IV App. S. 796) = *Auszerhalb vorhero geschehenen loszkündigung soll hinführo niemand einig gesinde — miethen.*[6])

Nur ein anderer Ausdruck für denselben Gedanken ist es, wenn einzelne Rechte das Miethen des Gesindes zu einer anderen Zeit als dem gesetzlich fixirten Tage im Jahre unter Verbot und Strafe stellen.

Stat. von Mühlhausen 1311 (Lambert S. 125):

Vor santte andreas tage sal nymant dem andirn sinen knecht ader ir mayt abe mitte czu dyneste.

Rechtsb. von Memmingen 46. 4 (v. Freyberg S. 312):

Es soll ouch niemant hie ze Memmingen *uff dehain ander zil maegd dingen, denn vff vnser froewen tag ze Liechtmyss.*

Weisthum von Alraus (v. Zingerle I S. 247 Zle. 20):

Wer dem andern sein eehalten *vierzehen tage vor Liechtmessen aus seim prote dingt ân sein willen, ist verfallen fünf pfunt.*[7])[8])

---

[6]) Vgl. weiter: Stadtr. von Zelle (Pufendorf I App. S. 231); Stat. von Nürnberg (Siebenkees II S. 223); eehaft taiding zu Golling Art. 22, Landrecht im Lungau (Siegel-Tomaschek S. 148, S. 237); Banntaidinge zu Grösten, zu Khulb § 32 (Archiv XXV S. 103, S. 113); Weisthümer von Ampass, Alraus, Kolsass (v. Zingerle S. 230, 247, 183); Landbuch von Glarus Art. 269, von Obwalden (Zeitschr. f. schw. Recht V S. 42, VIII S. 61); Landb. von Schwyz (Kothing S. 32); Landb. von Gersau, Waldstattbuch von Einsiedeln Art. 52 (Kothing, Rechtsquellen, S. 83, S. 175); Straf- und Buszenrodel der Höfe Wollenrau und Pfäffikon Art. 17, Art. 22 (Zeitschr. II S. 51, S. 58); Oefnung von Tannegg und Fischingen 1432 (Grimm I S. 280); Oefnung von Wattenschwil, Sellenburen, Stallikon, Oefnung zu Altstetten 1429 (Grimm I S. 40, IV S. 298); Oefnung zu Bonstetten Art. 14 (Schauberg I S. 11); Amtsrecht von Farnsburg Art. 13 (Basler Rechtsq. II S. 89).

[7]) Weisthum von Kufstein (v. Zingerle I S. 45 Zle. 12).

[8]) Ich bemerke gleich hier, dass der neue Vertrag erst nach Ablauf der

Ein weiteres wirthschaftliches Moment kam hinzu, um dem Einschreiten der Gesetzgebung besonderen Nachdruck zu verleihen. Das Miethen aus den Diensten eines Anderen wird regelmässig von der Zusicherung einer höheren Löhnung oder Verheissung sonstiger Vortheile begleitet sein, und der dadurch drohenden Vertheuerung des Gesindestandes glaubte man legislatorisch entgegentreten zu müssen.

Landb. von Glarus Art. 269 (Zeitschr. f. schw. Recht VI S. 42):
Welcher dem andern sine dienst — *mit verheiszung mherer belonung abdingte* und das zu clag käme, der sol von jedem fäller fünff pfundt zbusz verfallen sin.

Landb. von Obwalden (Zeitschr. f. schw. Recht VIII S. 61):
Welcher einen knecht oder junkfrowen ablüngern oder dingen wellte *und inen mer lon butte* — derselbig ist fuerhin kommen um V gl.

Die Strafgewalt wendet sich vornehmlich gegen den neuen Miether, da von diesem der Anstoss zum Verlassen der früheren Dienste ausgegangen war. Die dem Ausmiethenden angedrohten Strafen sind regelmässig Geldstrafen. Dieselben werden bald der Gerichtsobrigkeit ganz zugewiesen, bald der verlassenen Dienstherrschaft zum Theil zugesprochen und dienen im letzteren Falle zugleich zur Entschädigung für erlittenen materiellen Schaden.

Waldstattbuch von Einsiedeln Art. 52 (Kothing, Rechtsquellen, S. 175):
Welicher einem nach sinen diensten stellt und entfrömdet — der ist einem herrn vnd abbt zum Einsidlen drü pfund, einem vogt drü pfund, den waldlütten drü pfund *und dem der schad geschicht drü pfund on gnad zu buosz verfallen.*[9])

Andere Rechte berechnen das Interesse nicht nach einem festen Verhältnisse, sondern verpflichten den Ausmiethenden zum Ersatze des im concreten Falle dem verlassenen Dienstherrn entstandenen Schadens oder zur Stellung eines anderen passenden Dienstboten.

Stat. von Göttingen (Pufendorf App. S. 202):
Were ok dat ieman knechte eder megede anderen vntmededen ut syme denste buten rechter tyd — *de schal ieneme synen schaden erlegen den he daruon nimpt des dat denst is gewesen.*

---

für den bestehenden Dienst bedungenen Zeit in Wirksamkeit treten soll. Der Gegensatz wird sich weiter unten ergeben.

[9]) Stadtr. von Zittau (Schott I S. 131); Lüneburger Stadtrref. IX tit. 2 (Pufendorf S. 796); Straf- und Buszenrodel der Höfe Wollenrau und Pfäffikon Art. 22 (Zeitschr. f. schw. Recht II S. 58).

Weisthum von Ampass (v. Zingerle I S. 230 Zle. 20):
Es sol auch kainer kain eehalden dem andern aus seinem prot dingen *bei V pf. und des mannes schaden.*

Banntaiding zu Mauttern 1543 § 19 (Archiv XXV S. 123) =
Ob einer dem andern sein knecht oder sein diern auss dem dienst dingt, *so schol er im ein andern dienstpottn stellen an statt.*

Weitere Quellenzeugnisse erklären den ausgedingten Dienstboten bald für nicht gebunden, bei dem neuen Herrn den Dienst anzutreten, bald verbieten sie den Dienstantritt geradezu.

Westerwolder Landr. cap. X § 12 (v. Richthofen S. 270):
Weert sake, ene queme ende ontwonne ene synen denst, *ende die denst na der tyt sick verenichde myt synen heren, dat mach he doen sonder gebreck, indem he in enen anderen denst nyet weer in gegaen.*

Stat. von Mühlhausen (Lambert S. 125):
Vor santte andreas tage sal nymant dem andirn sinen knecht adir mayt abe mitte czu dyneste; wers dar pobe tut, der vorluset czehen schillinge *und die mite sal doch nit sij.*[10])

Aber auch gegen den Dienstboten, welcher vor Ausgang der bedungenen Zeit sich in neue Dienste dingen lässt, ist die Gesetzgebung, namentlich die der späteren Zeit vielfach eingeschritten. Die hier begegnenden Strafen sind Geldbussen, Verweisung aus dem Stadtgebiete, Gefängniss.[11])

Endlich wendete man sich gegen die von Dritten ausgehende Anstiftung zum Verlassen der bestehenden Dienste, gegen das „verhetzen" des Gesindes.

Stat. von Rudolfstadt (Walch V S. 63):
Es sollen auch die weiber, welche solch gewäsch hin vnd wieder tragen und *das gesinde verhetzen,* mit gefängnisz nach erkanntnisz *gestrafft werden.*[12])

---

[10]) Eine auffallende Singularität findet sich in dem Landrechte im Zillerthal (Siegel-Tomaschek S. 326 Zle. 5), welches sich ausdrücklich gegen die Bestrafung des Ausmiethenden ausspricht: „wir wellen auch, wer ainem sein knecht oder sein diern aus seinem prot in das sein wirbt oder nimbt, *das der weer oder der nemer das gegen dem gericht soll unentgolten sein.*"

[11]) Geldstrafe haben die Stat. von Nürnberg (Siebenkees II S. 223); Stadtverweisung: Stat. von Rudolfstadt, Blankenburg; Stadtverweisung und Verlust des Dienstlohnes: Lüneburger Stadtrref. IX tit. 2 (Pufendorf IV App. S. 797); Verbannung alternativ mit Geldbusse: Stadtr. von Zittau (Schott I S. 131); Lohnverlust hat auch die Landesordnung der Herzöge Ernst und Albrecht zu Sachsen von 1482 (Lünig, Codex Augusteus, S. 6): „Es soll sich kein dienstbote an keinen dienst vermiethen, er habe denn zuvor seinem herrn den dienst aufgesagt, *bey verlierung seines jahrlohns.*"

[12]) Stat. von Blankenburg (Walch V S. 108). Vgl. auch die Polizeiordnun-

2. Die Quellen kennen eine weitere Art der widerrechtlichen Eingehung des Gesindevertrages, welche sie mit denselben Namen bezeichnen, und an welche sie zum Theil ähnliche Rechtsfolgen knüpfen wie an das eben besprochene Entmiethen aus bestehenden Diensten: Das Miethen des an Dritte verdingten Gesindes, ehe dasselbe den Dienst angetreten, und für die Zeit, für welche es jenen dritten Personen seine Dienste bereits gebunden hatte. Waren es Rücksichten wirthschaftlich-polizeilicher Art, welche in dem ersteren Falle ein Eingreifen der Gesetzgebung hervorgerufen, so sind es allgemein rechtliche Gesichtspunkte, welche in dem letzteren ein Einschreiten nothwendig machen. Der Gesindevertrag absorbirt die ganze Arbeitskraft, ergreift die Persönlichkeit des sich Vermiethenden. Der Dienstbote, welcher, nachdem er den Vertrag eingegangen, sich hinterher einem Dritten für dieselbe Zeit verdingt, übernimmt eine Leistung, die er ohne Verletzung seiner ursprünglichen Verpflichtung zn erfüllen nicht im Stande ist, übernimmt eine Leistung, die nach der einen oder der anderen Seite einen Vertragsbruch involvirt. Der Dritte, welcher, obgleich er gewusst, dass der Dienstbote bereits gebunden, den Vertrag eingeht, macht sich der Verleitung zu jener strafbaren Handlung, der Anstiftung zum Vertragsbruche schuldig.[13])

gen der österreichischen Länder (Tirol 1573 Bl. 23, der fünf niederösterreichischen Lande von 1552 Bl. 30, Kärnthen 1578 Bl. 46 mit der Landgerichtsordnung Bl. 12), welche Dienstboten, die andere zum Verlassen der Dienste verleiten, mit Gefängniss bestrafen.

[13]) Sickel (S. 117) sieht auch überall in den Fällen, in welchen die Quellen das Miethen des Gesindes aus bestehenden Diensten zu einer anderen als der vorgeschriebenen Zeit unter Strafe stellen (vgl. oben unter No. 1), eine „Bestrafung dessen, welcher Gesinde zum Vertragsbruche anstiftet.“ Sind auch die Rechtsfolgen, welche die Quellen an das Entmiethen aus bestehenden Diensten und an das Miethen des an Dritte verdingten Gesindes knüpfen, im Grossen und Ganzen dieselben, und muss auch zugegeben werden, dass die ungenaue Fassung mancher Quellenzeugnisse — andere sprechen eine unzweideutige Sprache — es zweifelhaft erscheinen lässt, ob es sich um das eine oder das andere widerrechtliche Vorgehen handelt, so macht doch der verschiedene Character beider eine Unterscheidung nothwendig. In dem Miethen aus laufenden Diensten liegt wohl ein Anstoss, und nicht selten der entscheidende zur Lösung des bisherigen Vertragsverhältnisses, nicht aber ein Anstoss zur widerrechtlichen Lösung desselben, nicht eine Anstiftung zum Vertragsbruche. Der neu eingegangene Vertrag soll vielmehr erst nach Ablauf der für den bestehenden Dienst vertragsmässig gebundenen Zeit in Wirksamkeit treten, wie dies die oben angeführten Statuten von Mühlhausen, von Memmingen, von Alraus auf das unzweideutigste ergeben. Von einer Verleitung zum Vertragsbruche kann überall da nicht die Rede sein. Das Verlassen des Dienstes nach Ablauf der Dienstzeit ist nicht Vertragsbruch. Die meisten Rechte lassen daher, obwohl sie den

Gegen ihn wie gegen den Dienstboten, welcher mehreren Herren für dieselbe Zeit Dienste versprochen, ist die Gesetzgebung strafend eingeschritten. Das wissentliche Miethen des an Dritte verdingten Gesindes bezeichnen die Quellen als Abdingen, Abmiethen. Dem Abdingenden drohen sie Geldstrafen an und erklären das von ihm eingegangene Vertragsverhältniss für nichtig: Der Dienstbote darf den Dienst nicht antreten, muss, wenn er in den Dienst gegangen, denselben wieder verlassen.

Ehaft-Recht der Vogtey Hahnbach Art. 17 (Fink S. 368):
Das kainer dem andern seinen dienst — die zuor den leinkauff uff ihre dienst eingenommen vnd ein zeit zu dienen versprochen hatten, abdingen — *bey straff an gelt 5 fl.*

Landrecht der sieben Freien (Grimm III S. 67):
Die nicht zu dienste kompt, die gemeiet vnd meigelt gegeven, vnd quem dan nicht vnd töge to enen anderen, soll die dienstbotte — die hochste broeke schuldig sein — *vnd die dannoch gemeht heft, sol auch nit behalten bei straf der broeke.*

Forstding auf dem Harz zu Goslar (Grimm III Art. 13 S. 262):
Den bewisteden man en schal de andere welder one nicht innemen, he ensy danne van deme ledich geworden, deme he erst gelouet hadde — *de jenne de one innimpt de mot dem ersten syn geld wedderleggen unde endarf dar vore nicht insitten.*[14])

3. Die Rechtsfolgen, welche an die Thatsache der Doppelvermiethung sich knüpfen, sind in den Quellen nicht gleichmässig normirt. Wir begegnen Quellenzeugnissen, welche der abermaligen

---

Ausdingenden bestrafen, das ausgedingte Gesinde straflos; erst die spätere Gesetzgebung straft vereinzelt auch dieses. (Vgl. unter No. 1.) Ob der Entschluss, dem früheren Herrn zu kündigen resp. an dem vertragsmässigen Termine aus dem Dienst zu gehen, durch einen Dritten geweckt worden oder nicht, ist rechtlich irrelevant. Nur wirthschaftlich-polizeiliche Motive können es gewesen sein, welche den Anstoss zu einer Handlung der Strafgewalt unterwerfen, welche, wenn aus eigener Initiative hervorgegangen, vollkommen berechtigt erscheinen würde. Das wissentliche Miethen des an Dritte verdingten Gesindes dagegen enthält in Wahrheit eine Anstiftung zum Vertragsbruche — der Grund zum Eingreifen der Gesetzgebung ist daher ein anderer, wenngleich auch hier wirthschaftliche Rücksichten mitgewirkt haben werden (so das Bestreben, der Vertheuerung des Gesindestandes entgegenzutreten, vgl. Stat. von Bautzen (Schott II S. 46), Waldstattbuch von Einsiedeln Art. 53 (Kothing, Rechtsquellen, S. 175). — Auch Löning unterscheidet nicht zwischen den beiden Arten des Entmiethens (S. 475 zu Note 29).

[14]) Oefnung zu Altstetten 1429 (Grimm IV S. 298); Banntaiding zu Khulb (Archiv XXV S. 113); Lüneburger Stadtrref. IX tit. 2 (Pufendorf IV App. S. 797).

Vermiethung nur als der häufigen Veranlassung zur Nichterfüllung des ursprünglichen Vertrages gedenken, ohne in der mehrfachen Vermiethung an sich eine strafbare Handlung zu erblicken. Allgemein sprechen dieselben die Verpflichtung aus, den ersten Vertrag zu halten, drohen dem Dienstboten, welcher das zuerst abgegebene Versprechen zu erfüllen sich weigert, die Strafen des Vertragsbruches an, ohne an die dadurch gebotene Verletzung des zweiten contractlichen Bandes rechtliche Wirkungen treten zu lassen. So z. B. das Braunschweiger Echteding Art. 94 § 250 (Hänselmann S. 451):

Welck deinst, knecht edder magedth, szick vormedeth *vnd darnha eynem andern szick de suelftten tidth ock vormedeth. de schal de ersten medynge holden, oder wo er das nicht thun wolte, soll er — nicht gelidden werden in einem gantzen jar allhie zu dienen.*[15])

Eine Reihe weiterer Quellenzeugnisse stellt die Doppelvermiethung selbst, weil nothwendig — nach der einen oder der anderen Seite — einen Vertragsbruch nach sich ziehend, unter Strafe. Nur die letzteren Fälle gehören hierher.[16])

Im Einzelnen wird der Dienst bald bei der einen wie bei der anderen Herrschaft untersagt, das Gesinde mit Stadtverweisung bestraft, bald wird der erste Vertrag aufrecht erhalten, der Bruch des zweiten Versprechens durch Geldbussen gesühnt. Es werden weiter Geldstrafen, Lohnverlust, Gefängniss angedroht.[17])

Stat. von Münster 1390 (Niesert III S. 191):

Ock welck knecht off magd, de sick kegen ein tiedt tween tho denste vermedde und wienkop entfenghe, *de em sall er geinen deinen und sall Münster ein iahr entberen.*

Bürgersprache zu Bielefeld (Walch III S. 75):

Wann ock einer zwen offt mehr weinkauffe aufburde, *den ersten*

---

[15]) Braunschweiger Echteding 1532 § 132, Polizeiordnung 1579 Art. 94 § 251 (Hänselmann S. 337, 477); Forstding auf dem Harz Art. 13, Landrecht der sieben Freien § 2 (Grimm III S. 262, S. 67); Bamberger Stadtr. §§ 392, 393 (Zoepfl S. 309); Landb. von Schwyz (Kothing S. 143).

[16]) In den ersteren Fällen handelt es sich um Bestrafung verweigerten Dienstantritts, nicht der mehrfachen Vermiethung. Das Motiv, welches zum Vertragsbruche geführt, hier die abermalige Vermiethung, ist an sich gleichgültig.

[17]) Verbannung: Landb. von Uri Art. 177 (Zeitschr. f. schw. Recht XI S. 91), Stadtrref. von Lüneburg IX tit. 2. — Dienstuntersagung an dem Orte der That: Pommersche Land- und Bauernordnung 1569 (Dähnert III S. 818), Mecklenburgische Policey- und Landesordnung 1562 S. 113. Lohnverlust und Gefängniss: Stadtr. von Bautzen (Schott II. S. 46); und Geldstrafe: Ehaft-Recht der Vogtey Hahnbach Art. 17 (Fink S. 368—369); unbestimmt lässt die Strafe das Weisthum zu Kufstein (v. Zingerle I S. 45 Zle. 12).

soll er holden und den andern dienst lohnen — vnd so mannigen weinkauff bouen den ersten, so mannige vier schillinge schwaer.

Der Zusicherung eines höheren Lohnes als der häufigen Veranlassung zur abermaligen Verdingung wird auch hier mitunter ausdrücklich gedacht. So sollen nach dem Waldstattbuche von Einsiedeln (Kothing, Rechtsquellen, Art. 53 S. 175) die Dienstboten, welche um einen höheren Lohn sich zum zweiten Male verdingen, schuldig sein:

souil inen der ander mer zuo lon zu geben verspricht, dann sy zum ersten gedingt hand —, noch einst souil ze straff und buos vszerichten.

§ 4.

Nichtantritt des Dienstes bezw. Nichtaufnahme in den Dienst.[1])

Gerichtet ist der Vertrag auf Begründung des Dienstverhältnisses an dem verabredeten resp. gesetzlich normirten Termine[2]) und auf Erhaltung desselben während der vertragsmässigen Zeit.

Der zwangsweisen Herbeiführung des Vertragsverhältnisses widerstrebt die Natur des Vertrages als eines die Persönlichkeit der Contrahenten ergreifenden Bandes. Bis auf vereinzelte Ausnahmen ist den Quellen eine Zwangs-Androhung und Vollstreckung fremd.[3])

In der Weigerung, den Dienst an dem bestimmten Termine

---

[1]) Löning S. 477; Sickel S. 96 ff. Vgl. ferner § 11.

[2]) Gesetzliche Fixirung der Antretungstermine findet sich frühzeitig in den Städten. Vgl. Hamburger Stadtr. 1292 K. 7 (Lappenberg S. 152): „Welk knecht edder maghet syk vormedet, de schal in der dorden wekene na Paschene unde na sante Michaelis daghe af unde to deenste ghaen.“ Uebereinstimmend Stadtr. von 1497 F. 1 (das. S. 232).

[3]) Für den verweigerten Dienstantritt ist anzuführen ein Münchener Rathsbeschluss (Auer Art. 209 S. 81), der durch schärfere Mittel der „unstätigkeit“, welche der Stadt „groszen gebrechen vnd bechumernus“ gebracht habe, zu begegnen sucht. Es soll der Richter den Dienstboten, der den Dienst anzutreten sich weigert, *„in die schergenstuben antwurten und da sol er als lang innen ligen, hinz daz er seinem herren oder fraun iren dienst verwizzt.“* — Gegen muthwillig entgangenes Gesinde gestattet gewaltsame Massregeln der Wendisch-Rügianische Landgebrauch (Gadebusch tit. 100 S. 87): „Entlopt einem sin bade, *he mag en ahne unrecht holen, dar he en findt.“* — vgl. auch daselbst tit 108 S. 99: Der Richter soll „den verlopenen *gefenglich annemen vnd dem cleger in sine herberge anverantwerden.“* Weniger bestimmt ist das Ostfries. Landr. II cap. 285 (v. Wicht S. 605) und das Selwerder Landregt von 1529 (Feith S. 17); vgl. noch die Landesordnung für Ober- und Niederbaiern von 1516 Bl. 38.

anzutreten, wie in dem muthwilligen Verlassen des Dienstes vor Ablauf der bedungenen Zeit erblickt die deutsche Rechtsauffassung nicht allein eine Verletzung der materiellen Interessen des gegenüberstehenden Contrahenten, sondern zugleich und in erster Linie eine auszugleichende Kränkung des gegnerischen Rechtes. Die Reaction, welche das eine wie das andere widerrechtliche Handeln hervorruft, trägt regelmässig einen strafrechtlichen Character. Sie tritt bald in der Form der öffentlichen Bestrafung auf, bald hat sie die Natur einer an den Verletzten zu entrichtenden Privatstrafe.[4])

1. Die Privatstrafe, eine dem Vertragsbrüchigen an den Gegner auferlegte Vermögensleistung, dient der Ausgleichung des durch das vertragswidrige Verhalten herbeigeführten Unrechts, dient zugleich der Entschädigung für erlittenen materiellen Schaden.[5]) Die Höhe der Geldbusse richtet sich nach dem zwischen den Contrahenten vereinbarten Lohnbetrage und beträgt eine Quote desselben, regelmässig die Hälfte des bedungenen Lohnes. Eine solche Gestaltung begegnet namentlich im Lübischen Rechte und den diesem verwandten Rechtsquellen.

Lüb. Recht II. 178 (Uffenbach'scher Codex, Hach S. 337):

— *is he an den denst nicht ghegan*, wil he em nicht denen, *so is he plichtich dat halve lon van rechte.*

Hamburger Stadtr. 1270 VIII. 1 (Lappenberg S. 47):

So we huret enen knapen ofte ene maget vnde he ofte se *ne willet an sinen denst nicht* vnde ne willet mit eme nicht wesen, *de scholen half wedderkeren dat en gelouet was.*[6])

Die Rechte Frieslands normiren die verwirkte Busse auf Höhe des ganzen Lohnbetrages.

Westerwolder Landr. cap. X § 10 (v. Richthofen S. 269):

weert sake dat hem die deenst niet hilden, soe sollense *dat loen geuen.*

Ostfries. Landr. II cap. 282:

---

[4]) Vgl. § 11.

[5]) Vgl. § 11.

[6]) Vgl. weiter Lüb. Recht, Uffenbach'scher Codex II. 177, Stiten'sche Handschrift III. 212 (Hach S. 337, S. 448); Revidirtes Lüb. Recht tit. VIII 5; Hamburger Stadtr. (zweiter und dritter Codex bei Brokes, Hach III b. 346 S. 513); Billwerder Recht Art. 78 (Lappenberg S. 342); Bremer Stat. von 1303 Ord. 83, 1428 Art. 38, 1433 Art. 80 (Oelrichs S. 114, 339, 484); Dithmarsches Landr. 1447 § 36, 1539 Art. 186 (Michelsen S. 14, S. 151), von 1567 Art. 83 S. 87; Hadeler Landr. II tit. 20 (Pufendorf I App. S. 24); Neumünstersche Kirchspielsgebräuche Art. 58, Bordesholmische Amtsgebr. Art. 58 (Seestern-Pauly S. 113, S. 112).

dem richter 24 pfening, der stat 36 pfening entrichten.[11])

Neben der öffentlichen Strafe wird das Gesinde mehrfach zu einer Entschädigung an die Herrschaft angehalten, bald zur Löhnung eines anderen Dienstboten verpflichtet, bald, wenn auch vereinzelt, zum Ersatze des im concreten Falle verursachten Schadens verurtheilt.

Die Stat. von Cossfeldt III cap. 23 (Niesert III S. 171) bestrafen das den Dienstantritt verweigernde wie das den Dienst muthwillig verlassende Gesinde mit Verweisung aus dem Stadtgebiete, bestimmen ausserdem:

vnd nicht desto weiniger dem verlatenen herrschafte eine magd offt knecht ain halb jaer belohnen offt so voel geldes daruon entrichten.

Landr. der sieben Freien (Grimm III S. 67):

sall die dienstbotte die hochste broeke schuldig sein *vnd dem klegern einen andern to lonen pflichtich.*

Münchener Stadtr. (a. a. O): der Dienstbote soll dem Herrn *sein schaden abtuon den er des rechten genomen hat.*

3. Das Bestreben, den bestehenden Dienstverhältnissen eine möglichst lange Dauer zu sichern, führte in einzelnen Rechten bald zur Straflosigkeit, bald zur milderen Bestrafung des Gesindes, welches den versprochenen Dienst nicht antritt, um bei seiner früheren Herrschaft im Dienste zu verbleiben. Die Rechtsquellen gehören meist der späteren Zeit an.[12])

Das Stadtrecht von Zittau (Schott I S. 131) bestraft den Dienstboten, welcher „die zeit der mittunge“ nicht in den Dienst geht, mit Geldstrafe, fügt beschränkend hinzu:

es wer dann, das ein solcher dienstbote an dem Ort, da er vor gedienet, verbleiben wolt, *das soll ihm ohne wandel sein.*

Das Ostfriesische Landrecht II cap. 282 verpflichtet den Vertragsbrüchigen zur Zahlung des ganzen Dienstlohnes, fährt dann fort:

ist auerst, dat se in den denst blyven, dair se waren, so soelen se nochtans deniennen geven, dair se sick to bestadet hebben, *dat halve gelt offte loen.*

Andere Rechte erklären den Dienstherrn gleichfalls für „näher“ berechtigt, den Dienstboten im Dienste zu behalten — „de were dar neger tho beholdende“ —, verpflichten aber den Dienstboten,

---

[11]) Stadtr. von Zittau (Schott I S. 131); Braunschweiger Echteding 1532 Art. 22 § 132 (Hänselmann S. 337); unbestimmt lässt die Strafe das Forstding auf dem Harz Art. 13 (Grimm III S. 262).

[12]) Vgl. § 3 No. 1.

dem neuen Herrn eine bestimmte Zeit vor dem Antretungstermine den Dienst wieder zu kündigen.

Braunschweiger Echteding 1532 Art. 22 § 132 (Hänselmann S. 337):

Whe de rede in dem brode hedde tho deinste, de were dar neger tho beholdende, efte de deinste mit ohme blyven wolde; *auer de scholde dat deme, de se ersten gemedeth hedde, veir weken vhor Michaelisdage thouorenn seggen,* dat ehr here edder frowe se beholden vnd se mit ohme bliuen wolde.[13])

Aehnlich die Bürgersprache zu Bielefeld von 1578 (Walch III S. 75).

Nach dem Rechte des Kantons Uri befreit die Begründung eines eigenen Hausstandes von der Verpflichtung, den versprochenen Dienst anzutreten.

Landb. von Uri Art. 177 (Zeitschr. für schw. Recht XI S. 91):

Welche dienstknecht nit an dienst giengendt, sondern zu einem anderen dingetend, dieselbigen sall man von stunde an vsz vnserem landt heiszen schweren — *ob einer oder eine auer zu keinem anderen dingete vnd selbs welte huszhaben, die söllent damit nit vergriffen sin.*[14])

Der Begründung eines eigenen Hausstandes wird vereinzelt die für den Dienstboten eintretende Nothwendigkeit, sich zu den Eltern zu begeben, gleich behandelt.

Stat. von Peina 1597 (Pufendorf IV App. S. 278):

de knecht sol — die erste vermietung halten, oder sol das negeste iahr alhie zu dienende nicht gelitten werden — *es were dan, das einer sich zu seinen eltern begeben vnd einkommen mueste.*

---

[13]) Hatte der Dienstbote dem neuen Herrn nicht rechtzeitig gekündigt, so verfiel er einer Geldstrafe: „dei des nicht so en heilde, de scholde dem rade X sz. geuen.“ — Das neuere Echteding (von 1573) Art. 94 § 250 S. 431 hat das Vorrecht des früheren Dienstherrn aufgehoben und an die Stelle gesetzt: „der solt die erste mietung halten, oder, wo er das nicht thun wolte, soll er, wenn es geklagt wuerde, nicht gelidden werden in einem gantzen iar allhier zu dienen.“ So auch die Policeyordnung von 1579 S. 477. — An eine gleiche Wandlung erinnern die Eimbecker Statuten von 1549 cap. 20 tit. 3 (Pufendorf App II S. 227): „Wenn ein knecht oder magd — das mietgeld einmahl gutwillig angenommen, derselbige knecht oder magd soll zu dem burger zu dem er sich vermietet ohnweigerlich, *wann sie gleich nachgehends vorgeben wurden, dasz sie bei ihrem alten und vorigen herrn oder frauen in dienste bleiben wollen,* zu dienste gehen oder in 24 stunden die stadt meiden.“

[14]) Doch sollen auch sie dem Meister oder der Frau „acht oder vierczehen tag zuor den dienst wider abkhünden.“

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse während der Dauer des contractlichen Bandes.

Einleitende Vorbemerkung.

Das Gesindeverhältniss geht nicht in einem Complexe von gesetzlich fixirten Rechten und Pflichten auf. Der aus dem zu Grunde liegenden wirthschaftlichen Gedanken resultirende, wie der durch das sittliche dem Verhältnisse innewohnende Moment postulirte Inhalt des Vertrages entzieht sich einer ins Einzelne gehenden gesetzlichen Regulirung. Die äusseren Umrisse sind es allein, die das Recht normirt und normiren kann. Dem möglichen Missbrauche der hausherrlichen Gewalt mussten Schranken gesetzt werden. Wo Interessen dritter Personen in Frage standen, mussten Bestimmungen getroffen, wo Vermögensansprüche der Contrahenten gegen einander erwachsen waren, Entscheidungen gegeben werden.

Nach diesen Richtungen wird sich die Darstellung im Folgenden zu bewegen haben.

§ 5.

Die herrschaftliche Strafgewalt und ihre Grenzen.[1])

Für die Dauer des contractlichen Bandes ist das Gesinde der Strafgewalt des Hausherrn unterworfen. Ein Ausfluss der alten häuslichen Gerichtsbarkeit, blieb dem Hausherrn die Strafgewalt allen dem Hausverbande angehörenden Personen gegenüber in einem

[1]) Sickel S. 104.

gewissen Umfange gewahrt.[2]) Die Geschlossenheit der Were, die einem „ieglichen purger im vnd den seinen ein veste vnd ein sichres zvflvcht“ sein sollte[3]), die Scheu vor einem Eingreifen der obrigkeitlichen Gewalt in die inneren Angelegenheiten des Hauses waren streng und lebendig genug geblieben, um noch in dem späteren mittelalterlichen Recht eine starke hausherrliche Gewalt zu tragen. Wenn die Quellen daher den Dienstboten, der als der Hausgenossenschaft angehörend angesehen wurde, mit Klagen gegen den Brodherrn zurückweisen — „daz sol der richter nicht richten“ — und als Grund angeben, dass „nieman ze recht wizzen chan, waz innerhauses ein wirt mit seinem gesinde ze schaffen hat“, so geschah dies nicht sowohl, weil man es nicht wissen konnte, als vielmehr, weil man es nicht wissen wollte, weil man in das innere Heiligthum des Hauses nicht einzudringen wagte.[4]) Erst bei offenbarem Missbrauch der hausherrlichen Gewalt hat sich die obrigkeitliche Macht zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet gesehen.

Die hausherrliche Strafgewalt ist keine unbeschränkte. Sie soll eine „levis castigatio“ sein, „billiger mate“ angewendet, nicht so geübt werden, „dat id deme rechte misshagede“.[5]) Andere Rechte suchen genauere Grenzen festzusetzen. Die Züchtigung soll mit der blossen Hand, mit Ruthen vorgenommen werden. Es wird die Stärke der Ruthe, des Stockes angegeben — „virga aut lignum quod digiti majoris grossitudinem non extendit“, „schusling, der in einem iar gewachsen ist.“[6]) Es wird die Anwendung von Waffen, der Gebrauch der Folter untersagt.[7])

---

[2]) Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, I S. 15 Note 7.

[3]) Stadtr. von Haimburg 1244 (Archiv X S. 142); Stadtr. von Enns 1212 Art. 19, von Wien 1221 Art. 26 (Gaupp II S. 221, S. 244).

[4]) Wiener Stadtr. von 1340 (Rauch III S. 43); Gesetze zu Grösten § 34 (Archiv XXV S. 103).

[5]) Brünner Schöffenb. cap. 139 (Rössler II S. 72); Rügianischer Landgebr. tit. 247 S. 233; Ostfries. Landr. II cap. 286.

[6]) Stadtr. für Wiener-Neustadt (Archiv X S. 112); Rbuch Ruprechts von Freysingen § 49 (Westenrieder S. 46—47).

[7]) Stadtr. von München Art. 206 (Auer S. 80); Rechtsbrief für Passau § 32 (Gengler S. 351); constitutio pacis generalis Rudolfi I. 1281 (Monum. Germ. hist. IV. leg. II Art. 52 S. 430). — In der Stadt Napajadl hatte der Herr seinen „famulus commensalis“, den er eines Diebstahls beschuldigte, um ihn zum Geständnisse zu bringen, gefoltert. Die Schöffen der Stadt Brünn verurtheilen den Folternden zum Tode, sprechen die Hälfte der eventuellen Lösungssumme dem Gefolterten zu. (Brünner Schöffenb. cap. 717, Rössler II S. 326): „ambobus est suis pollicibus detruncandus, et per hoc famulo tormentato et judici plenarie est satisfactum. Si autem eandem amputationem pecunia redimere voluerit,

Ueberwiegend lässt man indessen den äusseren Erfolg der That, die Folgen der Züchtigung über die Zulässigkeit der angewendeten Strafe entscheiden. Es sollen keine Wunden, keine Beinbrüche beigebracht, der Schuldige nicht „lahm", nicht „bloedich eder blau" geschlagen werden.[8])

Der Tod des Gestraften wird dem Strafenden, auch wenn er sich keiner Waffen bedient hatte, zugerechnet, wenn er als unmittelbare Folge der Züchtigung eingetreten, wenn der Dienstbote „vnder synen handen" gestorben war.

Kulm. Recht V. 23 § 6 (Leman S. 150):

Wer eynen knecht slegt adir syne magt ruten, *vnd stirbet sy vndir synen henden, her ist des todes schuldig.*

Rbuch Ruprechts von Freys. § 49 (Westenrieder S. 46):

Slecht ein man sinen chnecht oder sein diern mit rueten — *stirbt er im vnder den hande, er mues den totslach puezzen.*

Die Strafe wird gemildert oder ganz ausgeschlossen, wenn der Tod erst nach Ablauf einer bestimmten Frist eingetreten war. Das eine im Kulmer Recht, das andere in Ruprechts Rechtsbuche.

Kulm. Recht (a. a. O. § 7):

lebet aber se vbir eynen tag adir tzwene adir mere, *her ist des todes nicht schuldig, her ist des lastirs schuldig.*

Ruprechts Rbuch (a. a. O.):

lebt er aber vber den naechsten tach, so sol er sein nicht puezzen.[9])

---

solvet X sexag. gr. prag., de quibus famulo per suspendium et incendium laeso cedent V et judici tres et juratis duae."

[8]) Vgl. zu der vorigen Note noch: Stadtr. von Wien 1221 Art. 21, Stadtr. von Enns 1212 Art. 11 (Gaupp S. 243, S. 219); Hamburger Stadtr. 1270 VIII. 6, 1292 K. 6, 1497 F. 8 (Lappenberg S. 48, 142, 234); Stadtr. von Stade (Pufendorf I App. S. 218); Stadtr. von Lübeck 1586 tit. VIII 10; Westerwolder Landr. cap. VI § 12 (v. Richthofen S. 267); Ostfries. Landr. II cap. 286.

[9]) Nicht ohne Interesse sind die Argumente Ruprechts: „daz ist darvm gesetzet, das got verhengt jaeher toet viel vber die leut —, vn nieman wol mit einem schusling, der in einem jar gewachsen ist, den menschen wol ze tot geslahen mach —, vnd die maister die ehalten in vorcht haben muezzen, oder sie worchten nimmer nicht." — Vgl. noch die Gesetze König Aelfred's, welcher unter Berufung auf die heilige Schrift für die Züchtigung der eigenen Knechte Aehnliches bestimmt (Schmid cap. 17 S. 60): „Wer seinen eigenen Knecht oder seine Magd schlägt, und er stirbt nicht an demselben Tage, sondern lebt noch eine Nacht oder zwei, der sei nicht ganz so schuldig, denn es war sein Eigenthum. Wenn er aber an demselben Tage todt ist, so ruhe dann die Schuld auf ihm."

Nur vereinzelt wenden sich die mittelalterlichen Rechte gegen die herrschaftliche Strafgewalt.[10])

So der Oberhof zu Iglau (Tomaschek No. 157 S. 94):

aber *eynen gedingeten knecht schol man nicht slahen,* wanne verwarlost derselbe icht seynem herren, das schol her ym gelten.

So auch das Keyserrecht II cap. 28:

legt auch der here sine hende an den knecht mit vnschulde zu zorne vnd zu slahen, *dez muz er dem keiser verbuzzen.*

§ 6.

Zeugnissfähigkeit und Zeugnisspflicht.

1. Die Zeugen sollen sein „gemeine manen, die niemand zu Lieb noch zu Leid die warheit vngesagt lassen.“[1]) Unfähig, für einander Zeugniss abzulegen wie mit einander als Gezeugen aufzutreten, sind die durch Haus und Herd verbundenen Personen, „de in einem huse sind vnd ein fuer thosammen hebben.“ So das Gesinde in Sachen der Dienstherrschaft für die Dauer des Dienstverhältnisses. Die Abhängigkeit von dem Willen und den Befehlen der Herrschaft, die Gefahr der Beeinflussung durch dieselbe, das Interesse, welches das Gesinde an den Angelegenheiten des Hauses, dem es für die Zeit des contractlichen Bandes angehörte, nahm und nehmen musste, mussten Zweifel an der Wahrheit der zu Gunsten der Herrschaft abgegebenen Erklärungen wecken und zur Verwerfung derselben führen, wie dies fast durchweg in den Quellen geschieht.

Goslarische Stat. (Göschen S. 93 Zle. 12 f.):

Enes mannes brodede ghesinde ne mach ime nicht helpen tüghen.

Rügianischer Landgebr. (Gadebusch S. 270):

De in einem huse sind vnd ein fuer thosammen hebben in Rui-

---

[10]) Die herrschaftliche Strafgewalt ist ferner anerkannt: constitutio pacis Dei in synodo Coloniensi 1083 promulgata, Henrici IV. const. pacis Dei 1085 (Monum. Germ. hist. leg. II S. 57 Zle. 4, S. 56 Zle. 54); Freyberger Stadtr. cap. 49 (Schott S. 280—81); Stadtr. von Halle (15. Jahrh., Codex Halensis, S. 24); Stadtr. von Rudolfstadt 1404 § 65, Stadtr. von Leutenberg § 109 (Michelsen, Rechtsdenkmale, S. 215, 439); Salfeldische Stat. Art. 135 (Walch I S. 46); Stadtr. von Zeitz Art. 18 (Schott S. 268); Stadtr. von München (vor 1347, VII. 26, Auer S. 274); Wiener Stadtr. von 1340 (Rauch III S. 49); Stadtr. von Haimburg 1244 (Senkenberg S. 274); Gesetze zu Grösten (Archiv XXV S. 103).

[1]) Gesetze zu Grösten § 39 (Archiv XXV S. 104).

gen, *de mogen dar nicht tugen de eine vor den anderen edder mit einander — glick ock mit den dienstbaden.*

Ostfries. Landr. I cap. 41 (v. Wicht S. 72):

Men wil nich gerne, *dat ein huiszgesinde tosamende tüget in oers werdes vnd werdinne saeken,* dewiele se in oerem denste sinnen.[2])

Exceptionell wird dem Hausherrn der Recurs auf das Zeugniss des Gesindes gestattet. Er wird ihm gestattet zur Verfolgung verbrecherischer Handlungen, die nächtlicher Zeit begangen, insbesondere verbrecherischer Handlungen, durch die die Heiligkeit des Hausfriedens verletzt worden war.

Hamburger Stadtr. 1270 VII. 10 (Lappenberg S. 42):

En knecht, de ne mach nicht tugen mit syneme heren in des brode he is — dat bi tage is geschen. *Mer dat bi nachte schut, dat mach he wol tugen.*[3])

Stadtr. von Augsburg Art. 51 (Meyer S. 121):

Man sal auch wizzen: wirt ein man oder ein frowe gehaimsuchet *bi der nacht bi beslozener tuer vnd bi berochenem fiwer, und sol er die haimsuche erziugen, die mag er wol erziugen mit sinem gesinde,* mit mannen und mit wiben.

Stadtr. von Liestal 1411 Art. 27 (Basler Rechtsq. II S. 32):

Suocht einer den andern *nachtes nach der bettglogken in sinem huse — so mag sin huszgesinde sins herren geziuge sin in dirre sache.*[4])

Die Ausschliessung des Zeugnisses der Hausgenossen musste gerade in diesen Fällen besonders bedenklich erscheinen. Konnte der Verbrecher, indem so weit an der formalen Structur des Verfahrens festgehalten wurde, nur durch den Schwur einer bestimmten Anzahl von Gezeugen überführt werden, war aber aus dem consacramentalen Eide der Zeugeneid geworden, aus dem Schwure über die Reinheit des Eides der Partei ein Schwur über die Wahrheit wahrgenommener Thatsachen, so musste der Ausschluss der Hausgenossen, die wegen ihrer Anwesenheit im Hause von dem

---

[2]) Weitere Quellenzeugnisse: Magdeb.-Görlitz Art. 9 (Gaupp S. 273); Magdeburger Schöffenurtheil für Stendal (Behrend VI S. 26); Magdeburger Fragen I cap. 9 d. 6; Brünner Schöffenb. cap. 664 (Rössler II S. 307); Lübecker Stadtr. IV. 45 (Hach S. 570); Dithmarsches Landr. 1567 Art. 5 § 4 S. 12; Emsiger Sendgerichtsverfahren § 36 (v. Richthofen S. 254); — vgl. auch Rbuch nach Dist. IV. 46. 12; Goslar. Stat. (Göschen S. 93 Zle. 18—20, auch S. 86 Zle. 16—17).

[3]) Parallelstellen: 1292 H. 8, 1497 E. 33 (daselbst S. 136, 332); Stat. Rigensia Art. 94 (Pufendorf III App. S. 253); Rev. Lüb. Recht V tit. VII 5.

[4]) Bairisches Landr. XIV. 186; Stadtr. von Memmingen (v. Freyberg V S. 277).

geschehenen Verbrechen in erster Linie Kenntniss hatten und vielfach allein Kenntniss haben konnten, nur zu oft die Ueberführung des Schuldigen unmöglich machen. Und noch ein weiterer Gesichtspunkt ist bestimmend gewesen. Das Haus des Germanen war einem höheren, einem heiligen Frieden unterstellt, dessen Verletzung als ein besonders schweres Unrecht empfunden wurde. Die Nacht, „die schlafende Zeit", machte die That zu einer besonders gefürchteten, machte sie ihm, dem alles heimlich Verübte verhasst war, zu einer besonders verhassten. Den nächtlichen Verbrecher zu treffen, scheute man sich nicht, von den starren Grundsätzen abzuweichen, den Beweis, wo er nach den strengen Regeln nicht zu führen war, zu erleichtern.

Die Quellen heben es ausdrücklich hervor, dass nur im Nothfalle, nur wenn der Beweis mit Hülfe anderer Personen nicht erbracht werden könnte, jene exceptionellen Bestimmungen in Anwendung gebracht werden dürften.

So fügen verschiedene Recensionen des Hamburger Stadtrechts den oben angeführten Worten beschränkend hinzu:

vnde he nen tuch hebben kan, so mach he tuegen.[5])

Ganz allgemein spricht den Gedanken aus ein Brünner Schöffenurtheil für Raussnitz (Rössler II cap. 664): Es wird das Zeugniss des Gesindes verworfen — „testes idonei non videntur, quibus imperari potest, ut testes fiant" —, die Aussagen aber berücksichtigt, wenn sie allein die Erforschung der Wahrheit ermöglichen:

servi tamen testimonio tum credendum est, *quum alia probatio ad inquirendam veritatem non est.*[6])

Es dürfen Frauen zur „Erzeugung" der nächtlichen Heimsuchung auftreten — „die mag er wol erziugen mit mannen und mit wiben" —, es wird das Zeugniss des Hausgesindes als ein vollwichtiges zugelassen, wenn nur so den Formen des Verfahrens genügt werden konnte. Ja, man greift im Falle äusserster Noth, um die Formen zu wahren, zu einem blossen Scheinverfahren. So das Stadtrecht von Liestal, das die Ueberführung des Schuldigen auch dann zu ermöglichen sucht, wenn kein Gesinde, kein menschliches Wesen Zeuge des begangenen Verbrechens gewesen war. Es ge-

---

[5]) Bei Hach III b. 335 Note 4.

[6]) Vgl. noch die Glosse zum Hamburger Stadtr. 1497 E. 33 (Lappenberg S. 232): „Wan oc *bynnen huszes* wat schege van anualle, *darme susz namalsz nicht van modende were jeniges tuges behoff tho synde,* edder sulckent so vnvorsichtigen anqueme, dat me nene lude dartho vorderen edder esken konde: *so muchteme van dem huszgesinde de warheyt vorkuntschoppen* vnde den so vele ghelouen gheuen na legenheyt der sake alsze dem richter duchte billick tho synde."

stattet dem Herrn, wie wir gesehen haben, die Berufung auf das Zeugniss des Gesindes, wenn die Heimsuchung „nachtes nach der bettglogken" geschehen war, und fährt an dem angeführten Orte (Basler Rechtsq. II S. 32 Art. 27) fort: Hatte der Herr kein Gesinde, dann mag er den Hund nehmen, den er zu der Zeit gehabt, als er gesucht ist worden, und drei Halme vom Dache, zu Gericht gehen und schwören, so hat er den Verbrecher überführt — „er erzuget in damitte" —; und hatte er keinen Hund zu jener Zeit, sondern „ein katzen hinder der herdstatt oder einen hanen uf dem saedel", so nehme er die Katze oder den Hahn unter den Arm und drei Halme vom Dache und schwöre — „damitte hat der herre in aber erzuget."

Vereinzelt begegnen Quellenzeugnisse, welche die Beschränkung der Zeugnissfähigkeit des Gesindes ganz allgemein verwerfen. Es darf auf die Aussagen der Dienstboten zurückgegangen werden, wenn dieselben an den Sachen, „darum sy kuntschafft geben söllen, nüt ze gewünnen noch ze verlieren" haben, und es soll „das nit schaden, das sy iren meistern vnd frowen trüwen dienst verheiszen hand".

Iglauer Schöffenspruch (Tomaschek No. 41 S. 65):

Das ist hye getailt: das eyn knecht vnd eyn protess, der sich wol enthalden hat *vnd seynes herren eygen nicht ist, seynem herren wol mag gesten.*

Stadtr. von Luzern 1480 Art. 108 (Zeitschr. f. schw. Recht V S. 58):

Wir haben gesezt vnd wellen ouch das für unser stattrecht haben vnd halten: *das alle gedinget dienstknecht mögen iren meistern vnd frowen wol kuntschafft geben, ob sy an sy zügent.*[7])

2. Es werden auch Zeugenaussagen des Dienstherrn in Angelegenheiten des Gesindes in einzelnen Rechten als verdächtig zurückgewiesen.

Gesetze zu Grösten § 37 (Archiv XXV S. 104):

Zeugnuss mag kain mann geben seinem weib, *auch kain herr seinem knecht,* noch der knecht seinem herrn.

3. Zeugniss wider die Herrschaft abzugeben ist das Gesinde nicht verpflichtet. Rücksichten auf das zwischen der Herrschaft und dem Gesinde bestehende Pietätsverhältniss haben die Befreiung des Gesindes von der Zeugnisspflicht gefordert.

---

[7]) — „doch also, das sömlich knecht fromm syen, das inen eid vnd eren zu getruwen sij." Man wird aus der Fassung der Stellen entnehmen, dass wir hier Neuerungen gegenüber stehen.

Das Dithmarsche Landrecht von 1567 Art. 10 § 1 S. 17 gestattet nahen Verwandten, Zeugniss wider einander zu verweigern, fährt dann fort:

ingelyken is nemand schuldig wedder sine herrschop effte synen wert, dessen gedingede gesinde he ys, tüchnisse tho geuen.

Nur wenn man

nene andere tüchenisse vnd kundschop der wahrheit hebben konde und de sake groth und wichtig were

fordert das Landrecht die Ablegung des Zeugnisses.[8])

§ 7.

Recht zur Vertretung. Pflicht zur Verantwortung.

Das Princip des älteren Rechts, dass der Hausherr alle dem Hausverbande angehörenden Personen — „alle laeute die er beslozzen hat mit tuer und mit tor" — nach aussen zu vertreten berechtigt wie verpflichtet ist, und die auf diesem Principe ruhende strenge Geschlossenheit des Hauses erscheinen in den späteren mittelalterlichen Quellen nicht überall und nicht in gleichem Umfange gewahrt. Der Kreis jener Personen wird bald weiter, bald enger gezogen, er umfasst insbesondere nach den einen Rechten auch das um Lohn dienende Gesinde, während andere Quellen das Verhältniss zwischen Dienstherrschaft und Gesinde nicht von so weitgehenden Folgen begleitet sein lassen. Wird auf der einen Seite für die Berechtigung und Verpflichtung des Dienstherrn, den Dienstboten zu vertreten, geltend gemacht, dass der Dienstbote „sein brod esset", „myt im in seiner ynnunge tag und nacht wonet", dass er „sein gewalt" sei, und dass der Herr für ein „iglich ding, das her czu gewalt hat vnd des her herre ist" einzustehen befugt und gebunden ist, so wird auf der anderen Seite als entscheidend angesehen, dass es ein vertragsmässiges, auf Zeit berechnetes und nach Zeit lösbares Verhältniss ist, in welchem der freie Diener steht, für den der Brodherr, dem er „dient tzu einer zeit tzu der ander", „des knecht he is unde des egen he nicht en ist", zu klagen nicht berechtigt, zu antworten nicht verpflichtet sein kann.

I. Recht zur Vertretung.

Es ist das Recht des Herrn als Vertreters des häuslichen Ver-

[8]) Vgl. aber die entgegengesetzte Bestimmung im Rügianischen Landgebr. (Gadebusch S. 270): — „*wedder sick mögen se* — de in einem huse sind vnd ein fuer thosamen hebben — *woll tügen vnd tho tügen gefodert werden.*"

bandes, dass Klagen gegen die seiner Gewalt Unterworfenen zu seiner Cognition gebracht, ehe die öffentlichen Gerichte angerufen werden, dass nicht ohne sein Wissen und Wollen gegen die seinem Schutze Unterstehenden eingeschritten werde.

Handfeste der Stadt Freiburg im Uechtlande 1249 (Gaupp II Art. 74 S. 96):

Si homo alicujus burgensis aut qui supra terra burgensium situs sit, debeat burgensi aliquid, ipse burgensis *primo domino suo conqueratur.*[1])

Rechtsbrief für Klagenfurt 1338 (Gengler § 2 S. 221):

So sullen ouch die purger, den der edeln leut dienner gelten sullen, *ein recht suchen vmb ir gelt vor derselben dienner herren.*

Rechtsbrief für Passau 1300 (Gengler § 42 S. 352):

Wirt eins burger knecht des nachtes gefangen auf der strasse, *den sol man füren an seines herren tür vnd so sol er in zu recht stellen.*

Pantaiding zu Khulb § 50 (Archiv XXV S. 116):

Faht ein richter einen bürgersknecht, *kumbt sein herr, der denselben czu recht begehrt auf ihn ausszunemen,* der richter sol ime den ausgeben.[2])

Konnte der Kläger nicht durch Vermittelung des Herrn aussergerichtlich zu seinem Rechte gelangen, wollte der Herr die Vertretung des Gewaltunterworfenen nicht auf sich nehmen, so durfte nunmehr der Richter gegen die Person des Schuldigen selbst einschreiten, so stand es nunmehr dem Kläger frei, mit Umgehung des Herrn auf dem ordentlichen Wege sein Recht zu verfolgen.

Rechtsbrief für Passau (a. a. O.):

nymbt man in nicht aus, so sol man in behalten auf das recht.

Rechtsbrief für Klagenfurt (a. a. O.):

wer dann, das der vorgenanten diener herrn die purger irs gelts nicht hiezze richten, so mugent die purger dieselben diener in der stat aufgehaben vntz si ires gutes von in gentzlich bechoment.

Handfeste von Freiburg (a. a. O.):

et dominus illius debet eum compellere, quod infra quindecim dies burgensem persolvat, *quod nisi fecerit, ubique poterit, libere extra domum vadiare potest.*[3])

---

[1]) Uebereinstimmend: Burgdorfer Handfeste Art. 115, 1316 (Gaupp II S. 132).

[2]) Rechtsbrief für Passau § 41 (Gengler S. 352).

[3]) Die Gesetze der Angelsachsen bestrafen denjenigen, welcher die königlichen Gerichte anruft, ehe er vor dem Herrn des Schuldners Recht gesucht hat, verpflichten den Herrn, seine Untergebenen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aussergerichtlich anzuhalten, bestrafen ihn, wenn er „Recht verwei-

Die Berechtigung für den Dienstboten klagend aufzutreten resp. für das verklagte Gesinde den Process zu übernehmen, wird bald unbedingt, bald nur beschränkt und unter bestimmten Voraussetzungen zugestanden. Ersteres ist der Fall nach den Stadtrechten von Freyberg und Leobschütz und der Praxis der Schöffenstühle zu Iglau und Brünn. Die Berechtigung steht dem Brodherrn aus eigenem Rechte zu und ist eine so weitgehende, dass er den Dienstboten von der ihm vorgeworfenen Schuld frei schwört, für ihn den Reinigungseid leistet.

Freyberger Stadtr. 1294 (Schott cap. 49. 5. S. 281):

Hat ein man gesinde, iz si knecht oder mait, *di in sinem brote sin*, he habe si gemietit oder vngemietit, *di heizen sin gewalt, alzo daz he vor si klagen vnd antwerten mac.*

Willkür der Stadt Leobschütz (Böhme II S. 12):

Ab eyn man eynes mannes wyp beclait odir seynen zon *odir seinen brotessen, wyl der davor antworten, daz mag her wol tun.*

Iglauer Stadtr. (Tomaschek, Oberhof, S. 364):

Ein elich man vertret wol mit clage vnd mit antwort sein elich weib, sein kind *vnd sein gesinde daz sein brod esset.*

Brünner Schöffenb. cap. 16 (Rössler II S. 11):

In jure civitatis observatur, quod paterfamilias pro uxore, pueris, *servis et ancillis suis commensalibus* in causis suis quibuslibet, si vult, *iudicialiter potest agere et respondere.*

Mitgetheilt wird die Eidesformel:

in dem Stadtr. von Leobschütz (a. a. O.):

Der eyt der mus alzo gen: Daz N., der do stet, meyner hwszvrowen, odir meyner tochter, odir *meynem brotessen schold gibt, des ist ze unschuldig eder her, daz mir got so helfe* vnd alle heyligen vnd das crewze Christi.

in dem Stadtrecht von Iglau (Tomaschek No. 31 S. 63):

Wes Konrad meyner hwsvrawen, *meynem knecht oder meynem ge-*

---

gert" und die Sache an das öffentliche Gericht kommen lässt. So Aethelstan's Gesetze II cap. 3 (Schmid S. 132): „*Und wenn ein Herr Recht verweigert* und seine strafbaren Leute vertritt, und man sich deshalb an den König wendet, so vergelte er es mit dem Ersatzgelde *und zahle dem Könige 120 Schillinge; und wenn sich Jemand an den König wendet, ehe er (vor dem Herrn) für sich um Recht bittet, gelte er dieselbe Wette*, die der andere schuldig war, wenn er ihm sein Recht verweigerte." — Vgl. auch Konrad Maurer, über angelsächsische Rechtsverhältnisse (in der Kritischen Ueberschau III Band II S. 31 ff.), der auf die Grundsätze des angelsächsischen Rechts über die Vertretung der Untergebenen in Rechtssachen ausführlicher eingeht.

walt schuld geit, des ist sy oder her vnschuldick, das mir got so helff vnd das crucz vnd alle gots crucz.[4])

Hatte der Herr die Vertretung übernommen, so war er gebunden, den Process bis ans Ende durchzuführen und auf alle vom Gegner erhobenen Ansprüche, so weit sie connex waren, seinerseits zu antworten.

So fährt das Freyberger Stadtrecht an der oben abgebrochenen Stelle fort:

ist ouch daz he clagit vor si — deme selbin, der im antwertet, *deme muz he vor si wider antwerten zu rechte alle der sache, di her in di klage zuht oder gehort*, die he geuordirt hat; waz andere sache ist, der mac he ledic sin.

Die Vertretungsbefugniss ist nach anderen Rechten nicht so weit ausgedehnt. Das Stadtrecht von Augsburg kennt sie nur subsidiär und nur beschränkt. Der Dienstherr tritt ein, wenn der verwundete Dienstbote an der eigenen Führung der Sache durch Krankheit gehindert ist und keine Verwandten hat, die für ihn den Process übernehmen:

Stadtr. von 1276 Art. 35 (Meyer S. 104):

Ist auch daz eines mannes chnecht wunt wirt, derselbe von chranchait siner wunden *niht gechlagen mak*, noch auch der mage noch der friwende niht hat, die umb in gechlagen mugen mit recht, *so chlagt sin herre mit allem rechte vnd an sines chnechtes stat.*

Und auch dann soll nur bis zur Verfestung — „vntz an die aehte" — geurtheilt, mit dem Aussprechen der Acht selbst, bis der Knecht vor Gericht erscheinen kann, gewartet werden. Erst wenn der Verwundete den Wunden erlegen war, durfte an seiner Statt dem Herrn „mit der aehte" geurtheilt werden:

Swenne der chnecht danne fuermag chomen, so sol man im richten mit der aehte. *Ist auer daz der chnecht stirbet, so sol man dem herren richten mit der aehte, daz ist recht.*

Wir reihen weitere Quellenzeugnisse an, in welchen nicht das Recht zur Vertretung der Person, zum selbständigen Auftreten statt des Untergebenen bezeugt, wohl aber dem Hausherrn die Berechtigung eingeräumt wird, für den im Gerichte anwesenden Kläger resp. Beklagten ohne Aufforderung und aus eigenem Recht — „sonder bevel" — das Wort zu sprechen.

---

[4]) Vgl. noch: Freyberger Stadtr. (Schott S. 283); Iglauer Schöffenspruch No. 111 (Tomaschek S. 84).

Stadtr. von Augsburg Art. 27 § 7 (Meyer S. 74):

Ez sol ouch nieman den andern vor gerichte versprechen, er si danne sin mag odir sin eigen odir sin lehen odir *sin gedingter chnecht.*

Westerwolder Landr. XIII § 9 (v. Richthofen S. 274):

Van voerspreken. De vader mach spreken voer syn kinder, een man voer syn wyf, *en een heer voer syn denstknecht sonder bevel.*

Leugnet der Gegner das Bestehen eines Verhältnisses zwischen seiner Gegenpartei und dem auftretenden Hausherrn, welches diesen zum Eingreifen in den Streit berechtigte, so muss der Herr das thatsächliche Vorhandensein des fraglichen Bandes durch seinen Eid erhärten.

Augsburger Stadtr. Art. 27 § 7:

wil daz iener nicht gelouben, der da wider sprichet, *so sol erz im wisen mit sinem aide.*

Die so zugestandene Verbeistandung in der gerichtlichen Verhandlung reicht nicht so weit wie das oben besprochene Eintreten statt der Person des Gewaltunterworfenen. Der zu leistende Eid wird von der vertretenen Partei selbst geschworen.

Bairisches Landrecht XIII. 148 und 149:

Der Hausherr darf zu allen Leuten, die er beslozzen hat mit tuer und mit tor wol sten mit dem rechten — vnd mag in dez rechten helffen, vnd sol der man still sweigen. *Get ez aber zuo dem ayde, den sol der man selb swern.*[5])

Als Quellenzeugnisse, in welchen das Recht zur Vertretung dem Dienstherrn ausdrücklich abgesprochen wird, führe ich an:

---

[5]) Die Rolle des für den Gewaltunterworfenen vor Gericht Sprechenden ist eine freiere und selbständigere als die eines gewöhnlichen Vorsprechers und nähert sich der Stellung des Gerichtsvormundes. Er wird nicht erwählt und nicht gegeben, sondern spricht das Wort unaufgefordert und aus eigenem Recht, er spricht es „sonder bevel"; an den Willen der vertretenen Partei ist er nicht gebunden: „der man soll still sweigen", wenn der Herr seine Vertretung übernommen hatte. Trotzdem wird man zwischen dieser Art der gerichtlichen Verbeistandung und der Vertretung der Person selbst unterscheiden müssen. Es sprechen die Quellen auf der einen Seite von „klagen und antwerten", von „chlagen an des chnechtes stat", auf der anderen von „voerspreken", „spreken vor enen", „dez rechten helffen", „sten mit dem rechten." Es wird der Eid dort von dem Herrn, hier von der vertretenen Partei geschworen. Für die Unterscheidung sprechen endlich die beiden angeführten Stellen des Augsburger Stadtrechts. Während das Recht zur Anstellung und selbständigen Führung der Klage für den verwundeten Dienstboten (Art. 35) dem Herrn nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, wird ihm die Befugniss, seinen gedingten Knecht „vor gerichte zu versprechen" (Art. 27 § 7) unbedingt und unbeschränkt eingeräumt.

Richtst. Landr. 41 § 5:

Heft ene aver din here beschuldeget, so vrag: *ob din herre umme dine wunden iemende schuldegen moge, des knecht du bist unde des egen du nicht en bist?* So vint me: *he ne moge.*

Blume von Magdeburg I. 68:

Knechtin, dy vns dinen vm lon, *vor den muge wir nicht clagin.*

Glosse zum Sächs. Weichbildr. Art. 77 (v. Daniels-v. Gruben S. 396):

Wert ouch eynes mannes dyner geslagen oder missgehandlit, *do hette der man keine vorderunge an.*

In gleichem Sinne treffen die Entscheidung die Schöffen zu Magdeburg unter Verwerfung eines von dem Schöffenstuhle zu Thorn ausgegangenen Urtheils: Der Comthur zu Nessow klagt für seinen bei Thorn verwundeten Dienstboten

wen eyn itzlich herre seynen brotessen wol vortedingen mag.

Der Beklagte lehnt die Einlassung auf die Klage ab, indem er die Activlegitimation des Klägers bestreitet. Er weigert Antwort, weil Kläger

czu vormunde nicht gekorn ist, vnd der brotesse seyn eygen nicht en ist.

Die Schöffen zu Thorn urtheilen:

daz derselbe Dittmar (der Beklagte) den kumthur von Nessow durch recht sal antworten auf die clage ume synen knecht alze *umme synen brotessen.*

Das Urtheil wird gescholten. Die Schöffen von Magdeburg, an welche die Sache gezogen wird, treffen in der That die entgegengesetzte Entscheidung:

das der kumpthur von Nessow — vor gerichte nicht klagen mag umme eynen seynen brotessen, das dersulve gewund sein, und der beclaite Ditmar Reber ist dem kumpthur keyn antwort nicht plichtig czu thunde umme die clage.[6])

II. Pflicht zur Verantwortung.

a. Eine Consequenz der Geschlossenheit des Hauses ist die Verpflichtung des Hausherrn, für die von Hausangehörigen begangenen Verletzungen einzustehen. Alles „ausz seiner behauszung in und aus seinem prot", Alles, das er „to met ende to mele", „zu bier und brod", „czu brod und musz" hat, ist er nach aussen zu verantworten gebunden. Die Verantwortungspflicht erstreckt sich

[6]) Abgedruckt bei Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts, No. 42 S. 113.

nach zahlreichen Rechten auch auf das freie Gesinde, das für die Dauer des Dienstverhältnisses als der Hausgenossenschaft angehörend angesehen wird.

Die Haftung für die Hausangehörigen ist in dem späteren Rechte zu einer bedingten geworden. Der Brodherr haftet, wenn er nach erlangter Kenntniss von dem Delict die delinquirende Person in die Were aufnimmt bezw. in derselben behält, wenn er sie — um in der Sprache der Quellen zu bleiben — „beherbergt und behuset", „wetelycken day anda nacht", „uber nacht" unterhält, wenn er ihr mehr als „ein suppen reicht", mehr als „ein mall zu essen" giebt. Er wird von der Verbindlichkeit frei, wenn er das ihn mit dem Schuldigen verbindende Band unverzüglich löst.

Emsiger Pfenningschuldbuch § 43 (v. Richthofen S. 209):
Hversar en mon heth annen thianst, anda hi dwa tha ene scalkhed ieff tha othere, *anda thi here hine afther unhalt day anda nacht, sa is thi here sceldich to ielden brecma anda bota,* sa fir thet hit bi sin withen schen se.

Rügianischer Landgebr. tit. 216:
Die olden hieldent also: Wo yemandes baden einem unrecht doden, vnd de brodhere krech dat tho weten, *he moste den baden nicht laten by sick benachten, sonst moste he darvor alsz idt geschah vth vnd in sin brodt dartho antwerdenn.*

Landr. zu Altenthan 1437 (Siegel-Tomaschek S. 23):
behelt er selbiges aber lenger vnd gäb ime zu essen, so muesz der herr fur in tättigen umb das wandl vnd umb die sprich vnd schäden antworten.[7])

b. Wie für das Recht zur Vertretung des Hausgesindes, gehen die Quellen für die dem Rechte correspondirende Pflicht zu dessen Verantwortung auseinander. Die Scheidung zwischen eigenen Knechten und freiem Gesinde, den oben besprochenen Rechten fremd, ist anderwärts durchgedrungen.

Die Haftung für das um Lohn dienende Gesinde wird verworfen in den sächsischen Rechtsquellen und einzelnen anderen Quellenkreisen angehörenden Rechten. Der Knecht soll „vp syn sulues hals

---

[7]) Vgl. weiter: Westerwolder Landr. (v. Richthofen S. 279—80 Anm. 1); Wurster Willkür Art. 15 (Pufendorf III App. S. 116); Ostfries. Landr. I cap. 72 (v. Wicht S. 171 mit der von v. Richthofen S. 59 Anm. 22 mitgetheilten Recension 1527); Hadeler Landr. (II tit. 20, Pufendorf I App. S. 24); Landr. von Liebenau § 2 (Grimm VI S. 149); Landr. von Kessendorf, Landgericht Anthering, Labenan (Siegel-Tomaschek S. 33, 66, 77). — Die Gesetze des westerlauwerschen Frieslandes §§ 31, 32, die Fredewolder Küren § 16 (mit Humsterländer Küren § 37) kennen eine weitergehende Haftung (v. Richthofen S. 419, 378, 362). — Vgl. noch Stobbe, Handbuch, S. 388 ff.

breken", der Herr nur auf Höhe des geschuldeten, des „vnpeczalten" Lohnes belangt werden.

Drenther Landrecht 1412 (v. Richthofen § 27 S. 527):

Weer enich landtman, die hadde enen knecht, die enyge broke of misdaet dede, *de knecht sal vp syns selues hals breken.*

Ssp. II. 32 § 1:

Nieman n'is plichtich vor sinen knecht to antwerdene vorbat wen alse sin lon geweret.

Ofner Stadtr. Art. 369 (Michnay-Lichner S. 198):

Nymant darff seyn knecht vorantworten *hoher den seyn vnpeczalter lon ist vmb kainerley geschicht.*[8])

Die Freiheit von der Verantwortung ist nicht durch Entlassung des schuldigen Gesindes bedingt.

Nach einem Salzburger Taidinge ist der Dienstherr zur Lösung des Vertrages berechtigt, nicht verpflichtet. Er haftet nicht, gleichviel ob er das Gesinde in Diensten behält oder nicht, er haftet nicht, „der knecht käm wider in seins herrn brot oder nit."[9])

Die weitgehendste Rücksicht auf den bestehenden Dienst nehmen die Goslarischen Statuten (Göschen S. 60). Der Dienstherr darf das gerichtlich geächtete Gesinde bis zum Ablauf der bedungenen Zeit in seinen Diensten behalten. Die Wirkungen der Verfestung ruhen für diese Frist. Erst das Beherbergen über die vertragsmässige Zeit hinaus macht den Brodherrn verhaftbar.

Wes ghesinde wert vorvestet, dene ne *mach he* nicht lengher *holden* denne *also langhe ire beschet was tosamene to bliuene er he den scaden dede,* he ne wille antwarden vor de veste.

c. Die privatrechtlichen wie die strafrechtlichen Folgen der von Hausangehörigen begangenen verletzenden Handlungen treffen den Herrn allein, wenn sie auf seinen Befehl oder mit seinem Wissen verübt worden waren. Es erscheinen die Handelnden in Folge des Abhängigkeitsverhältnisses, in welchem sie zu dem Befehlenden stehen, als die willenlosen Werkzeuge seiner Hand, denen der rechtsverletzende Erfolg nicht zur Last gelegt werden darf.

---

[8]) Dsp. Art. 150; Swsp. Art. 203; Magd. Blume II. 2. 148 mit I. 69; Rbuch nach Distinct. IV. 36. 3; Stadtr. von Gotha Art. 103 (Ortloff II S. 332); Stadtr. von Salzwedel § 70 (Gengler S. 405); Goslarische Stat. (Göschen S. 46, 89, 90); Prager Stadtr. Art. 117, Brünner Schöffenb. cap. 479 (Rössler I S. 135, II S. 221 f.); Stadtr. von Enns Art. 26, Stadtr. von Wien 1221 Art. 35 (Gaupp II S. 223, 246); Stadtr. von Wien 1340 (Rauch III S. 47); Babenberger Satzung für Regensburger Kaufleute 1192 (Archiv X S. 94); Fivelgoer Landrecht § 11 (v. Richthofen S. 321).

[9]) Taiding des Landgerichts Haunsberg (Siegel-Tomaschek S. 55 Zle. 27 ff.).

Brünner Schöffenbuch cap. 150 (Rössler II S. 79):

Is damnum dat, qui jubet dare, ut si pater vel dominus filiis vel servis praecipit, tenetur, et obediens excusatur — *ejus vero nulla est culpa, cui parere necesse sit.*

Liegt ein zum Gehorsam verpflichtendes Verhältniss nicht vor, so haften beide, der Anstifter wie der Thäter:

— sed si praecipiens nullum jus imperandi habet, uterque tenetur.

Die Anwendung des Rechtssatzes in einem praktischen Falle ersehen wir aus einer in dem Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffenrechte (Laband III. 2 capp. 13. 14.) mitgetheilten Schöffenentscheidung:

Die Knechte und der Hofmann eines Bürgers werden beschuldigt, Heu entwendet zu haben. Sie erklären vor dem Rathe, dass sie auf Geheiss des Herrn gehandelt haben:

— daz her (der burger) se daz heu hatte heysin nemen.

Die Schöffen machen den Herrn allein und in vollem Umfange für die That verantwortlich. Der Herr hat sich — lautet der Spruch — von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung eidlich zu reinigen, oder das Verbrechen, als wenn er es selbst begangen hätte, mit dem Tode zu sühnen:

wil der rot en dorumme beschuldegin: vorsachit hers, zo mag her des unschuldic werdin uf den heilegin; bekent hers abir, zo get is ym an den hals adir an synyn leip.[10])

Für das spätere Recht legt Zeugniss ab:

Ostfries. Landr. I cap. 24 (v. Wicht S. 49):

Schege oek einem gewalt von einem dienstknecht *uth bevel sines broetheren, dat is de broetheer schuldig up tho richten* den schaden den syn denst gedaen hefft.[11])

Das Schutz- und Treuverhältniss, in welchem Herr und Diener zu einander stehen, verpflichtet den Herrn wie den Diener zur gegenseitigen Unterstützung in Noth und Gefahr.[12]) Es trägt die

---

[10]) Dasselbe Erkenntniss im Kulm. Recht III. 50 (Leman S. 68).

[11]) Vgl. daselbst I cap. 72 (S. 170—71): Der Herr ist für seinen Knecht das Wergeld zu zahlen nicht verpflichtet (is nicht schuldich tho betaelen den halsz, den de knecht gedaen hefft), es sei denn, dass die That auf Befehl des Herrn oder mit seinem Willen verübt worden war: — *„id sy dan, dat de heere des huiszes den knecht sulvent hefft geheeten off solckes em belevet is“.* — Vgl. noch Wilda, Strafrecht S. 633, der auf hierher gehörige nordische Quellenzeugnisse verweist.

[12]) Vgl. die Bestimmungen des angelsächsischen Rechts: König Aelfred's Gesetze cap. 42 § 5: Wir setzen fest, *dass Jemand ohne Unfriede mit seinem Herrn fechten kann,* wenn man gegen den Herrn ficht, so wie der Herr mit den Mannen

Folgen begangener Verletzungen der Herr allein, wenn der Untergebene, seiner Pflicht nachkommend, zwar nicht auf Befehl, aber zur Vertheidigung des Herrn in Begleitung und Gemeinschaft mit ihm die Waffen geführt, Verletzungen zugefügt hatte.

Regensburger Stat. 1320 (v. Freyberg V. S. 111):

Swelich knecht auch mit seinen herren get, swaz der mit im tuet, *dat schol der herre puzzen, ob daz ist, daz der herre e swert zuchet e der chnecht.*

Fivelgoer Landrecht § 11 (v. Richthofen S. 321):

Weert sake, dat een houeling ofte broethere vechtende worde, ende de meyer ofte knecht myt em vechtede, sloghe de meyer ofte knecht yemant doet, *dat sal de houeling ofte broethere omme trecken ende betalen bote ende broke.*

Es zahlt das Wergeld, die Busse und Wette für die von den Knechten begangenen Tödtungen und Verletzungen der Herr, wenn er im Interesse und zum Schutze seiner Leute am Kampfe betheiligt gewesen. Durch das Eingreifen in den Streit hatte er die Sache der seinem Schutze Unterstehenden zu seiner eigenen gemacht.

Fivelgoer Landrecht § 11 (v. Richthofen S. 321):

Ofte yenich meyer ofte knecht yemant doet sloghe, dat sal komen op hoer selues hals ende vrende ende niet op den houetlyng ofte broethere, *ten weer sake, dat de houetlyng ofte broethere mede were vechtende omme des meyers ofte knechtes willen, soe sal de houetlyng ofte broethere betalen bote ende broke.*[13])

d. Die Gefahr, welche aus fahrlässigem Umgehen mit Feuer und Licht dritten Personen erwachsen kann, verpflichtet den Hausherrn zur erhöhten Sorgfalt in der Beaufsichtigung der Hausangehörigen. Einem Mangel an der sorgsamen Ueberwachung von seiner Seite wird der entstandene Brand zur Last gelegt, der Hausherr für den durch Hausangehörige verursachten Feuerschaden verhaftbar gemacht. Die Haftung ist eine unbedingte; das Recht, durch

---

fechten kann." — König Cnut's Gesetze II cap. 77: „*Und der, welcher von seinem Herrn aus Feigheit flieht, — verliere Alles, was er hat, und sein eigenes Leben.*" — Dazu Konrad Maurer, über angelsächs. Rechtsverh., in der krit. Ueberschau I S. 429 ff.

[13]) Die Haftung des Herrn ist hier, wo der Kampf im Interesse des Untergebenen stattgefunden, nur eine subsidiäre. In erster Linie werden der Thäter und seine Verwandten verantwortlich gemacht. Der Herr tritt ein „*in den, dat de meyer ofte knecht ofte hore vrende dat niet konen betalen*". — Vgl. noch die Fredewolder Küren § 16 (v. Richthofen S. 378): „De here de ware syne *knapen ende syne landseta, et ensy dat he solven guet hebbe iofte vrendt*". Humsterländer Küren § 37 (v. Richthofen S. 362).

Entlassung des Gesindes die Verantwortung auf dieses selbst zu werfen, nicht anerkannt.

Braunschweiger Stadtgesetze 1349 § 62 (Hänselmann S. 47): Malk scal sen to sineme viure. *Wes ghesinde it vorsumede, it gheyt in sin lif.*[14])

Westergoer Gesetze § 170 (v. Richthofen S. 473): Hwsbrand. Ief hit comt fan katta, fan famma, fan hond, fan knappa iefta fan onieriga kindum, dattet huis wirth a baernen, ende sines bures huis al deer fan baerne, *so aegh dat di hera to beten mit haelre bote deer syn knappa deen haet.*[15])

Ja, der Hausherr wird aus polizeilichen Rücksichten wegen nachgewiesener Fahrlässigkeit des Gesindes gestraft, auch wenn durch dieselbe ein Brand nicht herbeigeführt worden war; es genügt, dass ein solcher leicht hätte herbeigeführt werden können.

Göttinger Rathsbeschluss von 1339 (Pufendorf III App. S. 199): Welker vnser borgere knecht eder maget gynge in den hof eder in den schunen med eyme blase eder met eyme lechte ane luchten, vnd wore he dez besecht von synen negburen, *so mach der rat oren heren eder ore vruwen laten panden vor eyn punt.*[16])

Auch das Stadtrecht von Basel macht den Hausherrn für das in seinem Hause ausgebrochene Feuer verantwortlich, gewährt ihm jedoch das Rückgriffsrecht gegen das schuldige Gesinde. Ein Rathsbeschluss von 1418 (Rechtsquellen I S. 104) straft den im Hause gesessenen Wirth, wenn das „fure fur das tach ufbrechet, belytet, besturmet oder beschriuwen wirt" mit zehn Pfund, wenn es „nyt fur das tach ufbrechet noch belutet wirt" mit der Hälfte der Summe und bestimmt weiter:

ist ouch sach, daz yemandes knecht oder dienstjungfröw das fure verwarloset hat in soeliker massen daz den, an des hus es ergangen

---

[14]) Parallelstellen: 1380 § 70, Echteding Art. 16 § 73 (Hänselmann S. 67, 133).

[15]) Das Westergoer Gesetz befreit den Hausherrn von der Haftung, wenn er bei dem Brande dauernde und erhebliche Körperverletzungen erlitten hatte. Es fährt an der im Text abgebrochenen Stelle fort: „hia ne hebbe wrlerren da sex liden en, da twa handen, da twa aghen ende dae tween foten; habetse dera een wrlerren, *so ne thoermet fora beta*". — Vgl. das Stadtrecht von Haimburg (Senkenberg S. 280): „Aus welches purgers hause ein fewr oder ein prunst sich erhebt, also daz man die flamm ob dem dache des hauses siecht, der geb dem richter ein phunt. Ob aber daz selb haus gar verprint, so geb dem richter nichts nicht, sonder im schol genugen an seinem eigen schaden." Vgl. noch: Jütisch Low Art. 68: umme heydebrand S. 42 f.

[16]) Der Dienstbote selbst wird, wenn Feuer ausbricht, mit Verbannung gestraft: „Erhoue sek ok vur von deme sulven lechte eder blase, dar schade of geschege, *so schullen de sulue knecht von stund an von Gottingen veiken.*"

ist, bedunkt, daz es siner dienstjungfröw oder knechtes verwarlosung halb beschehen ist, *den wellent wir erlouben recht zu suchende gegen sinen knecht und dienstjungfröwen.*[17])

e. Für den durch Thiere angerichteten Schaden haftet derjenige, dessen Obhut sie anvertraut gewesen.

Ssp. II 40 § 4:

Svelken scaden enes mannes perde oder sin ve tut binnen sines knechtes hude, *der sol divore antwerden, binnen des hude it was.*

Freyberger Stadtr. cap. 49. 9 (Schott S. 282):

Tretit ein wagen ein kint oder ein swin oder waz iz ist, *der wagen ist vnschuldic und di pfert. Jenre, der den wagen vuret, der ist schuldic vnd der muz antwerten vor den schaden.*[18])

Er haftet, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Erst spätere Rechte, die ein reiches casuistisches Material enthalten, unterscheiden zwischen Beschädigungen, die durch Fahrlässigkeit und Arglist herbeigeführt, und Beschädigungen, die ohne Verschulden des die Thiere Hütenden zugefügt worden waren, machen dort das schuldige Gesinde, hier den Eigenthümer des schadenden Thieres verhaftbar.

Unter den älteren Quellen unterscheidet in der angegebenen Weise das Lübische Recht II. 255 (Hach S. 376):

Were dat iement dreue enen waghen, worde dar iement af ghe fereghet, *wolde den de iene, de den wagen dreuen hedde vorstan mit sineme rechte, dat id sunder sine wanhude unde arghelist gheschen si, dar vryet he sich mede, so mot de waghen vnde perde den schaden beteren.*[19])

---

[17]) Eine Erneuerung der Verordnung von 1427 straft das Gesinde, von welchem die Summe nicht zu erlangen ist, mit Gefängniss.

[18]) Rechtsb. nach Distinct. II. 8. 5; Purgoldts Rbuch IV. 15; System. Schöffenr. III. 2. cap. 123; Glogauer Rbuch cap. 441; Magdeb. Blume II. 2. cap. 230; Magdeb. Schöffenurtheil für Stendal (Behrend XVII S. 77); Goslarische Stat. (Göschen S. 43 Zle. 34—39, S. 44 Zle. 1—4); Stadtr. von Gotha Art. 101 (Ortloff II S. 332); Hamburger Stadtr. 1270 VI. 20, 1292 G. 17, 14 97 L. 18 (Lappenberg S. 33, 130, 287); Stat. von Riga Art. 77 (Pufendorf III App. S. 248); Bremer Stat. von 1303 Ord. 108, 1428 Art. 55, 1433 Art. 94 (Oelrichs S. 130, 344, 544); Stadtr. von Lüneburg Art. 97 (Kraut S. 76); Hadeler Landr. II tit. 21 (Pufendorf I App. S. 24); Waldordnung von 1560 (bei v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung, Anhang No. 6 § 7 S. 488). — Vgl. auch Stobbe, Ueber Haftung für Thierschaden (Handbuch S. 401 ff.), der auch das ältere Recht eingehend berücksichtigt.

[19]) Aus der späteren Zeit vergleiche: Ostfries. Landr. I cap. 90: Der Wagentreiber haftet nur, wenn er *„durch vorsuemenisse“* Schaden anrichtet. — I cap. 93: *„is ock de wagendryver — starck genoch, de peerde tho holden* vnd doen so em betemelich is — und de peerde werden fluchtig und will de peerde mit dem thom (Zaum) upholden, *de thom de breckt,* und de peerde doen schaden, *so*

Hat sich das Gesinde der Verantwortung durch Flucht entzogen, so haften dem Beschädigten Wagen, Pferde, die sonstigen Thiere, durch welche der Schaden verursacht worden war.

Hamburger Stadtr. 1270 VI. 20 (Lappenberg S. 33):
vnde mach me des mannes nicht hebben, dat he vntkompt, *de perde scholen beteren.*

Goslarische Stat. (Göschen S. 43):
wörde de auer vorvluchtich, dat men ene nicht to antwarde bringen möchte, *so mochte men de perde oder dat ve vore upholden* ane gerichte vor den scaden.

Augsburger Stadtr. Art. 94 (Meyer S. 176):
Sver vihe an sinem schaden vindet in aengern, in korn oder in garten, daz ein kneht behuten solte, entwichet der kneht dauon vnd *gevahet er daz vihe, so sol ie daz haupt ze buzze geben* dem vogte fumf schillinge und dem clager fumf schillinge.[20])

Die Pfändung der zurückgelassenen Thiere ist nur zulässig, wenn dieselben am Orte der geschehenen Verletzung, unmittelbar nach der That — „in der hanthaften dat" — ergriffen werden. Zwecks Constatirung des erlittenen Schadens wie Sicherung des Beweises soll die Pfändung in Gegenwart der herbeigerufenen Nachbarn vorgenommen werden, durch deren Zeugniss der leugnende Eigenthümer überführt werden konnte.[21])

Der Eigenthümer des Wagens, der Pferde, der sonstigen Thiere hat das Recht, dieselben durch Ausgleichung des entstandenen Schadens aus den Händen des Verletzten zu lösen, sie zu „entweren", zu „entledigen."

Er haftet persönlich, in Höhe des vollen Betrages des angerichteten Schadens, wenn er nach erlangter Kenntniss von der Verletzung die schadenden Thiere in die Were aufnimmt bezw. weiter in derselben behält.[22])

---

is de wagendryver nicht schuldich den schaden to betaelen, dann alleine de here van dem peerde." — Vgl. daselbst I cap. 89; Rev. Lüb. Recht IV tit. III 3.

[20]) Vgl. die in Note 18 angegebenen Rechte.

[21]) — „unde werdet des mannes perde oder ossen *bestedeget in der hanthaften dat* (Ssp. II 40 § 4); beschreyet an der handhafftigenn that (Purg. Rbuch IV. 15); Mageburger Blume, Lüneburger Stadtr. (vgl. Note 18); — bestedeget in der hanthaften dat *vnde mach man dat getüghen* (Ssp. II 40 § 4); *vnde mag das gezugen also recht ist* (Purg. Rbuch IV. 15) — vgl. zur Erläuterung Rbuch nach Distinct. II. 8. 2: „louckent aber ihener (der Eigenthümer des gepfändeten Thieres) des schaden, den musz her sich entsagen mit seyme eyde, — *ob der schade mit guten luten nicht geachtet is unde bewiset wert.*" (Dazu Wilda, Pfändungsrecht, in der Zeitschr. für deutsches Recht I S. 270 N. 352).

[22]) Zu den Quellenstellen in Note 18 vgl. noch Ssp. II 40 §§ 1. 2, welche

Das Recht, durch Dereliction der Haftung zu entgehen, steht dem Eigenthümer nach einzelnen Rechten auch noch nach erhobenem Entschädigungsanspruche zu: er wird von jeder weiteren Haftung frei, wenn er das Thier nach angestellter Klage preisgiebt.

Goslarische Statuten (an der oben abgebrochenen Stelle):

queme aver dat ve oder de perde enwech, *unde de kleghere den scaden orkundeliken beklaghede* uppe der were, dar dat ve oder de perde komen weren, *helde man dat dar na over nacht,* in des weren dat were, de möste den scaden irleghen na minne oder na rechte.

Trotz der Befriedigung des Beschädigten durch den Eigenthümer wird an der ursprünglichen Verhaftung des flüchtigen Dienstboten festgehalten. Er bleibt dem in Anspruch genommenen Dienstherrn regresspflichtig und wird, weil er der Verantwortung sich entzogen, mit der Acht, der Verfestung verfolgt.[23])

Es fehlt indessen nicht an Quellenzeugnissen, in welchen der Dienstherr für den unter Aufsicht des Gesindes verursachten Schaden in erster Linie verantwortlich gemacht wird. Man hält sich an ihn als den Eigenthümer — „man volgt der vur", „geht dem geschirr nach" —, gewährt ihm seinerseits Regress gegen das schuldige Gesinde.

Weisthum für Maikammer (Grimm VI S. 418):

Wan einer ein ainung — brechen thuet, er sei sohn oder dinstknecht, *ist von alter herkommen, dasz man der ainung halber dem geschirr nachgehet.*

Stadtr. von Moringen (Zeitschr. für Rg. VII. S. 297):

Eff eyn borger mit sinem wagen vnd perde eynen anderen borger sin queck dar nedder vore, *dem de wagen vnd perde hort* vnd to husz gat, *de isz plichtich dem dat queck vordarvet des queckes plichte to antworden. Hefft he knechte, dar den wagen gefort hedden — dar mach he mit sinem rechte sinen schaden wedder ane soken.*

Die principielle Verhaftung des Eigenthümers spricht auch das

---

den allgemeinen Grundsatz in aller Schärfe aussprechen. Auch Stobbe, Handbuch, S. 404 f.

[23]) So gewähren die Goslar. Stat. (S. 44 Zle. 5—11) dem Dienstherrn, welcher belangt worden war, Regress gegen den geflüchteten und zurückkehrenden Dienstboten — „wanne he dene hebben mach to rechten antwarde, in des hode de perde weren, do se den scaden deden, *de mot eme den scaden irleghen, dar he de perde mede untworren heft,* oder he mot sich des vntsculdigen of he mach." — Die Verfestung sprechen aus die Stadtrechte von Lüneburg Art. 97, Augsburg Art. 94 und ein Magdeburger Schöffenurtheil für Stendal (Behrend XVII S. 77).

Wiener Stadtrecht Art. 150 (Schuster S. 133) aus: Es verleiht der Herr Wagen und Pferde und sendet seinen eigenen Knecht mit:

allen den schaden, den sein chnecht an derselben vert mit wagen oder mit rossen tuet — *den mues sein herre pessern.*

Und so trägt die Gefahr der Fahrt der Entleihende, wenn es dessen Knecht gewesen war, der den Wagen geführt hatte:

ist aver daz der chnecht domit vert, dem ros und wagen gelichen ist, *so mues derselb herre allen den schaden pessern,* der dovon geschiecht.

§ 8.

Verpflichtung des Dienstherrn aus Rechtsgeschäften des Gesindes. Verpflichtungsfähigkeit des Gesindes.

1. Die von dem Gesinde für Rechnung des Herrn eigenmächtig geschlossenen Rechtsgeschäfte gelten als unter der stillschweigenden Bedingung eingegangen, dass sie von dem Herrn ratihabirt werden. Sie sind gültig oder ungültig, je nachdem der Herr die Genehmigung ertheilt oder versagt.

Hamburger Stadtr. 1270 IX. 18 (Lappenberg S. 56):

En knecht ne mach nen gud uppe enen kopen, *de here geue eme breue darup,* so wat he koft, dat he dat gelden wille.

Lübecker Stadtr. I. 71 (Hach S. 207):

Si servus aliquis conductitius res alicujus vendiderit *et dominus rei venditionem non approbaverit,* servus iuramentum praestabit, quod emptorem certificare non valuerit, *et sic servus evadet et dominus res suas recipiet.*

Brünner Schöffenb. cap. 277 (Rössler II S. 127):

Si famulus res domini eo ignorante vendiderit, dominus venditionem, si ipsam ratam habere noluerit, revocabit, nec emtor vendentem, quod de re tali eum potentem faciat, cum *venditio nulla fuerit,* compellere poterit via juris.[1])

[1]) Hamburger Stadtr. 1292 M. 15, 1497 F. 5 (Lappenberg S. 148, 234); Lübecker Stadtr. II. 116, III. 15 (Hach S. 207, 384); Bremer Stat. 1303 Ord. 96, 1428 Art. 45, 1433 Art. 81 (Oelrichs S. 123, 341, 485); Stat. Rigensia Art. 120, Verdensia Art. 73, Stadensia (Pufendorf III App. S. 263, 1 App. S. 102, S. 204). — Nach einzelnen Handschriften des Hamburger Stadtrechts haftet dem Dritten, wenn der Herr das ohne seinen Auftrag geschlossene Geschäft nicht ratihabirt, das contrahirende Gesinde. (Zweiter und dritter Codex bei Brokes, Hach zu III b. 369 Anm. 6 S. 527): „koeft he (sunder sines heren willen efte breve) *dat mot he suluen betalen.*"

An den zur Ausübung des Dienstes ihm übergebenen Sachen steht dem Gesinde kein Besitzrecht zu. Es vermag folgeweise nicht durch eigenmächtige Veräusserungen rechtlich geschützten Besitz auf Dritte zu übertragen. Der Vindication kann der erwerbende Dritte nicht wirksam entgegentreten[2]), da sein Besitz, mag der Erwerb redlich oder unredlich geschehen sein, ein fehlerhafter ist. Die Klage kann schlicht angestellt, sie kann unter Anefang erhoben werden. Ausdrücklich werden Veruntreuungen der Hausgenossen dem Verluste durch Raub und Diebstahl gleichgestellt.

Augsburger Stadtr. Art. 138 (Meyer S. 220):

Swaz ein ehalte versetzet siner herschefte irs gutes oder sust uz treit, *swa si daz vindent, daz sol man in wider geben ane schaden,* in swelhe hant daz kumt.

Rbuch nach Distinct. IV. 42. 1:

Von rechte sal man keyn gud anefangen wen dubing gud adder geroubet gud *adder gud daz eyn gesinde syne herren vbel zcu brengen* adder siner fruwen.[3])

Für die Verpflichtung zur Restitution irrelevant, ist die Art des Erwerbes für die Frage der Verantwortung der Verluste und Beschädigungen, von welchen das Herrengut in Händen des dritten Besitzers getroffen wird, nicht ohne Bedeutung.[4])

Das veruntreute Gut wird nach einzelnen Rechten gegen eine geringe, ohne Rücksicht auf den Werth der Sache stehend normirte Geldsumme aus den Händen des dritten Besitzers gelöst. Wir werden in dem symbolischen Lösegelde die Erinnerung an eine strengere Haftung des Hausherrn für Rechtsgeschäfte der Untergebenen, wie sie für das ältere Recht nicht unwahrscheinlich ist und auch in der späteren Zeit hier und da begegnet, sehen dürfen.

---

[2]) In der Glosse (Ssp. III. 6 § 1) wird die entgegengesetzte Ansicht, dem Grafen Hoyer von Valkenstein zugeschrieben — „aber graff Hoyer vonn Falckensteyn der wolt, das ehs der herre solde klagen auff den knecht" —, zurückgewiesen.

[3]) Ssp. III 6 § 1; Dsp. Art. 206; Swsp. Art. 209; Magdeb.-Görlitz Art. 89; System. Schöffenr. III. 2. 43; Kulm. Recht III. 80; Rbuch nach Distinct. IV. 36. 4, IV. 42. 4; Stadtr. von Gotha Art. 102 (Ortloff II S. 332); Stadtr. von Salzwedel § 82 (Gengler S. 405); Goslarische Stat. (Göschen S. 99); Stadtr. von Prag Art. 119 (Rössler I S. 136); Salfeldische Stat. Art. 12 (Walch I S. 17); Stadtr. von Leutenberg § 12 (Michelsen, Rechtsdenkmale, S. 427); Bair. Landr. XXII. 274; Rbuch Ruprechts von Freys. I cap. 171; Rbuch von Memmingen 46. 2 (v. Freyberg S. 312); Stadtr. von Augsburg Art. 130 S. 215; Rechtsbrief der Bürger von Zürich Artt. 39. 40 (Archiv für schw. Gesch. V. S. 248).

[4]) Vgl. über die subsidiäre Haftung des dritten Besitzers § 9 No. I.

Stat. von Nordhausen Art. 147 (Förstemann III Heft 2 S. 29):
Vorspelt eines mannes knecht sines herren dinges icht, daz sal iene, des is ist, vszy vf den heiligin, ab he wil, ab hez ieme nicht gelegin het, *vnde sal daz sine mit sechs phenningen lose.*

Willkür der Sachsen in dem Zips (Michnay-Lichner Art. 51 S. 229):
Ab eines erbaren mannes sone ader sein knecht mer vorspilt, wenn er pfennig hette, und dorzu sein gewant vorspilt, das er an hette, vnd er mer pfant seinem spiler sezt: wir wellen, das des jungen vater ader des knechtes herr *das gewant mit drei groschen gelösen mag, das pfant, welcherley das sei, mit sechs groschen mag lösen.*

Noch in der Zeit der Rechtsbücher macht den Herrn für die durch das Gesinde eingegangenen Verpflichtungen und vorgenommenen Veräusserungen unbedingt verhaftbar das fränkische Kaiserrecht II cap. 29:
Ein iglich knecht, den der here gedinget hat zu dienst vnd hat sin gewalt sins gescheftes, der mag im sin varndes gut veruzzern, ab er wil unrecht tun, *daz ez der here enbern muz;* er mag auch im schulde machen zu den, die im borgen, *daz er sie gelten muz.*[5])

Spätere Gesetze strafen diejenigen, welche ohne Wissen des Herrn mit Hausangehörigen contrahiren und Sachen an sich bringen, von welchen sie nicht die Gewissheit haben, dass es eigene Sachen des Veräussernden seien.

Weisthum von Langenlonsheim (Grimm II S. 155):
Welcher etwas kaufft vmb eines frawen, kinder, knecht oder gesind, *da der man nit wiessens vmb hette,* die straf ist j. fl.

---

[5]) Nicht ohne Interesse sind die Argumentationen des Rechtsbuches: „Ein iglich man, der gutes hat zu pflegen, vn auch gesindes, maegede vnd knechte, bedarf, *der sal sich fursehen, daz er sulche knechte gewinne, daz er bewart sy.* Ein man mocht sprechen: min knecht moht viel geborget han, des ich nit gelten wil, oder mag mins gutes vil enweg gegeben han, dez ich nit hengen wil —: wan daz mag den heren nit beschirmen, er muz verlorn han, was der knecht sins farnden gutes hat enweg geben vn waz er hat geborget in dez heren dienst, da er sin pfleger was vn in sime borgeden waz. Sint gesc. stet in des riches recht: *wem der keiser sinen gewalt beuilhet, der ist an des keisers stat.* Auch stet gesc. in des riches recht anderswa: *ir sullent sehen, wem ir uwern gewalt beuelhet, daz sie recht varn, daz wirs icht schaden gewinnen.*“ — Für das ältere Recht behauptet die unbedingte Verantwortlichkeit des „an der Spitze der ökonomischen Gemeinschaft des Hauses“ Stehenden für Rechtsgeschäfte der seinem Hause angehörenden Personen im Gegensatz zu der herrschenden Ansicht Schuster (Das Spiel, seine Entwickelung und Bedeutung im deutschen Recht, 1878, S. 27 ff.), ohne indessen einen überzeugenden Beweis zu erbringen. Vgl. Konrad Maurer, kritische Vierteljahrsschr. II Heft 2 1879 S. 212 ff.

Landesrügung zu Glanek Art. 17 (Siegel-Tomaschek S. 114):
Item soll keiner von seines nachborn eehalten, knecht oder dürnen, nicht kaufen, *er wüsz dann wol, das solches ir sei,* bei der straff.[6])

2. Die Verpflichtungsfähigkeit der wirthschaftlich unselbständigen Personen, der Hausfrauen, Haussöhne, des Hausgesindes, wird in den mittelalterlichen Rechtsquellen ganz allgemein beschränkt. Nur bis zu einem minimalen Betrage, dem Werthe der eigenen Kleidung oder eines Theiles derselben, dem Belaufe einer unbedeutenden Geldsumme, der Höhe des verdienten Lohnes werden die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen als mit rechtlicher Wirksamkeit eingegangen betrachtet.

Iglauer Stadtr. Art. 65 (Tomaschek S. 256):
Kaynes mannes sun, knecht oder frewnt, *der sein prot ist oder sein gewant treit,* mak nicht mer im vorspilen, *denne was er vnter seinen gurtil beheldet.* Und wer an ym mit eczlichem spile gewinnet, der wirt nischnicht behaben.

Stat. von Landshut 1279 Art. 18 (Gaupp I S. 154):
Nullus fidejubebit filio vel servo civis, *nisi quantum secum in parata pecunia habuerit* vel extra cingulum tenuerit in vestita.

Pantaiding zu Amstettn 1543 § 15 (Archiv XXV S. 85):
Es ist auch vnser recht, das ein wiert unsern knehtn vnd dienern nit mer porgen sol *dan vmb 12 phening.*

Eltviller Schöffenurtheil, 15. Jahrh., (Lörsch-Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechts, Nr. 300 S. 216):
auch mag dekein knabe sins meinsters gut verliesen *heer dan sin lone, darumb er gedingt ist, als ferre er noch vnbezalt stat.*

Regelmässig wird in den Verboten auf Spiel- und Zechschulden Bezug genommen; doch ist die Verpflichtungsunfähigkeit auf diese allein nicht beschränkt.[7])

---

[6]) Freiheit der Stadt Regensberg 1501 (Grimm I S. 85); Stadtr. von Lucern Art. 182 (Zeitschr. für schw. R. V. S. 85).

[7]) Sächs. Weichbildr. Art. 104 (lateinische Recension, v. Daniels-v. Gruben S. 158); Rbuch nach Distinct. IV. 36. 7, IV. 38. 8; Rechtsbrief für Pritzwalk § 13 (Gengler S. 364); Stat. von Rudolfstadt 1404 § 8 (Michelsen, Rechtsdenkmale, S. 215); Brünner Stadtr. 1243 Art. 27, Stadtr. aus dem 14. Jahrh. Art. 68, Schöffenb. cap. 484 (Rössler II S. 352, 360, 226); Wiener Stadtr. Artt. 49. 50 (Schuster S. 66 f.); Rechtsbr. für Rain 1332 § 12 (Gengler S. 365); Hofmarkrecht zu Essenbach § 22, Dorfr. von Altheim § 25 (Grimm VI S. 120, S. 123); Banntaidinge zu Waidhofen § 45, zu Ampach § 11, Mauttern § 18 (Archiv XXV S. 62, S. 82, S. 123). — Vgl. auch Schuster, Das Spiel, S. 117 ff.

§ 9.

Haftung des Gesindes dem Herrn, des Herrn dem Gesinde gegenüber.

I. Haftung des Gesindes.

a. Die seiner Obhut anvertrauten Sachen ist das Gesinde sorgsam und achtsam zu wahren verpflichtet — „alles dasjenig, so im sins dinsts wegen under sinen handt gegeben und zu bewaren bevollen, yedir zitt trülichen gewarten und wol versehen.“ Es haftet für Verluste und Beschädigungen, die es durch Arglist und Fahrlässigkeit herbeigeführt hatte.

Rbuch Ruprechts von Freys. § 63 (Westenrieder S. 171):

Es maecht ein chnecht seinem heren oder seiner frawen wol guelthaeftich werden vm allez daz guet, daz er in *vergamlost mit unbesicht:* wan swaz man im antwertt, daz sol er wider antwertten.

Stadtr. von Wien Art. 45 (Schuster S. 65):

Chümpt der herre — und erzelt sölchen *schaden, den er von des chnechtes oder von der diern vnbeschaidenheit vnd vnpisichtichait genomen hab* — daz slecht er in alles ab mit recht an irm lon.[1])

Verluste und Beschädigungen, die ohne Verschulden des Gesindes „von siner herrschaft wegen und an ir arbait“ eingetreten waren, trägt der Dienstherr, nicht das Gesinde. Durch die eidlich erhärtete Versicherung, dass es bei Ausübung des Dienstes das herrschaftliche Gut „gern bewart“, dass es „sin meister das best vnd wägst gethan hette“, befreit sich das in Anspruch genommene Gesinde von der Pflicht zum Ersatze des entstandenen Schadens.

Die Ersatzverbindlichkeit ist eine unbedingte, wenn der Dienstbote die ihm anvertrauten Sachen fremdem Interesse dienstbar gemacht, sei es, dass er sie zu eigenem Vortheil — „von sein selbs wegen“ — gebraucht, sei es, dass er ihre Benutzung dritten Personen überlassen hatte.

Bairisches Landr. XXII. 276:

Ritt oder fuer ein chnecht auz *vmb sein selbs geschaeft* an seins herren willen mit seins herren pfaerden vnd verlur er ims oder geschaech im dhain schad dar an, der sol ez dem herren gelten.

---

[1]) Rbuch Ruprechts von Freys. § 62 (Westenrieder S. 170); Westerwolder Landr. §§ 13, 24 (v. Richthofen S. 270); Gesindeordnung zu Königsbrück §§ 13, 14, 42, 56 (Mone I S. 184—88); Ordnung zu Thierhaupten § 7 (Grimm VI S. 200); Landb. v. Schwyz (Kothing S. 142—43).

Rbuch Ruprechts von Freys. § 62 (Westenrieder S. 170):

Auch sol der chnecht seines meisters ros oder vich oder mit was er vmget in guter huet haben; wann daz der chnecht ein pfaerd naem *an seins heren vrlaup vnd lich is einem andern* — waz im da geschaech, daz muest der chnecht gelten.[2])

Es haftet dem Herrn für allen ihm erwachsenen Schaden der entleihende Dritte, wenn von dem Gesinde Ersatz des Schadens nicht zu erlangen ist:

ez wer denn, daz sein der chnecht nicht ze gelten hiet, *so muest is der gelten, der is entnomen hiet.*

Er haftet, wenn und weil er es gewusst hat, dass die ihm hingegebenen Sachen fremde seien, die nicht der Disposition des Gesindes unterstehen:

daz ist darvm gesetzet, *wan er wol west, daz is seines meisters was vnd nicht des chnechts zue der zeit, vnd er is entnam* — ditz recht haben alle, di guet hin leihent, daz ir nicht ist.

Er wird der Haftung ledig, wenn er schwört, dass ihm das mangelnde Verfügungsrecht des Gesindes unbekannt gewesen war:

sich mug denn der, der is entnomen hat, *mit seinem aid davon nemen*, daz er is dafuer hiet, daz is ze der zeit ienes wer, da von er is entnomen hat, so ist er ledich von dem, des is gewesen ist.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche suchen einzelne Rechte zu erschweren und auf eine kurze Frist zu beschränken.

So wird im Landbuche von Schwyz (Kothing S. 142) gegen die Regel dem Dienstboten das Beweisrecht ertheilt, auch wenn der Dienstherr „im mit gnugsamer kuntschaft besetzen wellte, das er im das sin mutwillentlich verwarloszet hette". Der Beweis wird durch den alleinigen Eid erbracht:

wardt allwegen dem knecht ein eydt erkennt zu thun, das er sim meyster das best vnd wägst gethan hette, damit sollt er sin lon wol bezogen han.[3])

So konnte in Dithmarschen die Ersatzklage nur während der Dauer des Dienstverhältnisses und einer kurzen Zeit — der Frist von acht Tagen — nach Entlassung des Gesindes angestellt werden.

Dithm. Landr. 1539 Art. 187 (Michelsen S. 151):

weret sake, dat dar we sinem volste schult geue vmme jenich

---

[2]) Freysinger Stadtr. (v. Freyberg V S. 220).

[3]) Geändert durch die Rathsbeschlüsse von 1520 und 1613 (Kothing S. 142—43): „es sol an einem ersamen gricht zu erkhenen stahn, ob die sach dem dienst oder dem klagenden meister an einen eydt ertheilt sölle werden nach gestaltsamme der sachen."

gud, dat em entwent were, *dat schal he don, wan dat volste mit em an sinem brode ist, edder achte daghe darna, also dat volste von em geyt.*

Später erhobene Ansprüche werden zurückgewiesen:

Na dem dage schal de wert dar nene klage upheuen. [4])

Noch enger begrenzt den Zeitraum das kleine Kaiserrecht. Der Klage wird nur Folge gegeben, wenn sie unmittelbar nach der Beschädigung angestellt worden war. Der Herr verliert den Ersatzanspruch, wenn er nach erlangter Kenntniss von dem angerichteten Schaden das Gesinde weiter im Dienste behält.

Keyserrecht II. 30:

Auch enmag der herre den knecht nit beclagen vm den schaden, den er tut, *den der meister weiz vn in darnach heldet.* Sint der keiser gesprochen hat: *die uch schedlich sin, die sult ir lazzen.*

b) Veruntreuungen und Entwendungen der Hausgenossen werden nicht durchweg den Grundsätzen unterworfen, denen widerrechtliche Aneignung und Entziehung fremder Sachen der Regel nach unterstellt waren. Die Gemeinschaft des häuslichen Herdes hat auf Verfahren und Strafzumessung modificirend eingewirkt.

Die Delicte der Hausgenossen unterstehen nicht überall unmittelbar der öffentlichen Strafgewalt: die obrigkeitliche Verfolgung und Bestrafung der Schuldigen wird bald zurückgewiesen, bald von dem Antrage des Hausherrn abhängig gemacht.

Brünner Schöffenb. cap. 535 (Rössler II S. 250):

Furta domestica, si leviora sunt, publice judicanda non sunt, nec admittenda est hujusmodi accusatio. [5])

Lübecker Stadtr. II. 83 (Uffenbach'scher Codex, Hach S. 285 Note 8):

Stelt ok jenich def sinem rechten heren bouen vier uz, *wil he ene richten laten,* zo henghet me ene bouen de andere deuc.

Auch nach bairischen Rechten wird das Gesinde nicht gegen den Willen des Herrn öffentlich gestraft.

Bairisches Landrecht II. 32:

Vindet ain man oder ain frawe in irem haus hausgeraet, daz in verstoln oder ab dem weg getan waer von iren ehalten,dez mugen si sich underwinden vnd haimen *an daz gericht in selb an schaden.*

---

[4]) Uebereinstimmend: Landr. von 1567 Art. 83 § 1 S. 87; nach dem Landrechte von 1447 soll die Klage „binnen jar vnd daghe" angestellt werden (Michelsen § 60 S. 22).

[5]) — „ut si servus a domino et libertus a patrono, *in cujus domo moratur,* vel mercenarius ab eo, cui operas suas locaverat, offeratur quaestioni."

Ob si den ehalten furbaz haben wellent, daz mugen si wol tuon.[6])

Der Richter hat keinen Anspruch auf die verwirkten Strafgelder, wenn der Herr das Gesinde im Dienste behält und nicht selbst aussergerichtlich von dem Schuldigen Geld oder Gut sich hat entrichten lassen.

Bair. Landr. II. 32:

Und ist, daz der herre oder die frawe mit dem ehalten *nicht abdinget vnd dhainerlay guot darumb nement, haimleich oder offenleich,*[7]) so sol der richter dhain puozz auch dar inne haben; geschaech aber es, so sol der richter gen dem ehalten sein puozz haben.[8])

Für die Classification der Diebstähle nach dem Werthe der gestohlenen Sachen, die Eintheilung in grosse und kleine Diebstähle, wird hier und da an Stelle fest normirter Geldsummen ein eigener Factor massgebend: die Höhe des zwischen der Herrschaft und dem Gesinde vereinbarten Lohnbetrages.[9])

Ja, es scheinen Entwendungen unter dem Betrage des verdienten Lohnes nicht überall als strafbare Handlungen betrachtet worden zu sein.

Gesetze des westerlauwerschen Frieslandes (Hattema, jurisprudentia Frisica, II p. 194):

Aen kneppa moet syn hera *syn eesna off stella ende naet meer.* Hweerso een kneppa syn hera gued ontstellt, so schel hyt twyschet ielde.[10]

Eltviller Schöffenurtheil (Lörsch-Schröder No. 300 S. 216): auch mag dekein knabe seins meinsters gut verliesen *heer dan sin lone,* darvmb er gedingt ist, *als ferre er noch vnbezalt stat.*

Die Strafen sind da, wo die Vergehen zur öffentlichen Bestrafung gelangen, die regelmässigen Delictsstrafen. Doch werden ver-

---

[6]) Vgl. Wilda, Strafrecht, S. 905: „Der Diebstahl sollte nicht ungestraft bleiben. Einer schweren Verantwortlichkeit machte sich schuldig, wer seinen eigenen Dieb, nachdem er ihn gefangen hatte, ohne ihn dem Richter überwortet zu haben, entliess."

[7]) Wilda, Strafrecht, S. 905: „Es war dem Bestohlenen (um dem die Brüche zu sichern) untersagt, mit dem Diebe ohne Wissen einen Vergleich zu schliessen."

[8]) Vgl. ferner: Freysinger Stadtr. (v. Freyberg V S. 16 München Art. 64 (Auer S. 27); Ruprechts Rbuch II cap. 80.

[9]) Rügianischer Landgebr. tit. 240 S. 225: Stelt ein bad knecht, sinen brodthern *so veele alsz de here em vor den dien geven:* men henget den deiff bouen alle deve. *Stele he oven* den halsz, wo he mundig, sonst stuepet men en. — Vgl. das

[10]) Bei v. Richthofen S. 419 Anm.; vgl. die daselbst gebene Recension des westerlauwerschen Gesetzes.

einzelt singuläre Bestimmungen getroffen, bald mildere, bald strengere Strafen gesetzt.[11])

II. Haftung des Herrn.

a. Den Schaden, welchen das Gesinde in Ausübung des Dienstes an Leben oder Gesundheit erleidet, ist der Herr zu ersetzen nicht verpflichtet. Er hat den vollen für die bedungene Zeit versprochenen Lohn zu entrichten, ohne einer weitergehenden Haftung unterworfen zu werden.

Rechtsbrief für Pritzwalk 1256 (Gengler S. 364):

Si serviens pro precio in servicio domini sui perdit vitam suam, *dominus non tenetur, nisi ut persolvat precium ipsum.*

Hamburger Stadtr. 1270 VIII. 5 (Lappenberg S. 48):

Is een man in enes mannes deneste vnde schut eme wat van ungelucke an synem lyue ofte an siner sunt: *de here schal is blyuen ane schaden vnde ane schult. Mer he schal eme geven syn vulle lon.*[12])

Vereinzelt wird nur die Zahlung des verdienten Lohnes gefordert.

Lüb. Recht II. 170 (Hach S. 516 Anm. 7, Uffenbach'scher Codex):

zo mach he en ore *vordenede lon* vppe dat lif legghen — *al weren zee vordrunken efte dot gheuallen.*

Stadtr. von Lüneburg Art. 100 (Kraut S. 77):

schall he dem doden knechte sin loen berciden vp sin lif, *dath he vordeneth hedde,* darmede worde he loes des brockes van gerichte vnde aller klage.[13])

---

[11]) Vgl. einerseits: Ehaltenordnung zu Thierhaupten §§ 8. 18 (Grimm VI S. 200); Stat. v. Frankenhausen 1594 (Michelsen, Rechtsdenkmale, S. 487), von 1558 IV Art. 38 (Walch I S. 348); andererseits: [illegible] Nordhausen (Förstemann Heft III Art. 79 S. 61).

[12]) Hamburger Stadtr [illegible] 1497 [illegible] enberg S. 141, 234); Stat von Stade, von Ver[illegible] I A[illegible] 117); Bremer Stat. 1303 Ord. 87, 1428 Art. [illegible] 41, 482); Goslarische Statuten (Göschen S. 4[illegible] X § 14 (v. Richthofen S. 270); Rügianischer [illegible] 7 S. [illegible] ler Landr. II [illegible] (Pufendorf I [illegible] Dreyer S. [illegible]; [illegible] Lüb. Rech[illegible] S. 286.

[13]) [illegible] welche im [illegible] und I[illegible] worden [illegible] dieser [illegible] würde [illegible] gegen [illegible] für den Fall einer

Der Herr haftet, wenn er in Anordnung oder Leitung der Arbeit einer Fahrlässigkeit sich schuldig gemacht, wenn ihm eine „vorsumlichkeit“ zur Last fällt.[14])

Er ist zur Tragung der durch die Krankheit verursachten Kosten und zur fortlaufenden Zahlung des Lohnes verpflichtet, wenn das Gesinde durch das seiner Obhut anvertraute Vieh beschädigt worden war.[15])

Allgemeinen Grundsätzen gemäss hat der Herr den Tod des Dienstboten zu verantworten, wenn er das Thier, welches die Ver-

---

mässig nicht gesichert. In der Lex Rotharis 152, dem Einen Quellenausspruche, auf welchen Wilda sich beruft, sieht Stobbe (Vertragsrecht S. 289) die gerade entgegengesetzte Bestimmung: die Lex Roth. 152 bestimme, dass der Arbeitgeber nicht dafür einsteht, wenn einer der Arbeiter bei der Arbeit umkommt. Die allegirte Stelle des Edictes — Si operarius ab alio rogatus in opera mortuus fuerit — lautet: „Si quis operarios conduxerit aut rogaverit in opera, *et casu faciente contigerit* unum ex ipsis aut in aqua mori, aut fulmine percuti, aut a vento arbore movito aut propria morte mori, non requiratur ab eo qui conduxit aut rogavit: *tantum est ut per ipsius factum qui conduxit* aut hominibus ejus *non moriatur*. Et si a quocunque unus horum occisus fuerit aut lesus, ipse componat qui occiserit aut leserit.“ Es werden dem Arbeitsherrn nicht zugerechnet Tödtungen und Verletzungen, die zufällig eingetreten, durch Naturereignisse herbeigeführt worden waren. Es treffen den Arbeitgeber die durch ihn und seine Leute verschuldeten, durch Fahrlässigkeit in Anordnung und Leitung der Arbeit verursachten Unfälle und Beschädigungen. Ob das Gesetz in ersterer Beziehung eine Neuerung einführt, — was ich für wahrscheinlich halte —, und ob die Zurückweisung der Haftpflicht auf die durch höhere Gewalt bewirkten Verletzungen allein sich erstreckt, wird mit Sicherheit nicht entschieden werden können. — Vgl. auch Lex Roth. 144, 145. Dass in der letzteren Stelle im Gegensatz zu cap. 152 dem Arbeiter „Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit“ zur Last gelegt werde (Wilda S. 554 Anm. 7), ergeben die Worte des Gesetzes nicht.

[14]) Rügianischer Landgebr. tit. 247 S. 233: „Vnmuendiger baden moeten de brodtheren acht hebben, dat se de nicht ouer isz, dar stroeme sint vnd neene gewisse bachnen overgahn, senden; dat se de by winternacht nicht in andere doerper alleine vorschicken edder vthyagen by nachttyden. Vnd wo sodhanes schege vnd der dienstbade darover vmbquehme, vnd beweiszlich were, *se mosten vor den doden erer vorsumlichkeit halber antwerden* edder sick mit einszhandt purgieren edder vorboeten.“

[15]) Emsiger Pfenningschuldbuch § 44 (v. Richthofen S. 209): „Hversar en mon heth wunnen annen thianst, anda sin diar hine hent, bith ieftha mith tha horn stat, *sa is thi hushere him scheldech fon tha bed to hilpen anda thet erstelan (Arztlohn)* and nawt ma; *ac scelma him tha tid nawt off kirthe ther hi da huile wrsumath.*“ Uebereinstimmend: Ostfries. Landr. I cap. 81, III cap. 87 (v. Wicht S. 181, 788). — Vgl. auch das Hamburger Schiffrecht von 1497 Art. 20 (mit den Schiffrechten von Stavern Art. 7, Wisby Art. 20): „Wert (eyn schipknecht) ghewundet *in des schepes denste*, den schal de schipher *helen laten vnder des schepes kosten.*“ (Lappenberg S. 310).

letzung bewirkt hatte, in die Were nimmt bezw. in derselben behält.[16])

Der Anspruch auf Entschädigung steht dem Gesinde nicht zu, wenn es durch pflichtwidriges Verhalten den Unfall herbeigeführt hatte.[17])

Während einer kurzen, in den Quellen genau bestimmten Zeit ist der Herr das kranke Gesinde im Hause zu behalten und zu verpflegen schuldig, auch wenn die Krankheit nicht durch den Dienst verursacht worden war.

Westerwolder Landr. cap. X § 16 (v. Richthofen S. 270):

Of een denst kranck worde in lange suycken, soe sal hem die here holden *veertien dagen vp syn kost; off weer he langer kranck, soe mach he hem die kost betalen, meer he sal den heren vul doen voer den kost.*

Ruprechts Rbuch (Westenrieder § 61 S. 169):

Wie lang ein man oder ein fraw iren ehalten stehen behalten sulle, daz sult ir wizzen: *an ir schaden, daz sullen si vierzehen tag;* mues auer man einen andern ehehalten dingen an ir stat, *daz sol tuen newer viertzehn tag,* daz ist ein ganzer manaid. Will sein der herr vnd der fraw nicht enpern, *so mues der ehalt dem, der an sein stat gewunnen ist, daz lon geben,* daz er di viertzehn tag verdient hat.

Die fortgesetzte Zahlung des Lohnes, in dem Freysinger Rechtsbuche (bis zur Annahme neuen Gesindes an Stelle des kranken Dienstboten) gefordert, wird in dem Westerwolder Landrechte nicht zur Pflicht gemacht. Der Dienstbote ist gehalten, die versäumte Zeit länger im Dienste zu bleiben, oder er erleidet einen verhältnissmässigen Abzug am Lohne:

soe sal hem die here holden veertien dagen vp syn kost, ende

---

[16]) Ostfries. Landr. I cap. 94 (v. Wicht S. 191—92): „Hans nimpt einen knecht an —, alsdan versendet he em mit einem wagen — of he verschickt em mit ein pert, syn werff uttorichten. Und de peerde werden fluechtich vor dem wagen, eder he felt van peerde, dat he also tho doede kumpt: so balde alse Hans horet, dat syn knecht vmme dat levent gekoemen is, wan he dan dat loen nimpt — vnd lecht em dat vp syn lieff — *vnd Hans nimpt* de peerde vnd wagen eder dat peert — *nicht weder an sick,* so darf he den doden nicht gelden. *Dan nimpt Hans peerde vnd wagen eder dat peert an sick — so moit he den doden gelden vnde betaelen.*"

[17]) Ostfries. Landr. I cap. 81 (vgl. Note 15): — „de huisher is schuldig den denst mit kost vnd kleider vant bedde tho helpen — *id were dan saeke,* dat de denst dat beesth thom thorne eder boszheit erwecket hadde, so bewiszlick were". — Hamburger Schiffrecht 1497 Art. 20 (vgl. Note 15): „Eft eyn schipknecht *in drunkenheit edder kiue* ghewundet wurde, *den ys de schipher nicht schuldich helen to latende.*"

soe sal hem die denst soe lange nae denen off in dem lone ontfallen na gelegentheyt der tyt.[18])

b. Der Dienstherr haftet dem Gesinde für Schaden, den es im Dienste des Herrn ohne eigenes Verschulden an seinem Vermögen erleidet.

Ssp. III 6 § 3:

Wert ime (dem knechte) sin perd oder ander sin gud düflike oder röflike genomen *in des herren dienste ane des knechtes scult,* dat mut ime der here gelden.[19])

Als legitimirt zur Verfolgung der geraubten, der gestohlenen Sachen werden wir den Dienstboten betrachten dürfen. Als legitimirt zu ihrer Verfolgung erklären die Quellen ausserdem den ersatzpflichtigen Dienstherrn, dessen Berechtigung auf die Ersatzverbindlichkeit gegründet wird.

Ssp. III 6 § 3:

dar vore mut man oc deme herren antwerden, ofte he darvp klaget.

Swsp. Art. 259:

vnd der herre mag wol clagar sin vmbe daz gut, swa er daz vindet, *daz ist davon, daz er ez dem knechte gelden muz.*

Die Ersatzverbindlichkeit und folgeweise die Vindicationsbefugniss greifen nur Platz, wenn der Besitzverlust ein unfreiwilliger gewesen. Für die eine wie für die andere ist kein Raum, wenn der Dienstbote freiwillig sich seiner Sachen entäussert hatte.

Ssp. III 6 § 2:

Verdobelet he (der knecht) sines selves gut, oder versat he't oder verkoft he't oder *to swelher wies he's geloset mit sime willen, die herre ne mach dar nicht vp vorderen, wen he n'is it ime nicht plichtich to geldene,* al hette he ime sin verlies besat. Also n'is man ime nicht plichtich dar vore to antwerdene.[20])

Der Satz des Sachsenspiegels hat im Schwabenspiegel und den ihm verwandten Rechtsquellen eine Modification erfahren, die auf römischrechtliche Einflüsse zurückzuführen sein dürfte. Es unter-

---

[18]) Die Verpflichtung, für die Pflege des erkrankten Gesindes zu sorgen, wird ferner durch einen Basler Rathsbeschluss vom Jahre 1501 (Stadtrecht von 1539 Art. 155, Basler Rechtsq. I S. 347) bezeugt: „welchem unserm burger — ein knecht oder ein magt krank worden, *vnd sy die dem spital ufzetrechen vnd us irn huszwonungen ze thun vnderstandt, dasz da der oder die selben,* vor vnd ee sy sollich thund, *dem spital zuvor 16 sz. geben.*"

[19]) Dsp. Art. 206; Swsp. Art. 259; Magd.-Görlitz Art. 89; System. Schöffenr. III. 2. cap. 43; Rbuch nach Distinct. IV. 36. 4; Purgoldts Rbuch IV. 35.

[20]) Siehe die in der vorhergehenden Note angegebenen Rechte.

scheiden die süddeutschen Rechtsbücher zwischen grossjährigen und minderjährigen Dienstboten, schliessen die Ersatzverbindlichkeit und die Vindicationsbefugniss nur aus, wenn der Veräussernde „ze sinen tagen“ gekommen, „bey siner vernunft“ gewesen war, scheinen mithin für den entgegengesetzten Fall eine unbedingte Haftung und Verfolgungsberechtigung des Dienstherrn dritten Besitzern gegenüber statuiren zu wollen.[21])

Der Herr ist den erlittenen Schaden zu ersetzen nicht verpflichtet, wenn die Verluste und Beschädigungen nicht in Ausübung des Dienstes eingetreten waren, wenn der Dienstbote zugleich in eigenem Interesse gehandelt hatte.

Bairisches Landr. X. 91:

Ez ist auch erfunden vmb gedingt ehalten: *ob daz waer, daz ainer guot verlur* wie daz genant waer in seins herren haus inderhalb oder auzzerhalb dez haus, *daz im der herr nicht schuldig ist ze gelten.*

Bairisches Landr. X. 93:

Waer ob ain man seinen chnecht uber lant sante, wurd dem sein gewant oder sein pfaerd, ob er ain aigens hiet, *in seins herren dienst* genomen, *daz sol im der herr gelten.* Furte aber er seins herren hab uber lant *vnd arbait auch mit seiner hab,* wurd im seins herrn hab vnd die sein genomen, *so ist im der herr nichtz schuldig ze gelten.* [22])

---

[21]) Swsp. Art. 259; Bair. Landr. XXII. 274; Freysinger Stadtr. (v. Freyberg V S. 219); Ruprechts Rbuch I cap. 171; Rbuch des Stiftes Asbach I cap. 270 (v. Freyberg IV).

[22]) Freysinger Stadtrecht (v. Freyberg V S. 184).

Dritter Abschnitt.

Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 10.

Berechtigte Lösung des Vertragsverhältnisses.

Das Gesindeverhältniss wird gelöst:

1. Durch Ablauf der Zeit, für welche der Vertrag eingegangen war. Die herkömmliche, mitunter ausdrücklich vorgeschriebene Dienstzeit beträgt ein Jahr.[1]) Kündigungsfristen begegnen selten, gehören da, wo sie sich finden, der späteren mittelalterlichen Rechtsbildung an.[2])

2. Durch den Tod des Dienstboten, an dessen Erben der auf die abgelaufene Zeit entfallende Betrag des Lohnes zu entrichten ist. War dem Dienstboten bei seinen Lebzeiten mehr an Lohn gezahlt worden, als ihm für die Zeit bis zu seinem Tode gebührt, so sind die Erben das Mehr herauszugeben nicht gebunden.

Ssp. I 22 § 2:

Stirft ok der gemedede man, er he sin lon verdene, dat im gelovet was: man n'is sinen erven *nicht mer lones plichtich to gevene, wen alse he verdienet hadde* vnde im geborede to der tiet do her starf.

---

[1]) Rbuch von Memmingen 1396 (v. Freyberg 34. 2. S. 292) — „vnd sol ouch daz zil nit lenger weren dann ein jaer." Vgl. § 1 unter No. 2.

[2]) Klosterordnung zu Blaubeuren XII. 12 (Reyscher, S. 333): „Es soll auch yedem thail der aber wandel vorbehalten sein *ain monat abzekinden* vnd noch ze dienen." — Lüneburger Stadtrref. IX tit. 2 (Pufendorf IV App. S. 796): — „dasz eins dem andern *ein vierteljahr vor ausgang der bedingten zeit loszkündigung thun soll.*" Vgl. ferner: Landesordnung der Herzöge Ernst und Albrecht zu Sachsen 1482 (Lünig, Codex Augusteus, S. 6); Bairische Landpot 1516 Blatt 37—38; Weisthum von Alraus (v. Zingerle I S. 247).

Hamburger Stadtr. 1270 VIII. 2 (Lappenberg S. 47):
Hadde he ok *to vele vpgenomen, he ne darf nicht wedderkeren.*[3])

Der Herr ist zur Entrichtung des vollen für die vertragsmässige Zeit verabredeten Lohnes verpflichtet, wenn der Dienstbote in Verrichtung der Dienstgeschäfte das Leben verloren hatte. Wie durch den Tod, wird der Vertrag durch die dauernde Arbeitsunfähigkeit des Gesindes gelöst. War der Dienstbote „im deneste sines herren" arbeitsunfähig geworden, so wird auch hier der volle Betrag des zugesicherten Lohnes gezahlt.[4])

3. Der Tod des Dienstherrn löst den Vertrag nur auf der einen Seite. Die Erben des Verstorbenen sind berechtigt, den Dienstboten unter verhältnissmässiger Entlohnung für die abgelaufene Zeit zu entlassen, aber auch berechtigt, von ihm zu verlangen, dass er die dem Hauswesen des Verstorbenen vertragsmässig gesicherte Zeit ausdiene.

Swsp. Art. 25a:
wellen die erben, so svln si volle dienen ir iar vz vnd svln volles lon enphahen.

Stadtr. von München Art. 141 (Auer S. 55):
Dingt ain wirt ainen ehalten vmb lon auf ain genannte zeit, stirbt dann der wirt, e daz den gedingt zeit erge, *so mag die witub den ehalten wol vrlaub geben, ob si wil,* vnd waz er verdient hat, de sol si in wern.[5]).

Eine sofortige Lösung des Vertrages tritt indessen auch in dem ersteren Falle nicht ein. Auch wenn die Erben für die Entlassung des Dienstboten sich entscheiden, sind sie verpflichtet, ihn nach dem Tode des Dienstherrn während der dem Andenken des Verstorbenen und der Trauer der Hinterbliebenen geweihten Frist von dreissig Tagen im Dienste zu behalten. Während dieser Zeit der „Stille und Ruhe im Sterbehause" sollten Aenderungen in dem Hauswesen nicht vorgenommen werden.[6]) Zugleich sollte dem Ge-

[3]) Dsp. Art. 26; Swsp. Art. 25 b.; Purgoldts Rbuch III. 84; Goslarische Statuten (Göschen S. 9); Glosse zum Weichbildr. (v. Daniels-v. Gruben S. 397); Hamburg. Stadtr. 1270 VIII. 2, 1292 K. 2, 1497 F. 3 (Lappenberg S. 47, 141, 233); Bremer Statuten 1303 Ord. 84, 1428 Art. 40, 1433 Art. 74 (Oelrichs S. 115, 339, 481); Stat. von Verden, von Stade (Pufendorf I App. S. 116, S. 217); Lübecker Stadtr. von 1586 VIII. 7; Prager Stadtr. Art. 113, Brünner Schöffenbuch cap. 174 (Rössler I S. 134, II S. 87); Ostfries. Landr. II cap. 186.

[4]) Vgl. § 9. II a.

[5]) Vergl. zu den in Note 3 angeführten Rechten: Ruprechts Rbuch I cap. 22; Bairisches Landr. Art. 190 (Rockinger S. 447).

[6]) Homeyer, Der Dreissigste (in den Abhandlungen der philos.-histor. Klasse der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrgang 1864).

sinde die Möglichkeit gegeben werden, während dieser Frist andere Dienste zu gewinnen.

Ssp. I. 22 § 2:

unde man sal sie (das ingesinde) halden bit an den drittegesten, *dat sie sik mogen bestaden.*[7])

War dem Dienstboten von dem verstorbenen Herrn mehr Lohn entrichtet worden, als er für die abgelaufene Zeit zu fordern hatte, so brauchte er das Mehr den Erben nicht zu erstatten — musste er doch ohne sein Verschulden den Dienst verlassen.

Prager Stadtr. Art. 113 (Rössler I S. 134):

haben si abir icht vbir den vnvordinten lones genommen, des in sullen sie nicht der herschaft wider geben, *dodurch, daz men sie an ir schult hat vorkert vnd urlaub ist gegeben.*[8])

Abgesehen von dem Ablauf der vertragsmässigen Zeit und dem Ableben eines der beiden Contrahenten, stellen die Quellen eine Reihe von Gründen auf, welche zur einseitigen Lösung des Vertragsverhältnisses berechtigen: den Dienstherrn zur Entlassung des Gesindes, das Gesinde zum Aufgeben des Dienstes.

1. Als Gründe, welche den Herrn zur Entlassung des Gesindes berechtigen, sind in den Quellen anerkannt:

a. Ansteckende Krankheiten und körperliche Gebrechen, welche dem Herrn beim Abschluss des Vertrages unbekannt waren.

Ruprechts Rbuch (Westenrieder S. 169):

ob er sottaner tadel an im vint, *des er vor nicht gewest hat, do er si zue im nam,* vm auzsetzichait oder vom lem.

Krankheiten, von welchen das Gesinde während des Dienstes befallen wird, geben einen Grund zur sofortigen Lösung des Vertrages nicht ab. Die Zeit, welche der Brodherr das kranke Gesinde im Hause zu behalten schuldig ist, ist in einzelnen Quellenzeugnissen fest normirt. Hat der Dienstbote nach Ablauf dieser Frist seine Gesundheit nicht wieder erlangt, so ist der Dienstherr nunmehr unter Zahlung des verdienten Lohnes zur Entlassung befugt.

Ruprechts Rbuch (Westenrieder § 61 S. 169—70):

auer ist er nicht gesunt worden, so der manait (die Zeit, welche der Herr den Dienstboten zu behalten verpflichtet ist) *ein ende hat, so tuend si fuerbaz wol, sweders si wellent, si neme in ir dienst oder nicht,* vnd sullen im geben daz lon daz er verdient hat.[9])

---

[7]) Vergl. Note 3 und 5.

[8]) Vergl. Note 3 und 5.

[9]) Vergl. § 9. II a.

Die Verpflichtung des Herrn, das erkrankte Gesinde im Hause zu behalten, ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt, wenn das Gesinde die Krankheit in Ausübung des Dienstes sich zugezogen hatte.[10])

b. Sonstige erhebliche Ursachen. Die zur Entlassung berechtigenden Gründe werden regelmässig nicht im Einzelnen aufgezählt. Die Quellen führen beispielsweise einzelne derselben an, verlangen im Uebrigen, dass der Dienstherr nur wegen „merklicher", „vffrechter", „erheblicher" Verwirkung, nur um „redelichen sachen vnd ehafftiger noth willin" das Gesinde vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit entlasse.[11])

Ueber die Erheblichkeit der geltend gemachten Gründe wie über den Betrag des zu entrichtenden Lohnes entscheidet das richterliche Ermessen, nach einzelnen Rechten der Spruch der Nachbarn oder anderer „biderben", „erberen" Männer.[12])

Bairischen Rechten eigenthümlich ist die Bestimmung, dass die Dienstherrschaft, ohne den Entlassungsgrund nennen zu müssen, seine Rechtmässigkeit beschwören kann, wenn die Ehre des Hauses die Offenbarung der Schuld des Dienstboten nicht gestattet.

Freysinger Stadtr. (v. Freyberg V S. 184):

Es mag auch ain herschaft ehalten haben, die sottein handlung tund, *die si nit gern offenbar reden:* getar sich die herschaft darumb bereden mit irem eyd, *daz sy in vmb die handlung vrlaub geben* vnd vmb chain ander sach nicht, dez sol die herschaft genissen.

---

[10]) Vergl. § 9. II a.

[11]) Purgoldts Rbuch III. 101; Goslarische Stat. (Göschen S. 102); Weisthum von Herrnbreitingen (Grimm III S. 590); Gesindeordnung zu Königsbrück Art. 59 (Mone I S. 190); Ostfries. Landr. II cap. 284; Ruprechts Rbuch (Westenrieder § 59 S. 168); Stadtr. von Lucern Art. 103, Amtsrecht von Büron, Landr. von Emmenthal (Zeitschr. f. schw. Recht V S. 56. S. 116. IX S. 210); Hofrodel für Reichenburg Art. 26 (Kothing, Rechtsquellen, S. 345).

[12]) Landr. von Emmenthal Art. 75 (von 1559, Zeitschr. IX S. 210): „Wann ein dienst vor der zeit aus dem dienst geht — oder hingegen der meister ihme das zil nit aushalten will, vnd jedwedere parthei vermeinet, gnugsame vrsach dazu zu haben — *so soll solcher ihr stosz zu erkanntnusz biderbenn nachbauren kommen,* der belohnung zwischen ihne zu handlen." — Hofrodel für Reichenburg 1536 Art. 26 (Kothing, Rechtsq. S. 345): „Wan sich auch einer (ein dienst) hielt, daz ein eim muoszt vrlob geben, *soll an biderben luten stan,* wie ein zalle." Doch darf von dem schiedsrichterlichen Spruche an der ordentlichen Richters appellirt werden. So nach dem Landr „Wo aber die nachbauren sie nit möchten vereinbaren: *söll dersyt offen recht han, sich mit rechtlicher ertheil nach gut scheiden vnd ir stoszes zu verrichten lassen.*"

Münchener Stadtr. Art. 142 (Auer S. 55):

Mag die herschaft bereden, daz sie den ehalten geurlaupt hat *vmb sogetan schuld, die sie nicht gern öffent:* des sol die herschaft geniezzen vnd sol dem ehalten geben waz er verdient hat.[13])

Was die einzelnen in den Quellen hervorgehobenen Entlassungsgründe angeht, so werden als solche genannt:

α. Ungehorsam „in themelichen dingen.“[14])

β. Liederlicher Lebenswandel — „ob si huerhait treibent in irs maisters haus.“[15])

γ. Veruntreuungen — „ob si diefisch sint seines guets.“[16])

δ. Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde.[17])

ε. Trägheit in der Verrichtung der Dienste.[18])

c. der Herr ist zur Lösung des contractlichen Bandes berechtigt, ja er ist, um der Haftung zu entgehen, zur Entlassung des Gesindes verpflichtet, wenn das Gesinde einer strafbaren oder zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung sich schuldig gemacht hatte.[19])

d. Zu gedenken wäre endlich einzelner Quellenzeugnisse, welche aus polizeilichen Motiven unter Androhung von Strafen die Entlassung des Gesindes verlangen. Die Luxusgesetze des 14. und 15. Jahrhunderts bestrafen Dienstboten, welche übermässigen Aufwand an

---

[13]) Bairisches Landr. Art. 191 (Rockinger S. 447). — Vergl. auch Münchener Stadtr. Art. 80 (Auer S. 33), wo der Hauswirth, der es beredt, dass er „sein ingesind weder durch haz noch durch neid“, sondern wegen einer Schuld, „die er nicht gern öffnet“, geurlaubt hat, die Räumung der Wohnung von dem Miether verlangen kann.

[14]) Braunschweiger Echteding 1532 Art. 22 § 134 (Hänselmann S. 338): „Welck deinstknecht ohrem heren vnthodancke deyneth vnd *ohme nicht wolde gehorsam syn in themelichen dingen,* ohre here mach ohme darumme orloiff geuen.“ — Echteding von 1573 Art. 94 § 253, 1579 Art. 94 § 254 (das. S. 431, 477). — Ruprechts Rbuch (Westenrieder § 60 S. 169): „Di herschaft mach wol vrlaup geben dem chnecht oder diern — *ob si vm sein geschaeft noch vm sein gepot nicht gebent vnd is widerredent.*“

[15]) Ruprechts Rbuch § 60. — Ehehaltenordnung zu Thierhaupten § 5 (Grimm VI S. 200): „die ehehalten sollen — die diernen erlich halten, inen nichtzit unerlichs zumueten oder mit in schaffen: wan das geschaech, *sollen si beide urlaub haben* vnd inen geben nach anzal der zeit.“

[16]) Ruprechts Rbuch § 60; Bair. Landr. II. 32, Münchener Stadtr. Art. 64. Freysinger Stadtr. S. 168 — vgl. § 9. I b.

[17]) Ordnung zu Thierhaupten § 5: „die ehalten sollen erlich vnd freundlich mit einander leben.“ — § 6: „soll kainer den andern schlagen oder vber einander zürnen: wan das geschaech — sollen sie abraiten nach der zeit im sein lon geben vnd *urlaub haben.*“

[18]) Stat. von Lauenburg I Art. 29 (Pufendorf III App. No. 5).

[19]) Vgl. § 8. II a.

Kleidungsstücken treiben, mit Geldstrafen, drohen ihnen überdies sofortigen Verlust des Dienstes an.

Stat. von Nordhausen 1308 Art. 202 (Förstemann, Heft II S. 38):

Gewant, als hi vorboten is, des muzen su nicht tragen, di wile su dinen. Tragen su iz vbir daz, swelch ir daz tethe, *di vorlusit zwo marc* gegin den rat *vnd ir here vnd ir frowe sullen on zu hant vrlaup geben, eder di here eder di vrowe git zwo marc.*

Braunschweiger Stadtgesetze von 1380 § 123 (Hänselmann S. 72):

It en scal oc nen denstmaghet sorkoten draghen. Welk orer des nicht laten en welde, *de scolde ore here vnde ore vrowe van staden an laten bi twen lodighen marken ane gnade.*[20])

2. Das Gesinde ist zur Aufhebung des Vertragsverhältnisses berechtigt:

a. nach zahlreichen Rechtsquellen des nördlichen Deutschlands, namentlich nach dem Sachsenrechte und den der Lübecker Familie angehörenden Quellen, wegen einer sich darbietenden Gelegenheit zur Verehelichung oder Begründung eines eigenen Hausstandes — „disse sachen losin alle vorbindunge."

Ssp. II. 33:

Svelk knecht aver elik wif nimt — *die mut wol ut sines herren dienste komen* unde behalt so vele lones alse ime geboret bit an die tiet. Is aver ime mer gegeven, dat mut he weder geven sunder wandel.[21])

---

[20]) Vgl. noch die Verordnung Preussischer Städte von 1388 (Toeppen No. 33 S. 54): „Ouch sal keyn hantwerker oder dinstknecht, der do dinet vmme loen, keyn nuwe czusneten gewant tragen, noch borten, noch sydenwerk bi demselben gewande und *bi ein firdung.* Ouch sal keyne dinstmeyd mer silbers an ir tragen den ½ mark." — Spätere Redactionen des Braunschweiger Stadtrechts gedenken weder der Strafen noch der Verpflichtung des Herrn zur Entlassung der Dienstboten, ziehen aber das Luxus treibende Gesinde zur Steuerpflicht heran: Älteres Echteding Art. 13 § 65: „Welk denstmaghet schalen edder knope drecht, de verguldet syn, *de schal dem rade schoten.*" — Echteding von 1532 Art. 22 § 131: „Welck denstmageth knope, de vorguldet syn, syden edder atlassche kokerde edder parlen drecht, *de schal dem rade schoten.*"

[21]) Glog. Rbuch cap. 513; Blume von Magdeb. II. 2. cap. 149; Goslarische Stat. (Göschen S. 91); Berlinisches Stadtb. (Fidicin III S. 101); Lübecker Stadtr. II. 177, III. 212 (Hach S. 337, 448); Hamburger Stadtr. 1270 VIII. 3, 1292 K. 3, 1497 F. 4 (Lappenberg S. 48, 141, 233); Bremer Stat. 1303 Ord. 85, 1428 Art. 42, 1433 Art. 78 (Oelrichs S. 116, 340, 483); Stat. von Stade, von Verden (Pufendorf I App. S. 218, S. 117); Gesindeordnung zu Königsbrück § 52 (Mone I S. 188). — Vgl. noch Hamburger Schiffrecht von 1497 A. (mit den Rechten von Stavern Artt. 27. 28 und Wisby Artt. 63, 64, 1

Vereinzelt wird die Berechtigung nur dem weiblichen Gesinde eingeräumt. Das Ostfriesische Landrecht (II cap. 283) erklärt nur die Magd, und auch sie nur dann für frei, wenn sie vor Ablauf der ersten Hälfte des Dienstjahres „tho echte beraden" wird. Bietet sich ihr die Gelegenheit zur Verheirathung, nachdem sie die „bescheden tyt" zur Hälfte ausgedient hatte, —

so moet se den denst vortan uthdenen eder eine ander an ohre stede leveren offte loenen.[22])

Dem zu ländlichen Arbeiten verwendeten Gesinde wird während der arbeitsvolleren Monate die Berechtigung zum Verlassen der Dienste versagt.

Landesordnung von Samland, Natangen, Ermland 1427 (Toeppen No. 363 Art. 10 S. 471):

Item ap eyn dinstbote sich in seyme dienste wurde vorandern czu der ee, des mag her frey seyn, also doch, wenne sulche voranderunge geschit an dem auste, das sotane dienstboten *den ganczen aust uber im dinste sullen bleiben* unde darnach nach der czeit seynes dinstes seyn lon emphaen.[23])

b. Der Begründung des eigenen Hausstandes wird der Anfall einer Vormundschaft, der beabsichtigte Eintritt in ein Gotteshaus und die Theilnahme an einer Pilgerfahrt gleich behandelt.

Hamburger Stadtr. 1270 V. 4 (Lappenberg S. 25):

So we denet, *steruet vp enen een vormundeschop,* he mot wol ute sines heren ofte siner vrouwen denste gan.

Goslarische Statuten (Göschen S. 91 Zle. 14 ff.):

Welk maget eyliken man nympt *edder in godeshus sek begeve,* de mot wol ute deme denste gan.

Stadtr. von Lübeck III. 212 (Hach S. 448):

Louet en deme anderen denst to eyner beschedenen tyt, de tyt

S. 311): Der Schiffsknecht, der heirathen will, wie derjenige, welcher „eyn schip kofte, dat he suluen voren wolde," ist den Dienst zu verlassen berechtigt. — Vgl. auch § 4 No. 3 zu Note 14.

[22]) Knechte sind nicht frei „oeres denstes"; doch soll ihnen der Herr „dree dage vry geven in der werschup (Hochzeit)."

[23]) Die Polizeiordnung der fünf niederösterreichischen Lande von 1552 Bl. 30, für Tirol 1573 Bl. 23, für Kärnthen 1578 Bl. 46 stellen es in den „willen vnd gelegenhait" der Herrschaft, „die diener vnd dienerin alszbald zu vrlauben, oder sy dahin zu halten, *nichts desto weniger solches heyrats irer dienerschaft bisz zum end — auszzuwarten.*" — Nach der Landesordnung der churfürstl. Pfalz (tit. 34 S. 378) sollen „die dienstboten *ihre versprochene dienstzeit bedienen oder aber eine der herschaft annemliche person an ihre statt stellen.*" — Aus früherer Zeit ist eine directe Bestätigung des in der Parömie „wer freien will, muss erst ausdienen" (Graf-Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, S. 182) zum Ausdruck gekommenen Rechts mir nicht begegnet.

schal he em al vul denen, id en sy also, dat de dener *en geestelik leuent bynnen der tyt wolde anslan* edder an echteschop *edder an pelgrymase wolde sik keren.*[24])

c. Vermögensverfall der Dienstherrschaft.[25])

d. Unzureichende Nahrung.

Ruprechts Rbuch (Westenrieder § 58 S. 168):

Spraech ein diern oder chnecht, si maechten *vor hungers not* nicht peleiben pei ir meisterschaft — *megen daz zwen piderb man gesprechen, daz es ein prest sei, — so mag si wol urlaup haben.*[26])

e. Unbillige Behandlung. Auch hier sprechen die Quellen in allgemeinen Ausdrücken von „vnredlichem gebrechen", von „redlicher vnd notlicher sache", von „soda unrecht vnd ungelik, dat de knecht von not den denst breken moste," ohne einzelne Gründe, welche zum vorzeitigen Verlassen des Dienstes berechtigen, aufzustellen.[27]) Ueber die Rechtmässigkeit des Dienstaustritts wie über die Höhe des zu entrichtenden Lohnes entscheidet das Urtheil des Gerichts bezw. der Spruch der Nachbarn.[28])

Nach bairischen Rechten verwirkt der Herr, dessen unbillige Behandlung das Gesinde zum Verlassen der Dienste gezwungen hatte, die Busse an den Richter.

Bairisches Landr. X 87, 88:

ez moecht dann der chnecht bezeugen mit zwain erbern mannen, daz er in *mit sogetanen sachen vertriben hat, die im schedlich waern,* vnd *mit sogetaner handlung, die er nicht erleiden moecht,* so ist der

---

[24]) Zu den in Note 21 angeführten Rechten vgl. noch Ssp. II. 33; Hamburger Stadtr. 1292 O. 4, 1497 D. 4 (Lappenberg S. 155, 214); Stat. von Stade, von Riga (Pufendorf I App. S. 189, III App. S. 241); Lübecker Stadtr. II. 177 (Hach S. 337). — Vgl. die Glosse zu Ssp. II. 33: „Wiss auch, das diser knecht ledigk wirdt *durch diss*, daz es das recht wil, *das ehr die vormundschaft annemen mus.* Vnd was dan das recht wil, das loeset alle geluebd vnd alle eyd."

[25]) Basler Stadtgerichtssatzungen 1539 Art. 46 (Basler Rechtsquellen I S. 319) — vgl. § 13 zu Note 3.

[26]) Stadtr. von München Art. 138 (Auer S. 54); Stat. von Greussen 1556 Art. 78 (Walch VII S. 224).

[27]) Purgoldts Rbuch III. 101; Weisthum von Herrnbreitingen (Grimm III S. 338); Keyserrecht II cap. 28; Bair. Landr. X 88 mit 87; Freysinger Stadtr. (v. Freyberg V S. 183); Stadtr. von Bamberg § 395 (Zöpfl Seite 110); Preussische Landeswillkür von 1420 (Toeppen No. 286 S. 352); Amtsrecht der Grafschaft Farnsburg II Art. 12 (Basler Rechtsq. II S. 88); Bairische Landtagshandlungen (v. Krenner IX S. 427, S. 442).

[28]) Hofrodel für Reichenburg Art. 26 (Kothing, Rechtsq. S. 345): „wann ein dienst on ursach von eim lüffe, *so solls an biderben lutten stan,* wie einer ein zalle." — Landr. von Emmenthal Art. 75 — vgl. Note 12.

maister dem chnecht schuldig seins lons, *dem richter zwen vnd sibentzig pfenning.*[29])

f. Christliche Dienstboten, welche bei Juden in Diensten stehen — sofern ihnen der Dienst bei Juden nicht überhaupt verboten war —, sind jederzeit zum Verlassen des Dienstes befugt.

Bamberger Stadtr. § 396 (Zoepfl S. 110):

Aber welich cristenknecht oder meide den iuden dienen, *dy mugen urlaup nemen, wenn sie wollen,* vnd den sol man lonen waz sich vergangen hat.[30])

g. Der Dienstbote ist zum Verlassen des Dienstes verpflichtet, wenn über den Dienstherrn der Kirchenbann verhängt worden ist. Dem Excommunicirten, mit dem aller Verkehr untersagt ist, dürfen keiner Art Dienste geleistet werden.

Basler Gerichtsordnung von 1475 Art. 53 (Rechtsquellen I S. 164):

darzue sol inen ouch die zyt, so sie also im bann sint, *kein knecht dienen noch werken.*[31])

---

[29]) Vgl. ferner die in Note 27 citirten Stadtrechte von München und Freysing.

[30]) Regelmässig ist christlichen Dienstboten der ständige Dienst bei Juden, das „wonen mit dem iuden vnd das sitzen zeu seyme tische", untersagt. Vgl. z. B. Purgoldts Rbuch VIII. 103: „Nymand sal von cristenluten den iuden *stetlichen oder ierlichen dynen in yren husern,* wan es ist im geistlichen rechte von den bebsten hertiglichen vorbotten"; — VIII. 100: „Eyn cristen wib, die mit armut ringet, die mag eym iuden wol vmb sein lon eyn kint seugen, *doch also, das sye mit dem iuden nicht wone noch czu seyme tische sitze.*" — Indessen finden sich Ausnahmen aus verhältnissmässig früher Zeit. So das Privileg des Bischofs von Speyer vom Jahre 1084 (bei Waitz, Verfassungsgeschichte, V S. 371 Anm. 1): „Nutrices quoque et conductitios servientes ex nostris licite habeant." — Die kirchliche Gesetzgebung droht den Zuwiderhandelnden den Bann an. An die kanonische Bestimmung erinnern: Ruprechts Rbuch (v. Maurer S. 193): „Sy (die juden) süllen nit christenleut bey in haben, dy in dienen vnd ir prot vnd ir speis mit in essenn. *Dieselben sind in dem pann.*" — Ferner: Swsp. 47, 48; Rechtsbuch des Stiftes Asbach I cap. 271 (v. Freyberg IV); vgl. auch Waitz, Verfassungsg. II S. 177 Anm. 3.

[31]) Wiederholt in dem Entwurfe der Stadtgerichtsordnung von 1520 Art. 45 (daselbst S. 469—470).

§ 11.

Widerrechtliche Lösung des Vertrages.[1])

1. Das „muthwillige" Verlassen der Dienste.[2])

Gegen das unberechtigte Verlassen der Dienste vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit ist die mittelalterliche Gesetzgebung frühzeitig mit aller Schärfe eingeschritten. Die Nachtheile, von welchen das den Dienst muthwillig verlassende Gesinde getroffen wird, sind regelmässig härter als diejenigen, welche ihm angedroht werden, wenn es den noch nicht begonnenen Dienst anzutreten sich weigert. Die Rechtsbildung trägt hier wie dort einen strafrechtlichen Character, der, je nachdem das verübte Unrecht als solches, oder aber die Kränkung des gegnerischen Rechtes betont wird, bald in der Form der öffentlichen Bestrafung, bald in der Form einer an den Gegner zu entrichtenden Privatstrafe zur Erscheinung gelangt.

Der Ausgangspunkt der Entwickelung wird in der letzteren Art der Reaction zu suchen sein. Ihre Natur als Privatstrafe hat die dem verletzten Contrahenten zu entrichtende Vermögensleistung am reinsten im Sachsenspiegel und den ihm verwandten Rechtsquellen festgehalten. Als solche dient sie der Entschädigung für zugefügten materiellen Schaden, zugleich und in erster Linie der Ausgleichung des begangenen Unrechts.[3])

Die schärfere Differenzirung der geschädigten Vermögensinteressen und des in dem vertragswidrigen Verhalten liegenden Unrechtsmomentes, zu welcher die spätere Rechtsbildung drängt, auf der einen, der polizeiliche Character, welchen die Rechtsentwickelung mit Ausbildung eines eigenen Gesindestandes und seiner Unterstellung unter öffentlich-polizeiliche Controlle vielfach annimmt, auf der anderen Seite, waren bestimmt, der Rechtsbildung ein anderes Gepräge zu verleihen. Wie sie bewusst verschiedenartigen Zwecken — Schadensersatz und Strafe — zu dienen hat, so erscheinen die Wege, auf welchen dieselben nunmehr einzeln verfolgt werden, von einander geschieden.

---

[1]) Löning § 56 S. 458 ff.; Sickel S. 106 ff.; Stobbe, Vertragsrecht, S. 35 f. — Vgl. auch § 4.

[2]) Die Widerrechtlichkeit in dem Verlassen der Dienste, den Gegensatz zum Verlassen derselben aus rechtmässigen Ursachen drücken die Quellen da die Worte „von mutwillen," „mit unwillen," „fursetzlich," „freuelas a

[3]) Vgl. weiter unten.

In dem vertragswidrigen Verhalten erblickt die neuere Entwickelung nicht sowohl eine zu sühnende Kränkung des gegnerischen Rechtes, als vielmehr eine die Tüchtigkeit und Verlässlichkeit des Gesindestandes als solchen gefährdende Verletzung öffentlich-polizeilicher Vorschriften. Die schneidigere öffentliche Strafe ist es daher, welche die fortschreitende Rechtsbildung im Grossen und Ganzen beherrscht, welche die Privatbusse, in der eine genügende Repression nicht gesehen wird, verdrängt, oder doch als das eigentlich strafrechtliche Moment zu ihr hinzutritt.

Der letztere Weg der Wandlung lässt sich vereinzelt deutlich verfolgen.

So erkennen einzelne Handschriften des Hamburger Stadtrechts, in welchem regelmässig die Privatstrafe des Sachsenspiegels begegnet, gegen den aus dem Dienst entlaufenden Dienstboten neben jener Strafe auf eine Geldbusse an den Richter:

he modt wedden dem rechte veer schilling vnde deme, dar he mede gedenet hefft, alse he van em hebben wolde.[4])

In ähnlicher Weise verschärft die Privatstrafe um die Gerichtsbusse der Rügianische Landgebrauch: Das schuldige Gesinde hat dem Richter „*V mark broeke vor sinen vngehorsam*“ zu erlegen.[5])

Die Statuten von Bremen, welche in den Redactionen von 1303, 1428 und 1433 nur die Vermögensstrafe an den verlassenen Dienstherrn kennen, strafen das vertragsbrüchige Gesinde in den Fassungen von 1450 und 1489 — unter Beibehaltung der Vermögensleistung in Höhe der früheren Strafsumme — mit Untersagung aller Dienste in dem Gebiete der Stadt.

Bremer Kundige Rolle von 1489 Art. 47 (Oelrichs S. 669):

So welck knecht offte maget sick to vnsse borgere offte borgerschen bestedet to denste, de schal eme den denst holden. We des nicht en dede, de schal dat beteren na lude vnsses bokes *vn bynnen eynen yare in unsser stadt nicht deynen.*[6])

---

[4]) Die von Hach zu Hamb. Recht III b. 346 S. 513 unter Bb, Bc und K. (zweiter und dritter Codex bei Brokes, Kolle'scher Codex) mitgetheilten Handschriften.

[5]) Tit. 89 S. 79, tit. 3 S. 2. — Vgl. auch: Ständetag zu Elbing 1417 (Toeppen No. 249 S. 308): — „welch knecht also entgeet, der sol eyn iar vmbe sust dynen *vnd der herschaft 3 mark geben.*“ Uebereinstimmend die Landeswillkür von 1420, Landesordnung der Niederlande (Samland, Natangen, Ermland) von 1427 (daselbst S. 358, S. 470).

[6]) — „na lude vnsses bokes“, d. h. nach den Recensionen von 1303 Ord. 83, 1428 Art. 37, 1433 Art. 80 (Oelrichs S. 114, 338, 484) mit Zahlung des ganzen Lohnbetrages.

An dieselbe Wandlung erinnern die Statuten der Stadt Cossfeldt III cap. 23 (Niesert III S. 171), welche Stadtverweisung aussprechen, das Gesinde

nicht desto weiniger dem verlatenen herrschaffte eine magd offt knecht ein halb jaer belohnen offt so voel geldes daruon entrichten

lassen.

Das Stadtrecht von Femarn endlich theilt die Vermögensbusse zwischen den verlassenen Herrn und die Obrigkeit — ein deutliches Zeugniss, wie der Vertragsbruch aus einem Privatvergehen zu einem öffentlichen Delict geworden.

Jus Femariense 1558 Art. 31 (Dreyer II S. 1046):

Dar jemands deener van em mit unrecht fahret, so schall desuelvige so weggefahren — *uns boeten de halve huere unde dem klaeger ock so veele.*

Neben der Strafe aber wird das Gesinde zu einer Entschädigung an den Dienstherrn verpflichtet. Es verwirkt der Vertragsbrüchige zu Gunsten des Herrn den Anspruch auf den verdienten Lohn oder wird zum Ersatze des im concreten Falle erwachsenen Schadens angehalten. Da, wo die öffentliche Strafe zu der Vermögensbusse hinzugetreten war, streift die letztere den strafrechtlichen Character ab und wird zu einer im voraus fixirten privatrechtlichen Entschädigung.

Im Einzelnen stellen die Quellen ein Bild bunter Mannigfaltigkeit dar. Die schwersten dem im Worte Brüchigen angedrohten Strafen begegnen neben Massregeln, in welchen die alte Strenge der Gebundenheit ans Wort fast abgestorben erscheint, oft zu gleicher Zeit, in denselben Gebieten, ohne dass man die Ursachen der Schwankungen zu erkennen vermöchte. Ein Rathsbeschluss der Landleute von Schwyz vom Jahre 1507 spricht gegen den vertragsbrüchigen Dienstboten Lohnverlust aus, und einige Jahre darauf wird ein neuer Beschluss gefasst, welcher ihm den verdienten Lohn zuspricht und nur die klageweise Geltendmachung bis nach Ablauf der bedungenen Zeit verschiebt, und dies zu derselben Zeit, in welcher das benachbarte Uri neben dem Lohnverlust die Landesverweisung verhängt.[7])

Wir versuchen es, die Rechtsbildung in ihren grossen Zügen zu fixiren, ohne sie bis ins Einzelne zu verfolgen.

Wir beginnen mit dem Rechte des Sachsenspiegels, Bestimmungen einer ganzen Reihe von Rechtsquellen

[7]) Landb. von Schwyz (Kothing S. 33, 142); Landb. v (Zeitschr. f. schw. Recht XI S. 74 f.).

liegen. Nach Landrecht II. 32 § 3 verliert der Dienstbote, welcher ohne rechtmässige Ursache — „von mutwillen“ — aus dem Dienst gegangen war, seinen Anspruch auf Lohn, ist ausserdem zur Zahlung einer Geldsumme verpflichtet, welche dem ihm für die bedungene Zeit versprochenen Dienstlohne gleich kommt:

vntgat die knecht deme herren von mutwillen, *he sal deme herren alse vele geven, alse ime die herre gelovet hadde.*

Hatte der Dienstbote bereits Lohn empfangen, so muss er folgerichtig einen doppelten Betrag zurückerstatten, d. h. zu der ihm gezahlten eine ihr entsprechende Summe:

vnde swat so ime vergulden is, *dat sal he tvigelde weder geven.*[8])

Man wird nicht zweifelhaft sein, in der an den Brodherrn zu entrichtenden Vermögensleistung eine Privatstrafe, eine Busse zu sehen, wenn man zur Interpretation unserer Bestimmung — wie dies von Löning treffend ausgeführt ist — den gleich darauf folgenden Artikel des Landrechtes hinzuzieht. Das Gesinde, welches aus rechtlich anerkannten Gründen — hier wegen einer sich darbietenden Gelegenheit zur Begründung eines eigenen Hausstandes oder der nothwendigen Uebernahme einer anerstorbenen Vormundschaft — zur Lösung des Vertrages berechtigt erscheint, erhält den auf die abgelaufene Zeit entfallenden Betrag des Lohnes, das über diesen Betrag hinaus Empfangene ist es zurückzuerstatten verpflichtet, und zwar, wie unsere Quelle hinzufügt, *„sunder wandel.“* Die „gegensätzliche Beziehung dieser Worte auf den Fall, in welchem der Knecht unbefugt aus dem Dienste geht, und in welchem mehr als der noch nicht verdiente Lohn von letzterem herausgegeben werden muss“, liegt auf der Hand. „Wandel“ bedeutet aber Privatstrafe, Busse.[9])

Die Bestimmung des Sachsenspiegels findet sich in den ihm verwandten Rechtsbüchern wieder, begegnet weiter in den Gebieten des Magdeburger und Lübecker Rechts wie in einzelnen anderen Quellenkreisen angehörenden Stadtrechten des nördlichen Deutschlands.[10])

---

[8]) Anders Sickel S. 106 Note 430. wohl auch Stobbe S. 36. Vgl. Löning S. 466 Note 9.

[9]) Löning S. 468.

[10]) Glosse zu Ssp. II. 32 § 3; Dsp. Art. 150; Swsp. Art. 203; Ruprechts Rbuch I cap. 135; Rbuch des Stiftes Asbach I cap. 217. — Sächs. Weichbildr. Art. 80 § 2 mit Glosse zu Art. 77 (v. Daniels S. 144, S. 397; die von Steffenhagen mitgetheilte Recension enthält andere Bestimmungen, vgl. Note 17); Glogauer Rbuch cap. 512; Goslarische Statuten (Göschen S. 90); Berlinisches Stadtbuch (Fidicin III S. 101); Stadtr. von Salzwedel (Gengler S. 405); von Gotha Art. 104 (Ortloff II S. 332); Stadtr. von Hildesheim 1249 Art. 31 (Origines Guelficae tom. IV S. 244; aus späterer Zeit: Pufendorf IV App. S. 287);

Einzelne Handschriften des Lübecker Rechts normiren die von dem Dienstboten zu entrichtende Busse auf Höhe des halben Lohnbetrages, während andere (wie die Stiten'sche, Uffenbach'sche und Segeberger) und die übrigen Stadtrechte der Gruppe an der Zahlung des vollen Lohnes festhalten.[11])

Während im Allgemeinen kein Gewicht darauf gelegt wurde, ob der Dienstbote mit dem im voraus empfangenen Lohne aus den Diensten gegangen war, oder aber, ohne entlohnt worden zu sein, den Dienst verlassen hatte, heben einzelne Quellenzeugnisse das Entlaufen mit unverdientem Lohne als ein besonders strafbares, dem Diebstahl gleich stehendes Delict hervor. Das älteste Stralsundische Stadtbuch (1270—1310) wie das spätere Verfestungsbuch verzeichnen eine Reihe von Fällen, in welchen gegen Dienstboten, die mit dem im voraus erhaltenen Lohne entlaufen waren, die Verfestung ausgesprochen wird,[12]) und an Aehnliches erinnern Bestimmungen des Lübischen Rechts.

Stadtrecht III. 193 (Hach S. 442):

Dar en schal nement synem heren entgan noch entlopen, *de synes heren lon heft opgebort;* were jement, de dat dede, *de schal en misdedich man wesen.*[13])

Stadtr. von Lübeck II. 177 und II. 178 Uffenbach'scher Codex, III. 212 Stiten'sche Handschrift, III 193 Segeberger Codex (Hach S. 337, 448, 442); Stadtr. von Hamburg 1270 VIII. 1, 1292 K. 1, 1497 F. 1 (Lappenberg S. 47, 140, 233); Billenwerder Recht Art. 78 (das. S. 342); Bremer Stat. 1303 Ord. 83, 1428 Art. 37, 1433 Art. 80 (Oelrichs S. 114, 337, 484); Stat. von Verden, von Stade (Pufendorf I App. S. 118, 217); Hadeler Landr. II tit. 20 (das. S. 24); Selwerder Landregt 1529 (Feith S. 18).

[11]) Lübecker Stadtr. II. 177, III. 212 (Hach S. 337, 448).

[12]) Fabricius; Francke-Frensdorff. Aus der grossen Menge der Eintragungen wähle ich einige Beispiele: „Ludolfus Rozenwater de sprak vnde claghede vor deme richte over Wilken Beyer unde Hinrik van Vredelande, dat ze weren *zine brodighen knechte vnde weren eme mid deenste unde mit ghelde uppe den denst ghedan hemeliken vntgan*" — und sie werden *„verfestet mit allem Lubeschen Rechte"* (Francke No. 558. S. 65); „Wolterus de Lubek est proscriptus, quia abstulit domino suo 37 sol., *pro quibus debuisset servivisse* Johanni Meswerten, a quo recessit ante terminum debitum" (das. Einleitung 72); — „iustiis sentenciis est proscriptus, quia recessit de servicio suo et detulit precium, *pro quo debuit servivisse*" (Fabricius VII No. 105 S. 172). Vgl. weiter: Fabricius VII No. 91, 97, 99, 131, 133, 164, 165, 170, 171, 179, 182 (S. 171—
No. 9, 19, 23, 26, 72; 125, 28, 56, 69, 71—72, 99; 217
300, 302, 307, 310, 12, 15, 20, 22, 30, 31, 33, 37, 38, 4
89, 92, 93, 98; 400, 401, 405, 407, 412—15, 20, 23, 2
69—71, 77, 81—83, 86, 87, 89, 93; 512, 13, 26, 30,
94. 97; 606, 607, 615, 17, 19—22, 31, 51, 56.

[13]) Revalscher Codex (Hach S. 442) — „oc

Vereinzelt wird des Falles gedacht, dass von dem Schuldigen die verwirkte Busse nicht beigetrieben werden konnte, und Gefängniss an Stelle der Geldstrafe gesetzt.

Lüb. Recht IV. 84 (Hach S. 583):

Is dat he nicht en heft, dar van he betale, *men schal ene leggen in denn toren* unde geuen eme 14 nacht water unde bröt.[14])

Wir wenden uns zu einer zweiten Gruppe von Rechtsquellen, in welchen die oben angedeutete Scheidung der mit dem Vertragsbruche verbundenen privatrechtlichen und strafrechtlichen Rechtsfolgen vollzogen erscheint. Das den Dienst brechende Gesinde verliert den Anspruch auf den erarbeiteten Lohn, wird ausserdem regelmässig von einer öffentlichen Strafe getroffen. War ihm bereits Lohn gezahlt worden, so ist es das Empfangene dem Brodherrn einfach zu erstatten schuldig.[15])

Spätere schweizerische Rechte zeigen eine mildere Gestaltung. Es wird dem Vertragsbrüchigen nur ein Theil seines verdienten Lohnes abgesprochen, es wird die Festsetzung des vom Dienstherrn

---

peren vorentholden, *also verne alse he loen vpgeboeret heft*, so scholde he dar *ein misdedich man* umme heten."

[14]) Hamburger Stadtr. (Hach III b. 369 S. 527). Strenger sind die Folgen, von welchen der mit dem Lohne entlaufende Schiffer getroffen wird. Lüb. Recht IV. 31 (Hach S. 565): „Weret dat ein schipman sinem schipperen enthege *mit siner hure, schal he in den toren veer mante sitten* unde eten water vnd brod vnde geven dem schipperen sine hure wedder"; Hamb. älteres Schiffrecht Art. 22 (Lappenberg S. 311): „So we deme schipheren entlopet myt synem gelde, *em vp dat loen ghegeuen, de heft den galgen vordenet.*" — Vgl. auch die Preussische Landeswillkür von 1420 (Toeppen No. 286 S. 355): der entlaufende Schiffsknecht verliert ein Ohr — *„der sal verliesen syn ore"* — eine Strafe, mit welcher besonders häufig der Diebstahl bestraft wurde —, und ist es der Steuermann oder Platmann, der „ane redliche sache abetrunnig" wird, „so sol *dem stuermann der hals* und *dem platmann die haut werden abgeslagen.*" Die dem Schiffsherrn drohende grössere Gefahr hat hier zu einer schärferen Repression gedrängt.

[15]) Purgoldts Rbuch III. 101; Stadtr. von Duderstadt (Wolff UB. S. 71); Urtheile zu Wehlen, Weisthum zu Herrnbreitingen (Grimm III S. 315, S. 590); Stadtr. von Moringen §§ 35, 46 (Zeitschr. für Rg. VII S. 298, 299); Oppenheimer Stadtbuch Art. 92 (Franck S. 209); Gesindeordnung zu Königsbrück § 52 (Mone I S. 188); Willkür der Stadt Görlitz 1565 Art. 30 (Weinart IV S. 51); Stat. von Frankenhausen 1534 (Michelsen, Rechtsdenkmale, S. 481), von 1558 IV tit. 88 (Walch I S. 367); Stat. von Greussen, Rudolfstadt, Blankenburg (Walch VII S. 224, V S. 62, S. 108); Neumuenstersche Kirchspielsgebräuche, Bordesholmische Amtsgebr. (Seestern-Pauly S. 112); Stadtr. von Zittau (Schott S. 131); Lüneburger Stadtrref. IX tit. 2 (Pufendorf IV App. S. 797); Ostfries. Landr. II cap. 285. — Bairisches Landr. X. 88; Freysinger Stadtr. (v. Freyberg V S. 183); Stadtr. von München Art. 138 (Auer S. 54); Ehhaft-Recht der Vogtey Hahnbach Art. 17 (Fink S. 369); Ehaltenordnung zu Thierhaupten § 15 (Grimm VI S. 200); Rechtsgebräuche zu Botwar XV. 4 (Reyscher S. 488);

zu entrichtenden Lohnbetrages in das billige Ermessen der Nachbarn, der „biderben lute“ gestellt, es wird ihm der volle verdiente Lohn, nur mit der Einschränkung zuerkannt, dass er Zahlung erst nach Ablauf der bedungenen Zeit zu fordern berechtigt sein solle.

Das Amtsrecht der Grafschaft Farnsburg 1556 Art. 11 (Basler Rechtsquellen II S. 88) normirt den zu entrichtenden Betrag auf *den dritten theil* nach marczahl der zeit, so er bei ihme gewesen ist.

Hofrodel für Reichenburg 1536 Art. 26 (Kothing, Rechtsq. S. 345):

wan ein dienst von eim lueffe on vrsach, *so solls an biderben lütten stan, wie einer ein zalle.*

Landbuch von Schwyz (Kothing S. 142):

gienge ein dienst ane vrlob oder redlich vrsachen ab sinem dienste — alldann soll derselb sins erdienten lonsz *nach der zyt warten bis zu vszgang des iars alls er dingett hatt.*[16])

Nach einzelnen, meist dem südlichen Deutschland angehörenden Quellen wird das Gesinde bald neben dem Verluste des Dienstlohnes, bald an Stelle desselben zum Ersatze des im besonderen Falle dem Brodherrn entstandenen Schadens verpflichtet.

Altprager Stadtr. Art. 118 (Rössler I S. 136):

Enget der knecht odir di dirne dem herren oder der frowen von mutwillen — was die veyle schadens gesciet an ir arbit, vnd kompt man sie an die veile, *sie sullen den schaden aufrichten* vnd ein ander dinst gewinnen an ir stat.

Rechtsgebräuche zu Botwar XV. 4 (Reyscher S. 488):

Wann ein ehehalt vorm zihl vsz dem dienst gehet — soll sain maister ime vmb den gedingten lohn garnichtz schuldig sein, *darzu derselbig ehehalt seinem maister vmb den kosten abtrag thun* nach erbar leutt erkhennen.[17])

Willkür der Sachsen in dem Zips Art. 84 (Michnay-Lichner S. 234); Weisthümer von Kufstein (v. Zingerle S. 28, 45); Stadtr. von Lucern Art. 103, Amtsrecht von Büron, Landb. von Obwalden Art. 191, von Nidwalden Art. 143, von Uri Artt. 134, 175 (Zeitschr. für schw. Recht V S. 56, S. 116; VIII; VI S. 153; XI S. 74—75, S. 91); Landb. von Schwyz (Kothing S. 33); Stadtr. von Solothurn tit. 16 § 5 S. 109.

[16]) Landb. von Gersau (Kothing, Rechtsq. S. 142); Altes Landb. der March Art. 58 (Zeitschr. f. schw. Recht II S. 39).

[17]) Sächs. Weichbildr. Art. 22 (nach der von Steffenhagen in der Zeitschr. für Rg. XII S. 21 mitgetheilten Recension); Magdeb. Blume I. 70: „knec dy czu vnczeitin von iren herren ghen, daz dy herren ir erbeit gehinde daz mugin dy herren vorderen wider den knecht mit rechtir klage“ von Augsburg Art. 129 § 2 (Meyer S. 214); Bairisches Landr.

Die regelmässig angedrohten Strafen sind Dienstuntersagung und Verbannung. Weiter begegnen Geldbussen, Gefängnissstrafen, bald allein, bald alternativ oder cumulativ neben Dienstuntersagung und Verbannung. Letztere werden regelmässig auf Zeit beschränkt, auf die bedungene Dienstzeit, auf die Dauer eines Jahres; doch finden sich längere und kürzere Fristen, Bestimmungen, welche keine Zeitgrenzen festsetzen, das Ermessen der Obrigkeit im concreten Falle entscheiden lassen.

Einzelne schweizer Rechte unterscheiden zwischen landesangehörigen und fremden Dienstboten, verbannen diese aus ihren Landgebieten, bestrafen jene mit Geldstrafen.

Landbuch von Obwalden Art. 192:

So einer von eim meister lueffe, *der ein fraemder ist,* sal er angentz beschickt vnd mit dem eyd *von land verwysen werden. Ist er aber ein lantmann, so sol er verfallen sin fuenf guldin zu buosz.*[18])

Die Strafgewalt wendet sich zugleich gegen denjenigen, welcher den aus dem Dienst entlaufenen Dienstboten während der gebannten Zeit in seine Dienste nimmt bezw. nach erlangter Kenntniss nicht

---

Freysing, von München, Ordnung zu Thierhaupten (vrgl. die in Note 15 angegebenen Stellen); Landr. im Lungau (Siegel-Tomaschek S. 235); Landbuch von Obwalden Art. 191.

[18]) Verbannung haben: Stadtr. von Duderstadt (Wolff UB. S. 71); Stat. von Göttingen 1354 (Pufendorf III App. S. 202); Stat. von Rudolfstadt, von Blankenburg (Walch V S. 62, S. 108); Stadtr. von Zittau (Schott I S. 131); Willkür der Stadt Görlitz (Weinart IV S. 51); Bairische Landtagshandlungen (v. Krenner IX S. 427, 442); Landb. von Uri Art. 177, von Nidwalden Art. 143 mit Art. 75 (Zeitschr. f. schw. Recht XI S. 91, VI S. 153, 134). — Dienstuntersagung: Bremer Stat. von 1450 Art. 47, 1489 Art. 67 (Oelrichs S. 726, 669); Braunschweiger Stadtgesetze von 1380 § 109, älteres Echteding Art. 13 § 66, Echteding von 1532 Art. 22 § 133, von 1573 Art. 94 § 252, Polizeiordnung von 1579 (Hänselmann S. 70, 133, 338, 431, 477); Stat. von Nordhausen Art. 24 (Förstemann IV S. 85); Preussische Landesordnung von 1420 (Toeppen No. 286, S. 352): „Entliffe knecht adir mayd irem hirschaft, die sullen nirne dyenen, sie haben denne irem hirschaft ausgedyenet.“ Milder ist die nach der Verheerung des Landes durch die Polen im Jahre 1423 erlassene Landesordnung, welche dem vertragsbrüchigen Gesinde nur den Anspruch auf Lohn abspricht: „welcher dienstbote ane der hirschaft wille in dieser vorherunge si entlouffen, den sal man nichtisnicht geben“ (Toeppen S. 413; vrgl. daselbst S. 713); — Willkür der Sachsen in dem Zips Art. 84 (Michnay-Lichner S. 234); Tirolische Weisthümer (v. Zingerle S. 29, S. 44); Amtsrecht der Grafschaft Farnsburg Art. 11 (Basler Rechtsquellen S. 88). — Sonstige Strafen: Bair. Landr., Freysinger Stadtr., Münchener Stadtr. (Gerichtsbussen, vrgl. Note 15); Thierhaupten (Grimm VI S. 200 § 15), Ehhaft-Recht der Vogtey Hahnbach (Fink S. 369); Stadtr. von Zittau (Schott I S. 131); Görlitzer Willkür (Weinart IV S. 51). Unbestimmt lassen die Strafe die Statuten von Freiburg im Breisgaue Bl. 38 und das Stadtr. von Solothurn tit. 16 § 5 S. 109.

sofort aus denselben entlässt. Der wissentlich Dingende verfällt einer Geldbusse und darf den Dienstboten nicht weiter behalten. Die Goslarischen Statuten machen ihn zudem für die von dem Dienstboten an den früheren Dienstherrn verwirkte Busse verhaftbar, wenn dieselbe von dem Dienstboten selbst nicht beigetrieben werden konnte.

Amtsrecht der Grafschaft Farnsburg Art 11 (Basler Rechtsq. II S. 88):

Vnd welcher meister in derselben kilchhöri einem solchen knecht in gemeltem iahr dienst gibt, *der soll vmb ein pfundt gelts gestraft werden vnd nit desto weniger denselben knecht gehn lassen.*

Goslarische Statuten (Göschen S. 91):

Unde en konde de, deme de knecht edder maget erst entgan were, on sulven dat gelt nicht afmanen — so mochte de dat gelt *deme iennen affnamen, de se ingenommen hedde.*[19])

2. Das vorzeitige Entlassen des Gesindes.

Die vorzeitige Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Dienstherrn unterliegt der Regel nach einer milderen Beurtheilung als das muthwillige Verlassen der Dienste durch das Gesinde. Nur vereinzelt begegnen Bestimmungen, welche das von der einen und der anderen Seite ausgehende vertragswidrige Verhalten gleich stellen, die gegen den Dienstherrn wie gegen das vertragsbrüchige Gesinde strafrechtlich einschreiten. Die Ausgleichung ist regelmässig privatrechtlicher Natur. Der Dienstherr, welcher vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit, ohne durch einen billigen Grund dazu berechtigt zu sein, den Dienstboten aus dem Dienste entlässt, ist zur Zahlung des ganzen für die bedungene Zeit verabredeten Lohnbetrages, vereinzelt auch zum Ersatze des dem Dienstboten erwachsenen Schadens verpflichtet.

Ssp. II 32 § 2:

Verdrift aver die herre den knecht, he sal eme *sin vulle lon geven* — dat hey em gelovet hadde.

Ruprechts Rbuch (Westenrieder § 59 S. 168):

Ist daz ir der wirt urlaup geit, so mag de ehalt, is sei diern oder chnecht, *sein speis vnd sein lon wol beheben.*

Rechtsgebräuche zu Botwar XV. 4 (Reyscher S. 488):

---

[19]) Vgl. die in der vorhergehenden Note allegirten Stellen der Rechte von Duderstadt, Braunschweig, Nordhausen, Zittau, Tirol. Vergl. ferner Ehehaft Taiding zu Golling Art. 22 (Siegel-Tomaschek S. 144); Landb. von Gersau (Kothing, Rechtsq. S. 83).

Wellicher seinen ehehalten vrlaub gibt vorm zihl ohn redlich vnd ehrhafftig vrsach, der soll demselben gantzen lohn geben, alsz hette er ime vszgedient, *darzue ime vmb den kosten vom selben vrlauben bisz zum zihl abtrag vnd widerlegung thun nach erbar leutt erkhennen.*[20])

Während die Berechtigung zur Lösung des Vertrages unter Entlohnung für die abgelaufene Zeit regelmässig von dem Vorhandensein eines rechtmässigen Entlassungsgrundes abhängig gemacht wird, erklären einzelne Rechte, ohne an jenem Erfordernisse festzuhalten, den Dienstherrn jederzeit für befugt, den Dienstboten unter Zahlung des verdienten Lohnes zu entlassen.

Stadtr. von Regensburg 1320 (v. Freyberg V S. 50):
wan ein herschaft gibt seinem ehalten urlaub, wan si wil.

Bamberger Stadtr. § 394 (Zoepfl S. 109):
wann herren vnd frawen daz recht haben, knechten adir meiden vrlaup zu geben, wenn sie in nicht fügen, vnd sein in je dann *nicht mer schuldig zu lonen, denn als vil sich für die zeit geburt, die sich vergangen hat.*

Stadtr. von Duderstadt (Wolff UB. S. 71):
Hedde aver yemant gesinde, dat oheme nicht evene were, dat mach hey vngeverliken erloffen welke tydt he in dem jare wil vnd schal öme denne sin *vordeynde lon na anthale vnd vorlopinge des iares* geven vnd darmede ave sin vnd aff wesen.[21])

---

[20]) Dsp. Art. 150; Swsp. Art. 203; Ruprechts Rbuch I cap. 135; Purgoldts Rbuch III. 101; Sächs. Weichbildr. Art. 80 mit Glosse zu Art. 77 (v. Daniels- v. Gruben S. 144, S. 397); Glogauer Rbuch cap. 512; Goslar. Stat. (Göschen S. 101—102); Berlinisches Stadtb. (Fidicin III S. 101); Stadtr. von Salzwedel § 71 (Gengler S. 405); Stadtr. von Gotha 103 (Ortloff II S. 332); Urtheile zu Vehlen (Grimm III S. 515); Landesordnung für Samland, Natangen, Ermland 1427 (Toeppen S. 470); Selwerder Landregt 1529 (Feith S. 18); Ostfries. Landr. II cap. 284; Hamburger Stadtr. 1270 VIII. 1, 1292 K. 1, 1497 F. 1 (Lappenberg S. 47, 140, 233); Billenwerder Recht Art. 78 (daselbst S. 342); Bremer Statuten 1303 Ord. 83, 1428 Art. 36, 1433 Art. 80 (Oelrichs S. 114, 338, 484); Stat. von Verden, von Stade, Hadeler Landr. (Pufendorf I App. S. 118, 217, 24); Rügianischer Landgebr. tit. 89 S. 79; Landr. im Lungau (Siegel-Tomaschek S. 235 Zle. 30 ff.); Stadtr. von Lucern Art. 103, Amtsrecht von Büron (Zeitschr. für schw. Recht V S. 56, S. 116). — Das Zittauer Stadtrecht (Schott I S. 131) lässt den zu entrichtenden Lohn durch das Gericht festsetzen. — Der Entschädigungspflicht gedenken auch: Bairisches Landr. Art. 181 (Rockinger S. 447); Münchener Stadtr. Art. 142 (Auer S. 55).

[21]) Auch die Preussische Landesordnung von 1423 (Toeppen S. 413) verpflichtet den Herrn nur zur Zahlung des verdienten Lohnes: „welchem dinstboten in diesser vorherung von siener hirschaft ist orloub gegeben, den sal man geben *so vil lones als er vordienet hat vor dem orloube*". Doch ist dieses Gesetz, durch

Umgekehrt sehen andere Quellen in dem muthwilligen Entlassen des Gesindes ein Unrecht, welches strafrechtlich zu sühnen ist. Wie das vertragsbrüchige Gesinde unterwerfen sie den contractswidrig handelnden Herrn neben der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Lohnes einer Busse an die Gerichtsobrigkeit.

Bairisches Landr. X 88:

Spricht ain chnecht oder ain diern, ir maisterschaft hab im urlaub geben — wirt der maister schuldig (d. h. vermag er keinen rechtmässigen Entlassungsgrund anzugeben), so ist er dem chnecht schuldig seins lons, *dem richter zwen vnd sibentzig pfenning.*[22])

§ 12.

Entlohnung des Gesindes.

1. Die Dienstleistungen werden gegen Entlohnung übernommen. Die Entlohnung besteht in Zahlung des versprochenen Dienstlohnes, regelmässig nach Ablauf der vertragsmässigen Zeit, und Gewährung von Kost und Kleidung.[1])

2. Die Bestimmung der Lohnhöhe ist der freien Vereinbarung der Contrahenten überlassen. Obrigkeitlich normirte Lohntaxen, deren Ueberschreitung die Bestrafung der Dienstherrschaft wie des Gesindes zur Folge hatte, begegnen in den Quellen des mittelalterlichen Rechts nur selten, werden erst mit der nachmittelalterlichen Rechtsbildung allgemein herrschend.[2])

3. Der Lohnbetrag brauchte nicht von vornherein fixirt zu

---

ausserordentliche Zeitverhältnisse — vgl. Note 18 — veranlasst, nur von vorübergehender Geltung. So spricht schon die Landesordnung von 1427 (Toeppen Art. 9 S. 470) dem unverschuldet entlassenen Gesinde den vollen Betrag des Lohnes zu: „Wurde imand seyme gesinde — ane reddeliche sache orloub geben, ee syne mitte usgeht, der sal sotanen dinstboten *ir volle lon geben*".

[22]) Münchener Stadtr. Art. 138 (Auer S. 54); Freysinger Stadtr. (v. Freyberg V S. 183). Ohne die Strafe zu bestimmen, sprechen das Verbot aus: Augsburger Stadtr. Art. 129 § 1 (Meyer S. 214): „Daz sol ein burggrafe richten: swaer einen ehalten dinget, *der mak des nicht vertriben e ze sinem iare*" — er vermöge denn vorzubringen „sogtanen gebrest, damit er von em ledik muge waerden"; — Preussische Landeswillkür von 1420 (Toeppen S. 352): „Und die hirschaft sal ouch *redelike sachen haben*, worumb sy knecht adir mayt bynnen yren myttagen von yn scheiden wellen"; — Willkür der Sachsen in dem Zips Art. 84 (Michnay-Lichner S. 234). Vgl. noch Sickel S. 96 Note 401, der hierher gehörige brabantische und flandrische Rechtsquellen anführt.

[1]) Vgl. § 1 No. 3 Noten 8 und 9.

[2]) Vgl. § 1 No. 3 Note 11.

sein; er konnte in die „gnade“, in das billige Ermessen der Herrschaft gestellt werden. Der Satz des Sachsenspiegels I 22 § 2: „swe uppe gnade gedenet hevet, die mut den erven gnaden manen“ findet sich in dieser an eine Parömie anklingenden Form in zahlreichen gleichzeitigen und späteren Rechtsquellen wieder. Dass nicht die Willkür, sondern das billige Ermessen des Dienstherrn den Betrag des zu entrichtenden Lohnes festzusetzen habe, wird vielfach ausdrücklich ausgesprochen, indem eine gerechte Abschätzung der geleisteten Dienste nach den am Orte gebräuchlichen Lohnsätzen zur Pflicht gemacht, im Nothfalle an das richterliche Urtheil appellirt wird. So bemerkt die lateinische Glosse zu der allegirten Bestimmung des Landrechts:

subjiciens se gratie vel misericordie vel voluntati adversarii per hoc non renuntiat iuri suo. Gratia enim non secuta, talis recuperat ius suum. Et hujusmodi gratia vel voluntas reduci debet ad *arbitrium boni viri.*

Das Rechtsbuch Johannes Purgoldts fügt dem Satze, dass man Dienstboten, die auf Gnade gedient, den Lohn nach Gnade schuldig sei, erläuternd hinzu:

vnd das sal man zu hant thun und *gutlichin richtin.*

Deutlicher spricht das Görlitzer Landrecht cap. 40 § 2: Es soll die Höhe des dem Dienstboten zu entrichtenden Lohnes nach dem, was anderen seines Gleichen gezahlt wird, ermittelt werden:

Ein knecht, der sime herrin lange gedienit hat odir ein jar, ob der sin lon in me gerichte mit clage vordirt, deme sol man eines halbin jaris lon irteilen vnde *sol sin lon pruvin bi sinen gelichin.*

Mit vielem Nachdruck endlich polemisirt, um noch eines Beispiels zu gedenken, der Verfasser des Ofner Stadtrechts Art. 305 gegen „eyn gewonhait“, die ihm missfällt, dass man „dinstpoten, dy da lang ader churz gedynet haben auff gnad — vbir dy kost nicht geben schol“, dass sie alle ohne Rücksicht auf ihre Brauchbarkeit „alleyn vmmb dy pauch narung mussen dynen.“ Er verlangt richterliche Prüfung — *sol dasz gericht sehen* — und eine dem Werthe der geleisteten Dienste entsprechende Belohnung:

so schol man den dynest arbeit vnnd dy czeit schatczenn vnd der her sol ym peczalen — pey desz selbiges tages scheyn.[3])

---

[3]) Dsp. Art. 26; Swsp. Art. 25a.; Ruprechts Rbuch I cap. 22 (v. Maurer, Manuscript von 1436); Goslarische Statuten (Göschen S. 9); Berlinisches Stadtbuch (Fidicin III S. 118—119); Altprager Stadtr. Art. 113, Brünner Schöffenbuch cap. 174 (Rössler I S. 134, II); Hamburger Stadtr. 1270 VIII. 2, 1292 K. 2, 1497 F. 3 (Lappenberg S. 47, 141, 233); Bremer Stat. 1303 Ord. 84, 1428 Art. 40, 1433 Art. 74 (Oelrichs S. 115, 349, 481); Stat. von Verden, von Stade

4. Die Lohnforderung ist nach verschiedenen Seiten bevorzugt. Sie erscheint „im rechten hoeher dan andre gmein schuldt gefryet". Doch nur unter bestimmten Voraussetzungen, die näher ins Auge zu fassen sind.

Der Dienstlohn wird, sofern ihm ein erhöhter Rechtsschutz zukommt, als „lidlon", „menasne", „gearntz lon" bezeichnet.[4]) Der Begriff des Lidlohns — „was rechter lidlon si" — ist nicht überall und nicht immer derselbe: er ist bald ein engerer, bald ein weiterer. Eine Reihe unserer Quellen verknüpft die den Lidlohn auszeichnenden Rechtsfolgen nur mit dem eigentlichen Gesindelohne, d. h. dem Lohne, welcher Personen für Dienste geschuldet wird, die sie als Theilnehmer an der Hausgemeinschaft während einer bestimmten bedungenen Zeit geleistet hatten.

Brünner Schöffenspr. cap. 196 (Rössler II S. 393):

Doch schol man merken, daz niemant lidlon mag behaben, er sei dan ein gedingter diner oder arbeiter eines herren vnd si *sein tegleich gesind und esse tegleich sein prot.*

Iglauer Stadtr. (14. Jahrh., Tomaschek, Oberhof S. 366):

Eyn lidlon sal man auch merken, das nymant mag auff den andern geclagen, er sey denne auf ein genante czeit sein gedingter knecht oder dirne gewesen *und habe sein brot gessen und habe mit ym in seiner ynnunge tag vnd nacht gewonet.*

So erklären auch die Freyberger Statuten von 1294 (cap. 49. 4) nur den „gemietten boten" für berechtigt, seinen Lohn „mit sinen zwen vingeren vf den heiligen zu behalden":

waz ein man anderes lonis schuldic ist, iz si tagelon oder waz iz si oder worumme iz ist, daz mac nimant me behalden vf den heiligen zu rechte: *ein iklich man stet dauor mit sime rechte.*[5])

(Pufendorf I App. S. 116, S. 217); Ostfriesisches Landr. II cap. 186. Vgl. noch die Polizeiordnung für Tirol 1573 Bl. 23, Polizeiordnung der fünf niederösterreichischen Lande von 1552 Bl. 30, Policeyordn. für Kärnthen 1578 Bl. 46 und die Landgerichtsordn. von 1578 Bl. 12, welche die zwischen der Herrschaft und dem Gesinde entstehende Irrung durch die Obrigkeit „nach gelegenheit yedes orts, nach der personen und dienst, nicht wider billichkeit vnd gebür" entscheiden lassen. — Vgl. aber auf der anderen Seite: Hamburger Stadtr. III b. 347 (Segeberger Codex, Hach S. 514): — „so mach der here edder vrouwe geben, *wath se willen,* wente de vp gnade denet, de moth ock gnade vorbeiden". Rev. Lüb. Recht VIII. 7.

[4]) Die in den Quellen neben „menasne" vorkommenden Schreibarten sind: menen asnen, meynen basnen (!), ghemeynen asnen, cesna, meinesna, monestele. monastle, menesle, medesle. — Vgl. auch Konrad Maurer, über angelsächs. Rechtsverh. in der Krit. Ueberschau I S. 408 Anm. 2.

[5]) Glogauer Rbuch cap. 332; Schöffenurtheil aus der Dresdner Handschr.

Andere Rechte fassen den Begriff weiter und verstehen unter Lidlohn jeden mit der Hände Arbeit verdienten Lohn — „daz man mit dem swaysz verdienet hat“ —, so dass auch der Tagelohn und der Lohn von Personen, welche nicht der Hausgemeinschaft angehören, darunten fallen. Noch weiter gehend, ertheilen süddeutsche, namentlich spätere schweizerische Rechte die Vorrechte des Lidlohns den Forderungen einzelner Klassen von Handwerkern für die von ihnen gefertigten Arbeiten, bald unbedingt, bald nur dann, wenn sie bloss die Arbeit, nicht auch das Material geliefert hatten. Ja, in Zürich wird 1496 des „Stadtarztes Arztlohn“ für Lidlohn erklärt, und das Rechtsbuch Ruprechts von Freysing bezeichnet auch den Lohn, welcher einer Dirne für Gestattung des Beischlafs gegeben wird, als „geordentz lon.“

Amtsrecht von Willisau 1489 (Zeitschr. für schw. Recht V S. 96):

Das man mög wüssen, was lydlon sy: *was einer mit sinem lyb vnd mit sinen glidern verdienet vnd erarbeitet, ist lidlon. Was auch ein dienstknecht iarslon verdient, ist ouch lidlon.*

Ruprechts Rbuch (Westenrieder § 57 S. 167):

So getanes recht habent — dinstpoten vnd *alle die man ze arbeit gewinnet ze tag oder wochen.*[6])

(Wasserschleben cap. 143 S. 281); System. Schöffenr. III. 2. 46; Kulm. Recht III. 82 S. 78; Ottonisches Stadtr. für Braunschweig § 45, Stadtr. von 1265, Stadtr. in der Neustadt, Stadtr. aus dem Anfange des 15. Jahrh. (Hänselmann S. 6, 13, 24, 106); Brünner Schöffenb. cap. 174; Stadtr. von Celle Art. 19 (Pufendorf II App. S. 18).

[6]) Rechtsbrief für Passau 1300 § 8 (Gengler S. 350); Stadtr. von Wertheim 1466 Art. 55 (Mone IV S. 155): — „vnd heyst nemlichen disz lidelone: eyn gedingter gebroter knecht vnd mayte vnd versprochen tagelone“. Bairisches Landr. X. 90: „swaz der man verdient mit seinem pfluog, mit seinem vih, da der man selb oder sein gedingter chnecht pey ist, daz haizzt allez garentz lon“. — Freysinger Stadtr. (v. Freyberg S. 184); Münchener Stadtr. Art. 140 (Auer S. 55); Wiener Stadtrechtsbuch Artt. 45, 46 (Schuster S. 65); Amtsrecht von Büron (Zeitschr. für schw. Recht V. S. 117); Basler Gerichtsordnung von 1457 Art. 63, von 1364, Stadtrechtssatzungen von 1557 Art. 94 (Rechtsquellen I S. 168, 34, 318, 410). — In Betreff der Handwerker vgl. die Züricher Bestimmungen: 1484 — der Lohn des Hufschmieds soll Lidlohn sein; 1496 — des Stadtarztes Arztlohn soll Lidlohn sein; 1496 — Schmiedelohn für Beschlagen und Arznen soll immerwährend Lidlohn sein, für einen Pflug nur ein Jahr lang (Zeitschr. für schw. Recht III S. 81); Altes Landbuch der March Art. 58 (das. II S. 39). — Vgl. weiter Ruprechts Rbuch II. 81: — „solik recht habenn alle hantwerker, dy den leutten ir aign guet ze nutz pringenn, *da sy selbs kain aigenn guet bey haben*“. — Dazu Stobbe, Vertragsrecht, S. 98, S. 103 f. Vgl. auch von Wyss, Die Schuldbetreibung nach schw. Rechten (Zeitschr. für schw. Recht VII No. 1 S. 196).

Allein die Forderungen der Dienstboten und der ihnen gleichgestellten Personen können als privilegirte, unter besonderen Modalitäten im Verfahren wie in der Execution, nur bis zu einem bestimmten Betrage und nur während einer bestimmten Zeit geltend gemacht werden.

Schon die Bestimmung des Sachsenspiegels, welche für Lidlohnforderungen ein bevorzugtes Beweisrecht anerkennt, indem sie den klagenden Dienstboten, abweichend von den sonst im Sachsenrechte geltenden Beweisgrundsätzen, zur Erhärtung seiner Forderung durch den Eid zulässt, fügt einschränkend hinzu, dass dieser Vorzug ihm nur für den Betrag des in einem Jahre verdienten Lohnes zukomme.

Ssp. I 22 § 2:

Besact man in ok irs lones *von eme jare oder von eme halven,* dat muten se wol vppen hilgen behalden.

An Stelle der zeitlichen Beschränkung begegnen in anderen Rechten im voraus fixirte Lohnsummen — sei es, dass dieselben dem zur Zeit üblichen Jahrlohne gerade entsprochen hatten, sei es, dass sie den Lohnbetrag für einen noch geringeren Zeitraum darstellen sollten —, bis zu welchen der alleinige Eid des Dienstboten vollen Beweis liefert.

Willkür von Leobschütz (Böhme II S. 15):

Beclait eyner den andern vm vordynet lon yor lones, der mag nicht me behalten denne *von eynem iör daz ist eyn halb virdung.*

System. Schöffenr. III. 2. 46:

Der knecht mag behaldin kegyn syne hirren *vumf schillinge synis vordintin lonis* uf den heylegin.

Für Forderungen, welche über die bestimmte Zeit bezw. den normirten Betrag hinausgehen, kommen die gewöhnlichen Beweisregeln zur Anwendung.

Basler Recht von 1364 (Rechtsquellen I S. 34):

Were aber das deheinr zwen iarloene ze samen sluge und were das deheinr me denne acht taglöne ze samen sluge, *so sol es dananthin heissen schulde und sol man och denne dar umbe antwurten als umbe schulde.*

Und in gleicher Weise geniessen die Forderungen der Vorrechte nur während einer bestimmten Zeit. War seit ihrer Fälligkeit ein bestimmter Zeitraum, regelmässig die Frist von einem Jahre verflossen, ohne dass sie klageweise geltend gemacht worden waren, so verloren sie die sie auszeichnenden Eigenschaften und konnten nunmehr nur auf dem gewöhnlichen Rechtswege verfolgt werden.

Stadtr. von Rüden 1310 Art. 82 (Seibertz II S. 88):

We den anderen wynnet in gerichte vnd schuldiget ene vmme

syn vordende lon *van vnuoryardem denste*, dat lon mach he vorstan myt syme rechte.

Hünenberger Statut (Stadlin, Topographie des Kantons Zug I S. 24):

wenn sich der lidtlohn verjahret, so ist es fürhin ein geldtschuld vnd nit mehr lidtlohn.[7])

Die Verjährungsfrist beginnt nach einzelnen Rechten nicht schon mit dem Fälligkeitstermine, sondern erst mit dem Augenblicke zu laufen, in welchem der Dienstbote aus den Diensten seines Brodherrn getreten war. So lange er sich ununterbrochen in denselben Diensten befindet, bleiben seine Forderungen für rückständigen Lohn ohne Rücksicht auf die Zeit bevorzugt.

Statut von Verden 130 (Pufendorf I App. S. 119):

Men schall ok vordenet lon manen binnen iahr und dage *alse me erst uth deme denste kumpt.*

Stadtrecht von Lucern 1480 Art. 103:

Vnd was rechter lidlon ist, er sy kurz oder lang angestanden, die söllen vor allen gelten gan, *doch das die dienst iren dienst darzwischent nit geendert haben.*[8])

Die Rückkehr in die ursprünglichen Dienste, nachdem sie einmal unterbrochen, vermag den ausstehenden Forderungen aus der ersten Periode ihre bevorzugte Stellung nicht wieder zu verschaffen:

— ob aber ein dienst von sinem dienst gienge — vnd darnach wieder zu sim dienst komen vnd dingen würde, wo da dann alte lidlönen vsstunden, *die söllen dann sich mit andern gelten lassen bezalen vnd nit vor inen gan.*

---

[7]) In Hamburg (1270 VI. 31, 1292 G. 26, 1497 L. 13, Lappenberg S. 37, 133, 286) soll die Forderung „*bynnen den twen ersten iaren*, so he dat vordenet heft" geltend gemacht werden. Vgl. noch Basler Gerichtsordnung von 1457 Art. 63: „Und sol fuer lidlone gehalten werden gesindlone, so des jors, als er denn vorderet, verdienet hett, *vnd nit uber das jore uszgestanden ist* — denn welcher gelober den schuldner uber die vorgemelte zyle vngeheischen gebeitet hette, dem sol darumb als umb ein andere schulde gerichtet werden".

[8]) Die Unverjährbarkeit der Lohnforderungen wird wohl auch in dem Landbuche von Glarus (Zeitschr. V. S. 160) nur für den Fall ununterbrochener Dienste ausgesprochen: „wer sin lidlon nicht inzücht in iar vnd tag, als er den verdienott hatt, *wie lang er den an sinem meister latt stan, so mag er inen inzüchen als ob er by dem iar verdienott wäre*". — Öfnung zu Tannegg vnd Fischingen (Grimm I S. 281).

§ 13.

Fortsetzung.

5. Drei Richtungen sind es vornehmlich, nach welchen der Lidlohn privilegirt erscheint. Es treten zu Gunsten der Lohnforderungen exceptionelle Beweisregeln ein; es wird den Forderungen des Gesindes bei Concurrenz mit anderen Forderungen eine bevorzugte Stellung eingeräumt; es kommen zwecks ihrer schnelleren und gesicherteren Beitreibung im Verfahren wie in der Execution besondere Grundsätze zur Anwendung.

a. Die Lohnforderungen nehmen eine exceptionelle Stellung im Beweisrechte ein.

Als allgemeines Princip des Beweisverfahrens, wie es uns durch den Sachsenspiegel und die ihm verwandten Rechtsquellen, die Quellen des Magdeburger, Obersächsischen und Niedersächsischen Rechts überliefert wird, tritt der Satz entgegen, dass der Beklagte jede ihm aus aussergerichtlichem Versprechen vorgeworfene Schuld durch die mit seinem alleinigen Eide zu erhärtende Behauptung seiner Unschuld zurückzuschlagen berechtigt ist. Doch gilt der Satz nicht ausnahmslos. Seine Anwendung ist ausgeschlossen zu Gunsten gewisser Forderungen, für welche die entgegengesetzte Norm platz greift: der Kläger gelangt zum Beweise und führt den Beweis durch seinen alleinigen Eid. Zu den so privilegirten Forderungen gehört die Klage um verdienten Lohn, sofern und soweit sie sich nach den oben gegebenen Merkmalen als Klage um Lidlohn qualificirt. Sind die das Rechtsverhältniss characterisirenden Momente selbst bestritten, so muss Kläger ihre Existenz darthun — so da, wo nur der Dienstlohn als bevorzugt anerkannt wird, beweisen, dass es thatsächlich ein Dienstverhältniss ist, auf welches er seinen Lohnanspruch gründet, — ehe ihm der Beweis ertheilt werden kann.

Iglauer Stadtr. (Tomaschek, Oberhof, S. 366):

Lidlon behebt auch mit seynem eyde eyn gedingter knecht — ydoch wil seyn dy herschaft nicht enperen, sie mussen es beweisen mit erbern lewten, *das sie gedinget vnd brotessen sein gewesen.*

Billenwerder Recht Art. 44 (Lappenberg S. 335):

Vordenet loen — dat mach eyn winnen mid synes sulues eede, woe he dat bewise touoren mit twen bedderuen luden, *dat he in der were woned hebbe ofte denet hebbe.*

Stellt Beklagter der Behauptung des Klägers die Einrede der Zahlung entgegen, so kommt er zum Beweise, den er allgemeinen Grundsätzen gemäss mit zwei Zeugen zu erbringen hat.

Magdeburg-Görlitzer Recht 1304 Art. 74 (Gaupp S. 295):

Wil der herre abir daz vol brengen vffe den heiligen selbe dritte, daz her vergolden habe, *her ist naher im zu vntgenge, dan iener zu behaldene.*

Glogauer Rechtsbuch capp. 333. 334:

Spricht abir der herre, her habis dem knechte vorguldin, *daz mus her selp drytte beweisen.* Vnd dyselbin mussen auch sweren, daz der erste phening mit dem leczten vorguldin sey, daz om daz wissentlich sey alsz om got helffe.

Das bevorzugte Beweisrecht ist nicht auf die Quellen des sächsischen Rechts beschränkt. Es ist durch ganz Deutschland verbreitet.[1])

In directem, vielleicht bewusstem Gegensatz zu der herrschenden Rechtsanschauung wird der Beweisvortheil dem Dienstboten ausdrücklich abgesprochen in den Goslarischen Statuten (Göschen S. 79):

En mach sineme knechte oder siner maghet *ire lon bat vntseghen* vppen hileghen denne se it beholden möghen.[2])

---

[1]) Ssp. I. 22 § 2 (mit Glosse); Dsp. Art. 26; Swsp. Art. 25a; Magdeb.-Breslau § 77; Görlitzer Landr. cap. 40 § 2; Sächs. Weichbildr. Art. 54 §§ 1, 2 (v. Daniels); Art. 77, lateinische Recension Art. 79, Glosse zu Art. 77 (v. Daniels-v. Gruben S. 143, 144, S. 397); System. Schöffenr. III capp. 44—47; Kulm. Recht III capp. 81—84; Glogauer Rbuch cap. 332; Schöffenr. der Dresdn. Handschr. (Wasserschleben cap. 143 S. 281); Forstding auf dem Harz zu Goslar Art. 29 (Grimm III S. 264); Willkür von Leobschütz (Böhme II S. 15); Prager Stadtr. Art. 7, Brünner Schöffenb. cap. 174 (Rössler I S. 104, II S. 87); Iglauer Schöffenspr. (Tomaschek, Oberhof, No. 199 S. 110); Hamburger Stadtr. 1270 VIII. 2, 1292 K. 2, 1497 F. 3 mit Glosse (Lappenberg S. 47, 141, 233); Bremer Statuten 1303 Ord. 84, 1428 Art. 40, 1433 Art. 74 (Oelrichs S. 115, 339, 481); Stat. von Verden (Pufendorf I App. S. 118); Ottonisches Stadtr. für Braunschweig § 45 (in späteren Redactionen wiederholt, Hänselmann S. 6, 13, 24, 106); Stadtr. von Celle Art. 19 (Pufendorf II App. S. 16); Rügianischer Landgebr. titt. 8, 52, 89. 233 (S. 6, 44, 79, 218); Emsiger Pfenningschuldbuch § 5 (v. Richthofen S. 195); Ostfries. Landr. II cap. 186, II cap. 282; Landregt der gemengde Bepalingen (Haan Hettema VI S. 112); Stadtr. von Augsburg 1276 Art. 129 § 3 (Meyer S. 214); Stadtr. von Lucern Art. 103, Art. 104 (V. S. 56—57); Öfnung von Werschwylen § 4, Öfnung von Weinfelden (Grimm V. S. 140, III S. 411).

[2]) Es ist von verschiedenen Seiten versucht worden, die besondere Stellung, welche Lidlohn und die ihm gleich behandelten Forderungen im Beweissysteme einnehmen, aus einem höheren Principe abzuleiten, ohne indessen allgemeinen Anklang gefunden zu haben. Vgl. Albrecht, Doctrinae de probationi-

b. Den Lohnforderungen wird bei Concurrenz mit anderen Forderungen eine bevorzugte Stellung zugesprochen. Die Priorität ist bald eine unbedingte, bald eine mehr oder weniger beschränkte. Der absolute Vorrang wird dem Lidlohne im Sachsenspiegel und den ihm verwandten Rechten zugesprochen: der Dienstbote darf aus dem Nachlasse seines Brodherrn Befriedigung vor allen anderen Gläubigern verlangen.

Ssp. I 22 § 2:

Van dem erve sal man *aller irst* gelden dem ingesinde ir verdenede lon als in gebort bit an den dach dat ir herre starf.

Den unbedingten Vorrang, für den Fall des Todes des Dienstherrn wie für den Fall des Concurses setzen auch süddeutsche und schweizerische Quellen fest. Betont wird vielfach ausdrücklich, dass das Vorzugsrecht nur den Forderungen für eine bestimmte Dienstzeit und nur dann zustehe, wenn seit ihrer Fälligkeit nicht eine längere Frist abgelaufen war.

Stadtr. von Lucern Art. 104:

Wir setzen — das lidlon *vor allen dingen* gan.

Waldstattbuch von Einsiedeln (Kothing, Rechtsq. Art. 31):

Es soll lidlon *vor allen schulden* bezallt werden, demnach zins, darnach glichen gelt, zeletzt geltschuld.

Basler Gerichtsordnung von 1457 Art. 106 (Rechtsq. S. 182):

Man sol vorab bezalen gedingter gesindlone *der sich in einem nechst vergangnen jore gmacht hette.*

In Basel werden die Forderungen nur dann aus der Concursmasse gezahlt, wenn der Dienstbote nach Ausbruch des Concurses die Dienste des Brodherrn aufgegeben hatte; bleibt er in seinen Diensten, so wird er bald ganz, bald zum Theil „sins lidlons — uff den meister gewisen, dwil der meister in nit geurloubet hat und der meister noch inwendig gesessen.“ [3])

Hier und da werden einzelne Forderungen den Lohnforderungen vorangestellt, so Gerichtsbussen, Kosten der Beerdigung des Brodherrn, Kirchenschulden, Grundzinse, Forderungen der Hausfrauen

bus secundum jus germ. medii aevi adumbratio, 1825 (p. 10 sq.); Planck, Das Recht zur Beweisführung (Zeitschr. für deutsches R. X S. 244); Jolly, Beweisverfahren nach dem Rechte des Sachsenspiegels, 1846 (S. 31 f.); Platner, histor. Entwicklung 1854 (II S. 395); Stobbe, Vertragsrecht (S. 47 f., 96 ff.); Homeyer, Das Gerichtswesen nach dem Richtsteige (Richtst. Landr. S. 488); Hänel, Beweissystem des Sachsenspiegels, 1858 (S. 111 ff.); Laband, Vermögensrechtliche Klagen (S. 25 ff.).

[3]) Stadtrechtssatzungen von 1515 Art. 46 (Rechtsq. S. 319; vgl. damit Zeitschr. f. schw. Recht II Stat. 105 S. 150).

und Wittwen „mit ihrem heirathvermächt", Schulden „mit der stadt sigell verschrieben" u. A.[4])

c. Rechtzeitige und freiwillige Zahlung des geschuldeten Lohnes erscheint in den mittelalterlichen Quellen als eine heilige, durch Gottes Wort gebotene Pflicht.[5])

Der in der Zahlung säumige Schuldner wird zum Ersatze des dem Gläubiger erwachsenen Schadens verpflichtet, bei nicht bestrittener oder erstrittener Schuld sofortiger Execution unterworfen. Die grundlose Weigerung, den geschuldeten Lohn zu entrichten, und die dadurch veranlasste Anrufung der richterlichen Hülfe von gegnerischer Seite macht den unterliegenden Lohnherrn nach zahlreichen Rechten straffällig: er wettet dem Richter, er büsst dem Gegner. Die gerichtliche Geltendmachung der Lohnforderungen ist endlich an die regelmässigen Processregeln nicht gebunden. Nach allen Seiten werden die für das ordentliche Verfahren und die ordentliche Execution geltenden Grundsätze durchbrochen, um dem um Lohn Klagenden in möglichst schneller und sicherer Weise zu seinem Rechte zu verhelfen.

α. Die nicht bestrittene wie die gerichtlich erstrittene Schuld ist sofort zu entrichten. Ehe der Dienstbote „vs sins meisters huse scheidet", soll ihm der Lohn gezahlt, nicht „vbir nacht", nicht länger „als einer mag vngessen sein", als man „ethen vnd drinken

---

[4]) Vgl. zu den in Note 1 angeführten Rechten (Ssp., Dsp., Swsp., Dresdner Schöffenspr., Brünner Schöffenb., Lübecker Stadtr., Ostfries. Landr., Lucerner Stadtr.) noch: Ssp. Glosse, Magdeburger Fragen II cap. 2 d. 7; Billenwerder Recht Art. 43 (Lappenberg S. 334); Ruprechts Rbuch I cap. 22; Ordnung von Winzelhausen Art. 79, von Balingen (Reyscher S. 505); Ehehaft taiding in der Rauris 1565 (Siegel-Tomaschek S. 215); Auffallsordnung von Frauenfeld, Thurgauische Auffallsordn. (Zeitschr. f. schw. Recht I S. 52—53); Züricher Prioritätsordnung von 1518 (das. IV S. 19); Basler Gerichtsordnung von 1457 Art. 108, Stadtgerichtssatzungen von 1508 Art. 44, Art. 45, Stadtgerichtsordn. von 1557 Art. 94 (Rechtsquellen I S. 183, 317, 318 410—413); Landesordnung der Grafschaft Farnsburg und der Herrschaften Waldenburg, Homburg, Rumstein Art. 96, Stadtr. von Liestal Art. 7 (das. I S. 14, II S. 38—39).

[5]) Vielfach berufen die Quellen sich auf Aussprüche der heiligen Schrift. Stadtrecht von Wiener-Neustadt 1221 (Archiv X S. 114): — „institutum sit hoc per dominum: *non remaneat apud te opus mercenarii usque mane.*" — Brünner Schöffenb. cap. 174: „item cum dominus dicat in levitico: *opus mercenarii non remaneat apud te usque mane.*" — Purgoldts Rbuch VII. 73: „Got spricht: du solt dat vordint lon dyns erbeyters des armen menschen vnd usslendischen nicht bey dir uber nacht behalden, sunder du salt ym das bey tage gutlich richten, *uf das sein vordint lon uber dich zcu mir nicht schreye* vnd es dir gesachet werde zcu eyner sunde. Ditz ist gotlich recht vnd gemein recht vnd *stet geschriben in dem funften buche Moysi in dem XXIV cap.*"

entrathen kan" soll ihm der Lohn vorenthalten werden.[6]) Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so ist der Herr zum Ersatze aller dem Dienstboten durch längeres Verweilen an dem Orte entstandenen Auslagen verbunden.

Keyserrecht II cap. 30:

Welch knecht einem manne dienet biz an die zit, die er im gelobet hat, dem sal man sinen lon geben, e er us sins meisters huse scheide. Wer dez nit en tut, *waz schaden vnd versumnisse dem knechte da uon anqueme, daz sal von rechte der meister vfrichten.*

Lucerner Stadtr. Art. 104 (Zeitschr. V S. 57):

Vnd so bald der dienst us ist, so sol man lidlon angentz mit barem gelt bezalen — *oder sy mögen an ein wirt gan vnd da so lang zeren, bisz das inen ir lidlon bezalt wirt.*

Während sonst dem Verurtheilten behufs freiwilliger Erfüllung der gerichtlich festgestellten Schuld längere, bald einmalige, bald wiederholte Fristen gewährt werden, vor deren Ablauf zur zwangsweisen Vollstreckung nicht geschritten wird, fallen die Zahlfristen bei Lidlohnschulden regelmässig fort: der Beklagte wird zur unverzüglichen Zahlung verurtheilt, zur Zahlung „in deme dinge", „binnen deme tage", „pey desz selbigen tages scheyn", „von einem Ave Maria bisz zum anderen", „von einer prim zu der andern", „von einer vesper zu der andern."[7])

Wo ausnahmsweise Zahlfristen gegeben werden, sind es nur kurze Termine unter hohen, von Tag zu Tag progressiv sich steigernden Geboten.

Zürcher Gerichtssatzungen (Schauberg I S. 276):

Lidlon — sölle mit gebotten by der tagzyt zuo bezalen ingetzogen, vnd also *die dry gebott dry tag einandere nach gethan werden.*

Selwerder Landregt van 1529, Costumen van 1571 (Feith S. 18, S. 40):

---

[6]) Keyserrecht II cap. 30; Urtheile zu Vehlen (Grimm III S. 315); Stadtr. von Horb Art. 96 (Schmid UB. S. 262); Preussische Willkür von 1420 (Toeppen S. 352); Landr. im Lungau (Siegel-Tomaschek S. 235).

[7]) Magdeburg-Breslau § 77; System. Schöffenr. III. 2 cap. 44; Kulmer Recht III. 81; Freyberger Stadtr. cap. 49 § 3 (Schott I S. 281); Stadtr. von Wertheim Art. 54 (Mone IV S. 155); Rechtsgebräuche zu Botwar 15. 4 (Reyscher S. 488); Iglauer Schöffenspr. No. 200, Stadtr. (Tomaschek, Oberhof S. 111, 366); Ofner Stadtr. Art. 305 (Michnay-Lichner S. 164); Ordnung des Nachgerichtes in Basel 1433 (Rechtsquellen S. 120, S. 27); Dorfrecht von Hasli 1533 Art. 15 (Zeitschr. für schw. Recht X S. 49); Thurgauische Landesordn. 1575 (das. I S. 20); Öfnung des Closters zu Fahr Art. 17 (Schauberg I S. 82); Stäfner Öfnung § 29 (Grimm I S. 47): — „söll in bezalen by der tagzitt, *das er noch dann an halb mil weys kumm.*"

Verdient loon — mach men inwinnen mit den vnderschulten mit dwarsnacht, also toe verstaen: binnen dren dagen vul to doen — *des eersten dages by vyff marck, des andern dages by thyn marck* vnd *na expirantie van dren dagen moet die schuldener vuldoen ofte wert uthgependet.*

Öfnung von Dachsen 1532 (Grimm I S. 110):

Vmb lidlon — soll dem schuldner am erstenn tag *an dry schilling,* am andern tag *an dry pfund* vnd am dritten tag *an nun pfund* gepotten werden dem cleger ein benügen zu thun.[8])

Die richterlichen Gebote ergehen nach einzelnen Rechten unter gleichzeitiger Androhung einer Busse an den Kläger. Doch werden nur die Wetten an den Richter, nicht auch die Bussen an den Gegner in der angegebenen Weise gesteigert.

Öfnung zu Tablatt 1471 (Grimm I S. 226):

Wer sich last beclagen vmb lidlon, den sol man bannen dem amman an dry schilling pfenning *vnd dem cleger och an dry schilling* pfenning, vnd sol der ban weren dry tag.

Öfnung von Oberwinterthur 1472 (Grimm V S. 126):

Were aber, das er dem gericht widersässig vnd dem ersten gepott nit gehorsam were, so ist er aber *3 sz. dem meyer vnd 3 sz. dem cleger* verfallen, vnd mag im zu dem andern gebieten an 6 hr.; kompt er nit, so ist er *dem meyer die 6 sz. vnd dem cleger 3 sz.* verfallen, vnd zu dem dritten soll man im gebieten an 8 sz.; kompt er nit, so ist er *dem meyer die 8 verfallen vnd dem cleger 3 sz. hr.*[9])

Den ihm geschuldeten Lohn ist der Dienstbote in baarer Münze zu fordern berechtigt.

Emsiger Pfenningschuldbuch § 5 (v. Richthofen S. 195):

Arbedes lan — to bitalien *mith rede ielde* anda mith nener weir.

Landrecht zu Altenthan (Siegel-Tomaschek S. 29):

Welcher clagt vmb lidlon — soll auch mit parem gelt bezahlt werden vnd *über sein willen pfenbert ze nemen nit schuldig sein.*[10])

Der Zahlung wird in anderen Rechten die Hingabe von Pfandsachen zwecks der Befriedigung des Gläubigers aus ihrem Erlöse

---

[8]) Öfnung zu Ossingen (Grimm I S. 97).

[9]) Öfnung zu Tablatt — „vnd sol der ban weren *dry tag*"; übereinstimmend: Öfnung zu Sommeri § 22 (Grimm V S. 123), womit zu vergleichen § 21 desselben Weisthums: „wer vor gericht gichtig wirt rechter geltschuld, darumb soll er sich lauszen bannen, dem cleger *in vier wuchen* gnuog zu thuond."

[10]) Ostfries. Landr. II cap. 282; Landr. von Kessendorf (Siegel-Tomaschek S. 29, 46); Stadtr. von Wertheim Art. 54 (Mone IV S. 155).

gleich gestellt. Die Pfandsachen sollen derart sein, dass ihre Versilberung leicht erfolgen kann, und sie zur vollständigen Deckung der Schuld und ihrer Accessorien (Wetten, Bussen, Schadensersatz) hinreichen. Es werden die „besten" Pfänder gefordert, dem Gläubiger die Wahl gelassen — „welche er aller liebst will" —, Pfänder, „darauf er seins lidlohns mit sampt dem schaden wol bekhomen möge". Es werden Thiere gepfändet — Viehpfändung war sonst nur im äussersten Nothfalle zulässig —, eine Massregel, die den Landbau Treibenden besonders hart treffen und zu desto schnellerer Zahlung veranlassen musste. Es wird die Hingabe untauglicher Objecte, „vnnutzer" Sachen, so dass „einer sin gelt nit daraus loesen moecht" als strafbar angesehen —

so ist die pen 3 sz. d.[11])

Die Pfändung darf vereinzelt, ohne dass ein gerichtliches Verfahren statt gefunden, von dem Lidlöhner selbst vorgenommen werden.

Amtsrecht von Büron (Zeitschr. f. schw. Recht V S. 116):

Wen daz zit vskumpt — so heisz in bezalen; vnd wil ein meister ein nit vswisen — *so mag der knecht in selbs pfenden an gricht vnd weybel.*

Landb. von Obwalden (Zeitschr. VIII S. 37):

Es mag ein yetlicher ouch pfenden vm sin lon, da man im gychtig ist.

Doch ist auch hier die gerichtliche Execution zur Regel geworden.

Widersetzt sich der Schuldner der Pfändung, so dass richterliche bezw. weitere richterliche Hülfe in Anspruch genommen werden muss, so verfällt er der Wette an den Richter. Er verfällt der Strafe nach einzelnen Rechten von Tag zu Tag bis zur vollen Befriedigung des Gläubigers.

Öfnung zu Haszloch 1492 § 23 (Grimm V S. 580):

Wolt man ihm nit pfand geben, *dasz der ambtmann selber darein müst gehen, so were er vnserm herren 10 sz. schuldig;* gibt er aber pfand selber, so ist er nichts mehr schuldig dann einen pfenning.

Selwerder Costumen (Feith S. 40):

Doet die schuldener dan pandtweigeringe, so steet he vp die broke *elckes dages* van 15 marck.

Die Schuldsumme wird, wenn und weil der Schuldner es bis

---

[11]) Rechtsgebr. zu Botwar 15. 4 (Reyscher S. 488); altes Landb. von Nidwalden Art. 44 (Zeitschr. VI); Ordnung zu Ueberlingen § 43 (Grimm V S. 216). Vgl. noch: Rügianischer Landgebr. tit. 191 S. 183 — „vmb dienstgelt mag man panden *alles wat man vp de were findt.*" — Landb. von Gersau (Kothing, Rechtsquellen, S. 82) — „so sol er in von stund an bezalen, gelt oder pfand, *rindervech vorab.*"

zur Execution hatte kommen lassen, um eine Quote ihres Betrages zu Gunsten des Gläubigers erhöht und so gesteigert auf die Pfandsache geschlagen. Der dritte Theil, die Hälfte, der volle Betrag des geschuldeten Lohnes werden in Ansatz gebracht.

Selwerder Landregt (Feith S. 18):

Verdient loon by iaren mach men anpenden — *den derden penninck daervp penden.*

Hofrodel für Reichenburg Art. 18 (Kothing, Rechtsq. S. 343):

Wan einen ein verheisztt geltt vnd anderst nid oder *lidlon* — *dz einer müszt mit pfanden innzüchen,* soll einer ein pfenden vnd *mag einer ein dan schetzen für thrittel vnd für hauptguott.*

Landrecht von Strätlingen Art. 2 (Zeitschr. f. schw. Recht X S. 31):

Vmb lidlon — sol die schatzung vmb *zwifach houptguot* ergan.[12])

Die für die Distraction gepfändeter Sachen vorgeschriebenen Formen, insbesondere die Fristen, vor deren Ablauf der Verkauf der gepfändeten Gegenstände nicht vorgenommen werden durfte, fallen bei Lidlohnforderungen ganz weg oder werden doch wesentlich vereinfacht. Der Verkauf braucht nicht in der öffentlichen Versammlung zu erfolgen. Aufgebote finden nicht statt. Es wird bald sofortiger Verkauf gestattet, bald werden kurze Termine, Fristen von zwei, drei, acht Tagen gesetzt.

Stadtrecht von Horb Art. 96 (Schmidt UB. S. 262):

Alle dienstknecht vnd taglöner daz man die vnuertzogenlich mit gellt oder pfannd vszrichten sol vnd die pfand *vnuertadinget vff stund verkoffen,* doch mit ainsz schulthaissen gunden vnd wissen.

Iglauer Stadtr. (Tomaschek, Oberhof, S. 366):

Seczt im yener pfandt, das mag er *desselben tages wol hingeben oder verseczen an alles furgebot.*

Stadtr. von Schemnitz (daselbst S. 111 Anm.):

Item alle pfant, wye die geheissnn sind, di on lidlon geseczt werdnn, *die sol man haltnn also lange bis einer mag vngessen sein.*

Hünenberger Statut (Stadlin I 24):

Wer lidtlon verdient hete, mag an das gricht gahn und ihn pfänden *vnd sich vmbkeren und die pfänder verkaufen.*[13])

---

[12]) Altes Landbuch der March Art. 51 (Zeitschr. f. schw. Recht II S. 38); Mannszucht-Rodel für Pfeffers (Grimm VI S. 365).

[13]) Amtsrecht von Büron (Zeitschr. V S. 116) — man soll „mit den pfenden tun als *sim barem geld*"; Ordnung zu Haszloch § 23 (Grimm V S. 580) — „die pfant soll er behalten also lang *bisz er vngessen mag gesein*"; Öfnung des Closters zu Fahr Art. 17 (Schauberg S. 82) — „die pfender *ein nacht* gehalten"; Iglauer Schöffenspr. (Tomaschek, Oberhof, S. 111) — „das pfand gibt der protess

β. Wir haben bereits bemerkt, dass der Lohnherr nach zahlreichen Rechten bussfällig wird, wenn in Folge der Vorenthaltung des Lohnes der Dienstbote zur Beschreitung des Rechtsweges gezwungen worden war. Die Quellen gehören vorzugsweise dem südlichen Deutschland, Oestreich, der Schweiz an. Im Norden begegnen die Strafen nur selten, werden hier und da ausdrücklich zurückgewiesen.[14])

Ruprechts Rbuch (Westenrieder § 57 S. 167).

Swer ehalten dingt — swaz er in gelopt, daz mues er in geben; vnd laet er sich darvm bechlagen, *so verleust er di fraeuel gen dem richter, daz sint zwen vnd sibentzich pfenning.*

Stadtrecht für Wiener Neustadt 1221 (Archiv X S. 114):

Idem *in emenda LX denariorum iudici remanebit,* sive sit per fassionem sive per testimonium comprobatum. *Alia debita carent emendis.*

Öfnung zu Tannegg vnd Fischingen (Grimm I S. 281):

Welcher sich lat klagen vm liedlon innert iars frist verdient, der ist *verfallen dry schilling pf. an gnad.*

Neben der Wette an den Richter verfällt der Verurtheilte einer Busse an den obsiegenden Kläger. Die Busse ist bald eine im Voraus fixirte Geldsumme — gleich der an den Richter verwirkten Strafsumme oder einer Quote derselben —, bald nach dem zwischen den Contrahenten vereinbarten Lohnbetrage festzustellen — einem aliquoten Theile oder dem vollen Betrage des geschuldeten Lohnes entsprechend.

an dem anderen tage an aufgebot": Öfnung zu Sommeri § 27 (Grimm V S. 124) — „die pfant nit mer noch lenger ligen *denn dri tag*"; Mannszucht-Rodel für Pfeffers (Grimm VI S. 365) — „*am dritten tag* mag ieder mit seinem schatz verfahren nach seinem gefallen"; Hofrodel für Reichenburg Art. 18 — „vnd gatt pfand *in acht tagen* vsz." — Das Verfahren ist nach einzelnen Rechten schleuniger und mit grösseren Nachtheilen für den säumigen Schuldner verbunden, wenn es sich um Bezahlung des Tagelohnes handelt. So z. B. Ofner Stadrecht Art. 368 (Michnay-Lichner S. 193): „Ap ymant den taglonern iren taglon verczug ader vorhilt vnd nicht den selbin tag czalit, so *sol der richter vonn seynesz ampts wegen dy arbeiter perczalen vnd schol von dem, dem man hath gearbait, seine pfennig wider nemen vnd dar czu also manich stundt er eynen arbeitter peczalt also offt schol er nemen eyn firdung czu puesz.*" — Wiener Stadtr. Art. 46 (Schuster S. 65): — „der richter sol phenden und *das phant setzen hintz den iuden und sol darauf nemen der leut lon und schol in daz geben* und zwen und sübentzig zu seinem wandel."

[14]) Magdeburg-Breslau § 77: „Beheldet ein knecht sin vordienete lon vf sinen herren vor gerichte, *dar ne ist der herre dem richtere nechein gewette vmbe schuldig*"; Sächs. Weichbildr. Art. 79: „famulus si mercedem deservitam contra dominum suum judicialiter obtinuerit, pro eo dominus judici *nullam demeretur poenam*"; System. Schöffenr. III 2 cap. 44. — Die Busse in Höhe des vollen Betrages des geschuldeten Lohnes kennt das Ostfries. Landr. II cap. 282.

Öfnung zu Weinfelden 1474 § 22 (Grimm IV S. 411):
Welcher einem seinen lidlon schuldig ist vnd *dasz er den mit seinem eid beheben mus, der ist dem klager verfallen 3 pfd. den. vnd dem gerichtsherren 6 pfd. den.*

Öfnung zu Gotlieben 1521 (Grimm IV S. 419):
Welcher den andern musz um sinen lidlon beklagen, der ist *einem herren 3 pfd. den. verfallen ze bus vnd dem kleger so vil.*

Rechtsbrief für Passau 1300 (Gengler S. 350):
Auf wen man klagt vmb geordent lon — der sol *dem kleger zwispil geben, dem richter 72 d.*[15])

In einzelnen Rechten zeigt sich ein Schwanken, indem die Wette bald an das Unterliegen im Gericht, bald erst an die Nichterfüllung des richterlichen Urtheils und die dadurch veranlasste abermalige Anrufung richterlicher Hülfe geknüpft wird. Hier und da werden beide Gestaltungen neben einander bezeugt, so in den Stadtrechten von München und Wien.[16])

Particulär verwirkt die Wette an den Richter der Kläger, wenn er mit der Klage nicht durchdringt oder für sie unrechtmässiger Weise die Privilegien des Lidlohns in Anspruch genommen hatte.

Freysinger Stadtrecht (v. Freyberg V S. 184):

---

[15]) Keyserrecht II cap. 31; Bairisches Landr. X 89 (vgl. Rockinger Art. 90 S. 447); Freysinger Stadtr. (v. Freyberg V S. 184); Münchener Stadtr. Art. 136 (Auer S. 53); Wiener Stadtr. Art. 45 (Schuster S. 65); Ordnung zu Überlingen § 41 (Grimm V S. 216); Landr. im Lungau (Siegel-Tomaschek S. 235); Stiftsöfnung von Absam (v. Zingerle S. 205); Thuner Einungsbuch Art. 77 (Zeitschr. f. schw. Recht IX); Öfnung zu Werschwylen, zu Zilschlacht (Grimm V S. 140. VI S. 345); zu Keszweil (Zeitschr. f. schw. Recht I S. 42); zu Rickenbach, Niederbüren, Tablatt, Rorschach (Grimm I S. 211, 221, 229, 236); Öfnungen zu Gebhardswil, Ufhoven, Im Ruetlen, Steinach, Magdenau, Zurzach (Grimm V S. 160, 187, 190, 191, 73); Öfnung zu Rominshorn Art. 35 (Schauberg S. 65); Stäfner Öfnung § 29 (Grimm I S. 47).

[16]) Münchener Stadtr. Art. 136 (Auer S. 53): „Waer auch, daz ainer ainen anchlagt vmb gearntz lon — er ste in an laugen, als er im angesprochen hat, so sol er ims gepieten den chleger ze wern in vierzehen tagen *vnd dem richter sein puosz 72 dn.*" — Dazu Art. 284 (das. S. 110): „Swer vmb garnetz lon wirt bechlagt, der sol wern des selben tages *so verleust er darumb nicht;* wirt er aber *fürbaz bechlagt darumb, so verleuset er gen dem richter ain unrecht,* daz sint 72 dn. in dem ring zu geben vnd auszerhalben des dinckhaus 36 dn." — Die gleiche Verschiedenheit im Wiener Recht. Art. 45 (Schuster S. 65): „Dinget ein herre ein chnecht oder ein diern vmb genantes lon vnd geit in des nicht alles als er ze recht schol vnd macht, daz seu müezzen chlagen uber in, do ist auer *an dem ersten tag das wandel*". — Dazu Art. 46: „Antwurt er an dem ersten tag und stet sein an laugen — so muez er in wern heit vnd morgen *und geit nicht wandel*".

Waer auch das ainer den andern vmb garncz lon klagt, stet er im an laugen als er in angesprochen hat, so sol man im pieten in ze wern — vnd dem richter 72 pfening, *er enprest im dann mit dem rechten, so ist der klager dem richter derselben puss schuldig.*

Öfnung zu Ueberlingen § 42 (Grimm V S. 216):

Welcher ainen beclagti vmb lidlon, *vnd sich erfind, das es nit lidlon waer, der ist och verfallen 3 sz. d.*

γ. Der Processgang in Lidlohnsachen ist ein summarischer. Während in dem ordentlichen Verfahren der im Gericht anwesende Beklagte auf die erhobene Klage sofort zu antworten nicht verpflichtet, eine Fristbewilligung zu fordern berechtigt ist, der Gerichtsabwesende ein Recht auf mehrere in gesetzlicher Frist auf einander folgende Gerichtstage hat, wiederholte Ladungen ergehen, Ungehorsamsstrafen erst verhängt werden, wenn der Geladene im letzten Termine nicht erscheint, muss der erhobenen Lohnklage ohne Verzug Antwort werden, wird für Lidlohnstreitigkeiten nur ein einziger Gerichtstag angesetzt, trifft den Beklagten, wenn er auf die einmalige Ladung nicht erscheint, eine Busse, oder er wird als sachfällig betrachtet und sofortiger Execution unterworfen.

Billenwerder Recht Art. 20 (Lappenberg S. 328):

Vmme alle schulde, de man eneme tolecht an gherichte, dar mach he de tucht vmme hebben beth tome negesten richte, *vthgenommen vordenet loen — dar schal he van staden an to antwerden.*

Stadtrecht von Ulm § 21 (Gengler S. 503):

Pro censu et precio laboris *sola debet esse vocatio ad presentiam judicis* pena solidi III si non comparuerit.

Stadtrecht von Wien Art. 46 (Schuster S. 65):

Swer bechlagt wirt vm gearntes lon vnd chümpt er an dem dritten oder an dem vierten taiding für *vnd enpristet aller ding den, der in bechlagt hat, dennoch muez er ein wandel geben, darumb, daz er an dem ersten tag nicht geantwurt hat.*

Auf dem Forstdinge auf dem Harz zu Goslar (Grimm III Art. 28 S. 263) wird gefragt:

Beschuldiget eyn den andern vmme vordenet lon — vnde de here en wil nicht vor gerichte komen vnde antworden?

und hierauf gefunden:

de bewiste man mach dar vmme panden, vnde de vorster schal ome behulpen syn, vnde heft he neyn pand, so schal he selven dat pant syn.

Das Stadtrecht von Wien ordnet das beschleunigte Verfahren mit einem Gerichtstage nur bei kleineren Lohnschulden an, will

den ordentlichen Gang beobachtet wissen, wenn dieselben einen bestimmten Betrag überschreiten: Art. 45 (Schuster S. 65):

— ist an dem ersten tag das wandel, *ist es hinder dreissig pfenning. Ist aber des lons über dreissig pfenning, so muez man clagen vier taiding.*

Für die Verhandlung selbst werden bald ausserordentliche Gerichtstage angesetzt — „on verzug", „ausserhalb rechter eehafft" —, bald begnügt man sich mit einer sofortigen summarischen Cognition vor der Gemeindeobrigkeit.

Landtaiding zu Windisch-Matrei (Siegel-Tomaschek S. 313):

Vmb georndten lon soll alzeit ainem iedem in dreien tagen gericht beschehen.

Wilkür der Sachsen in dem Zips Art. 21 (Michnay-Lichner S. 225):

Wo einer klagt vmb vordienten lon — leukent er im, so soll er im *ein recht am dritten tag darvor tuen.*

Stadtrecht von Horb Art. 96 (Schmid UB. S. 262):

Ob man inen dez lögente, daz sollent sie *vmuertzogenlich vszrichten vor ainem schulthaissen oder stattknecht.*[17])

Anhangsweise mag darauf hingewiesen sein, dass die Zünfte, wie sie auch sonst bei Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen einzuschreiten das Recht hatten, die rechtzeitige Zahlung des Arbeitslohnes durch empfindliche Strafen zu erzwingen suchten.[18])

---

[17]) Braunschweiger Untergerichtsordn. Art. 4 § 45 (Hänselmann S. 321); Basler Stadtrechtssatzungen 1539 Art. 74 (Rechtsquellen I S. 322). Vgl. auch die Reformation der Stadt Nürnberg tit. 11, Ges. 7, Bl. 76: „Wo spenne oder irrung zwischen herren vnd eehaltenn erschine, so sollte (dem eehaltenn) auff sein erstliche gerichtliche verkündung *on einich sonder furpot und on verzug ausserhalb rechter eehafft* mit rechtlichem entschid darumb verholffen werden."

[18]) Die Rechtsverhältnisse zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen bespricht ausführlich Sickel (S. 121—141). Aus der grossen Menge der Quellenzeugnisse führe ich beispielsweise zwei Freyberger Innungsstatute an: Innunge der sensensmede: „welch knecht ouch von eynen meister scheiden wil, dem sol sein meister sinen lon geben *addir dy hantwergis meister sullen ym helffen von stunden*". Tuchmacher-Innung: „Welch man vs deme hantwerke von wollenslegern adir von spynnerinnen von den meistern vmme ir lon, daz se vordyent haben, wirt bechlayt, *demselben manne sullen die meistere sin werg nider legen also lange biz her sich mit den luten vmme ir lidelon berichtet*". (Schott S. 291, 292).

Druck von E. Gruhn in Warmbrunn.

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
ordentl. Professor an der Universität Breslau.

VII.

Johannes Althusius
und die Entwicklung
der naturrechtlichen Staatstheorien.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik.

Von

Otto Gierke.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1880.

Johannes Althusius

und die Entwicklung

der naturrechtlichen Staatstheorien.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik.

Von

Otto Gierke.

Breslau.

Verlag von Wilhelm Koebner.

1880.

Herrn Geh. Rath, Prof. Dr.

Johann Caspar Bluntschli.

Vorwort.

Der erste Theil dieser Abhandlung wurde dem um die Staats- und Rechtswissenschaft hochverdienten Manne, mit dessen Namen sich jetzt das Widmungsblatt des Ganzen schmücken darf, am 3. August 1879 zur Feier seines fünfzigjährigen Doktorjubiläums im Auftrag der juristischen Fakultät der Universität Breslau als Festschrift überreicht. Es handelt sich darin um Leben und Lehre eines fast verschollenen deutschen Gelehrten, dessen politischer Doktrin der Verfasser einen hervorragenden Platz in der Geschichte der Staatswissenschaften vindiciren zu müssen glaubt. Zugleich ist die nicht unerhebliche Bedeutung der juristischen Schriften dieses Autors für die Geschichte der Rechtssystematik gewürdigt worden.

Nach dem am Schluss jener Festschrift ausgesprochenen Plan sollte in einem zweiten Theil die Entwicklungsgeschichte der in der Staatslehre des Johannes Althusius eigenthümlich ausgeprägten politischen Ideen untersucht werden. Aus rückwärts und vorwärts schreitender Verfolgung bestimmter scharf markirter Einzelgedanken über den Staat sollte sich von diesem Ausgangspunkte aus eine genetische Darstellung desjenigen einflussreichen Gedankensystems ergeben, das sich in dem Namen der „naturrechtlichen Staatstheorien" zusammenfassen lässt. Dabei sollte eine besondere Aufmerksamkeit dem bisher zu wenig gewürdigten Antheil der Deutschen an dieser mehr als ein halbes Jahrtausend erfüllenden Geistesarbeit gewidmet werden.

Dieser Plan ist zur Ausführung gebracht. Wie es zu geschehen pflegt, ist der Umfang des zweiten Theils, obschon die Grenzen des ersten Entwurfs innegehalten sind, beträchtlich über das Mass der ursprünglichen Schätzung gewachsen. Trotzdem kann und will

diese Untersuchung nichts als ein fragmentarischer Ausschnitt aus der Geschichte des von ihr behandelten welthistorischen Geistesprocesses sein.

Die Untersuchung dringt zunächst rückwärts nicht über die publicistischen Theorien des Mittelalters hinaus, während sie die von diesen Theorien kombinirten Ideenwelten der antiken Staats- und Rechtsphilosophie einerseits und des christlich-germanischen Bewusstseins andrerseits als bekannt annimmt; und sie bricht vorwärts bei Erreichung des Kulminationspunktes der naturrechtlichen Richtung ab, so dass ihr das letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts überall den Markstein setzt. Sodann sind innerhalb dieses Rahmens nur einzelne wichtige Gedanken in der Kontinuität ihres Werdens verfolgt und zu diesem Behuf aus dem Zusammenhange der Systeme, in denen sie bei den verschiedenen Denkern auftreten, herausgerissen worden: dem Bestreben, die ununterbrochene objektive Einheit in der Ideenentwicklung aufzuzeigen, ist die Darstellung der subjektiven Einheit in den Weltanschauungen der Träger dieser Entwicklung vorbehaltlos zum Opfer gefallen. Die Geschichte der einzelnen Gedanken ist ferner lediglich in ihrer theoretischen Erscheinungsform zur Anschauung gebracht: auf die unaufhörliche Wechselwirkung, welche überall zwischen den Wandlungen der Theorie und den Bewegungen des Lebens stattfand, ist nur hingedeutet. Endlich und vor Allem sind die der genetischen Betrachtung unterworfenen politischen Ideen keineswegs in der Fülle ihres geistigen Wesens, sondern vornehmlich nur in ihrem juristischen Gehalt aufgefasst und behandelt. Gerade in Bezug auf die Geschichte der rechtsbegrifflichen Prägung des Denkens über den Staat scheint dem Verfasser, während an vortrefflichen Darstellungen des Entwicklungsganges der politischen Ideen im Uebrigen kein Mangel ist, eine empfindliche Lücke in der Litteratur zu bestehen. Und doch war ja die gesammte naturrechtliche Auffassung ihrem Kern nach eine juristische und zwar eine recht einseitig juristische Konstruktion von Gesellschaft und Staat!

Auch innerhalb der so bezeichneten Grenzen aber hat der Verfasser seine Intentionen nur in einer gewissen Unvollständigkeit auszuführen vermocht, um deren willen er die Nachsicht des Lesers

erbitten muss. Diese ganze Arbeit ist dem Verfasser aus vieljährigen Studien über die Geschichte der Korporationslehre und vor Allem des ihren Mittelpunkt bildenden Begriffs der juristischen Person herausgewachsen. Die Resultate dieser umfassenden dogmengeschichtlichen Studien wird der Verfasser demnächst in der Fortsetzung seines Werkes über das deutsche Genossenschaftsrecht veröffentlichen. Dort erst wird die hier berührte Entwicklung der Anschauungen über das Verhältniss der engeren Verbände zur souveränen Gemeinschaft eine eingehendere Darlegung erfahren. Dort erst wird ferner die Ausbildung des Begriffs der idealen Persönlichkeit auf ihrem heimathlichen Boden untersucht, in ihren mannichfachen Abschattirungen verfolgt und in ihrer so gut publicistischen wie privatrechtlichen Verwerthung als eine der Geschichte der Staatslehre und der Geschichte der Jurisprudenz gemeinsam angehörige Geistesthat gewürdigt werden. Dort erst wird sich endlich in der Fülle der Details die Behauptung des innigen und unlöslichen Zusammenhangs zwischen der Entwicklung der romanistisch-kanonistischen Korporationstheorie und dem Werdegang der publicistischen Theorien bewahrheiten. Insbesondere wird sich hinsichtlich ihrer mittelalterlichen Genesis die ursprüngliche Identität der emporwachsenden modernen Staats- und Gesellschaftslehre mit der im Anschluss an die römischen und kanonischen Rechtsquellen geformten Korporationslehre herausstellen. Gerade von der mittelalterlichen Staatstheorie daher wird ein volleres Gesammtbild erst dort entworfen werden, während die Skizzirung einzelner Züge dieses Bildes schon hier vorweggenommen werden musste.

Bleibt es so in mehr als einer Hinsicht Stückwerk, was unter Vervollständigung der nur in einer geringen Anzahl von Exemplaren verbreiteten Festschrift nunmehr der Oeffentlichkeit übergeben wird: so hegt der Verfasser doch die Hoffnung, dass seine Arbeit nicht ganz ohne Ertrag sei. Da nur hinsichtlich eines kleinen Theils der hier behandelten Grundbegriffe des allgemeinen Staatsrechts bereits Versuche einer streng juristisch gefassten Dogmengeschichte mit Erfolg unternommen sind, so werden die hier in dieser Richtung gelieferten Beiträge vielfach mindestens das Verdienst des ersten Anfangs in Anspruch nehmen dürfen. Bei einer Reihe von Punkten

werden jedenfalls durch die hier gebrachten Nachweise die bisherigen Anschauungen über die Urheberschaft tief einschneidender politischer Doktrinen als berichtigt gelten müssen. Dabei wird es von allgemeinem Interesse sein, dass fast überall sich ein weit höheres Alter derselben, als gewöhnlich angenommen wird, herausstellt. Mit besonderem Interesse aber wird der deutsche Leser wahrnehmen, dass unser Volk auf diesem Gebiet keineswegs, wie ziemlich allgemein geglaubt wird, als blosser Nachzügler in die Bewegung eingetreten ist. Und unter den Männern, deren Leistungen uns das Recht geben, dem deutschen Geist einen ebenbürtigen Antheil an der modern-europäischen Entwicklung der politischen Ideen zu vindiciren, wird Johannes Althusius der fast räthselhaften Vergessenheit, in die er versunken ist, hoffentlich nicht von Neuem verfallen.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass durch die soeben angedeuteten Gesichtspunkte die Aufnahme der vorliegenden Abhandlung in die vom Verfasser herausgegebenen „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“ gerechtfertigt wird.

Inhalt.

Erster Theil.

Leben und Lehre des Althusius.

Zweiter Theil.

Entwicklungsgeschichte der in der Staatslehre des Althusius ausgeprägten politischen Ideen.

Erstes Kapitel. Die religiösen Elemente der Staatslehre.

Zweites Kapitel. Die Lehre vom Staatsvertrage.

Sechstes Kapitel. Die Idee des Rechtsstaats.

Schluss.

Erster Theil.

Leben und Lehre des Althusius.

Erstes Kapitel.

Johannes Althusius.

Der Name des Johannes Althusius ist heute so gut wie verschollen. Er ist dies, obwol oder vielleicht gerade weil sein Träger ein Deutscher war.

In der Geschichte der Staatswissenschaft pflegt von Leistungen deutscher Schriftsteller in den Zeiten, welche vor den ja allerdings unmöglich zu verschweigenden Geistesthaten des genialen Samuel Pufendorf liegen, wenig die Rede zu sein. Vielmehr gilt es als ausgemacht, dass bis dahin, von dem freilich unermesslichen, aber doch nur mittelbaren Einfluss der deutschen Reformatoren auf die Staatslehre abgesehen, der Antheil der Deutschen an dem Ringkampfe der politischen Ideen ein sehr geringfügiger war. In der That haben ja die eigentlich bahnbrechenden Werke unbestreitbar unter andern Nationen das Tageslicht erblickt. Allein unbedeutend war zu keiner Zeit die deutsche Mitarbeit an jenem europäischen Denkprozess, welcher, zugleich Wirkung und Ursache der Umgestaltungen des staatlichen Lebens, die politischen Theorien erzeugte. Dies gilt schon für das Mittelalter, dessen Staatslehre in immer noch nicht genug gewürdigter Weise durch die Verschmelzung reproducirter antiker Ideen mit den einzelnen Elementen des in seiner organischen Einheit gerade hierdurch zersetzten mittelalterlichen Gedankensystems die Grundlagen der modernen Staatsauffassung schuf. Denn während in der eigentlichen Jurisprudenz nach der Verkümmerung der Anfänge einer nationalen Rechtswissenschaft die mittelalterlichen Deutschen sich wesentlich nur receptiv verhielten, nahmen sie an der Ausbildung der publicistischen Lehren be-

reits mit schöpferischem Geiste ebenbürtig Theil[1]). Ebenso aber standen während des sechszehnten und im Beginn des siebzehnten Jahrhunderts bei der in mannichfache Richtungen sich verzweigenden staatswissenschaftlichen Bewegung fast überall Deutsche mit in erster Linie. Von dem Einfluss der religiösen Ideen zu schweigen, blühte in Deutschland wie in den Nachbarländern nunmehr eine selbständige Jurisprudenz auf, die langsam den Ausbau des positiven Staatsrechts vollzog; hier wie anderswo begann die philologische und geschichtliche Forschung zur Vertiefung der Staatslehre zu führen; hier wie überall wurde die antikisirende politische Schriftstellerei der Humanisten, die Abfassung praktischer Handbücher der Regierungskunst und die Erörterung politischer Tagesfragen mit Eifer gepflogen; hier gerade vorzugsweise wuchs das eigentliche Naturrecht und mit ihm zugleich die abstracte philosophische Staatslehre empor[2]).

---

[1]) So sind, um von den publicistischen Bestandtheilen des Sachsenspiegels und anderer Rechtsbücher, von den Parteischriften aus den Zeiten des Investiturstreits und der Hohenstauffischen Kämpfe und von den blossen Ueberlieferungen der Tradition (wie dem um 1285 verfassten Buche Jordans von Osnabrück über das römische Reich) abzusehen, die beiden Werke des Admonter Abtes Engelbert v. Volkersdorf de regimine principum (ca. 1290—1327) und de ortu progressu et fine Romani Imperii liber (ca. 1307—1310) höchst achtbare Ausgestaltungen der mittelalterlich-aristotelischen Staatslehre. Sodann steht unter den Widersachern der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiern neben den beiden hochbedeutenden Fremden Wilhelm v. Occam und Marsilius v. Padua der sie an staatsmännischem und historischem Geiste überragende Deutsche Lupold v. Bebenburg, dessen an originellen und späthin wirkenden Gedanken reiche Schrift „de jure regni et imperii" (1338—1340) man freilich nicht nach der ihr von Riezler widerfahrenen Misshandlung beurtheilen darf (vgl. darüber die Beilage am Schluss dieses Theils). Unbedeutend ist allerdings die bekannte spätere Arbeit des Petrus v. Andlau de imperio Romano-Germanico (1460). Allein unter den für die Geschichte der Staatslehre sehr wichtigen Koncilsschriftstellern nehmen schon Heinrich v. Langenstein und Conrad v. Gelnhausen eine gewisse Stellung ein. Vor Allem aber ist der grossartige Versuch des in seinem Geiste zwei Zeitalter umspannenden Nicolaus v. Cues, in seiner Concordantia catholica (1431—1433) das mittelalterliche Weltsystem gewissermassen in moderner Verjüngung neu zu gebären, eine der Staatslehre des Thomas v. Aquino und der Monarchie Dante's an Genialität ebenbürtige Konception. Auch Gregor v. Heimburg's Schriften dürfen in der Geschichte der politischen Ideen nicht übergangen werden.

[2]) In dieser Hinsicht ist auf die Forschungen von Kaltenborn, Vorläufer des H. Grotius, Leipzig 1848, besonders auf die Abschnitte über Oldendorp, Hemming, Winkler und Meissner, zu verweisen. Im Uebrigen finden sich bei Wilhelm Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, München 1874, S. 32 ff., viele der hier in Betracht kommenden staatswissenschaftlichen Schriften eingehend gewürdigt. Ueber die Bedeutung

So nahm denn Deutschland auch an den grossen publicistischen Meinungskämpfen jetzt wie im Mittelalter in lebhaftester Weise Theil. Insbesondere fanden hier die in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts entbrannten Streitigkeiten über das wahre Subjekt der Staatsgewalt vielfachen Widerhall. Und während die mehr und mehr dem Absolutismus zusteuernde siegende Richtung dem Franzosen Bodinus zunächst keinen andern ebenbürtigen Vertreter zur Seite zu stellen hatte, erfuhr die oppositionelle Lehre von der Volkssouveränetät ihren systematischen Ausbau und ihre wissenschaftlich bedeutendste Darstellung durch einen deutschen Rechtsgelehrten. Dieser Deutsche aber hiess Johannes Althusius.

Althusius gab im Jahre 1603 zu Herborn ein Lehrbuch der „Politik", unter deren Namen er das allgemeine Staatsrecht mit begriff, nach systematischer Methode heraus. Dieses Werk ist der Form nach der älteste Versuch einer streng systematischen und vollständigen Darstellung der sogenannten „Politik". Merkwürdiger aber ist sein Inhalt. Der Verfasser schliesst sich in ihm durchweg den Anschauungen der während der letztvergangenen Jahrzehnte vornehmlich in den französischen Bürgerkriegen aufgetretenen Publicisten an, welche aus dem Princip der Volkssouveränetät die revolutionäre Folgerung eines aktiven Widerstandsrechtes gegen vertragsbrüchige Herrscher gezogen und deshalb schon von ihren zeitgenössischen Gegnern den Namen der „Monarchomachen" empfangen hatten[3]). Was aber bisher in Kampf- und Flugschriften mit konkreter Tendenz ausgesprochen worden war, das kleidete

der staatsrechtlichen Abhandlungen, Deduktionen und Observationen vgl. H. Schulze, Einl. in das Deut. Staatsr., Leipz. 1867, S. 50 ff. An einer in's Einzelne gehenden Würdigung des Einflusses der deutschen Juristen des 16. Jahrhunderts, unter denen hier Zasius, Fichard, Schürpff, Mynsinger und Gail in erster Linie zu nennen wären, auf die Entwicklung der staatsrechtlichen Grundbegriffe fehlt es bisher.

[3]) Diesen Namen gab ihnen Guil. Barclaius (Barclay, in Frankreich lebender Schotte, 1546—1608) in seiner Schrift: De regno et regali potestate adversus Buchananum, Brutum, Boucherium et reliquos Monarchomachos libri sex, 1600 (ich benütze die Ausg. Hanov. 1612). Er führt ausser den drei Genannten, deren Jedem er zwei Bücher widmet, besonders noch Rossaeus (IV c. 7), gelegentlich aber auch Luther (IV c. 20), darunter auf. Die speciell bekämpften Schriften sind: 1) George Buchanan (1506—1582), de jure Regni apud Scotos dialogus, 1579 (hier nach Ed. 2 Edinb. 1580); 2) Hubert Languet (1518—1581) unter dem Pseudonym Stephanus Junius Brutus, vindiciae contra tyrannos, Edinb. 1579 (hier nach der Ausg. Paris 1631); 3) Boucher († ca. 1622), de justa Henrici III abdicatione e Francorum Regno libri quatuor, Lugd. 1591 (geschrieben während des Kampfes für die Ligue); 4) Guil. Rossaeus (Rose, Bischof v. Senlis), de justa Reipublicae Christianae in Reges

er in das Gewand einer schulgerechten abstrakten Doktrin. Und breiter und folgerichtiger als irgend einer seiner Vorgänger fundamentirte er seine Theorie, indem er vor Allem die absolute Unveräusserlichkeit der Majestätsrechte des Volkes und das Wesen des zu Grunde liegenden Socialkontraktes in Wendungen darlegte, die erst bei Jean Jacques Rousseau in oft überraschender Aehnlichkeit wiederkehren.

Die Politik des Althusius erregte begreiflicher Weise vielfaches Aufsehen. Vornehmlich gegen sie richtete ein anderer deutscher Politiker, Henning Arnisaeus aus Halberstadt († 1636), eine umfangreiche Streitschrift über die Unantastbarkeit des Herrscherrechts[4]). Eingehend, obwol ohne Nennung des Namens dieses wie der anderen Gegner, suchte Hugo Grotius die in ihr aufgestellten Fundamentalsätze zu widerlegen[5]). Zahlreiche andre

impios et haereticos authoritate, 1590 (Vorrede von 1589; hier nach Ed. Antverp. 1592; gleichfalls für die Ligue). — Ausserdem zählen die Späteren durchweg zu den „Monarchomachen": 5) Franciscus Hotomannus (1524 bis 1590), Francogallia, Genev. 1573 (hier nach Ed. Francof. 1665); 6) die anonym französisch (Lugd. 1576) und lateinisch (Magdeb. 1578) erschienene Schrift „de jure Magistratuum in subditos et officio subditorum erga Magistratus" (ich benütze die Ausg. Magdeb. 1604 unter Vergleichung des Abdrucks hinter der Ausg. der Vindiciae contra tyrannos, Hanov. 1595, S. 203 ff.); 7) Marius Salomonius, Patritius Romanus, de Principatu libri VI, Parisiis 1578; gewidmet „ad Pomponium Beleurium, Regis in Sacro Consistorio Consiliariorum Praesidemque supremae Curiae Parisiensis"; ein höchst merkwürdiger Dialog zwischen einem Juristen und einem Philosophen unter Betheiligung eines Historikers und eines Theologen über den Satz „Princeps legibus solutus"; 8) Lambertus Danaeus (Daneau, protestantischer Geistlicher, ca. 1530 — 1595), Politices Christianae libri VII, Paris. 1596 (hier nach Ed. II. Paris. 1606); 9) Juan Mariana (1537 bis 1624), de rege et regis institutione, Tolet. 1599 (hier nach Ed. Francof. 1611). — Hier wird dann regelmässig 10) Althusius angeschlossen, dem noch 11) Hoenonius (vgl. unten N. 7) und endlich 12) Milton zu folgen pflegen. — Gelegentlich werden aber auch schon Calvin (1509—1564), Knox (1505 bis 1512), Poynet (ca. 1516—1556) mit seiner Schrift „a short treatise of politique power and of the true Obedience which Subjectes owe to Kyngs and other civile Governours" und Thomas Cartwright (ca. 1535—1603), sowie David Pareus (Wangler, geb. 1548 zu Frankenstein in Schlesien, † 1622) wegen seines zu Oxford 1622 verbrannten Kommentars zu den Römerbriefen unter die „Monarchomachen" eingereiht. Ja Hert (Opusc. et Comm. I, 1 S. 307) eröffnet den Reigen mit Marsilius v. Padua.

[4]) H. Arnisaeus, de autoritate principum in populum semper inviolabili, 1611; vgl. auch seine Doctrina politica (1606) c. 7 und 11; de jure majestatis libri tres (1610) I. c 3 u. 6; de Republica (1615) II. c. 2 sect. 5. Alle diese Schriften (zum Theil nach neueren Auflagen) in seinen Opera omnia politica, Argentor. 1648.

[5]) H. Grotius (1583—1645), de jure belli ac pacis, 1625 (hier nach Ed.

Publicisten bekämpften vorher wie nachher ihre Grundgedanken[6]). Allein trotzdem erlangte das Buch, wie schon seine acht Auflagen zeigen, eine erhebliche Verbreitung und übte einen nicht unbedeutenden Einfluss aus. Einige kürzer gefasste Lehrbücher der Politik reproducirten durchweg seine Doktrin[7]). In viele politische Werke abweichender Grundrichtung gingen aus ihm wichtige Sätze in ermässigter Form über[8]). Ja es gewann, indem es von den Schriftstellern über positives deutsches Staatsrecht bei Erörterung der staatsrechtlichen Grundbegriffe unbefangen benützt und citirt wurde,

---

Amsterd. 1701) I. c. 3 § 8; dazu die Noten des Gronovius, den Kommentar von C. Ziegler (Witeb. 1666) und die Observationen v. Henniges (Solisb. 1673) S. 164—220. Insbesondere sucht Grotius die von Althusius geläugnete Möglichkeit einer Veräusserung der Majestätsrechte seitens des Volkes unter Heranziehung der Analogie der Selbstergebung in die Knechtschaft zu erweisen.

[6]) So z. B. Jacob Bornitius (geb. zu Torgau, später in Schweidnitz), de majestate politica, Lips. 1610; auch schon Partitionum politicarum libri IV, Hanov. 1607, S. 40 ff. Georg Schoenborner (aus Schlesien, 1579—1637), Politicorum libri septem, Francof. 1614 (hier nach 4. Aufl. 1628). Alex. Irvinus (Schotte), de jure regni diascepsis, Lugd. Bat. 1627. Theod. I. F. Grasswinckelius (1600—1666), de jure majestatis, Hagae 1642. Joh. Micraelius, Regia Politices Scientia, Stetini 1654 (bes. I. c. 10 u. Qu. 1 sq. S. 108 ff.). Balth. Cellarius, Politica succincta, Jenae 1658 (hier nach 11. Aufl. 1711) c. 9. Joh. Frid. Hornius (aus Brieg), Politicorum pars architectonica de Civitate, Traj. a. Rh. 1664. Felwinger, diss. de majestate in Dissertationes politicae, Altdorf 1666, S. 817 ff. Sam. Pufendorf (1632—1694), de jure naturae et gentium libri octo, 1672 (hier nach Ed. Francof. et Lips. 1744), VII. c. 2 § 14 u. c. 6 § 4; de officio hominis et civis sec. leg. nat. libri duo, 1673 (hier nach Ed. Lugd. Bat. 1769), II. c. 9. Joh. Christ. Becmann (1641—1711), Meditationes politicae, Francof. a. O. 1672 (hier 3. Ed. 1679), c. 12. Casp. Ziegler, de jure majestatis, Wittenb. 1681, I. c. 1 § 44 ff. Samuel Stryk (1640—1710), de absoluta principis potestate (Diss. Vol. XIV. nr. 7).

[7]) Dies gilt insbesondere von zwei andern bald nach der Politik des Althusius zu Herborn erschienenen Werken: Phil. Henr. Hoenonius, Disputationum politicarum liber unus, Herbornae 1615 (dies ist aber bereits die 3. Auflage); Joh. Henricus Alstedius, de statu rerumpublicarum, Herbornae 1612 (vergl. über Alsted, 1588—1638, Theolog und Philosoph an der Herborner Hochschule, Vogel, Arch. der Nass. Kirchen- und Gelehrtengesch. I. S. 147—164).

[8]) So trotz mehrfacher ausdrücklicher Polemik gegen Althusius in B. Keckermann (aus Danzig, 1571 — 1609), Systema disciplinae politicae, Hanov. 1607 (I. c. 28 S. 425—435). Ebenso Herm. Kirchner, Respublica, Marpurgi 1608 (II § 1) und Z. Fridenreich (aus Königsberg i. d. Neumark), Politicorum liber, Argentor. 1609 (c. 10, 11, 26). Auch M. Z. Boxhornius († 1613), Institutionum politicorum libri duo, Bd. II., Lips. 1665, nimmt in der Souveränetäts- und Tyrannenlehre die Sätze der Monarchomachen, obwol er als deren Gegner galt, grossentheils sachlich auf (I. c. 3 § 15 ff., c.

einen direkten Einfluss auf die juristische Konstruktion der deutschen Reichsstaatsgewalt[9]). Niemals widerfuhr ihm, während so manche sachlich nicht weiter gehende Streitschrift in Frankreich und England von Henkershand verbrannt worden war, irgend eine Anfechtung von Seiten der öffentlichen Gewalt. Es verdankte dies wohl zumeist seiner rein doktrinären Form, zum Theil aber auch dem in Deutschland vor dem dreissigjährigen Kriege herrschenden freieren Geist.

Erst um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts werden Stimmen laut, welche gerade den Althusius für den verderblichsten aller Monarchomachen und seine Politik für ein der Flammen werthes Buch erklären. Vor Allem verdammt Hermann Conring in mehreren seiner politischen Schriften das Werk mit den schärfsten Ausdrücken[10]). Insbesondere bezeichnete er in einer von Naamann Bensen vertheidigten Dissertation über das Subjekt der höchsten Gewalt den Althusius als den staatsgefährlichen Systematiker der

---

4 u. 5, II. c. 4 § 45 ff.). Aehnlich Christoph Besold (1577—1688) im Opus politicum; vgl. Diss. politico-juridica de majestate, Argentor. 1625, c. 1 sq., u. Diss. de republica curanda c. 7. Hierher gehören auch Diodor v. Tulden (ca. 1595—1645), de civili regimine I. c. 11 sq. (Opera, Lovanii 1702); Christ. Liebenthal (1586—1647), Collegium politicum, Marpurg. 1644, Disp. VII; Daniel Berckringer, Institutiones politicae s. de Republica, Traj. a. Rh. 1662, I c. 4.

[9]) Vor Allem ist die für längere Zeit geradezu zur herrschenden Lehre erhobene Unterscheidung der Majestas realis und personalis, von welcher unten (Th. II) die Rede sein soll, direkt aus der Volkssouveränetätslehre des Althusius und seiner Genossen hergeleitet worden. Diese Unterscheidnng erscheint zuerst in voller Ausbildung bei Dominicus Arumaeus (1579—1637) und zieht sich durch alle seiner Schule entstammenden Abhandlungen in den Discursus academici de jure publico, Jenae 1616—1623, hindurch. Dabei aber wird gerade auf die Politik des Althusius oft ausdrücklich Bezug genommen, wie denn auch der Umstand, dass Arumaeus in Friesland geboren war und seine Studien zu Franecker begann, einen Einfluss des dort vor Allem geschätzten Buches (vgl. unten) auf ihn leicht erklärt. Mit grossem Eifer verfocht dann besonders Joh. Limnaeus (1512—1663), welcher der Schüler des Arumaeus war, diese Lehre und legte sie der Konstruktion des Reichs zu Grunde. Ebenso Besold und viele Andere.

[10]) Vgl. Conring, Opera, Brunsv. 1730, III. S. 17 (de autoribus politicis): „Habet hic quaedam haud contemnenda; . . capitalem errorem habent hae politicae Althusii, quod nempe penes populum semper debeat esse summa reipublicae, quale quidem nec in toto orbe observatur.“ Ib. S. 43 (de civili philosophia § 100): „Althusii et Hoenonii pernitiosa dogmata, seditiosae plebis tumultus alentia, a doctis viris jam dudum sunt profligata“; ihre Lehre führt zum sicheren Untergang der Staaten. Ib. S. 421 (de civili prudentia c. 14 § 104): „error pestilens et turbando orbi aptus.“ Ib. S. 881 (de regno § 49). Vgl. S. 875 § 14, S. 1000 § 67 u. S. 1070 § 16.

Aufruhrdoktrinen[11]) und sprach seine volle Zustimmung zu einer besonderen Schutzschrift aus, in welcher Bensen diese Dissertation und unter Anderm auch die erwähnte Beschuldigung gegen eine von Johann Fichlau aus Preussen verfasste Widerlegungsschrift verfocht[12]). Um dieselbe Zeit schildert Peter Gartz in seinem Puritanischen Glaubens- und Regimentsspiegel (Leipzig 1650), nachdem er die Lehre von der Volkssouveränetät als Produkt des presbyterianischen Irrgeistes ausführlich bekämpft hat (S. 138 ff.), unter allen Anhängern derselben den Junius Brutus und den Althusius als die schlimmsten Verführer, von deren blendenden Argumenten er selbst einst in seiner Jugend bestrickt worden sei (S. 197 ff). Nicht minder heftig verurtheilt Johann Heinrich Boecler (1611 bis 1672) das Buch des Althusius als das verderblichste Erzeugniss des Monarchomachismus, das auf keiner Akademie geduldet, vielmehr den Flammen übergeben werden sollte[13]). Auch Ulrich Huber (1636—1694) widerlegt in seinem freisinnigen aber massvollen Werke „de jure civitatis" (Leyd. 1674) mit Sorgfalt und Nachdruck die Grundprincipien des Althusius, obwol er sich, offenbar in pietätvoller Rücksicht auf ein persönliches Band, jedes scharfen Wortes hierbei enthält[14]). Ebenso wird im achtzehnten

[11]) Dissertatio de subjecto summae potestatis b. Conring, Opera III S. 909 ff. Vgl. S. 915 § 3: „Omnibus illis quantumvis multis palmam praeripit Johannes Althusius, reipublicae Emden quondam Syndicus, in sua (ut loquitur) Politica methodice digesta, . . qui pestilenti velut sidere quodam afflatus eo impudentiae est progressus, ut ipsa illa seditiosorum hominum deliramenta in formam artis redigere sacraeque testimoniis scripturae incrustare atque sic pro veris et genuinis prudentiae civilis principiis venditare non erubuerit. Quod ipsum tam feliciter ipsi successit, ut asseclas haud paucos inveniret." Dazu S. 917 § 17, S. 925 § 51, S. 928 § 62.

[12]) Die Schrift von Johann Fichlau, de imperio absolute et relate considerato ejusque jure, diss. de summae potestatis subjecto ab H. Conringio in lucem proditae opposita, 1650, steht b. Conring, Opera III S. 955 ff.; darin heisst es (S. 976—977), Conring habe die Ausführungen des clarissimus dominus Althusius, der nur „ratione fundamenti" und „radicaliter" dem corpus universae consociationis die Majestätsrechte beilege, ihre Uebertragung nicht läugne, gröblich entstellt. — In den Vindiciae ib. S. 929 ff. wird dem Bensen der Gegenbeweis nicht schwer, dass Althusius in der That die ausschliessliche und unveräusserliche Majestät des Volkes verficht (§ 21 S. 945 bis 946).

[13]) Joh. Henr. Boecler, Institutiones politicae, Argentor. 1674, II. c. 1 S. 102 ff.; auch Comment ad Grotium I c. 3 § 8 („orco damnandum" u. Gift für die Jugend).

[14]) U. Huber, de jure civitatis, ed IV. Franeq. 1713, I, 2 c. 3 § 24 u. c. 5—7, I, 3 c. 1 § 16 u. 20. — Huber's Frau war eine Enkelin des Althusius; vgl. unten Note 27.

Jahrhundert von deutschen und französischen Schriftstellern das verpönte Buch als das vornehmste System des Monarchomachismus häufig angeführt und bekämpft[15]), bis es nach der Mitte des Jahrhunderts vor der modernen englischen und französischen Ausprägung der Volkssouveränetätslehre völlig zurücktritt.

Seitdem geräth es in Vergessenheit und wird derselben durch die rege historische Forschung unseres Jahrhunderts nicht wieder entrissen. Wohl wird es in der Geschichte der politischen Ideen hier und da mit einigen Zeilen erwähnt[16]). Allein gerade in den umfangreichsten und bedeutendsten diesem Gegenstande gewidmeten Schriften herrscht über Althusius altum silentium[17]). Einen

[15]) Vgl. die ausführliche Polemik von Brenneisen (1670—1734), Ostfriesische Historie und Landesverfassung, Aurich 1720, Vorrede § 17 u. 19—20, sowie I lib. VII S. 436 ff.; auch ihm ist Althusius „der Vornehmste" unter den „Regentenstürmern"; zum Belege gibt er einen „Extract" seiner Politik. Sodann Heineccius, Praelectiones academicae in H. Grotii de jure belli et pacis libros (1744, Opera VIII, 1) I. c. 3 § 8: es gilt, die beiden Extreme des Macchiavellismus und des Monarchomachismus, welchen letzteren namentlich Althusius, „vir doctus sed omni monarchae infensissimus", in ein System brachte, zu bekämpfen. Vgl. Hertius, Comment. et Opusc., Francof. 1737 (zuerst 1700), I. 1 S. 308; I. H. Boehmer, Introd. in jus publ. univ., Pragae 1743 (zuerst 1709), Pars gen. c. 5. — Dass man ihn in Frankreich kannte, zeigen die Notizen bei Bayle, Dictionaire historique et critique, Rotterd. 1702, I. S. 177; Réal, Science du Gouvernement, Vol. VIII, Amsterd. 1764, S. 458—459: „un ouvrage qui méritoit le feu".

[16]) So bei Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staat, Bd. I, Giessen 1839, S. 68, und lediglich hiernach bei F. Walter, Naturrecht und Politik, Bonn 1863, § 434. Ferner bei Kaltenborn a. a. O. S. 117.

[17]) So bei F. v. Raumer, über die geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik, 2. Aufl., Leipz. 1832; J. Weitzel, Geschichte der Staatswissenschaften, Stuttgart und Tübingen 1832, bei dessen ganzer Richtung dieses Schweigen um so sicherer nur auf Unkenntniss beruht, als er in breiter Oberflächlichkeit von Buchanan (S. 140 ff.), Languet (S. 146 ff.), Mariana (153 ff.) handelt; L. A. Warnkönig, Rechtsphilosophie, Freib. 1839, in den umfassenden geschichtlichen Grundzügen; Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien, 3 Bde., Leipzig 1848—52; F. J. Stahl, Geschichte der Rechtsphilosophie, 3. Aufl., Heidelb. 1856, trotz der im Uebrigen trefflichen Bemerkungen über die Ausbildung der Volkssouveränetätslehre (S. 289 ff.); Robert v. Mohl, die Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, 3 Bde., Erlangen 1855—1858, wo doch sonst selten ein irgend erheblicher Name fehlt; J. C. Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, München 1864. — Auch W. Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, München 1874, der in seiner staunenswerthen Belesenheit im Uebrigen auch die politischen Schriftsteller Deutschlands durchmustert (vgl. für den hier fraglichen Zeitraum S. 144 ff.), übergeht den Althusius. — Um so weniger darf man bei den Ausländern seinen Namen suchen. Die Schrift von Baudrillart, Bodin et son temps, Paris 1853, erwähnt ihn nicht. Aber auch das sehr tüch-

näheren Einblick in das bestaubte Buch scheint jedenfalls Niemand mehr für der Mühe werth gehalten zu haben[18]).

Und doch dürfte hierzu eine hinreichende Aufforderung schon in der unmittelbaren Kontinuität enthalten sein, welche zwischen der Lehre der sogenannten Monarchomachen und der welterschütternden Theorie des Contrat social besteht! Rousseau fand ja überhaupt die Elemente, aus welchen er seinen gefährlichen Trank braute, fertig vor: er vollzog nur die Mischung und verstärkte durch die Zuthat seiner feurigen Sprache ihre berauschende Kraft. Unter den von ihm verwandten Elementen aber ist ein sehr erheblicher Bruchtheil von der älteren Volkssouveränetätslehre geliefert worden, während ein anderer Bruchtheil aus der schon von Sidney und Locke damit verschmolzenen Naturrechtslehre in ihrer seit Grotius herausgebildeten Fassung stammt, der Rest aus der zuerst von Rousseau in die Sprache der Revolution übersetzten absolutistischen Theorie des Hobbes herrührt.

Aber noch mehr! Gerade mit der Politik des Althusius weist der Contrat social eine merkwürdige Uebereinstimmung bezüglich mehrerer fundamentaler und markanter Gedanken auf, die bei keinem andern Vorgänger, sei es überhaupt, sei es in gleich scharfer Ausprägung begegnen. Ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass Rousseau das damals auch in Frankreich wohl bekannte Buch gelesen und benützt hat. Zwar lässt sich ein strikter Beweis hierfür bei Rousseau's Abneigung gegen Citate und bei seiner Fähigkeit zur Umformung fremder Ideen schwerlich erbringen. Wer aber unbefangen die beiden Bücher vergleicht, wird sich kaum dem Eindruck entziehen können, dass hier mehr als ein Zufall spielen muss[19]).

Doch wie es sich damit verhalten möge: schon an und für sich ist, wie hoffentlich die folgenden Blätter zeigen werden, die Schrift des Althusius der Aufmerksamkeit nicht unwerth. Es kommt

---

tige Werk von Paul Janet, Histoire de la Science Politique dans ses rapports avec la morale, 2. Ed. Paris 1872, lässt hier im Stich.

[18]) v. Stintzing, Allg. deutsche Biographie, Bd. I (1875) S. 367, macht einige richtige Bemerkungen über den Inhalt des Buchs. Allein wenn er sagt, man nenne den Althusius später „ungenau einen Vertreter der Volkssouveränetät", so kann auch er kaum die innere Struktur dieses Systems ganz durchforscht haben.

[19]) Die wichtigsten Stellen des Contrat social (ich benutze die Ausg. Amsterdam 1762), welche in auffallender Weise an Althusius anklingen, stehen I. c. 4—6, II. c. 1—2, 4, 7, III. c. 1, 3, 10—11, 16. Wir kommen in Th. II darauf zurück.

hinzu, dass der eigenthümlich begabte Mann auch für die Geschichte der Jurisprudenz eine gewisse Bedeutung in Anspruch nehmen kann. Und so sei es denn vergönnt, seinen Schatten zu beschwören! —

Von seinen äusseren Lebensschicksalen sind nur die Umrisse bekannt. Es liegt ausserhalb des Rahmens dieser Abhandlung, nähere Ermittelungen darüber zu unternehmen. Für unsere Zwecke genügt es, die zugänglichen Nachrichten in Kürze zusammenzustellen[20]).

Johannes Althusius, dessen Familienname später bald in Althus bald in Althusen zurückübersetzt wird, vielleicht aber auch Althaus gelautet hat, wurde im Jahre 1557 zu Diedenshausen, einem Dorfe der Grafschaft Witgenstein-Berleburg, geboren[21]). Ueber

[20]) Bei Weitem die genauesten und zuverlässigsten Angaben finden sich bei C. D. Vogel, Archiv der Nassauischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte, Bd. I, Hadamar und Coblenz 1814, S. 165—173. Vogel's Aufsatz über „Johannes Althus" stützt sich zum Theil auf handschriftliche Nachrichten. Im Uebrigen liegt ihm die biographische Skizze von Joh. Friedr. Jugler, Beiträge zur jurist. Biographie, Bd. II, Leipz. 1775, S. 270—276, sowie das bereits von Jugler verwerthete Material bei Emo Lucius Vriemoet, Athenarum Frisiacarum libri duo, Leovard. 1778, S. 134—135 zu Grunde. Die Ungenauigkeiten Jugler's sind indess ausgemerzt. Den Aufsatz Vogel's hat leider v. Stintzing bei Abfassung des Artikels „Althusius" in der allgemeinen deutschen Biographie, Bd. I (1875) S. 367, nicht gekannt. Dafür ist hier neben Jugler, dessen Unzuverlässigkeit richtig bemerkt wird, die Biographie bei (Emmo Joh. Heinr. Tiaden), das Gelehrte Ostfriesland, Bd. II, Aurich 1787, S. 279—293 benützt. Ausser den aufgeführten Schriften verwerthe ich die Nachrichten von Brenneisen a. a. O. — Manche Irrthümer finden sich in dem Artikel „Althusen" in der Nouvelle Biographie universelle (Paris 1855) Vol. II. S. 232—233; A. wird hier zum „Jurisconsulte hollandais"; doch werden über den Inhalt der Politik richtige Mittheilungen mit dem Bemerken gemacht, dass in ihr die nach 200 Jahren von der französischen Revolution verwirklichten Principien zum Theil ausgesprochen seien. Weit ungenauer ist der Artikel „Althusius" im New General Biographical Dictionary (Lond. 1857) I. S. 366; auch hier aber wird auf „the boldness of the democratical principles" bei ihm hingewiesen.

[21]) Jugler a. a. O. S. 270 stellt die völlig in der Luft schwebende Vermuthung auf, Althusius sei nicht (wie Joh. Textor, Nassauische Chronik S. 11 melde) in der Grafschaft Witgenstein, sondern in Emden geboren. Tiaden a. a. O. S. 280 meint, diese Vermuthung sei „wohl getroffen"; dafür spreche die Tradition im Lande und die Bezeichnung Ostfrieslands als „das geliebte Vaterland" in der Vorrede zu dem von A. edirten Ostfriesischen Recess- und Accordbuch. Stintzing a. a. O. schreibt zweifelnd „oder in Ostfriesland", während die Biographie universelle a. a. O. sich für Emden entscheidet. Offenbar aber ist Jugler's Hypothese lediglich eine leichtfertige Folgerung aus der späteren Berufsstellung des Althusius als Syndikus der Stadt Emden und seiner eifrigen und enthusiastischen Vertheidigung der Selbständigkeit dieses Gemeinwesens. Die Wendungen, in denen Althusius in den Vorreden seiner zu Emden neu besorgten Auflagen der Politik und seiner dort verfassten Dicaeo-

seine Herkunft, seine Jugend und den Gang seiner Studien ist Sicheres nicht bekannt. Er scheint zu Basel studirt und daselbst zuerst die Würde eines Licentiaten und nachher eines Doktors der Rechte erlangt zu haben[22]). Doch liegt Grund zu der Vermuthung vor, dass er auch in Genf unter Dionysius Godofredus, der dort seit 1585 als Professor wirkte, seine juristische Bildung zu vervollkommnen gesucht hat[23]). In Genf würde er dann wol vor Allem sich mit dem streng kalvinistischen Geiste erfüllt haben, der in allen seinen Werken zu Tage tritt.

Im Jahre 1586 folgte er einem Rufe an die Nassauische Hochschule zu Herborn, welche bis dahin lediglich für die Ausbildung reformirter Theologen bestimmt gewesen war, nunmehr aber durch die Gründung einer Fakultät der Rechtswissenschaft erweitert werden sollte. Als erster Herborner Rechtslehrer eröffnete er um Weihnachten des Jahres seine Vorlesungen über Institutionen, erstreckte aber in der Folgezeit seinen Unterricht auch auf philosophische Fächer. Im November 1589 wurde er zugleich Mitglied der gräflichen Kanzlei zu Dillenburg (wobei seine bisherige Besoldung von 80 Rädergulden auf 100 erhöht wurde). Im Jahre 1594 ging er als Lehrer an das Gymnasium zu Steinfurt, kehrte aber nach we-

---

logica von den Diensten spricht, die er seit Jahren der Stadt gewidmet habe, zeigen unzweideutig, dass weder diese Stadt noch überhaupt Ostfriesland seine Heimath war; die unpersönliche Wendung in der Vorrede zu der von ihm anonym besorgten Sammlung der Landesverträge beweist hiergegen natürlich nichts. Es kommt hinzu, dass seine gesammte Sippe in den reformirten Gegenden rechts des mittleren Rheines sass. Seine Frau Margarethe (Tochter des Rentmeisters Friedrich Neurath und der Marie von Cronenburg, Wittwe des Johannes Kesseler) war am 18. März 1574 zu Siegen geboren (sie starb zu Emden am 15. April 1624); als aber Althusius die erste Auflage seiner Politik seinen beiden Schwägern, Martin Neurath, U. I. D. Advocatus et caussarum patronus Sigensis, und Jacob Tieffenbach, advocatus Cambergensis, mit einer Widmung übersendet, grüsst er am Schluss nicht nur ihre, sondern auch seine eignen Blutsverwandten. Sein Vetter, Philipp Althusius, der im Jahre 1601 die „civilis conservationes libri II“ zu Hanau herausgab, wohnte zu Corbach (im Waldeckschen).

[22]) So Vogel a. a. O. S. 165. Dazu stimmt, dass die erste Ausgabe seiner ersten Schrift zu Basel 1586 erschien.

[23]) In der Vorrede zur zweiten Ausgabe seiner Jurisprudentia Romana, Herbornae 1588, fordert er den „virum bene de me meritum, Dionysium Gothofredum I. C. Genevensem excellentissimum“ zur Mitarbeit an der Systematik des Civilrechts auf. Ausserdem nennt er als hierzu besonders berufene ausgezeichnete Juristen den Marburger Professor Hermann Vultejus (1555—1634) und den Tübinger Professor Heinrich Bocer (1561—1630), unterlässt aber bei diesen jeden eine persönliche Beziehung andeutenden Zusatz.

nigen Monaten an die Herborner Hochschule zurück, um noch in demselben Jahre mit deren Verlegung nach Siegen dorthin auszuwandern. Auch als im Jahre 1599 die Akademie grösstentheils wieder nach Herborn übersiedelte, blieb er mit zwei juristischen Kollegen (Ulner und Neurath) in Siegen, wo er sich inzwischen verheirathet hatte, bei dem hier verbliebenen Theil der Hochschule zurück. Trotz der von Magistrat und Bürgerschaft unterstützten Gegenvorstellungen seiner Kollegen musste er indessen sich bald einem landesherrlichen Wunsche fügen, der ihn wieder nach Herborn, wo der allein mitgegangene Jurist Matthaeus seine Aufgabe nicht zu bewältigen vermochte, hinüberzog. Hier verwaltete er noch im Jahre 1599 und zum zweiten Male im Jahre 1602 das Rektorat.

Einen völligen Wechsel seiner Lebensverhältnisse brachte das Jahr 1604, in welchem er einem Ruf der Stadt Emden als Syndikus folgte[24]). Dieser Stellung blieb er bis an seinen Tod getreu. Einen Ruf der Universität Leyden lehnte er ab. Aber auch einen Ruf der Universität Franeker, an der man ihm im Jahre 1606 die erste Lehrstelle der Rechte mit der damals glänzenden Besoldung von 1000 Gulden anbot, schlug er nach längeren Verhandlungen aus[25]). In seiner Stellung als Syndikus diente er mit rastlosem Eifer und feuriger Begeisterung der blühenden ostfriesischen Handelsstadt und suchte im Kampfe für deren Freiheit und Selbständigkeit die von ihm verfochtenen politischen Theorien zu realisiren. In den langen Wirren zwischen den ostfriesischen Grafen und Ständen, in deren Verlauf insbesondere die Stadt Emden vielfach nähere Beziehungen zur Republik der vereinigten Niederlande als zu ihren eignen Landes-

---

[24]) So Tiaden S. 282 u. Vogel S. 167. Wenn Stintzing das Jahr 1601 als Beginn des Emdener Syndikats bezeichnet, so liegt hier offenbar ein Irrthum zu Grunde, da Althusius noch 1602 Rector zu Herborn war. Die Vorrede zur ersten Ausgabe der Politik, welche 1603 zu Herborn erschien, ist zwar mit keiner Ortsangabe versehen, offenbar aber nicht in Emden geschrieben. Allerdings war sein Amtsvorgänger Doctor Dothias Wiarda schon 1601 entsetzt worden. — Réal a. a. O. macht ihn zum Syndikus von Bremen und dieser Irrthum hat sich fortgepflanzt; so findet er sich im New General Biographical Dictionary a. a. O.

[25]) Althusius erwähnt in der vom 21. Februar 1610 datirten Widmung der zweiten Ausgabe seiner Politik an die Stände Westfrieslands diesen ehrenvollen (honestis sane conditionibus) Ruf als eins der Motive seiner Dedikation. Die Kuratoren der Universität sollen damals immer noch gehofft haben, den zu ausgebreitetem Ruhm gelangten Rechtslehrer zu gewinnen. Vgl. Vriemoet S. 134; Tiaden S. 282; Vogel S. 167. — Zuerst war der Lehrstuhl dem Dion. Godofredus angeboten worden.

herrn unterhielt und zeitweise geradezu sich wie eine unabhängige Republik unter niederländischem Protektorat gebehrdete, konnte es ihm an Gelegenheit zu praktischer Thätigkeit im Geiste seiner Theorie nicht fehlen. In der That scheint er während seiner ganzen Amtsdauer die Seele der städtischen Politik im Kampfe für das reformirte Bekenntniss, für das Landesrecht und für die Rechte der Bürgerschaft gegen den Landesherrn und gegen die Ritterschaft gewesen zu sein[26]). Er genoss in der Stadt eines hohen Ansehens und übernahm mehrfach städtische Gesandtschaften. Besonders beliebt war er bei der reformirten Geistlichkeit unter der Führerschaft von Menso Alting, wurde auch 1657 Senior des Kirchenraths. Er starb am 12. August 1638 im Alter von 81 Jahren mit Hinterlassung einer zahlreichen Nachkommenschaft[27]).

Von den Schriften des Althusius erschien das hier zunächst interessirende Werk über Politik, wie bereits erwähnt ist, im Jahre 1603 zu Herborn bei Christophorus Corvinus. Sein Titel lautet: „Johannis Althusii, U. J. D., Politica methodice digesta et exemplis sacris et profanis illustrata: cui in fine adjuncta est Oratio pane-

---

[26]) Vgl. Brenneisen a. a. O. und die Geschichte der hier in Betracht kommenden Jahre bei Wiarda, Ostfries. Geschichte, Aurich 1791 ff., III S. 469 ff. u. IV S. 1 ff.; auch Tiaden S. 292. — Brenneisen erklärt ihn neben Ubbo Emmius (1547—1625), dessen Freund und juristischer Rathgeber er gewesen sei, für den Haupturheber der Irrungen und der Verkehrung der ostfriesischen Verfassung. Er habe als Syndicus „die Direction in den Publiquen Sachen" gehabt, werde oft unter Enno II und Ulrich II in den Akten erwähnt und habe „grosse Autorität in selbiger Stadt" genossen. Seine Doktrinen seien in allen Emdener Schriftstücken der Zeit und in den von der Stadt durchgesetzten Vergleichen und Landtagsschlüssen zu erkennen. Vgl. die von Brenneisen mitgetheilten Extracte aus Aktenstücken I lib. 7 S. 458 ff., unter denen der „Tractat", so unter dem Titel „„Vindiciae juris populi contra usurpationem iniquam Comitis usque ad annum 1608, autore Ubbone Emmio"" häufig im Lande herumgetragen wird", von ihm zweifellos mit Recht in der Hauptsache für eine Arbeit des Althusius erklärt wird; es zeigen dies namentlich die Ausführungen über die Unverjährbarkeit der Volksrechte (S. 450—451) und über die bei Vertragsbruch des princeps „eo ipso facto" eintretende Lösung des vinculum mit ihm (S. 452). — Ueber die Bedeutung des von Althusius verwalteten Amts und seinen persönlichen Einfluss vgl. auch Ubbo Emmius, de Frisia et Frisiorum Republica, Emdae 1616 (als Decas septima rerum Frisiacarum historiae), S. 384.

[27]) Genaue Nachrichten über seine sechs Kinder und deren Descendenz b. Vogel S. 169—171. Von Interesse ist, dass eine Tochter seines Sohnes Hermann, Namens Agnes, am 4. December 1659 den bekannten Rechtsgelehrten Ulrich Huber zu Franeker (1636—1694) heirathete. Vgl. oben N. 14. Ein Enkel seines Namens war noch 1693 in Emden Bürgermeister.

gyrica de utilitate necessitate et antiquitate scholarum“ [28]). Der Verfasser bekleidete damals noch sein Lehramt, war in keinerlei politische Händel verwickelt und hatte also auf rein doktrinärem Wege und ohne Einwirkung einer konkreten Parteiabsicht seinen Standpunkt gewonnen. Doch ist es sehr wahrscheinlich, dass ihm die in der Politik bekundete Gesinnung den Ruf nach Emden verschaffte, indem sein Amtsvorgänger im Syndikat, Dothias Wiarda, gerade deshalb, weil er auf die Volksbewegung nicht eingieng, entsetzt worden war. In den folgenden Jahren nahm Althusius eine erhebliche Umarbeitung und Erweiterung des Buches vor und hierbei machte sich in der That der Einfluss seiner neuen praktischen Lebensstellung geltend. Die bedeutend stärkere zweite Ausgabe, welche zu Groningen 1610 erschien, zeigt nicht nur eine mannichfach veränderte Systematisirung und eine ausführliche Polemik gegen die inzwischen erfolgten Angriffe, sondern enthält mehrere ganz neue Abschnitte und zahlreiche neue Einzelstellen, welche offenbar durch die ostfriesischen und die benachbarten niederländischen Verhältnisse hervorgerufen und zum Theil direkt auf die schwebenden Streitigkeiten der Stadt Emden mit den Grafen von Ostfriesland gemünzt sind. Auch sonst sind die geschichtlichen und positivrechtlichen Einstreuungen stark vermehrt [29]). Mit dieser zweiten Ausgabe stimmt im Wesentlichen die nur durch Nachträge und neuere Litteraturangaben erweiterte dritte Ausgabe, die zu Herborn 1614 erschien, überein [30]). Als dritte Ausgabe bezeichnet sich auch ein zu Arnheim 1617 erschienener Abdruck, der indess lediglich die Groninger Ausgabe von 1610 reproducirt. Unter dem Titel einer vierten Ausgabe erschien das Buch bei Lebzeiten des Verfassers noch einmal zu Herborn 1625 in der Gestalt, die es 1614 empfangen hatte [31]). Nach seinem Tode wurde das Werk

[28]) Dieser Anhang, der sich auch in den späteren Auflagen findet, ist meist besonders paginirt und steht mit dem Inhalt der Politik in keinem näheren Zusammenhang.

[29]) Während die erste Ausgabe 32 Kapitel auf 469 Oktavseiten enthält, zählt die zweite 39 Kapitel auf 715 Quartseiten.

[30]) Diese Ausgabe enthält 968 (mit der Oratio 1003) Oktavseiten. In ihr findet sich zum ersten Male eine bis dahin fehlende Eintheilung der Kapitel nach Paragraphenzahlen, die in den späteren Auflagen (mit Ausnahme der Arnheimer von 1617) ebenso wiederkehrt. Schon deshalb lege ich sie im Folgenden zu Grunde, vermerke aber überall die Abweichungen der früheren Ausgaben und vergleiche die späteren noch bei Lebzeiten des Althusius erschienenen Abdrücke.

[31]) Jugler a. a. O. S. 273 bemerkt, es seien hier „viele harte Ausdrücke weggelassen, welche der Verfasser hier und da zum Vortheil der Stadt Emden

noch 1643 zu Leyden, 1651 zu Amsterdam und 1654 zu Herborn von Neuem gedruckt.

Ausser der Politik verfasste Althusius eine Reihe juristischer Schriften, unter denen zwei eine systematische Darstellung des gesammten Civilrechts unternahmen. Die erste dieser Schriften erschien im Jahre 1586 zu Basel unter dem Titel: „Jurisprudentiae Romanae libri duo ad leges methodi Rameae conformati et tabellis illustrati“ [32]). Sie erlebte als viel benütztes Lehrbuch eine Menge von Auflagen[33]). Aus ihrer völligen Umarbeitung gieng das zu Herborn 1617, Frankfurt 1618 und ebenda 1649 gedruckte juristische Hauptwerk des Althusius hervor: „Dicaeologicae libri tres, totum et universum jus, quo utimur, methodice complectentes, cum parallelis hujus et Judaici juris, tabulisque insertis atque Indice triplici;... Opus tam theoriae quam praxeos aliarumque Facultatum studiosis utilissimum“ [34]). Seine übrigen juristischen Arbeiten beziehen sich auf einzelne Rechtsmaterien und bieten hier kein näheres Interesse.[35])

Endlich besitzen wir von Althusius ein System der praktischen

---

gegen ihre Landesherrschaft eingestreut hatte.“ Das ist völlig unrichtig. Die Ausgabe von 1625 stimmt mit der von 1614 wörtlich und selbst in den Seitenzahlen überein. — Der Abdruck von 1617 fehlt bei Vogel S. 172.

[32]) Das Buch scheint die erste selbständige Publikation des Althusius gewesen zu sein und wurde jedenfalls der Anlass zu seiner gleich darauf erfolgten Berufung nach Herborn.

[33]) Im Folgenden ist die zweite Ausgabe zu Grunde gelegt, welche 1588 zu Herborn bei Corvinus erschien (295 Oktavseiten und die Tabellen). Ausserdem sind der zweite Baseler Druck von 1589, sowie die Herborner Ausgaben von 1592, 1599 und 1607 benützt. Fernere Ausgaben sind nach Vogel zu Herborn 1623, 1640 und 1673 erschienen. — Den Baseler Ausgaben und den Herborner Ausgaben seit 1592 ist die Cynosura juris des Johannes Reidamus angehängt. Seit der Ausgabe von 1592 ist eine „Epitome et brevis anacaephalaeosis dicaeologicae“ vorgedruckt.

[34]) Das Werk umfasst 792 Seiten in Grossquart. Die Herborner Ausgabe hat einen kürzeren Titel; in der Frankfurter Ausgabe von 1616 ist dieselbe Vorrede, welche in der Herborner das Datum „Emden den 1. März 1617“ trägt, vom 1. März 1618 datirt! Beide Ausgaben, die bei demselben Verleger Christ. Corvinus erschienen, stimmen im Uebrigen überein.

[35]) Aufgezählt sind sie bei Jugler a. a. O., Tiaden a. a. O. S. 283 sq. u. Vogel a. a. O. S. 171—173. Unzugänglich blieb mir Gondelmann, tract. de magis, veneficis et lamiis, Nürnb. 1516, wo S. 154—163 eine ad judicem admonitio von Althusius stehen soll; nach Jugler's Angabe enthält sie Mahnungen zur Vorsicht in Hexenprocessen; dass man ihn deshalb noch nicht mit der „Biograph. univ.“ l. c. zu einem Bekämpfer der Hexenprocesse stempeln darf, ergibt sich schon aus seiner Dicaeologica I c. 102—103. Hervorzuheben sind die von einem Zuhörer des Althusius (Christian Grau aus Allendorf in Hessen) als nachgeschriebenes Kollegienheft herausgegebenen Tractatus tres, quorum I

Ethik, das sein Vetter Philipp Althusius unter dem Titel: „Joh. Althusii V. Cl. Civilis conversationis libri duo, methodice digesti et exemplis sacris et profanis passim illustrati“ zu Hanau 1601 (2. Aufl. 1611) herausgab[36]).

In allen diesen Schriften bewährt Althusius eine ausgezeichnete juristische, theologische, humanistische und philosophische Bildung. Als Jurist steht er durchaus auf der Höhe seiner Zeit und ist vor Allem in den Werken der eleganten französischen Schule vorzüglich bewandert. In theologischer Beziehung stützt er sich als strenger Kalvinist mit besonderer Vorliebe auf das alte Testament und zieht in umfassender Weise die altjüdischen Institutionen in den Kreis seiner Forschung. Seine humanistische Richtung tritt in einer mehr noch auf die griechische als auf die römische Litteratur gegründeten klassischen Bildung hervor, weshalb er auch dem Zeitgeschmack in der Einstreuung zahlloser griechischer Ausdrücke folgt. In philosophischer Beziehung bekennt er sich als Anhänger der Ramistischen Schule und wendet sich vorzugsweise der Logik und der Ethik zu. Auch seine historischen Kenntnisse haben einen bedeutenden Umfang, während es ihm an eigentlicher historischer Kritik und tieferem geschichtlichem Blick allerdings gebricht.

Die eigentliche Kraft seiner geistigen Fähigkeiten liegt in einer ungewöhnlichen dialektischen und systematischen Begabung. Willig fügt sich ihm der noch so spröde Stoff unter die auf rein logischem Wege gewonnene Schablone. Er ist der geborne radikale Doktrinär. Wie alle ähnlich veranlagten Köpfe ist er mehr klar als tief, mehr scharfblickend als einsichtig. Seinen Gedanken haftet, so kühn sie oft sind, eine gewisse Nüchternheit an: nicht eine übermächtige Phantasie, sondern ein einseitig logisch gerichteter Verstand bringt ihre Ausschreitungen hervor. Eigentliche Spekulation ist seinem

---

de poenis II de rebus fungilibus III de jure retentionis, Cassell. 1611 (4°). Die von Vogel genannten „Aphorismi de juris civilis studio, Aschaffenb. 1630 (12°)“ führen vielmehr den Titel: „Joh. Althusii aphorismi universi juris civilis vel repertorium... sub hac forma portabili editum studio Wolfgangi Sigismundi a Vorburg“ und sind nichts als ein nach Althusius gefertigtes Repetitorium. — Althusius gab auch ein „Ostfriesisches Recess- und Accordbuch, d. i. Zusammenstellung aller Ordnungen, Decreten, Resolutionen u. s. w., zu verschiedenen Zeiten aufgericht und publicirt, Emden 1612“, neu redigirt 1620 u. 1656, heraus; Brenneisen a. a. O. Vorr. § 22 ff. behauptet, die Redaktion sei zu Ungunsten des Landesherren gefärbt; Brenneisens Buch ist aber selbst eine reine Parteischrift zu Gunsten des Letzteren; ich konnte nur die Redaktion von 1656 erlangen.

[36]) Bemerkenswerth ist auch in dieser Schrift (373 Oktavseiten) neben einem praktisch verständigen Sinn die streng logische Systematisirung des Stoffs.

mehr nach aussen als nach innen gekehrten Geiste fremd. Seine ganze Aufmerksamkeit richtet sich auf die Probleme der Lehrmethode einerseits und auf die Fragen des praktischen Verhaltens im öffentlichen und privaten Leben andererseits. Ueberall bekunden seine Anschauungen den Einfluss eines zugleich energischen und feurigen Charakters. Die ausserordentliche Aktivität seines Wesens bewährt sich in dem rastlosen Eifer, mit dem er an die Umarbeitung und Vervollkommnung seiner eigenen Schriften geht; sie zeigt sich in der Kraft seiner heftigen, aber oft glänzenden Polemik; sie spiegelt sich gewissermassen objectiv wieder in dem eigenthümlichen Aufbau seines Rechtssystems, welches vom Begriff der menschlichen Lebensthätigkeit ausgeht und alle einzelnen Rechtsinstitute lediglich unter dem Gesichtspunkt der die Rechtsverhältnisse gestaltenden Handlungen betrachtet[87]). Seine Schreibweise ist lebendig und klar; sie leidet an gesuchten Wendungen und an ermüdender Häufung synonymer Ausdrücke; wo sie sich aufschwingt, entwickelt sie ein wirksames rhetorisches Pathos.

---

[87]) Jugler a. a. O. S. 272 spricht, nachdem er die Gelehrsamkeit des Althusius gerühmt hat, sein Bedauern aus, dass hinter derselben sein „moralischer Charakter" zurückgeblieben sei: „ein strafbarer Trieb zur Uneinigkeit und zum Aufruhr war zu tief in ihm eingewurzelt, dass er nicht alle Gelegenheit ergriffen haben sollte, bey den mancherley Irrungen der Stadt Emden mit ihren damaligen Grafen und Landesherrn seinen schädlichen Leidenschaften den Zügel schiessen zu lassen." Dieses Urtheil ist nichts als eine willkürliche Konjektur, deren Entstehung zu durchsichtig ist, um ihr irgend einen Werth beizumessen. Noch Brenneisen weiss bei aller Heftigkeit seiner sachlichen Polemik nichts von derartigen Charaktermotiven. Dagegen schreibt Ubbo Emmius a. a. O. S. 244 vom Emdener Syndikat: „hunc locum a multis annis tenet ac magna cum laude tuetur consultissimus et clarissimus vir, doctrina, virtute, fide singulari plane eximius et ingenii sui monumentis aeternum victuris illustris, Johannes Althusius, sincera ac peracta amicitia mecum conjunctus". Trotzdem wiederholt Vogel a. a. O. S. 168 die Jugler'sche Charakteristik, ohne sie anzuzweifeln, und fügt bestätigend hinzu: „Schon in Herborn zeigten sich bei ihm Ausbrüche dieser verderblichen Zanksucht; er war mit seinem Collegen Matthäus sehr zerfallen, und nur der Graf Johann der Aeltere konnte den Frieden wieder herstellen." Wir lassen es billig dahingestellt, ob Althusius oder „Kollege Matthaeus" der Schuldige war, und begnügen uns mit dem Bilde der aus den Schriften selbst sprechenden geistigenP ersönlichkeit. Interessant ist nur, wie in diesem Falle wie so oft sonst die moralische Entrüstung über eine Theorie zur Verdächtigung der Moral ihres Urhebers geführt hat. Uebrigens klingen noch bei Schmitthenner und Walter in den Epitheta „heftig und streitsüchtig" diese Vermuthungen nach.

Zweites Kapitel.

Die Politik des Althusius.

Wenden wir uns nunmehr zunächst dem Inhalt der „Politik“ des Althusius zu, so hat ihr Verfasser selbst schon in der Vorrede zur ersten Auflage neben der Aufstellung eines vollständigen Systems die Durchführung des Gedankens der Volkssouveränetät als Haupteigenthümlichkeit seines Werkes bezeichnet.

Er setzt in einer Widmungsepistel an zwei ihm verschwägerte und befreundete praktische Juristen Plan und Methode seiner Arbeit auseinander, erörtert ihre Schwierigkeiten und entschuldigt ihre Schwächen. Vor Allem versuche er ein zugleich vollständiges und gereinigtes, streng logisch geordnetes System der Politik herzustellen. Hierzu bedürfe es einerseits der Hinausweisung der bisherigen theologischen, ethischen und juristischen Beimischungen, andererseits der Revindikation der von Theologie, Philosophie und Jurisprudenz usurpirten politischen Materien. Im Leben und in der Praxis lassen sich ja freilich die verschiedenen Wissenschaften nicht trennen und sollen sogar Hand in Hand gehen: die Theorie aber soll, ohne ihre inneren Zusammenhänge zu übersehen, feste Grenzen zwischen ihnen ziehen und einhalten. Jede Wissenschaft soll nur die ihr eigenthümlichen Probleme mit den ihr eigenthümlichen Mitteln lösen: die Lösung der Vorfragen hat sie von andern Wissenschaften zu empfangen. So sind für die Politik Philosophie und Theologie grundlegende Wissenschaften, indem sie das natürliche Sittengesetz und die geoffenbarten Gebote Gottes festzustellen haben: die Anwendung aber der Moral und vor Allem des Dekalogs auf das sociale Leben ist Sache der Politik. Umgekehrt hat die letztere vielfach den Grund für die Jurisprudenz zu legen. Denn das Ziel der Jurisprudenz ist die Herleitung des jus aus dem factum und die rechtliche Beurtheilung der menschlichen Handlungen nach der gewonnenen Norm (de jure et merito facti in humana vita judicet): die Kenntniss aber der Lebensvorgänge selbst schöpft sie nicht aus sich selbst, sondern aus andern Disci-

plinen. Dagegen ist das Ziel der Politik die Erörterung der zweckmässigen Einrichtung und Erhaltung des socialen Körpers und Lebens („ut consociatio, humanave societas et vita socialis bono nostro instituatur et conservetur mediis ad hoc ipsum aptis, utilibus et necessariis"): sie beschäftigt sich also mit einem der das Recht erst erzeugenden Grundvorgänge. Althusius tadelt es daher einerseits, dass Bodinus und Gregorius in ihre Darstellungen der Staatslehre rein juristische Fragen hineingezogen haben. Andererseits findet er einen Uebergriff der Juristen darin, dass sie, wie wir heute sagen würden, die Lehren des allgemeinen Staatsrechts mit behandeln. Er selbst bezeichnet das streitige Gebiet als die Untersuchung der Entstehung, des Wesens und der Bestandtheile der „majestas", d. h. der Staatsgewalt. Nur die Ableitung der einzelnen Rechtsverhältnisse aus den Majestätsrechten und dem über sie zwischen Volk und Herrscher geschlossenen Vertrage überweist er der Jurisprudenz. Im Uebrigen erklärt er die Lehre von den „jura et capita majestatis" recht eigentlich für das Thema, ja für das Haupt- und Grundthema der Politik, die damit stehe und falle. Diese Lehre der Politik zurückzuerobern, habe ihm vor Allem am Herzen gelegen.

Und hier nun weiche er freilich von der herrschenden Meinung, wie sie namentlich durch Bodinus dargestellt werde, von Grund aus ab. Denn mit wenigen Gleichgesinnten schreibe er die Majestätsrechte nicht dem Herrscher, sondern voll und ganz dem Volke zu. Die Majestätsrechte sind dem socialen Körper (corpus symbioticum) nothwendig und ausschliesslich eigen; sie sind sein Geist, seine Seele, sein Lebensodem; nur wenn er selbst sie besitzt, lebt er, durch ihren Verlust geht er unter oder wird doch des Namens der „Respublica" unwerth. Ihr Verwalter ist freilich ein höchster Magistrat: aber Eigenthum und Niessbrauch an ihnen sind untrennbar beim Volke in seiner Gesammtheit (beim populus universus, der consociatio universalis, dem regnum ipsum). Ja sie sind ihm dergestalt eigen, dass, auch wenn das Volk auf sie verzichten und sie einem Andern veräussern und übertragen will, es dies nimmermehr kann, so wenig wie Jemand das Leben, das ihm eignet, einem Andern mitzutheilen vermag[1]). Wie das Volk die allein denkbare

[1]) Die Stelle lautet: „proprietatem vero illorum et usumfructum adeo jure ad regnum seu populum pertinere contendo, ut hisce, etiamsi velit, se abdicare eosque in alium transferre et alienare nequaquam possit, non minus quam vitam quam quisque habet alii communicare potest." Die Vorrede der späteren Auflagen weicht in nur unbedeutenden Punkten der Fassung ab; doch wird

Quelle der Majestät ist, so ist es das allein denkbare und beständige Subject derselben und wahrt und hütet sie in seiner Unsterblichkeit. Auch ihre Ausübung aber nimmt das Volk zurück und vergibt sie neu, sobald der hiermit Beauftragte fortfällt oder sein Recht verwirkt. Und da die Natur dieser Rechte jedes commercium und jedes Eigenthum eines Einzelnen an ihnen ausschliesst, so hört schon durch die Anmassung eines solchen Eigenthums der Herrscher eo ipso auf Herrscher zu sein und wird zum Privatmann und Tyrannen!

Diese Ausführungen über die Volkssouveränetät hat Althusius in die Vorrede zur zweiten Auflage seiner Politik (die in den folgenden Auflagen wiederkehrt) mit unwesentlichen Aenderungen herübergenommen. Sie treten aber nicht nur bei der im Uebrigen mannichfach verkürzten und veränderten Fassung[2]) schärfer hervor, sondern werden vor Allem mit der Widmung der umgearbeiteten Schrift an die „erlauchten Stände Frieslands zwischen Vlie-Strom und Lauwer-Zee" in Zusammenhang gebracht. In beredter Apostrophe ruft ihnen der Verfasser zu, dass Frieslands und der andern Niederlande Freiheit auf diesem Fundamente ruhe und dass es für gerechte, weise und starke Verwirklichung seines Gedankens ein herrlicheres Beispiel nicht gebe, als das, welches die vereinigten Provinzen durch ihre glorreiche Losreissung von Spanien für alle Völker aufgestellt haben[3]).

Dem so vorangestellten Programm ist Althusius in der That treu geblieben. Die Idee der Volkssouveränetät, die er mit eiserner

hier als Subject der Majestät an der entscheidenden Stelle unter Andeutung der föderativen Struktur der „populus universus in corpus unum symbioticum ex pluribus minoribus consociationibus consociatus" bezeichnet.

[2]) Der Gedankengang der Vorrede ist jedoch derselbe geblieben. Fortgelassen sind Betrachtungen über die Schwierigkeit der Formulirung abstrakter Sätze und allgemeiner Verhaltungsmassregeln bei der unendlichen Mannichfaltigkeit des konkreten Lebens, wie sie in der Vorrede zur ersten Auflage den Uebergang zu der Widmung an die im praktischen Staatsleben thätigen und deshalb zur Beurtheilung des Buchs besonders befähigten Freunde bilden. Hinzugekommen sind ausführlichere Erörterungen über die Bedeutung des Dekalogs für die Politik.

[3]) Mit feinem Spotte gegen Bodinus ruft er aus: „Neque enim, bello contra Hispaniae regem potentissimum suscepto, judicastis majestatis jura ita illi inseparabiliter cohaerere, ut extra illum non sint, sed potius eorum usum et exercitium iis abutenti adimendo, et quod vestrum erat repetendo, jura haec ad consociatam multitudinem et populum singularum provinciarum pertinere declarastis." Er erklärt dies für das Hauptmotiv seiner Widmung. Es komme hinzu, dass er besonders häufig mit Verfassung und Geschichte der Niederlande exemplificire. Endlich bewege ihn das Wohlwollen, welches von Friesland und seinen Verbündeten der Stadt, welcher er diene, ja auch ihm persönlich durch den ehrenvollen Ruf nach Franeker bewiesen sei.

Konsequenz durchführt, bildet durchweg den konstructiven Mittelpunkt des socialen Gebäudes, das er nunmehr von unten und innen her aufführt.

Im ersten Kapitel handelt er, nachdem er als Gegenstand der Politik die Vereinigung zum gesellschaftlichen Leben bezeichnet hat, vom Wesen der „consociatio" überhaupt. Er stellt hier das Schema auf, welches für alle späteren Ausführungen massgebend bleibt. Zur Vereinigung treibt das Bedürfniss: die Vereinigung selbst vollzieht sich durch stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrag. Durch den Vertrag werden die Theilnehmer zu Lebensgenossen (symbiotici), die einander gegenseitig zur Vergemeinschaftung (communicatio) des für das sociale Leben Nützlichen und Nothwendigen obligirt sind. Die Gemeinschaft (*κοινωνία*) erstreckt sich auf Sachen, Dienste und Rechte. Sie wird geregelt durch gesellschaftliche Normen (leges consociationis) doppelter Art. Erstens müssen Gemeinschaftsgesetze (leges communicationis) den Inhalt und die Grenzen der Gemeinschaft bestimmen. Zweitens müssen Verwaltungsgesetze (leges directionis et gubernationis) die Verwaltung der gemeinschaftlich gewordenen Sphäre ordnen. Dabei gilt für jeden Verbande sein lex propria, für alle Verbände aber die lex communis der Unterscheidung von Herrschenden und Gehorchenden. Herrschaft ist Dienst und Sorge für das Wohl der Gesammtheit, Gehorsam ist Entgelt für den gewährten Schutz und Schirm. Für alle Vereinigung wie für alle Herrschaft ist so die causa efficiens der Konsens der Betheiligten, der Endzweck das gemeinsame Wohl: ihr letzter Grund aber liegt in der göttlichen Weltordnung, wie sie in der Natur sich offenbart.

In den folgenden Kapiteln behandelt der Verfasser die „species consociationis": Familie, Korporation, Gemeinde, Provinz und Staat. Hierbei lässt er stets die weiteren und höheren Verbände aus den engeren und niederen hervorgehen und betont wiederholt, dass dies die allein dem natürlichen und historischen Verhältniss entsprechende Methode sei. Denn in dieser Stufenreihe habe sich die Entwicklung vollzogen, und jeder höhere Verband ruhe auf engeren Vereinigungen, ohne die er nicht bestehen könne, während sie selbst auch ohne ihn lebensfähig seien (vgl. z. B. c. 39 § 84). Bei jeder Verbandsart sucht er dann zunächst die gemeinschaftliche Sphäre, als deren Subject überall die Gesammtheit der Verbundenen erscheint, zu bestimmen, um sodann deren Verwaltung durch Repräsentanten und Vorsteher abzuhandeln. Den Schluss der jedesmaligen Aufstellungen bilden reichhaltige Exemplifikationen und Illustrationen aus der biblischen und weltlichen Geschichte.

Die oberste Eintheilung der Verbände ist ihm die Unterscheidung der consociatio simplex et privata, welche einzelne Menschen für ein besonderes Gemeininteresse (peculiare commune) verknüpft, und der consociatio mixta et publica, welche die einfachen Verbände zu allseitiger politischer Gemeinschaft (politeuma) zusammenfast[4]).

Für die consociatio privata stellt Althusius zuvörderst einige allgemeine Sätze auf, nach denen er sie durchweg als korporativen Verband mit einer vom gemeinsamen Willen beherrschten und nach einer festen Ordnung verwalteten einheitlichen Rechtssphäre und mit einheitlicher Gesammtpersönlichkeit betrachtet (c. 2 § 2—13). Er theilt sie sodann in die natürliche und nothwendige Verbindung der Familie und in die bürgerliche und freiwillige Verbindung der Korporation ein. Der Familie überweist er insbesondere ethische und ökonomische Funktionen (weshalb er hierbei von den wirthschaftlichen Berufsarten spricht, ib. § 14—36). Im Einzelnen handelt er ausführlich von der ehelichen Gemeinschaft (ib. § 37—46) und von dem weiteren Familienverbande (c. 3, dabei auch vom Adel). Die Korporation (consociatio collegarum) erklärt er für eine durchaus frei geschlossene und frei lösliche Verbindung zu einem einheitlichen Körper, in welchem die Gesammtheit Trägerin des gemeinsamen Rechts bleibt, jedoch einen Vorsteher wählt und mit der Leitung beauftragt, der hierdurch Gewaltbefugnisse über die Einzelnen empfängt (er ist „major singulis, minor universis collegis"). Die je nach dem Vertrage losere oder straffere Vergemeinschaftung ergreift Sachen, Dienste, Rechte und Gesinnung. Die communicatio rerum (c. 4 § 8—11) führt zu korporativem Vermögen, Beiträgen und Nutzungsrechten der Glieder; die communicatio operarum (§ 12—15) äussert sich in Amtsfunctionen von Vorstehern und Syndiken, Reihediensten, Leitung der Berufsarbeit der Glieder, Prüfungswesen u. s. w. (§ 12—15); das gemeinschaftliche jus erzeugt korporative Autonomie, Gerichtsbarkeit, Strafgewalt und Beschlussfassung (§ 16—22); als communicatio benevolentiae endlich muss sittliche und gesellige Einheit den Verband vollenden (§ 23). Nachdem hierauf von den Arten der collegia gehandelt ist, wird eine Uebersicht über die korporative Gliederung bei Juden, Römern,

---

[4]) In der ersten Auflage erscheint in abweichender Weise als oberste Eintheilung die Unterscheidung der consociatio particularis und universalis; erstere zerfällt in die naturalis necessaria und civilis spontanea, welche letztere wieder in die privata in collegio und publica in universitate zerlegt wird. Es ist sehr bezeichnend, dass Althusius diese Gegenüberstellung der übrigen Verbände und des Staats später aufgegeben und letzteren als Unterart der politischen Gemeinwesen rubricirt hat.

Aegyptern, Griechen, Galliern und Deutschen gegeben. Zum Schluss wird bemerkt, dass in den gegenwärtigen Staaten meist die einzelnen Stände als „collegia generalia", die kirchlichen und weltlichen Behörden, Zünfte und Innungen als „collegia specialia" zu unterscheiden seien[5]).

Die „consociatio publica" oder das politische Gemeinwesen erklärt Althusius für eine „universitas" und stellt daher unter Berufung auf Losaeus einige allgemeingültige Sätze über universitates (insbesondere über ihre Entstehung nach jus gentium und über ihre Identität im Wechsel der Glieder) voran (c. 5 § 1—5). Demnächst aber vollzieht und definirt er ihre Eintheilung in die consociatio publica particularis und universalis.

Unter den partikulären Gemeinwesen behandelt er in erster Linie den örtlichen Verband (universitas i. e. S.). Er bespricht zunächst die Zusammensetzung und Gliederung der Gemeinde, Begriff, Erwerb und Arten des Bürgerrechts, die Scheidung der Bürgerschaft in Obrigkeit und Unterthanen (c. 5 § 8—27). Hierbei erklärt er von vornherein jeden sei es einheitlichen sei es kollegialischen Gemeindevorstand für einen durch Wahl berufenen und jederzeit absetzbaren Verwalter des Gesammtrechts, der zwar über die Einzelnen, nie aber über die Gesammtheit ein Recht erlangt (jus in singulos non in universos cives) und deshalb auch, während die Bürger ihm Treue schwören, selbst der Bürgerschaft den Treueid leistet. Denselben Gedanken führt er sodann bei den einzelnen Gattungen der Ortsverbände durch[6]). Als solche stellt er zuvörderst die ländliche Gemeinde in den drei Stufen des vicus, pagus und oppidum (d. i. etwa Dorf, Kirchspiel und Marktflecken) dar (§ 28 bis 39), um dann unter ausführlicher Schilderung der Rathsverfassung von den Städten (§ 40—84) und von der besonderen Stellung der einzelnen Arten von Städten (Reichsstädte, Landstädte und civitates

---

[5]) Die Lehre von den collegia (c. 4) ist im Einzelnen aus den Werken von Bodinus und Gregorius Tholosanus über den Staat, aus der Schrift des Losaeus de jure universitatum, sowie aus den juristischen Werken von Bartolus, Paulus de Castro, Marcus, Gail, Mynsinger, Peregrinus, Menochius, Decianus u. A. geschöpft.

[6]) So besorgt nach § 30—34 die Angelegenheiten der Landgemeinde ein „ex consensu vicinorum electus." In der Stadt hat ein magistratus ab universitate constitutus das „imperium in singulos, non universos" (§ 49—52); ein Repräsentantenkolleg hat „non tantam potestatem, auctoritatem et jurisdictionem, quantam universitas" (§ 56); die wichtigsten Dinge, wie neue Steuern und Verfassungsänderungen, bedürfen der Zustimmung der gesammten Bürgerschaft (§ 61).

mixtae, Metropolen und Tochterstädte, c. 6 § 1—14) zu handeln[7]). Hierauf kehrt er zur Betrachtung der Gemeinde überhaupt zurück und analysirt den Inhalt der kommunalen Vergesellschaftung (communicatio civium), in der er den „microcosmos" der staatlichen Gemeinschaft erblickt (c. 6 § 15—47). Das sociale Band erzeugt wiederum zunächst eine communicatio rerum, wobei die Gemeindesachen nach üblichem Schema in Sachen zu geistlichem und profanem Gebrauch und beide in res universitatis in specie und patrimonium universitatis geschieden werden. Es folgt die communicatio operarum, aus welcher politische und kirchliche Aemter, Bau-, Wacht- und Kriegsdienste, gewerbliche, kaufmännische und ländliche Berufsarbeit fliessen. Weiter wurzelt in der communicatio juris die Eigenschaft der Gemeinde als eines autonomen Rechts- und Gerichtsverbandes. Den Abschluss bildet auch hier die innere ethische Verknüpfung der Genossen (communicatio concordiae). Ist die Gemeinschaft hergestellt, so bedarf es ihrer Verwaltung, welche auf Delegation der Gesammtheit beruht, in abhängigen Gemeinden jedoch nicht ohne Mitwirkung höherer Obrigkeiten zu Stande kommt (§ 48—52)[8]).

Als zweite Gattung der „consociatio politica particularis" behandelt Althusius die universitas provinciae, die er als den Verband eines grösseren, aber abhängigen Territoriums definirt (c. 7 § 1—2). Den Inhalt der provinziellen Gemeinschaft bestimmt er im Sinne einer umfassenden kirchlichen, politischen, wirthschaftlichen und socialen Einheit (c. 7 § 3—64)[9]). Hinsichtlich der Verwaltung des jus provinciale aber geht er von dem Satze aus, dass sie gemeinsam von den Gliedern und dem Haupte der Provinz, die in ihrer Zusammenfassung die ganze Provinz darstellen, geführt werde (c. 8). Die membra provinciae sind die „Stände der Landschaft", welche in den ordo ecclesiasticus und den ordo saecularis zerfallen. Die Verfassung des geistlichen Standes wird nach reformirtem Muster in Presbyterien, Klassical- und Provinzial-Synoden aufgebaut (c. 8 § 6—39). Der weltliche Stand

---

[7]) Neben der detaillirten Darstellung der Stadtverfassungen und der inneren Einrichtung der Rathsversammlungen behandelt er in c. 5 § 70 ff. nach Botero und Hippolytus a Collibus die Ursache des Wachsthums der Städte und in c. 6 § 5 ff. die zweckmässigste Anlage der Hauptstadt.

[8]) In der ersten Auflage ist die Lehre von den Gemeinden bedeutend kürzer in Einem Kapitel (c. 5) abgehandelt.

[9]) Die Rubriken sind dieselben, wie sie nachher bei der staatlichen Gemeinschaft wiederkehren; dort sind nur die daraus erwachsenden Gesammtrechte „pleniora et majora."

zerfällt in den „Ritterstand", „Stettestand" und „Hausmannsstand", deren jeder seine eignen Funktionen hat (ib. § 40—48). Freilich wird in vielen Provinzen der „Hausmannsstand oder Bauernstand" nicht anerkannt, was lebhaft zu beklagen ist (§ 40). Jeder Stand bildet durch Abordnung von Deputirten ein repraesentatives Kollegium, dass für sich die Interessen seines Standes, in Vereinigung mit den andern Kollegien auf allgemeinen Landtagen die Angelegenheiten der ganzen Provinz (curam in negotiis vitae socialis provincialis) wahrzunehmen hat (vgl. § 49 und über die Einrichtung der Landtage § 66—70). Den Ständen gegenüber erscheint als Haupt der Provinz der „Praeses Provinciae" oder Graf, der auch gleichzeitig mehrere Provinzen verwalten kann und dann Herzog, Fürst, Markgraf oder Landgraf heisst. Er wird mit diesem Amt vom „summus imperans" des Reiches betraut, übt aber, obwol er demselben untergeordnet bleibt, die Majestätsrechte selbständig aus, so dass er „tantum potest in districtu quantum summus magistratus in regno" (§ 50—55). Bei ihm ist die oberste Leitung der Provinz und die Berufung der Stände (§ 56- 71); er kann aber ohne deren Zustimmung nichts Wichtiges gültig vornehmen (§ 50) und im Falle seiner Pflichtvergessenheit steht der Gesammtheit das Recht des Abfalls zu (§ 92). Althusius wirft schliesslich einen Blick auf die historische Gestaltung der Provinzen bei Juden, Römern, Galliern und Deutschen (§ 72—91). Es leuchtet aber ohne Weiteres ein, dass seine „Provinz" durchaus ein deutsches Territorium ist, das in speciellem Hinblick auf Ostfriesland möglichst demokratisch zurechtgestutzt wird[10]).

Nun erst wendet er sich zum Staat (politia, imperium, regnum, populus, respublica). Er definirt ihn als „universalis publica consociatio, qua civitates et provinciae plures ad jus regni mutua communicatione rerum et operarum, mutuis viribus et sumptibus habendum, constituendum, exercendum et defendendum se obligant" (c. 9 § 1). Seine Glieder sind weder die Einzelnen noch die collegia privata, sondern die Städte und Provinzen, welche über die Errichtung Eines Körpers aus ihrer Verbindung und Vergemeinschaftung einig sind (ib. § 5). Ihr Vertrag ist das Band des Staats (§ 7). Ein besonderer Bundesstaatsbegriff wird bei einer so durchweg föderativen Staatsauffassung nicht entwickelt; dagegen wird

[10]) Die beiden umfangreichen Kapitel über das „jus provinciale" fehlen in der ersten Auflage, in der die Provinz nur nebenbei als Verbandsstufe erwähnt wird. Hier beginnen daher schon mit c. 6 die Erörterungen über den Staat.

später von der Möglichkeit engerer oder loserer Staatenbünde und von ihren Bundesversammlungen eingehend gehandelt[11]).

Das wesentliche Recht des Staats (jus regni), welches ihn zu Einem Körper mit Einem Haupte macht, ist das „jus majestatis" (c. 9 § 19—27): die „potestas praeeminens et summa universalis disponendi de iis, quae universaliter ad salutem curamque animae et corporis membrorum Regni seu Reipublicae pertinent." Die souveräne Staatsgewalt ist, wie Bodinus richtig ausgeführt hat, gleich der Seele im physischen Körper, schlechthin einheitlich, untheilbar und unmittheilbar. Allein sie ist keineswegs, wie Bodinus hinzufügt, die höchste Gewalt, da sie der göttlichen Gewalt untersteht. Sie ist ferner nicht absolut, sondern an Rechtsschranken gebunden, wenn sie auch hinsichtlich der Erzwingbarkeit und Strafe dem positiven Recht gegenüber als frei erscheint. Auch die so umschränkte Majestät aber steht keinem Könige und keiner Optimatenversammlung zu: das Volk in seiner Gesammtheit erzeugt und bewahrt sie. Die Einzelnen freilich sind Unterthanen, die Gesammtheit aber herrscht („non singulis, sed conjunctim universis membris et toto corpori consociato regni competit"). So heisst es ja auch in den Pandekten: „quod universitati debetur, singulis non debetur". Und so regiert der physische Körper als Ganzes alle seine Glieder. Jede Verfügung über die Majestät muss daher von „universa membra de communi consensu" getroffen werden. Auch die Gesammtheit kann freilich die Rechte der Majestät nicht veräussern oder zerstückeln. Allein sie kann sie zur Ausübung kommittiren und hierbei unter mehrere Subjecte vertheilen, da ja durch eine Theilung der Verwaltung die beim Volke als wahrem Superior verbleibende untheilbare Staatsgewalt gar nicht berührt wird[12]).

---

[11]) In c. 17 § 25—53 (erste Ausg. c. 7) wird von der „consociatio et confoederatio" der consociationes universales gehandelt; ist dieselbe plena, so begründet sie unum Reipublicae corpus; ist sie minus plena, wie in der Schweiz, der Hansa, den Niederlanden, so behält jedes Mitglied seine majestas und wird nur je nach dem Inhalt der Verträge zu defensio mutua, concordia (Unterwerfung unter das Schiedsgericht) und administratio communium jurium verpflichtet; als besondere Arten der foedera werden Erbverbrüderungen, Vassallitäts-, Schutz- und Klientelverhältnisse besprochen. — Von den „comitia sociorum confoederatorum" wird sehr ausführlich in c. 33 § 122—136 unter Darstellung der niederländischen Bundesverfassung gehandelt (fehlt in 1. Ausg.).

[12]) Diese mit mannichfacher Polemik vor Allem gegen Bodinus durchwirkten Ausführungen, die mit einem gewaltigen litterarischen Apparat, mit Bibelstellen und Vernunftgründen operiren, finden sich schon ziemlich gleichlautend in der 1. Ausg. c. 7 § 12—27.

Dieses „jus regni“ bildet erstens den Inhalt der „communio symbiotica universalis“ und drückt sich zweitens in deren „administratio“ aus.

Althusius stellt zuvörderst den Inhalt der im Staate begründeten universellen Lebensgemeinschaft dar, indem er ihre Ausprägung zu einzelnen Hoheitsrechten des Volkes verfolgt[13]). Die Staatsgemeinschaft äussert sich vor Allem in doppelter Weise, je nachdem sie auf das Heil der Seelen oder auf das leibliche Wohl abzielt. In erster Hinsicht erscheint sie als der auf Religion, Kultus, Sitten und Schule gerichtete kirchliche Verband (c. 9 § 31 ff.). Als weltliche Gemeinschaft stellt sie vermöge des „jus majestatis saecularis generale“ allgemeine Normen auf und bringt dieselben mit Lohn und Strafe zum Vollzuge (c. 10), während sie vermöge des „jus majestatis saecularis speciale“ eine konkrete Thätigkeit zur Beförderung des Gemeinwohls entfaltet (c. 11 § 1). Die letztgedachte Thätigkeit ist wiederum doppelter Art. Erstens richtet sie sich auf Beschaffung der materiellen Mittel für das sociale Leben und führt so zur gemeinschaftlichen Fürsorge für Handel, Verkehr, Münze, Maass, Gewicht und Sprache, insbesondere aber zur Auferlegung ordentlicher und ausserordentlicher Steuern, Lasten, Dienste und Amtspflichten, sowie zur Ertheilung von Privilegien (c. 11—15). Zweitens richtet sie sich auf den Schutz des socialen Körpers und der „symbiosis universalis“. Hierzu dient zunächst die „communicatio auxilii“, welche einerseits in persönlicher Hülfeleistung durch Unterstützung bei Wasser- und Feuergefahr und anderer Noth, durch gerichtlichen und polizeilichen Beistand und durch kriegerische Abwehr nach aussen besteht (c. 16), andererseits in der gehörigen Erhaltung und Verwendung des öffentlichen Vermögens zu Tage tritt (c. 17 § 1 ff.). Sodann aber dient dazu die „communicatio consilii“ auf allgemeinen Reichsversammlungen, auf denen die wichtigsten Angelegenheiten mit Stimmenmehrheit erledigt werden (c. 17 § 55—61)[14]).

---

[13]) Vgl. c. 9—17. Die Eintheilung der jura majestatis in c. 6—13 der ersten Auflage weicht wesentlich ab. Ecclesiastica und civilia werden auch hier geschieden, letztere aber in fünf, die sich auf Aufrechthaltung der äusseren Ordnung beziehen (Gesetzgebung, Lohn- und Strafgewalt, Sicherheitspolizei, Kriegführung, Bündnissgewalt), und neun, welche das sociale Leben direct befördern (jus commerciorum, usus monetae, idioma linguae, distributio munerum, dispensatio privilegiorum, defensio mutua, cura bonorum regni, usus comitiorum, constitutio ministrorum Reipublicae), eingetheilt.

[14]) Wenn in § 58 jedem membrum Reipublicae das Recht zu erscheinen und zu stimmen beigelegt wird, so muss man sich erinnern, dass „membra“ nicht die Einzelnen, sondern die engeren Gemeinwesen sind.

Im 18. Kapitel wendet sich Althusius zur Verwaltung dieser dem staatlichen Verbande entspringenden Majestätsrechte[15]). Indem er zuvörderst die staatliche Obrigkeit überhaupt unter dem Gesichtspunkt der „administratores consociationis universalis" betrachtet, tritt er den ausführlichen Beweis für seinen Fundamentalsatz an, nach welchem bei jeder Verfassungsform die Träger der Regierungsgewalt, so grosse Macht sie über die Einzelnen empfangen mögen, der souveränen Gesammtheit untergeordnet bleiben. Mehrfach ergänzt er dann in späteren Kapiteln diese Beweisführung, um sie im vorletzten Kapitel (c. 38) bei Besprechung des Verfahrens gegen Tyrannen noch einmal in voller Breite wieder aufzunehmen. Seine Argumente, die aus der Vernunft, der heiligen Schrift, dem positiven Recht und der Geschichte entnommen werden, sind grossentheils mit den schon im Mittelalter entwickelten und von den älteren sogenannten „Monarchomachen" fortgebildeten Beweisgründen identisch. Doch fehlt es keineswegs an originellen Gedanken. Einen breiten Raum nimmt hierbei überall die heftige, aber scharfsinnige Polemik ein, mit der die Gründe der Gegner, insbesondere des Bodinus, des Barclay und des Arnisaeus, widerlegt werden[16]).

Nach der Lehre des Althusius hat die Volksgesammtheit genau wie jede universitas des Privatrechts die Befugniss, die Verwalter ihres Gesammtrechts anzustellen und zu bevollmächtigen, ihnen durch die Wähler Bedingungen zu stellen, sie in Eid und Pflicht zu nehmen (c. 18 § 1—5). Solche Verwalter repräsentiren dann nach den Grundsätzen der Korporationslehre das Volk, soweit es nicht selbst zusammenkommen und handeln kann, und haben daher die Rechte und Pflichten von Vormündern: aber gerade als Vormünder sind sie nur um des Mündels willen da, erscheinen als seine „famuli et ministri", seine Mandatare und Prokuratoren, handhaben fremdes, nicht eignes Recht. Wie daher das Volk der Zeit nach früher als die Obrigkeit und die Quelle ihrer Gewalt ist, so bleibt es für sie Oberer und Träger höherer Gewalt (potior et su-

[15]) In der 1. Ausg. wird die ganze Lehre von der Bestellung, den Arten und den Funktionen der staatlichen Obrigkeit unter der Rubrik des „ultimum jus majestatis" der Gesammtheit, das eben in der „constitutio administratorum" besteht, abgehandelt (c. 14—32).

[16]) Die 1. Ausg. enthält natürlich die Vertheidigung gegen die erst durch das Buch selbst hervorgerufenen Gegenschriften noch nicht. Auch sind die Ausführungen hier im Wesentlichen in das „de Ephoris" überschriebene 14. Kapitel zusammengedrängt, indem am Schluss desselben die Lehre von den Mitteln gegen Tyrannei gleich mitabgehandelt wird. Die Grundgedanken sind aber sämmtlich schon ausgesprochen.

perior). (Ib. § 6—14 u. 92—106.) Ein anderes Verhältniss aber als eine derartige Vollmacht der Gesammtheit ist für legitime Herrschaft undenkbar. Denn erstens kann es, da von Natur alle Menschen frei und gleich sind, eine andere Quelle als freiwilligen Konsens für irgend eine Gewalt nicht geben; obwol daher sowol die recta ratio als das Wort Gottes die Existenz einer Herrschaft fordern, so fordern sie doch zugleich deren Einsetzung durch den Gesammtwillen (ib. § 16—24). Zweitens aber kann die Gesammtheit nicht etwa statt des Mandats eine Veräusserung der Majestätsrechte vollziehen: denn „jura majestatis, ut a corpore consociato inceperunt, sic individue et inseparabiliter illi adhaerent nec in alium transferri possunt" (ib. § 15, 84, 104, 123—124, c. 38 § 125 bis 129). Sehr geschickt verficht Althusius diesen Fundamentalsatz seiner Lehre mit den eignen Waffen der Vorkämpfer des Absolutismus, die ja das jus majestatis ursprünglich gleichfalls dem Volke innewohnen lassen und es doch auch für ein „jus individuum, incommunicabile, impraescriptibile" erklären. Ist es das, so bleibt es eben beim Volk, auch wenn dieses einen Veräusserungsvertrag geschlossen hätte! Von selbst ergibt sich hieraus, dass alle Regenten, obwol sie in ihrem Amte das gesammte Volk repräsentiren und seine „Person" darstellen, weniger vermögen als das Volk (c. 18 § 26—27); dass sie bei noch so freier Verwaltungsmacht doch das Volk als Eigenthümer anerkennen (populum seu regni corpus dominum agnoscere) und lediglich das Beste dieses dominus verfolgen müssen (ib. § 28—31, c. 19 § 2—3, c. 38 § 121—122 u. 128); dass sie schlechthin an die Gesetze des Reichs und die Schranken ihrer Vollmacht gebunden bleiben (c. 18 § 32—40 u. 106); dass sie bei Ueberschreitung dieser Grenzen aufhören, „ministri Dei et universalis consociationis" zu sein, und als einfache privati erscheinen, „quibus obedientia in illis, quibus suae potestatis limites excedunt, non debetur" (c. 18 § 41—46 u. 105). Diese Beschränktheit aber liegt so sehr in der Natur der Regierungsgewalt, dass daran auch die ausdrückliche Einräumung einer „potestas absoluta" nichts ändern kann: absolute Gewalt kann so wenig Willkür bedeuten, wie Freiheit Zügellosigkeit ist, sie kann vielmehr immer nur Machtfülle innerhalb der Rechtsschranken sein; ein Mandat, welches darüber hinausgienge, wäre nichtig, weil es turpe, impossibile et contra jus naturale wäre (c. 38 § 128—130).

Althusius nimmt nun überall zwei Arten solcher Verwalter an: Ephoren und Summus Magistratus.

Als Ephoren (c. 18 § 48—122) bezeichnet er die unter den verschiedensten Namen überall begegnenden Behörden, welche im

Auftrag und Namen des gesammten Volkes dessen Rechte dem obersten Herrscher gegenüber zu verwalten haben[17]). Sie sind die Säulen des Staats, welche dessen obersten Magistrat zugleich stützen und in die Schranken des Rechts bannen, in Zeiten der Vakanz oder des Missbrauchs aber das Gebäude allein tragen. Die Ephoren werden an sich durch Volkswahl bestellt; doch können sie erblich berufen, ja es kann „ex populi concessione et beneficio" ihre Ernennung dem Princeps oder den Optimaten selbst überlassen werden. Immer leisten sie einen Amtseid und bleiben blosse Vertreter der Gesammtheit. Sie bilden ein mit Mehrheit beschliessendes Kollegium und üben als solches das „officium generale" einer Volksvertretung aus. Insbesondere haben sie im Auftrag und Namen des Volkes den summus magistratus zu wählen, bei seiner Verhinderung einen Reichsverweser zu bestellen und während eines Interregnum das Reich zu regieren; ferner ihn zu berathen, zu mahnen und zu korrigiren; weiter zu allen erheblichen Akten bei Vermeidung der Nichtigkeit ihre Zustimmung zu ertheilen, in den wichtigsten Dingen aber selbst zu beschliessen, was der Regent auszuführen hat; sodann und vor Allem die vorbehaltenen Volksrechte zu vertheidigen, jedem tyrannischen Eingriff Widerstand zu leisten, äussersten Falls den Herrscher abzusetzen; endlich umgekehrt ungerechte Angriffe vom Herrscher abzuwehren. Neben diesem officium generale des Kollegs steht das officium speciale der einzelnen Ephoren, die ein imperium limitatum in sua provincia zu haben pflegen, hierbei aber vom summus magistratus überwacht werden. So entsteht eine wohlthätige „mutua censura et observatio inter regem et ephoros". Nach einem Blick auf die ungleiche geschichtliche Ausgestaltung des Ephoreninstituts[18]) wird schliesslich bemerkt, dass diese Einrichtung nirgend fehlen sollte. Fehlt sie dennoch, so müssen alle ihre Funktionen unmittelbar in der Versammlung des ganzen Volks durch Abstimmung erledigt werden und keine praescriptio vel usurpatio contraria ändert dies (§ 123—124).

---

[17]) Vgl. die lange Definition, die alle ihre Funktionen aufnimmt, in c. 18 § 48. Als Namen führt er in § 49 an: „patricii; seniores; status et regni primores; officiarii regni; pacti inter magistratum summum et populum initi vindices; custodes et defensores justitiae et juris, quibus magistratum summum subjiciunt et parere cogunt; censores summi magistratus; inspectores; consiliarii regni; censores honoris regii; fratres summi magistratus."

[18]) Hierbei wird in § 110—122 die reichs- und landständische Verfassung aller europäischen Staaten, am ausführlichsten die deutsche, skizzirt. Für das Reich werden die Kurfürsten als „ephori generales" von den übrigen Reichsständen als „ephori speciales" gesondert.

An der Spitze des Staats steht der „Summus Magistratus", „qui secundum leges ad salutem et utilitatem universalis consociationis constitutus, jura illius administrat et executioni mandat" (c. 19 § 1). „Summus" heisst er „respectu inferioris", bleibt aber „minister" einer „aliena potestas", da ja die „proprietas" aller von ihm verwalteten Rechte dem „corpus universalis consociationis" zusteht (ib. § 2—5). Sein Verhältniss zum Volke ist ein beiderseitig beschworner und bindender Kontrakt zwischen einer „consociatio mandans" und ihrem „mandatarius" (§ 6—7). Was ihm daher das Volk nicht aufträgt, behält es zurück; es soll und kann aber nur einen limitirten und im Falle des Missbrauchs widerruflichen Auftrag ertheilen, so dass es in allen Fällen der unsterbliche „dominus" und um Vieles „major" bleibt (§ 7—23). Die Errichtung dieses Vertrages hat zwei Glieder. Das erste bildet die „commissio regni", die wieder in die „electio" und die feierliche „inauguratio" zerfällt (§ 24—107). Bei der im Namen des Volks durch die Ephoren nach kollegialen Regeln vollzogenen Wahl werden in Form einer „stipulatio" die Bedingungen der Herrschaft als „leges fundamentales" festgesetzt[19]). Die Wahl kann entweder völlig frei oder durch die Verfassung beschränkt, z. B. an eine bestimmte Nationalität gebunden oder nach Massgabe eines vom Volke konstituirten Erbfolgerechts zu üben sein. In allen Fällen ist die Wahl der konstitutive Akt, welcher das Recht des Herrschers nach dem Willen Gottes und darum allerdings als ein von Gott stammendes Recht erzeugt[20]). Das zweite Glied des Vertrages mit dem Herrscher wird dann durch die Leistung des Gehorsamseides seitens der Unterthanen gebildet (c. 20). Hiermit ist der Vertrag perfekt und bindet Obrigkeit und Volk, bis er von einer Seite gebrochen wird. Bricht ihn das Volk, so ist der Regent seiner Pflichten ledig. Bricht ihn der Regent, so ist das Volk, das sich nur „sub conditione, si pie et juste imperaturus sit", obligirt hat, von jeder Vertragspflicht frei und kann sich nach Belieben einen neuen Herrscher oder eine neue Verfassung geben (c. 20 § 19—21)[21]).

---

[19]) Hierbei wird ausführlich von der deutschen Kaiserwahl gehandelt und neben Beispielen aus andern Staaten die ganze Wahlkapitulation mitgetheilt (§ 29—50). Die Behauptung des Barclay, dass der imperans, weil legibus solutus, auch durch leges fundamentales nicht gebunden sei, wird widerlegt (§ 51—69).

[20]) Vgl. c. 19 § 103—107, wo der Satz des Barclay, die „electio" sei „populi", aber die „constitutio" sei „Dei", widerlegt, die Identität von electio et constitutio nachgewiesen und der Satz „electio populi est electio Dei" aufgestellt wird.

[21]) Ebenso in der 1. Aufl. am Schluss des 15. Kapitels, das hier den späteren Kapiteln 19—20 entspricht.

In den folgenden Kapiteln handelt nun der Verfasser von der „administratio“ der so bestellten Magistrate als „Verwaltung der Majestätsrechte des Volkes nach den Gesetzen des Reichs.“

Zuerst bespricht er in sieben Kapiteln (c. 21—27, 1. Ausg. c. 16—22) die Normen und Richtschnuren der Verwaltung, deren Beobachtung er als „prudentia politica“ zusammenfasst. Im Anschluss an die zahlreichen Vorbilder dieser Art verbindet er hierbei religiöse, ethische, juristische und socialpolitische Gesichtspunkte[22]).

Sodann behandelt er in zehn Kapiteln (c. 28—37, 1. Ausg. c. 23—31) die einzelnen Zweige der Verwaltung[23]). Dieselbe hat sich vor Allem auf die öffentlichen Angelegenheiten und auf das öffentliche Vermögen der Gesammtheit zu richten. Im Anschluss an die früher vollzogene Eintheilung der Majestätsrechte wird zuvörderst die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten mit Einschluss des Schulwesens in streng staatskirchlichem Geist besprochen (c. 28). Es folgt die Lehre von der Sanktion der Gesetze und ihrer Anwendung in der Rechtspflege (c. 29). Weiter wird als „censura“ eine strenge Sittenpolizei (c. 30), als „studium concordiae conservandae“ eine nicht minder eingreifende (besonders auch Faktionen, Versammlungen und Vereine überwachende) Sicherheitspolizei (c. 31) empfohlen. Hierauf wird in der Lehre von der „procuratio mediorum ad vitae socialis commoditates necessariorum“ von der Volkswirthschaftspflege und von der Vertheilung der Steuern, Dienste und Aemter gehandelt (c. 32). Demnächst wird in überaus eingehender Weise von der periodisch erforderlichen Berufung der „concilia universalia consociationis universalis“, „Reichstage“ oder „gemeinen Reichsversammlungen“ gesprochen[24]) und deren positiv-

[22]) Nach den späteren Auflagen fordert die Regierungskunst Wissen und Erfahrung. Das Wissen erstreckt sich in erster Linie auf die göttlichen, natürlichen und positiven Gesetze, welche die Basis und die Schranke der Regierungsthätigkeit bilden (c. 21); hierbei wird in besonderer Ausführlichkeit die Frage erörtert, inwieweit das Gesetz des alten Bundes noch heute verbindlich und inwieweit als lex propria Judaeorum abgeschafft ist (c. 22). In zweiter Linie ist die Kenntniss der Natur und der Neigungen der Völker (c. 23) und ihres Verhältnisses zur Regierung (c. 24—25) nöthig. Die Erfahrung stützt sich auf eigene Praxis und fremdes Beispiel (c. 26). Neben der eigenen Kenntniss und Erfahrung muss der Regent den Rath der Weisesten vernehmen; es wird daher schliesslich in hergebrachter Weise von den „consiliarii magistratus“ gehandelt (c. 27).

[23]) Das Schema der 1. Ausg. weicht nur wenig ab; es fehlt das grosse Kapitel über die Abhaltung von Reichstagen, von denen nur kurz am Ende des cap. 27 die Rede ist.

[24]) Berufung, Vorsitz, Publikation und Ausführung der Beschlüsse hat der summus magistratus; stimmberechtigt sind alle Ephoren, sonst alle membra

rechtliche Gestaltung bei allen Völkern der Erde, vor Allem nach deutschem Reichsstaatsrecht, geschildert (c. 33)[25]). Nicht minder ausführlich wird die „cura et tractatio armorum" im Frieden (c. 34) und im Kriege (c. 35—36) unter Hereinziehung vieler Materien des Völkerrechts dargestellt. Neben der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten steht die Verwaltung des öffentlichen Vermögens, als deren oberstes Princip begreiflicher Weise der Gedanke durchgeführt wird, dass alle „res publicae et fiscales" Eigenthum des Volkes sind und nur zu seinem Besten verwendet werden dürfen (c. 37 § 1—61)[26]), sowie die Beaufsichtigung und der Schutz der Aemter, Stände und Korporationen des Reichs (ib. § 62—78). Endlich aber hat die Verwaltung nicht blos für das Wohl des Ganzen, sondern auch für das Wohl der Einzelnen zu sorgen und zwar die staatlichen Hoheitsrechte über Person und Vermögen auszuüben, jedes willkürlichen Eingriffs aber in Freiheit und Eigenthum sich zu enthalten[27]).

Im 38. Kapitel geht Althusius zum Missbrauch der Staatsgewalt über, indem er in einer sehr umfangreichen Abhandlung die Tyrannis und deren Abwehr erörtert[28]). Es ist schon erwähnt, dass er hier noch einmal die Lehre von der unveräusserlichen Souveränetät des Volkes von allen Seiten zu begründen und gegen die neuesten Angriffe sicher zu stellen sucht. Als Tyrannen im eigentlichen

regni; über Ort, Zeit, Abtheilung in Kurien, Berathung, Abstimmung, Bindung der Abwesenden und der Minderheit und andere Fragen der Geschäftsordnung werden Regeln aufgestellt; die Idee einer das souveräne Volk vertretenden Versammlung wird überall festgehalten. — Unter den consilia extraordinaria werden allgemeine Kirchenkoncile, deren Berufung beim Kaiser steht, aufgeführt (§ 22—29).

[25]) So bei Juden (§ 31 ff.), Römern (§ 36 ff.), Griechen (§ 43 ff.), antiken Bünden (§ 45), Deutschen (§ 46—110), Franzosen (§ 111), Engländern (§ 112—117), Niederländern (§ 118), Polen (§ 119) und anderen Völkern (§ 120); in Venedig und andern Republiken (§ 121); endlich die Bundesversammlungen überhaupt und bei Schweizern und Niederländern insbesondere (§ 122—136).

[26]) Der „summus magistratus" ist nur verantwortlicher und rechtlich gebundener Verwalter und hat keine Veräusserungsbefugniss, hat aber Anspruch auf standesgemässen Unterhalt aus öffentlichen Mitteln. Was er durch Krieg, Bündniss, Heirath erwirbt, erwirbt er nicht sich, sondern dem Staat (§ 117—118). Ueber Bestandtheile und Nutzungsarten des öffentlichen Vermögens vgl. auch c. 17 § 1—54.

[27]) Vgl. c. 37 § 79—116; hierbei von der Armenpflege und von der Sorge für Unmündige und Gebrechliche; von der Unverletzlichkeit des Körpers, der Ehre und der äusseren Güter vorbehaltlich des staatlichen jus compellendi et puniendi; von der Zwangsenteignung gegen Entschädigung. Das Princip der Freiheit wird in § 80 und 82, das der Heiligkeit des Eigenthums in § 111 formulirt.

[28]) In der 1. Ausg. entspricht der ungleich kürzere Schluss von cap. 14.

Sinn betrachtet er den legitimen Herrscher, der das Recht bricht oder seine Pflicht versäumt. Der sogenannte „tyrannus absque titulo", auf welchen im Gegensatz zum „tyrannus quoad exercitium" die herrschende Doktrin den Begriff des Tyrannen mehr und mehr einzuschränken suchte, ist ihm einfach ein öffentlicher Feind, den jeder Private angreifen und vertreiben kann (§ 27). Mit grosser Sorgfalt sucht er die entscheidenden Kennzeichen des wahren Tyrannen zu fixiren[29]). Sind diese Kriterien vorhanden, so steht dem Volke gegen den Monarchen wie gegen den republikanischen Magistrat das „jus resistentiae et exauctorationis" zu. Dieses Recht wird mit zwölf dem Wesen des Vertrages, des Amts und des Mandats, dem Begriff der Volkssouveränetät, dem Naturrecht und dem Wort Gottes entnommenen Gründen bewiesen (§ 28—43), mit Präcedenzfällen aus der heiligen und profanen Geschichte gestützt (§ 44—45) und gegen die Anfechtungen von Albericus Gentilis, Guilelmus Barclaius und Johannes Beccaria, sowie gegen Bodinus vertheidigt (§ 77—130). Die Ausübung dieses Rechtes aber wird nur dem Volke in seiner Gesammtheit und in seinem Namen den Ephoren verstattet. Die einzelnen Unterthanen („privati et subditi") haben nur das Recht des passiven Widerstandes und bei unmittelbarer Bedrohung das im Naturrecht begründete Recht der Nothwehr (§ 65—68). Dagegen haben die Ephoren in ihrer Gesammtheit die Befugniss wie die Pflicht, nachdem sie die Tyrannei konstatirt, fruchtlos zur Umkehr gemahnt und sonstige friedliche Mittel vergeblich versucht haben, dem Tyrannen das Reich abzusprechen und ihn mit Gewalt zu vertreiben oder zum Tode zu verurtheilen und hinzurichten (§ 53—64)[30]). Als Einzelne aber sind sie befugt wie verpflichtet, ihre Provinz gegen Tyrannei zu schützen und im Nothfall mit ihr sich dem Reich zu entziehen und einem andern Herrscher zu unterwerfen oder für unabhängig zu erklären (§ 46—52): denn jedes Glied des Staates kann, da ja die „regna universalia . . . a familiis, collegiis, pagis, oppidis, civitatibus et pro-

---

[29]) Vgl. § 1—26 und die Ausführungen in § 131—134 gegen Arnisaeus, der gerade die Möglichkeit der Aufstellung entscheidender Kriterien bestritten hatte. Beispielsweise werden angeführt: Veräusserung von Reichstheilen; Götzendienst; Stiftung von Zwietracht; Aufhebung der bestehenden Verfassung von Kirche und Schule; jede direkte Schädigung des Staatsganzen durch Gewaltmissbrauch oder Unthätigkeit; ebenso zahlreiche Han
nicht sofort den Staat verderben, aber dem Anbohren eine
Fortwerfen von Segel, Mast oder Anker gleichen.

[30]) Die Familie des Tyrannen soll möglichst geschi

vinciis" begründet sind, beim Bruch des Vereinigungsvertrages durch dessen obersten Hüter sich loslösen und als selbständiger Staat konstituiren (§ 76 u. 110—114). Dies Alles aber, meint Althusius, schwäche nicht, sondern stärke die Staatsgewalt, da es sie in die Schranken des Rechtes banne (§ 71—75).

Das Schlusskapitel (c. 39, 1. Ausg. c. 32) behandelt den Unterschied der Staatsformen, die höchst bezeichnender Weise als blosse „species summi magistratus" in diesen Anhang verwiesen werden! Der summus magistratus ist „monarchicus" oder „polyarchicus" (§ 1). Aus Mischungen so wenig wie aus Entartungen entstehen neue Formen (§ 2). Schief ist die Unterscheidung des Bodinus zwischen Staatsform und Regierungsform: denn da die Majestätsrechte immer dem Volke gebühren, sind alle Unterschiede der Staatsform lediglich Unterschiede der Verwaltung (§ 3). In der Monarchie (§ 4—31) ist der oberste Beamte eine physische Person. Der Monarch hat aber nothwendig eine rechtlich umschränkte Gewalt und bleibt an Mitwirkung und Kontrolle volksmässiger Organe gebunden. In keiner Monarchie fehlen daher aristokratische und demokratische Elemente, während umgekehrt jede Polyarchie in irgend einer einheitlichen Zuspitzung das monarchische Element aufweist. In diesem Sinne findet sich in jedem gesunden Staatskörper eine der Mischung der Temperamente im Menschen analoge Mischung, so dass eine ungemischte Verfassung in der Geschichte kaum vorgekommen und jedenfalls nicht dauerhaft ist. Immer aber überwiegt Eines der Elemente, wodurch die Verfassungsform ihren Charakter empfängt, und deshalb kann es eine eigentliche „forma mixta" nicht geben. So ist das deutsche Reich eine Monarchie. Der polyarchische Magistrat (§ 32—44) ist eine zur Einheit zusammengefasste Personenmehrheit, welche, um regieren zu können, nothwendig als Kollegium mit bestimmten Regeln über Vorsitz, Beschlussfassung und Funktionenvertheilung gestaltet sein muss. In der Aristokratie (§ 46—56) ist eine Minderzahl von Optimaten „conjunctim et individue" mit der Verwaltung der Majestätsrechte betraut. In der Demokratie (§ 57—82) werden wechselnde und auf Zeit gewählte Vorsteher mit der laufenden Regierung beauftragt, während die Repräsentanten der Provinzen und Gemeinden oder auch der [illegible] Kurien, Centurien, Tribus oder Klassen die [illegible] : „summus magistratus" aber bleibt [illegible] her das Volk selbst (populus ipse [illegible] echte unmittelbar ausübt. Bei [illegible] husius auf ihre gesch[illegible] ngen ein. Ueber-

dies setzt er in hergebrachter Weise ihre Vorzüge und Nachtheile, sowie die Mittel ihrer Erhaltung und die Ursachen ihrer Entartung auseinander. Eine Entscheidung in der Frage der „besten" Verfassungsform fällt er nicht, sondern referirt nur die Ansichten Anderer[31]).

Dies der wesentliche Inhalt des merkwürdigen Buchs. Doch bevor wir zur Würdigung desselben die Entwickelungsgeschichte der in ihm ausgedrückten politischen Ideen näher zu betrachten unternehmen, wollen wir, um das Bild der Rechts- und Staatslehre des Althusius abzuschliessen, einen Blick auf seine juristischen Arbeiten werfen.

---

[31]) Am Schluss des Buches fügt Althusius seit der 2. Ausg. (3. Ausg. § 83—86) noch eine kurze Rechtfertigung seines Systems hinzu. Insbesondere führt er die Gründe an, weshalb er kein besonderes Kapitel der Lehre vom Verfall und Untergang der Staaten gewidmet und weshalb er zwar den Bau der engeren Verbände zuvörderst dargestellt, nicht aber auf sie den Unterschied der Verfassungsformen angewandt, noch auch für sie eine besondere ars politica entwickelt habe.

Drittes Kapitel.

Die Jurisprudenz des Althusius.

Unter den juristischen Schriften des Althusius verdienen die systematischen Werke schon um deshalb Beachtung, weil sie zu den ältesten Versuchen der Aufstellung eines von der Legalordnung durchaus unabhängigen Rechtssystems gehören[1]).

Nach der Vorrede zu der i. J. 1588 erschienenen Ausgabe der „Jurisprudentia Romana“[2]) scheint Althusius die Systematisirung des Rechtsstoffs für eine überhaupt noch nicht gelöste Aufgabe zu halten. Denn er spricht, als wage er den ersten Versuch, und fordert in feierlicher Weise hervorragende Juristen seiner Zeit zur Mitarbeit an einem Werke auf, das weder Ein Mann noch Ein Zeitalter für sich zu vollbringen vermöge. Da er die Schriften der älteren Methodisten (mit Ausnahme des Vigelius) gelegentlich anführt, betrachtet er dieselben offenbar nicht als systematische Arbeiten in dem von ihm erstrebten Sinn. In der That unterscheiden sich die Systeme seiner Vorgänger von dem seinen durch einen ungleich engeren Anschluss an die Legalordnung. Während die Bestrebungen von Johann Apel (1486—1536) überhaupt mehr auf die dogmatisch-dialektische Behandlung der einzelnen Materien, als

---

[1]) Die systematischen Lehrbücher des Althusius, im 17. Jahrh. häufig aufgelegt, wurden noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. hochgeschätzt und zur Benützung empfohlen; vgl. z. B. Georg Beyer, Notitia auctorum juridicorum, Spec. III (Lips. 1726) nr. 30 S. 103—106 (dem Connanus vorzuziehen). Dann geriethen sie in Vergessenheit: Althusius blieb aber den Litterarhistorikern als einer der ältesten Methodisten bekannt; vgl. z. B. Hommel, Litteratura juris, Lips. 1761, § 69 S. 227 (wo er gleich allen seinen Zeitgenossen eine sehr wegwerfende Beurtheilung [illegible] magna minatus extricavit nihil“); Jugler a. a. O.; Hugo, [illegible] urgesch., Berlin 1812, § 213 (wo mehrfache [illegible] dert verschwindet sein Name; so wird [illegible] Rechts, Zeitschr. für Rechtsgesch. B

[2]) Pra[illegible] gabe von 1586 habe ich ni[illegible]

auf ihre systematische Verbindung giengen[3]), führt Conrad Lagus († 1546) zwar als Erster den Gedanken eines systematischen Lehrbuchs durch, schliesst sich aber doch in der Hauptsache an die Institutionenordnung an[4]). Eine gleiche Abhängigkeit vom Institutionensystem zeigen die überdies unvollendeten Kommentare des Franciscus Connanus (1508—1551), die zuerst 1552 gedruckt wurden[5]), sowie die zahlreichen methodischen Schriften des Marburger Professors Nicolaus Vigelius (1529—1600)[6]) und das Syntagma juris universi des Petrus Gregorius von Toulouse (1540 bis 1591) vom Jahre 1582[7]). Althusius dagegen legt schon in der

---

[3]) Joh. Apel, methodica dialectices ratio ad juris prudentiam accommodata, Norimb. 1535. Vgl. Muther, aus dem Universitäts- u. Gelehrtenleben, Erl. 1866, S. 230—328.

[4]) In seiner „Juris utriusque traditio methodica, Francof. a. M. 1543" (ich benütze ausserdem die Drucke Lugd. 1546, Basil. 1553, Lugd. 1562) ist der eigenthümlichste Gedanke die Scheidung einer pars prima philosophica (Lehre von den Rechtsquellen in lib. I) und einer pars secunda historica (Lehre von den Rechtsfiguren in lib. II—VI); hier aber folgen Personen, Sachen, Obligationen, Aktionen und Process und es ist nur im letzten Buch das jus singulare abgesondert. Die letztgedachte Aussonderung fehlt in dem im Uebrigen genau sich anschliessenden „Compendium juris civilis et Saxonici", das um 1537 in deutscher Sprache von ihm verfasst und 1597 von Joachim Gregorii edirt wurde (ich benützte die Ausg. Magdeb. 1602). — Vgl. über C. Lagus Muther, zur Geschichte der Rechtswiss. und der Univ. in Deut., Jena 1876, S. 299—351.

[5]) Franc. Connanus, Commentarii juris civilis, Basil. 1557. Eigenthümlich ist nur die Aussonderung des Eherechts (lib. VIII) und des Erbrechts (lib. IX—X). Vgl. auch Ratjen a. a. O. S. 282 ff.

[6]) Vgl. Nicolaus Vigelius, Juris civilis universi absolutissima methodus, Basil. 1565 (zuletzt Francof. 1628); Digestorum juris civilis libri 50 in 7 partes distincti, Basil. 1568 sq. (Ausfüllung des Rahmens der methodus durch den Quelleninhalt unter specialisirten Rubriken); Methodus juris controversi, ed. nova Basil. 1615; Partitiones juris (vielfach beigedruckt). Ueberall wird als „Jus publicum" die Lehre von den Rechtsquellen, den Behörden, dem Gerichtswesen, der Kirche, dem Fiscus, dem Heerwesen, den Städten und den Steuern und Diensten vorangestellt (wobei dann im Einzelnen wieder nach personae, res und actus rubricirt wird). Sodann folgt das „Jus privatum" in der Dreitheilung nach Personen (Dig. Pars II), Sachen (ib. III—IV), Obligationen und Aktionen (ib. V—VI); nur die Lehre von Erhaltung, Verlust und Wiedergewinn der Rechte wird ausgeschieden (ib. VII). Vgl. über ihn Jugler a. a. O. II S. 79—97.

[7]) Petrus Gregorius, Syntagma juris universi, Lugd. 1587 (zuerst 1582). Eigenthümlich ist, dass er zuerst (lib. 1—6) de rebus, dann erst (lib. 7—19) de personis handelt, (weil so die Schöpfung vollzogen sei), endlich al[illegible] als „actiones" die originären Erwerbsarten (l. 20), die Verlust[illegible] Verbrechen (l. 30 sq.), die Ersitzung (l. 40), das Erbrecht (l. [illegible] Process (l. 47 sq.) zusammenfasst. Vgl. über ihn Jugler IV

Vorrede zur Jurisprudentia Romana die Mängel des Institutionensystems in eingehender und treffender Weise dar und führt in dem Buche selbst eine durchaus abweichende Gliederung des Stoffes durch[8]). Sein methodischer Grundgedanke hierbei ist eine rein dialektische Ableitung aller Klassifikationen aus fortschreitender Spaltung der Begriffe. Als die für ihn massgebenden logischen Principien bezeichnet er selbst auf dem Titelblatt die Grundsätze des Petrus Ramus (1515—1572), in welchem man damals den Hauptvertreter einer der Scholastik entgegengesetzten natürlichen Logik verehrte[9]). Die sogenannte Ramistische Methode war freilich schon vorher von

---

[8]) Nach einer Einleitung über das Wesen des Rechts und die Rechtsquellen (lib. I c. 1) behandelt er im ersten Buch das „jus primum", d. h. das materielle Recht, im zweiten Buch das „jus ortum a primo", d. h. Aktionen und Process. Bezüglich des jus primum trennt er acquisitio (c. 2—68) und amissio (c. 69 — 70). Hinsichtlich des Rechtserwerbes behandelt er zuerst die Requisite, als welche er res (c. 2) und personae (c. 3), bei letzteren wieder voluntas und bona fides (c. 4) darstellt, sodann die species. Hierbei scheidet er alle Rechte in „dominium" und „obligatio." Als dominium betrachtet er das Eigenthum unter Anschluss des Besitzes (c. 5), als Absplitterungen desselben die Rechte an fremder Sache (c. 6—7) und das „jus personae in personam et ejus bona per consequentiam", d. h. die potestas publica (c. 8—10) und privata (c. 11). Nun erst spricht er von der Eintheilung der Sachen in res divini et humani, publici et privati juris, da sie „ratione dominii et possessionis" erfolge (c. 12). Hierauf erörtert er die allgemeinen Erfordernisse des Erwerbes von Eigenthum und Herrschaft (c. 13), demnächst die einzelnen Erwerbsarten (c. 14—24), unter ihnen das Erbrecht (und in diesem wieder die tutela testamentaria und legitima). Von der „Obligatio" handelt er zunächst im Allgemeinen (c. 25), um dann die Verträge mit Einschluss der Ehe, Adoption und Legitimation (c. 26—49) und die Delikte (c. 50—68) gesondert darzustellen. Ebenso selbständig systematisirt er die Lehre von der amissio juris (c. 69—70) und vom Process (lib. II c. 1—34).

[9]) Die Ramistischen Principien liessen übrigens dem Einzelnen in Bezug auf die Art und Weise der Kategorienbildung den freiesten Spielraum. Charakteristisch ist nur überall die auch von unserm Verfasser hier wie in der Politik streng durchgeführte sog. „Dichotomie", d. h. die Spaltung aller Begriffe in zwei aus Bejahung und Verneinung eines Attributs resultirende Artbegriffe. Wenn später die Einzwängung der einzelnen Materien in den Rahmen der Aristotelischen „quatuor causae" (efficiens, materialis, formalis, finalis) als Kriterium der „Ramistischen" Juristenschule galt (vgl. z. B. Hommel l. c. § 62), so haben vielmehr gerade die älteren „Ramisten" gleich ihrem philosophischen Führer mit der aristotelisch-scholastischen Dialektik der vier Ursachen gebrochen. Dieselben spielen dal- [illegible] thusius nirgend eine Rolle. Die juristische Verwendung der [illegible] gekehrt althergebracht (Stinzing, krit. V. J. S [illegible] rde sie bald darauf von deutschen Juristen in [illegible] so neu belebt und zum Aufbau einer in W [illegible] thode benützt, und gieng nunmehr auch [illegible] ien ein.

andern Juristen auf die einzelnen Materien angewandt[10]): zum Aufbau eines Systems hat sie Althusius als Erster verwendet.

Dem Vorbilde des Althusius folgte der Marburger Professor Hermann Vultejus (1555—1634)[11]), dessen im Jahre 1590 veröffentlichtes Werk nach ganz ähnlicher Methode in sachlich abweichender Weise systematisirt ist[12]), während die berühmten Kommentare des Hugo Donellus (1527—1591) sich wieder näher an das von ihm freilich auf principielle Gesichtspunkte zurückgeführte und im Einzelnen mannichfach modificirte Institutionensystem anschlossen[13]).

Althusius selbst aber widmete sich der Vervollkommnung seines eignen Systems, dessen Vertiefung und Ausbau ihn lange

---

[10]) So von Joh. Thom. Freigius (1543—1538); vgl. Stintzing a. a. O. S. 626. Dass dagegen seine „Partitiones juris", Basil. 1571, nur ein Auszug aus Lagus sind, zeigt Muther a. a. O. S. 350.

[11]) In der Vorrede zur zweiten Ausgabe seiner Jurisprudenz von 1588 sagt Althusius, seine Hoffnung, andere Gelehrte auf dieselbe Bahn zu laden, habe ihn nicht getäuscht: „Nactus enim sum σύνεργον insignem, praestantissimum virum Doctorem Hermannum Vultejum, in inclyta Academia Marpurgensi Professorem celeberrimum." Dies kann sich, da das System des Vultejus erst 1590 erschien, entweder nur auf dessen Vorlesungen oder auf Mittheilung des Planes jenes Werkes beziehen.

[12]) Jurisprudentiae Romanae a Justiniano compositae libri duo, Marp. 1590 (zuletzt 1748). Durchgreifend ist auch hier die Dichotomie. Das Recht (von dessen Begriff und Quellen I c. 1—3) zerfällt in das jus absolutum (I c. 4—78) und das jus relatum (lib. II), d. h. in materielles Recht und Recht im Process. Das jus absolutum zerlegt sich in jus personarum und jus rerum. Das jus personarum wird, nachdem von der Person an sich und in Relation zu andern Personen gehandelt ist (I c. 4—10), in das reine Recht der Person an der Person, d. h. die potestas publica (c. 11—15) und privata (c. 16—25), und das durch „res sive facta quasi medium" bedingte Recht an der Person, d. h. die Obligation (c. 26—61), eingetheilt. Das jus rerum umfasst nach Erledigung der rerum divisio die Lehre von den dinglichen Rechten, vom Besitz und Eigenthum, sowie das Erbrecht (c. 62—78). — Vgl. auch Ratjen a. a. O. S. 289 ff.

[13]) Donellus, Commentarii de jure civili (in den Opera, Florent. 1840—1847, Vol. I—VI); nur die ersten 11 Bücher gab Donellus selbst 1588 und 1590 heraus, das Ganze erschien 1596. Die „Dichotomie" ist auch bei ihm erkennbar. Der Einleitung über das jus überhaupt (lib. I—II c. 8) folgt im ersten Haupttheil (lib. I—XVI) die cognitio juris, im zweiten Haupttheil die ratio juris obtinendi d. h. der Process (lib. XVII—XXII). Das materielle Privatrecht (einschliesslich des jus agendi) zerfällt in das proprie nostrum, das wieder entweder in persona positum ist (Statuslehre und Vormundschaft in lib. II c. 9—18 u. III) oder in rebus externis besteht (Eigenthum einschliesslich des Erbrechts einerseits in lib. IV—IX c. 9, Rechte an fremder Sache andrerseits in lib. IX c. 10—XI), und in das jus quod nobis debetur (Obligationenrecht einschliesslich der Ehe in lib. XII—XVI). — Vgl. auch Ratjen a. a. O. S. 283—289.

Jahre hindurch beschäftigte. Schon im Jahre 1591 gab er dem eine neue Ausgabe wünschenden Herborner Verleger Corvinus einen kurzen Grundriss eines veränderten Systems, der unter dem Namen einer „Epitome et brevis ἀνακεφαλαίωσις Dicaeologicae Romanae“ der Ausgabe von 1592 und den späteren Herborner Ausgaben vorgedruckt wurde. Erst im Jahre 1617 aber vollendete er den schon damals ausgesprochenen Plan einer Erweiterung dieses Grundrisses zu einer ausführlichen Darstellung des gesammten geltenden Rechts, die nunmehr unter dem Titel der „Dicaeologicae libri tres, totum et universum jus, quo utimur, methodice complectentes“ zu Herborn und 1618 (mit dem Titelzusatz „cum parallelis hujus et Judaici juris“) zu Frankfurt erschien[14]).

In der Dicaeologica ist die Systematisirung des Stoffs auf die Spitze getrieben. Von den obersten Grundbegriffen bis in die feinsten Details wird sie mit unerbittlicher Konsequenz, man möchte sagen mit Fanatismus, durchgeführt. Und überall vollzieht sie sich vermöge des dialektischen Mittels stets wiederholter Spaltung der Begriffe. Allerdings müssen dabei, um die nöthige Zweitheilung herzustellen, oft ziemlich willkürliche Gegensätze, wie z. B. „allgemein“ und „besonders“, aushelfen. Fast durchweg wird namentlich der Gegensatz zwischen Zerlegung in Bestandtheile (partitio in membra) und Auseinanderlegung in Arten (divisio in species) zum Ausgangspunkt genommen. Immerhin ist das Ganze tief durchdacht und zeugt von nicht gewöhnlicher Geisteskraft. Und wenn dies künstliche und verwickelte System in seinem Gesammtaufbau keinen bleibenden Erfolg erringen, am wenigsten aber, wie der Verfasser hoffte, der Erleichterung und Vereinfachung des Rechtsstudiums Dienste leisten konnte, so sind doch einzelne zuerst von ihm vollzogene Umstellungen schliesslich allgemein durchgedrungen.

Dies gilt sofort von der zum ersten Male in der Dicaeologica begegnenden Zweitheilung der Rechtslehre in einen allgemeinen und besonderen Theil, welche in einer freilich sehr eigenthümlichen Weise als Lehre von den „membra“ und von den „species“ der Jurisprudenz geschieden werden.

---

[14]) In der Widmung an Bürgermeister und R[illegible] [illegible]den vom 1. März 1617 bemerkt der Verfasser, dass [illegible] [illegible]ge-wünschten Ausbau seiner oft gedruckten [illegible] Romana entstanden, in Wahrheit aber [illegible] multis diversum“ geworden sei. Im Ja[illegible] in der Vorrede zu der Ausgabe der [illegible] Vetter alle seine Musse auf die Arbei[illegible]

Als Elemente (membra) aller Rechtsverhältnisse werden das „negotium symbioticum“ und das „jus“ unterschieden. Hiernach zerfällt der allgemeine Theil (I c. 1—34) in zwei Hauptabschnitte.

Im ersten Hauptabschnitt ist vom „negotium symbioticum“, d. h. der aller Begründung von Rechten vorangehenden menschlichen Lebensthätigkeit, dem „factum civile“ oder dem „Geschäft dieser Welt“, die Rede. Seine Elemente (membra) sind Sachen und Personen, von denen daher hier insoweit gehandelt wird, als ihre Eigenschaften, Zustände und Strebungen rechtliche Unterschiede bedingen, während die Erörterung ihrer physischen, politischen, ethischen, theologischen, historischen und logischen Natur in andre Wissenschaften gehört (c. 1 nr. 9—10). Zunächst folgt daher die Lehre von den Sachen, ihrer partitio in reelle und ideelle Theile und ihrer divisio in Einzelsachen und Gesammtsachen mit weiteren Untereintheilungen (c. 1 nr. 11—44)[15]. Sodann wird von der Person als dem „homo juris communionem habens“ gehandelt. Nach Feststellung ihres Begriffs ist wiederum von ihren beiden species, erstens vom Einzelmenschen und dem Einfluss angeborener und erworbner Zustände (c. 5—6), zweitens von natürlichen und gewillkürten Personengesammtheiten (c. 7—8) die Rede. Hierauf folgt die Lehre von der menschlichen That, durch welche die Person die Sachen zu Elementen der Lebensverhältnisse gestaltet (c. 9—12). Als Erfordernisse der rechtlich relevanten Handlung (im Gegensatz zum factum merum) erscheinen „voluntas“ (hierbei von dies, conditio und modus, von vis, metus und error, von dolus und culpa u. s. w.) und „facultas“ (potentia und auctoritas facientis). Den Schluss bildet die Betrachtung der verschiedenen „species“ des factum (c. 12 nr. 12—17)[16].

---

[15]) Die Einzelsachen zerfallen in körperliche (unbewegliche und bewegliche, Haupt- und Nebensachen, Früchte und Impensen in c. 1—2) und unkörperliche (c. 3); unkörperlich sind von Natur die Handlungen, durch Satzung alle fungiblen Sachen, indem bei diesen der Werth als Substanz erscheint (hierbei von den Wertharten, den Werthmassen und dem Gelde). Die Gesammtsachen sind corpora *συνημμένα* oder *διεστῶτα*, letztere Inbegriffe nur von körperlichen oder auch von unkörperlichen Sachen, diese wieder Vermögensmassen Lebender oder Nachlassmassen (c. 4).

[16]) Diese uns heute geläufige Verweisung der allgemeinen Lehren von Sachen, Personen und Handlungen in einen vorbereitenden Theil, deren Keim bereits in der „Jurisprudentia Romana“ deutlich sichtbar wird (oben No. 8), hat Althusius als Erster vollzogen! Sie findet sich theilweise wieder bei Jean Domat, les loix civiles dans leur ordre naturel, Paris 1735 (zuerst 1689—1697), traité des loix und livre préliminaire, drang aber erst seit dem Ende des 18. Jahrh. durch Vermittlung der naturrechtlichen Systeme allmälig

Der zweite Hauptabschnitt wendet sich zum „jus“, welches „ob factum praecedens homini in re vel persona aliqua ad vitae hujus necessitatem, usum et directionem constituitur.“ Er zerfällt in die Lehre von der „constitutio juris“, d. h. dem objektiven Recht, und von den „species juris“, d. h. dem subjektiven Recht.

Die Begründung des Rechts (c. 13—17) erfolgt durch vernunftgemässe Ableitung desselben aus der Natur und Eigenschaft des negotium. Das natürliche Recht wird von der recta ratio communis nach den allgemeinen Bedürfnissen menschlicher Gemeinschaft aufgestellt. Das positive Recht wird von der recta ratio specialis nach den besonderen Bedürfnissen einer örtlich begrenzten vita socialis erzeugt. Letzteres muss, um überhaupt Recht zu sein, die Uebereinstimmung mit den obersten Principien des Naturrechts wahren, zugleich aber, um positiv zu sein, vermöge der Akkommodation an konkrete Verhältnisse von ihm abweichen. Ausführlich werden seine species (geschriebenes und ungeschriebenes Recht) erörtert. Sodann wird von der interpretatio naturalis und civilis (hierbei von der Fiktion) gehandelt[17]).

„Species juris“ sind dominium und obligatio, die im Allgemeinen als dingliches und persönliches Recht definirt und unterschieden werden. Als „dominium“ wird zunächst das Eigenthum (mit Einschluss des sogen. nutzbaren Eigenthums und der bonae fidei possessio) behandelt (c. 18). Hieran schliesst sich die Lehre vom Besitz als „exercitium dominii“ (c. 19) und von der Unterscheidung der Sachen nach den an ihnen bestehenden Eigenthumsverhältnissen (c. 20—21). An der Natur des Eigenthums aber participiren auch die dinglichen Rechte an fremder Sache einerseits (servitutes in c. 22—24), die potestas andererseits (c. 25—33)[18]). Unter der Rubrik der potestas wird zunächst als „potestas sui ipsius“ die libertas (c. 25) nebst den aus ihr fliessenden Rechten

durch. Das Gleiche gilt von der Zweitheilung der Personen in Einzelpersonen und Kollektivpersonen, die, so viel ich sehe, nirgend vor Althusius in der Lehre vom Rechtssubjekt begegnet.

[17]) Der „Index capitum“ schliesst hier die „pars prima“, welche er „de generalibus“ überschreibt. Die pars altera, in die er die Lehre von den species juris stellt, bildet daher schon den Uebergang zum besonderen Theil.

[18]) Der Uebergang ist sehr gekünstelt: die Unterscheidung in res divini und humani juris und letzterer in communes und propriae und weiter in publicae und privatae enthält eine „distributio generalis“ der Sachen; ihre „distributio specialis“ führt zum usus rei alienae und zur po
gemeinsame Merkmal der Sachenrechte und der Rechte an
Person, absolut zu wirken, wird als Grund ihrer Zuse
nicht klar hervorgehoben.

auf Ehre, Würde, Keuschheit und körperliche Integrität (c. 26) behandelt. Sodann wird als „potestas aliena" die „potestas privata" (c. 27—31) und die „potestas publica" (c. 32—33) in künstlicher Gliederung dargestellt[19]). Schliesslich wird von der zweiten Art des subjektiven Rechts, der Obligation, im Allgemeinen gesprochen (c. 34).

Der besondere Theil zerfällt nach den „Species Dicaeologicae" in die Dicaeodotica und die Dicaeocritica.

Die Dicaeodotica ist die Lehre von der Zutheilung der Rechte an die Menschen. Sie unterscheidet sich in die Dicaeodotica acquirens und amittens.

Die Lehre vom Erwerb der Rechte füllt den ganzen Rest des ersten Buchs. Nach Erledigung der allgemeinen Sätze über den Rechtserwerb (c. 35) wird zuvörderst vom Erwerbe des Eigenthums gehandelt (c. 36—63) und hierbei unter den derivativen Erwerbsarten das gesammte Erbrecht dargestellt[20]). Sodann wird die Begründung obligatorischer Verhältnisse besprochen. Diese vollzieht sich durch Verträge oder Delikte. Daher wird nunmehr zunächst die Lehre vom Abschluss und von den Wirkungen der Verträge und von den einzelnen Vertragsarten ausführlich dargestellt (c. 64—97)[21]). Den Schluss des ersten Buchs aber bildet die zu einem vollständigen System des Strafrechts erweiterte Darstellung der Delikte (c. 98—146)[22]).

---

[19]) Die potestas privata ist duplex, jenachdem sie ein jus in personam et rem oder lediglich ein jus in personam ertheilt; erstere ist wieder domestica (plena an Sklaven, minus plena an Freigelassenen und Leibeigenen des modernen Rechts, sowie als eheliche und väterliche Gewalt) oder administratoria (tutela und cura); letztere ist correctoria et moderatoria (an jüngeren Verwandten und an Schülern) oder clientelaris. Die potestas publica ist universalis (Staatsgewalt) oder particularis (Amtsgewalt). Vgl. unten not. 31—33.

[20]) Die cap. 35—63 bilden die pars tertia; darin occupatio (c. 36), traditio (c. 37), fructuum perceptio (c. 38), conjunctio rerum (c. 39), nützliche Verwendung (c. 40), usucapio (c. 41—42), successio (c. 43—63); als successio in die potestas der Erwerb von Vormundschaft und Kuratel aus den verschiedenen Delationsgründen in c. 54 und 60—62.

[21]) Nach dem Index die pars quarta. Zuerst von Verträgen überhaupt (c. 64—67); dann von Kontrakten nach römischem Schema (c. 68—89), wobei der societas Ehe (c. 75), Adoption (c. 80) und societas publica (c. 81) angeschlossen werden, unter den contractus innominati (c. 87—89) zahlreiche Verträge des neueren Rechts Unterkunft finden; hierauf von pacta (c. 90); endlich von Quasikontrakten (c. 91—95) und von contractus mediati (Verpflichtung durch Gewaltunterworfene und Stellvertreter, c. 96—97).

[22]) Nach dem Index die pars quinta; zuerst in cap. 98—100 die allgemeinen Lehren von Verbrechen und Strafe, dann in c. 101—146 die „species delictorum" in streng systematischer Gliederung.

Die Lehre vom Verlust der Rechte füllt das zweite Buch des ganzen Werks. Sie beschäftigt sich zuvörderst mit dem Untergang der Rechte überhaupt (c. 1—11)[23]). Sodann werden die besonderen Aufhebungsgründe von dominium und possessio erörtert (c. 12—13). Hierauf ist von den eigenthümlichen Beendigungsarten der Obligation (insbesondere also von der Erfüllung) die Rede (c. 14—22). Endlich wird die auf Deliktsobligationen beschränkte Tilgung durch „venia et gratia" erörtert (c. 23).

Die „Dicaeocritica" ist die Lehre vom streitig gewordenen Recht und seiner Verhandlung und Entscheidung. Althusius widmet ihr das dritte Buch, in welchem er das gesammte Processrecht einschliesslich des Aktionenrechts in systematischer Gliederung darstellt[24]).

Wie schon diese Uebersicht ergiebt, ist das Werk des Althusius eine Encyklopädie nicht blos des Privatrechts, sondern des geltenden Rechts überhaupt und verdient auch für die Geschichte der strafrechtlichen und processualischen Systematik Beachtung. Von besonderem Interesse aber ist die Art und Weise, in welcher der Verfasser das Staatsrecht in sein System hineingearbeitet hat.

Die Aufnahme publicistischer Lehren in das civilrechtliche System ist an sich nichts dem Althusius Eigenthümliches. Wie die gesammte exegetische Litteratur seit der Glosse im Anschluss an das Corpus juris die Erörterung staatsrechtlicher Fragen in den Kreis des Civilrechts gezogen hatte, so hielten die Methodisten an dieser Verbindung fest. Und hierbei versuchten nur Wenige das öffentliche Recht vom Privatrecht als eigenartiges Hauptgebiet zu sondern[25]); regelmässig trug man vielmehr dasselbe innerhalb des

[23]) Hier werden als allgemeine oder doch mehreren Klassen von Rechten gemeinsame Aufhebungsgründe actus contrarii (c. 2), Erlass und Verzicht (c. 3), Vergleich (c. 4), Eideszuschiebung (c. 5), Verjährung (c. 6), natürlicher (c. 7) oder bürgerlicher (c. 8—9) Untergang der Sache oder Person, restitutio in integrum und res judicata (c. 10), sowie die Beendigungsgründe des Pfandrechts und der Vormundschaft (c. 11) behandelt.

[24]) Die cap. 1—5 handeln (nach Erledigung der Grundbegriffe) vom Gericht; c. 6 von den Parteien; c. 7—20 von den Aktionen (einschliesslich der Accusationen); c. 21—24 von den Exceptionen; c. 25—26 von Klagebeantwortung und Litiscontestation; c. 27—45 vom Beweise; c. 46 vom Schlussverfahren; c. 47 vom Urtheil; c. 48 von der Vollstreckung; c. 49 von der Citation; c. 50 von der Kontumaz; c. 51 von der Processvollmacht; c. 52 von den Kautionen und dem Gefährdeeide; c. 53 von der interlocutio judicis; c. 54 von den summarischen Processarten; c. 55—57 von den Rechtsmitteln.

[25]) Durchgeführt ist eine solche Sonderung zuerst im Systeme des Nicol. Vigelius (oben No. 6). Auch Donellus stellt in lib. II c. 4 das jus c und c. 5—6 das jus publicum unter kurzer Skizzirung ihres Inhalts vo privatum.

privatrechtlichen Rahmens und zwar vorzugsweise im Personenrecht vor[26]). Allein diese publicistischen Einstreuungen blieben, wie sie dem äusserlichen Zustande der Quellen entsprangen, doch mehr ein zufälliges und gelegentliches Beiwerk. Althusius dagegen, der in der Jurisprudentia Romana noch ähnlich wie seine Vorgänger verfahren war[27]), machte in der Dicaeologica mit der Eingliederung des gesammten öffentlichen Rechts in das civilistische System vollen Ernst[28]). Da er hierbei die inzwischen in seiner Politik entwickelten Grundanschauungen überall festhielt und zur Geltung brachte[29]), so konnte er in der That die staatsrechtlichen Verhältnisse ohne Mühe unter die privatrechtlichen Rubriken vertheilen. Das Resultat war ein durchweg im Style des Privatrechts aufgeführtes und gleichwol die Grundlagen des öffentlichen Rechts umspannendes einheitliches Rechtsgebäude, wie es kaum jemals vorher oder nachher errichtet worden ist. Und doch waren in dieser Systematik im Grunde nur die letzten Konsequenzen der bald darauf zur Alleinherrschaft gelangten naturrechtlichen Lehre vom Socialvertrage im Voraus gezogen!

Althusius entwickelt zunächst bei der Besprechung des Rechtssubjekts, indem er die erwähnte Eintheilung der Personen in „homi-

---

[26]) So handelt Lagus im jus personarum in lib. II c. 21—23 von der potestas et dignitas publica, den Staatsformen, den Schicksalen des römischen Reichs. Gregorius spricht im Personenrecht in lib. 15—19 ausführlich von den geistlichen und weltlichen Ständen. Vultejus erwähnt in der Statuslehre in c. 6 die „cives cum imperio" und erörtert unter den Rechten an der Person vor der potestas privata die potestas publica ecclesiastica (c. 11) und politica (c. 12—15) mit Einschluss der Lehre von den Staatsformen, den Aemtern und den munera.

[27]) In lib. I c. 3 definirt er hier unter der Rubrik der „homines conjunctim considerati" neben der Familie, Korporation und Gemeinde den Staat; in c. 8—10 handelt er näher von der „potestas publica", den Majestätsrechten, den Staatsformen, den Aemtern und den munera.

[28]) Auf die Einfügung staatsrechtlicher Materien geht offenbar vorzugsweise der Satz der Vorrede: „Quaedam etiam materiae hucusque ex agro juridico exterminatae exulabant, quasi ἀπόλιδες, jure civitatis juridicae indignae; his possessionem suam, quae injuria illis erat adempta, tribui easque ad proprios lares reduxi soloque suo natali restitui."

[29]) In der Jurisprudentia Romana treten dieselben noch nirgend zu Tage; die Bemerkungen über die souveräne Gewalt (I c. 8) schliessen sich sogar fast wörtlich an Bodinus an. Dagegen athmet schon in der Vorrede zur Dicaeologica die Widmung an Bürgermeister und Rath, welche das Staatsschiff von Emden sicher durch die Stürme der letzten Jahre gelenkt und dieser Stadt die Freiheit fast einer Reichsstadt errungen haben, republikanischen Geist.

nes singulares" und „homines conjuncti, consociati et cohaerentes" durchführt, Begriff und Wesen der Kollektivperson als eines gesellschaftlichen Körpers[30]). Als Arten desselben behandelt er sodann ganz nach dem Schema seiner Politik zuerst den natürlichen Verband der engeren und weiteren Familie (c. 7 nr. 10—40), hierauf die durch Vertrag erzeugten Einheiten der Korporation, der Gemeinde und des Staats (c. 8).

Ausführlich geht er in der Lehre von den species juris, nachdem er bei Erörterung der durch Eigenthumsverhältnisse bestimmten Sachunterschiede das Kirchengut und das Staatsgut auch in öffentlichrechtlicher Hinsicht betrachtet hat (c. 20—21), auf die öffentliche Gewalt als zweite Hauptart der „potestas" ein[31]). Zuerst bespricht er die „potestas publica universalis", d. h. die souveräne Staatsgewalt, deren Ursprung, Subjekt, Inhalt und Ausübungsformen er ganz im Sinne seines auf die Volkssouveränetät gebauten politischen Systems bestimmt[32]). Sodann (c. 33) erörtert er als „potestas publica limitata (specialis, inferior)" sowol die mit Gebietshoheit verknüpfte potestas provincialis, unter deren Rubrik er als ständig und erblich gewordne Provinzialgewalt die deutsche Landeshoheit darstellt, wie auch die ohne Recht am Territorium verliehene potestas officialis[33]).

---

[30]) Stärker als in der Politik betont er unter Bezugnahme auf die heilige Schrift die organische Natur der menschlichen Verbände; durch die conjunctio hominum entsteht „unum corpus", in welchem eine harmonische Ordnung (*συμμετρία*) jedem Gliede seine Funktionen zuweist, die volle Vereinigung der Willen Eine Seele und Ein Herz erzeugt, in Rath und That ein „syncretismus" der Einzelnen stattfindet und Vortheile wie Nachtheile gemeinschaftlich werden; um dieser Einheit willen kommen die Einzelnen nicht mehr „per se et in se", sondern es kommt der aus ihrer Zusammenfassung entstehende Körper als Eine Person in Betracht.

[31]) In die Definition der potestas publica c. 32 nr. 1 nimmt er die Worte auf: „quae data est alicui a corpore consociationis . . ad negotia, res et personas corporis consociati curandum et administrandum." Schon in c. 25 nr. 3 hat er für alle potestas den Satz der Politik wiederholt: „imperare nihil aliud est quam inservire aliorum utilitatibus."

[32]) Die Staatsgewalt ist anvertraut „a consociatione universali"; sie ist gebunden an die „leges Decalogi et regni"; sie besteht in der administratio oder dem exercitium der jura et negotia consociati corporis, deren proprietas bei der consociatio universalis bleibt (c. 32 nr. 3—5). Hierauf die Eintheilung in administratio ecclesiastica und civilis, letzterer in die Sorge für conservanda disciplina interna und für commoditas vitae socialis u. s. w. (ib. nr. 6—1' Endlich die Regierungsformen (ib. nr. 20—22).

[33]) Dabei erklärt er die Landeshoheit für eine von der Reich geleitete, an ihre Anordnungen gebundene und ihr zur Rech

Hält er sich bis hierher immerhin einigermassen in den üblichen Bahnen, so überschreitet er dieselben kühn, wenn er in der Vertragslehre unter die Arten der societas den publicistischen Socialkontrakt aufnimmt. Von der blossen societas bonorum (c. 78) unterscheidet er die societas vitae, „qua *συμβίωσις* contrahitur et res, operae, ministeria atque bona ad *συμβίωσιν* illam conservandam conferuntur a sociis". Als societas vitae privata oder domestica bespricht er die Ehe (c. 79) und die Aufnahme in die Familiengenossenschaft (Adoption und Einkindschaft, c. 80). Als societas vitae publica aber stellt er ausführlich den Konsensualkontrakt dar, welchem nach seiner Lehre jeder gesellschaftliche Körper und vor Allem der Staat sein Dasein verdankt (c. 81). In wesentlicher Uebereinstimmung mit seiner Politik legt er hierbei den Inhalt der staatlichen Gemeinschaft dar[34]) und gelangt auch hier zu dem Schluss, dass an allen aus der vertragsmässigen Vergemeinschaftung erwachsenen Majestätsrechten, Gütern und Einrichtungen das Eigenthum beständig bei der Gesammtheit der Verbundenen bleibt (nr. 69). In ähnlicher Weise begreift er sodann unter dem Mandat den öffentlichrechtlichen Auftrag von Regierungs- oder Amtsgewalt (c. 83). In der Theorie der Innominatkontrakte aber konstruirt er einen der Societät verwandten „contractus socialis praestationis", der wieder privatus oder publicus sein kann[35]), und behandelt als öffentlichrechtliche Verträge über sociale Leistungen die Bündnissverträge zwischen selbständigen Gesammtheiten einerseits[36]), den Steuervertrag unter den Mitgliedern einer Gesammtheit andererseits[37]). Auch den

---

pflichtete Verwaltungsbefugniss. Uebrigens gibt es nicht blos eine reichsunmittelbare, sondern auch eine reichsmittelbare „potestas provincialis" (ib. nr. 4). — Die Amtsgewalt (nr. 10—42) ist publica vera (imperium und jurisdictio) oder publica modo quodam (vicaria und compromissaria).

[34]) Das jus symbioticum zerlegt er hier in die „*εὐνομία καὶ εὐταξία*", d. h. die Verpflichtung zur Unterwerfung unter gemeinsame leges und poenae und die „*βιάρχεια καὶ βοήτεια*", d. h. die communicatio von res, labores, consilia und auxilia. Eingehend handelt er bei Besprechung des Begriffs der „symbiotici" von Erwerb und Stufen des Bürgerrechts, bei Erörterung der communicatio von den munera personalia, realia und mixta.

[35]) Vgl. I c. 87 nr. 22 sq.; aus einem contractus socialis praestationis privatus leitet er die Leistungspflichten zwischen Eltern und Kindern, Verwandten, Patron und Freigelassenen her.

[36]) Vgl. I c. 87 nr. 33—36 und die Verweisung in c. 81 nr. 71.

[37]) Vgl. I c. 87 nr. 37—43. Daher ist keine contributio rechtlich anders möglich als „omnium membrorum Reipublicae consensu et communi decreto, in conventu publico solenniter celebrato atque indicto." Es bedarf sogar der Einstimmigkeit. Die Umlage muss gleichmässig nach dem Vermögen erfolgen.

Friedensvertrag zwischen universitates stellt er unter die Innominatkontrakte (c. 87 nr. 44—46).

Nicht minder eigenthümlich berührt es, wenn Althusius in der Lehre von den Delikten als obersten Fall des in c. 113 behandelten Missbrauchs der öffentlichen Gewalt („abusus potestatis publicae") die Tyrannis und als deren Strafe die Absetzung aufführt (nr. 3—20)[38]).

Schliesslich wird auch im Processrecht unter den Aktionen die Klage wegen Missbrauchs der Staatsgewalt erwähnt und den Ephoren gegen den König oder jeden andern summus magistratus zugestanden. (III c. 16. nr. 6).

Hinsichtlich der Begründung und näheren Ausführung aller von ihm in die Dicaeologica aufgenommenen staatsrechtlichen Sätze verweist Althusius regelmässig auf sein Lehrbuch der Politik. Um so merkwürdiger ist es, dass, während das letztere später so oft als der Flammen werth verdammt wurde, die Dicaeologica unangefochten blieb und selbst noch im 18. Jahrhundert unbefangen zum Rechtsstudium empfohlen werden konnte.

---

[38]) Das Verbrechen liegt vor, wenn „magistratus summus vincula consociationis solvit et fundamenta ejus evertit." Die Tyrannis ist generalis (z. B. Anmassung absoluter Gewalt, volle Unfähigkeit, Lasterhaftigkeit u. s. w.) oder specialis (z. B. in kirchlichen Dingen, Unterdrückung der Stände, ungerechte Belastung, Verschleuderung von Staatsgut, Willkür gegen Private). Die Strafe ist „privatio potestatis publicae"; der Tyrann gilt als privatus und es gibt gegen ihn ein jus resistendi. Der Tyrannei verwandt ist Trägheit und Pflichtversäumniss, deren Strafe extraordinär, möglicher Weise aber gleichfalls Absetzung ist. — Dass im Strafrecht auch vom „delictum universitatis" im Sinne der damaligen Theorie (c. 100 nr. 19—31), sowie von der „laesio publicae potestatis" (c. 131—133, dabei c. 133 nr. 26—29 von collegia illicita) die Rede ist, versteht sich von selbst.

Beilage

(zu S. 2 Note 1).

Im Eingange dieser Abhandlung ist nicht nur ein von dem Buche Riezler's, die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiers, Leipz. 1874, sehr abweichendes Urtheil über Lupold v. Bebenburg gefällt, sondern auch von einer der Schrift Lupold's durch Riezler widerfahrenen Misshandlung gesprochen worden. Bei dem hohen Ansehen, in welchem Riezler's Buch steht, erwächst mir die Pflicht, trotz der nur halb geeigneten Gelegenheit diesen Vorwurf hier zu begründen. Je weniger das Verdienst der historisch-kritischen Forschungen Riezler's in Zweifel gezogen werden soll, desto dringender muss mindestens bei diesem Punkte vor einer zu vertrauensvollen Benützung seiner Darstellung der „Lehren und Schriften" gewarnt werden.

Riezler widmet den Schriften Lupolds einen eignen Abschnitt (S. 180 bis 192). Niemand aber wird aus seinem Excerpt den wirklichen Gedankenaufbau des Werkes „de jure regni et imperii" (das ich hier nach der Editio princeps mit dem Titel Lupoldus de juribus et translatione Imperii, Arg. 1508, unter Vergleichung mit der Ausg. b. Schard, de jurisd. imp. S. 328—409 anführe) herauszuerkennen vermögen. Vielmehr finden sich umgekehrt grobe positive Entstellungen. Unerheblich ist, dass S. 181 No. 1 bei dem Kanonisten „Johannes" statt „Teutonicus" „Bassianus" ergänzt und S. 182 durch die stete Wiedergabe von „jus gentium" mit „Völkerrecht" der Sinn verdunkelt wird. Was aber soll auf S. 183 sub 3 der Leser sich bei der zwecklosen Betrachtung Lupold's denken: „Jetzt ist freilich der Länderumfang des Reiches ein kleinerer?" In Wahrheit schliesst Lupold den Nachweis einer von der Kaiserkrönung unabhängigen Nachfolge in die vollen Herrscherrechte im unmittelbaren Reichsgebiet, nachdem er die vor den Kaiserkrönungen Karls und Ottos begründeten historischen Erwerbstitel der einzelnen Länder dargelegt hat, mit dem Argumente ab: jetzt ist aber der Länderumfang ein kleinerer, folglich gibt es kein Reichsgebiet, in dem nicht Vererbung jener älteren Rechte Grundlage der Monarchie wäre. Einige Zeilen darunter (Z. 24—33) ist das Referat heillos verwirrt und es ist nur eines unter den schiefen Resultaten, dass Lupold als Anhänger der von ihm verworfenen und lediglich eventuell als irrevelant erwiesenen Ansicht erscheint, nach der schon Papst Stephan die translatio imperii vollzogen hat. Auf S. 184 muss Lupold das seltsame Citat „Andere Kanonisten und Bernhard" machen; er citirt aber „Ala. can." d. h. Alanus; und wenn in der Ausgabe bei Schard S. 368 die falsche Auflösung „alii canonistae" steht, so musste doch die auch hier gleich auf S. 369 folgende richtige Lesart „sec. opinionem Al. can. et suorum sequacium" jeden Zweifel

heben. Ebenda Z. 4 v. u. muss es statt „gegen den ersten Abschnitt“ vielmehr „gegen den ersten und zweiten“ heissen. Nach S. 185 soll Lupold den gewählten Kaiser mit dem „Kleriker vor der Weihe“ (!) vergleichen; er zieht aber durchweg eine Parallele mit dem electus ad ecclesiasticam dignitatem vor der confirmatio. Ebenda weiter unten soll er den Einwand, „der römische König habe noch nicht die Privilegien wie der Kaiser“, mit dem Nachweis entkräften, dass derselbe stets schon vor der Krönung jene Privilegien „ausgeübt“ habe. Dann hätte er sich den Rest der Schrift sparen können! Der Einwand lautet aber, der Kaiser habe nach l. 3 i. f. Cod. 7, 37 vor der Krönung nicht die volle Privilegiengewalt und Lupold widerlegt denselben durch Beispiele früherer Ertheilung von Privilegien. Auf S. 187 wird die ganze Unterscheidung zwischen gewissen „dubia juris“, in denen der Papst „ex auctoritate juris divini“ zu entscheiden hat, und „dubia facta“, in denen er nur propter necessitatem facti“ und „casualiter“ kompetent wird, verwischt. Sodann aber folgt eine durchweg schiefe und verwirrende Wiedergabe einzelner herausgerissener Sätze aus Lupold's klaren Deduktionen über die Quelle des kurfürstlichen Wahlrechts (die an sich Volksübertragung, nur hinsichtlich der Macht zu gleichzeitiger Ertheilung eines festen Anspruchs auf päpstliche Handlungen kirchliche Sanction ist) und über die translatio imperii. In Bezug auf letztere lässt Riezler den Autor dicht hinter einander sagen, der Papst habe sie nicht und er habe sie vollzogen, während derselbe ausdrücklich die päpstliche Translation anerkennt, sie aber auf eine „necessitas facti“ zurückführt und daher auch jetzt nur für gewisse Nothfälle Eingriffsrechte des Papstes aus ihr folgen lassen will. Und ganz unklar bleibt Lupold's Stellung zu der alten Glossatorenkontroverse (an Marsiglio, wie No. 1 will, ist dabei nicht zu denken) über die Fortdauer der gesetzgebenden Gewalt des römischen Volks, während derselbe hier wie an andern Stellen den auf die gesammte spätere Literatur einflussreich gewordnen Gedanken entwickelt: das Volk im römischen Reiche ist der wahre Souverän („major ipso principe“) und hat gesetzgebende Gewalt sowie das jus imperium ex causa de una gente ad aliam transferendi, — aber unter dem souveränen „populus Romanus“ darf man nicht das römische Stadtvolk, sondern nur den „totus populus imperio Romano subjectus“ verstehen. Bald darauf muss Lupold die Argumente gegen die konstitutive und für die blos deklarative Natur der päpstlichen Mitwirkung bei vorgekommenen Ab- und Einsetzungen von Königen sinnlos mit der Notiz schliessen: „Und aus der Historia Francorum erfährt man, dass 1130 vom König Lothar zu Würzburg ein Koncil von 16 Bischöfen gehalten worden ist“ (!!). Lupold aber rechtfertigt die etwas freie Interpretation der von den Chroniken bezüglich der päpstlichen Mitwirkung bei der Erhebung Pipins gebrauchten Ausdrücke mit der Betrachtung, dass ja oft, wenn man die Chroniken nicht so behandle, Absurdes herauskomme; so werde berichtet, 1130 habe Lothar auf einem Koncil mit 16 Bischöfen einen Papst „gewählt und bestätigt“, was doch auch nur heissen könne „consentitur electioni.“ Armer Lupold! Ein kleiner Ersatz wird ihm auf S. 188 zu Theil, indem ihm in der Frage der Konstantinischen Schenkung, über die er vier (nicht zwei) Meinungen referirt, eine Entschiedenheit angedichtet wird, die er ausdrücklich ablehnt („que autem inter has opiniones vera sit, fateor me nescire“, — nach Riezler: „eine andere Ansicht aber — und der schliesse ich mich a
und indem er als Urheber des in der That „bedeutsamen“, allein vor
Legisten und Feudisten vor ihm verfochtenen Satzes von der Unw
aller dem Reiche präjudicirlichen Regentenhandlungen ohne Volk
(in c. 14) erscheint. Dafür muss er sich auf S. 189 wieder sage

die cap. 15—19 in der Hauptsache nur Wiederholungen enthalten, während cap. 15—18 in Wahrheit eine Reihe bisher nur beiläufig aufgestellter Sätze juristisch begründen und gegen Einwände vertheidigen.

Eine solche „Darstellung", welche überall die Züge der Lupold'schen Schrift entstellt, muss nothwendig ein Zerrbild hervorrufen. Es kommt hinzu, dass in diesem Bilde gerade die wesentlichsten Züge fehlen und dass in ihm von dem das Original durchwaltenden Geist nicht mehr der leiseste Abglanz leuchtet.

Und doch gründet Riezler auf ein so unzureichendes Fundament sein schiefes und ungerechtes Urtheil über die Stellung Lupold's in der Geschichte der politischen Ideen! Schon die Annahme, dass die „demokratische Grundlage" des Kaiserthums bei Lupold zum Theil auf den Defensor pacis zurückzuführen sei (S. 189), ist irrig: überall und ausschliesslich stützt sich Lupold auf die freilich auch von Marsilius verwerthete romanistische Doktrin und leitet nur aus der von ihm ausdrücklich angezogenen „solennis opinio magnorum legistarum" eine Reihe von Folgesätzen ab. Ebensowenig brauchte dieser „Schwärmer für das Imperium" die „Idee der Weltmonarchie" aus Dante zu entlehnen oder hatte er gar die Absicht, die von Dante „im Allgemeinen aufgestellte und begründete" (?) Idee in „fortsetzender und ergänzender" Anknüpfung in ihrer Verwirklichung nachzuweisen: er trägt darüber nichts vor als das nach der fast allgemeinen Annahme seines Zeitalters formell geltende Recht. Will man ihn darum einen „unverbesserlichen Chauvinisten" schelten, so schmücke man wenigstens mit demselben Epitheton die nüchternsten zeitgenössischen Juristen. Man berufe sich aber nicht auf das poetische Traumbild des Ritmaticum querulosum, in welchem der edle Domherr seinen deutschen Patriotismus freilich nicht im Sinne der nationalen Parteien des Jahres 1874, wol aber genau im Einklang mit den damals möglichen und nothwendigen Empfindungen und Idealen eines Deutschen ausdrückt! Der Vorwurf, dass Lupold, um allen aus der Verknüpfung von Königthum und Kaiserthum erwachsenden Schwierigkeiten zu entgehen, „sich ein System ausgeklügelt, welches nie irgendwo anders bestanden hat als in seinem Kopfe", ist nicht ganz unberechtigt. Nur ist doch zu beachten, dass dieses System in allen Punkten von irgend reeller Bedeutung durchweg mit dem seit dem Tage von Rense befestigten officiellen Reichsstandpunkt übereinstimmt. Nur das luftige imperium in fremden Ländern behandelt er abweichend und verlangt zu seinem Erwerbe, um doch auch der Kirche etwas zu geben, die Mitwirkung des Papstes. Fallen lassen konnte er jene Verknüpfung und das aus ihr folgende dominium mundi als Deutscher so wenig, wie etwa die Kurfürsten dies gethan haben. Sollte er aber wirklich das „Traumbild der christlichen Weltmonarchie" höher gestellt haben als die Unabhängigkeit und Kraft der nationalen Monarchie? Oder folgt nicht weit eher das Gegentheil aus seinem denkwürdigen Versuch, die Bedeutung des ihm so wenig sympathischen päpstlichen Einflusses auf das imperium mundi einzuschränken und dafür das Herrscherrecht in Deutschland und Italien voll und ganz von jeder kirchlichen Basis zu lösen? Wer seine persönliche Stellung, seine vermittelnde Tendenz und seine konkrete Absicht (vgl. Riezler selbst S. 107—114) erwägt, möchte hierin leichter einen wahrhaft staatsmännischen Geist als ziellose „Phantastik" (ib. S. 251) entdecken! Gerade darin, dass er sich voll und ganz auf den Boden der Gegenwart (man scheint sonderbarer Weise immer noch ausdrücklich hinzufügen zu müssen: seiner nicht unserer Gegenwart) stellt und etwas immerhin Mögliches erstrebt, zeigt er sich gegenüber dem die Ideen der französischen Revolution hier und da anticipirenden Radikalismus Marsiglio's und gegenüber dem zeitlos theoretisirenden Skepticis-

mus Occam's als staatsmännisch begabter Kopf. Hiermit hängt es zusammen, dass er nicht blos im Verhältniss zu diesen beiden Rivalen, sondern überhaupt unter allen publicistischen Schriftstellern des gesammten Mittelalters am meisten Verständniss für positives Staatsrecht und für eine juristische Behandlung öffentlichrechtlicher Fragen entwickelt. Wenn die grossen italienischen Juristen, wie dies freilich immer noch nicht gewürdigt wird[1]), die Väter der Wissenschaft des positiven Staatsrechts sind, so hat Lupold als einer der Ersten an der Verselbständigung dieser Wissenschaft gearbeitet. Doch dass Riezler als Historiker dem Juristen Lupold nicht gerecht wird, begreift sich[2]): unbegreiflich aber ist es, dass er diesem vielleicht unter allen mittelalterlichen Publicisten allein historisch veranlagten Kopfe jedes historische Verständniss abspricht und ihn zu „jener nie aussterbenden Klasse von Gelehrten" rechnet, deren Schilderung auf S. 192 man mit eignen Augen nachlesen muss, um an die Uebertragung derartiger Klassifikationen auf das vierzehnte Jahrhundert seitens eines Historikers zu glauben! Den Begriff der Entwicklung im Sinne der modernen Geschichtsauffassung hatte Lupold freilich so wenig, wie er etwas vom Programm des Nationalvereins oder von Dampfmaschinen wusste. Wo aber finden sich vorher oder gleichzeitig gesundere und der Wahrheit näher kommende Anschauungen über die Geschichte und das gegenseitige Verhältniss des fränkischen und des deutschen Reichs, über die Erneuerung des Kaiserthums, über die Begründung der deutschen Herrschaft in Italien und über zahlreiche Einzelvorgänge, als in Lupold's Werk? Wo begegnen vor ihm oder neben ihm bessere Anfänge einer Quellenkritik? Und wo im ganzen Mittelalter ist ein ähnlicher Versuch unternommen, in allen einzelnen Punkten das geltende Staatsrecht aus den realen historischen Thatsachen abzuleiten und insbesondere das deutsche Königthum in so scharfer Sonderung vom Kaiserthum auf die Nachfolge im ostfränkischen Reich und alles monarchische Recht überhaupt auf konkrete Titel der Succession und Eroberung zurückzuführen?

In der That! Dass Riezler dies Alles übersehen konnte, erklärt sich lediglich daraus, dass ihn sein Held Marsilius v. Padua geblendet hat. Und er ist ja dazu angethan, Bewunderung zu wecken, dieser kühne und oft prophetische Verkündiger radikaler Doktrinen, wie er einsam unter seinen Zeitgenossen nicht nur die Gleichberechtigung der Laien in religiösen Dingen, sondern die Gewissensfreiheit, — nicht nur die Entweltlichung der Kirche, sondern ihre Verstaatlichung, — nicht nur die Volkssouveränetät, sondern den demokratischen omnipotenten Staat predigt! Das Bild, welches Riezler, durch Fried-

---

[1]) In den Uebersichten über die Geschichte des Staatsrechts werden die Legisten und Kanonisten, aus deren grossen Kommentaren die politischen Schriftsteller ihr ganzes juristisches Rüstzeug holen, nicht einmal genannt! So pflegt man von Bartolus zu schweigen, gedenkt aber ausführlich des Ubertus de Lampugnano und seiner Prager Gastrolle von 1380. Und doch ist dessen in der Z. f. gesch. R.-W. II S. 246—256 edirte Vorlesung von S. 250 an nichts als eine fast wörtliche Reproduktion von Bartol. Comm. ad l. 24 D. de capt. 49, 15! Nur einige Ausschmückungen, wie der Scherz, dass der griechische Kaiser nur noch so weit Kaiser sei, wie der Schachkönig König, sind eigne Erfindung.

[2]) Das Urtheil von Ottokar Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen, Bd. II, Berlin 1877 (2. Aufl.), S. 306—307, über Lupold ist schon im Ton eigentlich mehr eine Invektive gegen die Jurisprudenz aller Zeiten, als dass es irgendwie zur Charakteristik Lupold's beitrüge. Gegen solche vernichtenden Schlag- und Kraftwörter, wie sie Lorenz hier und anderwärts von der Höhe des historischen Standpunktes herab ausschüttet, kann Jemand, der noch in dem Köhlerglauben an den Werth der Rechtsidee befangen ist, wohl in Bescheidenheit protestiren, einen Gegenbeweis aber nicht zu führen unternehmen.

bergs gute Vorarbeit unterstützt, vom Defensor pacis entwirft (S. 193—233), ist im Wesentlichen durchaus zutreffend[3]). Allein gerade aus ihm erhellt zugleich die ja auch von Riezler zum Theil hervorgehobene schroffe Einseitigkeit seines Doktrinarismus, sein Mangel an historischem Sinn und doch auch an Rechtssinn, sowie die Undenkbarkeit eines unmittelbaren Einflusses seiner antik-heidnischen Staatsidee auf die ihn umgebende Welt. Kaum lassen sich grössere Gegensätze denken als dieser leidenschaftliche italienische Mönch und der besonnene deutsche Domherr. Heute nach Ablauf eines halben Jahrtausend sollte es wahrlich dem Geschichtschreiber nicht schwer fallen, bei der Würdigung ihrer Werke das „Suum cuique" zu beherzigen. Mindestens aber, haben sie beide den gleichen Anspruch auf richtige Wiedergabe ihrer Gedanken!

Weniger hat bei Riezler unter der Vorliebe für Marsilius die Darstellung der politischen Schriften Occam's (S. 240—275 und dazu S. 295—298) gelitten[4]). Eine erschöpfende Analyse dieser auch die eisernste Geduld auf eine harte Probe stellenden und dennoch für die Geschichte der politischen Ideen unendlich ergiebigen Werke bleibt freilich noch zu liefern. Und niemals vielleicht wird es gelingen, bezüglich aller Einzelheiten, für welche dieses ungeheure Arsenal scholastischer Staats- und Kirchenlehre Gründe und Gegengründe aufgespeichert hat, die wahre Meinung des grossen Zweiflers zu ermitteln. Immerhin zeichnet uns Riezler hier kein Zerrbild. Nur muss wieder Lupold als „Phantast" dem Occam als Folie dienen: und dies bei einem Punkte, wo Lupolds Anknüpfung an Karl d. Gr. realistischer ist als Occam's Anknüpfung an die römischen Caesaren (S. 251 ff.). Umgekehrt wird dem Marsilius gegen-

---

[3]) Nur heisst „secundum rationem et institutionem" bei Marsilius nicht, wie S. 199 übersetzt wird, „nach Vernunft und historischer Entwicklung", sondern nach der Vernunft und der Einrichtung (Verfassung) des Staats; ebenso löst sich der Zweifel auf S. 205 No. 1 bei richtigem Verständniss des Wortes „institutio" dahin, dass der gesetzgebenden Gewalt die Einrichtung und Kompetenzabgrenzung der Aemter als Institutionen, der vollziehenden ihre Besetzung und die Aufsicht über die Beamten gebührt; „pars valentior" ist, wie S. 203 richtig bemerkt wird, die Majorität, Marsilius lässt aber die Wahl, dieselbe „sec. politiarum consuetudinem honestam" oder nach Aristot. polit. VI c. 2 (also nach Köpfen) zu berechnen. — Weniger zutreffend ist das Referat Riezlers über des Marsilius Umarbeitung der Schrift Landulfs v. Colonna de translatione imperii (S. 171—179): der auf S. 174 dem Marsilius als eigenthümlich zugeschriebene Eingang ist aus Landulf c. 1; der Unterschied in der beiderseitigen Behandlung der Translation des Papstes Stephan wird auf S. 175 nicht hervorgehoben; das von Marsilius bei dem Verfahren des Papstes gegen Kaiser Leo eingeschobene Wort „praesumpsit", mit dem die Anmassung bezeichnet wird, ist S. 175 mit „drohte" wiedergegeben; auf S. 177 Z. 4 ist die Aenderung von „constituit" in „constituerunt" übersehen, wodurch neben dem Papst Klerus und Volk zu Begründern des Ottonischen Kaiserthums werden; endlich sind durchweg nur die Zuthaten, nicht die meist viel interessanteren Auslassungen Landulf'scher Sätze (z. B. über päpstliche Rechte und Handlungen, das imperium mundi u. s. w.) vermerkt.

[4]) Der auf S. 252 vermisste „unzweideutige Ausspruch" über den Inhalt des dominium mundi findet sich in Quaest. VIII c. 4 i. f.; vgl. auch ib. c. 3 i. f., c. 4, c. 8 u. qu. V c. 6. Die auf S. 253 erwähnte 5. Frage ist unrichtig formulirt, indem auch die geistliche Wirkung der Krönung bei Occam als zweifelhaft „in utramque partem" behandelt wird; die Fabel von der Heilkraft einiger Könige findet sich schon vorher oft, z. B. bei Alvar. Pelagius I a. 41 L. (fol. 16). Die Sätze über den Primat auf S. 255 werden sämmtlich „in utramque partem" erörtert. Dass der zweite Theil des Dialogus schon von Occam eingefügt ist, braucht nicht vermuthet zu werden (S. 262), da es nach mehrfachen Verweisungen auf ihn in Pars I lib. 6 gewiss ist. Die Referate auf S. 264 unten und S. 269 oben sind ungenau.

über die Bedeutung Occam's verkleinert und zwischen beiden eine sehr anfechtbare Parallele auf Grund eines hier wenig passenden Gegensatzes zwischen romanischem und germanischem Wesen gezogen (S. 274—275). Bei Occam begegnen, wie dies schon durch die Alles in Frage stellende und fraglich lassende Form ermöglicht wird, Sätze von grösserer Kühnheit als selbst im Defensor pacis. Von einem „bedächtigen Grübler" hat der mit haarscharfer Dialektik alle bestehenden Institutionen theoretisch auflösende, vor keiner Autorität Halt machende Skeptiker wenig an sich. Einen „zügelnden" Einfluss auf die Wissenschaft vom Staat geübt zu haben, kann er sich schwerlich rühmen. Wol aber hat dieser an sich weit mehr philosophisch als politisch angelegte Kopf unter allen mittelalterlichen Publicisten die Zersetzung des gesammten mittelalterlichen Gedankensystems am nachhaltigsten und wirksamsten gefördert.

Um dem Buche Riezler's nicht Unrecht zu thun, sei schliesslich bemerkt, dass keine der sonst darin behandelten Schriften ein auch nur annähernd gleich trauriges Schicksal wie Lupold's Werk erfahren hat. Doch ist es zu bedauern, dass diese mühsamen Excerpte nicht präcis und zuverlässig genug sind, um irgendwie ohne Heranziehung der Originale wissenschaftliche Dienste leisten zu können. Ungenauigkeiten begegnen vielfach (z. B. bei der Disputatio inter militem et clericum und dem Traktat Johanns v. Paris S. 148, 151 u. 153). Ueberall aber fehlt die Darstellung der eigentlich bestimmenden Grundgedanken, ihres inneren logischen Zusammenhanges und der tieferen Bezüge zwischen den einzelnen Schriftstellern. Schmerzlich wird insbesondere die Kenntniss der legistischen und kanonistischen Jurisprudenz vermisst, ohne deren eingehende Berücksichtigung sich eine Geschichte der mittelalterlichen Staatslehre nicht schreiben lässt.

Im Einzelnen berichtige ich noch folgende Punkte. Der Tractatus de aetatibus ecclesiae muss trotz Riezler S. 153 No. 2 in die Zeit des grossen Schisma fallen; er nimmt sechs (nicht wie Riezler sagt vier) Lebensalter der Kirche an, versetzt die Scheidung der orientalischen Kirche in die Zeit der „virilis aetas" und erwähnt am Schluss die jetzige Spaltung unter den Symptomen äusserster Greisenhaftigkeit der Kirche; unmöglich können sich also die Schlussworte auf jene früher besprochene Scheidung zurückbeziehn; Ton und Anschauungen weisen auch durchaus auf die angegebene Zeit. Die Entdeckung, dass das Somnium viridarii von cap. 37 an in der Hauptsache lediglich eine Umarbeitung von Occam's Dialogus Pars III tr. 1—2 sei (S. 276), bestätigt sich nicht; die Anlehnung an Occam ist nicht grösser als an andere Vorgänger und erfolgt überdies mehr an die Octo quaestiones als an den Dialog. Das Werk des Alvarus Pelagius de planctu ecclesiae fällt nicht „wahrscheinlich" in das Jahr 1331 (S. 283), sondern der Verfasser erzählt uns selbst ausdrücklich II art. 93 i. f., er habe das Werk 1331 begonnen, 1332 geendigt, 1335 und 1340 revidirt; auch die Orte, wo dies geschehen, gibt er an. Die Benützung des Thomas v. Aquino durch Alvaro (S. 285 No. 1) erhellt mit Sicherheit aus den fast wörtlichen Entlehnungen über Regnum in lib. I art. 62.

Zweiter Theil.

Entwicklungsgeschichte der in der Staatslehre des Althusius ausgeprägten politischen Ideen.

Erstes Kapitel.

Die religiösen Elemente der Staatslehre.

Wie zu allen Zeiten über die Grundrichtung der politischen Theorien in erster Linie die religiösen Ideen entschieden haben, so ist die Staatslehre des Althusius auf dem Boden einer bestimmten religiösen Weltanschauung erwachsen. Sie trägt durchweg den Stempel des kalvinistischen Geistes. Aus diesem Grunde bildet sie ein Glied in der Kette derjenigen unter den oben (Th. I Kap. 1 Note 3) aufgeführten „monarchomachischen" Schriften, welche von Hugenotten, Puritanern und deutschen Reformirten verfasst sind. Schon äusserlich stimmt sie mit denselben in einer Reihe von Punkten überein, in denen die katholische Gruppe der „Monarchomachen" durchweg abweicht.

Allen Politikern der kalvinistischen Richtung ist zunächst gemeinsam, dass sie unmittelbar in der heiligen Schrift nicht nur ausschliesslich die für das sociale Leben massgebenden religiösen und ethischen Wahrheiten, sondern zugleich Normen für die äussere Ordnung von Kirche und Staat suchen und finden. Hieraus erklärt sich das überwiegend alttestamentarische Gepräge ihrer Beweisführungen, welches bei Althusius sich so weit steigert, dass er die Bibelstellen und die Beispiele aus der biblischen Geschichte überall häuft, die Verwerthung des Dekalogs für die Politik schon

in der Vorrede betont, die Hineinziehung des jüdischen Rechts in alle Theile der Jurisprudenz sich geradezu als Lebensaufgabe setzt und sogar den altjüdischen Staat für die grösste bisher jemals verwirklichte Annäherung an sein Staatsideal erklärt [1]). Andrerseits ergibt sich daraus die radikale Verwerfung des gesammten kanonischen Rechts, worin wiederum Althusius so weit geht, dass er weder in seinen politischen noch in seinen juristischen Werken irgend eine Stelle des Corpus juris canonici anführt oder irgend einen Kanonisten unter den massenhaft citirten Autoren nennt.

Gemeinsam ist ferner diesen Schriftstellern der Aufbau einer presbyterialen und synodalen Kirchenverfassung, wie sie Althusius mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit ausführlich schildert. Dabei fallen für sie Kirche und Staat, indem die Sorge für die reine und wahre Religion als staatliche Aufgabe gefasst wird, normaler Weise durchaus zusammen [2]). Und die Idee der Glaubensfreiheit bleibt ihnen wie dem ganzen Zeitalter vollkommen fremd [3]).

Endlich finden sich auch in der Konstruktion der Staatsverfassung bei ihnen Allen gewisse übereinstimmende positive Züge, welche auf die Aussprüche Calvins zurückgehen und insbesondere

---

[1]) Eine ähnliche Aeusserung findet sich in der Schrift de jure Magistratuum q. 6 S. 64. Auch Junius Brutus (Languet), Vindiciae contra tyrannos, u. Danaeus, Polit. Christ., gehen von gleichen Gesichtspunkten aus.

[2]) So auch Hotomannus, Francogallia c. 21; de jure magistr. q. 10 S. 109 ff.; Junius Brutus q. I, II u. IV; Hoenonius, Disput. polit. disp. 5. Unter den protestantischen Anhängern der Volkssouveränetät deutet erst John Milton (Areopagitica v. 1644 in the prose Works, Lond. 1848, II S. 49 ff.) auf eine Trennung von Staat und Kirche hin, während John Locke, Lettres for toleration v. 1689 (Works Lond. 1801 Vol. VI) mit Entschiedenheit dafür eintritt. Dagegen steckt Rousseau, contrat soc. IV c. 18 u. Lettres écrites de la Montagne I c. 1, mit seiner „religion civile" durchaus noch in den ursprünglichen kalvinistischen Anschauungen.

[3]) Wie im Mittelalter nur vereinzelt, besonders von Marsilius, Def. pac. II c. 9—10, das Toleranzprinzip angedeutet wurde, so bleiben nach der Reformation die Vertreter desselben, wie Martinus Bellius (Castalion), de haereticis, quid sit cum eis agendum, variorum sententiae, Magdeb. 1554 (vgl. darüber Janet l. c. II S. 139—149), isolirt. Erst bei Milton a. a. O. und entschiedener bei Locke a. a. O. bricht sich die Idee der Glaubensfreiheit Bahn, wird aber nun gleichzeitig von den mehr oder minder absolutistischen Vorkämpfern des kirchlichen Territorialismus, besonders von Spinoza (tract. theolog.-polit. v. 1670 c. 14—15 u. 17 und tract. polit. v. 1677 c. 3 § 10 u. c. 6 § 40), Pufendorf (de hab. relig. christ. ad vit. civ. § 30 sq.) und vor Allem Thomasius (Inst. jurispr. div. v. 1687 III c. 6 § 144—153, Dissert. v. 1695, 1697 u. 1699 in Diss. Halae 1723 nr. 27 I S. 975 ff., nr. 37 II S. 154 ff. u. nr. 44 ib. S. 318 ff., Fundam. jur. nat. v. 1705 III c. 6 § 12) aufgenommen und ihrem Siege entgegengeführt.

in der Lehre von den Ephoren und ihren Rechten und Pflichten gegen ungerechte Herrscher zu Tage treten[4]).

Von den gleichzeitigen katholischen und namentlich jesuitischen „Monarchomachen", welche am kanonischen Recht, an der Selbständigkeit der Kirche und an deren dem Staate gegenüber höherem Ursprunge festhalten, sind sie so durch scharfe Grenzlinien getrennt. Auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses aber erwuchs überhaupt nach der entschieden obrigkeitlichen Wendung der deutschen Reformation kein die Volksrechte in den Vordergrund rückendes politisches System.

So unverkennbar indess die gemeinsame religiöse Grundlage bei den Schriftstellern der bezeichneten Gruppe sich geltend macht, so bestehen doch unter ihnen hinsichtlich der Verwerthung theologischer Gesichtspunkte für die politische Doktrin tiefgreifende Unterschiede. In dieser Beziehung fällt namentlich ein scharfer Gegensatz zwischen der Politik des Althusius und den im Uebrigen ihr weitaus am nächsten verwandten Vindiciae contra tyrannos auf. Languet stellt seine gesammte Lehre auf ein rein theologisches Fundament, indem er von dem in seltsamer Weise zu einem römischrechtlichen Verbalkontrakte gestempelten Bunde mit Gott ausgeht[5]). Althusius dagegen leitet sein ganzes System aus einem

[4]) Vgl. Joh. Calvin, Institution Chrestiene, zuerst 1541, im Corpus Reformatorum Vol. XXXII, livre IV chap. 20 „du gouvernement civil"; hier wird zwar die Obrigkeit als göttliche Ordnung dargestellt und deshalb in § 24 ff. auch gegen Tyrannen der Widerstand verworfen; allein nach § 31 gilt dies nur für „personnes privees"; finden sich „Magistrats constituez pour la defense du peuple, pour refrener la trop grande cupidité et licence des Rois", wie die Ephoren in Sparta, die Tribunen in Rom, die Demarchen in Athen und heute vielleicht in jedem Königreich die drei versammelten Stände, so haben sie nicht blos das Recht, sondern die Pflicht „de s'opposer et resister à l'intemperance ou cruauté des Rois, selon le devoir de leur office"; ja sie könnten als meineidig angeklagt werden wegen jeder „dissimulation, par laquelle malicieusement ils trahiroyent la liberté du peuple, de laquelle ils se devroyent cognoiscer estre ordonnez tuteurs par le vouloir de Dieu." Hier haben wir offenbar den Keim der Ephorenlehre des Althusius, die vor ihm am ausgebildetsten und bereits mit gleicher Generalisiruug des Wortes „Ephori" bei Junius Brutus (S. 89 ff., 148 ff., 300 ff.) und nach ihm ebenso bei Hoenonius (disp. 2 § 46 ff. und disp. 9 § 44 ff.) begegnet, sachlich übereinstimmend aber auch von Hotomannus c. 19, de jure Mag. q. 6 S. 22 ff., Danaeus III c. 6 S. 221, Alsted S. 56 ff. vorgetragen wird.

[5]) Schon der Qu. 1 liegt die Idee des Vertrages mit Gott zu Grunde. Nach Qu. 2 stipulirt Gott, während das Volk als universitas (nach l. 22 D. de fidej.) und der König nebeneinander spondiren und hierdurch zu correi debendi werden, deren jeder in solidum haftet, „ne quid detrimenti Ecclesia capiat." Gott fordert daher von jedem rem integram und straft jeden für des andern

rein weltlichen Gesellschaftsbegriff auf rationellem Wege ab: die Bibelworte dienen ihm nur als Belege und die heiligen wie die profanen Geschichtsvorgänge als historische Illustrationen für die zunächst durch Vernunftschlüsse gefundenen Resultate. Bei den übrigen reformirten „Monarchomachen" finden sich theologische, rechtsphilosophische und historische Argumente kombinirt; mögen nun, wie in der Schrift de jure Magistratuum, diese Bestandtheile gleichmässig gemischt sein; oder mag, wie bei Hotman und Buchanan, die historische Begründungsweise überwiegen[6]); oder mag, wie begreiflicher Weise bei den Theologen, der theologische Gesichtspunkt im Vordergrunde bleiben[7]). Keiner von ihnen aber greift auch nur im Entferntesten der späteren aprioristischen und rationalistischen Staatslehre in gleicher Weise vor, wie dies Althusius mit seiner dialektischen Ableitung des gesammten politischen Systems aus wenigen angeblich durch die Vernunft einleuchtenden Grundbegriffen thut[8]).

Schuld. Dies aber setzt voraus, dass Volk und König Recht und Pflicht des Widerstandes und der Korrektur gegeneinander haben; das Volk insbesondere wird von Gott nicht decimirt, sondern wegen Duldung gottloser Obrigkeiten gerecht bestraft (S. 84 ff.). Ebenso promittiren Gott die einzelnen Provinzen und Städte mit ihren Obrigkeiten und sind daher in gleicher Weise zu aktivem Widerstand gegen Schädigungen der Kirche berechtigt und verpflichtet (S. 99 ff.). Die Privaten aber schulden nur passiven Widerstand, nicht bewaffnete defensio ecclesiae, da „quod universitas debet, singuli non debent" (S. 115). In qu. 3 wird dann allerdings neben dem Widerstandsrecht gegen kirchliche Tyrannei ein Widerstandsrecht gegen eine den weltlichen Staat verderbende Herrschaft entwickelt und aus einem zweiten Vertrage deducirt, welcher zwischen Volk und Herrscher geschlossen wird: allein das doppelte pactum inter Deum et Regem et populum einerseits und inter regem et populum andrerseits fällt in denselben Akt der constitutio Regis (S. 248 ff.). Ebenso wird in qu. 4 die Unterstüzungspflicht benachbarter Fürsten bei Religionsbedrückungen aus der „ecclesia unica" (S. 329 ff.), bei sonstiger offenbarer Tyrannei aus der „humana societas" (S. 348 ff.) hergeleitet. Man braucht diese Argumentationsweise nur neben die Politik des Althusius zu stellen, um den diametralen Gegensatz herauszufühlen.

[6]) Doch geht Leopold v. Ranke, Abhandl. u. Versuche, erste Sammlung, Leipz. 1872, S. 226 entschieden zu weit, wenn er meint, Buchanan wolle überhaupt keine allgemeingültige Theorie, sondern nur das positive Staatsrecht Schottlands entwickeln; Buchanan weist freilich auf Unterschiede der Verfassungen hin, aber Volkssouveränetät, Unterwerfung des Herrschers unter das Gesetz und Widerstandsrecht begründet er mit rationellen Argumenten für jeden rechtmässig eingerichteten Staat.

[7]) So bei Calvin, Knox, Poynet, Cartwright, Wangler und Alsted; nur bei Daneau überwiegt trotz der theologischen Einkleidung eine aristotelisch gefärbte rationelle Begründung (I c. 3, 4, 6, II c. 4, III c. 6).

[8]) Hoenonius erreicht sein Vorbild hierin nicht, hält auch am duplex pactum des Junius Brutus fest (disp. 2 § 1—5).

Dazu kommt, dass die älteren Schriften schon durch ihre gegen religiöse Bedrückung gerichtete konkrete Tendenz eine mehr oder minder konfessionelle Färbung empfangen, während die Politik des Althusius mit ihrer allseitigen systematischen Durchdringung des staatlichen Lebens auch nach Inhalt und Zweck sich als rein weltliches Buch gibt. —

So wird es denn auch erklärlich, dass trotz ihres streng kalvinistischen Geistes die Politik des Althusius von der theokratischen Auffassung des Staates sich so gut wie völlig löst. In dieser Hinsicht bedarf es zur Würdigung ihrer Stellung eines Blicks auf die Geschichte der theokratischen Idee. —

Das eigentlich mittelalterliche Gedankensystem war in seinen Höhen und Tiefen von der theokratischen Idee erfüllt. Seine Weltanschauung gieng von der Vorstellung aus, dass das Universum ein von Einem Geiste beseelter und nach Einem Gesetze gebildeter Organismus (macrocosmus) sei, in dem kraft der Alles durchwaltenden gottgewollten Harmonie jedes Theilganze (als microcosmus) ein Abbild des Allganzen darstelle. Deshalb sollte auch die Gesellschaftslehre die obersten Principien für die Konstituirung menschlicher Verbände dem Prototyp des göttlichen Schöpfungsorganismus in seiner Allheit entnehmen[9]). Hieraus ergab sich als Ausgangspunkt aller socialen Konstruktion das Princip der Einheit (principium unitatis), aus welcher überall die Vielheit fliesst, an welcher sie ihre Norm hat und in welche sie zurückkehrt[10]).

---

[9]) Am klarsten entwickelt diesen Grundgedanken Dante, de monarchia libri III (ed. per Carol. Witte, Vindob. 1874); bes. I c. 7. Noch einmal entfaltet ihn in voller Grossartigkeit Nicolaus Cusanus, de concordantia catholica (zwischen 1431 und 1433 geschrieben, b. Schard, de jurisd. imp. S. 478 ff.); bes. I c. 1—4. Vgl. aber auch schon Joh. Saresberiensis (1120—1180), Policraticus (1159), Ed. Lugd. Bat. 1639, IV c. 1—4, V c. 2—6, VI c. 21; Hugo Floriacensis, tract. de regia et sacerdotali dignitate (1154—1189), in Steph. Baluzii Miscellaneorum liber quartus, Paris 1683, p. 9 sq. I c. 1; Thomas Aquinas († 1274), de regimine principum, Opera, Antv. 1612, Vol. XVI, I c. 12; Alvarius Pelagius, de planctu ecclessiae (1332), Lugd. 1617. I a. 37 R; Somnium Viridarii (1376 oder 1377), b. Goldast, Monarchia I S. 58 ff., I c. 37—48.

[10]) Die Anwendung der aus Augustinus stammenden Sätze über das Princip der Einheit, welche vor der Vielheit ist, auf die gesellschaftliche Ordnung vollzieht namentlich Thom. Aquin. l. c. I c. 2, 3, 12. Vgl. aber schon Hugo Floriac. I c. 1. Sodann vor Allem Aegidius Colonna Romanus, de regimine principum (1280—1316), Ed. Venet. 1498, III, 2 c. 3. Am genialsten Dante I c. 5—16 und Nic. Cus. l. c. Vgl. Alvar. Pelag. I a. 40; Joh. de Parisiis, de potestate regia et papali (ca. 1303, b. Schard S. 142 und Goldast II S. 108), c. 1; Antonius Rosellus († 1466), Monarchia (b. Goldast

Darum erschien die Menschheit in ihrer Totalität, wie sie als ein mit besonderem Gesammtzweck ausgestattetes Sonderganze im Weltganzen aufgefasst wurde[11]), so als ein von Gott selbst gestifteter und monarchisch beherrschter einheitlicher Staat[12]), der sich in den beiden schlechthin zusammengehörigen Ordnungen der Universalkirche und des Universalreichs ausprägen sollte[13]); und jedes kirch-

I S. 252 ff.), II c. 5—7; Laelius b. Goldast II S. 1595 sq.; Petrus de Andlo, de imperio Romano-Germanico (1460), Norimb. 1657, I c. 8.

[11]) Vgl. Dante I c. 3—4 und III c. 16.

[12]) Ein corpus mysticum, eine universitas, eine respublica, communitas, politia, populus unus, regnum unum, die ecclesia im weitesten Sinn; vgl. S. Bernhardi epist. ad Conr. Reg. b. Goldast II S. 67—68; Hug. Floriac. I c. 1 u. II p. 46 u. 50; Thom. Aquin. Opera IV p. 48 q. 8 a. 1 u. 2; Engelbert v. Volkersdorf, de ortu, progressu et fine Rom. imp. (1307 bis 1310), Basil. 1553, c. 15, 17 u. 18; Dante l. c. c. 3, 5—9; Lupold v. Bebenburg, de jure regni et imperii (1338—1340), Argent. 1508, c. 15; Petrarca, Epistolae (1350—1370), b. Goldast II S. 1345, nr. 7 u. 8; Alvar. Pelag. I a. 13 F, a. 37 Q u. R, a. 40 u. 45; Augustinus Triumphus, Summa de potestate ecclesiastica (1324—1328), Romae 1583, I q. 1 a. 6; Guil. Occam, Octo quaestiones (1339—1342) III q. 1 u. 9 und Dialogus (1342 oder 1343) III tr. 2 l. 1 c. 1 und l. 3 c. 17 u. 22 (b. Goldast II S. 314 ff.); Somn. Virid. II c. 305—312; Nic. Cus. III c. 1 u. 41.

[13]) In dem grossen Parteistreit zwischen päpstlicher und kaiserlicher Theorie bleibt der mittelalterliche Geist mit sich einig, dass der Dualismus der beiden Ordnungen und Schwerter seine Lösung in einer höhern Einheit finden (ad unum reduci) muss. Die päpstliche Auffassung erblickt in dem „argumentum unitatis" den Mittel- und Schlusspunkt aller Beweise für die kirchliche Suprematie (vgl. insbes. Bonifaz VIII in c. 1 Extrav. comm. 1, 18; Joh. Saresb. l. c.; Thom. Aquin. de reg. princ. I c. 14—15 und Opera III p. 227 q. 60 a. 6 ad 3; Alv. Pel. I a. 40 u. 54; Aug. Triumph. I. q. 1 a 6 u. q. 22 a. 3); die staatliche Auffassung folgert nur selten das entgegengesetzte Extrem (Marsilius Patavinus, Defensor pacis (1324—1326), Ed. ohne Druckort 1622; in hypothetischer Form Occam octo q. III c. 3 u. 8, dial. III tr. 2 l. 1 c. 1 u. l. 3 c. 17 u. 22); sie findet aber die Einheit zuvörderst in dem überirdischen Haupte des Menschheitsverbandes gewahrt (Hugo Floriac. I c. 2 u. II p. 46 u. 65; Dante III c. 12; Joh. Paris. c. 18—19; Quaestio in utramque partem b. Goldast II S. 95 ff. p. 103 ad 4—5; Occam octo q. I c. 1 u. 18, dial. III tr. 1 l. 2 c. 1 u. 30; Somn. Virid. I c. 38, 46, 48, 102, II c. 102, 305—312; Ant. Ros. I c. 42); und sie weist ferner auf die innere Einheit in der wechselseitigen Unterstützung und Ergänzung, der relativen beiderseitigen Abhängigkeit, der „harmonischen Konkordanz" von sacerdotium und imperium hin (Hugo Flor. prol., I c. 3, 12, II p. 50; S. Bernh. l. c.; Sachsensp. I a. 1 u. Glosse ad h. l. u. ad III a. 57; Engelb. Volk. l. c. c. 22; Joh. Paris. c. 14; Quaestio p. 105 ad 11; Occam octo q. I c. 3 u. 14; Somn. Virid. I c. 49 bis 55; Ant. Ros. III c. 15—18; Nic. Cus. III c. 1, 12 u. 14; andere Stellen b. Höfler, Kaiserthum und Papstthum, Prag 1862, S. 121 ff.). Vgl. im Uebrigen Friedberg, die mittelalterlichen Lehren über das Verhältniss von

liche oder weltliche Theilganze leitete wieder von dieser obersten Stiftungseinheit seine besondere einheitliche Wesenheit her[14]. Darum aber entsprach zugleich der gottgewollten Ordnung des Universums die Darstellung jeder Verbandseinheit durch ein in sich einheitliches monarchisches Haupt[15]. Und darum endlich galt das Herrscheramt auf allen Stufen als Ausfluss einer unmittelbaren oder mittelbaren göttlichen Vollmacht und als näheres oder entfernteres Abbild der göttlichen Weltregierung[16].

Zuerst war gerade von kirchlicher Seite diese Weltanschauung erschüttert worden, seitdem Gregor VII. den Staat für ein Werk des Teufels und der Sünde erklärt hatte. Doch war dies nur geschehen, um mit Nachdruck die Heiligung des Staats durch die von Gott gestiftete Kirche zu fordern, durch welche erst der illegitim entsprungene Staat seine Existenzberechtigung und sein „wahres" Sein empfangen sollte[17]. Und um so lebhafter ver-

---

Kirche und Staat, Zeitschr. f. Kirchenrecht VIII S. 69 ff. — Was sodann jede der beiden Ordnungen für sich angeht, so wird die gottgewollte sichtbare und äussere Einheit des geistlichen Reichs im Mittelalter nur sehr vereinzelt in Frage gestellt (so von Occam octo q. I c. 1 u. 30 u. III c. 2 u. 8, dial. III tr. 2 l. 1 c. 3 u. 8, l. 3 c. 17 und sachlich v. Marsil. Pat. l. c., entschieden erst durch die Verinnerlichung des Kirchenbegriffs bei Wycliff und Hus; vgl. auch über solche Ansichten Joh. Gerson Opera II p. 88); dagegen wird die Nothwendigkeit des weltlichen Universalreichs allerdings in Frankreich bereits principiell bestritten (Joh. Paris. c. 3, 16, 22; Disput. inter militem et clericum (ca. 1303) b. Schard S. 686—687; Somn. Virid. I c. 36, 73, 80, 96; Gerson de pot. eccl. c. 9 II 328; vgl. auch Marsil. Pat. I c. 17 u. Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 1—10 u. l. 2 c. 6—9).

[14]) Vgl. z. B. Aegid. Col. de reg. princ. II, 1 c. 2; Engelb. Volk. l. c. c. 15, 17, 18; Dante I c. 3 u. 5; Aug. Triumph. I q. 1 a. 6; Anton. Ros. I c. 6; Nic. Cus. II c. 27—28.

[15]) Die Argumente für den Vorzug der monarchischen Verfassung in Kirche und Staat gipfeln stets in dem „exemplum totius universi gubernationis, quae fit per unum Deum supremum", in der geeignetsten Darstellung der unitas durch das „per se unum" und in dem Vorbild der gesammten Natur; vgl. bes. Thom. Aq. de reg. pr. I c. 2 und 5, Op. XXI p. 487 u. 507; Aegid. Col. III, 2 c. 3; Dante I c. 5—14 u. vor Allem c. 15; Joh. Paris. c. 1; Alv. Pel. I c. 40 D u. 62 C; Gerson IV 585; Somn. Virid. I c. 187; Nic. Cus. III praef.; Laelius p. 1595 sq.; Anton. Ros. II c. 5—7; Petr. Andl. I c. 3 u. 8; — selbständig und zum Theil abweichend Eng. Volk. de regimine principum (1290—1327), ed Huffnagl, Ratisbonae s. a., I c. 11—12.

[16]) Für Papstthum und Kaiserthum bedarf es keiner Belege; die Verallgemeinerung sprechen z. B. Dante l. c., Petr. Andl. I c. 2 („subalterna quadam emanatione") u. II c. 9 und Tengler, Laiensp. Bl. 14vo., 17 u. 56 scharf aus.

[17]) Vgl. die zum Theil auf Augustinus de civ. Dei l. 15 c. 1 und l. 19 c. 15 fussende Lehre Gregors VII. in seinen Epist. l. VIII nr. 21 u. b. Jaffé,

focht nunmehr die staatliche Partei den unmittelbar göttlichen Ursprung des weltlichen Regiments als ihre vornehmste These, während andererseits auch die streitbarsten Vorkämpfer der Hierarchie den wenigstens mittelbar göttlichen Ursprung des Staats und der Herrscherwürde mehr und mehr wieder zugaben[18]).

Dennoch erfuhr schon im Mittelalter die theokratische Idee eine dauernde Abschwächung und endliche Zersetzung. Es war die von der Antike beeinflusste philosophische Staatslehre, welche ihr allmälig den Boden entzog. Indem man zunächst die Entstehung des Staats auf den Naturtrieb oder auf menschliche Willensvorgänge zurückführt, verblasst die Idee der göttlichen Stiftung: der göttliche Wille wird zwar als wirkende Ursache festgehalten, allein er tritt in die Rolle der „causa remota" zurück[19]). Indem man ferner das Recht aller Herrscher aus dem Willen der unterworfenen Gesammtheit ableitet, verschwindet die Vorstellung von der unmittelbar göttlichen Einsetzung und Vollmacht der Person des Herrschers: der Satz, dass alle Obrigkeit von Gott ist, bleibt allerdings aufrecht, schwächt sich aber zu einer Doktrin ab, nach welcher die Gesammtheit unmittelbar von Gott die Befugniss und die Fähigkeit empfängt, eine hiermit ohne Weiteres der göttlichen Sanktion theilhafte Obrigkeit zu erzeugen[20]). Indem man endlich der Gesammtheit die freie Wahl der zu errichtenden Verfassungsform überlässt, erlischt das göttliche Recht der Monarchie: es ent-

---

Monum. Gregor. p. 456. Dazu Alv. Pel. I a. 36, 37, 56 B, 59 F u. G, 64 D—E; Aug. Triumph. I q. 1 a. 1 u. 3, q. 2 a. 7, II q. 33 a. 1; Ptolemaeus Lucensis in der Fortsetzung der Schrift des h. Thomas de regim. princ. III c. 10.

[18]) Hugo Floriac. prol., I c. 1, 4, 12, II p. 66—68 bezeichnet freilich die Lehre vom menschlichen und daher sündlichen Ursprung der königlichen Gewalt als eine verbreitete Irrlehre, die er mit dem Satz „non est potestas nisi a Deo" bekämpft. Vgl. indess selbst Joh. Saresb. IV c. 1 p. 208—209 u. VI c. 22 p. 391—395, Ptol. Luc. III c. 1—8, Alv. Pel. I a. 8 u. 41 C—K mit der Distinktion in I a. 56 B. — Im Ganzen dreht sich der Streit beider Parteien bezüglich des Kaisers wie der Könige immer nur um die Frage, ob „immediate a Deo" oder „mediante Ecclesia".

[19]) Vgl. Thom. Aquin. de regim. princ. I c. 1 u. 13; Ptol. Luc. III c. 9 u. IV c. 2—3; Aegid. Col. III, 2 c. 32; dazu III, 1 c. 1 u. 3—6; Eng. Volk. de ortu c. 1; Joh. Paris. c. 1; Gerson IV p. 648; Nic. Cus. III praef.; auch Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 27; Mars. Pat. I c. 15.

[20]) Joh. Paris. c. 11 u. 16: populo faciente et Deo inspirante. Mars. Pat. I c. 9: Gott „causa remota". Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 27: imperium a Deo et tamen per homines. Ant. Ros. I c. 56. Nicol. Cus. II c. 19, III praef. u. c. 4: Die freiwillige Unterwerfung der Menschen begründet in Staat und Kirche die materielle Potenz, Gott verleiht die geistige Kraft; ist es doch

wickelt sich der farblose Satz, dass je nach Zeit und Umständen die eine oder die andere Verfassungsform dem göttlichen Weltplan entsprechen könne[21]). Schliesslich rückt auch auf diesem Gebiet in das Erbe der scholastischen Philosophie die humanistische Richtung ein, deren mehr oder minder antik-heidnisch gefärbte Staatsbetrachtungen selbst der Form nach jede theokratische Grundlage fallen lassen[22]).

Gerade die Reformation war es, welche den theokratischen Gedanken mit Energie von Neuem belebte. Bei aller Verschiedenheit der Auffassungen stimmen Luther, Melanchthon, Zwingli

---

schon göttlich, nicht einfach menschlich, wenn eine versammelte Vielheit wie Ein Herz und Eine Seele entscheidet (II c. 5 u. 15). Alcmain de auctor. eccl. c. 1 (b. Gerson Oper. II p. 978 u. 1014): Gott gibt die Gewalt der communitas zur Verleihung an den Herrscher.

[21]) Schon die Herübernahme der aristotelischen Lehre von den Staatsformen, ihren Bedingungen und Vorzügen bedroht das göttliche Recht der Monarchie. Bald aber erklärt man ausdrücklich, keine Verfassung sei göttlicher als die andere und es komme Alles auf die „dispositio gentis" an; so Ptol. Luc. II c. 9 u. IV c. 8 (im status integer humanae naturae wäre sogar das regimen politicum vorzuziehen); Engelb. Volk. de regimine principum I c. 16; Occam octo q. III c. 3 u. 7, dial. III tr. 2 l. 1 c. 5. Ebenso beweist man, dass die „unitas principatus" auch in der Republik nothwendig und möglich sei; Marsil. Pat. I c. 17 u. III concl. 11; Occam dial. III tr. 2 l. 3 c. 17 u. 22. Occam meint sogar, es lasse sich auch ein staatlicher Menschheitsverband in republikanischer Form statt unter einem Kaiser rechtfertigen; dial. III tr. 1 l. 2 c. 2, 12—14, 16—17, 25, 30. — Ebenso wird für die Kirche die Gottgewolltheit der monarchischen Verfassungsform von Occam (octo q. III c. 3, 6, 8, dial. III tr. 2 l. 1 c. 1, 4, 9, 13) in Frage gestellt, von Marsil. Patav. (II c. 15—22, III concl. 32 u. 41) bestritten; und unter den Koncilsschriftstellern behauptet (nach dem hypothetischen Vorgange von Occam dial. III tr. 1 l. 2 c. 20—27) Randuf de modo uniendi ecclesiam (ca. 1410, b. Hardt M. Concil. Const. I S. 68 ff. und Gerson Op. II 161 sq.) c. 5, dass das Koncil die Monarchie in der Kirche beliebig umzugestalten oder abzuschaffen befugt sei; vgl über ähnliche, von ihnen jedoch bekämpfte Ansichten Peter v. Ailly b. Gerson Op. I p. 662 sq., Gerson ib. II p. 88 und Joh. Breviscoxa ib. I p. 872 ff.

[22]) Aeneas Sylvius (Pius II), de ortu et auctoritate imperii Romani, 1446, b. Schard S. 314 ff., trägt zwar gelegentlich die alten Sätze vor, sie sind aber zu leeren Formeln geworden. Franc. Patricius Sen. († 1494 als Bischof von Gaëta) feiert in der Schrift „de institutione reipublicae libri IX", Ed. Argentor. 1595, die Republik, in der späteren Schrift „de regno et regis institutione libri IX" (ib.) die Monarchie in rein antikisirender Weise. Den vollen und bewussten Bruch mit der theokratischen Idee vollziehen einerseits in realistischem Geist Macchiavelli (il principe, Venez. 1515) und andrerseits in idealistischem Geist Thomas Morus (de optimo reipublicae statu deque nova insula Utopia, Lov. 1516).

und Calvin in der Betonung des christlichen Berufs und folgeweise des göttlichen Rechts der Obrigkeit überein. Ja indem sie einerseits das kirchliche Gebiet mehr oder minder entschieden dem Staate unterwerfen und andrerseits die Berechtigung des Staats an der Erfüllung seiner religiösen Pflicht messen, verleihen sie dem Paulinischen Satz „alle Obrigkeit ist von Gott" eine bis dahin unbekannte Tragweite [23]).

Darum waren es die eifrigsten Gegner der Reformation, insbesondere die Dominikaner und Jesuiten, welche nunmehr mit allen Waffen des Geistes für eine rein weltliche Konstruktion des Staats und des Herrscherrechts wirkten. Sie thaten dies freilich, um nicht nur den Staat in einen desto schärferen Gegensatz zur Kirche zu stellen, in welcher sie umgekehrt den theokratischen Gedanken auf das Höchste steigerten, sondern auch aus diesem Gegensatz zwischen Menschenwerk und göttlicher Stiftung die Nothwendigkeit einer Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche Gewalt zu folgern [24]). Allein so weit die Beziehungen zur Kirche aus dem Spiel blieben, entwickelten sie in der That eine von jeder dogmatischen Voraussetzung abstrahirende, rein philosophisch fundamentirte, durch und durch weltliche Staatslehre. Es gilt dies nicht nur von den eigentlichen „Monarchomachen" dieser Gruppe [25]).

---

[23]) Man vgl. über Luther u. Zwingli, Bluntschli a. a. O. S. 46 ff.; über Melanchthon, Hinrichs a. a. O. I S. 11 ff. und Kaltenborn a. a. O. S. 11 ff.; über Calvin, Baudrillart a. a. O. S. 33 ff. — Dass auch die Lehren der oppositionellen Schwärmersekten theokratisch gefärbt waren, bedarf kaum des Hinweises.

[24]) Vgl. Dominicus Soto (Dominikaner, 1494—1560), de justitia et jure libri decem, Venet. 1602 (zuerst 1556) I q. 1 a. 3, IV q. 4 a. 1—2, X q. 3 a. 1; Franciscus Victoria (Dominikaner, † 1546), Relectiones tredecim, Ingolst. 1580, Rel. I q. 5 nr. 8 u. Rel. III; Ferdinand Vasquez (1509—1566), Controversiarum illustrium aliarumque usu frequentium libri tres, Francof. 1572, c. 8, 20, 21, 27; Didacus Covarruvias y Leyda (1512—1586), Quaest. practic. (Opera Vol. III) I c. 1; die Aeusserung des Jesuiten Lainez von 1562 b. Ranke a. a. O. S. 227; Leonhardus Lessius (Jesuit, 1554—1623), de justitia et jure libri IV, Antv. 1612 (zuerst 1606), II c. 5 u. III—IV; Ludovicus Molina (Jesuit, 1535—1600) de justitia et jure, Mog. 1659, II disp. 21 u. 29; Bellarmin (1542—1621), de membris ecclesiae militantis III, 6, de Summo Pontifice lib. V u. de potestate Summi Pontificis in rebus temporalibus adv. Barclaium (Rom. 1610); Franc. Suarez (Jesuit, 1548—1617), tractatus de legibus ac Deo legislatore, Antv. 1613, III c. 3, c. 6—8, c. 10 nr. 2—6, IV c. 3 u. 19, V c. 14 nr. 3. — Ferner Boucher a. a. O. I c. 5—8 u. 18, II per tot.; Rossaeus a. a. O. c. 3—11; Mariana a. a. O. I c. 10.

[25]) Bei Salomonius a. a. O. werden überhaupt weder Gott noch die Kirche erwähnt; bei Mariana nur gelegentlich; die Argumente von Boucher

Auch die grossen Theoretiker dieser Richtung sind darüber einig, dass der staatliche Verein im Naturrecht wurzelt, dass kraft Naturrechts der vereinigten Gesammtheit die Souveränetät über ihre Glieder zusteht, dass alles Recht der Obrigkeit aus dem Willen der durch das Naturrecht zur Uebertragung ihrer Gewalt ermächtigten wie genöthigten Gesammtheit stammt[26]). Freilich geben sie darum den Satz, dass der Staat im göttlichen Willen gegründet und alle Gewalt von Gott ist, keineswegs auf: allein sie entwickeln diesen Satz mehr und mehr in einer die ausschliesslich vernunftrechtliche Staatskonstruktion auf keinem Punkte behindernden Bedeutung, nach welcher er nur noch aussagt, dass zuletzt die Natur und die natürliche Vernunft, mithin auch die von ihnen begründeten Verhältnisse, Rechte und Pflichten, Emanationen des göttlichen Wesens sind[27]). In ihrer Vollendung tritt diese Doktrin

---

und Rossaeus sind, soweit die Selbständigkeit der Kirche nicht in Frage steht, mit denen der Hugenotten, bes. des Languet, fast identisch.

[26]) So Franc. Victoria Rel. III; Covarruvias a. a. O. nr. 2 (lege naturali); Soto I q. 1 a. 3 u. IV q. 4 a. 1—2; Lainez a. a. O.; Vasquez c. 42—43 u. 47; Molina II disp. 21—31; Suarez III c. 1—4, Bellarmin a. a. O.

[27]) Vgl. Victoria a. a. O. nr. 4, 6—8: Gott pflanzte wegen der menschlichen Bedürftigkeit den Naturtrieb der Vereinigung ein und deshalb ist der Staat „a jure naturali, ergo a Deo"; aus derselben Quelle aber stammt zugleich die Gewalt der „ipsa Respublica" über ihre Glieder, sowie die Nöthigung und Befugniss zur Uebertragung dieser Gewalt auf Könige und Fürsten; deshalb ist auch die potestas der Letzteren „a Deo et jure naturali." — Soto I q. 1 a. 3: die geistliche Gewalt stammt von Gott, die weltliche vom Volk, das Wort „per me Reges regnant" heisst nur, dass „a Deo tanquam naturalis juris auctore donatum mortalibus est, ut unaquaeque Respublica seipsam regendi habeat arbitrium, ac subinde, ubi ratio, quae spiramen est divini numinis, postulaverit, in alium suam transmittat potestatem, cujus legibus providentius gubernetur"; ebenso ausführlicher IV q. 4 a. 1—2: die geistliche Gewalt stammt unmittelbar von Gott „neque facta est a republica neque per rempublicam derivata"; „potestatem civilem.. Deus per legem naturalem, quae suae sempiternae participatio est, ordinavit"; denn Gott gab durch die Natur Jedem das Selbsterhaltungsrecht, fügte zur Durchführbarkeit den Vereinigungstrieb hinzu und verlieh der congregata Respublica die Einsicht, dass sie sich irgend eine Verfassung setzen und hierbei obrigkeitliche Gewalt übertragen müsse; die ordinatio civilis potestatis ist also von Gott, „non quod Respublica non creaverit principes, sed quod id fecit divinitus erudita"; hierin liegt der Grund, dass es zwar Ein geistliches, aber nicht Ein weltliches Oberhaupt der Menschheit (die ja nie zusammen kam) geben kann. — Molina II disp. 22 § 8—9: die von Gott verliehene natürliche Vernunft treibt zur Vereinigung in das corpus Reipublicae; dieses hat jure naturali, ergo a Deo immediate Gewalt über seine Glieder; disp. 23: da nicht Alle diese Gewalt üben können, „lumen naturae docet, in Reipublicae arbitrio esse positum, committere alicui vel aliquibus regimen et potestatem supra seipsam, prout voluerit expedireque judicave-

namentlich bei dem genialen und tiefen Suarez auf. Suarez lässt die souveräne Gewalt unmittelbar und nothwendig mit dem „politischen und mystischen Körper“ selbst entstehen, den die einzelnen Menschen durch einen zwar der natürlichen Vernunft und darum dem Willen Gottes entsprechenden, allein durchaus freiwilligen Einigungsakt hervorbringen[28]). Dennoch sind es nicht die Einzelnen, deren Wille die Souveränetät der Gesammtheit über ihre Glieder producirt: denn weder haben sie vorher die der Gesammtheit erwachsenden Rechte (z. B. Recht über Leben und Tod und Gewissensbindung), noch können sie, wenn sie den Verein wollen, hindern, dass er souverän wird. Ebensowenig aber ertheilt etwa Gott, obschon er als „primus auctor“ die Quelle aller Gewalt bleibt, diese durch einen besonderen Akt (wie dem Papst) der verbundenen Gesammtheit. Vielmehr entsteht für diese die souveräne Gewalt „ex vi rationis naturalis“ und Gott verleiht sie als „proprietas consequens naturam“, „medio dictamine rationis naturalis ostendentis, Deum sufficienter providisse humano generi et consequenter illi dedisse potestatem ad suam conservationem et convenientem gubernationem necessariam.“ Genau wie der Mensch, weil und sobald er ist, frei ist und Gewalt über sich selbst und seine Glieder hat, so hat der politische Körper, weil und sobald er besteht, Gewalt und Herrschaft über sich selbst und folgeweise über seine Glieder. Wie der Erzeuger des Kindes ihm nur das Dasein gibt, die Freiheit aber ihm Gott durch dieses Medium kraft der Regeln der Vernunft verleiht, so stammt die Souveränetät des Gemeinwesens vom Schöpfer der Natur durch die Vermittlung freier menschlicher Willensthat. Und wie der Vater zwar den Sohn zeugen oder nicht zeugen, wenn er ihn aber erzeugt, ihn nur als freies Wesen erzeugen kann: so ist hier nur, damit das Gemeinwesen existire, menschlicher Wille nöthig; „ut autem illa communitas habeat potestatem praedictam, non est necessaria specialis voluntas hominum, sed ex natura rei consequitur et ex providentia auctoris naturae, et in hoc sensu recte dicitur ab ipso immediate collecta“[29]). Gerade hieraus folgert dann Suarez, indem er genau wie

---

rit“; so entstehen die Staatsformen; disp. 26: die potestas Regia stammt mithin aus dem jus positivum, aber mittelbar aus dem jus naturale; disp. 27: also von Gott. — Farbloser noch ist die Zurückführung der weltlichen Gewalt auf Gott bei Bellarmin (vgl. auch Ranke a. a. O. S. 228).

[28]) Suarez a. a. O. III c. 1 (Entstehung des Staats) und c. 2 (Nachweis, dass „ex natura rei“ kein Einzelner, sondern die Gesammtheit souverän ist).

[29]) Suarez III c. 3 nr. 1—6. Auf die Stellung dieser in der That grossartigen Argumentation zur Lehre zum Staatsvertrage kommen wir unten zurück.

später Grotius sich auf die Möglichkeit einer Veräusserung der Freiheit beruft, die Veränderlichkeit und Uebertragbarkeit der Volkssouveränetät. Doch ist es dem freien Belieben des Volkes überlassen, ob es die Staatsgewalt ganz oder theilweise behalten oder ob und unter welchen Vertragsbedingungen es sie Einem oder Mehreren übertragen will: wer immer daher ein legitimes Herrscherrecht hat, besitzt es unmittelbar vom Volk und nur mittelbar von Gott[30]).

Solchen Theorien gegenüber hielten nicht nur die protestantischen Politiker[31]), sondern auch die antijesuitischen katholischen Schriftsteller[32]) die Sätze vom göttlichen Ursprunge des Staates und von der göttlichen Vollmacht der weltlichen Obrigkeit aufrecht. Auch die reformirten „Monarchomachen" traten dafür mit Eifer in die Schranken[33]).

Allein in demselben Masse, in dem mit der Vertragslehre und mit der Volkssouveränetät Ernst gemacht wird, müssen diese Sätze nothwendig ihre Bedeutung für die Staatskonstruktion als solche einbüssen. Allerdings bleiben sie für die Bestimmung des Ver-

---

[30]) Suarez III c. 3 nr. 7; c. 4 per tot. (eine Ausnahme machten Saul und David). — Ueberall führt Suarez den Gegensatz zur Kirche durch: die kirchliche Gewalt ist unmittelbar von Gott verliehen, die weltliche kraft des Naturrechts; in der Kirche ist die Monarchie von Gott eingesetzt, im Staate die Volkssouveränetät; sie ist übernatürlich, der Staat natürlich; die Kirche ist nothwendig universell, der Staat nothwendig particulär; vgl. I c. 7 nr. 5, c. 8 nr. 9, III c. 3 nr. 8, c. 6, IV c. 1 sq.

[31]) Vgl. z. B. Ferrarius (fürstlich hessischer Rath und Professor), de Republica bene instituenda, Basel 1556, deut. Ausg. v. Abraham Saur, Frankf. 1601, c. 1 (Ursache der Gemeinschaft ist Gott, nicht stammt sie „von natürlichem Vorwitz") und c. 3 (weltliche Obrigkeit ist von Gott und „Gottes Dienerin"); G. Lauterbeck, Regentenbuch 1559, II c. 1 u. 20; Jac. Omphalus (aus Andernach), de civili politia libri tres, Col. 1565, I c. 3 u. II c. 1; Theod. Reinkingk, Biblische Polizei, in drey Stände, alsz Geist-, Welt- und Häuslichen abgetheilt, II ax. 1 sq., und tractatus de regimine (1616), 3. Aufl. Marp. 1641, I d. 1 c. 1 sq.; Arnisaeus, de jure maj. I c. 3 § 1—3, II c. 6, und de subjectione et exemtione clericorum (gegen Bellarmin; mit ganz mittelalterlicher Färbung der duo fora immediate dependentia a Deo).

[32]) Vgl. z. B. Petrus Gregorius Tholozanus (1540—1591), de Republica (1586), Francof. 1609, VI c. 1—3, VIII c. 1, XXIV c. 7, XXVI c. 5 u. 7; Guil. Barclaius a. a. O. I u. II, III c. 2, 4—16, V. c. 7—8, und de potestate Papae, Hanovioe 1612 (gegen Bellarmin). Vgl. auch die übrigen Streitschriften gegen Bellarmin b. Goldast III S. 565—1134. — Dagegen geht Bodinus nirgend auf diese Fragen ein.

[33]) Sie binden sich in dieser Beziehung schon äusserlich an die Aussprüche von Calvin a. a. O. § 2—4, 8 u. 31.

hältnisses der Staatsgewalt zu Kirche und Religion von grösster Erheblichkeit: sie bilden das Fundament für die Bestreitung der hierarchischen Ansprüche, für die staatsanstaltliche Behandlung der Kirche und für den in der Versagung der Gewissensfreiheit gipfelnden religiösen Beruf des Staats[34]). Im Uebrigen aber werden sie wieder, wie unter ähnlichen Voraussetzungen schon im Mittelalter, zum farblosen Ausdruck der allgemein religiösen Anschauung, dass der Staat ein integrirender Bestandtheil der von Gott stammenden natürlichen und sittlichen Weltordnung ist. Sie lassen sich daher auch ohne Schwierigkeit mit einer rein naturrechtlichen Ableitung des Staates vereinigen, die sich mit der jesuitischen Staatslehre nahe berührt und über diese nur darin weit hinausgeht, dass sie auch die Kirche in den naturrechtlichen Aufbau verflicht. Und hier nun erscheint die Politik des Althusius als konsequenter Abschluss der Entwicklung. Denn aus ihr lassen sich alle Erwähnungen der göttlichen Verursachung hinfortdenken, ohne dass sich in der Fundamentirung des Staats das Mindeste ändern würde. Ja in bezeichnender Weise bildet der Hinweis auf Gott nirgend auch nur formell den Ausgangspunkt der Begründung, sondern tritt erst am Schluss derselben und meist lediglich zur Abwehr der auf das göttliche Recht der Obrigkeit gestützten Angriffe auf. Freier Vertrag erzeugt den Staat und freies Belieben entscheidet über die Staatsform: allein zur Vereinigung wie zur Einsetzung von Regenten treibt die Natur und in ihr Gott[35]). Das Volk wählt und bevollmächtigt den Herrscher: allein durch das Mittel des Volkes gibt ihm zugleich Gott Recht und Auftrag[36]). Und sobald die Obrigkeit gegen den mit dem Volke geschlossenen Vertrag verstösst, verliert sie jede göttliche Autorisation, während das die Absetzung vollziehende Volk hiermit zugleich den göttlichen Willen vollstreckt[37]).

---

[34]) So auch bei Althusius, Polit. c. 9 § 28 ff. u. c. 38.

[35]) Vgl bes. c. 1 nr. 12 u. 32 sq. — Wie anders noch Languet!

[36]) Vgl. bes. c. 19 nr. 51 sq.; nr. 67 sq. („Rex et ephori a Deo constituuntur et a populo, a Deo mediate et a populo immediate; uterque a Deo et populo sua potestate et officio privatur, a Deo quidem mediate, a populo immediate"); nr. 103 sq. Die Polemik gegen Barclay's Unterscheidung „electio Dei, constitutio populi" trifft, was Althusius freilich verschweigt, zugleich Languet, der ebenfalls noch sagt „populus reges constituit, Deus eligit." Althusius dagegen wird nicht müde, zu wiederholen, dass ganz allein das Volk und nur in ihm und durch es Gott Urheber aller Obrigkeit ist.

[37]) Vgl. die in Note 36 citirten Stellen u. c. 28. Aehnlich zum Theil schon de jure magistr. S. 14 ff. — Weiter noch geht Milton, defensio pro

Gerade der Kampf gegen die Volkssouveränetätslehre rief im 17. Jahrhundert, wie so oft seitdem, mancherlei Versuche der Wiederbelebung einer im eigentlichen Sinne theokratischen Staatsauffassung hervor. Man behauptete wiederum eine unmittelbar göttliche Abstammung und ein gottähnliches Wesen der persönlichen Majestät und leitete hieraus die unbedingte Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Herrscherrechts her[38]). Den wissenschaftlich bedeutendsten und zugleich radikalsten Restaurationsversuch dieser Art unternahm ein Deutscher. Es war Johann Friedrich Horn aus Brieg in Schlesien mit seiner „Politicorum pars architectonica de Civitate", Traj. a. Rh. 1664. Horn legte mit ausserordentlichem Scharfsinn die Unzulänglichkeit der herrschenden Vertragstheorie und die Unmöglichkeit einer Ableitung der Staatsgewalt aus dem Individuum dar. Auf der andern Seite zog er die letzten Konsequenzen des Individualismus, indem er jede Auffassung der Gemeinschaft als eines organischen Ganzen, ja sogar den Begriff der juristischen Person als absurd verwarf. Aus derartigen Prämissen schloss er dann folgerichtig, dass die „majestas" schlechthin nicht anders als aus transcendenter Mittheilung erklärlich, dass sie ein getreues

---

populo Anglicano, Lond. 1561, c. 2 S. 15: wenn Gott mittelbare Ursache der Königsgewalt, so ist auch das Recht des Volkes von Gott, und wenn die Völker sich frei machen, ist dies gleichfalls Gottes Wille; dazu c. 4 (unctus Dei ist populus) u. c. 5. — Algernon Sidney (1622—1683), Discourses concening government (1680—1683), Edinb. 1750, Chap. I sect. 6 u. 17, sagt überhaupt nur noch, Gott habe den Menschen Freiheit und freieste Wahl der Gesellschaftsbildung wie der Regierungsform gegeben.

[38]) So in freilich nicht gerade prononcirter Weise Barclay und Arnisaeus a. a. O. Weit entschiedener Grasswinckel, de jure maj. (1642) c. 1—3 (majestas immediate a Deo, non a populo; ihre Entstehung ist überhaupt nur durch göttliche Gnade denkbar); c. 7 u. 11. Ebenso Claudius Salmasius (1588 bis 1653), denfensio regia pro Carolo I Rege Angliae, Paris 1651, c. 2. Vgl. auch Jacob I Opera, Lond. 1619. Sir Robert Filmer, Patriarcha, 1680 (mit der bebekannten Ableitung alles Königthums von Adam, die Suarez III c. 2 nr. 3 im Voraus widerlegt hatte, daher mit besonders lebhafter Polemik gegen Suarez u. Bellarmin). Felwinger a. a. O. S. 817 ff. Wandalinus, juris regii ἀνυπεύθυνον et absolutissimi... libri VI, Hauniae 1663—1667. Valentin Alberti, Compendium juris naturae orthodoxae theologiae conformatum, Lips. 1678, c. 14 § 3—4 (Majestas a Deo semper confertur immediate Magistratui, concurrente tamen civitate seu populo quoad designationem personae sive personarum; daher ist sie „potestas Dei vicaria et summa"). Joh. Jac. Mullerus, Institutiones politicae, Jen. 1692, I c. 7 § 62—65. Pelzhoeffer de Schoenau, Arcanorum Status libri X, Francof. 1710, II c. 3. — Sodann Fénelon (1651—1715), Essai sur le gouvernement civil, 3. Ed. Lond. 1723, chap. 6 u. concl. S. 181 bis 183. Bossuet (1627—1704), Politique tirée des propres paroles de l'écriture Sainte, Brux. 1710 (zuerst 1709) I a. 1, II a. 1—2, V a. I.

Abbild der göttlichen Majestät und dass ihr Träger als „Pro-Deus“ durch nichts als durch Gott selbst gebunden sei. Nicht minder konsequent folgerte er, dass das Subjekt der Majestät durchaus nur ein menschliches Individuum sein könne und dass daher die Monarchie die allein ursprüngliche und normale Staatsform bilde. Jede Beschränkung der monarchischen Souveränetät verwarf er als unvereinbar mit der Untheilbarkeit, Unveräusserlichkeit und Allgegenwart der Majestät, die durch die kleinste Absplitterung zerstört werde und sich so wenig einem Andern mittheilen lasse wie Wille und Verstand des Menschen dem Hunde. Die Republik aber erklärte er für eine künstliche Nachahmung der Monarchie, in welcher ein Subjekt der majestas schlechthin unauffindbar und in der That eine wahre Staatsgewalt überhaupt nicht vorhanden sei; vielmehr werde hier nur der Schein einer solchen und eine Reihe annähernd ähnlicher Wirkungen durch ein Netz individualistischer Rechtsbeziehungen („mutuae obligationes singulorum“) vertragsmässig erzeugt, während jenes „opus Dei omnipotentis“ auf diesem Wege nimmermehr entstehe[39]).

Derartige Restaurationsversuche indess vermochten den unaufhaltsamen Niedergang der theokratischen Idee in der Staatslehre des siebzehnten Jahrhunderts nicht abzuwenden! Der Geist des Naturrechts war mächtiger als sie. Ihr Schicksal war entschieden, seitdem die Vorkämpfer einer sowol von der Kirche wie vom Volke unabhängigen Herrschersouveränetät die rein naturrechtliche Kon-

---

[39]) Vgl. bes. I c. 4 § 3—6, II c. 1 § 2—21, c. 9 § 1, c. 10 § 11—15, c. 11 § 1—5, III c. un. — Horn's Absolutismus wetteifert mit dem des Hobbes, wenn er auch einigermassen durch die religiöse Idee gemildert wird; vgl. II c. 2—6 (unbedingtes Recht über Personen; dominium eminens als wahres Eigenthum; Ableitung alles Privateigenthums aus staatlicher Verleihung); c. 10 § 4—15 (keine Rechtsschranken; die Anhänger der majestas realis sind hinzurichten, von plebejischen Nachbarstaaten ist ihre Hinrichtung kraft des Völkerrechts zu verlangen); c. 12 § 2—13 (passiver Gehorsam); c. 3 § 7 u. c. 5 § 3 (Eigenthum des Staats am Kirchengut und absolutes jus sacrorum). — Für Horn's eminenten Scharfsinn kann es kein glänzenderes Zeugniss geben, als die Art und Weise, in der er nicht nur bei Barclay, Salmasius und Grotius den inneren Widerspruch zwischen der Vertragstheorie und den absolutistischen Folgerungen aufdeckt (II c. 1 § 17), sondern vor Allem die Begründung der Staatsgewalt durch Hobbes für genau so revolutionär und in ihren letzten Konsequenzen der Volkssouveränetät förderlich erklärt wie die Lehre der Monarchomachen. — Eine Würdigung Horn's ist mir, obwol Pufendorf ihn in ausführlichster und nachdrücklichster Weise bekämpft (de off. III c. 6 § 20, c. 8 § 4, J. N. et G. VII c. 3 u. c. 5 § 5) nirgend begegnet: wieder ein Beleg für die am Eingang dieser Abhandlung angestellten Betrachtungen.

struktion von Jesuiten und Monarchomachen nicht nur übernahmen, sondern zum Gipfel führten. Die unermessliche Autorität, welche das System des Hugo Grotius errang, erstickte jeden Widerspruch. Und wozu bedurften selbst die extremsten Absolutisten noch der Zurückführung des Staats und der Staatsgewalt auf eine übernatürliche Quelle, seitdem Hobbes seinen Alles verschlingenden Despotismus rein rationell auf das Vertragsfundament gebaut und den sehr irdisch gebornen Staat trotzdem zum „sterblichen Gott" erhoben hatte[40]). In Deutschland aber führte, nachdem längst die blos naturrechtliche Basis des Staats zum herrschenden Axiom geworden war[41]), Samuel Pufendorf den entscheidenden Schlag. Seitdem er sein im Geiste des nunmehr emporsteigenden ermässigten und aufgeklärten Absolutismus gestaltetes System der philosophischen Staatslehre durchweg auf den Boden des Naturrechts gestellt und ausdrücklich den theokratischen Gedanken verworfen hatte[42]), brach hier die Aera der vernunftrechtlichen Dogmatik mit ihren ungezählten „natürlichen Systemen des allgemeinen Staatsrechts" an, welche bei allen Verschiedenheiten der Auffassung in der Ablehnung jedes transcendenten Staats- oder Herrschaftsbegriffs einig waren[43]).

---

[40]) Die Warnung Horn's (vgl. die vorige Note), die sich fast wie eine Prophezeihung der von Rousseau den Ideen des Hobbes gegebenen Wendung liest, verhallte ungehört. — Mit der Staatslehre des Hobbes bleibt bei aller philosophischen Tiefe und bei allen Vorbehalten für die geistige Freiheit Spinoza's Staatsbegründung nahe verwandt.

[41]) Man bediente sich meist der Formeln, Staat und Staatsgewalt seien „a Deo et natura" und das Herrscherrecht stamme „mediante humana institutione" von Gott; so Keckermann a. a. O. S. 9 ff.; Otto Casmannus († 1607), doctrinae et vitae politicae methodicum et breve systema, Francof. 1603, c. 3—4; Bortius b. Arumaeus I nr. 30 c. 5 § 1—2 u. c. 6 § 1—2, Hilliger ib. II nr. 13 c. 3, Gryphiander († 1652) ib. V nr. 6 § 15 ff. u. 21 ff.; Schoenborner I c. 4; Werdenhagen, univ. introd. in omnes respublicas, Amst. 1632, II c. 2; Adam Contzen (1573—1635), Politicorum libri decem, Mog. 1620 I c. 3 § 3 u. c. 5 sq., V c. 20; Aaron Alex. Olizarovius, de politica hominum societate libri tres, Dantisci 1651, III c. 2; Bornitius, Part. polit. S. 32 ff.; Knichen, opus politicum, Francof. 1682, I c. 1 th. 2 u. c. 8 th. 2; Boecler, Inst. pol. I c. 1 u. II c. 1.

[42]) Pufendorf J. N. et G. VII c. 3; de off. II c. 6 § 20 (Gott hat nur dem Volke die potestas gegeben, „per quam imperium producat").

[43]) An Pufendorf schloss sich im Wesentlichen Thomasius an; vgl. Institutiones jurispudentiae divinae, Francof. et Lips. 1709 (geschrieben 1687), III c. 6 § 67—114: die beiden extremen Ansichten, dass die Majestät allein, obschon unter göttlicher Billigung, vom Volke und dass sie unmittelbar von Gott stamme, sind verwerflich; Gott ist Urheber, aber er bewirkt sie durch

Es hier nicht der Ort, diese Entwicklung weiter zu verfolgen und auf die Wiederbelebungen der theokratischen Idee im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert einzugehen. Ebenso aber müssen wir es uns versagen, die seit dem Mittelalter geführten gewaltigen Kämpfe über das eigentliche Wesen des Naturrechts ins Auge zu fassen, so wichtig die Auffassung vom Verhältniss des Naturrechts zu Gott für die Stellung des religiösen Elements in der Lehre vom naturrechtlichen Staate war[44]). Uns muss hier der

---

„consensus populi"; Fundamenta juris naturae et gentium ex sensu communi deducta, Hal. et Lips. 1705, III c. 6 § 9—10; vgl. seinen Streit mit Masius über diese Frage bei Hinrichs III S. 184 ff. Aehnlich Hertius (1652—1700), Diss. de modis constituendi civitates (Comment. et Opusc. I, 1 S. 286 ff.). Titius (1661—1714), specimen juris Publici Romano-Germanici, Lips. 1705 (zuerst 1698) VII c. 7. Nic. Hier. Gundling, jus naturae et gentium, Halae 1728 (zuerst 1714), c. 35 § 18—36; ausführlicher Discours über das Natur- und Völkerrecht, Frankf. u. Leipz. 1734, c. 34. J. H. Boehmer, Introd. in jus publ. univ. (1709), P. spec. I c. 2 § 24—29 (nicht immediate a Deo, aber ordinatio divina approbans). — Aber auch die gegnerischen Vertheidiger der Göttlichkeit der Majestät schieben jetzt meist die Vermittlung des Volkes ein; so Henr. de Cocceji (1644—1719), Prodromus justitiae gentium, Francof. a. O. 1719, sowie Samuel de Cocceji, novum systema justitiae naturalis, 1740, III § 612 ff. Vgl. auch Henr. Ernestus Kestner, jus naturae et gentium, Rinthelii 1705, c. 7. — Die katholischen Systeme schliessen sich zum Theil eng an Suarez an; so Franz Schmier, Jurisprudentia publica universalis, Salisburgi 1732, I c. 2 s. 4 § 2—3, II c. 1 s. 3 § 1—3. — Christian Wolff und seine Nachfolger haben überhaupt eine ernste Bekämpfung des transcendenten Ursprunges der Staatsgewalt nicht mehr nöthig.

[44]) Für die Zeit von der Reformation bis zu Grotius kann hier auf Kaltenborn, für die spätere Zeit und namentlich für die in Deutschland durch Pufendorf und Thomasius angeregten Kontroversen auf Hinrichs verwiesen werden. Dagegen ist die Entwicklungsgeschichte des Naturrechtsbegriffes im Mittelalter noch vielfach unaufgehellt. Insbesondere sind bisher vorzugsweise nur die Streitigkeiten zwischen Glaubens- und Vernunftprincip und zwischen göttlichem und menschlichem Wirkungsgebiet beachtet worden. Fast verschollen aber ist die durch die ganze Scholastik sich hindurchziehende grosse Kontroverse, die doch die tiefsten Fragen der Rechtsphilosophie berührte und in andern Formen noch heute lebt: die Kontroverse, ob und wieweit Wille (voluntas) oder Vernunfteinsicht (intellectus) die eigentliche Substanz des Naturrechts und darum zuletzt alles Rechtes ist. Die ältere, vorzugsweise dem Realismus angehörige Ansicht erklärte die lex naturalis für einen vom Willen unabhängigen „actus intellectus", — für eine blosse „lex indicativa", bei welcher Gott nicht Gesetzgeber sei, sondern nur als Lehrer durch die Vernunft wirke, — kurz für die im Wesen Gottes begründete, aber für Gott selbst unabänderliche Aussage der Vernunft über das Gerechte (so schon Hugo de S. Victore Saxo unter Calixt II und Heinrich V, Opera omnia, Mog. 1617, III S. 385 de sacramentis I p. 6 c. 6—7, später Gabriel Biel, Almain u. A.); die entgegengesetzte, vom reinen Nominalismus ausgehende

Hinweis darauf genügen, dass unaufhaltsam mit der Ausdehnung seines Herrschaftsgebiets das Naturrecht zugleich seine Emancipation von der religiösen Idee und seine Rationalisirung vollzog. Hatte doch schon die mittelalterliche Scholastik den gewöhnlich auf Grotius zurückgeführten Ausspruch gewagt, dass es ein aus der menschlichen Vernunft erkennbares und schlechthin bindendes Naturrecht selbst dann geben würde, wenn es keinen Gott gäbe oder wenn die Gottheit unvernünftig und ungerecht wäre[45])!

Ansicht sah in ihr einen einfachen göttlichen Willensbefehl (lex praeceptiva), der lediglich, weil Gott als Gesetzgeber es so wolle, gerecht und bindend sei (so Occam, Gerson, d'Ailly); die herrschende vermittelnde, jedoch dem realistischen Princip näher stehende Meinung hielt für die Substanz des Naturrechts das dem göttlichen Wesen nothwendig entfliessende und durch die in Gott selbst enthaltene natura rerum unabänderlich bestimmte Urtheil über das Gerechte und führte nur seine verpflichtende Kraft auf die Zuthat des göttlichen Willens zurück (so Thomas Aquinas, Cajetanus, Soto, Suarez l. c. II c. 6 § 5—14). In kongruenter Weise nun aber entschied man die Frage über das konstituirende Element des Rechtes überhaupt. Die meisten Scholastiker behaupten daher, das, was das Recht zum Recht mache, sei überall nur das „judicium rationis, quod sit aliquid justum"; so noch mit grösster Entschiedenheit Soto l. c. I q. 1 a. 1 und Molina tract. V disp. 46 § 10—12; vgl. auch Bolognetus (1534—1585), de lege, jure et aequitate, Tr. U. J. I 289 ff. c. 3; Gregorius de Valentia, Commentarii theologici, Ingolst. 1592, II disp. 1 q. 1 punct. 2. Die Gegner erklärten, das Recht werde zum Recht allein durch den Willen, dass das für Recht Erkannte gelte und obligire; oder sie legten gar alles Gewicht auf den Gesetzesbefehl (imperium) an die Rechtsunterthanen. Wieder Andre erklärten intellectus und voluntas für gleich wesentlich. Nur Suarez (der zugleich die sämmtlichen älteren Meinungen ausführlich bespricht) trennt hierbei das positive Recht vom Naturrecht und sieht beim ersteren den gesetzgeberischen Willen (aber nicht den Gesetzesbefehl) als konstitutives, die ratio nur als normatives Moment an (I c. 4—5 u. III c. 20). In der späteren Rechtsphilosophie wurde die Zurückführung alles Rechts auf den Willen und die Auffassung des natürlichen wie des positiven Gesetzes als reinen Befehls so gut wie allgemein. Nur Leibnitz (1646—1716), der in so vielen Dingen seine Zeitgenossen an Tiefe übertraf und vielleicht grade deshalb so oft auf mittelalterliche Anschauungen zurückgriff, bekämpfte mit mächtigen Worten gegen Pufendorf und Cocceji die Willenstheorie, leugnete die Wesentlichkeit des Zwangsmomentes für den Rechtsbegriff und trat für die Priorität des Rechts vor dem Gesetze ein („das Recht ist nicht Recht, weil Gott es gewollt hat, sondern weil Gott gerecht ist"); vgl. Opera ed. Dutens, Genev. 1768, IV, 3 S. 275—283; auch S. 270 ff. § 7 ff. und § 13.

[45]) Es ist der Deutsche Gabriel Biel († 1495), der in seinem Collectorium sententiarum, Tubing. 1501, lib. II dist. 35 q. un. art. 1, nachdem er die „lex naturalis" für blos „indicans", nicht „praecipiens" und Gott nicht für ihren legislator kraft voluntas, sondern nur als Urheber der ratio auch für ihren letzten Urheber erklärt hat, folgendermassen fortfährt: „Nam si per impossibile Deus non esset, qui est ratio divina, aut ratio illa divina esset errans: ad-

huc si quis ageret contra rectam rationem angelicam vel humanam aut aliam aliquam si qua esset: peccaret. Et si nulla penitus esset recta ratio, adhuc si quis ageret contra id quod agendum dictaret ratio recta si aliqua esset: peccaret." Aehnliche (von ihm angefochtene) Aussprüche von Gregorius, Jacob. Almain und Anton. Cordubensis citirt Suarez II c. 6 § 3 („licet Deus non esset vel non uteretur ratione vel non recte de rebus judicaret, si in homine esset idem rectae rationis dictantis dictamen,.. illud habiturum eandem rationem legis, quam nunc habet"). Damit vgl. die berühmten Stellen bei Grotius, Proleg. nr. 11 u. I c. 1 § 10.

Zweites Kapitel.

Die Lehre vom Staatsvertrage.

In das Erbe des theokratischen Gedankens trat überall die Lehre vom Staatsvertrage ein, um auf Jahrhunderte hinaus tyrannisch über die Geister zu herrschen. Für die Entwicklungsgeschichte derselben ist die Politik des Althusius von epochemachender Bedeutung. Ja Althusius hat überhaupt insofern, als er zum ersten Male ein wissenschaftliches System der gesammten Staatslehre auf logischem Wege aus der Annahme bestimmter Urverträge herleitete, die Vertragslehre zur Theorie erhoben. Er vollzog hiermit eine geistige That, die darum nicht minder schöpferisch zu nennen ist, weil — wie in allen solchen Fällen — das beim Bau verwandte gedankliche Material aufgeschichtet und zum Theil bereits geformt vor ihm lag.

Althusius legt seiner Theorie die bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts herrschend gebliebene, ja überhaupt erst von Hobbes angefochtene Zerreissung der den Staat angeblich konstituirenden Willensvorgänge in die beiden Glieder des Gesellschaftsvertrages und des Herrschaftsvertrages zu Grunde. Die Unterscheidung dieser beiden Grundverträge war schon früher, obwol niemals in gleicher juristischer Schärfe, ausgesprochen worden[1]. Jedenfalls lassen sich Genesis und Schicksale eines jeden von ihnen gesondert verfolgen. Nur ist dabei von dem logischen Posterius auszugehen, weil dasselbe entwicklungsgeschichtlich als das Prius auftritt.

---

[1]) Im Mittelalter findet die Scheidung sich bei Joh. Paris. c. 1 u. Dante I c. 6 angedeutet, bei Aen. Sylv. de ortu c. 1 (societas civilis) und c. 2 (Einsetzung der regia potestas) bestimmt formulirt. Im 16. Jahrhundert sprechen sie am bestimmtesten Covarruvias I c. 1, Franc. Victoria Rel. III, Molina II d. 22—23 aus; ihre Durchführung bei Suarez ist jünger als die Politik des Althusius.

I. Die Annahme eines Herrschaftsvertrages als des rechtlichen Fundaments der Staatsgewalt erhob sich schon im Mittelalter zu fast unbestrittener Geltung.

Ihre ersten Spuren lassen sich bis in die Zeiten des Investiturstreits verfolgen[2]). Die kirchlichen Vorstellungen von einem ursprünglichen Naturzustande, in dem es weder Eigenthum noch Herrschaft gegeben haben sollte, waren ihr förderlich. Nicht minder kamen ihr mancherlei Erinnerungen aus der germanischen Rechtsgeschichte und die vertragsmässige Ausgestaltung so vieler geltender öffentlicher Rechtsverhältnisse durch Vereinbarungen zwischen Fürsten und Ständen zu Hülfe. Vor Allem aber entschied über ihren Sieg die Auffassung, welche man über den Ursprung der höchsten irdischen Gewalt, in der man das Muster aller Staatsgewalt erblickte, mehr und mehr entwickelte.

Die Jurisprudenz war auf Grund ihrer Quellen von vornherein darüber einig, dass die kaiserliche Gewalt als Nachfolgerin in das imperium der römischen Cäsaren zuletzt auf der durch die lex regia vollzogenen einstmaligen Volksübertragung beruhe[3]). Gerade die Vorkämpfer der weltlichen Macht bauten dieses Fundament weiter aus, indem sie zur Bestreitung der päpstlichen Ansprüche auch bei den späteren von der mittelalterlichen Geschichtssage überlieferten Veränderungen des Reichs die konstituirende Kraft aus der päpstlichen Mitwirkung in den Volkswillen verlegten[4]). Sie folgerten, dass das Reich, wie es vom Volke ausgegangen sei, so auch bei jeder Erledigung an das Volk heimfalle[5]). Das Volk

---

[2]) Vgl. Manegold v. Lauterbach (Sitzungsber. der bair. Akad. 1868 II p. 325 N. 63): „nonne clarum est, merito illum a concessa dignitate cadere, populum ab ejus dominio liberum existere, cum pactum pro quo constitutus est constat illum prius irrupisse"? — Von antipäpstlicher Seite wird ebenso das Königthum bereits auf den Volkswillen zurückgeführt, nur verwandelt sich dieser, einmal geäussert, „in necessitatem" und ist unwiderruflich; vgl. Schriftstück der antigregorianischen Kardinäle b. Sudendorf, Registrum II S. 41.

[3]) Vgl. Gloss. ord. zu l. 9 D. 1, 3, l. 1 D. 1, 4, l. un. D. 1, 11, l. 2 C. 8, 53, l. 11 C. 1, 17 v. „solus imperator"; zu I feud. 26; Jac. Aren. Inst. de act. nr. 5 p. 277; Cinus zu l. 4 C. 2, 54; Innoc. zu c. 1 X 1, 7 nr. 1—2; Baldus zu l. 1 C. 1, 1 nr. 1—12. — Ebenso Dante III c. 13—14; Lup. Bebenb. c. 5 p. 355; Occam octo q. II c. 4—5, dial. III tr. 2 l. 1 c. 27—28; Aen. Sylv. c. 8; Ant. Rosell. I c. 32 u. 36.

[4]) Die kirchliche Partei, die hinsichtlich der Begründung des Reichs übereinstimmte, wich den Konsequenzen durch die Annahme aus, dass seit der Ankunft Christi die Rechte des Volkes auf ihn und durch ihn auf Petrus und seine Nachfolger übergegangen seien.

[5]) Vgl. z. B. Lup. Bebenb. c. 5; Occam octo q. II c. 14, dial. III tr. 2 l. 1 c. 22; Anton. Rosell. I c. 64. — Dabei waren die älteren Juristen im

sei es daher, welches äussersten Falls das Reich von Nation zu Nation übertragen könne; und so habe in der That bei der translatio des von den Griechen verwirkten Kaiserthums auf die Deutschen die eigentliche Autorität in dem bei der Kaiserkrönung Karls des Grossen erwähnten „consensus populi" gelegen, während der Papst nur den Volkswillen vollstreckt und verkündigt habe[6]. Ebenso stehe dem Volke nach jeder Thronerledigung die Wahl des neuen Kaisers zu und die gegenwärtige Wahl durch das Kurfürstenkollegium erfolge lediglich im Namen und Auftrage des Volkes auf Grund einer von diesem ein für alle Mal ertheilten Autorisation[7].

Was aber vom obersten weltlichen Verbande galt, das musste Ausfluss eines im göttlichen und natürlichen Recht begründeten Princips sein. In der That stellte daher schon seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts die philosophische Staatslehre das Axiom auf, dass der Rechtsgrund aller Herrschaft in freiwilliger und ver-

---

Banne ihrer Quellen so befangen, dass sie als den „populus Romanus", an welchen das Reich heimfallen musste, das römische Stadtvolk ihrer eignen Zeit setzten! Und um die Mitte des 12. Jahrh. versuchten die Arnoldisten ganz ernsthaft, daraus praktische Folgerungen zu ziehen; vgl. das Schreiben des senatus populusque Romanus an K. Konrad b. Jaffé, monum. Corbeiens. p. 332 sq. und das Schreiben von Wezel v. 1152 ib. 542; auch Otto Frising. gesta Frid. I c. 28 u. II c. 21. Erst Lupold v. Bebenburg c. 12 u. 17 betonte nachdrücklich, dass nur der „totus populus imperio Romano subjectus" das Reichsvolk bilde; ebenso Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 30.

[6]) Joh. Paris. c. 16; Marsil. Pat. def. pac. II c. 30; Occam octo q. II c. 9, IV c. 5 u. 8, dial. III tr. 2 l. 1 c. 20; Theodor de Niem. b. Schard S. 788—792; Aen. Sylv. c. 9. — A. M. Lup. Bebenb. c. 12, weil blos das römische Stadtvolk handelte.

[7]) Mars. Pat. II c. 26 (concessio populi) u. III concl. 9 u. 10; Lup. Bebenb. c. 5 u. 12 (Otto III de consensu principum et populi); Occam octo q. VIII c. 3; Nic. Cus. III c. 4 („populus Romanus habet potestatem eligendi imperatorem per ipsum jus divinum et naturale; . . unde electores, qui commune consensu omnium Alemannorum et aliorum qui imperatori subjecti erant, tempore Henrici II constituti sunt, radicalem vim habent ab ipso omnium consensu, qui sibi naturali jure imperatorem constituere poterant"); Anton. Rosell. I c. 48 (collegium universale fidelium). — Die Mitwirkung des Papstes bei Einsetzung der Kurfürsten wird auf Volksauftrag zurückgeführt (Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 30) oder aus der Mitunterthanenschaft der Kirche in weltlichen Dingen erklärt (Nic. Cus. III c. 4); zugleich wird aus der Repräsentanz des gesammten Reichsvolks durch die Wähler gefolgert, dass der Wahlakt genau wie unmittelbare Volkswahl wirke und daher unabhängig vom Papst volles kaiserliches Recht verleihe; Marsil. Pat. II c. 26, Occam octo q. VIII c. 1—8 u. IV c. 8—9, dial. III tr. 2 l. 2 c. 29, Nic. Cus. III c. 4. — Lup. Beb. c. 5—6 u. 12 macht hier seine bekannte Distinktion.

tragsmässiger Unterwerfung der beherrschten Gesammtheit liege[8]). Im Einklang hiermit erklärte man es für einen naturrechtlichen Satz, dass an sich dem Volke und ihm allein die Bestellung eines Oberhaupts gebühre[9]). Ja man folgerte hieraus, dass die reine Wahlmonarchie dem göttlichen und natürlichen Recht näher stehe als die Erbmonarchie und gerade deshalb im Reich, wie in der Kirche, verwirklicht sei[10]).

Wenn von kirchlicher Seite eine Zeit lang behauptet worden war, die Staatsgewalt sei das Werk von gewaltsamer Eroberung und erfolgreicher Usurpation: so gab man solche Entstehungsgründe in konkreten Fällen zu, erklärte aber zur Begründung eines Rechts auf Herrschaft die nachträgliche Legitimation durch consensus populi tacitus vel expressus für unerlässlich[11]). Und wenn Andere eine organische Entwicklung des Staats aus der Familie für möglich

---

[8]) Zuerst braucht Engelb. Volk. de ortu c. 2 den Ausdruck, alle regna et principatus seien durch ein dem natürlichen Triebe und Bedürfniss Genüge thuendes „pactum subjectionis" entstanden. Vgl. Marsil. Pat. I c. 8, 12, 15. Occam dial. III tr. 2 l. 2 c. 24 und 26. Aen. Sylv. c. 2. Insbes. aber Nic. Cus. II c. 12: die bindende Kraft aller Gesetze heruht auf „concordantia subjectionalis eorum qui ligantur"; II c. 13: alle Gewalt fliesst aus freier „subjectio inferiorum"; III c. 4: sie entsteht „per viam voluntariae subjectionis et consensus"; II c. 8 u. 10.

[9]) Engelb. Volk. c. 10; Mars. Pat. I c. 9 u. 15; Lup. Beb. c. 5 u. 15; Occam octo q. II c. 4—5, V c. 6, VIII c. 3; dial. III tr. 2 l. 3 c. 5—6 (soll einmal von dem principalen Naturrechtssatz „omnia communia" abgewichen werden, so ist es Satz des bedingten Naturrechts, „quod omnes, quibus est praeficiendus aliquis, habeant jus eligendi praeficiendum, nisi cedant juri suo vel superior eis ordinet contrarium"); Nic. Cus. III c. 4 (jus divinum et naturale); Ant. Ros. I c. 69. — Man berief sich hierfür auch auf den Satz der Juristen, dass jedes freie Volk nach jus gentium sich einen Superior setzen könne; so Baldus zu l. 5 D. 1, 1 nr. 5 u. 8; Paul. Castr. l. 5 D. 1, 1 lect. 1 nr. 5 u. lect. 2 nr. 17—18.

[10]) Otto Frising. gesta II c. 1; Thom. Aq. XXI p. 495 u. 501; Aegid. Col. III, 2 c. 5; Mars. Pat. I c. 16; Lup. Bebenb. c. 5; Occam octo q. IV c. 5 u. 9, VIII c. 3; Bartolus de regim. civ. nr. 23; Baldus l. 5 D. 1, 1 nr. 11—15, Nic. Cus. III praef. u. c. 4. — A. M. Miles in Somn. Virid. I c. 187.

[11]) Ganz besondere Mühe gab man sich, die Begründung der römischen Weltherrschaft (nach dem Vorgange von Augustinus de civ. Dei V c. 15) trotz der angewandten Gewalt als „de jure" erfolgt zu erweisen (vgl. bes. Dante II c. 1—11, Petrarca ep. VII p. 1355 sq., Baldus l. 1 C. 1, 1, Aen. Sylv. c. 3—5, Petr. de Andlo I c. 4—10, aber auch Ptol. Luc. III c. 4—6, Alv. Pel. I a. 42): hierbei aber rekurrirte man mehr und mehr auf eine nachträgliche „subjectio voluntaria" der unterworfenen Völker oder auf einen „consensus majoris partis mundi"; vgl. Engelb. Volk. de ortu c. 11, Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 27, Anton. Ros. V c. 1—30.

hielten und dann ein erbliches monarchisches Recht aus der Succession in die Familiengewalt herleiteten[12]): so führte die herrschende Lehre alle Thronfolge auf eine ehemalige Vergebung der Volksrechte an ein ganzes Geschlecht als solches zurück[13]).

Diese im Mittelalter ausgebildete Theorie blieb in den folgenden Jahrhunderten nicht nur unerschüttert, sondern wurde mehr und mehr ein essentieller Bestandtheil der gesammten naturrechtlichen Staatslehre. Im sechszehnten und im beginnenden siebzehnten Jahrhundert wurde sie nicht nur von den „Monarchomachen" ihrem ganzen System zu Grunde gelegt[14]) und von den kirchlichen Schriftstellern ausführlich begründet[15]): sie wurde auch sonst von Politikern und Juristen der verschiedensten Richtung adoptirt[16]), von Bodinus als selbstverständliche Basis festgehalten[17]), von den ältesten Lehrern

---

[12]) Aegid. Col. III, 1 c. 6 nimmt drei Wege der Staatengründung an: den rein natürlichen des Hervorwachsens aus der Familie, den theilweise natürlichen der „concordia constituentium civitatem vel regnum" und den schlechthin gewaltsamen des Zwanges.

[13]) Engelb. Volk. l. c. c. 10; Mars. Pat. I c. 9; Lup. Bebenb. c. 15 p. 398; Occam octo q. V c. 6.

[14]) Vor Althusius entwickelt sie bei Weitem am ausführlichsten Junius Brutus Qu. III S. 248 ff. Vgl. ferner Buchanan S. 16 ff. u. 78; de jure Mag. q. 5; Danaeus I c. 4 S. 41 ff.; Hoenonius II § 1—5, IX § 5. Ferner Salomonius I S. 16—30; Boucher I c. 10—17; Rossaeus c. 1 § 2—3, c. 2 § 3—6; Mariana I c. 8.

[15]) Covarruvias I c. 1 nr. 2—4; Victoria Rel. III nr. 7—8; Soto I q. 1 a. 3, IV q. 4 a. 1; Vasquez c. 47; Lainer l. c.; Bellarmin l. c.; Molina II d. 23; Suarez III c. 4 (keine potestas wird juste besessen, wenn sie nicht „legitimo et ordinario jure a populo et communitate manasse constat": durch translatio kraft consensus communitatis, der nach bellum justum „debitus" ist, nach bellum injustum „tacitus" sein kann, während „successio" niemals Wurzel, sondern nur Fortpflanzung der „immediate a populo" ertheilten Gewalt ist). Vgl. oben Kap. 1 N. 26, 27, 30.

[16]) z. B. Melanchthon i. J. 1523; Hooker († 1603, vgl. Ranke, zur Geschichte der Doktrin von den drei Staatsgewalten, a. a. O. S. 240 ff.); Botero, della ragione di stati, Venez. 1559 I c. 2; Boxhorn I c. 3 § 15 ff. (die Herrschaft, weil gegen die Natur, beruht auf fortwährendem consensus zwischen imperans u. subditi); Casmann c. 3—4 u. 10; Bornitius Partit. S. 47 ff. u. de maj. c. 3 (consensus populi spontaneus aut coactus, expressus vel tacitus, verus vel quasi); Fridenreich c. 10—12 (consensus universorum); Micraelius I c. 10 § 9—11. — Unter den Juristen vgl. man z. B. Alciatus zu l. 15 D. de V. S. (Opera II S. 1047) u. Cujacius Opera (Venet. 1758) IX S. 677 u. 846.

[17]) Bodinus, de republica libri sex (1576, hier nach Ed. latina II Francof. a. M. 1591) c. 8.

des positiven deutschen Staatsrechts aufgenommen[18]) und selbst von den meisten Vorkämpfern einer unumschränkten Fürstenmacht nicht angetastet[19]). Seitdem dann Grotius, Hobbes, Pufendorf und Thomasius alles Herrscherrecht auf den Unterwerfungsvertrag gegründet hatten[20]), wurde die Vertragsgrundlage der Staatsgewalt zum feststehenden Dogma[21]). Die vereinzelten Gegner konnten schon deshalb einen Erfolg nicht erringen, weil sie nichts Anderes

[18]) Vgl. z. B. Vultejus, Jurispr. I c. 11; Fridericus Pruckmann (aus Frankfurt a. O.), Paragraphi „soluta potestas" tractatus, 1591 (in Opuscula politico-juridica, Francof. a. M. 1672); Tobias Paurmeister a Kochstedt (1553—1608), de jurisdictione imperii Romani libri duo, Hanov. 1608, I c. 17 nr. 5 sq. (imperium .. ab ipso populo societatem imperii contrahente in magistratus primarios .. transfertur); Bortius b. Arumaeus I nr. 30 c. 2 § 3—15, c. 5 § 3—5, c. 6 § 2; Hilliger ib. II nr. 13 c. 3; Frantzken ib. IV nr. 41 § 39 sq. (populi consensus expressus vel tacitus); Besold, Diss. I praecogn. philos. u. Diss. de maj. s. 1 c. 2 § 5.

[19]) Vgl. Barclaius III c. 2 u. IV c. 10; Waremund de Erenbergk (Eberhard v. Weyhe, 1553—1633), de regis subsidiis et oneribus subditorum, Francof. 1624 (zuerst 1606), c. 3 S. 43 ff.; ja selbst Claudius de Carnin, Malleus tripartitus, Duaci 1624, I c. 9—10. — Auch Arnisaeus de Rep. II c. 2 sect. 5 u. de jure maj. I c. 3 u. 6, der aber neben der „libera populi voluntas et electio" auch die Succession in ursprüngliche Familiengewalt, die Staatengründung und gerechte Kriege als an sich genügende Rechtstitel ansieht und nur bei ungerechtem Erwerb einen consensus tacitus fordert; mit Unrecht daher „soli populo attribuitur ex jure naturae potestas imperii constituendi."

[20]) Grotius I c. 3 § 8, 13 u. 17 u. c. 4 § 15 (freilich nur normaler Weise; auch bellum justum und Besiedlung eignen Bodens sind Erwerbsgründe); Hobbes, de cive c. 5, Lev. c. 17; Pufendorf, J. N. et G. VIII c. 1 sq., de off. II c. 5 sq.; Thomasius, Inst. jurispr. div. III c. 6 (freiwillig oder erzwungen, stillschweigend oder ausdrücklich). — Vgl. auch Spinoza, tract. polit. c. 5 § 6 u. c. 7 § 26.

[21]) Vgl. Huber, de jure civ. I, 2 c. 1; Berckringer I c. 4; Becmann c. 12 § 4—6; Hertius, Elem. prud. civ. I sect. 3, bes. aber Diss. de modis constituendi civitates (Comment. et Opusc. I, 1 S. 286 ff.) sect. 1 § 3 sq. („pactum de imperio", auch bei Eroberung nöthig) u. sect. 2 (Widerlegung derer, welche die Vertragsgrundlage des imperium schwächen); Titius zu Puf. de off. l. 2 c. 6 § 8 u. specim. jur. publ. VII, 7 § 17 ff. (pactum reciprocum inter imperantem et futuros subditos); Gundling, Jus nat. c. 35, Disc. c. 34; Kestner, jus nat. et gent. c. 7 § 3; Christian Wolff, jus naturae methodo scientifica pertractatum, Francof. et Lips. 1740—1750, VIII § 36 sq., Institutiones juris naturae et gentium, Halae 1754, § 833 ff. u. 972 ff.; Joh. Gottl. Heineccius, Elementa juris naturae et gentium, c. 6 § 112—113 u. § 139; Nettelbladt (1719—1791), Systema elementare universae jurisprudentiae naturalis, Hal. 1785 (zuerst 1748), § 1132 ff.; Achenwall (1719—1772), Jus naturae, 1781 (zuerst 1750), II § 96—98; Joach. Georg. Daries (1714—1791), Institutiones jurisprudentiae universalis, Jen. 1776 (zuerst 1746), Praec. § 24 u. jus nat. § 659; Joh. Adam v. Ickstatt (1702—1776), Opuscula Vol. II, Monach. et Ingolst. 1759, op. 1 c. 1 § 7—11; Kreittmayr, Grundriss des allg. u. deut.

als die Restauration des theokratischen Gedankens an die Stelle zu setzen wussten [22]).

Der eigentliche Streit drehte sich daher mehr und mehr nur um Bedeutung und Inhalt des Herrschaftsvertrages.

Auch dieser Streit reicht tief in das Mittelalter zurück. Eine feste juristische Form empfing er zuerst in der schon von den Glossatoren erörterten Kontroverse über die rechtliche Natur der vor Zeiten vom römischen Volk auf den Princeps vollzogenen translatio imperii [23]). Die Einen erklärten dieselbe für eine definitive und unwiderrufliche Veräusserung [24]), die Andern für eine blosse

Staatsrechts, München 1770, I § 3, Anmerk. über den Cod. Max. Bav. civ. I c. 2 § 6 nr. 1; Heinr. Gottfr. Scheidemantel, das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, Jenae 1770—1773, I S. 56 ff. (möglicherweise aber auch durch Krieg ohne den Vereinigungs- u. Unterwerfungsvertrag); Aug. Ludw. v. Schlözer (1735—1809), allgemeines Statsrecht u. Statsverfassungs-Lere, Gött. 1793, S. 73 ff., u. s. w. — Ebenso die katholischen Systeme, z. B. Schmier a. a. O. II c. 1 s. 3 § 3; Franc. Jos. Heincke, Systema juris publici universalis, 1765, I c. 2. — J. H. Böhmer l. c. pars. spec. I c. 1 § 14—26 erklärt zwar Gewaltthätigkeit und Herrschsucht für die Motive der Staatengründung, hält aber als rechtliche Grundlage der Herrschaft die vertragsmässige „submissio voluntatum" fest (ib. III c. 2). David Hume (1711—1776), politische Versuche (übers. v. Kraus, Königsb. 1813), II nr. 6 S. 263 ff., nimmt umgekehrt historisch einen Urvertrag als Ausgangspunkt der Herrschaft an, läugnet aber die Vertragsgrundlage der gegenwärtigen Unterthanenpflicht. — Dass Friedrich der Grosse den Glauben an dieses Dogma theilte, zeigen die Stellen in den Considérations v. 1728 Oeuvres VIII S. 25, Antimachiavel v. 1739 ib. S. 59 ff. c. 1 (Ed. v. 1834 p. 10), Essai sur les formes de gouvernement v. 1777 ib. IX S. 196 ff.

[22]) Von den oben S. 70—71 N. 38 u. 39 genannten Schriftstellern bekämpfen Grasswinckel, Horn, Alberti, Filmer, Müller, Pelzhoeffer, Fénelon ausdrücklich den Unterwerfungsvertrag, während Salmasius c. 6—7 und die beiden Cocceji (ib. Note 43) ihn aufnehmen; Bossuet I a. 3 prop. 1—6 lässt das gouvernement durch allseitigen Verzicht auf die Freiheit entstehen, so dass die „multitude en se soumettant" den Souverän schafft: darin liegt aber kein Vertrag, weil die Natur zu voller und unwiderruflicher Unterwerfung zwingt; und die Souveränetät ist weder ursprünglich noch später bei der multitude, stammt daher von Gott; vgl. auch Cinq avertissements aux protestants XLIX, L, LII, LVI.

[23]) Vgl. indess schon die gegensätzlichen Aeusserungen im Investiturstreit oben S. 77 N. 2.

[24]) Hierfür entscheidet sich Accursius in Gloss. ord. zu l. 9 D. 1, 3 v. „non ambigitur", während die Gloss. zu l. 11 C. 1, 14 v. „solus imperator" diese Ansicht erwähnt, ohne zu entscheiden. Ebenso Gl. zu I feud. 26 v. „an imperatorem". Hostiensis Summa de constitutionibus. Bartolus zu l. 11 C. 1, 14 nr. 3—4 (omnis potestas est abdicata ab eis). Baldus zu l. 8 D. 1, 3 nr. 5—11, l. 8 D. 1, 14 nr. 1—3 u. l. 11 eod. nr. 6, I feud. 26 nr. 15 u. II feud. 53 (die translatio war alienatio pleno jure, denn sonst wäre der Kaiser nicht „dominus", sondern „commissarius populi"). Angelus Aretinus § 6 Inst. 1, 2 nr. 5—6. Joh. de Platea, Inst. 1, 2 nr. 51. Marcus, decis. I q. 187.

Einräumung von Gebrauch und Verwaltung[25]). Der Streit verallgemeinerte sich und führte zu den verschiedensten Theorien über das Verhältniss von Herrscher und Volk. Auf der einen Seite liess sich aus der „Abdankung" des Volkes die unbedingteste Fürstensouveränetät folgern und in diesem Sinne konnten auch die Hohenstauffen die Begründung der Herrschaft durch den Volkswillen acceptiren[26]). Auf der andern Seite ergab sich aus der Annahme einer blossen „concessio imperii" die Lehre von der Volkssouveränetät. Dazwischen blieben mannichfache Auslegungen des Vertrags im Sinne einer getheilten oder einer an Schranken und Bedingungen gebundenen Souveränetät möglich.

In den folgenden Jahrhunderten setzte dieser Streit sich fort. Nur suchte man die juristische Natur des Herrschaftsvertrages näher zu bestimmen, indem auf der einen Seite die angenommene Veräusserung schärfer analysirt, auf der andern Seite die Vorstellung einer Delegation oder eines Mandats entwickelt und zuletzt von Althusius zu dem Begriff eines reinen Beamtenvertrages ausgestaltet wurde. Sodann aber und vor Allem trat der bis dahin üblichen Argumentationsweise, welche vom Vertragsbelieben ausgieng und deshalb wesentlich auf eine Ermittlung des vermuthlichen Parteiwillens hinauslief, in immer schärferer Accentuation und mit immer grösserem Erfolge die logische Deduktion eines nach der Natur der Sache allein möglichen Vertragsinhalts entgegen. Gerade in dieser Beziehung bezeichnen Bodinus und Althusius, von denen jener die nothwendiger Weise volle und bedingungslose Uebertragung der Souveränetät auf den Herrscher, dieser die Unmöglichkeit einer Schmälerung der Volkssouveränetät durch den Herrschaftsvertrag aus dem Wesen der Staatsgewalt herleitete, die Marksteine einer neuen Epoche.

Da indess gerade in diesen Streitigkeiten die ganze Kontroverse über das Subjekt der Staatsgewalt wurzelt, müssen wir ihre Besprechung für das folgende Kapitel aufsparen. Dagegen müssen wir hier noch darauf aufmerksam machen, dass aus der Durchführung

---

[25]) Vgl. die Gegenmeinung in Gloss. zu l. 9 D. 1, 3 u. l. 11 C. 1, 14 a. a. O., wo „concessio" nach Analogie der jurisdictio delegata in l. 1 i. f. D. 1, 21 angenommen wird, u. zu I feud. 26 a. a. O. Ferner Cinus zu l. 12 C. 1, 14. Christoforus Parcus § 6 Inst. 1, 2 nr. 4. Zabarella c. 34 § verum X 1, 6 nr. 8. Paulus Castrensis l. 8 D. 1, 3 nr. 4—6 u. l. 1 D. 1, 4 nr. 4 (concessio des usus, keine translatio der substantia). Dazu Occam octo q. IV c. 8.

[26]) Vgl. z. B. die Anrede des Erzb. v. Mailand an Friedrich I b. Otto Fris. IV c. 4 u. das Schreiben Friedrichs II b. Petrus de Vineis, epistolae, Basil. 1566, V c. 135.

der Idee des Herrschaftsvertrages sich sowol zu Gunsten des Volks als zu Gunsten des Herrschers gewisse allen Anhängern der Vertragslehre gemeinsame Konsequenzen ergaben, mit denen unter Festhaltung des Vertragsstandpunktes zu brechen erst dem Radikalismus von Hobbes einerseits und von Rousseau andrerseits gelang.

Hinsichtlich der Volksrechte konnten auch die entschiedensten Vorkämpfer der Veräusserungsnatur des Herrschaftsvertrages sich der Annahme einer ursprünglichen Volkssouveränetät nicht entziehen: denn das Volk musste die Rechte, die es übertragen sollte, zuvor selbst besitzen[27]). Sie konnten ferner nicht umhin, dem Volke eine vollkommen freie Wahl der zu errichtenden Verfassungsform einzuräumen[28]). Sie konnten endlich die Konsequenz nicht abweisen, dass diese ursprüngliche Souveränetät und dieses ursprüngliche Wahlrecht des Volks von Neuem in voller Kraft erwachsen mussten, sobald der geschlossene Vertrag durch den Fortfall des berufenen Subjekts (in der Erbmonarchie natürlich erst des herrschenden Geschlechts) beendet war[29]).

Das Volk aber, welches Souveränetät besitzen und übertragen sollte, musste ein rechts- und handlungsfähiges Subjekt sein. Die Vertragstheorie nahm daher in der That ursprünglich einstimmig an, dass das Volk schon vor der Einsetzung eines Herrschers als

---

[27]) Die ursprüngliche Volkssouveränetät wurde besonders von den Jesuiten zur Bekämpfung des transcendenten Ursprungs der Staatsgewalt eingehend begründet; vgl. bes. Molina II d. 22, Suarez III c. 2—3 u. noch Schmier II c. 1 s. 3 § 2; auch Victoria Rel. III nr. 7; Vasquez c. 47; die Citate aus Martinus Navarrus u. Martinus Ledesmius b. Suarez c. 2 nr. 3. Sie wurde aber auch von Bodinus I c. 8, Barclaius III c. 2 u. IV c. 10, Grotius l. c., Fridenreich c. 10—11, Huber I, 2 c. 1 u. Opera minora I nr. 2 u. A. zu Grunde gelegt. Unter den Späteren vgl. bes. Kestner c. 7 § 3; Wolff, J. N. VIII § 29—34 u. Inst. § 979 (imperium civile ursprünglich als proprietas und res incorporalis beim Volk); Achenwall II § 98 (ebenso) u. § 99—100; Nettelbladt § 1132 („originaliter penes omnes cives simul sumptos"); Ickstatt l. c. § 7; Hume S. 267.

[28]) Vgl. für das Mittelalter oben S. 64 N. 21; sodann Victoria l. c. nr. 15, Soto IV q. 4 a. 1, Bellarmin III, 6, Molina II d. 23 § 1—14, Suarez III c. 3 nr. 8 u. c. 4, Schmier l. c. § 3; ebenso aber Bodinus I c. 8, II c. 1 sq.; Bortius l. c. c. 2 § 14; später in besonderer Praegnanz Wolff J. N. l. c. § 36 ff., Inst. § 982 ff., Nettelbladt § 1132, Achenwall II § 93 u. 96.

[29]) Vgl. z. B. Bortius l. c. § 3—15; Micraelius l. c.; sodann Hertius de mod. const. civ. I § 11—12 (bei blosser dissolutio secundi pacti bleibt populus conjunctus pacto primo und hat nunmehr ein neues pactum secundum zu errichten); J. H. Boehmer l. c. P. spec. III c. 4 (besonders ausführliche Darlegung, wie die „stante imperio" untergegangenen Volksrechte dafür „vacante imperio" sich um so voller entfalten); Daries l. c. jus nat. § 775.

eine konstituirte „universitas“ bestanden habe und beim Abschluss des Herrschaftsvertrages als ein mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteter Körper nach den Regeln des Korporationsrechts einheitlich verfahre[30]). Waren aber Volk und Herrscher die ursprünglichen Kontrahenten, so mussten sie, wenn anders der Vertragsstandpunkt durchgeführt werden sollte, auch im fertigen Staat fort und fort als zwei einander obligatorisch gebundene Rechtssubjekte gedacht werden. Man gründete daher gerade darauf, dass das Volk als eine unsterbliche und im Wechsel der Glieder identische universitas fortdaure, die Verbindlichkeit des Urvertrages für spätere Generationen: das Volk von heute sei ja dasselbe Volk, welches ehemals sich rechtsgültig verpflichtet habe[31]). Ebenso sah man ursprünglich allgemein das Volk in seiner Gesammtheit als das Subjekt eines irgendwie beschaffenen Rechtsanspruchs auf Erfüllung der Herrscherpflichten und auf Innehaltung der dem Herrscherrecht gezogenen Schranken an[32]). So führte die Lehre vom

---

[30]) Schon im Mittelalter sucht Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 27 unter Berufung auf Gloss. zu c. 6 X 1, 2 die Rechtsgültigkeit einer ehemaligen Einsetzung der Weltherrschaft durch die Majorität der Völker damit zu erweisen, dass die Menschheit hierbei als „universitas“ gehandelt habe, bei einer solchen aber nothwendige oder nützliche Akte von der Mehrheit gültig beschlossen werden; ganz ähnlich Anton. Rosellus V c. 2 unter Berufung auf Dig. 3, 4, Innocenz u. Bartolus. Allgemein erklärt Marsilius def. pac. I c. 15 die „anima universitatis“ für das „principium factivum“ des Staats. Sodann führt besonders Junius Brutus den Gedanken durch, dass das Volk als „universitas“ („conjunctim non divisim“) den Vertrag schliesse, indem es hierbei nach l. 22 D. de fidejuss. „unius personae vicem sustinet“, Qu. II S. 75 u. 84 ff., III S. 248 ff.; ebenso die übrigen „Monarchomachen“, von denen ja namentlich auch Althusius überall sich auf die Regeln des römischen Rechts über Korporationen beruft. Durchweg stehen die Dominikaner und Jesuiten auf demselben Boden; vgl. z. B. Victoria III nr. 14 (major pars), Soto IV q. 4 a. 2 (publicus conventus nöthig), Molina II d. 22 § 8—9 u. 23. Aber auch Bodinus I c. 8 nr. 82 sq. u. Grotius I c. 3 § 8 gehen offenbar von Unterwerfungshandlungen des populus als konstituirter juristischer Person aus, wie denn überhaupt vor Hobbes ein Zweifel in dieser Beziehung nicht laut wird. Vgl. auch Pruckmann l. c. S. 90 ff. (Vertrag „cum universitate vel communitate“) u. S. 111 nr. 25 sq. — Gerade hierauf stützten die Anhänger der Volkssouveränetätslehre den von ihnen als Argument verwertheten Satz „populus tempore prior“, während die Gegner nicht diesen Satz, sondern nur dessen Beweiskraft anfochten.

[31]) So besonders Junius Brutus Qu. III S. 171 ff.; vgl. Althusius c. 19 § 74 ff., c. 9 § 16, c. 38 § 65 ff.

[32]) Für die Anhänger der Volkssouveränetät versteht sich dies von selbst. Aber auch die Gegner derselben erkannten bis zu Hobbes einstimmig irgend welche, wenn auch nach der Ansicht Vieler nicht erzwingbare Volksrechte gegen den Herrscher an und schrieben dieselben ebenso einstimmig der als

Unterwerfungsvertrage auch in ihren dem Volksrecht ungünstigsten Schattirungen immerhin zur Anerkennung des Gedankens der Gegenseitigkeit in Verhältniss von Herrscher und Volk: sie erkaufte aber dieses Resultat mit einer dualistischen Spaltung der Staatspersönlichkeit.

In diesem Dualismus erkannte Hobbes mit genialem Blick den schwachen Punkt der bisherigen Doktrin und hier setzte er den Hebel seiner radikalen Logik ein, um mit der Spaltung der Staatspersönlichkeit zugleich jedes Volksrecht zu eliminiren. Indem er den Unterwerfungsvertrag bereits in den ersten Vereinigungsvertrag der aus dem Naturzustande des Krieges Aller gegen Alle flüchtenden Individuen hineinlegte, setzte er an die Stelle des Vertrages zwischen Volk und Herrscher einen Vertrag Jedes mit Jedem[33]). Nur für einen Augenblick wird vermöge dieser Willenseinigung die Menge zur Person, um sofort in demselben Akte vermöge der unvermeidlichen Veräusserung alles Willens und aller Persönlichkeit an den Herrscher als Person wiederum zu sterben[34]). Im konstituirten Staat geht alle Persönlichkeit des Volkes ohne jeden Rückstand in der Persönlichkeit des Herrschers, sei es in der physischen Persönlichkeit eines Einzelnen oder sei es in der künstlichen Persönlichkeit einer Versammlung, auf: das Volk ist nur in ihm und durch ihn Person, ohne ihn eine blosse Menge, und kann daher schlechthin nicht als das Subjekt irgend eines Rechtes gegen den Herrscher gedacht werden[35]). Aber auch die Einzelnen sind der ihrem Begriff nach absoluten Herrschergewalt gegenüber vollkommen

---

Kollektivperson gefassten Volksgesammtheit zu. So durchweg im Mittelalter (unten Kap. III). Nicht anders Vasquez c. 47, Soto I q. 1 a. 3, q. 7 a. 2, IV q. 4 a. 1—2, Molina II disp. 23 § 6—10, Suarez III c. 4, V c. 17. Aber auch Bodinus I c. 8 und mit voller Entschiedenheit Grotius I c. 3 § 13 sq. u. c. 14. Vgl. Pruckmann S. 90 ff.; Fridenreich c. 18. — Auch Arnisaeus de jure maj. I c. 6 koncedirt wenigstens eine „obligatio inaequalis."

[33]) Hobbes de cive c. 5, Lev. c. 14 u. 17 (Formel: „tanquam si unicuique unusquisque diceret: Ego huic homini vel huic coetui auctoritatem et jus meum regendi me ipsum concedo, ea condicione, ut tu quoque tuam auctoritatem et jus tuum tui regendi in eundem transferas").

[34]) Hobbes de cive c. 7 u. 12, Lev. c. 18; speciell für die Demokratie de cive c. 7 § 7, für die Aristokratie ib. § 9 („translato in senatum imperio populus ut persona una non amplius existit"), für die Monarchie ib. § 10 sq.

[35]) Hobbes de cive c. 5—7 u. 12, Lev. Introd. u. c. 17—18; darum ist der Satz „Rex singulis major, universis minor" absurd, indem „universi" entweder nur „civitatis personam" und dann eben „ipsum regem" bedeuten, oder aber „multitudinem solutam" und dann eben „singulos". — Gerade die Ausführungen über den Unterschied von „populus" und „multitudo" ernten bei den Nachfolgern ungetheilte Bewunderung.

rechtlos und können aus dem ursprünglichen Vertrage schon deshalb eine Befugniss nicht herleiten, weil sie gar nicht mit dem Herrscher, sondern lediglich mit allen übrigen Einzelnen über den gemeinsamen und gleichzeitigen Verzicht auf alles Recht und alle Freiheit zu Gunsten eines Dritten kontrahirt haben[36]).

Von dieser Theorie weicht Spinoza's Vertragslehre, — wenn wir von der Herleitung des Rechtsbegriffs aus dem Machtbegriff, von der Motivirung der Gesellschaftsgründung durch die Macht der Vernunft, von der Beschränkung der Staatsgewalt durch die Grenzen ihrer Macht und die eigne Vernunfterwägung und von dem hieraus gefolgerten Vorbehalt der geistigen Freiheit des Individuums hier absehen, — im Wesentlichen nur darin ab, dass sie den allseitigen Verzicht der Einzelnen auf das Naturrecht zunächst als Unterwerfung unter die hierdurch zum einheitlichen Körper beseelte Gesammtheit auffasst und somit die übrigen Staatsformen nur als Abwandlungen der zur Normalform erhobenen Demokratie betrachtet[37]).

Auch sonst gewann die von Hobbes vollzogene Koncentration der Staatsgründung in einen von den Individuen unmittelbar abgeschlossenen Unterwerfungsvertrag Anhänger, die nur sämmtlich mindestens einen unvollkommenen Rechtsanspruch der einzelnen Unterthanen gegen den Herrscher aus jenem Vertrage herleiteten[38]).

---

[36]) Hobbes de civ. c. 6—7, Lev. c. 18—19; dazu die Vertragsformel (oben N. 33) und die Charakterisirung des pactum als „in personam unam vera omnium unio" (Lev. c. 17).

[37]) Spinoza tract. theol.-polit. c. 16, tract. polit. c. 5 § 6, c. 6, c. 7 § 26, c. 11 § 1—4. Es heisst: „unusquisque omnem quam habet potentiam in societatem transfert, quae adeo summum naturae jus in omnia, h. e. summum imperium, sola retinebit, cui unusquisque vel ex libero animo vel ex metu summi supplicii parere tenebitur"; so entsteht die Demokratie, d. h. „coetus universus hominum, qui collegialiter summum jus ad omnia, quae potest, habet"; sie ist die natürlichste und vollkommenste Form. Doch wird hinzugefügt, dass die Fundamente und Rechte der summa potestas genau dieselben sind, wo Rex oder Nobiles sie innehaben. Auch hier entsteht eine normale und vernunftgemässe Herrschaft nur aus Vertrag, indem „libera multitudo instituit", nicht durch Krieg. Ob aber dabei ein zweites pactum vorliegt oder ob gleich das erste pactum monarchisch oder aristokratisch sein kann, wird nicht gesagt. — Dass auch Spinoza die Staatspersönlichkeit mit der Herrscherpersönlichkeit identificirt, zeigen die Ausführungen in tract. theol.-polit. c. 16, tract. polit. c. 2 § 15, c. 3 § 1—2 u. 5, c. 4 § 1—2, sowie Eth. IV prop. 18 schol. (S. 179), wonach die Einheit des gesellschaftlichen Körpers darauf beruht, dass der Wille der Staatsgewalt als Wille Aller gilt (civitatis voluntas pro omnium voluntate habenda). — Ebenso entschieden spricht er den Einzelnen jedes wirkliche Recht gegen die Staatsgewalt ab; tract. theol.-polit. c. 16—17, tract. polit. c. 2 § 15, c. 3 § 2—5, c. 4 § 1—6.

[38]) Am nächsten an Hobbes schliesst sich Houtuynus, Polit. gen., an (vgl. § 99 nr. 14: „corporis et personae jus omne abierit in summum Im-

Im Allgemeinen jedoch hielt die Doktrin an der Scheidung des Vereinigungsvertrages und des Unterwerfungsvertrages fest und liess daher fort und fort den letzteren zwischen dem bereits als Person konstituirten Volk und dem künftigen Herrscher abschliessen[39]). Insbesondere befestigte Pufendorf diese Konstruktion, indem er zwischen jene beiden Verträge noch einen Verfassungsbeschluss einschob, bei welchem die verbundene Gesammtheit sich durchaus schon als juristische Person benahm[40]). Hinsichtlich des fertigen Staats drang allerdings trotzdem mehr und mehr die Auffassung durch, dass die Staatspersönlichkeit voll und ganz in der Herrscherpersönlichkeit aufgehe. Allein wenn Pufendorf und einzelne Nachfolger hieraus mit Hobbes den Untergang jeder Volkspersönlichkeit schlossen und nur die Einzelnen als Träger des dem Herrscher gegenüber begründeten Vertragsrechtes anerkannten[41]): so suchten die Meisten

---

perantem). Vgl. Titius, Spec. jur. publ. VII, 7 § 17 ff. u. IV c. 10 § 2 ff., Not. zu Puf. de off. II c. 6 § 8 (absolvitur omnis civitatum structura unico pacto, quod inter imperantem et futuros subditos initur; dieses pactum ist reciprocum und wird successive geschlossen oder doch fortwährend durch Zutritt neuer Pariscenten kontinuirt). Ferner Gundling, Jus nat. c. 35, auch c. 3 § 52, Disc. c. 34 (fast ganz nach Hobbes). Auch Hume a. a. O., der aber aus der individualistischen Struktur des Urvertrages folgert, dass er künftige Generationen nicht bindet (S. 272 ff.), mithin nicht die rechtliche Grundlage der heutigen Unterthanenpflicht sein kann.

[39]) Huber, de jure civ. I, 2 c. 1 u. 3. Becmann c. 12 § 4. Wolff, jus nat. l. c. § 4 ff., Inst. § 979 ff. Nettelbladt l. c. Schlözer l. c. S. 63 ff. (pactum unionis) u. S. 73 ff. (pactum subjectionis).

[40]) Pufendorf, J. N. et G. VII c. 2, de off. II c. 6 (beim decretum gilt Mehrheitsbeschluss; später Geborne sind ohne Weiteres gebunden, Fremde treten mit dem Eintritt in das Gebiet durch ein pactum tacitum bei). Die beiden pacta und das eine decretum Pufendorf's fanden in Deutschland grossen Anklang. So acceptirte sie Thomasius Inst. j. d. III c. 6 § 26—31; doch sagt er in den Fund. j. n. III c. 6 § 2—6, es sei doch zweifelhaft, „an constitutio ita subito et uno quasi continuo actu facta fuerit". Ferner Kestner I c. 7 § 3 (das pactum unionis bewirkt bereits, „ut paciscentes una quasi persona fiant"); Hert de mod. const. sect. 1 § 2—8; Schmier II c. 2 s. 4 § 3; Heineccius l. c. § 109—113; Ickstatt l. c. § 7—11. — Auch Achenwall II § 91—93, der indess das Dekret in ein „pactum ordinationis" verwandelt.

[41]) Nach Pufendorf entsteht die „persona moralis composita" im Staat wie überall nur durch die „moralis translatio voluntatum et virium", kraft welcher Wille und Handlung des imperans als Wille und Handlung Aller gelten; mithin ist die voluntas imperantis identisch mit der voluntas civitatis, während umgekehrt das, was „omnes excluso Rege" wollen und thun, „voluntas et actio privata, non civitatis", ja überhaupt nicht Ein Akt, sondern eine Vielheit von Akten ist; das Volk ist ohne den Herrscher keine Person, sondern blosse Menge, indem mit der Unterwerfung „populus ut persona moralis expiravit"; man kann sogar, da das Volk nur als Staat Person und der Staat identisch mit dem

vielmehr nach dem Vorgange von Huber auch dem Volke eine neben der vom Herrscher dargestellten Staatspersönlichkeit fortbestehende besondere Persönlichkeit zu retten und hielten daher die Annahme eines obligatorischen Verhältnisses zwischen dem Träger der Staatsgewalt und der unterworfenen Gesammtheit als solcher aufrecht[42]).

Herrscher ist, ohne Paradoxie sagen „Rex est populus"; J. N. et G. VII c. 2 § 5—6, 13—14, de off. II c. 6 § 5—6, 10—11; vgl. J. N. et G. VII c. 4 § 2, c. 5 § 5, VIII c. 10 § 8, de off. II c. 7. Wenn in der beschränkten Monarchie der Herrscher an die Mitwirkung anderer Organe gebunden ist, ändert dies nichts: denn auch hier „omnia quae vult civitas, vult per voluntatem regis, etsi limitatione tali fit, ut non existente certa conditione Rex quaedam non possit velle aut frustra velit"; es ist nur eine „conditio sine qua non" seines Handelns; selbst eine lex commissoria ist damit vereinbar; J. N. et G. VII c. 6 § 9—13, de off. II c. 9; (wörtlich ebenso Kestner c. 7 § 14). Trotzdem ist, da eben das Volk nur als „persona moralis", nicht als Summe von „personae physicae" untergegangen ist, der Herrscher aus dem Unterwerfungsvertrage stets kraft Naturrechts und bei besonderer Abrede auch kraft positiven Verfassungsrechts den einzelnen Volksgenossen gebunden, und der Satz des Hobbes, dass er ihnen kein Unrecht thun könne, verwerflich; J. N. et G. VII c. 5 § 8, c. 6 § 9 sq., c. 8, de off. II c. 9, auch schon Elem. jurispr. univ. I def. 12 § 6. — An Pufendorf lehnt sich Thomasius hier überall an; vgl. über die Staatspersönlichkeit I. j. d. III c. 6 § 26—28, 31, 62—64, 115, 157, F. j. n. III c. 6 § 7, über die Obligation I. j. d. I c. 1 § 103—113. Aehnlich J. H. Boehmer p. spec. I c. 3 § 1 Note o, § 15 ff. (über die Staatspersönlichkeit) u. ib. c. 5 u. III c. 1—2 (über die beiderseitige obligatio, die nur für den Herrscher imperfecta, für die Unterthanen perfecta ist). Ickstatt a. a. O. c. 1 § 14—15 u. 66. Daries jus nat. § 661. Kreittmayr I § 2—3 u. 5.

[42]) So führt Huber zwar einerseits aus, dass die voluntas imperantis kraft der Translation voluntas civitatis ist, dass die „civitates per eos qui habent summam potestatem personae fiunt", ja dass „summa potestas est ipsa civitas"; vgl. de jure Civ. I, 3 c. 1 § 32, c. 2 § 14, c. 6 § 26, I, 9 c. 5 § 51, 65—72; allein er sucht andrerseits gegen Hobbes und Spinoza nachzuweisen, dass populus bei der translatio imperii „unum quid" ist, dass er das „jus personae retinet" und „universitas" bleibt, „quamvis nec congregatus sit neque sciat tempus futuri conventus", und dass er daher Rechte gegen den Herrscher haben, insbesondere solche im Urvertrage sich wirksam reserviren oder durch spätere Vertragsschlüsse erlangen kann; ib. I, 3 c. 4 § 8—83, c. 5 § 58—59; auch I, 2 c. 3 § 17 sq., c. 4 § 1 sq., c. 5 u. 8, I 9 c. 5. Vgl. Berckringer c. 4 § 7 („persona potentia, imo actu, sed possibili"). Ferner Hert l. c. s. 1 § 3 p. 288 u. § 5 p. 291 (der Staat ist Person nur durch die summa potestas als belebende anima, trotzdem „personam populo et corpus posse tribui, quatenus primo pacto continetur") u. s. 2 p. 298—306 (Polemik gegen die Abschwächung der Vertragsnatur des pactum secundum); dazu den Vorwurf von Hert, Treuer u. Titius (obs. 557) im Kommentar zu Puf. de off. II c. 6 § 10. Vgl. Schmier I c. 3 nr. 3, 28—34 u. 62—72 mit II c. 2 s. 1 § 2—3, s. 2 § 3, c. 4 s. 1 § 1 bis 2; Wolff Inst. § 975 sq.; Heineccius l. c. § 115, 129—134, 139, 149; Achenwall l. c. II § 101 sq., 109—110, 152 sq., 174, 187, 203 sq.; Nettelbladt § 1122, 1163, 1200—1201 (populus ist dem princeps gegenüber „persona

gesetzgeberischen und einer exekutiven Handlung der souveränen Gesammtheit zusammensetze[46]). Gerade hierin aber lag der eigentlich neue Fundamentalgedanke seiner Lehre, aus welchem sich alle von ihm wirklich zuerst ausgesprochenen und vor ihm unerhörten Sätze als Schlussfolgerungen ergaben. Denn die Zerstörung des Herrschaftsvertrages bahnte ihm den Weg zur Zerstörung jegliches Herrscherrechts; und aus der allein aufrecht bleibenden schrankenlosen Machtvollkommenheit der mit ihrem blossen Zusammentritt alle konstituirten Gewalten und die ganze bestehende Verfassung zu Boden legenden Volksversammlung entwickelte er sein Programm der permanenten Revolution[47]).

Der Herrschaftsvertrag überlebte zwar diesen Angriff: seine Lebenskraft aber war gebrochen. Insbesondere vollzog sich in Deutschland der philosophische Ausbau der Vertragslehre durch Fichte und Kant zu sehr unter Rousseau's Einfluss, als dass dabei von der Wiederaufnahme der alten dualistischen Konstruktion hätte die Rede sein können. Es fragte sich nur, wie viel oder wie wenig von dem Inhalt des aufgegebenen Unterwerfungsvertrages in den Gesellschaftsvertrag hineingetragen wurde. —

II. Die Lehre vom Gesellschaftsvertrage war vor Althusius nur unvollkommen ausgebildet: doch waren auch ihre Fundamente bereits gelegt.

Auf Grund der schon von den Kirchenvätern vollzogenen Verschmelzung biblischer und antiker Anschauungen nahm die mittelalterliche Doktrin allgemein einen ursprünglichen staatlosen Naturzustand an, in welchem das reine Naturrecht gegolten und kraft

---

[46]) Rousseau III c. 1 (kein Vertrag, nur „une commission"); c. 16 „il n'y a qu'un contract dans l'état, c'est celui d'association, et celui-là seul en exclud tout autre; on ne saurait imaginer aucun contract public, qui ne fût une violation du premier"); c. 17 (vielmehr liegt erstens „la loi" vor, „qu'il y aura un corps de gouvernement établi sous telle ou telle forme", zweitens „l'exécution de la loi", zu deren Behuf der Souverän sich plötzlich in eine Demokratie verwandelt); dazu c. 3—6 über die Begründung der einzelnen Regierungsformen.

[47]) Rousseau III c. 1 (der Regierungskörper ist freilich eine zweite „personne morale" innerhalb der „personne morale" des Staats und geniesst innerhalb des Gesammtkörpers als Zwischenkörper einer gewissen selbständigen Einheit und Berechtigung, allein dem Souverän gegenüber hat er keinen eignen Willen und nur ein geliehenes und subalternes Leben; sein Auftrag ist stets widerruflich); c. 10; c. 14 (Niederlegung aller Gewalten durch „le Peuple légitimement assemblé en Corps souverain"); c. 18 (jede ordentliche Volksversammlung ist mit den beiden Fragen zu eröffnen: „s'il plait au Souverain de conserver la présente forme du Gouvernement"? und: „s'il plait au Peuple, d'en laisser l'administration à ceux, qui en sont actuellement chargés"?).

desselben Freiheit und Gleichheit aller Personen und Gemeinschaft aller Güter bestanden haben sollte. Man war daher einig, dass der staatliche oder bürgerliche Zustand das Produkt späterer verändernder Vorgänge sei. Bei den Untersuchungen über die Natur dieser Vorgänge begnügte man sich anfänglich mit allgemein gehaltenen Erörterungen über die Frage, wie und mit welcher Berechtigung das „dominium", in dessen Begriff man Herrschaft und Eigenthum zusammenfasste, in die Welt gekommen sei. Mehr und mehr indess unterschied man die Frage nach der Entstehung der Staatsgewalt von der Frage nach der Entstehung des Privateigenthums. Und sobald man die erste dieser Fragen durch die Annahme eines Herrschaftsvertrages der oben geschilderten Art zu lösen unternahm, wurde man der Vorfrage zugedrängt, wie denn die Gesammtheit selbst, deren translatorischer Willensakt Quelle der Staatsgewalt sein sollte, zu einem einheitlichen, handlungsfähigen, mit übertragbarer Gewalt über die Glieder ausgerüsteten Körper geworden sei?

Die Antwort auf diese Frage fiel indess während des Mittelalters und noch lange nachher unsicher und schwankend aus. Von Einfluss war dabei die alte und langlebige Kontroverse, ob die staatliche Gemeinschaft lediglich Folge des Sündenfalls gewesen sei oder ob sie auch, obschon in freierer und reinerer Form, bei einer im Stande der Unschuld erfolgten Vermehrung des Menschengeschlechtes entstanden sein würde[48]). Wichtiger noch wurde der damit zusammenhängende Streit, ob der Rechtsgrund des Staates nur im positiven Recht oder ob er vielmehr im jus naturale oder doch in dem aus diesem abgeleiteten jus gentium zu suchen sei[49]).

---

[48]) Für die erstere Ansicht erklärte sich im Mittelalter mit Gregor VII. die streng hierarchische Richtung (oben S. 62 No. 17), aber auch Fridericus II b. Petrus de Vin. ep. V c. 1, Gerson IV S. 647 ff. u. A.; später z. B. Molina II d. 21 und dann wieder Thomasius I. j. d. III c. 1 § 4—10, c. 6 § 2—25, J. H. Boehmer P. spec. I c. 1, Heineccius Elem. j. n. c. 6 § 100—105. Für die zweite Ansicht dagegen sprachen sich unter dem Einfluss des Aristoteles Thomas Aquin. Summ. theol. I S. 383 sq. u. Ptol. Luc. III c. 9 u. IV c. 2—3 aus; ebenso später Suarez III c. 1 nr. 12; Danaeus I c. 4; Arnisaeus, Polit. c. 2, de Rep. I c. 1 s. 1—4; Keckermann S. 12; Hoenonius I c. 4; Knichen I c. 1 th. 2, I c. 8 th. 2; Conring exerc. de urb. Germ. c. 9—15; Alberti c. 14 § 1. — Eigenthümlich Gryphiander l. c. § 21 sq. u. 66 sq.

[49]) Für rein positivrechtlichen Ursprung die streng hierarchische Richtung des Mittelalters; später z. B. Boxhorn I c. 2 § 3—8, c. 3 § 15 ff. Für naturrechtliche Basis z. B. Joh. Paris. c. 1 („jus naturale et gentium"); später auch die meisten kirchlichen Schriftsteller, wie Victoria Rel. III nr. 7, Soto IV q. 3 a. 1, Covarruvias I c. 1 nr. 3, Suarez III c. 1; ebenso Bolognetus c. 13, Gregorius Tholos. I c. 2 § 6, XIX c. un., Buchanan S. 11 ff.,

Dazu kam, dass auch die aus dem Alterthume überlieferten Aussprüche über die Anfänge des staatlichen Lebens mancherlei Widersprüche enthielten und verschiedener Auslegung fähig waren. So entfaltete sich hier eine Fülle sich kreuzender und oft kritiklos verbundener Anschauungen.

Nicht ganz zunächst verschwand die Idee, dass Quelle der bürgerlichen Gesellschaft ein unmittelbarer Stiftungsakt Gottes sei; insbesondere erklärte man vielfach die besondere Einheit des einzelnen Volks und Staats lediglich für Ausfluss und Ueberbleibsel der ursprünglichen Schöpfungseinheit des Menschengeschlechts[50]). Im Allgemeinen jedoch überwog schon im Mittelalter die Auffassung, dass Gott nur mittelbare Ursache der staatlichen Gemeinschaft sei, indem er dem Menschen die von Aristoteles aufgedeckte staatliche Natur eingepflanzt habe. Man schob daher als nähere Ursache des Staats die Natur ein. Hier fehlte es nun niemals an Vertretern der Ansicht, dass die Natur des Menschen unmittelbar und nothwendig den staatlichen Verein producirt habe; je enger man sich an Aristoteles anschloss, desto bestimmter wurde man einer organischen Entwicklungstheorie zugedrängt, welche den Staat durch allmälige Erweiterung und Vervollkommnung der in der Familie von je vorhandenen Gemeinschaft natürlich erwachsen liess[51]). Allein schon

---

Danaeus I c. 3, Althusius c. 1 § 22 sq. und alle oben S. 72 aufgeführten Schriftsteller. Für die Ableitung des Staats aus dem „jus gentium" Molina II d. 18 § 17 u. d. 20, Lessius II c. 5 dub. 1—3.

[50]) Vgl. hinsichtlich der mittelalterlichen Anschauung oben S. 60—61; später z. B. Gregor. Thol. I c. 3, Gryphiander § 12—15 u. § 163, Bossuet I a. 1 prop. 1—5 u. a. 2 prop. 1—3, Kestner c. 7 § 2—3.

[51]) Den Weg des rein natürlichen Wachsthums bezeichnet z. B. im Mittelalter Aegid. Col. III, 1 c. 6 als normalste Entstehungsform des Staats, und Marsil. Pat. I c. 3 kombinirt eine derartige Auffassung mit der Vorstellung schöpferischer menschlicher Thätigkeit. Später begegnet bei Gregorius Tholos. I c. 2 § 1—6 u. XIX c. un. nicht nur eine heftige Polemik gegen die ältere „lächerliche" Meinung, die Menschen hätten ursprünglich gleich wilden Thieren in Wäldern und Bergen eine „vita solitaria" geführt, sondern auch eine ausführliche positive Darlegung der Entwicklungstheorie; immer und von Natur habe es unter den Menschen „aliqua societas vel communitas vitae" gegeben und auf natürlichem Wege habe die societas, wie sie „natura coaluit", so sich auf den Stufen von familia, vicus, pagus, regnum et imperium vervollkommnet. Ganz ähnlich schildert Besold Diss. I c. 3 den „origo civilis societatis": sie ist „in utero naturae concepta, in ejus gremio enutrita", nach jus naturale eingerichtet und durch die „cura et industria hominum" nur erhalten und ausgebildet; nur Gewalt und Verirrung haben hier und da gegen die Natur zu isolirtem Leben geführt. Ebenso in der Hauptsache Arnisaeus Pol. c. 2—6, de Rep. I c. 1—5; auch Bolognetus a. a. O. c. 13; sodann Kecker-

im Mittelalter gewann mehr und mehr eine abweichende Auffassung Boden, für welche auch die Natur nur als „causa remota“ oder „impulsiva“, als Quelle des im Menschen wirksamen Bedürfnisses und Triebes zum geselligen Leben, kurz als ein mehr oder minder zwingendes Motiv der Staatengründung erschien, während die staatliche Vereinigung selbst als freie und vernünftige That des Menschen gedacht wurde[52]). Dabei wurde nun mitunter die Errichtung der „societas civilis“ als das sei es gewaltsame sei es friedliche Werk einzelner Staatengründer nach Art einer menschlichen Stiftung vorgestellt[53]). Mehr und mehr indess überwog die Annahme eines ursprünglichen schöpferischen Willensaktes der verbundenen Gesammtheit[54]). Diesen Gesammtakt hätte man, wenn man dafür einen eigenthümlich geprägten Rechtsbegriff besessen hätte, als Selbstkonstituirung einer Körperschaft zu charakterisiren gehabt. In der That begegnen Keime einer derartigen Auffassung[55]). Sie blieben aber unentfaltet, weil eben die juri-

mann S. 12 ff.; Fridenreich, Politicorum liber, Argent. 1609, c. 2 (der Staat ist, wie ein vielverzweigter Baum aus Wurzeln, so aus consociationes domesticae erwachsen); Schoenborner I c. 4 sq.; Conring a. a. O. und viele andere Aristoteliker.

[52]) Schon Thom. Aquin. betont, so sehr er die Natur des Menschen als animal politicum et sociale in multitudine vivens hervorhebt (z. B. Op. I p. 383, V p. 264, de reg. pr. I c. 1), die „ratio constituens civitatem“ (XXI p. 366); vgl. dazu Ptol. Luc. III c. 9 u. IV c. 2—3. Ausdrücklich sagt Aeg. Col. III, 2 c. 32: sciendum est quod civitas sit aliquo modo quid naturale, eo quod naturalem habemus impetum ad civitatem constituendam; non tamen efficitur nec perficitur civitas nisi ex opera et industria hominum; vgl. III, 1 c. 1 (opus humanum) mit c. 3—5. Eng. Volk. de ortu c. 1: ratio imitata naturam. Joh. Paris c. 1. Gerson IV p. 648. Nic. Cus. III praef. Aen. Sylv. c. 1, 2 u. 4: die menschliche Vernunft hat sive docente natura sive Deo volente totius naturae magistro den Staat, die Herrschaft, das Reich erfunden und eingerichtet. Patric. Sen. de reip. inst. I, 3 geht schon so weit, das gesammte sociale Leben als eine Reihe von „Erfindungen“ zu bezeichnen, die der Mensch „duce natura“ in Folge des „de communi utilitate cogitare“ machte; vgl. dazu III, 5.

[53]) Den gewaltsamen Zwang erklären die oben S. 62 N. 17 aufgeführten kirchlichen Schriftsteller für das eigentlich konstitutive Moment; vgl. auch Ptol. Luc. IV c. 3. Dagegen weist Thom. Aq. I c. 13 dem Königsamt die Schöpfung des Staats nach dem Vorbilde der göttlichen Weltschöpfung zu.

[54]) Aegid. Col. (vgl. oben N. 12) erklärt daneben die Staatengründung durch Zwang für möglich, aber minder normal.

[55]) Insbesondere erklärt Marsilius Pat. def. pac. I c. 15 für das „principium factivum“ des Staats die „anima universitatis vel ejus valentioris partis“ und schildert ausführlich, wie die der Gesammtheit innewohnende Vernunft den gesellschaftlichen Organismus hervorbringt, indem sie hierbei in bewusster Weise das Verfahren der lebenbildenden Natur nachahmt.

stische Theorie einen ausgebildeten Begriff dieser Art nicht bot, sondern trotz der Unterscheidung von universitas und societas den einheitlichen Akt einer sich selbst als Einheit setzenden Gesammtheit mit dem obligatorischen Vertragsschluss unter vielen Einzelnen konfundirte. So unterstellte denn auch die publicistische Doktrin den angeblichen staatlichen Vereinigungsakt der Kategorie des Gesellschaftsvertrages[56]).

Der Gedanke, dass die Basis der staatlichen Gemeinschaft ein Gesellschaftsvertrag sei, war somit schon im Mittelalter zum Ausspruch gelangt. Doch blieb er im Ganzen ohne weitere Entwicklung. Nur vereinzelt brachen sich bereits seine individualistischen Konsequenzen Bahn, indem historisch das isolirte Individuum vor die Gemeinschaft gestellt[57]) und zugleich logisch alle Gemeinschaft aus dem Individuum hergeleitet wurde[58]).

Auch im sechszehnten Jahrhundert erfuhr die Lehre vom Socialvertrage nur zum Theil eine Fortbildung.

Die Politiker der herrschenden Richtung verhielten sich unter dem Einfluss des Aristoteles geradezu ablehnend oder doch gleichgültig gegen die neue Idee[59]).

Dagegen wurde dieselbe von der nunmehr sich selbständig entwickelnden Naturrechtslehre willig recipirt. Denn indem man der dreifachen Gliederung des Rechts in jus naturale, gentium und ci-

---

[56]) Besonders einflussreich wurde es, dass man nach Cicero de republ. 1, 25, 39 das Volk als eine „societas", als „humanae multitudinis coetus jure, consensu et concordi communione sociatus" und ähnlich definirte; vgl. z. B. Domin. Germ. zu c. 17 in VI° 1, 6 nr. 7; Randuf de mod. un. c. 7 p. 171; Theod. a Niem, nemus unionis, Basil. 1566, tr. V p. 261. Vgl. sodann die Andeutung des Gesellschaftsvertrages bei Joh. Paris. c. 1, die volle Durchführung bei Aen. Sylv. de ortu c. 1 u. Patric. Sen. l. c. I, 3. — An eine Einwirkung der Vertragstheorie der Epikureer (vgl. darüber R. Hildenbrand, Geschichte u. System der Rechts- u. Staatsphilosophie, Bd. I, Leipz. 1860, S. 515 ff.) ist nicht zu denken.

[57]) So lässt Aen. Sylv. l. c. die „societas civilis" durch die vorher wild in den Wäldern umherschweifenden Menschen gründen; ebenso haben nach Patric. Sen. l. c. die ursprünglich isolirt wohnenden Menschen erst in Folge vernünftiger Erwägungen sich zum Zusammenwohnen entschlossen.

[58]) So führen Mars. Pat. I c. 12, Occam dial. III tr. 2 l. 2 c. 26—28 u. Nic. Cus. II c. 8, 10, 12—13 u. III c. 4 alle staatliche Gebundenheit auf die freiwillige Selbstbindung des Individuums zurück.

[59]) So die in N. 51 genannten Schriftsteller; vgl. bes. die Polemik von Gregorius und Besold. Auch Bodinus weiss nichts vom Gesellschaftsvertrage; seine Definition des Staats (I c. 1 nr. 1), seine Erörterungen über die Familie als Basis des Staats (I c. 2—5) und seine Beschreibung der Staatenbildung durch allmäliges Erwachsen aus der Familie oder durch Kolonialbildung (IV c. 1) verrathen vielmehr eine entgegengesetzte Auffassung.

vile eine dreifache Gesellschaftsbildung entsprechen liess, nahm man zwar für die auch dem Naturzustande bekannten „societates domesticae" ein rein natürliches Wachsthum an und erklärte die dem „jus gentium" zu Grunde liegende „societas humana" für einen Rest der ursprünglichen Einheit des Menschengeschlechts, führte aber die „societas civilis" mit dem erst von ihr erzeugten jus civile auf einen von der Natur durch die gesellige Veranlagung des Menschen nur mittelbar bewirkten Vereinigungsakt zurück. Doch blieb man meist bei der Aufstellung solcher allgemeinen Sätze stehen[60]). Nur die katholische Naturrechtslehre gieng näher auf das Wesen des staatlichen Vereinigungsvertrages ein. Gerade sie jedoch suchte die Entwicklung dieses Begriffs in ganz neue Bahnen zu leiten. Sie betonte nicht nur in verschieden nüancirten Wendungen mit Nachdruck, dass die Erzeugung des politischen Körpers zwar durch freien und bewussten Zusammentritt seiner Glieder, aber kraft des von Gott den Menschen eingepflanzten natürlichen Vereinigungstriebes beziehungsweise nach dem Gebot der natürlichen Vernunft und deshalb nach Naturrecht erfolge[61]). Sie unternahm auch den schon in anderm Zusammenhange erwähnten merkwürdigen Versuch, die Lehre vom Gesellschaftsvertrage ihres individualistischen Grundcharakters durch den Nachweis zu entkleiden, dass der so erzeugte Körper zwar seine Existenz den Willensausscheidungen der Individuen verdanke, die souveräne Gewalt über seine Glieder aber nicht von den Individuen, sondern kraft der vernünftigen Natur der Dinge unmittelbar vom Naturrecht und somit von Gott empfange[62]). Allein gerade hierdurch wurde ihre Theorie zu

---

[60]) Vgl. z. B. Joh. Oldendorp (1480—1561), juris naturalis, gentium et civilis isagoge, Col. 1539, tit. 2; Franc. Connanus, Commentarii juris civilis, Basil. 1557 (zuerst 1553), I c. 4 nr. 4 sq., c. 5 nr. 1 u. 4, c. 6 nr. 2—3, c. 7 nr. 1—2; Bened. Winkler (1579—1648), Principiorum juris libri quinque, Lips. 1615, I c. 10, II c. 9—10, V c. 3—4 („multitudo .. sese consociat", führt Ordnung und Regierung ein und erzeugt so „societas civilis et civilia jura"). Vgl. auch Claudius Cantiuncula, in Institutiones Paraphrasis, Lugd. 1550 (zuerst 1530), S. 101.

[61]) Vgl. oben S. 66 N. 27 und in diesem Kapitel N. 49. Darum polemisirt Victoria l. c. nr. 4 heftig gegen die Vorstellung, als sei die civitas ein „inventum" oder „artificium"; sie sei a natura profecta und werde schön dem corpus humanum verglichen.

[62]) Vgl. die vollendete Doctrin bei Suarez oben S. 67; die Grundlagen derselben bereits bei Victoria u. Soto (oben S. 66 N. 27), sowie bei Covarruvias I c. 1 nr. 2—3; besonders aber bei Molina II d. 22, nach welchem die „homines convenientes" als „partes" des corpus totius Reipublicae zwar die „conditio sine qua non", aber nicht die Erzeuger der Regierungs-,

einem blossen Uebergangsmoment in der Entwicklungsgeschichte des Socialvertrages. Denn auf die Dauer liess sich, wenn einmal das Individuum zum Schöpfer des Staats erhoben war, auch die Herleitung der Staatsgewalt aus den Individualrechten nicht abweisen.

Die „Monarchomachen" hatten keinen Anlass, dieser Konsequenz auszuweichen. Trotzdem nahmen sie zunächst nur gelegentlich die Idee des Gesellschaftsvertrages auf[63]) und thaten wenig oder nichts für ihre Entfaltung. Es erklärt sich dies aus ihrer praktischen Tendenz, welcher mit der Feststellung des Vertragsverhältnisses zwischen Volk und Herrscher Genüge geschah, während die Erörterung des Aufbaues der Volksgesammtheit selbst ein nur theoretisches Interesse zu bieten schien. So verlieren Hotmann und der Verfasser der Schrift de jure magistratuum kein Wort über Entstehung und Wesen der staatlichen Gesellschaft; und das Gleiche gilt von Junius Brutus, der doch in der Entwicklungsgeschichte des Herrschaftsvertrages einen hervorragenden Platz behauptet[64]). Andere Schriftsteller dieser Gruppe, wie namentlich Buchanan und Mariana, erklären zwar ausdrücklich die mit dem Herrscher kontrahirende bürgerliche Gesellschaft für das Produkt eines Vereinigungsaktes der ursprünglich vereinzelt lebenden Menschen, lassen aber die Natur dieses Aktes unerörtert[65]). Nur Salomonius führt den Gedanken des die „societas civilis" begründenden Societäts-

---

Gesetzgebungs- und Gerichtsgewalt dieses Körpers sind, vielmehr „longe diversa fit potestas, quae ex natura rei consurgit in Republica, a collectione particularium potestatum singulorum" und „eam non habet Respublica autoritate singulorum, sed immediate a Deo."

[63]) Als Gegner der Vertragslehre muss unter ihnen Danaeus bezeichnet werden, indem er I c. 3 die Gemeinschaftsbildung nach Aristotelischem Schema darstellt und hierauf erklärt, für den Staat sei „causa remotior Deus, proxima ipse affectus naturalis."

[64]) Schon deshalb ist die Aeusserung von Janet II S. 158, die Schrift Languet's sei die erste Ausprägung der Vertragstheorie, in dieser Allgemeinheit unhaltbar.

[65]) Nach Buchanan S. 11 ff. gieng die societas civilis aus ursprünglicher vita solitaria nicht blos des Nutzens wegen, sondern kraft der vis naturae und der „lex divina ab initio rerum nobis insita conveniendi in unum coetum causa" hervor. Nach Mariana I c. 1 werden die ursprünglich isolirten Menschen durch „imbecillitas et indigentia" zur Gründung der societas civilis getrieben. Rossaeus c. 1 § 1 lässt die Menschen durch die natürliche Vernunft zur Vereinigung bewogen werden. Vgl. auch Boucher c. 10 sq. über die ursprüngliche Freiheit und Gleichheit der Menschen. Ferner Hoenonius I § 4 sq., nach welchem Gott und Natur in erster Linie, die Bedürftigkeit als „causa minus principalis" zur Vereinigung treiben.

vertrages etwas näher aus; doch verwerthet auch er denselben nur für die Frage nach der rechtlichen Stellung des Herrschers[66]).

Dies war der Stand der Lehre vom Gesellschaftsvertrage, als Althusius seine einschlägigen Ausführungen schrieb. Ein Blick auf das obige Referat über dieselben (S. 21 ff. u. 48) rechtfertigt daher in der That den Ausspruch, dass Althusius als der Schöpfer einer eigentlichen Theorie des contrat social betrachtet werden muss. Denn er erhebt plötzlich den Gedanken, dass alles menschliche Gemeinleben auf einem Vertrage der Verbundenen beruht, zum konstruktiven Princip seines politischen und socialen Systems. Gleich an die Eingangspforte seiner Politik stellt er die Fundamentirung des Gattungsbegriffes „consociatio" auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Konsens der Associirten. Selbst für die Familienverbindungen hält er, obschon er sie als natürliche und nothwendige Verhältnisse anerkennt, die Fiktion der Vertragsgrundlage aufrecht. Zur vollen Entfaltung aber bringt er den Vertragsgedanken für Korporationen, Gemeinde und Staat, die er durchweg als freiwillig eingegangene, wenn auch durch die gesellige Natur des Menschen bedingte Verhältnisse auffasst. Ueberall nimmt er hier einen zu Grunde liegenden förmlichen „contractus societatis" an, den er ohne Bedenken den Regeln des Civilrechts unterstellt. Indem er sodann bis ins Einzelne bei jeder Verbandsart den Inhalt der vertragsmässigen Vergemeinschaftung analysirt, gewinnt er die Mittel zu dem bis dahin in dieser Weise niemals unternommenen Versuch einer festen Grenzziehung zwischen den Rechtssphären des Individuums und der Gemeinschaft, sowie der engeren und der weiteren Verbände. Lediglich aus dem Begriff des Gesellschaftsvertrages vollzieht er den Aufbau einer mit allen staatlichen Hoheitsrechten über ihre Glieder ausgerüsteten Volksgesammtheit, um dann erst hinterher sich dem zwischen ihr und ihren Verwaltern bestehenden Vertragsverhältniss zuzuwenden. Auch für den fertigen Staat daher verwendet er überall die Kategorie der „societas" und löst seinen

[66]) Nachdem Salomonius I S. 35 ff. jedes Gesetz für einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag („consensus in idem, pactum et stipulatio") erklärt hat, führt er S. 38—42 aus, dass die civitas als „civilis societas" nothwendig bereits voranliegende „pactiones" und also „leges" voraussetzt, indem es für jede societas einer vorherigen Uebereinkunft, der Festsetzung der Bedingungen und der Erklärung des Willens, sich daran zu binden, bedarf; dass ferner, wie in jeder societas, so im Staat diese Grundverträge eine Obligation zwar nicht der societas gegen sich selbst, wol aber aller socii unter einander erzeugen; dass endlich auch der Vorsteher der societas und mithin auch im Staat der als „praepositus vel institor societatis" bestellte Fürst an dieser Gebundenheit Theil nimmt.

gesammten Inhalt in eine Summe obligatorischer Rechtsbeziehungen auf. In Uebereinstimmung hiermit fordert er zur Erweiterung der staatlichen Gemeinschaft über ihr bisheriges Gebiet einen neuen Vertrag und folglich Einhelligkeit der Glieder. Und so prägt er denn auch die letzte philosophische Konsequenz der Vertragsidee in voller Schärfe aus und leitet alles Recht der Gemeinschaft aus dem angebornen Recht des menschlichen Individuums her. Auch die Hoheitsrechte des Staats sind für ihn schliesslich nur das Produkt freiwillig hingegebener und vergemeinschafteter Individualrechte. Eine Ermässigung dieses individualistischen Grundprincips wird bei ihm nur durch die Annahme bewirkt, dass der Staat seine Machtbefugnisse nicht unmittelbar, sondern durch eine Reihe unentbehrlicher Zwischenglieder vom Individuum ableite.

Mit der Aufstellung eines derartigen Systems des Gesellschaftsvertrages hatte Althusius seiner Zeit vorgegriffen. Doch sollten in der Hauptsache die von ihm entwickelten Gedanken noch im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts einen fast vollständigen Sieg erringen. Denn der Gedanke des Socialvertrages wurde zwar nicht nur von den Anhängern der theokratischen Idee zugleich mit dem des Herrschaftsvertrages bekämpft [67]), sondern auch nach wie vor von den im herkömmlichen Aristotelischen Geleise einherschreitenden Politikern, die doch den Herrschaftsvertrag meist acceptirten, mehr oder minder ausdrücklich verworfen oder doch höchstens als unerhebliches Moment recipirt [68]). Allein die seit Grotius mehr und

---

[67]) Vgl. oben S. 70 und zu diesem Kap. Not. 22; besonders die cit. Ausführungen von Filmer, Horn und Bossuet, sowie Alberti c. 2 § 9 u. c. 10 § 1 u. Fénelon ch. 7.

[68]) Wie schon oben Note 51 bemerkt ist, stellen Besold, Arnisaeus, Keckermann, Fridenreich, Schoenborner und Conring eine förmliche organische Entwicklungstheorie auf. Mehr oder minder nahe stehen einer derartigen Richtung viele andere Politiker, welche sich mit der Darlegung der stufenweisen Entwicklung von Familie, Gemeinde und Staat nach üblichem Schema begnügen; z. B. Joh. Crüger, Collegium politicum, Giess. 1609, disp. 1; W. Heider (1558—1626), Systema philosophiae politicae, Jen. 1628 (geschr. 1610), S. 25 ff.; Christ. Gueinzius, Exercitationes politicae, Witt. 1617—1618, exerc. 2—10; Koenig, Acies disputationem politicorum, Jen. 1619, disp. 1; Werdenhagen a. a. O. II c. 13 sq.; Diod. Tulden, de civ. reg. I c. 5; Micraelius a. a. O. I c. 8 sq.; Olizarovius a. a. O. III c. 2 sq.; Knichen a. a. O. I c. 1 th. 2, c. 8 th. 2. — Oft wird der Gegensatz zur Vertragstheorie schon dadurch ausgedrückt, dass der Staat als „societas naturalis perfecta“ rubricirt wird; so bei Joh. a Felde, Elementa juris universi, Francof. et Lips. 1664, S. 4, Sam. Rachelius, Inst. IV tit. 31 u. Joh. Jac. Mullerus, Inst. polit. I c. 1 sq. — Dagegen fehlt es auch nicht an Politikern, welche den Staat im Gegensatz zu den „societates naturales“ als „societas civilis et voluntaria“ bezeichnen und

mehr überwiegende naturrechtliche Schule nahm ihn durchweg in ihre Staatslehre auf. Legte ihn doch Grotius selbst seiner Definition des Staats und einer Reihe von wichtigen Deduktionen in oft sehr stark an Althusius anklingenden Wendungen zu Grunde[69]), ohne überhaupt nur eine eigne principielle Begründung des ihm selbstverständlich scheinenden Axioms zu unternehmen[70]). Und seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts handelte es sich bei allen irgend einflussreichen naturrechtlichen Staatstheorien nur noch um eine verschiedenartige Fassung und Entfaltung des übereinstimmend angenommenen gesellschaftlichen Fundaments.

Allerdings trat der scharfe Denker, welcher als Erster nach Althusius die angeblichen Vertragsgrundlagen der bürgerlichen Gesellschaft eingehend analysirte, dem Begriff eines eigentlichen „Gesellschaftsvertrages" und allen aus ihm gezogenen Folgerungen feindlich gegenüber. Denn Hobbes konstruirte, wie oben bemerkt

---

schon hiermit sich als Anhänger des Vertragsgedankens kundgeben; so Henr. Velstenius, Centuria questionum politicarum, Witeb. 1610, dec. 2—5; Christ. Matthias, Collegium politicum, Giess. 1611, disp. 4—5, und Systema politicum, Giess. 1618, S. 20 ff. — Ausdrücklich bekennt sich Paurmeister a Kochstedt a. a. O. I c. 17 nr. 3 sq. zu der Auffassung, dass bei der natürlichen Gleichheit der Menschen der Staat nur aus „mutua conventio" hervorgegangen sein könne: „ut enim omnium aliarum rerum societas contrahitur, sic quoque imperii sive *ἀρχῆς πολιτικῆς*"; jede *πολιτεία* aber sei eben eine „*κοινωνία* sive societas"; vgl. ib. c. 3 nr. 10: primum istud ex societate et libera conventione populi contractum imperium; c. 30 nr. 1—3: die resp. endet gleich aliae societates durch contraria voluntas.

[69]) Vgl. Proleg. c. 15—16; die Definition des Staats I c. 1 § 14; die Herleitung des Mehrheitsprincips aus der vermuthlichen Intention der „societatem coëuntes" II c. 5 § 17; die allgemeine Lehre von der „consociatio" als Erzeugerin des privatum et publicum jus in personam ib. § 17 sq. und die Einreihung der „consociatio, qua multi patresfamilias in unum populum ac civitatem coëunt", als „perfectissima societas", welche „maximum dat jus corpori in partes" und sich auf alle äusseren menschlichen Handlungen theils an sich erstreckt theils nach den Umständen erstrecken kann, ib. § 23; die Bezeichnung als „perfectissima societas" ib. § 23; die Heranziehung der Analogie der „societas privata" bei der Frage nach dem Austrittsrecht des Staatsbürgers ib. § 24; die Erörterungen über das Recht des Staats zur Abveräusserung von Gebietstheilen, wobei der Staat als „corpus voluntate contractum" charakterisirt, die Entscheidung aus der zu vermuthenden Intention bei Eingehung dieser „societas" geschöpft und der Theil für älter als das Ganze erklärt wird, II c. 6 § 4 sq.; auch die Ableitung der Strafgewalt, welche „initio penes singulos" war, ib. c. 20: die Bestreitung eines Rechts des Staats am Leben des Einzelnen, weil dieser selbst ein solches Recht nicht hatte, also auch nicht übertragen konnte, III c. 2 § 6; endlich ib. c. 20 § 8.

[70]) Jedenfalls unrichtig nennt ihn H. Schulze, Einl. § 45 N. 1, den „Schöpfer der Vertragstheorie".

ist, sogleich den ersten Vereinigungsakt der isolirten Individuen als allseitigen Unterwerfungsvertrag unter einen nunmehr alleinberechtigten Herrscher. Allein immerhin blieb der von ihm substituirte einheitliche Urvertrag, dessen Inhalt die Verbindlichkeit der Kontrahenten zu gleichzeitigem Verzicht auf das angeborne natürliche Recht zu Gunsten eines Dritten war, ein Vertrag Jedes mit Jedem über Herstellung eines für Alle gemeinsamen Verhältnisses. Er stand daher in Wahrheit dem Begriff des contrat social nicht allzufern. In der nahe verwandten Vertragstheorie Spinoza's vollzog sich sogar geradezu sein Uebergang in diesen Begriff. Und mehr oder minder gilt das Gleiche von allen Wendungen, welche im Uebrigen der Hobbes'sche Gedanke des einheitlichen und unmittelbaren Unterwerfungsvertrages der Individuen bei seinen Anhängern erfuhr [71]).

Um so entschiedener subsumirte die namentlich in Deutschland durch Pufendorf und seine Nachfolger ausgebildete herrschende Lehre, welche an einem dem Unterwerfungsakte vorangehenden und selbständig rechtsschöpferischen Vereinigungsakte der Individuen festhielt, den letzteren auch formell unter die Kategorie und die Regeln des Gesellschaftsvertrages [72]). Sie bezeichnete und behandelte daher den Staat auch als eine „societas", die als vollendetste, zusammengesetzteste und dauerndste Gesellschaft in der Reihe der societates das Schlussglied ausmachen, aus dem Rahmen des Societäts-

---

[71]) Vgl. oben Note 33—38.

[72]) Vgl. oben Note 39—40. Die eigenthümliche Zerlegung des konstituirenden Vertrages bei Huber I, 2 c. 1 § 1 sq. (in die Herstellung des Friedenszustandes durch conjunctio multorum cum foedere se non laedendi, des Staatszustandes durch Verschmelzung aller Willen in Einen und der Staatsform durch Verfassungsvertrag) gewann keine weitere Verbreitung. Pufendorf charakterisirt den Vereinigungsakt als „pactum singulorum cum singulis, quod in unum et perpetuum coetum coïre velint, suaeque salutis ac securitatis rationes communi consilio ductuque administrare"; vgl. Elem. I def. 12 § 17 u. 26, J. N. et G. VII c. 2 § 7, de off. II c. 6 § 7. Aehnlich alle Anhänger der Pufendorf'schen Dreitheilung; vgl. Thomasius I. j. d. III c. 6 § 29; Kestner c. 7 § 3; Hert de mod. const. sect. 1 § 2 (singuli cum singulis paciscuntur de cohabitatione et mutua conjunctione quum voluntatum tum virium) und Elem. prud. civil. I sect. 3; Schmier I c. 2 s. 4 § 3; Heineccius II § 110; Ickstatt Opusc. II, 1 c. 1 § 7 (pactum de conferendis viribus); Achenwall II § 91. Ebenso ist der Begriff des Gesellschaftsvertrages ausgeprägt bei J. H. Boehmer P. spec. I c. 2 § 3—12 u. c. 3 § 1; Becmann, Med. polit. c. 4—5 (translatio juris mutua); J. G. Wachter, origines juris naturalis, Berol. 1704, pag. 34; Ch. v. Wolff, Inst. § 972, Jus nat. VIII § 4 sq.; Daries Praecogn. § 24 u. jus nat. § 651, 655 u. 659; Nettelbladt § 1124 u. 1180 ff.; Kreittmayr § 3.

begriffs aber nirgend heraustreten sollte[73]). Im Einklang hiermit bildete sie in ganz ähnlicher Weise, wie dies zuerst Althusius gethan hatte, einen immer selbständigeren und breiteren allgemeinen Theil der naturrechtlichen Sociallehre heraus, in welchem sie unter völliger Identificirung von „societas" und „universitas" einen einheitlichen, auf das Vertragsfundament gebauten, rein individualistisch gefärbten und folglich durchaus societätsmässigen Verbandsbegriff aufstellte und entfaltete; und sie behandelte sodann das „allgemeine Staatsrecht" als einen blossen Unterabschnitt des besonderen Theils des Gesellschaftsrechts, in welchem sie die Anwendung jener Theorie auf die einzelnen Verbandsarten vollzog[74]). Um jedoch mit ihrer Annahme, dass neben dem Gesellschaftsvertrage der Unterwerfungsvertrag nothwendig zur Begründung des Staats gehöre, in Uebereinstimmung zu bleiben, führte sie die zu immer durchgreifenderer Bedeutung emporsteigende Unterscheidung zwischen der gewöhnlichen „societas aequalis" und der durch die Sonderung von imperans und

---

[73]) So Pufendorf J. N. et G. lib. VI—VII u. de off. II c. 2—5; auch Elem. I def. 12 § 17; Thomasius I. j. d. I c. 1 § 97 sq., c. 6 § 6, III c. 1 sq.; Hert, de mod. const. sect. 1 § 1 sq. („princeps societatum"), Elem. prud. civ. I, 1 § 6 ff.; Becmann l. c. c. 11; Schmier I c. 2 s. 1—4 (societas composita, perfecta, in aequalis); J. H. Boehmer l. c. P. spec. I c. 3 § 1 Note O; Heineccius II c. 1 § 11 ff. u. c. 2—6; Wachter S. 34; Wolff, Jus nat. VIII § 14 ff., Inst. § 975 ff.; Achenwall, Proleg. § 97 u. II § 85 ff.; Daries, jus nat. § 660 („omnis civitas est societas"); Nettelbladt, Syst. nat. § 1114 ff. „societas cujus finis est salus publica") u. Syst. pos. § 848; Kreittmayr § 2 u. Anm. l. c. nr. 2.

[74]) Man vgl. die allgemeine Theorie der mit den „societates" identificirten „personae morales compositae" und deren Anwendung auf den Staat bei Pufendorf, J. N. et G. I c. 1 § 13 sq. u. VII c. 2 § 6 sq.; auch schon Elem. I def. 4 § 3 sq. u. II def. 12 § 26. Aehnlich Becmann c. 4; Thomasius I c. 1 § 91 sq.; Hert, Disc. de plur. hom. pers. un. sustin. (Op. II, 3 S. 55) Sect. 2 § 9—11; J. H. Boehmer, P. spec. I c. 2 § 1 sq. (allgemeine Lehre von der „societas", die als „persona moralis" gefasst wird); Heineccius II § 13—25 (ebenso). Vor Allem aber war es Wolff, der die allgemeine naturrechtliche Theorie der Verbände im Sinne der auf Vertrag beruhenden und gleichwol als „persona moralis" konstruirten „societas" ausbildete (Jus nat. VII u. Inst. § 836 bis 853), um sodann deren Anwendung auf alle Verbandsarten und zuletzt auf den Staat zu vollziehen. Ihm folgen hierin Achenwall, Proleg. § 82 ff., I § 43 ff. u. II § 2—40 (societas in genere) u. § 85 ff. (jus publicum universale als Anwendung des natürlichen Societätsrechts auf die wichtigste societas); Daries, Praecogn. § 17 ff. u. jus nat. § 517—561 vgl. mit § 654 ff.; Nettelbladt, Syst. nat. § 326—414 („Jurisprudentia naturalis generalis socialis") u. § 1114 ff. („jus publicum universale" als deren Anwendung auf den Staat), wozu die entsprechenden Abschnitte über das besondere Gesellschaftsrecht der Familien, Korporationen, Gemeinden und Kirchen treten; auch Syst. pos. § 846 ff. (hier wird sogar die „universitas" als „societas plurium quam duorum" definirt).

parentes charakterisirten „societas inaequalis ein und erklärte die Ausgestaltung zur letzteren Form für ein Wesensmerkmal des Staats [75]). So konnte sie nunmehr den Satz aufstellen, dass der Vereinigungsvertrag zwar schon eine „gleiche" Gesellschaft, aber nur erst das Substrat eines Staates erzeuge, während erst durch den Unterwerfungsvertrag die Umwandlung in eine „ungleiche" Gesellschaft hervorgebracht und somit der Staat geboren werde [76]). Zugleich aber gewann sie mit dieser Unterscheidung die Handhabe, um das Societätsrecht bei der Uebertragung auf den Staat mit Rücksicht auf die Besonderheiten der „societas inaequalis" beliebig zu modificiren und den Anforderungen des von ihr mehr oder minder ausgeprägten absolutistischen Systems anzupassen [77]).

Im Gegensatz hierzu war inzwischen in England, besonders durch Sidney und Locke, die Lehre vom Gesellschaftsvertrage

---

[75]) Die Unterscheidung begegnet zuerst bei Grotius I c. 1 § 3; unter anderem Namen auch bei Hobbes, Lev. c. 22; ferner bei Pufendorf J. N. et G. VII c. 5 § 20; Thomasius I. j. d. I c. 1 § 93 ff. u. c. 2 § 27 ff. (doch bezeichnet er, da eine wahre societas inaequalis nur der Bund mit Gott sei, den Staat, den er überdies abweichend als „societas naturalis summum imperium continens" definirt, nur als „societas mixta"); Hert l. c. (societas aequatoria und rectoria), Elem. I, 1 § 6 ff. und de mod. const. sect. 1 § 1 sq.; Schmier I c. 2 s. 4; Wolff, Inst. § 839; Heineccius II § 19. Insbesondere aber war es J. H. Boehmer a. a. O., der sie in principieller Schärfe durchführte und aus ihr alle Besonderheiten des Staates im Gegensatz zu andern Verbänden und namentlich auch zur Kirche herleitete; vgl. auch sein Jus eccl. prot. I, 31 § 42 sq. Eine nicht minder fundamentale Rolle spielt sodann diese Unterscheidung bei Daries § 550 ff. u. 651 ff., Achenwall II § 22—40, Nettelbladt § 354 ff. u. A.

[76]) Nach Pufendorf J. N. et G. VII c. 5 § 6 und seinen Nachfolgern liegen selbst nach dem auf den Vereinigungsvertrag folgenden Verfassungsbeschluss erst „rudimenta civitatis" vor, die der Unterwerfungsvertrag zum Staat macht. Daries § 651 ff. bildet für die ursprüngliche societas aequalis den technischen Namen der „anarchia", die erst durch die Errichtung des imperium zur „societas civilis" wird. Dies schliesst nicht aus, dass innerhalb der staatlichen societas inaequalis ein Fortbestand der von ihr umschlossenen societas aequalis unter den Unterthanen angenommen wird; so z. B. J. H. Boehmer P. spec. III c. 3.

[77]) Vor Allem liess sich auf diesem Wege das selbständige Recht der übrigen Verbände, das sich theoretisch aus dem gesellschaftlichen Aufbau ergab, praktisch nach Belieben abschwächen. Insbesondere konnte für die Kirche das sogenannte Kollegialsystem entwickelt und dennoch, indem sie nur als „societas aequalis" anerkannt wurde, bezüglich des staatlichen Hoheitsrechtes über sie in die Bahnen des Territorialismus eingelenkt werden. Auf diesem Standpunkt steht namentlich J. H. Böhmer, dessen Ausführungen auf lange Zeit hinaus massgebend wurden.

im Sinne der Volkssouveränetät entfaltet worden [78]). Die englische Theorie setzte den Herrschaftsvertrag, wenn sie ihn auch nicht geradezu fallen liess, zu sekundärer Bedeutung herab: für sie war der Staat mit der gesellschaftlichen Vereinigung der Individuen im Grunde fertig. Darum rückte hier der Gedanke des contrat social nicht nur wieder wie bei Althusius in das Centrum des politischen Systems, sondern er bereitete sich zu jener Alleinherrschaft vor, die ihm Rousseau vindicirte.

Ehe wir indess die Stellung Rousseau's zu seinen Vorgängern in Betracht ziehen, müssen wir noch einen Blick auf die Resultate werfen, welche die vielverschlungene und vielgespaltene Entwicklungsgeschichte des Gesellschaftsvertrages für die Auffassung des Verhältnisses zwischen Individuum und Gemeinschaft ergeben hatte. Denn dies war der Punkt, auf welchem die weltgeschichtliche Bedeutung der ganzen Lehre lag.

Begreiflicher Weise bestanden auch in diesem Punkte unter den Anhängern einer Doktrin, welche so ungleichartig gefasst und so verschiedenen politischen Tendenzen dienstbar gemacht wurde, durchgreifende Gegensätze. Doch ergab sich eine gewisse Uebereinstimmung in den principiellen Fragen als nothwendige logische Konsequenz der gemeinsamen Praemisse. Und wenn man hier und da nach dieser oder jener Seite hin auswich, so wurde doch der Strom der Gedanken im Ganzen unaufhaltsam in der gleichen Richtung fortgetrieben.

Immer bestimmter stellte sich als unvermeidlicher Grundzug der Lehre vom Gesellschaftsvertrage die theoretische Herleitung der Gemeinschaft aus dem Individuum heraus. Man musste, wenn man sich selbst treu bleiben wollte, schliesslich immer bei den Sätzen anlangen, dass der vereinzelte Mensch älter als der Verband, dass jeder Verband das Produkt einer Summe von individuellen Akten und dass alles Verbandsrecht und somit die Staatsgewalt selbst ein Inbegriff ausgeschiedener und zusammengelegter Individualrechte sei [79]). Es war ein aussichtsloses Unternehmen, wenn

---

[78]) Vgl. Milton l. c. II S. 8 (all men naturally were born free; in Folge von Störungen schlossen sie common league to bind each other from mutual injury; so entstanden cities, towns and commonwealths). Sidney (Ch. I s. 10, II s. 4—5 u. 20. Locke II c. 7 sq. („common consent"). Allerdings nennt Locke den Staat „one body political", aber der Begriff des socialen Körpers und der society fällt für ihn zusammen und erschöpft sich in einem Vertragsverhältniss der verbundenen Individuen (vgl. bes. c. 8 § 95—99).

[79]) Hierin stimmen Hobbes und Spinoza (oben S. 101) so gut wie Grotius (oben S. 101 N. 69) und die meisten deutschen Naturrechtslehrer (oben

stets von Neuem einzelne Naturrechtslehrer diesem theoretischen Individualismus entgegentraten und wieder mehr vom Ganzen auszugehen oder doch die staatlichen Hoheitsrechte aus einer vom Individuum unabhängigen Quelle herzuleiten suchten, ohne doch mit der Vorstellung einer Entstehung des Staats durch einen Vereinigungsakt staatlos lebender Menschen zu brechen[80]).

S. 102, auch schon Paurmeister S. 101 N. 68) mit den „Monarchomachen" überein. Letztere gaben jedoch diesen Sätzen die früheste und später die präciseste Formulirung; vgl. schon oben Note 57—58 u. 65, besonders aber das Referat über die Politik des Althusius; ferner die Ausführungen über die Quelle der Staatsgewalt bei Milton l. c. II S. 9 („this authority and power of self-defense and preservation being originally and naturally in every one of them and unitedly in them all"), Sidney Chap. I. sect. 2, 9 u. 10, Chap. II sect. 1—2, 4—5 u. 20 (die ursprünglich souveränen freien und gleichen Individuen „recede from their own right" und bilden dadurch society und government) und Locke II c. 7—9, bes. § 88—89.

[80]) Hierher gehört die oben dargestellte katholische Theorie, welche nur die Existenz des Staats, nicht seine Rechte aus dem Gesellschaftsvertrage entspringen lassen wollte; vgl. oben Note 62; ebenso Schmier II c. 1 s. 3 und Heincke I c. 2 § 9 sq. — Sodann Kestner, jus nat. c. 7 § 3, nach welchem das imperium aller einzelnen societates aus dem ursprünglichen Recht der societas des totum genus humanum fliesst. Ferner Praschius, designatio juris naturalis ex disciplina Christianorum, Ratisb. 1688, der das Naturrecht auf die Principien der Liebe und Hingebung, daher der Unterordnung des Theils unter das Ganze, des besonderen Zwecks unter den allgemeinen baut und Aussprüche wie die folgenden thut: „natura non intendit ultimo in singulos homines, sed societatem"; Gott wollte „non singulos homines, sed societatem"; „societas, quae ex pluribus unitis constat, magnificentiae divinae est convenientior et naturae Dei, qui est unus ac trinus, proprior." Aehnlich Placcius, accessiones juris naturalis privati et publici, Hamb. 1695. Dav. Mevius, Prodromus. — Vor Allem aber bewegt sich in diesem Zwiespalt auch Leibnitz, der vom organischen Ganzen des im göttlichen Weltreich gipfelnden geistigen Alls ausgeht und das Recht aus der Gemeinschaft ableitet (Bruchstück vom Naturrecht b. Guhrauer I S. 414 ff., Einl. zum Cod. jur. gent. bei Dutens IV, 3 S. 287 ff.), trotzdem indess den Staat als vertragsmässigen Verein definirt (Caesar.-Fust. c. 10), seine Strafgewalt auf ein Versprechen jedes Einzelnen zur Beobachtung der Gesetze und Urtheile gründet (nov. meth. II § 19) und den Geltungsgrund alles bürgerlichen Rechts in der „conventio populi" findet (ib. § 71). — Auch die beiden Cocceji (Henr. de Cocceji, Prodromus, u. Sam. de Cocceji, Novum Systema § 612 ff.) nehmen zwar eine unmittelbare Abstammung des dem gesellschaftlichen Körper gegen die Glieder zustehenden imperium von Gott an, lassen aber dasselbe geschichtlich aus dem Vereinigungsvertrage der nach jus naturale von Gott mit imperium über ihre Familienglieder ausgestatteten Hausväter entstehen. — Ebensowenig überwindet Montesquieu ganz den Individualismus; vgl. z. B. XI c. 6: legislative ist an sich bei Peuple en corps, „comme dans un Etat libre tout homme qui est censé avoir une ame libre doit être gouverné par lui même."

Die Doktrin vom Gesellschaftsvertrage musste aber ferner nothwendig diese individualistische Begründung des Staats näher dahin ausprägen, dass der Rechtsgrund aller staatlichen Gebundenheit in den freien Willen des Individuums verlegt wurde. Denn sie gieng von der Annahme eines vorstaatlichen Naturzustandes aus, bei dessen Ausmalung sie sich freilich in ungezählte Kontroversen verlor, immer aber in dem Gedanken einer ursprünglichen Freiheit und Gleichheit der Menschen und einer hieraus resultirenden anfänglichen Souveränetät des Individuums einig blieb. Allerdings statuirte sie bereits für den Naturzustand irgend eine rechtliche Gebundenheit des Menschen, wie sie durch das hier geltende reine Naturrecht hervorgebracht wurde: allein hierdurch schien die Souveränetät des Individuums so wenig aufgehoben zu werden, wie die Souveränetät der einzelnen Staaten durch das Völkerrecht, das man ja immer allgemeiner ausdrücklich als das für die als personae morales liberae im status naturalis lebenden Völker fortbestehende reine Naturrecht definirte und konstruirte[81]). Und

[81]) Es versteht sich von selbst, dass die „lex naturalis" des Hobbes, welche lediglich die durch die Vernunft aus dem Triebe der Selbsterhaltung erschlossenen Theoreme enthielt und vermöge der souveränen Entscheidungsbefugniss jedes Individuums über die zu seiner Selbsterhaltung erforderlichen Mittel zu dem „jus omnium ad omnia" führte, in Wahrheit eine Rechtsschranke überhaupt nicht war; de cive c. 1 sq., Lev. c. 13—14. Ebensowenig das mit der Macht identische Naturrecht Spinoza's; tr. theol.-pol. c. 16, pol. c. 1—2. Auch blieb natürlich das Individuum souverän, wenn man mit Thomasius, Fund. jur. nat. I c. 5—7 (anders als früher in I. j. d. I c. 1—2) das Naturrecht zwar für eine „norma", aber für eine blosse „norma consilii" mit „obligatio interna" erklärte. Allein wenn auch demgegenüber die Meisten daran festhielten, dass die lex naturalis als eine wahre durch die Vernunft erschlossene „lex" zu betrachten sei und deshalb auch äusserlich bindende Kraft besitze, — mochte nun übrigens der Verpflichtungsgrund im göttlichen Willen oder im göttlichen Wesen oder in der Natur der Dinge oder in der Natur des Menschen gefunden werden —: so sahen sie doch als rechtliche Folge ihrer Verletzung neben der etwaigen göttlichen oder natürlichen Strafe lediglich das Recht jedes andern Individuums auf Abwehr oder allenfalls auf Rache an und statuirten jedenfalls keine für die Gesammtheit daraus erwachsende Strafgewalt. Vgl. z. B. Oldendorp tit. 2; Winkler II c. 10; Meissner, de legibus, Witcb. 1616, lib. III; Grotius I c. 1 § 10; Huber I, 1 c. 2 sq.; Cumberland, de legibus naturae, Lub. et Francof. 1683, bes. c. 5; Pufendorf, J. N. et G. II c. 3, de off. I c. 3; Placcius lib. I; Mevius, Prodromus III § 13; Kestner c. 1; Heineccius I c. 1 sq. u. II c. 1; Henr. Cocceji l. c. u. Sam. Cocceji l. c. I § 56 sq.; ferner Locke II c. 2 sq. (Verletzung der natural law begründet executive power für jeden Einzelnen) und c. 12 § 145—146 (das Völkerrecht besteht zwischen Körpern, die sich im Naturzustande befinden); sodann insbesondere J. H. Boehmer, P. gen. c. 1, c. 2 § 3 ff., P. spec. I c. 3 § 22, Gundling, jus nat. c. 1 u. 3, Wolff jus nat. I u. IX, Inst. § 39 sq. u. 1088 sq., Achen-

wenn vielfach schon für den Naturzustand anstatt feindlicher oder gleichgültiger Isolirung eine natürliche Gemeinschaft der Menschen angenommen wurde, so wiesen doch die Anhänger des Gesellschaftsvertrages hierbei ausdrücklich jeden Gedanken an eine förmlich organisirte und mit irgend einer Gewalt über ihre Glieder ausgestatteten „societas" weit zurück [82]). Aus einem derartigen Zustande konnte nun offenbar der Sprung in den „status civilis" oder „socialis" auf keine andere Weise rechtmässig vollzogen werden, als indem sich das souveräne Individuum freiwillig seiner Selbstherrlichkeit begab. Und auf die Fiktion solcher Vorgänge lief ja in der That schon dem Wort nach, wenn anders Wort und Begriff sich decken sollten, die Lehre vom Gesellschaftsvertrage hinaus. Allerdings nahmen die Anhänger dieser Lehre durchgängig eine mehr oder minder zwingende „causa impulsiva" an, die den menschlichen Willen zur Vertauschung des Naturzustandes mit dem Socialzustande bestimmt haben sollte. Allein in so zahlreichen Kontroversen sie hierbei sich ergiengen, jenachdem sie einen angebornen

---

wall Proleg. § 7—60 u. II § 210 sq., Daries, Praecogn. § 11 sq. u. 29 sq. u. § 790 sq. und Nettelbladt § 111 sq., 208 sq. u. 1403 sq., welche sämmtlich die im Text bezeichnete Gleichartigkeit des unsocialen „jus mere naturale" und des Völkerrechts bis ins Einzelne durchführen; endlich auch Montesquieu, Esprit des loix I c. 2 (loix de la nature, abgeleitet uniquement de la constitution de notre Etre, gelten für „un Homme avant l'établissement des Sociétés").

[82]) Während Hobbes und Spinoza a. a. O. den Naturzustand als „bellum omnium contra omnes" ausmalten, hielt die herrschende Meinung an der altherkömmlichen Vorstellung einer ursprünglichen Friedens- und Rechtsgemeinschaft unter den Menschen fest; vgl. z. B. J. H. Boehmer P. gen. c. 1; Schmier I c. 1; Montesquieu I c. 2; auch Pufendorf, J. N. et G. II c. 1—2 u. de off. II c. 1 (doch ist der Friede ein unsicherer) und Thomasius I. j. d. I c. 2 § 51 sq., c. 4 § 54—72 (während er später in den Fund. I c. 3 § 55 meint, es sei „nec status belli, nec status pacis, sed confusum chaos" gewesen). Seit Grotius nahm man darüber hinaus ein ursprüngliches Verhältniss der „socialitas" an, wobei man freilich stritt, ob dasselbe Ausfluss oder Quelle des Naturrechts sei; vgl. Hertius, de socialitate primo naturalis juris principio, Comm. et Opusc. I, 1 S. 61 ff. u. ib. II, 3 S. 21 ff.; Mevius l. c. III § 13 u. IV § 35. Allein darunter verstand man theils blos das „naturale desiderium societatis" (z. B. Huber I, 1 c. 2 sq. u. Montesquieu l. c.), theils die natürliche und ungeordnete Geselligkeit, und warnte ausdrücklich vor der Verwechslung der „socialitas" mit der „societas" (z. B. Thomasius a. a. O.). Jedenfalls stellte man sich die Gemeinschaft des Naturzustandes nicht anders vor, als das nach verbreiteter Ansicht die Völker trotz ihrer souveränen Freiheit verknüpfende natürliche Gesellschaftsband. Mehr will übrigens auch Locke II c. 2 § 4—5 mit seiner „natural society" nicht sagen, wie ja auch der Ausdruck „naturalis societas gentium" öfter im gleichen Sinn gebraucht wird (vgl. oben N. 60 u. Thomasius I. j. d. III c. 1 § 38 sq. u. Fund. III c. 6 § 5; anders freilich

inneren Geselligkeitstrieb oder irgend welche von aussen angeregten Motive als entscheidend ansahen[83]) und zugleich eine grössere oder

und im Widerspruch mit seinen Praemissen Wolff Inst. § 1090 ff. mit seiner „civitas maxima"). Wo wir dagegen auf die Annahme einer ursprünglichen „societas" im Sinne eines förmlichen Verbandes treffen, haben wir es sicher auch mit einem Gegner der Lehre vom Gesellschaftsvertrage zu thun; vgl. z. B. Gryphiander l. c. § 12 sq.; Horn l. c. I c. 4 § 3—6; Alberti c. 2 § 9 u. c. 10 § 1; Bossuet I a. 1 prop. 1—5. — Beachtenswerth ist auch, dass die Annahme einer ursprünglichen Gütergemeinschaft, welche nach der älteren Theorie offenbar als ein die Individuen bereits verknüpfendes rechtliches Band erscheinen musste, diese Bedeutung einbüsste, seitdem man nur noch die mit der einfachen Negation des Eigenthums identische sogenannte „communio primaeva negativa" zugab; vgl, z. B. Pufendorf J. N. et G. IV c. 4—5, de off. I c. 12; Thomasius I. j. d. II c. 9 § 58 ff.; J. H. Boehmer P. spec. II c. 10; Wolff Inst. § 183 sq.; Achenwall I § 106 ff. Den folgenreichsten Schritt im individualistischen Sinn aber vollzog Locke, als er, während er jede Herrschaft über Personen ausser der väterlichen Gewalt für den Naturzustand in Abrede stellte, das Privateigenthum schon nach Naturrecht durch individuelle Arbeit (inclusive Okkupation) entstehen liess (II c. 5 § 25—51). Von andern Gesichtspunkten aus verfocht übrigens auch Alberti die Ursprünglichkeit des Sondereigenthums (c. 7 § 19).

[83]) Die ursprünglich herrschende und niemals ganz verdrängte Theorie fasste mit Aristoteles den Menschen als „animal natura sociale" auf und sah daher seine Naturanlage als die zu dem Entschluss der Vereinigung treibende Kraft an; höchstens in sekundärer Rolle liess sie „indigentia" und „metus" mitwirken; vgl. oben N. 52, 60 (bes. Winkler), 61 u. 65 (Buchanan und Hoenonius); ebenso Althusius c. 1 § 31 sq.; Schmier I c. 2 s. 4 § 2 („appetitus societatis naturalis"); Heincke I c. 1 § 1 sq. („ipsa lex naturalis" als „causa impulsiva"). Als Fortbildung dieser Theorie erscheint die Socialitätslehre des Grotius und seiner Anhänger; vgl. Boecler Inst. I c. 1; Hert a. a. O.; auch Huber I, 2 c. 1 § 1 sq. (die Idee des Gerechten und das naturale desiderium societatis). Daneben aber lief von je eine andere Ansicht her, welche den Menschen als ein von Natur antisociales Wesen auffasste und erst durch das Bedürfniss oder durch Furcht oder durch Beides zugleich in ihm den Gedanken der Vereinigung wecken liess; vgl. oben Note 52 u. 65 (Mariana). In schroffster Form wurde diese Ansicht durch Hobbes ausgebildet; nach ihm ist der Mensch von Natur nicht gesellig, sondern selbstsüchtig und herrschsüchtig veranlagt; allein bei dem unerträglichen Resultat dieses natürlichen Triebes bringt gegenseitige Furcht die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Verzichts auf den natürlichen Zustand hervor; de civ. c. 1 sq., Lev. c. 13 bis 14. Im Wesentlichen übereinstimmend äussern sich Gundling jus nat. c. 3 § 11 sq. u. c. 35 § 1 sq. (mit starker Betonung der Unnatürlichkeit und Künstlichkeit des socialen Zustandes); Kestner c. 7 § 3; Daries § 657; aber auch Thomasius I. j. d. III c. 6 § 2—25 u. c. 1 § 4—10 (kein impulsus internus bringt den Staat hervor, denn die Natur treibt vielmehr zu Freiheit und Gleichheit, sondern der „impulsus externus" der Furcht und Bedürftigkeit). Vermittelnd Pufendorf J. N. et G. II c. 1—2, VIII c. 1, de off. II c. 1 u. 5 (socialitas als erste, metus als zweite Ursache; jene hat Grotius, diese Hobbes richtig, aber einseitig betont). Eine ganz neue Nüance der materialistischen

geringere Mitwirkung der bewusst reflektirenden Vernunft statuirten[84]): immer handelte es sich bei diesem Streit für sie nur um die entferntere Entstehungsursache des Staats, um die Triebfedern und Beweggründe des unmittelbar schöpferischen Vertrages[85]). Darum verlegten sie einstimmig den Rechtsgrund des Staates ganz und ausschliesslich in den die Substanz dieses Vertrages bildenden „consensus", den sie als eine trotz aller etwa voranliegenden inneren oder äusseren Nöthigung juristisch freie und deshalb bindende Willenserklärung auffassten[86]). Sie rechneten daher auch ohne

---

Auffassung entwickelte J. H. Boehmer, P. spec. I c. 1: Ursache der Staatenbildung sei die dem Menschen angeborne Neigung zur Gewaltthätigkeit, indem dieselbe zum Abschluss von Räubergesellschaften geführt habe, denen dann Gesellschaften zur gegenseitigen Vertheidigung gegenübergetreten seien. Ihm folgen Heineccius II c. 6 § 100—104 und Kreittmayr § 3.

[84]) Ursprünglich überwog mitunter die Vorstellung eines den Willen instinktiv bestimmenden Triebes. Aber schon im Mittelalter wird meist die menschliche Vernunft als betheiligt gedacht, ja vereinzelt der Staat als bewusste Erfindung vorgestellt; oben Note 52. Bei den späteren Naturrechtslehrern heisst es oft geradezu, die „natürliche Vernunft" treibe den Menschen zur Vereinigung. Ebenso nimmt Althusius überall einen bewussten Willensentschluss an. Hobbes und seine Nachfolger können natürlich das Mittelglied einer Vernunfteinsicht in die Unhaltbarkeit des Naturzustandes nicht entbehren; vgl. auch Becmann und Gundling a. a. O. Ganz in den Vordergrund tritt dieses Moment bei Spinoza tr. theol.-pol. c. 16, pol. c. 3—4. Bei Sidney II c. 5 (I S. 131—147) und Locke II c. 7 u. 9 ist überhaupt von keinem andern Motiv für den Abschluss des Gesellschaftsvertrages die Rede, als von vernünftiger Ueberlegung, aus welcher die Ueberzeugung von der Zweckmässigkeit dieses Schrittes erwächst. In Deutschland steht namentlich Wolff Jus nat. VIII § 1 sq. u. Inst. § 972 auf demselben Standpunkt; ebenso Achenwall II § 93.

[85]) Die Anhänger des Geselligkeitstriebes erklären daher die Natur nur für die „causa remota" des Staats; oder sie sagen, der Staat stamme „ex natura", aber „mediate per pacta" (z. B. Sam. Cocceji l. c. III c. 5 § 200); oder sie führen aus, dass trotz des natürlichen Triebes das „pactum" der nothwendige „modus constituendi" bleibe (z. B. Schmier I c. 2 s. 4 § 3; Heincke I c. 2 § 1). Ebenso aber erklären die Verfechter einer andern „causa impulsiva" doch den „consensus" für das unentbehrliche und juristisch allein relevante Mittelglied bei der Gesellschaftsbildung; vgl. z. B. Gundling c. 35 § 1 sq. — Demgegenüber heisst es bei den Gegnern der Theorie des Gesellschaftsvertrages, Gott oder die Natur seien unmittelbare Ursache des Staats; vgl. oben Note 51, 63 u. 68; auch Obrecht disp. 1 u. Gueinzius exerc. 10 q. 1; Arnisaeus Polit. c. 2 u. de Rep. I c. 1 nr. 1 sq. u. Werdenhagen II c. 2 lassen „metus et indigentia" daneben als „causa secundaria" gelten; Conring de urb. Germ. c. 8 sq. u. de cive c. 44 sq. bekämpft ausdrücklich die Meinung, dass „sponte convenerunt homines" oder „quasi metu coacti", und lässt sie ausschliesslich „naturae innato instinctu" zusammenwachsen.

[86]) In voller Schärfe erklärt Althusius c. 1 § 28—29 für die „causa

Weiteres, wie wir dies schon von Althusius durchgeführt sahen, den Staat zu den „societates voluntariae". Einen lediglich durch äussere Gewalt begründeten und zusammengehaltenen Verein gaben sie als empirisch möglich zu, liessen ihn aber erst durch nachträgliche ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Mitglieder rechtlichen Bestand gewinnen[87]). Immer bestimmter bildeten sie die für ihre Grundauffassung charakteristischen Sätze heraus, dass der ursprüngliche Vereinigungsvertrag schlechthin Einstimmigkeit der Theilnehmer fordere[88]); dass an sich jedes Individuum von ihm sich fern zu halten und im Naturzustande zu verharren befugt sei[89]); dass der Grund für die Geltung des Mehrheitsprincips in konstituirten Verbänden lediglich in einer ehemals ausdrücklich oder präsumtiv darauf gerichteten einhelligen Uebereinkunft gefunden werden könne[90]). Und schliesslich konnten sie sich der Konsequenz

efficiens" der „consociatio politica" „consensum et pactum civium communicantium", für ihre „forma" aber „consociationem per collationem et communicationem ultro citroque factam". Andrerseits bemüht sich auch Hobbes l. c. darzuthun, dass das durch Furcht erzwungene pactum ein juristisch freier und bindender Willensakt bleibe. Ebenso widerlegt J. H. Boehmer l. c. die Annahme einer „absoluta necessitas" der Staatenbildung. Schlechthin auf den Boden der Willensfreiheit stellt sich Sidney l. c.: „Freemen join together and form greater or lesser societies and give such forms to them as best pleases themselves"; es gibt keine Quelle staatlicher Gebundenheit als „consent". Nicht minder absolut Locke II c. 8 § 95: „Men being ... by nature all free, equal and independent, no one can be put out of this estate and subjected to the political power of annother without his own consent"; vgl. § 99: zum Staat gehört nichts „but the consent of any number of freemen capable of a majority, to unite and incorporate into such a society; and this is that and that only, which did or could give beginning to any lawful government in the world". In Deutschland betonen dann vor Allem Wolff l. c. u. Achenwall l. c. das „liberum arbitrium" der sich zum Staat verbindenden Individuen.

[87]) Bis dahin besteht nach Sidney III sect. 31 nur „de facto" ein Verein (vgl. I s. 8, 10, 11, 16, 20, II s. 1, 5, 7, 31, III s. 18, 25); nach Locke II c. 8 u. 17 nur der Schein einer Gesellschaft; vgl. auch Huber I, 2 c. 1 § 14—26 u. Hert de mod. const. sect. 1 § 4. — Tiefer sagt Suarez III c. 1 nr. 11, Gewalt könne empirisch eine Staatsgewalt gründen, „sed hoc non pertinet ad intrinsecam rationem seu naturam talis principatus, sed ad hominum abusum."

[88]) Vgl. bes. Pufendorf J. N. et G. VII c. 2 § 7 u. c. 5 § 6 (gegen Hobbes de civ. c. 7 § 5), de off. II c. 6 § 7; Locke l. c.

[89]) Vgl. Pufendorf l. c. (Jeder kann „in libertate naturali" verharren, steht dann aber ausserhalb der bürgerlichen Gesellschaft). Locke l. c. § 95 u. 96. Schmier I c. 2 s. 4 § 2: bei aller Naturnothwendigkeit des Staats ist es für den Einzelnen Sache der Freiheit, ob er „inter socios se jungere et imperium alienum agnoscere velit."

[90]) So zuerst Grotius II c. 5 § 17 (oben N. 69); Pufendorf, Elem. I def. 12 § 17, J. N. et G. VII c. 2 § 15 sq., c. 5 § 6, de off. II c. 6 § 12;

nicht entziehen, auch für jedes später in die staatliche Gesellschaft hineingeborne oder eingewanderte Mitglied eine individualistische Vertragsgrundlage der staatlichen Gebundenheit durch Annahme eines „pactum tacitum" herzustellen[91]).

Am meisten Spielraum für entgegengesetzte Auffassungen liess die Lehre vom Gesellschaftsvertrage hinsichtlich der Folgerungen, welche aus ihr für das Rechtsverhältniss zwischen dem Individuum und der konstituirten Gesammtheit (beziehungsweise dem in deren Rechte eingetretenen Herrscher) gezogen wurden. Denn in dieser Hinsicht kam Alles darauf an, welchen Inhalt man als nach der Natur der Sache sei es nothwendig sei es praesumtiv gewollt dem Konsens der Kontrahenten unterstellte. Hierbei aber konnten subjektives Ermessen und praktische Tendenz sich ziemlich ungehindert zur Geltung bringen. Doch wurde im Allgemeinen immerhin bei konsequenter Entfaltung des Gesellschaftsbegriffs die Doktrin jenem vor Allem die moderne Staatslehre von der antiken Auffassung unterscheidenden Gedanken zugedrängt, welcher schon die mittelalterlichen Systeme überall durchleuchtet, in der Politik des Althusius zu vollem Durchbruch kommt und von Grotius und seiner Schule fortgeführt wird: dem Gedanken gewisser unveräusserlicher und auch für den Staat unantastbarer Rechte des Individuums. Schon nach den gewöhnlichen Regeln über Auslegung der Verträge musste man ja annehmen, dass das Individuum beim Abschluss des Socialvertrages auf seine naturrechtliche Souveränetät nur insoweit verzichtet habe, als dies für die Erreichung des Gesellschaftszwecks unumgänglich erforderlich war. Da man nun aber schon seit dem Mittelalter in der Statuirung eines begrenzten Staatszwecks einig war, so mochte man freilich, jenachdem man der älteren Theorie des Wohlfahrtszweckes in einer ihrer Nüancen anhieng oder sich bereits der Theorie des blossen Rechtszwecks annäherte, den Umfang der an die Gemeinschaft abgetretenen Rechte ungleich bestimmen: immer jedoch ergab sich eine Doktrin, nach welcher durch den Staat das vor ihm herrschende Naturrecht

---

Thomasius l. j. d. III c. 6 § 64; Locke II c. 8 § 97 sq.; Ickstatt l. c. II, 1 c. 1 § 66 sq.

[91]) Für zugewanderte Mitglieder zuerst Pufendorf J. N. et G. VII c. 2 § 20, de off. II c. 6 § 13 (oben N. 40); für hineingeborne Mitglieder, bezüglich deren man sich übrigens bei der Bindung der Nachkommen durch die Väter beruhigte, zuerst Locke II c. 7 § 113—122 (freier Vereinigungsvertrag bei Erreichung der Volljährigkeit, der dann aber lebenslänglich bindet). — Gerade hier setzte Hume's Polemik gegen die Begründung der jetzigen staatlichen Gebundenheit auf Einwilligung ein; a. a. O. II S. 269 ff.

nur modificirt, nicht aufgehoben wird, nach welcher daher auch von den ursprünglichen Menschenrechten der Freiheit und Gleichheit das mit dem bürgerlichen Zustande vereinbare Residuum nothwendig fortbesteht, nach welcher endlich hieraus für das Individuum gegen den Staat wahre, obschon vielleicht unvollkommen geschützte Rechtsansprüche erwachsen. Darum stellte auch Hobbes, als er in allen diesen Punkten mit radikaler Kühnheit das Gegentheil zu verfechten unternahm, für den Urvertrag jene eigenthümliche Formel auf, die den Begriff des Gesellschaftsvertrages in der Geburt wiederum erstickte und nunmehr allerdings die Möglichkeit bot, den Untergang alles Naturrechts im Staat, den nothwendigen Verzicht des Individuums auf alle angebornen Freiheitsrechte und die absolute Rechtlosigkeit des Unterthanen gegen den Herrscher zu begründen[92]). Doch sah sich selbst Hobbes zu gewissen Reserven für das Individuum genöthigt[93]) und Spinoza erhob sich auf gleicher Grundlage zum Postulat einer die geistige und sittliche Freiheit des Individuums zugleich als Zweck und als Schranke anerkennenden Staatsordnung[94]). Die Naturrechtslehrer der herrschenden Schulen aber bildeten gerade im Kampfe gegen Hobbes zugleich mit der alten Fassung des Gesellschaftsvertrages die alten Theoreme über die Fortdauer der ursprünglichen natürlichen Rechte des Individuums fort. Ja nun erst wuchs unaufhaltsam jenes System der angebornen unveräusserlichen Menschenrechte empor, welches zuletzt als eigentlicher Kern der gesammten Naturrechtslehre erschien. In dieser Richtung bewegte sich der Ausbau der Rechtsstaatsidee, wie ihn z. B. Huber vollzog[95]); ihr huldigten principiell

---

[92]) Hobbes, de cive c. 5—7 u. 14, Lev. c. 17—19, 21, 24 u. 26.

[93]) Gewisse Handlungen können nach ihrer Natur nicht verboten werden; Lev. c. 21.

[94]) Auch nach ihm ist der Verzicht des Individuums zu Gunsten der Gemeinschaft ein absoluter („omne suum jus in eam transtulerunt") und ein Recht jenes gegen diese undenkbar; allein das Naturrecht besteht insofern fort, als die Grenze der Macht zugleich Grenze des Rechts bleibt; die geistige und sittliche Freiheit aber entzieht sich dem wirksamen Machtgebot; sie ist daher nicht transferirt und kann nicht transferirt werden; mit ihrer Veräusserung würde der Mensch nicht mehr Mensch sein und der Staat, dessen Zweck die Entwicklung wahrhaft menschlichen Wesens ist, als vernunftwidrig erscheinen; vgl. tr. theol.-pol. c. 16, 17, 20, polit. c. 3 § 6 sq., c. 4 § 4, c. 5 § 1—7, epist. 24.

[95]) Vgl. Huber I, 2 c. 3 § 27 ff. u. I, 2 c. 4 § 1—25 über die in der Demokratie für die Majorität bestehenden Rechtsschranken, welche theils durch stillschweigende (selbstverständliche) theils durch ausdrückliche Vertragsvorbehalte zu Gunsten des Einzelnen erzeugt werden; ähnlich dann ib. c. 5 u. 8 bezüglich der übrigen Staatsformen; dazu I, 3 c. 4 die Analyse der still-

trotz aller absolutistischen Neigungen Pufendorf[96]), Thomasius[97]), J. H. Böhmer[98]) und andre Schriftsteller verwandter Tendenz[99]); sie empfieng in England durch Locke ihre klassische Vollendung[100]); ihr verhalfen in Deutschland Wolff und seine Nachfolger zum schulgerechten Ausdruck in doctrinärer Detailausführung[101]). Hierbei bot die durch Pufendorf, Locke und J. H. Boehmer zur

---

schweigenden und der ausdrücklichen Beschränkungen der Staatsgewalt; I, 9 c. 5 über Fortdauer und Kraft des Naturrechts im Staat. — Vgl. auch Besold, Diss. de maj. s. 1 c. 1 § 5, u. Tulden, de civ. regim. c. 11 über die Gebundenheit der Majorität in der Demokratie durch den Grundvertrag (unten Kap. III N. 131).

[96]) Vgl. Pufendorf, Elem. I def. 12 § 6, J. N. et G. VII c. 1, 8—9, de off. II c. 5, c. 9 § 4, c. 11 (Fortdauer des Naturrechts und aus ihm entspringende „obligatio imperfecta" des Herrschers, den Einzelnen als „homo" und „civis" zu behandeln).

[97]) Vgl. Thomasius, I. j. d. I c. 1 § 103 sq. u. bes. in den oben S. 57 Note 3 citirten Stellen.

[98]) Vgl. J. H. Boehmer, P. gen. c. 2 § 8 sq., P. spec. I c. 1 c. 2 § 20 sq., c. 5, III c. 2 § 1 sq. (trotz des nothwendigen Verzichtes auf „libertas et aequalitas" bleibt im Uebrigen das jus naturale, weil unverzichtbar, intakt; stillschweigend vorbehalten ist vor Allem die religiöse Freiheit). — Aehnlich Heineccius II § 132 sq. u. § 184.

[99]) Vgl. Schmier III c. 3 über die Schranken der Staatsgewalt hinsichtlich der personae, bona und jura, wobei der Grundgedanke durchgeführt wird, dass im Staat das Naturrecht entfaltet, nicht aufgehoben wird und die „libertas naturalis" in allen nicht vom Staatsvertrage ergriffenen Dingen fortbesteht; dazu II c. 4 u. V c. 2. Ferner Gundling c. 1 § 51 ff. (Unterschied der angebornen und der erworbnen Rechte und Pflichten) u. c. 3. Auch Hert de mod. const. sect. 1 § 6: der Verband der cives inter se wie quoad imperantem reicht nur, „quatenus ad finem societatis obtinendum expedit". — Vgl. Gerh. Noodt, Diss. de religione ab imperio jure gentium libera (1706), Opera I S. 634 ff. — Joh. Strauch, de juris naturalis et civilis convenientia, Opuscula, Hal. 1729, nr. 16 S. 535 ff.

[100]) Nach Locke ist der Staat nur Entwicklung des Naturzustandes und Anstalt zum Schutz des Naturrechts; die Einzelnen haben ihm nicht alles Recht, sondern lediglich Strafgewalt und Rechtspflege übertragen, um sie in Gemässheit der natürlichen Rechte der Einzelnen zu brauchen; die Grundrechte des Individuums sind unveräusserlich und unübertragbar; es ist absurd, zu vermuthen, dass eine „rational creature" von der „equality, liberty and executive power" des Naturzustandes mehr aufgegeben habe, als der Zweck des Staats, „the better to preserve himself his liberty and property", dies erheischt; „the power of the society" reicht niemals weiter als „the common good"; vgl. II c. 7, c. 9 § 131, c. 11 § 134 sq., c. 12. — Auch Sidney lässt nur einen Theil der natürlichen Freiheit und Gleichheit aufgeben; I sect. 10, II s. 4 u. 20.

[101]) Wolff's ganzes System beruht auf dem Unterschiede des im Naturzustande geltenden reinen und des durch die Staatsverträge modificirten Naturrechts; in dem letzteren wird die ursprüngliche Freiheit und Gleichheit inso-

herrschenden Meinung erhobene Beschränkung des Staatszwecks auf die Gewährung von Sicherheit und Rechtsschutz eine geeignete Handhabe, um das Gebiet der vom Staatsvertrage unberührten Grundrechte allmälig zu erweitern. Zugleich empfieng diese Theorie durch den Kampf, welchen auf ihrer Grundlage namentlich Thomasius, Locke und J. H. Boehmer für die Gewissensfreiheit führten, die Weihe eines idealen Ziels. Als dann zuerst Locke neben der persönlichen Freiheit das Eigenthum vor alle Gesellschaftsbildung verlegte und „liberty and property" für die beiden dem Staate von den Individuen nur zum Schutz anvertrauten unantastbaren Urrechte des Menschen erklärte, war das Fundament einer künftigen rein individualistischen Wirthschaftslehre gelegt. Und als Christian v. Wolff in seinem auf lange hinaus massgebenden grossen System des Naturrechts die Unterscheidung zwischen dem unveräusserlichen angebornen Menschenrecht, das aus der Freiheit und Gleichheit des Naturzustandes in die bürgerliche Gesellschaft hinübergerettet war und weder durch eignen Verzicht noch durch staatliches Gesetz dem Individuum wirksam entzogen werden konnte, und zwischen dem bürgerlich erworbenen Recht durchführte, da lag die Bahn für jene Entwicklung offen, die in den offiziellen „Erklärungen der Menschenrechte" ihren Abschluss fand. —

So reich und vielgestaltig war die Theorie des Contrat social bereits ausgeprägt, als Rousseau über ihn sein zündendes Buch schrieb (1762). Rousseau vollzog, wie dies oben bereits gewürdigt ist, insofern eine wahrhaft revolutionäre Neuerung, als er unter Streichung des Herrschaftsvertrages den Gesellschaftsvertrag für die ausschliessliche und mit jeder ferneren selbständigen Basis öffentlichrechtlicher Verhältnisse schlechthin unvereinbare Rechts-

---

weit aufgehoben, als dies durch die Errichtung der Staatsgewalt nöthig wird, bleibt aber im Uebrigen ungekränkt; da die Staatsgewalt sich „nicht weiter als auf die Handlungen, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt gehören", erstreckt, gibt es auch im Staat ein grosses Gebiet, auf welchem die naturrechtliche Souveränetät des Individuums fortdauert; die Rechte und Pflichten der Menschen im Staat zerfallen daher in angeborne und erworbne; ein Theil des angebornen Rechts ist „so genau mit dem Menschen verbunden, dass es ihm nicht genommen werden kann"; vgl. Polit. § 215 u. 433, Jus. nat. I § 26 ff., VIII § 35, 47, 1041 sq., Inst. § 68 ff., 980, 1075 sq. — Ganz ähnliche Gedanken führt Achenwall aus; vgl. I § 63 ff. (Fortdauer der jura connata des status originarius im status adventitius, soweit sie mit dem imperium vereinbar); II § 98 ff. (Schranken der Staatsgewalt); § 107 ff. (Fortbestand der libertas naturalis hinsichtlich der „actiones civiliter indifferentes"). Ebenso Nettelbladt § 111 ff., 193 ff., 208 ff., 1104 ff.; Kreittmayr § 32 u. 36; und viele Andre.

grundlage des Staats erklärte. Um aber diesen allmächtigen und exklusiven Vereinigungsvertrag selbst im Sinne seines revolutionären Programms auszubauen, brauchte er nur die vorhandenen Elemente zu kombiniren. In der That stellte er das Bild des Contrat social im Wesentlichen dadurch fertig, dass er seinen demokratischen Vorgängern den der Freiheit und Gleichheit aller Mitglieder entsprechenden rein gesellschaftlichen Rahmen entnahm und diesen mit dem absolutistischen Inhalt des Hobbes'schen Urvertrages ausfüllte. Er erklärt die freiwillige Uebereinkunft für die einzig denkbare rechtmässige Quelle des die natürlichen Rechte beschränkenden socialen Bandes (selbst des Familienbandes unter Erwachsenen) und darum auch für den Akt, der allein ein Volk zum Volke macht (I c. 1—5); er konstruirt die staatlichen Hoheitsrechte lediglich als das Produkt einer Vergemeinschaftung des angeborenen Rechts der ursprünglich souveränen Individuen[102]), gründet alle staatliche Gebundenheit auf den freien Konsens des Einzelnen[103]) und behandelt den konstituirten Staat durchweg als eine mit der Summe der verbundenen Individuen identische Gesellschaft[104]); er steckt endlich auch dem staatlichen Vereine ein rein individualistisches Ziel, welches in nichts Anderem besteht als in der social vermittelten Wiedererzeugung der zum Unheil der Welt verloren gegangenen Freiheit und Gleichheit des Naturzustandes[105]). Allein

---

[102]) I c. 6; dazu I c. 7 über die „tacitement" übertragene Zwangsgewalt gegen jeden künftig der volonté générale widerstrebenden Einzelwillen; II c. 5 über die Ableitung des staatlichen Rechts über Leben und Tod aus dem Vertrage des Einzelnen.

[103]) Vgl. IV c. 2; die hier vorgetragenen Sätze — über die nothwendige Einstimmigkeit der association civile, welche als „l'acte du monde le plus volontaire" bezeichnet wird, — über das Recht eines Jeden, sich fern zu halten, wodurch man „étranger parmi les citoyens" wird, — über die Wirkung der „résidence" im Gebiet als consentement, — über die Vertragsgrundlage des Majoritätsprincips — begegnen sämmtlich schon bei den Vorgängern. Vgl. ferner III c. 10: bricht die Regierung das pacte social durch Anmassung der Souveränetät, „tous les simples Citoyens, rentrés de droit dans leur liberté naturelle, sont forcés, mais non pas obligés d'obéïr."

[104]) Diese Auffassung liegt trotz aller Ausführungen über die Natur der Gesammtheit als eines einheitlichen und mit Persönlichkeit begabten Körpers (I c. 5—7, II c. 2 u. 4, III c. 1) und über den Unterschied der volonté générale und der volonté de tous (II c. 3) dem ganzen Buch zu Grunde; man vergleiche nur die häufige Gleichsetzung von „Alle" und „Jeder" (z. B. II c. 4), das Rechenexempel in III c. 1, die Erörterungen ib. c. 11, 12, 15 und 18.

[105]) Vgl. I c. 6; dazu c. 8—9 über den Ersatz der liberté naturelle durch die liberté civile, des Rechtes auf Alles durch das gesicherte Eigenthum, der

zur Erreichung dieses Zieles führt als einziger logisch denkbarer und rechtlich gültiger Weg die Ausstattung des Vereinigungsvertrages mit dem Inhalt einer absoluten Veräusserung alles Individualrechts an die souveräne Gesammtheit (l'aliénation totale de chaque associé avec tous droits à toute la communauté)[106]. So ergibt sich trotz aller individualistischen Ausgangs- und Zielpunkte die schrankenlose Despotie des im jedesmaligen Mehrheitswillen erscheinenden Souveräns, dem gegenüber Rousseau nur vermöge einer Reihe von Inkonsequenzen und Sophismen den Begriff unzerstörbarer natürlicher Menschenrechte rettet[107].

Wir müssen es uns hier versagen, die fernere Ausbildung der Lehre vom Gesellschaftsvertrage im Einzelnen zu verfolgen. Ihre Verbreitung wurde immer allgemeiner[108], ihre Struktur immer

---

natürlichen durch die rechtliche Gleichheit. Dazu bereits Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes von 1753.

[106]) Vgl. I c. 6; nur diese Klausel ist nach der Natur des Aktes möglich, die geringste Abweichung macht ihn nul et vain; denn nur so bleiben Alle gleich, kann Niemand etwas reclamiren, ist Jeder insofern frei, als er über Jeden gleiches Recht wie dieser über ihn und damit für das Verlorne ein gleiches Aequivalent erlangt; daher die Formel: „Chacun de nous met en commun sa personne et toute sa puissance sous la suprême direction de la volonté générale; et nous recevons en corps chaque membre comme partie indivisible du tout". Dazu I c. 9 über Abtretung und Rückempfang auch des Güterbesitzes.

[107]) Der Souverän ist selbst durch den Grundvertrag nicht rechtlich gebunden (I c. 7) und kann ihn sogar wieder auflösen (III c. 8); seine Gewalt ist absolut (II c. 4); Garantien für das Individuum sind undenkbar (I c. 7). Dennoch giebt es „bornes du pouvoir Souverain" an der Persönlichkeit der Glieder und dem „droit naturel dont ils doivent jouir en qualité d'hommes"; denn Jeder veräussert nur „tout cela dont l'usage importe à la communité"; und wenn der Souverän „seul est juge de cette importance", so folgt doch aus der inneren Natur der volonté générale, da ja „Alle" zugleich „Jeder" sind, und aus dem Wesen des Socialvertrages, dessen Basis vor Allem durch jede Verletzung der Gleichheit zerstört würde, dass der Souverän eine Ueberschreitung jener Schranken weder will noch wollen kann (II c. 4, auch I c. 7 u. II c. 6).

[108]) Auch Friedrich II. acceptirte das „pacte social"; Essai sur les formes du Gouvernement, Oeuvres IX S. 195 ff.; vgl. ib. S. 215. Ganz auf Rousseau fusst Cajetan Filangieri (1752—1788), La scienza della legislazione, Nap. 1780, I c. 1 sq. — Am bezeichnendsten ist, wie Justus Möser (1720—1794) bei aller Bekämpfung der Lehre vom Naturzustande und von den Menschenrechten sich der Idee des Gesellschaftsvertrages nicht zu entziehen vermag; vgl. Patriotische Phantasien, Berlin 1778—1786, II nr. 62 S. 298—316 (der bekannte Vergleich mit der Aktiengesellschaft), auch I nr. 32, 56, II nr. 1, III nr. 60—61, IV nr. 51 u. 61; Vermischte Schriften, Berlin 1797, I S. 306 ff., 313 ff., 335 ff. — Ebensowenig Herder, Ideen zur Geschichte der Menschheit, 1784—1785, IX c. 4, obwol er den Naturzustand für gesellschaftlich erklärt.

mechanischer, rationalistischer und individualistischer. Dabei übte Rousseau's Formulirung einen wachsenden Einfluss aus. Tritt derselbe sogar bei solchen Schriftstellern hervor, welche, wie Scheidemantel und Schlözer, die alte Annahme eines neben dem Gesellschaftsvertrage selbständig konstitutiven Herrschaftsvertrages festhielten[109]), so wird er im Uebrigen schon durch das Verschwinden des letzteren gekennzeichnet. Nur gegen die von Rousseau angenommene volle Absorption des Individuums durch die Gemeinschaft lehnte die herrschende Naturrechtslehre sich einstimmig auf und suchte für die von ihr immer entschiedener in den Vordergrund gerückten unveräusserlichen Menschenrechte bereits durch die Einschränkung des gesellschaftlichen Vereinigungsaktes auf einen begrenzten Theil der Individualpersönlichkeit eine unerschütterliche Basis zu gewinnen[110]). Auf diesem Wege konnte Cesare Bonesana Beccaria (1738—1794), indem er den vom Individuum geopferten Theil seiner Freiheit als präsumtiv möglichst klein setzte, aus dem Gesellschaftsvertrage die Unzulässigkeit der Todesstrafe folgern[111]), und Wilhelm von Humboldt, indem er die Herabsetzung des Staats zu einem blossen Mittel für die Zwecke des Individuums bis zur äussersten Konsequenz durchführte, die denkbar grösste Einschränkung der „Grenzen der Wirksamkeit des Staats" aus ihm herleiten[112]). Und wenn die französische Revolution in ihrem Verlauf mehr und mehr der Verwirklichung der despotischen Ideen Rousseau's zugedrängt wurde, so legte doch in diesem Punkte selbst Sièyes, der im Uebrigen die radikal-

---

[109]) Scheidemantel I S. 44 ff., 56 ff., 68 ff. (der Staat ist nach dem Wesen des Menschen nicht nothwendig und das Naturrecht legt keine unumgängliche Verbindlichkeit auf, der Freiheit zu entsagen). Schlözer a. a. O. S. 3 ff., 63 ff., 73 ff., 93 ff. (der Staat als freie Erfindung und als Maschine; der Gesellschaftsvertrag als unio virium erweist sich im Lauf der Juhrhunderte als unzureichend; Erfahrung und Philosophie führen zur „unio voluntatum" durch das „pactum subjectionis" und damit zum Staat).

[110]) Vgl. z. B. Scheidemantel a. a. O. III S. 172—343; Schlözer a. a. O. S. 31 ff. u. 93 (der Staat ist nur erfunden, um die Menschenrechte zu „assekuriren"); noch individualistischer wendet die Ideen des Letzteren Christian v. Schlözer, kleine Schriften, Gött. 1807, S. 11 ff., bes. § 9—14.

[111]) Beccaria, dei delitti e delle pene, Monaco 1764, § 2.

[112]) W. v. Humboldt, Ideen zu einem Versuche, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen (1792), Breslau 1851. Nichts ist für den Geist dieser Schrift bezeichnender, als die Forderung einer ausdrücklichen gesetzgeberischen Deklaration, „dass jede moralische Person oder Gesellschaft für nichts weiter als die Vereinigung der jedesmaligen Mitglieder anzusehen sei" (S. 130).

mechanische Konstruktion seines Meisters noch überbot, Verwahrung zu Gunsten des Individuums ein[113]).

Zum Gipfelpunkt führte den Gedanken des Gesellschaftsvertrages und damit zugleich den ihm inhärenten abstrakten Individualismus Johann Gottlieb Fichte in seiner ursprünglichen Rechts- und Staatsphilosophie, in welcher er die in jedem Augenblick erneuerte freieste Einwilligung des souveränen Individuums zur Basis der gesammten Rechts- und Staatsordnung machte[114]). Scheute er doch nicht vor der Konsequenz zurück, jedem Einzelnen jederzeit das Recht zum Austritt aus dem Staatsverein und jeder Mehrheit das Recht zur Bildung eines „Staates im Staat" zu gewähren, da es das „unveräusserliche Recht des Menschen" sei, „auch einseitig, sobald er will, seine Verträge aufzuheben"[115])! Und gieng er doch in der Gleichsetzung des souveränen Allgemeinwillens mit der Summe der souveränen Einzelwillen so weit, dass er alles Ernstes jede rechtliche Geltung von Mehrheitsbeschlüssen bestritt und mit grösstem Nachdruck theils absolut auf Einstimmigkeit bestand, theils als einzige Aushülfe die Behandlung der Dissentirenden als Nichtmit-

---

[113]) Emmanuel Siêyes, politische Schriften, vollständig gesammelt von dem deutschen Uebersetzer, 1796. Vgl. über die Vertragstheorie überhaupt I S. 129 ff. u. 432 ff.; Vergleich des Staats mit einer Aktiengesellschaft I S. 283 ff. u. 445 ff.; völlige Identificirung der politischen Gesellschaft mit „den verbundenen Gliedern derselben zusammengenommen" und des allgemeinen Willens mit der „allgemeinen Summe des Willens aller Einzelnen" I S. 144 ff. u. 205 ff.; Erklärung, dass „die Glückseligkeit des Individuums der einzige Zweck des Gesellschaftsstandes" II S. 32; Begründung der Menschenrechte als unveräusserlicher, in den Gesellschaftsstand nicht einbezogener, für den Staat unantastbarer ursprünglicher Individualrechte I S. 413 ff., 427 ff., II S. 3 ff.; Einreihung des Eigenthums in diese Kategorie I S. 459 ff., 485 ff., II S. 35; Kampf gegen die Uebertreibung des Souveränetätsbegriffs, da nur das Nöthige zusammengetragen sei, II S. 374 ff.

[114]) Vgl. J. G. Fichte, sämmtliche Werke VI S. 80 ff. (Beiträge von 1793), S. 12 ff. (Zurückforderung von 1793), III S. 191 ff. (Naturrecht von 1796 bis 1797). — Der individuelle Wille ist der einzige Gesetzgeber (VI S. 80 ff.); die Freiheit des Individuums und die Verwirklichung seiner natürlichen Urrechte ist der einzige Staatszweck (VI S. 101 ff., III S. 111 ff. u. 148 ff.); der Eintritt in den Staat ist, obwol der Staat überhaupt durch Natur und Vernunft geboten ist, für den Einzelnen Sache der Freiheit (III S. 201 u. 369); der Einzelne geht nur zum Theil, nicht wie Rousseau will ganz, in der Gesellschaft auf (III S. 204 ff.); die Menschenrechte sind unveräusserlich und unverzichtbar (VI S. 159 ff.) — Dazu die Annahme einer Vorbereitung des „Vereinigungsvertrages" durch den „Eigenthumsvertrag" und den „Schutzvertrag" und deren Zusammenfassung in dem von jedem Einzelnen mit dem Ganzen abzuschliessenden „Staatsbürgervertrag" (III S. 191 ff.).

[115]) Werke VI S. 105 ff., 148 ff., 159.

glieder verstattete[116])! Und dennoch! So nahe berühren sich stets abstrakter Individualismus und radikaler Staatsabsolutismus, dass trotz Allem Fichte schon in seinen älteren Schriften dem letzteren praktisch sich stark zu nähern vermochte[117]). Und so dehnbar war die Lehre vom Staatsvertrage, dass Fichte, als er später die von ihm selbst so genannte „höhere" Ansicht vom Staat entwickelte und nunmehr sogar das Individuum zum blossen „Werkzeuge" für den die Gattung darlebenden Staat herabsetzte[118]), die Grundzüge seiner alten naturrechtlichen Vertragstheorie mit einigen Modificationen beibehalten konnte[119]).

Einen letzten grossen Sieg errang der Gedanke des Socialvertrages, als Immanuel Kant seinen abstrakten Rechts- und Vernunftstaat auf ihn gründete[120]). Auch Kant vermochte sich der atomistischen und mechanischen Staatsauffassung, wie sie die logische Konsequenz des Vertragsgedankens war, nicht zu entziehen[121]).

---

[116]) Werke III S. 16, 164, 178 ff., 184 ff. — Auch sonst erscheint der Staatswille durchweg als Willenssumme und der Staat selbst als Summe von Individuen; vgl. ib. S. 105 ff., 150 ff., 183 (unbedingtes Revolutionsrecht); VI S. 39 u. 103 ff. — Allerdings versucht Fichte die Idee eines „reellen Ganzen", das aus den Verträgen erwächst, als „organisches" Wesen erscheint und den Einzelnen selbständig gegenübertritt, zu begründen: aber dieser Ganze ist nichts weiter als die „Allheit der Glieder" und unterscheidet sich lediglich durch die schwebende Unbestimmtheit seiner Komponenten von der reellen Vielheit; es ist dies in Wahrheit ein rein mechanischer, kein organischer Begriff; darum soll auch der Staat keine wahre „Person" sein; vgl. Werke III S. 202 ff. u. 250; ebenso noch Rechtslehre von 1812, nachgelassene Werke II S. 507 ff. u. 638, ganz besonders aber S. 632.

[117]) Vor Allem durch seine socialistischen Ideen, deren Keim schon im Naturrecht (Werke III S. 210 ff.) bei der Herleitung des Eigenthums aus Vertrag hervortritt, während die Ausführung der geschlossene Handelsstaat v. 1800 (ib. S. 387 ff.) und die Rechtslehre v. 1812 (nachg. Werke II S. 528 ff.) bringen.

[118]) Vgl. Grundzüge (1804—1805) Werke VII S. 1 ff., 147 ff., 157 ff., 210; Rechtslehre (1812) nachg. Werke II S. 537 ff.; Staatslehre (1813) Werke IV S. 402 ff. — Im Zusammenhang damit nunmehr die stete Erweiterung des Staatszwecks (Kultur der Gattung, Erziehung, Sittlichkeit, Bildung); vgl. Werke IV S. 367; VII S. 144 ff., S. 428 ff.; nachg. Werke II S. 539 ff.

[119]) Vgl. Rechtslehre von 1812 in nachg. W. II S. 493—652.

[120]) Die in Betracht kommenden Schriften werden hier nach Kant, Sämmtliche Werke, in chronologischer Reihenfolge herausgegeben von G. Hartenstein, citirt; darin findet sich die Abhandlung „Ueber den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis" v. 1793 in Bd. VI S. 303—346; die Schrift „Zum ewigen Frieden" v. 1795 Bd. VI S. 405—454; die „Metaphysik der Sitten" v. 1797 resp. 1798 Bd. VII S. 1—303 (Rechtslehre S. 41—173).

[121]) Auch er geht von der Autonomie des vernünftigen Einzelwesens, dessen

Gleichwol trug gerade er in die Lehre eine Reihe von Momenten hinein, welche den Anfang ihrer Ueberwindung bezeichnen. Indem er dem Staatsvertrag die historische Realität als „Faktum" absprach und ihm nur die praktische Realität einer „Idee der Vernunft" vindicirte, nach welcher a priori der Staat allein konstruirt und „die Rechtmässigkeit desselben allein gedacht werden kann"[122]), löste er die Frage nach dem Rechtsgrund des Staats von der Frage nach seiner Entstehung und schuf mindestens in letzterer Hinsicht für eine tiefere geschichtliche Auffassung freie Bahn. Indem er ferner den Eintritt in die Staatsgesellschaft für ein bindendes Vernunftgebot und die Befolgung desselben durch die im Naturzustande lebenden Einzelwesen für eine erzwingbare Rechtspflicht erklärte[123]), bereitete er den Uebergang der Philosophie zu einer

---

Wille sein eigener Gesetzgeber ist, aus (VII S. 20 u. 133). Ein rechtliches Band unter Menschen kann daher allein auf Vertrag gegründet werden (VI S. 329, 409, VII S. 133 § 47). Das „pactum unionis civilis", durch welches das Volk sich selbst zum Staat konstituirt, hat die gänzliche Aufgabe der angebornen äusseren Freiheit unter deren sofortiger und unverminderter Wiederaufnahme als gesetzlich abhängiger Freiheit zum Inhalt (VII S. 133 § 47). Zweck dieser Vereinigung zur Staatsgesellschaft ist ausschliesslich die Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes (VI S. 322, 330 ff., VII S. 130 § 44, 136 § 49), d. h. der Bedingungen für die Vereinigung der äusseren Freiheit des Einen mit der äussern Freiheit des Andern (VI S. 322, VII S. 26 ff.). Das Recht (einschliesslich des Eigenthums) ist vor dem Staat und wird von ihm nur „perimirt" (VII S. 130 § 44, vgl. S. 53 ff. § 8—9, S. 62 ff. § 15—16). Auch im Staate herrscht das a priori gegebene objective Vernunftrecht (VI S. 338, 413, VII S. 34 131) und bleiben die nach ihm „jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehenden" subjectiven Rechte der Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit unveräusserlich und alles ihnen Widersprechende (z. B. Erbadel) rechtswidrig (VI S. 322 ff., 416 ff., VII S. 34 ff., 147 ff.) Der Staat selbst wird als „Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen", also als Summe vereinigter Individuen definirt (VII S. 131 § 45) und als „Maschinenwerk" vorgestellt (ib. S. 157 u. 158). Souverän ist der allein zur Gesetzgebung befugte allgemeine Wille, welcher durchaus als Summe der Einzelwillen, als der „übereinstimmende und vereinigte Wille Aller" gefasst wird und gerade daraus, dass in ihm der autonome Wille eines Jeden über sich selbst beschliesst, seine rechtliche Macht empfängt (VII S. 131 § 46, auch S. 54 § 8, 62 § 14—17, 106 § 41; VI S. 327 ff. u. 416—420). Dass Beschlüsse von Mehrheit und Repräsentanten genügen, wird „als mit allgemeiner Zustimmung, also durch einen Kontrakt, angenommen" (VI S. 329).

[122]) Vgl. a. a. O. VI. S. 329, 334, 416 ff., VII S. 133 § 47; dazu die Ausführungen über die aprioristische Existenz der Idee des bürgerlichen Zustandes im Naturzustande VII S. 62 ff. § 14—17. — Andeutungen der blos ideellen Existenz des Vertrages schon bei Thomasius I. j. n. III c. 6 § 2—6, Becmann, Consp. doctr. pol. p. 16, Kreittmayr § 3 u. Anm. l. c. nr. 2.

[123]) Vgl. a. a. O. VI S. 320 u. 415, VII S. 54 § 8, 130 § 44, 107 § 41;

den Rechtsgrund des Staats ausschliesslich in seine Vernunftnothwendigkeit verlegenden Theorie vor. Und indem er endlich den souveränen allgemeinen Willen zwar mit seinen Vorgängern lediglich als Vereinigung der Einzelwillen fasste, aber vermöge seiner Unterscheidung des homo phaenomenon und des homo noumenon die Summirung der empirischen Willen durch die Summirung der vernünftigen Willen ersetzte[124]), brach er der Auffassung des Staats als einer individualistischen Societät die praktisch gefährlichste Spitze ab und endete bei dem Postulat einer Beherrschung der empirisch gegebenen Staatsgewalt durch die abstrakten Principien des souveränen Vernunftrechts[125]).

Die von Kant vollzogene philosophische Revision sicherte der naturrechtlichen Lehre vom Staatsvertrage noch auf längere Zeit Leben und Fortbildung[126]). Allein schon erstanden ihr in der geschichtlichen Rechtswissenschaft und in einer bei allem Zwiespalt der Richtungen mehr und mehr wieder vom Ganzen und von der Gemeinschaft ausgehenden Rechtsphilosophie unüberwindliche Gegner, deren vereinten Angriffen sie endlich erlag[127]). Sie erlag. Aber noch heute geniessen wir der unverlierbaren Errungenschaften, die sie inmitten unsäglicher von ihr verschuldeter Irrthümer und Gefahren den Gedanken der Freiheit und des Rechts erkämpft hat.

---

dazu die ihm vor Allem am Herzen liegende Anwendung dieses Princips auf die Vereinigungspflicht der noch im Naturzustande unter einander lebenden Staaten VI S. 415 ff., VII S. 162 § 54, 168 § 61.

[124]) Vgl. a. a. O. VII S. 36, S. 153, S. 158—159; dazu oben Note 121 am Schluss.

[125]) Vgl. a. a. O. VI S. 329—339 u. 416 ff., VII S. 136 ff., 158 ff., 173.

[126]) Auf Kant fussen z. B. Rotteck (Vernunftr. I § 61, II § 19 ff.) und Welcker (unter Verbindung mit dem Gedanken der organischen Entwickelung, letzte Gründe S. 80 ff., Encykl. S. 119 ff.), während Wilh. Jos. Behr noch ganz auf dem Boden der älteren Theorie steht (Angew. Staatsl. § 18 ff.). Den Uebergang zur Theorie des reinen Vernunftgesetzes vollzieht K. S. Zachariae (40 Bücher 1. Aufl. S. 61 u. 116 ff., 2. Aufl. I S. 49 ff.)

[127]) Obwol es der Vertragstheorie auch zur Zeit ihrer Blüthe nicht an bedeutenden Gegnern fehlte (z. B. Justi, Die Natur und das Wesen der Staaten, Berlin, Stettin u. Leipzig 1760, S 40 ff., A. Ferguson, Essay on civil society, 1767, I c. 1 sq. u. F. C. v. Moser, Neues patriot. Archiv. I), so entschieden doch über ihre definitive Niederlage neben den historischen, theokratischen und naturalistischen Theorien der Restauration (Burke u. Gentz, Adam Müller, Haller) erst der Sieg der historischen Rechtsschule über das Naturrecht und die philosophischen Widerlegungen von Fries, Schelling, Hegel und Schleiermacher.

Drittes Kapitel.

Die Lehre von der Volkssouveränetät.

I. Wir haben gesehen, dass die Entwicklung der Lehre vom Staatsvertrage frühzeitig und allgemein dazu führte, als ursprüngliches Subjekt aller öffentlichen Gewalt die Volksgesammtheit zu betrachten. Es hat sich uns zugleich gezeigt, dass die nähere Ausprägung der Idee des Herrschaftsvertrages zu einer Auffassung trieb, für welche Herrscher und Gesammtheit auch im konstituirten Staat zwei einander selbständig gegenüberstehende Rechtssubjekte blieben. Wir mussten aber hierbei bereits darauf hinweisen, dass in Bezug auf das zwischen Herrscher und Volk bestehende öffentliche Rechtsverhältniss aus der alten Kontroverse über die Natur der Herrschaftseinräumung als „translatio" oder als „concessio" sich nothwendig entgegengesetzte Theorien ergaben.

Aus der Annahme einer blossen „concessio" wurde im Mittelalter die Lehre von der Volkssouveränetät geboren[1]).

Allerdings gestand auch die Translationstheorie des Mittelalters, wie dies gegenüber den überall in der Wirklichkeit bestehenden Institutionen kaum zu umgehen war, einstimmig der Volksgesammtheit ein eignes und aktives politisches Recht zu, an welchem das Herrscherrecht eine feste Schranke fand[2]). Ja von mancher Seite

---

[1]) Vgl. auch F. v. Bezold, die Lehre von der Volkssouveränetät im Mittelalter, in Sybel's historischer Zeitschrift, Bd. XVIII (1876) S. 313—367.

[2]) Insbesondere lehrte man allgemein, dass die Zustimmung der Volksgesammtheit zu allen ihrem eignen Rechtszustande praejudicirlichen Herrscherhandlungen erforderlich sei und rechnete dahin die Unterwerfung unter einen andern Herrn, die Veräusserung oder Theilung des Gebiets, ja jeden Verzicht auf wesentliche Hoheitsrechte; so Oldradus und nach ihm Baldus prooem. feud. nr. 32 u. II feud. 26 § 4 in generali nr. 3; Picus a Monte Pico I feud. 7 nr. 7; Decius cons. 564 nr. 9—10; Franciscus Curtius junior cons. 174 nr. 17. Man fingirte deshalb auch zur Aufrechterhaltung der Konstantinischen Schenkung eine dabei erfolgte Zustimmung des Volks; Baldus prooem. Dig.

hielt man mit ihr das Recht des Volks, in Nothfällen den Herrscher abzusetzen, für vereinbar[3]). Allein die Anhänger dieser Theorie erklärten jedenfalls den Herrscher für „major populo“ und den wahren „superior“, vindicirten ihm ein eignes und ausschliessliches Recht auf „imperium“ und bestritten insbesondere mit Nachdruck den Fortbestand einer gesetzgebenden Gewalt des Volks[4]).

Umgekehrt erkannte auch die Koncessionstheorie ein selbständiges und im Falle der Vertragstreue unentziehbares Herrscherrecht an. Allein sie liess die Substanz der zur Ausübung fortgegebenen Staatsgewalt dem Volke und stellte daher den allgemeinen Satz auf: „populus major principe“[5]). Hieraus folgerte sie insbesondere, dass der Gesammtheit nach wie vor neben und über dem Fürsten eine gesetzgebende Gewalt und eine fortwährende Kontrolle über die Verwaltung des Herrscheramts gebühre[6]). Und mit dem grössten Nachdruck verfocht sie die weitere Konsequenz, dass das Volk über den pflichtvergessenen Herrscher Gericht zu halten und ihn nach Urtel und Recht zu entsetzen befugt sei[7]).

---

nr. 44—45 u. II feud. 26 § 4 nr. 3; Aug. Triumphus II q. 43 a. 3; Anton. Rosellus I c. 69; Curtius l. c. nr. 18. Umgekehrt leitete Lupold Beb. aus diesem unbestrittenen Princip die Unwirksamkeit aller etwaigen dem Reich präjudicirlichen Verzichtshandlungen einzelner Kaiser an die Kirche her; c. 8 p. 367 u. c. 12 p. 381, bes. aber c. 14 p. 395—397 (vgl. oben S. 51); ähnlich Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 30. — Darüber hinaus erklärte man es auf Grund der l. 8 Cod. 1, 14 für ein Gebot zwar nicht des Rechts, aber der Sitte, dass jeder Monarch sich freiwillig an die Zustimmung der Gesammtheit oder ihrer Vertreter bei Gesetzen und sonstigen wichtigen Regierungsakten binde; vgl. die Kommentare zu l. 8 Cod. 1, 14 u. Bald. II feud. 26 § 1 nr. 13.

[3]) Vgl. z. B. Petrus de Vineis ep. I c. 3 p. 105; Lup. Beb. c. 17, p. 406—407 (selbst wenn rex major populo wäre); Occam octo q. II c. 7, VI c. 2, III c. 3; Anton. Rosellus III c. 16. — Dagegen z. B. Baldus l. 8 D. 1, 3 nr. 5—11 u. I feud. 26 nr. 15.

[4]) So sämmtliche oben Kap. II Note 24 angeführte Stellen.

[5]) So sämmtliche oben Kap. II Note 25 angeführte Stellen.

[6]) So die in Gl. ord. zu l. 9 D. 1, 3 v. „non ambigitur“, zu l. 11 C. 1, 14, v. „solus imperator“ und zu I feud. 26 v. „an imperatorem“ angeführte Glossatorenmeinung; Cinus l. 12 C. 1, 14; Christof. Parcus § 6 Inst. 1, 2 nr. 4; Zabarell. c. 34 § verum X 1, 6 nr. 8; Paul. Castr. l. 8 D. 1, 3 nr. 4—6; Occam octo q. IV c. 8; Lup. Beb. c. 12 u. 17.

[7]) So schon Manegold v. Lauterbach (oben S. 77 N. 2); Marsil. Pat. I c. 15 u. 18, II c. 26 u. 30; Lup. Beb. c. 17 p. 406; Occam octo q. II c. 8; Miles im Somn. Virid. I c. 141; Joh. Wicleff a. 17; Nic. Cus. III c. 4; vgl. auch Durandus tract. de legibus concl. 10 u. 11 und für Wahlkönige Innoc. c. 1 X 1, 10 nr. 1—2. — Gerade diesen Satz suchten die Schriftsteller der kaiserlichen Partei am sorgfältigsten zu begründen; denn sie bedurften desselben, um die Fälle, in denen der Papst Kaiser und Könige abgesetzt und

Mit diesen zuerst in der Anwendung auf das Reich entwickelten und sodann verallgemeinerten Sätzen war in der That das Volk bei jeder Staatsform als der eigentliche Souverän proklamirt. Man hielt zwar meist trotzdem an der mittelalterlichen Grundlehre fest, dass die Monarchie die vorzüglichste und normale Verfassung sei. In Wahrheit aber war der Monarch im Princip einem republikanischen Magistrate gleichgestellt. Dies tritt in gleichmässiger Weise in den im Uebrigen von einem ausserordentlich verschiedenen Geiste beseelten politischen Systemen hervor, welche auf solcher Grundlage aufgebaut wurden.

Mit der vollen Konsequenz des demokratischen Radikalismus stellte Marsilius v. Padua eine für alle Staatsformen identische abstrakte Schablone der Gewaltenvertheilung zwischen der „universitas civium" und der „pars principans" auf. Souverän ist ihm überall ausschliesslich der Gesetzgeber: die gesetzgebende Gewalt aber ist und bleibt nothwendig beim Volk, das sie in der Versammlung der stimmberechtigten Bürger oder ihrer erwählten Vertreter ausübt. Durch das Mittel der Gesetzgebung erzeugt der Volkswille den Staat mit seiner gesammten Gliederung, Verfassung und Aemterorganisation, errichtet er daher insbesondere zur Führung der eigentlichen Regierungsgeschäfte, welche die „universa communitas" nicht selbst besorgen kann, das Amt des Principats. Der Herrscher aber bleibt dem Gesetzgeber untergeordnet: er ist nur „per auctoritatem a legislatore sibi concessam" die „secundaria quasi instrumentalis seu executiva pars" des Staats. Darum wird er vom Gesetzgeber bestellt, korrigirt und nöthigenfalls ersetzt. Und da in ihm schliesslich nur die „universitas ipsa" handeln soll, hat er seine gesammte Regierung in möglichster Uebereinstimmung mit dem Volkswillen („juxta subditorum suorum voluntatem et consensum") zu führen [8]).

Auch Lupold v. Bebenburg aber, so monarchisch und gemässigt er gesonnen ist, lehrt ausdrücklich, dass das Reichsvolk,

---

Völker ihrer Unterthanenpflicht entbunden hatte oder haben sollte, vor Allem die Vorgänge bei der Entthronung des letzten Merovingerkönigs, ohne Anerkennung des päpstlichen Rechts als legal zu erweisen; überall sei hier die Autorität vom Volke oder seinen Vertretern ausgegangen, während der Papst nur deklarativ verfahren sei („non deposuit papa, sed deponendum consuluit et depositioni consensit; a juramento absolvit i. e. absolutos declaravit"); man berief sich hierfür namentlich auf Huguccio u. Gl. ord. zu c. alius C. 15 q. 6; vgl. Joh. Paris. c. 15; Mars. Pat. de transl. c. 6; Lup. Beb. c. 12 p. 386—389; Occam octo q. II c. 8, VIII c. 1 u. 5, dial. III tr. 2 l. 1 c. 18; Somn. Virid. I c. 72—73; Quaestio in utramque p. 106 ad 15 u. 16; Nic. Cus. III c. 4.

[8]) Def. pac. I c. 7—8, 12—13, 15, 18, II c. 30, III concl. 6.

„major ipso principe“ sei; dass es (besonders bei Thronvakanz oder kaiserlicher Negligenz) Gesetze geben, den Kaiser absetzen und sogar aus Gründen das Reich auf eine andere Nation transferiren könne; dass jedes Einzelvolk seinem Könige gegenüber genau die gleichen Rechte habe[9]).

Mit gleicher Entschiedenheit führt Nicolaus v. Cues, als er den mittelalterlichen Gedanken des menschheitlichen Universalverbandes mit modernem Gehalt zu erfüllen unternimmt, auf allen Stufen das Princip der Volkssouveränetät durch. Nach seiner Lehre gibt es keinen andern legitimen und gottgewollten Entstehungsgrund irgend einer irdischen Gewalt als die freiwillige Uebereinstimmung der Unterworfenen. Auch der konstituirte Herrscher aber bleibt in engeren und weiteren Verbänden lediglich der Verwalter des Gesammtrechts und der Träger des Gesammtwillens (quasi in se omnium voluntatem gestans). Nur indem er sich als Geschöpf der Gesammtheit erkennt, wird er zum Vater der Einzelnen („dum se quasi omnium collective subjectorum sibi creaturam cognoscit, singulorum pater existat“). Nach wie vor bleibt er der Gesetzgebung unterworfen, die nach der Natur des Gesetzes, dessen bindende Kraft aus dem Konsens des Gebundenen stammt, nothwendig der Gesammtheit zusteht. Wie er ferner von der Gesammtheit gewählt wird, so empfängt er lediglich in den Grenzen seiner Vollmacht „administratio“ und „jurisdictio“, unterliegt bei deren Ausübung einer fortwährenden Kontrolle und kann bei Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse vom Volk gerichtet und abgesetzt werden. Diese Sätze aber sind unverjährbares göttliches und natürliches Recht, so dass ihnen keine positive Rechtsbildung ihre Kraft zu entziehen vermag[10]).

In ähnlicher Weise kehren dann im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts in allen theoretischen Argumentationen, durch welche man der erstarkenden monarchischen Gewalt gegenüber die ständischen Rechte zu schützen sucht, die Grundzüge der Volkssouveränetätslehre wieder[10a.]).

---

[9]) De jure regni et imp. c. 12 p. 385 u. c. 17 p. 406.

[10]) Concordantia catholica III c. 4 u. 41 u. II c. 12—13. Daran schliessen sich dann die in merkwürdiger Weise die Formen der mittelalterlichen Landfriedenseinung und die Idee der Volkssouveränetät kombinirenden Reformvorschläge für das Reich, III c. 25—40.

[10a.]) Vgl. bes. die franz. Ständeverhandlungen von 1484 und über dieselben Bezold a. a. O. S. 361 ff. u. Baudrillart a. a. O. S. 10; auch die Aeusserungen von Philippe de Comynes ib. 11 ff.; endlich Jacob. Alemain, Comm. ad Occam q. I c. 5 u. 15, tract. de auctor. eccl. c. 1 (Gerson Opera II p. 977 ff.), quaestio resumptiva (ib. 964).

Eine noch höhere und allgemeinere Bedeutung aber gewann diese Lehre dadurch, dass sie bei dem grossen Kampfe zwischen Papst und Koncil auf die Kirche übertragen wurde. Wenn selbst die päpstlich-absolutistische Doktrin auf ihrem Höhepunkte den Gedanken eines an gewissen Punkten das monarchische Princip durchbrechenden Rechts der vom Koncil dargestellten kirchlichen Gesammtheit nicht völlig zu eliminiren vermocht hatte[11]), so konnte aus der Entfaltung dieses Keims schon auf rein kirchenrechtlichem Boden eine Lehre emporwachsen, nach welcher unbeschadet der normalen Superiorität des Papstes für bestimmte Beziehungen und Verhältnisse eine exceptionelle Superiorität der Gesammtheit gelten sollte[12]). Zu einer ungleich kühneren Auffassung aber erhob sich

[11]) Insbesondere rief einerseits die geltende Wahlordnung immer wieder den Gedanken hervor, dass bei Sedisvakanz das Koncil als „collegium universalis ecclesiae" die Kirche repräsentire, bei der Wahl von den Kardinälen nur vertreten werde und in deren Ermangelung selbst zu wählen habe; vgl. selbst Augustinus Triumphus I q. 3 a. 2, q. 4 a. 1—8, q. 6 a. 6, der das streng monarchische Princip durch die Unterscheidung der hierin allerdings enthaltenen „majoritas potentialis" von der schlechthin nur im Papst vorhandenen „majoritas actualis" zu retten sucht. Andrerseits führte die damals unbezweifelte Lehre, dass in Glaubenssachen nur die Kirche unfehlbar sei, der Papst irren und abgesetzt werden könne (vgl. Schulte, die Stellung der Koncilien, S. 192—194 u. 253 ff.), zu der Ansicht, dass in diesem Falle ausnahmsweise der Papst dem Richterspruch der Gesammtheit unterworfen sei (judicatur a tota ecclesia, condemnatur a concilio generali, judicatur a subditis); vgl. c. 13 C. 2 q. 7, c. 6 D. 40 und die von Schulte a. a. O. Anh. nr. 299, 301—317, 319—320 gesammelten Aussprüche von Kanonisten, ausserdem Gl. ord. zu c. 9 C. 24 q. 1 v. „novitatibus", Innoc. IV zu c. 23 X de V. S. 5, 40 nr. 2—3, Host. de accus. nr. 7, Joh. de Anan. c. 29 X 3, 5 nr. 9 sq.; ein Bruch mit dem Princip „sedes apostolica omnes judicat et a nemine judicatur", den man von anderer Seite nur mühsam durch die Fiktion verdeckte, dass der ketzerische Papst als geistig todt ipso facto Papst zu sein aufhöre und das die Kirche nunmehr allein repräsentirende Koncil dies nur konstatire; angedeutet von Joh. Teut. (b. Schulte l. c. nr. 310), ausgeführt von Aug. Triumph. I q. 5 a. 1, 2, 6 u. q. 6 a. 6 u. Alv. Pel. I a. 4—6 u. 34, II a. 10; vgl. auch Cler. in Somn. Virid. II c. 161 und die ausführliche Erörterung darüber b. Occam octo q. III c. 8, VIII c. 5—6, Dial. I, 6 c. 66—82.

[12]) Man folgerte, dass der Papst, wenn auch regelmässig wahrer Superior der Kirche, doch in Glaubenssachen minor concilio sei; vgl. Huguccio b. Schulte S. 260; Occam Dial. I, 5 c. 27, I, 6 c. 12—13, 57, 64; Michael de Cesena ep. a. 1331 b. Goldast II p. 1237; Henr. de Langenstein cons. pac. a. 1381 c. 13 u. 15 p. 824 u. 832. Frühzeitig erfolgte dann die Ausdehnung der konciliaren Jurisdiktion auf die Fälle von crimina notoria des Papstes, Schisma und andere das Heil der ganzen Kirche in Frage stellende Missstände; Huguccio l. c.; Occam octo q. I c. 17, II c. 7, III c. 8, VIII c. 5—8, dial. I, 6 c. 86; Schreiben der Univ. Paris b. Schwab, Johannes Gerson, Würzb. 1858, S. 131—132, Hübler, die Konstanzer Reformation, S. 362; Matth. de

seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die antipäpstliche Doktrin, als sie mit der positivrechtlichen Argumentation die Anwendung der naturrechtlichen Staats- und Gesellschaftskonstruktion auf die Kirche verband. Auf diesem Wege gelangte bereits Johann von Paris zur Gleichstellung des Papstes mit einem gewöhnlichen Korporationsvorsteher[13]). Vor Allem jedoch vollzogen Marsilius v. Padua und Occam die Uebertragung der politischen Volkssouveränetätslehre auf die Kirche, in welcher sie nicht nur der durch das Koncil repräsentirten Gesammtheit alle Befugnisse eines wahren Souveräns beilegten[14]), sondern sogar zum Unterschiede von allen späteren Koncilstheoretikern die Laien zur aktiven Mitträgerschaft des souveränen Gesammtwillens zu berufen wagten[15]).

Die so vollkommen fertige Theorie einer naturrechtlichen und unzerstörbaren Souveränetät der Gesammtheit in der Kirche wurde von den Schriftstellern der grossen Koncilienzeit unter Wiedereinschränkung der aktiven Mitgliedschaft auf den Klerus systematisch ausgebaut und zu Pisa, Konstanz und Basel offiziell ins Leben eingeführt.

Bei d'Ailly, Gerson, Zabarella, Andreas Randuf, Dietrich v. Niem und andern Zeitgenossen wird die ganze Kirchenverfassung auf den Gedanken gegründet, dass die Fülle der Kirchengewalt ihrer Substanz nach untrennbar und unveräusserlich bei der vom Koncil dargestellten „ecclesia universalis" ruht, der Ausübung nach dagegen dem Papst und dem Koncil gemeinschaftlich zusteht[16]). In der näheren Bestimmung dieses Verhält-

---

Cracovia b. Hübler S. 366—367; Pierre Plaoul b. Schwab S. 147; Zabar. de schism. p. 697. Hier knüpfte dann zugleich die bereits allgemeine naturrechtliche Argumente hineinziehende Nothstandstheorie an, welche überhaupt im Falle der Noth der Gesammtheit ohne und wider das Haupt vorzugehen verstattete; vgl. bes. Hübler S. 368 ff., auch Schwab S. 146 ff., 211, 220.

[13]) Joh. Paris. c. 6 p. 115—158, c. 14 p. 182, c. 21 p. 208, c. 25 p. 215—224.

[14]) Mars. Patav. II c. 7, 15—22, III c. 1—2, 5, 32, 34—36, 41; Occam dial. III tr. 2 l. 3 c. 4—13 (Papstwahl als ein von der Gesammtheit koncedirtes Recht); octo q. I c. 15, III c. 9, dial. III tr. 1 l. 1 c. 1 (beschränkte Gewalt des Papstes); octo q. I c. 17, III c. 8, dial. I, 5 c. 27, I, 6 c. 12—13, 57, 64, 69—72, 86 (das Koncil bindet den Papst durch seine Beschlüsse und kann ihn richten, absetzen und der weltlichen Gewalt zum Strafvollzug ausliefern); dial. I, 6 c. 84 (Selbstversammlungsrecht der Kirche nach Analogie jedes autonomen populus, communitas oder corpus); dazu oben S. 64 Note 21.

[15]) Mars. Pat. II c. 2—10, 18, 20, 22, III c. 2, 3, 5, 13—14; Occam dial. I, 5 c. 1—35, I, 6 c. 57, 84—85, 91—100, III tr. 2 l. 3 c. 4—15, octo q. III c. 8.

[16]) Vgl. Zabarella de schism. p. 703 u. zu c. 6 X 1, 6 nr. 16 (die plenitudo potestatis ist in ipsa universitate tanquam in fundamento, im Papst

nisses weichen sie mehrfach von einander ab, kommen aber im Ganzen darin überein, dass sie dem Papst die regelmässige Ausübung einer obersten monarchischen Regierungsgewalt, dem Koncil eine zur Normirung, Korrektur und etwaigen Ersetzung derselben berufene ursprünglichere und vollere Gewalt zuschreiben[17]). Das Koncil soll daher bei wichtigeren Regierungsakten mitzuwirken, gegen Missbrauch der päpstlichen Gewalt einzuschreiten, den Papst zu richten, zu entsetzen und selbst körperlich zu strafen haben[18]). Zu diesem Behuf kann es sich, obwol es normaler Weise vom Papst zu berufen ist, auch ohne und wider denselben aus eigner Machtvollkommenheit versammeln und konstituiren[19]). Während einer Sedisvakanz nimmt es kraft seiner potestas suppletiva selbst die Stelle des fehlenden Monarchen ein und kann „per se ipsum vel per organum aliquod vice omnium" dessen Regierungsrechte ausüben[20]). Auch die Wahl des neuen Oberhaupts ist an sich bei ihm, so dass die regelmässig hierzu berufenen Kardinäle nur als seine Repräsentanten handeln[21]). Mit allen diesen Sätzen glaubt

tanquam ministro); Petr. Alliac. de pot. eccl. (Gerson Op. II p. 949 sq.); Gerson de pot. eccl. (Op. II p. 225 sq.) c. 1—11, auch Concordia quod plenitudo eccl. pot. sit in summo pontifice et in ecclesia (ib. 259); Theodor. a Niem de schismate. — Weiter geht Randuf de mod. un. c. 2.

[17]) Vor Allem eingehend führt Gerson l. c. diesen Gedanken in scholastischen Distinktionen durch (das Referat von Hübler S. 385 ff. über seine Trichotomie ist nicht ganz genau).

[18]) Zabar. de schism. p. 703 u. 709 u. c. 6 X 1, 6 nr. 15—20 (diese Rechte konnte „ipsa universitas totius ecclesiae" niemals wirksam veräussern); Gerson de auferibilitate papae (Op. II p. 209) cons. 10 u. 12—19, de unitate ecclesiae (ib. p. 113), de pot. eccl. c. 11 unter Berufung darauf, dass nach Aristoteles jede communitas libera die gleichen unveräusserlichen Rechte gegen ihren princeps hat. Vgl. auch schon Somn. Virid. I c. 16 1; Langenstein cons. pac. c. 15; Anonymus de aetat. eccl. c. 6 p. 28. Ferner Randuf c. 5 u. 9, Pierre du Mont de St. Michel b. Hübler S. 380 und die Konstanzer Verhandlungen ib. 101—102 u. 262.

[19]) Petr. Alliac. propos. util. (Gerson Op. II p. 112) unter Berufung auf das natürliche Recht jedes corpus civile seu civilis communitas vel politia rite ordinata (anders früher ib. I p. 661—662); Zabar. de schism. p. 689 bis 694; Randuf c. 3; auch schon Langenstein c. 15 u. Conrad v. Gelnhausen b. Martene thesaur. II p. 1200; bedingter Gerson Op. II p. 113, 123, 211, 249.

[20]) Gerson de pot. eccl. c. 11; Zabar. de schism. p. 688—689 (unter Anwendung auf die Quasivakanz des Schisma); Dom. Germ. cons. 65 nr. 7.

[21]) Octo conclusiones per plures doctores in Italiae part. approb. a. 1409 (Gerson Op. II p. 110); Zabar. c. 6 X 1, 6 nr. 9; Panorm. eod. c. nr. 15; auch Langenstein c. 14. Nach Gerson (II p. 123 u. 293) könnte das Koncil auch „statuere alium modi eligendi", nach Randuf c. 9 selbst wählen.

man freilich die monarchische Verfassungsform der Kirche nicht anzutasten[22]) und nur durch Einführung aristokratischer und demokratischer Elemente eine „Mischung“ herzustellen, wie sie schon im Alterthum als „beste Politie“ empfohlen werde[23]). Allein gerade hiermit zeigt man nur, wie vollkommen der Begriff der Monarchie bereits von dem Gedanken einer über jeder Staatsform stehenden Volkssouveränetät zersetzt ist. Denn ausdrücklich werden die übrigen kirchlichen Gewaltträger als blosse Delegatäre der allgemeinen Kirchenversammlung bezeichnet, welche sie durch ihre Beschlüsse unbedingt bindet, in Kollisionsfällen allein die Kirche darstellt und somit auch „über“ dem Monarchen steht[24]).

Am allseitigsten führt dann Nicolaus v. Cues das von ihm für unverjährbares „jus divinum et naturale“ erklärte Princip der Volkssouveränetät in der Kirche durch, indem er zugleich den vollkommensten Parallelismus zwischen dem Aufbau der Kirche und dem Aufbau des Staats statuirt[25]).

---

[22]) Nach Gerson de pot. eccl. c. 7—9 u. 11, de aufer. pap. c. 8 u. 20 ist sie sogar für das Koncil unantastbar, weil göttlichen Rechts; vgl. auch Op. II p. 130, 146, 529—530 u. IV p. 694. Anderer Meinung sind die, welche den Primat für eine menschliche Einrichtung halten, wie Occam und Randuf (oben S. 64 N. 21).

[23]) So Petr. Alliac. de pot. eccl. II c. 1 (Gerson Op. II p. 946) und Gerson de pot. eccl. c. 13; beide unter voller Durchführung der Analogie mit den Politien des Aristoteles. (Die Aristokratie bilden die Kardinäle.)

[24]) Zabar. de schism. p. 703 u. 709; Octo conclus. l. c.; Pierre du Mont de St. Michel a. 1406 b. Hübler S. 380; Gerson de unit. eccl. (II p. 113), quomodo et an liceat etc. (ib. 303), de pot. eccl. c. 7 u. 11; dazu das berühmte Dekret der sessio V der Konstanzer Synode und zu demselben Gerson II p. 275. — Randuf gewährt dem Papst schlechthin nur die Gewalt, die ihm „ab universali ecclesia conceditur“, d. i. eine „pot. quasi instrumentalis et operativa seu executiva“ (c. 2), verpflichtet ihn zu unbedingtem Gehorsam gegen das Koncil (c. 9) und erklärt alles der unveräusserlichen Koncilssouveränetät widersprechende kanonische Recht für ungültig (c. 17 u. 23).

[25]) Subjekt der kirchlichen Vollmacht und des kirchlichen Rechts ist auf allen Stufen die Gesammtheit (Conc. cathol. I c. 12—17); auch in der Kirche daher beruht alle Obrigkeit auf freiwilliger Zustimmung und Unterwerfung (II c. 13—14); Gott wirkt bei der Einsetzung der Aemter zwar mit (II c. 19), ertheilt aber nur die Gnade unmittelbar, die Zwangsgewalt durch das Mittel des Gesammtwillens (II c. 34 u. 19); das Mittel zur Konstatirung des „communis consensus“ ist bei jeder Amtsübertragung die Wahl (II c. 14, 18—19); durch Wahl werden die Vorsteher der engeren und weiteren Kirchenverbände bestellt und hierdurch empfangen sie zugleich die Vollmacht, auf synodalen Versammlungen die Gesammtheiten ihrer Sprengel zu repräsentiren und somit eine sichtbare Darstellung der Einzelkirchen und zuletzt der Gesammtkirche zu bewirken (II c. 1, 16—19); die Autorität aller Koncilien stammt daher nicht von ihren Häuptern, sondern aus dem „communis consensus omnium“ (II c. 8 u. 13); die synodalen Versammlungen üben

Gleiche Gedanken aber werden nicht nur von den späteren kirchlichen Publicisten konciliarer Tendenz zu Grunde gelegt[26]), sondern dringen mehr und mehr auch in die positivrechtlichen Darstellungen des Kirchenrechts ein[27]).

Diese gewaltige Bewegung innerhalb der kirchlichen Verfassungsdoktrin wird natürlich, da sie eben die kirchliche Verfassung im Auge hat, grossentheils durch specifisch kirchliche Anschauungen getragen und bestimmt. Insoweit liegt sie ausserhalb des Rahmens unserer Abhandlung, weshalb sie überhaupt hier nur gestreift und keineswegs in der Fülle ihres geistigen Gehalts zur Anschauung gebracht werden konnte. Allein sie bildet gleichwol zugleich — und deshalb konnte sie nicht ganz übergangen werden — ein wichtiges Kapitel in der Entwicklungsgeschichte der naturrecht-

---

vor Allem die gesetzgebende Gewalt, da alle bindende Kraft des Gesetzes auf „concordantia subjectionalis eorum qui per eam legem ligantur" beruht (II c. 8—12); sie sind ferner die Quelle aller den einzelnen Prälaten übertragenen jurisdictio et administratio, vermöge deren dieselben zu Häuptern der untergebenen Gesammtheiten und Vorsitzenden ihrer Versammlungen werden, jedoch an deren Beschlüsse gebunden und ihnen für die Ausübung des anvertrauten Amts verantwortlich bleiben (II c. 2, 13—15); in gleicher Weise ist das allgemeine Koncil, welches die unfehlbare Kirche in ihrer Gesammtheit darstellt (II c. 3—7), unabhängig von der Autorität des obersten Haupts (II c. 25) und kann sich aus eignem Recht versammeln (II c. 8 u. 8); auch der Papst hat keine andere Gewalt als die ihm durch freiwilligen Konsens der ecclesia universalis kraft der in ihrem Namen vollzogenen Wahl übertragene administratio et jurisdictio (II c. 13—14 u. 34); gleich dem Könige steht er über den Einzelnen, ist aber Diener der Gesammtheit (II c. 34); er wird durch Gesetze und Koncilienbeschlüsse gebunden und beschränkt (II c. 9—10 u. 20); das Koncil kann ihn richten und absetzen (II c. 17—18). Uebrigens erklärt er gleich Gerson die monarchische Spitze für wesentlich und gottgewollt (I c. 14) und schiebt gleich ihm ein aristokratisches Element ein, das bei den Einzelkirchen die Kapitel, in der Gesammtkirche die als gewählte Provinzialdelegaten gedachten Kardinäle bilden sollen (II c. 15).

[26]) So ursprünglich von Aeneas Sylvius, Comment. de gestis Basil. concilii libr. II (unter voller Durchführung der Analogie mit dem Verhältniss zwischen Volk und König). Sodann besonders von Gregor v. Heimburg in den Brixener Streitschriften; vgl. Goldast II p. 1591, 1604 sq., 1615 sq. u. 1626 sq. Ferner von Jac. Alcmain († 1515) Comm. ad octo q. I c. 15 u. tract. de auctor. eccl. et conc. gen. c. 1 (Gerson Op. II p. 977 sq.).

[27]) Vgl. z. B. Panormitanus zu c. 2 X 1, 6 nr. 2, c. 3 eod. nr. 2—4, c. 6 eod. nr. 15, c. 17 X 1, 33 nr. 2; Decius zu c. 4 X 1, 6 nr. 1—22, c. 5 eod. nr. 3, cons. 151; Henr. de Bouhic zu c. 6 X 1, 6; Marcus dec. I q. 935. — Bezeichnend ist, wie auch die streng monarchische und positivrechtliche Verfassungslehre des Antonius Rosellus durch und durch von der Idee der Volkssouveränetät in der Kirche durchwebt ist; vgl. Mon. I c. 48, II c. 4, 13 bis 30, III c. 1—6, 15—18, 21—22, 26—27.

lichen Staatstheorien. Denn gerade darin besteht eine ihrer Haupteigenthümlichkeiten, dass in ihrem Verlauf immer entschiedener und immer schroffer die Kirche als „Politie“ aufgefasst und konstruirt, der für den Staat unter Verschmelzung antiker Ideen mit der naturrechtlichen Grundlegung ausgebildeten Verfassungsschablone unterworfen, und schliesslich geradezu für berufen erklärt wird, das Ideal einer vollkommenen Staatsverfassung in sich zu verwirklichen[28]). Sie hat daher in der That, indem sie hierbei den Gedanken einer im göttlichen und natürlichen Recht begründeten, unveräusserlichen und unverjährbaren Souveränetät der Gesammtheit verwerthete, befestigte und entfaltete, zugleich in unberechenbarer Weise zu den Erfolgen der politischen Volkssouveränetätslehre beigetragen. Deshalb begann in richtigem Gefühl die erste wissenschaftliche Reaktion zu Gunsten des Papstthums, wie sie namentlich Turrecramata einleitete, mit der Negation des Princips der Volkssouveränetät überhaupt, das man als in seiner Wurzel falsch und unmöglich zu erweisen suchte[29]). —

Ehe wir indess die weitere Entwicklung der Lehre verfolgen, müssen wir den von der mittelalterlichen Doktrin herausgebildeten Begriff, den wir bisher mit dem immerhin sehr vieldeutigen Namen der „Volkssouveränetät“ bezeichneten, in doppelter Hinsicht einer näheren Analyse unterziehen. Wir müssen erstens fragen, was die mittelalterliche Theorie unter dem als Subjekt der höchsten Gewalt gesetzten „Volk“ verstand. Und wir müssen zweitens prüfen, inwieweit für das zwischen Volk und Herrscher streitige Recht der Begriff der „Souveränetät“ entwickelt war.

1. Sobald man das Volk im Sinn des organischen Volksganzen nimmt, das im Staat Person wird, geht der Begriff der Volkssouveränetät in den Begriff der Staatssouveränetät über. Es könnte scheinen, als hätte die mittelalterliche Theorie einem derartigen Uebergange zugedrängt werden müssen.

Denn wenn eine organische Auffassung der menschlichen Verbände für das ursprüngliche mittelalterliche Denken, welches überall von der Idee des Ganzen ausgieng, sich gewissermassen von selbst ergab, so führte auch die spätere philosophische Staatslehre den unter dem Einfluss biblischer Allegorien und antiker Vorbilder daraus erwachsenen Vergleich der ganzen Menschheit wie jedes en-

---

[28]) Vgl. oben Note 14, 18, 19, 23, 25, 26.

[29]) Turrecramata, Summa de pot. pap. c. 38. Ebenso später Nic. Cus. Opera S. 825 ff. (weil alle Vielheit sich aus der Einheit, der Körper aus dem Haupte entfaltet.)

geren Verbandes mit einem beseelten Körper allgemein durch[30]). Die alte Vorstellung, dass die in Kirche und Reich verbundene Menschheit ein einheitlicher Organismus sei, ein „corpus mysticum, cujus caput est Christus“[31]), blieb für alle Parteien ein unantastbares Heiligthum, das sie zu freilich sehr ungleichartigen juristischen Schlussfolgerungen ausbeuteten[32]). Und gerade Nicolaus von Cues, den wir doch unter den Vertretern der Volkssouveränetätslehre in erster Linie nennen mussten, prägte noch einmal das Phantasiegebilde dieses Himmel und Erde umspannenden Lebewesens in neuen grossartigen Formen aus, um sein gesammtes kirchliches und politisches System daran anzuknüpfen. Ebenso aber bezeichnete und behandelte man jeden besonderen kirchlichen oder weltlichen Verband und daher vor Allem den Staat als ein „corpus mysticum“, das zwar als „corpus morale et politicum“ von dem „corpus natu-

---

[30]) Ganz übersehen bei van Krieken, die sogenannte organische Staatstheorie, S. 26 ff. Unrichtig auch Held, Staat u. Gesellschaft, S. 575.

[31]) Vgl. S. Bernh. ep. ad Conr. b. Goldast II S. 67—68; Thom. Aquin. Op. IV. p. 48 q. 8 a. 1—2; Gl. ord. zu c. 14 X 5, 31 v. „unum corpus“; Innoc. zu c. 4 X 2, 12 nr. 3; Alv. Pel. I a. 13; Joh. Andr. c. 4 X 1, 6 nr. 13; Dom. Germ. c. 17 in VI° 1, 6 nr. 4—6.

[32]) So folgerten die Päpstlichen aus der Monstrosität des „animal biceps“ die Unterordnung des Kaisers unter das an Christi Stelle fungirende irdische Haupt (Alv. Pel. I a. 13 F. u. a. 37 O—Q, Cler. in Somn. Virid. II c. 6 sq., Aug. Triumph. I q. 5 a. 1 u. q. 19 a. 2, Card. Alex. zu D. 15 u. c. 3 D. 21, Lud. Rom. cons. 345 nr. 3 sq., Petrus a Monte de primatu papae I nr. 16 in Tr. U. J. XIII, 1 p. 144); die Kaiserlichen verwandten dasselbe Argument zu Gunsten des imperium mundi gegen die übrigen Herrscher (Engelb. Volk. de ortu c. 15, 17, 18, Petrarca ep. VII u. VIII, Nic. Cus. III c. 1 u. 41, Ant. Ros. I c. 67, Petr. Andl. II c. 2), erklärten dagegen die Einheit des Gesammtleibes in Christus als Haupt gewahrt, während darunter die Theilorganismen nach der Natur des mystischen Körpers wiederum als besondere Körper unter selbständigen Häuptern konstituirt seien (Occam dial. III tr. 1 l. 2 c. 1 u. 30, Mil. in Somn. Virid. II c. 305—312, Lup. Beb. c. 15 p. 399 u. 401, Quaestio in utramque p. 103). Sodann gründete man auf die Natur der Menschheit als eines einzigen organischen Körpers das Postulat der Verbindung von Kirche und Staat zu einheitlichem Leben, wobei die kirchliche Theorie aus dem alten Vergleich von sacerdotium und regnum mit Seele und Leib des Einen Lebewesens die Unterwerfung des Weltlichen unter das Geistliche folgerte (z. B. Joh. Saresb. Policr. V c. 2, 3—5, Innoc. III in c. 6 X 1, 33, Alv. Pel. I a. 37 R, Cler. in Somn. Virid. I c. 37, 43, 45, 47, 101), während die Gegner zum Theil andere Bilder substituirten (z. B. Mil. in Somn. Virid. I c. 38, 44, 46, 48, 102 u. II c. 102 den Vergleich mit caput und cor, die beide von Christus als anima gelenkt werden), Nicolaus v. Cues aber die Idee der „harmonischen Konkordanz“ des im Ganzen und in jedem Gliede sich durchdringenden seelischen und leiblichen Lebens eines im göttlichen Geist geeinten corpus mysticum entfaltete (Conc. cath. I c. 1—6, III c. 1, 10, 41).

rale et organicum" mannichfach abweiche, in der Grundanlage jedoch mit ihm übereinstimme[33]). Zum Theil verirrte man sich hierbei schon früh in eine rein äusserliche anthropomorphische Richtung und suchte sorgfältig das jedem Staatstheil entsprechende Körperglied zu ermitteln[34]). Allein mit oder ohne Verunstaltung durch solches Beiwerk entfaltete man zugleich in einer Fülle von Wendungen den geistigen Gehalt der organischen Betrachtungsweise und arbeitete sich zu dem Gedanken empor, dass das Wesen des Staats in einer gemeinheitlichen Lebenseinheit bestehe, die analog wie bei den natürlichen Organismen aus der harmonischen Zusammenordnung eigenthümlich differentiirter, disponirter und mit besonderen Wirkungskreisen ausgestatteter Theile resultire[35]). Und mit mehr oder minder Schärfe entwickelte man bereits im Einzelnen aus diesem Grundgedanken die Auffassung der Individuen als Glieder des lebendigen Gesammtkörpers[36]); der ständischen und socialen

---

[33]) Joh. Saresb. V c. 2; Hugo Floriac. I c. 2; Thom. Aquin. de reg. princ. I c. 1, 12—14; Ptol. Luc. II c. 7 („assimilatur corpori humano") u. IV c. 33; Eng. Volk. de reg. princ. III c. 16 (civitas vel regnum est quasi quoddam unum corpus animatum) u. c. 19 (corpus morale et politicum); Mars. Pat. 1 c. 15; Occam octo q. VIII c. 5 p. 385, dial. III tr. 1 l. 2 c. 1, tr. 2 l. 1 c. 1; Gerson V p. 598, 600, 601; Zabar. c. 4 X 3, 10 nr. 2—3 (ad similitudinem corporis humani); Aen. Sylv. c. 18; Anton. Rosellus I c. 6; Martinus Laudensis de repress. (Tr. U. J. XII, 279) nr. 5—6.

[34]) So zuerst Joh. Saresb. V c. 1—19 u. VI c. 1—25; nach ihm Ptol. Luc. II c. 7, IV c. 11 u. 25; Eng. Volk. III c. 16; Aen. Sylv. c. 18; endlich unter Heranziehung des ganzen Apparats der damaligen Medicin Nic. Cus. I c. 10, 14—17 u. III c. 41.

[35]) Vgl. schon Joh. Saresb. VI c. 20—25; sodann Ptol. Luc. IV c. 23; vor Allem aber Aegid. Col. I, 2 c. 12 („sicut enim videmus corpus animalis constare ex diversis membris connexis et ordinatis ad se invicem, sic quodlibet regnum et quaelibet congregatio constat ex diversis personis connexis et ordinatis ad unum aliquid"), dazu I, 1 c. 13, III, 1 c. 5 u. 8, III, 2 c. 34, III, 3 c. 1 u. c. 23; u. in höchster Vollendung Marsil. Patav. I c. 2 (wie im Organismus die Natur, so ordne im Staat die Vernunft eine Vielheit proportionirlicher Theile dergestalt zu einem Ganzen, dass sie sowol einander wie dem Ganzen die Resultate ihres Wirkens kommuniciren; aus ihrer „optima dispositio" folgt, wie im Körper die Gesundheit, so im Staat die tranquillitas, in Folge deren hier jeder Staatstheil, wie dort jeder Körpertheil, die ihm zukommenden Funktionen („operationes convenientes sibi") im Leben des Ganzen vollkommen erfüllt); dazu die nähere Einzelausführung in c. 15, auch c. 8, 17, II c. 24. — Man vgl. auch Occam's Verwerthung des organischen Gedankens für seine eigenthümliche Theorie der Ersatzfunktionen, octo q. I c. 11 u. VIII c. 5 p. 385. Ferner Eng. Volk. III c. 16—31 u. Nic. Cus. l. c.

[36]) Vgl. z. B. Joh. Saresb. V c. 1 sq.; Thom. Aquin. de reg. princ. I c. 12 u. Op. XVI p. 147, auch IV p. 48 sq.; Aegid. Col. I, 2 c. 12; Eng.

Unterschiede als organischer Differentiirung und Gruppirung der Elemente[37]); der zwischen Individuum und höchster Allgemeinheit vermittelnden Verbände als unentbehrlicher Zwischenglieder[38]); der Verfassung als der die Vielheit zur Einheit zusammenfügenden Organisation[39]); der verfassungsmässigen Kompetenzen als organischer Funktionen[40]); der mit diesen Funktionen betrauten Glieder als Organe[41]); des Herrschers als des in jedem Organismus erforderlichen höchsten und leitenden Organs[42]).

Allein trotz aller solcher Durchbildung machte die organische Staatsbetrachtung des Mittelalters vor der Erreichung eines letzten Zieles Halt, von dem aus allein sie zur Beherrschung der eigentlich juristischen Konstruktion des Staates befähigt gewesen wäre. Und gerade deshalb vermochte sie den unaufhaltsamen Fortschritt einer atomistischen und mechanischen Staatskonstruktion zwar hier und da zu verhüllen, nicht aber zu hindern.

Denn für die bei aller juristischer Staatskonstruktion präjudicielle Frage nach dem Subjekt der Staatsgewalt gewinnt der orga-

---

Volk. III c. 16; Alv. Pel. I a. 63; Baldus prooem. feud. nr. 32; Nic. Cus. III c. 41; Aen. Sylv. c. 18; Ant. Ros. I c. 67 u. 69. Man führt aus, dass, wenn auch das Ganze unabhängig vom Wechsel der Glieder sei, doch jedes Glied für das Leben des Ganzen Werth habe.

[37]) Vgl. z. B. Hugo Floriac. I c. 1 u. 12 p. 45; Ptol. Luc. IV c. 9; Thom. Aquin. l. c.; Mars. Pat. II c. 5; Alv. Pel. I a. 63 G; Randuf c. 2, 7 u. 17.

[38]) Vgl. z. B. Marsil. Pat. II c. 24; Alv. Pel. I a. 36 C (membra divisibilia neben den indivisibilia); Anton. Butr. c. 4 X 1, 6 nr. 14—15 (membra de membro); Nic. Cus. II c. 27. Man beweist daher aus der Analogie des Organismus, dass die päpstliche Centralisation, die den Finger direkt an das Haupt setze, ein Monstrum erzeuge; vgl. schon S. Bernh. de consid. III p. 82; ausführlich Mars. Pat. l. c.; ferner Randuf c. 17; Gregor Heimb. l. c. p. 1615 sq.

[39]) Vgl. z. B. Ptol. Luc. II c. 26; Marsil. Pat. I c. 2 u. 5; Alv. Pel. I a. 63 C; Eng. Volk. III c. 21; Nic. Cus. III c. 1; Petr. Andl. I c. 3.

[40]) Vgl. z. B. Joh. Saresb. l. c.; Thom. Aq. VIII p. 821; Ptol. Luc. II c. 23; Marsil. Pat. I c. 2 u. 8; Alv. Pel. I a. 63 G; Occam octo q. I c. 11 u. VIII c. 5.

[41]) Engelb. Volk. III c. 16 (pars civitatis gegenüber blosser pars regni); Marsil. Pat. I c. 5.

[42]) Ptol. Luc. IV c. 23; Aegid. Col. III, 2 c. 34; Marsil. Pat. I c. 17; Joh. Paris. c. 1; Petr. Andl. I c. 3. Dabei Vergleich bald mit dem Haupt, bald mit dem Herzen, bald mit der Seele; und Fehlschlüsse wie bei Alv. Pel. I a. 7, 13, 24, 28, 36, 38, wogegen dann Occam dial. I, 5 c. 13 u. 24 auf die bei aller Aehnlichkeit bestehende Verschiedenheit mystischer und natürlicher Körper hinweist.

nische Gedanke überhaupt nur insoweit Brauchbarkeit und Relevanz, als er sich zum Rechtsbegriff der Persönlichkeit des einheitlichen Ganzen ausprägt. Eine solche Ausprägung aber wurde im Mittelalter nicht vollzogen. Die mittelalterlichen Fachjuristen operirten allerdings bereits in einer zum Theil sehr präcisen Weise mit der idealen Rechtssubjektivität des Staats[43]): sie handhabten jedoch hierbei lediglich den von der civilistisch-kanonistischen Korporationstheorie auf privatrechtlichem Boden ausgebildeten Begriff der juristischen Person, welche man immer allgemeiner als eine reine Gedankenschöpfung („persona repraesentata"), eine durch ein „artificium juris" begründete Fiktion („persona ficta") betrachtete und bei aller sonstigen Verschiedenheit der Auffassungen jedenfalls in bloss äusserlicher und mechanischer Weise mit der realen Personengesammtheit verknüpfte[44]). Demgegenüber findet sich auffallender Weise bei den eigentlichen Publicisten des Mittelalters kaum irgendwo eine unmittelbare Anwendung des Persönlichkeitsbegriffs auf Kirche und Staat. Wo sie aber von demselben indirekt durch Aufnahme seiner Konsequenzen Gebrauch machen, lehnen sie sich durchaus an die civilistisch-kanonistische Korporationstheorie an. Nicht die leiseste Spur begegnet von dem scheinbar so nahe liegenden Gedanken, den Begriff der juristischen Person durch die Verbindung mit dem Begriff des gesellschaftlichen Organismus zu vertiefen, die dem letzteren zugeschriebene substantielle Lebenseinheit zugleich als Rechtssubjekt zu setzen und so das Schattenwesen der persona ficta durch den Begriff der realen Gesammtpersönlichkeit zu verdrängen.

So war denn in der That für die mittelalterliche Doktrin eine Erhebung zu dem Gedanken der Staatssouveränetät unmöglich. Bei

---

[43]) Man vgl. z. B. Baldus Consilia III c. 159: man muss im Könige die persona regis und die persona privata unterscheiden; „et persona regis est organum et instrumentum illius personae intellectualis et publicae", d. h. der „ipsa respublica;" Regentenhandlungen sind daher, weil „magis attenditur actus seu virtus principalis quam virtus organica", im Grunde Handlungen des Staates selbst als juristischer Person; deshalb binden sie den Nachfolger. Vgl. ib. c. 371 u. I c. 326—327 u. 271. Auch Jason Cons. III c. 10 (bes. nr. 14).

[44]) Hinsichtlich der Dogmengeschichte der juristischen Person muss ich hier wie überhaupt durchweg auf die Fortsetzung meines Werkes über Genossenschaftsrecht verweisen. — Dass namentlich auch Baldus die Staatspersönlichkeit lediglich im Sinne der romanistischen Fiktionstheorie auffasst, zeigen beispielsweise seine Ausführungen zu Rubr. Cod. 10, 1 nr. 15—16 („voluntas non est imperii, sed imperatoris", denn „imperium non habet animum"; allerdings wird „id quod juris est" vom Kaiser auf das Reich übertragen, nicht aber „id quod facti est", wie das „velle").

den Untersuchungen über das Subjekt der Staatsgewalt verschwand vielmehr die einheitliche Staatspersönlichkeit so gut wie völlig hinter den sichtbaren Trägern der Gewaltbefugnisse. Und es wurde nur zwischen den beiden im Herrscher und in der Volksversammlung verkörperten oder verkörpert gedachten Rechtssubjekten, in welche der Staat sich spaltete, um das höhere und vollere Recht gestritten.

Soweit man den Herrscher als Rechtssubjekt setzte, gelang es allerdings kraft des civilistisch-kanonistischen Begriffs der fingirten Person mehr und mehr, nach dem in der Kirche längst verwirklichten Muster die Scheidung der dem Herrscher als solchem und der ihm als Privatperson zukommenden Rechtssphäre durchzuführen[45]). Allein man verwandte zu diesem Behuf weniger die Kategorie des personificirten Staats, als die Kategorie der personificirten Würde (dignitas), indem man das den jedesmaligen Inhaber überdauernde Herrscheramt zum beständigen Träger eines dadurch verselbständigten Inbegriffs von Rechten und Pflichten erhob[46]). Jedenfalls aber verschwand bei den Erörterungen über das Subjekt der Staatsgewalt innerhalb des durch jene „dignitas" ausgedrückten Kompetenzbereichs die Staatspersönlichkeit für die Zeit des besetzten Thrones vollkommen in der lebendigen Herrscherpersönlichkeit[47]).

---

[45]) Vgl. z. B. Baldus Cons. II c. 271 nr. 4 u. III c. 159 nr. 5 (loco duarum personarum rex fungitur); Alex. Tartagn. l. 25 § 1 D. 29, 2 nr. 4 (tanquam imperatorem non tanquam Titium); Marcus dec. I q. 338 nr. 1—7; dazu die ausführliche Anwendung zu Gunsten der Unterscheidung von Staats- und Privatvermögen b. Occam octo q. II c. 8; ferner die Erörterungen über die Bindung des Nachfolgers durch Regierungshandlungen des Vorgängers b. Baldus l. c. I c. 271, 326, 327, III c. 159, 371, Joh. Andr. zu c. 34 X 1, 6 nr. 38—39, Gl. ord. zu c. 36 X 1, 3, Jason Cons. III c. 10, Bologninus Cons. 6.

[46]) Die Ausbildung dieses Begriffs der „dignitas" und der Unterscheidung, ob „intuitu dignitatis" oder nicht ein Recht zusteht, eine Handlung vollzogen ist u. s. w., gehört den Kanonisten. Dann aber wird allgemein damit operirt. So auch von Baldus l. c. III c. 159 nr. 3—5 trotz der in Note 43 angeführten Argumentation; vgl. dazu Rubr. C. 10, 1 nr. 11, 13, 14 („dignitas . . vice personae fungitur"). Ebenso von Jason l. c. u. Occam l. c.

[47]) Man sagt daher, der princeps stelle innerhalb seiner Kompetenz das gesammte Volk dar (Mars. Pat. def. pac. I c. 15, Zabar. de schism. p. 689 ff., Baldus Rubr. Cod. 10, 1 nr. 12, 13, 18); und die Anhänger einer unbedingten Fürstensouveränetät folgern aus der Allseitigkeit dieser Repräsentation bereits den Satz, der Herrscher sei der Staat (so Baldus l. c.: princeps est imperium, est fiscus). — In ähnlicher Weise sagen die Vorkämpfer der Souveränetät des Papstes, dass dieser als Haupt den ganzen Körper repräsentire und insoweit die Kirche selbst sei (vgl. Durant. Spec. I, 1 de leg. § 5

Wenn nun, sei es neben, sei es über diesem Herrscher, das Volk zum Rechtssubjekt erklärt wurde, so konnte darunter schon wegen des Ausschlusses des Hauptes nicht der zur Einheit organisirte Gesammtkörper verstanden werden. Vielmehr ergab sich eine besondere Rechtssubjektivität der im Gegensatz zur Regierung verselbständigten Volksgesammtheit. Diese Volksgesammtheit aber identificirte man zwar keineswegs mit der Vielheit der Einzelnen: man bezeichnete sie vielmehr ausdrücklich als eine „universitas", wandte auf sie durchweg die von der Jurisprudenz für „universitates" ausgebildeten Regeln an und liess sie insbesondere die ihr beigelegte Rechtssubjektivität lediglich in gehöriger korporativer Versammlung durch ordnungsmässige Gesammtakte entfalten[48]). Allein trotz einzelner Spuren einer gegentheiligen Einwirkung des organischen Gedankens[49]) wurde man im Ganzen unaufhaltsam einer Auffassung zugedrängt, für welche diese wie jede andere „universitas" in letzter Instanz nichts Anderes als die zur juristischen Einheit zusammengefasste Summe der Individuen war und von der Vielheit ihrer sämmtlichen augenblicklichen Mitglieder sich nur dadurch unterschied, dass diese nicht „distributive", sondern „collective sumuntur." Eine solche Auffassung tritt nicht nur gerade bei den energischsten Vorkämpfern der politischen Volkssouveränetätslehre am unzwei-

---

nr. 1, Joh. Andr. Nov. s. c. 1 in VI° 2, 12 nr. 1, Card. Alexandr. in summa D. 15, Jacobatius de conc. IV a. 7 nr. 29—31, VI a. 3 nr. 41 u. 58 sq.), während die Gegner ihm nur in beschränktem Umfange, aber in diesem doch gleichfalls den Charakter einer „persona publica totius communitatis gerens vicem" beilegen (vgl. Occam dial. I, 5 c. 25; auch Zabar. c. 6 X 1, 6 nr. 16, Gerson de aufer. c. 8—20, de pot. eccl. c. 7, Nic. Cus. I c. 14 sq., II c. 27 sq., Anton Ros. II c. 20 sq., III c. 16 sq.).

[48]) Vgl. z. B. Mars. Pat. I c. 12—13, 17, III c. 6, Aegid. Col. II 1, c. 3; Anwendung der Regeln über Mehrheitsbeschlüsse b. Eng. Volk. de reg. pr. I c. 5, 7, 10, 14, Mars. Pat. l. c., Lup. Beb. c. 6 u. 12, Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 27, Ant. Ros. V c. 2; ja selbst der Lehre von den Korporationsdelikten b. Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 29—30, l. 2 c. 5. — Bis ins Einzelste wird die allgemeine Korporationstheorie auf die Zusammenkunft der „ecclesia universalis" im concilium generale übertragen und von den verschiedenen Parteien zu ungleichartigen Schlussfolgerungen benützt; vgl. oben N. 14; Zabar. de schism. S. 689 sq.; Nic. Cus. I c. 4, II c. 15; Ludov. Roman. cons. 352 u. 522; Card. Alex. c. 2 D. 17; Anton Ros. II c. 4, III c. 1—4, 7—14; Jacobatius l. c. IV a. 3 u. 7.

[49]) Man vgl. z. B. die Scheidung der Eigenschaft als Individuum und als membrum corporis et pars totius b. Eng. Volk. IV. c. 21—29; die Bemessung der Mitträgerschaft nach dem Stimmrecht b. Mars. Pat. I c. 12; die Berücksichtigung der ständischen Gliederung b. Lup. Beb. c. 17 p. 406 u. selbst b. Mars. Pat. I c. 12 („secundum gradum suum"), 13 u. 15.

deutigsten hervor[50]), sondern wird bei der Uebertragung dieser Lehre auf die Kirche hinsichtlich der zum obersten Subjekt der Kirchengewalt erhobenen „universitas fidelium“ in fast noch schrofferer Weise bekundet[51]).

So barg in der That schon in ihrer mittelalterlichen Fassung die Volkssouveränetätslehre den später so üppig entfalteten Keim einer rein atomistisch-mechanischen Konstruktion des als Subjekt aller Staatsgewalt gedachten „Volks“.

2. Fragen wir nun aber weiter, ob und in welchem Sinne für das zwischen Volk und Herrscher streitige Recht der Begriff der Souveränetät bereits ausgebildet war, so ergibt sich uns die Antwort, dass auch dieser Begriff, so vollkommen fremd er dem ursprünglichen Gedankensystem des Mittelalters war, innerhalb der mittelalterlichen Doktrin die ersten Stadien seiner Entwicklungsgeschichte durchlaufen hat.

Die nach aussen gekehrte Seite des Souveränetätsbegriffs kommt hier nur indirekt in Betracht. Es sei daher lediglich bemerkt, dass, während ursprünglich die Idee des menschheitlichen Universalverbandes den Gedanken einer äusseren Souveränetät seiner Theile ausschloss, allmälig die Jurisprudenz durch die besonders seit Bartolus in den Vordergrund tretende Unterscheidung der universitates Superiorem recognoscentes und non recognoscentes einen mindestens relativen Souveränetätsbegriff begründete, der dann theils

---

[50]) Vgl. bes. Nic. Cus. oben zu N. 10, auch III c. 4 (vice omnium), 12 u. 25; Mars. Pat. def. pac. I c. 12—13; Lup. Beb. c. 5—6; Occam dial. I, 6 c. 84. Vgl. auch Patric. Sen. de inst. reip. I, 1, 5 („multitudo universa potestatem habet collecta in unum, .. dimissi autem singuli rem suam agunt“).

[51]) Ausdrücklich schreiben d'Ailly, Gerson (de pot. eccl. c. 10, Conc. p. 259) und Nic. Cus. (II c. 34) das kirchliche Recht den „omnes collective sumpti“ zu; aber auch Marsilius, Randuf u. A. lassen keinen Zweifel aufkommen, dass ihnen die souveräne Gesammtkirche mit der Summe der Gläubigen zusammenfällt; und wenn die Meisten mit der Annahme einer vollkommenen Repräsentation dieser „universitas fidelium“ durch das Koncil die weiteren Konsequenzen abschneiden, so werden diese von Occam, der auch das Koncil nur für eine in Glaubenssachen unter der „communitas“ stehende „pars ecclesiae“ erklärt, bis auf die äusserste Spitze getrieben (Dial. I, 5 c. 25—28). — Deshalb kann denn auch Turrecramata den Beweis, dass die „ecclesia universalis“ zu der ihr von der Koncilientheorie zugeschriebenen Kirchengewalt gar nicht einmal fähig sei, durch die Sätze zu führen unternehmen, dass eine communitas nicht Rechte haben könne, zu denen die Mehrzahl ihrer Glieder (wie hier Laien und Frauen) unfähig sei, und dass aus dem Rechte der Gesammtheit das gleiche Recht Aller in der Kirche und das Erforderniss allgemeiner Zustimmung zu jedem einzelnen Souveränetätsakt folgen würde (a. a. O. c. 71—72).

durch die philosophische Reproduktion des antiken Staatsbegriffs, theils durch die politische Opposition gegen das kaiserliche imperium mundi verabsolutirt wurde[52]).

Auch für einen nach innen gekehrten Souveränetätsbegriff hatte das ursprüngliche mittelalterliche Gedankensystem keinen Raum. Denn es wurde durch und durch von der Vorstellung erfüllt, dass jede und auch die höchste irdische Gewalt ein von Gott unmittelbar oder mittelbar geliehenes, in bestimmte rechtliche Schranken eingeschlossenes, verantwortliches Amt sei[53]).

Allein schon seit dem zwölften Jahrhundert wurde die alte Idee des Herrscheramts seitens der nunmehr aufkommenden absolutistischen Doktrinen zurückgedrängt oder doch modificirt, indem sie, wie in der Kirche dem Papst, so im Reiche dem Kaiser eine plenitudo potestatis vindicirten. Diese monarchische Machtvollkommenheit wurde dann in der That mehr und mehr mit allen Attributen einer souveränen Gewalt ausgestattet. Ihr Träger wurde über das positive Recht gestellt, ihr Inhalt für begrifflich gegeben erklärt, ihre Substanz als unveräusserlich, untheilbar und unverjährbar behandelt, jede untergeordnete Gewalt als blosse Delegation aus ihr abgeleitet[54]).

Im Laufe der Zeit aber wurde die so koncipirte Idee der

---

[52]) Vgl. übrigens unten Kap. V.

[53]) Vgl. z. B. Joh. Saresb. IV c. 1, 2, 3, 5 (minister populi, publicae utilitatis minister); Hugo Floriac. I c. 4, 6, 7; Dante I c. 12 („respectu viae domini, respectu termini ministri aliorum", der Kaiser „minister omnium"); auch Thom. Aq. de reg. princ. I c. 14, de reg. Jud. q. 6, Op. XXI p. 592 u. 595 sq.; Ptol. Luc. II c. 5—16, III c. 11; Alv. Pel. I a. 62 I; Eng. Volk. II c. 18, IV c. 33 bis 34, V c. 9; Ant. Ros. I c. 64; Petr. Andl. I c. 3, II c. 16—18.

[54]) Vgl. z. B. hinsichtlich der päpstlichen plenitudo potestatis Innoc. c. 1 X 1, 7, c. 10 X 2, 2, c. 27 X 2, 27 nr. 6; Dur. Spec. I, 1 de legato § 6 nr. 1—58; Thom. Aquin. III p. 8—9, IX p. 514, XV p. 22—23; Aug. Triumph. I q. 1, 8, 10—34 II q. 48—75; Alv. Pel. I a. 5—7, 11—12, 52—58 (potestas sine numero, pondere et mensura). — Hinsichtlich der kaiserlichen plenitudo potestatis sind die Aussprüche der Hohenstaufen und der kaiserlich gesonnenen Juristen bekannt: man konnte dabei unmittelbar aus den römischen Quellen schöpfen. In besonders hoch gespannter Form wird die Doktrin noch von Aen. Sylv. c. 14—23 entwickelt, der den Nachweis, dass der Kaiser mitsammt den Fürsten nicht mehr als der Kaiser allein vermag, mit dem bezeichnenden Argument schliesst: „amat enim unitatem suprema potestas". Bemerkt sei noch, dass bereits Friedrich II. nicht nur den Beamtengriff der absoluten Monarchie realisirt, sondern hierbei dem Souverän Allgegenwart vindicirt: die Benutzung von Werkzeugen sei nicht zu umgehen, denn „non possumus per universas mundi partes personaliter interesse; licet simus potentialiter ubique nos" (Petr. de Vin. III c. 68).

Herrschersouveränetät nicht nur auf jeden unabhängigen Staat übertragen, sondern zugleich ihres specifisch monarchischen Gewandes entkleidet. In diesem Sinne wirkte namentlich einerseits die von der Jurisprudenz in langer Arbeit aufgebaute und immer allgemeiner gewandte Lehre von den wesentlichen Hoheitsrechten, welche in dem Begriff der Staatsgewalt als solcher unzerstörbar, unveräusserlich und in einheitlicher Koncentration enthalten seien[55]). Andrerseits aber wurde mit der Aufnahme der Aristotelischen Lehre von den Verfassungsformen und ihres Eintheilungsgrundes auch die Vorstellung erneut, dass bei jeder Staatsform ein, sei es als Einzelner, sei es als Versammlung sichtbarer Herrscher (imperans) das Subjekt einer souveränen Gewalt über die Beherrschten (parentes) sei[56]).

So stellten denn auch die Gegner der Fürstensouveränetät nicht den Souveränetätsbegriff von Neuem in Frage, sondern beanspruchten nur bei jeder Staatsform für das Volk die Stellung des wahren und eigentlichen Herrschers. Sie kämpften daher allerdings mit allen ihnen zu Gebote stehenden Waffen gegen den Begriff der monarchischen plenitudo potestatis und erneuerten dafür den nun-

---

[55]) Diese Lehre wuchs aus den Erörterungen über die Gültigkeit der Konstantinischen Schenkung und über die Möglichkeit einer Exemtion von der Reichsgewalt allmälig empor; dabei wurden immer bestimmter die allgemeinen Sätze herausgebildet, dass jeder ein wesentliches Hoheitsrecht opfernde Vertrag unverbindlich sei und dass überhaupt gegen die aus dem Begriff der Staatsgewalt folgende Unterwerfung kein Titel schütze; diese Sätze werden dann z. B. von Baldus, der sie mit am schärfsten formulirt hat, auch bereits zu Gunsten von Städterepubliken angewandt. Vgl. Baldus prooem. Dig. nr. 36 sq., l. 5. C. 7, 53 nr. 13; auch Bartol. prooem. Dig. nr. 13 sq., l. 3 § 2 D. 43, 23 nr. 5, l. 2 D. 50, 6 nr. 2 u. 6; Jason Cons. III c. 10, 16, 24—25; Crottus Cons. III c. 223 nr. 11 u. 21—22; dazu Joh. Paris. c. 22; Dante III c. 10, auch c. 7; Lup. Beb. c. 13—15; Somn. Virid. II c. 293; Occam octo q. I c. 12, III c. 7 u. 9, IV c. 3—5, VIII c. 1, dial. III tr. 2 l. 1 c. 18 u. 27, l. 2 c. 5 u. 23; Ant. Ros. I c. 64—70; Aen. Sylv. c. 11—12. — Hand in Hand damit geht die begriffliche Scheidung staatlicher Hoheitsrechte und privatrechtlicher Befugnisse des Fiskus; vgl. Bald. II feud. 51 pr. nr. 4 („sicut ipsa civitas" — „jure privato") u. l. 1 C. 4, 39 nr. 4; Occam dial. III tr. 2 l. 2 c. 23; Vocab. juris v. „fiscus"; Paul. Castr. l. 4 C. 2, 54; Martinus Laudensis de fisco q. 141.

[56]) Vgl. Thom. Aq. I c. 1—3; Aegid. Col. III, 2 c. 2; Eng. Volk de reg. princ. I c. 5—18; Mars. Pat. I c. 8—9; Occam dial. III tr. 1 l. 2 c. 6—8. Insbesondere über die Auffassung der herrschenden Versammlung als eines kollektiven Souveräns Aegid. Col. III, 2 c. 3 (plures homines principantes quasi constituunt unum hominem multorum oculorum et multarum manuum); Mars. Pat. I c. 17; Occam dial. III tr. 2 l. 3 c. 17; Patric. Sen. I, 1 u. 4, III, 3.

mehr im Sinne einer Amtshoheit des Volkes umgestellten monarchischen Amtsbegriff[57]). Allein dieselbe Machtvollkommenheit, die sie dem Monarchen abzuringen suchten, übertrugen sie unter Festhaltung ihrer wesentlichen Attribute auf die das Volk darstellende Versammlung[58]). Und wir sind daher in der That berechtigt, schon für das Mittelalter, wie überhaupt von einer Souveränetätslehre, so von einer Volkssouveränetätslehre zu sprechen.

Nur müssen wir hierbei beachten, dass der Souveränetätsbegriff der mittelalterlichen Doktrin nicht nur im Einzelnen noch vielfach unentfaltet, sondern in zwei principiellen Punkten von der ihm später widerfahrenen Steigerung noch durchweg entfernt war.

Erstens nämlich galt nach einstimmiger Ansicht auch die souveräne Gewalt dem Recht gegenüber nicht als omnipotent, sondern blieb trotz ihrer Erhebung über das positive Recht an die vom Naturrecht errichteten Schranken gebunden. Hierauf kommen wir unten zurück (Kap. VI).

Zweitens aber schloss nach ebenso einhelliger Ueberzeugung der Begriff des Souveräns einen selbständigen Rechtsanspruch nichtsouveräner Subjekte auf Antheil an der Staatsgewalt keineswegs aus. Vielmehr hielten ja ausdrücklich die Anhänger der Fürstensouveränetät ein politisches Gesammtrecht und die Anhänger der Volkssouveränetät ein politisches Herrscherrecht aufrecht, so dass selbst nach den extremen Theorien der Staat ein gewisses konstitutionelles Gepräge wahrte. Darum war es auch möglich, dass man mit der Souveränetät des Monarchen das Postulat einer prin-

---

[57]) Vgl. insbes. Occam octo q. III c. 5, VIII c. 4, dial. III tr. 2 l. 2 c. 20, 26—28 („potestas limitata"); Nic. Cus. III c. 5; Gerson IV p. 597 sq. u. 601; Decius Cons. 72 nr. 2; übrigens wendet schon Manegold v. Lauterbach l. c. den Amtsbegriff („vocabulum officii") in diesem Sinn. — Speciell gegen die päpstliche plenitudo Joh. Paris c. 3 u. 6, Mars. Pat. II c. 22 sq., Occam octo q. I c. 6, 15, III c. 4—5, 9, dial. III tr. 1 l. 1 c. 2—15, tr. 2 l. 1 c. 23, Somn. Virid. I c. 156—61, Randuf c. 5, 10, 23, 28, Nic. Cus. III c. 13, Gregor Heimb. II p. 1604 ff.

[58]) Dies ergibt eine Vergleichung des obigen Referats über die dem Volk zugeschriebenen Rechte. Hervorzuheben ist, dass die Entbundenheit der souveränen Versammlung vom positiven Recht am schärfsten von den Koncilstheoretikern in der Lehre von der „Epikie" präcisirt wird; vgl. Langenstein c. 15, Randuf c. 5 u. bes. Gerson de unit. eccl. Op. II p. 115, auch ib. p. 241 u. 276. Das Attribut der Unveräusserlichkeit und Unzerstörbarkeit wird am deutlichsten von Nic. Cus. (oben N. 10 u. 25) auf die Souveränetätsrechte des Volks übertragen; vgl. aber auch Mars. Pat. I c. 12 (in den Worten „nec esse possunt"); Occam dial. III tr. 1 l. 1 c. 29; die Stellen oben in N. 16.

cipiell „beschränkten“ Monarchie vereinbar hielt[59]); dass man an dem Begriff der „gemischten“ Verfassung keinen Anstand nahm[60]); dass man auf dem Boden der Volkssouveränetät die Anfänge der Lehre von der Gewaltentheilung entwickelte[61]). Nur drängte freilich der Souveränetätsbegriff unabweislich immer wieder zu der Konsequenz, dass zuletzt doch Einer unter den staatlichen Faktoren Subjekt der „höchsten“ Gewalt sei und in Kollisionsfällen in sich allein den Staat sichtbar verkörpere.

II. Die mittelalterliche Volkssouveränetätslehre war die zugleich treibende und getriebene Begleiterin gewaltiger Kämpfe und Bewegungen in Kirche und Staat. Es liegt ausserhalb unserer Aufgabe, die hier wie überall zwischen der Theorie und dem Leben waltende Wechselwirkung aufzudecken, die allmälige Popularisirung der Lehre zu verfolgen und ihren Zusammenhang mit den innerlichen und äusserlichen Umwälzungen und Umwälzungsversuchen des Reformationszeitalters darzustellen. Das Resultat war, dass die Idee der Volkssouveränetät, nachdem sie bei der Geburt der modernen Welt unentbehrliche Dienste geleistet hatte, zunächst dem obrigkeitlichen Gedanken vollkommen erlag. Und so trat sie auch in der Theorie für eine Weile vom Schauplatz ab.

Ihre Wiederbelebung erfolgte in unmittelbarem Zusammenhange mit dem blutigen Nachspiel, welches die Reformation in der Unterdrückung abweichender Bekenntnisse durch die erstarkte monarchische Staatsgewalt fand. Die reformirten und die katholischen „Monarchomachen“ standen dem Gedanken der Toleranz genau so fern wie ihre Gegner. Auch sie schrieben der Staatsgewalt den Beruf einer Fürsorge für die Reinheit des Glaubens zu. Um daher die fürstlichen Eingriffe in ihr religiöses und kirchliches Leben abzuwehren, suchten sie die Staatsgewalt selbst den Händen des Monarchen zu entwinden und erneuerten die Lehre von der Souveränetät des Volks.

Hierbei wurde in der Menge der meist auf die Tageswirkung berechneten Schriften im Wesentlichen die bereits im Mittelalter

---

[59]) Vgl. bes. Thom. Aquin. de reg. pr. I c. 6; auch Jason l. 5 C 1, 2 lect. 2 nr. 10—13.

[60]) Vgl. die selbständige Entwicklung und Anwendung der Lehre von den formae mixtae bei Eng. Volk. I c. 14—16; ferner Joh. Paris. c. 20 p. 202; d'Ailly de pot. eccl. II c. 1; Gerson de pot. eccl. cons. 13.

[61]) Vgl. die Unterscheidung der legislativen und der executiven Gewalt b. Mars. Pat. I c. 11, 14, 15, 18, bei Nic. Cus. u. A.; auch die Lehre des Schotten John Mair (disput. v. 1518 b. Gerson Op. II p. 1131 sq.), es gebe zwei höchste Gewalten, von denen aber die des Volkes die unbeschränktere sei.

vollendete Theorie reproducirt. Nur vereinzelt tauchten neue Gesichtspunkte, schärfere Formulirungen und weiterreichende Konsequenzen auf. Erst bei Althusius empfiengen nicht nur alle bis dahin aufgestellten Sätze, indem sie in den Zusammenhang eines geschlossenen Systems des allgemeinen Staatsrechts gefügt wurden, eine erhöhte wissenschaftliche Bedeutung und insbesondere eine streng juristische Fassung, sondern traten auch neue Gedanken von erheblicher Tragweite hinzu.

Den Fundamentalsatz der Lehre formulirte man zunächst in alter Weise dahin, dass der Princeps major singulis minor universis, mithin der populus gegenüber dem Monarchen major, superior, potior, dominus sei[62]). Einige legten auch ausdrücklich dem Volke eine „major potestas ipso principatu" und mithin die „summa potestas" im Staate bei[63]). Zuerst Althusius aber wandte auf das dem Volke vindicirte Recht den scharfen Begriff der im Staate nur einmal vorhandenen Souveränetät und den dafür durch die Anhänger der Fürstensouveränetät zum terminus technicus ausgeprägten Namen der „majestas" an[64]).

Dem Volke gegenüber charakterisirten die „Monarchomachen" einstimmig den Herrscher als einen vertragsmässig bestellten obersten Volksbeamten, welchem ein zwar selbständiges, aber resolutiv bedingtes Recht auf Ausübung der Staatsgewalt eingeräumt sei[65]). Zugleich erklärten sie die Herrschergewalt für eine durch

---

[62]) Junius Brutus Q. III p. 131—147; de jure mag. q. 5 u. 6; Danaeus I c. 4 u. III c. 6 („supra Regem"); Hooker b. Ranke a. a. O. S. 240 ff.; Buchanan S. 79 ff.; Rossaeus c. 2 § 11; Boucher I c. 10—17; Mariana I c. 8.

[63]) Der erste Ausdruck findet sich bei Salomonius S. 16 ff. (dazu S. 28: das Volk ist der „Superior"); der zweite Ausdruck b. Hotomannus Francog. c. 19.

[64]) Vgl. oben S. 19—20, 26, 29, 47. Nach ihm dann Hoenonius II § 39 u. 42, IX § 5; Alstedius S. 14 u. 18.

[65]) Vgl. de jure Mag. q. 4 S. 9 ff. (supremus magistratus); q. 6 S. 9 (nur „summus gradus" unter den Volksbeamten); ib. S. 37 ff. u. 74 (nur resolutiv bedingtes summum imperium; conditio expressa aut tacita, „si juste sancteque populum rexerit"). Buchanan S. 16 ff., 59 ff. (verantwortliches und entziehbares „munus"), 78. Salomonius S. 20 (Vergleich mit servus universitatis), 30 („mandatarius" u. „minister"), 42 (praepositus oder institor der civilis societas). Junius Brutus Qu. II S. 84 ff., Qu. III S. 143 ff. („Minister Reipublicae", servus regni), 248 ff., 261 („contractus mutuus obligatorius, ut bene imperanti bene obediatur", „conditio tacita vel expressa . . qua deficiente contractus solvitur"), 297 ff.; dazu S. 174—183 über Zweck und Inhalt des übertragenen „officium" oder „ministerium". Rossaeus c. 2 § 3 (Regierungsrecht

die Grenzen der Amtsvollmacht und die Rechte der Unterthanen beschränkte, an die Verfassung und die Gesetze schlechthin gebundene Machtbefugniss[66]). Das Verhältniss einer derartigen Auffassung zum Begriff der Monarchie und einer etwaigen persönlichen Majestät liessen sie im Ungewissen[67]). Erst Althusius zog auch hier die vollen Konsequenzen des Princips. Er führte den Gedanken eines beiderseits verbindlichen Anstellungsvertrages, durch welchen das Volk als Geschäftsherr die Verwaltung der von ihm nicht unmittelbar auszuübenden Majestätsrechte einem obersten Geschäftsführer mit einem innerhalb der gegebenen Vollmacht selbständigen Recht auf Geschäftsführung übertrage, bis ins Einzelne in rein privatrechtlicher Formulirung durch[68]). Vor Allem aber sprach er zuerst es ausdrücklich aus, dass in der That neben der Majestät des Volkes für eine monarchische Majestät kein Raum sei und dass es daher in Wahrheit keinen Unterschied der Staatsformen, sondern nur einen Unterschied der Regierungsformen je nach der monarchischen oder polyarchischen Organisation des „summus magistratus" gebe[69]).

Hinsichtlich der aus der Superiorität der Gesammtheit abgeleiteten Volksrechte legten sämmtliche „Monarchomachen" das Hauptgewicht auf die von ihnen dem Volke zugeschriebene Befugniss, dem zum „Tyrannen" gewordenen Herrscher gewaltsam zu widerstehen, über ihn Gericht zu halten und erforderlichen Falls ihn abzusetzen und zu bestrafen. Im Allgemeinen stellte sich hier-

---

„sub conditione et stipulatione"), § 6 („obligatio reciproca"), § 11 (Gehorsamspflicht des Königs gegen „Respublica universa et leges"). Boucher I c. 19. Hoenonius disp. II § 1—5, III § 38.

[66]) Poynet q. 2—5; de jure Mag. q. 6 S. 33, 74, 82 ff., q. 9 S. 107 ff.; Buchanan S. 25 ff., 47 ff., 76 ff; Salomonius lib. I u. II; Junius Brutus Qu. III S. 184—200 (Rex organum legis, leges a populo accipit, daher an sie gebunden), S. 200 ff. (non est dominus vitae), S. 212 ff. (neque dominus bonorum); Boucher I c. 3 u. II c. 20; Rossaeus c. 1 § 6, c. 2 § 9—10, c. 3 (Persönlichkeit und Eigenthum als Schranken für den Herrscher, dessen Gewalt durch ihren Zweck begrenzt ist und die Freiheit nicht aufheben darf); Danaeus I c. 4 S. 42—43 (potestas limitata et legibus adstricta); Mariana I c. 2, 5, 8, 9, III c. 7; Hoenonius I § 17, IX § 6—15.

[67]) Hotom. Francog. c. 13 schreibt dem Könige eine „majestas" als Haupt der Reichsversammlung, Alstedius S. 14 eine „majestas personalis" zu; Danaeus trägt die gewöhnliche Lehre von den Staatsformen vor.

[68]) Oben S. 31 ff. — Dabei übersieht er, dass der „mandatarius" ein Recht auf Ausführung des Mandats nicht erlangt.

[69]) Oben S. 35. Sachlich verwischt übrigens auch Buchanan völlig den Unterschied zwischen Monarchie und Republik (z. B. S. 20).

bei eine übereinstimmende Doktrin fest, die von den reformirten Parteigängern aus den oben (S. 58 Note 4) bereits angeführten Aussprüchen Calvins entwickelt, von den Vorkämpfern der Ligue unverändert übernommen, von Althusius systematisch ausgebaut wurde. Man lehrte, dass der legitime Herrscher durch die Verletzung seiner Amtspflicht zum Tyrannen werde; dass gegen einen solchen „tyrannus quoad exercitium" allerdings, während gegen den „tyrannus quoad titulum" Jedem Alles erlaubt sei, dem einzelnen Privaten nur das Recht des passiven Widerstandes zustehe; dass dagegen die unteren Magistrate zum Schutze der ihnen anvertrauten Bevölkerung seinen tyrannischen Massregeln aktiv und im Nothfall bewaffnet zu widerstehen befugt wie verpflichtet seien; dass endlich das Volk selbst durch seine Repraesentantenversammlung und in deren Ermangelung in unmittelbarer Versammlung über ihn Gericht zu halten, ihn zu korrigiren, erforderlichen Falls ihn abzusetzen und zu strafen, ja ihn zu tödten oder als öffentlichen Feind für vogelfrei zu erklären das Recht habe [70]. Für den Fall einer Verhinderung dieses ordnungsmässigen Verfahrens durch die Gewalt des Herrschers oder die Pflichtwidrigkeit der Majorität der Volksrepräsentanten gieng diese Doktrin bei der Mehrzahl ihrer Vertreter in den mehr oder minder unzweideutigen Aufruf zur Revolution [71], bei Mariana in die Empfehlung des Tyrannenmordes [72] über, während Althusius hier wie überall an dem Gedanken eines unverbrüchlichen formellen Verfassungsrechts streng festhielt. In zweiter Linie betonten alle „Monarchomachen" unter den durch den Herrschaftsvertrag nicht absorbirten Volks-

[70]) Die vollständigste Entwicklung finden diese Sätze in der Schrift de jure Mag. q. 6 S. 26—90, bei Junius Brutus Q. II S. 84 ff., Q. III S. 270 ff. und bei Althusius (oben S. 33—35), welchem Letzteren der Versuch einer streng juristischen Formulirung der Kennzeichen der Tyrannei, der Stadien des Verfahrens und der verschiedenen Strafen eigenthümlich ist; ferner nach ihm bei Hoenonius IX § 31—57 u. II § 14—16 u. bei Alstedius S. 56—61. In den Grundzügen übereinstimmend Poynet q. 6; Knox vor Maria Stuart; Hotom. Francog. c. 7; Buchan. S. 61 ff.; Salomonius lib. II u. V; Rossaeus c. 1 § 6—8 u. 11; Boucher I c. 2, III c. 14—17; Mariana I c. 6; Danaeus I c. 4 S. 43 u. besonders III c. 6 S. 216 ff.

[71]) Man vergl. z. B. nur die in der Rechtfertigung einer Anrufung ausländischer Intervention gipfelnden Ausführungen der Schrift de jure Mag. q. 7 S. 90 ff. u. des Junius Brutus a. a. O.; sodann Buchanan a. a. O.; besonders aber Rossaeus c. 9 und mehr noch Boucher lib. IV („judiciorum formula premente negotio expectari non oportet", vielmehr ist zu den Waffen zu greifen); andere rein revolutionäre Flugschriften bei Baudrillart S. 66 ff. und 73 ff.

[72]) Mariana I c. 6; auch Boucher III c. 17 mit IV c. 1 sq.

rechten die entscheidende Mitwirkung bei der Gesetzgebung [73]). Zugleich hoben Einige mit Nachdruck das Eigenthum des Volkes am Staatsgebiet und Staatsvermögen hervor [74]). Sodann wurde der Satz aufgestellt, dass alle Staatsbeamten im Gegensatz zu den Hofbeamten in Wahrheit Beamte des souveränen Volks und deshalb nur von diesem abhängig seien, selbst wenn sie der oberste Herrscher ernannt oder mit erblicher Würde beliehen habe [75]). Endlich entwarf Hotmann unter Erweiterung der vorbehaltenen Volksrechte zu einem System permanenter Kontrolle das Bild einer parlamentarischen Monarchie, in welcher die allgemeine Ständeversammlung im Namen des Volkes bei allen das Wohl des ganzen Staats („statum Reipublicae universum") betreffenden Angelegenheiten in autoritativer Weise („auctoritatem sanctam inviolatamque") mitzuwirken habe [76]). Althusius aber führte ein für alle Staatsformen identisches Schema der dem obersten Magistrat gegenüber nothwendig reservirten Volksrechte durch und räumte hierbei der Repraesentantenversammlung und in Ermangelung einer solchen der unmittelbaren Volksversammlung nicht nur eine ständige Mitregierung, sondern in den wichtigsten Dingen die alleinige Beschlussfassung unter Verpflichtung des Regenten zur Ausführung der ihm übermittelten Beschlüsse ein (oben S. 30).

Was schliesslich die Begründung des Princips der Volkssouveränetät angeht, so treten bei den reformirten „Monarchomachen" nicht nur zum Theil neue theologische Argumente, sondern vor Allem

---

[73]) Vgl. Buchanan S. 30 ff. (stark betont); Hotom. Francog. c. 25; Salomonius S. 28 ff.; Junius Brutus q. III S. 192 ff. (Rex leges a populo accipit; kein Gesetz absque Reipublicae consensu); Rossaeus c. 2 § 8; Mariana I c. 8—9 u. III c. 7 (besonders auch bei jeder Steuerauflage).

[74]) Hotom. Francog. c. 8—9 u. 25, Quaest. illustr. q. 1 (hinsichtlich der res publicae und des fiscus ist der König nur administrator, dagegen am domanium ist bei ihm der quasi ususfructus und nur „nuda proprietas . . . penes universitatem populi sive Rempublicam"); Junius Brutus q. III S. 216 ff. und 235 ff. (der König ist überhaupt nur administrator); Althusius oben S. 33.

[75]) Vgl. besonders de jure Mag. q. 6 S. 26 ff.: die „magistratus subalterni" sind nicht vom summus magistratus, sondern nur „ab ipsa supremitate", „a summa illa imperii seu regni δυνάμει et auctoritate" abhängig; sie sind officiarii Regni non Regis und mit Letzterem durch „mutua obligatio" verknüpft; Bruch derselben durch den König macht sie eidfrei und berechtigt und verpflichtet sie zum bewaffneten Widerstand für ihre Amtsbefohlenen. Vgl. Hotom. Francog. c. 19 u. 26 (Ministri Regis und Regni). Althus. Polit. c. 32 § 39 ff.

[76]) Hotom. c. 14 sq. u. c. 25 (speciell bei Gesetzgebung, Thronfolgeordnung, Domänenveräusserung, Begnadigung, Beamtenentsetzung, Münzwesen).

die Versuche konkreter historischer Deduktion aus der Rechtsgeschichte der einzelnen Länder hervor. Dagegen bleibt die rationelle Begründung zunächst im Wesentlichen die alte. Sie stützt sich durchaus auf die Vertragslehre und sucht mit ihrer Hülfe zu beweisen, dass das Volksrecht als Quelle des Herrscherrechts nothwendig auch das höhere Recht sei; dass der Herrscher, weil er nur durch das Volk, für das Volk und niemals ohne das Volk existire, dem Volke untergeordnet bleibe; dass die Gesammtheit bei Einsetzung des Herrschers, weil freiwillig und vernunftgemäss kontrahirend, eine volle Veräusserung seiner Freiheit nicht beabsichtigt haben könne[77]). Dieser sehr fragwürdigen Schlussreihe fügt Althusius ein in der That ganz neues Argument von nachhaltigster Wirkung ein, indem er mit der Deduktion aus dem Wesen des Vertrages die Deduktion aus dem Wesen der Souveränetät kombinirt. Auf diesem Wege gelangt er zu seinen schon die Zeitgenossen vor Allem frappirenden Sätzen über die absolute Unveräusserlichkeit, Unmittheilbarkeit und Unverjährbarkeit der Majestätsrechte des Volks (oben S. 19 u. 29). Wohl war auch in dieser Richtung schon vor ihm manche Andeutung gefallen[78]):

---

[77]) De jure Mag. q. 5 S. 10 ff., q. 6 S. 37 ff. u. 75 ff.; Hotom. c. 6—18 (historischer Nachweis der Rechte, die „populus sibi reservavit") und c. 19 (die rationellen Argumente aus der Vertragslehre; auch ist der König sterblich, fehlbar, mit individuellen Schwächen behaftet, das Volk nicht); Buchan. S. 16 ff., 48 ff., 78 ff. (causa, prior, praestantior); Salomonius S. 16—20 (populus creat, thut dies freiwillig, will keinen dominus, sondern einen princeps) und S. 40—41; Junius Brutus Q. III p. 131—147 (Rex per populum, propter populum, non sine populo); Rossaeus c. 2 § 3—11; Boucher I c. 10—17 (constituens major constituto; Rex non sine populo sed populus sine Rege esse potest; populus prior, potior, superior); Danaeus I c. 4 (subditi natura, tempore, fine et autoritate priores Principe; Auslegung des pactum); Mariana I c. 8 (das Volk soll immer nur beschränkte Gewalt einräumen; nur „regius principatus certis finibus cancellisque descriptus" eignet sich für civilisirte Völker; dann aber ist universitas major rege); Hoenonius IX § 5; Alstedius S. 18.

[78]) Besonders im Mittelalter (oben Note 58). Von den Monarchomachen führt der Verfasser der Schrift de jure Mag. q. 6 S. 76 ff. aus, dass ein erzwungener unbedingter Unterwerfungsvertrag oder ein Vertrag unter conditiones aperte irreligiosae unwirksam oder doch durch die dem Volk zu gewährende restitutio in integrum rescissibel sei; ähnlich Junius Brutus q. III S. 263. Mariana I c. 8 p. 74 will die Frage, ob das Volk absolute Gewalt übertragen kann, offen lassen. Ausserdem sucht besonders Junius Brutus q. III S. 170 ff. zu beweisen, dass die einmal begründeten Volksrechte durch Verjährung oder Prävarikation nicht verloren werden, da das Volk unsterblich sei und die Rechte des Fiskus habe; ähnlich de jure Mag. q. 7 S. 90 ff. und Hoenonius d. 2 § 51 hinsichtlich der Unwirksamkeit von Kollusionen der Optimaten.

Niemand vor ihm aber hatte ausdrücklich diese weittragenden Sätze formulirt, geschweige denn mit gleichen logischen Mitteln begründet.

Aus allem Gesagten erhellt, dass die Volkssouveränetätslehre des Althusius ihre neuen und eigenthümlichen Züge hauptsächlich der Verwendung eines verschärften Souveränetätsbegriffs verdankt. Wir müssen daher, ehe wir die ferneren Schicksale der Lehre verfolgen, auch jetzt wieder einerseits einen Blick auf die Geschichte des Souveränetätsbegriffs überhaupt werfen, andrerseits nach den etwaigen Wandlungen in der Auffassung der um diese Souveränetät ringenden Subjekte fragen.

1. Der mittelalterliche Souveränetätsbegriff in der hier interessirenden Richtung auf das innere Staatsleben erfuhr bis auf Bodinus keine irgend erhebliche wissenschaftliche Neuprägung. Die herrschende Lehre legte dem Herrscher eine souveräne Staatsgewalt bei, neigte aber eher zur Verstärkung als zur Beseitigung der dem überkommenen Souveränetätsbegriff immanenten Schranken.

Die von der Reformation vollzogene theologische Erneuerung des theokratischen Gedankens betonte mit dem göttlichen Recht zugleich auf das Nachdrücklichste den Amtscharakter der Obrigheit und die hieraus sich ergebenden Pflichten und Schranken [79]), bei deren Verletzung sogar vielfach ein aktives Widerstandsrecht des Volkes und selbst die Befugniss zur Entsetzung des treulosen Herrschers verfochten wurde [80]). Die positive Jurisprudenz hielt an der Annahme einer durch Veräusserung der ursprünglichen

---

[79]) Vgl. die Citate oben S. 65 Note 23 u. S. 68 Note 31. Bekannt ist, dass Melanchthon anfänglich (1523) den Fürsten in Allem an den Willen der Landschaft binden wollte.

[80]) Bekannt sind die Schwankungen Luthers und der lutherischen Theologen in der Frage des Widerstandsrechts; vgl. Hortleder, Handlungen von Rechtsmässigkeit, Anfang und Fortgang des deutschen Krieges, Frankfurt 1617 bis 1618, bes. II S. 1—223. Dabei will zwar auch die mehr und mehr durchdringende bejahende Meinung praktisch meist nur den Reichsständen gegen den Kaiser das Recht der Gegenwehr einräumen: die theoretische Begründung aber geht zum Theil viel weiter; so besonders in dem gemeinsamen Gutachten von Luther, Jonas, Bucer und Melanchthon von 1539, nach welchem der Kaiser, wenn er „ausser seinem Amt unrecht Gewalt" vornimmt, einem Privatmann gleichsteht, „denn öffentliche violentia hebt auf alle Pflichten zwischen den Unterthanen und Oberherrn, jure naturae". — Zwingli sagt ausdrücklich von den Obrigkeiten: „so sy untrüwlich und usser der schnur Christi faren würdind, mögend sy mit Gott entsetzt werden"; aber nur im äussersten Nothfall mit Gewalt; Bluntschli S. 62. — Ueber Calvin vgl. oben S. 58 Note 4.

Volkssouveränetät begründeten Herrschersouveränetät fest[81]): allein gerade ihre bedeutendsten Vertreter kämpften, indem sie den Satz „princeps legibus solutus est“ der ihm bisher zugeschriebenen Tragweite zu entkleiden suchten, energisch für die Gebundenheit der souveränen Gewalt an Verfassung und Gesetz[82]), und fast allgemein blieb neben dem Recht des Souveräns ein selbständiges Anrecht des Volks am Staate principiell anerkannt[83]). Unter den Naturrechtslehrern schwächte namentlich die katholisch-kirchliche Richtung den Begriff der Herrschersouveränetät, ohne ihn zu läugnen, dergestalt ab, dass sie zum Theil zu ganz ähnlichen Resultaten wie die Volkssouveränetätslehre gelangte[84]). Und von den politischen

---

[81]) Vgl. z. B. die oben S. 80 N. 16 cit. Stellen aus Alciatus und Cujacius; sodann Molinaeus, Comm. in cons. Paris., Col. Allobr. 1613 (zuerst 1539), des fiefs § 1 glo. 5 nr. 54, § 3 glo. 3 nr. 15 sq.

[82]) So vor Allem U. Zasius, Connanus, Cujacius, Donellus; vgl. Näheres unten in Kap. VI, wo uns auch die Lehre vom blos bedingten Gehorsam und vom jus resistendi der Unterthanen bei Juristen dieser Zeit begegnen wird.

[83]) So verlangten die Juristen jetzt wie früher fast allgemein die Zustimmung des Volks zur Veräusserung von Staatsgebiet oder wesentlichen Hoheitsrechten, sowie von Staatsvermögen; vgl. z. B. Alciatus l. 25 C. de pactis nr. 35 sq. (Op. III S. 218); Molinaeus l. c. § 3 glo. 3 nr. 17 (der Souverän ist nur administrator, nicht proprietarius regni); Menochius cons. 426; Bursatus cons. 160; Surdus cons. 323; Zoannettus († 1586), tract. de Romano Imperio (Tr. U. J. XVI S. 20 ff.) nr. 169—182; Tiraquellus, Opera, Francof. 1597, V S. 86; Nicol. Reusner, Sententiae, Francof. 1599, IV dec. 4; Petr. Heigius, Quest. jur. tam. civ. quam Sax., Witeb. 1619, I q. 19; besonders aber die ausführlichen Darlegungen des Standes dieser Kontroverse bei Gabrielius, communes conclusiones, Franc. 1616 (zuerst 1576), III concl. 7, Trentacinquius, Practicarum resolutionum libri III, Francof. 1610, lib. III de pactis resol. 1 nr. 16—18 u. Pfeffinger, Vitriarius illustratus III, 18 § 3 N. a. Das Gegentheil verficht z. B. Hier. Treutler, Disput. selectae, Marp. 1592 ff. I d. 2 q. 15. — Aber auch hinsichtlich der Gesetzgebung erhielt sich nicht nur vielfach die Ansicht, dass zur bindenden Kraft des Gesetzes die „acceptatio populi“ gehöre, sondern es wurde zum Theil geradezu das Verlangen legislatorischer Mitwirkung des Volkes bei jedem Gesetzgebungsakt daraus abgeleitet; vgl. die Darlegung des Standes dieser Kontroverse bei Suarez IV c. 19.

[84]) So vor Allem bei Ferd. Vasquez, nach welchem das Volk bei der Veräusserung der Souveränetät sich im Zweifel die gesetzgebende Gewalt vorbehalten hat (c. 47), zu Gebietsveräusserungen zustimmen muss (c. 42—43), nur einer beschränkten und gesetzlich gebundenen Gewalt untersteht (c. 45, auch c. 4—5, 18, 21, 26) und den tyrannischen Souverän mit Waffen angreifen kann (c. 8). Aehnlich Covarruvias I c. 1 u. 4. Unbestimmter, aber mit noch stärkerer Hinneigung zur Annahme einer dem Volke vorbehaltenen höheren Gewalt Lainez und Bellarmin a. a. O. — Auch Soto I q. 7 a. 2 u. IV q. a. 1

Schriftstellern arbeitete freilich Machiavelli der Steigerung des Souveränetätsbegriffs in unberechenbarem Masse vor: allein die theoretische Konstruktion der Staatsgewalt wurde von ihm direkt nicht berührt und blieb im Uebrigen zunächst auf dem Boden der Aristotelischen Lehre stehen.

So vollbrachte in Wahrheit Bodinus eine epochemachende That, als er den Begriff der „Souveraineté“ oder des „jus majestatis“ nicht nur streng im Sinne der „summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas“ formulirte, sondern auch mit unerbittlicher Logik in alle seine Konsequenzen verfolgte. Indem er einerseits mit dem Wesen der Souveränetät jede zeitliche oder sachliche Beschränkung, jede Gebundenheit durch Verfassung oder Gesetze, jede Abtrennung einzelner Bestandtheile durch Veräusserung, Theilung oder Verjährung für unvereinbar erklärte, andrerseits schlechthin nur einen sei es individuellen sei es kollektiven einheitlichen Herrscher als ihr mögliches Subjekt anerkannte, gelangte er zur völligen Vernichtung der Idee eines konstitutionellen Staats. Nach ihm kann es nur die drei einfachen Staatsformen der absoluten Demokratie, der absoluten Aristokratie und der absoluten Monarchie geben, unter denen die letzte die beste ist. Er verwirft daher durchaus den Begriff der gemischten Staatsformen, die wegen der Theilung der Majestätsrechte vielmehr „corruptiones rerumpublicarum“ sein würden, und stellt zur Erklärung der im Leben vorkommenden temperirten Staatsverfassungen die Unterscheidung zwischen dem „status Reipublicae“ und der „ratio gubernandi“ auf, welche letztere allerdings von der Staatsform verschieden sein könne, jedoch lediglich in der Organisation der dem Souverän als Mittel der Regierung dienenden Aemter bestehe. Er verwirft aber zugleich als nicht minder unlogisch den Begriff der beschränkten Monarchie, da in ihr ein König nur dem Namen nach vorhanden, in Wahrheit aber die „universitas populi“ souverän sein würde. Auf den wirklichen Monarchen sei die Souveränetät vollkommen, dauernd und bedingungslos übertragen; er sei von jedem menschlichen Gesetz entbunden und könne Privilegien der Gesammtheit, der Einzelnen und der

---

nimmt zwar die Möglichkeit einer wahren Uebertragung der Souveränetät auf den Princeps an, so dass dieser alleiniger Gesetzgeber und „non solum singulis Reipublicae membris superior sit, verum et totius collectim corporis caput totique adeo supereminens, ut totam etiam simul punire valeat“; er fügt aber auch für diesen Fall hinzu „quare neque per rempublicam Rex potest regni jure expoliari, nisi fuerit in tyrannidem corruptus“. Vgl. Victoria Rel. III nr. 15.

Korporationen einseitig kassiren; für ihn sei der Beschluss einer etwaigen Reichsversammlung nothwendig ein blosser Rath; ein Widerstandsrecht gegen ihn wegen angeblicher Tyrannei sei undenkbar[85]). Nur vor dem Privatrecht macht der absolutistische Souveränetätsbegriff des Bodinus Halt: Verträge binden auch den Souverän, und die persönliche Freiheit und das Eigenthum sollen von ihm als unverletzlich anerkannt werden[86]).

Der Souveränetätsbegriff des Bodinus wurde von den Vorkämpfern der absoluten Monarchie alsbald willig recipirt. So wurde er von Gregorius Tholosanus (1586) mit geringen Ermässigungen durchgeführt[87]) und von Barclay (1600) im Kampfe gegen die „Monarchomachen" verwerthet[88]). Auch in Deutschland fand er

---

[85]) Vgl. Bodinus I c. 8 nr. 79 sq., c. 10, II c. 1 (besonders nr. 174—184), c. 5, c. 7 nr. 233 sq., VI c. 4 nr. 712. Weitere Konsequenzen sind: die Bestreitung einer Souveränetät des Dictators oder Regenten (I c. 8 nr. 79—81); die Aufhebung der Souveränetät durch jeden Lehnsnexus (I c. 9); die Darlegung, dass das deutsche Reich keine Monarchie, sondern eine Aristokratie sei (II c. 6 nr. 223—226, IV c. 1 nr. 390 sq.), in Frankreich dagegen eine absolute Monarchie bestehe; die Streichung des aktiven Anrechts am Staat aus der Aristotelischen Definition des Staatsbürgers (I c. 6 nr. 51—65); die Durchführung des reinen Amtscharakters bei aller nichtsouveränen Magistratur (III c. 3—6).

[86]) Vgl. I c. 8 nr. 99—106 u. II c. 3. Auch wird die „respublica", während sie im Uebrigen niemals als ein vom Souverän verschiedenes Subjekt erscheint, als Eigenthümerin des Staatsvermögens gedacht, die hierbei als „pupilla" vom Herrscher vertreten wird.

[87]) Gregor. de rep. I c. 1 § 9: die Staatsgewalt ist einheitlich, summa, untheilbar; alle andern Gewalten sind von ihr abgeleitet und enthalten nur die Ausübung fremder Rechte; die „summitas" und „unitas" sind inkommunikabel; daher gibt es nach V c. 1 § 3 keine formarum mixtura; der Monarch hat suprema et absoluta potestas und wird auch in den wichtigsten Dingen durch den Rath der Stände nicht gebunden, sofern nicht eine lex electionis ihn zur Befragung der Unterthanen verpflichtet (XXV c. 7); Schranken setzt ihm nur der Zweck seines Amtes (IX c. 1), sowie die lex divina et naturalis (VII c. 20 § 1—55); die „Respublica" kann ihn weder absetzen noch strafen (XXVI c. 5 § 24—25); doch ist sie Subjekt des Staatsvermögens, das nur „quasi proprium Principis" ist (III c. 2 u. Synt. III c. 2).

[88]) Vgl. Barclay IV c. 10 u. VI (alles Recht des Volkes ist transferirt und ihm daher fremd); II, IV, V c. 12 (jede wahre Monarchie ist absolut und unvereinbar mit bindenden leges fundamentales oder mit Gewaltentheilung); III c. 14—15 (Rex legibus solutus); IV c. 25 (universa negotia Reip. demandantur Regi; was seine officiales thun, thut er); III c. 4—16, V c. 7—8 (kein Widerstands- und Absetzungsrecht; bei Tyrannei bleibt dem Volke nur „ut oret et patienter ferat Deique judicium exspectet").

Eingang[89]) und wurde namentlich von Bornitz (1607 und 1614) mit logischer Schärfe ausgebaut[90]).

Allein die meisten politischen und staatsrechtlichen Schriftsteller bekannten sich zwar zum Princip der Herrschersouveränetät, blieben aber dem Absolutismus zunächst abgeneigt und hielten insbesondere die Möglichkeit gemischter oder doch beschränkter Herrschaftsformen aufrecht: sie konnten daher, auch wenn sie die schärfere Formulirung des Souveränetätsbegriffs aufnahmen, sich einer Abschwächung desselben in der einen oder andern Richtung nicht entziehen[91]). Vor Allem konnten die deutschen Publicisten, da sie einstimmig in dem von ihnen als Einheitsstaat aufgefassten Reich dem Bodinus gegenüber den Kaiser für einen wahren Monarchen erklärten, derartige Koncessionen nicht vermeiden. Ver-

---

[89]) Vgl. z. B. Vultejus Jur. Rom. I c. 12; Waremund de Erenbergk, Aulicus-politicus (1596) und Verisimilia .. de regni subsidiis, Francof 1624 (zuerst 1606) c. 3 S. 43 ff. (jedoch mit inkonsequenter Anerkennung der beschränkten Monarchie im Falle von certae capitulationes nach c. 11 S. 150); Winkler, Principiorum juris libri V, Lips. 1615, V c. 4 („majestas" nothwendig bei einem einheitlichen herrschenden Subjekt, summa, absoluta, ex sese ipsa leges ferens, keine Magistratur, sondern supra magistratus).

[90]) Bornitius Partit. S. 41—45, de maj. pol. c. 2—13: die majestas ist ihrem Begriff nach nothwendig summa, universalis, prima (gleich dem Ocean alle andern Gewalten erzeugend und wieder in sich aufnehmend), perpetua, individua, incommunicabilis (man hat sie ganz oder gar nicht, wie der Kreis kein Kreis mehr ist, wenn ihm das Geringste fehlt), summum imperium continens, omnes functiones vel jura majestatis (vgl. diese de maj. c. 15—31) als partes individuae et inseparabiles enthaltend, so dass nur „administratio partium committi potest"; sie ist daher immer bei Einem Princeps, „inest uni semper τῷ λόγῳ, interdum etiam persona, interdum multis", und dieser Herrscher steht, wenn er nicht mit der „cives collectim uniti" zusammenfällt, auch über den „universi". Bornitius verwirft daher die forma mixta als undenkbar: es kann nur die forma administrandi status similis aut dissimilis sein (Part. S. 46 ff. u. 102 ff.). Beschränkungen der majestas durch Verfassungsgesetze sind denkbar, führen aber, sobald sie majestati aliquid detrahunt, zum „status confusus" und zum Untergang (Part. S. 42, de maj. c. 9 u. 26).

[91]) Vgl. z. B. Paruta, Discorsi politichi, 1579. Albergati, Discorsi politici, Venezia (Jahreszahl fehlt in dem von mir benutzten Exemplar), der insbesondere l. 2 c. 11 S. 291 den Begriff der „maesta" bei Bodinus für übertrieben erklärt und l. 2 c. 8 ff. S. 251 ff. für die „mischianza di stato" eintritt. Sodann die Vertheidigung der mixtura formarum b. Bellarmin, de summo Pont. I, 3; Lipsius, Politicorum libri VI, Antv. 1604, II c. 2; Loys de Mayerne, la monarchie aristodemocratique, Paris 1611; Busius, de Republica libri III, Franek. 1613, II c. 6—7. Endlich die Anpreisung der „monarchia temperata" b. Ad. Contzen l. c. I c. 14—23 und Anton. Perez, Jus publicum, Antv. 1657, S. 54 ff.

warfen sie mit Bodinus die gemischte Staatsform als undenkbar, wie dies z. B. Fridenreich (1609) und Reinkingk (1616) ausdrücklich thaten[92]), so mussten sie, um dem Kaiser die Souveränetät zu retten, die verfassungsmässige Beschränkung und selbst die Absetzbarkeit des Monarchen mit voller „majestas" für vereinbar erklären[93]). Hielten sie umgekehrt mit Bodinus die Unmöglichkeit einer Beschränkung des Souveräns aufrecht, wie dies z. B. Arnisaeus durchführte[94]), so mussten sie, um den Kaiser trotzdem als Monarchen auffassen zu können, die Möglichkeit einer gemischten Verfassung mit Vertheilung der Majestätsrechte unter mehrere Subjekte behaupten[95]). Die herrschende Meinung aber blieb bei der

---

[92]) Fridenreich c. 29; Reinkingk tract. de reg. I cl. 2 c. 2 nr. 231 sq. u. cl. 5 c. 6 (majestas ist untheilbar, unveräusserlich, unverjährbar, extra commercium, „perfectum et absolutum quid, quod neque crescere neque minui potest", ist also ganz oder gar nicht beim Kaiser).

[93]) Fridenreich c. 18 („limitata et restricta certis pactionibus potestas") und c. 26 (auch gegen das Subjekt der summa potestas gibt es bei Verfassungsbruch ein aktives Widerstands- und Absetzungsrecht). Reinkingk I cl. 2 c. 2 u. cl. 5 c. 9: der Kaiser ist major universis und toto imperio; aber mit seiner majestas ist vereinbar die Beschränkung durch leges fundamentales, welche als Verträge binden (ib. cl. 3 c. 12), bei deren Bruch die Absetzung durch magistratus subordinati (ib. cl. 1 c. 5 nr. 43—104), eidliche Verpflichtung durch foedus cum populo (ib. cl. 3 c. 9), aristokratischer modus administrationis (ib. cl. 2 c. 2 nr. 240 ff.) und kommunikative, nicht abdikative Mittheilung von Hoheitsrechten an die einzelnen Stände „salvo jure superioritatis" (ib. cl. 5 c. 2, 3, 6). Vgl. Pruckmann a. a. O. c. 2 nr. 69 ff., S. 90 ff., S. 101, S. 111 nr. 1—143, wo solche Schranken aus der Auslegung des Herrschaftsvertrages für alle Herrscher gefolgert werden. Buxtorff, Diss. ad 17 priora cap. Aur. B. (in Repraesentatio Reip. Germ., Norimb. 1657) zu Aur. B. c. 1 § 6—7, c. 5, § 80. Auch Knichen l. c. I c. 8 th. 8.

[94]) Arnisaeus de jure maj. I c. 1—7, II c. 1—7, de Rep. II c. 2 s. 5, de auctor. principum etc. per tot.: die majestas ist summa und absoluta, kein Widerstands- oder Absetzungsrecht gegen den Imperans ist denkbar, auch Eide verpflichten ihn nur gegen Gott; bestehen daher wirklich bindende pacta und eine Eidespflicht, die ihn beschränken und unter die Gesetze stellen, so ist „majestati aliquid detractum" und es gibt Mitsouveräne. Nur bei Veräusserung von Staatsgebiet oder Staatsgut bedarf es auch nach Arnisaeus des consensus subditorum (de maj. III c. 1).

[95]) Arnisaeus de jure maj. II c. 1, de Rep. II c. 6 s. 1 u. s. 5 § 1—134. II c. 1 § 1, de auctor. c. 1 § 4 ff., Polit. c. 8: die majestas ist individuum, non indivisible, ist totum potentiale, non essentiale; sie hat daher partes und es kann eine distributio jurium majestatis kraft der Verfassung stattfinden, da „nihil prohibet, quin partes in hoc toto unitae secerni et divisim inter plures distribui possint"; dann entsteht eine „mixta forma status"; so ist es im deutschen Reich, in dem der Kaiser Monarch ist, eine Reihe von jura majestatis aber von ihm mit den Ständen getheilt werden.

alten Annahme stehen, dass die Souveränetät sowol beschränkbar als theilbar sei[96]). Das deutsche Reich wurde dann in der Regel für einen aus Monarchie und Aristokratie gemischten Staatskörper erklärt, wobei immer entschiedener eine wirkliche Theilung der Souveränetät unter mehrere nur in ihrer Verbindung vollsouveräne Subjekte statuirt wurde[97]).

In eigenthümlicher Weise fanden sich Molina und Suarez, ohne mit der traditionellen jesuitischen Staatslehre zu brechen, mit dem verschärften Souveränetätsbegriff ab. Sie erklärten den Herrschaftsvertrag für eine wahre Veräusserung der Volkssouveränetät und daher den Herrscher für souverän („Superior tota Republica")[98]). Allein sie lehrten nicht nur, dass das Volk, wie die Souveränetät sich selbst reserviren, so sie unter beliebigem Vorbehalt transferiren und daher auch eine eingeschränkte oder eine blos partielle Herrschersouveränetät begründen könne[99]), sondern sie nahmen in allen Fällen nach der Natur des Staats eine Gebundenheit des Herrschers durch die positiven Gesetze und durch fortbestehendes

---

[96]) Vgl. z. B. Keckermann (1607) I c. 33 S. 531 ff. über die beschränkte Monarchie, wie sie fast überall in Europa besteht, wobei „pacta specialia cum subditis ... restringunt monarchiam sed non tollunt", und II c. 4–6 über den wahren „status mixtus"; übrigens statuirt er auch unter einer Reihe von Kautelen ein aktives Widerstands- und Absetzungsrecht gegen den wirklichen und vollen Souverän (I c. 28 S. 425—435). Heider l. c. S. 982 ff. unterscheidet mixtura essentialis, wo wie in Deutschland τὸ κύριον selbst getheilt ist, und accidentalis, wo dies nur hinsichtlich der administratio der Fall ist.

[97]) Vgl. z. B. Schönborner I c. 16; Arnold Clapmarus de arcanis rerump., Jen. 1665 (zuerst 1605), V c. 20; König, Acies, disp. V—VI, Theatrum polit., Jen. 1622, I c. 9 § 15 sq.; Joh. Gerhard, Centuria questionum politicarum, Jen. 1608, I, 9; Velstenius VII nr. 5—6; Joh. a Felde IV S. 673 ff.; Clasen, Politicae compendium, Helmst. 1675, II c. 9; Felwinger, Diss. de Republica mixta (Diss. S. 417—484); „in qua penes uno plures divisim est summa potestas".

[98]) Molina II disp. 23 § 8. Suarez III c. 3 nr. 7, c. 4: vera alienatio, perfecta largitio, nicht blosse delegatio liegt in der wahren Monarchie vor; daher „Rex superior Regno, quod illam dedit"; auch hat der Rex, wie vor ihm die Respublica ipsa, eine potestas propria et ordinaria und kann dieselbe delegiren, was der Vorsteher einer Republik nicht kann.

[99]) Molina II d. 23. Suarez III c. 4 nr. 5, c. 19 nr. 6, IV c. 17 nr. 4. Das entscheidende Kriterium der majestas ist nach Suarez das Recht der Gesetzgebung; deshalb liegt eine forma mixta, bei der Rex cum Regno souverän ist, vor, sobald Volk oder Senat bei der Gesetzgebung ein votum definitivum haben; dagegen eine wahre und nur beschränkte (jener Form vorzuziehende) Monarchie, wenn der Monarch nur zu vorheriger Befragung der Versammlung verpflichtet ist.

[100]) Molina erklärt nicht nur den Herrscher für einen blossen administrator,

Volksrecht an[100]). Insbesondere erklärten sie zwar die einmal übertragene Souveränetät für ein eigenes und deshalb unentziehbares Recht, gaben jedoch trotzdem für den Fall der Tyrannei dem Volke das Widerstands- und Absetzungsrecht, da jenseits der ihm angewiesenen Sphäre jedes Recht und somit auch das Majestätsrecht ende, mithin nunmehr die ursprüngliche Volkssouveränetät wieder in Kraft trete[101]).

Wenn es so überall, wo dem Volke oder seinen Vertretern auch in der Monarchie ein selbständiges politisches Recht gerettet werden sollte, in irgend einer Richtung zur Beugung des starren Souveränetätsbegriffs kam, so schienen die „Monarchomachen" zu dessen unversehrter Bewahrung am wenigsten berufen zu sein. Sie operirten daher zunächst überhaupt möglichst wenig mit dem technischen Begriff und Wort der „majestas", liessen die Natur des von ihnen dem Monarchen zugeschriebenen Rechts vielfach im Unklaren und rüttelten nicht an der hergebrachten Lehre von den Staatsformen. Ausdrücklich traten Hotmann (Francog. c. 12) und

der „non consentiente Republica" weder Gebiet noch Vermögen des Staats theilen oder veräussern kann und ebenso über Person und Eigenthum der Einzelnen keine Gewalt hat (II d. 25), sondern er fordert im Zweifel zu jedem Gesetz die Zustimmung des Volks, da ein Verzicht desselben hierauf nicht zu vermuthen sei (II d. 23 § 6, V d. 46 § 3). Suarez dagegen sieht an sich den Souverän als alleinigen Gesetzgeber an, so dass das Volk nur bei ausdrücklichem Vorbehalt von Souveränetätsrechten zustimmen muss (III c. 2—3 u. c. 9 nr. 4, IV c. 19), und führt denselben Gedanken hinsichtlich der Steuerbewilligung durch (V c. 17); doch bleibt das Volk die Quelle aller Souveränetät (III c. 4 nr. 2—8) und der Souverän ist an die Gesetze, die er „pro tota communitate cujus est pars" aufstellt, selbst gebunden (III c. 34).

[101]) Molina II d. 23 § 8—10, III d. 6, V. d. 3 § 2: kein Widerstands- und Absetzungsrecht, da „Rex superior tota Republica"; aber sobald der Herrscher „potestatem sibi non concessam assumat", wird, da jenseits der eignen Rechtssphäre weder er noch das Volk souverän ist, ähnlich wie bei einer Vakanz alle jurisdictio „ad ipsam Rempublicam" devolvirt und das Volk kann daher zusammenkommen, widerstehen, die Absetzung verfügen und „post latam sententiam" Jedem die Tödtung des Tyrannen verstatten. Suarez III c. 4 nr. 6, c. 10 nr. 7—10: der Souverän kann nicht wieder privirt werden, „quia verum illius dominium acquisivit"; anders bei Tyrannei, bei welcher „tota respublica posset insurgere", „quia tunc tota Respublica superior est Rege"; denn jede „potestas recepta non excedit modum donationis vel conventionis", und das Volk hat offenbar die Gewalt nur „ex conditione" gegeben, „ut politice, non tyrannice regeret, alias ab ipsa (sc. Republica) possit deponi"; ähnlich Opus de triplici Virtute, Paris 1621, p. 1055—1056. — Es ist zweifellos, dass Grotius diese Theorie in der ihr von Suarez gegebenen Formulirung meint, wenn er nach Widerlegung der Volkssouveränetätslehre die Ansicht Anderer bekämpft, „qui mutuam quandam subjectionem sibi fingunt, ut populus universus regi recte imperanti parere debeat, rex autem male imperans populo subjiciatur" (I c. 3 § 9).

Daneau (Polit. I c. 6) für Begriff und Vorzüge der „gemischten" Staatsform in die Schranken, während Buchanan neben Hooker im Sinne der sich ausbildenden englischen Lehre von der principiellen Trennung der Gewalten wirkte[102]).

Es war daher in der That ein kühner und origineller Wurf, als Althusius den Souveränetätsbegriff der Absolutisten in seiner ganzen schneidigen Schärfe aufnahm und auf die Volkssouveränetät übertrug. Er zuerst sprach das Wort von der „Majestät" des Volkes aus; er zuerst legte ausdrücklich dieser Majestät die von Bodinus der Herrschermajestät vindicirten Attribute der Ausschliesslichkeit, Unveräusserlichkeit, Unmittheilbarkeit und Beständigkeit bei und verwarf mit gleicher Energie wie sein Gegner die Begriffe der gemischten Verfassung und der Theilung der Staatsgewalt; er zuerst endlich wagte den Satz, dass es, wie nur Einen rechtlich möglichen Souverän, so nur Eine rechtmässige Staatsform gebe, während die sogenannten drei Staatsformen nichts als Unterschiede der Regierungsweise seien[103]). Und dabei traf er, indem er auf den Widerspruch zwischen der Annahme der Unveräusserlichkeit der Souveränetät und der Herleitung der Herrschersouveränetät aus der Veräusserung der ursprünglichen Volkssouveränetät hinwies, eine sehr verwundbare Stelle der gegnerischen Theorie. Es war ein wahrlich kümmerlicher Nothbehelf, wenn Suarez und nach ihm Grotius mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Selbstergebung in Sklaverei erwiderten[104])!

Nur in Einem wichtigen Punkte korrigirte Althusius den Souveränetätsbegriff des Bodinus: erfüllt von der Idee des Rechts- und Verfassungsstaats, verwarf er schlechthin den Begriff der

---

[102]) Vgl. Ranke a. a. O. S. 242, wo nur übersehen ist, dass Buchanan nicht nur ebenso wie Hooker die gesetzgebende und die exekutive Gewalt trennt, sondern auch (S. 31—37) die Selbständigkeit der richterlichen Gewalt zuerst mit Energie verficht: wie die Gesetzgebung dem Volk, so gebühre die Interpretation der Gesetze dem Gericht; die Interpretation durch den König sei verderblich, wie das Beispiel des Papstes zeige, der vor Allem auf diesem Wege gross geworden sei.

[103]) Ihm folgt Hoenonius d. II § 42 (majestas als potestas summa, perpetua, individua; keine Gewaltentheilung oder forma mixta), IX § 2 u. 16.

[104]) Dass die von Rousseau I c. 4 bekämpfte Argumentation des Grotius I c. 3 § 8 aus Suarez III c. 3 nr. 7 stammt, kann bei der genauen Uebereinstimmung nach dem oben N. 101 Bemerkten mit Sicherheit angenommen werden. Wenn Suarez hinzugefügt, es sei eben mit „qualitates morales", wie die Freiheit, anders als mit „qualitates physicae", so zielt dies offenbar auf die von Althusius herangezogene Analogie der Unveräusserlichkeit des Lebens. Dabei nennen aber weder Suarez und Grotius den Althusius, noch Grotius den Suarez.

„potestas absoluta“ und erklärte auch die souveräne Gewalt nicht blos durch das göttliche und natürliche Recht, sondern ebenso durch die positiven Gesetze und vor Allem durch die Verfassungsgesetze für gebunden[105]). So konnte er, indem er dem Souverän gegenüber so gut öffentliche wie Privatrechte unterworfener Personen und Personenkomplexe anerkannte, trotz seines verschärften Begriffs der Volkssouveränetät mit seinen Vorgängern den einmal legitim konstituirten Gewalten ein innerhalb der angewiesenen Schranken auch für das Volk unverbrüchliches Recht zuschreiben (vgl. oben S. 91 N. 44).

2. Fragen wir nun aber weiter nach der Auffassung der um die Souveränetät ringenden Subjekte, so ist in dieser Beziehung eine erhebliche Fortbildung der im Mittelalter entwickelten Anschauungen in dieser Zeit nicht zu konstatiren.

Nach wie vor führte man allerdings vielfach den Vergleich des Staates mit einem Organismus durch[106]), beschrieb auch zum Theil die korporative Natur des Staatsganzen mit juristischer Praecision[107]). Allein zu dem Gedanken, die diesem Körper immanente Lebenseinheit als Staatspersönlichkeit zu erfassen, erhob man sich auch jetzt nicht. Bei der fortdauernden Spaltung der staatlichen Rechtssubjektivität in Herrscher und Volk (vgl. oben S. 85 ff.) wurde selbst dem Namen nach die Persönlichkeit des Staates nur von Wenigen ausdrücklich hervorgehoben. Auch diese Wenigen aber verstanden schliesslich unter „persona civitatis“ nur entweder die Herrscherpersönlichkeit oder die Volkspersönlichkeit im Sinne ihrer Zeit[108]).

---

[105]) Oben S. 26. Ebenso Hoenonius IX § 5 sq.

[106]) Guevara (Rath Karls V.), Horologium Principis, I c. 36 (nach Joh. Saresb.), und ganz ähnlich Knichen I c. 6 th. 11; Modrevius, von Verbesserung des gemeinen Nutz, 1557, S. 162; Victoria Rel. III nr. 4; Gregorius Thol. I c. 1 § 8—10 u. 16, III c. 1 § 1, X c. 1 § 1, XVIII c. 1 § 4, XXI c. 1 § 4 u. 6—10, c. 2 u. s. w., auch Syntagma III c. 2 § 1—2 (Durchführung des Vergleichs mit corpus humanum bezüglich Einheit, Seele, Nerven, Gliederung, Differentiirung, Harmonie, Funktionen u. s. w.); Buchanan S. 13 ff. (Vergleich der societas civilis mit dem menschlichen Körper und ihres Regenten mit dem Arzt); Lessius l. c. Dedicatio von 1605. — Gegen verkehrte Folgerungen aus dieser „similitudo“ wendet sich Vasquez c. 47 nr. 6—8.

[107]) So Gregorius I c. 1 § 6—7 (corpus civile ex pluribus ut membris compositum sub una potestate suprema); Hotom. c. 19; Soto I q. 1 a. 3, q. 7 a. 2, IV q. 4 a. 1—2; vor Allem aber Althusius oben S. 19, 26 u. 47 N. 30, Molina II d. 22 § 9 u. d. 23, Suarez II c. nr. 1 u. 6, III c. 2 nr. 4 u. 6.

[108]) Geradezu für das Subjekt von Hoheitsrechten braucht nur Salomonius den Ausdruck „persona civitatis“; nach ihm ist es diese persona civi-

Die Anhänger der Herrschersouveränetät liessen die Staatspersönlichkeit in der Herrscherpersönlichkeit aufgehen. Sie erklärten den Herrscher und ihn allein für den Träger des aktiven Verbandslebens, für die den Körper des Staates einende, ordnende und beseelende Kraft, für die sichtbare Darstellung des Staates selbst[109]). Sie bedurften daher in der Monarchie zur Konstruktion der Staatsgewalt des Begriffs der juristischen Person überhaupt nicht. In der Republik aber konnten sie zwar diesen Begriff nicht entbehren, wenn anders sie auch hier eine einheitliche Herrscherpersönlichkeit

---

tatis, welche als Mandantin durch die „persona Principis" in Wahrheit die Gesetze gibt und überhaupt „vere agit"; allein die persona civitatis deckt sich ihm durchweg mit dem gerade von ihm rein kollektiv aufgefassten „populus"; vgl. S. 28, 30, 36. — Ausserdem begegnet die Bezeichnung des Staats als Person fast nur bei Besprechung der Kontroversen über die Haftung des Thronfolgers aus Handlungen des Vorgängers, indem hierbei öfter die Aussprüche des Baldus reproducirt werden; vgl. z. B. Nic. Morosus de treuga et pace, Tr. U. J. XI, 1 p. 418, q. 55 u. 56, Pruckmann S. 98 ff. nr. 10 („organum tantum atque instrumentum illius personae incorporeae et imaginariae nunquam non existentis"). Allein auch hierbei überwiegt nicht nur die von den Meisten schon dem Namen nach ausschliesslich verwandte Kategorie der „dignitas" (vgl. z. B. Reinkingk l. c. I l. 3 c. 10, Alex. Trentacinquius l. c. III de pactis res. 1 nr. 8—10, Carpzov Decis. 88), sondern es werden sogar mehr und mehr wieder privatrechtliche und insbesondere erbrechtliche Gesichtspunkte in ungehöriger Weise herangezogen (vgl. z. B. Peregrinus, de juribus et priv. fisci, Venet. 1587, I tit. 3, Arnisaeus de maj. I c. 7, Lud. Schrader, Consilia s. Responsa, Lips. 1606, cons. 9, 10, 13, 25).

[109]) Diese Auffassung wurde durch Machiavelli und die ganze von ihm angeregte Literatur, in welcher der Staat nie als Subjekt, sondern immer nur als Objekt der Herrscherthätigkeit erwähnt wird (vgl. sogleich das erste Kapitel des Principe), gefördert; ähnlich bei Botero und Hippolytus a Collibus. Ihr kam ferner die übliche Definition der societas civilis als „certus ordo jubendi et parendi" zu Hülfe; vgl. z. B. Lipsius l. c. II c. 1, Jean de Marnix, Resolutions politique et maximes d'Estat, Rouen 1624, sect. 2 p. 46 ff. Durchweg fällt für Bodinus die Persönlichkeit des Staats mit dem Subjekt der Souveränetät, durch welche überhaupt erst Einheit und Ordnung in die „multitudo" kommt, zusammen; vgl. I c. 1 nr. 1 u. II c. 1 sq., auch die hierdurch stark getrübten Erörterungen über Bindung des Nachfolgers I c. 8 nr. 100—106. Bornitius sagt ausdrücklich, dass nur durch den Princeps die „respublica statum adipiscitur et conservat" und gewissermassen beseelt wird; Partit. S. 45, de maj. c. 5. Arnisaeus unterscheidet die „respublica" und die „civitas", die sich wie Seele und Körper verhalten, und identificirt die erstere durchaus mit dem imperans, dessen summa et absoluta potestas Einheit, Ordnung und Leben schafft; Polit. c. 6, 7, 11; de Rep. I prooem. § 14 ff., c. 5 s. 3, II c. 1 s. 1; de Maj. I c. 2. Vgl. auch Keckermann Praecogn. S. 7; Fridenreich c. 2, 10, 29 (corpus, dessen spiritus vitalis der Magistrat); König disp. V; Schönborner I c. 4; Crüger disp. IV; Heider S. 776 ff.; Matthias, Coll. pol. disp. V, Syst. S. 194 ff.

als Subjekt der Staatsgewalt ermitteln wollten: allein sie wetteiferten hierbei förmlich in der Steigerung einer rein kollektiven Auffassung, für welche die Einheit des republikanischen Herrschers sich lediglich aus der mechanischen Zusammenfassung einer herrschenden Personenvielheit ergab und seine Persönlichkeit nichts als die künstliche Gleichstellung einer logischen Kategorie mit einer wirklichen Person war[110]). Und in ganz ähnlicher Weise fassten sie, sofern sie dem Souverän gegenüber das Volk als solches mit Rechtssubjektivität bekleideten, auch dieses als eine Kollektivperson auf, die sie nur von der Darstellung oder Mitdarstellung des aktiven Staats nach Möglichkeit auszuschliessen suchten[111]).

Umgekehrt fiel für die Anhänger der Volkssouveränetät die Staatspersönlichkeit mit der Volkspersönlichkeit zusammen. Sie identificirten daher, wenn sie dem Herrscher gegenüber das Subjekt der höchsten Gewalt bezeichnen wollten, ausdrücklich den

---

[110]) Bodinus definirt die Aristokratie als die Form, bei der „minor pars", die Demokratie als diejenige, bei der „universi aut major pars . . . collectim imperant", und führt dies mechanische Zahlprincip so streng durch, dass er die Dyarchie für eine Aristokratie, einen Staat von 20,000 Bürgern aber, falls 9000 Bürger an der Herrschaft Theil haben, für eine Aristokratie, falls 11,000, für eine Demokratie erklärt; vgl. I c. 8 nr. 99, II c. 1 nr. 174 sq. u. c. 6—7; er rechnet daher auch zu den Vorzügen der Monarchie, dass in ihr allein die majestas völlig ungetheilt ist, VI c. 4 nr. 710 sq.; vgl. auch VI c. 6. Nach Bornitius herrscht immer „unus τῷ λόγῳ", in der Republik aber „persona multi", nämlich die „cives collectim uniti"; Part. S. 51; de maj. c. 5. Aehnlich nach Arnisaeus l. c. aliquid unum, das dies entweder „natura" oder „conspiratione et analogia" ist. Keckermann erklärt, dass in der Republik „plures imperant" (II c. 1), dass dabei „plures ex aequo indivisim" Subjekt der Staatsgewalt sind (ib. c. 2), dass in der Demokratie Alle wechselweise herrschen und gehorchen (ib. c. 3). Aehnlich aber bezeichnet ja auch Althusius den summus magistratus in der Republik als eine kollektive Einheit; vgl. oben S. 35. Nicht anders Hoenonius IX § 3, X § 1 sq., bes. § 40; Fridenreich l. c.; Kirchner d. I § 3 u. d. III—V; Alstedius S. 42 sq. Carpzov Comm. ad leg. Reg. c. 13 sect. 9 nr. 28—31 beweist sogar die Möglichkeit einer forma mixta mit „partes pro indiviso" mehrerer Subjekte an der Staatsgewalt damit, dass es ja sonst auch die Staatsformen der einfachen Demokratie und Aristokratie nicht geben könne, da hier stets die majestas bei „plures" sei! — Vgl. auch Knipschild de civ. imp., Ulm. 1657, II c. 2 nr. 113, c. 3 nr. 83 sq., V c. 1 (wo in den Reichsstädten die von den imperantes dargestellte fiktive Einheit der universi als Subjekt der Staatsgewalt gesetzt wird).

[111]) Am weitesten geht Arnisaeus, der die „societas" der Staatsgenossen unter dem Namen der „Civitas" dem als „Respublica" bezeichneten Souverän gegenüberstellt und daher die Frage formuliren kann: „quatenus acta Reipublicae obligent Civitatem"; eine Frage, die er nur bei Mitwirkung des „totus populus" oder bei Verwendung in seinen Nutzen bejaht; vgl. de Rep. I c. 5 s. 4 u. 5, Polit. I c. 5.

„populus", die „universitas populi" oder die „universitas civium et subditorum" mit der „Respublica" oder dem „Regnum"[112]). Schlossen sie hiermit den Herrscher als ein für sich stehendes Subjekt vom Staat gewissermassen aus, so erklärten sie im Uebrigen freilich das mit dem Staat sich deckende „Volk" nachdrücklich für eine mit Persönlichkeit ausgestattete und von der Summe der singuli verschiedene „universitas"[113]): allein sie vermochten sich hierbei über die Auffassung der Einheit als einer nur kollektiv geeinten und kraft Fiktion nach Analogie einer natürlichen Person behandelten Vielheit von Individuen nicht zu erheben[114]).

Althusius führte den Gedanken, dass der Staat ein organisch geordneter und gegliederter gesellschaftlicher Körper mit eigner Persönlichkeit sei, weit bestimmter und tiefer als seine Vorgänger durch. Und indem er öfter dieses „corpus symbioticum" als Subjekt der Staatsgewalt bezeichnet, scheint er den Uebergang zum Begriff der Staatssouveränetät zu vollziehen. Allein alsbald treibt ihn die gerade von ihm so ausserordentlich verschärfte Vertragslehre weit ab von diesem Ziel! Sein Begriff des Herrschaftsvertrages zwingt ihn zur Spaltung der einheitlichen Staatspersönlichkeit und zur Identificirung des souveränen Staatskörpers mit der dem Regierungskörper gegenüber selbständig personificirten „universitas populi". Und sein Begriff des Gesellschaftsvertrages nöthigt ihn zu einer

---

[112]) Vgl. z. B. Hotom. c. 9: „penes universitatem populi sive Rempublicam"; c. 19: Regnum gegenüber dem Rex ist „ipsa civium ac subjectorum universitas et quasi corpus reipublicae. Junius Brutus Qu. III S. 196 ff. und sonst. Salomonius l. c. Rossaeus c. 2 § 11. Boucher I c. 9: populus ist idem mit Regnum oder Respublica. Mariana I c. 8. Althusius per totum. Hoenonius II § 39—51.

[113]) Vgl. oben S. 85 N. 30—31; sodann den überall mit Nachdruck wiederholten Satz, dass nur die universi, nicht omnes singuli über dem Herrscher stehen (z. B. Salomonius S. 20 u. 28, Junius Brutus q. II S. 91 ff. Buchanan S. 79—80, Danaeus III c. 6 p. 220, Althusius oben S. 26); weiter die Folgerungen hinsichtlich des jus resistendi oben N. 70.

[114]) Man vgl. z. B. Salomonius S. 36: die Gesetze des populus binden ihn selbst, da sie Verträge sind; denn obwol „populus una interdum censetur persona", so ist doch „ut ficte una, ita vere populus non aliud est quam quaedam hominum multitudo"; dazu S. 38 ff. Ferner Hotom. l. c. und dazu die schroffe Durchführung des Begriffs der „persona ficta et imaginaria" in seinen Quaest. illustr. q. 32—33, 38, 42. Sodann Junius Brutus q. II S. 89 ff., q. III S. 149, 171 ff., 297 ff. (doch soll die „universa multitudo" repräsentirt werden). Auch Boucher I c. 9, der freilich vor der Verwechslung des populus mit der „incondita et confusa turba" mahnt, aber ihn doch als „jure coacta multitudo" der Vertreter definirt. Rossaeus c. 2 § 11. Mariana I c. 8 („universi"). Hoenonius II § 39.

Auffassung, für welche schliesslich dennoch das Volk wie jede andere „universitas“ nichts ist als eine „consociata multitudo“, ein Inbegriff von „homines conjuncti, consociati et cohaerentes“, eine durch mannichfache wechselseitige Rechtsbeziehungen verbundene und in dieser Verbindung als Einheit gedachte Vielheit[115]).

Ueber derartige Auffassungen der staatlichen Rechtssubjektivität kamen auch diejenigen Schriftsteller nicht hinaus, welche in der Souveränetätsfrage einen mehr vermittelnden Standpunkt einnahmen[116]). Wenn unter ihnen Molina und besonders Suarez in ähnlicher Weise wie Althusius für die Konstruktion der Staatsgewalt den Gedanken eines über seine Glieder gebietenden Körpers verwertheten, so gelangten doch auch sie schliesslich zu keinem andern Begriff der Staatspersönlichkeit, als er bei Althusius begegnet[117]).

---

[115]) Vgl. oben S. 19—20, 22, 23, 26, 28—30, 31, 34, 35, 42, 47 u. 48.

[116]) So identificirt Soto durchweg die ursprünglich souveräne und auch später dem Herrscher gegenüber als „corpus“ berechtigte „Respublica“ mit der „multitudo collectim sumpta“ oder dem populus congregatus; vgl. z. B. I q. 1 a. 3 u. q. 7 a. 2, IV q. 4 a. 1—2. Aehnlich Vasquez c. 47 nr. 6—8; Victoria Rel. III nr. 15 („respublica“ gleich „omnes simul“). — Man vgl. auch die schroff kollektive und zugleich fictive („affingitur persona civitati ad similitudinem personarum“) Auffassung des populus und jeder universitas b. Donellus XI S. 7 ff. u. VIII S. 141 (II c. 6 § 16); dazu die Lehre von der principiell erforderlichen Einstimmigkeit V S. 259 (XVIII c. 12 § 18—19).

[117]) Molina schreibt dem „corpus totius Reipublicae“ kraft Naturrechts die ursprüngliche „potestas .. in singulas partes ad eas gubernandum, ad leges illis ferendum jusque illis dicendum et ad eas puniendum“ zu und bezeichnet diese potestas als „longe diversa .. a collectione particularium potestatum singulorum“ (II d. 22 § 9): allein diese „potestas politica, quae residet in toto Reipublicae corpore comparatione suarum partium“ gilt ihm so als unausübbar, da immer Alle zusammen und einstimmig sie üben müssten, bedarf also der Translation (ib. d. 23); ebenso ist ihm sonst die respublica der Inbegriff Aller, vgl. d. 23 § 8, d. 25, d. 22—23, III d. 6 („respublica quoad capita convenire, resistere, deponere“). — Schärfer scheidet Suarez, der gleichfalls die Staatsgewalt aus dem natürlichen Verhältniss des Körpers zu seinen Gliedern folgen lässt (III c. 2 u. c. 3 nr. 6), die hierbei als ursprüngliches Subjekt der Souveränetät gesetzte „communitas hominum“ von einer blossen Summe von Menschen: sie sei eine Menschenmenge, aber nicht „ut est aggregatum“, sondern „quatenus speciali voluntate seu communi consensu in unum corpus politicum congregantur, uno societatis vinculo et ut mutuo se juvent in ordine ad unum finem politicum, quomodo efficiunt unum corpus mysticum quod moraliter dici potest per se unum“ (III c. 2 nr. 4); vgl. dazu die allgemeinen Erörterungen über den Unterschied der „rudis collectio sive aggregratum“ vom „corpus mysticum“ (II c. 3 nr. 1 u. 6). Allein auch ihm bleibt das Subjekt doch in Wahrheit eine „hominum collectio“ (III c. 2 nr. 3), eine „multitudo“ (ib. nr. 4), ein Inbegriff von Vielen, dem nur „una persona ficta“ attribuirt

III. Von Althusius bis auf Rousseau erstand auf dem Kontinent kein politisches System, in welchem die Volkssouveränetätslehre voll und ganz durchgeführt worden wäre: ihr eigentlicher Sitz wurde vielmehr in diesem Zeitraum das revolutionär bewegte und parlamentarisch regierte England. Hier basirte Milton auf sie seine Streitschriften für die demokratische Republik: er erklärte die fundamentale Gewalt (fundamentally power) des Volkes für unentziehbar ohne Bruch des angebornen Menschenrechts (birthright); er degradirte jeden Monarchen zu einem erblichen, gesetzlich gebundenen und beschränkten, für getreue Ausführung seiner Vollmachten verantwortlichen und ständiger Kontrolle durch Parlamente und Räthe unterworfenen Volksbeamten, der den Titel des „Herrn" nur kraft Anmassung führe; er erhob das Volk zu dessen „Superior" und „Judex", so dass es im Falle der Tyrannei ihn strafen und tödten, aber auch ohne solchen Anlass ihn absetzen und die Verfassung ändern könne („merely by the liberty and right of freeborn men to be governed as seems to them best")[118]. Hier trat ferner Sidney, obwol er in der von ihm verfochtenen parlamentarischen Verfassung wenigstens dem Namen nach den monarchischen Faktor festhielt und eine verfassungsmässige Gewaltentheilung postulirte[119], für eine im Grunde nicht minder unbedingte Souveränetät des vom Parlament repraesentirten Volkes in die Schranken[120]. Hier endlich

---

wird (I c. 6 nr. 17); und auch ihm fällt neben dem Rex und gegen den Rex der Begriff des „Regnum" oder der „Respublica" mit der so aufgefassten Volksgesammtheit zusammen (z. B. III c. 3 nr. 8, c. 4 nr. 5—6 u. 11, c. 9 nr. 4, IV c. 19 nr. 6). Vgl. hierzu oben S. 66—68.

[118]) Vgl. Milton, Eikonoklastes (l. c. I S. 307 ff.); Defensio v. 1651 (besonders c. 2); Defensio v. 1654 c. 5—7); vor Allem aber the tenure of kings and magistrates v. 1648 bis 1649 (l. c. II S. 2 ff., besonders S. 11 u. 14 ff.).

[119]) Vgl. Sidney II s. 8—29 (Vorzug des „mixed" oder popular government", das aus den drei Staatsformen gemischt ist) u. s. 30—33 (die Gewalt des Monarchen ist dabei „limited by laws"); III s. 1 sq. (der Monarch hat diejenige Gewalt, die ihm die Gesetze geben); III s. 13—14 (die gesetzgebende Gewalt ist beim Volke) u. s. 45—46 (wird aber ausgeübt vom Parlament); III s. 26 (der Richter, auch wenn vom Könige eingesetzt, ist nur an die Gesetze gebunden).

[120]) Nach Sidney ist der Gesetzgeber souverän, Gesetzgeber aber ist ausschliesslich das Volk (III s. 13—14) und in seinem Namen das Parlament (ib. s. 45—46); alles government ist kein eignes Recht, sondern Bürde, Amt und Dienst des Volkes (II s. 3), vom Gesetzgeber geschaffen und bemessen (ib. s. 7); der König wie jeder Magistrat ist ein vom Volke eingesetzter, bei Ueberschreitung der Amtsgrenzen ihm verantwortlicher und von ihm absetzbarer Beamter (ib. s. 32 u. III s. 1 sq.); das Volk ist Richter wie Schöpfer jedes Magistrats (ib. s. 41); eine freie Nation hat das Selbstversammlungsrecht

leitete Locke nicht nur seine Schablone der drei Gewalten aus ursprünglicher Volkssouveränetät her[121]), sondern vindicirte auch in der zum Staatsideal erhobenen konstitutionellen Monarchie, obwol er in ihr aus der eigenthümlichen Theilung der Gewalten eine volle Souveränetät des gesetzgebenden Körpers und eine partielle Souveränetät des Trägers der Exekutive hervorgehen liess[122]), eine dritte und höchste, normaler Weise zwar ruhende, erforderlichen Falls aber selbst die gesetzgebende Gewalt brechende Souveränetät als unveräusserliches Recht dem Volke[123]).

Auch auf dem Kontinent indess verschwand die tief in die Geister eingedrungene Theorie, wenngleich sie von Niemand mehr in ihrem vollen Umfange vertreten wurde, keineswegs spurlos aus der publicistischen Litteratur.

Zunächst lebte in Deutschland und den Niederlanden die Volkssouveränetätslehre bis über die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts in der weitverbreiteten Doktrin von dem Unterschied der majestas realis und personalis eigenthümlich umgestaltet fort. Diese Doktrin stammte in direkter Provenienz aus der Politik des Althusius und wich in den Grundlagen und im Resultat trotz veränderter Formulirung und trotz vielfach sehr ungleichartiger praktischer Ziele von der Lehre des bald so verrufenen „Regenten-

---

(ib. s. 31), daher auch das Parlament (ib. s. 38); „the general revolt of a nation cannot be called a rebellion" (ib. s. 36).

[121]) Locke II c. 12: aus dem Wesen der society entstehen für sie die legislative, executive und federative power; ib. c. 10 § 132: die Staatsformen werden begründet, indem die majority die Legislative entweder behält oder an Einen oder Einige überträgt oder mixtes formes in beliebiger Zahl errichtet.

[122]) Locke II c. 13: so lange Verfassung und Regierung bestehen, ist die legislative power allein souverän, die executive und federative power ihr untergeordnet und verantwortlich; doch ist der Träger der beiden letzteren Gewalten in gewissem Sinne souverän, weil er Theil an der Legislative hat; vgl. dazu c. 14 § 159—168 über die prerogative. Ueber allen Gewalten steht dann die Volkssouveränetät.

[123]) Locke II c. 13 § 149—150 (vgl. c. 10 § 132, c. 11 § 141): das Volk (the community) bleibt die Quelle aller Gewalt, die immer an es zurückfällt, und insoweit „allways the supreme power", wenn dies auch nicht sichtbar wird, „till the government be dissolved"; II c. 19 (bes. § 212 ff., 220 ff., 240—242): das Volk bleibt Richter über Innehaltung der Schranken durch die konstituirten Gewalten und selbst durch den Gesetzgeber und kann bei Ueberschreitung und damit herbeigeführter Verwirkung „act as a supreme" und die gesetzgebende Gewalt an sich nehmen oder in andere Hände legen oder eine ganz neue Staatsform errichten; in Ermangelung formeller Organisation kann es an den Himmel appelliren; diese Rechte kann es nicht veräussern, da ein solcher Vertrag absurd wäre.

stürmers" theoretisch nur wenig ab. Ihr überall wiederkehrender Inhalt war, dass es bei jeder Staatsform eine zwiefache Souveränetät gebe, indem durch den Herrschaftsvertrag für den Herrscher eine „majestas personalis" entstehe, der „respublica" aber die schlechthin unzerstörbare „majestas realis" vorbehalten bleibe, und dass von diesen Souveränetäten die personale der realen nothwendig untergeordnet sei. In diesem Sinne wurde die neue Lehre von zahlreichen Politikern und Staatsrechtslehrern vorgetragen und unter mancherlei im Einzelnen sehr erheblichen Verschiedenheiten entfaltet. Von den Verfassern politischer Systeme huldigten ihr bereits Kirchner (1608), Boxhorn und Alsted, später Diodor v. Tulden, Werdenhagen, Liebenthal und noch Berckringer (1662)[124]; unter den deutschen Reichspublicisten vertraten sie schon, obwol noch ohne Verwendung der technischen Namen, Regner Sixtinus und nachdrücklicher Paurmeister a Kochstedt[125]; in zahlreichen

---

[124]) Kirchner l. c. D. II § 1 (die maj. realis ist bei der „societas populi . . coalita", die personalis bei dem Inhaber der civilis potestas; diese bleibt jener untergeordnet). Boxhorn l. c. I c. 3 § 1—20 (majestas des imperans) u. § 21—24 (majestas der Respublica). Alstedius l. c. S. 14. Diod. Tuld. l. c c. 11 (majestas reipublicae ipsius) und c. 12 (majestas personalis des Monarchen, der Optimaten oder des Populus). Werdenhagen l. c. III c. 2 § 7—9. Liebenthal l. c. D. VII § 3 sq. Berckringer I c. 4 § 6—7 (majestas realis ist bei der respublica contrahens) und c. 5 (personalis beim Herrscher). Ebenso im Wesentlichen auch Fichlau in der Streitschrift von 1650 (oben S. 7 N. 12).

[125]) Regner Sixtinus, Tract. de Regalibus, Cassel 1609 (vorher ohne sein Wissen fehlerhaft 1602) I c. 1 nr. 23 („omne regnum est possessio reipublicae et non respublica possessio regni est"; daher haben die imperantes auch die Regalien von der respublica und für sie); nr. 38 (nur als quasi propria); c. 5 nr. 4 sq. (gleichwol potestas suprema der imperantes). Paurmeister de jurisd. (1608) I c. 3 nr. 10 („Reges ac optimates non suo sed Reipublicae nomine imperium et summam potestatem obtinent"); II c. 1 nr. 11 („populi nomine"); I c. 17 nr. 1 sq. (aus der ursprünglichen Volkssouveränetät entstehen die Staatsformen, indem „universus populus" die „summa rerum" entweder behält oder uni vel pluribus kommittirt, was jedoch in Europa nie zur *παμβασιλεία*, sondern stets nur zur Handhabuug *κατὰ νόμον* erfolgt); ib. c. 18 nr. 6—10 (die Substanz aller jurisdictio ist unveräusserlich bei der respublica, deren majestas sonst zerstört würde, und deshalb ist das dominium verum et plenum an ihr beim imperium, zu dessen essentia es untrennbar gehört; allein utile dominium, usufructus und andre jura realia innominata an den Hoheitsrechten gab das imperium an Kaiser und Fürsten, diese weiter an andere Personen); ib. c. 19 nr. 6 sq. (princeps legibus non solutus; die lex regia liess das imperium beim populus); ib. c. 21, 22, 23 u. 30 (ähnliche Ausführungen hinsichtlich Verjährung, Besitz, Verpfändung und Verlust der Hoheitsrechte; nach c. 23 nr. 13 bleiben der Respublica gegenüber auch Kaiser und Fürsten blosse „privati").

Abhandlungen entwickelten sie Arumaeus und seine Schüler, namentlich Daniel Otto, Georg Brautlacht und vor Allem Matthias Bortius[126]); in selbständiger Weise bildete sie Besold fort[127]); zu ihr bekannten sich Frantzken und Benedict Carp-

[126]) Arumaeus l. c. IV nr. 2: die plenissima majestas ist bei regna et respublicae selbst, die in Europa überall nur „certas et definitas partes" übertragen haben, so dass z. B. kein Herrscher legibus solutus ist, keiner unbewilligte Steuern erheben kann u. s. w.; trotzdem entsteht für den Monarchen eine „majestas individua" oder personalis, die durch verfassungsmässige Einschränkungen nicht aufgehoben wird; vgl. IV nr. 1 („summa pot. limitibus circumscribi debet") und nr. 3 (ein Eid des Monarchen, der ihn „intra cancellos" hält, mindert seine majestas nicht). Aehnlich Otto ib. II nr. 14 § 17: majestas Regnantis majestati Regni tanquam superiori obnoxia sit et obstringatur; § 18: er ist nur administrator, nicht proprietarius der respublica; § 19: deshalb ist jede alienatio in detrimentum reipublicae nichtig. G. Brautlacht Epitome III c. 2 § 5—9: majestas realis Imperii, personalis Imperantis. Quirinus Cubach, centuriae quaestionum illustr. politico-jurid., Jen. 1614, I, 9 q. 1 sq. (daher keine Veräusserung). Hilliger b. Arumaeus II nr. 13. Konings ib. II nr. 17 § 8—9. Am ausführlichsten aber Matthias Bortius, de natura jurium majestatis et regalium, ib. I nr. 30: die maj. realis steht der „respublica ipsa" zu, bezieht sich auf Errichtung und Erhaltung ihres status und enthält die jura regni; die maj. personalis steht dem Princeps zu, bezieht sich auf die Regierung der respublica und enthält die jura regia (c. 1); jura regni sind die Rechte des „populus" auf Wahl des Herrschers, auf Bestimmung von modus et forma regiminis, auf Zustimmung zu Veräusserungsakten und auf Erhaltung der leges fundamentales (c. 2); jura regia sind die regalia majora und minora (c. 3); das „subjectum absolutum majestatis" ist „tota Respublica et secundario ordines et status Regni", das „subjectum limitatum" ist der Herrscher, soweit eine Translation auf ihn stattgefunden hat (c. 5 § 9); die majestas regni ist „prima et summa", weil sie pendet immediate a Deo; die majestas regia ist summa et absoluta, aber nur „in suo ordine et genere", d. h. „ratione gubernationis", sie hat daher Schranken an Gott, am Volk, am natürlichen und positiven Recht; nur einem Zwange ist sie nicht unterworfen (c. 6); bei Vertragsbruch gibt es ein Widerstands- und Absetzungsrecht des Volkes (c. 7).

[127]) Vgl. bes. Besold, Diss. politico-juridica de majestate (Argent. 1625). Er handelt in sect. 1 c. 1 von der majestas realis, die unzerstörbar bei der respublica oder beim populus ist; sie blieb auch nach der lex regia beim populus Romanus; nur Schmeichler behaupten, „nomen Reipublicae in principatu abolitum esse"; es gibt auch ein crimen majestatis contra populum; sie besteht der majestas imperantis gegenüber in den leges fundamentales fort, die deren causae efficientes sind, und bewirkt die Unveräusserlichkeit der jura dignitatis, territoria und domania regni, an denen das Eigenthum beim Volke bleibt, die Unabänderlichkeit der Thronfolge u. s. w. In c. 2—7 ib. handelt er sodann von der majestas personalis, die er trotzdem für summa, perpetua und legibus soluta, für die Quelle aller anderen Gewalten und wesensverschieden vom Amt, für unentziehbar und unverwirkbar erklärt. In sect. 2 bespricht er ihre kirchlichen und in sect. 3 ihre politischen Bestandtheile, wobei er dem Subjekt einer wahren und vollen majestas personalis auch das Recht zur Gesetzgebung und Besteurung ohne Konsens des Volkes zuschreibt (s. 3 c. 2 u. 7).

zov[128]); hartnäckig hielt endlich an ihr Limnaeus fest[129]).

Fassen wir nun aber die Ausführungen dieser Schriftsteller näher ins Auge, so ergiebt sich in der That, dass bei ihnen allen die „majestas realis“ nur ein neuer Name für die im Princip beibehaltene alte Volkssouveränetät ist. Allerdings wird zunächst als ihr Subjekt die „respublica“, das „regnum“ oder das „imperium“ bezeichnet, so dass man versucht sein könnte, an den Begriff der Staatssouveränetät zu denken: allein unter jenen Ausdrücken wird doch schliesslich nichts Anderes verstanden als das im Gegensatz zum Herrscher personificirte Volk und zwar das Volk im Sinne der kollektiven Einheit Aller[130]). Charakteristisch hierfür ist es, wenn in der Demokratie der mit Mehrheit beschliessenden Volksversammlung nur die majestas personalis, die majestas realis dagegen der Gesammtheit aller Aktivbürger beigelegt und hieraus das Erforderniss der Einstimmigkeit für Verfassungsänderungen und Verfügungen

---

[128]) Vgl. Frantzken de potestate Principis b. Arumaeus IV nr. 42, bes. § 19—22 u. § 92—101. Bened. Carpzov, Comm. in leg. reg. c. 1 s. 14 u. c. 13 s. 1 (in jedem Staat ist die majestas realis imperii dauernd bei ipsa respublica).

[129]) Limnaeus, Jus publicum I c. 10 nr. 14 (wo er sich für den blossen „usufructus“ des Herrschers auf Junius Brutus und die Vorrede des Althusius beruft); ausführlicher in Capitulationes imperatorum et regum cum annotamentis, Arg. 1651, S. 532 nr. 48—79: die maj. realis ist nicht „ficta et imaginaria“, sondern sie ist die Gewalt, „quae Reipublicae adhaeret, hoc est universitati, quae non nisi ficte personae nomen inducere potest, ex personis tamen constat“; sie ist ursprünglich beim populus, der „ea salva“ die majestas personalis nach Belieben einräumt; sie steht daher dem „populus universus“ auch nach Einsetzung eines Herrschers zu und bleibt Massstab für die majestas personalis; sie äussert sich im Heimfall, der Entscheidung in letzter Instanz, dem Absetzungsrecht; im Reich wird sie von der Gesammtheit der Stände ausgeübt.

[130]) Vgl. Alstedius S. 18: der Inhaber der maj. personalis ist superior singulis, inferior subditis universis. Kirchner l. c. („societas .. populi coalita“) u. d. 1 § 3. Paurmeister l. c. und dazu I c. 3 nr. 3. Boxhorn l. c. (respublica ist populus). Berckringer I c. 4 § 6—7: respublica contrahens ist „populus“, der „collective“ das Subjekt der maj. realis ist (daher als Glieder auch die singuli), indem er „persona potentia, imo actu, sed possibili“ bleibt; ib. § 8: „universus populus“; § 10: imperans als „unum numero vel analogia“ ist zwar nur caput des corpus totum, aber die „persona actu“ des Staates. Bortius l. c. (durchweg respublica als populus universus). Limnaeus l. c. nr. 49, 50, 53 (in der vorigen Note). Carpzov l. c. (vgl. oben N. 110). Werdenhagen erklärt zwar den Staat für einen dem Leib ähnlichen Körper, in welchem die „unio“, die er „summum illud venerandum vocabulum mysticum“ nennt, durch die „ordinatio harmonica“ des status erzeugt wird (I c. 24): allein der populus als Rechtssubjekt ist auch ihm eine „societas civilis“ (c. 3) und „collectivum quid“ (c. 6), das nur „in jure“ als „persona“ gilt (ib. § 22—24).

über den Staat gefolgert wird[131]). Allerdings wird ferner neben der Volkssouveränetät auch die alte Herrschersouveränetät im Begriff der „majestas personalis“ konservirt und mit den hergebrachten Attributen freigiebig geschmückt: allein sie wird jener als der höchsten und letzten staatlichen Instanz unterworfen und so zu lediglich relativer Bedeutung herabgesetzt. Deshalb konnte selbst Alsted bei völliger Anlehnung an die „Monarchomachen“ die majestas personalis acceptiren. Auch die übrigen Anhänger der neuen Lehre aber mochten noch so nachdrücklich betonen, dass die Majestät des Herrschers eine wahre Souveränetät und keine Magistratur sei: sie mussten schliesslich dennoch dem in grösserem oder geringerem Umfange anerkannten Volksrecht gegenüber die wesentlichen Attribute der Souveränetät bei der majestas personalis fallen lassen. Wenn sie dem Subjekt derselben einstimmig nur eine gesetzlich gebundene und beschränkte, durch die positive Verfassung des einzelnen Staats beliebig limitirbare, überall aber zur Veränderung der Grundgesetze und zu Verfügungen über die Substanz des Staates und seines Vermögens nur mit Volkszustimmung befugte Gewalt zuschrieben[132]); wenn sie ausdrücklich das wahre und volle Eigenthum an allen Majestätsrechten der Volksgesammtheit wahrten[133]); wenn sie meist gegen den vertragsbrüchigen Herrscher dem Volke das Widerstandsrecht und das Absetzungsrecht einräumten[134]): so war es in der That ein leerer Schall der Worte,

[131]) So Besold l. c. s. 1 c. 1 § 5 u. Diod. Tuld. l. c. c. 11 (nur „omnes singuli“; und doch in c. 9 Begriff des corpus). — Besold identificirt auch sonst den Staat mit der Gesammtheit; vgl. z. B. l. c. § 7 (an den Domänen ist nuda proprietas penes universitatem populi sive rempublicam, ususfructus autem penes regem) und Diss. de jure territor. c. 4. Und gerade bei ihm würde man am ehesten den Begriff der souveränen Staatspersönlichkeit vermuthen, da er den Staat als einen gegliederten und durch regere et subjici beseelten Körper fasst (Diss. praecogn. c. 5 u. c. 8 § 1), ihn mehrfach dem organischen Körper vergleicht (Diss. de republ. cur. c. 1 sq.) und in der Diss. de maj. s. 1 c. 1 § 4 folgendermassen argumentirt: „nunquam censendum est, totam et universam Rempublicam per Principem repraesentari; caput est non totum corpus; et quomodo in corpore humano etiam aliarum partium functiones sunt, ita et adhuc corporis publici et populi aliqua est Majestas.“

[132]) So alle in Note 124—129 aufgeführten Schriftsteller.

[133]) Vgl. Paurmeister in N. 125 (verschiedenartige dingliche Rechte des Herrschers am Eigenthum des Volkes); Otto in N. 126 (blosse administratio); Limnaeus in N. 129 (ususfructus); Berckringer I c. 4 § 6—7: das Volk tritt nur das „exercitium“ privative ab, es liegt höchstens eine Art „locatio“ vor, beide majestates verhalten sich zu einander wie dominium und ususfructus.

[134]) Vgl. z. B. Boxhorn II c. 4 § 45 ff. (bei gänzlicher Gefährdung der Freiheit kann das Volk den Tyrannen entfernen und dann auch die Staatsform

wenn sie trotzdem die majestas personalis genau wie die majestas realis eine potestas summa, perpetua, ja absoluta nannten[135]) und sich über den Widerspruch, dass von zwei Gewalten die eine der andern als der „höheren“ untergeordnet und doch jede die „höchste“ sein sollte, durch logische Kunststücke hinforthalfen[136]). Auch im Uebrigen wurde bei diesem System der verschärfte Souveränetätsbegriff zwar für die majestas realis allgemein durchgeführt[137]), für die majestas personalis aber vielfach um so bereitwilliger preisgegeben. Insbesondere fanden manche Anhänger dieser Doktrin in der Annahme einer doppelten Majestät die Handhabe, um im Gegensatz zur majestas realis die majestas personalis für mittheilbar und in der einen oder anderen Weise unter eine Mehrheit von Subjekten theilbar zu erklären und so den Begriff der gemischten Staatsform zu retten[138]). Andere

ändern); ebenso Disquis. polit. c. 3. Bortius b. Arumaeus I nr. 30 c. 7 (wenn princeps die salus Reipublicae, zu deren Förderung er ja allein bestellt ist, verletzt oder pacta expressa bricht, so „dissolvitur obligatio“ und „populus fit potior“; „contra quod remedium est, ut resistat populus et, si opus, deponat eundem“). Hilliger ib. II nr. 13 c. 9. Brautlacht l. c. VIII c. 5. Frantzken l. c. § 92—101 (selbst in der monarchia absoluta, sobald der Einsetzungszweck missachtet wird, kraft jus naturale). Limnaeus oben N. 129. Berckringer I c. 5 (die maj. personalis bleibt verantwortlich wegen delicta publica). — Abweichender Ansicht ist für die wahre Monarchie Besold de maj. s. 1 c. 6 § 2.

[135]) Die beiden ersteren Attribute werden von allen in N. 124—129 aufgeführten Schriftstellern, das Attribut der potestas absoluta von Bortius (N. 126), Besold (N. 127) und Carpzov (l. c. c. 12 s. 2) der maj. personalis vindicirt.

[136]) So sagt Bortius c. 6, jede der beiden majestates sei „summa et absoluta“, aber jede nur „in suo ordine et genere“, die eine in fundando, die andere in regendo. Aehnlich Limnaeus l. c. nr. 57 sq. und Berckringer I c. 5, jede sei „suo ordine“ summa, die majestas realis aber eben deshalb die höhere. Auch Brautlacht III c. 2 § 10 erklärt jede der beiden majestates für summa neminique subjecta, perpetua, incommunicabilis, unica, indivisibilis, die majestas personalis aber für „restricta et limitata“ durch die majestas realis; vgl. ib. c. 3 § 1—3.

[137]) Nur müssen sie, um die Absplitterung der majestas personalis zu ermöglichen, die Souveränetät an ihrer Wurzel für theilbar erklären; vgl. z. B. Arumaeus IV nr. 2 (denn sie ist nicht natura unum, sondern collectio variarum partium); Bortius c. 1 § 2—5 (sie ist kein totum essentiale, sondern ein totum potentiale, eine „compages potestatum et functionum“).

[138]) So Besold Diss. de statu Reipublicae mixtae c. 1: möglich ist blosse Beschränkung der Souveränetät durch die „ratio gubernandi“, möglich aber auch eine Mischung des status ipse, indem z. B. in der Monarchie den Ständen eine „communicata majestatica potestas“ zustehen kann; denn die majestas ist zwar nicht reell theilbar, kann aber pro indiviso von Mehreren zusammen besessen werden; dazu dann c. 2—3 über wahre Mischungen, c. 4—6 über verfassungsmässige Beschränkungen des Souveräns. Frantzken Diss. de statu Reip.

dagegen hielten auch für die majestas personalis die Attribute der Einheitlichkeit und Untheilbarkeit streng fest und verwarfen daher die forma mixta, die sie gerade durch die beliebig ausdehnbare Konkurrenz der majestas realis unentbehrlich gemacht zu haben glaubten[139]).

In dem zuletzt erwähnten Punkte differirten namentlich auch die Reichspublicisten, als sie die Lehre von der doppelten Majestät ergriffen, um mit ihrer Hülfe das Räthsel der Staatsform des deutschen Reichs zu lösen. Sie giengen daher in zwei Richtungen auseinander. Die Einen lehrten nach dem zuerst von Paurmeister aufgestellten Vorbild[140]), dass das Reich ein aus Monarchie und Aristokratie gemischter Staat sei, in welchem die majestas realis dem Reichsvolke in seiner Gesammtheit zustehe, die majestas personalis von Kaiser und Ständen gemeinschaftlich besessen werde[141]).

---

mixtae b. Arumaeus III nr. 27: es gibt eine forma mixta, indem die majestas insofern theilbar ist, als ihre partes kraft Mittheilung des Inhabers der summa potestas von Anderen „non separatim, sed cum Principe conjunctim" mitbesessen werden können. Carpzov l. c. c. 13 s. 9 nr. 28—31: die majestas ist nur pro diviso, nicht pro indiviso untheilbar. Limnaeus, jus publ. I c. 10 nr. 11 sq. u. IV add. ad. lib. I c. 10 S. 95 ff. u. 112 ff.: die „majestas simul sumpta cum omnibus partibus suis" ist „unum quid" und „totum potentiale", kann daher nicht vollständig bei Mehreren sein, wohl aber können die partes unter verschiedene Subjekte vertheilt werden. Ebenso Diod. Tuld. II c. 16 bis 23 (forma mixta und temperata); Werdenhagen II c. 25; Liebenthal d. VIII q. 1; Berckringer I c. 5 § 7 (indivisa, non indivisibilis) u. c. 12 § 15—21 (forma mixta mit wahrer Gewaltentheilung).

[139]) So Kirchner III § 7 litt. e.; Alsted. S. 69 ff.; Arumaeus und fast alle seine Schüler, z. B. Dan. Otto, Diss. an mixtus detur Reipublicae status, II nr. 22 (verneint, weil die summa potestas zwar als limitata noch summa bleibt, durch jede divisio et communicatio aber summa zu sein aufhört), Bortius c. 4, Brautlacht (oben N. 136).

[140]) Paurmeister II c. 1: die Souveränetät ist ihrer Substanz nach auch im deutschen Reich unveräusserlich bei der Respublica, also bei „omnes cives ut universi", wenn sie auch nur „potentia" nicht „actu" an der summa potestas Theil haben; ausgeübt aber wird sie von dem „collegium civium reipublicae Romanae actu participum", d. h. von Kaiser und Reichsständen, welche „in uno compendio repraesentativo" die Gesammtheit vertreten; dabei haben nach c. 2 u. c. 11 nr. 18—20 von den ideellen Antheilen (pro indiviso) an der Reichsgewalt der Kaiser $\frac{1}{2}$, jedes reichsständische Kollegium $\frac{1}{6}$ (sede vacante jedoch $\frac{1}{3}$) inne.

[141]) So Besold de statu Reip. mixtae c. 2; Frantzken de statu Reip. mixtae b. Arumaeus III nr. 27 u. ib. IV nr. 41 § 60 ff.; Carpzov a. a. O. c. 13 sect. 2, 6, 9, c. 1 sect. 13; auch de Regalibus b. Arumaeus III nr. 15 § 103; Liebenthal d. VIII q. 1; auch Limnaeus im Jus publicum l. c., während er in den Capitulationes l. c. mehr die Auffassung des Arumaeus vorträgt.

Die Andern erklärten nach dem besonders von Arumaeus ausgebildeten Schema unter Verwerfung der gemischten Staatsform das Reich für eine wahre, obschon beschränkte und durch aristokratische Regierungsweise temperirte Monarchie, in welcher die majestas personalis ausschliesslich dem Kaiser gebühre, der Reichstag aber als vollkommener Repraesentant des Reichsvolks dessen majestas realis ausübe [142]). Es ist klar, dass namentlich in dieser zweiten Formulirung die Doktrin das System des Althusius mit geringfügigen Modifikationen durchführen und sich gleichwol streng auf dem Boden des positiven Reichsstaatsrechts halten konnte [143])!

Bei dieser Sachlage hatten die Gegner der Volkssouveränetätslehre nicht so Unrecht, wenn sie die Theorie von der majestas realis und personalis als eine blosse Spielart jener Lehre betrachteten und bekämpften. Sie hielten sich sogar bei ihrer Widerlegung des Satzes, dass überall dem Volke die höchste Gewalt zustehe, mit besonderer Vorliebe an dessen Ausprägung in einer Doktrin, deren logische Unhaltbarkeit sie unschwer aufzuzeigen vermochten [144]).

---

[142]) Vgl. Arumaeus I nr. 1 und sonst oft; Otto de jure publico Imp. Rom. (1616) c. 7 u. 9 und Diss. b. Arumaeus II nr. 22 § 44 ff.; Bortius ib. I nr. 30 c. 4 und Jurisprud. publ. Germ. ib. I nr. 33 p. 998 ff. u. 1013 ff.; Brautlacht Epitome l. c.; Cubach, Jurisprudentiae Germano-publicae lib. I et II, Erford. 1617; Beindorffius b. Arumaeus III nr. 6 S. 227 § 38; Hilliger ib. II nr. 13 c. 5; Konings ib. II nr. 13 c. 5; Schieferer ib. III nr. 29. — Ebenso Alsted. l. c. S. 69—80.

[143]) Hervorzuheben ist, dass die Anhänger der Lehre von der majestas realis, während sie für das Reich zu einer mehr oder minder republikanischen Konstruktion vorschritten, gleichwol für die Territorien eine monarchisch-absolutistische Auffassung vertreten konnten und oft (wie z. B. Carpzov) schroff vertraten. Denn während sie einerseits aus der eigenthümlichen Staatsform des Reichs eine grosse Selbständigkeit der Theile folgerten, hielten sie doch andrerseits an der Idee des Einheitsstaats fest und wandten mithin auf die Territorien als solche, da sie ja keine Staaten waren, die Lehre von der doppelten Souveränetät überhaupt nicht an. Sie leiteten daher die Rechte der Landesherrn aus der majestas realis des Reichsvolks, nicht des Landesvolks her und konnten sie so als nach unten hin in beliebiger Fülle und Schrankenlosigkeit übertragen setzen!

[144]) Vgl. bes. Grasswinkel l. c. (1642) c. 10—11 (maj. realis und personalis schliessen sich aus; jene besteht in Republiken, beim Interregnum und beim Rex sub conditione, wird aber durch wirkliche maj. personalis absorbirt). Micraelius I c. 10. Cellarius c. 9 § 18—25. Conring und Bensen (oben S. 6 ff. N. 10—12). Felwinger de maj. S. 817 ff. (wie Grasswinkel). Huber I, 3 c. 1 § 11 sq. (eine duplex majestas ist undenkbar; die personalis wäre blosse dignitas ministerii). Horn c. 10 § 11—15 („monstrum" und „fabulosus foetus" der maj. realis). Ziegler I c. 1 § 44 ff. Becmann c. 12. Pufendorf J. N. et G. VII c. 2 § 14, c. 6 § 4, de off. II c. 9 (unter Schei-

Von dem Nachweis des ihr immanenten Widerspruchs tödtlich getroffen, verschwand dann in der That die einst so weit verbreitete Doktrin seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts für immer aus der Litteratur.

Doch war es kein Geringerer als Grotius, der den Versuch unternahm, den im Begriff der majestas realis mindestens angedeuteten richtigen Gedanken herauszuschälen und zu entwickeln. Während er die sei es reine sei es modificirte Volkssouveränetätslehre unbedingt verwarf, erhob er sich, offenbar angeregt durch die gerade damals nahezu herrschende Annahme einer doppelten Majestät, zu der Ahnung des Gedankens der Staatssouveränetät. Er behauptete, dass es in der That, analog wie für das Sehen sowol der ganze Körper als das Auge Subjekt sei, so im Staate ein doppeltes Subjekt der höchsten Gewalt gebe: ihr subjectum commune sei der ganze Staatskörper (civitas i. e. coetus perfectus), ihr subjectum proprium der Herrscher (persona una pluresve pro cujusque gentis legibus ac moribus)[145]). Allein zur wirklichen Durchführung des so formulirten Gedankens besass Grotius nicht die Mittel. Denn gänzlich fehlte ihm der Begriff der Staatspersönlichkeit. Obwol er von der Auffassung des Staats als eines dem natürlichen Organismus vergleichbaren moralischen Körpers ausgieng[146]) und obwol er durchweg auf den Staat die Regeln des

---

dung der eigentlichen Volkssouveränetätslehre und der Lehre von der maj. realis). Boecler Inst. pol. II c. 1. Thomasius I. j. d. III c. 6 § 121 ff. Hert Opusc. I, 1 S. 308. Kestner c. 7 § 9. Stryck Diss. XIV nr. 7 c. 2 nr. 54. Gundling jus nat. c. 38 § 22 („inventa otiosi ingenii"). J. H. Bochmer pars spec. I c. 4 § 22 (absurd, weil una). Schmier II c. 1 s. 2 § 1 (es gibt nur personalis, ursprünglich und beim Heimfall des Volks, dazwischen des Herrschers), Heincke I c. 2 § 15, c. 3 § 4. Heineccius Prael. I c. 3 § 8—9, Elem. j. nat. II § 130 sq. Kreittmayr § 5. Noch Scheidemantel I S. 111 ff. bekämpft die Volkssouveränetätslehre (auch Rousseau's) unter dem Namen der Lehre von der „dinglichen" neben der „persönlichen" Majestät.

[145]) Grotius I c. 3 § 7; dabei weist er auf die Möglichkeit mehrerer subjecta communia unter Einem subjectum proprium bei der Personalunion hin. Vgl. auch II c. 6 § 6: die majestas wohnt, wie die Seele dem Leibe, so dem ungetheilten Staatskörper überall inne, geht aber mit einem abgetrennten Theil über. Ferner ib. c. 9 § 3; c. 14 § 1 u. 12; II c. 5 § 23.

[146]) Vgl. II c. 9 § 3: plane autem haec corpora artificialia instar habent corporis naturalis; so die Identität im Wechsel, Untergang durch Zerstörung des corpus oder des spiritus (d. i. des imperium). Dazu I c. 3 § 7 u. II c. 6 § 4, wo zugleich die Unterschiede des corpus morale vom corpus naturale (Möglichkeit Eines Hauptes mehrerer Körper, Widerspruchsrecht der Theile gegen Abtrennung) hervorgehoben werden.

Korporationsrechts übertrug[147]), so war ihm doch Person nur entweder ein natürliches Individuum oder eine vertragsmässig geeinte und zusammengehaltene, kraft Fiktion als Einheit gesetzte Individuensumme[148]). Wo immer er daher im Einzelnen ein staats- oder völkerrechtliches Subjekt bezeichnete, da nannte er als solches entweder den „Princeps" oder den im Sinne der kollektiven Gesammtheit verstandenen „Populus"[149]). So konnte er denn auch, sobald er dem Herrscher ein anderweites politisches Recht gegenüberstellte oder ihn als blossen Vertreter fremdes Rechtes charakterisirte, als berechtigtes oder vertretenes Subjekt nur den „populus universim sumptus" oder den „populus universus" denken[150]). Es war nur ein gelegentlicher Namenwechsel, wenn er dabei mitunter das Wort „Volk" mit dem Wort „Staat" vertauschte[151]). Unter diesen Umständen war denn auch das „subjectum commune" des Grotius zuletzt nichts als die Volksgesammtheit und seine Staatssouveränetät nichts als die Volkssouveränetät. Allein diese Gesammtheit wurde nach der Lehre des Grotius voll und ganz durch den Herrscher repraesentirt und diese Volkssouveränetät wurde ausschliesslich

---

[147]) Vgl. z. B. II c. 5 § 17—24 (Majoritätsbeschlüsse, Austritt), § 31 c. 8, c. 9 § 3, c. 14 (Verträge), c. 21 (Delikte), III c. 2 (Haftung der singuli).

[148]) Die „universitas" ist nichts als „singuli quique congregati vel in summam reputati" (II c. 21 § 7), ihr Band wie ihre Basis der Societätsvertrag (II c. 5 § 17 – 24 u. oben S. 101 N. 69), ihre Einheit kollektiv und fiktiv (II c. 21 § 8).

[149]) Sehr oft werden Princeps (Superior) und Populus (Universitas) alternativ genannt, z. B. II c. 3 § 19, c. 6, c. 9, c. 16 § 16 u. 31, III c. 20; genau in demselben Sinne aber „Rex vel Civitas", z. B. II c. 15 § 16.

[150]) Vgl. z. B. I c. 3 § 8 u. 12. So ist es auch der „populus", der durch Kontrakte des Princeps gebunden wird, weil er als coetus oder universitas die Macht hierzu mittransferirt hat, und der Nachfolger, der als solcher, wenn er nicht Erbe ist, nicht obligirt wäre, da er non a decesso, sed a populo das imperium hat, obligatur „per interpositam civitatem" (II c. 14 § 10); bei „probabilis ratio" wird durch die auctoritas regentium ähnlich wie durch die eines tutor der „populus ipse" und folgeweise als dessen caput auch der successor gebunden (ib. § 11). Ebenso erscheint das Staatseigenthum als „patrimonium populi" und deshalb „consensus populi" als zu seiner Veräusserung erforderlich (II c. 6 § 3—11, c. 9 § 3—11, c. 21 § 15, auch I c. 3 § 13, 15, 17, c. 4, III c. 2). Auch Eigenthümer des Kirchenguts ist der „populus" (III c. 5 § 2, c. 6, c. 8, c. 9 § 4).

[151]) Es findet sich keine einzige Rechtsbeziehung, in der nicht die Rechtssubjektivetät von „Civitas" oder „Regnum" in völlig identischer Weise und zwar weit häufiger dem „Populus", der „Universitas" oder den „Universi" attribuirt würde. Ebenso heisst es vom Princeps gleichbedeutend, er fungire „vice Civitatis" und „vice Populi".

durch die Herrschersouveränetät sichtbar und wirksam. Das „subjectum commune“ entbehrte daher als solches überhaupt jeder aktiven Befugniss und jeder realen Bedeutung. So erwies sich die mit so viel Nachdruck an die Spitze gestellte Unterscheidung zuletzt als vollkommen werthlos und kam in den späteren Einzelausführungen wirklich nirgend zur Verwendung. Wurde doch Grotius durch seine Annahme einer überall vorhandenen Staatssouveränetät nicht gehindert, die Möglichkeit eines sei es vertragsmässig sei es durch Eroberung begründeten Patrimonialstaats zu behaupten, in welchem die Staatsgewalt sich im patrimonium des Herrschers befinde und dieser daher unter Lebenden und von Todes wegen über den Staat und seine Rechte nach Belieben zu verfügen befugt sei[152]). Wenn er daher im Zweifel zur Veräusserung von Staatsgebiet oder Staatsvermögen, zur Einsetzung einer Regentschaft und zur Aenderung der Thronfolge die Mitwirkung des Volkes forderte, so leitete er dies lediglich aus dem vermuthlichen Inhalt des normaler Weise vorhandenen Herrschaftsvertrages her, bei welchem bis zum Beweise des Gegentheils nur die Einräumung eines Niessbrauchs an der Staatsgewalt seitens des ursprünglich souveränen Volkes anzunehmen sei[153]). Ebenso basirte er das von ihm unter gewissen Voraussetzungen gegen den Herrscher eingeräumte Widerstandsrecht des Volkes hauptsächlich nur auf einen vorbehaltenen Rest der ursprünglichen Volkssouveränetät[154]). Und wo immer er weitergehende

---

[152]) Vgl. I c. 3 § 11: bei der Staatsgewalt ist res und modus habendi zu unterscheiden; sie kann jure plenae proprietatis, jure usufructuario oder jure temporario koncedirt sein; III c. 8 § 1: der Sieger kann „universos“ unterwerfen und dann entweder nur das „imperium ut est in rege et alio imperante“ oder aber das patrimoniale und veräusserliche „imperium ut in populo est“ erwerben; dazu I c. 3 § 12—15 u. II c. 6 § 3—14 über die Veräusserlichkeit der „imperia in patrimonio imperantis“ und ihrer Rechte, sowie über die Möglichkeit, durch Testament über sie zu verfügen.

[153]) Vgl. I c. 3 § 13—15; dazu ib. c. 4 § 10, II c. 6 § 3—10 (Gebietsveräusserung) und § 11—13 (Vermögensveräusserung), III c. 8 § 1, c. 20 § 5 (bei Friedensschlüssen).

[154]) Vgl. I c. 4. Im Princip negirt er das Widerstandsrecht, auch für magistratus inferiores (§ 1—7). Er lässt es aber zu gegen den Herrscher, dem in Wahrheit keine Souveränetät übertragen ist (§ 8), der abgedankt oder derelinquirt hat (§ 9), der eine ipso jure nichtige Veräusserung des Staats ausführen will (§ 10), der kraft einer lex commissoria seine Stellung verwirkt hat (§ 12), der bei getheiltem imperium in die „pars populi aut senatus übergreift (§ 13), oder dem gegenüber das Volk bei der delatio sich ausdrücklich das jus resistendi für gewisse Fälle vorbehalten hat (§ 14). Hier ist überall die Vertragsbasis ersichtlich. Ausserdem soll freilich auch der Herrscher, welcher sich als Feind des ganzen Volkes erklärt und es vernichten will, vertrieben werden

aktive Volksrechte dem Herrscher gegenüber im einzelnen Staat verfassungsmässig begründet fand, da führte er dieselben auf Modalitäten des im konkreten Fall abgeschlossenen Herrschaftsvertrages zurück, der entweder die Souveränetät nur unter bestimmten mit ihrem Begriff verträglichen Beschränkungen eingeräumt[155]) oder aber eine Theilung der Herrschersouveränetät zwischen König und Volk beziehungsweise zwischen andern Subjekten vollzogen habe[156]).

Die Lehre vom „subjectum commune et proprium majestatis" wurde nur von Wenigen im Sinne ihres Urhebers aufgenommen und fortgeführt[157]). Die Meisten bekämpften sie als eine nicht nur überflüssige, sondern schädliche Doktrin, die dem verderblichen Begriff der „majestas realis" bedenklich nahe stehe und wol gar als dessen Quelle zu betrachten sei[158]). Andre suchten, um von

können (§ 11). In diesem Fall aber, der überdies fast nur bei Unionen denkbar sein soll, wird offenbar mehr ein Nothrecht angenommen, jedenfalls der Gedanke des „subjectum commune" nicht verwerthet.

[155]) Vgl. I c. 3 § 16, c. 4 § 12, II c. 14 § 2; vertragsmässige Gebundenheit tilgt die majestas nicht, selbst nicht wenn ein entgegengesetzter Akt nichtig sein soll oder gar die lex commissoria hinzugefügt wird; denn die Nichtigkeit oder der Verlust der Herrschaft tritt dann „ipso jure" ein und es ist kein „superior" konstituirt.

[156]) Vgl. I c. 3 § 17—20, c. 4 § 13; „summum imperium unum quiddam est ac per se indivisum", es ist aber theilbar „per partes potentiales sive subjectivas"; so kann der Grundvertrag eine „summitatis divisio" zwischen König und Volk vornehmen; sie liegt aber nur dann vor, wenn dem Volke Hoheitsrechte und Zwangsgewalt vorbehalten sind, nicht schon, wenn das Herrscherrecht beschränkt wird; nur durch solche Theilung der Souveränetät entsteht eine wirkliche „forma mixta".

[157]) Besonders von Becmann c. 12 § 7: subjectum majestatis est tum Respublica seu persona moralis, quam Respublica induit, tum personae singulares, quae moralem istam repraesentant; dabei wird aber einerseits die Respublica mit den „universi" oder „omnes simul" in ihrer Zusammenfassung zur moralischen Person identificirt (vgl. auch § 4—6), andrerseits erklärt, dass der König nicht minor als „universi seu Respublica sei, vielmehr, da er sie vollkommen repraesentirt, „eadem non minor erit sed ipsi aequalis"; es verhalte sich wie mit dem Bilde im Spiegel. Vgl. auch Treuer zu Puf. Off. II c. 7 § 9: majestatis divisio erzeugt kein „monstrum", da ja „respublica perpetuum majestatis subjectum manet". Rachelius l. c. tit. 32 § 2 (während die Scheidung von maj. realis und personalis als höchste pernicies verworfen wird). Mullerus l. c. I c. 7 § 65 (ebenso).

[158]) So Horn II c. 11 § 1 (denn der Körper ohne die Seele ist „cadaver" und kann keine Rechte haben, die Seele aber ist der imperans); Pufendorf J. N. et G. VII c. 6 § 4, de off. II c. 9; Kestner c. 7 § 9; Boecler Inst. pol. II c. 1; Alberti c. 14 § 3; Stryck Diss. XIV nr. 7 nr. 55; Heineke I c. 2 § 15, c. 3 § 4 (Grotius ist zwar nicht schuld an der Lehre von jestas realis, aber auch sein subjectum commune ist verkehrt)

Grotius den Vorwurf einer auch nur indirekten Förderung der Volkssouveränetät abzulenken, seine Aufstellung in möglichst abgeschwächter Weise auszulegen oder umzudeuten [159]).

So behauptete denn seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts die Theorie der ausschliesslichen Herrschersouveränetät auf dem Kontinent allein das Feld. Ob und wieweit auch ausserhalb der reinen Demokratie und namentlich in der Monarchie trotzdem Volksrechte als begründet oder doch als möglich anerkannt wurden, hieng nunmehr wieder lediglich von der Auffassung des Souveränetätsbegriffs einerseits und der Staatspersönlichkeit andrerseits ab. In beiden Beziehungen erschütterte Hobbes durch seine epochemachenden Deduktionen das ganze bisherige Lehrgebäude. Seine Aufstellungen wurden theils durch den von ihnen geübten positiven Einfluss theils durch den von ihnen angeregten Widerspruch die treibende Kraft der ferneren Entwicklungsgeschichte beider Begriffe.

1. Der Souveränetätsbegriff war, wie die bisherigen Ausführungen ergeben, seit Bodinus in einer Fülle von Nüanzen abgeschwächt, in keiner einzigen gesteigert worden. Hobbes vollzog die letzte denkbare Steigerung, jenseit welcher es keine mehr gab. Er erklärte die Souveränetät für das der Staatsgewalt und ihr allein verbliebene Recht des Naturzustandes auf Alles (jus ad omnia) und ihren Inhaber für den sterblichen Gott (Deus mortalis). So ergibt sich diese allumfassende, unumschränkte und unverantwortliche Herrschergewalt, welche Persönlichkeit, Eigenthum, Recht, Gewissen und Religion der Unterthanen absorbirt, durch kein Gesetz, keinen Vertrag und keine Pflicht gebunden wird und keinen anderen Richter als sich selbst kennt. Bei jeder Staatsform ist sie gleich, bei jeder aber nothwendig auf Einem Punkte in ihrer ganzen Fülle koncentrirt und für alle sonst vorhandene Gewalt die ausschliessliche Quelle. Vor ihr sind auch die sonst noch so ungleich gestellten Unterthanen oder Unterthanenverbände gleich an Recht oder vielmehr gleich rechtlos. Jede verfassungsmässige Beschränkung des Souveräns ist mit dessen Begriff unvereinbar: sie hebt seine Souveränetät auf und

---

[159]) Vgl. Kulpis Exerc. ad Grot. II § 6 Not.; Schmier II c. 3 s. 1 § 1 (mit dem „subjectum commune" wird nur die Untrennbarkeit der Souveränetät vom „corpus Reipublicae rite formatum" ausgedrückt, so dass eben der Herrscher nur als Herrscher Souverän ist und eventuell Heimfall der Souveränetät eintritt); Hert l. c. S. 298 § 12 (das subjectum commune des Grotius bedeutet nur das Recht des Volks auf Heimfall der erledigten Herrschersouveränetät); Ickstatt Op. II op. 1 c. 1 § 12 (besser wären die Ausdrücke „subjectum constitutivum" und „activum").

konstituirt einen andern Souverän. Undenkbar ist jede Gewaltentheilung und deshalb jede Mischung der Staatsformen. Absurd ist die Lehre, dass ein König „singulis major, universis minor" sein könne, da das Volk eine universitas nur im Könige, ohne ihn nichts als ein Haufe von singuli ist. Und endlich ist auch der Begriff der sogenannten Ausartungen der Staatsformen widersinnig, indem der Souverän zwar für die salus publica zu sorgen hat, darüber aber, was öffentliches Wohl ist, ganz allein selbst entscheidet[160]).

Wenn vor einer derartigen Herrschersouveränetät jedes Recht des Individuums wie der Gesammtheit rettungslos versank, so gab zwar die Menschenrechte kaum ein Anderer gleich bedingungslos preis[161]): soweit es sich aber um die Vernichtung der Volksrechte handelte, nahmen alle schroff absolutistischen Systeme den Hobbes'schen Souveränetätsbegriff unverkürzt oder mit unerheblichen Modifikationen auf. Für die Bestimmung des Inhalts der einmal begründeten Souveränetät machte es dabei keinen Unterschied, ob sie ebenfalls als ihre Quelle einen individualistischen Urvertrag setzten[162]) oder auf unmittelbare göttliche Verleihung rekurrirten[163]).

---

[160]) Hobbes de civ. c. 5—7, 12—13, Lev. c. 17—19, 23, 30. Vgl. oben S. 86—87.

[161]) Bezüglich der Vertragstheoretiker vgl. oben S. 113 ff.; in den theokratischen Systemen (oben S. 70—71) bleibt das jus divinum et naturale durchweg als Schranke der Souveränetät anerkannt.

[162]) Ganz wie Hobbes erklärt Spinoza die Staatsgewalt für das von den Einzelnen völlig hingegebene „ipsum jus naturae", für schlechthin absolut und für auschliesslich auf den Herrscher „translata", wobei „absque imperii divisione et consequenter destructione" ein Vorbehalt nicht möglich war; tr. theol.-polit. c. 16, polit. c. 2 § 15, c. 3 § 2—5, c. 3 § 11—18. Vgl. ferner Houtuynus (oben S. 87 N. 38). Aehnlich mit theokratischer Zuthat Bossuet oben S. 82 N. 22 und dazu Pol. II a. 1—3 u. IV a. 1.

[163]) Gleichzeitig mit Hobbes erklärte Grasswinckel auf theokratischer Grundlage die majestas für eine potestas una, summa in se et absoluta, von der man, sobald man weiss, dass sie ist, auch den Inhalt kennt; sie kann nicht ein majus vel minus, sondern muss omni lege major, nullo limite circumscripta sein; sie ist untheilbar und unbeschränkbar und wird durch jede Verfassungsschranke gänzlich zerstört, so dass der irgendwie beschränkte König kein König, sondern blosser administrator einer Republik ist; vgl. bes. c. 3—4, 7, 9, 11—13. Ausführlich suchte sodann Horn darzuthun, dass die von Gott dem Monarchen als Pro-Deus verliehene majestas „sua essentia una et indivisibilis" und so wenig mittheilbar sei, wie „voluntas et intellectus Petri cani communicari potest", und dass daher jede Gewaltentheilung und jede Mischung der Staatsformen den Staat aufhebe (II c. 2 § 1, 8, c. 10 § 5, III c. un. § 3); auch erhob er diese Majestät zu einer allumfassenden Gewalt über Personen, Eigenthum und „regimen universale" (oben S. 71 N. 39), leitete sogar die Thronfolge aus dem vermutheten Willen des Vorgängers her (II c. 9 § 15) und er-

Und selbst die im Ganzen fortbestehende Annahme einer ursprünglichen Volkssouveränetät (oben S. 84 ff.) war an sich kein Hinderniss der Reception des Hobbes'schen Souveränetätsbegriffs, indem man dem souveränen Volke nur die Wahl liess, entweder durch Aufrichtung einer unmittelbaren Demokratie sich selbst als unumschränkten Herrscher zu setzen oder seine Majestät mit allen ihren für essentiell erklärten Merkmalen voll und unwiderruflich an einen monarchischen oder aristokratischen Herrscher zu veräussern[164]).

Wer dagegen irgendwie für eine principielle Ermässigung der absoluten Herrschergewalt durch Volksrechte oder doch für die Möglichkeit eines Verfassungsstaates eintrat, der sah sich genöthigt, mit dem Souveränetätsbegriff selbst zu ringen und an der einen oder andern Stelle in den gepanzerten Gürtel der von Hobbes für unzerstörbar erklärten Attribute der Majestät Bresche zu legen. In diesem Sinne bekämpfte in ausführlichster Weise Huber den absolutistischen Souveränetätsbegriff und griff überall auf die Bemessung der Staatsgewalt nach den stillschweigenden oder ausdrücklichen Klauseln der sie begründenden Verträge zurück[165]). Weiter noch gieng Leibnitz, indem er unter Hinweis auf die Relativität

---

kannte keine Rechtsschranke des Souveräns ausser der ethischen Gebundenheit durch das göttliche und natürliche Recht an; immerhin jedoch gab er zu, dass im konkreten Staat der „modus habendi" ein limitirter sein und entweder Schranken aufrichten oder die Zuziehung anderer Personen zur Ausübung der Majestätsrechte vorschreiben könne; nur könne auch ein solches „pactum" im Nothfall gebrochen werden und selbst ein eidliches Versprechen binde den Monarchen nur im Gewissen (II c. 5 § 4—15). Vgl. ferner Jacob I, Wandalinus, Filmer l. c. (oben S. 70 N. 38). Auch Felwinger S. 817 ff. (wie Grasswinckel, jedoch mit inkonsequenter Zulassung der respublica mixta oben N. 97).

[164]) Vgl. z. B. Micraelius I c. 10 § 12—16: majestas (*τὸ κύριον*, supremitas, superioritas) ist summa, legibus soluta, una et individua, daher nur ganz oder gar nicht zu übertragen; auch ib. q. 1—7 S. 108 ff.; Cellarius c. 9: potestas summa, soluta, individua, ubique; wer legibus fundamentalibus gebunden ist, hat sie nicht; Becmann c. 12: summa, innumeralibis, universalis, absoluta; Franc. Frid. ab Andler, Jurisprudentia, Solisbaci 1682, S. 82 ff. — Aehnlich mit theokratischer Zuthat Salmasius c. 1—6 (translatio ist Veräusserung, das Volk ist vi oder voluntate einem servus gleich und kann sich so wenig wie ein solcher selbst befreien; ein Rex, der minister populi wäre, ist kein Rex); Henr. de Cocceji, Prodromus (Uebertragung ist Veräusserung zu eignem Recht); Samuel de Cocceji, jurisp. nat. § 617—618 (potestas summa et jure proprio obtenta) und § 624 (kein status mixtus); Mevius V § 27 sq. (una, summa, absoluta, soluta legibus, rationibus non obnoxia); Alberti c. 14 § 4 sq. (potestas Dei vicaria et summa).

[165]) Vgl. Huber, de jure imperii sine vi a populo sui juris constituti (Opera minora I nr. 2) u. de jur. civ. I, 2 c. 5—7 (auch I, 2 c. 3, I 3 c. 1

aller menschlichen Verhältnisse die herrschende Methode mit ihrer Neigung zur Aufstellung absoluter logischer Kategorien und zur Meisterung des Lebens nach den so gewonnenen Schulbegriffen im Princip angriff und selbst überhaupt nur einen relativen Souveränetätsbegriff anerkennen wollte[166]). Andre Schriftsteller welche wie der Freiherr Veit Ludwig von Seckendorf ihre Aufgabe in der Belehrung der Fürsten über die Pflichten ihrer Stellung fanden, liessen sich auf den Principienstreit nicht ein, traten aber der

§ 16 u. 20): die translatio ist kein mandatum, sondern eine translatio juris, so dass Souverän die major pars oder der an ihre Stelle getretene Imperans ist; allein der Souverän hat nur so viel Recht, als populus transferre voluit. Daher ist die Staatsgewalt zwar summa und legibus a se latis non obligata nisi voluntarie, aber durch die stillschweigende oder ausdrückliche Verfassung, welche die Bedingungen ihrer Einsetzung enthält, gebunden (I, 3 c. 1). Hieraus ergeben sich überall unantastbare Rechte, wie der Einzelnen (oben S. 113 N. 95), so des Volkes (oben S. 89 N. 42), welches namentlich nicht nur auf Grund einer lex commissoria, sondern auch ohne solche bei offenbarer Schrankenüberschreitung das imperium für verwirkt erklären und den imperans strafen kann (I, 9 c. 4). Die majestas ist ferner zwar einheitlich und untheilbar, kann jedoch im Gemeinbesitz stehen (I, 3 c. 1). Sie ist bei jeder Staatsform gleich und hinsichtlich der wesentlichen Hoheitsrechte unveräusserlich und unverjährbar, allein unter den drei politischen Subjekten (König, Optimaten, Volk) ist Abtretung und Ersitzung von Majestätsrechten möglich (ib. c. 2 u. 6—9). Wenn es daher auch keine forma mixta im Sinne der Gewaltentheilung gibt, so kann es doch geben: 1) Staaten, deren Souverän verfassungsmässige Einschränkungen der summitas erfährt, wie z. B. Frankreich; 2) Staaten, in denen die souveräne Gewalt „summa, non integra" ist, indem nichtsouveräne Faktoren kraft Mitbesitzes einzelner Hoheitsrechte den Souverän an ihren Konsens binden, wie z. B. die ständischen Monarchien; 3) Staaten, in denen die Souveränetät kraft wahrer communicatio majestatis von mehreren Subjekten als „societas imperii" „simul et communicative" besessen wird, wie z. B. Deutschland, Polen und Venedig (I, 3 c. 5, 8, 9, I, 8 c. 6).

[166]) Leibnitz stellt besonders im Caesarinus-Furstenerius einen durchweg relativen Souveränetätsbegriff auf, der nicht nur verfassungsmässige Beschränkungen (selbst die lex commissoria) und Theilung verträgt, sondern selbst mehrfache Souveränetät in Einem Staate zulässt, ja nach innen und aussen ganz verschieden sein kann; er versucht sogar die Spaltung des doktrinellen Souveränetätsbegriffs in drei selbständige Begriffe zu vollziehen, die er als majestas, superioritas und supremitas unterscheiden will; vgl. bes. Praef. S. 329 ff., c. 10—12 u. c. 26—33. Diesen Begriff verficht er in c. 11 eifrig gegen Hobbes und Andre (gemeint ist natürlich Pufendorf), die absoluten Souveränetätsbegriff logisch konstruiren und, sobald dazu nicht stimmt, gleich mit einem „monstrum" ihnen wäre im Grunde jeder bestehende Staat (se und existirte eine Souveränetät nur „in es in menschlichen Dingen aber gelten „me polit. prop. 16 S. 537 (Unterschied von

Steigerung des Souveränetätsbegriffs dadurch entgegen, dass sie von Neuem den Charakter der Herrschaft als eines sittlich und rechtlich gebundenen Amtes betonten[167]). Und selbst die streng absolutistischen Politiker wurden vielfach zu Modifikationen des starren Souveränetätsbegriffs gedrängt, indem sie bald die Autorität der Aristotelischen Lehre gegen die Angriffe der Neueren aufrecht hielten[168]), bald die in der positiven Staatsrechtslehre fast allgemein anerkannten Sätze von der bindenden Kraft der Fundamentalgesetze und von der Unveräusserlichkeit des Staatsgebiets und des Staatsguts ohne Volkszustimmung aufnahmen[169]).

In Deutschland insbesondere sah sich die herrschende Lehre schon dadurch, dass sie dem Kaiser die Stellung eines Monarchen nicht versagen und ihm gleichwol seit dem westfälischen Frieden unmöglich eine ausschliessliche Herrschersouveränetät beilegen konnte, zur Bewahrung des Begriffs der gemischten Staatsform gezwungen. Doch fand sie jetzt allmälig die Formel, mit welcher sie den Vorwurf einer Zerreissung der untheilbaren Souveränetät von sich ab-

---

[167]) Vgl. v. Seckendorf, teutscher Fürstenstaat, 1678 (zuerst 1655) II c. 1 sq.; dazu c. 4 (Wahrung der landständischen Rechte), III c. 3 nr. 8 (Steuerbewilligung; auch die eignen Leute und Hintersassen soll der Landesherr „umb Gleichheit und gemeiner Freiheit willen" erst besteuern, wenn die Stände in die Steuern gewilligt haben); ferner Christenstaat, 1685, II c. 6 u. 7. — Hierher mag man auch Fénelon stellen, der zwar die „forme mixte" als „partage de souveraineté" für unpraktisch erklärt, aber dem Despotismus der Herrscher wie der Völker gegenüber die beschränkte Monarchie lobt, in welcher eine aristokratische Versammlung die Gesetze, das Volk selbst die Steuern bewilligt; a. a. O. ch. XII u. XV.

[168]) Dies gilt insbesondere von H. Conring, der in seinen zahlreichen politischen Dissertationen, so schroff er den Begriff der reinen Herrschersouveränetät durchführt und jedes Volksrecht selbst gegen den Tyrannen, der vom Könige nicht verschieden sei, leugnet (Opera III S. 723 ff., 898, 909 ff., 955 ff., 1027), doch zuletzt überall in der Hauptsache sich an Aristoteles anschliesst (daher auch forma mixta, Diss. de republica v. 1653 ib. S. 763 ff. § 13).

[169]) So erklärt Mevius l. c. § 30—32 die Souveränetät für gebunden durch ihren Zweck, durch die Verfassung und durch die Unveräusserlichkeit des Staatsvermögens. Ebenso Alberti c. 14 § 4 sq. Auch Micraelius l c. 10 u. c. 13 § 3 ff. erkennt zwar nicht die forma mixta, wol aber die forma temperata an, da leges fundamentales als Verträge binden und Uebertragung cum conditione nur den modus habendi berühre. — Die Staatsrechtslehrer binden fast einstimmig wenigstens im Princip jetzt wie früher die Veräusserung von Gebiet oder Domänen an die Zustimmung des Volks; so v. Ludewig Consilia Hallensia II, 2 cons. 15 v. 1709 und cons. 63 v mergut ist „vom Lande" zu blossem „ususfructus" ausge l. c. § 633 (ausser bei plubica necessitas und in regna oben S. 150 N. 83.

lehnen zu können glaubte. Denn immer entschiedener sprach sie den Satz aus, dass im gemischten Staat die höchste Gewalt nicht getheilt sei, sondern nur einem aus zwei oder drei Faktoren zusammengesetzten Subjekt zustehe. Und so gelangte sie für das deutsche Reich zu der schliesslich allgemein und gewissermassen officiell recipirten Doktrin, nach welcher das monarchische Haupt und der aristokratische Ständekörper in ihrer Verbindung („conjunctim") das Subjekt der Majestät sein sollten und der Kaiser als „imperans" nur zusammen mit den Reichsständen als „coimperantes" den wahren Reichssouverän darstellte[170]).

Diese Doktrin musste jedoch ihre Ausbildung und Befestigung in schweren Kämpfen mit den beiden berühmten Angriffen erringen, welche die gesammte herkömmliche Auffassung des Reichsstaatsrechts im siebzehnten Jahrhundert erfuhr. Und beide Male war es die Souveränetätslehre, der die schneidigsten Waffen der Gegner entstammten.

Als Philipp Bogislaus von Chemnitz seine zündende Schrift über die Staatsform des deutschen Reichs im Jahre 1640 in die Kriegswirren schleuderte, war die erste politische Abhandlung von Hobbes noch nicht erschienen. Allein dem kühnen Feinde des

---

[170]) Wenn hier und da schon früher Andeutungen dieser Auffassung begegnen (z. B. b. Besold und Frantzken oben N. 138), so überwog doch die Vorstellung der getheilten Souveränetät (oben N. 95, 97, 138, 140, 141, 156) und erst in der Polemik gegen Hippolithus a Lapide u. Pufendorf bildete sich dieselbe allmälig heraus. Vgl. Cellarius (1658) c. 9 § 35: „conjunctim sumpti". Huldericus ab Eyben, de sede Majestatis Romano-Germanicae, 1664 (Scripta III nr. 5), c. 1 § 31 ff: miscetur non majestas, sed subjectum; c. 3: imperator cum statibus als subjectum commune; doch kann die Ausübung der höchsten Gewalt auch getheilt werden oder in einigen Beziehungen gemeinschaftlich in anderen getheilt erfolgen (c. 1 § 37) und letzteres ist in Deutschland insoweit der Fall, als die Landeshoheit zu getrennter Ausübung distribuirte Reichssouveränetät ist (c. 3). Pacificus a Lapide (d. i. Oldenburger), Dn. de Monzambano illustratus et restrictus, Utopiae 1668 (insofern das Reich als „commune corpus civile" in Betracht kommt, stellen Kaiser und Reichstag zusammen die majestas dar). Kulpis (1652—1698), Diss. academ., Arg. 1705, nr. 7 S. 256 ff. (subjectum mixtum, potestas una). Vitriarius (1686) I, 19 § 2 u. bes. I, 7 § 4—6 (majestas ist nicht getheilt, sondern einheitlich und untheilbar beim Kaiser „conjunctim cum aliis"; es ist Ein Recht mit subjecta diversa et mixta, analog der Korrealobligation). Pfeffinger Vitr. ill. I, 3 N. a (I p. 290), I, 7 § 5 N. a—e (ib. p. 365: Stände als Co-Imperantes et Majestatis participes), ib. § 6 N. [illegible] penes omnes conjunctim consideratos). Huber oben [illegible] comitiis imperii, 1666, c. 4—5. Ueber die sp[illegible] Schulze, Einl. § 67. — Die Auffas[illegible] der Gewaltentheilung reproduci[illegible]

Kaiserhauses genügte der von ihm überall aufgenommene Souveränetätsbegriff des Bodinus, um den Nachweis zu führen, dass der Kaiser dem Wesen nach nichts als der Vorsteher einer aristokratischen Fürstenrepublik sei[171]). Die Schrift von Chemnitz war von gewaltiger politischer Bedeutung: sie wirkte nicht nur durch ihren Inhalt auf die Anschauungen der Zeitgenossen ein, sondern brach zugleich durch ihre Methode einer ganz neuen Betrachtungsweise der öffentlichen Dinge Bahn. Dagegen brachte sie für die Lehren des allgemeinen Staatsrechts, die ihr überhaupt nur als Hülfsmittel der politischen Argumentation dienten, keine neuen Gesichtspunkte[172]). Auch in der Streitfrage über die Staatsform des deutschen Reichs wurde ihr positives Resultat nur höchst vereinzelt recipirt[173]). Doch bewirkte sie in dieser Beziehung so viel, dass ein neuer Versuch der Ausdeutung des Reichs als beschränkter Monarchie undurchführbar schien und dass daher die Reichspublicistik sich wohl oder übel zu dem Begriff der gemischten Staatsform bequemen musste.

Eine solche Mischung verschiedener Staatsformen nahm auch Pufendorf im Reich als vorhanden an, als er im Jahre 1667 seine genialen Betrachtungen über den deutschen Staat und seine tief durchdachten Reformvorschläge pseudonym veröffentlichte. Allein er erklärte gerade deshalb die Reichsverfassung für monströs[174]).

---

[171]) Hippolithus a Lapide, Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico, 1640, c 1—18: die majestas als individua, summa et absoluta potestas ist nicht beim Kaiser, der absetzbar, gebunden, einem Richter unterworfen, ohne gesetzgebende Gewalt, ohne jus sacrorum, ohne völkerrechtliche Souveränetät, ohne suprema jurisdictio, ohne Besteurungsrecht, ohne Beamtenhoheit, ohne Münzrecht ist und dessen angebliche plenitudo in ein paar Reservatrechten besteht; sie ist vielmehr bei den Ständen „ut universitas", die als ein aristokratischer (jedoch „ex diversis aristocratiis mixtus") Körper über dem Kaiser stehen, diesen nur als „Director" ihres Corpus anerkennen und sogar durch einen Korporationsbeschluss die ganze Institution des Kaiserthums abschaffen können. Höchstens in der „ratio administrandi" zeigen sich schwache Spuren eines monarchischen Elements.

[172]) Hippolithus a Lapide entnimmt die Definition der Souveränetät, ihre Merkmale und den Unterschied des status reipublicae und der ratio administrandi aus Bodinus; doch meint er, dass ein status mixtus thatsächlich vorkommen könne, er sei nur parum durabilis und eine (gleich dem Ei zwischen Frische und Brutreife stinkende) Uebergangsform; die forma plene consummata fordere una suprema potestas.

[173]) So von Rachelius l. c. I t. 40 § 5 (falls das Reich überhaupt als una Respublica anzusehen ist).

[174]) Severinus de Monzambano, de statu imperii Germanici ad Laelium fratrem liber, Genev. 1667 c. 6 § 8—9: „irregulare aliquod corpus et monstro simile"; es hat keine einfache forma mixta, die auch schon monströs

Diesen Gedanken aber nahm er in seine grossen systematischen Werke hinüber und verflocht ihn in seine Souveränetätslehre, welche vom nachhaltigsten Einfluss auf die Entwicklung der Staatstheorien wurde.

Die Souveränetätslehre Pufendorf's beruht auf einer Ermässigung des Hobbes'schen Souveränetätsbegriffs durch eine besonders an Grotius anknüpfende Verwerthung des Vertragsgedankens. Pufendorf schreibt bei jeder Staatsform dem Herrscher eine höchste, straflose, unverantwortliche, von jedem positiven Gesetz entbundene, für die Unterthanen schlechthin heilige und unverletzliche Gewalt zu, welche an sich den gesammten Inhalt der aktiven staatlichen Rechte erschöpft[175]). Allein zunächst leitet er aus der Natur der Staatsverträge wahre, obschon unerzwingbare Pflichten des Souveräns und wahre, obschon unvollkommen geschützte Rechte der Unterthanen gegen den Herrscher her (oben S. 89 N. 41 u. S. 113 N. 96). Sodann recipirt er die Lehre von den Unterschieden im „modus habendi" des an sich gleichen Rechts und nimmt daher an, dass die Staatsgewalt zwar „in patrimonio imperantis" sein kann, im Zweifel aber sich blos im Niessbrauch desselben befindet[176]). Endlich und vor Allem sucht er darzuthun, dass die höchste Gewalt keineswegs nothwendig absolut zu sein braucht, vielmehr verfassungsmässige Beschränkungen verträgt. Insbesondere könne der Herrscher, ohne seine Souveränetät einzubüssen, vertragsmässig gebunden sein, für gewisse Akte den Konsens des Volkes oder einer Deputirtenversammlung einzuholen; ja selbst eine für den Unterlassungsfall beigefügte clausula commissoria beraube ihn nicht der Souveränetät, da sie den Charakter einer Resolutivbedingung habe, bei deren Eintritt keine Urtheilsfällung, sondern eine nuda contestatio des Rechtsverlustes stattfinde. Allein nach Pufendorf's Ausführungen bleibt das „imperium limitatum" nur dann eine ungetheilte und unverstümmelte höchste Gewalt, wenn trotz verfassungsmässiger Gebundenheit der freie Wille des Herrschers in letzter Instanz ausschliesslich den Staatswillen darstellt, so dass der Staat lediglich durch den Herrscher will und handelt („omnia quae vult civitas vult per voluntatem Regis") und nur in bestimmten Beziehungen die Wirksamkeit seines Wollens und Handelns durch gewisse Vor-

---

ist, sondern ist ein Mittelding zwischen einer zerfallenden Monarchie und einem sich bildenden Staatenbund. Die letztere Seite bleibt hier zunächst ausser Betracht.

[175]) Puf. J. N. et G. VII c. 5 § 5, c. 6, c. 8; de off. II c. 8 § 4, c. 9.

[176]) J. N. et G. VII c. 6 § 13—17 (nur ein Souverän auf Zeit ist undenkbar).

aussetzungen („conditio sine qua non") bedingt ist[177]). Anders ist es, sobald der Herrscher irgend eines wesentlichen Hoheitsrechtes entbehrt oder zu irgend einem positiven Inhalt seines Wollens durch fremden Willen verpflichtet werden kann. Dahin rechnet Pufendorf schon den Fall, wenn ein Monarch nicht die volle Freiheit hat, die Volks- oder Deputirtenversammlung zu berufen, sie aufzulösen, ihr Propositionen zu machen und ihre Beschlüsse zu verwerfen. Dann liegt eine Gewaltentheilung vor. Jede wirkliche Theilung der Gewalten unter mehrere Personen oder Versammlungen aber ist dem Wesen des Staats zuwider, da die Majestät gleich der Seele einheitlich und ungetheilt („unum et indivisum") ist und Theile in ihr nur in demselben Sinne wie Seelenvermögen in der Seele unterschieden werden. Pufendorf nimmt an, dass Staaten mit solcher Gewaltentheilung vorkommen. Allein er erblickt darin keine neue Staatsform („forma mixta"), sondern eine irreguläre und monströse Verfassungsbildung. Und er entwickelt daher eine eigne Doktrin von den „respublicae irregulares", welche er gleich den Aristotelischen Parabasen für krank erklärt, von diesen aber dadurch unterscheidet, dass hier der Sitz der Krankheit nicht in der Regierung, sondern in der Verfassung selbst zu suchen ist[178]).

Pufendorf's dem aufgeklärten und gemässigten Absolutismus gewissermassen auf den Leib zugeschnittene Souveränetätslehre errang einen gewaltigen Erfolg. Sie blieb bis über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hinaus für das nunmehr namentlich in Deutschland systematisch bearbeitete allgemeine Staatsrecht massgebend. Auf diesem Fundament bauten Thomasius, Hert, Titius, Kestner, Gundling und viele Spätere fort[179]). Aber

---

[177]) J. N. et G. VII c. 6 § 7—13; de off. II c. 9; oben S. 89 N. 41.

[178]) J. N. et G. VII c. 4, c. 5 § 12—15, c. 6 § 13; de off. II c. 7, c. 8 § 12.

[179]) Thomasius I. j. d. III c. 6 § 32 ff., § 115 ff., 156 ff., 162 ff. (genau wie Pufendorf). Hert Op. I, 1 S. 307 ff. (bemerkenswerth ist indess, dass er sect. III § 1—5 die Einsetzung des Königs nicht als „alienatio" der Majestätsrechte des Volks, sondern hier wie in der Demokratie nur als eine „declaratio", bei wem die höchste Gewalt sein werde, aufgefasst wissen will); Elem. I, 11. Titius, Spec. jur. publ. VII c. 7 § 17 ff., 31 ff., 106 ff. (er führt besonders die Formel durch, dass die potestas eadem bleibe, wenn auch der modus exercendi verschieden sei; schlechthin wesentlich seien für die majestas nur die Attribute „summa et independens"). Kestner c. 7 § 3 sq. (doch gibt er in § 19 dem Volk bei offenbarer Tyrannei ein Widerstandsrecht). Gundling jus nat. c. 36—37, Disc. c. 35—36. Vgl. auch S. Stryck Diss. XIV nr. 7 u. IV nr. 1. Ickstatt Op. II op. 1 c. 1 § 13—21. Kreittmayr § 5 sq. — Dazu oben S. 88 ff. u. S. 113 ff.

auch J. H. Boehmer reproducirte in seinem einflussreichen System, dem sich Heineccius grösstentheils anschloss, die Souveränetätslehre Pufendorf's, die er nur bei einigen Punkten noch in absolutistischem Sinne verschärfte[180]). Und selbst katholische Lehrbücher des allgemeinen Staatsrechts, wie die von Schmier und Heincke, stellten sich in der Hauptsache auf denselben Boden[181]). Nur erhoben sich einerseits manche unter Pufendorf's Nachfolgern zur völligen Verwerfung der von ihnen für begriffswidrig erklärten Annahme patrimonialer Staaten[182]). Und andrerseits wurde die

---

[180]) J. H. Boehmer P. Spec. I c. 4: der imperans hat nothwendig als jus proprium et independens die Souveränetät, welche nach aussen die jura libertatis des Naturzustandes, nach innen das jus summi imperii mit allen zur Durchführung des Staatszwecks erforderlichen Befugnissen gegen die Unterthanen gibt; diese majestas ist ihrem Wesen nach einheitlich, überall gleich, allumfassend, dauernd, vom positiven Recht entbunden und unverantwortlich; ib. III c. 1—2 u. 4: stante imperio steht sie kraft wahrer alienatio ausschliesslich dem Herrscher zu; das Volk hat keinen Rest von majestas oder summa potestas, kein Widerstandsrecht oder Absetzungsrecht (c. 4 § 32—33), kein Zustimmungsrecht zu Gesetzen (II c. 3 § 14); wohl aber muss es, falls es nicht auch hierzu im Voraus die Ermächtigung ertheilt hat, zur alienatio regni konsentiren, widrigenfalls „imperium vacat" und an das Volk heimfällt (III c. 4 § 9—11); I c. 3: eine Gewaltentheilung ist begriffswidrig; II c. 3 § 15 u. III c. 4 § 15 sq.: dagegen ist eine Beschränkung des Souveräns durch bindende pacta und folgeweise auch durch leges fundamentales möglich, die nur jeder zwingenden Kraft entbehren und vom Herrscher allein ausgelegt werden, im Uebrigen aber eine Pflicht zur Zuziehung von Versammlungen zu bestimmten Regierungsakten begründen können; I c. 4 § 1: selbst eine zugefügte clausula nullitatis schadet nichts; doch hat sie, da auf Grund derselben ein Recht zum Widerstande oder zur Nichtigkeitserklärung von Herrscherakten nicht entsteht, eine praktische Bedeutung lediglich für den Nachfolger; vgl. dazu oben S. 89 N. 41 u. S. 113 N. 98. — Ganz ähnlich Heineccius Prael. in Puf. (Op VIII, 2) I c. 3 § 8—9 u. Elem. jur nat. II § 130 ff.

[181]) Nach Schmier ist die summa potestas, die als anima des corpus politicum nicht fehlen kann, ohne dass ein informe cadaver entstünde, die libertas des status naturalis, unverantwortlich, legibus positivis soluta, inviolabilis, indivisibilis (II pr. u. c. 1 s. 1); sie ist nothwendig ganz und voll beim imperans, kann jedoch verfassungsmässig beschränkt werden (ib. s. 2), selbst mit Hinzufügung der clausula nullitatis (nr. 79—83) und der lex commissoria (nr. 84—87); an sich hat das Volk weder bei der Gesetzgebung mitzuwirken (III c. 2 nr. 28—30), noch hat es ein Absetzungsrecht, ausser in dem kaum denkbaren Fall, dass der Herrscher zum hostis apertus wird (II c. 4 s. 2 § 2); dagegen muss es im Zweifel zur Aenderung der Thronfolge und zu Veräusserungen zustimmen (II c. 2 s. 1 § 2—3 u. s. 2 § 3). Heincke I c. 3 § 13 u. 26. Dazu oben S. 113 N. 99.

[182]) So v. Ludewig Opusc. I, 1 op. 8 c. 1, Kestner c. 7 § 11—12 und Heineccius Elem. II § 147—149, welche daher sämmtlich in keinem Falle ohne Zustimmung des Volks eine Verfügung über die Substanz des Staats

Lehre von den irregulären Staatsformen zwar zum Theil im Sinne ihres Urhebers fortgeführt[183]), meist aber dergestalt aus- und umgebildet, dass sie im Grunde nur noch die Unmöglichkeit der Subsumtion gewisser zu Recht bestehender Verfassungen unter die schulgerechte Schablone bedeutete, ohne dass denselben durch eine derartige Rubricirung die Lebenskraft und die Angemessenheit für bestimmte Völker und Zeiten gänzlich abgesprochen werden sollte[184]).

Wenn nun so in der herrschenden Doktrin die Verschärfung oder Abstumpfung des Souveränetätsbegriffs geradezu als ein Gradmesser der mehr oder minder absolutistischen Tendenz erschien, so erklärt es sich, dass der um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts überall von Neuem entbrennende Kampf für Volksrechte zunächst zur Abschwächung oder gar Zertrümmerung des Souveränetätsbegriffs drängen musste. In diesem Sinne wirkte vor Allem die nunmehr allmälig die Geister erobernde konstitutionelle Doktrin.

---

verstatten. Dagegen halten z. B. Thomasius l. c. § 132 ff., J. H. Boehmer I c. 3 § 35—36 u. Schmier II c. 2 s. 2 § 3 den Begriff fest, und Thomasius will nur die regna usufructuaria lieber als fideicommissaria bezeichnen, während Boehmer die Analogie des ususfructus völlig verwirft und blos „regna non patrimonialia" sagen will.

[183]) So Thomasius l. c. § 38 ff., 59 ff., 156 ff. (vitium status); J. H. Boehmer I c. 3 § 25—26 (monstrum Reipublicae); Heineccius l. c. § 138 (Zerreissung der „unitas voluntatis" und „Respublica in Republica").

[184]) So erklärt Otto zu Puf. de Off. II c. 8 § 12, die irregularitas kraft mixta forma sei kein Uebel und z. B im deutschen Reich „ad genium populi accommodata". Hert Elem. I s. 11—12 stellt ein förmliches System der von ihm in fünf Klassen getheilten „respublicae irregulares" auf. Titius l. c § 31—33 u. 53—63 meint zwar, dass sobald „majestas pluribus simplici saltem obligatione connexis divisim vel indivisim competit", der Staat nicht völlig geeint sei und ein „vitium et morbus status" vorliege: allein es sei doch auch hier subjectum unum und civitas una, und da weder die Natur noch der consensus gentium bestimmte Regeln für die Staatsformen aufstelle, sei dem Unterschiede von respublica regularis und irregularis besser der Unterschied von respublica adstricta und laxa zu substituiren; vgl. auch § 106—121. Kestner c. 7 § 5 u. 8 lässt mixtiones zu, da die majestas von Mehreren in solidum besessen werden könne. Gundling c. 37 § 21—36 erklärt, dass die forma irregularis mit majestas divisa trotz mangelnder unitas in England und Deutschland bestehe, dass dagegen eine wahre forma mixta im Sinne Sidney's höchstens „per accidens" sich erhalten könne. Schmier I c. 4 verwirft die forma mixta als informis, recipirt dagegen bezüglich der formae irregulares die Lehre Hert's. Heincke I c. 3 § 24—25 identificirt mixta und irregularis. Ickstatt l. c. § 16—21 erneuert die alte Lehre von der forma mixta, bei welcher die Majestätsrechte von mehreren Subjekten gemeinschaftlich oder getheilt oder theils gemeinschaftlich theils getheilt besessen werden, stellt aber dahin schon jede beschränkte Monarchie.

Sie war langsam in England aus der Volkssouveränesätslehre dadurch emporgewachsen, dass in diese als ermässigende Faktoren die Lehre von der gemischten Staatsform einerseits und die Idee einer alles staatliche Heil in sich bergenden principiellen Trennung der verschiedenen Staatsgewalten andrerseits aufgenommen worden waren[185]). In der auf lange Zeit hinaus massgebenden Formulirung aber, welche ihr unter Verwerthung aller jener Elemente Montesquieu gab, vollzog sie in der That eine wahre und bewusste Zerstückelung der Souveränetät unter mehrere von einander durchaus unabhängige Subjekte[186]). Inzwischen hatte in Deutschland seit Wolff die naturrechtliche Staatslehre mehr und mehr in eine Richtung eingelenkt, welche die Principien der Herrschersouveränetät mit denen der Volkssouveränetät vielfach durchsetzte und jedenfalls in dem von ihr aller Sprödigkeit beraubten Souveränetätsbegriff kein Hinderniss fand, um aus den Staatsverträgen beliebige Verfassungsbildungen mit Gewaltentheilung und gemischtem Subjekt hervorgehen zu lassen[187]). Und auf dem so geebneten Boden

---

[185]) Vgl. oben N. 102 u. 119—123; auch James Harrington (1611—1677), political aphorism (Idee des Gleichgewichts zweier Versammlungen); dazu aber auch die Lehre von der Gewaltentheilung bei der forma mixta (oben N. 95, 97, 138, 140, 141 und vor Allem bei Grotius nach N. 156).

[186]) Die Herkunft der Doktrin Montesquieu's aus der Volkssouveränetätslehre zeigt sich namentlich noch in dem Satze, dass die gesetzgebende Gewalt an sich kraft der Natur der Sache dem „peuple en corps" zusteht und nur in Repraesentation desselben vom legislativen Körper geübt wird; die Idee der Gewaltentrennung im Sinne einer wirklich vollkommen getheilten Souveränetät offenbart sich darin, dass die exekutive und die richterliche Gewalt genau ebenso unverantwortlich und unentziehbar wie die gesetzgebende sein sollen, dass die Gewalten nur negativ auf einander einwirken können (le pouvoir arrête le pouvoir) und dass nur durch das natürliche Bedürfniss einer einheitlichen Bewegung des Staats „elles seront forcées d'aller de concert"; der Begriff der gemischten Verfassung endlich entscheidet über die Bestimmung der Subjekte der verschiedenen Gewalten; vgl. XI c. 4 u. 6. Vgl. Voltaire, Idées républicaines (1765): gouvernement civil ist „la volonté de tous, exécutée par un seul ou par plusieurs, en vertu des lois que tous ont portées" (Janet II p. 564). Ebenso dann Abbé de Mably, Doutes (1768) lettre X u. Legisl. (1776) III ch. 3 (Janet II p. 701 ff.); Sir William Blackstone, Commentaries on the laws of England, 1765; J. L. de Lolme, the Constitution of England, 1775 (französ. 1771) u. A. — Vgl. im Uebrigen Ranke a. a. O. S. 242 ff.; Mohl a. a. O. I S. 277 ff., auch S. 273 N. 1.

[187]) Wolff entbehrt überhaupt eines scharf ausgeprägten Souveränetätsbegriffs; die aus dem Gesellschaftsvertrage erwachsende Gewalt der universi über die singuli (Inst. § 979 ff.) enthält allerdings von selbst die für das öffentliche Wohl erforderlichen Majestätsrechte (§ 1042 ff.), kann aber unter beliebigen Bedingungen und Beschränkungen auf beliebige Subjekte übertragen

konnte dann auch hier von politischen Schriftstellern die Doktrin Montesquieu's mit grösseren oder geringeren Modifikationen recipirt und der danach geformte konstitutionelle Staat als Musterstaat gepriesen werden[188]).

---

und hierbei auch getheilt werden (§ 982 ff.); Verfassungen binden als Verträge und können vom Volk wieder aufgehoben werden, sofern dadurch kein wohlerworbenes Herrscherrecht gekränkt wird (§ 984 ff.); aus Einschränkung oder Theilung der Herrschaft entstehen respublicae mixtae (§ 993 ff.); Verfassungsverletzungen geben ein Widerstandsrecht (§ 1079); nur die Bedingung, dass überhaupt blos im Falle guter Regierung gehorcht zu werden braucht, ist unzulässig (§ 985). Achenwall erklärt ebenfalls die ursprüngliche Volkssouveränetät für beliebig transferirbar (II § 94 ff.); obwol daher die Souveränetät nach absolutem Staatsrecht als ein nur durch den Staatszweck selbst begränztes „imperium summum, plenum, illimitatum" beim Volk oder einer andern moralischen oder physischen Person ist (§ 112 ff.), so können doch durch die konkreten Verfassungsverträge beliebige Modalitäten begründet werden (§ 98 ff.); möglich ist ein imperium minus plenum (§ 99 u. 152); möglich ein imperium limitatum (§ 100), wobei in der Monarchie das Volk oder die Stände wieder ein blosses corregimen oder ein wahres coimperium haben können (§ 152—153); möglich endlich auch eine wahre Gewaltentheilung, so dass mehrere physische oder moralische Personen jede für sich eine „certa pars imperii" „independenter a reliquis" haben und als einander gleiche und freie Faktoren nur zusammen ein „imperium plenum et absolutum" üben (§ 186—188). Nettelbladt streicht geradezu das Merkmal der Souveränetät aus dem Staatsbegriff, indem er ausführt, dass auch eine potestas non summa, sed subalterna Staatsgewalt sein könne und der Begriff des „status in statu" keineswegs absurd sei (Syst. nat. § 1120 ff., 1129, 1159—1160); er lässt daher bezüglich der Majestätsrechte Theilung oder Gemeinbesitz oder eine Kombination von Beidem zu (§ 1142, 1155 ff., 1197); das Volk kann die ihm ursprünglich eigne volle Gewalt (§ 1132) entweder zu gleich eignem und vollem Recht übertragen, oder unter Vorbehalt der „jura circa potestatem" für sich selbst zu blossem Niessbrauch einräumen, oder unter Reservation von Volksrechten ein imperium minus plenum konstituiren, oder endlich unter Bewahrung einer Mitsouveränetät ein blosses imperium limitatum begründen (§ 1198); während daher der Herrscher hinsichtlich der ihm übertragenen Gewalt immer eine persona publica in statu naturali ist (§ 1200), ist das Volk als persona moralis bald subdita, bald partiell in statu naturali, bald zusammen mit dem Herrscher in statu naturali (§ 1201). Auch Daries erkennt alle Arten von formae mixtae und limitatae an (§ 655 ff., 747 ff., 767 ff., 780—789).

[188]) So von Justi, der Grundriss einer guten Regierung, Frankf. u. Leipz. 1759, S. 142 ff. u. 154 ff.; die Natur und das Wesen der Staaten, Berlin, Stettin u. Leipz., 1760, S. 164 ff. („vermischte Regierungsformen", „Theilung" und „Gleichgewicht" der „Gewalten"). Scheidemantel erklärt zwar in jedem Staat eine gesetzfreie, höchste, einheitliche, untheilbare, von selbst alle einzelnen Hoheitsrechte enthaltende „Majestät" für erforderlich (I S. 103 ff. u. 163 ff.) und verwirft die Gewaltentheilung, weil sie die Einheit des Staates zerreisse (S. 156—162): allein er empfiehlt gemeinschaftliche Regierung mehrerer Subjekte oder Theilnahme des Volks an der Ausübung (ib.), erklärt auch wahre Staats-

Im Gegensatze zu dieser gesammten Entwicklung kehrte Rousseau bei seiner Restauration der Lehre von der ausschliesslichen Volkssouveränetät das Verhältniss zwischen den Volksrechten und dem Souveränetätsbegriff von Neuem um. Ganz wie einst Althusius den Souveränetätsbegriff des Bodinus, so übertrug er den Souveränetätsbegriff des Hobbes auf das unzerstörbare Recht des Volks. Ehe wir aber hiervon handeln, müssen wir noch einen Blick auf die Geschichte des Begriffs der Staatspersönlichkeit werfen.

2. Der Begriff der Staatspersönlichkeit war, wie sich oben gezeigt hat, weder durch die Lehre von der majestas realis noch durch die Lehre vom subjectum commune zu Tage gefördert worden. Scharf wie Niemand vor ihm brachte ihn Hobbes mit dem technischen Wort der „persona civitatis" zum Ausspruch und erhob ihn zum ersten Male zum Mittelpunkt der juristischen Konstruktion aller staatlichen Rechtssubjektivität.

Die Staatspersönlichkeit des Hobbes jedoch ist nichts als die verabsolutirte und mechanisirte Herrscherpersönlichkeit der alten Doktrin. Hobbes ist durch und durch Individualist und dieser Individualismus ist die Quelle seiner Auffassung der korporativen wie der staatlichen Rechtssubjektivität. Allerdings erklärt er im Bilde des Leviathan den Staat für einen Riesenkörper und führt die Analogie mit einem Lebewesen bis ins Einzelne durch: allein der angebliche Organismus stellt sich schliesslich als reiner Mechanismus und das Lebewesen als blosser Automat heraus.

---

güter für ein vom Souverän nur verwaltetes „Eigenthum der ganzen Nation" (II S. 333 ff.) und erkennt im Falle wirklicher Tyrannei ein Recht des gewaltsamen Widerstandes der ganzen Nation an, da dieselbe durch Zerschneidung des Bandes zwischen ihr und dem Fürsten in den „Naturzustand der Freiheit und Gleichheit" zurückkehre (III S. 364—375). Später lehrt Schlözer zwar eine in jedem Staat begründete Herrschersouveränetät (S. 73—78, 95, 100), da die Volkssouveränetät unhaltbar und nothwendig zu alieniren sei (S. 43 § 9, 76, 97 § 3, 157—161) und das Gesetz als „abstraktes Ding" ebensowenig Souverain sein könne (S. 77): allein der Herrscher ist als „Depositär des Gemeinwillens", wie durch die Menschenrechte (S. 95 ff.), so durch einen zu beschwörenden Grundvertrag mit dem Volke eingeschränkt (S. 102), weshalb das Volk „nach dem Begriff eines Vertrages überhaupt" bei dessen Bruch widerstehen, zwingen, absetzen und strafen (S. 105 § 8), auch unter Umständen kündigen (S. 108 § 10) kann; und obwol die Staatsgewalt untheilbar ist, so ist doch, da jede einfache Staatsform zu unerträglicher Despotie führt, der „princeps compositus" mit Vertheilung der Herrscherrechte, Kontrolle und Gleichgewicht erfunden (S. 112 ff.); diese vermischte „Regierungsform", als „letzten Versuch der armen Menschheit, die einmal einen Staat haben muss", hat in England „der Zufall, geleitet durch Bonsens, begünstigt durch Conjuncturen" hergestellt (S. 144—155).

Ausdrücklich bedient sich Hobbes der Bezeichnung als Automat oder „homo artificialis“ und des Vergleiches mit einer Uhr oder einer durch zahllose Sprungfedern und Räder bewegten Maschine; ausdrücklich nennt er den Staat ein verstandesmässig ersonnenes (excogitatum) Kunstwerk (opificium artis) mit künstlichem Leben (vita artificialis) und glaubt an die Möglichkeit seiner Konstruktion nach streng mathematischen Regeln; und ausdrücklich erklärt er den Vertrag der Individuen für den Schöpfungsakt, welcher hier das „Fiat“ spricht (Lev. introd. u. c. 19—21). So sind und bleiben ihm denn wahre Personen nur die Individuen: den Korporationen wie dem Staat kommt nur eine „persona civilis“ zu, welche nichts als die „persona artificialis“ eines „corpus fictitium“ ist (Lev. c. 22). Diese künstliche Persönlichkeit nun aber kann auf keine andere Weise zu Stande kommen, als indem alle Individuen durch Vertrag festsetzen, dass Autorität, Wille und Handlung Eines Individuums oder einer zur sichtbaren Versammlung vereinten und mit Macht der Mehrheit über die Minderheit ausgerüsteten Individuensumme rechtlich als Autorität, Wille und Handlung aller Individuen gelten (vgl. Lev. c. 16 u. 22, de civ. c. 5 § 9—10, besonders auch die Durchführung hinsichtlich korporativer Delikte und Schuldverbindlichkeiten). Einen andern Weg zur Hervorbringung einer Einheit in der Menge gibt es nirgend und gibt es daher auch nicht für den Staat. Da nun aber die Persönlichkeit jedes Körpers und mithin auch des Staats schlechthin nur Eine sein kann, so absorbirt die zur „persona repraesentiva“ erhobene Person des „unus homo vel unus coetus“ ohne jeden Rückstand jede denkbare Persönlichkeit der Gesammtheit, welche nur in dem Herrscher und durch ihn Person, ohne ihn ein blosser Haufe von Einzelnen ist: es ist der Herrscher, welcher „personam omnium gerit“, „cujus persona civium cunctorum persona est“ und in dem „tota civitas continetur“ (de civ. c. 5—7, 12, Lev. c. 16—18, 22). Deshalb darf man auch den imperans nicht als das Haupt, sondern muss ihn als die Seele jenes Riesenkörpers betrachten (Lev. introd. u. c. 19 sq., de civ. c. 6 § 19). Ein Vergleich, der zwar schon oft gebraucht, immer aber doch mehr spiritualistisch auf die Staatsgewalt als solche bezogen war und erst in dieser nackt materialistischen Deutung auf die physische Herrscherpersönlichkeit seine jeden Begriff einer realen Gesammtpersönlichkeit im Keim ertödtende Kraft entfaltete!

In der Steigerung des Souveränetätsbegriffs war Hobbes nicht zu überbieten: in der individualistischen Struktur der staatlichen Rechtssubjektivität wurde er von Horn überboten. Horn zog die letzten Konsequenzen des Individualismus, indem er ausführte, dass

es auf Erden überhaupt keine anderen Rechtssubjekte als Individuen gebe und geben könne, dass jeder gesellschaftliche sogenannte „Körper“ und folgeweise auch der Staat nichts als eine Summe von Einzelnen sei, und dass kein Vertrag die Macht habe, eine Vielheit zur Einheit, eine Menschenmenge zu einem realen Ganzen zu machen. Hieraus folgerte er dann, dass eine wahre Staatsgewalt im Sinne einer den Individuen übergeordneten Einheit einerseits überirdischer Herkunft sein müsse und andrerseits nur einem einzelnen Menschen zustehen könne. Dagegen bestritt er jede Möglichkeit einer von der Vielheit der in ihr enthaltenen Menschen irgendwie verschiedenen Kollektivperson und erkannte daher in der Republik weder eine einheitliche staatliche Rechtssubjektivität noch eine wahre Staatsgewalt an[189]).

Horn's Angriff gegen die Kollektivperson blieb isolirt. Die von Hobbes aufgestellte Doktrin aber wurde zunächst unverändert von allen Schriftstellern acceptirt, welche mit ihm in der Bestreitung der Fortdauer einer Volkspersönlichkeit neben der Herrscherpersönlichkeit einig waren. Sie wurde von Salmasius gegen Milton ins Feld geführt[190]), von Spinoza seinem System

---

[189]) Vgl. oben S. 70—71. Horn erklärt, dass man nur von quasi-corpus, quasi-materia, quasi-pars, quasi-forma u. s. w. „per analogiam et similitudinem“ sprechen dürfe (I c. 1 § 1), während in Wahrheit die „civitas“ nichts als eine „multitudo collectim sumpta“ sei (ib. u. II c. 1 § 1 u. 18, c. 5 § 1). Eine „multitudo“ aber sei und bleibe trotz aller Zusammenfassung ein Haufe von singuli und deshalb sei die „civitas“ überhaupt gar kein totum, indem die Summe als solche „nullam seriem Rerum intrat et ideo affectiones Entis non sustinet“; mithin sei, so wenig die Staatsgewalt aus einer Uebertragung der mit irgend einem imperium sei es in se sei es in alios von Hause aus keineswegs ausgerüsteten singuli stammen könne, ebenso wenig ihre Herleitung aus der Herrschaft eines Ganzen über seine Theile möglich (II c. 1 § 18—19). So könne eine wahre Einheit über der Vielheit nur durch göttliche Verleihung der Majestät an ein über alle anderen Individuen erhöhtes Individuum entstehen. Unauffindbar sei ein Subjekt der sogenannten majestas realis (denn regnum ist gleich rex, die lex inanimata kein Subjekt) (II c. 10 § 11—15), absurd das „subjectum commune“ (ib. c. 11 § 1), und in der Republik lasse sich überhaupt ein Subjekt der Majestät nicht entdecken; denn die vielfach dafür erklärten „universi“ seien nichts als „conjuncti singuli“ und würden also Subjekt und Objekt zugleich sein; die in Wahrheit entscheidende Majorität ergäbe einen mit jeder Abstimmung wechselnden Souverän; und die Antheile der singuli an der Staatsgewalt seien für sich nicht souverän, da nicht jede particula gleichzeitig „summa“ sein könne, mithin auch nicht in ihrer Summirung; so liege hier in der That nur eine societas mit mutuae obligationes singulorum ohne einheitliche Rechtssubjektivität und ohne majestas (daher auch ohne ein wirkliches „Recht“ über Leben und Tod) vor (III c. un., bes. S. 563—568).

[190]) Salmasius c. 7 S. 142—143: Rex steht, wenn er über den singuli

eingefügt[191]), von Bossuet zur Paraphrase des „L'état c'est moi" verwerthet[192]) und von vielen anderen Politikern ohne selbständige Zuthat vorgetragen[193]). Ihre bedeutsamste Fortbildung aber erfuhr sie durch Pufendorf. Dieser geniale Denker führte in der für sein naturrechtliches System grundlegenden Lehre von den „entia moralia" aus, dass der menschliche Geist die Sphäre der sittlichen Weltordnung nicht aus physischen, sondern aus geistigen Wesenheiten aufbaue; dass daher alle „entia" in diesem Gebiete Attribute (modi) seien, welche von uns behufs Regelung der Willensfreiheit den natürlichen Dingen und Bewegungen beigelegt werden; dass aber die so durch „impositio" (im Gegensatz zur „creatio") entstandenen, veränderten und aufgehobenen „entia moralia" von unserm stofflich befangenen Sinn nach Analogie der physischen Dinge („ad normam entium physicorum") begriffen und in ihrem Verhältniss zu einander, obwol sie an sich sämmtlich „modi" sind, zum Theil wiederum als subsistirende „substantiae" und zum andern

---

steht, auch über dem universus populus, da der numerus nichts ändern kann und die universitas nichts als „omnes collective sumpti" ist; überdies können die universi nur als „concio" etwas, die concio aber hat ihr Recht auf den König übertragen und vermag ohne ihn gar nicht wieder zusammen zu treten, so dass nunmehr „unus est instar concionis" und folgeweise „instar totius populi".

[191]) Spinoza oben S. 87 N. 37; allerdings fasst auch er den Staat als einen organischen Körper auf (z. B. Eth. IV prop. 18 schol. p. 179: „ut omnium mentes et corpora unam quasi mentem unumque corpus componant"; tr. pol. c. 3 § 1, 5: „imperii corpus una velut mente ductum"); allein dies nur so, dass der imperans die mens und voluntas Aller darstellt (tr. pol. c. 3 § 5: civitatis voluntas pro omnium voluntate habenda est; dazu ib. c. 4 § 1—2, c. 2 § 15, c. 3 § 1—2, wo überall die „civitas" identificirt wird mit dem „qui summum habet imperium"); in der Demokratie schreibt er die summa potestas dem „coetus universus.. collegialiter", den „omnes collective" oder den „omnes simul" zu (ib. c. 3 u. 6, tr. theol.-pol. c. 16, Eth. l. c.).

[192]) Bossuet V a. 1: Der Monarch ist l'état même; dazu I a. 3 prop. 1—6 (es müssen alle forces être absorbées dans cette force unique, das gouvernement macht den Staat unsterblich, vorher besteht nur eine anarchische multitude); VI a. 1 pr. 2—3.

[193]) Vgl. schon Grasswinckel c. 4 u. 11: die majestas des „persona unum" oder „corpore unum" ist im Staat, „quod in universo Deus, in corpore anima". Houtuynus oben S. 87 N. 38. Cellarius c. 9 § 35. Micraelius I c. 10 § 14—17: majestas gleicht der Seele und die imperantes (mehrere „omnes simul") „repraesentant populum". Mevius Prodromus § 23—26 u. 44: una voluntas entsteht, indem Wille und Handlung des imperans für „tota communitas et omnes singuli" gelten; „voluntas et judicium imperantium est voluntas totius societatis seu civitatis"; „imperantes totam multitudinem repraesentant et ejus vice sunt"; „repraesentant universitatem quae sui jus eis dedit".

Theil als inhaerirende „modi“ betrachtet werden[194]). So erhob er sich denn auch zu der Erkenntniss, dass die Persönlichkeit im Recht eine von der natürlichen Existenz scharf zu unterscheidende begriffliche Attribution sei, welche im Verhältniss zu den übrigen Rechtsbegriffen von uns als Substanz koncipirt werde. Und in diesem Sinne taufte er sie, weil sie gleich allen entia moralia für die Sphäre der moralischen Welt bestehe, „persona moralis“ und substituirte dem hergebrachten Unterschiede der physischen und fingirten Personen den Unterschied der personae morales simplices und compositae[195]). Als er nun aber an die Analyse der persona moralis composita gieng, da wurde er durch den der Naturrechtslehre immanenten Individualismus vollkommen in die von Hobbes beschrittenen Bahnen gedrängt. Er erklärte im Gegensatz zur natürlichen Einheit der persona simplex alle Einheit der persona composita für die Folge vertragsmässiger Unterwerfung der Kräfte und Willen Aller unter die Kraft und den Willen Eines Menschen oder Einer Versammlung, löste diese ganze angebliche Gesammtpersönlichkeit in eine auf Obligationsverhältnissen ruhende Repraesentation von Individuen durch Individuen auf und führte so das Moment des Künstlichen und Fiktiven und damit indirekt den Gegensatz der „natürlichen“ Person von Neuem ein[196]). So

---

[194]) J. N. et G. I c. 1 und in den Grundzügen schon Elem. J. U. I def. 1 sq.; im Einzelnen will er dann in der moralischen Welt dem „spatium“ (Raum und Zeit) der Körperwelt den „status“ als Existenzbedingung der „personae morales“ entsprechen lassen; den Substanzen der Körperwelt entsprechen hier die personae morales“, während die „res“ der Fassung als entia moralia nicht bedürfen, da ihre Attribute (z. B. sacra) auf obligatio hominum reducibel sind; alle übrigen entia moralia sind auch „formaliter modi“ und entsprechen den natürlichen Bestimmungen der „qualitas“ oder der „quantitas“. Die „entia moralia“ können sich sei es divino arbitrio sei es hominum placito verändern „ipsa personarum aut rerum substantia physica haudquidquam immutata“; so ändert sich z. B. bei Erwerb oder Verlust des Adels physisch nichts; deshalb ist auch die Lehre von einem character moralis indelibilis absurd.

[195]) Elem. I def. 4 und J. N. et G. I c. 1 § 12—15. Der Ausdruck „persona moralis“ blieb; allein sein ursprünglicher Sinn wurde verdunkelt und er wurde mehr und mehr auf die persona composita eingeschränkt, während die persona simplex derselben wieder als persona physica gegenübertrat.

[196]) Elem. I def. 4, II def. 12 § 26; J. N. et G. I c. 1 § 12—15; de Off. II c. 6 § 5—6. Für Familie, Korporation, Gemeinde, Kirche und Staat wird hier gleichmässig durchgeführt, dass nur eine multitudo und plura individua physica vorliegen, bis sie „voluntates viresque suas univerint intervenientibus pactis“ und so „una persona“ einführen; diese Einigung ist aber nicht naturaliter, sondern nur moraliter durch einen Vertrag möglich, in welchem ein Gehorsamsversprechen die Kräfte unterwirft und eine Willenstranslation die

konstruirte er denn auch die von ihm mit Schärfe in den Mittelpunkt gerückte Staatspersönlichkeit schlechthin im Sinne der Hobbes'schen absorptiven Herrscherpersönlichkeit und modificirte nur zu Gunsten der Zulassung eingeschränkter Staatsformen die Lehre von der ausschliesslichen und vollkommenen Repraesentativkraft des Willens und der Handlungen des imperans durch die wohldurchdachten Ausführungen über die Möglichkeit verfassungsmässiger Voraussetzungen für den Eintritt der Repraesentativwirkung[197]. Unter diesen Umständen konnte Pufendorf's Lehre von den „entia moralia" die rechte Frucht für den Persönlichkeitsbegriff nicht bringen; und wenn die deutschen Politiker und Naturrechtslehrer sich im Resultat seiner Doktrin vielfach anschlossen, so liessen sie doch den Hinweis darauf, dass auch die „persona simplex" eine „persona moralis" sei, mehr und mehr wieder fallen und stempelten den Begriff der moralischen Person zum Gegensatz der von Neuem eingeführten „persona physica", um sodann im Staate wie überall die moralische Persönlichkeit auf das Verhältniss einer künstlichen Zusammenfassung vieler natürlichen Personen zur Einheit einerseits und auf die vertragsmässige Repraesentation der zusammengefassten Vielheit durch einen „imperans" andrerseits zu reduciren[198]. Ja seitdem namentlich J. H. Boehmer den Unterschied der societas

---

Geltung Eines Willens als Willens Aller festsetzt. Deshalb bezeichnet er auch ganz wie Hobbes den Staat als einen „homo artificialis".

[197]) Vgl. J. N. et G. VII c. 2 § 13 und de Off. II c. 6 § 10 (Definition des Staats als „persona moralis composita, cujus voluntas, ex plurium pactis implicita et unita, pro voluntate omnium habetur, ut singulorum viribus et facultatibus ad pacem et securitatem communem uti possit"); J. N. et G. VIII c. 10 § 8 (Verwendung des Begriffs bei der Frage nach der Bindung des Nachfolgers); ib. c. 5 § 8 und de Off. II c. 15 § 5 (ebenso bei Besprechung des Staatsvermögens). Dazu die oben S. 88 N. 41 angeführten Stellen über die vollkommene Repraesentation der civitas durch den imperans (selbst bei actio ex abusu ac pravitate voluntatis, sofern nur der Monarch oder herrschende coetus „qua tales" wollen und handeln) und über die gänzliche Absorption der Volkspersönlichkeit; sodann ebenda und in diesem Kapitel bei N. 177 die Stellen über die Auffassung etwaiger Beschränkungen des Herrschers.

[198]) Vgl. schon Becmann c. 12 § 7: respublica ist „persona moralis", die voll und ganz vom Herrscher repraesentirt wird. Thomasius l. j. d. I c. 1 § 87 (persona moralis composita); III c. 6 § 62—63 (Staat als solche definirt); ib. § 26—31 (Entstehung durch unio voluntatum et virium im imperium); ib. § 64 (voluntas civitatis se exserit durch unus oder major pars eines concilium); F. j. n. III c. 6 § 7. Kestner c. 7 § 3 (una quasi persona, durch Unterwerfung unter unus homo vel coetus). v. Ludewig Op. 1, 1 op. 8. Henr. de Cocceji l. c. u. Sam. Cocceji l. c. § 280 (corpus artificiale seu mysticum). Heincke I c. 3 § 5 (imperans repraesentat totam civitatem).

aequalis und inaequalis dahin verschärft hatte, dass er bei jener überhaupt nur ein Kollektivverhältniss annahm, bei dieser dafür um so nachdrücklicher das Repraesentativverhältniss betonte[199]), schien manchen Anhängern der absolutistischen Richtung wieder der ganze mühsam errungene Begriff der „persona civitatis" entbehrlich und der Begriff der juristischen Person zur Konstruktion des Staates nur dann erforderlich zu sein, wenn der Herrscher selbst sich als Kollektivperson darstellte[200]).

Mit Hobbes und Pufendorf aber stimmten in der Auffassung der Staatspersönlichkeit auch diejenigen Anhänger der Herrschersouveränetät überein, welche nach dem Vorbilde von Huber an

---

[199]) Vgl. J. P. U. pars gen. c. 4 § 4 not. f; pars spec. I c. 2 § 18 not. a; c. 3 § 1 not. o u. § 13—21: in der societas inaequalis findet submissio omnium voluntatum unter una voluntas unius hominis vel integri concilii dergestalt statt, ut omnium voluntas una sit voluntas et unius personae moralis vicem sustineat; denn voluntas omnium in hujus voluntate ita concentratur ut, quod imperans summus in hisce negotiis vult, omnes velle moraliter censeantur; dies geschieht in der Monarchie vollkommener als in der Republik. J. H. Boehmer verwerthet dann im Einzelnen den Begriff der „persona moralis" des Staats nur im Völkerrecht (p. gen. c. 2 § 3—7, spec. I c. 3 § 22), im Staatsrecht nicht einmal bei der Frage nach der Bindung des Nachfolgers (p. spec. I c. 3 § 35, II c. 3 § 16).

[200]) So verwendet z. B. Gundling, obwol er dem Hobbes das Bild des Leviathan entnimmt (jus nat. c. 35, Disc. c. 34), nicht ein einziges Mal den Begriff der Staatspersönlichkeit (vgl. bes. jus nat. c. 3 § 52, c. 36 § 211 sq.); er spricht vielmehr lediglich von der statt des totus populus geltenden persona repraesentiva des Princeps (c. 12 § 40—42), indem er meint, „magistratum esse mentem totius civitatis, ejus voluntatem esse voluntatem universorum et singulorum" (c. 35 § 30), und erwähnt nur, dass der imperans selbst eine persona physica oder moralis seu mystica (d. h. ein collegium) sein könne (c. 35 § 34, c. 37 § 3—10). Wenn er daher in der Diss. de universitate delinquente v. 1724 (Exerc. academ. nr. 16 S. 829 ff.) ausführt, dass es zu der Konception der „persona mystica, moralis, composita" keiner fictio juris bedürfe, sondern dass nur intellectu juris ähnlich wie bei allen res incorporales eine kollektive Einheit als Besonderes begriffen werde (§ 5—8), so ist diese meines Wissens früheste ausdrückliche Bestreitung der Fiktionstheorie nur der Ausdruck der höchsten Steigerung rein kollektivistischer Auffassung (man vgl. ib. § 13—48) und beseitigt überdies die Vorstellung der Künstlichkeit der Kollektivperson in keiner Weise (§ 6). — Aehnlich Daries l. c. jus nat. § 24 vgl. mit Praecogn. § 24 u. jus nat. § 655 sq. (nur imperans als persona physica oder moralis ist Subjekt), § 660 u. 661. — Am schroffsten Ickstatt Op. II op. 1 c. 1 § 14—15, wo von dem monarchischen Staat gesagt wird, dass hier „totius Reipublicae intellectus atque voluntas in intellectum atque voluntatem personae moralis simplicis resolvitur", da der Monarch „totam Civitatem et singula Reipublicae membra repraesentat", und dass nur die Republik, in welcher „plures personae conjunctim sumptae" die gleiche Stellung einnehmen, sich als persona moralis composita darstelle; vgl. § 6—13 u. 66. — Vgl. auch Kreittmayr § 2 u. 4.

der Idee eines zwischen dem Herrscher als solchem und dem Volk als Gesammtheit fortbestehenden Rechtsverhältniss festhielten (vgl. oben S. 89). Sie operirten vielfach mit Wort und Begriff der Staatspersönlichkeit. Allein auch für sie kam der Staat als solcher lediglich in dem sei es natürlich sei es künstlich geeinten Herrscher zur Erscheinung, welcher kraft des Unterwerfungsvertrages in Bezug auf alles aktive staatliche Wollen und Handeln die Gesammtheit der Unterthanen ausschliesslich repraesentiren sollte. Und sie erklärten nur daneben das Volk im Sinne dieser zur kollektiven Einheit zusammengefassten Unterthanengesammtheit für eine besondere moralische Person[201]).

---

[201]) So führt Huber aus, dass „civitas habet jus personae", weshalb sie durch ihre Gesetze die singuli, nicht aber sich selbst obligirt (I, 3 c. 1 § 32), und verwerthet den Begriff bei der Frage der Bindung des Nachfolgers (I, 9 c. 5 § 65—72) und bei der Behandlung des Staatsvermögens (II, 4 c. 1 § 24 ff.); aber „civitates per eos qui habent summam potestatem personae fiunt" (I, 3 c. 6 § 26), „summi imperantes personam civitatis constituunt" (I, 9 c. 5 § 67, 72), „summa potestas est ipsa civitas" (§ 51), voluntas imperantium ist voluntas civitatis (I, 3 c. 2 § 14, c. 6 § 26), die Regierung verhält sich zum Staat wie die Seele znm Körper (I, 2 c. 2 § 1 sq. u. 17 sq., c. 3 § 1); wenn daher „populus jus personae retinet" und eine universitas mit Vertragsrechten und Vertragsfähigkeit bleibt (oben S. 89 N. 42), so fällt er dabei aus dem „Staat" gewissermassen heraus. — Ganz ähnlich Titius, Otto und Treuer zu Puf. de off. II c. 6 § 11, sowie Titius Spec. jur. publ. IV c. 5 (weil die „respublica immortalis", die durch den Herrscher „voluit", auch nach dessen Tode „durat" und „vult", ist der Nachfolger, welcher sein Recht stets „ab ipsa civitate" herleitet und „capiti corporis liberi et adhuc durantis" succedirt, gebunden; die Staatspersönlichkeit aber wird nach I c. 1 § 43 sq. rein kollektiv gefasst und geht nach VII c. 7 § 19, so lange ein imperans da ist, in diesem auf). — Ebenso Hert, welcher in der Diss. de pluribus hominibus unam personam sustinentibus (Opusc. II, 3 S. 52 ff. sect. II § 4—8) und in der Diss. de mod. const. (ib. I, 1 S. 286 ff. sect. I § 3 u. 5) im Staat als in einer societas rectoria den imperans für die „anima in corpore" erklärt und ihn zur unbedingtesten Repraesentation des Ganzen beruft, daher auch erst durch die summa potestas zur „persona" werden lässt, daneben jedoch eine „persona populi" anerkennt (vgl. auch oben S. 89 N. 42); hier wie in den annot. ad Puf. J. N. et G. I c. 1 § 3 Not. 4 betont er zugleich die Aehnlichkeit des Staats und jeder universitas mit einem „corpus humanum", führt aber eine rein kollektivistische Auffassung durch und hebt das Künstliche in der Geltuug einer „multido" als „una persona moralis" hervor. — Nicht anders verlegt Schmier die Staatspersönlichkeit in den imperans als anima civitatis und führt nur aus, dass den Herrscher auch Alle oder Einige „collecte considerati" als „compositum morale" bilden können, wobei dann die „persona moralis" stets durch die major pars repraesentirt wird und trotz deren Wechsel genau wie ein Monarch beim Wechsel seiner Ansichten dieselbe bleibt (I c. 3 nr. 3, 28—34, 62—72); daneben erkennt er das Volk als rechtsfähiges Subjekt an, fasst es aber durchaus im Sinne einer kollektiven Einheit auf (II c. 2 s. 3 § 2 nr. 174—200, c. 4 s. 1 § 3); und wenn er

Zu einer andern Auffassung der von ihm stark betonten „persona civilis seu moralis Reipublicae“ rang sich auch Leibnitz nicht empor[202]). Ebensowenig führte die Erneuerung der Idee des Herrscheramts darüber hinaus[203]). Und die langsam und vereinzelt sich ankündigende historisch-organische Betrachtungsweise machte zunächst nicht einmal den Versuch, ihre Gedanken über das Volksleben und den Volksgeist für die Konstruktion der Staatspersönlichkeit zu verwerthen[204]).

---

vom „corpus reipublicae“ in organischen Wendungen spricht (I c. 2 s. 4 § 1 nr. 135—136), so identificirt er doch dasselbe ausdrücklich mit der „civium universitas“ oder den „cives collectim et collegialiter accepti“ (I c. 3 nr. 67) und führt auch die Rechte der Majorität auf eine Vertretung Aller durch sie zurück (ib. nr. 68—72). — Auch Heineccius erklärt jede societas kraft der vertragsmässigen Willensvereinigung für „una persona moralis“ (II § 20 ff.), lässt aber im Staat, weil hier eine conspiratio in unum auf anderem Wege nicht zu erzielen ist, nur durch submissio omnium voluntatum unter die nunmehr als voluntas totius Reipublicae geltende voluntas imperantis eine einheitliche Persönlichkeit entstehen (§ 115 ff.) und schreibt nur daneben dem Volke eine fortdauernde kollektive Einheit im Sinne einer societas aequalis zu (oben S. 89 N. 42). — Vgl. auch die vollkommene Identificirung der „respublica“ mit dem „imperans“ bei gleichzeitiger Unterscheidung der „civitas“ von der „respublica“ b. H. Conring (bes. Opera III S. 726, 763 ff., 898. 1027).

[202]) Leibnitz setzt geradezu das Wesen des Staats in die „una voluntas unitasque personae civilis, qua Respublica constat“, identificirt dieselbe aber mit der durch Willensunterwerfung Aller zur Repraesentation befugten voluntas und „persona naturalis seu civilis ad instar naturalis“ des Herrschers (Caesar.-Furst. c. 11, Einl. zum Cod. dipl. 1 § 22 S. 306, Spec. dem. prop. 12 S. 532); wer die potestas hat, der hat das jus Reipublicae und in ihm „persona Reip. civilis seu moralis continetur“, denn diese persona ist nichts als eine persona ficta, quae in aggregatione jurium consistit (Spec. dem. prop. 1 S. 525, ähnlich bezüglich der fiktiven Natur ib. prop. 42 S. 561 und nova methodus II § 16); „persona summae potestatis continet in se personas subditorum civiles vel ut quidam vocant morales“ (Spec. dem. prop. 57 S. 585).

[203]) Bei Seckendorf l. c. ist „Stat“ des Landes oder des Fürsten das fürstliche Verwaltungswesen, und genau so geht hundert Jahre später bei F. K. v. Moser, der Herr und der Diener, Frankf. 1761, der Staat im Fürsten auf; bei J. J. Moser, Pütter u. s. w. findet sich dieselbe Vorstellung, während die Landstände daneben als besondere korporative Rechtssubjekte erscheinen; vgl. auch Fénelon ch. 5. — Näher kommt dem Gedanken einer organischen Staatspersönlichkeit Friedrich II, wenn er einerseits den Staat mit dem „corps humain“ vergleicht (Antimach. c. 3, 9, 12, 20, Consid. Oeuvres VIII S. 24, Essai sur les formes ib. IX S. 197 sq.), andrerseits den Fürsten zum „premier serviteur et premier magistrat de l'Etat“ stempelt (Antimach. c. 1, Memoires Oeuvres I S. 123, letzter Wille ib. VI p. 215, Essai ib. IX S. 197).

[204]) Vgl. die Lehre Vico's bei Bluntschli a. a. O. S. 243—258. Montesquieu kennt eine organische Auffassung des Volkslebens (XIX c. 14), konstruirt aber die Einheit der forces und volontés im Staat (I c. 3) und die

Dagegen bildete die mehr und mehr Alles überfluthende Naturrechtslehre, je schroffer sie ihre abstrakte Gesellschaftsschablone ausgestaltete (oben S. 102—104), desto entschiedener den Begriff der „moralischen Person" in rein mechanischem und atomistischem Geiste fort. In diesem aus lauter freien und gleichen Individuen mit lediglich obligatorischer Verkittung aufgeführten Gebäude bedeutet die „moralische Person" überhaupt nichts mehr als eine abgekürzte Formel für irgend welches einer Summe von Individuen gemeinsame Rechtsverhältniss. Ihr Begriff hat daher lediglich nach aussen hin Werth, indem er es ermöglicht, eine Vielheit in Bezug auf die ihr gemeinsame Sphäre andern Subjekten gegenüber formell als Einheit zu behandeln. Nach innen hin ergibt er sich, da hier Rechtsbeziehungen schlechthin nicht ohne Zertrennung der kollektiven Einheit in ihre Bestandtheile und ohne Auflösung der gemeinsamen Sphäre in gegensätzliche Sondersphären gedacht zu werden vermögen, als vollkommen werthlos. So gewinnt insbesondere die Betrachtung des Staates im Ganzen als moralische Person nur für das Völkerrecht grundlegende Bedeutung. Im inneren Staatsrecht dagegen verschwindet die Staatspersönlichkeit durchaus vor den auf Societäts- und Mandatsverhältnisse reduciblen individualistischen Rechtsbeziehungen zwischen verschiedenen Personen, unter denen dann nur einerseits kraft des Begriffs der „societas inaequalis" die Herrscherperson oder eine Mehrheit von Herrscherpersonen eine übergeordnete Stellung einnimmt, andrerseits wieder die zusammen berechtigten Personenvielheiten und deshalb namentlich sowol eine herrschende oder mitherrschende Gesammtheit als auch die unterworfene Volksgesammtheit im Verhältniss zu einander unter die Kategorie von „moralischen Personen" fallen. So liegt die Sache schon bei Wolff[205]). In besonders typischer Weise aber führt Nettelbladt

Staatsformen (II c. 1 sq.) in hergebrachter Weise, während er den Begriff der Staatspersönlichkeit überhaupt nicht entwickelt und bei der Lehre von der Gewaltentheilung faktisch preisgibt. Justus Möser weiss nicht nur nichts von der Staatspersönlichkeit (Patr. Phant. III nr. 62), sondern meint sogar die Nation sei „kein in sich einiges Wesen" (Vermischte Schriften I S. 335). Herder fasst trotz seiner Entwicklungsidee und trotz der organischen Auffassung des Volks den Staat ganz mechanisch (Ideen IX c. 4, XIX c. 6).

[205]) Wolff erklärt, dass jede Gesellschaft „wie eine einige Person anzusehen" (Inst. § 850), also eine persona moralis oder „sittliche Person" ist (§ 96); der Staat ist daher eine „freie Person" im Naturzustande (§ 977) und ein Vergehen wider „das Recht aller und jeder" ist gegen die moralische Person des Staats gerichtet (§ 1030); eine solche moralische Person bilden aber auch schon Miteigenthümer (§ 196). Im Einzelnen spielt dann die moralische Person des Staats nur im Völkerrecht eine Rolle (§ 1088 sq.), während nach innen ledig-

diese Gedankenreihe durch. Er sieht das Wesen der „persona moralis“ darin, dass hier ein „non unum pro uno habetur“ und deshalb mit den rechtlichen Eigenschaften der „persona singularis“ ausgestattet wird[206]). Eine moralische Person dieser Art nimmt er aber bei jeder societas, bei der Ehe und allen andern Familienverbindungen, bei kollegialen Souveränen, Magistraten und Anstalten und bei der dem Staate gegenübergestellten Volksgesammtheit genau in gleicher Weise wie bei Korporationen, Gemeinde, Kirche und Staat an: denn „quoties plurium individuorum humanorum intellectus, voluntates et vires tendunt ad idem, toties, quoad hoc idem, pro una persona sunt habenda sicque sunt persona moralis“[207]). Und genau in gleicher Weise verwendet er dann hier überall den Gedanken der einheitlichen Rechtssubjektivität lediglich nach aussen, während er nach innen streng an dem Begriff der Vertragsverhältnisse zwischen einer Mehrheit von Rechtssubjekten festhält. So erklärt er insbesondere auch das Staatsganze zwar für eine moralische Person, identificirt aber diese schlechthin mit der kollektiven Einheit aller verbundenen Individuen[208]), die nur in Gemässheit des Translationsvertrages in bestimmtem Umfange von gewissen physischen oder moralischen Personen repraesentirt werden (§ 1133), und bringt daher lediglich in den völkerrechtlichen Verhältnissen die Einheit der Staatspersönlichkeit zur Geltung[209]). Für das innere Staatsrecht dagegen macht er von der Staatspersönlichkeit als solcher keinen Gebrauch, sondern löst Alles in Obligationen zwischen den verschiedenen den Staat bildenden physischen und moralischen Personen auf, wobei er weder an der Theilung der Staatsgewalt unter mehrere einfache oder kollektive Rechtssubjekte noch an dem durchgehenden Dualismus von Herrscherpersönlichkeit und Volkspersönlichkeit Anstand nimmt[210]). Ganz

lich die Beziehungen zwischen dem „das ganze Volk vorstellenden“ (§ 991) Herrscher und andern moralischen oder physischen Personen zur Sprache kommen.

[206]) Nettelbladt Syst. nat. § 83 u. 85—86; Jurispr. pos. § 17 u. 865. Umgekehrt kann unus homo plures personas darstellen, Syst. nat. § 82, 1194, pos. § 16.

[207]) Syst. nat. § 84; vgl. § 329 sq.

[208]) Syst. nat. § 1122: „Cives alicujus Reipublicae simul sumti persona moralis sunt, quae est ipsa Respublica“; § 1132.

[209]) Syst. nat. § 1403 sq.; dazu § 1200, wo es heisst, trotz der doppelten Rechtssubjektivität von Fürst und Volk im Innern bleibe nach aussen princeps „una persona cum populo“.

[210]) Syst. nat. § 1155—1157 u. 1198 (plures personae physicae vel morales können gemeinschaftlich oder getheilt die Staatsgewalt besitzen); § 1200—1211

ähnliche Anschauungen werden von Achenwall und andern Schriftstellern dieser Zeit ausgesprochen[211]), bis sie gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts bei immer wachsender Verbreitung sich bis zu jenem Zerrbilde steigern, das uns beispielsweise bei dem geistreichen Schlözer in Erstaunen setzt[212]).

Wenn hier überall das Volk, soweit es überhaupt sich als Rechtssubjekt darstellt, lediglich als die kollektive Einheit der

---

(populus neben princeps ist persona moralis, sei es omnino subdita, sei es mit eigner Theilgewalt, sei es im Mitbesitz der Souveränetät); § 1211 (in ständischer Monarchie Fürst, Stände und Volk als drei Subjekte); § 1220 (in der Aristokratie collegium optimatum als Herrscher, senatus als „persona moralis subdita", populus wie oben).

[211]) Achenwall erklärt jede societas für eine persona moralis, weil sie als complexus hominum unter Abstraktion vom Individuellen in den Einzelnen betrachtet ein „ens unum" ist (Proleg. § 92 u. II § 3); insoweit unterliegt sie dem Recht der singuli, ausser wo „diversa hominis individui et societatis natura" Abweichungen begründet (Proleg. § 93 u. II § 16—21); schon die Familie ist eine societas composita, die aus mehreren personae mysticae besteht (Proleg. § 94 u. II § 78 ff.); für den Staat wird im Völkerrecht der Begriff der „persona libera" durchgeführt (II § 210 ff.), nach innen erscheinen der imperans und der populus, in der gemischten Staatsform aber mehrere imperantes als obligatorisch verbundene Subjekte (II § 174 ff. u. § 187). — Vgl. auch Scheidemantel I S. 33, 64, 157 ff., III S. 408 ff.

[212]) Schlözer, der den Staat ausdrücklich als eine „künstliche überaus zusammengesetzte Maschine" (S. 3 ff., 99, 157) und als eine Versicherungsgesellschaft für die Rechte des Menschen und Bürgers (S. 93 § 1) bezeichnet, identificirt so unbedingt jede juristische Person mit der Summe der Individuen, dass er die ursprüngliche Volkssouveränetät für das Eigenthum „aller Einzelnen", das Volk für „die Summe aller Menschenkinder" und den Gemeinwillen für die „Summe aller einzelnen Willen" erklärt und gerade hieraus die Nothwendigkeit einer Translation deducirt, indem das Volk mit seiner Souveränetät so wenig wie ein Kind mit einem ihm angefallenen Rittergut anfangen kann und selbst durch den Ausschluss der Frauen, die Einführung des Majoritätsprincips oder die Einsetzung von Repraesentanten schon eine Translation vollzieht (S. 43, 76 ff., 96 § 3, 97, 126, 157—161). Er betrachtet daher den Herrscher als einen Depositär des Gemeinwillens, der dadurch, dass „die Meisten ihrem Willen renunciiren und solchen auf Einen oder Einige oder die Merheit transferiren" und jeder Unterthan verspricht, „dass Andre statt seiner wollen sollen und dass er diesen fremden Willen für den seinigen anerkennen werde und, falls er sein Wort bräche, zu dieser Anerkennung gezwungen werden dürfe", für Alle zu wollen das Recht hat (S. 75—76, 93 § 1, 96 § 3). Ist dieser Herrscher eine Mehrheit, so „muss unum morale durch Merheit erkünstelt werden" (S. 75, 113 § 1); „in der Demokratie wird zu jedem einzelnen Regierungs-Schluss ein neuer Herrscher erschaffen", als „momentaneus" (S. 113 § 2, 125 § 9, 131 § 13); in Mischformen sind mehrere Subjekte der Staatsgewalt vorhanden (S. 115 § 3). — Noch übertroffen wird er von Christian v. Schlözer de jure suffragii § 11. — Vgl. auch W. v. Humboldt oben S. 118 N. 112.

Individuen aufgefasst wurde, so hatte auch die englische Volkssouveränetätslehre den gleichen Begriff des Volkes durchgeführt, ohne dessen Verhältniss zu dem Begriff der Staatspersönlichkeit näher zu praecisiren[213]). Rousseau stellte sich auch in dieser Hinsicht auf die Schultern der von Hobbes inaugurirten absolutistischen Doktrin und erhob deren strengen Begriff einer einheitlichen Staatspersönlichkeit zu einem integrirenden Bestandtheil seiner Lehre.

IV. So erscheint Rousseau's Volkssouveränetätslehre als der Abschluss einer langen Entwicklung und als die geniale Kombination vorhandener Elemente.

In der Grundlegung knüpft die Doktrin Rousseau's unmittelbar an die Politik des Althusius an. Gleich dieser führt sie in oft auffallend ähnlichen und inzwischen von Niemand wiederholten Wendungen aus, dass die durch den contrat social begründete Souveränetät des Volkes unveräusserlich, unmittheilbar und untheilbar sei[214]); dass daher überall die Gesammtheit mit Nothwendigkeit allein und ausschliesslich die Souveränetät besitze und schon deren Anmassung seitens der Regierung den ganzen Staat durch Bruch des traité social auflöse[215]); dass dem gegenüber die sogenannten

---

[213]) Vergeblich sucht Milton Def. v. 1651 c. 7 sich gegen den Vorwurf des Salmasius, er erhebe das Volk ohne alle Rücksicht auf ständische Gliederung und also als plebs zum Souverän, zu vertheidigen; er vermag nur anzuführen, dass er für den souveränen „populus universus", dessen „plus quam dimidia pars" die höchste Gewalt übe, nicht „plebs solus", sondern „omnes ordinis cujuscunque cives" erkläre und dass in die „una tantummodo populi curia suprema" ja auch Vornehme gewählt werden könnten. — Locke betrachtet zwar den Staat als „incorporated" und „one body political" und deducirt aus dem Bedürfniss dieses Körpers, mit Einer Kraft in Einer Richtung zu agiren, die Natürlichkeit und Vernünftigkeit des Rechts der Majorität als der „greater force"; allein er konstruirt diesen Körper als „society" und führt daher schliesslich auch die Unterwerfung der Minderheit unter die Mehrheit auf eine Vertragsobligation der Individuen zurück; II c. 7 § 89, c. 8 § 95—99, c. 12 § 145.

[214]) Vgl. II c. 7: „le peuple même ne peut, quand il le voudroit, se dépouiller de ce droit incommunicable"; I c. 4: Widerlegung des Grotius und Nachweis, dass eine Veräusserung der Freiheit durch Vertrag absurd, illegitim und nichtig ist; II c. 1 u. III c. 6: inaliénable; II c. 2: indivisible; I c. 7: auch nach aussen kann das souveräne Volk sich zwar als „être simple, un individu" gültig durch Verträge verpflichten, allein niemals zu einem Akt gegen sein eignes Sein (z. B. zur Unterwerfung oder zur Abveräusserung eines Theils) wirksam obligiren. — Dazu oben S. 19 ff. u. 29.

[215]) Vgl. bes. III c. 10 und dazu oben S. 20; ferner I c. 7, II c. 1 u. 6—7, III c. 1 sq.

Staatsformen nichts als Regierungsformen seien[216]). Allein im Gegensatz zu seinen Vorgängern erklärt Rousseau die Volkssouveränetät, indem er auf sie den Souveränetätsbegriff der Absolutisten überträgt, zugleich für vollkommen unbeschränkt und unbeschränkbar[217]), für schlechthin an kein Gesetz und keine Verfassung gebunden[218]) und selbst der Ausübung nach für unübertragbar[219]). So vernichtet er unter Niederreissung des Herrschaftsvertrages mit derselben radikalen Konsequenz, mit welcher Hobbes die Volksrechte zerstört hatte, jede Möglichkeit eines dem souveränen Volke gegenüber verfassungsmässig begründeten Rechts irgend eines anderen politischen Faktors und namentlich einer regierenden Einzel- oder Kollektivperson[220]). Indem er jedoch den Inhalt der Souveränetät ausschliesslich in die Gesetzgebung als allgemein gefassten Ausspruch des allgemeinen Willens verlegt und die Vollstreckung der Gesetze als eine auf das Besondere gerichtete und nothwendig abhängige Thätigkeit dem Souverän ausdrücklich abspricht und einem damit beauftragten nichtsouveränen Subjekte zuweist[221]), schafft er sich trotzdem die Möglichkeit, nicht nur die Einsetzung einer Regierung als wesentliches Erforderniss des Staates zu behaupten, sondern auch dem Regierungskörper eine eigne moralische Persönlichkeit, ein reelles obschon nur geliehenes Leben und eine mindestens

---

216) Vgl. III c. 2 sq. und dazu oben S. 35 (auch die systematische Stellung wie bei Althusius).

217) Vgl. über ihre Unbeschränktheit oben S. 116 N. 106, über ihre Unbeschränkbarkeit III c. 16 („la limiter c'est la détruire").

218) Vgl. I c. 7 u. III c. 8 (oben S. 117 N. 107).

219) Die souveraineté ist „irreprésentable", da zwar die Macht, nicht aber der Wille übertragbar ist; II c. 1 u. III c. 15. Ueber die Folgerungen für Repraesentantenversammlungen vgl. unten Kap. IV. Das Gouvernement übt keine Souveränetätsrechte aus (unten N. 221).

220) Vgl. oben S. 92 N. 46—47; das souveräne Volk tritt periodisch ohne Berufung zusammen (III c. 13); ist es versammelt, dann hört alle jurisdiction du Gouvernement auf, denn „la puissance exécutive est suspendue et la personne du dernier citoyen est aussi sacrée et inviolable que celle du premier Magistrat, parce qu'ou se trouve le représenté, il n'y a plus de représentant" (III c. 14); jede Einsetzung eines gouvernement gilt nur provisorisch bis zur nächsten Volksversammlung, die mit den beiden oben S. 92 N. 47 erwähnten Fragen eröffnet wird (III c. 18).

221) Deshalb muss sogar bei Einsetzung einer Regierung das souveräne Volk, nachdem es das entsprechende Gesetz gegeben hat, behufs dessen Ausführung durch Ernennung von Personen einen Augenblick seine Souveränetät abstreifen („par une conversion subite de Souveraineté en Démocratie")! Unbedingt dagegen verwirft Rousseau den Gedanken der Gewaltentheilung. Vgl. II c. 2 u. 6, III c. 1 u. 17.

relativ selbständige Macht gegen die Einzelnen zuzuschreiben und so aus der von ihm mit Nachdruck verworfenen Lehre von der Gewaltentheilung die für seine Doktrin brauchbaren Gedankenelemente zu entlehnen[222]). Was aber endlich die Frage nach dem Subjekt der souveränen Gewalt betrifft, so lässt Rousseau gleich Althusius aus dem Vereinigungsvertrage einen mit Macht über seine Glieder ausgerüsteten socialen Körper erwachsen, den er trotz seiner künstlichen Existenz vielfach mit dem menschlichen Körper vergleicht, und führt mit Hobbes den Gedanken der nothwendig einheitlichen und untheilbaren Persönlichkeit dieses Körpers durch[223]). Allein er weiss zur Einheit der Staatspersönlichkeit auf keinem anderen als dem damals überall betretenen Wege der kollektiven Zusammenfassung der Individuen zu gelangen und führt nur, da er jede Zuhülfenahme des Gedankens der Repraesentation verwirft, den individualistischen Kollektivismus um so schroffer durch. Indem er die „volonté générale" für den Souverän erklärt, sucht er freilich deren diametrale Verschiedenheit von der „volonté de tous" ausführlich darzulegen. Bei näherer Betrachtung indess stellt der ganze Unterschied sich dahin heraus, dass in dem „Willen Aller" die konkreten Abweichungen der Einzelwillen von einander mitgedacht, in dem „allgemeinen Willen" die individuellen Besonderheiten der Einzelwillen durch Summirung der in ihnen übereinstimmenden Momente zu einem Durchschnittswillen aufgehoben werden (II c. 3). Und

[222]) Vgl. III c. 1—5, 16 u. 17; das gouvernement ist ein „nouveau corps" zwischen dem Souverän und den Individuen, eine neue „personne morale" innerhalb der „personne morale" des Staats, ein „tout subalterne dans le tout"; es empfängt vom Souverän eine „vie emprunté et subordinée", aber „reelle"; es bleibt „ministre du Souverain" ohne eignen Willen und unter beliebigen Beschränkungen, wird aber mit der für die Vollstreckung der Gesetze erforderlichen Selbständigkeit gegen die Einzelnen ausgerüstet; „le Souverain commande, le gouvernement exécute, le sujet obéit". — Von der Monarchie heisst es ib. c. 6, dass hier sogar „un individu représente un être collectif".

[223]) Vgl. I c. 6: „corps moral et collectif" mit unité, Moi commun, vie, volonté; ist personne publique (in verschiedenen Richtungen Etat, Souverain und Puissance genannt); ib. c. 7: „personne morale"; „être de raison"; nach aussen „être simple individu"; II c. 1 u. III c. 6: „être collectif"; II c. 2: als corps einheitlich und untheilbar; ib. c. 4: personne morale, lebt in der union des membres, hat gleich absolute Gewalt über die Glieder wie der Mensch; III c. 1—5: corps artificiels; ib. c. 10: Todeskeim im Staatskörper wie im corps humain; ib. c. 11: Sterblichkeit des Staatskörpers und Verlängerung seines Lebens durch Kunst; Gesetzgeber als Herz, Regierung als Gehirn, wobei ausgeführt wird, dass Stillstand des Herzens augenblicklich tödtet, der Wahnsinnige leben kann. — Einen gewissen Bruch bringt freilich trotz Allem in diese Einheit der Staatspersönlichkeit die daneben angenommene Regierungspersönlichkeit (vgl. die vorige Note).

so bleibt es dabei, dass Rousseau's souveräne Staatspersönlichkeit nichts als die Summe der in jedem Augenblick vorhandenen Individuen ist. Rechnet er doch aus, dass in einem Staate von 10,000 Bürgern Jeder „la dix-millième partie de l'autorité souveraine", in einem Staate von 100,000 Bürgern nur den hunderttausendsten Theil hat und dass deshalb die Grösse des Staates die Freiheit mindert (III c. 1). Erklärt er doch, dass der Souverän schlechthin nur in der unmittelbaren Versammlung Aller sich darstellt und zu handeln vermag (III c. 12). Und streicht er doch aus seinem Staatsrecht jede Gebundenheit des Souveräns von heute durch den Souverän von gestern, so dass die Fortgeltung der Gesetze lediglich auf der durch Nichtwiderruf bekundeten stillschweigenden Bestätigung des gegenwärtigen Souveräns beruht (III c. 11), in jedem Augenblick aber durch einfachen Volksbeschluss der gesammte bisherige Rechtszustand weggefegt werden kann (III c. 18)[224]).

Mit Rousseau schliesst die Entwicklungsgeschichte der Volkssouveränetätslehre insofern ab, als dieselbe nunmehr das Ende des Weges erreicht hatte, auf welchem sie durch die logische Entfaltung der ihr immanenten Gedankenkeime schon seit dem Mittelalter unaufhaltsam vorwärts getrieben worden war. Die Doktrin Rousseau's liess sich vielleicht in Einzelheiten, nicht aber im Princip überbieten. In der That vermochten die extremen Parteien der französischen Revolution in dieser Richtung nichts als eine möglichst vollständige Durchführung der Ideen des Contrat social zu planen und die revolutionäre Theorie konnte nicht nur die Principien ihres Meisters nicht weiter steigern, sondern sah sich sogar vielfach durch die Akkommodation an das Leben zu deren Abschwächung gezwungen[225]).

---

[224]) Dazu die Unmöglichkeit der Repraesentation durch gewählte Vertreter (III c. 15); der Satz, dass Niemand ausgeschlossen sein darf (II c. 2 Note); die an sich postulirte Einstimmigkeit, über welche nur die Fiktion einer Vertragsklausel hinforthilft (IV c. 2).

[225]) Insbesondere konnte man die Idee der Repraesentation mindestens nicht ganz fallen lassen. — Sièyes erklärt mit Rousseau die Volkssouveränetät für unveräusserlich (I S. 202 ff.), für unbeschränkbar und durch keine Verfassung und kein Gesetz gebunden (ib. S. 131 ff., 143), für berechtigt zu jederzeitiger Streichung alles bisherigen Rechts (S. 138 ff.); er erkennt keinen Wesensunterschied der Staatsformen an (II S. 199 ff. u. 209 ff.); allein er kämpft für das Repraesentativprincip, führt die Gewaltentheilung unter dem Namen verschiedener Vollmachten zur Repraesentation der Einen Volksgewalt und ihres „concours" wieder ein (II S. 363 ff., 371 ff.) und macht gegen die Uebertreibung des Souveränetätsbegriffs Front (II S. 374—376). Dagegen formulirt er noch schärfer die Natur des Staates als eines „Mechanismus" (I S. 128, 195 ff., 217 ff.,

In Deutschland war es Fichte, der in seinem naturrechtlichen System die Volkssouveränetätslehre Rousseau's auf das Entschiedenste sich aneignete. Wenn er in seinen Entwurf der allein rechtmässigen Staatsverfassung eine eigenthümlich ausgeprägte Gewaltentrennung aufnahm, so modificirte er hierbei doch mehr in der Ausführung als im Princip die auch von ihm über alles Verfassungsrecht emporgehobene Souveränetät des Volks [226]). Und vergeblich rang er auf seiner schroff individualistischen Grundlage nach einer Auffassung des Staats als eines organischen Ganzen [227])

II S. 370), den Charakter des souveränen Volks als einer Gesellschaft (I S. 283 ff., 445 ff.) und die Identität dieser Gesellschaft mit ihren „verbundenen Gliedern zusammengenommen" und des allgemeinen Willens mit der Summe der uniformen und gleichen Einzelwillen (I S. 144—146, 207 ff., 431 ff., II S. 195 ff.; bes. I S. 167: „Was ist der Wille einer Nation? Er ist das Resultat des Willens der Einzelnen, weil die Nation eine Summe von Individuen ist"). — Stark schimmert Rousseau's Grundauffassung bei Filangieri (a. a. O. I c. 1 u. 11, VII c. 53) durch.

[226]) Fichte verlangt im Naturrecht (1796) unter Verwerfung der eigentlichen Demokratie (W. III S. 154 ff.) die Uebertragung der Civilgesetzgebung, der richterlichen und der ausübenden Gewalt an eine verantwortliche, aber nicht willkürlich absetzbare und mit freiem Spielraum zur Thätigkeit für das öffentliche Wohl ausgerüstete Exekutive; allein das Volk behält die konstitutive Gewalt, die Aufsicht und den Richterspruch über die Rechtmässigkeit der Regierung und bestellt zur Wahrung dieser Rechte Ephoren mit absoluter negativer Gewalt, welche in jedem Augenblick durch ihr Interdikt die Regierung der verfassungsmässigen Repraesentation des souveränen Gemeinwillens entkleiden können; das hiermit zur „Gemeinde" gewordene und als solche sofort zusammenzuberufende Volk entscheidet souverän, ob die Exekutive oder die Ephoren des Hochverraths schuldig sind, und konstituirt durch seinen Beschluss Verfassungsrecht; wenn aber Magistrate und Ephoren kolludiren, hat das Volk das Recht der Revolution, indem es niemals Rebell ist und auch die Anstifter eines Aufstandes von der Praesumtion der Rebellion gereinigt werden, sobald das Volk sich anschliesst; denn „was ist höher, denn das Volk?"; vgl. W. III S. 15 ff., 161 ff., 205 ff., 222 ff. — Später verblasst bei Fichte die Volkssouveränetät zu einem abstrakten Theorem; vgl. Rechtsl. v. 1812 nachg. W. II S. 627 ff. (der Souverän vertritt nur „den in ihm durchgebrochenen Willen des Rechts"); in der Staatsl. v. 1813 W. IV S. 435 ff. weicht sie überhaupt der Souveränetät des zum Nachweise seiner Gemeingültigkeit fähigen „höchsten menschlichen Verstandes seiner Zeit und seines Volks", d. h. des Lehrerstandes.

[227]) Im Naturrecht (Bd. II v. 1797 a. a. O. S. 203, 208 ff. u. 215 ff.) vergleicht er das „organisirte Ganze" des Staats zwar mit einem Baum, aber mit einem unmöglichen Baum, dessen Theile Bewusstsein und Wollen haben und der daher als Ganzes „nichts denn ein blosser Begriff" ist, während die allein wirklich existirenden Theile anders als die Theile eines Sandhaufens nur in ihrer Verbindung und Wechselwirkung das, was sie sind, sein können; der organische Gedanke bedeutet ihm also nur eine specifische Verbindungsform der Individuen. In den Grundzügen (1804—1805 W. VII S. 144 ff.) erscheint der

und nach dem Begriff einer realen Gesammtpersönlichkeit[228]), während er doch über die Identificirung des souveränen Volks mit der Summe der abstrakt gefassten Individuen[229]) und des herrschenden Gemeinwillens mit der Summe der übereinstimmenden Einzelwillen[230]) nicht hinauskam.

Staat als „künstliche Anstalt", als „ein an sich unsichtbarer Begriff" (wie die Gattung), als das Arbeitsresultat von Regierenden und Regierten; er ist „nicht die Einzelnen, sondern ihr fortlaufendes Verhältniss zu einander". Erst in den Reden an die deutsche Nation (1807—1808 W. VII S. 374 ff.) dringt mehr und mehr ein wirklich organischer Volksbegriff durch und in der Staatslehre (1813 W. IV S. 409 ff., 412, 419 ff.) tritt die Staatskonstruktion damit in Verbindung.

[228]) Wenn Fichte im Naturrecht (W. III S. 202—204 u. 207—208) „allen Einzelnen" in ihrer Zerstreuung „alle Einzelnen" in ihrer staatlichen Verbindung als ein „reell vereinigtes Ganze", eine „Allheit", ein „totum, das durch die Sache selbst vereinigt wird", gegenüberstellt, so soll doch diese Einheit nur durch die Unbestimmtheit des Begriffs der zu schützenden „Alle", da dies jeder Einzelne sein oder nicht sein kann, entstehen; also „diese Unbestimmtheit, diese Ungewissheit, welches Individuum der Angriff zuerst treffen werde, dieses Schweben der Einbildungskraft ist das Vereinigungsband; es ist dasjenige, vermittels dessen Alle in Eins zusammenfliessen". Ein solches Ganze ist dann natürlich „nichts als ein abstrakter Begriff: nur die Bürger als solche sind wirkliche Personen"; und deshalb ist auch sowol das Völkerrecht als das Weltbürgerrecht aus dem Verhältniss der einzelnen Bürger verschiedener Staaten zu einander, nicht aus dem Verhältniss der Staaten als solcher herzuleiten; vgl. a. a. O. S. 371 u. Rechtsl. v. 1812 nachg. W. II S. 638. An andern Stellen verwendet Fichte den Begriff „moralische" oder „mystische Person" durchaus im Sinne eines kraft Fiktion als Einheit behandelten Kollektivsubjekts; er sagt, dass sie als jedesmalige Stimmenmehrheit eine „oft auch wandelbare Person" bedeute (W. III S. 159 u. 162); er führt ihren Begriff für die Ehe durch (ib. 304—349).

[229]) Vgl. oben S. 120 N. 116. Er erklärt ausdrücklich, dass die Einzelnen in ihrer Verbindung „den eigentlichen Souverän" bilden und dass jeder Einzelne „Theilhaber an der Souveränetät" ist; vgl. W. III S. 205, auch VII S. 153. Nach ihm übt das Volk als „wirklich grosser Haufe" die Souveränetätsrechte aus; W. III S. 173 u. 177. Und in charakteristischer Weise zählt er die Beamten „nicht zum Volk", das vielmehr nur die vereinigte Menge nach Abzug der durch Annahme des Amts für immer vom Volke ausgeschlossenen Magistratspersonen (Executoren wie Ephoren) ist; ib. S. 175—177. Noch 1812 erklärt er, dass das Ganze nur die „Allheit der Glieder" ist und dass, was in keinem Einzigen ist, auch im Ganzen nicht sein kann; nachg. W. II S. 495 u. bes. 632.

[230]) Ausdrücklich erklärt er den herrschenden gemeinsamen Willen als den vereinigten Willen Aller, für welchen nur praesumtiv bis zur Ermittlung eines andern wahren allgemeinen Willens der Wille der Regierung stellvertretend gilt; III S. 106, 150 ff., 169 ff.; zum Staate kommt es, weil alle Willen, da sie alle sich selbst wollen, in dem Punkte der Sicherheit der Rechte Aller einstimmig sind; ib. S. 122 ff. u. 150 ff.; dazu besonders das principielle Erforderniss der Einstimmigkeit oben S. 119. — Ganz ähnlich noch 1812; nachg. W. II S. 627 ff.

Auch Kant nahm im Princip unter unzweideutiger Anlehnung an Rousseau die Volkssouveränetätslehre auf[231]). Allein in der Anwendung schmolz er sie zu einem eigenartigen und durchaus abweichenden politischen System um. Denn zunächst verbot er diesem souveränen Volke jedes „Vernünfteln" über den Ursprung der einmal bestehenden obersten Gewalt in praktischer Hinsicht und verwarf schlechthin jedes angebliche Recht der Revolution, des Zwanges, des Widerstandes oder des Ungehorsams gegen das Staatsoberhaupt; vielmehr verpflichtete er alle Unterthanen, „der jetzt bestehenden gesetzgebenden Gewalt gehorchen zu sollen, ihr Ursprung mag sein welcher er wolle", und behandelte nicht nur, sondern benannte auch immer wieder das im Princip zum blossen „Agenten" des Souveräns und zum blossen „Repraesentanten" des souveränen allgemeinen Willens gestempelte „Staatsoberhaupt" als einen thatsächlich alles Volksrecht absorbirenden „Souverän"[232]). Die Idee der Volkssouveränetät wurde hierdurch lediglich zu einem von der Vernunft gesetzten Direktivtheorem und einem „Probierstein" der materiellen Gerechtigkeit für die Akte des formell souveränen Herrschers; zu einer „Idee der Vernunft", die Gesetze so zu geben, „als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volkes haben entspringen können, und jeden Unterthanen, sofern er Bürger sein will, so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mit zugestimmt habe"[233]). Sodann stellte Kant allerdings als die seiner Absicht nach offenbar durch die bestehende Staatsgewalt

---

[231]) Nach Kant ist in dem der Idee nach vernünftigen, allein rechtmässigen und definitiven Staat das Volk der Souverän, indem der allgemeine Wille als Gesetzgeber herrscht (W. VI S. 227 ff., VII S. 131 ff. § 45—46); kraft des Staatsvertrages ist „das allgemeine Oberhaupt" das vereinigte Volk selbst (VII S. 133 § 47); der Regent (Rex, Princeps) ist nur Agent (Organ) des Souveräns, steht unter dem Gesetz, ist absetzbar und reformirbar (nur nicht durch Strafe oder Zwang) und hat seine gesammte Stellung nur dadurch, „dass er den allgemeinen Willen repraesentirt" (VII S. 134 § 49, auch VI S. 332 u. 336); auch Quelle der Justiz ist das Volk (ib.). Auch das Attribut der Unveräusserlichkeit vindicirt er dieser Volkssouveränetät als einem „allerpersönlichsten" Recht, so dass, wenn sie einmal hergestellt ist, jedes Versprechen ihrer Rückgabe nichtig ist; wer sie als Gesetzgeber ausübt, „kann nur durch den Gesammtwillen des Volks über das Volk, aber nicht über den Gesammtwillen selbst, der der Urgrund aller öffentlichen Verträge ist, disponiren" (VII S. 159—160 § 52, auch VI S. 416 ff.). Endlich erklärt auch er den Unterschied der Staatsformen (formae imperii) für nicht wesentlich und nur den von ihm aufgestellten Unterschied der republikanischen und despotischen Regierungsform (formae regiminis) für „essentiell" (VI S. 418 ff., VII S. 156 ff.).

[232]) Vgl. W. VI S. 223, 326, 330—337, 449—450, VII S. 136—141.

[233]) Vgl. W. VI S. 329—330, VII S. 158 ff.

allmälig zu verwirklichende allein rechtmässige und definitive Staatsform das Staatsideal einer „Republik“ auf, in welcher das vereinigte Volk Souverän ist, nicht blos den Souverän repraesentirt: allein dieses Staatsideal trägt die Züge eines konstitutionellen Staats, in welchem die Volkssouveränetät nicht nur ausschliesslich in einer Repraesentantenversammlung aktiv wird, sondern auch durch die strenge Durchführung des Princips der Gewaltentrennung dem Träger der Exekutive gegenüber zu vollkommener Ohnmacht herabsinkt[234]). Endlich vermochte zwar auch Kant, indem er den Begriff der „moralischen Person“ durchaus nur in dem atomistisch-mechanischen Sinn der individualistischen Naturrechtslehre fasste und verwandte, sich zu dem Gedanken einer realen Staatspersönlichkeit nicht zu erheben[235]), blieb vielmehr bei der Identificirung des Staats mit der Summe der vereinigten Individuen und des souveränen allgemeinen Willens mit dem übereinstimmenden und vereinigten Willen Aller stehen[236]). Allein indem er hierbei seine Unterscheidung

---

[234]) Vgl. W. VI S. 239, 416—420, VII S. 131—136, 159—160. Die drei Gewalten (trias politica) entsprechen den logischen Kategorien des Obersatzes, Untersatzes und Schlusssatzes; die Gesetzgebung ist untadelig, die Exekutive unwiderstehlich, der Richterspruch unabänderlich; sie sind als „selbständige moralische Personen“ einander beigeordnet und doch insofern, als keine die Funktionen der andern usurpiren kann, untergeordnet; das Volk übt die Gesetzgebung durch die Volksvertretung, während es den Richterspruch einer Jury überlassen, die Exekutive vorbehaltlos dem Staatsoberhaupt übertragen muss; deshalb ist auch im rechtmässigen und definitiven Staat irgend ein verfassungmässiger Schutz des souveränen Volks oder seiner Vertreter gegen die Exekutive nicht einmal denkbar, da jedes Widerstands- oder Zwangsrecht den Gesetzgeber zur Exekutive machen würde (VII S. 137).

[235]) Kant kennt überall als reale Person nur das Individuum und erwähnt bei der Behandlung von Korporationen und Stiftungen den Begriff der moralischen Person überhaupt nicht (VII S. 120 ff., 142 ff.). Den Staat im Ganzen bezeichnet er nach aussen als „moralische Person“ und zieht hier wichtige Folgerungen aus seiner einheitlichen Persönlichkeit (VI S. 409, VII S. 161 § 53 ff., 165 § 57, oben S. 122 N. 123). Nach innen nennt er „moralische Personen“ nur die kollektiven Träger von Gewalten (ein kollektives Oberhaupt, die Subjekte der drei Gewalten, einen Gerichtshof, VI S. 323, VII S. 97 § 36, 131 § 45, 134 § 48—49) und meint, dass Staatsoberhaupt und Volk „rechtlich betrachtet, doch immer zwei verschiedene moralische Personen“ sind (VII S. 138). Unter „Staat“ versteht er bald das Volk (z. B. VII S. 133 § 47, 134 § 49), bald den Herrscher, dem er dann das Volk als die Summe der Unterthanen entgegensetzt (z. B. VI S. 418, 421). Der Staat ist ein „Mechanismus“ (VII S. 157 § 51 bis 52).

[236]) Vgl. oben S. 121 N. 121; durch den Vertrag werden omnes als universi über omnes als singuli Herrscher (VII S. 133 § 47); souverän ist der „Wille des gesammten Volks“, d. h. die Einheit des Willens aller freien und

des homo phaenomenon und homo noumenon durchführte und den Einzelnen „blos nach seiner Menschheit“ als homo noumenon und sofern in ihm „die reine rechtlich gesetzgebende Vernunft“ sich darstellt zur Mitbildung des allgemeinen Willens berief; indem er somit die Gesetzgebung als kollektive Ausübung der Autonomie des durch die Vernunft bestimmbaren und nach einem kategorischen Imperativ zu bestimmenden individuellen Willens auffasste, wodurch der in Bezug auf die äusseren Schranken der Freiheit in allen Vernunftwesen a priori gegebene kategorische Imperativ zum äusseren Zwangsgesetz erhoben werde[287]): substituirte er schliesslich im Grunde überhaupt der Souveränetät eines lebendigen Subjektes die Souveränetät des abstrakten Vernunftgesetzes[288]). In ähnlicher Weise wie beim Gesellschaftsvertrage (oben S. 121) kann man daher auch hier die Kant'sche Formulirung der Volkssouveränetätslehre als den Anfang der theoretischen Ueberwindung des Dogma's betrachten[289]).

Doch wir halten hier inne. Wir würden in einen ganz neuen, den naturrechtlichen Staatstheorien mehr und mehr sich abwendenden Gedankenkreis eintreten müssen, wollten wir darzustellen unternehmen, wie im ferneren Verlauf die Principien der Volkssouveränetät einerseits und der Herrschersouveränetät andrerseits aufgefasst worden sind; wie ihr Streit sich fortgepflanzt, zugleich aber mit

---

gleichen, aber nur der „selbständigen“ (nicht der um Lohn arbeitenden) Individuen; der kollektiv-allgemeine, im Naturzustande aprioristisch, im Staat wirklich vereinigte Wille; „der übereinstimmende und vereinigte Wille Aller, sofern ein Jeder über Alle und Alle über einen Jeden ebendasselbe beschliessen“; und zwar an sich einstimmig und unmittelbar, nur kraft Kontrakts in der Mehrheit und durch Repraesentanten (VI S. 327—329, 416—420, VII S. 54 § 8, 62 ff. § 14—17, 106 § 41, 131 ff. § 46).

[287]) Vgl. W. VII S. 20 ff., 36, 153 Anm. E (daher ist der Einzelne als Mitgesetzgeber und als bestrafter Unterthan eine andere Person); über homo noumenon und phaenomenon auch Tugendlehre ib. S. 195 ff., § 3 S. 222, § 11 S. 241 ff., § 13 S. 244 ff.

[288]) Vgl. W. VII S. 158—159 § 52: „dies ist die einzige bleibende Staatsverfassung, wo das Gesetz selbstherrschend ist und an keiner besonderen Person hängt“; Beschluss ib. S. 173.

[289]) Die Lehre Kant's konnte daher auch in Darstellungen des positiven Staatsrechts mit verschiedenster Tendenz zu Grunde gelegt werden; so führt sie z. B. Fessmaier, Grundriss des bairischen Staatsrechts, Ingolstadt 1801, dergestalt durch, dass die Landstände den allgemeinen Willen ausdrücken (§ 94—98, 143—154), während z. B. Gönner, teutsches Staatsrecht, Landshut 1804, sie dem aufgeklärten Despotismus dienstbar macht, indem er durch den Herrscher den allgemeinen Willen repraesentiren lässt, „aber nicht den empirischen Volkswillen, sondern den vernunftgemässen, mithin die Vernunft selbst“.

dem Anspruch auf theoretische Lösung dieses Streits der neue Begriff der Staatssouveränetät sich erhoben hat; wie der Souveränetätsbegriff selbst unter dem Einfluss der Ideen des modernen Verfassungsstaats in verschiedenartigster Weise umgeprägt worden ist; wie der Begriff der Staatspersönlichkeit, aus der historisch-organischen Volksauffassung mit verjüngter Kraft wiedererstanden, die Ueberwindung des Dualismus von Herrscherpersönlichkeit und Volkspersönlichkeit ohne Preisgebung der rechtlichen Verknüpfung von Herrscherrecht und Volksrecht einerseits und des die Einheit der Staatsgewalt zerreissenden Princips der Gewaltentheilung ohne Opferung der verfassungsmässigen Gewaltenvertheilung andrerseits ermöglicht hat.

Viertes Kapitel.

Das Repraesentativprincip.

Zu den charakteristischen Zügen des politischen Systems des Althusius gehört ausweislich der obigen Darstellung die allseitige Durchführung des Repraesentativprincips. Auch die Entwicklungsgeschichte dieses Princips leitet ins Mittelalter zurück.

Nach dem Vorbilde der hier wie überall von ihnen benützten romanistisch-kanonistischen Korporationslehre verwandten die publicistischen Theorien des Mittelalters in bedeutendem Umfange den Begriff der Stellvertretung zum Aufbau, wie jeder „universitas", so der Kirche und des Staats. So entnahmen sie denn auch dem Korporationsrecht neben der Auffassung des Herrschers als eines Repraesentanten der Gesammtheit[1]) und neben der Herleitung des Majoritätsprincips aus der Repraesentation Aller durch die Meisten[2]) die theoretische Formulirung des dem Alterthum unbekannten, dem Mittelalter längst geläufigen Gedankens einer Ausübung der an sich einer Gesammtheit zustehenden Rechte durch eine Repraesentantenversammlung. Wo immer sie dem Herrscher ein sei es nun höheres sei es untergeordnetes Volksrecht entgegenstellten, da erklärten sie zugleich die Ausübung desselben durch eine Versammlung von Vertretern für möglich und in allen Fällen, in denen entweder wegen der Grösse des Verbandes eine Zusammenkunft

---

[1]) Vgl. oben S. 137 N. 47; insbes. schon Joh. Saresb. Policr. IV c. 3: Der König gerit fideliter ministerium, wenn er suae conditionis memor universitatis subjectorum se personam gerere recordatur; vgl. c. 5; sodann Mars. Pat. def. pac. I c. 15: „hoc facientibus his id facit communitas universa"; Occam dial. III tr. 2 l. 3 c. 12: vice omnium eligentium; Zabarell. de schismate p. 689 sq.: Kaiser hat Koncil zu berufen, „qui repraesentat totum populum Christianum, cum in eum translata sit jurisdictio et potestas universi orbis".

[2]) Vgl. die oben S. 138 N. 48 angeführten Stellen; beispielsweise heisst es b. Mars. Pat. l. c. öfter: valentior pars.. totam universitatem repraesentat.

aller Mitglieder unausführbar oder doch eine bestimmte Funktion zur unmittelbaren Erfüllung durch die allgemeine Versammlung ungeeignet schien, für unerlässlich. Die Wirkung dieser Repraesentation aber praecisirten sie im Sinne der freien Stellvertretung dahin, dass ein gehöriger Versammlungsakt der Repraesentanten genau dieselbe rechtliche Bedeutung habe, welche ein gehöriger Versammlungsakt Aller gehabt haben würde.

Auf dieses Princip basirte man in der Kirche durchweg die Stellung der Koncilien und leitete vor Allem sämmtliche für das allgemeine Koncil erhobenen Ansprüche daraus her, dass dasselbe in vollkommener und ausreichender Weise die an sich berechtigte Gesammtheit aller Kirchenmitglieder repraesentire[3]). In beschränkterem Umfange schrieb man auch dem Kollegium der Kardinäle repraesentative Funktionen zu und führte namentlich seine Befugniss zur Papstwahl auf die Vollmacht der an sich wahlberechtigten Gesammtheit zurück[4]). Ebenso aber fasste man im Staat die engeren und weiteren ständischen Versammlungen als zur Ausübung der Volksrechte berufene Volksvertretungen auf[5]). Im deutschen Reich gründete man seit Lupold v. Bebenburg namentlich auch die eigenthümliche Stellung der Kurfürsten und in erster Linie ihre Befugniss zur Kaiserwahl auf eine Repraesentation des an sich berechtigten gesammten Reichsvolkes[6]).

---

[3]) Vgl. oben S. 127—131. Konrad v. Gelnhausen, de congreg. conc. temp. schism. a. 1391 (Martene II p. 1200) definirt: „concilium generale est multarum vel plurium personarum rite convocatarum repraesentantium vel gerentium vicem diversorum statuum ordinum et personarum totius Christianitatis venire aut mittere volentium aut potentium ad tractandum de bono communi universalis ecclesiae in unum locum communem congregatio". Vgl. bes. auch Gerson de aufer. c. 10, de pot. eccl. c. 7 sq.; Nicol. Cus. oben S. 130 N. 25 u. de auctor. praes. (b. Düx I S. 475 ff.: Der Papst repraesentirt am entferntesten, das allgemeine Koncil am unmittelbarsten und sichersten die allgemeine Kirche); Decius c. 4 X 1, 6 nr. 21.

[4]) Vgl. oben S. 127 N. 11, 128 N. 14, 129 N. 21, 130 N. 23; Occam dial. I, 5 c. 6 u. 8; Nic. Cus. I c. 14, 17, II c. 14 (repraesentant); Ant. Rosellus I c. 48 (ab universali ecclesia, quam cardinales et electores in hoc ipsam totam repraesentant).

[5]) Vgl. oben S. 124 N. 2, S. 125 N. 7, S. 126 N. 10[a]; bes. aber Marsil. Patav. def. pac. I c. 12—13 (vicem et auctoritatem universitatis civium repraesentant); Nic. Cus. III c. 12 u. 25.

[6]) Nach Lup. Bebenb. c. 5 p. 352—353 u. c. 6 p. 357—358 vollziehen die Kurfürsten die Wahl „repraesentantes in hoc omnes principes et populum Germaniae, Italiae et aliarum provinciarum et terrarum regni et imperii, quasi vice omnium eligendo"; da ohne ihre Einsetzung die „universitas ipsa" zu wählen hätte, wählen sie „vice et auctoritate" derselben; haben sie daher ge-

Bei dem Mangel eines ausgebildeten Begriffs der einheitlichen Staatspersönlichkeit und bei dem Vorwalten einer kollektiven Auffassung der Volksgesammtheit (oben S. 135—139) konnte man alle derartigen Repraesentationsverhältnisse nicht anders als im Sinne einer wahren Stellvertretung auffassen. Man wurde daher, sobald man den Gedanken einer von oben her angeordneten Vormundschaft verwarf, mehr und mehr dahin gedrängt, die Grundlage der publicistischen Vertretungsbefugnisse in einer seitens der vertretenen Gesammtheit ertheilten Vollmacht zu suchen. So führte man, wie man die Vertretung Aller durch den Herrscher aus dem Herrschaftsvertrage und die Vertretung Aller durch die Mehrheit aus dem Gesellschaftsvertrage herleitete, die Vertretung Aller durch Repraesentantenversammlungen auf Wahlmandate zurück. Deshalb berief man sich zur Begründung der repraesentativen Stellung der Koncilien auf ihre Zusammensetzung aus den durch Wahl an die Spitze der einzelnen engeren und weiteren kirchlichen Verbände gelangten Kirchenhäuptern, deren jedes durch diese Wahl seitens der ihm unterworfenen Gesammtheit eine Vertretungsvollmacht empfangen haben sollte [7]). Ja bei Occam tauchte bereits der Gedanke einer unter Betheiligung der Laien durch Deputirtenwahlen sämmtlicher Gemeinden zu bildenden allgemeinen Kirchenversammlung auf [8]). Und Nicolaus v. Cues dehnte das von ihm

---

wählt, dann „proinde est, ac si tota universitas principum et populi.. fecissent"; dafür werden l. 6 § 1 D. 3, 4 u. c. ult. in VI° de praebendis angeführt; vgl. ferner c. 12 p. 386—387 über die Theilnahme der Kurfürsten an der „repraesentatio" des populus regni et imperii bei der Absetzung des Kaisers u. c. 14 p. 396 bei der Zustimmung zur Veräusserung von Hoheitsrechten. — Ganz ähnlich dann Occam octo q. VIII c. 3 (repraesentantes universitatem); Zabar. c. 34 § verum X 1, 6 nr. 8; Nic. Cus. III c. 4 (qui vice omnium eligerent); Gregor. Heimb. bei Goldast I S. 561; Anton. Ros. I c. 48.

[7]) Nic. Cus. oben S. 130 N. 25; bes. I c. 15 u. II c. 18, wonach kraft ihrer Wahl „praesidentes figurant suam subjectam ecclesiam" und deshalb ihre Versammlungen bis hinauf zum allgemeinen Koncil die grösseren Kirchenkreise und zuletzt die ganze Kirche repraesentiren. Ant. Butr. c. 17 X 1, 33 nr. 27 bis 28: auf den Provincialkoncilien erscheinen die Praelaten und Rektoren nicht als singuli, sondern quilibet praelatus vel rector tenet vicem universitatis. Zabarell. c. ult. X 3, 10 nr. 1—3. Panorm. c. 17 X 1, 33 nr. 2: im concilium generali „praelati totius orbis conveniunt et faciunt unum corpus, repraesentantes ecclesiam universalem"; ebenso vertreten die praelati et majores der Provinz ihre universitas, daher in ihrer Versammlung zu unum corpus die „universitas ecclesiarum"; ebenso „in una dioecesi . . praelati et capitula repraesentant totum clerum".

[8]) Occam schliesst die Laien nur vom ordo und officium divinum, nicht von den auf die communis utilitas bezüglichen jura spiritualia aus; deshalb

schlechthin zur allein denkbaren Rechtsgrundlage einer politischen Vollmacht gestempelte Wahlprincip auf die Kardinäle aus, die er in gewählte ständige Provinzialdeputirte verwandeln wollte[9]). Ebenso aber führte man im Staat alle Befugnisse der Repraesentantenversammlungen auf einen mindestens ursprünglich (wenn auch vielleicht unter Einräumung eines erblichen Rechts) durch Wahl ertheilten Auftrag zurück, welchen die einzelnen Volksabtheilungen ihren Vorstehern und Rektoren gegeben haben sollten[10]). Und Nicolaus v. Cues entwickelte hieraus bereits ein förmliches System des repraesentativen Parlamentarismus, wobei nur statt mechanischer Bezirke die organischen und korporativ verfassten Volksglieder als Wahlverbände fungirten[11]). Bei einer derartigen Auffassung musste an sich auch der Umfang der repraesentativen Befugnisse jeder Versammlung von dem Inhalt der zu Grunde liegenden Wahlvollmachten abhängen. Jedoch nahm man da, wo eine Zusammenkunft aller Mitglieder unausführbar war, meist ohne Weiteres einen Auftrag zu voller und absorptiver Repraesentation an, wenn man auch

---

seien sie auch zum allgemeinen Koncil zuzulassen, selbst Frauen, falls dies nützlich wäre (was der Schüler freilich ganz absurd findet); eine allgemeine Kirchenversammlung aber in diesem Sinn sei keineswegs unausführbar; sie könne z. B. dergestalt gebildet werden, dass alle einzelnen Gemeinden innerhalb einer Praeklusivfrist Abgeordnete zu wählen hätten, aus denen dann wieder eine bestimmte Zahl von Deputirten für das Koncil durch die bischöflichen Synoden oder weltlichen Parlamente auszuwählen wäre; eine solche Versammlung würde dann in der That die universitas fidelium in ihren Vertretern darstellen und gleich der Generalversammlung einer andern Gemeinheit oder Korporation die Gewalt des ganzen Verbandes in sich koncentriren; Dialogus I, 6 c. 57, 84—85, 91—100; Octo q. III c. 8. — Vgl. auch Marsil. Pat. II c. 2, 20, III c. 2.

[9]) Nic. Cus. II c. 14—15; vgl. oben S. 130 N. 25. Er denkt sich die Kardinäle geradezu, wie dies auch Peter v. Ailly und Gerson thun (oben S. 130 N. 23), als ein aristokratisches Oberhaus in dem parlamentarischen geistlichen Staat.

[10]) Das allgemeine Princip formulirt Occam Dial. I, 6 c. 84: jedes Volk, jede Gemeinde, jedes corpus kann nicht nur selbst, sondern auch „per aliquos electos a diversis partibus“ zusammenkommen; denn jede Gesammtheit „potest aliquos eligere, qui vicem gerant totius communitatis aut corporis“. — Vgl. auch Mars. Pat. I c. 12—13.

[11]) Nic. Cus. III c. 12 u. 25: auf Grund ihrer Wahl repraesentiren weltliche Vorsteher die ihnen unterworfenen Gesammtheiten, Versammlungen derselben die Provinzen und Länder, das universale concilium imperiale das Reich; auf letzterem sollen praesides provinciarum suas provincias repraesentantes ac etiam universitatum magnarum rectores et magistri sowie Leute von senatorischem Range zusammentreten; sie bilden dann das corpus imperiale cujus caput est Caesar.

im Princip daran festhielt, dass in letzter Instanz die Gesammtheit Aller so gut über ihrem Repraesentanten wie über ihrem Herrscher stehe. Nur Marsilius von Padua wollte in seinem konsequenten Radikalismus von der Möglichkeit einer absorptiven Repraesentation nichts wissen [12]). Und hinsichtlich des allgemeinen Koncils erhob vor Allem Occam gegen die herrschende Lehre, welche dasselbe kraft seiner Repraesentationsbefugniss der versammelten „ecclesia universalis" im Effekt vollkommen gleichsetzte, nachdrückliche Einsprache [13]). Wenn endlich trotz aller ihrer individualistischen Praemissen die mittelalterliche Doktrin den Satz aufstellte, dass die von den einzelnen Theilgesammtheiten zunächst mit ihrer Vertretung beauftragten Repraesentanten dennoch in ihrer Gesammtheit als einheitliche und in korporativen Formen beschliessende Versammlung das Volk im Ganzen zu repraesentiren berufen seien: so wurde dies seit Lupold v. Bebenburg damit begründet, dass, wie jedes Surrogat die rechtliche Natur des von ihm ersetzten Gegenstandes annehme, so auch die zum Ersatz der „universitas populi" (in der oben S. 138 entwickelten Bedeutung) gebildete Volksvertretung selbst in Allem als „universitas" gelten müsse [14]). In diesem Sinne

---

[12]) Mars. Pat. I c. 12: sive id fecerit universitas praedicta civium aut ejus pars valentior per se ipsam immediate, sive id alicui vel aliquibus commiserit faciendum, qui legislator simpliciter non sunt nec esse possunt, sed solum ad aliquid et quandoque ac secundum primi legislatoris auctoritatem". Marsilius berührt sich auch hier mit Rousseau.

[13]) Occam sucht vielmehr aus der blos repraesentativen Stellung des Koncils darzuthun, dass auch ein allgemeines Koncil nur „pars ecclesiae" ist, unter der „communitas fidelium, si posset convenire", steht, menschlich berufen wird und aufgelöst werden kann und fehlbar ist, weshalb Widerstand, Appellation und Anklage gegen dasselbe denkbar sind; Dialogus I, 5 c. 25—28. Aehnlich zum Theil Petr. Alliac. b. Gerson Op. I p. 688 sq. und noch auf der Konstanzer Synode (sess. I b. Mansi XXVII p. 547). Zweifelnd auch Breviscoxa (Gerson Op. I p. 898). — Dagegen halten Gerson u. Nic. Cus. II c. 15—16 mit der absorptiven Repraesentation die Unfehlbarkeit des Koncils fest.

[14]) Zuerst führte Lup. Bebenb. c. 6 p. 356—358 u. c. 12 p. 379—380 zur Entkräftung der kanonistischen Behauptung (bes. v. Host. u. Joh. Andr. c. 34 X 1, 6. nr. 25), dass die Kurfürsten „ut singuli" zu wählen hätten und deshalb unter ihnen die Majorität nicht entscheide, das Gegentheil nachdrücklich mit dem Argumente aus, dass die Kurfürsten als Repraesentanten einer universitas selbst „tanquam collegium seu universitas" zu handeln berufen seien. Ebenso unter Berufung auf Lupold dann Zabar. c. 34 § verum X 1, 6 nr. 8 (weshalb in Allem eadem forma, quae servatur in aliis actibus universitatum, servanda); Felinus c. 6 X 1, 6 nr. 29; Bertachinus Rep. v. „major pars" nr. 27; am ausführlichsten Petrus de Andlo II c. 1—4 mit dem Argument:

brauchte zuerst Nicolaus v. Cues den Ausdruck, die versammelten Vertreter stellten „in uno compendio repraesentativo“ das gesammte Volk dar[15]). —

Die so im Mittelalter ausgebildete Theorie des Repraesentativprincips wurde im sechszehnten Jahrhundert durch neue Gedanken nicht bereichert. Sofern man der Volksgesammtheit politische Rechte beilegte, nahm man meist deren Ausübung durch ständische Versammlungen als selbstverständlich an, ohne die Basis dieser Vertretungsfunktion näher zu untersuchen. Der vielfach gesuchte strengere Anschluss an die Antike war der Fortbildung des repraesentativen Gedankens hinderlich, die von Bodinus begründete absolutistische Lehre geradezu feindlich[16]). So beschäftigten sich überhaupt nur die „Monarchomachen“ zum Theil etwas eingehender mit dem für die praktische Durchführung ihrer Volkssouveränetätslehre ja kaum entbehrlichen Repraesentativprincip[17]). Auch sie aber blieben bei ziemlich allgemeinen und unbestimmten Sätzen stehen. Dabei neigten sie meist zur Annahme einer vollkommen absorptiven Vertretung des Volks durch die versammelten Stände[18]). Nur selten behielt man umgekehrt der unmittelbaren Volksversammlung die höchste Entscheidung vor[19]), während Junius Brutus

„quum electores hujusmodi successerunt in locum populi Romani, qui ut universitas sibi elegit imperatorem, debent isti censeri eodem jure, quum surrogatum sapiat naturam ejus cui surrogatur“.

[15]) Nic. Cus. l. c.: „et dum simul conveniunt in uno compendio repraesentativo, totum imperium collectum est“.

[16]) Bodinus koncedirt weder dem Reichssenat (Parlament) noch den provinziellen comitia irgend eine repraesentative Stellung; vgl. III c. 1 u. c. 7 nr. 346 sq.

[17]) Doch spricht z. B. Salomonius von einer Repraesentation überhaupt nur im Verhältniss von Fürst und Volk: princeps repraesentat populum, gerit ejus personam, erlässt die Gesetze universi populi auctoritate; vgl. S. 28 ff. — Aehnlich Fr. Victoria Rel. III nr. 21 u. Soto I q. 1 a 3.

[18]) So Hotomannus Francog. c. 13—24 (das „concilum publicum“ der drei Stände übt alle Souveränetätsrechte des Volks, erledigt alle wichtigen negotia publica uud hat sacrosancta auctoritas). Boucher II c. 20 u. III c. 8 (die ordines als comitia Regni haben als Repraesentanten des Volks die majestas); 1 c. 9 (sie sind „idem“ mit Regnum und Respublica). Ebenso, wie es scheint, Mariana I c. 8 (proceres oder deputati). — In England nahm insbesondere Hooker eine volle Repraesentation eines Jeden durch das Parlament an (Ranke a. a. O. S. 242).

[19]) Vgl. z. B. Buchanan S. 30: bei der Gesetzgebung wird nicht „universus populus“ thätig; sondern „ex omnibus ordinibus selecti ad Regem in consilium coïrent; deinde, ubi apud eos *προβούλευμα* factum esset, id ad populi judicium deferretur“.

zwar der Versammlung der „Repraesentantes populum“ als einer „Epitome Regni“ gleiches Recht wie dem Volk beilegte, sie aber doch als vom „populus constituens“ abhängig dachte und namentlich ausführte, dass die Volksvertretung durch ihre Versäumnisse oder Beschlüsse den Volksrechten nicht wirksam praejudiciren könne[20]). Zugleich empfieng meist theils durch den Einfluss der Ephorenlehre Calvin's[21]) theils durch den Anschluss an die gegebenen ständischen Einrichtungen der Staat der „Monarchomachen“ vermöge der Zusammensetzung seiner Volksvertretung trotz des demokratischen Grundprincips ein stark aristokratisches Gepräge[22]).

Althusius führte den Gedanken der Repraesentativverfassung allseitiger und systematischer als irgend einer seiner Vorgänger durch[23]). Ausdrücklich erklärte er die Einrichtung einer Volksvertretung neben einem obersten Träger der Exekutive in jedem Staat für wünschenswerth (oben S. 30). Doch vermied er sorgfältig jeden Bruch mit dem Princip der Volkssouveränetät. Mit grösster Schärfe hob er hervor, dass die Ephoren so gut wie der höchste Magistrat nichts als vom Volke bestellte Verwalter seiner Majestätsrechte seien; dass auch ihnen bei Verletzung ihrer Amtspflichten das Mandat von der Gesammtheit, deren Vollmacht sie trügen, wiederum entzogen werden könne; dass sie als Einzelne wie als

---

[20]) Junius Brutus Q. III S. 148 ff. u. S. 173; er bezeichnet sie als „electi magistratus Regni“, „officiarii Regni non Regis“ und „consortes et ephori imperii“, „qui a populo auctoritatem acceperunt“ und „qui universum populi coetum repraesentant“; sie sind „ut singuli Rege inferiores, ut universi superiores“; ihre Versammlung ist „Regni quasi Epitome“, weshalb, was ihre major pars thut, das Volk selbst thut; vgl. Qu. II S. 89 ff. u. S. 150, Qu. III S. 297 ff. — Ganz ähnlich der Verfasser der Schrift de jure mag. qu. 6—7 hinsichtlich der Versammlung der „ordines sive status“, welche als „defensores ac protectores jurium ipsius supremae potestates“ den höchsten Magistrat in seinen Schranken halten, den Rechten des Volkes selbst aber nichts vergeben können.

[21]) Vgl. Calvin l. c. IV ch. 20 (oben S. 58 N. 4) und dazu ib. § 8 die Bemerkung, dass heute wohl eine „Aristocratie bien temperée“ die beste Staatsform sei.

[22]) So bei Junius Brutus und dem Verfasser der Schrift de jure mag., die Alles in die Hände der erblichen oder ernannten Provinzial- und Lokalmagistrate legen, die nicht nur in ihrer Versammlung ohne Weiteres das Volk repraesentiren, sondern auch als Einzelne die umfassendsten Befugnisse empfangen; ebenso bei Hotman, obwol derselbe einmal den Gedanken ausspricht, die drei Stände unter Ausschluss des geistlichen Standes aus Adel, Mittelstand und infima plebs zu konstituiren (c. 13).

[23]) Höchstens Nicolaus v. Cues lässt sich ihm hierin zur Seite stellen.

Gesammtheit das Volk als ihren Souverän anzuerkennen hätten[24]). Wo und wann immer daher es an repraesentativen Einrichtungen fehlte, vindicirte er ohne Weiteres und trotz aller im einzelnen Staat etwa entgegenstehenden Gewohnheiten oder Satzungen der unmittelbaren Volksversammlung die Ausübung der parlamentarischen Befugnisse als ein unverjährbares und durch positives Gesetz unzerstörbares Recht (S. 30). Hinsichtlich der Zusammensetzung der Repraesentantenversammlungen gieng auch Althusius auf die bestehende ständische Gliederung zurück. Allein das ständische Element war für ihn nur eines unter den Momenten, durch welche die Bildung der in aufsteigender Stufenreihe sich zum Staat zusammenfügenden korporativen Organismen bestimmt werden sollte, während er als entscheidendes und überall durchgehendes formales Princip der Konstituirung politischer Vertretungskörper vielmehr das Princip der korporativen Delegation adoptirte (S. 23—25 u. 27 N. 14). Deshalb führte er auch da, wo er seinen Verfassungsbau auf die ständische Gliederung stützte, in der Theorie wie im Leben den demokratischen Gedanken insofern durch, als er mit Energie nicht nur für die volle Gleichberechtigung des Bürgerstandes mit der Ritterschaft, sondern auch für die Vollberechtigung des Bauernstandes in die Schranken trat[25]).

Die Volksvertretungslehre des Althusius wurde mit einigen

---

[24]) Vgl. oben S. 26, 28—30, 34; auch S. 23 N. 6 über die Stadtverfassung u. S. 25 über die Absetzbarkeit der Landesherrn (Provinzialvorsteher). Er sagt Polit. c. 9 § 22—23: „Ab hoc corpore, post Deum, profluit omnis potestas legitima in hos, quos Reges Optimatesve vocamus. Corpus igitur hoc consociatum Rex, Princeps Optimatesve superius agnoscunt, a quo iidem constituuntur, removentur, dejiciuntur at exauctorantur. Quis vero summam dicet potestatem, quae superiorem agnoscit aliam? Quis lege solvet eum, in quam ipsemet consensit et ad ejus obedientiam se per modum contractus obligavit? Quis propriam potestatem .. tribuet illi, qui, quam habet, alio accepit"? Immer sei potestas concessa geringer als potestas concedentis und nur nach dem gegebenen Auftrage zu bemessen. Und ib. c. 18 nr. 124 führt er aus, dass Ephori und Optimates kein Volksrecht an den Herrscher überlassen oder durch Nichtgebrauch verlieren können, da „ita penes Ephoros, non Rempublicam et populum, summum Reipublicae jus esset."

[25]) Vgl. oben S. 13 N. 26 u. S. 25; Brenneisen a. a. O. S. 463 ff. — Seine Lebensstellung als Syndikus des demokratischen Stadtgemeinwesens von Emden und die Erhaltung der alten Bauernfreiheit in dem ostfriesischen Hausmannstande waren die äusseren Gründe der in diesem Punkte so durchgreifenden Abweichungen von dem Staatsideal der übrigen kalvinistischen „Monarchomachen". Man kann sagen, dass der Geist seiner Schriften weit mehr puritanisch als huguenottisch ist.

Abschwächungen von Hoenonius reproducirt[26]). Andre Politiker recipirten sie insoweit, als sie zwar die drei reinen Staatsformen nach Aristotelischem Schema konstruirten, in der als gemischte Staatsform aufgefassten ständischen Monarchie aber der Ständeversammlung die Natur einer Volksvertretung beilegten, welche zur Ausübung der dem Volke zustehenden Theilsouveränetät berufen sei[27]). Ganz allgemein erklärten die mit dem Begriff der „majestas realis" operirenden Reichspublicisten die Befugnisse des Reichstags überhaupt und des Kurfürstenkollegs insbesondere aus einer angeblich von der Volksgesammtheit ertheilten Vollmacht, kraft welcher sie die Gesammtheit in Ausübung ihrer Majestätsrechte voll zu repraesentiren hätten[28]). Ebenso verschwand hinsichtlich der Landstände in den deutschen Territorien niemals ganz die Auffassung, dass dieselben eine Volksvertretung seien[29]).

Im Ganzen jedoch trat in der Entwicklungsgeschichte der Theorie der Repraesentativverfassung mit dem Siege der absolu-

---

[26]) Vgl. Hoenonius Disp. II § 46—50 u. IX § 44—54: die Ephorie seu ordines regni üben „ex jussu et consensu populi" die Befugnisse der Einsetzung, Beschränkung, Ueberwachung, Absetzung und Bestrafung von Regenten; „hi universi, quatenus universum populum repraesentant, sunt magistratu superiores, singuli vero singillatim considerati eo sunt inferiores"; auch als Einzelne aber empfangen sie gleiche Rechte, wie sie Althusius ihnen zubilligt. Sind keine Ephori da, so soll auch nach Hoenonius die Ausübung der gleichen Rechte unverjährbar bei totus populus sein (II § 51 u. IX § 50).

[27]) So z. B. Keckermann II c. 4 S. 564, der zugleich den Namen „ephori" beibehält.

[28]) So sagt vor Allem Paurmeister II c. 1, im Reiche werde die Gesammtheit aller „cives potentia participes summae potestatis" repraesentirt durch das „collegium civium potestatis Reipublicae Romanae actu participum". Hinsichtlich des Reichstags braucht er wörtlich die oben (N. 15) angeführte Wendung des Nicolaus v. Cues (ib. nr. 17), hinsichtlich des Kurfürstenkollegs die Ausdrücke Lupolds v. Bebenburg (II c. 2 nr. 36—47). Unter den bei Arumaeus gesammelten Schriften entwickelt am ausführlichsten Matth. Bortius, Jurispr. publ. Germ., I nr. 33 p. 1015 ff., das Verhältniss dieser Repraesentationen. Man vgl. ferner Besold Diss. de maj. sect. 1 c. 1 § 5 (consensus eorum qui repraesentant populum universum — im Reich also der Reichsstände — übt die maj. realis); Limnaeus Capit. imp. ad art. 32 nr. 54 sq. (status universi).

[29]) Vgl. z. B. v. Seckendorf, Teutscher Fürstenstaat, II c. 4; add. 27 (in Ermangelung von Ständen soll sich der Fürst als Vertreter betrachten); besonders aber III c. 3 nr. 8. Vitriarius III, 17 § 36: die versammelten Stände oder ihr Ausschuss bilden „unum corpus" und als solches „subditos universos ac singulos repraesentant eorumque nomine deliberant et concludunt, adeo ut quicquid constituant, ab universo populo et ab universis constitutum esse censetur."

tistischen Richtung ein vollkommener Stillstand ein. Die strenge Fassung des Begriffs der Herrschersouveränetät, wie sie namentlich seit Hobbes das Uebergewicht erlangte, liess neben der vollkommenen und ausschliesslichen Repraesentation Aller durch den Herrscher für eine weitere Volksrepraesentation überhaupt keinen Raum[30]). So weit man aber bei allen oder doch bei beschränkten oder gemischten Staatsformen ein Volksrecht neben dem Herrscherrecht auch fernerhin anerkannte, verlor man über dessen etwaige Ausübung durch Repraesentanten kaum ein Wort. Ebensowenig schritt die Theorie bei Behandlung der Aristokratie und der Demokratie zur Fixirung des begrifflichen Unterschiedes der unmittelbaren und der repraesentativen Formen vor.

Nur in England blieb das Repraesentativprincip, wie es im Leben sich machtvoll entfaltete, so in der Theorie lebendig. Doch wurden über das Wesen der Volksvertretung auch hier zunächst neue Gedanken nicht zu Tage gefördert. Da die für die Geschichte des allgemeinen konstitutionellen Staatsrechts wichtigsten Doktrinen die Rechte des Parlaments aus einer kollektiven Volkssouveränetät herleiteten, so hielten sie auch an der Auffassung der parlamentarischen Repraesentation als einer auf Vollmacht beruhenden wahren Stellvertretung fest[31]). Allerdings drangen allmälig die auf ein anderes Princip hinweisenden wichtigen Sätze durch, dass jedes Parlamentsmitglied die ganze Nation, nicht seinen Wahlbezirk zu vertreten habe, dass es an Instruktionen nicht gebunden sei und dass es seinen Wählern keine Rechenschaft schulde. Allein auch diese Sätze wusste Sidney mit der Idee der Kollektivvollmacht zu ver-

---

[30]) Die von Spinoza tr. polit. c. 6—7 für die Monarchie empfohlene Bildung eines königlichen Raths auf der Basis fester Unterverbände enthält nichts von der Idee einer Volksvertretung; ebensowenig die ib. c. 9 § 13 für grössere Aristokratien geforderte Bildung eines Gesammtsenats aus Deputirten der einzelnen Stadtsenate. — In Deutschland sprach die herrschende Lehre seit dem dreissigjährigen Kriege im Reiche zwar noch von dem coimperium eines aristokratischen Körpers der Reichsstände, nicht aber mehr von einer repraesentativen Stellung desselben im Verhältniss zum gesammten Reichsvolk. Und in den Territorien überwog mehr und mehr die Auffassung der Landstände als eines privilegirten Corpus innerhalb der vom Landesherrn voll und ausschliesslich repraesentirten Unterthanengesammtheit und es wurde vielfach sogar diesem Körper das Recht einer Vertretung des Landes gegen den Landesherrn ausdrücklich abgesprochen; vgl. mein Deutsches Genossenschaftsrecht I S. 580 N. 196 u. S. 816 ff.; auch Stryck Diss. IV nr. 1.

[31]) So durchweg Milton und Locke. Auch Sidney sagt III s. 44: die Gewalt des Parlaments „must be essentially and radically in the people from whom their delegatues and repraesentatives have all that they have".

einigen, indem er sie theils durch die Einheit des nur seiner Grösse wegen nach Gliedern wählenden Volkskörpers theils durch eine politisch gebotene weise Selbstbeschränkung der Wählerschaft, keineswegs aber etwa durch die von der gewöhnlichen Stellvertretung abweichende rechtliche Natur der Volksvertretung rechtfertigte[32]).

Für den Kontinent wurde Montesquieu der Erneuerer des repraesentativen Gedankens[33]). Seine Bemerkungen über die historische Entwicklung der repraesentativen Verfassungseinrichtungen, deren Mangel im antiken Volksstaat er nachwies und deren erste Keime im altgermanischen Staat er aufdeckte, und seine Betrachtungen über die politische Bedeutung dieser grossen Errungenschaft der modernen Welt sind epochemachende Geistesthaten. Auch sprach er hinsichtlich der Bildung der Volksvertretung zuerst mit Schärfe die Idee der auf Grund eines grundsätzlich allgemeinen staatsbürgerlichen Stimmrechts nach Bezirksverbänden zu vollziehenden Wahlen aus[34]). Allein bezüglich der rechtlichen Natur der Repraesentation schloss er sich durchweg der bisherigen Auffassung an. Auch ihm ist die Deputirtenwahl eine Kollektivvollmacht zur Stellvertretung für die an sich zur Gesetzgebung berufene Gesammtheit[35]).

---

[32]) Nach Sidney l. c. dienen deshalb, weil die englischen Grafschaften und Städte nicht wie die Glieder der Schweiz und der Niederlande souverän, sondern „members of that great body which comprehends the whole nation" sind, auch ihre Delegirten nicht ihnen, sondern der ganzen Nation. Der ganzen Nation aber, wenn sie sich versammeln könnte, bleiben sie juristisch verantwortlich und nur wegen der Unthunlichkeit einer solchen Zusammenkunft tritt faktisch blosse Verantwortlichheit vor dem eignen Gewissen und der öffentlichen Meinung an die Stelle. Instruktionen ertheilt das Volk aus weiser Selbstbeschränkung nicht: hierdurch aber wird seine fortdauernde Souveränetät nicht nur nicht aufgehoben, sondern bezeugt, da in der Macht des Mandatars sich die Macht des Mandanten abspiegelt und nur aus uneingeschränktem Recht des Auftraggebers uneingeschränkte Vollmacht fliessen kann. — Umgekehrt meint Hume, Gebundenheit der Parlamentsmitglieder an Instruktionen würde England zur Republik machen; seine eigne Auffassung des Repraesentativprincips nähert sich bereits der heutigen Betrachtungsweise; vgl. a. a. O. II nr. 3 S. 325—328, auch sein Staatsideal ib. nr. 8 S. 316.

[33]) Esprit des loix XI ch. 6 u. XIX ch. 27; auch XI ch. 8.

[34]) XI ch. 6: Rechtfertigung der Bezirkswahlen aus der besseren Einsicht eines Jeden in die lokalen Bedürfnisse und aus der lokalen Personenkenntniss; „tous les citoyens dans les divers districts doivent avoir droit de donner leur voix pour choisir le Représentant, excepté ceux qui sont dans un tel état de bassesse qu'ils sont reputés n'avoir point de volonté propre".

[35]) „Comme dans un Etat libre tout homme, qui est censé avoir une ame libre, doit être gouverné par lui-même, il faudroit que le peuple en corps eut la puissance législative. Mais comme cela est impossible dans les grands Etats, et est sujet à beaucoup d'inconvenients dans les petits, il faut que le peuple

Gegen die Ertheilung bindender Instruktionen weiss auch er nur Zweckmässigkeitserwägungen ins Feld zu führen[36]). Und kraft der strengen Durchführung des Princips der Gewaltentheilung tritt bei ihm noch schärfer als bei seinen Vorgängern die Auffassung hervor, dass der repraesentative Körper das Volk als ein der aktiven Staatsgewalt gegenüber besonderes und für sich konstituirtes Rechtssubjekt zur Darstellung bringt.

Wenn bei Montesquieu die repraesentative Idee eines der wichtigsten Mittel zur Ueberleitung der alten Volkssouveränetätslehre in die konstitutionelle Doktrin wurde, so führte in bewusstem Gegensatz hierzu Rousseau die in den radikaleren Ausprägungen der Volkssouveränetätslehre schon seit dem Mittelalter nachweisbare Tendenz zum Gipfel, welche sich gegen die Absorption der Volksversammlung durch die Repraesentantenversammlung sträubte. Er verwarf, auch hierin ein gelehriger Schüler des Absolutismus, schlechthin das Repraesentativprincip. Er verwarf es, gerade weil es nicht antik sei, sondern im feudalen Mittelalter wurzele und im aristokratischen England seine Ausbildung erfahren habe. Auf Grund seiner individualistisch-kollektivistischen Praemissen führte er folgerichtig aus, dass die Souveränetät des allgemeinen Willens so wenig repraesentirt wie veräussert werden könne; dass es eine Willensvertretung überhaupt nicht gebe (la volonté se ne réprésente pas); dass nur „commissaires“ zur Vorberathung von Gesetzen zulässig seien, während „toute loi, que le Peuple en personne n'a pas ratifiée, est nulle, ce n'est point une loi“; dass „a l'instant qu'un peuple se donne des réprésentants, il n'est plus libre, il n'est plus“[37]).

---

fasse par ses Représentans tout ce qu'il ne peut faire par lui-même“. Die Repraesentation muss jedoch eine absorptive, das Volk an der Regierung lediglich durch die Repraesentantenwahlen betheiligt sein; denn die Beurtheilung der Qualifikation zum Volksvertreter liegt innerhalb, die aktive Staatsthätigkeit ausserhalb des Horizontes der Menge. Der „corps représentant“ selbst ist wieder streng auf Gesetzgebung und Kontrolle der Exekutive zu beschränken.

[36]) „Il n'est pas nécessaire que les Représentans, qui ont reçu de ceux qui les ont choisis une instruction générale, en reçoivent une particulière sur chaque affaire, comme cela se pratique dans les Diètes d'Allemagne. Il est vrai que de cette manière la parole des Députés seroit plus l'expression de la voix de la Nation: mais cela jetteroit dans des longueurs infinies, rendroit chaque Député le maitre de tous les autres; et dans les occasions le plus pressantes toute la force de la Nation pourroit être arrêtée par un caprice“. — Hinsichtlich der Frage der Rechenschaftspflicht beruft er sich lediglich auf Sidney.

[37]) Contrat social III c. 15, II c. 1, III c. 13; daher will er nur kleine Staaten dulden, die unter einander foederativ verbunden sind.

Die Doktrin Rousseau's blieb auch in diesem Punkte das Evangelium des konsequenten Radikalismus, der bis heute nicht aufgehört hat, mindestens eine Annäherung an das Staatsideal der unmittelbaren Demokratie durch möglichste Abschwächung des Repraesentativprincips zu erstreben [38]). Unter ihrem Einfluss verbannte in Deutschland besonders Fichte aus seinem naturrechtlichen Staatsbau den Begriff der Volksvertretung [39]).

Allein der schliessliche Sieg gehörte der auf das Repraesentativprincip gebauten konstitutionellen Staatslehre, welche sich zunächst fast unbedingt an Montesquieu anschloss. In diesem Sinne nahm auch die deutsche Naturrechtslehre seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Idee der Repraesentativverfassung mehr und mehr auf [40]), bis Kant dieselbe zum unerlässlichen Postulat des freien Staats erhob [41]). Zugleich wurde nunmehr seitens der deutschen

---

[38]) Aus dem vorigen Jahrhundert gehören hierher Th. Payne, Rights of man, Lond. 1791; W. Godwin, Inquiry concerning political justice, Lond. 1796; ferner die im Laufe der französischen Revolution hervorgetretenen mannigfachen Versuche der Einführung des Systems Rousseau's ins Leben. Gegen die letzteren wandte sich Siéyes, der nunmehr auch die Sätze verfocht, dass jeder Volksrepraesentant die ganze Nation vertrete und an Instruktionen nicht gebunden sei, während er ursprünglich die nach Kopfzahl gewählten und nothwendig in eine einzige Kammer vereinten Repraesentanten als blosse kommissarische Stellvertreter ihrer Wähler und als Meinungsüberbringer mit umfassender Vollmacht bezeichnete, die ihnen ertheilte Vollmacht für beliebig widerruflich und begränzt erklärte und den Repraesentantenkörper im Ganzen als ein zu blosser Ausübung des der Gesammtheit zustehenden Gesetzgebungsrechts berufenes und zur Abänderung der Verfassung nicht befugtes Kollektivsubjekt dem souveränen Volke unterordnete; vgl. I S. 127 ff., 208 ff., bes. S. 195 ff.; S. 375 ff. u. 385 ff.; II S. 195 ff., 275 ff., 372 ff.

[39]) Fichte's Ephoren sind keine Repraesentanten. — Auch Schlözer acceptirt die Anschauung Rousseau's, dass jede repraesentative Einrichtung die Herrschaft des allgemeinen Willens ausschliesst und einen Herrscher oder Mitherrscher konstituirt, hält dies Resultat aber für erwünscht; vgl. S. 106—107, 145 ff., 157—161.

[40]) Vgl. z. B. Nettelbladt § 1163 u. 1210: ordines regni haben „jura populi a populo concessa", „nomine populi exercent", „populum repraesentant et jura populi habent"; § 1211: „jura populi sunt jura statuum", weil diese populum reliquum repraesentant; § 1212; § 1278—1282 (Erwerb und Verlust der Standschaft, dabei in § 1280 Wahl als möglich erwähnt). Achenwall II § 158 ff. Daries § 786 ff.

[41]) Kant a. a. O. VI S. 328 ff., 419, VII S. 159 § 2: Repraesentanten müssen in einem grossen Volke kraft allgemeiner Zustimmung statt Aller genügen; das „repraesentative System" ist das einzige Mittel zur Herstellung der idealen Republik; sein Mangel stürzte alle sogenannten Republiken des Alterthums in

Staatsrechtslehrer der niemals ganz erloschene Gedanke eines positivrechtlich begründeten Repraesentativcharakters der Landstände im Geiste der konstitutionellen Doktrin neu belebt[42]). Und zuletzt erhob sich auf den so gelegten Fundamenten die konstitutionelle Staatslehre unseres Jahrhunderts, welche in mannichfacher Verzweigung die praktische Verwirklichung des repraesentativen Systems in allen seinen Schattirungen und Wandlungen vorbereitete, begleitete und interpretirte[43]).

Auch hier aber zeigte es sich wieder, dass hinsichtlich der Auffassung des eigentlichen rechtlichen Wesens der Volksvertretung auf dem Boden der naturrechtlichen Staatstheorien über den Gedanken der auf Kollektivvollmacht begründeten Stellvertretung nicht hinauszukommen war. Und doch ist dieser Gedanke mit dem organischen Wesen des Staats und mit der Einheit der Staatspersönlichkeit in Wahrheit unvereinbar und muss immer wieder, wie er in seiner Wurzel mechanisch und individualistisch ist, so in seiner Entfaltung den Zielen des Radikalismus zutreiben. Gleichwol ist er selbst heute weder überwunden noch ist der Aufbau einer höheren Theorie vollendet, welche auch hier den Gedanken der realen Gesammtpersönlichkeit voll und ganz durchzuführen und deshalb dem Begriff der Vollmacht den Begriff der Berufung zu einer besonders

---

Despotismus; VII S. 143: das Volk kann nur sich selbst besteuern „durch das Corps der Deputirten".

[42]) Vgl. die in meinem deutschen Genossenschaftsrecht I S. 580 N. 197 bis 198 u. S. 821—822 citirten Aussprüche von J. J. Moser, Pütter, Häberlin, Jacobi, Leist, Struben und Rudhart nebst den ausdrücklichen Verfassungsbestimmungen in einigen Staaten (Schwarzburg-Rudolstadt, Braunschweig und vor Allem Württemberg). Dazu Justus Möser, Patriot. Phant. IV nr. 51 („Landrepraesentanten", „welche für alle und jede Landeseingesessene handelten und schlossen"). Pütter, auserl. Rechtsf. (1775) nr. 269 § 96 bis 102. Kreittmayr § 182: „Gleichwie der gesammte Staatskörper von der Landesherrschaft in capite vorgestellt wird, also hingegen hat die Landschaft den Ueberrest von dem ganzen Land in corpore et membris zu repraesentiren". Fessmayer a. a. O. § 143—149, wo ganz nach Kant die Landstände für Stellvertreter der gesammten Unterthanenschaft erklärt werden; ihr Recht beruht auf stillschweigender Vollmacht; sie sind berufen zur Erklärung des Gesammtwillens; daher zur Mitwirkung bei jedem Gesetz, das ja Ausdruck des allgemeinen Willens ist, bei Staatsauflagen, bei Veräusserungen („die Menschenrechte" verbieten die Veräusserung von Unterthanen als Waare), bei Bündniss, Krieg und Frieden. Gönner a. a. O. § 253 (die Landstände vertreten wegen der Einheit des Staats die Gesammtheit, nicht ihren Stand); auch § 98.

[43]) Vgl. hierüber namentlich die Abhandlung von Mohl über die Geschichte und Literatur des allgemeinen konstitutionellen Staatsrechts, a. a. O. I S. 265—320.

earteten staatlichen Funktion und dem Begriff der Stellvertretung d. i. Vertretung der einen Person durch die andere Person und o des Ganzen durch das Ganze) den Begriff der Organschaft d. i. Vertretung der Gesammtperson durch ihre verfassungsmässig erufenen Gliedpersonen und so des Ganzen durch den Theil) ückhaltlos und nach allen Seiten hin zu substituiren hat.

ertödtenden Centralisation der Kirche andrerseits steigerte. Die definitive Zerbröckelung des stolzen Gedankengebäudes aber vollzog auch hier der von der Staats- und Rechtslehre wiedergeborne antike Staatsbegriff, unter dessen Einfluss die Theorie unaufhaltsam der Auffassung des Staats als Exklusivverband zugetrieben wurde.

Allerdings machte die herrschende Lehre bei der Aufnahme des Gedankens, dass der Staat die menschliche Gemeinschaft schlechthin sei, einen grossen Vorbehalt. Sie beschränkte diese Allseitigkeit der staatlichen Gemeinschaft auf die dem zeitlichen Wohl zugewandte Seite des Menschenlebens und wahrte der Kirche als der auf das ewige Heil gerichteten Gemeinschaft eine höhere oder doch gleiche äussere Berechtigung. Doch wurde die spätere Absorption der Kirche durch den Staat schon im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert theoretisch vorbereitet. Unter den mittelalterlichen Publicisten wagte es Einer, ein bis ins Einzelne konsequent durchgeführtes System zu entwerfen, in welchem die Kirche nur noch Staatsanstalt, das Kirchengut Staatsgut, das geistliche Amt Staatsamt, die Kirchenregierung Theil der Staatsregierung, die souveräne Kirchengemeinde identisch mit der politischen Bürgerversammlung ist. Es war Marsilius von Padua[5]). Niemand folgte ihm im

(civitas) und des Landesverbandes (provincia, regnum) eingeschoben; vgl. Aegid. Col. II, 1 c. 2; Dante l. c.; Occam Dial. III tr. 1 l. 2 c. 3—5. Unter den Juristen wurde diese Gliederung besonders durch Bartolus herrschend, welcher die drei Zwischenglieder unter den technischen Namen der universitas larga, minus larga und minima als „universitas triplex" zusammenfasste; vgl. z. B. Comment. zu l. 1 D. 39, 2 nr. 3, l. 23 D. 49, 15 nr. 1—16, l. 2 D. de V. S. nr. 4—7, l. 5 C. 10, 63, l. un. C. 11, 21 nr. 5—6, Auth. Coll. VII, 1 (Nov. 89) praef. nr. 4—7; auch Tract. super const. ad reprim. v. „Lombardiae" nr. 1—7: Consilia I cons. 189 nr. 1—2. — Thom. Aquin. de reg. pr. I c. 1 i. f. unterscheidet familia, civitas, provincia (regnum). Engelb. Volk. hört in der Schrift de reg. princ. II c. 2—3 mit der civitas, unter deren Rubrik auch das regnum fällt, auf; in der Schrift de ortu c. 7 u. 12 dagegen meint er, Aristoteles unterscheide fünf communitates (domus, vicus, civitas, provincia, regnum), wozu noch das imperium trete, Augustinus nur drei (domus, urbs, orbis). Mehr und mehr wird es dann üblich, Provinz und Landesstaat als zwei Stufen zu sondern; so nimmt Augustinus Triumphus I q. 1 a. 6 im corpus mysticum ecclesiae fünf „communitates" an (vicus mit Pfarrer, civitas mit Bischof, provincia mit Erzbischof, regnum mit Patriarch, communitas totius orbis mit Papst): und ebenso statuirt Antonius Rosellus I c. 6 über dem „individuum corpus humanum" und der „domus" fünf „corpora mystica universitatum": communitas unius vici, castri vel oppidi unter parochus und magister, civitatis unter episcopus und defensor civitatis, provinciae unter archiepiscopus und praeses provinciae, regni unter primas und rex, universi orbis unter Papa und Caesar.

[5]) Marsil. Patav. I c. 5—6 (pars et officium civitatis), c. 19, II per totum, III concl. 7, 12—13, 16—17, 21—22, 27—28, 33—35, 37—41.

Ganzen. Einzelne Konsequenzen aber desselben Gedankens wurden auch von andern Gegnern der Hierarchie schon im Mittelalter gezogen[6]). Und schon begann man den antiken Satz, dass das jus sacrum ein Theil des jus publicum sei, in diesem Sinne zu verwerthen[7]).

Im Uebrigen entlehnte die philosophische Staatslehre allgemein dem Aristoteles die Definition des Staats als der im Gegensatz zu den in Familie und Gemeinde dargestellten Vorstufen höchsten, vollkommensten und sich selbst genügenden Gemeinschaft[8]). Wurde dieser Begriff durchgeführt, so konnte jedenfalls unter den einander über- und untergeordneten Verbandsgliedern des Menschheitskörpers immer nur Eines Staat sein. Man entgieng nun zwar zunächst dieser Konsequenz durch krasse Inkonsequenz. Denn wenn die Philosophen die nach Aristoteles definirte „πόλις“ oder

---

[6]) So lehrt Johann v. Paris c. 21 p. 203—205 ein unbeschränktes Recht des Staats zur Unterdrückung des Missbrauchs der geistlichen Amtsgewalt durch die Mittel der weltlichen Gewalt. In der Disputatio inter militem et clericum p. 682—686 und im Somnium Virid. c. 31—32 wird Einziehung des Kirchenguts für die „salus publica“ unter starken Anklängen an die Idee der propriété de la nation ausführlich gerechtfertigt; vgl. auch Joh. Wicleff art. 16 u. Joh. Hus determinatio de ablatione temporalium a clericis b. Goldast I p. 232—242; Joh. Paris. c. 20 p. 203 u. Nic. Cus. III c. 39 verlangen nur die Besteurung, die Quaestio in utramque partem p. 106 ad 17 rechtfertigt die Amortisationsgesetze. Auch führt vielfach die Lehre, dass die Kirche in weltlichen Dingen der weltlichen Obrigkeit unterthan sei, zur Annahme weitreichender staatlicher Befugnisse auch in inneren Angelegenheiten der Kirche; vgl. z. B. die dem Staat hinsichtlich der Kirchenreformation zugeschriebenen Rechte b. Nic. Cus. III c. 8—24, 33 u. 40, wobei II c. 40 bemerkt wird, dass dem Staat die Sorge für alles „ad bonum publicum“ Gehörige „etiam in ecclesiasticis negotiis“ gebühre; Greg. Heimb. b. Gold. I p. 559—560; Peter Bertrand ib. II p. 1261—1283; Patric. Sen. III, 4; auch Hübler a. a. O. S. 281—288 u. 318—322.

[7]) Aus Ulpian durch Isidor in die mittelalterlichen Schriften übergegangen (vgl. schon bei Fitting, Juristische Schriften des früheren Mittelalters, Halle 1876, S. 140 § 66 u. S. 164 § 44), war der Satz „jus publicum est in sacris, sacerdotibus et magistratibus“ von der Kirche acceptirt worden, um ihre eigne Staatsnatur zu erweisen (Thom. Aquin. II p. 349). Schon Occam octo q. IV c. 6 bemerkt aber, Viele folgerten gerade aus diesem Satz, dass der Kaiser possit ordinare apostolicam sedem et facere papam et archiepiscopos et episcopos und dass kein Verzicht auf solches „jus publicum“ wirksam gewesen sei.

[8]) Vgl. z. B. Thom. Aquin. de reg. princ. I c. 1 i. f. u. Opera XXI S. 366 sq.; Aegidius Col. III, 1 c. 1 (principalissima communitas), c. 4, III, 2 c. 32; Joh. Paris. c. 1; Eng. Volk. de reg. pr. II c. 2—3; Mars. Pat. I c. 4 (perfecta communitas omnem habens terminum per se sufficientiae); Occam Dial. III tr. 1 l. 2 c. 3—5.

„civitas“ im mittelalterlichen Stadtgemeinwesen wiederfinden, diesem aber kraft der Idee des einheitlichen organischen Aufbaus der Menschheit die ergänzenden und beschränkenden Verbände des „regnum“ und „imperium“ überordnen, so nehmen sie sachlich ihre Definition sofort wieder zurück und verwandeln unbefangen den Superlativ in einen Komparativ, die absoluten in relative Attribute[9]). Und wenn die Juristen umgekehrt mit dem Corpus juris nur das Reich für den eigentlichen Staat erklären[10]), während sie die Begriffe „civitas“, „populus“ und „regnum“ in einer mit deren Auffassung als „Gemeinde“ oder „Provinz“ vereinbaren Weise definiren[11]), so wenden sie sachlich trotzdem den Staatsbegriff fort und

---

[9]) So sieht Thom. Aquin. de reg. pr. I c. 1 eine Steigerung des „per se sufficiens esse“ in civitas, provincia, regnum, u. Ptol. Luc. III c. 10—22 u. IV c. 1—28 stellt die zugleich priesterliche und königliche, die königliche einschliesslich der kaiserlichen, die „politische“ und die häusliche Herrschaft als vier Stufen dar, wobei er den Begriff der „Politie“ auf die ausdrücklich als dem Kaiser oder Könige unterworfene Städte definirten „civitates“ anwendet (IV c. 1), dann aber „civitas“ wechselnd bald in diesem bald in allgemeinerem Sinne nimmt. Klarer verfährt Aegidius Col.; ihm ist die „civitas“ die „principalissima communitas“ nur „respectu domus et vici“, noch „principalior“ ist die „communitas regni“, die sich zur civitas wieder verhält, wie diese zu vicus und domus (III, 1 c. 1); auch erklärt er es für durchaus nützlich, mehrere civitates zu innerer und äusserer Ergänzung (finis et complementum) in den Körper Eines regnum oder zur „confoederatio sub uno rege“ zu verbinden (ib. c. 4 bis 5; vgl. II, 1 c. 2 u. III, 2 c. 32). Aehnlich Occam dial. III tr. 1 l. 2 c. 5: die civitas ist principalissima omnium communitatum, aber nur der simul in eodem loco habitantes; im Uebrigen wird sie vom ducatus vel regnum, von denen aber analoge Regeln gelten, überragt. Ohne Weiteres setzen alle oben in Note 4 sonst aufgeführten Schriftsteller die Ergänzung der „civitas“ durch das „regnum“ und des letzteren durch das „imperium“ voraus.

[10]) Man vgl. die Glossa ordinaria und die Kommentare der späteren Legisten zu l. 9 D. 1, 3, l. 1 D. 1, 4, l. un. D. 1, 11, l. 11 C. 1, 17 u. I feud. 26; auch Pillius de ordine jud. II § 13 u. Tancredus ordo jud. I, 1 § 1. Streng hält sich hierin Lupold. Bebenb. an die Legisten; auch er erklärt das Reich für den Staat im Sinne des römischen Rechts, die Könige für „magistratus majores“, welche sich von den „praesides provinciae“ nur durch die Erblichkeit unterscheiden, streng genommen aber ihre Stellung der durch tacitus consensus vollzogenen kaiserlichen Ernennung verdanken.

[11]) Vgl. z. B. die Definitionen von „civitas“ (nebst urbs, oppidum, villa etc.), populus, provincia, territorium und regnum b. Joh. Andr. c. 17 in VI° 5, 11 u. c. 17 in VI° 1, 6 nr. 7; Dom. Germ. c. 17 in VI° 5, 11 nr. 3—4; Phil. Franchus eod. c. nr. 4—5; Archidiaconus c. 56 C 12 q. 2; Barth. Caepolla l. 2 pr. D. de V. S. nr. 1—28; Vocab. juris v. „civitas“; Baldus l. 5 D. 1, 1; Bartolus l. 1 § 12 D. 39, 1; Ludov. Rom. l. 1 § 12 D. 39, 1 nr. 12—17; Jason l. 73 § 1 de leg. I nr. 1—9; Marcus dec. I q. 365 u. 366. Besonders beliebt sind die Definitionen von „civitas“ als „civium unitas“ oder

fort auch auf engere Gemeinwesen an[12]). Allein mehr und mehr musste sich dennoch der einmal recipirte Staatsbegriff des Alterthums in seiner Ausschliesslichkeit durchsetzen. In der That beginnt daher die philosophische Staatslehre vielfach ohne Weiteres mit der Voraussetzung zu operiren, dass es nur Einen staatlichen Verband gibt, über welchem für einen Weltstaat überhaupt nicht und unter welchem nur für Gemeinden Raum ist[13]). In der Jurisprudenz aber wird seit Bartolus in immer schärferer Form die Unterscheidung zwischen Verbänden ohne und mit Superior und die Gleichsetzung der ersteren mit dem imperium vollzogen[14]), und es wird, während die Unterschiede von civitas, regnum und imperium

---

„hominum multitudo societatis vinculo adunata ad simul jure vivendum" und von „populus" als „humanae multitudinis coetus juris consensu et concordi communione sociatus", wobei völlig offen bleibt, ob Staat oder Gemeinde gemeint ist.

[12]) Man hilft sich seit alter Zeit damit, dass man sagt, im „eigentlichen" Sinne seien nur das Reich und dessen Hauptstadt Rom „respublicae" mit „jus publicum" und „bona publica", alle andern Gemeinwesen „loco privatorum": in „uneigentlicher" Bedeutung aber seien diese Begriffe auch auf einzelne populi und civitates anwendbar. Placentinus de var. act. II, 2 p. 38; Pillius Summa Cod. 11, 29 nr. 1; Glossa ordinaria zu l. 1 § 2 D. 3, 4 v. „proconsul", l. 7 pr. eod. v. „publico", l. 1 pr. D. de R. D. v. „aut publicae", l. 26 § 9 D. 4, 6 v. „non absit", l. 16 u. 17 D. de V. S., l. 4 C. 2, 54 v. „respublica", l. 5 C. 6, 1, l. 3 C. 11, 29; Baldus zu Const. I D. I pr. nr. 8 u. Cons. V c. 336; Jason l. 71 § 5 de leg. I nr. 29; Barthol. Salic. l. 4 C. 2, 54; Decius cons. 360, 403, 468, 564, 638; Joh. de Platea l. un. C. 11, 21 nr. 5; Bertachinus v. „respublica".

[13]) So verfahren Johann v. Paris c. 1 und andre Franzosen, die das „regnum" als den abstrakten Staat behandeln und das imperium mundi schlechthin läugnen (oben S. 62 N. 13); ebenso ohne nähere Bestimmung Marsilius v. Padua und Patricius Senensis (vgl. de rep. I, 3 sq.).

[14]) Bartolus sagt bereits ausdrücklich von der civitas quae superiorem non recognoscit, dass sie „tantam potestatem habet in populo quantam Imperator in universo"; so zu l. 7 D. 48, 1 nr. 14, l. 4 D. 50, 9 nr. 7 (populus ohne superior hat ipse in se imperium), 8 u. 14, l. 3 C. 11, 31 nr. 2; vgl. dazu seine Durchführung des Unterschieds hinsichtlich einzelner Hoheitsrechte zu l. 9 D. 1, 1, l. 1 pr. D. 3, 4 nr. 3, l. 7 D. 48, 1 nr. 14, l. 3 D. 48, 5 nr. 2, l. 2 D. 49, 14 nr. 2, l. 7 D. 49, 15 nr. 1—3, l. 23 eod. nr. 16, l. 3 D. 50, 10 nr. 4—5, l. 1 C. 10, 10 nr. 1, 5 u. 11, Tract. de repress. q. 1 nr. 6 u. q. 2 nr. 8 vgl. mit q. 3 nr. 5. — Vgl. ferner Angelus l. 1 C. 10, 10 nr. 1 u. 5; Lucas de Penna ead. l. nr. 1 u. l. 2 C. 11, 29; Baldus § 1 Inst. 1, 2 nr. 8, cons. V c. 406 nr. 6; Jason cons. III C. 70 nr. 6—8; Paul. Castr. l. 86 D. 29, 2 nr. 3; Franc. Curt. sen. cons. 48 nr. 21; Panormitanus c. 7 X 1, 2 nr. 6 (souveräne Könige und Städte haben kaiserliche Rechte in ihrem Gebiet); Decius cons. 403 nr. 2, 649 nr. 3. — Der Streit, ob solche Souveränetät nur de facto bestehe oder auch de jure bestehen könne, hatte geringe reale Bedeutung; namentlich Bartolus

aus organischen Menschheitsgliederungen zu blossen Grössenunterschieden werden, der Staatsbegriff für die „universitates superiorem non recognoscentes“ monopolisirt[15]).

So war schon vor Schluss des Mittelalters die Koncentration des Staatsbegriffs vollendet und das Merkmal der äusseren Souveränetät zum wesentlichen und unterscheidenden Kennzeichen des Staats erhoben. Ueber dem souveränen Staat war das imperium mundi, soweit es nicht überhaupt bestritten wurde, nun auch in der Theorie wie längst im Leben zum wesenlosen Schatten verflüchtigt und jedenfalls des Charakters einer Staatsgewalt entkleidet. Darunter aber blieb für Staaten im Staat schlechthin kein Raum und alle engeren Verbände mussten in die Rubrik der Gemeinden und Körperschaften fallen.

Allein mit der Koncentration des staatlichen Lebens auf Einen Punkt war an sich noch keineswegs die Koncentration alles Gemeinlebens überhaupt auf diesen Punkt gefordert. Die mittelalterliche Idee der organischen Menschheitsgliederung konnte sich in verkürzter Gestalt innerhalb des souveränen Staats als Idee der organischen Volksgliederung fortsetzen. Bis zu einem gewissen Grade war dies in der That der Fall. Die von der Jurisprudenz auf Grundlage des römischen und kanonischen Rechts entwickelte und bis ins feinste Detail ausgebildete Korporationstheorie, unter welche die engeren Verbände jetzt ausschliesslich fielen, hatte freilich den germanischen Begriff des autonomen genossenschaftlichen Gemeinwesens von Grund aus verwandelt und zersetzt: immerhin jedoch hatte sie von dessen Inhalt genug in sich aufgenommen, um auch dem für ausschliesslich souverän erklärten Staate gegenüber für alle nichtsouveränen Verbände ein eignes und selbständiges Gemeinleben, eine aus ihrem Begriff sich ergebende publicistische Rechtssphäre, eine organische Zwischenstellung zwischen Individuum und höchster Allgemeinheit zu wahren[16]). Und innerhalb der politischen

---

behandelt dies als indifferent (z. B. l. 26 D. 36, 1 u. l. 1 C. 10, 10 nr. 11: in civitatibus, quae de jure vel de facto hodie non recognoscunt superiorem, et sic est populus liber); vgl. auch Alber. Rosc. de statutis III q. 19 u. zu l. 2 C. 6, 35 nr. 1—3.

[15]) Ausdrücklich führt z. B. Paul. Castr. zu l. 1 § 1—3 D. 3, 4 nr. 1, l. 5 D. 1, 1 lect. 2 u. l. 86 D. 29, 2 nr. 3 aus, dass nach modernem Recht eine eigentliche respublica jeder populus superiorem non recognoscens habe, andre Gemeinden „largo modo rempublicam“ und sonstige collegia als „partes reipublicae“ nur eine gewisse „similitudo“. Aehnlich Jason l. 19 C. 1, 2 nr. 15 u. l. 1 D. 2, 1 nr. 18.

[16]) Hier wie bei den folgenden Bemerkungen über die Geschichte der Kor-

Theorien fehlte es in den von einem so gewaltigen korporativen Leben erfüllten letzten Jahrhunderten des Mittelalters nicht an Versuchen, in Kirche und Staat der dort vollzogenen und hier drohenden Centralisation gegenüber den Gedanken der korporativen Gliederung principiell zu begründen und den selbständigen Werth und die eigne Berechtigung der Zwischenverbände grundsätzlich zu erweisen[17]).

Dennoch gieng schon im Mittelalter die im Ganzen unaufhaltsam vorschreitende Richtung der Theorie auf die Steigerung der ausschliesslichen staatlichen Souveränetät zur ausschliesslichen Darstellung alles Gemeinlebens durch den Staat. Die Jurisprudenz wurde nothwendig durch den alle mittelalterlich-germanischen Umdeutungen immer wieder durchbrechenden Inhalt des kodificirten spätrömischen Rechts zu einer langsamen und doch der Umgestaltung des Lebens stets vorauseilenden Umprägung der Korporationstheorie im Sinne einer Verbandsauffassung gedrängt, für welche der Staat alleinige Quelle und alleiniges Subjekt des öffentlichen Rechts war, die Korporation dagegen hinsichtlich der mit ihr verknüpften publicistischen Rechtssphäre lediglich als delegirte staatliche Instanz erschien und nur für das Gebiet des Privatrechts durch eine ihr vom Staat verliehene fiktive Persönlichkeit die Geltung eines eignen Rechtssubjekts nach dem Masse der Individuen empfieng.

---

porationstheorie muss ich wieder ein für alle Mal auf die Fortsetzung meines Werkes über das deutsche Genossenschaftsrecht verweisen.

[17]) In der Kirche treten namentlich die Schriftsteller der Koncilienpartei nachdrücklich der centralistischen Theorie entgegen und kämpfen für das selbständige und eigne Recht der engeren Kirchenverbände; vgl. Joh. Paris. c. 6, Petrus Alliac. b. Gerson Op. I p. 666 sq. u. 692 u. de eccl. pot. II c. 1, Gerson II p. 256 und mit der tiefsten Begründung Nic. Cus. II c. 13 u. 22—28; vgl. dazu schon die Stellen oben S. 135 N. 38. Im Staat verficht neben Dante, Nicolaus v. Cues und Antonius Rosellus, welche den mittelalterlichen Gedanken des Menschheitsverbandes hierbei festhalten (oben N. 3), selbst Marsilius v. Padua das Princip der organischen Zwischenglieder (Def. pac. II c. 24, für das regimen civile wie ecclesiasticum). Nach Occam Dial. III tr. 2 l. 1 c. 30 dürfte selbst die „ipsa tota communitas Romanorum“ nicht eingreifen in die „jura partialia Romanorum personarum vel congregationum seu collegiorum aut communitatum particularium“; vgl. ib. l. 2 c. 28: „quaelibet privata persona et quodlibet particulare collegium est pars totius communitatis; et ideo bonum cujuslibet particularis collegii est bonum totius communitatis“. Auch erklärt man oft im Anschluss an Aristoteles die Unterdrückung von sodalitates et congregationes für ein Kriterium des Tyrannen, während der verus rex die Unterthanen „confoederatos et conjunctos“ wünscht; so Aegid. Col. III, 2 c. 10; ähnlich Thom. Aquin. de reg. pr. I c. 3, Somn. Virid. c. 134, Gerson IV p. 600.

Die philosophische Staatslehre aber bereitete, je entschiedener sie einerseits sich mit dem antiken Staatsgedanken erfüllte und andrerseits Alles, was sie ihm gegenüber vom christlich-germanischen Freiheitsgedanken rettete und entfaltete, in der individualistischen Naturrechtslehre barg, desto machtvoller jenen die folgenden Jahrhunderte erfüllenden Kampf vor, in welchem der souveräne Staat und das souveräne Individuum um die Grenzen ihrer naturrechtlichen Sphären rangen, alle Zwischenverbände dagegen zunächst zu blos positivrechtlichen und mehr oder minder willkürlichen Gebilden degradirt und endlich überhaupt zerrieben wurden[18]). —

II. Alle diese schon im Mittelalter ausgebildeten theoretischen Machtmittel der centralistischen und atomistischen Tendenzen wuchsen seit dem sechszehnten Jahrhundert an Intensivität und Verbreitung.

Nur kurz sei hier der ausserordentlichen Bedeutung gedacht, welche in dieser Hinsicht der durch die Reformation bewirkte ungeheure Umschwung des Verhältnisses von Kirche und Staat hatte. Indem die Kirche aus einer Rivalin um die Souveränetät mehr und mehr zu einer staatlichen Institution wurde, verschwand das letzte grosse Hinderniss der Erhebung des Staats zum menschlichen Allverbande. Mochten die Reformatoren den Begriff der universellen Kircheneinheit in dem Begriff der unsichtbaren Kirche

---

[18]) Im schärfsten Gegensatz zu dem mittelalterlichen System der Mittelbarkeiten proklamirt der durch und durch antikisirende Patric. Sen. I, 6 bereits die volle bürgerliche Gleichheit (aequalitas juris inter cives), ja gleiche Fähigkeit zu allen Staatsämtern und gleiche staatsbürgerliche Pflichten Aller. — Wenn die meisten abstrakten Gesellschaftskonstruktionen der naturrechtlich beeinflussten mittelalterlichen Politiker und Philosophen an den Zwischenverbänden schweigend vorübergehen, so ist schon dieses Schweigen von weittragender Bedeutung. Denn soweit die Korporation im naturrechtlichen System keine Stelle findet, fällt ihr ganzer Bestand in das positive Recht und wird damit mehr und mehr für eine willkürliche und nach Belieben veränderliche Staatsschöpfung erklärt; und soweit die staatliche Machtsphäre einerseits und die individuelle Freiheitssphäre andrerseits den ausschliesslichen und ausreichenden Ausgangspunkt aller Rechtsphilosophie bilden, kann die Korporation an sich im öffentlichen Recht nur als Staatstheil und im Privatrecht nur als künstliches Individuum berechtigt sein, während alle im Leben vorhandenen Abweichungen nur als Ausfluss vom Staate verliehener und um des öffentlichen Wohles willen jederzeit widerruflicher Privilegien erscheinen. (Eine Anwendung hiervon macht z. B. Petrus de Andlo I c. 12, indem er sagt, nach dem Satz „contra absolutam potestatem principis non potest praescribi" könne der Kaiser jede auf noch so altem Herkommen beruhende öffentliche Gewalt einer Gemeinde oder Korporation nach Belieben kassiren, wie z. B. den höchst verwerflichen Blutbann von „plures communitates, imo castella et exiguae villae terrarum, ubi per simplicissimos rusticos jus reddi consuevit".)

festhalten: dieser Begriff war kein Rechtsbegriff. Mochten sie die Lehre von den potestates distinctae fortführen: weder in dem reformirten Verfassungsideal des mit der Gemeinschaft der Gläubigen identischen republikanischen Gemeinwesens noch in den lutherischen Interpretationen des Landeskirchenwesens durch das Episkopalsystem und die Dreiständelehre bedeutete diese Trennung des „regimen ecclesiasticum et saeculare" mehr als eine Sonderung in der administrativen Organisation des Einen Körpers. Mochte endlich von Seiten der katholischen Doktrin die gesammte mittelalterliche Lehre erneuert werden: der allgemeine Entwicklungsgang der Ideen wurde hierdurch selbst in der katholischen Welt nicht abgelenkt. Und zuletzt siegte auf der ganzen Linie das reine Territorialsystem, in welchem die vollkommene Absorption der Kirche durch den Staat theoretisch vollendet war.

Mit dem Zusammenbruch des Gedankens der die Staatensouveränetät umschränkenden Universalkirche schwand mehr und mehr auch Alles dahin, was etwa von dem Gedanken des die Staatensouveränetät umschränkenden Universalreichs noch lebendig war. Nur als lebloses Phantom schleppten die Reichspublicisten das imperium mundi fort. Dagegen empfieng in der Naturrechtslehre der mittelalterliche Gedanke eine neue lebensvolle Gestalt, in welcher er, ohne die Souveränetät der einzelnen Staaten zu schmälern, dennoch das unter denselben bestehende völkerrechtliche Band aus einem dauernden und unzerstörbaren Verbande herzuleiten unternahm. Denn seit dem sechszehnten Jahrhundert gründete man immer häufiger die Verbindlichkeit des jus gentium auf eine naturrechtliche „societas gentium", in welcher fort und fort die ursprüngliche und unvertilgbare Einheit des Menschengeschlechts zu rechtlichem Ausdruck gelange, während doch jedem Volke die volle Souveränetät gewahrt bleibe[19]). Allerdings drohte die Idee der

[19]) So erklärt Franc. Connanus (1553) a. a. O. I c. 5 nr. 1 u. 4 für Quelle des jus gentium die „humana societas"; in dieser erhielt sich nach I c. 6 nr. 2 bis 3 die ursprüngliche Einheit und ein Rest der alten Gemeinschaft: „mundus hic quasi omnium urbs et civitas"; insoweit gehört Paris nicht blos den Parisern, sondern der Welt, sind „omnes homines concives" (wie Sokrates sich Weltbürger nannte), ist das Völkerrecht ein „jus quasi civile." Vgl. Omphalus, de civili politia, Col. 1565, I c. 38: societas omnium hominum; Gregorius de rep. I c. 3 § 11 ff.: commune jus gentium als Rest der civitas mundana; Winkler I c. 9: alle Menschen und Völker „una societate juris naturaliter devincti"; Joh. a Felde l. c. I c. 1 S. 5. — Praeciser verbreitet sich Suarez über die auch nach seiner Annahme im jus gentium fortdauernde Gemeinschaft der Menschheit (I c. 6 nr. 18, III c. 2 nr. 5—6); es besteht „aliqua unitas" und „societas ac communicatio", die als „quasi politica et moralis" das Völker-

Staatengesellschaft immer wieder in die Idee des Weltstaats überzugehen, der dann nur im Gegensatz zur mittelalterlichen Weltmonarchie als Weltrepublik konstruirt wurde[20]). Allein die herrschende Lehre verwahrte sich ausdrücklich gegen die Annahme, dass aus der Völkergesellschaft irgend eine Gewalt der Gesammtheit über die Glieder folge, und nahm nur in ähnlicher Weise, wie schon unter den Individuen vor der Staatengründung, so unter den im Verhältniss zu einander im Naturzustande verbliebenen Staaten natürliche Obligationen socialer Art an[21]). Die strengeren Anhänger der Souveränetätslehre aber wollten in allen Jahrhunderten von

---

recht trägt, und, obwol „unaquaeque civitas perfecta, respublica aut regnum sit in se communitas perfecta et suis membris constans, nihilominus quaelibet illarum est etiam membrum aliquo modo hujus universi" (III c. 19 nr. 9); souveräne Staaten aber sind nur die Einzelvölker, welche lediglich durch den „naturalis ordo rerum humanarum", nicht durch „leges civiles universales" mit einander verbunden sind (III c. 4 nr. 7) und über denen vor Allem keinerlei Weltherrschaft, sei es des Papstes, sei es des Kaisers, steht (ib. c. 6—8). — Besonders wichtig wurde es dann, dass Grotius diese Idee aufnahm; vgl. II c. 8 § 26, c. 15 § 5 u. § 12 (Christen als membra unius corporis), c. 20 (societas humana), c. 21 § 3; auch c. 3 § 6 (das jus gentium gibt abweichend vom reinen jus naturale auch Kindern und Wahnsinnigen Eigenthum, „personam illorum interim quasi sustinente genere humano"). — Vgl. ferner Leibnitz b. Dutens IV, 3 S. 294 ff. u. b. Guhrauer I S. 414 ff. („gleichsam eine Gemein"); Mevius, Prodr. V § 18—20 (societas communis inter omnes populos Quelle des jus gentium), auch § 4; Bossuet I a. 1 (société générale du genre humain).

[20]) So sagt schon Albericus Gentilis (1551—1611), de jure belli, Hanov. 1612 (zuerst 1588), p. 11—13: „orbis rectio est penes congregationem majoris partis orbis". Auch Fr. Victoria III nr. 12 erklärt alle Staaten für Glieder Einer menschlichen Respublica. Ebenso leitet Boxhornius I, 2 § 3—8 das jus gentium aus der „universalis Republica omnium hominum" her. Junius Brutus verwerthet den Gedanken der „humana societas", um daraus Recht und Pflicht der Nachbarstaaten zur Intervention gegen Tyrannen zu begründen (Qu. III S. 348—358); bei Religionsbedrückungen folgert er das Gleiche schon aus dem Begriff der „ecclesia unica", (ib. S. 329—348). — Demnächst ist es Wolff, der die Weltstaatsidee in dem Begriff der „Civitas maxima" mit „imperium universale" erneuert, freilich in Widerspruch mit seinen eignen Ausführungen über die Fortdauer des Naturzustandes unter den Staaten (Inst. § 1090 ff.); vgl. die Ausführung seiner Gedanken b. Joh. Heumann, disquisitio de civitate gentium, in Exercitationes juris, Altorfii 1749, II nr. 4; auch Achenwall Proleg. § 82—90 u. I § 43—44. — Endlich erklärt Kant den „Völkerstaat" mit Zwangsgesetzen für ein Gebot der Vernunft in thesi, wenn er sich auch in hypothesi mit einem „Bund" („Genossenschaft", „Foederalismus freier Staaten") begnügen will; W. VI S. 340—346, 405—454, VII S. 162, 168 ff.; dazu oben S. 121 N. 123.

[21]) Deshalb fügen alle in Note 19 angeführten Autoren, sobald sie die Ausdrücke civitas, respublica, civis, membrum etc. gebrauchen, ein „gewissermassen" hinzu. Thomasius führt ausdrücklich aus, dass die societas gentium

dem Begriff der natürlichen Staatengemeinschaft überhaupt so wenig wie von dem alten Begriff der positivrechtlichen Weltstaatsgewalt wissen[22]) oder bestritten wol gar schon schlechthin den Rechtscharakter des Völkerrechts[23]).

Wie der kirchlichen und der völkerrechtlichen Gemeinschaft gegenüber, so wurde auch im Verhältniss zu engeren Staatenverbindungen der Souveränetätsbegriff von der Theorie zunächst ausnahmslos in einem Sinne durchgeführt, in dem er jede Möglichkeit eines Staates über Staaten ausschloss[24]). Wo daher im Leben foederative Gebilde (resp. Unionen) begegneten, da glaubte man nur die Wahl zu haben zwischen der Annahme eines Bundesverhältnisses (resp. Unionsverhältnisses) unter mehreren vollsouveränen Staaten und der Annahme eines gegliederten Einheitsstaats[25]). Deshalb erklärte man einerseits auch die förmlich organisirten Bundesgemeinwesen und namentlich fast allgemein die Schweizer Eidgenossenschaft[26]) und die Vereinigten Niederlande für blosse

---

den Staat nicht perficirt, sondern nur die naturrechtlichen officia befestigt und modificirt, dass sie mithin „imperfectior civitate", eine blosse „societas aequalis" ohne imperium und keine „respublica universalis" ist; I. j. d. III c. 2 § 38—56, auch I c. 2 § 104 ff; F. j. n. III c. 6 § 5. Nettelbladt meint, die societas natura constituta der Staaten mit dem Zweck der conservatio generis humani sei mehr ein systema gentium als eine civitas maxima; immerhin seien die diesem Verbande entspringenden leges sociales seu systematicae gentium von den leges gentium stricte naturales zu unterscheiden; Syst. nat. § 1420—1424. Auch Fichte will zur Erlangung des ewigen Friedens nur einen Bund, keinen Völkerstaat errichtet wissen; W. II S. 261 ff. u. nachgel. W. II S. 644 ff. — Vgl. im Uebrigen oben S. 108 N. 82—83.

[22]) So findet sich nichts davon bei Bodinus und seiner Schule.

[23]) Dies ist vor Allem die Konsequenz der Hobbes'schen Doktrin; oben S. 108 N. 82.

[24]) Vgl. S. Brie, der Bundesstaat, 1. Abth. Leipz. 1874, S. 14 ff.

[25]) Am klarsten spricht dies Bodinus II c. 6 nr. 224 aus, wenn er erzählt, dass er früher die deutschen Fürsten und Städte für souverain und deshalb nur jure foederis ac societatis inter se obligati gehalten habe, jetzt aber im Hinblick auf die vom Reichstage offenbar geübten jura majestatis das Reich für einen aristokratischen Einheitsstaat erklären müsse. Vgl. Althusius oben S. 26 N. 11; Casmannus (1603) c. 66; Hoenonius d. 12 u. 13; Grotius, Apologeticus, Paris 1622, c. 1 (vgl. diese Stelle mit der Berufung auf die Undenkbarkeit doppelter Souveränetät b. Brie S. 15 N. 25); Huber I, 2 c. 2 § 20—28, I, 3, c. 3: ein „foedus" und eine „unio" konstituiren nie einen Staat, wenn auch der Schein eines Staats entsteht; die „divisio unius corporis in diversa membra" macht nie Staaten, sondern nur „jurisdictiones".

[26]) Ueber abweichende Auffassungen hinsichtlich der Schweiz vgl. die von Bodinus I c. 7 als Irrthum bekämpfte Ansicht und die Bemerkungen über Simler bei Brie S. 16 N. 26.

Bundesverhältnisse, zu deren Gunsten man freilich in die hergebrachte Lehre von den foedera neben den mancherlei Kategorien der gleichen und ungleichen Bündnisse den davon mehr oder minder scharf unterschiedenen Begriff des durch ein „foedus arctissimum" erzeugten und als „Corpus confoederatorum" oder „Systema civitatum" organisirten Staatenbundes einführte[27]), bei denen man jedoch stets auf das Schärfste hervorhob, dass der noch so enge Verband die Souveränetät der einzelnen Staaten unberührt lasse und dass daher sie und nur sie Staaten seien, das Ganze höchstens den Schein des Staates trage[28]). Umgekehrt hielt man andrerseits überall, wo man die staatliche Natur des Ganzen nicht bestreiten konnte oder wollte, und deshalb insbesondere auch für das deutsche Reich, ebenso allgemein den Begriff des Einheitsstaats aufrecht[29]).

Es kam daher für die Frage der centralistischen oder foederalistischen Staatskonstruktion Alles darauf an, ob und inwieweit innerhalb des Einheitsstaats mit der ausschliesslichen Souveränetät des hierdurch als „Staat" charakterisirten Ganzen ein eignes und

---

[27]) Schon im Mittelalter werden „ligae et confoederationes" unter den corpora vel universitates aufgeführt; vgl. Bartolus zu l. 4 D. 47, 22 nr. 6—11; Baldus super pac. Const. v. „ego" nr. 1; Angelus cons. 269 nr. 1—2. Bodinus I c. 7 spricht auch bei den engsten Bünden nur von „societas et amicitia". Dagegen behandelt z. B. ein Erkenntniss des R. K. G. bei Meichsner Decis. I dec. 46 S. 758—803 selbst den Schmalkaldner Bund als „universitas vel corpus". Vgl. König b. Arumaeus II nr. 19: „confoederati corpus quidem efficiunt sed non unam Rempublicam"; ebenso König disp. III § 1—119 und Theatrum politicum, Jen. 1622, I c. 5 § 1—185. Aehnlich Werdenhagen III c. 25 § 16 (Corpus foederatorum, jedoch keine Respublica). Insbesondere aber stellt Grotius die Begriffe des „systema civitatum foederatorum" und der Union auf und handelt davon an anderer Stelle (I c. 3 § 7) als von den gewöhnlichen foedera (II c. 15).'

[28]) Vgl. die sämmtlichen in Note 25 u. 27 angeführten Autoren, bes. Bodinus, Althusius, König, Werdenhagen, Grotius (neque tamen singulae desinant statum perfectae civitatis retinere) und Huber a. a. O. — Vgl. auch Kirchner disp. 17; Arnisaeus de Rep. II c. 4 s. 2 § 22 ff.; Dan. Otto de jure publ. c. 11; Gryphiander b. Arumaeus I nr. 38; Brautlacht, Epitome VIII c. 1—3; Besold Diss. praecogn. philos. c. 8 § 3 (foedus kein Staat) u. § 5 (bei Union ebenfalls mehrere Staaten), Diss. de jure territorium c. 4 § 7 u. Diss. de foederum jure (Opus politicum Ed. v. 1620 II c. 4); Cellarius c. 13; Horn II c. 2 § 14, c. 5 § 7.

[29]) Die Reichspublicisten sind darüber einig, dass das Reich „una Respublica" ist. Auch von den Politikern aber äussert bis auf Severinus de Monzambano nur Bodinus einen Zweifel, den er jedoch selbst verwirft (oben N. 25). Vgl. auch Arnisaeus l. c. § 42. Selbst Hippolithus a Lapide rüttelt nicht an der einheitsstaatlichen Natur des von ihm als reine Fürstenaristokrotie aufgefassten Reichs.

selbständiges Gemeinleben der Gliedverbände vereinbar blieb. In diesem Rahmen baute in der That Althusius sein foederalistisches System auf, indem er hierbei der herrschenden Richtung ebenso entschieden entgegentrat, wie er hinsichtlich der Identificirung von Staat und Kirche, der Negation des weltlichen Universalverbandes und der Verwerfung des aus Staaten zusammengesetzten Staats sich der strengsten Formulirung der Souveränetätslehre anschloss.

Für die theoretische Auffassung des Verhältnisses zwischen dem Staat und engeren Verbänden war zunächst und vor Allem die Fortbildung der mittelalterlichen Korporationslehre durch die Jurisprudenz entscheidend. Die Jurisprudenz des sechszehnten Jahrhunderts trat vielfach für die vom erstarkenden obrigkeitlichen Staat bedrohten Rechte der Gemeinden und Korporationen in die Schranken und hielt dabei in nicht unbedeutendem Umfange den Gedanken einer eignen und selbständigen publicistischen Sphäre jeder „universitas" aufrecht[30]). Allein im Ganzen wurden mehr und mehr alle Reste der Auffassung der Korporation als Gemeinwesen von der aus den römischen Quellen entwickelten Vorstellung verschlungen, dass die Rechtssubjektivität der universitas an sich lediglich die Bedeutung eines für Privatrechtszwecke fingirten Individuums habe und nur im einzelnen Fall auf Grund besonderer Privilegien mit gewissen, von dem an sich ausschliesslich staatlichen Recht abgeleiteten, öffentlichrechtlichen Befugnissen ausgestattet sein könne[31]). Auch die Verfechter der korporativen Selbständigkeit sahen sich daher immer entschiedener auf diesen Boden gedrängt und suchten nur einerseits aus dem privatrechtlichen Eigenthum

---

[30]) Dieser Gedanke tritt mehrfach bei U. Zasius, Claudius Cantiuncula (z. B. Consilia s. Respona, Col. 1571, cons. 25), Wesembeck (z. B. cons. 260), Cothmann (z. B. Resp. v. 1598 in Resp. II nr. 64, wonach jede Stadt respublica, non privatus ist), Donellus, Vultejus u. A., ja auch bei Gaill und Mynsinger hervor; am schärfsten bei Connanus (z. B. I c. 10 nr. 7 S. 59 Autonomie im Sinne wahrer Selbstgesetzgebung); desgleichen in den beiden ältesten Monographien über „universitates": Losaeus, Tract. de jure universitatum, Venet. 1601, u. Bruningus, de variis universitatum speciebus carumque juribus, Marp. 1609.

[31]) Diese Auffassungsweise tritt in besonderer Schärfe schon bei Alciatus (z. B. zu l. 27 D. de R. C. nr. 8 Opera I S. 378 und dazu die kollektivistische Fiktionstheorie III S. 700) hervor; ebenso bei Cujacius (mehr anstaltlich fiktive und zugleich rein privatrechtliche Struktur), Duarenus, Anton Faber u. s. w.; vgl. auch die Basirung aller publicistischen Befugnisse der universitates auf ausdrückliches privilegium oder gleich wirkende praescriptio vel consuetudo b. Matth. Coler cons. 1, 33 u. 42 und Georg. Everhardus I cons. 12.

der universitas an ihrem Vermögen einen möglichst umfassenden Kreis an sich begründeter Selbstverwaltungs- und Selbstgesetzgebungsrechte zu deduciren, andrerseits die darüber hinausreichenden Privilegien als jura quaesita gegen Widerruf zu schützen[32]). Indem sie aber so für die privatrechtliche Auffassung publicistischer Verhältnisse und für die Erhaltung der überkommenen Privilegien kämpften, geriethen sie von vornherein in den offenbarsten Nachtheil gegenüber ihren absolutistischen Widersachern, die bei der Niederkämpfung der korporativen Selbständigkeit die Gedanken des öffentlichen Rechts und des den Privilegien vorgehenden Gemeinwohls ins Feld führen konnten[33]).

Es begreift sich leicht, dass von diesen unter den Juristen vertretenen Richtungen in die politischen und naturrechtlichen Theorien im Ganzen die modern-absolutistische Ausprägung der Kor-

---

[32]) Auf diese Basis stellen sich namentlich mehrere höchst interessante Rechtsgutachten, welche in Deutschland im sechszehnten Jahrhundert zu Gunsten einzelner mit ihren Landesherrn streitender Landstädte von Fakultäten und einzelnen Rechtslehrern abgegeben wurden; vgl. Gutachten Mainzer Doktoren (vielleicht noch aus dem Ende des 15. Jahrh.) bei Goede Consilia, Vit. 1542, cons. 30; Kölner Gutachten (Anf. des 16. J.) ib. cons. 31; Gutachten von Goede selbst ib. cons. 32; Marburger Gutachten v. 1568 bei Kirchovius, Consilia s. Responsa, Francof. 1605, I cons. 1 (auch in Consilia Marpurgensia Marp. 1605, I cons. 7); Ingolstädter Gutachten v. 1569 b. Kirchovius a. a. O. V cons. 24; Frankfurter Gutachten ib. V cons. 25; Gutachten von Joh. Ferrarius in Consilia Marpurgensia I cons. 1. — Vgl. dazu die Ableitung öffentlicher Rechte der universitates (besonders der Satzungsgewalt, der freien Beamtenwahl, des Selbstbesteurungsrechts, der Freiheit von Rechnungslagepflicht gegen den Superior, der selbständigen Verfügung über öffentliches Gut u. s. w.) aus dem Begriff des Privateigenthums der juristischen Person an ihrem Vermögen b. Modestinus Pistoris, Illustr. Quest. q. 134, Thomas Maul, de homagio, reverentia, obsequio . . . inter Dominos et subditos, Giess. 1614 (bes. tit. 12 freie Beamtenwahl und tit. 13 keine Rechnungslage) u. tract. de collectis tit. III (im Thesaurus theoretico-practicus, Mog. 1666), Matth. Berlich, C. Klock, Petr. Heigius u. s. w. — Auch Carpzov leitet z. B. noch das Recht einer Stadt zum Erlass einer Marktordnung aus ihrem Privateigenthum am Markte her (Def. P. II const. 6 def. 2), während er im Uebrigen alle autonomischen und jurisdiktionellen Befugnisse auf besondere staatliche Verleihung zurückführt (Proc. juris II a. 2 nr. 178 ff.).

[33]) Vgl. z. B. das Gutachten von Ludwig Gremp von Freudenstein (Mitte des 16. Jahrh.) b. Besold Consilia Tubingensia I cons. 4 (mit dem Refrain, „dass die Stätt kein eygen Obrigkeit für sich selber haben"); Tübinger Gutachten v. 1629 ib. III c. 91 (ex justa causa kann der Princeps auch in die Vermögensverwaltung der Stadt eingreifen); Thomingius Respons. I cons. 24; die Schriften von Treutler und anderen stark absolutistisch gesonnenen Juristen.

porationslehre Eingang fand[34]). Hier aber traten noch zwei Momente hinzu, welche principiell verschärfend wirkten. Einmal nämlich empfieng in dem nach antikem Schema entworfenen natürlichen Gesellschaftsgebäude nur die Familie regelmässig den Platz eines nothwendigen Zwischengliedes zwischen Individuum und Staat, während die Gemeinde höchstens als natürliche Vorstufe des Staates anerkannt wurde, im fertigen Staat dagegen als naturrechtlicher Verband vollkommen verschwand und nur als rein positivrechtliches Gebilde, zusammen mit den von vornherein lediglich unter den Gesichtspunkten des positiven Rechts betrachteten sonstigen Korporationen, wiederkehrte. Sodann aber trieb die Steigerung des Souveränetätsbegriffs mehr und mehr zur Auffassung der Staatsgewalt als absorptiver Allgewalt, so dass schlechthin nur als ihr Ausfluss anderweite Verbandsgewalt vorstellbar blieb. In beiden Beziehungen entwickelte vor Allem Bodinus bei der ausführlichen und liebevollen Behandlung der „collegia, corpora et universitates" die Konsequenzen des Princips und führte daher hinsichtlich aller engeren Verbände, so sehr er im Unterschiede von fast allen späteren Absolutisten deren hohen politischen Werth und die Zweckmässigkeit einer kräftigen Gemeinde- und Korporationsfreiheit betonte, doch grundsätzlich die staatsanstaltliche Auffassung durch[35]). Unter seinen Nachfolgern gieng auf gleicher Basis bereits Gregorius praktisch über ihn hinaus[36]), und Arnisaeus und Bornitz wollten

---

[34]) Aeusserungen, wie die des Ferrarius, Zünfte seien Communen für sich und doch zugleich Gliedmassen (deut. Ausg. v. 1601 c. 10 S. 141 ff.), stehen sehr vereinzelt.

[35]) Bodinus behandelt die Familie als unzerstörbare Grundlage und „imago" des Staats (I c. 2 sq.), spricht dagegen von collegium, corpus (plurium collegiorum conjunctio) und universitas (Gemeinde), obwol er auch sie für älter als den Staat erklärt, erst im Verwaltungsrecht (III c. 7) und sieht in ihnen Schöpfungen des Civilrechts; er leitet alle ihre Befugnisse aus einer schlechthin unerlässlichen staatlichen Koncession ab (III c. 7 nr. 331) und tritt zwar warm für ihre selbständige Gewalt und Berechtigung innerhalb gewisser Grenzen, ebenso energisch aber für staatliche Aufsicht und staatliche Unterdrückung des Missbrauchs der Korporationsgewalt ein (ib. nr. 337 sq., auch I c. 8 nr. 85 sq.); er meint, dass sie für den Staat eben so unentbehrlich wie bei verkehrter Einrichtung gefährlich seien, und dass der gute Monarch sich auf sie stützen und zu diesem Behuf die weise Mitte zwischen der tyrannischen Unterdrückung aller Verbindungen und der Gestattung voller korporativer Freiheit wählen müsse (III c. 7 nr. 342 sq.); unter dieser Firma behandelt und empfiehlt er auch Provinzial- und Reichsstände, wie sie in Spanien, England, Frankreich, Deutschland u. s. w. vorhanden seien (ib. nr. 346—348). Vgl. Baudrillart l. c. S. 324 ff.

[36]) Vgl. Gregorius Tholosanus, de Rep. XIII c. 2—4 (gegen die Miss-

schon in den Gemeinden und Korporationen nichts als staatliche Abtheilungen für Verwaltungszwecke erblicken[37]). Ganz ähnliche Anschauungen entwickelten die eigentlichen Naturrechtslehrer, sofern sie überhaupt die Erwähnung von Gemeinden und Körperschaften der Mühe für werth hielten[38]). In den seit dem Beginn des siebzehnten Jahrhunderts massenhaft producirten Lehr- und Handbüchern der Politik drang sodann nicht nur mehr und mehr die rein staatsanstaltliche Konstruktion aller engeren Verbände durch, sondern dieselben wurden auch in einem ihrer Freiheit und Selbständigkeit immer feindlicheren Geiste von überwiegend nur noch polizeilichen Gesichtspunkten aus behandelt[39]). Zugleich machte sich nunmehr immer entschiedener der Einfluss dieser natur-

---

bräuche der Korporationen, über ihre Reformation und Auflösung, für sorgfältige Prüfung vor Gestattung von Neugründungen); auch ib. XXIII c. 3—4 u. Syntagma l. XV c. 32—35.

[37]) Nach Arnisaeus ist jede andere politische Gewalt (einschliesslich aller landesherrlichen und städtischen Befugnisse) nichts als eine partielle und der Substanz unschädliche „delegatio" oder „concessio" seitens der „majestas" (de Maj. II c. 2 u. 4, auch III c. 7 § 10, Polit. c. 15); alle „collegia, corpora et universitates" resultiren ihm nur aus der Eintheilung der Unterthanen „in certas classes, ut scil. commode gubernari per jussa et imperia majestatis possint" (Polit. c. 12 i. f. p. 133); ein eigentlicher Gemeindebegriff fehlt ihm völlig (de Rep. I c. 5 s. 9). Bornitius erklärt alle Rechte der Gemeinden und Korporationen für staatliche Delegation und sie selbst für „subdivisiones"; vgl. Partitiones S. 40, 68 ff., 72 („in alias partes subdividuntur, quae collegia dicuntur: auctoritate principis facta et concessa"); de maj. c. 14—39.

[38]) Die Meisten schweigen. Dagegen unterscheidet z. B. Winkler V c. 2 scharf die respublica majestatis und municipalis und erklärt ib. c. 4 alle Gewalt engerer Verbände für „commissa" seitens der majestas. Ausdrücklich bestreitet Suarez jede wahre Autonomie von communitates und anderen corpora mystica und führt alle Satzungsgewalt entweder auf eine mit jurisdictio zusammen delegirte staatliche Funktion oder auf den Begriff eines blossen Vertrages zurück; III c. 9 nr. 16—21, II c. 1 nr. 8—10, IV c. 26 nr. 4—13; vgl. I c. 8 nr. 5; auch speciell für kirchliche Korporationen IV c. 6 nr. 12—13, 19 u. 21; hinsichtlich der consuetudo Zurückführung ihrer Geltung auf consensus principis VII c. 13; ähnlich beim Besteurungsrecht V c. 14; überhaupt nur entweder staatliche oder rein private Gewalt I c. 8.

[39]) Vgl. z. B. Keckermann Polit. I c. 15 S. 255—275, wo unter der Rubrik „de speciali cura subditorum collectim consideratorum" erst vom natürlichen Familienverbande, sodann von den „ex instituto civili" bestehenden Korporationen und Gemeinden im Sinne strengster polizeilicher Einengung und Bevormundung gehandelt wird. Aehnlich Schoenborner I c. 11—13; König Disp. I § 123—129 u. Theatrum politicum I c. 1 § 376 sq.; Gueinzius exerc. IX (partes); Velstenius dec. IV q. 1—9; Matthias Coll. polit d. IV und Syst. p. 169—193; Martinus Schookius, de seditionibus, Gron. 1664, III c. 8 S. 835 ff.; Myler ab Ehrenbach, Hyparchologia, Stuttg. 1678, c. 5 S. 198 ff.;

rechtlichen und politischen Anschauungen auf die positive Staatsrechtslehre geltend [40]).

Dieser allgemeinen Entwickelungstendenz gegenüber verhielt sich die Volkssouveränetätslehre des sechszehnten Jahrhunderts insofern indifferent, als sich mit ihrer Grundlegung so gut eine streng centralistische wie eine rein foederalistische Staatskonstruktion vertrug und deshalb von ihr principielle Gesichtspunkte eigenthümlicher Art weder in der einen noch in der anderen Richtung aufgestellt wurden. In Bezug auf die praktischen Folgerungen aber brach, während unter den katholischen Gesinnungsgenossen centralistische Anschauungen überwogen, bei einigen reformirten „Monarchomachen", in offenbarem Zusammenhang mit dem foederalistischen Charakter ihrer aus dem Gemeindeprincip abgeleiteten Kirchenverfassung, der Gedanke des Foederalismus in schroffster Weise durch. Vor Allem war es Languet, der die einzelnen Provinzen und Städte zu Wächtern des Bundes mit Gott wie des Bundes mit dem Volk bestellte und in Erneuerung mittelalterlicher Lehren [41]) ihnen Recht und Pflicht des bewaffneten Widerstandes gegen die bundbrüchige Staatsgewalt und äussersten Falls sogar das Recht der Losreissung vom Staat vindicirte [42]).

Wieder war es Althusius, der mit schöpferischem Geist die

Becmann Med. pol. c. 10. — Nur wenig günstiger stehen die engeren Verbände bei Liebenthal disp. 5, Micraelius I c. 7—8, Berckringer I c. 17, Knichen I c. 5, Perezius S. 318 sq., Felwinger de collegiis et sodalitiis (Diss. p. 908—924). — Gar nicht erwähnt werden sie von Diodor v. Tulden in seinem politischen Werk, während er in seinen civilistischen Schriften die strengste romanistische Auffassung durchführt.

[40]) Vgl. z. B. Paurmeister I c. 6 nr. 1—13 (nur aus concessio expressa oder tacita der majestas kann Autonomie oder irgend andere Gewalt in engeren Kreisen entstehen). In den bei Arumaeus gesammelten Schriften wird freilich für das Reich die Selbständigkeit der Glieder betont, dagegen die Stellung der Landstädte bereits sehr herabgedrückt; vgl. z. B. Arumaeus I nr. 13 q. 10 u. II nr. 9, Beindorffius III nr. 13. Günstiger ist ihnen und anderen Korporationen („subditi collegiatim sumpti") Brautlacht Epitome II, 3 § 3 u. VI, 2 § 15, nebst IV, 7 § 11—21.

[41]) Im Mittelalter wird öfter einem vom Kaiser vernachlässigten Reichstheil das Recht, sich einen besonderen Herrscher zu setzen, gewährt; vgl. z. B. Miles in Somn. Virid. I c. 141. Aehnliches verficht für Kirchentheile Occam Dial. III tr. 1 l. 2 c. 28.

[42]) Junius Brutus Q. II S. 95 ff., 114, 228, Q. III S. 304 ff. u. 326 ff., vgl. Baudrillart l. c. S. 65. Aehnlich im Erfolg die Schrift de jure Mag. q. 6 S. 25 ff. — Danaeus III c. 6 S. 223 fordert zu Verfassungsänderungen Einstimmung aller Provinzen; eventuell „quidam censent, eam posse propriam sibi politiae formam eligere", was aber bedenklich ist.

in der Lebensbewegung und den Anschauungen seiner kirchlichen und politischen Daseinssphäre gährenden foederalistischen Ideen in ein System fasste und auf ein theoretisches Princip begründete! Er vollbrachte dies, indem er einfach den von ihm zuerst zum Princip erhobenen Begriff des Socialvertrages rückhaltlos in seiner im Grunde alles öffentliche Recht in Privatrecht auflösenden Fundamentalgestalt durchführte. So ergab sich ihm ein rein naturrechtlicher Gesellschaftsaufbau, in welchem Familie, Berufsgenossenschaft, Gemeinde und Provinz als nothwendige und organische Gliederungen zwischen Individuum und Staat stehen; in welchem der weitere Verband sich zunächst immer aus den korporativen Einheiten der engeren Verbände zusammensetzt und erst durch deren Mittel ihre Glieder ergreift; in welchem jeder engere Verband als ein wahres und originäres Gemeinwesen aus sich selbst ein besonderes Gemeinleben und eine eigne Rechtssphäre schöpft und davon an den höheren Verband nur so viel abgibt, als dieser zur Erreichung seines specifischen Zwecks unerlässlich braucht; in welchem endlich der Staat seinen Gliedverbänden im Uebrigen generisch gleichartig und von ihnen nur durch seine ausschliessliche Souveränetät verschieden ist, die als schlechthin höchste irdische Rechtsmacht zwar eine Fülle neuer und eigenthümlicher Attribute und Funktionen empfängt, allein an dem eignen Recht der engeren Verbände eine unübersteigliche Schranke findet und bei deren Ueberschreitung vor dem durch den Bruch des Vereinigungsvertrages sich wieder zu voller Souveränetät entfaltenden Recht der Glieder hinfällig wird. Diese gewaltige Umkehrung der herrschenden Korporationslehre aber vollzog Althusius gleichmässig für die publicistischen und für die privatrechtlichen Beziehungen, und wurde somit überhaupt zum Schöpfer eines ganz neuen Korporationsbegriffs[43]).

Anderthalb Jahrhunderte hat es gedauert, bis die Naturrechts-

---

[43]) In der Jurisprudenz des Althusius ergeben sich aus dem naturrechtlichen Grundprincip zum ersten Male: die systematische Zweitheilung der Rechtssubjekte in Einzel- und Kollektivpersonen, die Ersetzung des Begriffs eines künstlichen Individuums für Privatrechtszwecke durch den Begriff einer gleichzeitig für Gewalt- und Vermögensverhältnisse zur Einheit organisirten Gesammtheit, und die Durchführung der Idee eines in sich beruhenden Gemeinwesens hinsichtlich der inneren Struktur jeder Gesammtperson. Allein schon bei ihm (wie in allen späteren Naturrechtssystemen) stellen sich immer wieder die unausbleiblichen mechanisch-kollektivistischen Konsequenzen der individualistischen Vertragsbasis ein und hindern die vorhandenen Keime der organisch-einheitlichen Auffassung an voller Entfaltung. Vgl. oben S. 43 N. 16, S. 46 N. 27, S. 47 N. 30 u. S. 48.

lehre ein in der Grundanlage ähnliches System von Neuem erzeugte. Inzwischen ward ein principieller und durchgängiger Foederalismus von Niemand vertreten. Gleichwol blieb die Doktrin des Althusius keineswegs einflusslos, wirkte vielmehr in zwei verschiedenen Richtungen auf die Entwicklungsgeschichte der publicistischen Begriffe nachhaltig ein.

Zunächst wurde unmittelbar aus ihr Wort und Begriff des zusammengesetzten Staats entwickelt. Der überall sich an Althusius anlehnende Hoenonius bezeichnete im Gegensatz zu der aus Einer Stadt bestehenden „Respublica simplex" jeden aus mehreren Städten gebildeten oder zum „Regnum" oder „Imperium" erweiterten Staat unter Herübernahme der foederalistischen Idee als „Respublica composita"[44]). Diesen Begriff einer „Civitas composita" nahm Christoph Besold auf, beschränkte ihn aber, da er im Uebrigen der foederalistischen Idee fern stand, auf den ebensosehr von dem in Gemeinden und Körperschaften gegliederten Staat wie von Bünden und Personalunionen unterschiedenen Fall, in welchem mehrere „gentes" mit verschiedenen „leges" gleichwol zu „unum corpus politicum" mit „unum imperium" verbunden sind. Indem er als das Hauptbeispiel einer derartigen „Civitas composita" das deutsche Reich anführte und vor Augen behielt, charakterisirte er diese Staatsform ausdrücklich als einen aus Staaten zusammengesetzten Staat, in welchem zwar die „majestas" ausschliesslich dem Ganzen, den Gliedern aber die Natur eines untergeordneten und relativen Staatswesens zukomme[45]). In diesem Sinne verfasste er eine eigne Dissertation „de Statu Reipublicae subalterno" und führte darin durchweg mit besonderem Hinblick auf die deutschen Territorien den Begriff eines zwar nicht souveränen und insofern uneigentlichen, im Uebrigen jedoch dem souveränen Oberstaat analogen Unterstaats durch[46]), während er in einer Reihe anderer Abhandlungen alle sonstigen engeren Verbände als blosse korporative

---

[44]) Hoenonius handelt von dieser „respublica composita" in disp. 12, vorher in disp. 11 von der „respublica simplex" und nachher in disp. 13 von blosser „confoederatio"; auch er geht übrigens so weit, dass er im zusammengesetzten Staat ein Losreissungsrecht der Theile annimmt (disp. 9 § 44—54). — Uebrigens unterscheidet auch schon Otto Casmannus (1603) c. 66 die „composita Respublica" und die „civitates confoederatae".

[45]) Besold Diss. praecogn. philos. compl. c. 8 § 1, 3—4 und Diss. de jure territoriorum c. 4 § 2—3; dazu die Diss. de maj. sect. III c. 9, wo den deutschen Reichsständen ein proprium jus majestatis abgesprochen und nur Ausübung und Repraesentanz der majestas imperii zugesprochen wird.

[46]) In den Discursus politici, Arg. 1623, die Diss. nr. IV.

Gliederungen des einfachen Staats behandelte[47]). Den so von Besold zuerst[48]) aufgestellten Begriff des Staatenstaats entwickelte vierzig Jahre später Ludolp Hugo in schärferer und systematischerer Weise, indem er bei gleicher Grundlegung namentlich den Gedanken einer principiellen Theilung der Staatsgewalt zwischen dem souveränen Oberstaat und den abhängigen Gliedstaaten entfaltete und zur Konstruktion des im deutschen Reich vorhandenen „duplex regimen" verwerthete[49]). Seitdem verschwand der Begriff des zusammengesetzten Staats nie wieder völlig aus der Wissenschaft. Allerdings wurde er, während viele Reichspublicisten ihn in der Formulirung Hugo's aufnahmen[50]) und Leibnitz ihm eine noch näher an moderne Fassungen des Bundesstaatsbegriffs streifende Prägung

---

[47]) Vgl. in den Juridico-politicae Dissertationes sex, Arg. 1624, die Diss. nr. II de jure familiarum, nr. III de jure collegiorum, nr. IV de jure academiarum, nr. V de jure universitatum (Gemeinden aller Art). Besold leitet das Recht aller dieser Verbände vom Staate her, verficht aber ihre Nützlichkeit und schreibt ihnen eine erhebliche Selbständigkeit zu.

[48]) Diese Priorität scheint mir ihm nach dem im Text Gesagten einerseits seinen Vorgängern gegenüber nicht bestritten werden zu können, andrerseits aber auch im Verhältniss zu Hugo, den Brie S. 17 für den Schöpfer des Bundesstaatsbegriffs erklärt, gewahrt werden zu müssen. — Aus Besold stammt (wie manches Andere) der Begriff der „imperia subalterna" bei Diodor v. Tulden, de civ. reg. II c. 18.

[49]) Lud. Hugo, de statu regionum Germaniae et regimine principum summae imperii reipublicae aemulo etc., Helmst. 1661. Hinsichtlich dieser Schrift kann durchweg auf die von Brie S. 17—20 gebene Analyse verwiesen werden. Bemerkt sei nur, dass auch Hugo das Reich für den allein souveränen Staat und die Territorien für abhängige Staaten (oder doch Analoga von Staaten) erklärt (c. 2 § 5 u. 9), die Unterstaaten aber schärfer von Provinzen unterscheidet (c. 2 § 4 u. 7), indem er von ihnen sagt, dass sie eine selbständige und universelle Gewalt haben und „suo munere tanquam proprio funguntur" (c. 3 § 35). Während Besold auf der Grundlage der majestas realis des Reichsvolks die „majestas personalis" als vollkommen einheitliches und ungetheiltes Recht der vom Kaiser und den Reichsständen kraft der „forma mixta" des Gesammtstaats gebildeten Gemeinschaft zuschreibt und die an die Subalternstaaten zu Sonderrecht distribuirte Staatsgewalt nur als eigenberechtigte Ausübung und Repraesentanz der Gesammtmajestät auffasst, führt Hugo den Gedanken einer wirklichen Theilung der Majestätsrechte zwischen Oberstaat und Unterstaat durch (c. 2 § 8 sq. u. c. 3).

[50]) Man vgl. die Bemerkungen von Brie S. 21 über die Billigung und Fortbildung der Hugo'schen Doktrin bei Vitriarius, Brüggemann und Oldenburger. Vitriarius (I, 19 § 3 u. III, 15 § 1 u. 6—8) kennzeichnet dabei die Landeshoheit als „dependens, aemula tamen summae majestatis"; Oldenburger (disc. 11 p. 384 u. disc. 12 § 1) sagt: „tanquam vere una Respublica complectitur in ventro suo multas minores ac subalternas civitates summum imperium quoad regimen imitantes"; Brüggemann und Olden-

verlieh[51]), stark durch die wuchtigen Angriffe erschüttert, welche Samuel Pufendorf mit den Waffen der strengen Souveränetätslehre, unter gleichzeitiger Aufrichtung einer eignen systematischen Doktrin von den das einfache „foedus“ durch Dauer und Organisation überragenden „Systemata Civitatum“, gegen ihn richtete[52]). Wenn indess Pufendorf es für undenkbar erklärte, dass ein Staat Staaten in sich enthalte, und deshalb nur die Personalunion und den reinen Staatenbund als normale Formen der Staatenverbindung anerkannte[53]), so musste er doch zugeben, dass im Leben Zwischenbildungen vorkämen und dass namentlich das deutsche Reich zwischen Staatensystem und Einheitsstaat in der Mitte stehe. Er selbst betrachtete nun freilich jede derartige „Irregularität“ als einen verderblichen Verfassungsfehler und charakterisirte gerade deshalb das deutsche Reich als ein nur durch die Fortbildung zum regulären Staatensystem heilbares monströses Gebilde. Und viele Publicisten schlossen sich ihm in der Verwerfung des Bundesstaatsbegriffs unbedingt

---

burger betonen zugleich (wie Besold und alle Späteren) die durch die forma mixta herbeigeführte Mitwirkung der Häupter der Gliedstaaten bei der Bildung des Gesammtstaatswillens (Brie l. c. Note 21). Ausserdem schliessen sich an Hugo an: Struvius, Synt. jur. feud. c. 1 aph. 6 p. 28—29, Fritsch add. ad. Limn. I c. 10 p. 35, Pfeffinger Vitr. illustr. I, 7 § 6 N. a u. III, 15 § 4 N. a und besonders auch Joh. G. Kulpis (1652—1698), de unitate Reipublicae in S. Romano Imperio (Diss. acad. Arg. 1705 nr. 7), vgl. bes. c. 2 § 13 (mit steter Polemik gegen Pufendorf). — Aehnlich erklärt Horn II c. 7 § 5 das Reich für „una respublica“, die Landeshoheit für „analogum majestatis“.

[51]) Leibnitz Caes.-Furst. c. 11 meint, ein zusammengesetzter Staat sei möglich, und dessen unio unterscheide sich dann von blosser confoederatio ähnlich wie das collegium von der societas, indem, wie überhaupt bei der Korporation „nova quaedam persona civilis“, so hier eine solche mit der Bedeutung einer „nova Respublica“ über den Gliedern entstehe; ganz ähnlich Spec. demonstr. pol. prop. 57 (S. 587). — Uebrigens kommt auch Spinoza bei Darstellung der Aristokratie mit plures urbes dem Bundesstaatsbegriff nahe; Tr. polit. c. 9 § 1—15.

[52]) Pufendorf im Sev. de Monzambano c. 6—8; Diss. „de Systematibus Civitatum“ und „de Republica Irregulari“; J. N. et G. VII c. 5 § 12—21; de Off. II c. 8 § 13—15. — Vgl. Brie S. 21—24.

[53]) Vom „foedus simplex“ (vgl. über dieses J. N. et G. VIII c. 9 u. de Off. II c. 17) unterscheidet sich das „Systema foederatum“ durch seine Beständigkeit und die dauernde Bindung der Ausübung gewisser Hoheitsrechte an „communis consensus“, weshalb auch eine organisirte Bundesversammlung und ein Bundesrath sich finden; allein die Mitglieder bleiben vollsouverän, der Austritt frei, alles Gemeinschaftsrecht beruht auf Delegation, ja selbst Entscheidung durch Stimmenmehrheit und Einrichtung einer Vorstandschaft sind ausgeschlossen.

an[54]), wobei dann diejenigen, welche nicht gleich ihm den immer noch mit Ehrfurcht betrachteten Reichskörper zum Monstrum stempeln wollten, nur die Wahl zwischen den beiden gleich gewaltsamen Auswegen hatten, das Reich schon jetzt als blossen Staatenbund zu konstruiren[55]) oder zu der alten Auffassung desselben als Einheitsstaat zurückzukehren[56]). Allein mehrere einflussreiche Schriftsteller, welche sich im Uebrigen an Pufendorf's Dogmatik und Terminologie anlehnten, leiteten den Begriff des insbesondere im deutschen Reich verwirklichten „Systema Civitatum irregulare" unmerklich wieder in den Begriff der „Respublica composita" über, an der die Irregularität im Grunde nur als ein der Schultheorie zu Liebe beigefügtes Merkmal haften blieb[57]); ja Hert trat ausdrücklich, während er im Uebrigen die Kategorien Pufendorf's reproducirte, für die volle Berechtigung einer im Sinne Hugo's bundesstaatlich konstruirten Zwischenkategorie zwischen dem gegliederten Einheitsstaat und dem Staatenbund ein[58]). Als dann

---

[54]) So z. B. J. H. Boehmer P. spec. I. c. 3 § 27—29; vgl. auch die Wiedergabe der Pufendorf'schen Lehre von den Systemata bei Schmier I c. 4 nr. 67—88 („irregulares ex defectu nexus"); Heincke I c. 3 § 27—31 (blosser Schein Einer Respublica); Heineccius II § 127 ff.; Daries jus nat. § 808—811; v. Schlözer S. 117.

[55]) Dies that vor Allem Huber de jure civ. I, 2 c. 2 § 20—23 u. I, 3 c. 3 § 17—20. Ebenso Rachelius l. c. I t. 40 § 4 (kaum una respublica, sondern plures inaequali foedere cohaerentes und rerum communione utentes). — Später Schlözer S. 117 § 6 (der aber auch jedes „Staten-System" für unhaltbar erklärt).

[56]) So unter Andern noch U. de Cramer, Obs. juris universi, Wetzl. 1758—1773, obs. 1410.

[57]) So namentlich Titius Spec. jur. publ. (1698) VII c. 7—9 (das Reich als „civitas composita" mit Abweichungen vom regulären corporum sociorum systema"); ebenso in der Diss. de habitu territoriorum Germanicorum et inde veniente totius Reipublicae forma, Lips. 1705. Vgl. Gundling jus nat. c. 37 § 37—47 (zwischen Einheitsstaat und Bund die „respublica composita irregularis", wie das Reich). — Thomasius nennt überhaupt, obwol er sich ganz an Pufendorf anschliesst, die Systemata civitatum „compositae respublicae" (I. j. d. III c. 6 § 57—58) und erklärt sogar den Bund für eine „societas perfectior" über dem Staat, weil letzterer dabei in irgend einer Beziehung als für sich unzureichend gesetzt und insofern als vollkommen negirt werde (ib. c. 1 § 35—37).

[58]) Hert Elem. I sect. 12 § 3—9: man muss Staaten mit Provinzen (darüber II s. 16), Personalunionen (II s. 17), Systemata sive civitates Achaicae (II s. 18) und Zwischenbildungen zwischen Staat und Bund nach Art des deutschen Reichs (II s. 19) unterscheiden; vgl. Opuscula II, 2 S. 55—284, bes. S. 132 (die deutschen Territorien sind respublicae speciales innerhalb einer major respublica). Vgl. Brie S. 21 N. 19 u. 22 u. S. 24 N. 37.

seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die oben geschilderte Abschwächung des Souveränetätsbegriffs und insbesondere die Lehre von der Gewaltentheilung Verbreitung gewannen, war auch für die Neubelebung und Fortbildung des Bundesstaatsbegriffs freie Bahn geschaffen. In der That wurde nunmehr der Begriff des zusammengesetzten Staats nicht nur in der speciellen Anwendung auf das deutsche Reich von den Staatsrechtslehrern wieder aufgenommen[59]), sondern auch in allgemeiner Fassung von der naturrechtlichen Staatstheorie bisweilen recipirt und namentlich von Nettelbladt zu einem förmlichen System einer allgemeinen Bundesstaatslehre entwickelt[60]). Nachdem endlich auf dem so geebneten Boden

[59]) So von J. St. Pütter schon in seinen Elementa juris publici Germanici, 1754, § 121—122; von Ickstatt in seinen Opuscula Vol. II (1759) Op. I c. 2 § 2 (forma mixta, in der einige Souveränetätsrechte conjunctim bei Kaiser und Ständen, andere unter die letzteren getheilt sind), auch Op. V § 22—30; Kreittmayr, Grundriss (1770) § 4 u. 86—100 (die Landesherren sind nicht „absolute", aber „respective" souverän), auch Anm. zu Cod. Bav. civ. I c. 2 § 6 N. 3.

[60]) Vgl. Nettelbladt Syst. elem. univ. jurispr. nat. § 1160 u. § 1172 ff.; ich citire hier wie überall nach der Ed. V v. 1785, habe mich aber überzeugt, dass schon die erste Ausgabe, deren hier relevanter dritter Theil im Jahre 1762 erschien, in den wesentlichen Punkten (vgl. bes. P. III § 35—39) und die dritte Ausgabe vom Jahre 1767 fast völlig (vgl. bes. § 1309—1316) übereinstimmt. Nettelbladt definirt die „Respublica composita" als „Respublicae diversae quae simul sumtae constituunt unam Rempublicam, cujus potestati civili subjectae sunt" und unterscheidet sie scharf: 1) vom „Systema rerumpublicarum", wobei blosse foederatio zu einer societas quae respublica non est stattfindet; 2) von den Unionen, bei welchen idem subjectum potestatis plurium rerumpublicarum vorhanden ist, und welche er wieder in die Personalunion, die Realunion und das (von ihm überhaupt zuerst näher charakterisirte) Gebilde des über „Nebenstaaten" herrschenden „Hauptstaats" eintheilt; 3) von der Inkorporation, bei welcher das einverleibte Gemeinwesen Staat zu sein aufhört und nur noch das selbständige Glied eines Einheitsstaats bleibt; vgl. § 1160, 1172—1173; der zusammengesetzte Staat entsteht durch Vereinigung oder durch Auflockerung (§ 1183); sowol der Gesammtstaat als auch die respublicae minores können monarchisch oder republikanisch und unter einander verschieden organisirt sein (§ 1175); es gibt eine „duplex potestas civilis", die „summa" und die „subordinata", welche letztere wieder entweder mit Ausschluss der ersteren, obschon von ihr „dependenter", oder aber mit deren Konkurrenz in regimine rerumpublicarum minorum ausgeübt wird (§ 1176); dem entspricht eine „duplex subjectio" (§ 1177); dem Bundesstaat eigenthümlich ist der Unterschied der membra immediata und mediata (§ 1222—1223); unter den „membra rerumpublicarum minorum" sind die „Superiores" nur nach unten hin superiores, nach oben „subditi", alle Uebrigen dagegen „in duplici subjectione", wobei im Kollisionsfall der niedere Superior für sie im Zweifel vorgeht (§ 1224—1225); völkerrechtlich endlich sind die Gliedstaaten nicht souverän, wol aber als wahre „gentes" eigne Subjekte des Völkerrechts (§ 1408—1409), während beim systema die Einzel-

Pütter im Jahre 1777 seine bekannte ausführliche Neubegründung der bundesstaatlichen Konstruktion des positiven deutschen Staatsrechts vollzogen hatte[61]), erhob sich der Begriff des aus Staaten zusammengesetzten Staats zunächst hinsichtlich der Auffassung des absterbenden Reichskörpers zu fast unbestrittener Herrschaft[62]), um sodann in unserm Jahrhundert im Leben wie in der Theorie seinen grossen Siegeslauf zu eröffnen und hierbei zugleich in seinen ebenso reichen als vielgespaltenen modernen inneren Entwicklungsprocess einzutreten[63]). —

Ist so in der That die bundesstaatliche Idee in historischer Kontinuität aus der foederalistischen Idee, wie sie Althusius auf naturrechtlicher Basis reproducirt hatte, allmälig erwachsen, so wurde noch in einer zweiten Richtung die Entwicklungsgeschichte der publicistischen Begriffe von hier aus nachhaltig bestimmt. Denn durch die von Althusius vollzogene konsequente Ausgestaltung des Princips des Socialvertrages war auch in die Lehre von der korporativen Gliederung des Staats ein Gedankenelement hineingetragen, das durch alle absolutistische Repression nicht wieder ganz zu verdrängen war und zuletzt sich zu einer die moderne Idee der Gemeinde- und Genossenschaftsfreiheit unmittelbar vorbereitenden naturrechtlichen Gesellschaftslehre entfaltete.

---

staaten nach aussen souverän sind, die societas major aber, obschon keine gens, doch als libera societas ein völkerrechtliches Subjekt ist (§ 1406—1407). Bei diesem Allen ist zu beachten, dass Nettelbladt ausdrücklich die Souveränetät als Wesensmerkmal des Staates streicht (§ 1159—1160). Man vgl. auch Achenwall II § 189—190. Hiernach sind die Bemerkungen von Brie auf S. 29 zu berichtigen. — Ueber die Modifikation der Lehre von den Systemen (bes. bei Wieland und Meerman) vgl. Brie S. 30. — Die ziemlich unjuristischen Bemerkungen Montesquieu's über „République fédérative" (IX ch. 1—3 u. X ch. 6) lassen wenigstens zweifellos den wahren Bundesstaat als möglich zu, was auch bei ihm mit der Schwächung des Souveränetätsbegriffs zusammenhängt.

[61]) Pütter, Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrecht, Nr. II (nebst Nr. III, XI, XVII, XVIII u. XIX). Vgl. den Inhalt seiner Lehre bei Brie S. 25—28.

[62]) Vgl. darüber Brie S. 28—29.

[63]) Diese noch heute unabgeschlossene Begriffsbewegung stellt Brie S. 32 ff. trefflich und erschöpfend dar. — Parallel mit der Entfaltung des Bundesstaatsbegriffs läuft die Ausbildung des Begriffs der Realunion neben der ursprünglich allein beachteten Personalunion; vgl. darüber Franz v. Juraschek, Personal- und Realunion, Berlin 1878, dem gegenüber nur zu bemerken ist, dass der von ihm bei Heineccius gegenüber den Andeutungen Hert's konstatirte Fortschritt (S. 13) sich schon bei Titius (1703) Not. ad Pufend. de off. II c. 8 § 14 u. Treuer eod. l. findet; auch ist in dieser wie in der Bundesstaatslehre Nettelbladt § 1172 (vgl. oben N. 60) beachtenswerth.

Wo immer die Herleitung des Staats aus dem Gesellschaftsvertrage streng durchgeführt wurde, da konnte die gleiche Herleitung der Gemeinden und Genossenschaften nicht umgangen werden. Hiermit aber waren die engeren Verbände für ebenbürtig mit dem Staat erklärt. Es war ihnen ein originäres Gemeinleben zugeschrieben, das kein blosses Geschenk des Staates war, wenn es auch vielleicht staatlicher Bewilligung und Einschränkung unterlag. Eine derartige Auffassung drang in der That in manche politische Systeme ein[64]). Vor Allem aber war es Grotius, der sie in einer stark an Althusius erinnernden Weise ausprägte. Denn er betonte nicht nur durchweg die gleichartige Entstehung und Natur jeder engeren „consociatio" mit der im Staat verwirklichten „societas perfectissima"[65]), sondern fasste geradezu den staatlichen Gesammtkörper als eine ewige Foederation (societas immortalis et perpetua) seiner Theilverbände auf. Hieraus folgerte er, dass zwar das „totum corpus" sein imperium über eine „pars populi" schlechthin nicht ohne deren Konsens veräussern könne[66]), dass dagegen der Theil, obschon regelmässig zu einseitiger Lösung ebenso wenig befugt, dennoch ausnahmsweise sich loszureissen berechtigt sei, sobald ihm offenbar ein anderes Mittel der Selbsterhaltung nicht bleibe. Dass aber so das „jus partis ad se tuendum" grösser sei als das „jus corporis in partem", begründete er mit dem charakteristischen Ar-

---

[64]) Vgl. Hoenonius oben in N. 44 u. Disp. 2 § 52—57; Kirchner l. c. disp. 14; Werdenhagen II c. 13—20 (dieselben Verbandsstufen wie bei Althusius). — Bemerkenswerth ist, wie Busius, de republica libri tres, Franek. 1613, I c. 13 zwar die „collegia et corpora" als „universitates plurium civium qui in certum aliquem finem contrahunt societatem ad similitudinem Civitatis" definirt, allein einerseits sie schlechthin von einer nur mit grosser Vorsicht zu gewährenden staatlichen Duldung abhängig macht und strengster Aufsicht unterwirft (kein Versammlungsrecht und keine Besprechung öffentlicher Angelegenheiten), andrerseits sie dem nur in einigen Punkten (z. B. Nichtlösung durch Tod und major pars) modificirten römischen Societätsrecht unterstellt (daher auch ihre statuta nur „conventiones privatae"). Ein Widerspruch, der ähnlich sich auch bei manchen oben in N. 39 genannten Politikern findet und ebenso in den Schriften der Juristen unendlich oft begegnet.

[65]) Vgl. oben S. 101 N. 69 u. S. 173 N. 147.

[66]) Grotius II c. 6 § 4: denn das jus partium ist „ex primaeva voluntate metiendum", die Theile wollten aber partes intergrantes werden und gewiss nicht dem Gesammtkörper das Recht einräumen, „abscindere a se et alii in ditionem dare"; § 8: auch publica utilitas oder necessitas mache hierin nicht, wie die Juristen wollen, einen Unterschied; es sei dann nur leichter aus Schweigen Konsens zu erschliessen. Ebenso III c. 20 § 5 für den Fall des Friedensschlusses.

gument: „quia pars utitur jure quod ante societatem initam habuit, corpus non item“[67]).

Auch Hobbes konnte sich nicht der Konsequenz der Vertragsidee entziehen, die von ihm ausführlich dargestellten und als nothwendig und nützlich anerkannten „Systemata subordinata“ als dem Staate analoge gesellschaftliche Gebilde mit einer trotz des Erfordernisses staatlicher Koncession oder Erlaubniss zuletzt ihnen selbst entstammenden Existenz zu konstruiren. Gleichwol wusste er auch in diesem Punkte die Wendung zum schroffsten Absolutismus in epochemachender Weise zu vollziehen. Indem er nämlich im Gegensatz zu Althusius und Grotius den Staat ohne jede Zwischenstufe aus dem Vertrage der isolirten und nackten Individuen entstehen und diese hierbei sich jeder irgendwie beschaffenen Gewalt voll und definitiv entäussern liess, mochte fürderhin den Individuen die Kraft sich zu vereinigen noch innewohnen: unrettbar war ihnen jedenfalls die Kraft verloren, einen Verein mit irgend einer socialen Gewalt über sich auszurüsten. Gewalt hatten nicht mehr sie, Gewalt hatte nur noch der allgewaltige Staat zu vergeben. So lehrte denn Hobbes in der That, dass in jedem „Systema subordinatum“ alle „potestas“ vom Staat verliehen und bestimmt werde, dass die den Verband zur bürgerlichen Person stempelnde Repraesentativgewalt Ausfluss staatlicher Vollmacht sei, und dass lediglich nach der vom Staat ihnen gewährten Auktorität, nicht etwa nach dem Auftrage der unterworfenen Gesammtheit sich die Kompetenz aller Korporationsorgane begrenze. Wo es anders sei, entstehe ein mit dem Souveränetätsbegriff schlechthin unvereinbarer „Staat im Staat“ („civitas in civitate“)[68]).

Wenn mit diesen von Hobbes gefundenen Resultaten auch solche Absolutisten, die von anderer Basis ausgiengen, übereinstimmten[69]), so fanden in die von der Vertragsauffassung beherrschten naturrechtlichen Staatstheorien die Resultate mitsammt der Begründung

---

[67]) Grotius II c. 6 § 5—6. — Ebenso Schmier II c. 2 s. 2 § 3 nr. 114 bis 121 mit der Abweichung, dass im Nothfall nach ihm auch corpus partem abscindere potest.

[68]) Hobbes Lev. c. 22; vgl. de cive c. 5 § 10, c. 13 § 12—13; auch über die entsprechende volle Absorption der Kirche Lev. c. 39, de cive c. 17.

[69]) So z. B. Horn I c. 4; II c. 2 § 14 (jede von der Majestät nicht genehmigte Versammlung ist Majestätsverbrechen); II c. 3 § 7; c. 5 § 3 (absolute Absorption der Kirche). — Ebenso H. Conring, der gleich allen reinen Aristotelikern zwischen den societates domesticae und dem Staat im Naturrecht für Zwischenverbände keinen Raum hat (vgl. Diss. de republica v. 1653 Op. III S. 763 ff. u. de necessariis civitatis partibus v. 1679 ib. S. 748 ff.).

Eingang[70]). Selbst der freisinnige und im praktischen Erfolg einer gewissen Selbständigkeit der von ihm mit besonderer Vorliebe und Ausführlichkeit behandelten Gemeinden und Körperschaften[71]) keineswegs abgeneigte Huber huldigte nicht nur im Princip unbedingt der Koncessionstheorie, sondern leitete auch alle Befugniss der Vorsteher zur Darstellung einer engeren Verbandseinheit aus einer ihnen direkt vom Souverän ertheilten Vollmacht her und konnte daher trotz der gleichartigen gesellschaftlichen Basis den Wesensunterschied zwischen Staat und universitas dahin praecisiren, dass die „persona" des ersteren vom Volk, die der letzteren von der Staatsgewalt stamme[72]). Von der grössten Bedeutung aber war es, dass auch Pufendorf, obwol er eine an neuen Gedanken reiche allgemeine Theorie der „personae morales compositae" entwarf und dieselbe als für den Staat und alle Körperschaften gleichmässig gültige Konstruktionsgrundlage voranstellte (oben S. 103 N. 74), dennoch in der theoretischen Auffassung des publicistischen Verhältnisses der engeren Verbände durchweg sich an Hobbes anschloss[73]). Ganz ähnlich verfuhr Thomasius, der zugleich namentlich einerseits den Unterschied der einfachen „societas aequalis" von der mit Gewalt über ihre Glieder ausgerüsteten Gesellschaft scharf betonte,

---

[70]) Durchaus an Hobbes schliesst sich Spinoza an, wie sich dies auch in der Konstruktion der Unterverbände in seiner Monarchie (tr. polit. c. 6—7) und der Gilden in seiner Aristokratie (ib. c. 8 § 5) bewährt; ebenso hinsichtlich der Kirche (ib. c. 3 § 10, tr. theol.-polit. c. 3 § 10).

[71]) Vgl. namentlich Huber de jure Civ. II, 3 c. 1—6 u. Praelectiones zu Dig. 3, 4.

[72]) Vgl. de jure Civ. II, 3 c. 6 § 1—10, Prael. l. c. nr. 4; nur das nöthigste „regimen" wird concedirt; und immer „potestas rectorum universitatis pendet a tenore mandati, quod habent a summa potestate, a qua jus suum habet universitas"; dazu hinsichtlich der Kirche die Durchführung des Territorialismus unter Anerkennung selbständiger privatrechtlicher Persönlichkeit der Kirchengemeinde (de jure Civ. I, 4 c. 1—8, I, 5 c. 1—6, II, 3 c. 4, II, 4 c. 3 § 21—55).

[73]) Vgl. Pufendorf J. N. et G. VII c. 2 § 21—23: „quicquid juris habeant et quicquid potestatis in sua membra, id omne a summa potestate definiri et nequaquam huic posse opponi et praevalere"; „alias enim . . daretur civitas in civitate"; wenn Körperschaften zum Staat zusammenwachsen, müssen sie ihr bisheriges öffentliches Recht aufgeben; gibt oder lässt der Staat Gemeinden oder Körperschaften ein selbständiges öffentliches Recht, so verzichtet er auf die Souveränetät und wird „irregularis et biceps". Die Gemeinden und Körperschaften fehlen daher auch bei Pufendorf in der naturrechtlichen Stufenreihe der Verbände, in der auf die societates domesticae unmittelbar der Staat folgt (ib. lib. VI u. de off. II c. 2—4). Gleichwol vergleicht er die engeren Verbände mit membra eines corpus, die selbst wieder corpora sind (J. N. et G. VI c. 1 § 1).

andrerseits ausdrücklich hervorhob, dass die Gemeinden als blosse „partes Reipublicae“ keine besondere Verbandsstufe seien und deshalb auch von Aristoteles ganz übergangen würden, die Genossenschaften aber als „societates arbitrariae“ im Naturrecht überhaupt keine Stätte fänden[74]). In noch auffallenderer Weise verband Hert mit einer rein gesellschaftlichen Konstruktion aller moralischen Persönlichkeit die Lehre, dass jede engere Gemeinheit an sich eine blosse „societas aequalis“ sei und irgend welche Gewalt schlechthin nur vom Staat empfange[75]); und er folgerte hieraus sogar, dass, während der Staat ein durch den Herrscher beseelter Körper sei, die universitas der Beseelung entbehre und nur als „persona mystica“ existire: „quoniam universitas pars est tantum civitatis et quicquid juris spiritumve habet, accepit concessu vel expresso vel tacito compotum summae potestatis“[76]). Und in dem gleichen Gedankenkreise bewegten sich auch sonst die von Pufendorf beeinflussten Systematiker des allgemeinen Staatsrechts[77]).

Dieser Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien gegenüber trat die positive Jurisprudenz im siebzehnten und selbst noch im achtzehnten Jahrhundert vielfach als konservative Hüterin der hergebrachten korporativen Rechte auf. Allein sie kämpfte hierbei mit den alten Waffen der privatrechtlichen Auffassung einerseits und der Privilegienlehre andrerseits, und dachte nicht entfernt an eine principielle Neubelebung der Idee des genossenschaftlichen Gemeinwesens[78]); es waren überhaupt nur privilegiirte Korporationen, nicht war es der korporative Gedanke, wofür sie

---

[74]) Vgl. Thomasius L. j. d. I c. 1 § 91 sq., bes. § 95, III c. 1 § 4 ff., bes. § 15—32; dazu über seinen kirchlichen Territorialismus die oben S. 57 N. 3 angef. Schriften und seine Diss. nr. 76 III S. 123 ff.

[75]) Vgl. Hert, Elem. I, 5 § 2 ff., II, 2 § 41, Opusc. II, 3 S. 51—57; ein „ens morale“, das „conventio hominum efficit“, bilden ihm übrigens so gut wie der Staat und die Korporation auch die Ehegatten, die correi, die zur gesammten Hand Belehnten.

[76]) Vgl. bes. Opusc. I, 1 S. 288 § 3 u. II, 3 S. 55.

[77]) So Gundling Exerc. 16 (1714) S. 829 ff. § 14 ff. u. Jus nat. c. 36 § 78 sq.; Schmier V c. 1 nr. 87 sq. (vgl. nr. 92: „quia regimen, imperium seu jurisdictio ad universitatis constitutionem necessaria nequit ex alio fonte quam summae potestatis largitate in inferiores derivari“), c. 2—3, III c. 3 nr. 20 (das Associationsrecht gilt nach Naturrecht, im Staate aber nicht).

[78]) Vgl. in dieser Hinsicht die zutreffenden Bemerkungen von G. Schmoller, Zeitschr. f. preuss. Gesch. Bd. XI (1874) S. 514 ff. über die theoretischen Verfechter der städtischen Freiheit gegen die beginnende obrigkeitliche Reform der städtischen Verwaltung.

sich erwärmte[79]). Um so vollständiger war der Sieg der seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts stetig vordringenden gegnerischen Richtung, welche sich mit dem Geist der absolutistischen Naturrechtslehre erfüllte und deren Konsequenzen in der Anwendung auf die positiven Rechtsverhältnisse der Korporationen überhaupt und der verschiedenen geschichtlich überkommenen Verbandsgattungen insbesondere schrittweise zog[80]). Immer entschiedener wurde von

---

[79]) Dies zeigt sich z. B. schon darin, dass die Vorkämpfer der städtischen Selbständigkeit auf die Zünften und Gilden regelmässig die Korporationslehre im Sinne schärfster Restriktion anwenden; vgl. z. B. Sibrand, urbis Lubecae jura publica, 1619; Knipschildt, de juribus et privilegiis civitatum imperialium, Ulm. 1657; Zahn, Ichnographia municipalis, Francof. 1657; D. Mevius im Comm. ad jus Lub., in den Decisiones und Consilia, vgl. auch Prodromus V § 19 (wo er zwar die engeren Verbände für das „fundamentum civilis societatis" erklärt, gerade deshalb aber ihre Konformirung mit dem Staatszweck in staatsanstaltlichem Sinne fordert, daher auch in § 26 jedes Versammlungs- und Vereinigungsrecht bestreitet und in § 34 hinsichtlich der Kirche den reinen Territorialismus lehrt). Auf demselben Standpunkt blosser Vertheidigung der für gewisse Korporationen nun einmal begründeten jura quaesita stehen die Vertreter der landständischen Rechte. Auch im achtzehnten Jahrhundert erheben sich Riccius, Struben, Cramer, J. J. Moser u. s. w., wo sie den Landesherrn gegenüber die städtische und ständische Freiheit verfechten, kaum hier und da zu andern Gesichtspunkten. — Die Zünfte finden auch in den ihnen ex professo gewidmeten Schriften eine ihrer Autonomie und Selbstverwaltung feindselige Behandlung und werden fast durchweg höchstens in einer gewissen privatrechtlichen Eigenbedeutung geschützt, im Uebrigen als Polizeianstalten aufgefasst; vgl. die in meinem Genossenschaftsrecht I § 67 N. 1 angeführten Schriften von A. Fritsch, Strauch, Beyer, Struv junior u. A. — Die Landgemeinden nun gar werden auch von den Juristen durchweg der obrigkeitlichen Verwaltung ausgeliefert, und selbst das Privateigenthum am Gemeindevermögen wird ihnen von der konservativeren Richtung nur mühsam und unter den weitestgehenden Zugeständnissen an die staatliche Obervormundschaft gerettet. — Dazu kommt, dass in Bezug auf die Kirche das territorialistische System zur Alleinherrschaft emporsteigt. — Endlich und vor Allem verwerfen auch die den bestehenden Korporationen am günstigsten gesonnenen Juristen schlechthin jedes Recht der freien Association.

[80]) Diese neuere Richtung findet sich zum Theil schon bei Carpzov, G. A. Struv, Lauterbach (besonders in der Schrift de Syndicis) u. A. ausgeprägt, kommt aber zum vollen Durchbruch bei Brunnemann, Schilter, H. Conring und vor Allem in der Halleschen Schule, als deren Führer in dieser Richtung S. Stryk (bes. Usus modernus 50, 8 u. Diss. IV nr. 18 u. VII nr. 22) erscheint; von erheblichem Einfluss wurde auch die ganz von Pufendorf beeinflusste Darstellung des Rechts der Gemeinden und Körperschaften bei Titius, Juris privati Romani-Germanici libri XII, Lips. 1724 (zuerst 1709), VIII c. 2—5 (dazu über Kirchen IX c. 17 u. jus publ. III c. 6); an ihn schloss sich namentlich Kreittmayr Grundriss § 19 und in den Anm. zum Cod. Bav. civ. an. — Man vgl. über den Kampf gegen die städtische Selbständigkeit

ihr die Verwandlung der privilegiirten Korporation in die publicistische Staatsanstalt mit angehefteter künstlicher Privatrechtssubjektivität durchgeführt. Immer bestimmter wurde gelehrt, dass jedes wohlerworbene Privileg hinfällig werde, sobald es der „salus publica" widerspreche, dass aber das öffentliche Wohl unbedingt die Koncentration aller öffentlichen Gewalt in den Händen des Souveräns fordere. Immer schroffer wurde zugleich für das der Korporation allein noch zu eignem Recht belassene Vermögensgebiet die Theorie der „persona ficta" entwickelt und aus deren ewiger Unmündigkeit die einschnürendste staatliche Obervormundschaft deducirt. Dies Alles jedoch wurde gerade dadurch allgemein durchführbar, dass hinsichtlich des Reichsverbandes die foederative Auffassung siegte und jedenfalls seit dem westfälischen Frieden die Territorien als Staaten galten, die von den engeren Verbänden schlechthin wesensverschieden waren und denen genau so viel an Recht zuwuchs, als den Gemeinden und Körperschaften entzogen wurde.

Die naturrechtliche Staatslehre selbst aber blieb während des achtzehnten Jahrhunderts auf dem erreichten Standpunkte keineswegs stehen, entwickelte sich vielmehr in zwei entgegengesetzten Richtungen fort, von denen die eine den centralistisch-atomistischen Gedanken vollendete und schliesslich bei der theoretischen Vernichtung aller Zwischengliederungen zwischen dem souveränen Individuum und der souveränen Allgemeinheit anlangte, die andere dagegen aus der individualistisch-kollektivistischen Auffassung das Princip der freien Association entfaltete und mit seiner Hülfe einen Wiederaufbau der korporativen Gliederung unternahm.

Die erste dieser Richtungen siegte vor Allem in Frankreich, wo zuerst Turgot in dem berühmten Artikel, in welchem er dem Staat das Recht zur Aufhebung jedes „corps particulier" vindicirte, es offen aussprach, dass zwischen den geheiligten Menschenrechten des Individuums und der Souveränetät der im Staat verkörperten bürgerlichen Gesellschaft kein Raum für ein eignes Daseinsrecht engerer Verbände sei[81]); wo sodann Rousseau, hier wie überall

---

G. Schmoller a. a. O. S. 516 ff.; dazu im Einzelnen die in meinem Genossenschaftsrecht Bd. I geschilderte theoretische Behandlung der Landgemeinden (§ 55), Landstädte (§ 56), Ständekörper (§ 60), freien Vereine (§ 64), Gilden und Zünfte (§ 67; vgl. auch die charakteristische Bekämpfung der Schusterstaaten [„respublicae sutoriae"] bei Gebauer [1690—1773], Opuscula nr. 27 p. 695—700, wo Alles auf das Argument hinausläuft: „omnia sane, quae ad statum civitatis pertinent, in manu Principis sunt").

[81]) Turgot 1757 im Article „Fondation" in der Encyclopaedie VII S. 75 § 6: „Les citoyens ont des droits et des droits sacrés pour le corps même de

die letzte Konsequenz ziehend, jede „association partielle“ überhaupt als Brechung und Fälschung des allgemeinen Willens verwarf[82]); wo endlich die Revolution bei manchen Kontroversen über das Verhältniss der Staatstheile zum Staatsganzen doch in Theorie und Praxis den einheitlichen Gedanken verfolgte, den Begriff der organischen Körperschaft aus der Welt zu schaffen und an seine Stelle den Begriff der vom Centrum aus organisirten Abtheilung innerhalb der zum einheitlichen Gesammtkörper vereinten Summe freier und gleicher Individuen zu setzen[83]). Auch in Deutschland aber fand in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine Annäherung an diese in Frankreich siegreiche Richtung in demselben Masse Statt, in welchem die Ideen des aufgeklärten Despotismus sich verbreiteten[84]). Mehr und mehr schwand auch hier vor den allein als ewig und heilig betrachteten natürlichen Rechten jede Sicherheit des erworbenen Rechts; mehr und mehr erschienen als natürliche

la société, ils existent indépendemment d'elle“; denn sie sind deren nothwendige Elemente und treten nur ein, um unter Opferung der angebornen Freiheit sich unter den Schutz der Gesellschaft zu stellen; „mais les corps particuliers n'existent point par eux-mêmes ni pour eux; ils ont été formés pour la société et ils doivent cesser d'être au moment qu'ils cessent d'être utiles“.

[82]) Rousseau II ch. 3; wo wegen der Grösse des Staats engere Verbände nicht zu vermeiden sind, sollen sie doch möglichst klein und gleich eingerichtet werden.

[83]) Ueber die in den berühmten Verhandlungen der Nationalversammlung v. 10. Okt. bis 2. Nov. 1789 hinsichtlich des Wesens der Korporationen ausgesprochenen Anschauungen vgl. Hübler, der Eigenthümer des Kirchenguts, S. 46 ff. u. 56 ff., und Paul Janet, Revue des deux Mondes, Tome 23 (1877) S. 334—349. — Sièyes schliesst sich in der Schrift „was ist der dritte Stand“ völlig an Rousseau an (I S. 167—172); bei seiner Polemik gegen die Einziehung des Kirchenguts gibt er das Princip, dass die Existenz jedes „corps moral“ vom Nationalwillen abhängt, nicht auf, kämpft aber für die Heiligkeit des Eigenthums wie jeder so der moralischen Person, so lange letztere besteht (I S. 459 ff. u. 485 ff.); in seinen zahlreichen Plänen municipaler Organisation, die ihm den Vorwurf, dass er Frankreich in einen Bundesstaat auflösen wolle, zuzogen, führt er doch die schablonenmässige Einrichtung von oben geschaffener Körper auf ziffermässiger Basis überall durch (I S. 208, 292 ff., 380 ff., 509 ff., II S. 225 ff.).

[84]) Vielleicht nirgend finden dieselben sich vollständiger entfaltet als bei Justus Claproth (1725—1805), Ohnmassgeblicher Entwurf eines Gesetzbuchs, Frankf. a/M. 1773—1776; die Abschnitte über Gemeinden und Korporationen lesen sich hier in der That fast wie eine Satyre (I S. 556 ff.). Man vgl. ferner als Beispiel, wie weit unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Wohls die Staatsaufsicht über Gemeinden gesteigert werden konnte, die Ausführungen bei G. L. Boehmer, Electa juris civilis, Gott. 1787, I exerc. 15 S. 567—641. Bei v. Selchow, v. Berg, v. Gönner u. A. waltet derselbe Geist. — Auch Hume II nr. 8 kennt in seinem Staatsideal nur mechanische Abtheilungen.

Rechte lediglich die Menschenrechte einerseits und die Souveränetät der bürgerlichen Gesellschaft andrerseits; mehr und mehr trafen diese mit einander ringenden grossen Principien in dem Vernichtungskampf gegen die selbständigen Zwischenglieder zusammen, in welchen der Staat eine unerträgliche Schranke seiner Souveränetät, das Individuum eine lästige Fessel seiner Freiheit und Gleichheit erblickte. Unter dem Einfluss der französischen revolutionären Doktrin vermochte sodann gerade in diesem Punkte weder Fichte sich zu einer höheren Anschauung zu erheben[85]), noch wusste Kant die von ihm mit der Stiftung identificirte und in radikaler Weise zerstörte Korporation durch ein neues lebendiges Princip der gesellschaftlichen Gliederung zu ersetzen[86]). Und endlich langten Theorie und Praxis der Rheinbundstaaten in ihrer Behandlung der engeren Verbände bei der trostlosesten und gedankenleersten Kopie des französischen Vorbilds an.

Inzwischen aber war gerade in Deutschland die naturrechtliche Staatslehre in einer andern Richtung fortgebildet worden, in welcher sie die Idee der freien Association auf allen Stufen durchführte und zuletzt sich der von unten nach oben aufsteigenden Gesellschaftskonstruktion des Althusius wiederum näherte. Diesen Entwicklungsprocess bereitete vor Allem die immer vollere Entfaltung einer auf den Begriff des Socialvertrages gegründeten allgemeinen natürlichen Gesellschaftslehre vor, die alle Verbände mit Einschluss des Staats demselben Gattungsbegriff unterstellte und nach dem gleichen Schema konstruirte[87]). Mochte dabei immerhin zunächst nach wie

---

[85]) Man vgl. nur die Stellen, in denen Fichte i. J. 1793 die Kirche für rechtlos erklärt und ihr Gut der Aneignung eines Jeden preisgibt (W. VI S. 244—286). Und doch hat nach ihm jede beliebige Mehrheit das Recht, einen „Staat im Staat" zu bilden (ib. S. 148 ff.). Wenn er für Gilden und Innungen eintritt, so versteht er doch diese, wie später Kirche und Schule, als Staatsanstalten (W. II S. 555, III S. 233, IV S. 403 ff.).

[86]) Kant Rechtsl. Anm. B VII S. 142 ff., Anm. C ib. S. 144 ff., Anhang zur 2. Ausg. ib. S. 120—123; Korporation, ewige Stiftung, wohlthätige Anstalt für kommende Generationen u. s. w. sind ihm identische Begriffe, Adel und Kirche Beispiele dafür; sie werden für stets aufhebbar, abänderlich und beraubbar erklärt; alles korporative Eigenthum (wie freilich auch das Staatseigenthum) wird verworfen; nirgend ist von juristischen Personen oder Gesellschaften im Staat die Rede; nur das Individuum und der abstrakte Vernunftstaat existiren; kurz es ist in diesem Punkte der Gedanke Rousseau's vollkommen durchgeführt.

[87]) Vgl. oben S. 103. Insofern sind auch Pufendorf, Becmann, Thomasius und Hert und theilweise in noch höherem Masse Rachelius (1681) und Mullerus (1692) unter den Förderern dieser Richtung zu nennen,

vor kraft der scharfen Unterscheidung der societas aequalis und inaequalis (oben S. 104) den engeren Verbänden jede eigne Gewalt versagt und die Einwirkung der Staatsgewalt tief in ihr inneres Leben hineingetragen werden: es war dennoch keineswegs gleichgültig, dass im Princip die Körperschaft immer entschiedener als ein gleich dem Staat aus freier Association stammendes und für sich bestehendes Gemeinwesen hingestellt wurde; dass insbesondere die Gemeinde wieder in den Besitz einer originären Rechtssphäre trat; dass hinsichtlich der Kirche das Kollegialsystem, obschon oft in rein territorialistischem Ausbau, seinen Siegeslauf begann. In diesem Sinne kann namentlich J. H. Boehmer, obwol er theils vermöge der Herleitung aller Gewalt vom Staat theils vermöge der scharfen Ausprägung des Begriffs der Korporationshoheit praktisch alles selbständige Verbandsleben wieder vernichtete, als einer der Ersten bezeichnet werden, welche theoretisch den Gedanken der genossenschaftlichen Natur aller engeren Verbände von Neuem gefördert haben[88]). Bei Wolff und seinen Nachfolgern

während bei Leibnitz die Idee des organischen Aufbaues der Menschheit in einer mehr an das Mittelalter erinnernden Fassung auftritt (b. Guhrauer I S. 414—420).

[88]) Denn nachdrücklicher als Jemand vor ihm stellt er die allgemeine philosophische Theorie der „societates" an die Spitze; J. p. u. P. spec. I c. 2. Hinsichtlich der „universitas" führt er dann mit Schärfe aus, dass sie nichts als „omnes conjunctim sumpti" mit fingirter Einpersönlichkeit ist (ib. II c. 4 § 1); dass sie an sich eine blosse „societas aequalis" mit eignem Privatrecht, aber ohne Gewalt ist (ib. § 2 sq.); dass sie, wenn der Staat ihr Gewalt einflösst, als „collegium publicum" staatsanstaltliche Natur empfängt (ib. § 9—10); dass aber auch die „collegia privata" staatlicher Koncession und Aufsicht unterliegen (ib. § 11—12 u. c. 3 § 5 N. c). Vollständiger als irgend ein Vorgänger entwickelt er den Begriff der Korporationshoheit und führt ihn hinsichtlich Entstehung, Mitgliederaufnahme, Verfassung und Verwaltung im Einzelnen durch, bemerkt auch dabei, dass Korporationen für den Staat gefährlicher als die unverbundenen Einzelnen seien (ib. c. 4 § 5—13). Er bestreitet die Autonomie (II c. 3 § 23 ff.), Selbstbesteurung (II c. 9) und Gerichtsbarkeit (II c. 7—8) engerer Verbände. Die Beamten der collegia publica macht er direkt zu Staatsbeamten (II c. 6); auch gewählte consules handeln nur „ex concessione imperantis" und in seinem Namen, ja ein freies und privatives Wahlrecht kann ohne Zerstörung der majestas den Gemeinden gar nicht eingeräumt werden (ib. § 6); die Pflicht zur Verantwortung und Rechnungslage gegen den Souverän wird durch kein Privileg und keine Gewohnheit aufgehoben (§ 7—8). Dennoch erkennt er im Princip feste rechtliche Grenzen der Korporationshoheit an; vgl. bes. seine Consult. et Decis. III, 1 dec. 177. — Ganz auf diesen allgemeinen Grundlagen errichtet er sein an der Basis kollegialistisches und im Ausbau territorialistisches Kirchenrecht; vgl. J. p. u. P. spec. II c. 5 und Jus Eccl. Protest., bes. Vol. 1 diss. prael. § 1 sq., II, 27 § 19, III, 36 § 6—7, V, 37 bes. § 17 sq.

begann sodann die allgemeine natürliche Gesellschaftslehre auch praktisch den Gemeinden und Körperschaften zu Gute zu kommen[89]). Die entscheidende Wendung aber vollzog Nettelbladt, indem er einerseits den engeren Verbänden so gut wie dem Einzelmenschen und dem Staat eine naturrechtliche Daseinssphäre vindicirte und daher auch ihnen vor allen erworbenen Rechten (jura contracta) in Parallele mit den angebornen Individualrechten ursprüngliche Socialrechte (jura originaria, ex natura societatis consequentia, socialia sive collegialia) zuschrieb, andrerseits zu diesen an sich begründeten Socialrechten überall und auch in der societas aequalis eine „potestas" der Gesammtheit über die Glieder rechnete. Hierdurch wurde Nettelbladt in der That in den Stand gesetzt, auf der Basis der freien Association ein in mancher Hinsicht die Ideen des Althusius reproducirendes System des gesellschaftlichen Aufbaues zu entwerfen[90]). In ähnlicher Weise gewann auch sonst in der deutschen Naturrechtslehre mehr und mehr die Tendenz das Uebergewicht, den socialen Körper von unten nach oben zu konstruiren, jeden sachlich oder örtlich beschränkten Verband zunächst

---

[89]) Vgl. Wolff Inst. § 836—853 u. 1129; doch fallen bei ihm die Gemeinden und Genossenschaften immer noch aus der Reihe der naturrechtlichen Existenzen heraus. — Aehnlich mit zum Theil näherer Anlehnung an J. H. Boehmer auch Heineccius Elem. jur. nat. II § 11 sq. u. 183 sq. (dazu Elem. jur. civ. sec. ord. Pand. § 439 u. Diss. de coll. et corp. opif. in Opera II S. 367 ff.) und Scheidemantel über die „Gesellschaften im Staat" I S. 253—255 u. III S. 244—250 (dazu II S. 5—59 über die Kirche).

[90]) Vgl. bes. die „Jurisprudentia naturalis generalis socialis" im Syst. nat. § 326—414 und dazu die „Jurisprudentia positiva generalis socialis" im Syst. pos. § 846—912 (wobei die generische Gleichartigkeit aller Verbände einschliesslich des Staats voll durchgeführt, das gesammte innere und äussere Körperschaftsrecht aus dem Gesellschaftsvertrage hergeleitet, die persona „moralis" mit den „socii simul sumti" schlechthin identificirt, unter den „jura originaria" jeder societas die potestas über die membra entwickelt und der eigne und originäre Wirkungskreis eines Verbandes von dem seinen Vorstehern staatlich „übertragenen" Wirkungskreise unterschieden wird); ferner Syst. nat. § 1226—1250 über die Stellung der „personae morales" als „membra Reipublicae", wobei besonders bemerkenswerth ist, dass, sofern dieselben „sibi ipsis originem debent", eine obrigkeitliche Konfirmation als „utilis non necessaria" bezeichnet wird (§ 1241—1242, anders nach § 1238—1240 bei Gemeinden, die der Souverän konstituirt), und dass durchweg von den eignen und originären „jura collegialia" ausgegangen wird, über welche dann nur kraft der „jura majestatica" eine staatliche Aufsicht tritt; endlich die entsprechende Durchführung des Kollegialsystems bezüglich der Kirche ib. § 867—964 (an sich) und § 1536—1570 (im Staat), sowie in der unter dem Praesidium von Nettelbladt verfassten Dissertation von G. S. Madihn, de imperii sacri natura, Hal. 1751.

als eine aus sich heraus entstandene Gesellschaft fertig zu stellen, und den Staat erst am Schluss als die Alles überwölbende Kuppel mit seinen im Erfolg freilich die „jura collegialia“ oft nahezu wieder erdrückenden „jura majestatica“ einzuführen[91]).

Diese in der deutschen Naturrechtslehre verbreitete Richtung übte auch auf die politischen Anschauungen einen nicht zu unterschätzenden Einfluss aus. Während der grösste französische Vorkämpfer der korporativen Zwischenverbände, Montesquieu, die von ihm überdies nur in der Monarchie für unentbehrlich erklärte Korporation sich nicht anders als im Sinne des inkorporirten ständischen Privilegs vorzustellen vermochte[92]), trat in Deutschland Justus Möser bei aller Vorliebe für die gegebene ständische Gliederung und bei aller Feindseligkeit gegen die uniformirenden und nivellirenden Tendenzen des Naturrechts dennoch in weit freierem und modernerem Geiste für die korporative Idee in die Schranken. Und sicherlich war der grosse Mann mehr als er selbst wusste von den durch die Naturrechtslehrer entwickelten Gedanken befruchtet, als er nicht nur die autonome und selbständige genossenschaftliche Organisation aller Lebenskreise zum Fundament des Staates machen wollte, sondern auch seinem Glauben an die Macht der freien Association in oft prophetischer Weise Ausdruck lieh[93]). Gegen Ende des Jahrhunderts predigte dann Schlözer bereits das freieste Associationsrecht und sprach hinsichtlich aller und insbesondere auch der religiösen Gesellschaften die Worte aus: „die grosse Ge-

---

[91]) Man vgl. z. B. Achenwall Proleg. § 91 sq. u. II § 1—40 (allgemeine Gesellschaftslehre mit einer nach innen rein societätsmässigen, nach aussen rein kollektivistischen Auffassung der Körperschaft, aber mit voller Anwendung des Naturrechts der Einzelnen auf die als moralische Personen gesetzten Gesammtheiten und mit Unterscheidung der „jura societatis absoluta“ und „aquisita“); dazu II § 132—140 (Kollegialismus in der Kirche). Ferner Daries § 517—561 (ganz ähnliches „jus sociale in genere“); § 674—678 (die majestas enthält nur die Befugnisse der Korporationshoheit, wozu jedoch die Bestätigung jeder societas partialis gehört); § 487 ff. (kirchlicher Kollegialismus).

[92]) Esprit des lois II ch. 4; dazu III ch. 7, V ch. 10—11, 14—16 u. VIII ch. 6.

[93]) Man vgl. in den Patriotischen Phantasien die Vorschläge zu freien Associationen der verschiedensten Art I nr. 43, 50, 52, 64, III nr. 54 u. dazu III nr. 20 S. 71: „Wir sehen täglich, was für grosse Dinge Innungen, Gesellschaften, Brüderschaften und dergleichen Verbindungen schaffen können“; ferner die allgemeinen Anschauungen II nr. 2, III nr. 20, 54, 66, IV nr. 41; sodann über Städte I nr. 45, 53—54, über Landgemeinden II nr. 1, III nr. 41, 43, 52—54, 66, IV nr. 63—64, über Innungen und Zünfte I nr. 2, 4, 7, 32, 48, 49, II nr. 32—35.

meinde muss sie nicht nur entstehen lassen, sie muss sie sogar schützen: die Ideen und Handlungen der einzelnen Gilde gehen jene nicht weiter an, als dass sie nur dem Bürgervertrag nicht zuwider seyn dürfen"[94]). Ja Wilhelm von Humboldt stellte schon die Ansicht von der Subsidiarität des staatlichen Verbandes auf und meinte, dass überall, wo die freie Vereinigung ausreiche, diese der staatlichen Veranstaltung bei Weitem vorzuziehen sei[95]).

Gleich den politischen Anschauungen aber wurde die positive Jurisprudenz seit den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts von der naturrechtlichen Gesellschaftslehre dergestalt ergriffen, dass der gesammte Bau der romanistischen Korporationstheorie zu zerbröckeln drohte[96]).

Und wer endlich möchte in dem von unten nach oben aufsteigenden gesellschaftlichen System, welches in dem grossen Gesetzgebungswerk des preussischen Staates in einer für seine Zeit so freisinnigen Färbung durchgeführt wurde, den Geist der naturrechtlichen Sociallehre verkennen[97])?

Diese naturrechtliche Gesellschaftslehre war nun freilich gleich der aus ihr entspringenden Staatslehre individualistisch und mechanisch veranlagt. Indem sie jede scharfe Grenze zwischen societas und universitas verwischte, kam sie überall nach innen mit dem Begriff des den Einzelnen mit dem Einzelnen obligatorisch verknüpfenden Gesellschaftsvertrages und nach aussen mit dem Begriff der die zusammengefasste Individuensumme als kollektive Einheit setzenden „moralischen Person" aus[98]). Sie war daher in ihrem innersten Wesen und in ihren letzten Zielen dem historischen und organischen Moment des korporativen Lebens, dem Gedanken der die wechselnden Generationen der Individuen überdauernden Gesammtpersönlichkeit und des die Einzelwesen zu einer höheren Lebenseinheit verschmelzenden Gemeinwesens fremd und selbst feindlich. Ja im Grund

---

[94]) Schlözer, Allg. Staatsl. S. 70 § 19.

[95]) W. v. Humboldt, Ideen etc. a. a. O. S. 41 ff., 83, 113 ff., 115, 130.

[96]) Diesen Entwicklungsprocess darzustellen ist hier nicht der Ort; im Grunde blieb die naturrechtliche Ersetzung der anstaltlichen Korporation durch die vertragsmässige Gesellschaft mit kollektiver Personeneinheit (wie sie z. B. bei Runde, Woltaer und selbst Glück zu Tage tritt) herrschend, bis Savigny seine siegreiche Restauration des älteren romanistisch-kanonistischen Dogma's vollzog.

[97]) Ueber die Benützung der Gesellschaftslehre Nettelbladt's im preussischen Landrecht vgl. Dernburg, Lehrb. des preus. Privatr., Bd. I (2. Aufl. 1879) § 52 N. 4.

[98]) Vgl. oben Kap. III und in diesem Kap. Note 88—91 u. 96.

sprach Wilhelm von Humboldt die geheimsten Empfindungen dieser Schule aus, als er es für das Wünschenswertheste erklärte, die Korporation überhaupt durch die frei geschlossene und frei lösliche Association der Individuen zu ersetzen und so unter Vermeidung jeder dauernden Bindung des freien Einzelmenschen und jeder Wirkung für künftige Generationen statt korporativer „Fesseln" blosse sociale „Bande" zu schlingen[99]); als er vorschlug, allen Nachtheilen der ganz abgesehen von den Privilegien bloss schon durch ihre Einheit schädlichen moralischen Personen durch eine ausdrückliche gesetzgeberische Deklaration zu entgehen, „dass jede moralische Person oder Gesellschaft für nichts weiter als für die Vereinigung der jedesmaligen Mitglieder anzusehen sei und daher nichts diese hindern könne, über die Verwendung der gemeinschaftlichen Kräfte und Mittel durch Stimmenmehrheit nach Gefallen zu beschliessen[100]); als er endlich alle besonderen Rechtsgrundsätze über Korporationen und Stiftungen als überflüssig verwarf, weil die Grundsätze über Verträge und letztwillige Verfügungen vollkommen ausreichend seien[101]).

Dennoch erwarb diese Richtung, die ja auch keineswegs überall zu solchen Konsequenzen vorschritt, durch ihre Betonung der freien Association nicht nur gegenüber den überlebten privilegiirten Korporationen, sondern auch gegenüber der centralistisch-atomistischen Tendenz sich unsterbliches Verdienst. Und ihr vor Allem entstammen gewisse der modernen Welt unentbehrliche Gedankenelemente, durch deren Aufnahme die in unserm Jahrhundert so mächtig entfaltete historisch-organische Auffassung der Zwischenverbände mehr und mehr zur Ueberwindung der centralistischen wie der individualistischen Gegenströmungen befähigt ward.

---

[99]) A. a. O. S. 121, 123 ff., 125. (Daher auch freie Löslichkeit der Ehe).

[100]) A. a. O. S. 129—130 (nur dürfe man nicht Werkzeuge, wie z. B. in der Kirche die Geistlichen, mit den Mitgliedern verwechseln).

[101]) A. a. O. S. 132.

Sechstes Kapitel.

Die Idee des Rechtsstaats.

Wenn wir bereits bei allen bisherigen Ausführungen nach verschiedenen Richtungen hin den Gang der Ideen über das Verhältniss des Staats zum Recht berühren mussten und hierbei insbesondere Althusius als einen der wärmsten Vertreter der Idee des Rechtsstaats kennen lernten, so wollen wir nunmehr zum Schluss die Entwicklung der Ideen über das Verhältniss des Staats zum Recht vom Mittelalter bis zum Kulminationspunkt der naturrechtlichen Staatstheorien im Zusammenhange verfolgen.

I. Als das Mittelalter über diese Frage zu theoretisiren begann, hatte die ursprüngliche germanische Idee des Rechtstaats, welcher nur durch das Recht und für das Recht vorhanden und dessen gesammtes Leben in eine die allgemeinen und die individuellen Beziehungen gleichsetzende Rechtsordnung gebunden war, sich bereits als unzureichend erwiesen. Nach dem Vorbild der Kirche, in welcher von vornherein eine nach Ursprung und Zweck jenseit der blossen Rechtsordnung liegende und dieser gegenüber selbständige Gewalt in das Dasein getreten war, strebte die Staatsgewalt, als sie zum Bewusstsein ihrer selbst gekommen war, nach einer ähnlichen Emancipation von den Fesseln des Rechts. Jurisprudenz und Philosophie aber wetteiferten, sobald sie vom Hauch der Antike nur leise berührt waren, stetig mit einander, die Verselbständigung der Staatsidee gegen die Rechtsidee theoretisch zu begründen und durchzuführen.

In der That nahm die gelehrte Publicistik des Mittelalters von vornherein so gut wie einstimmig an, dass der Staat nicht blos auf einem Rechtsgrunde, sondern auf sittlicher oder natürlicher Nothwendigkeit beruhe [1]) und selbst Recht hervorbringe; dass sein

[1]) Vgl. oben Kap. I u. II; mag nun göttlicher Wille, Naturnothwendigkeit oder Vernunftgebot als Urgrund erscheinen.

Zweck in der Förderung der leiblichen und geistigen Wohlfahrt bestehe und die Verwirklichung des Rechts nur als eines der hierfür geeigneten Mittel umfasse[2]); dass er der Rechtsordnung gegenüber eine nicht blos unfreie und dienende, sondern freie und herrschende Stellung einnehme[3]).

Allein trotz solcher wesentlich der Antike verdankter Errungenschaften gab die eigentlich mittelalterliche Doktrin den germanischen Gedanken der auch dem Staate gegenüber vollkräftigen Ebenbürtigkeit und Selbständigkeit des Rechtes niemals auf. Es war ihr ein unabweisliches Bedürfniss, den Staat auf das Recht zu gründen und deshalb seine Entstehung als einen rechtlichen Vorgang zu konstruiren, während ihr die Vorstellung, dass auch eine illegitim begründete Staatsgewalt rechtliche Wirkungen zu erzeugen vermöge, schlechthin unfasslich war[4]). Sie blieb ferner durch und durch von der Anschauung erfüllt, dass der Staat zur Verwirklichung der nicht von ihm hervorgebrachten und für ihn unabänderlichen Rechtsidee berufen sei, dass daher das Recht für den Staat nicht

---

[2]) Wenn man nach Aristoteles das „bene vivere" als Staatszweck hinstellt, so schränkt man die Aufgabe des Staats zwar der Kirche gegenüber auf die diesseitige Glückseligkeit ein, identificirt aber die letztere mit dem tugendhaften Leben, soweit ein solches ohne die Heilsmittel möglich ist; so Thom. Aquin. de reg. pr. I c. 14 („vivere secundum virtutem"); Ptol. Luc. III c. 3 u. IV c. 23; Aegid. Col. III, 1 c. 1—2, III, 2 c. 8 u. 32; Eng. Volk. de reg. pr. II c. 2—4; Anton. Ros. I c. 46 u. 56. Deshalb sagen auch nicht nur Joh. Paris c. 18, Somn. Virid. I c. 154—155 u. Gerson (vgl. Schwab. S. 88 ff.), dass die Staatsgewalt ebenfalls „spiritualis" sei und es mit der Seele wie mit dem Körper zu thun habe, sondern selbst Alvar. Pel. I a. 56 gibt dies zu (die geistliche Gewalt heisse nur vorzugsweise „spiritualis", weil sie secundum gratiam, die weltliche nur secundum naturam auf die Geister wirke). Marsil. Pat. I c. 4—6 dehnt den Staatszweck auf die Sorge für die jenseitige wie die diesseitige Wohlfahrt aus. Bei Patric. Sen. verschlingt der Staatszweck bereits das gesammte bürgerliche Leben (de inst. reip. lib. IV—VI, nach S. 298—304 sogar Sorge für schöne — natürlich antike — Namen aller Bürger). — Demgegenüber findet sich ein Anklang an die altgermanische Idee des blossen Rechtszwecks in der Bestimmung des Reichszwecks bei Dante I c. 3—4. Auch ist zu bemerken, dass, wenn Engelb. Volk. de ortu c. 7—13 die „felicitas regni" als Staatszweck auseinanderlegt, er doch in c. 14 die Staatsaufgabe in den Einen Begriff der „pax" zusammenfassen will und in c. 19 die „ordinatio et conservatio pacis et justitiae" geradezu mit dem Staatszweck identificirt; ähnlich Gerson IV p. 649 u. Petrus de Andlo II c. 16—18.

[3]) Dies zeigt sich schon in dem überall hervortretenden Verlangen nach planmässiger Gesetzgebung; in den Erörterungen über die „beste" Verfassung; in dem die ganzen letzten Jahrhunderte des Mittelalters durchhallenden Ruf nach „Reformation".

[4]) Vgl. oben Kap. II, bes. S. 79 N. 11.

blosses Mittel, sondern selbständiger Zweck sein müsse. Es war ihr endlich niemals zweifelhaft, dass es für die Staatsgewalt wahre und bindende Rechtsschranken gebe, jenseit welcher ihre Herrschermacht und der Unterthanen Gehorsamspflicht fortfalle.

Wie aber war es denkbar, dass einerseits das Recht durch den Staat, für ihn und unter ihm, andrerseits der Staat durch das Recht, für es und unter ihm sein sollte? Das Mittelalter erhob sich nicht zu dem Gedanken, dass Staat und Recht durch, für und in einander seien. Es löste vielmehr den Zwiespalt durch die vom Alterthum überkommene, aber mannichfach fortgebildete und bis ins Einzelne unter freilich unzähligen Kontroversen durchgeführte Unterscheidung zwischen positivem und natürlichem Recht.

1. Das positive Recht (jus civile) — und hierin lag die revolutionäre Umgestaltung der ursprünglichen germanischen Ideenwelt — erklärte man (einschliesslich des als statutum tacitum konstruirten Gewohnheitsrechts) für das frei geschaffene Produkt, das nach Zweckmässigkeitserwägungen abänderliche Mittel und das unselbständige Machtgebiet menschlicher Verbandsgewalt.

a. Man unterwarf daher zunächst das positive Recht im objektiven Sinne schlechthin dem staatlichen Willen, stellte den Satz auf, dass für den Gesetzgeber selbst sein Gesetz eine Schranke nicht sein könne, und betrachtete mehr und mehr die Entbundenheit von allem Gesetz als das entscheidende Kennzeichen der Souveränetät.

Die Anhänger der Herrschersouveränetät identificirten das positive Recht mit dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Herrscherwillen, stellten den Herrscher vor und über das von ihm oder seinen Vorgängern geschaffene Gesetz und lehrten, dass er seinerseits an das Gesetz nicht gebunden sei, sondern in jedem einzelnen Fall es nach Bedürfniss anwenden oder durchbrechen könne. In diesem Sinne verwerthete schon seit dem zwölften Jahrhundert die Jurisprudenz die römischen Quellenaussprüche, namentlich die Sätze „omnia jura habet Princeps in pectore suo“, „quod Principi placuit legis habet vigorem“ und „error Principis facit jus“, vor Allem aber den zum Mittelpunkt einer vielhundertjährigen kompendiösen Kontroversenlitteratur bestimmten Satz „Princeps legibus solutus est“. Die philosophische Staatslehre stimmte zu und fand gerade darin den Unterschied des wahren Monarchen vom republikanischen Magistrat, dass, während der letztere an die vom Volk oder mit dem Volk gegebenen Gesetze gebunden sei, jener als „lex animata“ umherwandle und in jedem einzelnen Fall durch seinen dem Bedürfniss angepassten konkreten Ausspruch das

bisherige Recht modificiren könne[5]). Und man ermangelte nicht, die Konsequenzen dieser „potestas legibus soluta", wie in der Kirche zu Gunsten des Papstes, so im Staate zu Gunsten des Kaisers und bald jedes Souveräns zu ziehen[6]).

Gegen diese Lehre wandten sich nun freilich die Anhänger der Volkssouveränetät mit allen ihnen zu Gebote stehenden Waffen. Indem sie überall die bindende Kraft des Gesetzes auf den Konsens der gebundenen Gesammtheit zurückführten, wollten sie jeden Herrscher einschliesslich des Papstes und des Kaisers an die Gesetze gebunden wissen[7]). Allein so unendlich fruchtbar die hiermit angebahnte principielle Scheidung der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt für die Entwicklung der Rechtsstaatsidee wurde[8]): zunächst stand dabei nur das Subjekt der Souveränetät, nicht das Verhältniss der souveränen Gewalt zum Recht in Frage. Denn jene selbe Stellung vor und über allem Recht, welche die Gegner

---

[5]) Thom. Aquin. II p. 353 a. 3, XXI p. 477, 491, 499, 518; Aegid. Col. III, 2 c. 29 (positiva lex est infra principantem sicut lex naturalis est supra; er ist medium inter legem naturalem et positivam; letztere empfängt die auctoritas von ihm und er muss sie dem Einzelfall adaptiren); dazu III, 2 c. 2. Ptol. Luc. II c. 8, III c. 8 u. IV c. 1. Engelb. Volk. I c. 10—11 (rex als lex animata, weil stets dem Konkreten gerecht werdend, der lex inanimata vorzuziehen). Vgl. auch Joh. Saresb. IV c. 2; Occam dial. III tr. 1 l. 2 c. 6; Petrus de Andlo I c. 8; Patric. Sen. I, 5 u. III. 1.

[6]) Vgl. hinsichtlich des Kaisers die Lehre der Legisten; die Theorien der Hohenstaufen (z. B. Frider. I bei Otto Frising. III, 16 u. IV, 4; Epist. Frideric. II v. 1244 u. 1245 b. Huillard hist. dipl. Frid. II Vol. VI p. 217 u. 258 u. Petr. de Vin. ep. II c. 8, III c. 9, V c. 1 sq.); die Zusammenstellung b. Occam Dial. III tr. 2 l. 2 c. 26 u. tr. 1 l. 2 c. 6; Aen. Sylv. praef. u. c. 19—21; Petr. de Andlo II c. 8; auch Glosse zum Sachsensp. Landr. I a. 1, III a. 52, 53, 54, 64, Lehnr. a. 4. — Dazu hinsichtlich des Papstes c. 1 in VI° 1, 2; August. Triumph. I q. 22 a. 1; Alv. Pel. I a. 58; Laelius b. Gold. II p. 1595 sq.; Aen. Sylv. a. 1457 (b. Voigt II S. 240 ff.).

[7]) Vgl. oben S. 124—131; am schärfsten Mars. Pat. I c. 7—11, 14—15, 18, Nic. Cus. II c. 9—10 u. 20, III praef. u. c. 41, Greg. Heimb. II p. 1604 sq. Occam Dial. III tr. 1 l. 2 c. 6 meint, dass es eine rein königliche Verfassung im Sinne gesetzesfreier Monarchie vielleicht in der ganzen Welt nicht gebe, wie sie auch nur bei einer in praxi nicht vorhandenen vollkommenen Herrschertugend den Vorzug verdienen würde. Hiermit stimmt aber auch Thom. Aquin. insoforn überein, als er der durch Gesetze beschränkten Monarchie den Vorzug gibt (Op. XXI p. 491 u. 500 sq.).

[8]) Vor Allem Marsil. Pat. u. Nic. Cus. entwickeln in diesem Punkte moderne Gedanken. Zu beachten ist jedoch, dass auch sämmtliche in Note 5 genannten Schriftsteller (ausser Joh. Saresb.) für die Republik ein ähnliches System aufstellen, ja gerade die für die Monarchie bestrittene Trennung von Gesetzgebung und Vollziehung zum Kriterium der Republik stempeln.

dem Herrscher beilegten, vindicirten die Vertreter dieser Richtung der souveränen kirchlichen oder politischen Versammlung[9]).

b. Gleich den Normen des positiven Rechts aber erklärte man das auf sie gestützte subjektive Recht für einen Ausfluss staatlicher Verleihung und unterwarf es daher der freien Verfügung des Souveräns. Man konnte daher der Staatsgewalt gegenüber im Princip wohlerworbene Rechte aus positivrechtlichen Titeln nicht anerkennen.

Wenn bekannter Massen schon Martinus so weit gegangen war, dem Kaiser (hauptsächlich wegen der in l. 3 C. de quadr. praersr. 7, 37 vorkommenden Worte „quum omnia Principis esse intelligantur") ein wahres Eigenthum an Allem und deshalb eine vollkommen freie Verfügung über die Rechte der Privaten zuzuschreiben, und wenn die gleiche Lehre in kirchlicher Beziehung zu Gunsten des Papstes aufgestellt wurde[10]): so drang freilich mehr und mehr die schon von Bulgarus vertretene Gegenmeinung durch, dass über dem Privateigenthum nur ein staatliches Hoheitsrecht stehe, welches bald ausdrücklich als blosse „jurisdictio vel protectio" bezeichnet, bald zwar nach wie vor als „dominium" benannt, sachlich jedoch publicistisch behandelt wurde[11]). Allein gerade aus diesem Hoheitsrecht entwickelte man die Theorie eines dem ursprünglichen germanischen Rechtsbewusstsein fremden Enteignungsrechts, kraft dessen die Staatsgewalt überall da, wo der

---

[9]) Hinsichtlich der Volksversammlung tritt dies in der Lehre des Marsilius, hinsichtlich des Koncils in der Doktrin von der das kanonische Recht brechenden Epikie am schärfsten hervor; vgl. oben S. 142 N. 58.

[10]) Vgl. die Darstellung dieser Lehre und ihrer Bekämpfung b. Georg Meyer, das Recht der Expropriation, Leipz. 1868, S. 86 ff.

[11]) Gl. ord. zu l. 3 C. 7, 37 v. „omnia principis" u. l. 2 D. de R. D. v. „littora"; Jac. Aren. Dig. prooem. nr. 1—7; Andr. Isern. II feud. 40 nr. 27—29; Bartol. Const. I Dig. pr. nr. 3, l. 4 D. 50, 9 nr. 12, l. 6 D. 50, 12 (überall Scheidung des dominium mundi ratione jurisdictionis et gubernationis und des dominium ratione proprietatis); Baldus l. 2 cit., Const. I Dig. pr. nr. 10—11 (doppeltes dominium an singulae res, aber diversa ratione, jus publicum Caesaris, privatum privatarum personarum), II feud. 51 pr. nr. 1—4; Decius cons. 538 nr. 8—11. — Ausführlich bespricht alle Meinungen Occam Dial. III tr. 2 l. 2 c. 21—25 und lehrt selbst ein auf Volksübertragung ruhendes „dominium quodammodo" des Kaisers, welches einerseits dem Eigenthum gleichgeartet (nur „minus pingue"), andrerseits mit dem Eigenthum der Einzelnen an res privatorum und des totum genus humanum an res nullius vereinbar, mithin im Wesentlichen schon das spätere „dominium eminens" ist. Vgl. auch Alv. Pel. II a. 15, 57 u. 63; Somn. Virid. II c. 23—30 u. 366 („dominium universale" und „dominium appropriatius et specialius"); Ant. Ros. I c. 70; Petr. Andl. II c. 8.

Staatszweck es forderte, zur Aufhebung oder Veränderung der Privatrechte befugt sein sollte[12]).

Die Geschichte der Enteignungstheorie bestand sodann vorzugsweise in der Aufrichtung fester Schranken des Enteignungsrechts. Dabei entbrannten zahlreiche Kontroversen. Der eigentliche principielle Streit drehte sich aber weniger um den Inhalt, als um die Wirkung dieser Schranken (vgl. unten S. 275 ff.). Man wurde im Allgemeinen einig, dass auch die höchste Gewalt nicht nach Willkür, sondern nur „ex justa causa" die erworbenen Rechte kränken solle: ein Princip, das die Einen mit der Kraft eines schlechthin bindenden Rechtssatzes ausstatteten[13]), das aber doch auch die Andern, welche dem Souverän immer oder mindestens unter Umständen seine Durchbrechung verstatteten, als Regel festhielten[14]). Als hinreichende causa betrachtete man neben der

---

[12]) Hinsichtlich der Dogmengeschichte des Enteignungsrechts im Mittelalter kann auf die Darstellung bei G. Meyer a. a. O. S. 76—115 verwiesen werden. Hier werden nur theils einige Ergänzungen (namentlich aus der von G. Meyer nicht berücksichtigten publicistischen Literatur) gebracht, theils die auf das Verhältniss zwischen positivem und natürlichem Recht bezüglichen Gesichtspunkte schärfer hervorgehoben.

[13]) So Gloss. ord. zu l. 3 D. 1, 14 v. „multo magis" und andre Stellen der Glosse b. G. Meyer S. 88; Gloss ord. zu c. 1 Dist. 22 v. „Injustitiam"; Jacob. Aren. l. c.; Andr. Isern. l. c.; Host. zu c. 7 X 1, 2 u. Summa de rescriptis (1, 3) nr. 11 sq.; Oldradus Cons. 224 u. 257; Bartol. l. 4 D. 50, 9, l. 6 D. 50, 12, l. 6 C. 1, 22 u. Const. I Dig. pr. nr. 4—6 (so wenig legem condendo als rescribendo); Anton. Butr. c. 6 X 1, 2 nr. 20—22; Panorm. eod. c. nr. 6; Raphael Fulgosius Cons. 6 nr. 46—47, 21 nr. 12 u. 18; Bologninus Cons. 58; Alex. Tartagnus Cons. II c. 190 bes. nr. 13 u. c. 226 nr. 18; Paulus de Castro l. 23 D. 41, 2, l. 6 C. 1, 22, Cons. I c. 229; Jason l. 3 D. 1, 14 nr. 24—34, Cons. III c. 86 nr. 14; Franc. Curtius sen. Cons. 20, 49, 50, 60; Christ. de Castellione Cons. 8 nr. 16—18; Joh. Crottus Cons. II c. 156 nr. 28—44; Anton. Ros. IV c. 8 u. 10; insbesondere aber Occam a. a. O. c. 23—25, der aus seinem „dominium quodammodo" das Recht herleitet, nicht „ad libitum", aber „ex causa et pro communi utilitate", soweit letztere der privata utilitas vorgeht, Privateigenthum zu kassiren, an sich zu ziehen oder zu übertragen resp. an res nullius die Okkupation zu verbieten; gerade Occam hebt dabei (c. 27) am deutlichsten hervor, dass dies nicht blos Schranken des Monarchen, sondern Schranken des Staats selbst sein sollen; denn nach ihm beruht die Beschränkung der kaiserlichen Gewalt durch die jura singulorum darauf, dass auch der transferirende populus keine Allgewalt über „quilibet de populo" hatte und selbst nur „de necessitate" durch Majoritätsbeschluss in die Sphäre der Einzelnen eingreifen konnte (nach c. 6 X 1, 2).

[14]) So auch trotz stark absolutistischer Richtung Jacob. Buttrigarius l. 2 C. 1, 19; Aberic. Rosciat. Const. I D. v. Omnis nr. 5 sq., l. 15 D. 6, 1, l. 2 C. 1, 19; Baldus Const. I D. pr. nr. 11, l. 7 C. 1, 19, l. 6 C. 1, 22, l. 3

Verwirkung durch Delikt und manchen anderen sehr ungleichartigen Fällen stets das öffentliche Bedürfniss, dem das Privatrecht im Kollisionsfall weichen müsse. Man bildete aber immer entschiedener den wichtigen Grundsatz aus, dass bei Entziehung eines Rechts aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren sei[15]), wovon nur wieder vielfach theils bei allgemeinen und jeden Einzelnen gleichmässig treffenden Gesetzesakten[16]), theils in Nothfällen[17]) Ausnahmen zugelassen wurden.

Es ist nun aber in hohem Grade charakteristisch, dass der mittelalterlichen Doktrin zur Erkämpfung eines solchen Schutzes der erworbenen Rechte der Boden des positiven Rechts nicht tragfähig zu sein schien. Vielmehr begründete man die Unverletzlichkeit des subjektiven Rechts nur damit und erstreckte sie folgerichtig nur soweit, dass und als für dasselbe eine vom positiven Recht unabhängige naturrechtliche Grundlage gegeben war. In dieser Beziehung waren es namentlich zwei Sätze, welche zum Fundament der ganzen Lehre wurden. Der eine Satz war die Behauptung, dass die Eigenthumsordnung in dem vom Staate schon vorgefundenen und aus dem reinen Naturrecht ohne seine Vermittlung abgeleiteten „jus gentium" wurzele und dass daher auch die kraft dieser Ordnung erworbene Einzelbefugniss ihr Dasein keineswegs ausschliesslich dem Staat verdanke[18]). Der andere

---

C. 7, 37. Vgl. ferner die mehr vermittelnden Meinungen bei Felinus Sandaeus c. 7 X 1, 2 nr. 26—45; Phil. Decius eod. c. nr. 19—24 u. Cons. 191, 198, 269 nr. 4—5, 271 nr. 3, 352 nr. 1, 357 nr. 3, 361 nr. 7, 520 nr. 5—6, 588, 606 nr. 8, 689 nr. 8; Joh. Mar. de Riminaldis Cons. I c. 73; Ludov. Romanus Cons. 310 (eine justa causa ist zwar bei einer lex specialis, nicht aber bei einer lex universalis nöthig); Bened. Capra reg. 10 nr. 30 sq.

[15]) Vgl. über das Schwanken der Glosse G. Meyer a. a. O. S. 92—94. Entschieden für Entschädigung sprechen sich aus: Baldus l. 2 C. 7, 13; Decius l. 11 D. de R. J. und Cons. 520; Felin. Sand. c. 6 X 1, 2 nr. 2, c. 7 eod. nr. 28—29; Jason l. 3 D. 1, 14 und Cons. III c. 92 nr. 11; Paul. Castr. l. 5 § 11 D. 39, 1 nr. 4, l. 10 C. 1, 2 nr. 3; Lud. Rom. cons 310 nr. 4; Crottus Cons. II c. 156 nr. 27—31; Bertach. Rep. v. „civitas" nr. 88 u. 96; Aen. Sylv. c. 18 (ex publico compensandum). Dagegen: Alber. Rosc. l. 14 § 1 D. 8, 6.

[16]) Decius Cons. 520 (die lex kann „generaliter" auch „sine compensatione privatorum", dagegen „particulariter alicui subdito" nur „cum recompensatione" Rechte entziehen); ebenso Jason l. 3 D. 1, 14 nr. 44; Paris de Puteo de synd. p. 41 nr. 24; Ant. Ros. IV c. 8 u. 10.

[17]) So z. B. Aen. Sylv. c. 17—18: sobald „reipublicae necessitas id expostulat", obwol dies „aliquibus fortasse durum videbitur et absurdum".

[18]) So schon die Gloss. ord. zu l. 2 C. 1, 19 u. l. 6 C. 1, 22; sodann Host., Jac. Aren., Oldradus, Raph. Fulgos., Andr. Isern., Bartol., Paul. Castr., Jason, Occam u. A. in den in N. 13 angef. Stellen; ebenso

Satz war die Annahme, dass die bindende Kraft der Verträge aus dem Naturrecht stamme, dass daher auch der Souverän sich selbst und seinen Nachfolger, wennschon nicht durch Gesetze, so doch durch Verträge den Unterthanen gegenüber binden könne, und dass in Folge hiervon jedes vom Staat im Wege des Vertrages eingeräumte Recht für ihn selbst (vorbehaltlich der auch hier „ex justa causa" zugelassenen Eingriffe) unantastbar sei [19]). Wo dagegen ein subjektives Recht keinen naturrechtlichen Titel der einen oder der anderen Art für sich anführen konnte, da musste ihm als einem „jus mere positivum" die konsequente Doktrin den gleichen Schutz gegen die Staatsgewalt versagen [20]). Dies traf vor Allem diejenigen Rechte, welche man unter die Rubrik vom Staate einseitig verliehener

---

aber auch zur Begründung ihres geringeren Eigenthumsschutzes Alber. Rosc., Bald., Decius, Bened. Capra in den in N. 14 angef. Stellen. Vgl. ferner Joh. Paris c, 7 (unter Herleitung des Privateigenthums aus Sonderarbeit und Charakterisirung desselben als eines Individualrechts, das ohne Rücksicht auf den Verband mit Anderen und einem commune caput besteht). Paris de Puteo l. c. p. 41 nr. 22—24; Somn. Virid. 1 c. 156—161; Gerson IV p. 598; Petr. Andl. l. c.; Anton. Ros. IV c. 8 u. 10 (weil aus jus gentium, ist das Eigenthum geschützt, weil aber nur aus jus gentium secundarium, ex causa entziehbar). — Wenn der Einwand erhoben wurde, es sei ja nur das Institut des Eigenthums ex jure gentium und dieses werde durch die Beraubung einzelner Eigenthümer nicht angetastet, so wurde replicirt, dass auch die distinctio dominorum und die Ausstattung der einzelnen Erwerbsgründe mit bleibender Wirkung de jure gentium sei.

[19]) Vgl. z. B. Baldus I feud. 7 (Gott unterwarf dem Kaiser die Gesetze, nicht die Verträge); Ludov. Rom. Cons. 352 nr. 15—25; Christ. Castell. Cons. 8 nr. 25; Jason Cons. I c. 1 u. 56, II c. 223 u. 226; Decius Cons. 184 nr. 2, 286 nr. 5, 292 nr. 8, 404 nr. 8 (Deus ipse ex promissione obligatur), 528 nr. 6, 689 nr. 7—27. — Ueber Bruch ex justa causa bes. Jason Cons. I c. 1 nr. 12 u. 29 sq., II c. 226 nr. 43, l. 3 D. 1, 14 nr. 34; Bened. Capra reg. 10 nr. 43 sq.; Anton. Ros. IV c. 14—15.

[20]) So lässt die Gloss. ord. zu l. 2 C. 1, 19 u. l. 1 C. 1, 22 bei blossem Verstoss gegen das jus civile die Suspension von Privatrechten ohne Weiteres, die Aufhebung derselben bei entschieden konstatirter Absicht durch Reskript zu; sie erwähnt, dass Manche im letzteren Fall eine ausdrückliche Klausel „lege non obstante" fordern. Die letzterwähnte Ansicht wird dann von Host., Paul. Castr., Jason u. A. ausgebildet, während Bartolus die grundlose Aufhebung von Privatrechten ex jure civili nur im Wege der Gesetzgebung (durch Reskript nur bei unbedeutender Schädigung) zulassen will, Baldus, Decius u. A. umgekehrt derartige Rechte für unbedingt und in jeder Form entziehbar erklären. — Alber. Rosc., Innoc. und einige Andere meinen, dass hiernach der Staat sine causa zwar nicht das dominium ipsum, wol aber die ja nur ex jure positivo stammenden actiones entziehen und so das Eigenthum illusorisch machen könne. — Ausführlich handeln von der Entziehung der jura mere positiva Anton. Ros. III c. 14 u. Bened. Capra reg. 10 nr. 43—52.

und mit rein positivrechtlichem Gehalt ausgestatteter „Privilegien" stellte und bezüglich welcher man auf dieser Basis mehr und mehr die Lehre ausbildete, dass sie um des öffentlichen Wohles willen jederzeit frei widerruflich seien[21]).

2. Im Gegensatz zum positiven Recht war nach der einstimmigen Ansicht des Mittelalters das natürliche Recht vor, ausser und über dem Staat.

a. Das natürliche Recht im objektiven Sinne fasste man, so weit man im Uebrigen hinsichtlich seiner Quelle und seines Verpflichtungsgrundes auseinandergieng, jedenfalls einerseits als Ausstrahlung eines für den Staat transcendenten Princips und andrerseits als wahres und vollkommen bindendes Recht auf. Man nahm daher an, dass die lex naturalis vor der Entstehung des Staates bereits gegolten habe und dass aus ihr unmittelbar oder mittelbar die Rechtssätze geflossen seien, denen der Staat selbst die Möglichkeit einer rechtlichen Begründung seines Daseins verdanke. Und man lehrte weiter, dass die Normen des Naturrechts auch der höchsten irdischen Gewalt entzogen seien und über dem Papst wie über dem Kaiser, über dem Herrscher wie über dem souveränen Volk, ja über der Gesammtheit der Sterblichen ständen; dass weder ein Gesetz noch ein Regierungsakt, weder ein Volksbeschluss noch eine Gewohnheit die hiermit gesetzten Schranken durchbrechen könne; dass Alles, was den ewigen und unzerstörbaren Principien des Naturrechts widerspreche, vollkommen nichtig sei und Niemanden binde[22]).

---

[21]) Vgl. z. B. Jason cons. I c. 1 nr. 20, c. 56 nr. 1, 2, 7, 8, 21, II c. 226 nr. 43—49 (unentgeltliche privilegia stets sine causa, entgeltliche wegen der Vertragsnatur nur cum causa); Felinus Sand. c. 7 X 1, 2 nr. 48—52; Bened. Capra l. c. (doch nur Unterthanen gegenüber); Aen. Sylv. c. 15 (sobald reipublicae damnosa). — Vgl. die Anwendung auf die vom Staat den Kirchen verliehenen Privilegien in Disput. inter mil. et cler. p. 686 und Somn. Virid. I c. 33—34.

[22]) Vgl. oben S. 73—75 N. 44—45, S. 92—93 u. S. 142. Ueber das Naturrecht als Schranke der Staatsgewalt insbesondere vgl. z. B. Thom. Aquin. II p. 352 q. 96 a. 4 nebst IX p. 514 (Gebundenheit des Papstes) u. II p. 355 q. 97 a. 1 (des Volkes); Aegid. Col. III, 2 c. 29 (Rex unter der lex naturalis); Aug. Triumph. I q. 22 a. 1 (Gebundenheit des Papstes); Alv. Pel. I a. 7 u. 46 (ebenso); Occam Dial. III tr. 1 l. 2 c. 6 u. tr. 2 l. 2 c. 26 u. 28 (für Kaiser und Papst), ib. c. 29 (für die universitas populi), tr. 2 l. 1 c. 30 (wonach sogar ein einstimmiger Beschluss der universitas mortalium das römische Reich nicht völlig aufheben könnte); Baldus I feud. 1 § 3 nr. 2 (potentius est jus naturale quam principatus) u. l. 1, C. 1, 1 nr. 24 sq. (Kaiser und Papst können daher z. B. nicht gültig das Zinsennnehmen erlauben); Bened. Capra regula 10 nr. 20—43 u. 53 (für princeps, papa, imperator, populus seu universitas); Feli-

Diese Kraft aber legte man nicht blos dem „jus naturale“ im eigentlichen Sinne bei, sondern stellte demselben einerseits das geoffenbarte göttliche Recht und andrerseits das commune jus gentium gleich. Denn das geoffenbarte göttliche Recht sollte sich zu dem eigentlichen Naturrecht so verhalten, dass dieses von Gott für irdische Zwecke der natürlichen Vernunft eingepflanzt, jenes von Gott für überirdische Zwecke auf übernatürlichem Wege dem Menschen mitgetheilt worden sei[23]). Das jus gentium aber im Sinne des bei allen Völkern übereinstimmend anerkannten Rechts betrachtete man als den Inbegriff der aus dem Naturrecht mit Rücksicht auf die seit der Verderbniss der menschlichen Natur nun einmal gegebenen Verhältnisse abgeleiteten Folgesätze, und sprach daher auch ihm, wie es von den konstituirten Gewalten nicht geschaffen sondern nur recipirt sei, so diesen gegenüber einen Antheil an der Unantastbarkeit und Unabänderlichkeit des Naturrechts zu[24]).

Je tiefer jedoch hiermit der Begriff des für den Gesetzgeber selbst unverbrüchlichen Naturrechts in die positive kirchliche und weltliche Rechtsordnung eingriff, desto dringender bedurfte das an die Spitze gestellte Princip der Limitationen. Man war denn auch bei

---

nus Sandaeus c. 7 X 1, 2 nr. 19—25 (für Papst) u. nr. 26 sq. (für imperator, princeps, populus liber); Petr. Alliac. b. Gerson Op. I p. 652 ff.; Nic. Cus. III c. 5; Anton Ros. IV c. 2—14; Gerson oben S. 130 N. 22 (für das Koncil); Glosse zum Sachsensp. I a. 25 u. 55.

[23]) So erklärt z. B. Thom. Aquin. II p. 333 sq. u. III p. 211 die lex naturalis und die lex divina beide für Ausstrahlungen der mit dem Wesen Gottes identischen lex aeterna, jene für irdische Zwecke durch die Theilnahme des Menschen als Vernunftwesens an der sittlichen Weltordnung begründet, diese durch die Offenbarung für überirdische Zwecke gestiftet; vgl. Aegid. Col. de reg. princ. III, 2 c. 24—29 (lex naturalis) u. c. 30 (lex divina); Gerson IV p. 652—654; dazu die Stellen der vorigen Note, in denen die Kraft der lex divina der Kraft der lex naturalis gleichgesetzt wird.

[24]) Vgl. z. B. Thom. Aquin. II p. 344, 348—349, 359: die lex humana führt die principia legis naturalis im Einzelnen aus, theils durch blosse Folgerungen als jus gentium, theils durch Determinationen als jus civile; Aegid. Col. III, 2 c. 25 u. 29: si dicitur, legem aliquam positivam esse supra principantem, hoc non est ut positiva, sed ut in ea reservatur virtus juris naturalis; Lup. Bebenb. c. 15 p. 401; Occam Dial. III tr. 2 l. 2 c. 28: das jus gentium, auf dem z. B. die Unterordnung der höchsten Gewalt unter das Gemeinwohl beruht, „non est imperatorum vel regum per institutionem, sed solum per approbationem et observationem“; Bald. I feud. 1 § 3 nr. 2; Hieronymus de Tortis (1427—1484), Consilium für Florenz in den Consilia des Antonius de Butrio, Lugd. 1541, nr. 25: papa et imperator non sunt supra jus gentium (darum ist nach nr. 20—32 eine päpstliche Sentenz ohne Citation nichtig).

allem Streit über Weite und Inhalt dieser Limitationen darüber einig, dass das positive Recht die Normen des Naturrechts, obschon niemals zerstören, so doch bei der Ausführung und Entfaltung mit Rücksicht auf die gegebenen besonderen Verhältnisse modificiren und namentlich auch ampliren und restringiren könne und müsse. In diesem Sinne unterschied man vielfach die ewigen und umwandelbaren Principien und die abänderlichen oder gar blos hypothetischen Sekundärvorschriften sowol des eigentlichen jus naturale[25]) als des jus divinum[26]) und des jus gentium[27]).

b. Was von den naturrechtlichen Normen galt, das musste wiederum zugleich von dem aus ihnen hergeleiteten subjektiven Recht gelten. Wir haben vorher gesehen, wie der relative Schutz, den man den erworbenen Rechten der Staatsgewalt gegenüber gewährte, aus dem ihren konkreten Erwerbstiteln zu Grunde liegenden naturrechtlichen Fundament deducirt und nach demselben bemessen wurde. Schon die mittelalterliche Doktrin aber war darüber hinaus von dem Gedanken erfüllt, dass allen denjenigen Rechten und Pflichten, welche unmittelbar aus dem Naturrecht als ursprüngliche Attribute folgten, eine dem positiven Recht gegenüber absolute und deshalb weder durch einen Titel bedingte noch durch entgegenstehende Titel zu beseitigende Geltung zukomme. Und schon im Mittelalter ergaben sich hieraus, wie einerseits für die souveräne Gesammtheit oder deren Rechtsnachfolger originäre und wesentliche Hoheits-

---

[25]) So unterscheidet Thom. Aquin. II p. 345—346 die unausrottbaren und überall identischen „principia" und die wandelbaren und in Folge der Depravation der menschlichen Vernunft zerstörbaren „praecepta secundaria" der lex naturalis. — Gewöhnlich heisst es, das jus naturale sei „immutabile" und könne durch das jus civile niemals „tolli", doch könne ihm „quoad quid" derogirt werden und namentlich „ex causa aliquid addi vel detrahi"; so auch Lup. Bebenb. c. 15 p. 401; Occam Dial. III tr. 2 l. 2 c. 24; Ant. Ros. IV c. 7 (mit Unterscheidung des jus naturale divinum und des jus naturale homini commune cum animalibus); Glosse zum Sachsensp. I a. 55. — Die Limitation war unvermeidlich: sollte ja doch schon die Existenz von Herrschaft und Eigenthum einen Bruch des reinen Naturrechts enthalten!

[26]) Vgl. Thom. Aquin. II p. 345 u. III p. 211; Occam Dial. III tr. 2 l. 2 c. 24; Anton. Ros. IV c. 2—6 (nach dem die Legisten, während Joh. de Lign. dies verneint, einig sind, dass das jus divinum, sofern es nicht offenbar „de necessitate" gegeben sei, zwar nicht „tolli", aber „distingui, limitari, restringi in aliquo casu vel aliquid addi" könne).

[27]) Sehr verbreitet ist die Unterscheidung des jus gentium primaevum und secundarium; nach Anton. Ros. IV c. 7 kann der Gesetzgeber jenes auch „ex causa" nicht aufheben, sondern nur interpretiren, dieses „ex causa" auch aufheben.

rechte[28]), so andrerseits für das Individuum angeborene und unzerstörbare Menschenrechte[29]).

3. So blieb trotz ihrer Erhebung über das positive Recht die höchste Gewalt in Rechtsschranken gebannt, durch deren Ueberschreitung sie nach allgemeiner Anschauung ein Unrecht begieng und zur „Tyrannei" wurde. In Bezug auf die Folgen einer solchen Ueberschreitung aber spaltete sich die mittelalterliche Doktrin.

Die ursprüngliche und niemals ganz aufgegebene Lehre erklärte jeden Akt des Souveräns, welcher die naturrechtlichen Schranken der Gewalt durchbrach, für formell nichtig und unverbindlich. Als nichtig und unverbindlich hatte daher jeder Richter und jeder sonst zur Rechtsanwendung berufene Magistrat nicht nur den rechtswidrigen Verwaltungsakt, sondern auch das rechtswidrige Gesetz, und mochte es vom Papst oder Kaiser selbst erlassen sein, zu behandeln[30]). Nichtig und unverbindlich aber war die rechtswidrige Anordnung oder Verfügung auch für die einzelnen Unterthanen. Hieraus entsprang die Doktrin von der Bedingtheit aller Gehorsams-

---

[28]) Vgl. oben S. 141 N. 55 u. S. 142 N. 58.

[29]) Wenn sie auch nicht für sich formulirt werden, so resultiren sie doch unmittelbar aus der den höchsten Principien des natürlichen und göttlichen Rechts vindicirten absoluten objectiven Geltung. Und es bedarf nur eines flüchtigen Blicks auf die mittelalterliche Staats- und Rechtslehre, um zu erkennen, dass in ihr, im Gegensatz zum antiken Vorbilde, der vom Christenthum der Welt geoffenbarte und vom Germanenthum in seiner ganzen Tiefe empfundene Gedanke des absoluten und unvergänglichen Werthes des Individuum überall bereits Früchte trägt. Dass jedes Individuum kraft seiner ewigen Bestimmung auch für den Staat in seinem Kern heilig und unverletzlich, dass der geringste Theil nicht nur für das Ganze, sondern auch für sich selbst werthvoll, dass der einzelne Mensch von der Gesammtheit nie als blosses Mittel, sondern immer zugleich als Zweck zu betrachten ist, wird nicht bloss geahnt, sondern mehr oder minder deutlich ausgesprochen. Vgl. die Stellen oben S. 134 N. 36; auch Dante I c. 3; Occam Dial. III tr. 2 l. 2 c. 28.

[30]) So in gewissem Umfange alle in Note 22 genanten Schriftsteller; speciell bei der Entziehung erworbener Rechte ohne justa causa die in Note 13 genannten Autoren, namentlich Gloss. ord. zu l. 2 C. 1, 19 u. l. 6 C. 1, 22, Host. l. c., Jacob. Aren. l. c. (der Kaiser, welcher rechtswidrig anordnet, „quasi non facit ut imperator"), Raphael Fulgosius l. c. (der insbesondere geltend macht, dass die Gegenmeinung, nach welcher der Kaiser Unrecht thue, aber gültig handle, praktisch Alles in die Willkür stelle); auch Bened. Capra Reg. 10 nr. 35—42. — Zuerst Bartolus, dem dann Andere folgen, unterscheidet scharf zwischen der Kränkung von Rechten legem condendo, judicando und rescribendo und legt dem Gesetz eine grössere Kraft bei: allein gerade er betont nachdrücklich, dass bei Verletzung des Naturrechts auch Gesetze null und nichtig sind. — Vgl. auch oben N. 24 a. E.

pflicht durch die Rechtmässigkeit des Befehls[31]). Wurde aber die Zwangsdurchführung der rechtswidrigen Massnahme versucht, so erschien dieselbe als ein Gewaltakt, dem gegenüber gewaltsamer und selbst bewaffneter Widerstand für berechtigt erklärt, zum Theil sogar, obwol stets unter dem Widerspruch der den Rechtsgedanken allseitig festhaltenden Autoren, der Tyrannenmord empfohlen oder doch entschuldigt wurde[32]).

Dieser echt mittelalterlichen und mit der Praxis des ständischen und feudalen Staatsrechts durchaus übereinstimmenden[33]) Anschau-

[31]) vgl. Hugo de S. Victore Saxo (oben S. 73 N. 44) I p. 266 (Gesetze verpflichten zum Gehorsam nur „in iis quae ad potestatem pertinent", „non in iis quae ad tyrannidem"); Thom. Aquin. de reg. princ. I c. 6 u. Op. III p. 160 bis 161, XXI p. 553, 592 u. 595 sq.; Eng. Volk. I c. 6, 8 u. 10; Occam Dial. III tr. 2 l. 2 c. 20 (alle Menschen schulden dem Kaiser unmittelbaren, aber nur bedingten Gehorsam, nämlich in licitis und in his quae spectant ad regimen populi temporalis, so dass z. B. ein Verbot des Weintrinkens unverbindlich wäre), c. 21—28, auch bezüglich des Papstes Octo Q. q. 1 c. 15 u. III c. 9; Nic. Cus. III c. 5; Decius Cons. 72 nr. 2 (superiori non est obediendum quando egreditur fines sui officii). Dazu oben S. 142 N. 57.

[32]) Vgl. schon Manegold v. Lauterbach (oben S. 77 N. 2), der den zum Tyrannen gewordenen König formlos zu verjagen gestattet, sowie die sonstigen von der päpstlichen Partei den Trägern der Staatsgewalt gegenüber aufgestellten revolutionären Doktrinen. Joh. Saresb. III c. 15, VI c. 24—26 u. VIII c. 17 u. 20, wo der Tyrannenmord direkt empfohlen wird. Aehnlich, aber mit Verwerfung des Tyrannenmordes, Thomas v. Aquino a. a. O. Sodann die ausgebildete Lehre vom Recht des aktiven Widerstandes bei Occam Dial. III tr. 2 l. 2 c. 26 u. 28 (nach jus gentium); Somn. Virid. I c. 141; Henr. de Langenstein Cons. pac. 15; Gerson IV p. 600 u. 624 und über seinen bekannten Streit bezüglich des Tyrannenmordes mit dessen Vertheidiger Jean Petit und auf dem Konstanzer Koncil Schwab S. 609—646; auch Decius Cons. 690 nr. 13; endlich Bened. Capra reg. 10 nr. 42 (die Durchführung wäre ein Gewaltakt, dem gewaltsamer Widerstand entgegengesetzt werden darf). — Vgl. die Uebertragung der Lehre auf die Kirche b. Occam Octo q. I c. 15 u. III c. 9 (man schuldet dem Papst nur Gehorsam in his quae necessaria sunt congregationi fidelium, salvis juribus et libertatibus aliorum; bei Ueberschreitung dieser Kompetenz ist Jeder, sei er Praelat, König, Fürst oder Laie, zum Widerstande nach Ort, Zeit und Gelegenheit befugt und verpflichtet); sodann die während des Schisma's immer allgemeiner verbreitete Lehre vom Nothrecht des Widerstandes bei Matth. de Cracovia, Pierre du Mont de St. Michel und andern Gallikanern (Hübler, die Konstanzer Reformation, S. 366, 370—372, 377, auch 121 N. 8), Gerson Trialogus, Conclus. per stud. Bonon v. 1409 (Hübler S. 373), Theod. a Niem de schism. III c. 20 (wie gegen eine bestia), Randuf de mod. un. c. 9—10, Ant. Ros. II c. 23, 27—30, III c. 4—6 u. Nic. Cus. selbst noch nach seinem Gesinnungswechsel (Op. II 825—829).

[33]) Richtig macht Mohl a. a. O. I S. 323 darauf aufmerksam, dass die Idee des bewaffneten Widerstandsrechts im Mittelalter oft, die des unbedingten Gehorsams niemals Fleisch und Blut gewonnen hat.

ungsweise trat mit der schärferen Ausprägung des Souveränetätsbegriffs die Ausbildung der Vorstellung entgegen, dass der Souverän auf dem Gebiete des Rechts formell allmächtig sei. Dabei sah sich die herrschende Doktrin wieder gezwungen, in der Monarchie gesetzgeberische und Verwaltungsakte gleichzeitig mit dieser formellen Omnipotenz auszurüsten, während die Volkssouveränetätslehre gerade hier, indem sie nur der Gesetzgebung eine solche Kraft einräumte, ihr Princip der Gewaltenunterscheidung fruchtbar verwerthete. Von diesem Standpunkte aus erschienen nunmehr alle Rechtsschranken nur als Anforderungen der Gerechtigkeit an den souveränen Willen. Wenn dagegen der souveräne Wille sich bewusst und unzweideutig darüber hinwegsetzte, so schuf er gleichwol formell bindendes, die Behörden wie die Einzelnen äusserlich verpflichtendes Recht[34]). Auch konnte der Durchführung an sich rechtswidriger Akte des Souveräns gegenüber das Recht des aktiven Widerstandes mit dieser Auffassung nicht bestehen, sondern äussersten Falles der Ungehorsam nur in der Form des passiven Widerstandes verstattet werden[35]).

Nichtsdestoweniger blieb die Anschauung lebendig, dass die aus den naturrechtlichen Praemissen abgeleitete Gebundenheit des souveränen Willens eine rechtliche Gebundenheit sei. Wenn man auch eine scharfe Grenzziehung zwischen Naturrecht und Moral im Mittelalter vergebens suchen würde, so war doch die Vorstellung eines Unterschiedes zwischen den selbstverständlich auch für die höchste

---

[34]) Dies ist der Kern der Lehre, nach welcher bei Eingriffen des Souveräns in erworbene Rechte die justa causa durch bewusste („ex certa scientia") oder ausdrückliche (besonders durch die Klausel „lege non obstante" bekundete) Anwendung der „plenitudo potestatis" ersetzt wird. Diese Lehre, welche in schroffer Form zuerst bei Dur. Spec. I tit. interdicta leg. et sedi Apost. reserv. nr. 89 (vgl. G. Meyer S. 101) begegnet, wird von den oben in N. 13 angeführten Juristen bekämpft (vgl. indess die Koncessionen b. Jason Cons. II c. 233: imperator, in quo adest potestatis plenitudo, si aliquid vult ex certa scientia, nemo potest dicere, cur ita facis, auch c. 236 nr. 12—13 u. IV c. 107 nr. 4), dagegen von den in N. 14 angeführten Juristen in freilich ungleichem Umfange vertreten; vgl. namentlich Alberic. Rosc. l. c. (wo praktisch aller Unterschied von positivem und natürlichem Recht verschwindet und ausdrücklich dem Reskript die gleiche formelle Allmacht wie dem Gesetz vindicirt wird); Baldus l. c.; Felinus Sandaeus l. c. nr. 60—66 (trotz nr. 45—52); Riminald. Cons. I c. 73; Capra reg. 10 nr. 48—52, 56—59; Decius c. 7 X 1, 2 nr. 27—28, Cons. 198 nr. 7, 269 nr. 4—5, 271 nr. 3, 640 nr. 6—7 u. bes. 588 nr. 1—14; auch Aen. Sylv. c. 16—17.

[35]) So fordert Hugo v. Fleury, dass man den Tyrannen erträgt und für ihn betet, Anordnungen aber, die dem göttlichen Gesetz widerstreiten, den Gehorsam weigert und Strafe und Tod als Märtyrer auf sich nimmt; I c. 4 p. 17—22, c. 7 p. 31, c. 12 p. 44, II p. 66. Vgl. Baldus l. 5 D. 1, 1 nr. 6—7.

Gewalt als verbindlich betrachteten rein ethischen Geboten und den ihr gezogenen eigentlichen Rechtsschranken vorhanden und prägte sich schon im Sprachgebrauch unzweideutig aus. Niemand zweifelte, dass die Sätze, nach denen jede irdische Gewalt dem natürlichen und göttlichen Recht unterworfen und zur Schonung erworbener Rechte in bestimmtem Umfange verpflichtet blieb, auch insoweit, als ihre Realisirung durch Zwang oder Anfechtung ausgeschlossen war, wirkliche Rechtssätze seien; dass es ein Recht vor, ausser und über dem Staat gebe; dass das formelle Recht materielles Unrecht und das formelle Unrecht materielles Recht sein könne[36]). Niemand ferner zweifelte, dass die formell unbedingte Gehorsamspflicht des Unterthanen materiell durch die höheren Gebote des göttlichen und natürlichen Rechts begrenzt sei; dass jenes Bibelwort, nach dem man Gott mehr gehorchen soll als den Menschen, einen zu allen Zeiten und an allen Orten gültigen Rechtssatz enthalte; dass der geringste Unterthan, wenn er dem wider Gottes Gebot und sein Gewissen verstossenden Befehl der höchsten Gewalt den Gehorsam weigere und die Folgen standhaft auf sich nehme, Recht thue, und Unrecht thue, wenn er dies unterlasse[37]). Und diese dem Naturrechtsgedanken immanente Unterscheidung zwischen formellem und materiellem Recht war nichts weniger als ein blosses Theorem. Sie entfaltete vielmehr, von allem mittelbaren Einfluss auf die Gesetzgebung abgesehen, schon dadurch eine unmittelbare praktische Wirksamkeit grössten Umfanges, dass sämmtliche zur Rechtsanwendung berufenen Behörden Befugniss und Pflicht empfiengen, durch die Mittel der damals so ausserordentlich weit ge-

---

[36]) Schon Joh. Saresb. IV c. 1, 2 u. 4 sagt, der princeps bleibe „legi justitiae subjectus“ und „aequitatis servus“, indem die aequitas et justitia, deren interpres die lex ist, seinen Willen durchdringen sollen. Seit Thomas v. Aquino II p. 553 a. 3 kommt die Formel auf, dass der princeps, auch sofern er keiner „vis coactiva“ unterworfen, „quantum ad vim directivam“ gebunden sei; vgl. auch ib. p. 332 u. 352 q. 96 a. 4, wonach ungerechte Gesetze (z. B. ultra sibi commissam potestatem, ungerechte Auflage oder Vertheilung von Lasten und Alles contra commune bonum) im Gewissensforum nicht binden. Dazu Ptol. Luc. IV c. 1; Occam Dial. III tr. 2 l. 2 c. 28; Gerson IV p. 583 sq., bes. 601, auch p. 671. — Daneben bildet die rein ethische Gebundenheit des Herrschers ein Grundthema der ganzen mittelalterlichen publicistischen Litteratur, welche einen grossen Theil ihrer Kräfte ausschliesslich der Aufstellung einer Tugendlehre für Regenten widmet.

[37]) Bei der Einstimmigkeit, welche in diesem Punkte herrscht, bedarf es keiner Belege; überall aber erscheint diese Gehorsamsschranke als Bestandtheil der Rechtslehre und wird aus dem Begriff des „jus“ divinum et naturale deducirt.

fassten „Interpretation“ jeden Akt des Souveräns in möglichsten Einklang mit dem materiellen Recht zu setzen[38]).

Kaum dagegen wagte sich während des Mittelalters die Anschauung ans Licht, welche den Souverän bei der Realisirung des öffentlichen Wohls um des höheren Zweckes willen vom Naturrecht und vom Sittengesetz überhaupt entband[39]). Darum erschien es den Menschen als eine so unerhörte Neuerung und zugleich als ein so ungeheurer Frevel, als Machiavelli auf diese Entbundenheit seine Fürstenlehre gründete. Sowol der Widerspruch aber als der offene oder geheime Anklang, den die Ideen des kühnen Florentiners fanden, erzeugten eine vielseitige geistige Bewegung, die auch in die Anschauungen über das Verhältniss des Staats zum Recht mannichfach eingriff.

II. Die Entwicklung dieser Anschauungen seit dem sechszehnten Jahrhundert vollzog sich auf dem im Mittelalter gelegten Fundament. Insbesondere blieb die Unterscheidung des positiven und des natürlichen Rechts die unerschütterte Basis. Doch trat in einer Reihe von Beziehungen die Tendenz auf Wiedervereinigung und gegenseitige Durchdringung dieser beiden angenommenen Rechtsordnungen hervor. Gerade hierdurch aber wurde es möglich, dass in allen einzelnen Punkten immer schärfer der Gegensatz zweier Richtungen herausgearbeitet wurde, deren eine dem Rechts- und Verfassungsstaat und deren andere dem freien Staatsabsolutismus zustrebte.

1. Was zunächst das positive Recht betrifft, so hielt man zwar durchweg daran fest, dass es menschlicher Verbandsgewalt entstamme und unterworfen bleibe. Allein es bildete sich trotzdem eine bedeutende Divergenz der Ansichten aus.

a. In objektiver Hinsicht machte die Verstaatlichung des positiven Rechts in der Theorie wie im Leben unaufhaltsame Fortschritte. Immer entschiedener reducirte man alles positive Recht auf den Begriff der Satzung, dem auch das Gewohnheitsrecht als stillschweigende Satzung sich fügen musste. Immer bestimmter zugleich führte man alle Satzung auf den Begriff des vom Souverän

---

[38]) Vgl. z. B. Gloss. ord. (oben N. 20); Baldus l. c.; Jason Cons. II c. 233 nr. 9, III c. 24 nr. 21, IV c. 166 nr. 9; Franc. Aret. Cons. 15 nr. 9; Franc. Curtius sen. Cons. 20, 49, 50; Domin. Germin. Cons. 99 nr. 7—8 u. 104 nr. 4; Decius Cons. 292 nr. 3 u. 9, 373 nr. 10, 606 nr. 17. Dabei Fiktionen der subreptio, der circumventio u. s. w.

[39]) Zu Gunsten des omnipotenten Koncils lehrt Randuf, dass es um des Heils der Kirche willen vom Sittengesetz absehen könne; de mod. un. c. 6, 16, 20 u. 22 (Gerson Op. II p. 170, 182, 188, 190); dagegen z. B. Gerson IV p. 671.

erlassenen Gesetzes zurück, so dass die bindende Kraft der Statuten, sofern sie nicht als blosse Verträge aufgefasst wurden, aus Delegation oder Konfirmation, die bindende Kraft der Gewohnheit, sofern sie nicht von einer souveränen Gesammtheit geübt wurde, aus stillschweigender Genehmigung des Gesetzgebers abgeleitet wurde.

Dennoch giengen schon hinsichtlich des Wesens der Gesetzgebung die Anschauungen weit auseinander. Denn während die absolutistische Richtung in der Gesetzgebung eine freie schöpferische Thätigkeit erblickte, sah die dem Rechtsstaat zustrebende Richtung in ihr nur eine Entfaltung und zeitliche und örtliche Anpassung des Naturrechts. Im Zusammenhang hiermit wurde einerseits auf den Gesetzesinhalt und andrerseits auf den Gesetzesbefehl alles oder doch das Hauptgewicht gelegt. Im sechszehnten und zum Theil auch noch im siebzehnten Jahrhundert blieb die Ansicht lebendig, dass nicht der Wille, sondern die vernünftige Einsicht des Gesetzgebers die eigentlich rechtsschöpferische Kraft sei; dass das, was das Gesetz zum Recht mache, in der vom Souverän vollzogenen formellen Konstatirung der Uebereinstimmung seines Inhalts mit der Idee der Gerechtigkeit liege; dass der Befolgungsbefehl und die eventuelle Anwendung von Zwang sich nur als Konsequenzen hieraus ergäben und höchstens für den Begriff des vollendeten oder vollkommenen Rechts, nicht aber für den Begriff des Rechts überhaupt essentiell seien[40]). Demgegenüber siegte mehr und mehr die entgegengesetzte Ansicht, dass der souveräne Wille die wahre Substanz des Gesetzes sei: dass die bindende Kraft desselben ausschliesslich aus dem an die Unterthanen gerichteten Befehl des Herrschers stamme, während die vorherige vernünftige Erwägung des Gesetzgebers lediglich für ihn selbst Bedeutung habe; dass der Begriff mindestens des positiven Rechts schlechthin nicht ohne die Momente des von einem höheren Willen erlassenen Befehles und des von einer unwiderstehlichen Macht geübten Zwanges gedacht werden könne[41]). Doch gab es nicht

[40]) Vgl. oben S. 74 N. 44; auch Zasius (unten zu N. 42); Salomonius (unten N. 48); Junius Brutus Q. III S. 184 ff. („certe justum est, quicquid Deus vult, eo tamen quia vult; at quicquid Rex vult, justum prius esse debet, quam ipse velit; neque enim quid justum est, quia Rex sanxit, sed justus est rex, qui, quae per se justa sunt, sancta esse jubet"); zum Theil auch Huber I, 1 c. 1 u. 7 (es gibt Recht ohne Superior und ohne Macht).

[41]) Vgl. oben S. 74 N. 44. Die schroffste Identificirung der Begriffe „Recht" und „Befehl" vollzog Hobbes de civ. c. 14, Lev. c. 24—26. Hinsichtlich des positiven Rechts aber stimmt mit ihm Pufendorf und seine ganze Schule überein; Pufendorf sagt ausdrücklich: „nam ut aliquid in Civitate effectus juris civilis habeat, in solo arbitrio summae potestatis situm est"; vgl.

nur mancherlei vermittelnde Meinungen, sondern es blieb auch mit der Zurückführung alles positiven Rechts auf den souveränen Willen die strengste Bindung dieses Willens an die Gebote des Naturrechts vereinbar, mochte nun dabei der höhere göttliche Wille oder mochte die Macht der objektiven Vernunft als die dem gesetzgeberischen Willen übergeordnete Instanz vorgestellt werden. Ja im achtzehnten Jahrhundert konnte sich auf dieser Grundlage mehr und mehr die Theorie des abstrakten Vernunftrechts, welcher das positive Gesetz gewissermassen überhaupt nur als eine Ausführungsverordnung zum Naturrecht erschien, zur Herrschaft erheben (vgl. unten). —

Bei solchem Gegensatz der Grundanschauungen nun aber musste die Doktrin auch bei Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die Staatsgewalt über den Gesetzen stehe, sich in sehr verschiedene Richtungen spalten.

Man war natürlich einig, dass der Gesetzgeber in demselben Umfange Normen abändern oder aufheben wie begründen könne. Seit Beginn des sechszehnten Jahrhunderts jedoch erhob sich eine lebhafte Kontroverse darüber, ob bis zur etwaigen Aufhebung der Gesetzgeber selbst durch seine eignen und seiner Vorgänger Gesetze gebunden werde oder nicht?

Und nun erstand, während die mittelalterliche Publicistik die Entbundenheit des Souveräns vom positiven Recht streng durchgeführt hatte, eine tiefgreifende litterarische Bewegung, deren Ziel die Vernichtung des Begriffs der „potestas legibus soluta" war.

In diesem Sinne legte vor Allem eine Anzahl hervorragender deutscher und französischer Juristen kräftige Verwahrung gegen die bisherige Auslegung des römischen Satzes „Princeps legibus solutus est" ein. Sie wollten denselben nur noch als eine Ausnahmebestimmung für bestimmte Fälle betrachten und im Princip ihn geradezu durch die entgegengesetzte Regel „Princeps legibus tenetur" ersetzen, während sie doch hiermit keineswegs die Souveränetät des Princeps zu bestreiten gesonnen waren und oft sogar ausdrücklich die gleiche Gebundenheit einer etwa souveränen Volks- oder Optimatenversammlung hervorhoben. Mit grösster Energie bekämpfte Ulrich Zasius die Lehre der „Italiener und andrer Fürstenschmeichler", mit der er sich nie habe befreunden können („sed mihi nunquam placuit ista sententia"), und wollte auch Kaiser und Papst nur von den „juris sollennitates" befreien, im Uebrigen so

Elem. I def. 12 § 6, J. N. et. G. VIII c. 1, de Off. II c. 12; dazu Thomasius I. j. d. I c. 1 § 114 ff., F. j. n. I, 5 § 11 ff. Ebenso gründet die spätere Volkssouveränetätslehre das Gesetz auf den allgemeinen Willen, nicht auf die allgemeine Ueberzeugung.

gut an das positive wie an das natürliche und göttliche Recht binden: „nam jura sunt divinitus per ora principum promulgata“[42]). Bestimmter noch schränkte Cujacius den Satz „Princeps legibus solutus“ auf die Befreiung von der lex Julia et Papia Poppaea und einige Sollennitäten ein und behauptete, dass im Uebrigen der Princeps so gut an die Gesetze gebunden sei, wie das Volk selbst vor der Uebertragung des imperium nur eine gebundene Gewalt besessen habe und daher auch nur eine solche habe übertragen können[43]). In gleichem Geiste schrieben Donellus und andere Franzosen dem souveränen Herrscher nur eine „potestas legibus adstricta“ zu[44]). In Deutschland führte diese Gedanken namentlich Friedrich Pruckmann in einer feurigen Streitschrift gegen den Absolutismus im Jahre 1591 näher aus[45]), und viele andere Schriftsteller schlossen sich ihm an[46]).

Doch musste man bei schärferer Ausbildung des Souveränetätsbegriffs einen specifischen Unterschied zwischen der Gebundenheit des Souveräns an die von ihm selbst aufgestellte Norm und der Unterwerfung des Unterthanen unter das ihm von oben gegebene Gesetz anerkennen. Man fand ihn darin, dass gegen den wahren Souverän ein äusserer Zwang zur Rechtsbefolgung ausgeschlossen

---

[42]) U. Zasius Lect. zu l. 31 D. 1, 3 nr. 1—12, Paratitl. D. 1, 4 nr. 9—10, Consil. II c. 10 nr. 8 sq.

[43]) Cujacius Op. X S. 789—790, 1022, auch III S. 417, VII S. 1162 u. IX S. 667.

[44]) Donellus Comm. I c. 13 (Op. I S. 147); er fügt noch hinzu, dass die nach Ansicht der Gegner in der lex digna vollzogene freiwillige Selbstbindung des Herrschers doch gerade nach der Lehre, die das Gesetz mit dem Willen des Herrschers identificire, bis zu ihrer Wiederbeseitigung positives Recht geworden sei. Vgl. ferner Connanus I c. 8 nr. 3 (Princeps legibus tenetur).

[45]) F. Pruckmann, Paragraphi „potestas soluta“ tractatus, 1591 (in Opuscula, Francof. 1672); die absolutistische Lehre wird in c. 2 dargestellt u. in c. 3 widerlegt, dann (ib. nr. 30 sq.) das eigne Princip entwickelt: „solutus“ ist der Princeps nur insoweit, als er die Gesetze abändern kann und überdies von Sollennitäten dispensirt ist; im Uebrigen bindet auch ihn die lex.

[46]) Vgl. z. B. Benekendorff, Repetitio et Explicatio de regulis juris, Francof. a/O. 1593, S. 221 ff., und Hartwig von Dassel, Consultationes decisivae, Brem. 1616 (zuerst 1605), I cons. 1, die Beide mit Pruckmann völlig übereinstimmen. Ferner Nic. Reusner, Consilia s. Responsa, Francof. 1601, I cons. 1; Meiszner de leg. IV s. 1 q. 10; A. Contzen V c. 20; Speckhan, Opera, Francof. 1695, I q. 72 S. 86 (der Satz „Princeps legibus solutus“ bezieht sich nur auf Sollennitäten und auf die gesetzgeberische Thätigkeit, für welche letztere allerdings nur die „leges naturae, justiciae et honestatis“ eine Schranke bilden).

sei, und verwandte in dieser Hinsicht die zuerst von Thomas von Aquino gebrauchte Formel, nach welcher den Souverän das Gesetz zwar „quoad vim directivam", nicht aber „quoad vim coactivam" binden sollte. Auf diesem Wege suchten nach dem besonders von den katholischen Theoretikern entwickelten Vorbild viele Anhänger des Begriffs der Herrschersouveränetät die Idee eines Rechtsstaats gleichwol durchzuführen[47]).

Ihnen gegenüber banden die Anhänger der Volkssouveränetät selbstverständlich den Herrscher, der ja eben für sie kein Souverän war, auch hinsichtlich der Zwangs- und Straffolgen an die Gesetze[48]). Allein auch für das souveräne Volk beanspruchten sie zunächst keineswegs eine „potestas legibus soluta". Vielmehr waren die „Monarchomachen", soweit sie sich über diese Frage überhaupt aussprachen, principiell darüber einig, dass das Volk, obschon in seiner Gesammtheit für Zwang und Strafe unerreichbar, durch das

---

[47]) Die Lehre findet sich bei Soto, Covarruvias, Gregor v. Valencia, A. Fachinaeus († 1597), Controversiarum juris libri XIII, Col. Agr. 1678, I c. 2, und am ausführlichsten bei Suarez III c. 34. Letzterer führt aus, dass der Gesetzgeber in Staat und Kirche deshalb an seine eignen Gesetze gebunden sei, weil er in diesen als „Dei minister" und „pro tota communitate cujus est pars" eine aus dem jus naturale durch die Vernunft abgeleitete „regula virtutis" aufstelle, die nach der „naturalis ratio" auch für ihn selbst gelte; falsch sei dagegen die Begründung seiner Gebundenheit aus dem vermuthlichen Inhalt des Herrschaftsvertrages, in dem eine derartige Klausel unnöthig, eine gegentheiligé Klausel aber nichtig wäre; das Gesetz binde jedoch den Gesetzgeber nur quoad vim directivam, indem die vis coactiva, von der göttlichen Strafe abgesehen, Mangels eines Superior fortfalle; hinsichtlich der „vis irritativa" müsse man unterscheiden, ob die Androhung der Nichtigkeit die Natur einer Strafe oder blos die Natur einer Rechtsfolge habe; im zweiten Falle treffe sie auch den Souverän, im ersten Falle nicht; der römische Satz „Princeps legibus solutus" beziehe sich keineswegs blos auf die Befreiung von Sollennitäten, sondern eben auf den Fortfall der vis coactiva. Aehnlich A. Contzen Polit. V c. 20; Claudius de Carnin I c. 4 u. III c. 1 (weil das Gesetz imperium rationis, mens non voluntas, Gottes Werk durch Menschen ist, bindet es auch den Gesetzgeber; den Souverän aber, der es bricht, trifft nur culpa, non poena); Christ. Haunold (Jesuit, † 1690), Controversiae de justitia et jure privatorum, Ingolst. 1671—1674, Tract. I c. 1 controv. 6 § 1; Schmier III c. 2 nr. 31—34 u. V c. 2 (wahre Pflichten des Souveräns gegen die Unterthanen, aber keine Realisirung durch eigentliche Klage, Gewalt, Absetzung u. s. w.). — Ebenso aber auch Balth. Meiszner de legibus IV s. 1 q. 10; Velstenius VIII c. 6; Strauch Diss. acad. nr. 3 § 37 sq. (1729); S. Stryck Diss. XIV nr. 7 c. 3; u. viele Andere.

[48]) Vgl. oben S. 145 N. 66; Vasquez c. 45 (Princeps ist durch leges civiles civiliter, nicht blos naturaliter gebunden) u. c. 8; Alstedius S. 19; Hoenonius D. I § 17, IX § 6—15.

bestehende positive Recht auch seinerseits gebunden werde[49]). Deshalb wollte Althusius, der die Idee des Rechts- und Verfassungsstaats am kräftigsten nach allen Seiten hin durchführte, schon aus der Definition der von ihm im Uebrigen so scharf gefassten „majestas" das Merkmal der „potestas legibus soluta" gestrichen wissen[50]).

Der Auffassung der „Monarchomachen" folgten die meisten Anhänger der Lehre von der doppelten Majestät mit der einzigen Differenz, dass sie den Träger der persönlichen Majestät zwar an alle positiven Gesetze banden, indess ihm gegenüber lediglich den Verfassungsgesetzen eine „vis coactiva", allen andern Gesetzen nur eine „vis directiva" einräumten[51]). Doch fehlte es unter ihnen nicht an Abweichungen. Denn einerseits wollten Manche die „majestas personalis" durch „leges civiles" mit Ausnahme der „leges fundamentales" überhaupt nicht beschränkt wissen[52]). Andrerseits

---

[49]) Vgl. oben S. 91 N. 44. Vor Allem begründet Marius Salomonius de principatu libri VI (1578), dessen eigentliches Thema der Nachweis der Gebundenheit des princeps nicht blos durch leges divinae et naturales und leges ab universo populo scriptae, sondern auch durch suae leges ist, diesen Satz nicht nur mit den der Volkssouveränetät entnommenen Argumenten, sondern zugleich mit der ausführlichen Darlegung, dass der souveräne populus selbst seine eignen Gesetze zwar abschaffen könne, bis dahin aber an sie gebunden sei; denn das Volksgesetz sei seiner Form nach eine vertragsmässige Selbstbindung Aller, empfange aber seine imperative Kraft von Gott und der Vernunft; und es sei unrichtig, zu sagen, dass „qui legibus suis obediunt sibi ipsis obediunt", indem vielmehr „imperio rationis obeditur, quae a Deo est". Vgl. Fr. Victoria Rel. III nr. 21. Casmannus c. 10 (auch populus hatte keine absolute potestas, die er übertragen konnte). Vgl. die Bemerkung von Ranke S. 244 ff., dass erst unter Karl I das Parlament nicht mehr an die bestehenden Gesetze gebunden sein wollte.

[50]) Vgl. oben S. 62, 91, 158; ebenso Hoenonius D. IX § 5.

[51]) Vgl. oben S. 166 N. 126 u. S. 168; Daniel Otto, an Princeps legibus solutus, b. Arumaeus II nr. 14, de jure publ. Imp. Rom. c. 12; Arumaeus de sensu legis Princeps, ib. I nr. 8, auch I nr. 7 u. IV nr. 1—3; Bortius ib. I nr. 30 c. 6—7 (wegen der blos direktiven Kraft der leges civiles über den Princeps will er für diesen das Attribut „legibus solutus" festhalten, vgl. oben S. 169 N. 135—136); Hilliger ib. II nr. 13 c. 8; G. Brautlacht, Epitome III c. 1; Quirinus Cubach, Centuriae questionum, Jen. 1614, I, 3 q. 1 sq.

[52]) So führt Besold aus, dass zwar die leges fundamentales, weil die Grundlage der ganzen Herrschersouveränetät, auch Schranken derselben sind, dass aber im Uebrigen der herrschende Princeps, Senatus vel Populus, sofern er summus ist, als legibus solutus gelten muss; doch seien zwei Bestandtheile der Majestät zu unterscheiden: die „ordinaria potestas majestatis" stehe als blosse „executrix legum" unter denselben, nur die „extraordinaria potestas majestatis" (plenitudo potestatis) habe als „nomothetica" keine andere Schranke als die salus publica oder die sogenannte „ragione di Stato" der Italiener und könne daher die Gesetze durchbrechen; vgl. Diss. de maj. s. 1 c. 1 § 5—6, c. 7

wurde die Ansicht aufgestellt, dass das Subjekt der „majestas realis" schlechthin über allem positivem Recht und auch über dem Verfassungsrecht stehe[53]). —

Wenn nun aber so in der That eine mächtige Strömung auf die principielle Beseitigung des staatsabsolutistischen Satzes „summa potestas legibus soluta est" gieng, so hielt die schliesslich siegreiche Richtung denselben mit um so grösserer Entschiedenheit fest.

In dieser Hinsicht kommt zunächst in Betracht, dass in der Jurisprudenz die mittelalterliche Auslegung des römischen Satzes „Princeps legibus solutus est" allen Angriffen trotzte. Wichtiger aber war es, dass Bodinus das Merkmal der „potestas legibus soluta" zum schlechthin wesentlichen Kriterium wirklicher Souveränetät stempelte[54]). Ihm folgten hierin alle streng absolutistischen Anhänger seiner Souveränetätslehre[55]). Und vielfach hoben sie dabei ausdrücklich hervor, dass diese Entbundenheit vom positiven Recht nicht etwa blos den Ausschluss von Zwang und Strafe gegen den Souverän bedeute, sondern dass auch „quoad vim directivam" für ihn das Gesetz kein Gesetz, sondern höchstens eine freiwillig beobachtete Regel sei[56]).

Im Sinne des Bodinus und seiner Schule bestand hierbei

---

§ 2—9. — Vgl. ferner Carpzov Comm. ad leg. Reg. c. 12, dazu c. 1 s. 3—7, c. 3, c. 13 s. 2.

[53]) So meint Paurmeister I c. 19 nr. 1—5, die Respublica sei an kein Gesetz gebunden und übertrage daher z. B. „sola voluntate imperium et jurisdictionem"; dagegen ist ihm der Kaiser „non solutus legibus", mit Ausnahme der lex Julia et Papia Poppaea (ib. nr. 6 sq.). — Auch Bortius l. c. c. 6 sagt, die majestas Regni habe eine Schranke nur am göttlichen Gesetz. — Wenn Besold und Diodor v. Tulden das Subjekt der majestas realis über die Verfassung stellen, so ist dabei zu bemerken, dass sie die majestas realis nur der Summe der übereinstimmenden Aktivbürger (oder doch ihrer Repraesentanten) zuschreiben; vgl. oben S. 168 N. 131.

[54]) Bodinus I c. 8 nr. 82 sq.; ohne potestas legibus soluta liegt blosser Principatus vor und souverän ist dann die universitas populi, die ihrerseits in diesem Falle legibus soluta ist. Vgl. oben S. 151.

[55]) So Gregorius Thol. VII c. 20 § 1—55; Barclay III c. 14—15 u. IV c. 12; Arnisaeus de jure maj. I c. 3 u. 6; Valentinus Riemer, Decades XV quest. jurid. illustr. Jen. 1617 Dec. I q. 7; Schoenborner III c. 5; Anton. Faber, Jurisprud. Papin. I, 2 princ. 8 ill. 2, Rationalia ad Pand. l. 31 D. 1, 3; Salmasius c. 2 u. c. 7; Brunnemann l. 1 pr. D. 1, 4.

[56]) So z. B. Treutler l. c. I disp. 1 q. 35; Grasswinckel c. 4 (majestas kann ihrem Begriff nach durch keine vis externa, sei sie nun coactiva oder directiva, daher auch durch keine lex gebunden sein), c. 6 (supra leges, auch fundamentales) u. c. 12; Horn II c. 2 § 10—11 (anders nach III c. un. § 4 in der Republik); J. H. Boehmer P. spec. II c. 3 § 38.

zwischen den gewöhnlichen bürgerlichen Gesetzen und den Verfassungsgesetzen kein Unterschied: jede rechtliche Gebundenheit durch „leges fundamentales“ sollte den Begriff der Souveränetät zerstören und der wahre Souverän sollte um des öffentlichen Wohles willen die Verfassung zu brechen befugt sein[57]). Hieran hielt die streng absolutistische Doktrin der Folgezeit fest, wenn sie auch vielfach im Gegensatz zu Hobbes, der die Verfassung überhaupt in keiner Weise als Schranke des souveränen Willens gelten liess[58]), eine gewisse ethische Gebundenheit des Herrschers an die bestehenden oder doch mindestens an die von ihm selbst beschwornen Grundgesetze des Landes anerkannte[59]).

Demgegenüber trat nun freilich die namentlich in Deutschland vorherrschende gemässigt absolutistische Doktrin für die Möglichkeit des Verfassungsstaats ein und erklärte die „leges fundamentales“ für wahre Rechtsschranken der Majestät. Allein mehr und mehr suchte sie trotzdem den Begriff der „potestas legibus soluta“ in vollem Umfange durchzuführen. Sie ermöglichte dies durch die Aufstellung der Lehre, dass die leges fundamentales in Wahrheit keine Gesetze, sondern Verträge seien, deren bindende Kraft im Naturrecht wurzele; dass sie Existenzgrundlage, nicht Ausfluss der summa potestas seien; dass daher der Souverän durch sie trotz seiner Erhabenheit über alles Gesetz in der That juristisch, und zwar jedenfalls direktiv, je nach dem Vertragsinhalt aber auch koaktiv gebunden werde[60]). Auch Grotius entschied sich in diesem Sinne

---

[57]) Vgl. oben S. 151 und sämmtliche in Note 55 citirte Schriftsteller; ferner Hippolithus a Lapide I c. 4—6, der deshalb nicht nur dem Kaiser die Souveränetät abspricht, sondern auch den „ordines universi ut corpus“, weil sie omnibus et etiam fundamentalibus legibus soluti sind, das Recht zur Abschaffung des Kaiserthums, zur Aufhebung der kurfürstlichen Rechte u. s. w. beilegt.

[58]) Vgl. oben S. 176—177; auch Spinoza tr. theol.-polit. c. 16 und tr. polit. c. 4 § 1—3 (summa potestas nulla lege tenetur; alle leges darf der Souverän durchbrechen, sobald „communis salutis interest easdem violare“; Cellarius oben S. 178 N. 164.

[59]) Grasswinckel c. 12 u. Salmasius c. 7 erkennen wenigstens den Eid auf die Verfassung als im Gewissen bindend an; Horn erklärt die leges fundamentales überhaupt für ethisch obligirende pacta, die indess um der salus publica willen gebrochen werden können (II c. 10 § 4 sq. und dazu oben S. 178 N. 164); ähnlich Bossuet IV a. 1 u. VIII a. 2; Fénelon Chap. V u. XI S. 183 (Verletzung nur vor Gott zu verantworten); Boecler II c. 1 S. 106 ff. (der dabei bemerkt, dass ja die „Popularen“ zuletzt auch den populus peccans nicht strafen können, sondern auf Gott verweisen müssen).

[60]) Vgl. bes. die Argumentation bei Besold de maj. s. 1 c. 1 § 5—6 („nil potest Princeps utcunque summus contra Reipublicae constitutionem:

und lehrte, dass der Souverän von allen bürgerlichen Gesetzen entbunden, kraft Naturrechts aber durch Verträge und deshalb auch durch die Verfassung vollwirksam verpflichtet sei; nur wies er — und darin lag ein wichtiger Fortschritt — schärfer als irgend einer seiner Vorgänger darauf hin, dass die Entbundenheit von den leges civiles den Souverän eben nur als Souverän treffe, dass dagegen auf alle Akte, welche der Souverän als Privatperson vornehme, das gewöhnliche Privatrecht angewandt werden müsse[61]).

Die so ausgebildete Doktrin, dass für den Souverän positive Gesetze überhaupt nicht, Verfassungsgesetze aber als Verträge bindend seien, wurde sodann von Pufendorf und seinen Nachfolgern aufgenommen und zu fast unbestrittener Geltung erhoben[62]). Dabei wurde jedoch der strengere Souveränetätsbegriff dieser Schule

---

pariter ut homo seipsum interficere seu destruere nequit"; seine potestas ist „absoluta", aber nur auf der Verfassungsgrundlage); c. 7 § 8—9 (er ist nur von leges civiles, nicht vom jus naturale und vom jus gentium primaevum entbunden; mithin auch nicht von den leges fundamentales Status [wie sie z. B. in Württemberg bestehen], da diese in Wahrheit Verträge sind und die bindende Kraft der Verträge aus dem jus gentium primaevum stammt); dazu die Durchführung der Idee des Verfassungsstaats in den Dissertationen über die einzelnen Staatsformen. Aehnlich Reinkingk de reg. I cl. 3 c. 12 (frei von leges mere civiles et positivae, gebunden an leges fundamentales regni, die als conventiones nach jus gentium obligiren); Carpzov a. a. O. c. 12; Bornitius de maj. c. 8—10, Partit. S. 42; ab Andler S. 60 ff.; Waremund de Erenbergk oben S. 153 N. 89; Keckermann I c. 6 (oben S. 155 N. 96); Fridenreich, Buxtorff, Knichen oben S. 154 N. 93; Felwinger de maj. § 27 sq.; Vitriarius I, 7 § 4 u. Pfeffinger ad h. § N. a.

[61]) Dies ist der Grundgedanke der Ausführungen von Grotius II c. 14 § 1—2, wobei es nur konsequent ist, wenn der König trotzdem bei actus privati das Recht empfängt, sich von leges positivae zu dispensiren (er als König sich als Privaten); ebenso heisst es ib. § 6, dass ex contractibus cum subditis für den Herrscher stets eine wahre und vollwirksame Obligation erwächst, für welche indess nur, wenn „Rex ut privatus" kontrahirte, die leges civiles, wenn dagegen „Rex ut Rex" kontrahirte, lediglich die Sätze des jus gentium gelten; vgl. dazu über die Wirksamkeit von Verfassungsbeschränkungen oben S. 174—175.

[62]) Pufendorf führt überall den Gedanken durch, dass die persona moralis composita so wenig wie die persona moralis simplex sich selbst durch ihre leges et decreta zu binden vermag, vielmehr immer nur ihre Glieder dadurch bindet; dass dagegen durch Verträge in allen Fällen, daher auch für die ursprünglich souveränen Individuen durch den Vereinigungsvertrag und für den später souveränen Herrscher (Princeps oder Civitas) durch völkerrechtliche Verträge, durch Verfassungsverträge und durch anderweite Verträge mit den Unterthanen, wahre Obligationen entstehen; vgl. bes. Elem. I def. 12 § 17—18, J. N. et G. VII c. 5 § 8, VIII c. 1, de Off. II c. 12. Diese Grundgedanken kehren dann überall wieder; vgl. bes. Thomasius I. j. d. I c. 1 § 128 ff. u.

überall durchgeführt und deshalb zwar die Möglichkeit von Verfassungsklauseln, durch welche verfassungswidrige Akte für nichtig oder selbst die Ansprüche auf den Thron bei Verfassungsbruch für verfallen erklärt würden, zugegeben, dagegen jede „vis coactiva" über den Souverän als mit dessen Begriff unvereinbar auch den Fundamentalgesetzen abgesprochen[63]). Wenn man dann überdies auch auf Verfassungsverträge die Lehre anwandte, dass dem Souverän „ex causa" der Bruch von Verträgen erlaubt, dass als solche causa die „salus publica" anzusehen und dass die Entscheidung über die Anforderungen des öffentlichen Wohls ausschliesslich dem Souverän anheimgegeben sei: so war schliesslich doch wieder die Beobachtung der Verfassung lediglich in das gewissenhafte Ermessen des Souveräns gestellt. Deshalb konnte sich auch die gesammte staatsrechtliche Doktrin, welche der Vernichtung der deutschen landständischen Verfassungen durch die Fürsten mit ihren Argumenten zu Hülfe kam, auf diesen Boden stellen[64]), während die Vorkämpfer des bestehenden Verfassungszustandes, wenn sie nicht das Fundament der herrschenden Lehre ganz verlassen wollten, sich hauptsächlich nur gegen die übermässige Ausdehnung des Begriffs der „salus publica" oder gegen die ausschliessliche Kompetenz des Regenten zur Bestimmung dessen, was das gemeine Beste sei, wenden konnten[65]). —

F. j. n. I, 5 § 11 ff.; Gundling Jus nat. c. 1 § 15 sq., c. 12 § 43 sq.; Mevius Micraelius u. Alberti oben S. 180 N. 169; Kreittmayr § 5, 31 u. 32; am schärfsten aber J. H. Boehmer P. spec. II c. 3 § 38 (von leges civiles ist Princeps völlig frei, directive wie coactive) u. I c. 5 § 31—36 (pacta inita cum subditis binden ihn ex lege naturae).

[63]) Vgl. oben S. 183—185 und die in der vorigen Note angef. Stellen. Pufendorf, Thomasius, J. H. Boehmer und die meisten Anderen bezeichnen daher die Vertragsgebundenheit des Souveräns als eine „obligatio imperfecta", bei deren Bruch kein Zwangsmittel, keine eigentliche Klage, kein jus resistendi u. s. w. zu Gebote steht; und J. H. Boehmer folgert konsequent, dass, da auch ein jus annullandi dem Souverän gegenüber eine gleiche oder höhere Gewalt voraussetzen würde, die etwaige verfassungsmässige Nichtigkeit erst unter dem Nachfolger praktische Bedeutung gewinnen könne (l. c. I c. 4 § 21 u. c. 5 § 31—36).

[64]) Vgl. mein deut. Genossenschaftsr. I § 60, bes. S. 814—815; vor Allem Ickstatt, vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum, compactatorum et literarum abusus, Monach. et Ingolst. 1759; auch Kreittmayr § 31 (Verfassung „nicht leicht" zu verletzen).

[65]) So schon v. Seckendorf, teut. Fürstenstaat, Vorrede u. II c. 4 u. c. 7 § 12 (gegen Bemäntelung des Rechtsbruchs durch „Stat, ratione status oder Statssachen"); sodann vor Allem J. J. Moser in den in meinem Genossenschaftsr. I S. 815 Note 41—42 angef. Stellen; auch F. K. v. Moser, der Herr und der Diener, Frankf. 1761, bes. S. 66 u. 101 ff.

Wenn nun so seitens der absolutistischen Richtungen innerhalb der naturrechtlichen Staatstheorien der Satz, dass die souveräne Gewalt über dem Gesetz stehe, unbedingt restaurirt und nur über die rechtliche Bedeutung der Verfassungsgesetze ein lebhafter Streit entzündet worden war: so wurde auch seitens der freiheitlichen Richtungen seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts das Verhältniss der Staatsgewalt zum Gesetz fast durchweg in gleicher Weise aufgefasst und nur über die Natur und Kraft des Verfassungsrechts gestritten.

Die eigentliche Volkssouveränetätslehre verliess mehr und mehr den von den „Monarchomachen" festgehaltenen Standpunkt eines für Volk und Herrscher in gleicher Weise verbindlichen Verfassungsrechts und erhob, während sie alle anderen staatlichen Faktoren streng an die Gesetze band, den souveränen Volkswillen über alles positive Recht einschliesslich der Verfassung[66]). Sie wurde daher in eine rein staatsabsolutistische Richtung gedrängt, deren letzte Konsequenzen Rousseau mit gewohnter Schroffheit zog[67]).

Die konstitutionelle Doktrin dagegen führte, hierin die echte Erbin der älteren Volkssouveränetätslehre, den Gedanken eines für alle staatlichen Faktoren unverbrüchlichen Verfassungsrechts energisch durch. Allein auch sie vermochte den Satz, dass die höchste Gewalt von den Gesetzen entbunden sei, nicht zu überwinden. Was immer daher sie von der Idee des Rechts- und Verfassungsstaats wahrte und fortbildete, das begründete sie auf das Fundament des kraft Naturrechts bindenden Vertrages. Von der Doktrin des gemässigten Absolutismus unterschied sie sich dabei hauptsächlich in zwei Punkten. Einmal nämlich legte sie den konstitutionellen Grundgesetzen auch im Verhältniss zum Souverän in allen Fällen eine „vis coactiva" bei und gab daher zu ihrem Schutze äussersten Falles ein Recht des aktiven Widerstandes. Zweitens aber entwickelte sie den Begriff einer aus dem Wesen der Staatsverträge herzuleitenden und folgeweise für jeden Staat geltenden stillschweigenden Verfassung, durch welche unter allen Umständen der „majestas" zu Gunsten der Individuen unzerstörbare Rechtsschranken

---

[66]) Vgl. oben S. 91 N. 45 u. S. 163—164 über die englische Doktrin; auch in diesem Kap. S. 285 N. 53.

[67]) Vgl. oben S. 91—92, 117 u. 204. Unter den von Rousseau's Geist erfüllten Naturrechtslehrern sucht zwar Fichte eine Art von Verfassungsstaat zu bauen, in dem auch das Volk erst unter gewissen vorher fixirten Voraussetzungen, bei deren Eintritt die Repraesentation durch den Herrscher fortfällt, zur „Gemeinde" und souverän wird (W. III S. 161 ff.): materiell aber steht es über allem Verfassungsrecht (ib. 173 ff., 182 ff., VI S. 103 ff. u. 238 ff.).

gezogen würden, und stattete diese stillschweigenden Grundgesetze genau mit der gleichen Kraft wie die ausdrücklichen aus. In beiden Beziehungen hat Niemand früher und schärfer die Gedanken derjenigen Richtung, welche man als den eigentlichen naturrechtlichen Konstitutionalismus bezeichnen kann, zum Ausspruch gebracht, als Ulrich Huber in seinem Buch über den Staat (1674). Huber aber entnahm zweifellos den Kern dieses Theiles seiner Staatslehre dem System des Althusius. Nach Huber's Doktrin ist in jedem Staat ein sei es einfacher sei es zusammengesetzter Herrscher das Subjekt der „majestas" (oben S. 178 N. 165) und die „majestas" ist eine „potestas summa et legibus a se latis non nisi voluntarie obligata" (de jure civ. I, 3 c. 1 § 24—38 u. I, 9 c. 5). Allein die Grundverträge, auf denen jede „majestas" beruht, ziehen ihr unverbrüchliche Rechtsschranken und binden sie kraft Naturrechts mit „potestas coactiva". Diese Kraft haben vor Allem die überall zu supponirenden stillschweigenden Vertragsklauseln, durch welche auch bei einer im Uebrigen unbedingten Uebertragung der Staatsgewalt die unantastbaren Individualrechte (Persönlichkeit, Eigenthum, Meinungsfreiheit, Befolgung der göttlichen Gebote) vorbehalten sind (I, 2 c. 3—5 u. I, 3 c. 4). Genau die gleiche Kraft aber haben ausdrückliche Vereinbarungen (leges fundamentales), durch die das Gebiet der souveränen Gewalt noch enger begrenzt sein kann (I, 3 c. 4—5). Ueberschreitet der Souverän diese Schranken seiner „majestas", so ist sein Akt nichtig, er wird zum Tyrannen und es ist aktiver Widerstand gegen ihn verstattet; ja er verwirkt von Rechts wegen sein „imperium" und kann bestraft werden (I, 9 c. 3—4). Diese Grundsätze aber gelten nicht nur so gut in der Aristokratie wie in der Monarchie (I, 2 c. 5), sondern auch in der reinen Demokratie, in welcher daher aus dem Verfassungsbruch der Majorität eine „facultas resistendi" der Minorität erwächst (I, 2 c. 3 § 27 ff. u. c. 4 § 1—25). — Aehnliche Gedanken wurden sodann in mehr oder minder konsequenter Ausprägung überall dem naturrechtlichen Ausbau des Verfassungsstaats zu Grunde gelegt und namentlich in Deutschland seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts immer allgemeiner verbreitet[68]).

---

[68]) Bei Locke steht freilich das Volk schliesslich über der Verfassung und ist nur durch die unveräusserlichen Rechte des Individuums gebunden, allein die gesetzgebende Gewalt wird überdies durch die Verfassung beschränkt, so dass sie z. B. nur in bestimmten Formen gültig handeln und ihre Befugnisse nicht delegiren kann (II c. 11 § 136—141). Montesquieu und seine Nachfolger legen im Sinne der Gewaltentheilung das Hauptgewicht auf die verfassungsmässige Beschränkung der Gewalten durch einander, ohne die Rechts-

Je entschiedener indess hiermit die verfassungsmässigen Schranken der Staatsgewalt rein naturrechtlich fundamentirt waren, desto weniger glaubten auch die Anhänger der konstitutionellen Idee für das positive Recht als solches eine dem Staate gegenüber selbständige Bedeutung beanspruchen zu müssen. Gerade gegen Ende des vorigen Jahrhunderts daher langte die Verstaatlichung des positiven Rechts auf dem Gipfelpunkt an. —

b. Mit dieser Entwicklung der Anschauungen über das Verhältniss des Staates zum positiven Recht im objektiven Sinne hieng die Entwicklung der Anschauungen über das Verhältniss des Staates zum positiven Recht im subjektiven Sinn innig zusammen.

Dieselbe Strömung, welche seit dem Beginn des sechszehnten Jahrhunderts sich gegen die Lehre von der Unverbindlichkeit der Gesetze für den Gesetzgeber wandte, machte gegen die bisherige Doktrin über die Entziehung erworbener Rechte Front. Es bildete sich die Vorstellung aus, dass das erworbene Recht als solches im Princip auch für den Staat unverletzlich sei, und dass nicht der Schutz desselben, sondern die Zulassung eines staatlichen Eingriffs als Ausnahme einer besonderen Begründung bedürfe. Hiernach brauchte das „jus quaesitum" sich nicht erst über seine naturrechtliche Herkunft auszuweisen, um eine dem Staate gegenüber gesicherte Existenz zu erlangen. Es sollte vielmehr an sich geschützt sein, sobald es nach Massgabe der bestehenden Gesetze wirklich „wohlerworben" war. Zugleich erwuchs das Bestreben, die Ausnahmefälle von diesem Princip möglichst einzuschränken. Insbesondere wollte man die Entziehung erworbener Rechte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zwar zulassen, verlangte

schranken der Staatsgewalt überhaupt näher zu erörtern. Desto ausführlicher gieng hierauf die deutsche Naturrechtslehre des achtzehnten Jahrhunderts ein, in welcher mehr und mehr sich eine Einstimmigkeit dahin ausbildete, dass die souveräne Gewalt von eignen Gesetzen entbunden sei, dagegen durch die natürliche und ausdrückliche Verfassung koaktiv gebunden werde, weshalb aus deren Bruch ein naturrechtliches Widerstands- und Zwangsrecht gegen den Souverän erwachse; so Wolff (oben S. 188 N. 187); Achenwall II § 34—35 u. 98 ff., bes. 109 (finis und pacta fundamentalia als limites der majestas); Nettelbladt § 1134 sq. (nachdrücklichste Ausführung, dass das natürliche und das positive Verfassungsrecht die limites aller Gewalt sind); Daries § 780 bis 789 (limites naturales und pactitii); Scheidemantel III S. 172—375 („natürliche" und „willkürliche" Grundgesetze als Grenzen der Majestät, Widerstandsrecht bei deren Ueberschreitung), auch I S. 116, II S. 360 ff.; Schlözer S. 17 ff., 93 ff., 96 § 2, 101 § 6, 105 ff., 107 § 9. — Dagegen er[illegible]
des Verfassungsstaats bei Kant durch den Ausschluss jed[illegible]
eine sehr abweichende Gestalt.

aber unter allen Umständen eine volle Entschädigung des Berechtigten. Und mit besonderem Nachdruck bestritt man den Satz der italienischen Doktrin, dass der Mangel eines Rechtsgrundes der Enteignung durch bewusste und ausdrückliche Anwendung der „plenitudo potestatis" gedeckt werden könne[69]).

Diese Bewegung zum Schutze der erworbenen Rechte verlief nicht ohne bleibende Resultate. Allein in Bezug auf die principiellen Gesichtspunkte drangen trotzdem mehr und mehr abweichende Anschauungen durch, welche im Wesentlichen auf dem schon im Mittelalter gelegten Fundamente ruhten. Wenn viele Juristen die

---

[69]) In den Grundzügen stimmen hier — bei zahlreichen Meinungsverschiedenheiten im Einzelnen und bei principiellen Differenzen in Bezug auf die Folgen eines ungerechten Eingriffs in jura quaesita — die oben Note 42—51 angeführten Schriftsteller überein. Vor Allem hervorzuheben ist die Doktrin des Zasius; er stellt an die Spitze den Satz „Princeps non potest anferre mihi rem meam, sive jure gentium sive civili sit facta mea" (Lect. zu l. 31 D. 1, 3 nr. 13 sq., Cons. lib. VI c. 10, Lect. zu l. 23 D. 41, 2); sodann lässt er Ausnahmen zu (z. B. Moratorien, Restitutionen, jus nondum perfecte quaesitum, Kriegsbeute u. s. w., und namentlich necessitas publica), eifert aber gegen die Lehre der Italiener, dass bei Anwendung der plenitudo potestatis die justa causa zu vermuthen sei, und meint vielmehr, dass dieselbe stets „manifeste apparere" müsse und höchstens bei Widerruf der vom Princeps selbst verliehenen Privilegien eine derartige Vermuthung angebracht sei (Lect. l. 31 cit. nr. 18—25); endlich überweist er die Prüfung, ob eine begründete Ausnahme vorliegt, dem Richter, der andernfalls selbst einen in Gesetzesform gekleideten Herrscherakt als nichtig zu behandeln hat: „Quapropter, si princeps noceret tollendo mea jura, hoc non valeret causa non apparente, etiamsi hoc per modum legis, decreti aut statuti fieret, — contra doctrinam Baldi in l. 2 C. de legib. —; et ita servat nostra Germania integritates legis; et vidi ita judicari in consistorio principis contra principem, secure quo pacto adulentur Itali vel alii principibus" (ib. nr. 26). — Vgl. ferner Vasquez l. c. I c. 5 nr. 15 sq.; Pruckmann a. a. O. S. 78 ff. (Entziehung von jura quaesita schlechthin ausnahmslos nur ex justa causa publicae utilitatis und gegen justum pretium) u. S. 90 ff. (Verträge binden ohne alle Ausnahme); Benekendorf a. a. O S. 221 ff., 275 ff., 283 ff.; Hunnius, Variarum Resol. jur. civ. libr. IV, Francof. 1646, II, 1 q. 2—3. — Im Ganzen bezeichnet auch Gabrielius, Communes conclusiones, Francof. 1616 (zuerst 1576), lib. III concl. 1—8 S. 303—318, in der umfangreichen Abhandlung „de jure quaesito non tollendo" derartige Anschauungen als richtig und als „communis opinio"; insbesondere verwirft er den Ersatz der causa durch Verfügung „de plenitudine potestatis et ex certa scientia" oder durch Gesetzesform des Enteignungsaktes (S. 304), verlangt immer Entschädigung (S. 310) und erklärt Verträge für unbedingt bindend (S. 310 ff.); doch lässt er bei einem „simplex privilegium" einfachen Widerruf zu (S. 315). Aehnlich A. Fachinaeus († 1597), Controv. jur. libr. XII, Col. 1678, VIII c. 63 u. XI c. 2, jedoch mit Hervorhebung der formellen Allmacht des Souveräns. Vgl. auch Trentacinquius, Pract. resol. I S. 25 ff., 82 ff., 35 ff. (Verträge obligiren den Souverän civiliter, nicht blos naturaliter).

ältere italienische Doktrin ganz oder theilweise unverändert festhielten[70]), so musste die naturrechtliche Staatslehre namentlich in zwei Punkten zur Wiederaufnahme und Fortbildung der von jener entwickelten Gedanken getrieben werden.

Einmal nämlich führte die schärfere Ausprägung des Souveränetätsbegriffs immer wieder zur Neubelebung des Gedankens, dass vor der „plenitudo potestatis" zuletzt auch das besterworbene Recht kraftlos zusammensinke. In diesem Sinne bildeten Bodinus und seine Nachfolger das Princip der formellen Allmacht des Souveräns aus, erkannten jedoch trotzdem mindestens auf privatrechtlichem Gebiet auch zwischen dem Souverän und dem Unterthanen materiell vollkommene Rechte und Pflichten an[71]). Hobbes und seine Anhänger steigerten die formelle Omnipotenz der Staatsgewalt zur materiellen Omnipotenz und bestritten daher überhaupt die Möglichkeit eines für den Unterthanen gegen den Herrscher begründeten Rechts und einer für den Herrscher gegen die Unterthanen begründeten Pflicht[72]). Hiergegen erhob sich nun freilich die allgemeine Stimme: um so grösseren Anklang aber fand die Lehre Pufendorfs, dass dem Souverän gegenüber zwar wahre, aber nur unvollkommene Rechte der Unterthanen und den Unterthanen gegenüber zwar wahre, aber nur unvollkommene Verbindlichkeiten

[70]) Vgl. z. B. Mynsinger Cent. V obs. 97, wo durchweg der Unterschied der nach jus divinum, naturae vel gentium und der blos nach jus civile vel positivum erworbnen Rechte zu Grunde gelegt und bei letzteren, sobald nur der Princeps „proprio motu" handelt, für justa causa praesumirt wird; Gaill II obs. 56 nr. 1—18 (die Entschädigung fällt fort bei Anwendung der potestas absoluta); Borcholten Consil. I p. 3, 78 sq., 112; Meichsner I dec. 32 nr. 18—19; Nic. Everhardus Cons. 58 nr. 39 sq.; Restaurus Caldus de Imperatore q. 97 u. 98; Peregrinus de jur. et priv. fisci, Venet. 1587, I, 3 nr. 16—19 u. 62—69 (Kontrakte lösen und dominium auferre kann der Souverän stets nur ex causa, Privilegien aber kraft seiner plenitudo stets zurücknehmen); Zoannettus de imp. nr. 159—160.

[71]) Bodinus I c. 8 nr. 99—106 u. II c. 3—4 (oben S. 152), wobei ausdrücklich hervorgehoben wird, dass pacta mit subditi wie mit exteri den Souverän vollkommen (nicht blos naturaliter) binden und dass sine justa causa Niemandem das Seine genommen werden darf. Gregorius Thol. VII c. 20. Besold Diss. de maj. sect. 1 c. 7 § 5—17 u. c. 8. Reinkingk de reg. I cl. 3 c. 12. Arnisaeus de jure maj. I c. 3 u. III c. 1—2.

[72]) Hobbes de civ. c. 6 (vgl. bes. § 15: „nemo proprium aliquid contra illum habet"), 7 u. 12, Lev. c. 18—19; der Herrscher kann daher den Unterthanen kein Unrecht thun und wird ihnen auch aus Verträgen nicht verpflichtet. Ebenso Spinoza, Houtuynus und in diesem Punkte auch Horn (vgl. bes. II c. 4 § 15—20: Eigenthum und andere jura quaesita können, wie sie vom Staat herrühren, so auch jederzeit „pro lubitu" und ohne Entschädigung wieder entzogen werden).

des Souveräns denkbar seien [73]). Erst die konstitutionelle Doktrin restaurirte dem Staat gegenüber den vollen Rechtscharakter der Unterthanenrechte: wahrhaft bleibende Früchte aber trug nicht der hierbei von ihr von Neuem unternommene vergebliche Ansturm gegen das Princip der formellen Allmacht der höchsten Gewalt, sondern die ausschliessliche Verlegung der über allem subjektiven Recht stehenden Souveränetätsbefugnisse in die Sphäre der von den übrigen staatlichen Funktionen scharf gesonderten Gesetzgebung.

Zweitens wurde die naturrechtliche Staatslehre in demselben Umfange, in welchem sie die Entbundenheit des Souveräns vom positiven Gesetz durchführte, zur Wiederaufnahme der principiellen Unterscheidung zwischen den naturrechtlich und den blos positivrechtlich fundamentirten jura quaesita gedrängt. Obwol Grotius hiergegen ausdrücklich Einspruch erhob [74]), kam die herrschende

---

[73]) Pufendorf J. N. et G. VII c. 8—9, VIII c. 1 u. 5, auch IV c. 4; de Off. II c. 11—12 (auch aus Civilrechtsgeschäften entsteht für den imperans nur eine obligatio imperfecta; er nimmt gültig, obwol „peccans contra legem naturae", jedes Versprechen zurück; nur aus „aequitas" räumt er den Rechtsweg gegen sich ein; jedes jus quaesitum ist ihm gegenüber nur ein jus imperfectum). Thomasius I. j. d. I c. 1 § 103—113 u. 127 (immer blosse „obligatio imperfecta" des Superior gegen den inferior; gewährt er eine Klage gegen sich, so ist dies nur improprie eine solche und certe non coactiva; jura quaesita weichen stets dem jus eminens). Gundling c. 1 § 51 sq. u. c. 12 § 43 sq. J. H. Boehmer P. spec. I c. 5; „quoad externum effectum" ist der imperans omnipotent und sind (in Ermangelung eines Richters, eines Widerstandsrechtes und eines Zwangs- oder Kassationsrechtes) alle limites wirkungslos; „quoad facultatem legitimam" hat er limites, so dass er durch Bruch eines Vertrags oder willkürliche Verletzung von Unterthanenrechten „injuste" handelt, obschon er immer nur „imperfecte" obligirt ist. Schmier II c. 4 s. 1 § 1—2 u. V c. 2. — Aehnlich auch Bossuet VIII a. 2 u. Fénelon ch. XI S. 183.

[74]) Grotius will die Entziehung eines jeden jus quaesitum, ausser zur Strafe, stets nur kraft des dominium eminens aus Gründen der publica utilitas und gegen Entschädigung (compensatio ex communi) zulassen und erklärt es ausdrücklich für unerheblich, ob das Recht ex jure naturali oder civili erworben ist; in beiden Fällen sei es gleich entziehbar, aber auch gleich geschützt, da die Unverletzlichkeit des gesetzlich begründeten Rechts selbst ein Satz des Naturrechts sei; vgl. II c. 14 § 7—9 und ähnlich hinsichtlich der Opferung von Unterthanenrechten bei Friedensschlüssen III c. 20 § 7—10. Hierbei ist zu beachten, dass Grotius die Geltung des gesammten positiven Rechts auf ausdrückliches oder stillschweigendes Versprechen zurückführt und daher das Fundament dieser Geltung für ein naturrechtliches erklärt (Proleg. 6—17); dass er in gleicher Weise das Eigenthum auf Vertrag gründet (I c. 1 § 6); dass in Folge hiervon bei ihm überhaupt der Zwiespalt von natürlichem und positivem Recht mehr als bei irgend einem späteren Naturrechtslehrer bis auf Kant überwunden ist. — An Grotius schliesst sich im Wesentlichen Schmier III c. 3 an, der ebenfalls kraft des für den Staat fortbestehenden Naturrechts

Lehre immer wieder auf den im Mittelalter dominirenden Gedanken zurück, dass, da nur die naturrechtlichen Normen Schranken der Staatsgewalt seien, auch nur die auf Grund solcher Normen erworbenen Rechte einen gegen staatliche Eingriffe garantirten Bestand beanspruchen könnten. Mehr und mehr gründete man daher auch von Neuem den Schutz der erworbenen Rechte auf die beiden grossen Kategorien des im jus gentium wurzelnden Eigenthums und des nach Naturrecht bindenden Vertrages, während man Rechte, welche weder aus der Eigenthumsordnung noch aus einem Vertrage mit dem Souverän herzuleiten waren, als blosse Privilegien der mehr oder minder willkürlichen Aufhebung preisgab [75]). Damit waren natürlich die grössten Differenzen bei der Bestimmung sowol des Umfanges der beiden Kategorien als der Stärke des gewährten Schutzes vereinbar. Im Allgemeinen gieng zunächst die Tendenz dahin, die Unverletzlichkeit des Eigenthums allem Vermögensrecht, aber auch nur dem reinen Vermögensrecht zuzusprechen. Gerade deshalb bedurfte man, um nicht nur die Zwangsenteignung für einzelne Fälle, sondern die staatliche Umgestaltung der gesammten überkommenen Eigenthumsordnung rechtlich zu fundamentiren, des seit Grotius sich so mächtig entfaltenden Begriffes des „dominium eminens“ [76]). Denn wenn das dominium eminens in seinem Kern nach Stein's treffendem Ausdruck nichts als das „höhere Recht der Staatsidee überhaupt“ bedeutete, so empfieng es doch seine sachenrechtliche Einkleidung wesentlich unter dem Gesichtspunkt, dass zur Korrektur einer naturrechtlich begründeten Eigenthumsordnung ein Hoheitsrecht unerlässlich schien, vermöge dessen der Staat selbst als ein kraft Naturrechts von Hause aus überall mitberechtigtes Subjekt in diese Eigenthumsordnung eintrat [77]). Auf der

---

jedes jus quaesitum für unverletzlich und nur bei necessitas vel utilitas publica gegen Entschädigung für entziehbar erklärt.

[75]) Die Zurückführung des Schutzes der erworbenen Rechte auf die Kategorien des Eigenthums und des Vertrages und auf deren Wurzel in dem für den Souverän bindenden göttlichen und natürlichen Recht findet sich in voller Schärfe bei Bodinus l. c. (oben N. 71); ebenso bei Gregorius l. c., Arnisaeus l. c., Reinkingk l. c., Besold l. c.; ähnlich bei Bossuet VIII a. 2 u. Fénelon Ch. XI; desgleichen aber auch bei Pufendorf und seiner ganzen Schule. — Ueber die abweichende Behandlung der Privilegien vgl. z. B. Pfeffinger Vitr. ill. III, 17 S. 1249 u. J. H. Boehmer p. spec. II c. 3 § 62—64.

[76]) Ueber die Geschichte der Lehre vom dominium eminens vgl. vor Allem Stein, Verwaltungslehre, VII S. 164 ff.; auch G. Meyer a. a. O. S. 119 ff.

[77]) Deshalb erhob sich auch das bei Grotius im Wesentlichen mit dem Enteignungsrecht identische dominium eminens bei seinen Nachfolgern (bes.

anderen Seite fielen die öffentlichen Rechte von selbst immer entschiedener aus der Sphäre der nach Eigenthumsrecht geschützten jura quaesita heraus, mochte auch eine Zeit lang aus ihrer patrimonialen Form sich eine Reihe von Schwankungen ergeben. Darum hieng die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfange überhaupt auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts erworbene Rechte dem Souverän gegenüber anerkannt wurden, zuletzt lediglich davon ab, inwieweit das Princip der bindenden Kraft der Verträge zu Gunsten der Verfassung verwerthet und sodann das einzelne Recht als Ausfluss der Verfassung konstruirt wurde.

Die seitens der konstitutionellen Doktrin eingeleitete mächtige Bewegung gegen den vordringenden Staatsabsolutismus war vor Allem auf erhöhten Schutz der subjektiven Rechte gegen willkürliche Eingriffe der Staatsgewalt gerichtet. Hierbei wurde aber keineswegs die Kräftigung der aus positivrechtlichen Titeln erworbenen Rechte als solcher, sondern lediglich die Erweiterung der durch ihre naturrechtliche Grundlage garantirten Rechte angestrebt. Ja seitdem es gelungen war, einerseits die Unverletzlichkeit des Eigenthums unter die unzerstörbaren Grundrechte des Individuums einzureihen [79]), andrerseits aus diesen Grundrechten ein für alle

---

Crusius, Horn, Pufendorf, H. Conring, Wolff) zu einem immer umfassenderen Begriff, der alle der Staatsgewalt als solcher über die Sachenwelt zugeschriebenen Befugnisse (einschliesslich Privatrechtsgesetzgebung, Besteurung, polizeilicher Beschränkung u. s. w.) in sich aufnahm und gleichwol mit dem Privateigenthum unter denselben Gattungsbegriff fiel. Von hier aus vollzog sich dann einerseits die Wiederauflösung des dominium eminens in ein bestimmtes Moment des rein publicistischen „imperium" (so schon bei Wolff durch die Nebenordnung von „potestas eminens" und „jus eminens", sodann unter Festhaltung des Namens für den speciellen Fall des Expropriationsrechts bei J. H. Boehmer, Heineccius, Nettelbladt u. A., endlich unter Verwerfung der ganzen Bezeichnung bei Rave, Pütter, J. J. Moser, Daries, Achenwall, Posse u. s. w.), andrerseits aber der Versuch einer Herleitung der gesammten Staatsgewalt aus einem wahren Eigenthum am Lande (Biener und seine Anhänger).

[78]) Vgl. oben S. 286 ff. N. 60—62.

[79]) Schon bei Bodinus begegnet die Zusammenstellung von Freiheit und Eigenthum als Grundrechten des Individuums; vgl. II c. 3—4: die Monarchia regalis erkennt „libertas et rerum dominia" bei den subditi an, die Tyrannis hebt sie auf. Aehnlich dann bei den „Monarchomachen" (oben S. 145 N. 66). In der Folgezeit stützte sich die Polemik gegen das „dominium eminens" auf die Ansicht, dass das Eigenthum nicht erst, wie die gemeine Meinung annahm, aus ursprünglicher Gütergemeinschaft durch Auftheilung entstanden oder gar vom Staate verliehen, sondern vor aller Gesellschaftsbildung ex jure divino et naturali als Sonderrecht erworben sei; so Strauch u. W. Leyser (vgl. die Analyse seiner Schrift de proprietate rerum v. 1658 b. G. Meyer

Staaten gültiges natürliches Verfassungsrecht aufzubauen[80]), gieng die Strömung in der Theorie wie im Leben mehr und mehr auf die ausschliessliche Verwirklichung des „Rechtes, das mit uns geboren ist“ und auf die revolutionäre oder reformatorische Beseitigung aller dem System der Menschenrechte widerstreitenden erworbenen Rechte. —

2. In Bezug auf das Verhältniss des Staates zum Naturrecht wurde der Gedanke, dass das natürliche Recht Quelle, Zweck und Schranke des Staates sei, zum Mittelpunkt der gesammten seit dem sechszehnten Jahrhundert aufblühenden naturrechtlichen Staatslehre.

a. Das Naturrecht im objektiven Sinn betrachtete man jetzt wie im Mittelalter, so viel man über sein Wesen und den Grund seiner verpflichtenden Kraft stritt, als ein wahres und äusserlich bindendes Rechtsgesetz. In ihm aber fand man zunächst den Rechtsgrund aller Staatsgewalt, indem man es für älter als den Staat erklärte und die Entstehung des Staats als einen nach naturrechtlichen Normen rechtlichen Vorgang konstruirte[81]). Aus ihm leitete man ferner als wichtigsten Staatszweck die Verwirklichung der Rechtsidee her, indem man gerade jetzt bis ins Einzelne die Anschauung ausbildete, dass die bürgerliche Gesetzgebung aus dem durch die Vernunft selbst einleuchtenden Recht und dem ergänzenden geoffenbarten Gebot Gottes unverrückbare Normen empfange, dass sie die ihr so übermittelten Rechtsgedanken zu entfalten und dem bürgerlichen Zustande mit seinen dem Naturzustande gegenüber veränderten und nach Zeit und Ort wechselnden Bedingungen anzupassen habe, dass aber die obersten naturrechtlichen Principien für Gott selbst und um so mehr für jede irdische Macht unabänderlich überall und immer auch im Staate fortgälten[82]). Aus dem jus divinum,

---

a. a. O. S. 125 ff.), auch Alberti c. 7 § 19 u. A. In epochemachender Weise aber formulirte Locke die Anschauung, dass das Eigenthum ein vorstaatlicher und naturrechtlicher Ausfluss der Persönlichkeit und von den Individuen der Gesellschaft nur zum Schutz anvertraut sei (vgl. oben S. 109 N. 82 u. S. 114 N. 100). Diese Anschauung blieb nicht nur in England herrschend, sondern drang mehr und mehr auch in die kontinentale Doktrin ein; man vgl. selbst Bossuet VIII a. 2 (liberté und propriété werden durch die lois fondamentales verbürgt); ferner Fénelon ch. XI (droit de personne und droit de propriété); Voltaire (1765: „Liberty and property.. c'est le cri anglais .. c'est le cri de la nature“); Montesquieu XXV ch. 15; Sièyes (oben S. 118 N. 113) und die französische Erklärung der Menschenrechte v. 1791 art. 17; Kant (oben S. 126 N. 121).

[80]) Vgl. oben S. 288—290.

[81]) Vgl. oben S. 93 N. 49 u. S. 96 ff.

[82]) Oldendorp l. c. (1539) sieht alles jus civile als Ausbau des durch

naturale et gentium endlich liess man durchweg bindende Rechtsschranken der Staatsgewalt resultiren, indem man bei aller Verschärfung des Souveränetätsbegriffs das Attribut der „potestas legibus soluta“ stets nur auf das positive Recht bezog[83]). Allerdings drang im Gegensatz zu den nach formeller Begrenzung der Souveränetät strebenden Richtungen mehr und mehr die Anschauung durch, dass auch das Naturrecht der formellen Allmacht des Souveräns gegenüber schliesslich nur eine vis directiva, keine vis coactiva haben

die Vernunft oder Offenbarung mitgetheilten Naturrechts an; Hemming, de lege naturae apodictica methodus, Witeb. 1562, steht bereits auf dem Standpunkt des absoluten Vernunftrechts; Winkler l. c. (1615) betont nachdrücklich die Fortgeltung des Naturrechts im Staat und die schliessliche Einheit alles Rechts (II c. 9—10, V c. 1 sq.). Nicht minder energisch erklären die katholischen Naturrechtslehrer das göttliche und natürliche Recht für Norm und Schranke aller Gesetzgebung und seine Principien für unwandelbar und auch im Staat fortgeltend; vgl. z. B. Soto I q. 5 u. IV q. 3 a. 1; Vasquez c. 27, dazu c. 10, 20, 54; Bolognetus c. 7 u. 12; Lessius II c. 2 u. 5; Connanus I c. 1—7 u. 10; Gregorius de Valencia II disp. 1 q. 4 u. 5; Molina tr. V disp. 47—69; Suarez lib. I—II. Gregorius de Valencia, Vasquez u. A. sagen dabei ganz wie Grotius I c. 1 § 10, dass das Naturrecht für Gott selbst unabänderlich sei; Soto u. A. heben hervor, dass die Einführung von Herrschaft und Eigenthum statt Freiheit und Gütergemeinschaft auf einer Wandelung nicht der Principien, sondern der Bedingungen beruhe. — Deshalb ist man auch einig, dass nicht nur etwas von der ursprünglichen Freiheit und Gleichheit auch im Staate unzerstörbar lebt, sondern dass ebenso gewisse Reste und Nachwirkungen der naturrechtlichen Gütergemeinschaft die bürgerliche Eigenthumsordnung mit Nothwendigkeit einschränken; vgl. die von Brentano, Die Arbeitsversicherung, Leipz. 1879, S. 250—259 gesammelten Aussprüche der mittelalterlichen Doktrin u. Mariana's; dazu Molina II d. 20 § 13—14 (die Gütergemeinschaft bleibt nicht nur Norm für die nach Vollkommenheit strebenden Kongregationen, sondern überdies „bona temporalia communia debent esse omnibus quoad usum tempore extremae aut pene extremae necessitatis“). Hieraus entsprang dann bei Grotius die Lehre, dass die ursprüngliche Gütergemeinschaft nicht nur bezüglich des Meeres und andrer „res inexhausti usus“, sondern auch „in gravissima necessitate“, hinsichtlich der dem Eigenthümer unschädlichen Nutzung (utilitas innoxia) und bezüglich des „jus commune ad actus“ (freies Verkehrsrecht) fortgelte (II c. 2 § 3 sq.). In dieser Form gieng die Lehre in die späteren Systeme über; vgl. z. B. Wolff Inst. § 300 sq.; Nettelbladt § 471 sq.

[83]) Es genügt hier der Hinweis darauf, dass einerseits die Anhänger der Volkssouveränetätslehre einstimmig auch das souveräne Volk dem jus divinum, naturale et gentium unterwerfen, andrerseits Bodinus (vgl. I c. 8 u. II c. 4) und Alle, welche mit ihm die „potestas legibus soluta“ des Herrschers streng durchführen, ausdrücklich die gleichen Rechtsschranken der Souveränetät statuiren (vgl. z. B. Gregor Tholos. VII c. 20, Arnisaeus de maj. I c. 3, Reinkingk I cl. 3 c. 12, Besold de maj. s. 1 c. 7 § 8, Treutler I disp. 1 q. 35, Schönborner III c. 35, Felwinger de maj. § 27 sq., Bornitius de maj. c. 8—10, Carpzov a. a. O. c. 12).

könne[84]). Allein darum wurde nicht weniger die Gebundenheit der höchsten Gewalt als eine wahrhaft rechtliche Gebundenheit vorgestellt. Nur vereinzelt begegnet die Verflüchtigung aller Rechtsschranken in blosse ethische Postulate[85]).

Dieser naturrechtlichen Anschauungsweise trat eine gefährliche Rivalin in der von Italien aus verbreiteten politischen Doktrin von der Staatsraison (Ragione di Stato, ratio status) gegenüber. Die Lehre Machiavelli's, welche überhaupt keine andere höchste Direktive für den Souverän als das Staatsinteresse gelten liess, wurde freilich nur selten unbedingt acceptirt[86]). Vielmehr machten die meisten Politiker, die das Princip der Ratio Status durchführten, einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten der Unverbrüchlichkeit des göttlichen und natürlichen Rechts[87]). Immerhin jedoch wurde in demselben Grade, in welchem die Staatsraison in den Vordergrund gerückt wurde, die Idee der naturrechtlichen Gebundenheit des staatlichen Lebens abgeschwächt[88]). Deshalb legten auch die Anhänger des Rechtsgedankens gegen die Doktrin der „Statistae" vielfach energische Verwahrung ein[89]).

---

[84]) Hervorzuheben ist in dieser Hinsicht namentlich, dass Arumaeus und seine Schüler, während sie den leges fundamentales eine vis coactiva beilegen, ausdrücklich den leges divinae et naturales nur dieselbe vis directiva wie den leges civiles einräumen; vgl. sämmtliche oben in N. 51 angeführten Stellen.

[85]) Vgl. z. B. Valentinus Riemer, Decades XV quaest. jurid. illustr., Jen. 1617, Dec. I q. 7: Princeps omnibus omnino legibus est solutus; auch das jus naturae bindet ihn nicht als lex, sondern nur im Gewissen. Aehnlich Grasswinckel u. Salmasius (oben N. 59).

[86]) Ueber die Machiavelli-Literatur vgl. v. Mohl a. a. O. III S. 519 ff.

[87]) So in Deutschland Besold de maj. s. 1 c. 7 § 5—7; sodann vor Allem selbst Hippolithus a Lapide, der gegen Machiavelli in der Vorrede seiner im Uebrigen den Gedanken der Ratio Status scharf durchführenden Schrift nachdrücklich betont, dass das göttliche und natürliche Recht durch keine publica utilitas gebrochen werde; ferner H. Conring, Diss. de ratione status, 1651; auch Godofr. v. Jena, Collegium juris publici, Francof. a. O. 1658 (24 Dissertationen „de ratione status").

[88]) Zum Theil gehören hierher auch die Schriften über die „arcana Reipublicae" (in Deutschland z. B. von Clapmar und Obrecht). — Umgekehrt musste die Literatur der Fürstenspiegel (in Deutschland z. B. Tympe, aureum Speculum Principum, Col. 1617, Im-Hof, Ahasv. Fritsch, Princeps peccans, Jen. 1677, Seckendorf u. s. w.) mit ihrer Betonung der ethischen Schranken des Souveräns zugleich die Idee der Rechtsschranken fördern.

[89]) Vgl. z. B. Reinkingk, Biblische Polizei, II ax. 36 sq.: Rettung der „Justitia" gegen ihre „arge Stiefschwester, Ratio Status genannt"; die heilige Schrift sei die beste Ratio Status. Seckendorf (oben N. 65). Pfeffinger, Vitr. ill. III, 17 S. 1249 (blosse ratio Status, wie die „Statistae" wollen, reicht zur Entziehung von Privilegien nicht aus).

Handelte es sich hierbei um eine der in sich geschlossenen Naturrechtslehre von aussen erwachsene Gefahr, so versuchte zuerst Hobbes auf dem Boden und mit dem Rüstzeug des Naturrechts selber das Naturrecht zu sprengen. Denn er setzte das vorstaatliche Recht des Naturzustandes zu einem „jus inutile“ herab, das in Wahrheit nicht einmal den Keim eines Rechtes enthielt; er liess im Staat, durch dessen Befehl und Zwang erst Recht entstehen sollte, jedes nicht von ihm selbst erzeugte Recht vollkommen untergehen; er verwarf schlechthin jeden Gedanken einer rechtlichen Gebundenheit der über die Begriffe Recht und Unrecht souverän entscheidenden Staatsgewalt[90]).

Mit dieser Emancipation des Staates von allem vor und über ihm gegebenen Recht war das letzte Ziel des Staatsabsolutismus erreicht. Seitdem hielten alle rein staatsabsolutistischen Systeme an diesem Grundgedanken fest. Freilich kehrte dabei dem Namen nach vielfach, wie z. B. bei Spinoza und später bei Rousseau, die Lehre von naturrechtlichen Schranken des Souveräns wieder. Allein in Wahrheit wurden dann darunter keine Rechtsschranken, sondern natürliche Grenzen aller äusseren Macht, Postulate an die vernünftige Einsicht in das eigene Interesse oder nothwendige Wirkungen einer richtigen Organisation der Staatsgewalt verstanden[91]).

Demgegenüber traten Pufendorf und seine Anhänger energisch für den Rechtscharakter des Naturrechts ein und verfochten unter lebhafter Polemik gegen Hobbes die alten Sätze, dass dasselbe vor dem Staat gegolten habe, die leitenden Principien aller bürgerlichen Gesetzgebung liefere und für den Souverän selbst bindend sei[92]). Doch modificirte Pufendorf unter dem Einfluss der Hob-

---

[90]) Vgl. oben S. 107 N. 81, S. 113 N. 92, S. 176; dazu die Definition der Freiheit Lev. c. 21: „libertas in iis tantum rebus consistit, quas in legibus ferendis legislator praetermisit“.

[91]) Spinoza hebt selbst hervor, dass er im Gegensatz zu Hobbes das Naturrecht im Staat und für den Staat fortbestehen lasse: sein Naturrecht aber ist kein Recht, sondern vernünftige Selbstbeschränkung der Macht; vgl. tr. theol.-pol. c. 16, 17, 20, tr. pol. c. 3 § 4—7 u. 9, c. 4 § 1 u. 4, c. 5 § 1—7. Ebenso sind die Schranken des Souveräns bei Rousseau (II c. 4) keine eigentlichen Rechtsschranken (vgl. oben S. 117 N. 107). — Hierher muss man aber auch die Lehre der französischen Physiokraten und ihrer deutschen Nachfolger stellen: denn wenn sie die Souveränetät durch die „évidence“ der „lois naturelles“ beschränken, so verstehen sie unter den letzteren eher Naturgesetze, als natürliche Rechtssätze; vgl. Janet l. c. II S. 684 ff.; Roscher l. c. S. 480 ff. — Rein machiavellistisch ist Gabriel Naudé, Considerations politiques sur les coups d'Etat, 1712.

[92]) Vgl. oben S. 107 ff.

bes'schen Ideen die ältere Doktrin insoweit, als er das Naturrecht für ein unvollkommenes Recht erklärte, seine Fortgeltung im Staat von der Sanktion des Souveräns abhängig machte und dem Letzteren nur eine „obligatio imperfecta" zur Beobachtung der naturrechtlichen Normen auferlegte[93]). In ähnlicher Weise verfuhren Thomasius, J. H. Boehmer und andere Vertreter dieser Richtung, obschon sie zum Theil noch schärfer betonten, dass das Naturrecht trotzdem Recht sei, und obschon gerade sie in diesem Zusammenhange zum ersten Male sich ernsthaft bemühten, das Naturrecht scharf von den Gebieten der Moral und der Politik zu sondern[94]). Zugleich schwächte man die Idee des Rechtsstaats durch die stets wachsende Bedeutung ab, die man dem Satz „Salus publica suprema lex esto" beilegte. Denn indem man diesen Satz unter die vom Naturrecht selbst gesetzten obersten Normen einreihte, behandelte man ihn freilich ebenso sehr als Schranke wie als Machtmittel des Staatsabsolutismus, verlieh ihm aber die Kraft, innerhalb des naturrechtlichen Ideenkreises selber den Gedanken der Gerechtigkeit mehr und mehr durch den Gedanken der Zweckmässigkeit zu verdrängen[95]).

---

[93]) Vgl. Pufendorf Elem. I def. 12 § 6, J. N. et G. VII c. 8—9, VIII c. 1, de Off. II c. 9 u. 12.

[94]) Diese Scheidung vollzog vor Allem Thomasius F. j. n. lib. I; zugleich trennte er schärfer als Jemand vor ihm die Begriffe des objectiven und subjectiven Naturrechts (wie des objectiven und subjectiven Rechts überhaupt), vgl. I. j. d. I c. 1 § 82 sq. u. 134 sq.; er erklärte das objective wie das subjective Naturrecht für älter als den Staat und für Rechtsschranken des Souveräns, ib. § 114 ff. u. 128 ff., F. j. n. I c. 5 § 11 ff.; doch nahm er, während er ursprünglich eine obgligatio externa des Souveräns aus dem Naturrecht statuirt hatte (I. j. d. I c. 1 § 78), später nur noch eine obligatio interna an (F. j. n. I c. 5). — Am schärfsten praecisirte J. H. Boehmer die Gedanken dieser ganzen Richtung; vgl. p. gen. c. 1 (lex naturae und jus naturae); c. 2 § 8 sq. (beide bestehen im Staat fort und binden den Souverän); c. 3 (auch das „jus publicum naturale" ist wahres Recht und unterscheidet sich von der Politik, indem diese „ratione utilis", jenes „ratione justi" die Verhältnisse zwischen Herrscher und Unterthanen ordnet); p. spec. I c. 2 § 20 sq. (obligatio imperfecta des Souveräns); ib. c. 5 (Omnipotenz des Souveräns quoad externum effectum, aber naturrechtliche Gebundenheit quoad facultatem legitimam). — Aehnlich Hert, Comm. et Op. I, 1 S. 91 ff. u. S. 292 § 6; Schmier III c. 3; auch Gundling, J. n. c. 1, obwol er eine obligatio externa et perfecta des Naturrechts annimmt, weil auf seine Verletzung die Strafe der Natur folge.

[95]) Vgl. Pufendorf J. N. et G. VII c. 9, de off. II c. 11; J. H. Boehmer p. spec. I c. 5 § 20—30; S. Stryck Diss. III nr. 16; Kreittmayr § 1 u. 32, auch Anm. zu Cod. Bav. civ. I c. 2 § 6 nr. 2 u. 5. — Vgl. auch schon Arnisaeus de maj. III c. 1—2; ferner Besold de maj. s. 1 c. 7 § 5—7, der jedoch an einer andern Stelle die salus publica nur für den entfernteren, die justitia für den nächsten Staatszweck erklärt (Diss. praecogn. c. 4 § 1—2).

Gegen alle solche Abschwächungen der dem Staat angelegten naturrechtlichen Fesseln erhob sich eine vielstimmige Opposition. Die Gegner waren über die Quelle der verpflichtenden Kraft des Naturrechts keineswegs einig. Mochten sie aber in dieser Hinsicht auf eine mehr oder minder unmittelbare Herleitung aus dem göttlichen Willen zurückgreifen, oder das Princip der im Wesen Gottes enthaltenen Gerechtigkeit an die Spitze stellen, oder endlich den schliesslich siegreichen Gedanken eines um seiner Vernünftigkeit willen alle Vernunftwesen bindenden absoluten Vernunftrechts ausbauen: sie wurden im Resultat jedenfalls zu der Annahme geführt, dass dem Naturrecht so gut im Staat und für den Staat als im Naturzustande eine unabhängige und nicht erst durch den Willen des Herrschers vermittelte Geltung zukomme[96]).

Hiermit blieb nun freilich die Anerkennung einer in letzter Instanz auch für das Naturrecht unüberwindlichen formellen Allmacht der Staatsgewalt vereinbar[97]). Als sich aber das Naturrecht mit der konstitutionellen Doktrin verbündete, beanspruchte es immer entschiedener von Neuem eine auch für den Souverän zwingende Kraft[98]).

Zugleich entfaltete sich nunmehr in zwiefacher Hinsicht eine auf die Allmacht des Naturrechts hinzielende Tendenz. Einerseits erfolgte der Ausbau des abstrakten Vernunftrechts zu einem alle

---

[96]) So Cumberland in seiner gegen Hobbes gerichteten Schrift (1683); so die mehr oder minder theologisch fundamentirten, gegen Pufendorf und sodann gegen Thomasius polemisirenden naturrechtlichen Systeme von Alberti (1678), Praschius (1688), Placcius (1695), Mueldener (1692, vgl. Hinrichs III S. 311 ff.), O. H. Becker (jus mundi seu vindiciae juris naturae, 1690), Mevius, der beiden Cocceji u. s. w.; so Leibnitz gegen Pufendorf (oben S. 74 N. 44); so J. G. Wachter (1704) mit seinem Versuch, das Naturrecht kraft mathematischer Methode aus der Natur des Menschen zu konstruiren; so Strauch, Opuscula, Hal. 1729, nr. 16 (gegen Hobbes u. Pufendorf); so endlich Wolff und alle seine Nachfolger.

[97]) Vgl. z. B. Mevius Prodromus III § 13 u. VI § 1 sq.: das Naturrecht ist älter als der Staat, ist für ihn, wie für Gott selbst, unabänderlich und bindet den Gesetzgeber: allein kein Unterthan kann sich der Staatsgewalt gegenüber auf dasselbe berufen, da die Menschen Alles und selbst ihre natürlichen Rechte dem Herrscher unterworfen haben. — Bei Horn II c. 2 § 10—11 kann man überhaupt zweifeln, ob das göttliche und natürliche Recht als rechtliche oder nur als ethische Schranken vorgestellt werden; ebenso bei Bossuet IV a. 1, VI a. 1, VIII a. 2 u. Fénelon ch. V u. XI.

[98]) So bei Huber I, 1 c. 1—6 u. I, 9 c. 3—4; Locke II c. 2, 9, 11; Wolff Jus nat. I § 62 ff., VIII § 35, 47, 1041 sq., Inst. § 68 sq., 980, 1075 ff.; Nettelbladt § 1127 sq.; Achenwall I § 2 u. 34 sq., II § 98 sq.; Daries § 780 sq.; Scheidemantel III S. 172 ff.; Schlözer (oben N. 68).

Lebensverhältnisse umspannenden Rechtssystem, welches dem positiven Recht nur noch in untergeordneten Fragen eine selbständige Entscheidung vergönnte, für alle wesentlichen Beziehungen aber selbst gemeingültige Normen aufstellte und deren Verwirklichung durch den Staat gebieterisch forderte[99]). Zweitens wuchs die Theorie empor, welche den Staatszweck ausschliesslich in die Verwirklichung der Rechtsidee verlegte, jeden Beruf des Staats zur Förderung von Wohlfahrt und Kultur bestritt, und so allerdings den Untergang des Rechts durch den Satz „salus publica suprema lex" abwehrte, zugleich jedoch den mühsam errungenen Staatsgedanken vollkommen preisgab[100]).

---

[99]) Um zu erkennen, wie geradezu das Naturrecht als ein von der Vernunft geoffenbarter Gesetzeskodex, das positive Recht als ein Inbegriff dazu erlassener Ausführungsverordnungen vorgestellt wurde, braucht man z. B. nur die beiden Systeme des natürlichen und des positiven Rechts von Nettelbladt zu vergleichen. Hier stimmt nun freilich das angebliche Vernunftrecht mit dem bestehenden Recht merkwürdig überein: man vergleiche nur das natürliche (!) und das positive Lehnrecht. Und was insbesondere die staatlichen Verhältnisse angeht, so werden hier wie in den übrigen seit J. H. Boehmer verfassten Darstellungen des „jus publicum naturale sive universale" nur die Lehren von den staatlichen Hoheitsrechten und von den individuellen Grundrechten apodiktisch gefasst, dagegen die verschiedenartigsten Verfassungsformen zur Wahl gestellt. Allein mehr und mehr entfernt sich das Vernunftrecht vom bestehenden Recht, das hiermit in bedeutendem Umfange zum positiven Unrecht gestempelt wird, und entwickelt sich zum Programm einer, sei es gewaltsamen, sei es friedlichen, Revolution. Insbesondere wird nunmehr auch der Gedanke einer allein rechtmässigen (nicht mehr blos wie noch bei Locke und Montesquieu allein zweckmässigen) Verfassungsform ausgebildet, wie er namentlich in Frankreich seit Rousseau herrschend wird, in Deutschland bei Fichte am schärfsten hervortritt (vgl. seine freilich inhaltlich sehr wechselnden Ideen über den zu verwirklichenden Vernunftstaat W. III S. 397, IV S. 393 ff., 419 ff., 431 ff., VII S. 148, 152 ff., nachg. W. II S. 622). Ebenso konstruirt Kant ein a priori gegebenes und inhaltlich schlechthin unveränderliches Vernunftrecht, durch welches die Staatsgewalt gebunden und dirigirt wird, und stellt den Begriff der „allein rechtmässigen" Verfassung auf; nur ist nach ihm alles Recht zwar älter als der Staat und nicht von ihm geschaffen, allein es besteht vor der staatlichen Sicherung nur „provisorisch" und wird erst vom Staate „perimirt"; es gibt daher kein anderes geltendes Recht als das positive Recht und die Herstellung des Vernunftrechts kann lediglich auf dem Wege der von den bestehenden Gewalten zu vollziehenden Reform rechtmässig erfolgen; vgl. W. VI S. 322 ff., 338, 413 Anm., VII S. 130 ff. (53 ff., 62 ff.), auch oben S. 120 N. 121 u. S. 200.

[100]) In diesem engen Sinn wurde die Theorie des ausschliesslichen Rechtszwecks, welche im Uebrigen nicht selten mit einem praktischen System des Wohlfahrts- und selbst des Bevormundungsstaats vereinbar blieb, namentlich von Locke (oben S. 114 N. 100), W. v. Humboldt (S. 118 N. 112) und Kant ausgebaut. Der Letztere bekämpft mit dem grössten Nachdruck das Princip

In der That kehrte so die naturrechtliche Doktrin zuletzt zu einem Begriff des „Rechtsstaats“ zurück, wie er dem altgermanischen unentwickelten und gebundenen Staatsleben entsprochen hatte. Dieser „Rechtsstaat“ wäre, wenn seine Verwirklichung überhaupt denkbar gewesen wäre, mit der vollen Unfreiheit und Ohnmacht der Staatsgewalt erkauft worden.

Doch treten gerade bei Kant, welcher sowol den Gedanken der Beherrschung des Staats durch das Vernunftrecht als den Gedanken der Beschränkung des Staats auf den Rechtszweck zum Gipfel führte, auch hier wieder die Anfänge der Ueberwindung des naturrechtlichen Systems zu Tage. Denn einerseits gibt er dem Staate die Freiheit zurück, indem er zuerst die uralte Spaltung des Rechts in natürliches und positives Recht vollkommen beseitigt und nur Ein Recht kennt, das zwar in seinem idealen Gehalt durchweg ein a priori gegebenes und für den Staat unabänderliches Vernunftrecht ist, zu seiner wirklichen Geltung aber schlechthin nur durch die vom Staate vollzogene „Peremtion“ gelangt und somit lediglich als positives Recht kraft freier Gesetzgebung ins Leben tritt. Andrerseits stellt er die souveräne Macht der Staatsgewalt wieder her, indem er jede äussere Garantie gegen Ueberschreitung der ihr gezogenen Schranken für undenkbar erklärt und zuletzt ihre rechtliche Gebundenheit in die aus ihrem Wesen fliessende Aufforderung zum vernunftgemässen Handeln auflöst. —

b. Dass die Anschauungen über das Verhältniss des Staats zum Naturrecht im subjektiven Sinn sich in genauester Kongruenz mit den Anschauungen über Bedeutung und Kraft der naturrechtlichen Normen entwickelten, ergibt sich aus einem Rückblick auf dasjenige, was bereits anderwärts über die Entfaltung des Systems

---

der „Glückseligkeit“, welches zu Despotie oder Rebellion führe; der Satz „salus reipublicae suprema lex est“ gilt nur, wenn man als das „öffentliche Heil“ nicht „Wohl und Glückseligkeit“, „sondern den Zustand der möglichsten Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien versteht, als nach welchen zu streben uns die Vernunft durch einen kategorischen Imperativ verbindlich macht“; vgl. W. VI S. 322 u. 330—334, und noch schärfer VII S. 130 § 44 u. S. 136 § 49. Darum hat das auf Principien a priori gegründete Staatsrecht „ohne Hinsicht auf Wohl- oder Uebelbefinden, das daraus entspringen mag, verbindende Kraft“ (W. VI S. 338); „der zwar etwas renommistisch klingende, sprüchwörtlich in Umlauf gekommene, aber wahre Satz „„fiat justitia pereat mundus““, das heisst zu deutsch „„es herrsche Gerechtigkeit, die Schelme in der Welt mögen auch insgesammt darüber zu Grunde gehen““ ist ein wackerer, alle durch Arglist oder Gewalt vorgezeichneten krummen Wege abschneidender Rechtsgrundsatz“ (W. VI S. 446); „wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Werth mehr, dass Menschen auf Erden leben“ (W. VII S. 150).

der Menschenrechte gesagt ist[101]). Auch die aus dem Naturrecht abgeleiteten subjektiven Rechte werden bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts allgemein als wahre Rechte anerkannt, obwol die ausgebildete Souveränetätslehre sie der Erzwingbarkeit beraubt; sie werden von Hobbes und seinen Nachfolgern vernichtet, von Pufendorf und seiner Schule als „unvollkommene" Rechte wiederhergestellt, von der konstitutionellen Richtung von Neuem mit zwingender Kraft ausgestattet; sie nehmen bei Kant an der Umwandlung des vom positiven Recht getrennten Naturrechts in das mit dem positiven Recht zusammenfallende Vernunftrecht Theil. Zugleich vollzieht sich jene unaufhaltsame Steigerung des Inhalts und Umfangs der unzerstörbaren natürlichen Rechte des Individuums, vor welcher zuletzt einerseits alle positivrechtlichen Titel zusammenbrechen und andrerseits die Aufgaben des Staats zu den Funktionen einer Versicherungsanstalt für Person und Eigenthum einschrumpfen. Hiermit hängt es zusammen, dass der Schwerpunkt des naturrechtlichen Gebäudes im Laufe der Zeit immer entschiedener aus dem objektiven in das subjetive Naturrecht verlegt wird. —

3. Was endlich die Rechtsfolgen einer Ueberschreitung der Rechtsschranken durch die Staatsgewalt betrifft, so mussten die Anschauungen darüber vor Allem durch den Widerstreit der beiden Grundprincipien bestimmt werden, von denen das eine den ausserhalb seiner Kompetenzsphäre handelnden Souverän nicht als Souverän gelten liess, das andere die bedingungslose Anerkennung der formellen Allmacht des Souveräns forderte.

Nur darin blieb die naturrechtliche Staatslehre im Ganzen einig, dass sie jedenfalls nur derjenigen Staatsgewalt, deren Existenz auf einem Rechtsgrunde beruht, die Rechte der Staatsgewalt zugestehen wollte. Die herrschende Lehre führte sogar das Legitimitätsprincip in schroffer Weise durch. Sie erklärte bis zur etwaigen Legitimation einer usurpirten Staatsgewalt alle Regierungshandlungen des Gewaltherrschers für vollkommen nichtig und unverbindlich, sprach dem Einzelnen das Recht und die Pflicht der Verweigerung des Gehorsams zu, und ertheilte sogar jedem Privatmann die Erlaubniss, einen solchen „tyrannus absque titulo", der als öffentlicher Feind vogelfrei sei, anzugreifen und zu tödten. Hierin stimmten die Anhänger der Volkssouveränetät und die Vorkämpfer der Herrschersouveränetät überein[102]). Nur in Bezug auf die Legitimationsfrage musste sich

---

[101]) Vgl. oben S. 112—115, 117 N. 107, 118—120 N. 110—114 u. 121; S. 145 N. 66; sodann in diesem Kapitel N. 68, 74—80.

[102]) Die „Monarchomachen" tragen die Lehre vom „tyrannus quoad titu-

zwischen ihnen eine Differenz ausbilden, indem von der einen Seite die legitimirende Kraft ausschliesslich in die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Volks zu der Verfassungsänderung verlegt, von der andern Seite der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht des rechtmässigen Herrschers gefordert wurde[103]). Erst allmälig entwickelte sich namentlich seit Grotius eine entgegengesetzte Auffassung, welche dem Besitzstande als solchem eine mehr oder minder umfassende rechtliche Bedeutung beilegte, ja zum Theil

---

lum" sämmtlich in derselben Form vor, in der sie uns bei Althusius (oben S. 34) begegnet ist; vgl. bes. Junius Brutus Q. III S. 264—270 u. 281 ff.; De jure mag. S. 14—20 (bis zur Legitimation durch nachträglichen consensus, falls derselbe nicht erzwungen ist); Boucher III c. 14—17; Mariana I c. 6; Hoenonius IX § 56—57 (bis etwa „Respublica in mutationem legum rite consentiat" und er so „magistratus legitimus et inviolabilis" wird). — Ebenso erklären die katholischen Naturrechtslehrer es für Recht und Pflicht jedes Einzelnen, dem „tyrannus quoad potestatem" den Gehorsam zu verweigern, und halten seine Tödtung für erlaubt; Vasquez c. 8; Molina III d. 6; Suarez III c. 10 nr. 7 (bis zur Legitimation durch consensus tacitus); Schmier V c. 2 nr. 28 sq. — Dieselbe Lehre aber begegnet bei Bodinus II c. 5; Waremund de Erenbergk de subsid. c. 11 S. 149 ff.; Arnisaeus de auctor. princ. c. 4 § 11—14 u. de Rep. II c. 3 s. 7—8 (der tyrannus quoad titulum hat bis zum consensus populi keine subditi); Reinkingk I cl. 1 c. 5; Carpzov Comm. ad leg. Reg. c. 14 s. 3; Knipschildt de civ. imp. VI c. 4 nr. 12—13 (bis „subditi paulatim assenserunt"); Fénelon, Essai chap. VIII (wenn Manche die Unterscheidung des Roi de fait et de droit verwerfen und Jenen als „Roi de Providence" sofort für legitim erklären, so ist das unwahr); Schönborner II c. 40; Olizarovius III c. 8 § 2; Kestner c. 7 § 20—21; Kreittmayr Anm. zu Cod. Bav. civ. I c. 2 § 6 N. 2. — Nicht anders die konstitutionelle Doktrin; z. B. Huber I, 9 c. 1; Locke II c. 17 § 197—198.

[103]) Ursprünglich begnügte man sich meist mit dem Satz, dass „consensus populi" legitimire (vgl. die vorige Note). Später legten die Anhänger der Volkssouveränetät ein besonderes Gewicht darauf, dass diese Zustimmung eine durchaus freie sein müsse; vgl. Locke l. c. (das Volk muss 1. at liberty to consent sein und 2. actually consent) und II c. 16 § 175—196 (auch aus Eroberung entsteht erst durch consent Recht); Sidney (in den oben S. 111 N. 87 cit. Stellen). Dagegen entwickelten die Vertreter der Herrschersouveränetät das später vorzugsweise so genannte „Legitimitätsprincip", nach welchem die Zustimmung des Volkes dem Recht des legitimen Herrschers niemals praejudiciren sollte; so Kestner l. c.; H. Cocceji de regimine usurpatoris rege ejecto, Francof. 1705; Schmier II c. 2 s. 2 § 1 nr. 82—99 (die Legitimation tritt erst ein, wenn sowol das Volk als der legitimus imperans frei konsentiren oder der Letztere durch Dereliktion oder Aussterben fortfällt); vgl. auch Nettelbladt § 1267—1268 (sofern nicht das Volk „sui juris" ist); Achenwall II § 98. Demgegenüber stellten Hobbes Lev. c. 21, H. Conring und J. H. Boehmer p. spec. III c. 2 § 17 den Satz auf, dass das Volk aller Verbindlichkeit gegen den legitimen Herrscher ledig werde, sobald derselbe es nicht mehr zu vertheidigen in der Lage sei.

den innerhalb der rein politischen Anschauungsweise emporgewachsenen Gedanken, dass der volle Besitz der Souveränetät sofort auch deren Rechte gebe, auf naturrechtlichen Boden verpflanzte[104]).

Wenn man nun von dem Princip ausgieng, dass der Souverän ausserhalb der ihm von der Rechtsordnung angewiesenen Sphäre nicht als Souverän zu betrachten sei, so lag es nahe, den legitimen Herrscher insoweit, als er die Rechtsschranken der Herrschergewalt durchbrach, dem Usurpator gleichzustellen. Denn insoweit entbehrte auch er des Titels. Eine derartige Auffassung machte sich in der That im sechszehnten und beginnenden siebzehnten Jahrhundert unter den im Uebrigen an der Herrschersouveränetät festhaltenden Schriftstellern vielfach kräftig geltend. Man war der Ansicht, dass alle über die Rechtsschranken hinwegschreitenden Herrscherakte, mochten sie sich auch in Gesetzesform kleiden, vollkommen nichtig und unverbindlich seien, und dass der Richter solche Nichtigkeit festzustellen und durchzuführen habe[105]). Man erachtete es mit dem

---

[104]) Schon Fr. Victoria Rel. III nr. 23 verlangt, dass auch den Gesetzen eines Usurpators inzwischen gehorcht werde. — Grotius lehrt, dass bis zur Legitimation durch longum tempus oder pactum der illegitime Herrscher, der sich im Besitz der Staatsgewalt befindet, das Volk in nothwendigen Dingen bindet, da irgend eine Regierung nöthig ist, dass dagegen im Uebrigen ihm, sofern dies sine gravi periculo möglich, der Gehorsam zu versagen ist (I c. 4 § 15); er will dagegen gewaltsame Vertreibung und Tödtung nur gestatten, so lange der Kriegszustand dauert und die Autorisation des wahren Herrschers hinzutritt (ib. § 16—18); sonst nicht, weil der wahre Herrscher vielleicht selbst die Fortdauer der Usurpation den Gefahren und der Verwilderung einer Revolution vorzieht (ib. § 19); „maxime autem in re controversa judicium sibi privatus sumere non debet, sed possessionem sequi“ (ib. § 20); aus Kontrakten des Zwischenherrschers haften populus und verus rex nur de in rem verso (II c. 14 § 14). — Horn de Civ. II c. 9 § 4 u. 21 lässt durch thatsächlichen Erwerb der Majestät seitens eines Andern die bisherige Majestät einfach erlöschen. — Pufendorf J. N. et G. VIII c. 12 § 2—4 betrachtet den Besitzer der Souveränetät nach aussen als legitimirt, während nach innen seine Akte von der legitima potestas rescindirt werden können. — J. H. Boehmer l. c. lässt aus völliger Unmöglichkeit einer Vertheidigung der Unterthanen durch den wahren Herrscher eine Gehorsamspflicht gegen den Usurpator erwachsen. — Kant VII S. 139 spricht mit Bestimmtheit aus, dass, wenn eine Revolution gelungen ist, die Unterthanen derjenigen Obrigkeit gehorchen müssen, welche jetzt die Gewalt hat.

[105]) Dies nahm man jedenfalls an, wenn und soweit man irgend einer lex eine „vis coactiva“ oder auch nur eine „vis irritativa“ über den Souverän beilegte. — Dass der Richter auch rechtswidrige Gesetze für nichtig erklären kann, sagt z. B. ausdrücklich U. Zasius (oben N. 42). Besonders ausführlich handelt Suarez von den Schranken der gesetzgebenden Gewalt; er fordert zur Verbindlichkeit der Gesetze die „acceptatio populi“, zu welcher indess bei rechtmässigen Gesetzen das Volk verpflichtet ist; dagegen „lex injusta non

Wesen der Souveränetät für vereinbar, dass der durch schwere und dauernde Rechtsverletzung zum Tyrannen gewordene Herrscher vor Gericht gezogen, zur Innehaltung der Schranken gezwungen und selbst entsetzt werde[106]). Man legte aber nicht nur den Behörden, sondern auch jedem einzelnen Unterthanen nur eine durch die Rechtmässigkeit des Herrscherakts bedingte Gehorsamspflicht auf[107]). Und wenn die weitere Frage, ob und in welchen Fällen gegen illegitime Massregeln des legitimen Herrschers sogar ein Recht des bewaffneten Widerstandes begründet sei, seit den bekannten Schwankungen Luther's und der übrigen Reformatoren umstritten blieb: so wurde auch ein solches „jus resistendi" in erheblichem Umfange von Theologen und Juristen, die im Uebrigen keineswegs das obrigkeitliche Princip zu leugnen gesonnen waren, mit grösseren oder geringeren Kautelen bejaht[108]).

---

est lex", so dass sie „non obligat ad a ceptandum, imo acceptata non obligat"; ferner gilt die „nimis dura et gravis lex" nur als Experiment zur Erlangung der acceptatio, weshalb „non peccat non observans"; endlich sind, „si de facto major pars populi legem non observat", die der Majorität sich Anschliessenden mindestens dann entschuldigt, wenn ihre observatio zu seditio oder scandalum führen würde; vgl. IV c. 19 nr. 11—13, auch I c. 9, III c. 10, und für kirchliche Gesetze IV c. 16. Vgl. Molina V d. 73.

[106]) Vgl. oben S. 149 N. 80, 150 N. 84, 154 N. 93, 155 N. 96. Für die deutschen Publicisten war in dieser Hinsicht schon entscheidend, dass zunächst allgemein der Kaiser als wahrer Monarch betrachtet wurde, und dass gleichwol die Möglichkeit, über ihn Gericht zu halten und ihn abzusetzen, reichsverfassungsmässig feststand; vgl. Buxtorff a. a. O. c. 5 § 76—83.

[107]) So Luther und die übrigen Reformatoren auch da, wo sie nur passiven Widerstand zulassen wollten; ebenso die Naturrechtslehrer aller Richtungen; nicht anders viele Juristen; vgl. Suarez I c. 9, III c. 10 nr. 7—10; Molina V d. 73; Zoannettus tract. de Rom. Imp. nr. 91 sq. (dem Kaiser wird nur in den Grenzen seines Amtes Gehorsam geschuldet); Poynet q. 4.

[108]) Luther selbst neigte mehr und mehr zur Verstattung der Gegenwehr, wenn die Religion bedrängt, Zwang zur Idolatrie versucht oder unrechte Gewalt geübt würde; vgl. oben S. 149 N. 80. Die dem aktiven Widerstandsrecht günstigen Meinungen der Theologen finden sich zusammengefasst und vertheidigt bei Joh. Gerhardus Theologus, an licitum subditis religionis causa a Rege deficere ac contra eum arma capere, b. Arumaeus IV nr. 15; auch nr. 18. Als Beispiele juristischer Deductionen für das jus resistendi führe ich aus dem 16. Jahrh. an: Erfurter Gutachten b. Goede Cons. 11 (zu Gunsten einer Stadt): Frankfurter Gutachten b. Kirchovius Cons. V c. 25 nr. 369—372 (bei Gefahr für das öffentliche Wohl ist auch gegen den legitimus magistratus, wenn er zum Tyrannen wird, Widerstand, ja Tödtung erlaubt); Mod. Pistoris Cons. II c. 9; Boërius tr. de seditiosis § 5 nr. 5—6 (gegen ein regimen tyrannicum gibt es keine seditio, da der Regent selbst „seditiosus in populo"); vgl. auch die Anwendung dieses Princips in der Richtung gegen Magistrate durch

Demgegenüber musste dem Princip der formellen Allmacht des Souveräns die Lehre entspringen, dass jede von der höchsten Gewalt als solcher getroffene Anordnung trotz materieller Rechtswidrigkeit formell verbindlich sei; dass es eine Rechtsprechung über den Souverän als solchen nicht geben könne; dass der Unterthan der Staatsgewalt unbedingten Gehorsam schulde; dass auch aus tyrannischen Gewaltmassregeln ein Recht des aktiven Widerstandes nicht erwachse[109]). Nur an dem Satze, dass man Gott mehr zu gehorchen habe als den Menschen, hielt auch die absolutistische Doktrin unverbrüchlich fest, und erklärte es daher jetzt wie im Mittelalter für Recht und Pflicht jedes Einzelnen, einem wider das Gewissen streitenden Befehl den passiven Widerstand des Märtyrers entgegenzusetzen[110]).

Die „Monarchomachen" machten die Frage des Widerstandsrechtes zum Mittelpunkt ihres ganzen Systems. Dabei verschob sich aber in Folge der Ersetzung der Herrschersouveränetät durch die Volkssouveränetät die Stellung dieser Frage zu dem principiellen Streit über die rechtlichen Folgen einer Ueberschreitung der Rechtsschranken durch die Staatsgewalt. Denn alle Rechte, welche sie der Volksgesammtheit gegen und über den Tyrannen einräumten, waren für sie Konsequenzen, nicht Einschränkungen des Souveräne-

---

das Reichskammergericht selbst b. Gaill Cent. 5 obs. 18. Ueber die Widerstandslehre der katholischen Naturrechtslehrer vgl. oben S. 150 N. 84.

[109]) Diese Sätze ergaben sich jedenfalls insoweit, als einer Rechtsschranke eine blosse „vis directiva" zugeschrieben wurde; vgl. oben N. 47, 51, 84. Sie gelten daher hinsichtlich aller Rechtsschranken für Bodinus; vgl. II c. 5; doch zieht er III c. 4 dem Gehorsam der Magistrate gegen den Souverän Grenzen, indem dieselben zwar nicht wegen blosser Illegalität, wol aber wegen eines Verstosses gegen die lex divina et naturalis zur Versagung des Gehorsams berechtigt sein sollen. Vgl. ferner Melchior ab Ossa, Testamentum etc. Francof. 1609, c. 1. G. Lauterbeck, Regentenbuch c. 20 (Gehorsam wird nur „in äusserlichen Dingen" geschuldet, aber auch bei Gewissensbedrückung ist nie aktiver Widerstand, höchstens Flucht erlaubt). Waremund de Erenbergk de subs. c. 11 S. 149—160 (dem tyrannus exercitio kann man sich nur durch Auswanderung entziehen oder allenfalls „die böse Obrigkeit . . zu Todt beten"). Barclay (oben S. 152 N. 88). Arnisaeus de Rep. II s. 3 c. 7—8 u. de autor. princ. (doch entschuldigt er die Vertreibung des offenbaren Tyrannen). Albericus Gentilis, de potestate absoluta principis, 1605. Irvinus de jure regni diascepsis. Liebenthal disp. XV q. 1. Bornitius Part. S. 53 ff. (unbedingter Gehorsam, ausser wider Gott). Schönborner III c. 37. Caspar Klock tract. de contributionibus, Col. 1699 (zuerst 1632), c. 18 nr. 345—377. Knipschildt de civ. imp. VI c. 2 u. 4.

[110]) So alle in der vor. Note aufgeführten Stellen.

tätsprincips[111]. Was aber die Befugnisse der Unterthanen als solcher angeht, so wurden freilich in den Zeiten der Erregung vielfach revolutionäre Anschauungen entwickelt, welche sich bis zur Annahme eines allgemeinen Insurrektionsrechtes der in ihren Gewissen bedrohten Individuen und selbst bis zur Rechtfertigung des Tyrannenmordes steigerten[112]. Allein die eigentlich systematische Doktrin der „Monarchomachen", wie sie in ihrer Vollendung bei Althusius begegnet, brachte vielmehr dem einzelnen Unterthanen gegenüber den Begriff der formellen Allmacht der Staatsgewalt zur Geltung. Denn sie lehrte, dass der Private nicht nur dem souveränen Volk, sondern auch dem dessen Souveränetät ausübenden legitimen Herrscher keinen aktiven Widerstand entgegenzusetzen befugt sei; und sie modificirte hierbei die Sätze der Gegner nur in dem Einen Punkt, dass sie bei rechtswidriger Bedrohung unersetzlicher Güter das „Naturrecht" der Nothwehr dem Einzelnen auch gegen die Staatsgewalt verlieh[113]. Eigenthümliche Gedanken dagegen wurden von einem Theil der „Monarchomachen" insofern entwickelt, als einerseits den „magistratus inferiores" nicht nur in ihrer zur Volksvertretung berufenen Versammlung, sondern Jedem von ihnen in seinem Bezirk Befugniss und Pflicht zu bewaffnetem Widerstande gegen tyrannische Massregeln des „summus magistratus" zugeschrieben, andrerseits den von Tyrannei bedrohten einzelnen Städten und Provinzen dem Gesammtstaat gegenüber ein Widerstandsrecht und selbst ein Losreissungsrecht eingeräumt wurde. Da indess diese Sätze einerseits aus den unmittelbar vom souveränen Volke über-

---

[111]) Vgl. oben S. 34—35 u. S. 145—146.

[112]) Vgl. oben S. 146 Note 71—72.

[113]) Für die reformirten Monarchomachen blieb im Ganzen die Lehre von Calvin IV ch. 20 § 24—30 massgebend, wonach der Private auch gegen Tyrannen kein Widerstandsrecht hat und mit einziger Ausnahme des einem göttlichen Gebot widerstreitenden Befehls zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet ist. Vgl. Junius Brutus Qu. II p. 115 (Privati sind Gott gegenüber zwar verpflichtet, dem „impia jubens" den Gehorsam zu versagen, nicht aber, ihm aktiven Widerstand zu leisten); Qu. III p. 319 ff. (in weltlichen Dingen müssen sie unbedingt gehorchen, z. B. ungerechte Steuern zahlen); dazu Qu. I per totum. De jure mag. Qu. I—IV (Gottes Gebot geht vor); Qu. VI S. 23 (privati subditi haben aber gegen injuria nur das Recht des passiven Widerstandes); Qu. VII S. 91 (dies selbst dann nur, wenn eine Versammlung vom Tyrannen inhibirt wird). Althusius oben S. 34. Hoenonius IX § 55. Alsted S. 56 ff. — Im Princip stimmen hiermit auch die katholischen Monarchomachen überein; z. B. Boucher III c. 14—17 u. Mariana I c. 6, die aber für den Fall dringlicher Noth oder der Hinderung eines conventus publicus zu dem reinen Revolutionsrecht übergehen.

tragenen verfassungsmässigen Amtsfunktionen der Ephoren und andrerseits aus dem foederalistischen Verfassungsprincip abgeleitet wurden, so schien namentlich im Sinne des Althusius auch hiermit kein Revolutionsrecht proklamirt, sondern vielmehr ein streng formelles und allseitig bindendes Verfassungsrecht organisirt zu sein[114]).

Gleich den „Monarchomachen" konnten die Anhänger einer doppelten Souveränetät in demselben Umfange, in welchem sie hinter oder über der Herrschersouveränetät die Volkssouveränetät anerkannten, unmittelbar aus dieser für die Gesammtheit und ihre Repraesentanten das Recht ableiten, dem zum Tyrannen gewordenen legitimen Herrscher zu widerstehen, ihn vor Gericht zu ziehen, ihn abzusetzen und zu bestrafen[115]). Und gerade hierdurch bahnten auch sie sich den Weg, den Unterthanen als solchen gegenüber das Souveränetätsprincip voll durchzuführen, so dass dem Einzelnen, sofern er nicht zur Mitausübung der Souveränetätsrechte der Gesammtheit berufen wurde, nur das Recht des passiven Widerstandes und allenfalls der Nothwehr blieb[116]).

Auch die Vertheidiger der ausschliesslichen Herrschersouveränetät

---

[114]) Vgl. oben S. 34—35, S. 147 N. 75, S. 243 N. 42.

[115]) So die oben S. 150 N. 84 angeführten katholischen Theoretiker und namentlich Molina und Suarez oben S. 156 N. 101, welche diese Rechte der Gesammtheit aus ihrem Princip der eventuellen Volkssouveränetät deduciren. — Ebenso die meisten Anhänger der „majestas realis" (oben S. 168 N. 134), während Besold und Carpzov nur für „Regna conditionata" derselben Ansicht sind, dagegen in der absoluten Monarchie ein verfassungsmässiges Widerstandsrecht und Absetzungsrecht des Volks nicht anerkennen; vgl. Besold de republica curanda c. 7 und Carpzov Comm. ad leg. Reg. c. 14 s. 1—2 u. 4—6.

[116]) So gestehen Vasquez c. 8, Molina III d. 6 und Suarez III c. 10 nr. 7—10 dem Einzelnen gegen den tyrannus quoad exercitium nur im Falle der Nothwehr das Recht des gewaltsamen Widerstandes, sonst lediglich Befugniss und Pflicht zum Ungehorsam bei Gewissensbedrückung zu; dass überdies „post latam sententiam" der durch Volksbeschluss geächtete Tyrann von Jedem getödtet werden kann, steht hiermit natürlich nicht in Widerspruch. — Ebenso wollen die Anhänger der „majestas realis" zwar zum Theil den „magistratus subordinati in partem sollicitudinis Reipublicae assumpti", nicht aber den „subditi privati" ein jus resistendi einräumen, legen vielmehr den letzteren die Pflicht zum Gehorsam auch gegen den „magistratus iniquus" auf und erkennen nur bei Geboten „contra Dei et naturae leges" Recht und Pflicht des passiven Widerstandes an; vgl. z. B. Reinkingk I cl. 1 c. 3—4 u. c. 5 nr. 43 bis 104; Carpzov l. c. — Nur Besold l. c. will, indem er sich gleichzeitig gegen die Lehre der Absolutisten und die unbedingte Zulässigkeit der „censura populi" wendet, in der absoluten Monarchie, zum Ersatz für die hier von ihm dem Volke versagte verfassungsmässige inspectio et jurisdictio, ein Widerstandsrecht gegen Tyrannei anerkennen.

konnten insoweit, als sie deren Beschränkung zuliessen, auf Grund ausdrücklicher Verfassungsbestimmungen mehr oder minder ausgedehnte Rechte der Volksgesammtheit zur Annullirung und Bekämpfung rechtswidriger Herrscherakte und selbst zur Entsetzung des Tyrannen für möglich erklären, ohne hiermit ein an sich begründetes Widerstandsrecht der Unterthanen gegen die Staatsgewalt zu koncediren[117]. Doch erhielt sich allerdings gerade unter ihnen vielfach die Meinung, dass mindestens in den äussersten Fällen der Tyrannei auch der durch keine Verfassungsbestimmung beschränkte Vollsouverän auf Grund des Naturrechts angegriffen und vertrieben werden könne[118]. In diesem Sinne führte namentlich auch Grotius das Princip der formellen Allmacht der Staatsgewalt zwar im Ganzen durch und liess regelmässig ein Widerstandsrecht nur aus einem im Herrschaftsvertrage zu Gunsten des ursprünglich souveränen Volkes gemachten Vorbehalt erwachsen, erkannte aber doch bei den höchsten Graden der Tyrannei ein Nothrecht der Revolution an[119].

Demgegenüber erfuhr in der absolutistischen Doktrin seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts das Princip der Herrscherallmacht seine höchste Steigerung. Den Satz freilich, dass man Gott mehr zu gehorchen habe als den Menschen und dass daher jeder Unterthan zum Ungehorsam gegen einen sündlichen Befehl befugt und verpflichtet sei, versuchte nur Hobbes zu beseitigen[120]. Im Uebrigen aber erhob sich die Doktrin, dass dem Souverän unbedingter Gehorsam geschuldet werde, dass jeder materiell noch so rechtswidrige Herrscherakt für die Unterthanen formell verbindlich sei und dass es unter keinen Umständen ein Widerstandsrecht gegen die Staatsgewalt geben könne, zur herrschenden Lehre[121]. Diesen

---

[117]) Vgl. oben S. 154 N. 93, S. 179 N. 166, S. 180 N. 169. S. 183 ff., auch in diesem Kap. N. 60 ff.

[118]) Vgl. z. B. Keckermann I c. 25 u. 28 (oben S. 155 N. 196); Micraelius I c. 10 § 12 u. q. 18 sq. (denn der offenbare Tyrann gilt als privatus); Kestner jus nat. c. 7 § 17—19 (bei offenbarer Tyrannei hat das Volk gegen den Herrscher, der dadurch „privatus et hostis“ wird, ein Widerstandsrecht; der Einzelne hat nur bei Verstössen gegen das jus divinum et naturale Recht und Pflicht des leidenden Ungehorsams).

[119]) Vgl. oben S. 174—175 N. 154—155; sehr ähnlich Schmier II c. 4 s. 1 nr. 49 sq., V c. 2 s. 1 nr. 19—41, c. 3 s. 1 nr. 1—49; dazu das foederalistisch basirte Nothrecht der Theile zur Losreissung oben S. 252 N. 67.

[120]) Hobbes de cive c. 6 § 13—16, c. 12 § 1—4; doch koncedirt er dafür Lev. c. 21 den Individuen das Recht der Selbstvertheidigung, die zu verbieten unmöglich sei, auch gegen deu Souverän.

[121]) Vgl. bes. Grasswinckel c. 9; Salmasius c. 2—7 u. 11; Nic. Vernulaeus, Diss. polit., Lovanii 1646, I, 253; Felwinger de maj. § 39—40;

Standpunkt hielten namentlich auch Pufendorf und die Naturrechtslehrer seiner Schule, so energisch sie die materiellen Rechtsschranken der Staatsgewalt und die unzerstörbaren Grundrechte des Individuum's betonten, mit Strenge fest[122]).

Die eigentliche Volkssouveränetätslehre nahm ihrerseits, je mehr sie den Volkswillen über alles bestehende Verfassungsrecht stellte und zugleich den Begriff des Volkes rein individualistisch auffasste, desto entschiedener ein förmliches Recht der Revolution in ihr System auf. Hierbei aber wurde das Recht der Insurrektion, welches bisher stets im Sinne eines mangels organisirter Rechtshülfe zuletzt begründeten Nothrechts auf unorganisirten Widerstand gegen Rechtsverletzungen betrachtet worden war, immer deutlicher zu einem obersten Majestätsrecht gestempelt, in welchem die an Rechtsschranken überhaupt nicht gebundene und über alle konstituirten Gewalten nach Willkür hinwegschreitende Souveränetät des Volkes zum Ausdruck kam[123])!

Adam Pisetzki a Kranichfeld, de statu seculari, Lips. 1667, c. 1 S. 120 (lieber sterben, als widerstehen); Spinoza tr. theol.-pol. c. 16 (Gehorsam „tametsi absurdissima imperet"), tr. pol. c. 3 § 3 u. 5; Horn II c. 12 § 2—13 (Gehorsam in omnibus, auch dem Tyrannen, kein jus resistendi, nur bei Befehl eines evidens peccatum Ungehorsam und Märtyrerthum); Filmer, Patriarcha; Alberti c. 14 § 11; Bossuet VI a 2, cinq avertiss. XXXVII (nur mit Vorbehalt der göttlichen Gebote); Fénelon ch. X; S. Stryck Diss. XIV nr. 7 c. 3; S. Cocceji jurispr. nat. § 638; Heincke III c. 1.

[122]) Pufendorf J. N. et G. VII c. 8, de Off. II c. 9 § 4 (die Staatsgewalt ist heilig und selbst das grösste Unrecht muss der Unterthan geduldig ertragen und eher fliehen als widerstehn); Thomasius Inst j. d. III c. 6 § 119—120; Gundling jus nat. c. 38 § 19—23 u. Diss. c. 37 (nur „in limitata et irregulari Republica" kann der „peuple" das Schwert ziehen; „tuetur hic unusquisque jus suum ex pactis quaesitum"; „in regulari Republica" niemals, obwol freilich dem Tyrannen kein Unrecht widerfährt, wenn es doch geschieht); J. H. Boehmer p. spec. III c. 2 (das Individuum hat unentziehbare Rechte, bei ihrer Verletzung aber ist jeder Widerstand, selbst auf Grund ausdrücklicher Verträge, ausgeschlossen, vielmehr eine „obligatio ad patiendum injurias" begründet; auch unter dem Vorwande der Religion ist Widerstand unerlaubt und ebenso sind die Ausnahmen des Grotius zu verwerfen; nur bei einem Verstoss wider das göttliche Gebot ist man zum Ungehorsam verpflichtet und vorbehaltlich der staatlichen Beschränkungen dieses Rechts zur Auswanderung befugt); Heineccius II § 132—134; Kreittmayr § 35. Vgl. oben Note 63.

[123]) So bereits bei Milton (oben S. 163 N. 118). Nicht anders bei Sidney, wenn derselbe nicht nur jedes ungerechte Gesetz des Herrschers für unverbindlich erklärt (III s. 11 u. 20) und gegen jede tyrannische Massregel aktiven Widerstand zulässt (ib. s. 4 ff.), sondern auch den bereits mehrfach erwähnten Ausspruch thut: „the general revolt of a nation cannot be called a rebellion"

So fiel die Aufgabe, das Princip des Rechtsschutzes im Sinne der Rechtsstaatsidee allseitig durchzuführen, mehr und mehr ausschliesslich der konstitutionellen Theorie zu.

Die konstitutionelle Doktrin suchte zunächst allgemein diese Aufgabe in der Weise zu lösen, dass sie die von ihr systematisch ausgebauten Rechtsschranken der Staatsgewalt von Neuem mit formeller und zwingender Kraft begabte. Sie kehrte daher zu dem Princip zurück, dass rechtswidrige Akte des Souveräns vollkommen nichtig und unverbindlich seien. Deshalb sah sie sogar Gesetze, welche die materielle Kompetenzsphäre der gesetzgebenden Gewalt überschritten, als nichtig und unverbindlich an[124]). Vor Allem aber erneuerte sie die Lehre von der blos bedingten Gehorsamspflicht und dem Recht des aktiven Widerstandes mit solchem Nachdruck, dass dieselbe bis tief in unser Jahrhundert hinein als integrirender Bestandtheil des konstitutionellen Systems gelten konnte[125]). Dabei wurde in grösserem oder geringerem Umfange der Gedanke durchgeführt, dass, sobald der Souverän in die von Natur begründeten oder verfassungsmässig zugesicherten Grundrechte des Volks oder der Einzelnen eingreife, an Stelle des gebrochenen Gesellschaftsvertrages der ursprüngliche Naturzustand wieder eintrete und hiermit das im Staate aufgegebene Recht bewaffneter Selbstvertheidi-

---

(ib. s. 36). Viel weiter geht dann freilich Rousseau III c. 10, indem er, sobald die Regierung sich die Befugnisse des Souveräns anmasst (was doch damals allgemein geschah), „tous les simples citoyens, rentrés de droit dans leur liberté naturelle", für berechtigt erklärt, diesem Zustande sich gewaltsam zu widersetzen. Fichte schreibt das Revolutionsrecht zwar nur dem Volke in seiner Gesammtheit zu: die Einzelnen aber, welche sich auflehnen, werden von allem Unrecht frei, sobald sie allgemeinen Anschluss finden (oben S. 205 N. 226).

[124]) Ausdrücklich bezeichnet Locke die unzerstörbaren natürlichen Rechte des Individuums (Leben, Freiheit und Eigenthum) als formelle Schranken auch der volksmässig organisirten gesetzgebenden Gewalt, II c. 9 § 131, c. 11 § 134 sq.; auch bei Huber aber und bei allen oben in N. 68 genannten Schriftstellern werden die Gesetze von den Akten, welche durch Ueberschreitung der Rechtsschranken als tyrannische Massregeln erscheinen können und dann nicht verbindlich sind und zum Widerstande berechtigen, keineswegs ausgeschlossen; vgl. auch Boeye in der folgenden Note.

[125]) Vgl. Joh. Schuurbeque Boeye, Specimen politico-juridicum inaugurale, quo disquiritur, num legibus injustis populus obtemperare teneatur, ac, si non teneatur, num summis imperantibus resistere ei liceat, Lugd. Bat. 1802 (geht, abgesehen von der Erwähnung Mariana's, nur bis auf Grotius zurück). F. Murhard, Ueber Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt, Braunschw. 1830. R. Mohl, die Literatur über den blos verfassungsmässigen Gehorsam, a. a. O. I S. 320—334.

gung von Neuem auflebe. Nicht überall wurde dieser Gedanke mit derselben Konsequenz durchgeführt, mit der z. B. Huber aus ihm sogar in der Demokratie ein jus resistendi der Minorität gegen die Majorität herleitete[126]) oder Locke schliesslich auf den bewaffneten Appell an den Himmel als letzte Instanz verwies[127]). Allein in seinem Kern lag das gleiche Princip auch den namentlich in der deutschen Naturrechtslehre überwiegenden Deduktionen zu Grunde, welche das Widerstandsrecht nur mit mancherlei Vorbehalten zuliessen und es theils blos dem Volk in seiner Gesammtheit oder Mehrheit einräumen, theils auf die äussersten Fälle der Noth beschränken wollten[128]). Nur Kant brach rückhaltlos mit der Idee, dass es ein verfassungsmässiges Recht der Revolution in irgend einem Falle geben könne, und suchte vielmehr den Gedanken des konstitutionellen Rechtsstaats mit dem Gedanken der formellen Allmacht der Staatsgewalt zu kombiniren[129]).

---

[126]) Huber I, 3 c. 4 § 7, I, 9 c. 3 (oben S. 289—290).

[127]) Locke II c. 18 § 199—210, c. 19 § 243. — Ueber sonstige Gestaltungen der Widerstandslehre in England vgl. Mohl a. a. O. S. 327 ff. — Hume II nr. 7 erklärt die ganze Frage lediglich für eine Frage des Grades der Noth.

[128]) So bei Wolff, Polit. § 433 ff., Jus nat. VIII § 1041 sq., Inst. § 1079 sq.; er räumt dem Einzelnen nur das Recht des passiven Widerstandes gegen Befehle ein, die wider eine ge- oder verbietende lex naturalis verstossen; das Volk ist bei jeder Verfassungsverletzung zum Ungehorsam, bei einem Eingriff in sein vorbehaltenes Recht aber zu aktivem Widerstand berechtigt, da durch Bruch des Gesellschaftsvertrages der Naturzustand eintritt, in welchem Jeder sein Recht selbst schützt. Nettelbladt § 1142 u. 1270 (Widerstandsrecht, aber kein Zwangs- oder Strafrecht, bei offenbarer Schrankenüberschreitung des Souveräns; Entthronung nicht als Strafe, aber als Abfall zulässig). Achenwall II § 200—207 (die verletzten Einzelnen haben nur ein unentziehbares Auswanderungsrecht; bei Verletzung des jus universorum vel insignis partis populi ist dann zu den Waffen zu greifen und der Tyrann zu vertreiben, wenn „ex continuata et tolerata imperantis injustitia" grössere Gefahren als aus dem Aufruhr erwachsen würden). Daries § 710 ff. (Justizverweigerung versetzt in status naturalis). Scheidemantel oben S. 189 N. 188. Schlözer ebenda. Boeye a. a. O. (ganz auf Grundlage der Vertragstheorie). Vgl. auch aus dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts die von Mohl S. 332—333 citirten Stellen aus Höpfner, Hufeland, Eggers, Heydenreich, Feuerbach, H. Jacob, Erhard; dazu die ebenda angeführte Literatur des neunzehnten Jahrhunderts.

[129]) Kant a. a. O. VI S. 330—337, 449—450, VII S. 136—141. Er verwirft seitens Einzelner wie des Volks jede Widersetzlichkeit gegen die bestehende Gewalt, jede Rechtsprechung oder Strafgewalt über dieselbe, jeden Aufstand oder revolutionären Zwang unter dem Vorwande der tyrannis. Selbst bei eingeschränkter Verfassung ist immer nur „negativer", nicht aktiver Widerstand zulässig. Hiervon gibt es keine Ausnahme kraft eines angeblichen Nothrechts, „das als ein vermeintes Recht, in der Noth Unrecht zu thun, ein Un-

In der That ist ja schliesslich jede Verweisung auf Widerstand und Empörung nicht Ausfluss, sondern Negation der Rechtsstaatsidee, und die formelle Allmacht irgend einer höchsten staatlichen Instanz wird gerade vom Rechtsstaat gebieterisch gefordert[130]). Was daher die konstitutionelle Doktrin auf naturrechtlicher Basis für die Idee des Rechtsschutzes Bleibendes leistete, lag nicht in diesen Versuchen, einen Rechtsschutz gegen den Staat ausserhalb des Staats zu konstruiren. Es lag vielmehr in dem mit der Lehre von der Gewaltentheilung schärfer und principieller als je zuvor erhobenen Postulat einer Organisation des Rechtsschutzes innerhalb des Staats und durch den Staat. In dieser Hinsicht wurde die gesammte fernere Entwicklung durch die immer bestimmter formulirten grossen Gedanken beherrscht, dass die formelle Allmacht des Staats über das Recht ausschliesslich durch die Faktoren und in den Formen der Gesetzgebung zur Erscheinung komme, dass die Verwaltung an die Gesetze gebunden sei, und dass die Rechtsprechung als selbständige staatliche Funktion einer unabhängigen Organisation und eines eigenthümlich normirten Verfahrens bedürfe[131]). Für den wirklichen Auf- und Ausbau des Rechtsstaats waren freilich diese abstrakten naturrechtlichen Principien kein zureichendes Fundament. Allein sie bildeten die Leitsterne, unter deren Führung die historisch gegebenen Grundlagen des Rechtsstaats befestigt und fortgebildet und nicht nur die zeitweiligen Anfechtungen des vollen gerichtlichen Schutzes der Privatrechte gegen die Staatsgewalt definitiv zurückgewiesen, sondern auch die dem germanischen Staatsgedanken immanenten und niemals vollkommen untergegangenen Elemente eines Rechtsschutzes für das öffentliche Recht in modernen Formen entfaltet werden konnten[132]). —

---

ding ist". Freilich gibt es „unverlierbare Rechte des Volkes gegen das Staatsoberhaupt": eine äusserliche Garantie derselben aber ist undenkbar, „die Freiheit der Feder ist das einzige Palladium der Volksrechte". Vgl. dazu oben S. 207 u. 208 N. 234.

[130]) Wenn, wie in den Vereinigten Staaten, Gesetze wegen materieller Verfassungswidrigkeit als formell nichtig behandelt werden können, so gibt es doch eine formell omnipotente Instanz in der verfassunggebenden Gewalt.

[131]) Vgl. über die Entwicklung des Gedankens der „richterlichen Gewalt" oben S. 107 N. 102, Montesquieu VI c. 5—6, XI c. 6, XII c. 22, Hume II nr. 3 (König, Parlament und Minister sind eigentlich nur da, um die zwölf Richter zu unterstützen), Kant oben S. 208 N. 134.

[132]) Die Geschichte des auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts thatsächlich gewährten Rechtsschutzes und der in dieser Hinsicht ausgebildeten positivrechtlichen Theorie, wie sie namentlich in Deutschland zu Reichszeiten bestand, gehört nicht hierher. Wir besitzen darüber die freilich von einander

III. Die Entwicklung der naturrechtlichen Ideen über das Verhältniss des Staates zum Recht war in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts auf ihrem Höhepunkte angelangt. Seitdem beginnt in dieser wie in allen Beziehungen Verfall und Auflösung des naturrechtlichen Gedankengebäudes. Die Darstellung dieses Processes fällt nicht mehr in den Rahmen unserer Abhandlung. —

An die Stelle der naturrechtlichen Auffassung trat in Deutschland die Ideenwelt der historischen Rechtsschule. Von ihr wurde die alte Zerreissung des Rechts in Naturrecht und positives Recht endgültig überwunden. Allein das nunmehr einheitlich als positive Lebensäusserung eines organischen Gemeinbewusstseins aufgefasste Recht war nicht etwa blos die Fortsetzung des einen oder des anderen Gliedes des früheren Gegensatzes, sondern löste dessen beide Glieder in eine höhere Einheit auf. So entstammten denn auch die für das Verhältniss des Staats zum Recht bestimmenden Momente in der historisch-organischen Rechtsidee gleichzeitig dem natürlichen und dem positiven Recht der alten Doktrin. Es erwuchs die Auffassung, dass das Recht nicht zum Theil vor und über, zum Theil von und unter dem Staate sei, sondern dass Recht und Staat mit einander erwachsen, für einander bestimmt und in einander gebunden seien.

Die philosophische Durcharbeitung dieses Gedankens blieb bis heute eine unvollkommene. Von den verschiedensten Seiten her sind aber nicht blos die Mängel der historischen Schule aufgedeckt, sondern die Grundlagen ihrer Rechtsauffassung von Neuem in Frage gestellt worden. Hinsichtlich des Verhältnisses des Staates zum Recht sind in dem Chaos der modernen Anschauungen namentlich zwei entgegengesetzte Richtungen der historisch-organischen Rechtsidee feindlich gegenübergetreten. Auf der einen Seite drängten sich eine Zeit lang die Vorstellungen des abstrakten Naturrechts wiederum in den Vordergrund und bedrohten den Staatsgedanken. Auf der andern Seite gewinnt augenblicklich in Deutschland mehr und mehr eine Richtung Boden, welche, indem sie auf die ältere Auffassung des positiven Rechts zurückgreift, deren naturrechtliches Komplement aber streicht, den Rechtsgedanken an seiner Wurzel bedroht. Für diese neueste Betrachtungsweise verschwindet zuletzt die Rechtsidee hinsichtlich ihres Inhalts in der Nützlichkeitsidee und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit in der Machtidee. Bleibt ihr der Sieg, so lag das Verdienst der historischen Schule lediglich in

---

vielfach abweichenden, in der Hauptsache aber sich ergänzenden Darstellungen bei Bähr, Der Rechtsstaat, Cassel u. Gött. 1864, und Gneist, Der Rechtsstaat, 2. Aufl., Berlin 1879.

der Negation des Naturrechts, die Ideen des Naturrechts aber haben, ein nichtiges Spiel menschlicher Einbildungskraft, umsonst ihre vielhundertjährige Entwicklungsbahn durchmessen.

Wenn es dagegen auch fernerhin ein Recht geben soll, — ein Recht, das sich nicht blos mit dem althergebrachten wohltönenden Namen schmückt, sondern der Ausdruck einer specifischen, nur sich selbst gleichen und in sich werthvollen Menschheitsidee ist, — so bietet sich eine andere geschichtliche Perspektive dar. Dann sind in der That dem Rechtsgedanken aus dem Naturrecht unverlierbare Errungenschaften gewonnen worden, welche von der historischen Auffassung nicht preisgegeben, sondern verallgemeinert sind, und welche in allen Wandlungen und Läuterungen der Rechtsauffassung auch in Zukunft nicht untergehen können. Denn dann wird die Idee der Gerechtigkeit jene Selbständigkeit, die ihr im Begriff des Naturrechts erkämpft wurde, auch im Begriff des durchweg positiven Rechts sowol gegenüber der Idee der gesellschaftlichen Nützlichkeit als gegenüber der Idee der kollektiven Macht immerdar behaupten.

Das Verhältniss des Staates zum Recht kann, wenn natürliches und positives Recht ihrer Idee nach zusammenfallen, nicht mehr in der Weise der alten Doktrin zwiespältig gefasst werden. Allein die Gedanken, welche auf getrennten Punkten zum Durchbruch kamen, können sich auf Einem Punkte verschmelzen. Wir fragen nicht mehr, ob der Staat vor dem Recht oder das Recht vor dem Staate war: sie sind uns gleich ursprüngliche, in ihrem Keim mit der Menschheit selbst gesetzte, in ihrer Entwicklung mit und durch einander gewachsene Potenzen des vom Begriff des Menschen untrennbaren Gemeinlebens. Uns ist der Staat und jede andere organisirte Kollektivmacht kein blosses Produkt des Rechts: allein auch die höchste Macht scheint uns Sicherung und Vollendung erst dadurch zu empfangen, dass sie vom Recht zum Rechtsverhältniss gestempelt wird. Umgekehrt wird für uns alles Recht erst durch die Macht vollendet und gesichert: allein so wenig der Staat wie irgend eine andere menschliche Macht gelten uns als Schöpfer des Rechts. Denn das Recht kann, da es der Inbegriff äusserer Normen für freie Willen ist, seiner Substanz nach nicht selbst Wille sein: wo der Wille den Willen normirt, ergibt sich mit logischer Nothwendigkeit immer nur der Begriff der Macht! Soll es nicht blos für diesen und jenen Willen, sondern für den Willen an sich eine bindende äussere Norm geben, so kann dieselbe nur in einer dem Willen gegenüber selbständigen geistigen Kraft wurzeln. Diese Kraft ist die Vernunft. Mithin ist das Recht nicht Gesammt-

wille, dass etwas sein soll, sondern Gesammtüberzeugung, dass etwas ist. Das Recht ist die sei es unmittelbar durch Uebung manifestirte sei es durch ein dazu berufenes Gemeinschaftsorgan deklarirte Ueberzeugung einer Menschengemeinschaft, dass in ihr äussere Willensnormen, d. h. äusserlich bindende und deshalb ihrer Idee nach erzwingbare Schranken der Freiheit bestehen. Der Staat tritt freilich nicht nur als Gesetzgeber in gewaltigem Umfange als Träger und Feststeller des Rechtsbewusstseins auf, sondern vollendet darüber hinaus alle Rechtsbildung durch Befehl und Zwang. Allein wenn der Gesammtwille gebietet, dass das, was Recht ist, befolgt werde: so wird damit das Recht nicht geschaffen, sondern gesichert. Und wenn nur durch die höchste Macht die von der Idee des Rechts postulirte Erzwingbarkeit vollkommen realisirt werden kann: so ist doch das Recht auch Recht, wenn der Zwang im einzelnen Fall unterbleibt oder nur unvollkommen erfolgen kann oder überhaupt in Ermangelung einer zwangsbefugten höheren Macht unausführbar ist, falls es nur nicht an der Gemeinüberzeugung fehlt, dass ein Zwang, wenn er möglich oder eine dazu kompetente Instanz vorhanden wäre, gerecht sein würde. Nicht anders erscheint uns ferner der Staat nicht mehr als eine blosse Rechtsanstalt, die nur für das Recht da wäre: allein unter allen seinen Daseinsaufgaben stellt sich allerdings der Rechtszweck gerade deshalb, weil dessen volle Realisirung nur durch die höchste Macht erfolgen kann, als specifischer und schlechthin nicht fortzudenkender Staatszweck dar. Das Recht aber gilt uns seinerseits zwar vor Allem als berufen, den Zwecken des staatlichen Lebens zu dienen: allein seine Aufgaben sind hiermit nicht entfernt erschöpft oder begrenzt. Wenn wir endlich einerseits den Staat nicht über und ausser, sondern in das Recht stellen, so dass auch seine Freiheit durch die Rechtsordnung gebunden wird, und doch andrerseits auch das Recht nicht über und ausser, sondern in den Staat verlegen, so dass die formelle Allmacht der souveränen Gewalt auch dem Recht gegenüber gilt: so ist damit freilich die Möglichkeit eines Widerspruchs zwischen materiellem und formellen Recht zugegeben. Wer aber die Möglichkeit eines solchen Widerspruchs läugnet, der läugnet die Rechtsidee.

Ein tiefer Zug in der geistigen Natur des Menschen begehrt nach der Einheit von Recht und Macht. Ihr Zwiespalt wird stets als Missverhältniss empfunden. Diese Empfindung ist die beste Bürgin dafür, dass es machtloses Recht und rechtlose Macht gibt. Sie aber ist zugleich die Quelle der heilenden und ausgleichenden Kraft, welche immer wieder zur Einheit von Recht und Macht hin-

führt. Denn auf die Dauer vermag das menschliche Bewusstsein jenen Zwiespalt nicht zu ertragen. Darum entschwindet zuletzt das Recht, das sich nicht durchzusetzen vermag, aus dem Gesammtbewusstsein und hört damit auf, Recht zu sein. Die Macht aber, welche ohne Recht besteht, wird, wenn sie sich zu behaupten vermag, endlich vom allgemeinen Bewusstsein als zu Recht bestehend empfunden und wandelt sich somit in Recht.

Schluss.

Die Analyse der wichtigsten politischen Ideen, welche wir in dem Werk des halb verschollenen deutschen „Monarchomachen" ausgeprägt fanden, hat uns rückwärts tief in das Mittelalter und vorwärts bis an den Schluss des achtzehnten Jahrhunderts geführt. Unter besonderer Berücksichtigung des den Deutschen hierbei zugefallenen Antheils haben wir so in einigen Hauptpunkten die Geschichte einer immer mächtiger anschwellenden und immer tiefer eingreifenden geistigen Bewegung verfolgt, deren gemeinsamen Grundzug die naturrechtliche Auffassung des Staates bildete.

Richten wir den Blick noch einmal auf den einzelnen Mann, dessen Leben und Lehre wir zum Ausgangspunkte nahmen, so erscheint uns nun freilich sein Wirken nur als Mitarbeit an einem gewaltigen Geisteswerke, an dem die gebildeten Nationen Europa's sämmtlich Theil hatten und Generationen auf Generationen ununterbrochen thätig waren. In dem gleichen Lichte aber stellten sich uns auch die grössten und berühmtesten Meister dar, welche ihre Kräfte diesem Werke widmeten. Weit mehr, als gewöhnlich angenommen wird, fanden wir, dass sie theils nur bereits ausgesprochene Gedanken in geeignete Formen gegossen, theils allseitig vorbereiteten neuen Gedanken zum letzten Durchbruch verholfen haben. Um so mehr werden wir genöthigt sein, unseren Althusius zu den Meistern zu zählen und ihm in der Geschichte der Staatswissenschaften einen Platz hoch über der unübersehbaren Menge der Gehülfen und Kärrner anzuweisen, die an dem Aufbau des Werkes betheiligt waren. Jedes der vorangegangenen Kapitel legt hierfür Zeugniss ab. Und nur das Eine noch sei zum Schluss hervorgehoben, was sich erst im Laufe der Untersuchung mehr und mehr herausgestellt hat: dass die eigenartige Doktrin des vor allen seinen Gesinnungsgenossen durch die Intensivität seines Rechtssinnes bei